B 2 999 747

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl, G. Hanssen und Helferich
in Heidelberg in Berlin in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Weber, Pauli und Schäffle.

Sechszehnter Band.

Jahrgang 1860.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

I. Abhandlungen.

Die italienischen Handelscolonien in Palästina, Syrien und Kleinarmenien zur Zeit der Kreuzzüge.

Von Bibliothekar Prof. W. Heyd in Stuttgart.

Wir haben die Colonien der italienischen Handelsstaaten im byzantinischen Reich bis zu der entscheidenden Wendung verfolgt, welche mit dem Sturz des lateinischen Kaiserthums eintrat. Wie wir gesehen haben, stand diese Katastrophe im engsten Zusammenhang mit einem Kampfe, welcher in einem andern Coloniallande entbrannte, mit dem Kampf um S. Saba in Accon. Dies mahnt uns, ehe wir weiter gehen, die Handelscolonien der Italiener in Syrien genauer ins Auge zu fassen, welche gleichzeitig mit denen in Griechenland bestanden.

Nicht erst die Kreuzzüge gaben diesen syrischen Niederlassungen ihr Dasein. Vielmehr erzählt uns Wilhelm von Tyrus, wie die Amalfitaner schon zu der Zeit als Syrien noch in den Händen der Ungläubigen war, das Land als Kaufleute durchwandert und auch Jerusalem theils des Handels [1]), theils der

1) Die Märkte Jerusalems waren seit alter Zeit berühmt und besucht, s. z. B. den Bericht Arculfs in den Act. SS. Ord. Bened. ed. Mabillon Saec. III. pars II. pg. 503. und den des Bernardus Sapiens ed. Franc. Michel im Recueil de voy. et de mém. publ. par la société de géographie T. IV. p. 789.

geweihten Stätten wegen besucht haben; es sei ihnen nun der Mangel eines eigenen Besitzthums in dieser leztern Stadt, wo sie während der Zeit ihres Aufenthalts daselbst ihre Unterkunft finden könnten, immer empfindlicher fühlbar geworden um so mehr als sie in den syrischen Seestädten solche eigene Wohnungen besassen. So haben sie denn die Erlaubniss des Chalifen von Aegypten nachgesucht und erhalten, dass ihnen zu Jerusalem im Christenviertel ein Platz zur Errichtung von Gebäulichkeiten eingeräumt werde. Auf diesem Platz sei sofort das Kloster Sancta Maria de Latina entstanden, welches zugleich zur Herberge für alle nach Jerusalem kommenden Amalfitaner dienen sollte; dem habe sich später ein Frauenkloster zugleich als Hospiz für amalfitanische Pilgerinnen angeschlossen; endlich sei für das Unterkommen armer und kranker Pilger aus dem Abendland überhaupt durch ein eigenes Gebäude gesorgt worden. Alle diese Anstalten seien durch milde Beiträge, welche Bürger Amalfi's nach Jerusalem geschickt oder bei ihrem Aufenthalt in Jerusalem an Ort und Stelle niedergelegt haben, Jahre lang erhalten worden, ehe die Kreuzfahrer Jerusalem eroberten [1]). Weniger bekannt als diese Erzählung des Wilhelm von Tyrus ist die ganz zuverlässige Angabe eines gleichzeitigen normannischen Chronisten, des Mönchs Amatus, dass die genannten Stiftungen nicht sowohl der Gesammtheit der Amalfitaner, als vielmehr einem unermesslich reichen Patricier Amalfi's mit Namen Maurus ihre Entstehung und Unterhaltung verdankten [2]). Mit Hülfe dieser und anderer Notizen lässt sich auch die Entstehungszeit jener amalfitanischen Colonie mit einiger Bestimmtheit festsetzen. Sie kann nämlich nicht nach dem Jahr 1071 angesetzt werden, weil um diese Zeit Maurus sich alt und lebensmüde ins Kloster Monte Cassino zurückzog, um

1) Guil. Tyr. 18, 4. 5. (Jac. Vitr. bei Bongars I. p. 1082. Sanuto ibid. II. p. 178.)

2) Es war der Vater jenes Pantaleon, welchen wir als Vorsteher der amalfitanischen Handelscolonie in Constantinopel kennen gelernt haben. S. Aimé ystoire de li Normant ed. Champollion-Figeac p. 231. Noch Sanuto (im 14. Jahrh.) spricht von einem Grosshändler Amalfi's als Gründer der Kirche Sancta Maria de Latina (a. a. O.), nur weiss er den Namen nicht mehr anzugeben.

dort zu sterben, aber auch nicht vor 1063, denn in diesem Jahr wurde erst ein eigenes Viertel für die Christen in Jerusalem ausgeschieden, in welchem dann die amalfitanische Colonie ihren Platz fand [1]). Damit stimmt sehr gut, was uns eine kleine amalfitanische Chronik [2]) erzählt, der Erzbischoff Johannes von Amalfi habe um 1080 Jerusalem besucht und sei von seinen dortigen Landsleuten mit allen Ehren empfangen worden, welche wenige Jahre vorher in dieser Stadt zwei Hospitäler für Männer und Frauen errichtet haben.

Also seit den Sechziger Jahren des eiften Jahrhunderts bestand eine Station für amalfitanische Kaufleute in Jerusalem und noch früher bestanden solche, wie aus dem mitgetheilten Bericht des Wilhelm von Tyrus hervorgeht, in den Seestädten Syriens. Mit ziemlicher Sicherheit können wir z. B. Antiochien als eine amalfitanische Handelsstation schon in jenen Zeiten bezeichnen, weil Maurus auch hier, wie in Jerusalem ein Hospital stiftete [3]), was er wohl nicht gethan hätte, wenn nicht seine Landsleute dort vielfach und dauernd sich aufgehalten hätten.

Freilich waren das nur erst schüchterne Anfänge, welche kaum den Namen von Handelscolonien verdienen. Es mussten die Kreuzzüge kommen, um ihnen zu weiterer Entwicklung und Blüthe zu verhelfen. Wie wir so eben bei den Amalfitanern eine Verbindung von Pilgerfahrten und Handelsreisen beobachtet haben, welche uns an die Mekka-Caravanen des Orients erinnert, so waren bekanntlich auch den grossen bewaffneten Pilgerfahrten, welche wir Kreuzzüge nennen, Handelsinteressen nicht fremd. Nicht als wäre Gewinnsucht das eigentlich treibende Motiv bei denselben gewesen — diese Vorstellung von den Kreuzzügen hat ja längst der bessern geschichtlichen Einsicht weichen müssen und liesse sich nicht einmal hinsichtlich der italienischen Handelsnationen, welche sich an denselben betheiligten, aufrecht halten. Warum sollten auch die Venetianer, Genuesen und Pisaner allein der religiösen Begeisterung baar gewesen sein, welche damals

1) Guil. Tyr. 9, 18.
2) Bei Ughelli It. sacr. VII, 198.
3) Aimé a. a. O.

die übrige Welt erfüllte? Schon lange ehe der französische und normannische Ritter das Kreuz zum heiligen Kriege nahm, stritten die Genuesen und Pisaner auf Corsica, Sardinien, Sicilien, auf der afrikanischen Küste gegen die Ungläubigen und man wird nicht sagen wollen, dass bei diesen Kämpfen, die man mit Recht als Vorläufer der Kreuzzüge auffasst, religiöse Ideen ganz aus dem Spiel blieben. Unsere Italiener waren überhaupt nicht so einseitige Handelsmenschen, dass die Speculation auf commerciellen Gewinn alle andern Regungen in ihnen ertödtet hätte; bekannt ist namentlich, wie die Pisaner von jeher durch ein sehr lebhaftes religiöses Gefühl sich auszeichneten. Doch mag die Aussicht auf den unausbleiblichen neuen Aufschwung des Levantehandels im Fall der Besitznahme Syriens durch die Lateiner immerhin ein bedeutendes Motiv zur Betheiligung an den Kreuzzügen für die italienischen Handelsnationen gewesen sein. Beim ersten Kreuzzug beschränkten sie sich allerdings anfangs darauf, dem Zug des Kreuzheers mit ihren Transportschiffen zu folgen und demselben, wo es die Küste berührte, Lebensmittel, Waffen, Belagerungsmaschinen, auch zerstreute Waffengenossen zuzuführen. Diese Art von Thätigkeit entfalteten sie schon im Jahr 1096, als das Landheer der Kreuzfahrer noch in Constantinopel war [1]), dann im Jahr 1097—1098, als dasselbe Antiochien belagerte [2]), wieder im Frühjahr 1099, als das Kreuzheer an der syrischen Küste hin gegen Jerusalem vorrückte [3]). Und als nun das Kreuzheer vor Jerusalem angekommen war, empfing es bald die Nachricht von dem Erscheinen befreundeter Schiffe in der nächstgelegenen Hafenstadt Joppe. Es waren neun genuesische Schiffe unter dem Oberbefehl des Guglielmo Embriaco, welche hier Anker geworfen hatten. Die Mannschaft hielt sich jedoch in der ganz offenen Stadt nicht für sicher, sie wandte sich desshalb mit der Bitte um Verstärkung an das Hauptheer und erhielt

1) Baldricus bei Bongars I. p. 89.

2) Hier waren es die Genuesen, welche dem Kreuzheer hülfreich an die Hand gingen. Raim. de Agiles bei Bong. I. p. 143. 147. 173. Guil. Tyr. V, 4.

3) Hier werden venetianische Schiffe neben den genuesischen genannt. Raim. de Agiles p. 164. Guil. Tyr. VII, 21.

solche, aber als ägyptische Schiffe in Ueberzahl herankamen, blieb den Genuesen doch nichts übrig als ihre Schiffe im Stiche zu lassen und mit Allem, was sie aus denselben mitnehmen konnten, zu dem Hauptheer zu stossen. Sie schlossen sich, vor Jerusalem angekommen, an die Abtheilung des Grafen Raimund von Toulouse an und förderten als erfahrene Bauleute die Belagerungsarbeiten nicht wenig [1]). So waren also Genuesen bei dem Haupt- und Schlussact des ersten Kreuzzugs, der Eroberung Jerusalems, als mithandelnde Personen zugegen, die einzigen Repräsentanten der italienischen Handelsmächte und auch diese fast nur zufällig und durch die Noth darauf hingewiesen [2]). Im Uebrigen ist es ein blosser Zufall zu nennen, dass die pisanische Flotte, welche schon längere Zeit auf der Fahrt nach Syrien war, um einen Monat zu spät (August 1099) dahin kam und somit an der Eroberung Jerusalems keinen Antheil mehr nehmen konnte. Ganz verschieden von den bisher erwähnten Flotillen der Venetianer und Genuesen, welche vorwiegend dazu bestimmt waren den Kreuzfahrern Proviant oder Waaren oder Kriegswerkzeuge zuzuführen, brachte diese nicht weniger als 120 Segel starke pisanische Flotte ein vollständig ausgerüstetes Heer unter Anführung des Erzbischoffs von Pisa Daibertus nach Syrien und eröffnete so würdig die ansehnliche Folge von eigentlichen Kreuzflotten, welche nunmehr nacheinander in einer Reihe von Jahren bald aus Pisa, bald aus Genua, bald aus Venedig eben darin abgingen. So gering nämlich der Antheil der italienischen Handelsnationen bei der ersten Grundlegung der Kreuzfahrerstaaten war, so entscheidend wirkten sie mit beim Ausbau derselben. Ja man kann sagen, die Behauptung dieser

1) Hauptquelle hierfür ist Raimund von Agiles a. a. O. S 175. 177.

2) Wilhelm von Tyrus stellt die Sache etwas anders dar, indem er den Entschluss nach Jerusalem zu gehen bei der genuesischen Schiffsmannschaft von Anfang an feststehen lässt und ihr Begehren nach Verstärkung blos daher leitet, dass sie sich nicht getraute, in so geringer Anzahl wie sie war dorthin aufzubrechen (VIII, 9. 10.). Aber der Zeitgenosse Raimund von Agiles, mit welchem auch Tudebod (bei Duchesne IV. p. 810) übereinstimmt, war hier ohne Zweifel besser unterrichtet.

Staaten von Seiten der Lateiner wäre eine Unmöglichkeit gewesen, wären ihnen nicht die italienischen Flotten zur Seite gestanden. Der Besitz der Seestädte an der ganzen syrischen Küste gehörte ja zu den ersten Lebensbedingungen für die Kreuzfahrerstaaten; denn jene allein vermittelten die Verbindung mit dem Abendland d. h. mit den natürlichen Hülfsquellen dieser Staaten. Seestädte aber durch blosse Einschliessung mit einem Landheer zu erobern, ist nur in seltenen Fällen möglich. Die Beherrscher der Kreuzfahrerstaaten verkannten auch keineswegs die Wichtigkeit der Dienste, welche ihnen die italienischen Flotten bei Eroberung der syrischen Seestädte leisteten, und bethätigten ihre Dankbarkeit durch eine Reihe von Verleihungen. Oder bedangen sich die italienischen Seemächte im Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit schon vor Eroberung dieser oder jener Seestadt, um welche es sich eben handelte, die Einräumung bedeutender Besitzungen und Rechte in derselben und in ihrer Umgebung als Preis für ihre Hülfe aus. Auf diese Art entstanden die Handelscolonien, von welchen wir hier zu handeln gedenken. Wir fassen, um den Stoff angemessen zu vertheilen, zunächst die Handelscolonien im Königreich Jerusalem ins Auge, um dann in der zweiten Abtheilung die in der Grafschaft Tripolis, in dem Fürstenthum Antiochien und in dem mit den Kreuzfahrerstaaten immer aufs engste verbundenen Königreich Kleinarmenien zu betrachten.

Die pisanischen Kreuzfahrer unter Daibert erreichten Jerusalem zu einer Zeit, wo der Kampf ruhte und die ersten Einrichtungen in den neu eroberten Gebieten von Seiten der Kreuzfahrer getroffen wurden (im Winter 1099—1100). Sie machten sich dadurch nützlich, dass sie an der baulichen Herstellung der Städte Jerusalem und Jaffa arbeiteten [1]). Ihr Führer Daibert blieb als Patriarch von Jerusalem im heiligen Land und mit ihm wahrscheinlich manche einzelne Pisaner, welche unter seinem hohen Schutz sicher und glücklich zu sein hofften. Besonders mochte ihnen Jaffa als Ort der Niederlassung gefallen, da ein Viertel dieser Stadt durch Verleihung Gottfrieds von Bouillon

1) S. die pisanischen Chroniken bei Murat. VI, 100. 168 und bei Ughelli X. p. 121.

dem Patriarchen, ihrem Beschützer, zugefallen war (2. Februar 1100) [1]) und Jaffa als Hafenstadt von Jerusalem aufzublühen versprach. Wir werden später sehen, wie eine grössere pisanische Colonie dort erstand.

Im Sommer 1100 langten die Venetianer mit einer Flotte von ungefähr 200 Schiffen in Palästina an; sie stiegen in Jaffa ans Land [2]) und machten sich dem König Gottfried von Bouillon gegenüber anheischig von dem Feste Johannis d. T. bis Himmelfahrt Mariä (24. Juni bis 15. Aug.) Kriegshülfe zu leisten. Dafür sollte den Venetianern in jeder Stadt, gleichviel ob See- oder Binnenstadt, welche die Kreuzfahrer im Besitz haben oder künftig in Besitz nehmen werden, eine Kirche sammt einem Platz, der sich zum Markt eigne, verliehen werden. Von den Städten aber, welche die Kreuzfahrer und Venetianer jetzt gemeinschaftlich erobern würden, sollen die Venetianer ein Drittel, die Stadt Tripolis aber, falls sie erobert würde, sollten sie ganz bekommen gegen einen kleinen jährlichen Tribut. Die Venetianer sollten ferner in allen Städten des Königreichs Jerusalem Steuerfreiheit geniessen und kein Vasall des Königs sollte die Güter eines schiffbrüchigen venetianischen Schiffes antasten [3]). Es war, wie es scheint, bei dieser Expedition auf Grosses abgesehen; man unternahm auch wirklich die Belagerung einer der bedeutendsten Seestädte Syriens, der Stadt Accon [4]), musste aber wieder davon abstehen [5]) und sich mit der Eroberung des kleinen Chaifa am Fuss des Karmel begnügen [6]). Fürst Tancred wurde Herr der Stadt. Obgleich er an dem vorangegangenen Vertragsschluss mit den Venetianern nicht betheiligt war, auch letztere, wenn wir dem Albertus Aquensis glauben dürfen, sich von der Belage-

---

1) Guil. Tyr. IX, 16.

2) Dandolo p. 258. Historia translationis S. Nicolai bei Flaminio Corner, Eccl. Venet. IX, p. 19, wo statt inopem natürlich zu lesen in Jopem.

3) So die Bedingungen nach der gleichzeitigen Hist. transl. l. c. p. 19. 20. Dandolo fasst sich hier sehr kurz: immunitatis obtento privilegio (p. 258).

4) Hiefür ist jedoch die einzige Quelle die Hist. transl. l. c. p. 22—25.

5) Sehr unhistorisch spricht hier Dandolo von einer Eroberung Accons (p. 258).

6) Vgl. auch Alb. Aq. bei Bong. p. 299—301.

rung der Stadt missmuthig zurückgezogen und an der Eroberung derselben (mit Ausnahme eines einzigen Mannes) keinen Antheil gehabt hatten, scheint Tancred doch den Venetianern ein Quartier dort nicht vorenthalten zu haben. Wenigstens erwähnt eine spätere Urkunde vom Jahr 1165 (Tafel u. Thomas I. p. 146) venetianischen Grundbesitz in Chaifa.

Weit glücklicher als die Venetianer waren die Genuesen, mit deren Hülfe den Kreuzfahrern 1101 die Einnahme von Arsuf und Cäsarea, im Jahr 1104 die von Accon gelang. Hier wie dort soll eine pisanische Flotte mit der Genuesischen vereinigt operirt haben, allein die Quelle, welche dies meldet [1]), ist nicht ganz zuverlässig, die besseren Autoritäten schweigen davon [2]), auch kennen wir keine Diplome, welche auf eine solche Mitwirkung der Pisaner in grösserer Anzahl hinwiesen; wahrscheinlich ist nur, dass ein einzelner pisanischer Patricier Namens Gandolfus mit seiner Sippschaft bei der einen oder andern Expedition sich der genuesischen Flotte angeschlossen und im Kampf ausgezeichnet hat, denn die Zollfreiheit, welche König Balduin I. auf jene Kriegsthaten hin den Genuesen gewährt, dehnte er auch auf die Familie des Pisaners Gandolfus aus [3]). Den Genuesen fiel bei Eroberung jener Städte nicht blos ein reicher Beuteantheil zu [4]), sondern auch Quartiere in jeder derselben, welche ein Drittheil des Umfangs der Stadt befassten, sowie ansehnliche ländliche Besitzungen in der Umgebung derselben wurden ihnen vom König Balduin eingeräumt. Sehr einträglich mag ferner der Genuss des Drittheils aller in Accon eingehenden Hafenzölle gewesen sein, welches den Genuesen von jetzt an zugetheilt war, während sie selbst von allen Zöllen innerhalb des Königreichs befreit wurden. Ausserdem erhielten sie bei diesem Anlass nach-

1) Alb. Aq. p. 310. 335.

2) S. für das J. 1101 Caffaro bei Murat. VI. p. 248—252, für das Jahr 1104 Fulch. Carnot. p. 415. Guil. Tyr. X, 28. Nur dass auch andere Italiener auf der genuesischen Flotte waren, die Arsuf und Cäsarea miteroberte, berichtet Fulch. Carnot. p. 407. 409 f.

3) Lib. jur. reip. Gen. I. p. 16.

4) Worunter das berühmte heilige Gefäss — il sacro catino —, welches in Caesarea erbeutet wurde.

träglich Quartiere in Jerusalem und Jaffa, sowie für die Zukunft die Anwartschaft auf ein Drittel der Städte, welche noch weiter mit ihrer Hülfe erobert würden [1]). Um zu zeigen, welch hohen Werth er auf die von den Genuesen geleistete Kriegshülfe lege und wie er die ihnen eingeräumten Rechte und Besitzthümer zu allen Zeiten respectirt zu sehen wünsche, liess der König Balduin eine darauf bezügliche Inschrift mit goldenen Lettern an dem Altarumgang der hl. Grabkirche anbringen [2]).

Noch ein weiteres Verdienst um das Königreich Jerusalem erwarben sich die Genuesen im Frühjahr 1110, indem sie Berytus erobern halfen [3]), wo ihnen ohne Zweifel dem eben erwähnten Versprechen gemäss gleichfalls ein Quartier eingeräumt wurde.

Es war hohe Zeit für die Venetianer, ihrerseits sich zu rühren, wenn sie nicht von ihren Rivalen sich wollten überflügeln lassen. An Gelegenheit zur Bestreitung der Unglaubigen und zur Erstreitung schöner Besitzthümer in Syrien fehlte es auch nach der Eroberung der bisher genannten Städte nicht. Noch waren in den Händen der Unglaubigen Sidon, Tyrus und Ascalon, drei Städte, deren Besitz dem Königreich Jerusalem zu seinem Ausbau gegen Westen hin und zu seiner Sicherung gegen feindliche Angriffe von der Seeseite her unentbehrlich war. Sidon eroberte König Balduin den 11. December 1110. Obgleich die Chronisten der Kreuzzüge blos einer norwegischen Flotte unter Sigurd Jorsalafar gedenken, welche den König von der Seeseite her wirksam unterstützt habe, ist es darum doch nicht minder gewiss, dass auch der venetianische Doge Ordelafo Falier mit ungefähr 100 Schiffen dabei war [4]). Der Bericht Dandolo's, welcher dies mittheilt, wird trefflich unterstützt durch zwei Urkunden aus späterer Zeit, welche auf die Verleihungen zurückweisen, die Ordelafo Faliero bei der Eroberung Sidons (in acqui-

1) Fulch. Carnot. p. 409. Guil. Tyr. X, 14. 28. Lib. jur. I. p 16. 17. (Diplom. v. J. 1104).

2) Lib. jur. I. p. 228. 309. 334. 335.

3) Fulch. Carnot. p. 420 f. Alb. Aq. p. 362. Guil. Tyr. XI. 13.

4) Von einer Betheiligung der Genuesen und Pisaner hingegen sprechen nur sehr späte und minder zuverlässige Quellen (Agostino Giustiniani, Paolo Tronci etc.).

sitione Sidonis) aus der Hand König Balduins empfangen. Die Original-Urkunde, welche jene Verleihungen enthielt, ist nicht auf uns gekommen. Wir wissen blos durch jene spätern Diplome, dass damals der König Balduin einen Stadttheil in Accon mit Kirche den Venetianern zum Wohnen anwies, denselben eigenes Gewicht und Maass gestattete, ihrem Dogen die Hoheitsrechte (merum et mixtum imperium) über die Colonie überliess und noch andere Privilegien hinzufügte, welche die Venetianer in seinem ganzen Reich geniessen sollten [1]). Natürlich wurde ihnen aber vor allen Dingen in der eben eroberten Stadt Sidon selbst ein Quartier eingeräumt.

Es verstrich nun über ein Jahrzehnt, in welchem keine italienischen Kriegs-Flotten dem Königreich Jerusalem Hülfe brachten. Unter der Regierung König Balduins II. kam aber eine Zeit schwerer Noth über dieses Königreich. Die Feinde bedrängten im Norden und Süden zugleich die syrischen Kreuzfahrerstaaten und während Balduins Anwesenheit im Süden hochnöthig war, musste er das verwaiste Fürstenthum Antiochien im Norden vertheidigen. So liess er denn durch die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem dringende Hülfegesuche nach Venedig überbringen, welche bei dem Dogen Domenico Michiel und den Venetianern um so eher williges Gehör fanden als der Papst sie lebhaft unterstützte und glänzende Versprechungen für den Fall der Gewährung beigefügt waren [2]). Der Doge selbst stellte sich an die Spitze der Flotte, welche 200 Segel [3]) stark im Jahr 1122 [4]) von Venedig auslief. Ihre Ankunft in Syrien verzögerte sich, da sie unterwegs eine Fehde mit dem griechi-

1) Dandolo p. 264. Taf. u. Thom. I. p. 86. 91. 145.

2) Chron. Altin. im Archiv. stor. it. VIII. p. 153. Dandolo p. 269 f. und aus ihm Sanulo bei Bong. p. 158. cf. Taf. und Thom. I. p 85.

3) So nach den venetianischen Chronisten; andere Zahlen haben Fulch. Carnot. p. 431 und Guil. Tyr. XII, 22.

4) So ist die Zeit nach Fulch. Carnot l. c. zu bestimmen; die Notiz aus dem Cod. Ambros. zu Dandolo p. 269 hat als Datum VIII Augusti MCXVII, was nicht in MCXVIIII (wie Taf. und Thom. I, 78 wollen), sondern im MCXXII umzuändern ist. Zwischen der Ausfahrt und der Ankunft in Syrien im Jahr 1123 lag blos ein Winter, welchen die Flotte vor Corfu zubrachte.

schen Kaiser ausfochten und Corfu belagerten. Indessen wuchs die Bedrängniss in Palästina, König Balduin gerieth in die Gefangenschaft der Unglaubigen (April 1123) und von Aegypten her nahten Feinde zu Land und zur See, so dass man Eilboten abschickte, um die Venetianer zur Beschleunigung ihrer Fahrt zu mahnen. Sie brachen darauf alsbald von Corfu auf und bezeichneten ihre Ankunft an der syrischen Küste gleich durch einen glänzenden Seesieg über die Aegypter auf der Höhe von Ascalon [1]), welcher den Feind um so mehr schwächte, als ein Sieg der Kreuzritter über das ägyptische Landheer vorhergegangen war. Beide Siege ermuthigten die Stellvertreter des gefangenen Königs so, dass sie beschlossen im Bunde mit den Venetianern eine der zwei festen Seestädte Syriens, welche noch in den Händen der Feinde waren, Ascalon oder Tyrus, zu belagern. Es wurde desshalb zwischen den Stellvertretern Balduins, dem Patriarchen Warmund und dem Connetable Wilhelm von Buris (sammt den übrigen geistlichen und weltlichen Grossen des Königreichs) einerseits und den Venetianern andererseits gegen das Ende des Jahres 1123 zu Accon, wo die venetianische Flotte vor Anker lag, ein Vertrag abgeschlossen, welcher theils die früheren Versprechungen König Balduins in Vollzug setzte, theils neue Verleihungen hinzufügte [2]). Von den zwei Städten, welche zunächst zum Angriff ausersehen waren, sollten die Venetianer nach diesem Vertrag, sofern sie dabei mithelfen, ein Drittel, der König zwei Drittel erhalten, ebenso soll das Gebiet beider vertheilt werden, wobei übrigens von demjenigen Theil ihrer Umgebung abgesehen wurde, welcher schon vor der Belagerung den Christen gehörte, und nur derjenige in Betracht kam, welcher

1) Pactum Warmundi bei Taf. und Thom. I. p. 84. Guil. Tyr. l. c. Minder genau lassen das Chron. Altin. p. 154 und Dandolo p. 270 die Schlacht Angesichts der Stadt Joppe vor sich gehen. Dort hatte allerdings die feindliche Flotte kurz vorher noch ihre Station, aber sie hatte sich nach der Niederlage des Landheers auf Ascalon zurückgezogen.

2) Derselbe ist noch im Autograph und in alten guten Copien vorhanden und aus diesen von Taf. und Thom. I. p. 79 ff. herausgegeben. Auch Wilhelm von Tyrus hat ihn in seiner ganzen Ausdehnung seinem Geschichtswerk (XII, 25) einverleibt, während Dandolo p. 270 einen Auszug gibt.

jetzt noch den Saracenen gehörte [1]). Ueberhaupt aber sollten die Venetianer in jeder Stadt, die dem König oder einem seiner Barone gehörte, eine ganze Strasse, einen Platz, eine Kirche, ein Bad und einen Backofen haben, ohne dafür irgend eine Zahlung zu leisten oder in irgend einer Weise abhängig zu sein. In Jerusalem sollte ihnen ein Quartier angewiesen werden, welches soviel Ertrag abwerfe, als der städtische Besitz des Königs selbst [2]). In Accon sollten sie ohne Einrede der andern Bewohner im eigenen Backofen backen, in eigener Mühle mahlen, im eigenen Bad baden dürfen; auch sollten sie beim Handel unter sich eigenes Maass in Anwendung bringen dürfen, die fremden Abnehmer ihrer Waaren sollten gleichfalls das venetianische Maass gebrauchen, nur wenn die Venetianer selbst von Nichtvenetianern einkaufen, sollten sie sich des königlichen Maasses bedienen, wofür sie dann eine Vergütung zu geben haben. Keinerlei Abgabe beim Eintritt ins Land des Königs oder seiner Vasallen oder beim Verlassen desselben, beim Einkaufen oder Verkaufen soll von ihnen gefordert werden können. Nur wenn sie auf ihren Schiffen Fremde ins Land bringen oder aus demselben fortführen, soll dem König ein Drittel des Fahrpreises entrichtet werden. Um aber für diese eine Steuer gleich wieder ein Aequivalent zu geben, versprachen die Stellvertreter des Königs aus den königlichen Einkünften vom Markt des zu erobernden Tyrus jährlich 300 saracenische Byzantien an den Dogen zu zahlen [3]). Weitere Bestimmungen, die wir später ins Auge fassen werden, betrafen den Rechtsstand der Venetianer.

---

1) So scheint mir die etwas dunkle Stelle: tertiam partem terrarum omnium sibi pertinentium, a die S. Petri Saracenis tantum servientium, quae non sunt in Francorum manibus, gedeutet werden zu müssen. Dass ein bedeutender Theil des Gebiets von Tyrus schon vor 1123 in den Händen der Christen war, sehen wir aus Guil. Tyr. XIII, 13.

2) Vgl. zu den betreffenden Worten des Vertrags (Taf. u. Thom. I. p. 85) die Stelle in der altfranzösischen Uebers. des Guil. Tyr.: En la place de Jérusalem recevoient autant de rante en leur propriété, com li roi i seut avoir.

3) Nach späterm Beschluss wurde diese Summe nicht mehr aus tyrischen Revenuen, sondern aus dem Ertrag des Hafens von Accon gezahlt. Das Guthaben wurde von einem spätern Dogen an die Marcuskirche in Venedig abgetreten. Taf. u. Thom. I. p. 141.

Nachdem dieser wichtige Vertrag abgeschlossen war, überliess man dem Loos die Entscheidung darüber, ob Ascalon oder Tyrus zunächst belagert werden solle. Es entschied für Tyrus. Am 15. Febr. 1124 wurde die Belagerung dieser von Natur schwer zugänglichen und noch dazu wohlbefestigten Stadt in Angriff genommen, die Venetianer zogen ihre Galeeren mit Ausnahme einer, die als Wachtschiff dienen sollte, ans Land, weil sie Tyrus vom Meere aus unzugänglich fanden, bauten aus dem auf denselben mitgeführten Werkholz Belagerungsmaschinen und kämpften wacker an der Seite der syrischen Franken [1]), sie halfen aber auch dem drückenden Geldmangel der letztern ab, indem sie den Anführern 100,000 Goldbyzantien liehen [2]). Nach mehrmonatlicher Belagerung capitulirte die Stadt am 27. Juni. Der Vertrag wurde sofort vollzogen, die Venetianer erhielten ihr Drittel unverkümmert [3]), ja man soll ihnen sogar wegen ihrer ausgezeichneten Dienste die Hälfte oder zwei Drittel geboten haben, was aber der Doge ablehnte [4]). Der König Balduin, welcher bald darauf wieder frei wurde, ermangelte nicht den zwischen seinen Stellvertretern und den Venetianern abgeschlossenen Vertrag zu bestätigen. Diese Bestätigungsurkunde [5]), datirt Accon Mai 1125, ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem Vertrag; doch machen sich ein Zusatz und eine Auslassung bemerklich: der Zusatz, dass die Venetianer nach Maassgabe der Einkünfte ihres Drittels Mannschaft zur Vertheidigung von Tyrus auf den Beinen zu erhalten haben, und die Auslassung der Versprechung, welche die ursprüngliche Fassung unter Anderm auch enthalten

1) Guil. Tyr. XIII. 1—14. Fulch. Carnot. p. 436—438. Chron. Altin. p. 154. Dandolo p. 271.

2) Chron. Altin. l. c. Die centum millia aureorum erklärt der Herausgeber für Zecchinen. Es sind aber Byzantien s. die von Ducange s. v. aureus gesammelten Stellen. Die Summe macht ungefähr 60,000 fl. nach unserm Geld.

3) Guil. Tyr. XIII, 14. Dandolo l. c.

4) Chron. Altin. l. c. Gewiss falsch ist die Angabe derselben Quelle, man habe den Dogen sogar zum König an der Stelle des gefangenen Balduin ausrufen wollen.

5) Incorrect und mit dem falschen Datum 1130 bei Murat. ad calc. Dandul. p. 274 f., besser bei Taf. u. Thom. I. p. 90 ff.

hatte, dass der Zoll, welchen die mit den Venetianern handelnden Völker im Königreich Jerusalem zahlen, nicht erhöht werden solle. Diese Auslassung ist gewiss so wenig zufällig und unabsichtlich als jener Zusatz; der König wollte sich in Ansehung der Zolltarife die Hände nicht binden lassen [1]).

So waren denn mit Hülfe italienischer Flotten sämmtliche Seestädte Palästina's in ununterbrochener Linie von Jaffa bis Beirut dem Königreich Jerusalem einverleibt worden und nur Ascalon fehlte noch, welches erst im Jahr 1154 ohne die Mitwirkung einer italienischen Flotte in die Hände der Christen fiel. Nach der Eroberung von Tyrus wird der italienischen Handelsmächte Seitens der Geschichtschreiber des Königreichs Jerusalem lange Zeit nicht mehr gedacht; wie es scheint, lebten die italienischen Kaufleute ruhig ihrem Handel und griffen wenig in das politische Leben des Reichs ein, welches in der Binnenstadt Jerusalem sich concentrirte. Sie brauchten wohl auch einige Zeit, um sich in der neuen Welt heimisch zu machen, welche ihnen hier aufgethan war, um die Producte des Landes wie seine Bedürfnisse kennen zu lernen, die Handelsgebräuche und die Handelswege, namentlich die Verbindungen mit den Hinterlanden bis in den tieferen Orient hinein zu studiren.

Das Königreich Jerusalem wurde nicht unmittelbar berührt von den grossen uralten Verkehrsstrassen, auf welchen die kostbaren Produkte Indiens und Persiens sich dem Occident entgegenbewegten. Die eine dieser Strassen ging bekanntlich durch den persischen Meerbusen und dann den Euphrat hinauf, um sofort einerseits die pontischen Gebiete zu durchziehen, andrerseits mit einer westlichen Wendung über Aleppo dem mittelländischen Meer zuzueilen. Es waren die Häfen Ciliciens (Lajazzò) und Nordsyriens (Antiochien und Laodicaea), in welchen diese Strasse ausmündete. Die andere führte über das rothe Meer, dann Nilabwärts nach Alexandria und Damiette. Aber wir dürfen nur die Zolltarife von Accon aus dem Ende des 12. Jahrhunderts in den Assisen von Jerusalem [2]) oder die kauf-

1) Dies gegen Wilken II. p. 501.
2) Ed. Beugnot II. p. 173—181.

männischen Aufzeichnungen Pegolotti's [1]) durchlesen, um uns zu überzeugen, dass Accon in den Jahrhunderten, von denen wir sprechen, wirklich lebhaften Antheil am indischen Handel nahm; denn an beiden Stellen werden als Gegenstände des Imports und Exports von Accon Producte, wie Pfeffer, Ingwer, Muscatnüsse, Gewürznelken, Elfenbein erwähnt, welche den indischen Regionen angehören. Nicht alle Waaren nämlich, die von Indien her an der Südspitze Arabiens anlangten, nahmen den Weg über Aegypten, viele kamen auch, zumal mit den Mekka-Caravanen, durch das peträische Arabien herauf und berührten in ihrem Weiterzug entweder die Westgränze des Königreichs Jerusalem, indem sie jenseits des Jordans sich Damascus zu bewegten, oder durchschnitten sie das Königreich, indem sie über Jerusalem der Küste zu strebten. Auf der andern Seite nahm das grosse Emporium Damascus einen Ableger des indischen Waarenzugs vom Euphrat her in sich auf und theilte wieder den nächstgelegenen Seestädten von Beirut bis Accon von seinem Ueberflusse mit. Es war überhaupt besonders günstig für diese Städte an der phönicischen Küste, dass eine Stadt so reich an Verkehr und so voll gewerblichen Lebens, wie Damascus mit seiner Seidenindustrie, seinen Waffenschmieden u. s. w. im Rücken derselben lag und die Absatzwege der Waaren dieser Stadt gegen den Westen zu durch die genannten Seestädte gehen mussten. Damascus stand auch in ausserordentlich regem Verkehr mit Aegypten und lieferte die dahingehenden Waaren bis Accon oder Sidon zu Land, um sie dort einzuschiffen; aber auch selbst in dem Fall, wenn diese Waaren ganz den Landweg einschlugen, berührten sie die südlicheren Hafenstädte des Königreich Jerusalems. Für Chaifa

1) Pratica della mercatura bei [Pagnini] della decima e delle altre gravezze dei Fiorentini T. 3 p. 48 f. Die beiden genannten Documente sind überhaupt wichtig für die Handelsstatistik Syriens in den Zeiten der Kreuzzüge. Interessant ist auch folgende Liste von Handelsgegenständen, die in Beirut auf den Markt kamen: bombatium, seta et opera sete, piper et incenso (Weihrauch) et çucaro et omnibus specijs (Specereien), indego et verzi (= verzino, Brasilienholz?) et omnia que fuerint tintura, lana et opera lane; linus et opera lini; perle et petre, vitro et sabon (Seife). Privilegium des Herrn v. Berytus für die Venetianer vom J. 1222 bei Taf. u. Thom. 2, 233.

speciell war es von Werth, dass dasselbe der natürliche Hafen der Stadt Tiberias war, welche gleichfalls Industrie trieb und von Handelscaravanen belebt wurde [1]). Jerusalem, bedeutend als Mittelpunkt des Königreichs und als Ziel unzähliger Pilgerreisen, bezog arabische Waaren durch die Wüste, ägyptische über Gaza und Ascalon und hatte an Jaffa einen immer belebten Hafen für die Communication mit dem Abendland.

Vorstehende Andeutungen mögen genügen, um den Antheil ins Licht zu setzen, welchen die Seestädte des Königreichs Jerusalem am grösseren Verkehr des Orients nahmen. Aber im Umkreis dieses Reichs selbst fanden sich Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleisses genug, welche sich unsern italienischen Handelsleuten als Ausfuhrartikel nach dem Abendland empfehlen mochten. Die nächsten Umgebungen jener Seestädte selbst brachten und bringen zum Theil noch jetzt eine Fülle von Südfrüchten aller Art: Citronen, Pomeranzen, Oliven, Feigen, Mandeln u. s. w. hervor [2]); die künstlichen Bewässerungen und die Menge von zerstreuten Meiereien, Gehöften und Dörfern im Umkreis der Städte, welche die neuen abendländischen Besitzer meist schon antrafen und nun forterhielten [3]), zeugen von ausgedehnter und sorgfältiger Cultur des Bodens. Die Syrer verstanden sich darauf nicht blos Zuckerrohr zu bauen [4]), sondern auch in einer Art von Keltern oder Mühlen das Rohr zu zerquetschen und ihm den Saft abzugewinnen, den Saft selbst aber am Feuer zu verdichten [5]). Die Lateiner, welche jetzt in den Besitz der meisten Ländereien der

---

1) Edrisi I. p. 347. 348.

2) Vgl. für die Zeit der Kreuzfahrerherrschaft z. B. Edrisi trad. p. Jaubert. I. p. 341. 348. 354. Ibn Batuta ed. Defrémery et Sanguinetti I. p. 132. 133. Guil. Tyr. XIII, 3. Jac. Vitr. p. 1099 f.

3) Um Ascalon her zählte man allein 72 grössere Gehöfte mit 200 Bauernfamilien und ungefähr 20 kleinere. Taf. u. Thom. 2, 398. Dasselbe Document nennt etwa 80 Gehöfte um Tyrus, womit nur ungefähr ein Drittel des ganzen Bestandes aufgeführt ist.

4) Isstachri, Buch der Länder übers. von Mordtmann p. 37. Hist. Hieros. pars sec. bei Bongars p. 594 f. Alb. Aq., p. 270. Fulch. Carnot. p. 401. Jac. Vitr. p. 1075. 1099.

5) Alb. Aq. l. c. Jac. Vitr. l. c.

Syrer kamen, liessen die Zuckerplantagen keineswegs abgehen [1]), weil sie eine schöne Rente abwarfen [2]), und die Zuckerfabrication kam unter ihnen so wenig in Vergessenheit, dass vielmehr der Hohenstaufe Friedrich II. im Jahr 1239 durch seinen in Tyrus residirenden Statthalter Riccardo Filangieri Leute von dorther nach Palermo kommen zu lassen für gut fand, um die in Sicilien etwas in Abgang gekommene Zuckerbereitungskunst neu emporzubringen [3]). Auch die Venetianer, welche sich in Tyrus niedergelassen hatten, cultivirten das Zuckerrohr und besassen eine Zuckermühle [4]). Ferner wurden in Syrien Baumwolle und Seide gezogen [5]) und zu Stoffen der verschiedensten Art und des verschiedensten Werthes verarbeitet [6]). Besonders waren die kostbaren Seidenzeuge von Tyrus berühmt und auch im Abendland verbreitet [7]); die syrischen Weber, welche im venetianischen Quartier zu Tyrus wohnten [8]), mögen manche Stücke gewoben haben, welche sofort auf venetianischen Schiffen nach Europa wanderten. Für Farbstoffe, um diese baumwollenen oder seidenen Zeuge zu färben, hatte die Natur in reichem Maasse

---

1) Die reichbewässerten Zuckerplantagen um Tyrus schildert Guil. Tyr. XIII, 3. Bei Tyrus und Sidon sah solche der Reisende Brocardus II, 4. 8, bei Passepoulain Joinville (im Recueil des historiens de France T. 20 p. 275); andere in der Gegend von Accon erwähnen die Urkunden bei Paoli Cod. dipl. I. p. 50. 209. 249.

2) Nach Brocardus bezog der Herr von Tyrus jährlich immense Einkünfte von den Zuckerplantagen.

3) Registr. Friderici II. in den Constitutiones regni Siciliae Nap. 1786. p. 291.

4) Taf. u. Thom. 2, 368, wo auch der arabische Name derselben Masera beigefügt ist; man vergleiche dazu die Stelle aus einer sicilianischen Urkunde: Molendinum unum ad molendas cannas mellis, quod saracenice dicitur massara, bei Pirri Sicilia sacra I. p. 454 und Fazello Decad. 1. Lib. VIII, p. 343.

5) Jac. Vitr. p. 1099.

6) Francisque-Michel, recherches sur le commerce, la fabrication et l'usage des étoffes de soie etc. Paris 1852—1853 bietet reiches Material zur Kenntniss der mancherlei Arten und der grossen Verbreitung syrischer Seidenzeuge s. z. B. I. p. 347.

7) Edrisi I. p. 349. Francisque-Michel l. c. I. p. 198.

8) Taf. u. Thom. 2. p. 359.

gesorgt, indem das Land in der Gegend von Jericho Indigo, in der Gegend von Damascus und sonst die sogen. Färberröthe (Fuah) erzeugte, das Meer aber an der Küste von Tyrus die altberühmte Purpurmuschel auswarf [1]). So war denn auch die Färberei ein blühender Industriezweig, welcher zur Zeit der Kreuzfahrerherrschaft hauptsächlich in den Händen von Juden sich befand [2]). Ganz das Gleiche gilt von der Glasfabrikation. Das tyrische Glas behauptete noch immer seinen uralten Ruhm, wurde weithin verführt und warf eine bedeutende Rente ab [3]). Nehmen wir zu dem bisher Genannten noch Seife [4]), Oliven- und Sesam-Oel [5]), Töpferwaaren von Tyrus und Jaffa [6]) u dgl., so haben wir so ziemlich die Hauptexportgegenstände beisammen, welche von den italienischen Handelsleuten aus Syrien selbst bezogen werden konnten.

Von den südlichen Nachbarländern sandte Aegypten seine Produkte wohl gewöhnlich direct von Alexandrien oder Damiette ab (gleichfalls durch Vermittlung abendländischer Kaufleute) nach Europa, während der Weihrauch, die Datteln, das Aloëholz Arabiens meist ihren Weg über die syrischen Seestädte nahmen; diese 3 arabischen Produkte erscheinen wenigstens in den Zolltarifen von Accon [7]).

Wir sehen aus dem Bisherigen, wie reich an Produkten das Handelsgebiet war, dessen sich die Venetianer, Genuesen, Pisaner durch die Verleihungen der Könige von Jerusalem bemächtigten. Die Schiffe, welche die levantinischen Waaren in Syrien holten, fuhren übrigens, wie sich von selbst versteht, nicht ohne Importartikel hin. Die Ritter und Damen des Abendlandes, welche

1) Edrisi I. p. 339. Ritter, Erdkunde 17, 1. p. 622. 17, 2. p. 1358. 1391. Benj. v. Tudela h. v. Asher I. p. 63.

2) Benj. v. Tudela a. a. O. p. 63. 65. 69. 75. 78. 79. Carmoly, itineraires de la terre sainte p. 129 u. sonst. Ritter, Erdk. 17, 1. p. 379.

3) Edrisi I. p. 349. Benj. v. Tudela I. p. 63. Guil. Tyr. XIII, 3. Taf. u. Thom. 2. p. 385. 1. p. 168.

4) Carmoly l. c. p. 248. Taf. und Thom. 2. p. 367.

5) Assises de Jérus. II. p. 175. Taf. u. Thom. 2. p. 385. Carmoly l. c.

6) Carmoly l. c. Edrisi I. p. 349. Assises l. c. p. 179.

7) Assises p. 174. 175. 176.

sich auf den Burgen Syriens etablirt hatten, die Geistlichen, welche die syrischen Bischoffssitze und Abteien eingenommen, die fränkischen Städtebürger in den syrischen Städten brauchten natürlich eine Menge Erzeugnisse der abendländischen Industrie, die Eingebornen selbst lernten durch sie europäische Zeuge und Geräthe kennen, Versuche, die Produkte des Abendlandes auf den orientalischen Märkten einzubürgern, wurden damals gewiss in grösserm Maassstabe gemacht, als wir jetzt nachzuweisen vermögen. Dazu kam ein ausserordentlicher Personenverkehr zwischen Europa und Palästina; Ritter und Geistliche, Pilger und Kaufleute, Abentheurer und Gewerbtreibende bevölkerten die Handelsschiffe der Italiener, welche daraus einen reichen Nebengewinn zogen.

Mögen wir die Ausfuhr oder die Einfuhr, den Waaren- oder den Personenverkehr ins Auge fassen, so war Syrien zur Zeit der Kreuzfahrerherrschaft einer der günstigsten Punkte für Handelsstationen. Die Italiener waren nicht die einzigen, welche sich dies zu Nutze machten und Handelscolonien dort gründeten; Provençalen, namentlich Marseiller, Catalanen, Engländer setzten sich neben ihnen fest. Aber die italienischen Niederlassungen waren und blieben weitaus die bedeutendsten; unter diesen selbst nahmen die venetianischen und genuesischen die erste Stelle ein, weil diese beiden Mächte theils überhaupt die grössten Handelsmächte jener Zeit waren, theils die wichtigsten Verdienste um die Eroberung der syrischen Seestädte hatten; die pisanischen standen ihnen ziemlich nach sowol hinsichlich des Umfangs als hinsichlich der commerciellen Bedeutung, die amalfitanischen hatten am wenigsten zu besagen. Von allen Städten der Königreichs ist Accon die einzige, wo wir eine Ansiedlung der Amalfitaner nachzuweisen vermögen. Sie hatten dort Besitzungen neben dem pisanischen Quartier [1]) und einen Platz für ihre Todten auf dem Nicolauskirchhof nebst einem Gebeinhaus, das ein edler Amalfitaner Manso hatten bauen lassen [2]). Davon,

1) Auszug aus einer Urkunde vom Jahr 1267 bei Pansa istoria dell' antica repubblica d'Amalfi II. p. 53 f.

2) Pansa l. c. I. p. 91. Camera storia dalla città e costiera d'Amalfi p. 206. Ughelli Ital. sacra VII. p. 203.

dass sie besondere Privilegien und Rechte genossen hätten, findet sich nirgends eine Spur; auch bin ich in keiner Urkunde auf den Namen eines amalfitanischen Consuls oder Bailo in Syrien gestossen. Die Pisaner hatten so wenig als die Amalfitaner zur Eroberung der syrischen Seestädte mitgeholfen. Daher waren auch die Anfänge ihrer Ansiedlung im Königreich Jerusalem sehr bescheiden. Während König Balduin II. den Venetianern vertragsmässig ein Drittel von Tyrus einräumte, schenkte er den Pisanern fünf Häuser daselbst als steuerfreies Eigenthum [1]); doch vermehrte sich ihr Besitz in dieser Stadt und um dieselbe her rasch: eine Schenkung vom J. 1156 fügte zu den 5 Häusern 5 entsprechende Grundstücke in der Nähe der Stadt und einen Backofen [2]), eine andere vom Jahr 1165 einen freien Platz am Hafen, worauf sie eine Loggia bauten [3]); dazu kauften sie jedenfalls vor 1187 [4]) vom König eine zu seinem Stadtantheil gehörige Waarenhalle und errichteten neben derselben an dem Stadtthor gegen den Hafen hin eine Kirche [5]). In Joppe verlieh ihnen Graf Amalrich von Ascalon im Jahr 1157 einen freien Platz, um darauf einen Markt, eine Kirche und Wohnhäuser zu errichten, während er gleichzeitig auf die Hälfte der Gebühren verzichtete, welche ihm die Pisaner bisher beim Betreten oder Verlassen der Stadt und beim Kauf oder Verkauf bezahlt hatten [6]). Ebenso wurde ihnen in den Jahren 1168 und 1182 in Accon Platz zum Ueberbauen eingeräumt [7]). Auf pisanischen Besitz in Jerusalem und Cäsarea lässt eine Urkundenstelle schliessen, welche von Streitigkeiten der Pisaner mit dem Patriarchen von Jerusalem, dem Kloster Santa Maria de Latina in Jerusalem und der Geistlichkeit von Cäsarea spricht [8]). Dies ist Alles, was wir in den

1) Das Diplom, welches zwischen 1124 u. 1131 (Todesjahr Baldwins II.) fallen muss, ist nicht erhalten; die angeführte Stelle daraus ist in ein späteres Diplom eingerückt s. Dal Borgo p. 88.

2) Dal Borgo p. 87 f.

3) Ib. p. 90. 100.

4) Ib. p. 100.

5) Taf. u. Thom. 2. p. 385 f.

6) Dal Borgo p. 89.

7) Ib. p. 91 f. 96.

8) Ib. p. 88.

ersten 80 Jahren seit der Gründung des Königreichs Jerusalem von Ansiedelung der Pisaner daselbst wissen.

Viel stattlicher nehmen sich allerdings die Einräumungen ganzer Drittheile von Städten aus, wie solche an die Venetianer und Genuesen gemacht wurden. Wir haben gesehen, dass die Genuesen ihren Drittelsantheil an Arsuf, Cäsarea und Accon, höchst wahrscheinlich auch an Berytus, die Venetianer ein Drittel von Tyrus erhielten. Ausserdem haben wir gefunden, wie die Venetianer in Chaifa, Accon, Sidon und Jerusalem, die Genuesen in Jaffa und Jerusalem mit Quartieren ausgestattet wurden. Nach dem Vertrag des Jahrs 1123 hatten sogar die Venetianer ein Recht auf ein vollständiges Quartier (mit Marktplatz, Kirche, Bad, Backofen) in jeder Stadt des Königreichs [1]). Diesem Versprechen kamen jedoch die Könige von Jerusalem und ihre Vasallen nicht nach, nicht einmal hinsichtlich Ascalons, von welchem ein Drittel den Venetianern speciell zugesagt war [2]).

In den Binnenstädten mochten die Venetianer wohl selbst gerne auf ein Quartier verzichten, aber in Ascalon ein solches zu missen, wurde ihnen bei der grossen Bedeutung dieser Stadt als Handelsstadt [3]) und in Anbetracht ihrer fruchtbaren wohlbebauten Umgebung schwer [4]). Auch die Genuesen hatten sich über den Undank späterer Generationen und vielfache Verletzung ihrer Privilegien zu beklagen; ja der König Amalrich I., welcher im Jahr 1162 zur Regierung kam, liess jene Inschrift in der Kirche des hl. Grabes zerstören, welche an die Verdienste der Genuesen um das Reich erinnerte und ihre dadurch erworbenen Privilegien aufzählte; mit Grund fürchteten die Genuesen, dass ihr Besitzrecht allmählig werde vergessen werden und liessen durch befreundete Päpste wiederholt auf Erneuerung der Inschrift dringen [5]), aber ohne Erfolg.

---

1) Taf. u. Thom. I. p. 85. 90.

2) Ib. I. p. 88. 92.

3) Benj. Tudel. ed. Asher I. p. 79—80. Edrisi p. 340.

4) s. die Klage des venet. Bailo Marsilius Georgius v. J. 1244 bei Taf. u. Thom. I. p. 398.

5) Lib. jur. I. p. 228 f. 309. 331 ff. Ughelli IV. p 874 f. Conrad von Montferrat Herr von Tyrus gestattete zwar im Jahr 1192 die Herstellung der

Es war übrigens nicht blos Undankbarkeit, was die spätern Könige den Handelscolonien der Italiener entfremdete. Diese Colonien oder Communen, wie man sie hiess, bildeten wirklich ein fremdes Element in ihrem Reich, in welchem sich das Feudalwesen sonst so besonders rein ausprägte. Während aller sonstige Besitz abhängig war, war der ihrige frei, so frei wie der des Königs selbst [1]). Das Einzige, was an Lehensverbindlichkeit erinnerte, war die Verpflichtung, die Balduin II. den Venetianern in Tyrus auferlegte, nach Maassgabe der Einkünfte ihres Stadtdrittels Mannschaft zur Vertheidigung ihrer Stadt zu stellen. Demgemäss erscheinen auch die Venetianer von Tyrus in dem Verzeichniss der Kriegsdienstpflichtigen des Königreichs, welches uns in den Assisen von Jerusalem [2]) erhalten ist, und zwar sollten sie von den 28 Rittern, welche in Tyrus gestellt werden mussten [3]), drei ausrüsten [4]). Ob sie auch zu den 100 Sergeants, welche die Stadt aufzubringen hatte [5]), ihr Contingent zu stellen hatten, wird nicht gesagt. In Accon scheint den Venetianern gleichfalls die Obliegenheit auferlegt worden zu sein, zu der Vertheidigung der Stadt Mannschaft zu stellen; Sanuto verzeichnet auf seinem den Secreta fidelium crucis beigegebenen Plan von Accon an der Umfangsmauer der Stadt (entfernt von dem venetianischen Quartier) eine Mauerstrecke mit Thurm, welche die Venetianer zu besetzen hatten (Custodia Venetorum). Von den Genuesen erfahren wir nicht, dass sie kriegsdienstpflichtig gewesen wären; sie kommen auffallender Weise in obigem Verzeichniss gar nicht vor. Abgaben ruhten

Inschrift (lib. jur. I. p. 401), dies half aber die Genuesen nichts, da die Stadt Jerusalem seit 1187 in den Händen der Unglaubigen war.

1) Ab omni exactione libera sicut sunt regis propria. Taf. u. Thom. I. p. 85 libere et regaliter possideant. ib. p. 88.

2) Le livre de Jean d' Ibelin bei Beugnot I. p. 425.

3) s. auch Sanuto bei Bongars II. p. 174.

4) Die Ausrüstung dieser drei Ritter übernahm, wie es scheint, in der ersten Zeit nach der Eroberung von Tyrus Rolando Contarini für die Commune und wurden ihm dafür von derselben Güter in der Umgebung angewiesen. Dies zur Erklärung der Stelle bei Taf. u. Thom. 2. p. 387: Rolando Contareno pro tribus militiis.

5) s. Sanuto l. l. Assises I. p. 426.

keine auf dem Grundbesitz der Communen. Aber diesen Grundbesitz zu vermehren d. h. zu dem Geschenkten noch Weiteres zu kaufen, wurde ihnen durch die Gesetze des Königs erschwert. Die Assisen von Jerusalem untersagen den Communen nicht blos den Kauf von Lehensgütern, sondern auch von freien städtischen Gütern (Häusern, Gärten), auf denen keine Lehensverbindlichkeit haftet [1]). Das Motiv dieser Gesetzesbestimmung ist klar: die Feudalwelt, aus deren Kreis die Assisen hervorgingen, wollte den Besitz der Handelsnationen, welche ohnedies durch Schenkungen genug begütert waren, nicht allzu gross werden lassen, wie sie denn überhaupt der Anhäufung von Gütern in todter Hand vorzubeugen suchte; denn was einmal die Communen hatten, war dem allgemeinen Verkehr entzogen [2]). Für die Geistlichkeit galt dieselbe Beschränkung. So gut es übrigens der Geistlichkeit gelang, trotzdem viele liegende Gründe zu erwerben, so gut werden auch die Handelscommunen Mittel gefunden haben, jenes Gesetz zu umgehen [3]).

Die Bezeichnung unserer Handelscolonien als Communen [4]) könnte zu der Ansicht führen, als hätten dieselben eine eigentliche Communalverfassung gehabt. Dazu fehlte schon die Hauptsache: Selbstwahl der Obrigkeit. Die Vorsteher der Colonien wurden von der Mutterstadt gesendet [5]), empfingen ihre Instructionen von dorther und mussten ihr Amt nach einer durch das Gesetz bestimmten meist kurzen Frist dem dorther eintreffenden Nachfolger übergeben. Bei den Genuesen und Pisanern hiessen die Colonialvorsteher Consoli, bei den Venetianern Baili, neben ihnen kommen Visconti vor, deren Amt aber nicht selten mit dem Consulat vereinigt ist. Nach einer Notiz

1) Ed. Beugnot I. p. 372. 399. II. p. 255.

2) Beugnot II. Introduction p. LXIII.

3) Beugnot II. p. 264. 361.

4) So durchgängig in den Assisen von Jerusalem, aber auch bei den Fortsetzern des Wilhelm von Tyrus.

5) Der Consul der Pisaner in Syrien wurde im 13. Jahrhundert von dem grossen Rath in Pisa gewählt. Breve Pisani Communis vom Jahr 1268 bei Bonaini, statuti Pisani inediti I. p. 335. Den venetianischen Bailo für Syrien ernannte der Doge. Taf. u. Thom. II. p. 174. III. p. 32.

bei Marco Foscarini [1]) wäre der Venetianer Theofilo Zeno der älteste italienische Colonialvorstand in Syrien, den wir kennen; er soll nämlich einer Urkunde zufolge dort bereits im Jahr 1117 als venetianischer Bailo fungirt haben. Ich fürchte aber sehr, dass hier eine Verwechslung vorgegangen ist und die angebliche Urkunde vom Jahr 1117 keine andere ist, als der gerade 100 Jahre späler, im Jahr 1217 ausgestellte Privilegienbrief des Herrn Guido von Biblion, in welchem ein Theophilus Geno bajulus in Suria vorkommt [2]). Damit soll keineswegs gesagt sein, dass um 1117 überhaupt noch keine venetianischen Baili in Syrien waren. Vielmehr versteht es sich fast von selbst, dass schon die ersten Einräumungen städtischer Quartiere in Syrien und namentlich eigener Gerichte über die in diesen Quartieren Wohnenden für die Handelsrepubliken Italiens hinreichende Aufforderung enthielten, Beamte dorthin zu senden, um die Verwaltung dieser Quartiere zu übernehmen, sodass also Genua mindestens seit 1104, Venedig seit 1110 (in welchem Jahr den Dogen das merum et mixtum imperium über die Venetianer in Accon überlassen wurde) Colonialbeamte in Syrien hatten. Es scheint, dass im ersten Jahrhundert des Bestehens unserer Handelscolonien die Mutterstädte sich damit begnügten, in jede einzelne syrische Stadt, wo sie Quartiere erhielten, Colonialbeamte zu schicken. Erst im 13. Jahrhundert finden wir, dass die genuesischen Colonien durch ganz Syrien einen Gesammtvorstand erhielten in der Person von zwei „consules et vicecomites“ [3]), ebenso dass Ein bajulus aufgestellt wurde zur Leitung sämmtlicher venetianischer Colonien in Syrien [4]) und endlich Ein Consul für sämmtliche pisanische [5]). Diese einheitliche Leitung war damals durch die Verhältnisse um so mehr gefordert, als die Handelscolonien eine Rolle im politischen Leben zu spielen anfingen und in Kriege verwickelt wurden. Sowol

1) Della letteratura Veneziana ed. 2da p. 25.

2) Taf. u. Thom. 2. p. 196.

3) Lib. jur. t. p. 665. 688. 942. Maslatrie hist. de Chypre II. p. 51. 57 f. Taf. u. Thom. III. p. 40.

4) Taf. u. Thom. II. p. 174. 196. 351 ff. III. p. 151 u. s. f.

5) Dal Borgo p. 91. 92. Taf. u. Thom. III. p. 41. 151. Bonaini statuti Pisani I. p. 334 f.

die genuesischen zwei Consules als der pisanische Eine Consul und der venetianische Bailo hatten neben sich als beständige Berather bei allen Amtshandlungen zwei consiliarii [1]), welche ihnen für die Zeit ihrer Amtsführung von der Mutterstadt aus beigegeben wurden; die pisanischen Gesetze bestimmten, dass der eine derselben ein Jurist, der andere ein Kaufmann sein müsse. Bei wichtigen Fällen zog der Consul oder Bailo auch das Rathscollegium (senatus, consilium unterschieden von consiliarii), oder wenn ein grösseres und ein kleineres vorhanden war [2]), die Rathscollegien bei, um sich der Zustimmung der Colonialgemeinde zu versichern, welche in diesem Rath oder diesen zwei Räthen ihre Vertretung fand [3]).

Während die genannten Consules oder Bajuli meist von Accon, mitunter auch von Tyrus aus [4]) die gesammten syrischen Colonien ihrer Vaterstadt regierten und einerseits die mancherlei Verhandlungen mit den übrigen politischen und commerciellen Mächten des Königreichs Jerusalem nach Maassgabe der jeweiligen Politik ihrer Heimathrepublik leiteten, auch wohl die Colonisten im Kriege anführten, andererseits darüber wachten, dass die Rechte der ihrem Schutz befohlenen Communen nicht angetastet, ihr Besitz nicht verkleinert, ihre Einkünfte nicht geschmälert werden, waren andere Beamte nöthig, welche den venetianischen, genuesischen, pisanischen Communen in den einzelnen Städten vorstanden, die Communalverwaltung besorgten, die Polizei in die Hand nahmen, besonders aber den Communalgerichten präsidirten.

Wir fassen zuerst die letzteren ins Auge. Wären die italienischen Colonisten den übrigen Bewohnern des Königreichs Jerusalem gleichgestellt gewesen, so hätten sie mit allen nicht Ritterbürtigen (Bürgern) ihr Forum für alle Civil- und Criminalsachen in den Cours des Bourgeois gehabt, welche, von 12 Ge-

1) Taf. u. Thom. III. p. 32. 40. 41. 151. Bonaini l. c. p. 335.

2) Majus et minus consilium Venetorum in Accon. Taf. u. Thom. III. p. 37.

3) Taf. u. Thom. III. p. 37. 39 ff.

4) Taf. u. Thom. II. p. 174. 364. 386. 391. III. p. 32. 40. 41. Bonaini l. c. p. 334. Dal Borgo p. 91. 92.

schworenen aus dem Bürgerstand gebildet, von einem königlichen Vicomte präsidirt, in 37 Städten des Königreichs bestanden [1]). Nun erwirkten sich aber die drei italienischen Handelsmächte, von denen wir sprechen, frühzeitig die Erlaubniss, eigene Gerichtshöfe (curiae) in den Städten, in denen sie sich niederliessen, zu bilden [2]). Wie in den königlichen, so präsidirte auch in diesen Communalgerichtshöfen ein Vicomte, daher auch die Verleihung einer eigenen Curie zuweilen als Verleihung des Vicecomitats bezeichnet wird [3]). Die eigentlichen Richter aber waren wie dort Geschworene. So genossen die Angehörigen jeder Nation das Privilegium, blos von Volksgenossen gerichtet zu werden. Da aber die Quartiere, welche den Venetianern, Genuesen, Pisanern angewiesen waren, als geschlossene Gebiete betrachtet wurden, hatten auch die im Bezirk derselben wohnenden Angehörigen anderer Nationen ihr Forum bei dem Gerichtshof eben der Handelscommune, in deren Quartier sie wohnten. So standen die Juden und Syrer, welche in dem venetianischen Drittel von Tyrus wohnten, dem Vertrag von 1123 gemäss unter venetianischer Jurisdiction und der Bailo Marsilius Georgius bezeichnete es mit Grund als eine Widerrechtlichkeit, dass gewisse Könige von Jerusalem die Jurisdiction über jene an sich rissen [4]). Die genannten Communalgerichtshöfe behandelten sowohl Civil- als Criminalsachen, beide übrigens innerhalb gewisser

1) Beugnot, assises I. p. 421. Anm. II. p. XXXIII.

2) Venetianische Curien in Tyrus, Accon und Berytus s. Taf. u. Thom. I. p. 87. 92. II. p. 231. 233. 291 (?) III. p. 152. Pisanische Curien in Tyrus, Accon und Joppe s. Dal Borgo p. 88. 91. 97 f. 101. 109 f. Genuesische Curien in Tyrus, Accon, Joppe, Berytus. s. Lib. jur. I. p. 347. 358. 401. 406. 411. 665. 687. Olivieri, carte e cronache manoscritte per la storia Genovese p. 60. Lünig, Cod. dipl. Ital. I. p. 2459 f

3) Dal Borgo p. 88. 101. 110. Ein genuesischer und ein venetianischer Vicomte in Accon kommen bei Lünig l. c. vor; der entsprechende pisanische Beamte heisst in dieser Urkunde Consul. Ein venetianischer Vicomte in Tyrus II. p. 366. 377.

4) Taf. u. Thom. I. p. 88. 92. II. p. 358 f. Johann von Montfort, Herr von Tyrus, vindicirt übrigens in dem Vertrag vom Jahr 1277 sich ausdrücklich die Jurisdiction über seine homines ligii et burgenses, soweit sie im venetianischen Quartier wohnen. Ib. III. p. 152.

Gränzen. Nur leichtere Vergehen urtheilten sie ab, nur leichtere (Geld- und Freiheits-) Strafen erkannten sie [1]). Ueber Capitalverbrechen zu richten, behielten sich in der Regel die Könige oder ihre Vasallen vertragsmässig vor und es wurde auch zum Gesetz im Königreich erhoben, dass die Communalgerichtshöfe keine peinliche Gerichtsbarkeit haben. Das Gesetzbuch [2]) zählt als Verbrechen, welche die Communen nicht vor ihr Gericht ziehen dürfen, folgende auf: coup apparent (Körperverletzung, Verwundung), murtre (Mord), larecin (Raub), trayson (Verrath, Treubruch, Friedensbruch überhaupt), herezerie (Ketzerei) [3]). In den Verträgen werden am gewöhnlichsten Mord und Raub, manchmal auch Körperverletzung, Diebstahl, Verrath oder überhaupt Verbrechen, welche Abhauen eines Glieds oder Hinrichtung nach sich ziehen, den königlichen oder herrschaftlichen Gerichtshöfen reservirt [4]). Eine solche Beschränkung des Communalgerichts auf Aburtheilung leichterer Verbrechen findet sich allerdings in dem auf die Niederlassung der Venetianer in Tyrus sich beziehenden Grundvertrag vom Jahr 1123 nicht und darin mochte der venetianische Bailo Marsilius Georgius einen Grund finden, dem venetianischen Gericht in Tyrus auch die Aburtheilung von Capitalverbrechen zu vindiciren; factisch wurden auch wirklich zu der Zeit des Marsilius Georgius d. h. in der Mitte des 13. Jahrhunderts venetianische Diebe und Mörder der venetianischen Commune in Tyrus zur Fällung und Vollziehung des Erkenntnisses überlassen und nur eine Zeit lang vor dieser Periode war die im Gesetzbuch vorgeschriebene Beschränkung üblich

1) Assises de Jérusalem II. p. 100 f.

2) Ibid. p. 101.

3) Zu diesem Wort wird der erklärende Beisatz gefügt: si com est patelin on herege. Patelin ist nicht sowol Renegat, wie Beugnot erklärt, sondern synonym mit herege und etymologisch abzuleiten von patarenus. Patarener waren eine bekannte ketzerische Secte im Mittelalter. Vgl. Assises I. p. 620, wo das Feminin. paterine vorkommt.

4) Vgl. Dal Borgo p. 88. 91. Lib. jur. I. p. 358. 401. Taf. und Thom. II, 231 u. sonst. Höchstens wurde die Voruntersuchung bei solchen Verbrechen den Communalgerichtshöfen eingeräumt. Lib. jur. I. 1, oder ihnen zwar die Fällung, aber nicht die Execution des peinlichen Urtheils zugestanden s. Olivieri p. 60.

gewesen. In Processsachen war das venetianische Gericht zu Tyrus zuständig, wo es sich um Händel der Venetianer unter einander oder um Klagen von Fremden gegen Venetianer handelte; nur Klagen von Venetianern gegen Nichtvenetianer mussten vor das königliche (oder herrschaftliche) Gericht gebracht werden [1]). Ebenso wird die Praxis in andern Städten und bei andern Communen gewesen sein. Endlich wurden auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Communalgerichtshöfen vorgenommen. Die Assisen von Jerusalem beschränkten hier die Zuständigkeit der Communalgerichtshöfe auf Verträge [2]), Käufe oder Verkäufe, soweit sie bewegliche Güter betreffen; Verkäufe von Häusern, Ländereien, Weingärten, Gärten, Gehöften gehören vor den königlichen Gerichtshof, wenn sie auf Gültigkeit Anspruch machen wollen. Graf Beugnot bemerkt zu diesem Satz der Assisen, der Uebergang unbeweglicher Güter von einer Person zur andern habe in den Feudalzeiten viel zu grosse Wichtigkeit gehabt, als dass man eine Exemtion in dieser Beziehung gestattet hätte, es sei desshalb allgemeine Regel gewesen, dass solche Verkäufe vor dem königlichen Gerichtshof geschahen [3]). So richtig die erstere Bemerkung ist, so muss ich doch die Allgemeinheit des in Frage stehenden Usus, für das Gebiet des Königreichs Jerusalem wenigstens, bestreiten. Von dem Markgrafen von Montferrat erhielt im Jahr 1188 eine aus Pisanern bestehende halb religiöse halb politisch-militärische Genossenschaft, die societas Humiliorum, Häuser und Grundstücke in Accon und Tyrus mit der Erlaubniss, sie in der pisanischen Curie zu verpfänden, zu verkaufen oder beliebig zu veräussern [4]).

Ausser der Cours des Bourgeois bestanden in den Seestädten des Königreichs Jerusalems eigene Gerichtshöfe, welche Streitigkeiten zwischen Schiffseignern und Capitänen, Capitänen und Matrosen, kurz alle auf die Schiffahrt bezüglichen Processe

1) Taf. u. Thom. I. p. 87. vgl. auch III. p. 152.

2) Die Assisen von Jerusalem geben uns Kenntniss von einer Verschiedenheit der Praxis bei den Communalgerichtshöfen und bei der Cours des Bourgeois, welche in Hinsicht auf Gültigkeitserklärung von Vertragsurkunden stattfand (II. p. 99 f.).

3) Assises II. p. 101.

4) Dal Borgo p. 106. 107.

zu behandeln hatten; sie hiessen Cours de la chaine [1]), was eigentlich besagen will: Hafengerichte; denn mit Ketten (Chaines) die zwischen 2 Thürmen ausgespannt wurden, wurden die Häfen des Nachts (sowie bei der Erwartung eines feindlichen Angriffs) geschlossen [2]). Natürlich kamen bei unsern Handelscolonien Processe der bezeichneten Art sehr häufig vor, aber auch diese wurden von ihren eigenen Gerichtshöfen geschlichtet. Die Exemtion von der Cour de la chaine ist in einem Vertrag v. J. 1195 den Genuesen in Accon ausdrücklich gewährt und war bei allen Handelscolonien recipirt. Als daher Graf Thomas von Acerra, welchen Kaiser Friedrich II. im Jahr 1226 als seinen Statthalter nach Syrien gesandt hatte, die acconitanischen Pisaner vor die Cour de la chaine citirte, machten ihre Consuln Vorstellungen bei dem Kaiser, welcher diesen Eingriff in die Rechte der Pisaner im Jahr 1229 abstellte [3]).

Neben der Jurisdiction nahm die Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Ueberwachung des Handels und Wandels die Thätigkeit eigener Colonialbeamten in Anspruch. Denn auch die Polizei innerhalb der Handelsquartiere zu üben war den Colonien überlassen. Es war daher eine Verletzung der Rechte der Venetianer, als König Johann von Jerusalem (1205 — 1222) seinen Polizeibeamten in Tyrus auch im venetianischen Quartier die Marktpolizei üben liess, was erst um das Jahr 1240 wieder abgestellt wurde [4]).

---

1) Ueber ihre Organisation s. Beugnol, Einleitung zu den Assises II. p. XXIII.

2) z. B. Benj. Tudel. I. p. 63. Ibn Batuta I. p. 131. 183.

3) Dal Borgo p. 176.

4) Taf. u. Thom. II. p. 359 f. Jener königliche Polizeibeamte hiess Mohasib; die ganze Institution war, wie schon der arabische Name des Beamten zeigt, aus dem arabischen Staatswesen entlehnt. Unsere Urkunde ist die einzige, welche davon Kunde gibt, dass schon die Könige von Jerusalem solche Mohasibs einsetzten. Die Könige von Cypern verpflanzten diese Institution auch dorthin s. Lusignano Corografia di Cipro p. 80. Maslatrie histoire de Chypre III. p. 206. 853. Abrégé du livre des assises de la cour de Bourgeois (in Cypern im 14. Jahrhundert abgefasst) bei Beugnot, assises de Jérusalem II. p. 237. 244. Was über den Mohasib im muselmännischen Staatswesen bei orientalischen Schriftstellern und bei Rei-

Noch musste dafür Sorge getragen werden, dass der Besitz der Communen an Gebäuden und liegenden Gründen im Stand erhalten bleibe und möglichst nutzbar gemacht werde, namentlich aber waren auch wachsame Hüter nöthig, um zu verhindern, dass von diesem Communalbesitz Nichts in fremde Hände übergehe. Es begab sich nicht selten, dass Privatpersonen, welche Communalgüter zu Lehen erhalten hatten, diese Güter nicht mehr herausgaben und sie allmählig in Privateigenthum verwandelten; auch die Könige entfremdeten öfters den Communen ihr Gut. So wurde z. B. der Besitz der venetianischen Commune in Tyrus mit der Zeit bedeutend geschmälert; der Bailo Marsilius Georgius machte um 1240 ihre Rechtsansprüche auf die verlorenen Güter wieder geltend [1]), aber das Meiste mag in fremden Händen geblieben sein.

Eine Handelscommune hatte in der Regel an öffentlichen Gebäuden eine oder mehrere Kirchen, ein Gerichtshaus, eine Kaufhalle, ein Schlachthaus, ein oder mehrere Bäder, einen oder mehrere Backöfen, dann Amtswohnungen für Beamte; die übrigen Häuser, Läden und Buden, welche das Quartier umfasste, wurden vermiethet und warfen besonders in den Monaten, wo die Handelsflotten (caravanae) aus dem Abendland kamen, sehr viel ab [2]). Die Handelsnationen des Abendlandes pflegten nämlich hauptsächlich zwei Zeiten zu ihren Fahrten in die Levante zu wählen, die Osterzeit und die Zeit um den Johannisfeiertag [3]); da sammelten sich jedesmal ganze Flotten von Kauffahrern und wenn diese in den Seestädten Syriens ankamen, war dort Messezeit und die Nachfrage nach Wohnungen und Verkaufslocalen gross. Neben diesem städtischen Eigenthum hatten aber die Communen auch beträchtliche Ländereien im weiten Umkreis um die Städte her. Man nannte solche ländliche Besitzungen,

---

senden nach der Levante vorkommt, hat Quatremère zum Makrizi I. p. 114 fleissig gesammelt. Wir sehen daraus, dass der syrische und cypriotische Mothasib zur Zeit der Frankenherrschaft ganz dieselben polizeilichen Functionen hatte, wie noch jetzt der Mothasib im Orient.

1) Taf. u. Thom. II. p. 354 ff.

2) ih. p. 391 ff.

3) Wilken VII., 354.

welche sich um eine Stadt oder ein Schloss herum gruppirten, Casalien und begriff unter diesem Namen sowohl kleinere Gehöfte als eigentliche Weiler und Dörfer [1]). Casalien in diesem Sinne des Worts erscheinen schon in den grundlegenden Verträgen von den Jahren 1104 (Genua) und 1123 (Venedig) [2]) als stehende Beigaben zu den städtischen Quartieren und der Grundbesitz, zu welchem die Communen auf diese Art gelangten, wurde später noch vermehrt [3]). So waren den Genuesen durch den Vertrag vom Jahr 1104 in der Umgebung von Accon Casalien mit einem jährlichen Ertrag von 300 Byzantien zugetheilt worden, im Jahr 1249 berechnete man aber den Jahresertrag der genuesischen Besitzungen um jene Stadt her bereits auf 1003 Byzantien [4]). Eine hohe Vorstellung von der Ausdehnung des venetianischen Landbesitzes in Syrien bekommen wir durch die Relationen [5]) des Marsilius Georgius, welcher von 1240 an mehrere Jahre lang Bailo in Syrien war [6]). Wir lesen darin die Namen von gegen 80 Casalien, auf welche die Venetianer nur in der Umgebung von Tyrus ein Besitzrecht hatten. Es ist wahr, dass sie im Jahr 1243, aus welchem dieser Bericht stammt, nicht mehr alle diese Casalien wirklich besassen, aber ursprünglich hatten sie dieselben und verloren sie nur durch die Habsucht der Nachbarn oder Lehensträger sowie

---

1) Beugnot, mémoire sur le régime des terres dans les principautés fondées en Syrie par les Francs à la suite des croisades. Bibl. de l'école des chartes, 3. Série T. 5. (1854)) p. 252—6.

2) Lib. jur. I. p. 16. Taf. u. Thom. I. p. 88.

3) Vgl. was die Genuesen betrifft lib. jur. 1. p. 358. 401. Taf. u. Thom. 2, 368 f. Ueber die Pisaner als Besitzer von Casalien in der Umgebung von Accon, Tyrus und Joppe s. Dal Borgo p. 97. 101. 107. 109. Taf. und Thom. 2, 377.

4) Olivieri, carte e cronache manoscritte par la storia Genovese p. 60. Canale 2, 509. Seeva 4, 174.

5) Durch die vollständige Herausgabe derselben haben sich Tafel und Thomas ein wahres Verdienst erworben, obgleich Wilken schon Manches daraus mitgetheilt hatte s. Wilken VII. p. 371 ff. Taf. u. Thom. II. p. 351 ff.

4) Wir sind demselben Mann schon einmal begegnet auf einer Mission nach Rhodus (s. vor. Abb.).

durch die Nachlässigkeit der eigenen Beamten. Der Grundstock dieses Landbesitzes stammte, wie schon die überall sich hindurchziehende Dreitheilung unwidersprechlich zeigt, aus der Zeit der ersten Besitznahme der Stadt, wo den Venetianern ein Drittel sowohl von der Stadt selbst als von den zu ihr gehörenden Ländereien vertragsmässig angewiesen wurde [1]). Die venetianischen Güter um Tyrus zogen sich von der Küste des Meers bis zum Plateau des nahen Gebirgs und begriffen Fruchtfelder, Gemüsegärten, Zuckerplantagen, Weinberge, Oliven- und Feigenpflanzungen in sich, dazwischen Bauernwohnungen zum Theil einzeln stehend zum Theil zu Höfen vereinigt. Die Venetianer scheinen sich mit der Bewirthschaftung derselben nicht selbst befasst zu haben; doch zeigen einzelne kleine Züge, dass sie diese Quelle der Revenuen keineswegs vernachlässigten, so schossen sie z. B. den Bauern Saatfrucht vor, damit „die Güter besser eingesäet würden." Auf die grösseren Casalien setzten sie eigene Verwalter (gastaldiones). Syrische Bauern aber waren (schon nach den vorkommenden Namen zu schliessen) die eigentlichen Bebauer des Bodens. Sie gehörten nicht durchgängig der untersten Classe an, finden wir doch unter denselben solche, welche den Titel Reis führen und somit ein gewisses richterliches Ansehen bei ihren Landsleuten genossen [2]). Welch ein Loos hatten nun diese syrischen Bauern unter der venetianischen Gutsherrschaft? hatten sie gar kein freies Eigenthum? und wie gross waren die Naturallieferungen, welche sie aus den Ihren Händen anvertrauten Gütern leisten mussten? Es ist sehr auffallend, wie wenig die übrigen Urkunden aus der Zeit der Herrschaft der Franken in Syrien gerade über die Zustände der landbebauenden Bevölkerung Licht verbreiten; fast nirgends wird uns etwas über das Maass ihrer Leistungen an die fränkischen

1) Taf. u. Thom. I, 88.

2) Beugnot mémoire a. a. O. p. 413. Le titre de reis était donné aux magistrats syriens, dont les Francs respectèrent l'autorité; mais le sens propre de ce mot arabe étant chef les Francs l'employaient pour désigner des Syriens, qui sans être de véritables magistrats ou commandants exerçaient sur leurs concitoyens à raison de leur naissance, de leur fortune et des anciennes traditions municipales une certaine autorité.

Herren mitgetheilt, auch in den Gesetzbüchern des Königreichs Jerusalem werden nirgends die Forderungen der Herren an ihre Bauern normirt. Man hat daraus den Schluss gezogen, dass die ersteren, deren Willkühr von keinem Gesetze beschränkt war, den letztern gegenüber von dem Eroberungsrecht den unbarmherzigsten Gebrauch machten, sich auf eine vertragsmässige Festsetzung der Quote der bäuerlichen Leistungen gar nicht einliessen, vielmehr die Bauern zur Ablieferung des ganzen Ertrags der Güter zwangen, so dass denselben kaum etwas zum Leben blieb [1]). Wir sind nunmehr im Stand, auf Grund der Berichte des Marsilius Georgius versichern zu können, dass dieses Gemälde vom Zustand der syrischen Bauernschaft in den Kreuzfahrerstaaten, wenn es auch immerhin möglicher Weise auf die Güter der Feudalbarone passen mag, doch jedenfalls zu trübe ist für die Güter der italienischen Handelscolonien. Wenigstens war es auf den venetianischen Landgütern bei Tyrus Sitte, dass den Bauern zwei Drittel oder drei Viertel des Feldertrags gelassen wurde; die Commune nahm blos ein Drittel oder ein Viertel desselben in Anspruch, ausserdem war den Bauern gewöhnlich auferlegt an 3 Festen des Jahrs je für eine Hufe ein Huhn, zehn Eier, einen halben Käslaib und dergl. an den Bailo abzuliefern, einmal werden auch Frohnen, die sie mit dem Zugvieh zu leisten haben (angariae), erwähnt. Wenn ferner von den Hufen, aus denen ein Casale besteht, gewöhnlich einige als frei bezeichnet werden, so scheint damit gesagt werden zu wollen, ein Bruchtheil des Guts sei den Bauern abgabenfrei überlassen worden. Was endlich die persönliche Freiheit oder Unfreiheit betrifft, so waren wenigstens nicht alle diese Bauern der Leibeigenschaft verfallen, manche werden als „homliges“ bezeichnet [2]), so dass wir also hier den interessanten Fall der Uebertragung der Feudalverhältnisse auf einen morgenländischen Stamm vor uns haben.

Während die Handelscommunen nach dem Bisherigen Miethzins von ihren Häusern, Naturallieferungen von ihren Casalien

1) Ansicht Beugnots in dem angeführten Memoire p. 421. 422.

2) Darunter eben jene Reis, von denen wir oben gesprochen haben.

bezogen, hatten sie auch ihren Antheil an den Gefällen des Staats, welche in den Städten, wo sie ihre Quartiere hatten, erhoben wurden, namentlich an den Hafenzöllen. So genossen die Genuesen vertragsmässig ein Drittel des Hafenzolls in Accon und Tyrus [1]), ebenso die Venetianer [2]) ein Drittel des Hafenzolls von Tyrus und 300 Byzantien vom Hafenzoll in Accon; ausserdem zählt Marsilius Georgius eine Reihe von Revenuen in Tyrus auf, von welchen die Venetianer ein Drittel anzusprechen haben [3]). Aber gerade in diesem Puncte beachteten die geldbedürftigen Könige von Jerusalem am allerwenigsten die Ansprüche der Handelsmächte. Schon König Fulco (1131—1143) entzog den Venetianern jene in Accon zu erhebenden 300 Byzantien und im Jahr 1243 klagte Marsilus Georgius, dass seine Landsleute von den öffentlichen Einkünften in Tyrus ihren Theil nicht mehr bekommen [4]). Es erwuchs für die Könige von Jerusalem und ihre Vasallen ein empfindlicher Ausfall an Zolleinkünften schon dadurch, dass gerade die bedeutendsten Handelsnationen keinen Zoll zahlten. Venetianer, Genuesen, Pisaner waren, wie fast in jedem neuen Vertrag wiederholt wird, frei nicht nur vom Zoll, sondern auch von jeder Abgabe überhaupt. Diese Zollfreiheit, anfangs unbeschränkt zugestanden, wurde später durch die Könige in fiscalischem Interesse bedeutend modificirt besonders in der Richtung, dass die italienischen Handelsleute, wenn sie von saracenischen Ländern kamen oder dahin giengen, mit einem Zoll belegt wurden [5]). Die jährlichen Einkünfte der italienischen Handelscommunen in Syrien in bestimmte Summen zumal nach unseren jetzigen Geldwerthen zu fassen ist kaum möglich. Wir haben zwar durch Marsilius Georgius [6]) eine Liste der Miethzinse, welche die venetianische

1) Lib. jur. I. p. 16. 358. 401.

2) Taf. u. Thom. I. p. 141, II. p. 384.

3) ib. II. p. 385.

4) ib. I. p. 141. 384 f.

5) siehe den 18. Punct des ersten der Zolltarife bei Beugnot, Assises II. p. 175, ferner den Vertrag von 1192 lib. jur. I. p. 406 f. und den Bericht des Marsilius Georgius Taf. u. Thom. II. p. 398, wo noch andere Beschränkungen der Zollfreiheit erwähnt werden.

6) Taf. u. Thom II. p. 390 ff.

Commune in Accon im J. 1244 aus ihren Häusern und Läden bezog: die Summe derselben beläuft sich auf etwa 4000 Byzantien d. h. gegen 5000 Francs [1]). Wir besitzen ferner eine Uebersicht über die Einkünfte der genuesischen Commune in Accon aus Häusern und Casalien, wie sich solche im Jahr 1249 gestaltet hatten: die Summe beträgt nach der von Olivieri festgestellten Lesart [2]) 3886 Byzantien d. h. ungefähr 4850 Francs. Sonst aber gehen uns alle bestimmteren Notizen ab [3]).

Wir sind nunmehr zu dem Resultat gekommen, dass die italienischen Handels-Nationen in jeder einzelnen Niederlassung Gericht, Polizei, Administration liegender Güter und Verwaltung eingehender Gelder durch ihre Beamten zu besorgen hatten. Ueber den Beamtenorganismus selbst aber sind wir schlecht unterrichtet. An der Spitze jeder einzelnen Niederlassung scheint ein Bailo oder Consul gestanden zu sein, welchen wir vorwiegend als Administrativbeamten zu denken haben; neben ihm als Vorstand des Gerichts der Vicecomes. Häufig war aber Consulat und Vicecomitat mit einander vereinigt. Sonst werden als Colonialbeamte Gastaldiones und Marescalci erwähnt [4]), ohne dass wir jedoch über ihre Functionen etwas Näheres erführen.

Noch bleibt uns übrig einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse unserer Handelscommunen zu werfen. Den letzteren wurden nämlich theils gleich bei Eroberung der syrischen Seestädte Kirchengebäude, die sich dort schon vorfanden, zugewiesen, theils Erlaubniss zum Bauen neuer Kirchen ertheilt. In der Regel weihte die Colonialgemeinde ihre Hauptkirche dem-

---

1) Ich folge hier dem Grafen Beugnot, welcher den Byzantius des 13. Jahrhunderts gleich 1 Fr. 20—25 cent. des heutigen Geldes nimmt s. das angef. Memoire p. 254 vergl. desselben Noten zu den Assisen von Jerusalem I. p. 213. 485. II. p. 48.

2) übrigens las schon Semini genau wie Olivieri, (l. c p. 60) und die andere Lesart Serra's (IV. p. 174), welche eine Summe von 14087 Byz. ergibt, ist zu verwerfen trotzdem dass Canale ihr den Vorzug gibt, weil ihm die Summe nach der ersten Lesart zu klein erscheint (II. p. 509 f.).

3) Das Raisonnement Canale's II. p. 507—511 gibt sehr problematische Resultate.

4) Taf. u. Thom. II. p. 392. Lib. jur. I. p. 401.

selben Heiligen, welchem die Hauptkirche der Mutterstadt geweiht war. So finden wir denn venetianische Marcuskirchen in Tyrus, Accon und Berytus [1]) und genuesische Laurentiuskirchen in Tyrus, Accon und (wahrscheinlich) in Cäsarea [2]). Am genauesten sind wir über die Marcuskirche in Tyrus und ihre Geschichte unterrichtet. Wie die Handelscommunen in Syrien überhaupt und speciell das venetianische Drittel von Tyrus in den feudalen Organismus des Königreichs nicht eingefügt sondern allein von der Mutterrepublik abhängig waren, so stand auch die Marcuskirche, welche die Venetianer in ihrem tyrischen Quartier erbaut hatten, ausserhalb des kirchlichen Organismus jenes Reichs, vermöge dessen sie dem Erzbischof von Tyrus hätte untergeben sein müssen, sie war vielmehr einzig und allein von der Marcuskirche zu Venedig abhängig, welche als ihre Mutterkirche galt [3]). Dabei hatte sie das volle Parochialrecht und der Dienst an ihr wurde von einem Leutpriester (plebanus), welcher von Venedig gesandt wurde, und andern Geistlichen gleichfalls Venetianern versehen [4]). So wenig die Könige von Jerusalem die politisch exemte Stellung der Handelscommunen gerne sahen, so wenig konnten sich die Bischöfe des Reichs mit der exemten Stellung ihrer Kirchen befreunden. Die Geschichte der Marcuskirche von Tyrus ist nichts als ein fortgesetztes Ringen mit den Erzbischöfen, welche auf ihre Unabhängigkeit ein Attentat um das andere machten. Der Streit blieb lange schwebend, der päbstliche Stuhl stellte sich bald auf die Seite der Erzbischöfe, bald erkannte er die Rechte der Marcuskirche wieder an, bis endlich Papst Innocenz IV. die letztere Kirche, welche zur Marcuskirche in Venedig gehöre, in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls nahm und verbot, dass irgend Jemand ohne specielle päbstliche Ermächtigung über sie

---

1) Taf. u. Thom. I. p. 140. 148. 281 ff. 425. II. p. 26. 126. 174. 362. 424 f. 429 f. 445 ff. III p. 31 ff. 153.

2) Ughelli Ital. sacra T. IV. p. 882. Lib. jur. I. p. 412. Caffar. bei Murat. VI. p. 252.

3) Taf. u Thom. I. p. 140. 425. II. p. 362.

4) ib. I. p. 425. II. p. 362 f.

Jurisdiction ausübe [1]). Das Gleiche verfügte Innocenz über die Marcuskirche in Accon, wo übrigens der Streit doch später wieder ausbrach. Es gelang dem dortigen Bischof endlich, den venetianischen Leutpriester in eine gewisse Abhängigkeit vom bischöflichen Stuhl zu bringen; jedoch überliess er ihnen gleichzeitig die vom venetianischen Parochialbezirk umschlossene Demetriuskirche [2]). Von da an waren also die Venetianer im Besitz von zwei Kirchen in Accon; in Tyrus hatten sie deren drei, die Marcus-, Jakobs- und Nicolauskirche, von denen die zweitgenannte dem Bischof von Torcello, die dritte dem Bischof von Jesolo übergeben war [3]).

Die Colonialkirchen der Genuesen und Pisaner scheinen von Anfang an den syrischen Bischöfen gegenüber weniger unabhängig gewesen zu sein; dennoch hatten auch sie mit der Herrschsucht und dem Uebelwollen derselben vielfach zu kämpfen [4]).

Wir sind zu Ende mit der Schilderung der Zustände der italienischen Handelscolonien im Königreich Jerusalem. Es musste dabei der Geschichtserzählung vielfach vorgegriffen werden, um alles Zuständliche in Ein Gesamtbild zu vereinigen. Die Geschichte weiss wie gesagt in den ersten 70 bis 80 Jahren des Bestehens unserer Colonien so gut als gar Nichts von ihnen zu erzählen, Fern vom Schauplatz der Kämpfe, welche meist im Binnenland vor sich giengen, blühten sie stille fort. Aber die Katastrophe, welche mit der Schlacht bei Hittin (5. Juli 1187) über das ganze Königreich hereinbrach, hatte ausser dem für Alle verhängnissvollen Verlust Jerusalems auch die schwersten Schläge für die Handelscolonien im Gefolge. Accon ergab sich wenige Tage nach jener Schlacht (9. Juli) ohne Widerstand an Saladin, mit

1) Taf. u. Thom. I. p. 282. 425. 281 ff. (zu welcher Stelle Dandolo p. 319 zu vergleichen) 425. II. p. 26 f. 174. 445 ff.

2) Urk. v. J 1260. Taf. u. Thom. III. p. 31 ff

3) Taf. u. Thom. II. p. 363. Ueberhaupt hatten die kleinen Lagunenbisthümer, zu welchen Jesolo (=Equilio) und Torcello gehören, mancherlei Besitzungen in Syrien; so besass der Bischof von Caorle eine Waarenhalle in Tyrus, der von Castello die Marcuskirche von Berytus. Taf. u. Thom. I. p. 168. II. p. 126. 364. 424 f. 429 f.

4) Ughelli IV, p. 876—883. Dal Borgo p. 102. 110. Tronci p. 169.

dieser Stadt fiel einer der Hauptsitze der abendländischen Kaufleute in Feindeshand, die kostbaren Waaren, welche in ihren Magazinen aufgehäuft waren, vertheilte der Sieger unter seine Emire und Soldaten [1]). Die Kaufleute selbst zogen es wohl mit den meisten Abendländern vor, die Stadt zu verlassen, obgleich Saladin ihrem Bleiben kein Hinderniss in den Weg gelegt hätte. Sofort geriethen nach einander Jaffa, Sidon, Berytus, Cäsarea, Ascalon in die Hände Saladins, von allen Städten des Königreichs Jerusalem erwehrte sich allein Tyrus mannhaft seiner Angriffe; es war eine Zufluchtsstätte geworden für viele Ritter, welche sich aus der Schlacht bei Hittin gerettet, auch für viele Flüchtlinge aus den von Saladin eroberten Städten des syrischen Landes [2]). Doch wäre wahrscheinlich auch diese Stadt gefallen, hätte sie nicht an einem neuen Ankömmling, dem Markgrafen Conrad von Montferrat, einen Vertheidiger voll Muth und Energie gefunden. Nächst ihm nahmen sich die in Tyrus angesiedelten Genuesen und Pisaner [3]) der Vertheidigung der Stadt eifrigst an [4]); letztere wagten sogar vor und während der Belagerung von Tyrus Expeditionen zur See bis nach Accon, von denen sie reich an Beute und Lebensmitteln zurückkehrten [5]). Später jedoch als die Belagerung der Stadt längst aufgehoben war, kam es zu einem Conflict zwischen Conrad von Montferrat und den tyrischen Pisanern, welcher in offene Spaltung überging. Als nämlich König Guido von Jerusalem aus der Gefangenschaft Saladins entlassen in die Stadt Tyrus Einlass begehrte und dieselbe als königliche Stadt ansprach, weigerte sich der Markgraf ihm die Stadt zu übergeben, auf seine eigenen Verdienste um die Erhaltung der Stadt pochend. Da erhoben sich die Pisaner für das gute Recht des Königs und als der Markgraf sie darüber feindlich behandelte, verliessen sie die Stadt und stiessen zu dem Heer

1) Ibn-al-Athir bei Michaud (Reinaud) bibliothèque des croisades IV. p. 201.

2) Bened. Petroburg. im Recueil des historiens de la Gaule T. XVII. p. 473.

3) Unter diesen mit besonderer Auszeichnung die bereits früher erwähnte Societas Humiliorum.

4) Lib. jur. I, 347 oben. 357. 400. 405. Dal Borgo p. 97. 100. 102. 105. 110.

5) Sicard. Cremon. b. Murat. VII. p. 604 f.

Guido's [1]). Der König begann damals mit schwachen Streitkräften die denkwürdige Belagerung Accons, bei welcher sich während ihrer zweijährigen Dauer (Ende August 1189 bis 12. Juli 1191) verschiedene grosse und kleine Kreuzheere aus Europa zusammenfanden.

Das Abendland war durch den Fall Jerusalems und nahezu des ganzen Reichs, welches nach dieser Hauptstadt sich nannte, tief erschüttert worden, die italienischen Handelsstädte im Besonderen hätten den Verlust fast aller ihrer syrischen Colonien mit Schrecken vernommen. Unter den ersten, welche einen neuen Kreuzzug zur Wiedereroberung des Verlorenen in Anregung brachten, waren die Genuesen. Sie schrieben in dieser Richtung nicht blos an den Papst [2]), sondern schickten auch wiederholt Gesandte (1188 Ruffo della Volta, 1189 Ansaldo Bufferio und Eurico Diotisalvi) nach England und Frankreich [3]), um die Könige Richard Löwenherz und Philipp August zu dem Kreuzzug zu bestimmen, welchen sie bekanntlich bald darauf wirklich unternahmen. Die Genuesen selbst waren damals in einem erbitterten Krieg mit den Pisanern begriffen und nur den eindringlichsten Ermahnungen der Päpste Gregor 8. und Clemens 3. gelang es diesem ein Ende zu machen. Nachdem beide Mächte Frieden geschlossen [4]), ging im Jahre 1189 eine genuesische Kriegsflotte unter dem Consul Guido Spinola [5]) und noch früher im Herbst 1188 eine pisanische unter dem Erzbischof Ubaldo nach Syrien [6]). Leztere stiess, nachdem sie in Messina überwintert, unterwegs zu einer venetianischen Flotte, welche der Doge Aurio Mastropietro unter Aufbietung sogar aller im Ausland wohnenden Venetianer gerüstet hatte [7]). So erschienen die Streitkräfte unserer drei Handelsnationen im Jahr 1189 auf dem

---

1) Gaufr. Vinis. p. 267. Rad. Coggeshale p. 574.

2) Bened. Petrob. l. l. p. 472 f.

3) Ottobon. Scrib. b. Murat. VI. p. 361 f.

4) Dal Borgo p. 114 ff.

5) Ottobon. Scriba p. 362.

6) s. die pisanischen Chroniken bei Murat VI. p. 191. XV. p. 976. Ranieri Sardo in Arch. stor. VI, 2. p. 85. Roncioni ib. VI, 1. p. 417.

7) Sardolo p. 312 f.

Schauplatz des Kriegs[1]), lange bevor die Hauptheere Philipp Augusts und Richards eintrafen, was erst im April und im Juni 1191 stattfand. Die Geschichtschreiber der Belagerung von Accon erwähnen rühmend der stattlichen Kriegsmaschinen der Genuesen[2]) und Pisaner, des kühnen aber freilich unglücklichen Angriffs der lezteren auf den Fliegenthurm am Eingang des Hafens, ihrer Betheiligung endlich an dem lezten Sturm auf die Stadt[3]), welchem die Capitulation der Stadt unmittelbar folgte.

Von der eroberten Stadt nahmen die Könige von Frankreich und England Besitz, wie wenn sie ihnen allein gehörte, auch ihre Soldaten waren rücksichtslos genug, die Häuser der Stadt sich anzueignen, ohne die historischen Rechte der Bürger zu achten, welche dieselben bis 1187 zu eigen gehabt hatten. Als nun die alten Bewohner Accons wieder herbeikamen, um ihr Eigenthum an sich zu nehmen, fanden sie französische oder englische Soldaten darin, welche sich auf das Recht der Eroberung steiften. Die Bürger brachten nun die Sache vor die beiden Könige und diese gaben ihr Urtheil dahin ab, dass jedem, der durch gute Zeugen sein Eigenthumsrecht auf irgend ein Gebäude nachweisen könne, dieses Gebäude wieder als Eigenthum zugestellt werden müsse; doch solle er die Kriegsmänner, welche sich darin angesiedelt haben, als Mitbewohner darin dulden[4]). So mögen auch viele einzelne Italiener in den Besitz ihrer alten Häuser zu Accon gekommen sein. Die Verkaufslocale auf dem Markt wurden den Pisanern und andern Kaufleuten und Geldwechslern wenige Tage nach der Eroberung eingeräumt[5]), Wie ging es aber mit dem Communaleigenthum unserer drei

---

1) Murat. VI, 191. Sicard. Cremon. b. Murat. VII, 606. Gaufr. Vinis. p. 271.

2) Die guten Dienste des genuesischen Consuls Spinola bei der Belagerung Accons erkennt auch der Markgraf Conrad von Montferrat schon im April 1190 an und belohnt sie durch Schenkungen. Lib. jur. I. p. 357.

3) Bened. Petrob. l. c. p. 497. 523. Gaufr. Vinis. p. 267. 275. 287 f. 338 f. Biblioth. des croisades IV. p. 288.

4) s. den Fortsetzer des Wilhelm von Tyrus bei Guizot Collection des mémoires XIX. p. 183—5.

5) Bened. Petrob. p. 524 f.

Handelsnationen im Ganzen? Die Genuesen hatten bei Zeiten dafür gesorgt, dass ihnen nichts davon verloren gehe. Es bestand nämlich schon seit dem 16. Februar 1190 ein Vertrag zwischen Genua und Philipp August, worin Lezterer, ehe er den Kreuzzug antrat, den Genuesen durch seinen Gesandten Herzog Hugo von Burgund versprach, ihnen ihre alten Besitzungen, wo ihnen solche durch die Eroberungen Saladins entrissen worden, wieder einzuräumen, und zudem in allen weiter zu erobernden Städten Quartier und eigenes Gericht zu verleihen, auch überall in Syrien Zollfreiheit zu gewähren. Die Genuesen hatten sich dies ausbedungen, als Herzog Hugo im Namen Philipp Augusts eine Flotte zur Uebersetzung des französischen Kreuzheeres nach Syrien von ihnen miethete, und der König bekräftigte jenes Versprechen seines Gesandten bei seiner persönlichen Anwesenheit in Genua im August 1190[1]). Weitere Verträge mit König Guido von Jerusalem[2]) fügten neue Garantien hinzu. Aehnliche bestimmte Zusagen hatten die Pisaner und sie wurden auch erfüllt[3]). Was endlich die Venetianer betrifft, so meldet Dandolo, dass sie nach der Eroberung Accons ihre dortigen Häuser samt der Marcuskirche wiederbekamen[4]).

Auf die Eroberung Accons folgten noch andere mehr oder minder glückliche Unternehmungen und die Verhältnisse besserten sich soweit, dass die Christen im Frieden mit Saladin (2. Sept. 1192) den ganzen Küstenstrich von Tyrus bis Jaffa, welcher ausser den zwei genannten Städten auch Accon, Chaifa, Arsuf und Cäsarea befasste, samt der Hälfte des Gebiets von Lydda

---

1) Lib. jur. I. p. 355 f. 368 f. und dazu Ottobon. Scriba p. 362 f. Die Bestätigungsurkunde des Königs trägt kein Datum ausser der Jahreszahl; doch kann sie kaum anders als in den August, höchstens in den Anfang Septembers fallen. s. Bened Petrob. p. 500. Ottob. Scriba p. 363. Wilken IV. S. 164.

2) Lib. jur. I. p. 359 f. 380 f. d. d. Mai 1190 und Nov. 1191.

3) Die Verträge, welche diese Versprechungen enthalten, sind zum Theil unedirt und Bonaini verspricht (Note zu Roncioni p. 420) sie erst zu ediren; siehe übrigens auch die Urkunde bei Dal Borgo p. 105 f. Ferner ist zu vergleichen Roncioni p. 419 f. Tronci p. 150. 157.

4) Dandolo p. 314.

und Ramla behielten [1]), und dass sie im Jahr 1197 auch Sidon und Berytus zurückeroberten [2]).

Bei alledem war das jetzige Königreich Jerusalem blos ein Schatten des früheren, nichts als ein langer aber schmaler Küstenstrich. Auch für die Handelscolonien der Italiener brachte dies den Nachtheil, dass nunmehr ihre nach dem Innern des Landes abgehenden Waarenzüge schon wenige Stunden von der Küste ab das befreundete christliche Gebiet verliessen; wenn nun auch die Muselmänner in Zeiten des Friedens solchen ihr Land passirenden Waarenzügen kein Leid anthaten, so war doch in Kriegszeiten der Handel dorthin vielfach unsicher und gefährdet. Im Uebrigen kann man sagen, dass durch die jetzige Reduction des Königreichs Jerusalem keiner der dortigen Machthaber weniger verlor als gerade unsere Handelsnationen. Waren ja doch alle die Hafenstädte des Königreichs, welche den Italienern vor der Katastrophe von Hittin zu Landungsstätten und Emporien gedient hatten, in die Hände der Christen zurückgekehrt. Und sie bekamen dort nicht blos ihre alten Quartiere zurück, nein gerade diese Zeit der Wiedereroberung eines Theils des alten Königreichs ist besonders reich an umfassenden Privilegienbriefen, welche den Besitz und die Vorrechte der Italiener bedeutend mehrten. Den Inhalt dieser Urkunden, welche besonders die Colonien in Accon und Tyrus betreffen, haben wir schon früher in unsere Darstellung verwoben.

Statt Jerusalem war jezt Accon der Mittelpunkt des politischen Lebens für das Königreich geworden. Hier war die Residenz des Königs oder seines Statthalters, hier wurden die Sitzungen des hohen Gerichtshofs gehalten, viele geistliche Würdenträger, welche ihre alten Sitze, viele Ritter, welche ihre Burgen im Innern des Landes verloren hatten, zogen sich hieher Dadurch stieg der Bedarf an Luxuswaaren in dieser Handelsstadt und der Gewinn der Italiener, welche diese Waaren grösstentheils lieferten, bedeutend. Accons Handel überhaupt blühte nach wie

1) Bibliothèque des croisades IV. p. 355. Wilken 4, 569 f. Weil, Geschichte der Chalifen 3, 426.

2) Forts. des Wlh. v. Tyr. b. Guizot l. c. p. 231—3. Jac. Vitr. p. 1124.

vor. Die Mannigfaltigkeit der Waaren, welche hier zusammenströmten, wird durch nichts besser ins Licht gestellt, als durch jene Zolltarife in den Assisen von Jerusalem, welche dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören. Um den Umfang der Handelsverbindungen dieser Stadt einigermassen zu kennzeichnen, mögen zwei Notizen genügen, einmal dass Acconitanische Kaufleute gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Märkte der Champagne besuchten [1]), dann dass das Monopol des Alaunhandels im türkischen Kleinasien um die Mitte desselben Jahrhunderts in den Händen eines Genuesers aus Accon und seines Geschäftstheilhabers, eines Venetianers lag [2]). Tyrus stand auch in dieser Periode als Emporium Accon wenig nach. Berytus aber, welches vor dem Schluss des 12. Jahrhunderts wenig genannt wird, blühte eben jezt erst recht auf unter der Herrschaft Johanns von Ibelin, welcher die Stadt von Isabella und ihrem Gemahl König Amalrich 2. von Jerusalem zum Geschenk erhalten hatte [3]). Bei diesem Herrn von Berytus bewarben sich die Venetianer und Genuesen wetteifernd um Besitzthümer und Rechte und erhielten solche in den Jahren 1221—1223 reichlich [4]), den Pisanern gönnten die Genuesen die Betheiligung am dortigen Handel nicht, sie wussten es im Jahre 1253 dahin zu bringen, dass diesen Rivalen die Häfen von Berytus und Chaifa verschlossen blieben [5]).

Einen Beweis, wie wenig der Handel unter der Beschränkung des Königreichs Jerusalem auf einen kleinen Strich Landes Noth litt, finden wir auch in dem Umstand, dass im 13. Jahrhundert eine weitere italienische Handelsstadt neben Venedig, Genua und Pisa in Accon sich ein Quartier erwarb. Diese Stadt war Ancona, ein Emporium zweiten Rangs, welches aber commercielle Verbindungen mit Aegypten und dem byzantinischen

---

1) Fortsetzer des Wilh. v. Tyrus bei Guizot l. c. p. 205.

2) Rubruquis im Recueil de voyages et de mémoires de la société de géographie T. IV. p. 392.

3) Sanuto p. 212. Lignages d'Outremer bei Beugnot II. p. 448.

4) Taf. u. Thom II, 231 ff. Lib. jur. I. p. 665 f. 687. (Maslatrie hist. de Chypre II. p. 43 f.)

5) Olivieri p. 59 f. Serra IV. p. 175. In Chaifa genossen die Genuesen seit 1234 vollkommene Abgabenfreiheit. s. lib. jur. I. p. 941 f.

Reich schon frühe unterhielt [1]) und auch am syrischen Handel schon bisher sich betheiligt hatte, nur dass die anconitanischen Kaufleute sich bis dahin an Venetianer, Pisaner oder Genuesen anzuschliessen pflegten [2]). Bevollmächtigte dieser Stadt nun schlossen mit dem Connetable des Königreichs Jerusalem Johann von Ibelin Herr von Arsur am 10. August 1257 einen Vertrag, worin die Stadt ein Grundstück in Accon angewiesen bekommt, um darauf eine Kirche für ihre Nation, einen Palast für ihre Consularbeamten, Wohnungen und Magazine zu hauen; die neue Handelscommune sollte eigene Verwaltung und eigenes Gericht innerhalb ihres Gebiets haben, dafür aber gehalten sein 50 Bewaffnete zur Vertheidigung der Stadt, des Hafens und Stadtbezirks gegen den äussern Feind zu stellen [3]).

Die Geschichtschreiber des Königreichs Jerusalem beginnen von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an mehr Notiz von den italienischen Handelscolonien zu nehmen. Je mehr nämlich das politische Leben des Königreichs sich in den Seestädten concentrirte, desto mehr wurden auch die Handelscolonien davon berührt und in dasselbe hineingezogen. Ihre Consuln und Baili erscheinen nunmehr bei vielen Staatsactionen als mitberathend und mithandelnd. Wenn wir jedoch das politische Leben, wie es im dreizehnten Jahrhundert in Syrien war, ins Auge fassen, wenn wir in die Reihe von Thronstreitigkeiten, von Conspirationen der Feudalbarone gegen die königliche Gewalt, von Partheiungen der Barone unter einander hineinblicken, so müssen wir eher wünschen, dass sie sich gar nicht daran betheiligt hätten. Die Theilnahme an den politischen Partheiungen in Syrien diente nur dazu neues Oel in die Flamme des Hasses zu giessen, welchen sie als Handelsrivalen längst gegen einander hegten.

Zunächst treten Streitigkeiten zwischen den Pisanern und Genuesen schon während des dritten Kreuzzugs und in den folgenden zwanzig bis dreissig Jahren in den Vordergrund. Als diese beiden Nationen, nach einem heftigen

1) Boncompagni de obsidione Anconae bei Murat. VI. p. 930.
2) s. den gleichzuerwähnenden Vertrag. Paoli I. p. 158 unten.
3) Paoli Cod. diplom. dell' Ordine Gerosolimit. I. p. 157—161.

Krieg nur oberflächlich versöhnt, nach Syrien kamen, um an der Belagerung Accons theilzunehmen, standen sich dort eben der König Guido von Jerusalem und der Markgraf Conrad von Montferrat feindlich gegenüber; jener war bis jezt im Besitze der Königswürde gewesen, aber durch seine Niederlage bei Hittin und seine Gefangenschaft im Ansehen gesunken, dieser gefeiert als Retter des Reichs durch die Vertheidigung von Tyrus und grenzenlos ehrgeizig suchte ein Recht an den Thron als Gemahl von König Amalrichs jüngerer Tochter [1]) geltend zu machen. Auf die Seite des alten Königs waren, wie wir wissen, die tyrischen Pisaner getreten und alle ihre Landsleute ergriffen diese Parthei, auf derselben Seite stand auch König Richard Löwenherz; desshalb bildeten sich gleich besonders nahe Beziehungen zwischen den Pisanern und Richard; sie huldigten ihm förmlich und schlossen sich an ihn sowol bei der Belagerung von Accon als bei den nachfolgenden Feldzügen enge an [2]), wogegen Richard sie mit Vorliebe zu Rathe zog [3]), auch ihr Recht und ihren Besitz im heiligen Land in seine Protection nahm [4]). Andrerseits begünstigte der König von Frankreich die Ansprüche des Prätendenten Conrad von Montferrat und die Genuesen, deren Beziehungen zu Philipp August wir bereits kennen, entschieden sich gleichfalls für diese Partei. Darüber brach nun im Februar 1192 ein förmlicher Krieg zwischen den Pisanern und Genuesen aus. Die Pisaner in Accon hatten nämlich erfahren, dass die Genuesen diese Stadt in die Hände Conrads von Montferrat spielen wollten. Sie erhoben sich deshalb mit den Waffen gegen die Genuesen, warfen die

---

1) Die ältere war an König Guido verheirathet gewesen, aber gestorben, womit Guido's Recht erloschen schien.

2) Bened. Petrobnrg. p. 520. Ganfr. Vinis. p. 332. 338. 372 f. 393 413. 416 f.

3) Gaufr. p. 372 f.

4) Bened. Petrob. l. c. et rex concessit eis omnes libertates et consuetudines, quas habere solebant in terra Jerosolimitana, et charta sua confirmavit. Wirklich existirt noch ein Diplom K. Richards zu Gunsten der Pisaner in Syrien, dessen Publication durch Bonaini wir entgegensehen. s. dessen Anm. zu Roncioni p. 420. Vgl. übrigens auch Dal Borgo p. 113.

Franzosen, welche den lezteren zu Hülfe kamen, zurück und leisteten dem Markgrafen, welcher kam um die Stadt in Besitz zu nehmen, drei Tage lang so tapfern Widerstand, dass der Markgraf sowohl als die Franzosen für gut fanden sich nach Tyrus zurückzuziehen. Richard Löwenherz von den Pisanern herbeigerufen, traf erst ein, als beide schon abgezogen waren und brachte nun eine Versöhnung zwischen Pisanern und Genuesen zu Stand [1]).

Bald darauf wurde Conrad von Montferrat ermordet. Auf den Wunsch der syrischen Barone übernahm nun (auch von Richard Löwenherz anerkannt) sein Neffe der Graf Heinrich von Champagne die Regierung des Königreichs, während der unbeliebte Guido von Lusignan mit Cypern abgefunden wurde. Die Pisaner aber fuhren fort Guido's Ansprüche zu unterstützen, luden ihn ein sich der Stadt Tyrus mit ihrer Hülfe zu bemächtigen und beunruhigten die syrische Küste durch Freibeuterschiffe. Zur Strafe dafür vertrieb der Graf Heinrich alle Pisaner aus Accon. Erst nach Guido's Tode (April 1194) versöhnte er sich wieder mit ihnen, gestattete ihnen die Rückkehr in ihr altes Quartier in Accon und schenkte ihnen ein Bad und einen Backofen dazu [2]).

Die Streitigkeiten zwischen Pisanern und Genuesen kamen lange nicht zur Ruhe. Nachdem der Cardinallegat Peter v. S. Marcello,

---

1) Gaufr. Vinis. p. 378 f. Es hatten sich nämlich seither auch die Beziehungen Richards zu den Genuesen, welchen er Anfangs schroff entgegengetreten war (Bened. Petrobnrg. l. l.) gebessert; wir finden nicht nur die Genuesen später auch als Theilnehmer an den Kriegszügen Richards (Gaufr. p. 393. 413. 416 f.), sondern Richard wirkte schon Ende 1191 Vergünstigungen für die Genuesen von König Guido aus (lib. jur. I. p. 380 f.) und verabredete mit ihnen einen gemeinschaftlichen Kriegszug nach Aegypten, der aber unterblieben ist (ib. p. 365, wo nur die Herausgeber zu dem Datum 11. Oct., welches die Urkunde selbst an sich trägt, die Jahreszahl 1190 beigesetzt haben, welche schon desshalb nicht richtig sein kann, weil Richard in der Urkunde selbst sagt, er habe in Syrien gelandet, diese Landung aber erst im April 1191 stattfand).

2) Diese Thatsachen theilt ein bisher unbekanntes Stück einer Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus neuerdings herausgegeben von Mastatrie (Hist. de Chypre III. p. 595 f.) mit.

welcher im Sommer 1203 nach Accon kam [1]), Händel unter ihnen mit vieler Mühe geschlichtet [2]), nachdem im Jahre 1212 eine neue Fehde zwischen ihnen wegen einer städtischen Besitzung daselbst durch schiedsrichterlichen Spruch beigelegt worden [3]), entbrannte im Jahr 1222 noch ein viel heftigerer Streit gleichfalls in Accon. Die Pisaner zogen damals im Anfang den Kürzeren, aber im Weichen legten sie Feuer an, welches einen ansehnlichen Theil der Stadt und darunter auch einen sehr schönen und hohen Thurm der Genuesen in Asche legte. Da die Genuesen im Kampf nachliessen, um ihre Habseligkeiten zu retten, auch der König die Pisaner unterstützte, konnten diese ihren Feinden wieder die Spitze bieten und gewannen die Oberhand; die Genuesen schickten zwar darauf eine Flotte nach Syrien, konnten aber eine Entschädigung für die vielen durch den Brand verursachten Verluste nicht erreichen [4]).

In den italienischen Städten, auch in den Mutterstädten unserer Colonien, wüthete um jene Zeit der Streit zwischen Welfen und Gibellinen heftiger als zuvor. Auch Syrien wurde der Schauplatz einer Episode dieses weltbistorischen Streits, und die Colonien der Italiener in jenem Lande nahmen dabei ganz dieselbe Stellung ein, wie ihre Mutterstädte in Italien. Es ist bekannt, dass Kaiser Friedrich II., als Gemahl der Jolanthe, Tochter des Königs Johann von Jerusalem, Ansprüche auf den Thron von Jerusalem hatte, auch dass er nach langem Zögern einen Kreuzzug nach Syrien unternahm und am 7. September 1228 in Accon landete. Mit dem Bann der Kirche beladen, wie er war, konnte er auf einmüthig günstigen Empfang im heiligen Lande nicht rechnen. Viele, namentlich die Geistlichen, stellten sich ihm feindlich gegenüber, Andere beobachteten wenigstens eine zurückhaltende Stellung gegen ihn. Was unsere Handelscommunen betrifft, so berichtet das Chronicon Urspergense [5]), die Ge-

1) Gesta Innocentii III. p. 96. Anm. 2. bei Bréquigny Dipl. T. 1.

2) Epist. Innocentii ed. Baluze T. I. p. 407. Taf. u. Tom I. p. 439.

3) Lünig, Cod. dipl. Ital. I. p. 2459 f.

4) Cont. Caff., p. 428. Agost. Giustiniani ed Spotorno I, 329 f. Roncioni p. 491. Tronci p. 184. Ueber einen vergeblichen Vermittlungsversuch des venetianischen Bailo bei diesem Streit, s. Canale 2, 504.

5) ed. Basil. 1569. p. 325.

nuesen und Pisaner seien ihm treu zur Seite gestanden, die Venetianer aber haben geschwankt. Von den Pisanern als eifrigen Gibellinen liess es sich nicht anders erwarten, als dass sie den Kaiser willig unterstützten, und er erkannte diess auch gerne an, indem er zu ihren Gunsten vor seinem Abgang aus dem hl. Land im April 1229 drei Diplome erliess. Durch sie schützte er einerseits die Pisaner vor Eingriffen seiner Beamten in ihre Gerechtsame und Freiheiten, wie Graf Thomas von Acerra einen solchen sich erlaubt hatte[1]), andrerseits gewährte er ihnen zu Accon Abgabenfreiheit für alle Pferde und Fuhren, mochten sie von der Land- oder von der Wasserseite in die Stadt kommen, und zu Jerusalem, welches auf eine Zeit lang in den Besitz der Christen zurückgekehrt war, völlig freien Ein- und Ausgang für ihre Personen, freie Ein- und Ausfuhr ihrer Habe und Waaren, sowie einen Gerichtshof daselbst[2]). Der Hauptact des Kaisers im hl. Lande war bekanntlich die Abschliessung eines Friedens mit dem Sultan von Egypten, welcher so günstig war als er eben unter den damaligen Verhältnissen zumal ohne eine vorangegangene kriegerische Entscheidung ausfallen konnte. Was die Küstenlinie betrifft, welche wir für unsern Zweck besonders im Auge behalten müssen, wurde den Christen gestattet, Joppe und Cäsarea wieder zu befestigen, auch bekamen sie Sidon zurück, das seit längerer Zeit wieder den Ungläubigen anheim gefallen war und ihnen als Zwischenstation zwischen Cairo und Damaskus für den Transport von Waffen und Anderem gedient hatte[3]), jetzt aber wieder dem Handel der abendländischen Nationen zugänglich wurde. So war das Erscheinen Friedrichs II. in Syrien, so wenig es auch die Lage im Ganzen veränderte, in manchen Beziehungen für die dortigen Handelscolonien förderlich.

Des KaisersEinfluss wurde auch nach seiner Entfernung durch Statthalter aufrecht erhalten, aber die Mehrzahl der Barone des heil. Landes und Cyperns, den Herrn von Berytus, Johann von Ibelin an der Spitze, widerstrebten diesem Einfluss und es kam zu bewaffnetem

1) Wir haben davon oben schon gesprochen.

2) Dal Borgo p. 176—181, auch Huillard-Bréholles hist. diplom. Friderici II. T. III. p. 131-135.

3) s. den Brief Friedrichs II. bei Pertz Leges II. p. 262.

Zusammenstoss. Die italienischen Handelscolonien nahmen anfangs eine vermittelnde Stellung ein, ihre Baili und Consuln vereinigten sich mit andern geistlichen und weltlichen Grossen zu einem Versuch, den Frieden zu vermitteln [1]). Als aber dieser Versuch misslang, traten die Genuesen offen zu der Ibelin'schen Parthei über, indem sie dieselbe mit Mannschaft und Lebensmitteln unterstützten [2]). Dieser Umschwung, welcher im Jahre 1232 erfolgte, stand einestheils damit im Zusammenhang, dass die Bevölkerung der Stadt Accon sich gleichzeitig in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Ibelin'sche Parthei aussprach, anderntheils damit, dass Friedrich II. unter Nichtachtung der genuesischen Privilegien im Februar 1231 den Befehl an seinen Statthalter in Syrien hatte ergehen lassen, er solle von den Genuesen, die in Accon landen, die Hafengebühr (dictum cathaniae scil. decenum) einziehen; der Statthalter hatte zwar, weil die Genuesen die Zahlung entschieden verweigerten, bei der grossen Anzahl und Macht der Genuesen in Syrien die Forderung nicht durchzusetzen gewagt, allein die Stadt Genua konnte nicht umhin, jenen Befehl Friedrichs als eine feindliche Maassregel anzusehen, und berief zum Theil von diesem Eindruck geleitet einen Mailänder, also einen Mann aus der Hauptstadt des lombardischen Bundes, an ihre Spitze als Podesta [3]). So beharrten denn auch die Genuesen in Syrien in ihrem Widerstand gegen den Statthalter Friedrichs II., und gelangten durch Verstärkungen aus der Mutterstadt zu einem solchen maritimen Uebergewicht, dass die Schiffe des Statthalters sich nicht mehr in die offene See wagten [4]). Ein förmliches Schutz- und Trutzbündniss zwischen den Genuesen und der gegenkaiserlichen Parthei in Syrien wurde den 2. Dezember 1233 auf fünf Jahre abgeschlossen [5]). Den weiteren Verlauf des Ringens beider Partheien mit einander können wir

1) Forts. des Wilh. v. Tyrus bei Guizot l. c. p. 463.

2) ib. p. 465.

3) Cont. Caff. p. 462 f. 466 vgl. auch Böhmer Regesten Friedrichs II. p. 154 f.

4) Cont. Caff. p. 467. vgl. auch die Nachricht des Florio Bustron von der Theilnahme des grössten Theils der Genuesen in Accon an einer antighibellinischen Bewegung bei Beugnot Assises II. p. 399 not. d.

5) Maslatrie hist. de Chypre II. p. 56—58.

hier nicht verfolgen [1]); wir bemerken nur, dass Friedrich in Syrien immer mehr Boden verlor, namentlich in Accon. Diese Stadt war das Hauptquartier seiner Gegner, der kaiserliche Statthalter nahm seinen Sitz in Tyrus und waltete, wie es scheint, um so gewaltthätiger in dieser Stadt, je weniger er sonst seine Macht zu zeigen Gelegenheit fand. Mit offener Feindseligkeit behandelte er die in Tyrus ansässigen Venetianer, wohl nicht ohne Befehl seines Herrn, welcher seinen Zorn über den Anschluss Venedigs an den lombardischen Städtebund (1239) und über die Verabredung eines Angriffs auf Sicilien von Seiten dieser Stadt und Pabst Gregors 9. an der Colonie auslassen wollte. Als nun im Jahre 1240 [2]) ein neuer venetianischer Bailo in der Person des Marsilius Georgius in Syrien eintraf, fand er, dass der kaiserliche Marschall Riccardo Filangieri und sein Anhang (pessimi Longobardi) die den Venetianern innerhalb und ausserhalb der Stadt Tyrus zustehenden Besitzungen und Revenuen denselben genommen und sich zugeeignet hatte. Die Bevollmächtigten, welche der Bailo an den Marschall absendete, um sich über diese Widerrechtlichkeit zu beschweren, wurden nicht einmal vorgelassen, der Marschall sagte vielmehr, ohne sich auf weitere Verhandlungen einzulassen, kurzweg den Venetianern den Frieden auf. Nun näherte sich Marsilius Georgius den Baronen des heiligen Landes, welche die antigibellinische Parthei bildeten und bereits im Bunde mit den Genuesen standen, stellte ihnen vor, wie schlimm es wäre, wenn der Marschall auch Accon in seine Gewalt bekäme, und brachte sie zu dem Entschluss, nicht blos ernstlicher als bisher auf die Erhaltung Accons bedacht zu sein, sondern auch Tyrus dem kaiserlichen Statthalter wieder zu entreissen. Die Barone sorgten dafür, dass ein weiterer Gegner Friedrichs II. auf den Schauplatz trat. Radulf von Soissons hatte die Königin Alix von Cypern geheirathet und erneuerte für seine Frau die Erbansprüche auf das Königreich Jerusalem, welche sie

1) Wilken im 6. Band seiner Geschichte der Kreuzzüge und noch eingehender Huillard-Bréholles in der Einleitung zu seiner Hist. dipl. Fried. II. haben hievon gehandelt.

2) Dass die nächstfolgenden Ereignisse diesem Jahr angehören, beweist Huillard-Bréholles s. a. O S. CCCLVII. not. 2.

zu haben behauptete. Die Barone beschlossen sofort, die Rechte der Alix anzuerkennen. Man huldigte ihr und ihrem Mann, nachdem sie die üblichen Versprechungen bezüglich der Aufrechthaltung aller Rechte und Privilegien im Königreiche gegeben, und die neue Königin setzte sich zur ersten Aufabe, Tyrus wieder zu gewinnen. Marsilius Georgius, welcher von ihr gleichfalls die bündigsten Zusagen in Bezug auf die Wahrung der Rechte und des Besitzstands seiner Nation im Königreich überhaupt und besonders in Tyrus erhalten hatte, stellte zu dieser Expedition eine Galeere und machte sie selbst mit 30 Mann mit. Die Stadt ward mit Hülfe der darin ansässigen Venetianer bald erobert, auch die Burg capitulirte nach achtundzwanzigtägigem Widerstand [1]). So halfen die Venetianer einen Schlag herbeiführen, welcher für die hohenstaufische Macht sehr empfindlich war und ihr eigentlich den letzten Stützpunkt raubte.

Die Pisaner hatten indess auch nach der Entfernung Friedrichs II. aus Syrien ihre alte gibellinische Farbe beibehalten. Sie lebten in Fehde mit den Baronen der gegenkaiserlichen Parthei [2]), ihr Consul nahm an jener Versammlung, welche die Rechte der Königin Alix anerkannte, keinen Theil [3]), und zu einer Zeit, wo der hohenstaufische Einfluss in Syrien schon völlig gebrochen war, wagten sie es noch, das Panier der Hohenstaufen auf ihren Schiffen, wenn sie nach Accon einliefen, aufzustecken, es auch wohl bei kirchlichen Feierlichkeiten in Accon voranzutragen [4]). Es scheint, dass diese ausgesprochene gibellinische Partheistellung der Pisaner nicht bloss den alten Zwiespalt zwischen ihnen und den Genuesen noch verschärfte, sondern ihnen auch zeitweilig

1) Quelle hiefür ist hauptsächlich die Erzählung des Marsilius Georgius im Anfang seiner ersten Relation bei Taf. u. Tom. II. 351 ff., wozu aber zu vergleichen die Erzählung Johanns von Ibelin des Jüngern in den Assises de Jernsalem ed. Beugnot II. p. 399 f. und der Fortsetzer des Wilhelm von Tyrus bei Guizot l. c. p. 513—519.

2) s. das bei Maslatrie histoire de Chypre II. p. 58 Note angeführte Document v. 24. Oct. 1233.

3) Wir lesen bloss von den venetianischen und genuesischen Colonialvorständen Taf. u. Tom. II. p. 355.

4) s. die Stelle aus einem Brief Pabst Innocenz IV., welche Huillard-Bréholles l. l. p. CCCLXVIII anführt.

die Feindschaft der Venetianer zuzog. Im Jahr 1248 nahm der venetianische Seekapitän Domenico Sanulo im ägäischen Meer zwei pisanische Schiffe, auf welchen die Consuln der Pisaner in Accon waren, und führte die Mannschaft sammt den Consuln gefangen nach Venedig [1]). Das Jahr darauf bekämpften sich die Genuesen und Pisaner in Accon 21 Tage lang mit Kriegswerkzeugen aller Art, die ersteren zogen den Kürzeren und einer ihrer Consuln blieb. Endlich trat der Bailli des Königs von Cypern [2]) ins Mittel, und es wurde ein Waffenstillstand auf 3 Jahre zwischen beiden Communen geschlossen [3]).

Alle diese bisher erzählten Fehden wurden in Hinsicht auf die Masse der Kämpfenden, die Heftigkeit des Zusammenstosses, die Dauer des Kampfes, die Wichtigkeit der Folgen weit überboten durch den grossartigen Colonialkrieg, welcher im Jahr 1255 begann und ganz Syrien in Mitleidenschaft ziehend mehrere Jahre hindurch fortwüthete. In diesem Krieg spielten die Pisaner eine Nebenrolle, wenn auch, wie wir sehen werden, eben keine unbedeutende. In erster Linie fochten die Venetianer und Genuesen mit einander. Den Anlass für den Hader gab eine Klosterkirche in Accon, welche dem hl. Sabas geweiht war. Sie wird sonst in der Geschichte nicht genannt, stand aber seit vielen Jahrhunderten, wie wir aus ihren Resten schliessen können; solche sind uns nämlich merkwürdiger Weise erhalten in zwei marmornen Pfeilern, welche eben zur Zeit des nunmehr zu erzählenden Kriegs nach Venedig geschafft wurden und dort am

1) Dandolo p. 357. Da Canale p. 415.

2) Ein solcher war seit 1246 als Stellvertreter Heinrichs von Lusignan in Accon residirend s. Huillard-Bréholles l. c. Indroduct. p. CCCLXVII. Der damalige war Johann v. Ibelin, Herr v. Arsuf s. den Forts. des Wilh. v. Tyrus l. c. p. 546.

3) Dandolo p. 359. Sanuto bei Bongars II. p. 218. Forts. des Wilh. v. Tyrus p. 545 f. Roncioni p. 521. Tronci p. 196. Guill. de Nangis gesta S. Ludovici Rec. des histor. de France XX. p. 368, welch letzterer die Sache desswegen erwähnt, weil Ludwig d. Heil. damals in Cypern seine Expedition gegen Egypten vorbereitete und weitere Schiffe und Seeleute in Accon suchte, aber zum Theil eben wegen des obschwebenden Streites keine bekam. Das Schweigen der genuesischen Chroniken von diesem bedeutenden Kampf erklärt sich leicht aus der Thatsache, dass die Genuesen im Nachtheil blieben.

Eingang des Baptisteriums der Marcuskirche noch stehen; die Symbolik ihrer Ornamente, die (griechische) Sprache und Schrift ihrer Monogramme, ihr ganzer Styl weist auf die altchristliche Zeit als die Periode der Entstehung der Kirche hin [1]). Ohne Zweifel war der Standort der Kirche S. Saba auf der Grenze, wo sich das venetianische und das genuesische Territorium berührten [2]); das Terrain erhob sich dort zu einem Hügel, Montjoie genannt [3]). Die Venetianer und Genuesen nun bestritten einander gegenseitig das Eigenthums- oder das Mitbenützungsrecht dieser Kirche [4]), und jede der beiden Nationen suchte Diplome, die zu ihren Gunsten lauteten, beizubringen. Marco Giustiniani, welcher im Jahre 1255 als Bailo der Venetianer nach Accon kam, zeigte dem Patriarchen von Jerusalem ein päbstliches Schreiben vor, welches seiner Nation den Besitz der Kirche zusprach. Auf der andern Seite wiesen die Genuesen ein ähnliches Schreiben dem Prior [5]) der Johanniter (denn diese versahen den Gottesdienst in der Sabakirche) vor, welches für sie günstig lautete. Wer dieses letztere Schreiben ausgestellt habe, sagt Dandolo nicht. War es, wie Serra und Cicogna die Sache ansehen, der Pabst, welcher also die Rechte beider in zwei gesonderten Schreiben anerkannt hätte in der Weise, dass sie die Kirche gemeinschaftlich sollten benützen dürfen? oder stammte das zweite Schreiben, wie Weber annimmt,

1) siehe ihre Abbildung bei Cicogna, inscrizioni Veneziane T. I Kupfertafel zu S. 251, ihre Beschreibung in der Weber'schen Abhandlung delle colonne Akritane ibid. p. 371—390.

2) Weber p. 375 unter Hinweisung auf die handschriftliche Chronik von Caroldo.

3) s. den Plan Accons bei Sanuto d. Aelt., Da Canale p. 457 u. dazu die Anm. 177.

4) Ganz klar wird die Sache aus den ältesten Quellen nicht; jüngere Quellen stellen es so dar, bei der Vertheilung der Stadt Accon nach der Eroberung durch die Kreuzfahrer sei diese Kirche den Venetianern und Genuesen zu gemeinschaftlicher Benützung überlassen worden, später habe jede Nation sie für sich allein gewollt. Aber in Accon setzten sich ja die Venetianer und Genuesen nicht gleichzeitig fest, also kann eine solche planmässige Zutheilung der Kirche an beide zur Zeit der Eroberung nicht gedacht werden.

5) Priori heisst es deutlich bei Dandolo p. 365 und bei Sanuto p. 220 (ed. Bong.). Marin und Romanin machen den Prior zum Schreiber des Briefs, was ganz gegen den Wortlaut ist.

von dem Grossmeister der Johanniter her, welcher somit in dieser Sache anders entschieden hätte als der Pabst? Jedenfalls erhitzte sich der Streit der beiden Nationen durch diese beiderseitige Verweisung auf Documente geistlicher Autoritäten. Die nächste Ursache zum Ausbruch der Feindseligkeiten war die Ermordung eines Genuesen durch einen Venetianer [1]). Auf dieses hin griffen alle Genuesen zu den Waffen, drangen in das venetianische Quartier ein und verfolgten die zurückweichenden Venetianer bis zu ihrer Marcuskirche [2]). Später gab es einen Eigenthumsstreit wegen eines Schiffs. Räuber hatten den Venetianern ein Schiff genommen, ein Genuese kaufte es und brachte es nach Accon, die Venetianer bemächtigten sich sofort des Schiffs als ihres Eigenthums, die Genuesen aber entrissen es ihnen wieder und nahmen alle venetianischen Schiffe, die im Hafen von Accon lagen [3]). Bei beiden Angriffen auf das Quartier und auf die Schiffe der Venetianer standen den Genuesen die Pisaner als Bundesgenossen zur Seite [4]) und der genuesische Berichterstatter Bartholomäus Scriba ist der Ansicht, dass es seiner Nation mit Hülfe der Pisaner leicht gewesen wäre, ihre Feinde vollends ganz aus der Stadt zu werfen, die Venetianer seien damals so in die Enge getrieben worden, dass sie sich unter den geistlichen Schutz des Patriarchen von Jerusalem geflüchtet haben [5]). Nicht zufrieden damit die Venetianer in Accon zu bekämpfen, wussten die Genuesen auch den Herrn von Tyrus, Philipp von Montfort zu veranlassen, dass er die Venetianer aus dem Drittel von Tyrus vertrieb, welches sie inne hatten [6]). Montfort war einer der Barone gewesen, mit welchen Marsilius Georgius sich im Jahr 1240 zum Sturz des hohenstau-

1) Contin. Caffar. p 525.

2) So Dandolo p. 365. Sanut. l. c, der Forts. des Wilh. v. Tyrus bei Guizot p. 555 Usque ad palatium (Wohnung des Bailo oder Gemeindehaus, Curie) Venetorum, sagt der Fortsetzer des Caffaro a. a. O.

3) Contin. Caff. l. c. Da Canale p. 453 f. Dandolo l. c. Sanut. l. c

4) Dand., Sanut., Forts. des Wilh. von Tyrus a. a. O.

5) Contin. Caff p 526.

6) Dandolo l. c. Ganz falsch ist die Meinnng Webers (p. 376) nnd Anderer, dass derselbe Philipp v. Montfort die Venetianer auch aus Accon vertrieben habe, wo er als Statthalter gewaltet. Statthalter in Accon war damals Johann von Ibelin, Herr v. Arsuf; Philipp bekleidete dieses Amt nie.

fischen Statthalters in Tyrus verband, welche aber nach der gemeinschaftlichen Eroberung der Stadt sich wenig geneigt zeigten, seinen rechtmäsigen Forderungen zu willfahren [1]). Damals nur Herr von Toron [2]), welches er erheirathet hatte [3]), war er seither zum Herrn von Tyrus emporgestiegen, vielleicht durch den Einfluss König Ludwigs d. Heil., in dessen Umgebung er während des ganzen ersten Kreuzzugs dieses Monarchen sich befand [4]). Durch sein ganzes Leben zeigte er sich als Freund der Genuesen und that ihnen wohl gerne den Gefallen, die Venetianer aus seiner Stadt zu vertreiben.

Die Erbitterung der Venetianer über den doppelten Schlag, welchen ihnen ihre Rivalen versetzt hatten, war ungeheuer. Die Machthaber in Genua, sei es, dass sie wirklich nicht billigten, was ihre Volksgenossen in Accon gethan, sei es, dass sie diess nur zum Schein desavouirten, um die Rache Venedigs aufzuhalten, schickten Gesandte nach Venedig, liessen durch dieselben ihr höchstes Bedauern über das Vorgefallene aussprechen und Genugthuung anbieten. Aber die Venetianer verschmähten ihre Anerbietungen und behielten sich vor, sich selbst Genugthuung zu verschaffen [5]).

Das bisher Erzählte fällt in die Jahre 1255 und 1256. Nun trat aber mit dem Jahre 1257 eine entscheidende Wendung ein. Die Venetianer näherten sich nämlich den Pisanern, zogen sie von dem Bunde mit Genua ab und schlossen mit ihnen ein Schutz- und Trutzbündniss auf zehn Jahre [6]). Auch in Accon wusste der thätige Bailo Marco Giustiniani nicht zu verachtende Bundesgenossen zu

1) Taf. u. Tom. II. p. 357.

2) ib. 354. Beugnot, assises II. p. 400.

3) Seine zweite Frau war Marie von Antiochien, Erbin von Toron, s. Lignages d'outremer bei Beugnot l. c. p. 462. 445 f. Anselme, hist. généal. et. chronol. de la mais. roy. de France T. VI. p. 79 f.

4) Joinville l. c. 239. 276, in welch letzterer Stelle er zum ersten Mal als Herr von Tyrus erscheint.

5) Da Canale p. 454. Dandolo l. c.

6) Der Vertrag, welchen Dandolo p. 365 kurz skizzirt, ist uns erhalten bei Dal Borgo p. 72–75; er trägt das Datum 15. Juli 1257 und wurde ratificirt am 13. August desselben Jahres. Fälschlich sagt Sanuto, dass er auf 20 Jahre geschlossen worden sei.

werben. Er machte den dort residirenden Statthalter des Königs von Cypern, Johann von Ibelin, Herrn von Arsuf, den Genuesen abwendig, welchen er bisher geneigt gewesen [1]), ferner gewann er noch andere einflussreiche syrische Barone und durch sie später den Fürsten Boëmund von Antiochien, die Königin Placentia von Cypern, und ihren Sohn Hugo (nachher Hugo II. von Cypern) [2]). Von den Ritterorden hielten sich zu den Venetianern die Templer und Deutschorden [3]), während bloss die Johanniter die Genuesen begünstigten [4]), Von den in Accon angesiedelten Handelsnationen ergriffen die Marseiller und überhaupt die Provençalen die Parthei der Venetianer [5]), die Catalanen dagegen die der Genuesen [6]). Der Patriarch fuhr fort, die Venetianer zu unterstützen [7]), während die Bürgerschaft von Accon mehr auf der Seite der Genuesen war [8]). So nahm die ganze syrische Welt Parthie für die Einen oder die Andern.

Den Genuesen entging es nicht, wie sehr sich die Venetianer durch Bündnisse verstärkten. Sie züchtigten zunächst die Pisaner für ihren Abfall, indem sie ihnen ihren alten Thurm (nach Anderen zwei Thürme) zerstörten [9]), dann aber trafen sie ernstliche Vorsichtsmassregeln, indem sie über der Kirche S. Saba ein festes Werk bauten, den Fliegenthurm am Hafen armirten, letzteren durch eine über seine Mündung gespannte Kette sperrten und zahlreiche Mannschaft aus Accon in ihren Sold nahmen [10]). Sie hatten alle Ursache, sich so in Vertheidigungsstand zu setzen, denn es nahte sich eine beträchtliche venetianische Kriegsflotte unter dem Oberbefehl des Lorenzo Tiepolo. Die genue-

1) Da Canale p. 460 verglichen mit Dandolo p. 366.

2) s. ausser den in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen auch das Chron. Pis. bei Murat VI., 192.

3) Dand. p. 367. 366. Chron. Pis. l. c.

4) Da Canale p. 460. Foglietta Hist. Gen. in Grävius Thes. ital. I, 1. p. 364.

5) Murat VI. p. 192; 526.

6) Foglietta l. c.

7) s. ausser dem Obigen den Fortsetzer des Wilhelm v. Tyrus bei Guizot p. 558.

8) Da Canale p. 460. Foglietta l. c.

9) Dandolo p. 365 f. Cont. Caff. p. 526.

10) Dandolo p. 365 f. Da Canale p. 454. 456.

sische Flotte zog derselben nicht entgegen, sondern hielt sich hinter der Kette im Hafen. Tiepolo sprengte in mächtigem Anlauf diese Kette, drang in den Hafen ein, nahm die genuesischen Schiffe und setzte sie in Brand, landete sodann, eroberte das feste Werk über S. Saba und zündete es gleichfalls an. Am andern Tag setzte er seinen Angriff auf das genuesische Quartier in Gemeinschaft mit den acconitanischen Venetianern, welche ihr Bailo Marco Giustiniani anführte, fort und eroberte eine bedeckte Strasse (rue couverte), welche die Genuesen im Anfang des Kriegs den Venetianern genommen hatten [1]). Sie beschränkten aber ihre Angriffe nicht auf das genuesische Quartier, sondern setzten sich mit gewaffneter Hand in Besitz eines grossen Theils der Stadt, bis zum Montmusart [2]), ohne Zweifel desswegen, weil ein grosser Theil der Bevölkerung von Accon für die Genuesen Parthei nahm und in ihren Reihen stritt. Hierauf wurde auf kurze Zeit Waffenstillstand geschlossen. Nach Ablauf desselben suchte Lorenzo Tiepolo die Flotte der Genuesen auf, welche sich mittlerweile in Tyrus unter dem Oberbefehl des Pasquetto Malone gesammelt hatte, kam mit ihr vor Tyrus ins Gefecht, nahm das Admiralschiff sammt dem Admiral und drei weitere Galeeren. In Accon concentirte sich während dieser Zeit der Kampf um einen festen Thurm der Genuesen, welcher von den Venetianern mit Belagerungsmaschinen bestürmt wurde [3]).

Genua nahm nun alle Kräfte zusammen, um dem Feinde wieder die Spitze bieten zu können, und selbst Frauen und Jungfrauen gaben ihre Mitgift daran, um Galeeren auszurüsten [4]) zu der mächtigen Flotte, welche nunmehr unter dem Admiral Rosso della Turca [5]) in See ging. Auf der andern Seite wurden auch

1) Da Canale l. c. Dandolo l. c. Cont. Caff. p. 525 unten.

2) Da Canale p. 456. Dandolo p. 366. Es war diess eine Localität in der äussern Stadt, s. den Plan von Accon bei Sanuto und die Urkundenstelle bei Paoli I. p. 254: in suburbio civitatis Acconensis sive in loco qui vulgariter dicitur Mons Musardus.

3) Da Canale p. 456—460. Dand. p. 366. Cont. Caff. p. 526.

4) Da Canale p. 462.

5) Die della Turca sind ein gut genuesisches Geschlecht. Aus dem Rous de la Turquie, wie der Fortsetzer des Wilh. v. Tyrus den Namen unseres Admirals wiedergiebt, einen Türken Barbarossa zu machen, der damals in

von Venedig aus bedeutende Verstärkungen nach Syrien geschickt. Wir stehen mit diesen Begebenheiten bereits im Jahr 1258, der Krieg währte nun schon fast 3 Jahre und schien immer grössere Dimensionen annehmen zu wollen. Die Stadt Accon litt ausserordentlich unter demselben [1]) und die Besorgniss, dass der Bestand der christlichen Colonien überhaupt dadurch gefährdet werden könnte, war nicht unbegründet. Geleitet von dieser Furcht wandten sich syrische Grosse, geistliche und weltliche, an den Pabst Alexander IV. mit der Bitte, den Frieden durch seine Vermittlung herbeizuführen [2]). Alexander IV. berief nunmehr Abgeordnete der drei streitenden Handelsnationen nach Viterbo, wo am 3. Juli 1258 ein Document aufgesetzt wurde, das günstigen Austrag der Sache versprach. Jede der drei Handelsnationen machte sich durch ihre Abgeordneten verbindlich, die Thürme und Castelle, welche sie in Accon hatte, in die Hände eines päbstlichen Bevollmächtigten zu übergeben, bis der Streit durch den Pabst ausgeglichen sein würde, der zu erwartenden Entscheidung des Pabstes aber sich unweigerlich zu unterwerfen [3]). Gleich nach Abschluss dieser Convention schickte der Pabst den Erzbischoff von Messina nach Pisa mit der brieflichen Mahnung an die dortigen Machthaber, die Feindseligkeiten gegen Genua alsbald einzustellen und spätestens mit der nächstbevorstehenden Augustmeerfahrt (passagium Augusti) ihren Consuln und Admiralen sowie allen Pisanern in Syrien kundzuthun, dass der Kampf aufzuhören habe und dass ein päbstlicher Gesandter in Syrien mit Nächstem erscheinen werde, um einen definitiven Frieden herbeizuführen. Zur Beschleunigung des Friedensschlusses bat er zugleich die Machthaber Pisa's, sie möchten ihre Bevollmächtigten in Syrien frühzeitig mit Instructionen für die Verhandlungen versehen. Aehnliche Schreiben gingen nach Genua und Venedig ab [4]). Päbstlichen Anordnungen

genuesischen Diensten gestanden sei (vergl. die Guizot'sche Edition p. 554 f.), ist lächerlich. Der Vorname des Admirals ist nach Contin. Caff. p. 526 Rubeus; Dandolo's (p. 366) Robertus ist falsch.

1) Forts. des Wilh. v. Tyrus bei Guizot p. 558.

2) Contin. Caff. p. 525.

3) Lib. jur. I. p. 1271 ff. Contin. Caff. p. 525. Da Canale p. 476. Dandolo p. 367.

4) Raynaldi Annal. eccles. XXII. p. 30 f. Dal Borgo p. 184 ff.

zufolge gingen zwei venetianische Abgesandte auf genuesischen Galeeren und ebensoviel Genuesen und Pisaner auf venetianischen Galeeren nach Syrien ab, um den Frieden zu verkündigen. Kaum hatten aber die venetianischen Galeeren mit den genannten Abgeordneten an Bord die Fahrt angetreten, als in Zara die Nachricht von einer Entscheidung sie erreichte, welche seither im Orient eingetreten war [1]).

Die Venetianer in Accon hatten indessen, nachdem ein Theil ihrer Verstärkungen angekommen war, die von den Genuesen neben ikrem eigenen Quartier noch weiter besetzten Theile der Stadt alle erobert und den Montmusart selbst eingenommen; sie konnten bei der Zahl der Schiffe, die sie beisammen hatten, ruhig der Ankunft der Flotte des Rosso della Turca entgegensehen, welche ihnen durch Freudengeschrei und Flaggenwehen vom grossen genuesischen Thurm herab angekündigt wurde. Della Turca segelte von Tyrus heran, während gleichzeitig Philipp von Montfort, Herr von Tyrus, mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern zu Land gegen Accon vorrückte [2]). Es war der 23. Juni 1258 (vigilia S. Joannis), als der Admiral der Genuesen von Tyrus aufbrach; am selbigen Tag kam er noch vor Accon an [3]). Die Venetianer liefen sogleich vom Hafen aus dem ankommenden Feinde entgegen, aber weil es schon Abend war (nach einem andern Berichterstatter weil ein widriger Wind wehte), verschoben sie den Kampf bis auf den folgenden Tag [4]). Am Morgen des 24. Juni [5]) nun ver-

1) Dandolo p. 367. Da Danale p. 478.

2) Da Canale p. 864—8. 472.

3) Cont. Caff. p. 526. Sanut. l. c. p. 221.

4) Dandolo p. 367. Da Canale p. 468.

5) Dieses Datum der Schlacht hat die alte Pisanerchronik Murat VI. p. 192: in festivitate S. Joannis Baptistae. Auch der Fortsetzer des Caffaro bezeichnet offenbar den Johannistag als den Schlachttag. Dandolo p. 361 sagt, die Venetianer seien in die Schlacht gegangen unter Anrufung des hl. Marcus, dessen Erscheinung (apparitio) an diesem Tage gefeiert wurde. Nun behauptet Wilken VII. S. 397 Anm. 37., dieser Marcustag falle auf den 25. April und somit setze Dandolo die Schlacht um nicht weniger als zwei Monate früher an als die oben angeführten. Hierauf ist zu erwidern: Allerdings feiert die gesammte katholische Christenheit den Gedächtnisstag des hl. Marcus am 25. April, allein diess ist der Tag seines Martyriums. Dandolo

liessen die Venetianer, geführt von Lorenzo Tiepolo und Andrea Zeno, wieder den Hafen zum Streit entschlossen, die Genuesen wichen dem Kampf nicht aus, und so entbrannte eine der hitzigsten und folgenschwersten Seeschlachten, welche je zwischen Venedig und Genua ausgefochten wurden. Die Zahl der Galeeren, welche ins Treffen kamen, kann kaum unter 90 bis 100 betragen haben. Ohne Zweifel war die genuesische Flotte schwächer als die ihrer Feinde, sie zählte mit dem Zugang in Tyrus bloss etwa 44—48 Galeeren, die Venetianer allein hatten deren 38—39, nun fochten aber noch an ihrer Seite Pisaner unter dem Oberbefehl des Grafen Wilhelm von Capraria [1]) und Provençalen, so dass die gesammte den Genuesen gegenüberstehende Flotte nicht bloss 40 Galeeren betragen haben kann, wie Sanuto schreibt, sondern eher der genuesischen Tradition Recht zu geben ist, nach welcher die Feinde zehn Galeeren mehr in den Streit führten als die Genuesen [2]). Nach langem heftigem Kampf erlitten die Genuesen eine entscheidende Niederlage, nicht weniger als 25 Galeeren wurden ihnen vom Feinde genommen [3]) nicht weniger als 1700 Mann an Gefangenen und Todten verloren sie [4]), und

aber spricht ausdrücklich von der Feier der apparitio S. Marci. Diess war ein specifisch venetianisches Fest, der Gedächtnisstag der wunderbaren Wiederauffindung der Gebeine des hl. Marcus, welche bekanntlich von Alexandrien nach Venedig verpflanzt worden waren, über deren Bergungsort man aber später in Ungewissheit gerathen war. Man feierte diese Begebenheit am 25. Juni (s. Dandolo p. 251. Da Canale p. 527. 742. Flamin. Cornel. eccl. Venet. X. p. 69 f. XI, 339. Kalend. Venet. sac. XI. et Stef. Borgia. Rom. 1773. p 10.). So reducirt sich die ganze Differenz auf einen Tag. Auch was Wilken weiter sagt, die einen Berichterstatter versetzen die Schlacht ins Jahr 1258, die andern, welchen W. unglücklicher Weise Recht giht, ins Jahr 1256, ist gänzlich unbegründet. Mit der grössten Bestimmtheit geben alle das Jahr 1258 an.

1) Chron. Pis. b. Murat. VI. p. 192.

2) Dand. p. 366. Da Canale p. 468. (Sanuto p. 221.). Serra Storia dell' antica Liguria e di Genova. Ed. Capol. II. p. 109. Die Angaben des Fortsetzers des Caffaro betreffen bloss die Flotte des Della Turca, wie sie aus Genua auslief; wie viel Schiffe in Tyrus dazu kamen, sagt er nicht.

3) Da Canale p. 470. Dandolo (nach dem ambrosianischen Codex) p. 367. Cont. Caff. p. 526. Die Zahl 24 haben der Forts. des Wilh. von Tyrus a. a. O. 557 und Sanuto p. 221.

4) Forts. des Wilh. von Tyrus und Sanuto a. a. O. Dieselbe Summe

noch härter wäre der Schlag für sie ausgefallen, wenn nicht ein günstiger Wind ihre Flucht Tyrus zu gefördert hätte. Während diese Seeschlacht geschlagen wurde, wies der venetianische Bailo einen Angriff der Genuesen in der Stadt siegreich zurück, und als die letzteren vollends von ihrem hohen Thurm herab die Niederlage der Ihrigen zur See mitansahen, verzweifelten sie daran, sich noch länger in Accon halten zu können, auch Philipp von Montfort, welcher wie gesagt zu Land gegen Accon heranzog, gab ihre Sache nach dieser Seeschlacht verloren und trat den Rückzug an [1]). So gaben denn die Genuesen ihre Niederlassung in Accon ganz auf [2]), verlegten sie sammt dem Consulat nach Tyrus, überliessen ihr Quartier und den festen Thurm auf dem Hügel Montjoie [3]) ihren Feinden den Venetianern und Pisanern, welche den Thurm dem Boden gleich machten, die Häuser zerstörten [4]), das Areal aber, wie es scheint, unter sich vertheilten [5]). Ganz sollte der Verkehr mit Accon den Genuesen freilich auch ferner nicht verwehrt sein, aber wenn sie in den Hafen von Accon einliefen, durften sie ihre Flagge nicht aufziehen, was sie wohl veranlasste, Accon so selten als sie nur immer konnten zu besuchen.

Nach diesem entscheidenden Sieg der Venetianer war an

---

ungefähr ergeben die 666 Gefangenen, über 400 Ertrunkenen und 600 in der Schlacht Getödteten, wie sie Mart. da Canale p. 470 specificirt.

1) Da Canale p. 470. 472.

2) Cont. Caff. p. 526.: Nostri qui erant in Accone, diffisi de omnibus, terram dimiserunt. Dandolo p. 367 und Sannto p. 221 sagen, von da an haben sie weder eine Curie (Consulargerichtshof), noch einen Präco in Accon gehabt. Der Forts. des Wilh. v. Tyrus drückt dasselbe so aus: ne avoir cort ne baston p. 556.; das letztere Wort bedeutet nämlich nicht Commandostab, wie es in der Guizot'schen Uebersetzung gedeutet wird, sondern den Stab, welchen die praecones (plazarii, nuncii rectorum) trugen, s. z. B. Dal Borgo p. 74.

3) turrem munitissimam dictam Muzojam Dand. Auf dem Sannto'schen Plan: ammonzoia.

4) Das Material wurde theils zu Bauten in den Quartieren der Venetianer und Pisaner verwendet (s. den Forts. des Wilh. v. Tyrus bei Guizot p. 557), theils nach Venedig gebracht, wo noch jetzt Reste davon sich finden, s. darüber die genaue Untersuchung Webers a. a. O.

5) vergl. unten den Vertrag vom J. 1288.

einen Erfolg der päbstlichen Vermittlungsversuche vor der Hand nicht zu denken [1]). Zwar sistirten die Venetianer die weitere Sendung von Verstärkungen nach dem Orient, nicht sowohl weil es der Pabst verlangt als weil sie es nicht mehr nöthig hatten, auch gaben sie auf den Wunsch des Pabstes hin die genuesischen Gefangenen aus der Seeschlacht vor Accon frei [2]). Aber sie waren wohl weniger als je zu Unterhandlungen geneigt, weil sie nach der gewonnenen Schlacht an Concessionen gegen ihre Feinde nicht entfernt dachten. Dennoch gab der Pabst den Gedanken nicht auf, einen Gesandten zum Austrag der Streitigkeiten nach Syrien zu schicken. Im Jahr 1259 erschien als solcher in Accon der Predigermönch Thomas Agni von Leontium, Titularbischof von Bethlehem [3]). Sein Friedensgeschäft stiess aber auf grosse Hindernisse. Erst im Januar 1261 wurde es ihm möglich, eine Verhandlung vor den geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Königreichs Jerusalem zu veranstalten, wobei zuerst Gesandte von den genuesischen Consuln für Syrien aus Tyrus erschienen und den päbstlichen Legaten dazu aufforderten, sich die Festungen und Thürme, welche die Venetianer und Pisaner in Syrien inne haben, dem päbstlichen Auftrag gemäss überanworten zu lassen. Der päbstliche Legat kam dem Befehl seines Herrn sofort nach, indem er auf den 13. Januar den Bailo der Venetianer Johannes Dandolo und den Consul der Pisaner Johannes Drapperius vor sich und die Versammlung der Grossen beschied und an dem anberaumten Tag die Forderung schriftlich und mündlich an sie stellte, jene festen Plätze ihm zu übergeben. Beide Cousularbeamte erschienen, waren aber keineswegs Willens, Folge zu leisten. Am dreizehnten erklärte der Bailo, seine Räthe, ohne die er nichts beschliessen könne, seien abwesend, und so könne er nicht einmal die Urkunde, in welcher die päbstliche Forderung enthalten war, annehmen, geschweige

1) Dand. l. c. treguae ob hoc totaliter cessatae sunt.

2) Dand. l. c. Da Canale p. 474. 476.

3) Forts. des Wilh. v. Tyrus bei Guizot p 556. 558. Zur Feststellung seines Namens vergl. Le Quien Or. christ. III. p. 1281. Andere Acte von ihm während seines Aufenthalts in Syrien s. Taf. u. Tom III. p. 38. Paoli I. p. 173 ff.

denn eine Erklärung abgeben; ebensowenig könne diess der pisanische Consul thun, da sie beide durchaus gemeinschaftlich vorgehen wollen. Am fünfzehnten erklärte der Bailo für sich und seinen Collegen, sie können nichts thun ohne eine Mandat ihrer Herren, d. h. der höchsten Behörden in Venedig und Pisa, nahm übrigens die Urkunde entgegen unter der ausdrücklichen Protestation, dass sie dadurch in keiner Weise sich binden oder den Legaten als ihren Richter anerkennen wollen. Bei dieser Erklärung beharrten sie auch am siebzehnten; der Legat klagte darauf, dass sie die Sache unter dem Vorwand der Instructionslosigkeit in die Länge ziehen, während doch der Gegenstand der Verhandlung keineswegs neu sei, gab ihnen aber weitere Bedenkzeit [1]).

Ob die Verhandlung des Legaten mit den Häuptern der Venetianer und Pisaner damit ihr Ende erreichte oder ob es noch zu einer Entscheidung kam, wissen wir nicht, bezweifeln aber das letztere bei der Ungeneigtheit der beiden genannten Handelsnationen zum Frieden. In keinem Falle dauerte die Waffenruhe lange, und als die Genuesen vollends in ihrem Unmuth über ihre Verluste in Syrien jenen Bund mit Michael Poläologus eingingen, welcher den Sturz des lateinischen Kaiserthums und somit das Ende des Uebergewichts der Venetianer in Byzanz herbeiführte, stieg die Erbitterung zwischen beiden Handelsnationen aufs höchste. In allen Meeren, wo sich nur genuesische und venetianische Schiffe oder ganze Flotten trafen, gab es blutige Kämpfe, keine Handelsflotte konnte ohne bedeutende kriegerische Bedeckung aus Genua oder Venedig auslaufen, sonst wurde sie lauernden feindlichen Flotten zur sicheren Beute. Stapelplätze der Genuesen wurden von den Venetianern, venetianische von den Genuesen mit Wuth angegriffen, blokirt, niedergebrannt.

Seit dem Verlust ihrer Niederlassung in Accon war für die Genuesen das Hauptquartier in Syrien Tyrus. Philipp von Montfort, welchen wir schon als Freund derselben kennen, fesselte sie an diesen Platz, indem er ihnen Privilegien daselbst ertheilte

1) Die Urkunde über diese mehrtägige Verhandlung wurde zuerst herausgegeben von Sauli, colonia dei Genovesi in Galata II. p. 199—204; jetzt steht sie auch bei Taf. u Thom. III. p. 39—44.

unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie keinen andern Stapelplatz für ihre Handelsflotten besitzen sollten als eben Tyrus. In diesem Privilegienbrief bestätigte er ihnen ihre alten Besitzungen und Revenuen in und um Tyrus, bei deren Aufzählung wir bloss das neu und bemerkenswerth finden, dass die Genuesen 4 Wechselbanken in der Stadt hatten; ihr Gerichtshof sollte Todesurtheile über Genuesen aussprechen dürfen, der Fürst behielt sich bloss die Execution vor; beim Eintritt in die Stadt sollten sie weder für sich noch für ihre bewegliche Habe irgend eine Abgabe entrichten, von Waaren aber einen kleinen Eingangs- und Ausgangszoll, nämlich einen halben Carouble [1]) von jedem Byzantius zahlen [2]). Es musste unter diesen Umständen Tyrus, sofern es Hauptstapelplatz der Genuesen und Sitz eines mit ihnen eng befreundeten Herrn war, ein Gegenstand für die Angriffe venetianischer Flotten werden. Im Jahr 1264 erschien der venetianische Admiral Andrea Barocio vor Tyrus und nahm ein mit Baumwolle befrachtetes genuesisches Schiff, von dessen Vertheidigung Philipp von Montfort selbst die Genuesen abhielt, indem er versprach, sie für den Verlust aus dem Eigenthum der Vene-

1) Der Byzantius theilte sich in 24 Caroubles. Bengnot assises II. p. 173.

2) Der Originaltext dieser Urkunde ist noch unedirt. Das Wesentliche ihres Inhalts geben Serra l. c. IV. p. 174 f. (unter dem falschen Datum 1262) Canale II. p. 495 ff., Olivieri p. 60. Sie ist datirt vom 5 März 1264. Nach Paoli wäre freilich zu dieser Zeit Philipps Sohn Johann Herr v. Tyrus gewesen, denn Paoli theilt ein Diplom dieses letztern vom Januar 1260 mit (I. p. 168), worin Johann von seinem Vater Philipp als von einem Gestorbenen spricht. Glücklicherweise können wir jedoch den Philipp als lebend und herrschend nachweisen in den Jahren 1261—1269 cf. Lib. jur. I. p. 1357, wo die Genuesen den Herrn von Tyrus Philipp von Montfort (Monforti, nicht Monferato, wie die Herausgeber lesen cf. Olivieri p. 70. Pagano delle imprese e del dominio dei Genovesi nella Grecia p. 256) in ihren Bundesvertrag mit Michael Paläologus v. J. 1261 einschliessen, ferner den Fortsetzer des Wilh. von Tyrus bei Guizot p. 563, Da Canale p. 510., Cont. Caff. p. 537. Catel Mém. de l'hist. de Languedoc p. 705 f., Baluze hist. généal. de la maison d'Anvergne II. p. 523. Es geht daraus hervor, dass Johann, Philipps Sohn, nicht vor Mitte 1269 die Regierung angetreten haben kann. In der angeführten Urkunde bei Paoli I. p. 168 wäre also statt 1260 höchst wahrscheinlich 1270 (setante statt soixante) zu lesen, wie es auch in der ganz analogen andern Urkunde Johanns ibid I. p. 191. richtig steht.

tianer zu Tyrus, welches er wie wir wissen in Beschlag genommen, schadlos zu halten. Hierauf belagerte der Admiral Tyrus, wozu ihm die acconitanischen Venetianer Hülfstruppen schickten. Aber die Tyrier vertheidigten, von Seiten der Ritterschaft in Ptolemais unterstützt, ihre Stadt so, dass Barocio bald wieder die Blokade aufzuheben für gut fand [1]). Die Beziehungen zwischen Tyrus und den Venetianern blieben auch unter Philipps Sohn und Nachfolger Johann von Montfort [2]) lange Zeit feindlich. Johann fuhr fort, die Venetianer in ihrem Besitz und Recht zu beeinträchtigen und die Venetianer grollten ihm darob so, dass im Jahre 1273 der venetianische Bailo in Accon Pietro Zeno gegen die Anwesenheit Johanns in Accon protestirte und bei seinem grossen Einfluss auch wirklich dessen Entfernung durchsetzte [3]). Endlich im Jahr 1277 wurde zwischen beiden Theilen Frieden geschlossen. Der Herr von Tyrus setzte damals die Venetianer wieder in Besitz des Drittels der Stadt und überhaupt aller der Güter, welche die Commune und einzelne Venetianer früher zu Recht besessen, versprach Kirche und Kirchthurm von S. Marco sowie die Loggia der Venetianer in Tyrus auf eigene Kosten in den alten Stand zu setzen und alles Zerstörte wiederherzustellen, auch machte er sich anheischig, die Einkünfte, welche sein Vater und er seit der Beschlagnahme von diesen Gütern gehabt, in Raten herauszuzahlen. Zugleich bestätigte er den Venetianern die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit und Abgabenfreiheit für ihre Habe und ihre Waaren. Für die Fortdauer der friedlichen Beziehungen wurde durch Hinterlegung bedeutender Pfandsummen und durch Bestimmung von Schiedsrichtern bei etwaigen Differenzen Vorsorge getroffen [4]).

Wenn bis zum Jahr 1277 die Venetianer Tyrus als feind-

1) Cont. Caff. p. 532. Da Canale p. 510. Dandolo p. 371. Sanut. p. 221. Forts. des Wilh. von Tyrus p. 563.

2) Paoli I. p. 531 glaubt zwei Johann von Montfort (Sohn und Enkel Philipps) nach einander als Herren von Tyrus annehmen zu müssen; seine genealogischen Gründe dafür werden aber durch Lignages d'Outremer p. 462, 445, 446 beseitigt. Es ist derselbe Johann, welcher von 1269 bis 1283 fortregierte, in welch letzterem Jahr er starb (Sanut p. 229).

3) Forts. des Wilh. von Tyrus p. 595. Sanut p 225.

4) Taf. u. Thom. Itl. p. 150 ff. Dandolo p. 381—386. 393.

liche Stadt betrachteten und behandelten, so sahen die Genuesen Accon als das Hauptquartier ihrer Feinde an. Aus gewissen dunkeln Aeusserungen des arabischen Geschichtschreibers Ibu Ferat schliesst Reinaud[1]), dass die Genuesen und ihr Freund Philipp von Montfort in ihrer Feindschaft gegen diese Stadt sogar soweit gingen, einen gemeinschaftlichen Angriff auf Accon mit dem Sultan Bibars zu verabreden, und Wilken findet es nicht unwahrscheinlich, dass sie wenigstens den Bibars zur Unternehmung der Belagerung von Accon im Jahre 1263 bewogen haben[2]). Wie dem auch sein mag, gewiss ist, dass im Jahre 1267 der genuesische Admiral Luca Grimaldi vor Accon erschien, den Fliegenthurm am Hafen eroberte, den Hafen selbst blokirte, Schiffe, die einlaufen wollten, nach Tyrus zu segeln zwang, auslaufende belästigte oder in Beschlag nahm, zwei pisanische Schiffe verbrannte und dergleichen, bis eine herbeikommende Flotte ihn zur Aufhebung dieser Blokade zwang[3]).

Dieser erbitterte Kampf zwischen Venedig und Genua, unter welchem die Städte Tyrus und Accon viel zu leiden hatten, wurde im Jahr 1270 durch einen Waffenstillstand auf längere Zeit (zuerst auf fünf, dann auf zwei Jahre) zur Ruhe gebracht[4]). Nun klagte zwar im Jahre 1272 der genuesische Consul und Vicecomes für Syrien Simone Guercio, dass die Venetianer die im Vertrag bedungenen Sicherheiten nicht geleistet haben[5]). Aber die Genuesen kehrten um diese Zeit sicher wieder in ihr Quartier zu Accon zurück[6]), jedenfalls vor 1276. Um diese Zeit stritt man sich nämlich in Accon darum, ob der König von Cypern vermocht werden solle, wieder einen Bailli in Accon einzusetzen, was er bei der Schwäche seines Einflusses daselbst längere Zeit unterlassen hatte: für eine solche Bitte erklärten sich die Genuesen und Pisaner, die Venetianer waren dagegen

1) Bibl. des crois. IV. p. 489.

2) Geschichte der Kreuzzüge VII., 436 f.

3) Forts. des Wilh. von Tyrus bei Guizot p. 578. Dand. p. 374. Caff. Contin. p. 543. Sanut p. 223. Da Canale p. 543—553.

4) Da Canale p. 631. 637. Dandolo p. 380. 389.

5) Canale II. p. 506.

6) Roncioni p. 582.

und mit ihrer Hülfe fasste im Jahre 1277 der Statthalter Karls von Anjou in Accon festen Fuss [1]).

Wir sehen daraus, dass im Jahr 1276 eine der schmerzlichsten Folgen, welche die Niederlage des Jahrs 1258 für die Genuesen gehabt hatte, nämlich die Verdrängung derselben aus Accon, wieder aufgehoben war. Doch gelangten damals die Genuesen wahrscheinlich zunächst blos in den Besitz desjenigen Theils ihres Quartiers, welchen die Venetianer sich im Jahr 1258 zugeeignet hatten. Mit den Pisanern war eine besondere Abrechnung nöthig und sie folgte bald darauf. Es entzündete sich nämlich im Jahr 1282 zunächst wegen der Insel Corsica ein neuer Krieg zwischen Genua und Pisa, welcher durch die bekannte furchtbare Seeschlacht bei der Insel Meloria (6. Aug. 1284) eine verhängnissvolle Wendung für Pisa nahm und die Kraft dieser Stadt auf immer lähmte. Bis nach Accon verzweigte sich dieser Krieg, welcher auch nach jener Entscheidungsschlacht noch einige Jahre sich fortspann: der genuesische Admiral Rolando Ascheri suchte nämlich im Jahre 1287 die Pisaner in Accon feindlich heim, ohne dass es jedoch zu einem bedeutenderen Zusammenstoss kam [2]). Der erniedrigende Friede, zu welchem sich endlich die erschöpften Pisaner im Jahr 1288 verstehen mussten, schloss auch wichtige auf Accon bezügliche Concessionen in sich. Die Pisaner hatten einst an der Zerstörung des genuesischen Thurms in Accon mitgeholfen; ausgesprochenermaassen zur Wiedergutmachung dieser Unbill mussten sie nunmehr den von ihnen in ihrem eigenen Quartier aufgeführten schönen hohen Thurm selbst niederreissen, mit welchem sie den Bau der Genuesen zu überbieten gesucht uud welcher desshalb seither eine Quelle der Zwietracht für beide Nationen gewesen sei; auch sollten sie nie wieder in ihrem Quartier einen Thurm oder ein Castell bauen, noch einen Thurm von irgend einer Person oder Genossenschaft kaufen. Ferner hatten die Pisaner im Jahr 1258 einen Theil des genuesischen Quartiers, eben den, wo der Thurm gestanden, occupirt und überbaut, namentlich auch eine Mauer auf altem genuesischem Territorium aufgeführt. Alles das sollten sie nun-

1) Sanut. p. 226. 228. Dand. p. 393.

2) Cont. Caff. p. 592.

mehr innerhalb anderthalb Jahren demoliren, den occupirten genuesischen Stadttheil in der Gestalt den alten Eigenthümern zurückgeben, wie er vor dem Jahr 1258 gewesen und nie mehr wieder auf genuesischem Grund und Boden ein Gebäude aufführen [1]).

Man kann sagen, dass mit diesem Frieden eigentlich erst der Krieg um S. Saba geendet war. Aber jetzt stand der äussere Feind drohend vor der Thüre und erlaubte nicht mehr die Früchte des Friedens zu geniessen. Schon im Jahr 1265 waren Cäsarea und Arsuf gefallen, im Jahr 1268 Joppe. Nun wurde am 18. Mai 1291 die Hauptstadt Accon von den Ungläubigen erobert, sofort mussten auch Tyrus, Sidon und Berytus von den Christen aufgegeben werden. Der Untergang des Königreichs Jerusalem, der längst gedroht, war eine vollendete Thatsache. Ueber die Ursachen desselben können wir uns hier nicht verbreiten, aber berühren müssen wir den Antheil an der Schuld, welchen die italienischen Colonisten unläugbar hatten. Jakob von Vitry, welcher mit den Zuständen des heiligen Landes im dreizehnten Jahrhundert wohl vertraut ist, hat darüber ganz das Richtige gesagt. So sehr er einerseits die grossen Vorzüge unserer Italiener anerkennt, ihre Besonnenheit und Umsicht, ihren Eifer in der Förderung ihrer Staatsinteressen, ihr standhaftes Festhalten an ihren Rechten und Instituten, ihre Mässigkeit in Speise und Trank, durch welche sie zum Leben im Orient vor andern abendländischen Nationen geeignet waren, so sehr er namentlich die Verdienste zu schätzen weiss, welche sich die Italiener durch ihre Tüchtigkeit im Seekrieg und durch das Herbeischaffen von einzelnen Pilgern und ganzen Kreuzheeren, von Lebensmitteln und Waaren auf ihren Schiffen um die Kreuzfahrerstaaten erworben, hebt er doch stark hervor, wie sehr sie durch ihren Handelsneid und und ihre unersättliche Habsucht zu unaufhörlichen Fehden unter sich getrieben werden und in einem Zustand innerer Zerrissenheit sich befinden, über welchen sich nur der Feind freuen könne [2]). Es drangen auch sonst wiederholte Klagen über die Feindschaften der italienischen Handelsnationen, durch welche am Ende die christlichen Colonien in Syrien überhaupt zu Grunde

1) Lib. jur. II, 135—138, vergl. auch 116 f.

2) Jac. Vitr. bei Bongars I. p. 1085 f. 1089.

gehen, vom Orient nach Europa [1]), namentlich an die Päbste, welche sich nicht selten, aber meist vergeblich bemühten, Frieden zwischen ihnen herbeizuführen. Wirklich trugen jene Fehden der Italiener viel zu der innern Auflösung und Anarchie bei, welche die Reste des Königreichs zu einer leichten Beute für den Feind machten. Freilich luden die, deren eigentlicher Beruf es war, das heilige Land gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, die Ritterorden mit ihrer gegenseitigen Eifersucht, die Barone mit ihrer Unbotmässigkeit gegen das Königthum noch grössere Schuld auf sich.

Die Strafe, welche solcher Schuld auf dem Fusse folgte, war schwer. Auch von den italienischen Kaufleuten wurden bei der Eroberung der syrischen Seestädte durch den Feind viele getödtet und gefangen, andere konnten sich nach Cypern oder in andere Länder des Morgenlandes oder auch in die abendländische Heimath zurückziehen [2]), aber ihre Habe und namentlich ihre Waaren mitzunehmen mag ihnen bei dem Mangel an verfügbaren Schiffen [3]) in vielen Fällen unmöglich gewesen sein. Ihre verlassenen Quartiere theilten das Loos der Zerstörung, welchem die eroberten Städte anheimfielen. Doch war es nicht auf immer vorbei mit den italienischen Handelscolonien in Syrien. Die Handelsverbindungen mit Damascus und Aleppo, welche die Italiener zur Zeit des Bestehens der Kreuzfahrerstaaten angeknüpft hatten, wurden nie ganz aufgegeben und bald erhob sich wieder Berytus zu einem bedeutenden Stapelplatz für die dorthin handelnden Italiener, ja zu einem Hauptziel für ihre Handelsflotten.

1) s. z. B. Maslatrie hist. de Chypre II. p. 72.

2) Dandolo p. 403. Reinaud bibl. des crois. IV. p. 573. Maslatrie histoire de Chypre II. p. 133. Anm. 2., p. 94 Anm. 1.

3) Wilken VII. p. 759. 764.

Ueber die Grenzen der natürlichen Rechte der Staatsgewalt und des Volkes.

Von Professor Dr. F. Vorländer in Marburg.

Wie fleissig auch in der neuesten Zeit die Rechtsphilosophie überhaupt und das philosophische Staatsrecht insbesondere bearbeitet worden sind, so finde ich doch die Aufgabe, welche den Gegenstand dieser Abhandlung bilden soll, entweder mit Stillschweigen übergangen, oder bei Seite geschoben und der Politik oder der Staatsklugheit überlassen. Worin hat diess seinen Grund? Liegt die bezeichnete Aufgabe wirklich ausser dem wissenschaftlichen Bereich des philosophischen Staatsrechts? Dieser Behauptung steht zunächst entgegen die Geschichte dieser Wissenschaft; die bedeutendsten staatsrechtlichen Systeme des 17. und 18. Jahrhunderts haben sich vorzugsweise mit dieser Aufgabe beschäftigt, ja man kann wohl sagen, sie sind aus der Beschäftigung mit ihr hervorgegangen. Aus diesem Umstand allein freilich lässt sich nicht beweisen, dass die bezeichnete Aufgabe wirklich in dem Bereich unserer Wissenschaft liegt, aber befremdend wäre es doch, wenn die bedeutendsten philosophischen Denker besonders Englands Jahrhunderte lang mit etwas ganz Ungehörigem, Unlösbarem sich beschäftigt hätten. Allerdings ist von diesen Systemen jene Aufgabe nur sehr unvollkommen und einseitig gelöst worden, allein hieraus kann man doch sicherlich nicht folgern, dass sie ihrer Natur nach unlösbar ist. Stehen indess der Beschäftigung mit derselben, scheint es, nicht geringe Vorurtheile und Bedenklichkeiten

entgegen, so wird eine Abhandlung, welche einen selbstständigen Versuch zur Lösung derselben zu liefern unternimmt, zuvor mit dem Leser über jene Bedenklichkeiten sich zu verständigen haben. Um eine solche zu versuchen, werde ich zuerst die wissenschaftliche Aufgabe des philosophischen Staatsrechts ins Auge fassen und nachweisen, dass das bezeichnete Problem in dem Bereich derselben liegt; hierauf wende ich mich zu den hauptsächlichsten Gründen, welche man für das Unnütze oder Verderbliche der Beschäftigung mit demselben vorgebracht hat; zuletzt werfe ich einen Blick auf die Principien der neuesten Systeme des philosophischen Staatsrechts, woraus die bisherige Vernachlässigung unseres Problems im Allgemeinen begreiflich wird.

Was zunächst die Aufgabe des philosophischen Staatsrechts betrifft, so gehe ich von dem aus, worin Alle so ziemlich übereinstimmen, dass dieselbe in der Feststellung der allgemeinen wesentlichen Rechte (Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten) der verschiedenen Glieder des Staats, hauptsächlich des Volks und der Staatsgewalt besteht. Solche Rechte lassen sich nun durch zwei wesentlich verschiedene Verfahrungsweisen feststellen: zuerst dadurch, dass man seine Aufmerksamkeit auf die bedeutendsten allgemeinen Formen des Staatsrechts, wie sie empirisch in den Staaten überhaupt oder auch in den verschiedenen Staatsgattungen gegeben sind, richtet und das Gemeinsame derselben erfasst, indem man von den besondern, unerheblichen Verschiedenheiten dieser Formen abstrahirt: zweitens aber auch dadurch, dass man von dem Begriff der Idee des Rechts ausgeht und fragt: welches sind die ihr entsprechenden Rechte, die wahrhaften oder natürlichen Rechte der verschiedenen Glieder des Staats? Die erstere Verfahrungsweise hat den Vorzug, dass sie sich auf dem Boden des Wirklichen, Geschichtlichen, Praktischen bewegt, ob aber die auf diesem Wege festgestellten Rechte der Rechtsidee entsprechen oder wahrhafte, natürliche sind, das lässt sich durch kein empiristisches Verfahren ermitteln. Die zweite Verfahrungsweise sucht ein Princip zur Beurtheilung des Geschichtlichen, Wirklichen über diesem in einem allgemeinen Gesetz; sie ist leichter Verirrungen ausgesetzt, aber es fragt sich, welche von beiden den nothwendigen Forderungen der

Wissenschaft entspricht. Es ist klar, dass die erstere Verfahrungsweise denselben nicht genügen kann. Das philosophische Staatsrecht ist ein Theil oder Glied der Rechtsphilosophie überhaupt und diese kann eine philosophische Bedeutung haben nur dadurch, dass sie feststellt, was dem Begriff des Rechts auf allen Gebieten desselben entspricht, welches die wahrhaften natürlichen Rechte der Staatsgewalt und des Volkes sind. Ein bloss empiristisches Verfahren kann auch die weiteren wissenschaftlichen Anforderungen, die sich aus dem Rechtsbegriff ergeben, nicht erfüllen. In diesem nämlich liegt einerseits die nothwendige unbedingte Anerkennung der Rechtsbefugnisse und der Rechtspflichten, andererseits die Nothwendigkeit einer bestimmten Begrenzung derselben, da sie nur in einer solchen anerkannt und ausgeführt werden können. Im Staatsrecht treten diese beiden nothwendigen Merkmale alles Rechts am entschiedensten hervor: die Forderung der unbedingten Anerkennung und Ausführung, weil ohne diese Staat oder Volk keinen Augenblick bestehen könnte, die Forderung der Begrenzung derselben, weil es hier vorzugsweise um bestimmte Funktionen, Leistungen der Herrschaft sich handelt, in deren Ausübung die verschiedenen Glieder des Staats zusammenwirken müssen und weil jede Unbestimmtheit auf diesem Gebiete Streit und Unordnung hervorruft. Die unabweisbaren Aufgaben, welche hierans für das philosophische Staatsrecht entspringen, kann Niemand lösen, ohne auf die allgemeinen Grundprincipien alles Rechts und des Staatsrechts insbesondere zurückzugehen. Wollte man diese Forderung von vornherein mit der Behauptung zurückweisen, es sei doch unausführbar, allgemein unveränderliche Principien und Regeln für die staatsrechtlichen Befugnisse und Pflichten aufzustellen, schon desshalb, weil dieselben für verschiedene Culturstufen nothwendig verschiedene seien, so ist zu antworten, dass die Forderung allgemeine Principien für die Bestimmung, Begrenzung der staatsrechtlichen Befugnisse und Pflichten aufzustellen, keineswegs zusammenfällt mit der Forderung, dieselben in einer gewissen Bestimmtheit für alle Zeiten zu fixiren. Vielmehr müssen diese Principien so bestimmt werden, dass aus der Anwendung derselben auf verschiedene gegebene Bedingungen, verschiedene Formen der socialen

und politischen Organisation, verschiedene Rechte und Rechtspflichten der Staatsglieder sich ergeben. Die Bestreitung der Möglichkeit einer solchen wissenschaftlichen Ausführung wird am besten durch die That widerlegt.

Wozu indess, werden Manche entgegnen, sich mit Untersuchungen beschäftigen über das, was sein soll, in der Wirklichkeit aber nicht existirt und vielleicht niemals existiren wird? Wozu Rechte und Pflichten aufstellen, welche der praktische Staatsmann wenig oder doch nur in sofern beachtet, als sie die Gemüther aufregen und die Geister verwirren?

Was die erste Frage betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass die natürlichen Rechte und Rechtspflichten ihrem Begriffenach Gesetze der Natur der Völker und Staaten sind und als solche zuvor in den Geistern und Gemüthern der Menschen existiren müssen, ehe sie realisirt werden können. Das Bedürfniss, diese Gesetze möglichst bestimmt festzustellen, ist ein unabweisbares und leicht nachzuweisendes für alle Völker, welche zu einer gewissen Culturstufe gelangt sind. Die festzustellenden Rechte nämlich, die höchsten Gesetze für die Organisation der Völker und Staaten sind dazu bestimmt, der Trägheit, der Selbstsucht, der Thorheit und selbst dem Irrthum überall da entgegenzutreten, wo sie bedrohen, was die Völker geschaffen, organisirt haben. Diess kann nur dadurch geschehen, dass das positive Staatsrecht möglichst in Uebereinstimmung mit diesen Gesetzen gebracht wird. Das positive Staatsrecht, auf dessen Feststellung die bezeichnete Schwäche der menschlichen Natur und besonders die Selbstsucht der Mächtigen stets einen grossen Einfluss ausgeübt haben, bleibt in zwiefacher Beziehung mangelhaft, unvollständig, insofern es nicht alle Gebiete des wirklichen Staatslebens umfasst, wo Selbstsucht und Willkür ihr ruchloses Spiel treiben; es befindet sich theilweise im Widerspruch mit der Rechtsidee, weil zu allen Zeiten die Mächtigen und Wohlhabenden über das natürliche Maass hinaus sich beilegten und dagegen die Schwachen nicht mit den Rechten ausgestattet wurden, welche sie gegen die Willkür schützen konnten. Das dringende Bedürfniss der Culturvölker, ihr Staatsrecht fortschreitend mit der Rechtsidee in Uebereinstimmung zu setzen, tritt nach allen Seiten hin in der

Geschichte des positiven Staatsrechts hervor. So ist, um nur Einiges anzuführen, in der neuesten Zeit von allen Culturvölkern immer mehr die Nothwendigkeit gefühlt und erkannt worden, die höchste souveräne Staatsgewalt auf den Boden des Gesetzes und des Rechts zu stellen und auch den niedrigsten Klassen gewisse Rechte einzuräumen. Ueberall wo verschiedenartige freie Kräfte der verschiedenen Volksklassen zusammenwirken sollen, bedarf es der fortschreitenden Organisation des Gesetzes und des Rechts. Der Fortschritt dieser Organisation aber ist, wie der aller menschlichen Thätigkeit, vermittelt durch den Gedanken dessen, was geschehen soll und muss, um das grosse Werk zu Stand zu bringen; dieses wird gehemmt in dem Maasse, in welchem unklare, verwirrte, einander widerstreitende Ansichten vorherrschen. Hier nun hat die Wissenschaft des philosophischen Staatsrechts den erhabenen Beruf, die Gedanken der Gesetzgeber und aller, die an dem grossen Werke Antheil nehmen, in Rücksicht auf die universellen Verhältnisse und Beziehungen zu leiten. Indem sie feststellt, was der Rechtsidee rücksichtlich der gegebenen Zustände des Volks, auf allen Gebieten des Staats entspricht, bezeichnet sie die höchsten Zwecke, die erstrebt werden sollen.

Sind aber diese Gedanken nicht eitle Träume einer idealen Wissenschaft, welche wenig die Bedürfnisse und möglichen Leistungen der wirklichen Welt beachtet? Gesetzt auch, es liessen sich natürliche Rechte der Glieder des Staats aufstellen, die in der Wissenschaft Anerkennung verdienten und auch wirklich erhielten: wo ist die Kraft, sie im wirklichen Leben zur Anerkennung, zur Geltung zu bringen? Schon bei Platon vernehmen wir die Klage, dass nur die Schwachen ihres Schutzes wegen an Recht und Gerechtigkeit denken, nicht aber die Starken, Mächtigen, ein Gedanke, der durch die Ereignisse der neuesten Zeit nicht eben widerlegt wird. Von wem soll das wahrhafte natürliche Recht durchgeführt werden, wenn die Einen keine Kraft die Andern keinen Willen dazu haben? Hierauf ist zu antworten, dass es im Leben der Völker etwas gibt, was noch mächtiger ist als die Macht der gewaltigsten Herrscher, es ist die Macht der fortschreitenden religiösen, sittlichen, intellectuellen

Entwicklung der Menschheit. Durch diese wird der Gedanke wie die Ausführung des wahrhaften Rechts, des Gesetzes der Gerechtigkeit getragen. Wie ganz anders als zu Platons Zeit bei den freien hochsinnigen Griechen, steht es doch in der Gegenwart mit der Theorie und Praxis des natürlichen Rechts! Dort erwachte der Gedanke einer auf das sittliche Gesetz gegründeten Gerechtigkeit erst in wenigen edlen Denkern und wurde selbst von diesen, wie die Einrichtungen des platonischen Staates beweisen, sehr einseitig und dürftig ausgebildet, im praktischen Leben aber gar nicht beachtet. In der neueren Zeit dagegen ist derselbe seit einigen Jahrhunderten man kann wohl sagen, von allen bedeutenderen Denkern cultivirt, allmählig zu einer selbstständigen Wissenschaft erwachsen, und hat auf die Gefühle und Vorstellungen der Völker, ja auf die Verfassungen einen immer wachsenden Einfluss ausgeübt. Wir geben gerne zu, dass die Theorie von der Praxis des natürlichen Rechts bisher noch eine sehr unvollkommene und einseitige war. Die Hoffnung einer künftigen umfassenderen Verwirklichung des natürlichen Rechts knüpft sich freilich an mancherlei Bedingungen: die erste ist die des Forschritts der sittlichen und intellectuellen Entwicklung. Viel kommt allerdings auch an auf den guten Willen und das Verfahren der Mächtigen, allein das leugnen wir auf's entschiedenste, dass sie, wenn die Hauptbedingungen dafür vorhanden sind, durch die Willkür und Gewalt der Mächtigen gehemmt werden kann. Die Geschichte der neuesten Zeit muss Jeden, der sie unbefangen auffasst, überzeugen, dass die edelsten Culturvölker der Gegenwart ihre Geschicke auf die Dauer wenigstens nicht mehr der absoluten Gewalt eines Einzigen anvertrauen können, dass seitdem die Völker von der Gewalt an das natürliche Recht appellirt haben, eine Rückkehr zum alten Princip nicht mehr möglich ist. Aber hierin, behaupten Viele, liegt das revolutionäre Verderben des Staats, welches nur durch die Rückkehr zum Prinzip der absoluten Autorität vermieden werden könne, welches zu beseitigen der Gewalt der Mächtigen schon gelingen werde. Allein wenn in letzter Instanz die Entscheidung über die Staatsgewalt der physischen Gewalt anheim fiele, so könnte es nicht zweifelhaft sein, in welche Hände sie zulezt gelangen würde, in die

der Massen oder eines Despoten. Es nützt nichts, dieser factischen Sachlage gegenüber auf geschichtliche Analogien, auf die politische Entwicklung früherer Völker und Zeiten sich zu berufen, denn die Machtverhältnisse der Stände und Klassen sind im Lauf der weltgeschichtlichen Entwicklung andere geworden; die Staatsgewalt muss entweder auf die mittleren oder auf die niederen Klassen des Volks sich stützen; es bleibt nur die Wahl übrig zwischen dem Gesetz der Gerechtigkeit und — der Revolution.

Indess gerade hierin, dass es so weit gekommen ist, finden die Freunde der alten Ordnung den Hauptgrund zur Verurtheilung der Lehren des natürlichen Rechts: diese alle, behaupten sie, sind durch und durch revolutionär und haben in den Völkern die Revolution hevorgerufen, welche sie zum Untergang führt. Was die Anklagen gegen die früheren Theorien betrifft, so will ich hierauf um so weniger eingehen, als ich in einem grösseren Werke nachgewiesen habe, dass die französischen Verirrungen und Extravaganzen dieser Lehren ganz und gar auf dem Boden des ancien régime erwachsen, aus einer natürlichen Reaction gegen die ganz und gar corrumpirten Staatszustände hervorgegangen sind, dass dagegen die englischen Theorien, frei von diesen Verirrungen, aus dem gesunden dringenden Bedürfniss entstanden sind, dem Drucke der gesetzlosen Staatsgewalt einen Damm, eine gesetzliche Grenze entgegenzustellen. Wie man auch über ihren wissenschaftlichen Werth urtheilen möge, es bleibt ihnen das unbestreitbare Verdienst, einen Gedanken zur Anerkennung der Völker gebracht zu haben, dessen Wahrheit jetzt selbst von den eifrigsten bedeutendsten Anhängern des absolut-monarchischen Princips, z. B. von Stahl nicht mehr bestritten wird, den Gedanken, dass dem Volke, der Staatsgewalt gegenüber, gewisse Rechte zukommen, dass die monarchische Staatsgewalt einen gesetzlichen Zustand zu begründen verpflichtet ist. Diesen Lehren die politische Revolution aufzubürden, hat für England gar keinen Sinn, aber auch in Rücksicht auf die französische Revolution verräth diese Beschuldigung eine höchst oberflächliche Auffassung der wirklichen Ursachen einer politischen Revolution. Allerdings haben die französischen Lehren die Zertrümmerung der Monarchie begünstigt und

den Fanatismus der Terroristen aufstacheln helfen, aber welche furchtbare factische Corruption des ganzen Staates musste vorausgegangen sein, um eine solche Einwirkung möglich zu machen!

Die Wissenschaft des natürlichen Rechts indess hat nicht nur ihre politischen Feinde; von einer ganz andern Seite tritt ihr Geringschätzung entgegen, von solchen nämlich, welche überhaupt der Wissenschaft keine Bedeutung für das Leben einräumen oder auch speciell wissenschaftliche Lehren des natürlichen Rechts für überflüssig halten, weil für das letztere besser gesorgt sei durch den gesunden Sinn und praktischen Verstand des Volks und der Staatsmänner. Ich bin weit davon entfernt, die Mächte, worauf diese Gegner sich stützen, gering zu schätzen; nur darum kann es sich handeln, ob die Ansprüche, die man für sie gegen die Wissenschaft erhebt, ihnen nicht eine Aufgabe zuweisen, welcher sie ihrer Natur nach nicht gewachsen sind, die Aufgabe nämlich, dem öffentlichen Leben eines Volks oder Staats zur Richtschnur zu dienen. Gewisse Gefühle und Vorstellungen des natürlichen Rechts sind allerdings im Volke weit verbreitet, aber unklar und nicht auf Einsicht gestützt, und doch ist diese nöthig, wenn jene unklaren Gefühle und Vorstellungen, welche von der Selbstsucht so oft und so vielfach in Anspruch genommen werden, nicht irre führen sollen. Am wenigsten können dieselben leiten in einem Staate, wo das politische Leben noch nicht vollständiger organisirt ist, wo sie folglich noch nicht durch die Ausübung politischer Rechte abgeklärt worden sind. Wie dürftig, verwirrt, oft phantastisch sind die Rechtsvorstellungen der niederen Klassen und des niederen Bürgerstandes in Deutschland! Wenden wir uns zu dem höheren Bürgerstande, so stehen hier die drei bekannten politischen Parteien mit ihren Ansichten contradictorisch einander gegenüber. Der praktische Verstand kann für die Erkenntniss politischer Rechte nur da maassgebend sein, wo in der Praxis solche Rechte längst anerkannt und ausgeübt worden sind, wie in England. Wo dieses nicht Statt findet, da wendet man sich zu den Parteitheorien, welche den Interessen ihrer Anhänger entsprechen. Hier nun hat die Wissenschaft zu berichtigen, was unter ihrem Namen geirrt und gesündigt worden, die extremen Vorstellungen von den natürlichen

Rechten des Volks oder der Staatsgewalt. Wer freilich sich einbilden wollte, die Parteien, die durchgängig aus natürlichen nnd egoistischen Interessen hervorgegangen sind, durch die Wahrheit unmittelbar überzeugen und bekehren zu können, würde einer starken Selbsttäuschung sich hingeben. Aber dennoch übt die Wahrheit und die wahre Wissenschaft einen tiefgreifenden Einfluss allmälig und in aller Stille aus, und trägt wenigstens dazu bei, allmälig mehr Uebereinstimmung unter den Parteiansichten zu erzeugen, eine richtigere öffentliche Meinung über die Rechte und Rechtspflichten der Glieder des Staats zu verbreiten. Hierüber jedoch ist nicht zu streiten mit denjenigen, welche die Wissenschaft gering schätzen, d. h. mit solchen, welche dieselbe nicht kennen.

Es gibt indess auch Manche, welche ohne im Uebrigen die Wissenschaft gering zu schätzen, der Ansicht sind, das öffentliche Leben bedürfe der Theorie nicht, weil es in der öffentlichen Meinung des Volks eine genügende Regel finde. Fern sei es von uns, die grosse Bedeutung der öffentlichen Meinung wo sie unzweideutig und klar sich ausspricht, in Zweifel zu ziehen. Allein wie weit erstreckt sich der Kreis, innerhalb dessen dieselbe ihrer Natur nach ein klares und competentes Urtheil fällt und fällen kann? Sollte sie auch über Dinge entscheiden können, welche offenbar über ihrem Horizont liegen? Selbst Macchiavelli, welcher die Stimme und Entscheidung des Volks so hoch stellt, bemerkt doch, dass sie sich auf die Auffassung der einzelnen Fälle, z. B. Wahl der Personen, beschränke, dagegen in der Beurtheilung des Allgemeinen leicht irre. Nun ist aber die Frage nach den natürlichen Rechten des Volks und der Staatsgewalt eine der allgemeinsten, complicirtesten, schwierigsten, die es gibt; sie setzt gerade eine ganz umfassende Erkenntniss des Allgemeinen voraus. Dazu kommt, dass in dieser Frage der Träger der öffentlichen Meinung, das Volk, der Staatsgewalt gegenüber Partei ist, also eine unparteiische Entscheidung in keinem Falle von derselben zu erwarten wäre.

Sind unsere in aller Kürze ausgeführten Bemerkungen über die Mächte, welchen möglicherweise die höchste Entscheidung über die natürlichen Rechte zu überlassen ist, im Wesentlichen

richtig, so ist neben der Wissenschaft nur noch eine Macht übrig, welche ihr den Vorrang streitig machen kann, die Staatsklugheit. Mit dieser geheimnissvollen, Respect fordernden Macht gedenken wir die Wissenschaft nicht in Widerspruch zu setzen, und werden nur Einspruch gegen dieselbe erheben, in sofern sie in höchster Instanz allein über die Grenzen des Rechts zu entscheiden Ansprüche macht, worauf wir unten zurückkommen. Wir wenden uns jetzt zu den Systemen des philosophischen Staatsrechts, beschränken uns aber auf eine kurze Kritik der höchsten Principien derselben in Rücksicht auf unsere Aufgabe.

Die Principien der rechtsphilosophischen Systeme in Rücksicht auf unser Problem.

Unter einem Princip des natürlichen Rechts verstehe ich nicht einen einfachen Satz oder gar Begriff, aus welchem alle Rechte logisch abzuleiten wären. Es gibt keine solche allgemeine Begriffe und Sätze, denn dieselben sind entweder unbestimmte, aus welchen nur durch Erschleichung sich etwas ableiten lässt, oder schon bestimmte, welche in Beziehung zu andern Begriffen und Sätzen stehen, so dass aus dem einzelnen für sich genommen eine logische Ableitung nicht Statt finden kann. Ich verstehe unter einem Princip des natürlichen Rechts ein wissenschaftlich zu begründendes aus dem Rechtsbegriff abzuleitendes Gesetz, aus dessen Anwendung auf die verschiedenen gegebenen Factoren und Bedingungen die wesentlichen allgemeinen Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten sich ableiten lassen. Eine solche Ableitung darf freilich keinen Regeln der formalen Logik widersprechen, aber sie kommt nicht durch diese allein zu Stande. Ohne vorher über dieses Prinzip etwas besonderes festzustellen, müssen wir doch dem bezeichneten Grundsatz gemäss annehmen, dass dasselbe die im Rechtsbegriff enthaltenen wesentlichen oben bezeichneten Merkmale in sich tragen und darstellen muss, dass folglich kein Rechtsprincip das wahre sein kann, welches in keiner Beziehung steht zur sittlichen Natur des Menschen oder zur sittlichen Weltordnung und ferner keines, aus welchem keine Regel sich ergiebt für die Begrenzung der Rechte des Volks und der Staatsgewalt.

Da alle in der neuesten Zeit aufgestellten Systeme des philosophischen Staatsrechts aus einer Opposition gegen die früheren sogenannten rationalistischen, nämlich die abstrakt-rationalistischen des früheren Naturrechts und die speculativ-rationalistischen der neueren deutschen speculativen Philosophie hervorgegangen sind, so können wir die Stellung dieser Systeme zu unserem Problem nicht ganz übergehen.

Es war sehr natürlich, dass man, um einen festen Ausgangspunkt für die Beschränkung der Willkühr der Staatsgewalt oder auch des Volks zu finden, zunächst an die Vernunft sich wandte, denn das Unvernünftige hat im Leben wie in der Wissenschaft, keinen Anspruch auf Duldung, und scheint, von der Theorie wenigstens, am leichtesten beseitigt werden zu können. Dass indess dieses Princip in allen seinen verschiedenen Formen ein unbestimmtes blieb, hat Stahls Kritik, welcher wir übrigens in ihren Unterstellungen nicht beistimmen können, genügend nachgewiesen. Dass aus der Vernunft oder auch aus dem Naturgesetz der Vernunftein ethisches und ein begränzendes Princip sich nicht ableiten lässt, bedarf heutiges Tages keines Beweises mehr. Es gilt diess auch für die vollkommenste Form des speculativen Rationalismus, für die dialektische Bewegung des Rechtsbegriffs bei Hegel. Zwar soll hier das Vernünftige mit dem Wirklichen, die Stufe der dialektischen Entwickelung der Vernunft mit der Stufe der weltgeschichtlichen Entwickelung des Staats und des Staatsrechts zusammenfallen, allein weder in der durch kein bestimmtes Gesetz geregelten dialektischen Bewegung, noch auch in dem wirklichen, mit Welchem das Vernünftige übereinstimmen soll, liegt ein ethisches und begränzendes Prinzip für das natürliche Recht. Was die letztere Seite des Hegel'schen Princips betrifft, so führt sie zurück auf die beiden Sätze unseres Schiller: Nur der Lebende hat Recht und: die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Das Todte freilich kann kein Recht in Anspruch nehmen, aber das Lebendige erscheint in sehr vielen qualitativ verschiedenen Formen, denen nicht gleiches Recht eingeräumt werden kann. Diejenige, welche factisch zuletzt das Uebergewicht behält, hat darum kein grösseres Recht. Ist ferner auch zuzugeben, dass in der Weltgeschichte im Ganzen aufgefasst ein gewisses

Gericht liegt für das Leben der Völker, so lässt sich hieraus doch nicht folgern, dass die Ereignisse der Geschichte, der Sieg der Einen und der Untergang der Andern einen Maassstab abgeben für das wahrhafte Recht der Einen und der Andern, oder dass das fait accompli ein natürliches Recht habe. Denn es ist durchaus unwahr, dass das vermeintliche Gericht des Untergangs nur die Schuldigen treffe und diese nach dem Maassstab ihrer Schuld, ihres Unrechts; vieles Sittliche und Rechtliche geht im Strome des Weltlaufs unter, während das Gegentheil davon erhalten wird. Gesetzt indess auch, die Weltgeschichte bestrafte das Unrecht in höherem Grade, als diess wirklich der Fall ist, so hätten wir hierin doch kein Princip des Rechts für die Beurtheilung desselben im wirklichen Leben, denn jene Bestrafung tritt ja erst mit dem Untergang desselben ein.

Gegen die abstrakt-rationalistische Begründung der Rechtsphilosophie trat nun im Lauf dieses Jahrhunderts allmählig eine dreifache Reaction ein, welche wir kurz als die der theologischen, der ethischen und der anthropologischen Principien bezeichnen. Jede dieser Richtungen hebt ein an sich berechtigtes Moment hervor: die theologische das eines in Gott begründeten sittlichen Reichs, welches der Herrschaft der Rechtsideen zu Grunde liegt, die ethische das, dass die Rechtsidee ihrem idealen Gehalt nach im sittlichen Leben wurzelt, die anthropologische, dass die Entwiklung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch das wirkliche natürliche Leben eines Volks und dessen Entwicklungsstufe bedingt ist. Wir indess haben dieselben hier nur in Rücksicht auf unsere Aufgabe ins Auge zu fassen.

Was das theologische Princip der Rechtsphilosophie betrifft, so ist Stahl bekanntlich der bedeutendste Vertreter desselben. Er legt dem Staatsrecht zu Grunde (Rechtsphil. II, 2 init.) den Gedanken des „sittlich-intellectuellen“ Reiches, eines Reiches der Persönlichkeit, dessen vollendete Verwirklichung das Reich Gottes ist, welches das Christenthum uns jenseits verheisst. Es sollen jedoch die Normen der bürgerlichen Ordnung nicht von den Urbildern des jenseitigen Gottesreiches genommen werden, sondern aus dem Wesen des sittlichen Reiches. Dieser Begriff nämlich enthalte als seine wesentlichen Charaktere die Nothwen-

digkeit einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität, d. h. eines Anspruchs auf Gehorsam und Ehrfurcht, welche nicht bloss dem Gesetz, sondern einer realen Macht ausser ihm, der Staatsgewalt zukommt (Princip der Legitimität), zugleich die Nothwendigkeit eines sittlich verständigen Inhalts, welcher das unwandelbare Wollen, daher auch die Schranke dieser Autorität ist, d. i. die Nothwendigkeit des Gesetzes des Staats, das durch die Geschichte überkommen über Fürst und Volk steht und nur nach seinen eigenen Bedingungen abgeändert werden kann (constitutionelles Princip im englischen Sinne), und endlich die Anerkennung der Nation (der Gehorchenden) als einer sittlichen Gemeinschaft, desshalb selbstständig, frei gehorchend, dem Gesetze nicht anders unterworfen, als insofern es zugleich durch ihre eigene sittliche verständige Würdigung bestätigt ist (Repräsentativ-Princip). Die Anschauung des sittlichen Reiches gibt die ewige Ordnung des Staats, die alle seine Principien und Elemente in harmonischer Einheit erhält. Es muss hier vor Allem anerkannt werden, dass eine Auffassung des absolut-monarchischen oder Legitimitäts-Princips, welche eine gewisse Anerkennung des constitutionellen und des Repräsentativprincips in sich schliesst, sich weit über die früheren Auffassungen jenes Princips erhebt. Aber es fragt sich, ob diese Anerkennung mit dem aufgestellten Grundprincip sich verträgt und ob das Letztere überhaupt als ein philosophisches Princip des Staatsrechts angesehen werden kann. Stahls Begriff des sittlichen Reiches ist ein von vornherein vorausgesetzter, theologischer, nicht ein philosophischer, dessen Nothwendigkeit und Bestimmtheit erst zu begründen gewesen wäre. Der Persönlichkeit Gottes in seinem Verhältniss zur Welt soll im Staat die monarchische Persönlichkeit entsprechen. Es wird hiebei von Stahl allerdings die Incongruenz der irdischen Persönlichkeit mit der göttlichen hervorgehoben, aber auch der monarchischen räumt er eine über den Menschen schlechthin erhabene Autorität ein. Auch Derjenige, der geneigt ist, eine gewisse Analogie zwischen beiden anzuerkennen, muss zugeben, dass dieselbe eine unbestimmte ist. Das Verhältniss Gottes zur Welt, welches doch immer die Grundanschauung bleibt, ist seit allen Zeiten her von den Theologen und Philosophen sehr ver-

schieden aufgefasst worden; die Einen fassten dabei Gott als einen durchaus willkürlichen absoluten Herrscher, die Andern als einen sich selbst vernunftgemäss und nach Gesetzen bestimmenden. In der auch heutiges Tages noch herrschenden Verschiedenheit der Ansichten hierüber liegt ein indirecter Beweis dafür, dass dieses Verhältniss nicht als ein durchaus klares und bestimmtes gedacht wird. Es wird also hier das Unbestimmtere zum Maassstab des Bestimmteren, ja zum Princip der bürgerlichen Ordnung gemacht, ein Verfahren, welches von Jedermann als ein unwissenschaftliches bezeichnet werden muss, weil es von unbestimmten Vorstellungen ausgehend auch nur zu unbestimmten Vorstellungen gelangen kann. Fassen wir indess das dadurch Begründete näher in's Auge. Stahl verlangt, dass wir die monarchische Autorität oder den Monarchen als über den Menschen schlechthin erhaben oder, wie er weiterhin sich ausdrückt, vor und über dem Volke denken sollen. Ich muss bezweifeln, dass Stahl selbst dieser Forderung zu entsprechen im Stande sein möchte; ich wenigstens kann keinen Monarchen vor dem Volke denken, weil Herrscher und Beherrschte Correlat-Begriffe sind, die nicht ohne Beziehung auf einander gedacht werden können, und ebenso wenig kann ich einen menschlichen Monarchen schlechthin über den Menschen stellen. Wie lässt es sich anderseits mit dieser Stellung der monarchischen Autorität vereinigen, wenn Stahl dem constitutionellen Princip zufolge das Gesetz des Staats über Fürst und Volk stellt? Stahl glaubt diesem Widerspruch dadurch zu entgehen, dass er die monarchische Autorität sich selbst durch das unwandelbare Wollen des Gesetzes in ihrer Willkühr beschränken lässt. Aber das englische constitutionelle Princip, welches Stahl hiemit ausdrücklich bezeichnet zu haben glaubt, beschränkt sich keineswegs auf eine Beschränkung der monarchischen Autorität durch sie selbst, durch ihr Wollen. Der sittlich-verständige Inhalt des Gesetzes, welcher die monarchische Persönlichkeit beschränken soll, hat sich zu allen Zeiten hiezu unfähig gezeigt. Woher soll, nach Stahl selbst, diese Herrschaft des Gesetzes über die Persönlichkeit kommen, da ja sonst Stahl stets das Gesetz als eine abstrakte todte Regel der Persönlichkeit gegenüberstellt und mit Recht fordert, dass dasselbe durch die Persönlichkeit getragen

werde? Allerdings lehrt Stahl weiterhin, dass die Nation frei dem Gesetz gehorchen, dasselbe durch ihre eigene Würdigung bestätigen soll, allein er bezeichnet hierbei die Nation als die Gehorchende. Was hat eine Bestätigung des Gesetzes durch eigene Würdigung, die doch durch den Gehorsam gegen die über dem Volk und Gesetz stehende monarchische Autorität gebunden ist, staatsrechtlich zu bedeuten! — Es entgeht Stahl selbst nicht (S. 4), dass das von ihm aufgestellte sittliche Reich in der Wirklichkeit schwer herzustellen sein möge, „indem die Regierungen bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht das Volk zur Selbstständigkeit erheben, und das Volk bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht die Erhabenheit des fürstlichen Ansehens bestehen lässt." „Aber dennoch," fügt er hinzu, „bleibt es unverrückbar das sittlich-politische Urbild und das Maass des Urtheilens und Handelns." Wir haben gesehen, dass dieser Ausspruch nicht durch die That einer philosophischen Begründung bewährt, vielmehr deren Stelle durch eine theologische Voraussetzung vertreten wird. Die Idee eines sittlich-rechtlichen Reiches kann für eine wissenschaftliche Philosophie nur Resultat sein, nicht Voraussetzung, weil eben hiermit das ganze System auf eine Voraussetzung gebaut ist. Ein Princip, von welchem bekannt werden muss, dass das, was es wesentlich fordert, in der Wirklichkeit nicht hergestellt werden kann, ist hiermit bereits als ein ungenügendes verurtheilt; ein solches kann, weil es sich nur in vorausgesetzten unklaren Gedankenkreisen bewegt und auf die Bedingungen und Conflicte des wirklichen Staatslebens nicht eingeht, nur einen einseitigen, unvollkommenen Maassstab für das Urtheilen und Handeln bieten. Wo das philosophische Staatsrecht Stahl's wirklich auf die Bestimmung einzelner Rechte eingeht, da stellt es, geleitet von den persönlichen Sympathieen seines Urhebers, Principien auf, welche mit jenem Grundprincip nichts zu schaffen haben. Wir werden unten Gelegenheit haben ein Beispiel hiervon kennen zu lernen.

Die Philosophen, welche in der neuesten Zeit mit der Rechtsphilosophie sich beschäftigt haben, Wirth, Chalybäus, J. H. Fichte, Ahrens, zu welchen sich ganz neuerlich Trendelenburg gesellt, stimmen bei mancherlei anderweitigen

Verschiedenheiten darin überein, dass sie im Gegensatz gegen die früheren Systeme die Rechtsphilosophie bestimmter auf die Grundlage der Ethik stellen. Allein sie haben keinen Versuch gemacht, von dieser Basis ein Princip für die Bestimmung der staatsrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen aufzufinden. Es lässt sich auch in der That ein solches nicht finden, wenn man bei den ethischen Principien, Ideen und Zwecken stehen bleibt. So wenig aus den ethischen Ideen und Zwecken überhaupt die Mittel und Bedingungen für die Verwirklichung derselben sich ableiten lassen, weil dabei vielerlei mannigfaltige Elemente des wirklichen Lebens in Betracht kommen, ebenso wenig lassen sich aus der Idee oder dem Zweck eines Rechts oder Rechtsinstituts die verschiedenen Elemente und Glieder desselben in ihrer Bestimmtheit und Begränzung bestimmen, denn wenn auch dieser Zweck auf gewisse allgemeine Bedingungen seiner Verwirklichung hinweist, so können doch die Faktoren dieser Bedingungen sehr verschieden sein und ganz besonders die persönlichen Glieder des Rechtsverhältnisses in einer sehr verschiedenen Stellung zu einander stehen. Dies gilt am meisten für die Factoren und Glieder, welche den Organismus des Staats bilden, für die verschiedenen Glieder des Volks und der Staatsgewalt, also auch für die Rechte derselben. Wenn mehrere der bezeichneten Denker das Recht überhaupt als die Gesammtheit der Bedingungen für die sittliche Entwicklung der Individuen umfassend definiren und demnach einzelne Rechte der Individuen aus den sittlichen Bedürfnissen der Individuen abzuleiten versucht haben: so habe ich schon in der frühern Abhandlung über das Gesetz der Gerechtigkeit (Bd. 12. dieser Zeitschr.) nachgewiesen, wie unbestimmt und unbestimmbar solche natürliche Rechte bleiben, weil weder die Bedürfnisse der sittlichen Entwicklung eines Individuums sich bestimmt fixiren lassen, noch auch die Bedingungen für die Verwirklichung derselben als im Staat überhaupt gegeben angesehen werden können. So viel mir bekannt ist, hat niemand einen Versuch gemacht, die Rechte und Rechtspflichten der Glieder des Staats auf diesem Wege näher zu bestimmen.

Wenn von den bezeichneten Denkern das natürliche Moment

des Rechtsbegriffs, das des wirklichen Volkslebens in seiner Unzertrennlichkeit von dem ethischen nicht hinreichend beachtet worden ist, so legen dagegen die Juristen und Staatsgelehrten, welche in neuester Zeit ein philosophisches Staatsrecht aufstellten, es genüge hier Warnkönig, Bluntschli, Mohl zu nennen — alles Gewicht auf das natürliche, anthropologische und glauben ein allen wissenschaftlichen Forderungen genügendes philosophisches Staatsrecht auf der Grundlage der Anthropologie aufbauen zu können; sie suchen jedoch hierbei auch den anderweitigen Principien gerecht zu werden, verfahren empiristisch und eklektisch in der Anwendung der Principien überhaupt. Diess ist auch natürlich und nothwendig, da die Anthropologie nur Gesetze der Erscheinungen des Lebens, nicht aber feststellen kann, was in denselben einer bestimmten Idee entspricht.

Nach Warnkönig (Encyklop. 47) soll das Staatsrecht zwischen der Gewalt des Herrschers und Freiheit des Volks eine Grenze gemäss der Idee der Gerechtigkeit feststellen. Allein in der Zeitschrift für Staatswissenschaft (Jahrg. 1851. S. 473 ff.), wo er näher dies Problem berührt, kommt nichts davon zum Vorschein. Auch hier freilich erscheint es ihm zweifelhaft, ob das Souveränitätsrecht ein unbeschränktes oder beschränktes sei, eine Frage, die noch keine genügende Erörterung gefunden habe, allein er bezeichnet es (S. 476) als ein unerreichbares Ziel, als ein vergebliches Bemühen, einen absoluten Maassstab für den Umfang der staatsbürgerlichen Freiheit und der Gewalt zu finden, weil jenes Maass nicht ohne Beachtung der gegebenen historischen Thatsachen, des gesammten Collectivlebens eines Volks sich finden lasse, feste Rechtsgrenzen zwischen der Souveränität und der Volksfreiheit seien nicht durch allgemeine Grundsätze bestimmt und so gelangt er denn weiterhin (S. 502) zu dem Resultate, dass diese Frage auf eine andere Weise gelöst werden müsse; es sei die Sitte, welche festsetze, wo die Staatsgewalt endigt und die Volksfreiheit beginnt, und nicht irgend eine Theorie vom Staatszweck. Wir stimmen ihm vollständig bei in dem was er negirt, dass eine solche Grenze durch eine Theorie des Staatszwecks, ohne Beachtung des ganzen Volkslebens nicht festzustellen ist, allein es handelt sich darum,

ob nicht diess Problem gelöst werden kann mit Beachtung des ganzen Volkslebens. Die Sitte desselben für sich genommen, kann für das Recht nur eine natürliche Grundlage, nicht einen principiellen Maassstab gewähren.

Bluntschli stellt in der Einleitung zu seinem allgemeinen Staatsrecht keine bestimmte Principien desselben auf; seine anderweitigen Ansichten einer Kritik zu unterwerfen, würde uns hier zu weit führen.

Mohl ist der einzige, der, obgleich er in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften nur eine Skizze des philosophischen Staatsrechts giebt, ein bestimmtes Princip desselben aufstellt und ihm eine eigenthümliche wissenschaftliche Gestaltung zu geben sucht. Wir gehen daher auf seine Grundansichten etwas genauer ein. Mohls Begründung des philosophischen Staatsrechts geht hervor aus der Opposition gegen das abstract-philosophische und besonders das constitutionelle Staatsrecht der neuesten Zeit. Dieses nämlich gründe sich auf einen abstracten einseitigen Begriff des Staats, beschränke sich darauf (S. 198), die Rechtsnormen für das in ein bestimmtes philosophische System passende Staatsideal zu entwickeln, anstatt von ihm die Entwicklung des Wesens des Staates in allen seinen möglichen Verschiedenheiten zu verlangen (S. 184). Ein natürliches Bedürfniss dränge in Deutschland eben jetzt zu einer Staatsrechtsphilosophie, welche den verschiedenen möglichen und berechtigten Auffassungen vom Staate und seinen Zwecken gleichmässig gerecht wird, d. h. eine jede derselben in ihrer relativen Wahrheit, aber auch nur in dieser anerkennt. Er polemisirt daher (Gesch. und Lit. der Staatsw. I. S. 260 ff.) gegen die philosophischen Systeme, die nur Einen Begriff des Staates anerkennen und billigt die Ansicht, welche den Staat nicht auf eine metaphysische, sondern auf eine anthropologische Grundlage stellt, welche die thatsächlich gegebenen Staatsbegriffe annimmt. Das System eines Anhängers dieser Ansicht bestehe zunächst aus einer logischen Ordnung dieser Staatsauffassungen, je nach deren Verhältniss zur menschlichen Natur. Hierauf seien einerseits die allgemeinen Sätze aufzusuchen, welche diesen sämmtlichen Staatsbegriffen zu Grunde liegen, andrerseits bei

jeder einzelnen Art deren Gedanke von den Zufälligkeiten der Erscheinung abzulösen und derselbe folgerichtig aus sich selbst zu entwickeln. Ueber die Form des philosophischen Staatsrechts wird nun (in der Encyklopädie) im Wesentlichen bemerkt (S. 186), dass die Sätze desselben rein aus der Vernunft entwickelt und nur auf ihre innere Wahrheit gestützt seien. Der letzte Grad der Gültigkeit eines solchen sei seine logische Nothwendigkeit zur Erreichung des concreten, vernünftigen Lebenszweckes und es habe somit auf diesem Standpunkt keine Bedeutung, was entweder nicht nothwendig als Mittel oder nicht vernünftig nach seinem Zwecke sei. Eben aber weil aus dem Wesen des Staates und seiner Arten das philosophische Recht herfliesst, ist dasselbe aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt: nämlich aus Sätzen, welche sich aus dem allgemeinsten Wesen des Staates überhaupt ergeben, und welche daher gleichmässig gültig sind für alle einzelnen Staatsgattungen und deren Formen; und aus solchen, welche nur die Folgen der besondern Abschattungen des Staatsgedankens sind und nur für diesen besonderen Kreis gelten, d. h. das philosophische Staatsrecht zerfalle in ein allgemeines und besonderes.

Indem wir den Leser auf die Skizze des philosophischen Staatsrechts bei Mohl selbst verweisen, fassen wir die bezeichneten Grundgedanken ins Auge. Die wissenschaftliche Ausdehnung des philosophischen Staatsrechts auf alle Hauptgattungen der Staatsformen muss in gewisser Beziehung als gerechtfertigt erscheinen, denn es ist kein Grund vorhanden, dasselbe auf eine einzelne Staatsform, wie z. B. die der constitutionellen Monarchie, zu beschränken. Allein wenn nun Mohl von seinem Standpunkte aus ein besonderes philosophisches Staatsrecht für alle Staatsformen, auch für die der niedrigsten Entwicklungsformen, für den patriarchalischen Staat, die Despotie u. s. w. aufstellt, so müssen wir fragen, was kann ein philosophisches Staatsrecht für solche Staatsformen zu bedeuten haben? Wenn dasselbe die Aufgabe haben soll, die Rechts-Befugnisse und Pflichten, wie sie in der Lebens-Praxis dieser Staaten vorgekommen sind, zu entwickeln, so greift es in ein Gebiet ein, welches nicht das seinige ist, das der Geschichte. Soll dasselbe aber, wie es

seinem Begriff entspricht, die Rechtsidee, wie sie sich in den Rechtsbefugnissen und Pflichten der einzelnen Glieder des Staats darstellt, auffassen, so können unmöglich diejenigen Staatsformen in den Bereich dieser Wissenschaft fallen, in deren Organisation die Rechtsidee noch nicht so weit entwickelt ist, dass die Glieder des Staats, Volk und Staatsgewalt mit bestimmten Rechten und Rechtspflichten einander gegenüberstehen. Was kann es nützen, solche z. B. für die Despotie oder den patriarchalischen Staat aufzustellen, in welchen sie ganz und gar nicht anerkannt werden? Wenn, nach Mohl selbst, für die Feststellung der Rechte und Pflichten nur die vernünftigen Zwecke und deren Mittel Bedeutung haben, so fragt sich, wie kann es staatsrechtliche Pflichten und Befugnisse in einer Staatsform geben, deren Princip, die Willkür des Herrschers, die Herrschaft vernünftiger Lebenszwecke ausschliesst? Mohl verfolgt offenbar den ersten der oben bereits bezeichneten Gesichtspunkte: den empiristischen; von der Rechtsidee ist bei ihnen nicht die Rede, sondern nur vom Begriff des Staats und seiner Gattungen. Ich habe oben bereits angedeutet, warum ich diese Auffassung nicht für die eigentlich philosophische halten kann. Richten wir indess unsere Aufmerksamkeit näher auf das von Mohl aufgestellte Princip.

Die Rechte und Rechtspflichten sollen aus dem Wesen des Staats und seiner Arten, d. h. aus den vernünftigen Lebenszwecken und den nothwendigen Mitteln derselben entwickelt werden. Es ist zuzugeben, dass Mohl durch seine Aufstellung der den verschiedenen Staatsformen zu Grunde liegenden Lebensanschauungen eine bestimmtere, umfassendere, wissenschaftliche Basis für das allgemeine Staatsrecht gewinnt, als die abstract-rationellen Systeme dieselbe bieten konnten. Allein ich habe bereits in dem zweiten Artikel über die Staatsformen kurz ausgeführt, dass die von ihm den einzelnen Staatsarten zu Grunde gelegten Lebensanschauungen ihrem Begriff nach viel zu unbestimmt bleiben, als dass aus denselben die Organisation dieser verschiedenen Formen abgeleitet werden könnte. Mit der Organisation aber hängen die Rechte und Pflichten der Glieder des Staats aufs engste zusammen. Dass die vernünftigen Zwecke und die nothwendigen Mittel derselben nicht in einem nothwen-

digen logischen Begriffsverhältnisse zu einander stehen, wurde oben schon angedeutet. Mohl stellt sich auch gar nicht die Aufgabe, die Rechte der Staatsgewalt und des Volkes näher zu begrenzen. Sein allgemeines Staatsrecht, und zwar das Verfassungsrecht, welches hier allein in Betracht kommt, beschränkt sich durchgehends auf das Allgemeine und Formelle, was bei allen, besonders den mehr entwickelten Staatsformen, vorkommt. Auch da, wo es von den politischen Rechten des Volkes (S. 229 ff.) handelt, bemerkt er, es unterliege nicht sowohl einer Entscheidung des Rechts, als der Staatsklugheit, in welchen Beziehungen dieselben Platz zu greifen haben. Was das philosophische Staatsrecht der verschiedenen Staatsgattungen betrifft, so kann für uns nur das des Rechtsstaats in Betracht kommen. Dieser Form legt Mohl die Lebensanschauung zu Grunde, welche er selbst als die rationalistische, egoistisch-atomistische (S. 324, 336) bezeichnet. Dieser zufolge ist die Aufgabe des Rechtsstaates eine doppelte: Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im ganzen Bereiche der Staatskraft und die Unterstützung vernünftiger menschlicher Zwecke. Als unmittelbare Folgerungen aus diesem Grundgedanken ergeben sich (S. 326) bestimmte Rechte der einheitlichen Gewalt und gewisse Ansprüche der einzelnen Theilnehmer und der thatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Kreise, die dann näher erörtert werden. Aber es ist auch hier von den Grenzen der Rechte beider Glieder nicht die Rede. Ja es werden die gewissen Rechtsansprüche der einzelnen Theilnehmer im Rechtsstaate weiterhin so wenig beachtet, dass die Formen der absoluten Monarchie, in welchen den einzelnen Theilnehmern gar keine Rechte zugestanden sind, nicht weniger als Formen des Rechtsstaates gelten, wie die der constitutionellen Monarchie (S. 334). Der ganze Unterschied bestehe nur darin, dass solche Staatsoberhäupter in der Auffassung und Ausführung an Niemands Zustimmung oder Mitwirkung gebunden, sondern lediglich an die Achtung des Rechts durch religiöse und sittliche Gründe gewiesen sind. Aber ist eben dieser Unterschied nicht ein ganz gewaltiger in Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Rechtsidee und ihre Durchführung! Freilich können vernünftige

Lebenszwecke der egoistisch-atomistischen Lebensanschauung auch wohl unter dieser Staatsform erreicht werden. Aber dass die sittlichen Lebenszwecke hoch entwickelter Culturvölker durch diese Formen auf gleiche Weise erreicht werden können, wird Mohl selbst am wenigsten behaupten. Wir werden unten zu sehen Gelegenheit haben, dass auch Mohl eine gewisse Beschränkung der Rechte des Monarchen für sehr wesentlich zum Heil der Staaten hält, aber ihm ist diese letztere nicht eine Sache des Rechts, sondern der Staatsklugheit. Dass es nicht gleichgültig sein kann, ob man die nähere Bestimmung der staatsrechtlichen Befugnisse und Pflichten von der Entscheidung nach der Rechtsidee oder von der Staatsklugheit abhängig macht, darauf werde ich unten zurückkommen.

Mit allem diesem gedenke ich nicht im Mindesten die wissenschaftlichen Verdienste eines im Mohl'schen Sinne ausgeführten allgemeinen Staatsrechts zu bestreiten, nur das behaupte ich, dass diese Verdienste weniger dem eigentlich philosophischen Gebiet angehören. Wenn ferner Mohl in seiner Vorrede zum 2. Bande seiner Gesch. und Lit. der Staatswissensch. den Standpunkt des Philosophen als den verschwommenen gegenüberstellt dem Standpunkt des Mannes vom Fach als dem bestimmteren, so möchte doch für den unbefangenen Leser sich ergeben, dass der letztere nicht gerade durch Bestimmtheit maassgebender Principien sich auszeichnet, dass daher dem Philosophen wohl das Recht zugestanden werden möge, seinen Standpunkt neben dem des Mannes vom Fach geltend zu machen.

Nachdem sich aus dem Vorhergehenden ergeben hat, dass allgemeine Principien für die nähere Bestimmung der Staatsrechte auch von den neuesten Systemen des philosophischen Staatsrechts nicht aufgestellt worden sind, legen wir dem Leser selbst einen Versuch hiezu vor. Unsere Gesammtaufgabe erfordert zuerst die Ableitung der bezeichneten Principien aus der Rechtsidee oder Feststellung des Begriffs und des Grundprincips des natürlichen Staatsrechts. Hieraus wird sich näher ergeben, wie weit wir die Anwendung dieser Principien hier zu verfolgen haben.

Begriff und Grundprincip der natürlichen staatsrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen.

Wenden wir uns zur Rechtsidee. Das Recht überhaupt ist das in dem Sittengesetz, in der sittlichen Weltordnung wurzelnde Gesetz der sittlich-socialen Natur des Menschen, also des Völkerlebens. Das Rechtsgesetz unterscheidet sich vom Sittengesetz zunächst dadurch, dass die Pflichten, welche es freien Wesen auferlegt, die Rechtspflichten, zugleich den Andern correspondirende Rechtsbefugnisse gewähren. Dieser Unterschied weiset uns auf die eigenthümliche Natur, den besondern Gegenstand der Rechtspflichten hin. Das Sittengesetz nimmt den ganzen Menschen, sein Gewissen, seine freie Selbstthätigkeit nach allen Seiten hin vollständig in Anspruch, denn es gebietet ihm, seine sittliche Freiheit, sein Wesen bis ins Unendliche hin zu verwirklichen. Das Rechtsgesetz beschränkt seine Herrschaft auf die sittlich-natürliche Existenz der Menschen, d. h. auf die sittlich-natürlichen Verhältnisse, in welchen sie unter einander leben; es beschränkt seine Gesetze, die Rechtspflichten, auf das, was die Glieder einer Gemeinschaft übereinstimmend wollen müssen, um als freie sittliche Wesen existiren zu können; es umfasst also die Verwirklichung der sittlichen Freiheit nur so weit sie bereits in die Natur des Volkes eingedrungen ist; es hat nämlich zum Inhalt zunächst die Erhaltung der Person und des von ihr Organisirten, dann die Erhaltung der verschiedenen Formen der Gemeinschaft der Menschen und des von ihnen Organisirten, also auch des Staates und seiner verschiedenen Glieder, des Volks und der Staatsgewalt. Ist nun Erhaltung der sittlich natürlichen Güter der wesentliche Zweck des Rechtsgesetzes, so fragt sich zuerst, wie kommt das Rechtsgesetz zu diesem Zwecke und dann, wie vollzieht es denselben?

Was zunächst den Zweck der Erhaltung für die Gegenstände des Rechts betrifft, so ist derselbe offenbar begründet in dem Bedürfniss, der Schwäche der Menschen. Wäre der Mensch so organisirt, dass es für ihn gar keiner Anstrengung der Erhaltung bedürfte, oder dass Jeder in jeder Beziehung seine Bedürfnisse zu befriedigen vermöchte, so würde schwerlich ein

Recht überhaupt existiren, denn es hätte gar keinen Gegenstand. Sogenannte reine Geister würden nicht in Rechtsverhältnissen stehen. Das menschliche Individuum hat das Bedürfniss der Erhaltung zunächst gegen die Gewalt, Willkür, Selbstsucht anderer Menschen, welche seine Person oder diese in den von ihr organisirten Gütern bedrohen. Manche haben gemeint, der Mensch bedürfe des Rechtsschutzes eigentlich nur auf den niederen Stufen der Culturentwicklung; auf höheren Culturstufen werde derselbe, wenn nicht ganz überflüssig, doch in hohem Grade vermindert. Diese Ansicht wird durch den Umstand hervorgerufen, dass auf höheren Culturstufen Gewaltsamkeit und Unrecht theils durch die Staatsgewalt von vorn herein unterdrückt werden, theils weniger für das einzelne Individuum zum Vorschein kommen. In dem Maasse, in welchem wir irgendwo den Rechtsschutz des Staates gehemmt sehen, tritt auch rohe Gewaltsamkeit hervor. Ferner beschränkt sich das Bedürfniss des Rechtsschutzes nicht auf die rohe Gewalt; die Selbstsucht hüllt sich viel häufiger in den Schein des Rechtes, um ihre Zwecke zu erreichen. Die Selbstsucht aber wird im Fortschritt der Culturentwicklung um so mehr gestachelt, als in derselben Gegenstände des Begehrens, Güter entstehen, welche sie sich anzueignen hoffen kann. Sie nimmt unter diesen Umständen allmälig andere Formen an: aus der offenen Selbstsucht entwickelt sich die versteckte, raffinirte, welche Unrecht unter dem Schein des Rechts auszuüben sucht und an diese wiederum die kaum zum Bewusstsein gelangende, dem Individuum selbst sich versteckende Selbstsucht, welche die Gefühle und selbst die Intelligenz der Menschen so verdunkelt, dass sie das Unrecht als Recht in Anspruch nehmen. Dazu kommt nun, dass vermöge der fortschreitenden Cultur und der Corruption der Rechtsgefühle die Rechtsverhältnisse selbst so complicirt und erweitert werden, dass nicht nur für diejenigen, die es angeht, sondern auch für den Unpartheiischen die Bestimmung dessen, was der Rechtsidee entspricht, schwierig und zweifelhaft wird.

Die Befriedigung der Rechtsbedürfnisse ist eine dringend gebotene nicht nur für die Individuen, sondern für die sittliche und Culturentwicklung der Gesellschaft. Wo kein Recht besteht,

da müssen die Individuen selbst alle Kräfte zu ihrer Selbsterhaltung anstrengen, können sie also nicht auf anderweitige Culturbestrebungen anwenden. Indem das Recht die Personen, die von ihnen organisirten Güter, und endlich die organisirte Gemeinschaft selbst erhält, bildet es die natürliche nothwendige Grundlage für alle sittliche und intellectuelle Culturentwicklung und steht mit dieser in der engsten Wechselwirkung. Was die sittlichen und intellectuellen Kräfte in der fortschreitenden Entwicklung bilden, das schützt, erhält das Recht in so fern es in der Gemeinschaft der Menschen sich darstellt und den Angriffen der Willkür und Selbstsucht ausgesetzt ist, und macht hierdurch möglich, dass die freien sittlichen Kräfte immer mehr auf Höheres sich richten können.

Fragen wir nun, durch welche Mittel vermag die Rechtsidee jene gewaltigen furchtbaren Feinde, welche die Rechtsbedürfnisse hervorbringen, zu besiegen, so ist klar, dass sie hierzu der grössten Anstrengung aller Kräfte, der sittlichen und intellectuellen, wie der natürlichen Mittel bedarf. Sie wendet sich an die sittlichen Kräfte der Gemeinschaft durch Feststellung des Rechtsgesetzes, der Rechtspflichten und der Rechtsbefugnisse und fordert allgemein unbedingte Anerkennung derselben. Sie rüstet ferner die Staatsgewalt mit der Macht und überhaupt mit den Mitteln aus, um die Erfüllung dieser Rechtspflichten zu erzwingen. Der Rechtszwang ist also nichts Aeusserliches, Willkürliches, sondern, wie die Menschen nun einmal sind, ein nothwendiges Mittel, um der Rechtsidee ihre Herrschaft zu sichern. Die sittliche und die natürliche Nothwendigkeit sind in demselben aufs engste mit einander verwebt, lassen sich nicht von einander trennen. Ohne das sittliche Element der freien Anerkennung der Rechtspflichten kann kein Recht bestehen, ohne die physische Macht geht es unter im Strome des Weltlaufs. Wir beschränken indess unsere Aufmerksamkeit auf die Feststellung des Rechtsgesetzes, und zwar desjenigen, welches der Organisation des Staates zu Grunde liegt, denn die Macht, welche das Rechtsgesetz feststellen und dessen Vollziehung sichern soll, muss selbst eine nach diesem Gesetz organisirte sein. Welches ist nun die Forderung oder das allgemeine Gesetz,

Princip der Rechtsidee in Beziehung auf die Rechtsbefugnisse und Pflichten der Glieder des Staates?

Zunächst liegt in der Rechtsidee, dass sie in den Rechtsgesetzen, in den Befugnissen und Verpflichtungen einen gleichen Maassstab aufstellt für alle Glieder des Staates, dass das Gesetz keinen Unterschied der Personen kennt, auf die es angewendet werden soll, d. h. dass es für gleiche Glieder gleiche Rechte und für ungleiche Glieder ungleiche Rechte nach dem Maassstab ihrer Ungleichheit feststellt, und dass alle Glieder auf gleiche Weise an die Erfüllung ihrer Rechtspflichten gebunden seien. Diese zunächst formalen Rechtsprincipien sind offenbar in der ideellen Natur des Rechtsgesetzes begründet. Diese ideelle Natur der Rechtspflichten wird nicht erfasst von denjenigen, welche an die Stelle der Rechtsidee die höchste Staatsgewalt schieben, da diese doch nur als ein Organ der Vollziehung derselben, als ein Glied des Staats angesehen werden kann. Es können desshalb nicht alle staatsrechtliche Verpflichtungen in ihr wurzeln. Die Beherrschten sind allerdings gegen den Souverän rechtlich verpflichtet, aber der Souverän ist es eben so gegen sie, also nicht bloss sittlich, sondern auch rechtlich. Bluntschli hat daher mit dem grössten Recht den Satz zurückgewiesen, welchen neuerlich Held wieder aufstellte, dass alle Rechte der Unterthanen in der Monarchie nur als Rechtspflichten, nicht als selbstständige Rechte dem Souverän gegenüber aufzufassen seien, wonach denn dieser aller Rechtspflichten entbunden wäre. Es ist vielmehr von der grössten Wichtigkeit, dass festgehalten werde, was im Begriff eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Rechtsgesetzes liegt, dass es alle Glieder des Staates gleichmässig verpflichtet, folglich den souveränen Herrschern nicht bloss die ihrer Stellung entsprechenden Rechtsbefugnisse einräumt, sondern auch die mit denselben unzertrennlich verknüpften Rechtspflichten auferlegt, denen bestimmte Rechtsbefugnisse der Beherrschten auf gesetzmässige Herrschaft entsprechen. Es ist diess wichtig, gegenüber der staatsrechtlichen Praxis aller Zeiten, gegenüber dem eifrigen Streben der Herrschenden nach der vollständigsten Anerkennung ihrer Rechtsbefugnisse, während sie es mit der Erfüllung ihrer

Rechtspflichten nicht so streng nehmen, ja diese nur als Pflichten, von deren Erfüllung sie nur Gott Rechenschaft schuldig seien, wollen gelten lassen. Wer den Souverän über das Gesetz stellt, über die Gesetzmässigkeit erheben will, um demselben die Sphäre der Willkür frei und offen zu erhalten, der setzt ihn in der That nicht über die sittliche Weltordnung hinaus, sondern würdigt ihn zum Ausgangspunkt der Willkür und Gesetzlosigkeit herab. Die staatsrechtliche Theorie darf die Selbstsucht, die Herrschsucht, wozu die grosse Neigung in allen Menschen liegt, nicht fördern; sie muss vielmehr noch einen Schritt weiter in der entgegengesetzten Richtung gehen. Bringt es die Natur der Rechtspflicht mit sich, dass ihre Erfüllung nöthigenfalls erzwungen werden muss, wie diess denn auch geschieht mit den Rechtspflichten der Beherrschten, so ist durchaus kein Grund vorhanden, die Mächtigen und selbst die höchste Macht von diesem Gesetz auszuschliessen. Ein solcher Zwang kann freilich für die Letztern nicht unmittelbar stattfinden, weil es über dem Souverän keine höhere irdische Macht giebt; wohl aber kann eine solche mittelbar angeordnet werden, worauf wir unten zurückkommen. Die Nothwendigkeit, die höheren Klassen zur Erfüllung ihrer natürlichen Rechtspflichten zu zwingen, ist neuerlich von Gneist mit grossem Nachdruck hervorgehoben worden.

Aber mit der Gleichmässigkeit der Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten aller Glieder des Staates, haben wir nur ein formales Princip des natürlichen Rechts festgestellt. Es kommt nun darauf an, den Inhalt nachzuweisen, an welchem das gleiche Maass sich darstellen soll. Den Inhalt der staatsrechtlichen Befugnisse und Pflichten bilden vorzugsweise die herrschaftlichen organisirenden Funktionen, welche die gesetzliche Ordnung im Staate hervorbringen sollen; die wirthschaftlichen Leistungen, die auch in diesen Bereich fallen, schliessen wir hier aus unserer Betrachtung um so mehr aus, da wir dieselben in einer früheren Abhandlung schon berührt haben. Wodurch nun müssen die herrschaftlichen Funktionen der verschiedenen Glieder des Staats bestimmt werden, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen? Dasjenige, was das innere Leben, die Organisation bestimmen soll, kann nicht etwas für diese Aeusserliches sein, sondern

muss derselben als ein immanentes Lebens- oder Bildungsgesetz zu Grunde liegen. Ein solches ist für den thierischen Lebens-Organismus in den demselben einwohnenden Bildungskräften und Bildungsbedürfnissen gegeben. Können wir dasselbe auf die bewusste Organisation der Menschenwelt anwenden? Der Mensch freilich entfernt sich vermöge der Reflexion und seiner freien Willkür von der Natur, selbst von den Bedürfnissen seiner eigenen Natur, um sich in Trägheit oder egoistischer Selbstsucht künstlichen Bedürfnissen hinzugeben. Allein selbst in dieser Abweichung von der Natur giebt sich das ursprüngliche Naturgesetz zu erkennen. In dem Maasse nämlich, in welchem er nicht den wahren Bedürfnissen seiner Natur folgt, vielmehr dem Unnatürlichen, Willkürlichen sich hingiebt, schwächt und zerstört er die leibliche und seine ihm eigenthümliche sittliche oder geistige Organisation und wird hierdurch immer von Neuem darauf hingewiesen, seine Kräfte auf die Befriedigung seiner wahren Bedürfnisse zu wenden. Im Grossen und Ganzen der Organisation eines Volks oder Staates werden wir dieses Naturgesetz noch bestimmter hervortreten sehen. Wir haben oben bereits angedeutet, wie das Recht gleich dem platonischen Eros, ein Sprössling der Penia und des Poros, d. h. der Schwäche oder des Bedürfnisses und der Kraft des Menschen, der Gesellschaft ist. Wir werden daher das bezeichnete allgemeine Naturgesetz auch wohl auf die staatsrechtlichen herrschaftlichen Funktionen anwenden und sagen können, dass dieselben, um ihren Zweck zu erreichen, um der Rechtsidee zu entsprechen, den in einem Volke oder Staat gegebenen wesentlichen herrschaftlichen Rechtsbedürfnissen und Rechtskräften entsprechen müssen, und dass wir hierin das Princip für die Bestimmung der der Rechtsidee entsprechenden herrschaftlichen Rechtspflichten und Rechtsbefugnisse aller Glieder des Staates zu suchen haben. Wir haben dieselben auch früher schon als die natürlichen bezeichnet. Natürlich im weiteren Sinne ist freilich auch das Unrecht, in so fern es aus der Natur der für dasselbe vorhandenen Kräfte und Bedingungen natürlich hervorgeht. Wir nennen indess im engeren Sinne natürlich, was der Natur des Wesens, des Ganzen des lebendigen Organismus und seiner Glieder entspricht, und

diesen Begriff übertragen wir auf das Staatsrecht und bezeichnen dadurch diejenigen staatsrechtlichen Befugnisse und Pflichten als natürliche, welche der durch die Rechtsidee bestimmten organisirten Natur des Staats und seiner Glieder entsprechen, näher also diejenigen, welche so festgestellt sind, dass sie zugleich den herrschaftlichen Rechtskräften des Gliedes, welche sie ausübt und den herrschaftlichen Rechtsbedürfnissen des Theiles der Organisation, auf welchen sie ausgeübt werden, entsprechen. Fassen wir das oben bezeichnete formale und das materiale Gesetz des natürlichen Rechts zusammen, so ergiebt sich, dass demselben zufolge den gleichen herrschaftlichen Rechtsbedürfnissen und den gleichen herrschaftlichen Rechtsfähigkeiten gleiche herrschaftliche Rechtspflichten und Befugnisse auferlegt und eingeräumt werden sollen, den ungleichen Bedürfnissen und Fähigkeiten aber ungleiche Pflichten und Rechte nach dem Maassstab ihrer Ungleichheit. Ehe wir weiter gehen, mögen zuvor einige Einwendungen, das allgemeine Grundprincip betreffend, zur Erörterung desselben erwogen werden.

Fällt das aufgestellte Princip des natürlichen Rechts nicht zusammen mit dem der Zweckmässigkeit, des Nutzens, des Volkswohls u. dgl., wie sie bisher aufgestellt worden sind? Wir glauben diese Frage, nach dem Vorhergehenden, entschieden verneinen zu müssen. Allerdings schliesst das aufgestellte Grundprincip das Zweckmässige, Nützliche, das Wohl des Volks und das der Staatsgewalt auf gleiche Weise ein, denn die natürlichen herrschaftlichen Rechtsbedürfnisse des Volks umfassen die gesetzliche Ordnung der ganzen Organisation und mit ihr die Erhaltung aller vom Volke organisirten Güter der Gemeinschaft, also Alles was nach diesem Gesichtspunkt als zweckmässig für das Wohl des Volkes oder Staates erscheint. Allein darum wird nicht umgekehrt die natürliche Rechtmässigkeit bloss durch die Rücksicht auf das Nützliche, Zweckmässige bestimmt. Eine natürliche staatsrechtliche Befugniss kann nur dasjenige in Anspruch nehmen, was ein Bedürfniss ist für die Organisation, die Erhaltung des Volkes oder Staates, oder zunächst eines Gliedes desselben. Das Recht kann sich nicht mit der relativen Berücksichtigung des Nützlichen, äusserlich Zweckmässigen begnügen,

sondern fordert unbedingte Anerkennung, weil es sich für dasselbe unmittelbar um Erhaltung oder Untergang eines Gliedes, mittelbar also um Erhaltung und Wohl des Ganzen handelt.

Wenn ich in einer früheren Abhandlung über das Gesetz der Gerechtigkeit die Ableitung der natürlichen Rechte aus den Bedürfnissen und aus den Fähigkeiten der Individuen zurückgewiesen habe, so steht das nicht im Widerspruch mit dem aufgestellten Grundprincip. Denn diesem zufolge findet hier keine Ableitung der Rechte aus blossen Bedürfnissen und Fähigkeiten statt, sondern sie werden bestimmt nach den Rechtsbedürfnissen und Rechtsfähigkeiten, und zwar nicht der Individuen, sondern der Völker und Glieder des Volks, auch endlich nicht nach den Rechtsbedürfnissen oder den Rechtsfähigkeiten allein, sondern in Rücksicht auf beide zusammengenommen, d. h. natürliche Rechte und Rechtspflichten gewisser Glieder des Volks oder Staats können nur da und in so fern statuirt werden, als für die Befriedigung der vorhandenen natürlichen Rechtsbedürfnisse bestimmter Glieder des Staats die Rechtsfähigkeiten in denjenigen vorhanden sind, welche die Rechtspflicht übernehmen sollen.

Soll nun das bezeichnete Grundprincip auf die politischen Herrschaftsrechte angewendet werden, so könnten Einwände sich erheben, ob die Natur der politischen Herrschaft diess zulasse und nicht vielmehr andere Bestimmungsgründe nöthig mache. So ist oft behauptet worden, die Herrschaft der höchsten Staatsgewalt sei ihrer Natur nach eine absolute, unbegrenzte, und hieraus hat man denn, gestützt zugleich auf die Analogie des Familienrechts, das Recht der absoluten Herrschaft für den Monarchen abgeleitet. Nicht nur in früheren Zeiten, sondern auch jetzt noch ist die Vorstellung weit verbreitet und übt auf das praktische Staatsleben einen nicht geringen Einfluss aus, dass die Völker von den Monarchen als ihr erbliches, von Gott anvertrautes Eigenthum anzusehen seien. Hieraus folgt dann von selbst das unbegrenzte Recht, denn die Sache hat kein Recht, der Willkür der Menschen gegenüber. Aber es widerspricht der im natürlichen und sittlichen Gesetz wurzelnden Rechtsidee, und auf gleiche Weise der christlichen Religion, dass irgend ein Mensch

als rechtlose Sache angesehen und behandelt werde. Ist also kein Mensch absolut rechtlos, so folgt hieraus, dass kein Mensch andern Menschen gegenüber ein absolutes Recht in Anspruch nehmen kann, denn es findet seine Grenze in dem Rechte des Anderen. In dem Begriffe des Rechts liegt daher die Begrenzung desselben, wie diess oben bereits angedeutet wurde, und das Herrschaftsrecht kann davon keine Ausnahme machen. Selbst die Herrschaft des Vaters über die Kinder ist keine absolute, willkürliche; sie wird nicht nur begrenzt durch die Mündigkeit der Kinder, sondern auch die unmündigen sind im Fortschritt der Culturentwicklung vom Staate immer mehr gegen die Willkür der Eltern geschützt worden. Aus dieser Analogie lassen sich überhaupt keine Gesetze für die Rechte der politischen Herrschaft ableiten, denn 1. unterscheidet sich die politische Herrschaft ihrer Natur nach von der der Eltern; die Lebensverhältnisse zwischen den Herrschenden und Beherrschten, welche doch nothwendig dem Typus der Herrschaft zu Grunde liegen, sind in der Familie zwischen den Erzeugern und Erzeugten durchaus verschieden von denen im Staate; 2. das Familienrecht kann überhaupt kein Vorbild sein für das Staatsrecht, weil in dem seiner Natur nach mehr verschlossenen Leben der Familie die Rechtsverhältnisse nicht so bestimmt sich fixiren lassen, wie im Staatsleben, weil das Unbestimmtere aber unmöglich Vorbild für das Bestimmtere sein kann.

Viele haben ein Princip für die politischen Herrschaftsrechte in der Entstehung des Staats oder in der geschichtlichen Entwicklung desselben finden zu können geglaubt. Was zunächst die Entstehung des Staats betrifft, so kommt in Betracht, dass die Untersuchung darüber in den meisten Fällen nur zu willkürlichen hypothetischen Annahmen führt. Gesetzt aber auch, es liesse sich nachweisen, dass ein Staat ursprünglich durch die monarchische Gewalt oder durch Vertrag zu Stande gekommen wäre, so würde doch hierin kein Princip liegen für die Feststellung der natürlichen Herrschaftsrechte. Denn zuerst fragt sich, ob die ursprüngliche historische Constitution des Herrschaftsrechts dem Gesetz des natürlichen Rechts entsprach; wäre diess aber auch der Fall gewesen, so tritt die zweite Frage ein,

ob das natürliche Recht einer höheren Entwicklungsperiode des Staats auch noch natürliches Recht sein kann in einer späteren Entwicklungsperiode, in welcher die natürlichen Verhältnisse zwischen den Herrschenden und Beherrschten sich ganz geändert haben? Mit Recht hat man in der neuesten Zeit das Recht, welches in der geschichtlichen Entwicklung der Völker liegt, einem abstracten Natur- oder Vernunftrechte entgegengestellt, welches in der Abstraction von aller Geschichte die Rechte des Volks aus der reinen Vernunft ableiten zu können meinte. Allein die Geschichte und die geschichtliche Entwicklung bieten uns nirgends Principien, sondern nur die natürlichen nothwendigen Elemente, auf welche jede philosophische wie praktische Betrachtung gebaut werden muss, auf welche die Principien anzuwenden sind. Nach diesen also muss die geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse eines Staats sich beurtheilen lassen und ein gewisses natürliches Recht in derselben seine Anerkennung finden.

Für die Anwendung des Grundprincips auf die Herrschaftsrechte fragt sich nun aber vor allen Dingen, ob die natürlichen herrschaftlichen Rechtsbedürfnisse und Rechtsfähigkeiten für die Glieder eines politischen Organismus sich bestimmt auffassen lassen. Man missverstehe diese Frage nicht. Sie fällt nicht mit der zusammen, ob die bezeichneten Bedürfnisse und Kräfte in allgemeinen Begriffen schematisch fixirt und analysirt werden können, denn wäre diess letztere auch möglich, so wäre damit wenig für die Lösung unserer Aufgabe gewonnen, welche darin besteht, die Rechte und Rechtspflichten der Glieder des Staats innerhalb einer im Allgemeinen gegebenen socialen Organisation festzustellen. Aus den gegebenen Zuständen einer solchen müssen die natürlichen Rechtsbedürfnisse wie auch die Rechtsfähigkeiten der verschiedenen Glieder des Staats theils in Beziehung auf einander, theils zugleich in Rücksicht auf die Rechtsidee oder den Rechtszweck sich bestimmen lassen. Ein natürliches herrschaftliches Rechtsbedürfniss hat zum Gegenstand die Bildung und Erhaltung der gesetzlichen Ordnung. Es gibt sich zu erkennen dadurch, dass seine Nichtbefriedigung das Gegentheil davon, nämlich Unordnung, Streit, Auflösung innerhalb der Ele-

mente und Glieder des Volks hervorruft. Die natürlichen Rechtsbedürfnisse der Glieder des Staats sind sehr verschiedene, besondere in Rücksicht auf die einzelnen organisirenden Functionen der Regierung, Verwaltung, Rechtspflege und militärische Vertheidigung. Fasst man bestimmte Zustände des Volks und von diesen wiederum die besonderen Functionen ins Auge, so lassen sich die natürlichen Rechtsbedürfnisse der verschiedenen Glieder mit Sicherheit und Bestimmtheit auffassen. Die herrschaftlichen Rechtsfähigkeiten, d. h. die Fähigkeiten zur Ausübung der organisirenden politischen Functionen schliessen die Elemente der sittlichen, intellectuellen und praktischen Bildungsfähigkeiten ein; von diesen sind zu unterscheiden die praktischen Fertigkeiten, welche erst durch die Ausübung eines Rechts erlangt werden. Für die Verleihung eines Rechts kommen nur die Ersteren in Betracht, denn wollte man dieselbe an die letzteren binden, so hiesse das eben so viel, als keine Rechte verleihen wollen. Die natürlichen Rechtsfähigkeiten der verschiedenen Glieder des Staats oder Volks nun kommen zur Beurtheilung nur in Rücksicht auf bestimmte politische Funktionen und können in Rücksicht auf diese wohl beurtheilt werden. So kommen z. B. für die niederen Volksklassen in Rücksicht auf die eigentlich politischen Rechte nur die natürlichen Rechtsfähigkeiten derselben für die Function des Wählens in Betracht. Es handelt sich überall nur um eine gewisse relative Rechtsfähigkeit, deren Beurtheilung für den, der die wirklichen Bildungszustände der Glieder kennt und die sittlich-natürlichen Rechtszwecke der Functionen ins Auge fasst, keine Schwierigkeiten hat. — Zu den Herrschaftsfähigkeiten im weiteren Sinne würden auch Besitz, wirthschaftliche Unabhängigkeit, Macht, d. h. die Mittel und Organe der politischen Herrschaft gehören, aber der Zweck dieser Abhandlung erfordert es nicht, dieselbe näher hier in Betracht zu ziehen.

Obgleich das von uns aufgestellte Grundprincip des natürlichen Staatsrechts zu seinem Gegenstand hat das wirkliche Leben eines entwickelten Culturvolks in seinen sittlich-natürlichen Rechtsbedürfnissen und Kräften, so kann doch der Zweifel sich erheben, ob die nach demselben aufgestellten Rechte und Rechtspflichten der Glieder des Staats einen so tiefgreifenden Einfluss auf

das wirkliche Leben des Staats und seine Erhaltung ausüben können, wie hier vorausgesetzt wird.

Hier also ist eine zweite Frage in Rücksicht auf unser Grundprincip zu beantworten: wie verhält sich dasselbe zur Wirklichkeit des Staatslebens, zur historischen staatsrechtlichen Entwicklung? Ein Rechtsgesetz, welches keine Anwendung findet auf das wirkliche Leben, dessen Principien nicht in demselben sich bewähren, ist werthlos, entspricht nicht seinem Begriff. Wir werfen daher zuerst einen Blick auf

Die Verwirklichung der Gesetze des natürlichen Staatsrechts.

Man hat zu allen Zeiten die Klage vernommen, das wirkliche Leben und Recht sei die Umkehrung, Verhöhnung des wahrhaften natürlichen. Wir wollen einer solchen Behauptung, welche oft aus gerechtem Unmuth, aber nicht aus klaren Begriffen vom natürlichen Recht hervorgeht, nicht die umgekehrte berüchtigte entgegenstellen, dass das Wirkliche das Vernünftige ist, dass das Unvernünftige, das Unrecht, das dem Begriff widersprechende gar nicht existirt. Derjenige selbst, der jene Behauptung aussprach, lehrte anderseits, dass das Vernünftige, Sittliche nur einen geringen Raum einnehme in den Handlungen der Menschen. Auch liegt jener Behauptung doch die Wahrheit zu Grunde, dass das ganz dem Begriff widersprechende, das ganz Böse, in unserem Gebiete die rohe, selbstsüchtige, höchste Staatsgewalt, mag sie nun eine demokratische oder monarchische sein, dem Bessern gegenüber, auf die Dauer wenigstens sich nicht zu erhalten vermag. Es kommt indess für die Berichtigung solcher Behauptungen darauf an, dass bestimmt aufgefasst werde, was dem wahren Recht entspricht. Was das von uns aufgestellte Princip auf seinem Gebiete betrifft, so müssen wir behaupten, dass es zu allen Zeiten, wo die Völker auf einen gewissen Culturstandpunkt sich erhoben hatten und noch nicht von demselben ganz herabgesunken waren, eine gewisse Anerkennung gefunden hat. Nach den ältesten Ueberlieferungen haben die Völkerschaften durchgängig die Fähigsten, die Tapfersten oder Weisesten zu ihren Anführern, oder Herrschern gewählt, und die Fähigkeiten derselben richteten sich auf die Befriedigung der dringendsten politischen Rechts-

bedürfnisse, der Handhabung einer gewissen Ordnung. Nichts desto weniger muss anerkannt werden, dass einer vollständigeren positiven Verwirklichung des natürlichen Rechtsgesetzes vielfache bedeutende Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Versuchen wir einen Ueberblick über die wichtigsten zu gewinnen.

1. Die staatsrechtlichen Bedürfnisse eines Volks, d. h. die nach gesetzlicher Ordnung und Freiheit treten erst hervor mit der fortschreitenden Cultur überhaupt. Wir finden freilich auch bei den Naturvölkern ein gewisses Freiheitsbedürfniss, aber es ist nicht die mit gesetzlicher Ordnung verbundene Freiheit, nach welcher sie streben. Die Bedürfnisse der kriegerischen und der wirthschaftlichen Selbsterhaltung müssen erst bis zu einem gewissen Punkt befriedigt sein, ehe das Bedürfniss der bürgerlichen Ordnung und Freiheit sich geltend machen kann. Befindet sich nun vor dem Beginn dieser höhern Entwicklung die Herrschaft des Staats in einem gesetzlosen, zwischen Despotie oder Anarchie schwankenden Zustande, so steht hierin der fortschreitenden Culturentwicklung ein bedeutendes Hinderniss entgegen, diese also bewegt sich nach beiden Seiten hin in einem gefährlichen Cirkel.

2. Die staatsrechtlichen Bedürfnisse kommen nicht wie die des natürlichen Lebens in fixirten natürlichen Trieben zum Vorschein, sondern geben sich nur für den beobachtenden denkenden Geist zu erkennen in Unordnung, Streit und Auflösung, den ihre Nichtbefriedigung hervorruft. Die Auffassung derselben ist auf niederen Culturstufen im höchsten Grade schwierig, hauptsächlich aus zwei Gründen: erstens weil vermöge des Mangels an universeller Bildung nicht leicht Jemand mit scharfem Blick das Ganze der Organisationsverhältnisse erfasst; zweitens, weil vermöge des Mangels an ethischer Bildung Jedermann die Bedürfnisse nach den Interessen seiner Parthei, seines Standes beurtheilt.

3. Auch die Befriedigung der complicirten staatsrechtlichen Bedürfnisse kann nicht in einfacher Weise statt finden. Zur Feststellung von Gesetzen, Rechten haben sich die Völker nur langsam erhoben, und die Handhabung der Gesetze erfordert in letzter Instanz eine mit genügender Gewalt ausgerüstete höchste Macht, die über alles Gesetz sich zu stellen geneigt ist. Man

kann es als ein allgemeines Gesetz ansehen, dass eine schrankenlose Macht über die Menschen die sittlichen Kräfte der Menschen um so mehr corrumpirt, je niedriger ihr Standpunkt der sittlichen Cultur ist. Dieser Satz findet nicht bloss Anwendung auf den Despoten und absoluten Monarchen, sondern auch auf den aristokratischen Herrscher und die demokratischen Majoritäten oder Leiter derselben, welche wie Brougham bemerkt, um so gewissenloser und willkürlicher zu verfahren pflegen, weil jeder Einzelne die Verantwortung von sich auf die aristokratische oder demokratische Gemeinschaft schiebt, und weil denselben keine Rücksicht gebietende öffentliche Meinung, keine zu befürchtende Macht gegenüber steht. Und doch hängt die Verwirklichung des Rechtsgesetzes von der Beschaffenheit dieser höchsten Macht ab. Wer oder was vermag sie zu der Ausübung dieser Function zu zwingen?

4. Der herrschenden höchsten Staatsgewalt treten allerdings, wenn sie selbstsüchtiger Willkür übermässig sich hingibt, die höhern Volksklassen der Mächtigen oder einzelne Individuen derselben entgegen, aber das bewirkt zunächst gewöhnlich keine Beschränkung der Willkür der höchsten Macht, sondern das Resultat dieses Widerstandes ist entweder Streit, Unordnung, Anarchie, oder die höchste Gewalt wird hiedurch zu steigender Erweiterung ihrer persönlichen Macht getrieben, um gegen alle möglichen Eingriffe Anderer sich sicher zu stellen.

5. Werden diese Hindernisse bei glücklich vorschreitender Culturentwicklung überwunden, kommt eine Beschränkung der höchsten Gewalt durch die Mächtigen zu Stande, was jedoch, wie das glücklichste Beispiel, das Englands beweist, ohne Jahrhunderte lange Entzweiung und Anarchie nicht geschieht, so kehren dieselben Schwierigkeiten wieder für den weiteren Fortschritt des natürlichen Staatsrechts: die Mächtigen begünstigen nicht das Aufstreben der mittleren Klassen des Volks und setzen sich mit allen Kräften der Anerkennung von Rechten derselben entgegen. Es ist jedoch nicht nur die Selbstsucht der höheren Klassen, sondern die ganze vorhandene Organisation der Gesellschaft und des Staats mit den durch dieselbe erzeugten Gewohnheiten, Nei-

gungen, Vorurtheilen der Menschen, die sich der Entwicklung des natürlichen Rechts entgegenstellt.

6. Die Geschichte lehrt, dass die mittleren Klassen wie auch die höheren zu den ihnen gebührenden Rechten gewöhnlich nur durch thatsächlichen Widerstand, Kampf, Revolution gelangt sind. Eine Revolution aber kommt gewöhnlich nur zu Stande, wenn die Missverhältnisse der Corruption der Staatsgewalt einen hohen Grad erreicht haben und mit der Revolution ist zunächst nur eine Auflösung aller Rechtsordnung gegeben. Auch hier muss und soll die gesetzliche Ordnung aus der Unordnung hervorgehen.

Alle diese Schwierigkeiten sind so gross, dass sie, wie die Geschichte lehrt, nur unter glücklichen Umständen besiegt werden konnten. In frühern Entwicklungsperioden der Völker sind es einzelne Individuen, Helden und Gesetzgeber, welche mit ausserordentlichen persönlichen Kräften ausgerüstet, die Völker auf die Bahn der Ordnung und des Rechts lenken oder die Hindernisse derselben aus dem Wege räumen. In spätern Entwicklungsperioden vermögen einzelne Individuen weniger; in diesen kommt es darauf an, ob die Völker selbst in ihrer bisherigen Entwicklung zu einer gewissen Energie der sittlichen und intellectuellen Kräfte gelangt sind.

Alle diese Schwierigkeiten indess, die sich der Verwirklichung des natürlichen Rechts im Staatsrecht eines Volks entgegenstellen, stehen darum nicht der Wahrheit des von uns aufgestellten Gesetzes desselben entgegen. In diesem nämlich liegt zufolge des aufgestellten Grundprincips, dass an die Verwirklichung des natürlichen Staatsrechts die sittliche und natürlichen Erhaltung des Volks oder Staats, folglich auch seine weitere Entwicklung sich knüpft, dass folglich mit der Abweichung von dem Gesetz des natürlichen Staatsrechts die Unordnung, Auflösung, und zuletzt der Untergang eines Volkes erfolgt. — Es wird nicht schwer sein, die Wahrheit dieses Gesetzes einerseits aus der Natur der Sache, anderseits in der Entwicklung des geschichtlichen Lebens der Völker nachzuweisen.

Fassen wir die Verfassungsformen ins Auge, so widersprechen offenbar diejenigen dem aufgestellten Grundprincip im höchsten

Grade, in welchem entweder der höchsten Staatsgewalt gegenüber das Volk ganz rechtlos ist, die absolute Monarchie, Despotie, oder dem Volke gegenüber die Staatsgewalt in der That kein Herrschaftsrecht hat, in der absoluten Demokratie. In beiden Formen erreicht die Ungleichheit des Staatsrechts den höchsten Grad, in der Despotie, weil ihrem Princip zufolge den ihrer Rechtsfähigkeit nach gleichen Gliedern des Volks oder Staats ganz ungleiche Rechte zu Theil werden, in der absoluten Demokratie, weil ihrem Princip nach den in ihren Rechtsfähigkeiten ganz ungleichen Gliedern des Volks gleiche Rechte zuerkannt sind. Beide Staatsformen stimmen darin überein, dass in denselben die höchste Staatsgewalt nicht gerade in die Hände der Fähigsten, sondern in die der Verwegensten, Ruchlosen gelangt, welche, um ihre Herrschaft zu erhalten, zur rohen Gewaltsamkeit ihre Zuflucht nehmen müssen. Die sittlichen und intellectuellen Kräfte gelangen in solchen Staaten theils nicht zur Entwicklung, theils werden sie corrumpirt. Sie gelangen nicht zur Entwicklung, weil die Rechtsbedürfnisse der Ordnung entweder gar nicht, oder nur in einem geringen Grade befriedigt werden, weil in der hiedurch bewirkten Unsicherheit aller Verhältnisse und der individuellen Existenz selbst weder der Wohlstand gedeihen noch auch selbstständige sittliche und intellectuelle Kräfte sich erheben können. Diese Staatsformen corrumpiren die etwa noch vorhandenen gesunden Kräfte des Volks, weil die Oberhäupter nur durch Furcht und Schrecken, durch Anregung der niederen selbstsüchtigen Leidenschaften zu herrschen vermögen, die höhern Kräfte nicht dulden oder zu knechtischer Unterwerfung herabwürdigen. Furcht und Schrecken vor der Tyrannei des Despoten oder der aristokratischen und demagogischen Parteihäupter verdrängen alle edleren Motive, führen fast nothwendig zur Falschheit, Verstellung, Grausamkeit, zur Selbstsucht in allen Formen. Die Wirkungen solcher Verfassungszustände besonders der Despotie, sind häufig genug geschildert, am schärfsten wohl in Brougham's political philosophy entwickelt worden, worauf wir verweisen. Derselbe weist sehr umsichtig und treffend nach, dass die bezeichnete Corruption der sittlichen Kräfte eines Volks keineswegs auf jene extremen äusserst corrumpirten Staatsformen

sich beschränkt, dass sie in allen Formen der absoluten Monarchie statt findet in dem Maasse, in welchem Unbeschränktheit, Willkür der höchsten Staatsgswalt wirklich statt findet. Die Geschichte gewährt überall Belege zu diesen Sätzen. Die orientalischen Staaten haben niemals Dauer gehabt, weil sie es niemals zu einem Staatsrecht gebracht haben, weil die Gewalt stets die Stelle des Rechts vertreten hat. Athen und die Städterepubliken des Alterthums und Mittelalters gingen nicht so sehr durch äussere Gewalt als innerlich zu Grunde, nachdem sie dahin gelangt waren, dass das natürliche Recht der sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten in ihnen keine Anerkennung mehr fand. Der Feudalstaat des Mittelalters musste entweder zerfallen oder sich umbilden, als die Zeit gekommen war, wo das Recht desselben den fortgeschrittenen Rechtsbedürfnissen und Rechtsfähigkeiten der Völker, der Mittelklassen insbesondere, nicht mehr genügen konnte.

Wir können es demnach als ein weltgeschichtliches Gesetz ansehen, dass die Völker und Staaten in dem Maase zu grösserer Selbstständigkeit, Dauer, Blüthe gelangen, in welchem sie vermöge der Entwicklung ihrer sittlich-natürlichen und intellectuellen Kräfte im Staate zu einer umfassenderen Verwirklichung des natürlichen Rechts gelangen. Der Staat ist nicht die Verwirklichung der sittlichen Freiheit oder Ideen überhaupt, wie man von vielen Seiten neuerdings wieder lehrt; allerdings aber ist er und sein Recht der universelle Organismus, in welchem die sittliche Freiheit zur Erscheinung gelangt und sich darstellt; ihre Saaten können nur auf diesem Boden gedeihen; die höheren sittlichen Güter des Lebens, welche sie erzeugt, Religion, Wissenschaft und Kunst und alle anderen Erscheinungsformen der sittlichen Kräfte und Bildungen können nur in der Wechselwirkung mit einem nach dem natürlichen Recht organisirten Staate erhalten werden und sich fortbilden.

Um so wichtiger und nothwendiger ist für den Culturstand der Gegenwart die Aufgabe der Verwirklichung des natürlichen Rechts. Noch niemals, so weit wir in der Weltgeschichte rückwärts blicken können, waren die Völker mit solchen Kräften hiezu ausgerüstet, aber niemals auch waren die Schwierigkeiten

der Aufgabe so gross: es handelt sich um eine solche Organisation des Volks und Staats, dass alle in demselben vorhandenen sittlichen und intellectuellen Kräfte in höchste Thätigkeit gesetzt werden, um die blind wirkenden Kräfte der Trägheit, die Arglist selbstsüchtiger Gewalt und die andern mannigfachen Feinde und Gegner des natürlichen Rechts zu überwinden.

Die wesentlichen natürlichen Rechte und Rechtspflichten des Volks und der Staatsgewalt.

Wir beschränken uns, der nothwendigen Begrenzung unserer Abhandlung gemäss, auf die Verfassungsrechte des Volks und der Staatsgewalt und auch von diesen wiederum auf die wesentlichen allgemeinen Rehtsverhältnisse zwischen der höchsten Staatsgewalt und dem Volk und seinen Gliedern. Wir unterscheiden zunächst die natürliche rechtliche Stellung des Volks als Ganzen zur höchsten Staatsgewalt und die Rechte der verschiedenen Volksklassen, Corporationen, Individuen.

I. Die natürliche Stellung des Volks zur Staatsgewalt überhaupt.

Das philosophische Staatsrecht hat die Aufgabe, diese zu bestimmen, bisher bloss nach dem Gesichtspunkt des Rechts der höchsten Staatsgewalt, des Souveränetätsrechts aufgefasst und demnach die Frage zu beantworten gesucht: wem kommt ursprünglich oder eigentlich die Souveränetät zu, dem Volke oder der höchsten Staatsgewalt, der Regierung, dem Fürsten? Wenn diese Frage eine bestimmte Antwort zuliesse, so würde unsere Frage nach den Rechten beider Glieder des Staats in derselben ihren Ausgangspunkt haben. Wir gehen daher zunächst auf diese Frage ein, beschränken jedoch unsere Kritik auf die neueste staatsrechtliche Lehre hierüber.

Bluntschli unterscheidet (Staatsrecht II. S. 8. ff.) eine doppelte Souveränetät, die dem ganzen Staats- oder Volkskörper einwohnende, welche er Staatssouveränetät nennt, welche Andere gewöhlich Nationalsouveränetät nennen und innerhalb des Staats die Souveränetät des obersten Gliedes, der Hauptes, die Regenten- oder Fürstensouveränetät. Hier sind, wie Bluntschli selbst

ausdrücklich bemerkt, nicht die Glieder des politischen Organismus einander gegenübergestellt, sondern ein Glied desselben dem Ganzen; das Recht des Gliedes wird dem des ganzen Organismus untergeordnet. In dem Begriff der Staatssouveränetät liegt, nach Bluntschli die unbestreitbare und unentbehrliche Wahrheit, dass es keine staatliche Macht gebe, die ausser und über dem Staate sei und dass die oberste Staatshoheit und Staatsmacht dem Staate selbst oder dem zum Staate geordneten Volke als Ganzem angehöre. Wir haben gegen diese Wahrheit nichts einzuwenden und halten die Hervorhebung derselben gewissen Vorstellungen des monarchischen Princips gegenüber, für keineswegs überflüssig. Allein sofern es im Begriff der Souveränetät doch um ein wirkliches „staatliches Recht" sich handelt, kann es eine zwiefache Souveränetät nicht geben. Der Begriff des Souveränetätsrechts setzt wie der jedes anderen Rechts, eine reale persönliche Individual- oder oder Collectiv-Macht voraus, welche sie ausübt. Nun kann aber die höchste persönliche Staatsmacht offenbar nur Eine sein, kann nur von einem Gliede des politischen Organismus, entweder von dem Volke oder von der monarchischen Staatsgewalt ausgeübt werden. Ebenso wenig als ein Organismus überhaupt auf andere Weise Thätigkeiten ausüben kann, als durch seine Glieder, ebenso wenig kann der politische Organismus überhaupt auf andere Weise Rechte ausüben, als durch seine Glieder, das Volk oder die Staatsgewalt. Jede Theilung der Souveränetät widerspricht dem Begriff der Einen höchsten realen Staatsgewalt. Die bezeichnete Lehre Bluntschli's und die ähnliche vieler Anderen ist dadurch entstanden, dass man die souveräne oder höchste Staatsmacht als die ideell allumfassende, unbeschränkte dachte. Das aber liegt keineswegs in ihrem Begriff. Es hat keine Schwierigkeit, die höchste Macht als eine durch das Gesetz beschränkte zu denken, denn sie bleibt in der Beschränktheit nicht weniger die höchste persönliche; eine gesetzlich beschränkte Souveränetät ist nicht eine getheilte, denn eine Theilung kann nur unter Personen statt finden. Die Nothwendigkeit der Beschränkung des Souveränetätsrechts ergibt sich sowohl aus dem Begriff des Rechts selbst (da jedes Recht nur als ein bestimmtes, begrenztes denkbar ist) als auch (indirect) aus dem

Gesetze des natürlichen Rechts, dass die Unbeschränktheit des Rechts der höchsten Gewalt, so weit sie reicht, zur Auflösung der Organisation führt. Die Frage aber, wem das beschränkte Souveränetätsrecht zukomme, kann in dieser unbestimmten Allgemeinheit, ohne Zurückgehen auf bestimmte Principien, schwerlich beantwortet werden.

Die Frage nach der Souveränetät des Volks oder des Monarchen ist auch noch in einer weniger strengen Form behandelt worden, in der nämlich: welche von den beiden Haupt-Staatsgattungen, die Monarchie oder die Volksherrschaft vorzugsweise dem natürlichen wahren Rechte entspreche. Die Meisten nehmen ohne Bedenken an, dass das die Volksherrschaft sei. Prüfen wir die Gründe, welche für und gegen beide vorgebracht werden, unserem Grundprincip gemäss.

Wenden wir uns zunächst zur Volksherrschaft. Sie beruht nach Mohl (Encyklop. S. 335) auf dem doppelten Satz, dass es ein natürliches Recht jedes selbstständigen und urtheilsfähigen Menschen sei, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen und somit denn auch das Recht der gesammten Bürger, die staatlichen Geschäfte zu ordnen; sodann dass immer die Minderzahl sich der Mehrzahl bei Beschlüssen über gemeinschaftliche Rechte und Interessen zu fügen habe. In Rücksicht auf den ersten Satz bemerkt Mohl: „Eines besonderen rechtlichen Beweises bedarf die Berechtigung aller persönlich Befähigten zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei der rationalistischen und egoistisch-atomistischen Lebensauffassung, welche dem Rechtsstaat zu Grunde liegt, allerdings nicht;“ es ist einleuchtend, dass die gemeinschaftliche Besorgung berechtigt ist, sobald keine höhere, vom Willen des einzelnen Menschen unabhängige Macht als Grundlage des Staats angenommen wird.“ Wir sind nicht mit Mohl einverstanden über dieses Einleuchten des natürlichen Rechts Aller, die gemeinschaftlichen politischen Angelegenheiten zu besorgen. Die Folgerung desselben aus dem ersten Satz erscheint nur dann unbedenklich, wenn man beide Sätze in Bausch und Bogen auffasst, nicht näher die Voraussetzungen beachtet, unter denen sie gelten. Auch nach der gewöhnlichen Auffassung knüpft sich das natürliche Recht des Individuums seine eigenen Ange-

legenheiten zu besorgen an die Fähigkeit dazu; es wird den Unmündigen gar nicht, den Frauen nur in geringerem Grade zugestanden. Niemand wird daher wohl etwas dagegen einzuwenden haben, dass das natürliche Recht des Individuums, an der Besorgung der gemeinschaftlichen politischen Angelegenheiten Antheil zu nehmen, an seine Fähigkeit dazu geknüpft sei. Offenbar aber nimmt diess letztere Recht eine weit grössere Fähigkeit des Individuums in Anspruch, wie das erstere, und daher lässt sich aus jenem ersten das zweite nicht folgern. Ferner liegt in dem Recht Aller, an der gemeinschaftlichen Besorgung Antheil zu nehmen, ein gleiches Recht Aller. Die Fähigkeiten aber, die dieses Recht voraussetzt, sind bei Allen keineswegs auf gleiche Weise gegeben. Es kann Jemand vollständig die Fähigkeit besitzen, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, die sich auf einen engen gewohnten Kreis seiner Thätigkeit beschränken; etwas ganz Anderes ist die Besorgung der gemeinschaftlichen politischen Angelegenheiten. Die Fähigkeit dazu schliesst ein die Kenntniss des gemeinsamen Lebens und seiner Verhältnisse; sie setzt voraus, dass der Blick des Individuums sich über den engen Kreis seiner eigenen Interessen und Berufsthätigkeit erhoben habe. Diese Fähigkeit aber darf man nicht erwarten bei Individuen, die, wenn auch selbstständig und urtheilsfähig in ihrem Arbeitskreise, doch mit den Bedürfnissen der Selbsterhaltung kämpfen müssen, denn sie haben an den gemeinsamen Angelegenheiten nur ein enges, verkümmertes, egoistisches Interesse und sie kennen dieselben auch nur höchst dürftig. Es kann also nach den Principien des natürlichen Rechts von einem gleichen Rechte Aller, wie es die Volksherrschaft in Anspruch nimmt, nicht die Rede sein. Was das zweite oben bezeichnete Princip der Volksherrschaft die Herrschaft der Majorität betrifft, so weiss auch Mohl keine andere Rechtfertigung desselben, als die praktische Nothwendigkeit der Sache. Es würde gegen dasselbe vom Standpunct des natürlichen Rechts nichts einzuwenden sein, wenn vorausgesetzt werden dürfte, dass die Stimmenden ungefähr auf einem gleichen Bildungsstandpunkte stehen, oder auch dass die Fähigen in der Versammlung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Wirkung ausüben, allein wenn in den Volksversammlungen der Demokratie

durchgängig weder das Eine noch das Andere Statt findet, dann herrschen, dem natürlichen Rechte entgegen, die Unfähigen über die Fähigen. In jedem Falle liegt hierin ein bedenklicher Uebelstand für die demokratische Verfassung: eine Staatsform, die dem natürlichen Rechte entsprechen soll, darf nicht Institutionen in sich schliessen, welche dem natürlichen Recht ganz widersprechen können. Dieser Uebelstand tritt allerdigs in der repräsentativen Demokratie der neueren Zeit in weit geringerem Grade hervor, als in den städtischen Demokratien des Alterthums und des Mittelalters. Dass derselbe bei einer hoch entwickelten sittlichen und intellectuellen Volksbildung gänzlich beseitigt werden könne, wollen wir weder behaupten noch bestreiten.

Für die Staatsform der Monarchie hat man nicht auf ähnliche Weise Grundsätze des natürlichen Rechts aufgestellt. Man hat, um die Natürlichkeit dieser Form zu beweisen, gewöhnlich damit sich begnügt, darauf hinzuweisen, dass die Menschen durchgängig und selbst die Thiere einem Oberhaupt gehorchen. Liegt nun aber in der exclusiven Machtstellung eines Einzigen nicht ein ungeheurer Widerspruch gegen das aufgestellte Princip des natürlichen Staatsrechts, dass das Recht den Rechtsfähigkeiten des Gliedes, das es ausübt, entsprechen soll? In der Erbmonarchie steigert sich dieser Widerspruch der vorhandenen gewöhnlichen Fähigkeiten mit den erforderten ausserordentlichen der höchsten Staatsgewalt noch dadurch, dass die Fähigkeit gar nicht, sondern nur der Zufall der Geburt über das Recht zur höchsten Herrschaft entscheidet. Dieser Widerspruch wird indess, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch auf ein geringes Maass zurückgeführt durch die vollständige Anwendung unseres Princips. Diesem zufolge bestimmen sich die Rechte der Glieder des Staates nicht bloss nach den Rechtsfähigkeiten, sondern auch nach den Rechtsbedürfnissen der Glieder des Volks und der Staatsgewalt. Nun schliesst aber das natürliche Rechtsbedürfniss des Volks oder Staats nach einer festen gesetzlichen Ordnung und Einheit offenbar das einer persönlichen Macht- und Rechtseinheit ein; dieses führt unter allen Umständen zu der Constitution Eines persönlichen Oberhauptes der Regierung selbst in einer organisirten grösseren Republik. Es widerspricht also das Recht der höchsten

Herrschaft eines Einzigen, welches seiner Natur nach ein Vorrecht vor Andern ist, im Allgemeinen nicht dem Princip des natürlichen Staatsrechts; es kommt nur darauf an, wie weit dieses Vorrecht geht. Wenn auch das unbeschränkte Recht eines Despoten dem natürlichen Recht ganz entgegen ist, so gilt nicht dasselbe von dem gesetzlich beschränkten monarchischen Herrscher. Der Widerspruch seiner Fähigkeiten mit seiner exclusiven Stellung wird dadurch gemildert, dass er seine Fähigkeiten nicht nur durch alle Organe der höchsten Staatsgewalt, sondern auch durch die Volksrepräsentation ergänzt. Das Erbrecht muss schon darum als ein für die Monarchie natürliches angesehen werden, weil an seine Stelle das für die Monarchie unnatürliche Wahlrecht eines Monarchen treten würde, welches seiner Natur nach wesentlich republikanisch ist. Nichts ist mehr dem natürlichen Recht zuwider als die Wahl eines Monarchen durch die Abstimmung aller einzelnen Individuen, die zu einem Volke gehören, wie sie in der Gegenwart als dem natürlichen Recht entsprechend von den Franzosen gepriesen wird, denn es kann für die niederen Klassen, die das ungeheure Uebergewicht der Stimmenmajorität haben, von der Fähigkeit zu einer solchen Wahl und von einer auch nur relativen Unabhängigkeit derselben gar nicht die Rede sein.

Wenn demnach schwerlich sich behaupten lässt, dass die eine oder die andere der beiden Haupt-Gattungen der Staatsformen mehr dem Princip des natürlichen Rechts entspreche, als die andere, so wird sich nach diesem Gesichtspunkt im Allgemeinen nicht entscheiden lassen, ob das Souveränetätsrecht dem Volke oder einem Monarchen nach dem natürlichen Recht zukomme. Es wird also diese Frage nur für ein bestimmtes Volk auf einer gewissen Entwicklungsstufe entschieden werden können. Hierauf werden wir zurückkommen, nachdem wir zuvor unsere Aufgabe im Allgemeinen unserem Grundprincip gemäss ins Auge gefasst haben.

Unserem Grundprincip gemäss bestimmt sich dieselbe nach den wesentlichen politischen Rechtsbedürfnissen und Rechtsfähigkeiten des Ganzen. Das natürliche politische Rechtsbedürfniss eines entwickelten Culturvolks, das nach gesetzlicher Ordnung,

Organisation überhaupt, schliesst im Wesentlichen zweierlei ein: 1) das Bedürfniss einer festen einheitlichen Centralgewalt, welche mit genügender Macht ausgerüstet ist, um die gesetzliche Ordnung allen etwa widerstrebenden Kräften gegenüber aufrecht zu erhalten; 2) die Unterordnung der Centralgewalt unter das universelle natürliche Rechtsgesetz, denn nur eine organisirte, nach dem Rechtsgesetz thätige Centralgewalt vermag die so mannigfaltigen complicirten Rechtsbedürfnisse eines entwickelten Culturvolkes zu befriedigen. Diese Unterordnung kann nur vermittelt und gesichert werden durch eine gewisse gesetzliche Theilnahme des Volks an den politischen Functionen, durch die Rechte, an der Gesetzgebung Antheil zu nehmen und die Regierung in gewissen wesentlichen Beziehungen zu controlliren, ob sie in Uebereinstimmung mit dem Gesetz verfahren hat. Die Fähigkeiten, durch welche ein solches Recht des Volks seiner Natur nach bedingt ist, können den bedeutenderen Culturvölkern der Gegenwart, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, nicht abgesprochen werden. Nicht alle Glieder und Klassen des Volks freilich besitzen die Fähigkeiten hiezu, allein es ist auch für das Volk nicht das Rechtsbedürfniss einer wirklichen Theilnahme Aller an den politischen Functionen vorhanden. Abgesehen davon, dass eine solche für die Mitglieder einer so umfassenden über eine zahlreiche Bevölkerung sich verbreitenden Volkseinheit aus vielen Gründen nicht ausführbar wäre, erfordert auch ja das bezeichnete reale Rechtsbedürfniss des Volks nur eine beschränkte Theilnahme der Fähigsten, durch welche die Gesammtheit in ihren verschiedenen Gliedern vertreten wird. Die Vertretung des Volks durch Repräsentativversammlungen ist nicht eine künstliche Erfindung der modernen Staatskunst, sondern natürliches, allmählig gebildetes Erzeugniss der Rechtsbedürfnisse der zu grösseren Volkseinheiten verschmelzenden Culturvölker; die Form der Repräsentation ist daher allen Staatsgattungen der neueren Zeit wesentlich.

Schliesst also das allgemeine politische Rechtsbedürfniss der entwickelten Culturvölker wesentlich die beiden bezeichneten Bedürfnisse einer persönlichen monarchischen Machteinheit und einer durch die Rechte des Volks beschränkten Machtstellung und Organisation derselben ein, so dass keines das andere ganz

verdrängen darf: so kann doch, zufolge der Beschaffenheit der in einem Volke vorhandenen Elemente, Glieder, das eine oder das andere dieser Bedürfnisse überwiegend hervortreten. Wenn ein Volk aus sehr mannigfachen ungleichartigen Ständen und Klassen besteht, welche getrennt einander gegenüberstehen, so wird natürlicherweise das erste jener Bedürfnisse, das einer selbstständigen festen monarchischen Einheit, welche das Ungleichartige zusammenzuhalten und zu ordnen vermag, sich geltend machen; das Bedürfniss wie die Fähigkeit des Selfgovernment ist bei einem solchen Volke geringer. Wenn hingegen in einem Volke die Standes- und Klassenunterschiede verhältnissmässig nur in einem geringen Grade entwickelt sind, wenn demnach die verschiedenen Glieder des Staates mehr auf einem gleichen Niveau der sittlichen, intellectuellen und praktischen Bildung stehen, wie in den Verein. Staaten von Nordamerika, da wird ganz das Umgekehrte statt finden; ein solches Volk hat in einem weit höheren Grade das Bedürfniss des Selfgovernment und die Fähigkeit dazu. Hier also kommt nach dem Princip des natürlichen Rechts die Souveränetät dem Volke zu, dagegen bei einem Volke der zuerst bezeichneten Art dem Monarchen. Es versteht sich von selbst, dass für die faktische Constitution einer Monarchie oder einer Republik auch noch andere politische Bedingungen und Gründe maassgebend sind, für die Monarchie besonders das Bedürfniss einer starken Militärmacht zwischen andern kriegerischen Nationen. Hierauf indess ist hier nicht einzugehen.

Verfolgen wir nun näher unsere Aufgabe, die Gränzen der politischen Rechte des Volks und der Staatsgewalt zu bestimmen, so sehen wir, der Kürze wegen von der Republik ab und wenden uns zur organisirten oder gesetzlich beschränkten Monarchie, die man als die constitutionelle zu bezeichnen pflegt. Ueber diese sind, was die staatsrechtliche Stellung des Volks zur Staatsgewalt betrifft, im Wesentlichen zwei verschiedene Theorien hervorgetreten, die von Montesquieu ausgehende der Theilung der Staatsgewalt, und die, welche Mohl als Gegenüberstellung der vollen Staatsgewalt und des Staatsbürgerrechts bezeichnet (Gesch. u. Lit. d. Staatsw. I. S. 281 ff.). Beiden ist gemeinsam die Idee der Beschränkung der Staatsgewalt durch das Volk.

Das erste System will dieselbe bewirken durch die Theilung der beiden wesentlichen Staatsfunctionen: die gesetzgebende Gewalt soll dem Volke oder seiner Repräsentation, die Regierungsgewalt dem Souverän zukommen. Es ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt, dass diese aus einem Missverständniss der englischen Verfassung entsprungene Theorie, welche theilt, was in der Idee der souveränen Staatsgewalt untheilbar ist, auch in der Praxis sich nicht ausführen lässt. Das zweite System gibt diese Trennung völlig auf und beruht auf dem Gedanken, die gesetzliche Freiheit lediglich durch Ueberwachung der Staatsgewalt und durch Hindrängung derselben auf die rechte Bahn zu schützen. — Die Regierung als solche und die staatsbürgerlichen Rechte werden einander gegenübergestellt und beide (die Regierung und die Staatsbürger) mit bestimmten Rechten und Pflichten und mit besonderen Mitteln zur Geltendmachung der ersteren ausgestattet. Es wird ein näheres Princip für diese Beschränkung der Staatsgewalt durch das Volk und seine Repräsentation nicht angegeben, als dass die Letztere zur Abwehr von Unrecht und zur Bewirkung der Erfüllung der positiven Pflichten der Staatsgewalt bestimmt sind. In dieser Stellung der beiden Theile liegt offenbar kein Princip für die Bestimmung der Rechte beider Theile, wohl aber, wie Mohl weiterhin hervorhebt, die Möglichkeit einer unvermittelten Disharmonie, wenn der Souverän und die Volksrepräsentation über wichtige Staatshandlungen nicht einverstanden sind. Hiebei kann jeder Theil in seinem formellen Rechte sein. Eine Ausgleichung ist nöthig, aber worin soll sie bestehen, wenn nicht nur das Volk und die Staatsgewalt, jeder Theil in seinen Rechtsansprüchen sich für durchaus berechtigt hält, sondern auch die Wissenschaft des Staatsrechts kein Princip der Ausgleichung zu bieten vermag, diese vielmehr sich ohnmächtig bekennt und der principlosen Staatsklugheit die Entscheidung überlässt? Es handle sich hierbei, wie Mohl lehrt, um eine Seite des constitutionellen Staates, welche die ganze rechtliche Grundlage des Verhältnisses unberührt lasse, um die in Fürstenthümern in Beziehung auf die Volksvertretung zu beobachtende Haltung. Das Ausgleichungsmittel könne nur gefunden werden in einer regelmässigen Unterordnung der Versammlung unter die Ansichten

der Regierung, oder in einer Führung der Staatsangelegenheiten im Sinne der Mehrheit der Volksvertretung. Erstere könne nur durch Einschüchterung oder Gewinnung der widerspenstigen Majorität bewirkt werden, das System des Dualismus, der Corruption, deren bekannten Typus die Regierung Ludwig Philipps bildet. Das andere System, das parlamentarische bestehe darin, dass regelmässig die Häupter der jeweiligen Mehrheit in der Versammlung in den Rath des Fürsten gerufen und also die Staatsangelegenheiten von ihnen geführt werden. Unter diesen beiden Systemen freilich kann die Wahl nicht zweifelhaft sein, denn wer könnte selbst vom Standpunkt der Staatsklugheit aus ein System der Corruption gut heissen! Allein auch das parlamentarische System bietet für Mohl selbst manches Bedenkliche dar. Durch jede Veränderung der Mehrheit der Volksvertretung erhält die Staatsleitung ebenfalls eine andere Richtung; diese aber kann auch eine falsche, der Wechsel ein allzu schroffer oder häufiger sein. Das Partheiwesen in der Versammlung und im ganzen Staat wird genährt und gesteigert. Die obersten Beamten sind vielleicht Redner und Staatsmänner, nicht aber nothwendigerweise gute Verwalter. Aber diese Nachtheile können die Wahl zwischen beiden Systemen nicht zweifelhaft machen. Nur fragt sich, ob die hier von der Staatsklugheit gestellte Alternative eine nothwendige ist, ob die Haltung, welche der constitutionelle Herrscher gegen die Volksvertretung zu beobachten hat, in der That mit der rechtlichen Grundlage des Verhältnisses zwischen Fürst und Volk nichts zu schaffen hat. Begründet denn die Verfassung nicht ein rechtliches Verhältniss zwischen Fürst und Volk, welches dem Fürsten in Rücksicht auf seine gegen die Volksvertretung zu beobachtende Haltung Rechtspflichten auferlegt? In jedem Fall wird es hoffentlich erlaubt sein, es auch einmal mit dem natürlichen Rechte zu versuchen, ob es uns vielleicht nicht ein wenig weiter führt in der Ausgleichung jenes Conflictes zwischen Fürst und Volk.

Es handelt sich also in der organisirten oder constitutionellen Monarchie um die dem natürlichen Rechte entsprechende staatsrechtliche Stellung des Fürsten zum Volke, um eine gesetzliche Beschränkung des Fürsten durch das Volk und seine Repräsen-

tation, denn das Gesetz und die Verfassung allein schützen das Volk nicht gegen Unrecht und Gewaltsamkeit, wenn nicht die Aufrechterhaltung jener gesichert ist. Aber suchen wir in der bezeichneten Aufgabe nicht vielleicht etwas, was gar nicht zu finden ist, was sich widerspricht? Der souveräne Monarch soll sein Volk beherrschen, und doch soll dieses seinerseits ihn zu beschränken das Recht haben. Liegt hierin kein Widerspruch? Das System der Beschränkung zwischen Fürst und Volk, hat man gesagt, ist ein solches, welches den ethischen Principien, die den Staat beherrschen sollen, widerspricht, weil es von einem System der mechanischen Kräfte abstrahirt ist und zu einem sich gegenseitig aufhebenden zerstörenden Mechanismus der Staatsgewalten führt. Nicht die Idee eines Mechanismus, sondern die eines Organismus soll den Staat und seine Glieder beherrschen. Was zuerst den vermeintlichen logischen Widerspruch betrifft, so ist ein solcher nicht vorhanden; die Beschränkung der Staatsgewalt unter gewissen, genau bestimmten Bedingungen, der Abweichung vom Gesetz, widerspricht nicht im Mindesten der allgemeinen gesetzlichen Herrschaft der Staatsgewalt. Ein logischer Widerspruch ist nur vorhanden, wo Entgegengesetztes in denselben Beziehungen behauptet wird; diess aber findet hier nicht statt. Auch liegt kein Widerspruch gegen die ethische Idee darin, wenn mündige Söhne ihren Eltern unter gewissen Bedingungen den Gehorsam versagen, dann nämlich, wenn dieser Gehorsam dieselben zu offenbarer ethischer Pflichtverletzung führen würde. Wer die Idee der Beschränkung der Staatsgewalt darum verwirft, weil ethische Kräfte den Organismus des Staats beherrschen sollen, der stellt den Staat auf eine ideale Basis, welche in der Wirklichkeit nicht existirt. Das Staatsrecht hat den Staat und die menschliche Natur zu nehmen, wie sie sind; es hat die Menschen weder als gut noch als schlecht vorauszusetzen, wohl aber als fähig zum Guten und Schlechten und als geneigt zum letzteren. Es muss die ethischen Kräfte des Menschen in Anspruch nehmen, aber es kann denselben nicht vorschreiben, den ganzen Staat zu beherrschen, denn soweit geht nun einmal die Herrschaft dieser Kräfte nicht. Wo sie aufhört, da muss der Zwang des Gesetzes der Beschränkung eintreten. Das System der Gegensätze und ihrer gegenseitigen

Beschränkung ist daher im Menschenleben, wie in der Natur, zwar nicht etwas Ursprüngliches und für sich bestehendes, wohl aber etwas Natürliches und Nothwendiges im Organismus des Lebens. Der Organismus schliesst einen Mechanismus nach allen Seiten in sich. In analoger Weise wie der lebendige Naturorganismus die Gegensätze, den Kampf der physikalischen, chemischen Elemente und Kräfte in sich fasst und sich unterordnet, ebenso der politische Organismus die Gegensätze und den Kampf seiner verschiedenen socialen und politischen Elemente und Kräfte. Die Beschränkung der Staatsgewalt ist nun aber keineswegs wesentlich in einem mechanischen Sinne denkbar, denn es sind sich selbst bestimmende menschliche Personen, welchen die politischen Kräfte inwohnen, und sie bestimmen sich selbst nach Bedürfnissen und Zwecken, die nicht durchweg im Gegensatz zu einander stehen. Es kommt desshalb in Betracht, was schon Brougham in seiner political philosophy II, 2 in dem Capitel über die balances und checks sehr gut entwickelt hat, dass die Beschränkung der Staatsgewalt weit weniger bewirkt wird durch die unmittelbar von den andern Partheien, Gliedern ausgehende beschränkende Thätigkeit, durch den physischen Widerstand, als durch die bewusste Rücksicht, die von der Staatsgewalt auf diese Beschränkung genommen wird, durch die Besorgniss, es bis aufs Aeusserste zu treiben, durch die Rücksicht auf die möglichen Folgen einer Handlung, an welcher unmittelbar die Staatsgewalt nicht verhindert werden könnte. Man kann sich diess deutlich machen an dem Beispiel der Furcht vor der Strafe, welche Furcht in einer weit umfassenderen Weise von Verbrechen zurückhält, als die wirkliche Strafe für sich genommen es zu thun vermöchte. Auf diese Weise wird die Beschränkung der höchsten Staatsgewalt durch das Volk allmälig eine Selbstbeschränkung derselben durch Rücksichtnahme auf die von Seiten des Volks wahrscheinlich eintretende Beschränkung, und diese letztere geht zuletzt über in eine freiwillige als Rechtspflicht anerkannte Rücksichtnahme auf das Recht des Volks. Wir dürfen uns also durch jene Einwürfe an dem System der politischen Beschränkung nicht irre machen lassen. Es versteht sich aus der bezeichneten Idee der Beschränkung der Staatsgewalt von selbst, dass ein staatsrechtliches

bloss auf gegenseitige Beschränkung gebautes System seiner ethisch-natürlichen Grundlage entbehren, folglich in der Theorie wie in der Praxis unhaltbar sein und zu Widersprüchen führen würde. Die gesetzliche Beschränkung muss vielmehr aus der Organisation des Staates selbst, nach dem Gesetz der sittlich-natürlichen Rechtsidee hervorgehen.

Fassen wir die oben bereits bezeichneten natürlichen Rechtsbedürfnisse der monarchischen Staatsgewalt und des Volks in ihrem Verhältniss zu einander auf, so schliesst das erstere offenbar ein die einheitliche herrschaftliche Leitung aller politischen Functionen, denn ohne dieselbe geht das Gleichgewicht, die Harmonie desselben verloren. Das Rechtsbedürfniss des Volks umfasst wesentlich, um die gesetzliche Ordnung den möglichen Eingriffen der Staatsgewalt gegenüber zu sichern, den gesetzmässigen Einfluss der Volksrepräsentation auf die Gesetzgebung und auf die Regierung und Verwaltung in ihren Hauptzweigen, nämlich der Controle derselben, ob sie kein Gesetz verlezt hat. Weiter geht das Rechtsbedürfniss des Volkes nicht und weiter auch nicht seine Rechtsfähigkeit. Was die Gesetzgebung betrifft, so umfassen die Fähigkeiten der Volksrepräsentanten vorzugsweise die Beziehung derselben auf die Interessen und staatsbürgerlichen Rechtsbedürfnisse des Volks, weniger den Zusammenhang der Gesetze unter sich und mit dem ganzen Organismus des Staats. In Rücksicht auf die Regierung kann die Rechtsfähigkeit der Volksrepräsentation nicht weiter gehen, als eine Controle auszuüben, denn jedes Eingreifen würde die Einheit der Regierung hemmen. Die Rechtsfähigkeit der Staatsgewalt ist eine andere und beziehungsweise grössere. Nehmen wir auch an, dass die allgemeine politische Bildungsfähigkeit der Mitglieder der Staatsgewalt nicht grösser ist als die der Volksrepräsentanten, so haben sie doch vor diesen den Vorzug, dass sie ihre politischen Fähigkeiten durch die Praxis umfassender ausgebildet haben. Für die Regierungsfunction sind sie allein mit der nöthigen Macht, Autorität und den einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen ausgerüstet. Hiedurch wird die Grenze der beiderseitigen Rechte für die Handhabung des constitutionellen Systems scharf genug bezeichnet. Diese Grenze aber wird sich allerdings noch schärfer bestimmen lassen, wenn

diese Principien auf ein bestimmtes gegebenes Volk angewendet werden. So werden z. B. in einem Staate, dessen Volksrepräsentanten mit grösseren politischen Rechtsfähigkeiten ausgerüstet sind, wie in England, mit Deutschland verglichen, auch die politischen Rechte derselben grössere, umfassendere sein müssen. Es wird ferner auch darauf ankommen, ob die oben bezeichneten Bedürfnisse der Monarchie in einem Volke grösser oder geringer sind. Hieraus ergiebt sich, dass wenn das parlamentarische System in der oben bezeichneten Bedeutung in England ganz zweckmässig und berechtigt wäre, hieraus noch nicht folgte, dass es den Rechtsbedürfnissen der deutschen Staaten entspräche. Aber auch seine natürliche Berechtigung für England wird von Manchen in Frage gestellt, am entschiedensten neuerlich von Gneist. Ob durch das parlamentarische System das Souveränetätsrecht des Monarchen durchbrochen wird, darüber wollen wir nicht streiten, weil das bei der Biegsamkeit dieses Begriffs ein Wortstreit sein würde, allein nicht zu bestreiten ist, dass die der Monarchie ihrem Begriff nach nöthige einheitliche planmässige Leitung der Angelegenheiten des Staates durch ein System gänzlich gehemmt wird, welches die Leitung des Staats von den Ansichten des der Regierung gegenüberstehenden Volks abhängig macht. Mit einem Worte, die oben bezeichnete Grenze des natürlichen Rechts des Volks wird durch das parlamentarische System überschritten, in sofern es die höchste Staatsgewalt nicht nur dem Gesetz unterwirft, was durchaus nöthig ist, sondern auch dem Willen und den Ansichten einer Macht, welche die Fähigkeiten zur höchsten Herrschaft nicht in gleichem Maasse besitzt und auch ihrerseits, unabhängig geworden, die Schranken des natürlichen Rechts zu überschreiten geneigt ist.

Aber ist das parlamentarische System nicht das einzige Mittel der Staatsklugheit, um dem System des Dualismus und der Corruption, dem sogenannten Schein-Constitutionalismus auch in Deutschland zu entgehen? Wir geben zu, dass eine Staatsverfassung nichts zu bedeuten hat oder vielmehr corrumpirende Wirkungen hervorbringt, wenn sie nicht in die Praxis des Volks und der Staatsgewalt übergeht, wenn es den Ministern der Staatsgewalt freisteht, das Gesetz auszuführen oder nicht, mit andern

Worten, wenn die Minister nicht zur Befolgung der Verfassung irgendwie genöthigt werden. Aber wir läugnen, dass dieser Zweck, die Erhaltung, Sicherung des gesetzlichen Zustandes nur durch das parlamentarische System erreicht werden könne. Es ist zur Ausübung des nöthigen gesetzlichen Zwangs nicht erforderlich, dass die höchste Staatsgewalt ihre Diener nach den Ansichten der Majorität der Volksrepräsentation zu wählen genöthigt sei, sondern es ist nur nöthig, dass sie solche wählen muss, die fest entschlossen oder genöthigt sind, die Verfassung zu beobachten, den gesetzlichen Zustand zu erhalten. Diese Nöthigung lässt sich dadurch bewirken, dass die Uebertretung des Gesetzes zur Verurtheilung, Bestrafung durch einen höchsten unpartheiischen Gerichtshof führt, von welcher keine Gnade der höchsten Staatsgewalt sie lossprechen kann. In England wenigstens hat diess Gesetz mit dem der regelmässigen Versammlungen des Parlaments, wie Burke (im Eingang seiner Betrachtungen über die französische Revolution) bemerkt, die Nation gegen die Willkür der Staatsgewalt geschüzt. Wenn wir in Deutschland Beispiele des Gegentheils erlebt haben, so konnte diess nur geschehen, indem der natürliche Gang des staatsrechtlichen Processes innerhalb eines kleineren Staates durch das bewaffnete Einschreiten grösserer Staaten gehemmt wurde. Sehen wir indess von grösseren Staaten ab und kehren zurück zu der Aufgabe des Staatsrechts, für Conflicte, die zwischen der Staatsgewalt und der Volksrepräsentation entstehen, die dem natürlichen Recht angemessene Ausgleichung zu suchen, oder was noch besser ist, die Conflicte zu vermeiden.

Die bezeichneten Conflicte können am besten, ja sie können im Grunde nur dadurch vermieden werden, dass beide Theile, Staatsgewalt und Volk, an dem Wege des natürlichen Rechts festhalten, dass sie dem Princip desselben zufolge ihre gegenseitigen Rechte und Rechtspflichten möglichst scharf feststellen und die Beherrschten direct, die Herrschenden indirect zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten nöthigen. Für verschiedene Ansichten innerhalb dieser Grenzen bietet die Verfassung Ausgleichungsmittel, die ausreichen werden, wenn beide Theile von der Gesinnung, dem Streben beseelt sind, den gesetzlichen Zustand

anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Wie aber, wenn beide Glieder des Staats oder eines derselben nicht auf diesen Standpunkt sich stellt, wenn entweder die Volksrepräsentation übermässige Rechte in Anspruch nimmt, oder die höchste Staatsgewalt an den Traditionen eines früheren positiven absoluten Staatsrechts festhält? Das Erstere kommt seltener hervor und ist nur gefährlich bei einer beginnenden oder zu fürchtenden Revolution, wenn dem Fürsten nicht mehr die volle souveräne Gewalt zu Gebote steht. Einzelne sogenannte Revolutionäre sind in den Monarchien zu allen Seiten leicht beseitigt worden. Weit häufiger und gefährlicher ist der zweite Fall. Wenn die höchste Staatsgewalt auf den Standpunkt des sogenannten constitutionellen Rechts nicht eingeht, wenn sie den Staat als ein ererbtes Eigenthum der Dynastie ansieht, wenn sie dem Volke gegenüber nur Pflichten, keine Rechtspflichten anerkennt, dann freilich entstehen nothwendig Conflicte zwischen der Staatsgewalt und dem Volke, wenn das letztere an einer Constitution festhält, die für die Staatsgewalt keine Bedeutung hat. Für solche Conflicte aber, — es ist wichtig, sich das zum Bewusstsein zu bringen — besizt die Staatsklugheit so wenig als das Staatsrecht ein Ausgleichungsmittel, denn sie sind ihrer Natur nach nothwendig und unlösbar. Zur Annahme des parlamentarischen Systems wird sich die höchste Staatsgewalt auf einem solchen Standpunkte noch weniger entschliessen, als zur Befolgung des bezeichneten natürlichen Rechtsprincips, weil jenes bei weitem grössere Opfer von derselben in Anspruch nimmt. Und das Opfer wird noch bedenklicher durch die Aussicht, dass demselben grössere Opfer folgen werden, denn wenn die Grenze des natürlichen Rechts durch Aufgeben der souveränen Leitung der Staatsangelegenheiten einmal überschritten ist, dann wird es schwieriger, weiterhin feste Grenzen zu ziehen, weil sie in diesem Falle nicht mehr durch das Recht, sondern durch die principlose Staatsklugheit gezogen werden.

Stehen also der Theorie des philosophischen Staatsrechts keine Ausgleichungsmittel zu Gebote für Conflicte, die sich nothwendig und unlösbar aus den verschiedenen Standpunkten der Glieder des Staats, des Fürsten und des Volks ergeben, so hat sie als solche keine Antwort mehr auf die Frage: was beide Theile thun sollen,

wenn solche Conflicte eintreten. Sie muss die Beantwortung dieser Frage entweder der Staatsklugheit, oder der Sittenlehre oder beiden zusammen überlassen. Die Staatsklugheit räth beiden Theilen auf den Standpunkt des ihnen gemeinsamen natürlichen Rechts sich zu stellen, weil das Verlassen desselben beide Theile mehr oder weniger zum Verderben führt. Die Glieder des Volks, welche leichtsinnig revolutionären Gelüsten und Vorstellungen sich hingeben, erleiden gerechte Bestrafung; die Fürsten, welche auf den Rechtsstandpunkt einer gesetzlichen Ordnung, welche im Volke anerkannt ist, gar nicht eingehen, oder den gesetzlichen Zustand durch ihr willkürliches Verfahren fortwährend aufheben, haben — nach dem natürlichen Gange menschlicher Dinge, nicht nach den Lehren des Staatsrechts, dessen Theorie, wie bemerkt, hierher nicht reicht — eine Revolution zu erwarten. Die Rücksicht auf ihre Selbsterhaltung muss ihnen rathen, Gerechtigkeit zu lernen, (discere justitiam moniti). Von Lehren und Geboten auf dem Gebiete der Politik zu reden, werden die Meisten für überflüssig halten, wie denn auch Mohl etwaige Versuche, „die Dinge ins Gewissen zu schieben", in Rücksicht auf die Regenten nämlich, für ganz wirkungslos hält. Aber das Sittengesetz gebietet ohne Rücksicht auf die Wirkungen, die es hervorbringt; es wendet sich an alle, die ein Gewissen haben, um es verstehen zu können auf gleiche Weise, und dazu gehören doch auch wohl die christlichen Regenten christlicher Staaten. Oder gehört es etwa zu den Lehren der modernen christlichen Staatsweisheit, dass auf dem politischen Gebiete die Lehren der gewöhnlichen Moral nicht gelten? Mit welchem Recht aber schreit man in diesem Falle so heftig gegen Machiavell? Doch nein! sie soll ja auch im ganzen Umfange gelten für die Rechtspflichten der Völker gegen den Monarchen, und nicht für die Rechtspflichten dieser gegen die Völker; dort nüzt sie als Mittel zum Zweck, hier wird sie unbequem. Allein das sittliche Gesetz lässt sich auch von den Klügsten niemals ungestraft verachten. Wenn die Mächtigen ihre Rechtspflichten nicht erfüllen, so darf man in einer Zeit, in welcher das Volk immer mehr zum Bewusstsein seiner natürlichen Stellung zur Staatsgewalt gelangt ist, nicht erwarten, dass das Volk den sittlich-rechtlichen Stand-

punkt auf die Dauer festhält, denn die Zeiten sind vorbei, in welchen der biblische Ausspruch: Seid unterthan der Obrigkeit, als Regel für die Ausübung der politischen Pflichten genügte. Das Sittengesetz gebietet allerdings allen Unterthanen die Rechtspflicht des Gehorsams, aber nicht eines unbedingten Gehorsams gegen Befehle, die den gesetzmässigen Rechtszustand aufheben, sondern die des verfassungs- oder gesetzmässigen Gehorsams. Mit der Rechtspflicht des letzteren ist unzertrennlich verknüpft die Rechtspflicht zum Widerstand gegen das Gesetzwidrige. Dieser Widerstand aber beschränkt sich auf Unterlassung des Gesetzwidrigen. Die Rechtspflicht gestattet nicht eine weitere Auflehnung gegen die Staatsgewalt, denn eine solche würde ihrerseits die gesetzliche Ordnung aufheben, welche mit allen Kräften aufrecht zu erhalten die Pflicht des Volkes, jedes Unterthanen wie der Staatsgewalt ist. Der Anwendung von Gewalt wird sich der Unterthan enthalten schon aus Furcht vor Strafe. Wie aber, wenn nun die Staatsmacht Gewalt anwendet zur Durchführung des Gesetzwidrigen? Die Moral kann kein anderes Gesetz aufstellen, als die Pflicht, den gesetzlichen oder Rechtszustand wieder herzustellen; sie kann also dem Volke auch jetzt nicht gestatten, durch Anwendung von Gewalt gegen die höchste Staatsmacht nun auch ihrerseits den Rechtszustand aufzuheben. Ein natürliches Recht zur Revolution kann es für das Volk nicht geben. Aber es kann auch keine sittliche Pflicht geben, die Tyrannei einer unrechtmässigen Gewaltsamkeit zu dulden; durch bloses Dulden kann der gestörte Rechtszustand nicht hergestellt werden. Das natürliche Recht der Nothwehr gestattet, unrechtmässiger Gewalt Gewalt entgegenzustellen, aber nicht weiter als die Noth eben es erfordert. Die Wiederherstellung des Rechtszustandes soll der Zweck und der Maassstab der Nothwehr sein. — Es mag manchem bedenklich erscheinen, selbst innerhalb der bezeichneten Grenzen ein Recht des Widerstandes des Volks anzuerkennen, allein die Einwürfe, die man dagegen zu erheben pflegt, dass eine solche Lehre, welche das Volk zum Richter in eigener Sache mache, der Revolution Thür und Thor öffne, haben wenig zu bedeuten. Es ist durchaus nicht zu fürchten, dass in einem nur halbweg organisirten gerecht regierten Staate ein Volk wegen geringfügiger

Rechtsverletzungen zu einer Revolution sich erhebe. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass die factischen Missverhältnisse und die Verletzungen des natürlichen Rechts gross sein müssen, wenn es zu einer wirklichen Revolution, Aufhebung des bisherigen Rechtszustandes kommen soll, Versuche dazu in einzelnen Classen des Volkes oder gar von einzelnen Individuen, sind für keine einigermaassen starke Regierung gefährlich. Anderseits aber beweist die Geschichte, wie auch Brougham bemerkt, dass nur diejenigen Völker ihre politische Freiheit zu erhalten vermochten, welche für dieselbe gegen die Eingriffe der Staatsgewalt kämpften oder zu kämpfen bereit waren. Denn zum wirklichen Kampf kommt es natürlich nicht, wenn der Fürst sein Volk entschlossen und kräftig genug sieht, seine natürlichen Rechte nöthigenfalls mit Gewalt zu behaupten. Dass dagegen die Lehre von der Rechtspflicht des unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgewalt die Völker der unerträglichen Tyrannei des Despotismus Preis giebt und sie dadurch der Erschlaffung, der Auflösung, dem Untergang entgegenführt, hiefür liefert die Weltgeschichte leider zu viele Beweise.

Nachdem eine natürliche Grenze der Rechte des Volkes und der Staatsgewalt in der Monarchie nachgewiesen worden ist, ergiebt sich für die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts nun die Aufgabe, diese Grenze noch näher zu bestimmen für die einzelnen vorzüglichsten Culturvölker der Gegenwart. Hierauf indess einzugehen, würde uns hier viel zu weit führen. Wir wenden uns zur zweiten Hauptaufgabe.

II. Die natürlichen Staatsrechte der verschiedenen Volksklassen, der Corporationen und Individuen.

Die Rechte und Rechtspflichten des ganzen Volkskörpers überhaupt vertheilen sich nach dem Grundprincip ihrer verschiedenen natürlichen Rechtsbedürfnisse und Rechtsfähigkeiten sehr verschieden an die verschiedenen Klassen und Corporationen. Ferner sind die Volksrechte verschieden ihrem Inhalt, Gegenstande nach: wir unterscheiden die eigentlich sogenannten politischen Rechte in Bezug auf die politischen Funktionen, d. h. die Theilnahme der einzelnen Klassen an den Funktionen der Staats-

gewalt und der Volksrepräsentation und die staatsbürgerlichen Rechte in Bezug auf die verschiedenen allgemeinen Bildungsfunctionen, d. h. die Rechte der Selbstständigkeit und Freiheit der socialen Vereine und Individuen gegenüber dem Aufsichts- und Herrschaftsrechte der Staatsgewalt.

1. Die politischen Rechte der verschiedenen Volksklassen.

Wir unterscheiden drei verschiedene Gebiete dieser Rechte der Volksklassen und Individuen, an den politischen Funktionen Antheil zu nehmen: a) das des Eintritts in den Staatsdienst; b) das der Ausübung politischer Functionen der Verwaltung und der Rechtspflege in der Gemeinde, sei es selbstständig oder unter Leitung der Staatsgewalt; c) das der grösseren oder geringeren Theilnahme an der Volksrepräsentation.

Für die Zulassung zu den Staatsämtern ist das natürliche Recht der Individuen nach dem Maassstabe ihrer sittlichen intellectuellen und praktischen Fähigkeiten wohl im Allgemeinen so weit wenigstens anerkannt, dass das Princip nicht geradezu bekämpft wird, aber von einer solchen Anerkennung bis zur strengen Anerkennung und Durchführung eines Princips ist freilich noch ein weiter Schritt. Wenn der Forderung der sittlichen Charakterfestigkeit gewisse Ansichten, Confessionen substituirt werden, so liegt hierin theilweise wenigstens eine Verkehrung des natürlichen Rechtsprincips. Wenn von den Legitimisten und von unseren neuesten Socialpolitikern der erstorbene Standesgeist des Adels und der Corporationen aus dem Mittelalter heraufbeschworen wird, als welcher einzig und allein die Kraft habe, den gesunkenen politischen Organismus wieder zu beleben, und an die Stelle des dürren Rechts- und Beamtenstaats zu treten, so wird hierdurch freilich nicht den solideren intellectuellen und praktischen Fähigkeiten das Recht abgesprochen, aber sie werden in den Schatten gestellt, geringgeschätzt.

Was das Recht der verschiedenen Glieder des Volks zur unmittelbaren Theilnahme an den politischen Functionen betrifft, so beschränkt sich dieses, seiner Natur nach, auf die höheren und mittleren Klassen, weil die niederen der wirthschaftlichen Unabhängigkeit und auch der Fähigkeiten entbehren, die hierzu

nöthig sind. Diese Theilnahme ist im Wesentlichen eine zwiefache: 1) *selfgovernment* der Gemeinden und der kleineren Bezirke in Rücksicht auf ihre eigenen Verwaltungsangelegenheiten, so weit die Kräfte reichen; 2) Theilnahme an einzelnen Functionen der Regierung, besonders der Finanz-Verwaltung, der Polizei- und Criminalrechtspflege, so weit die Kräfte reichen unter der Leitung der Staatsgewalt, also in einem, den Bedürfnissen und Fähigkeiten angemessenen Zusammenwirken mit derselben.

Die Wichtigkeit der Rechte des Volks in den beiden bezeichneten Beziehungen ist wohl im Allgemeinen immer mehr anerkannt worden; die nothwendigen Grenzen derselben pflegt man weniger zu beachten. Die Wichtigkeit der Rechte ist eine zweifache: in Rücksicht auf den Zweck, die Befriedigung der Rechtsbedürfnisse und andererseits für die Ausbildung der Rechtsfähigkeiten wie der sittlichen und productiven Kräfte des Volks überhaupt. Die politischen Bedürfnisse nämlich, welche durch das Volk selbst befriedigt werden sollen, sind solche, die aus besondern eigenthümlichen Zuständen des Volkslebens hervorgehen, die, wenn ich mich so ausdrücken darf, an der peripherischen Seite des Volks- oder Staatslebens liegen. Diese Bedürfnisse nun kennt das Volk in seinen einzelnen Klassen am besten und hat auch den grössten Eifer, sie zu befriedigen, während der Staatsbeamte, ferner stehend und von aussen kommend, in beiden Beziehungen dem Gemeindegliede nachsteht. Ferner haben sich im Fortschritt der Kultur die nothwendigen Functionen und Geschäfte der Regierung und Verwaltung so sehr gehäuft, dass es wünschenswerth erscheinen muss, sie von den nicht nothwendigen, die das Volk selbst besorgen kann, zu entbinden. Dazu kommt in Betracht, dass die Dienste des Staatsbeamten Kosten verursachen, dem Volke wirthschaftliche Lasten auferlegen, welche möglichst zu erleichtern sehr wichtig ist. Andererseits aber bildet die Ausübung einer solchen Selbstthätigkeit des Volkes eine nothwendige Vorschule für diejenigen Individuen, die zur Vertretung des Volks berufen werden, für das ganze Volk aber eine nothwendige Schule des Gemeingeistes, der politischen Einsicht und Fähigkeit, die Hauptquelle eines

gesundes Sinnes für Freiheit im Bunde mit öffentlicher Ordnung (vgl. J. S. Mill, polit. econ. V, 11. 2 ff.). Freilich ist es aber nicht minder wichtig — und diese Kehrseite ist wohl zu beachten — dass die Rechte der verschiedenen Volksklassen nicht über das Maass ihrer Fähigkeiten hinaus erweitert werden, wie es am offenbarsten gegenwärtig in den Staaten der Nordamerikanischen Union stattfindet. Die nothwendige Folge einer Unterscheidung des natürlichen Rechts nach dieser Seite hin ist, dass die Autorität der Regierung und die Würde des Gesetzes der Gerechtigkeit geschmälert und zerstört wird, wenn man bemerkt, dass diese Functionen leichtsinnig und ohne Sachkenntniss ausgeübt werden. Es werden durch Volksbeamte, deren Fähigkeiten dem übernommenen Amte nicht gewachsen sind, nicht nur die politischen und Rechtsbedürfnisse des Volks nicht befriedigt, sondern auch die sittlichen und intellectuellen solcher Volksbeamten corrumpirt durch selbstgefälligen Dünkel und dilettantische Oberflächlichkeit, besonders wenn solche Functionen ausgeübt werden, ohne alle Aufsicht der Staatsgewalt. Am wenigsten darf die Leitung der Angelegenheiten der höheren Bildungsfunctionen der Kirche, des Volksunterrichts der Gemeinde überlassen bleiben. Die Fähigkeiten der Völker zum *selfgovernment* sind, auch abgesehen von der Bildungsstufe überhaupt, sehr verschieden; auch kommt die Verschiedenheit der Gebiete hierbei gar sehr in Betracht. Allein im Allgemeinen kommt doch auch für diese organisirenden Functionen der Staatsgewalt jenes universelle Gesetz in Betracht, dass mit dem Fortschritt der intellectuellen Kultur alle organisirenden Functionen immer mannigfacher und complicirter geworden sind, folglich der Aufsicht und Leitung durch eine zweckbildende ordnende höchste Macht bedürfen. Selbst in England, wo die Fähigkeiten der höheren und mittleren Klassen in dieser Rücksicht am meisten entwickelt sind, beschränkt sich, nach Gneist, die Selbstständigkeit der Gemeinden oder die Decentralisation auf das Gebiet der Verwaltung und zwar 1) auf die Bestreitung gewisser Geldkosten durch gesetzliche Communalsteuern; 2) die Verwaltung gewisser Aemter durch ansässige Männer aus dem Communalverbande in unentgeldlichem Ehrendienst. In Gneists bekanntem Werke

findet man auch Näheres über die grössere und geringere Selbstständigkeit der Gemeinden in Rücksicht auf die verschiedenen Gebiete der Verwaltung. Gneist legt auf die Erfüllung der Rechtspflichten im Gemeindeleben von Seiten der höheren und auch der mittleren Klassen ein so grosses Gewicht, dass er geneigt ist, die Verfassungsrechte ganz aus den Verwaltungsrechten im Staate abzuleiten — worin jedoch jedenfalls nur eine relative Wahrheit liegt, da Verfassung und Verwaltung sich gegenseitig bedingen.

Im engsten Zusammenhange mit den politischen Rechten der Theilnahme der verschiedenen Volksklassen an den Functionen des Staats stehen die Rechte derselben in Bezug auf die Volksrepräsentation. Es sind hier zunächst zwei Gebiete oder vielmehr Abstufungen derselben zu unterscheiden: das Recht zu vertreten, oder als Volksvertreter gewählt zu werden und das Recht vertreten zu werden, woran sich knüpft, das einen Vertreter zu wählen. Wenn man vom Rechte der Volksvertretung überhaupt redet, so meint man unbestimmt das eine mehr active oder das andere mehr passive, oft auch beide zusammen. Es ist, um Verwirrung der Begriffe zu vermeiden, wichtig, das eine vom anderen bestimmt zu unterscheiden: das active Recht zu vertreten, setzt nicht geringe Fähigkeiten voraus; das passive Recht vertreten zu werden, ist weniger auf Fähigkeiten als auf Rechtsbedürfnisse gegründet. Wir fassen genauer ins Auge das Recht der verschiedenen Glieder des Volks vertreten zu werden, dann das Recht zu vertreten und endlich das Recht einen Vertreter zu wählen.

Was zuerst die Rechte der verschiedenen Glieder des Volks vertreten zu werden betrifft, so ist die Cardinalfrage die, nach welchem Princip soll die Vertretung der einzelnen Glieder und Klassen des Volks stattfinden? Die Beantwortung der Frage: wer soll vertreten werden? scheint sich von selbst zu verstehen, nämlich: das ganze Volk in seiner wesentlichen organischen Gliederung. So weit ist indess die Praxis mit ihrer Vertretung örtlicher Districte und der Kopfzahl noch nicht gekommen. Wir werden sehen, dass die auf dieser unnatürlichen Grundlage begründeten Einrichtungen dem natürlichen Recht widersprechen; von den neuesten Theoretikern der Volksrepräsentation in

Deutschland ist das Verkehrte derselben im Allgemeinen anerkannt. Ueber das Princip der Vertretung aber herrschen noch verschiedene Ansichten; auch hier hat man angefangen, das althergebrachte Princip des Census als ungenügend zu erkennen, an die Stelle desselben jedoch meistens die besonderen Interessen der einzelnen Glieder des Volks gesetzt, so dass man doch wieder auf den Besitz als das Wesentliche zurückkommt. Die jetzt in Deutschland bei unseren Socialpolitikern populär gewordenen Ansichten sind unseres Wissens auf dem Gebiete des philosophischen Staatsrechts von Stahl formulirt worden; sie sind im Wesentlichen folgende:

Nach Stahl (Rechtsphilosophie II. 2, 264 ff. 2. Aufl.) ist die Absicht der Volksvertretung das besondere inwohnende Interesse eines jeden Standes; jedem Stand sind seine besondere Bedeutung und seine Vortheile im Einklang mit dem Ganzen zu erhalten. Die Art der Repräsentation richtet sich nothwendig nach dem gegebenen Zustand der Stände, denn sie soll nur die im Volke vorhandenen Elemente und je nach ihrem vorhandenen Verhältniss darstellen und zur Wirklichkeit bringen. Das Grundeigenthum muss daher das bedeutendste Moment der Vertretung bilden. Mit Unrecht fordert man einen Antheil an der Volksvertretung für diejenigen Individuen und Volksklassen, welche persönlich keine bestimmte gesicherte Stellung im Organismus des Gemeinzustandes haben. Zu solchen gehören die sogenannten (geistigen) Capacitäten, die Proletarier und die Capitalisten. Der Besitz ist in doppelter Beziehung die nothwendige Qualification für die Volksvertretung, einmal weil er mit einem gewissen Stand oder einer Corporation verbindet, sodann weil er Unabhängigkeit und das allgemeine Interesse an der bestehenden Ordnung verbürgt; — die nothwendige Bürgschaft der sachlichen Interessen bleibt immer der erste Gesichtspunkt.

Hier kommt zunächst zu Tage, wie wenig der Gedanke des sittlichen Reiches, den Stahl seinem Staatsrecht vorausschickt, eigentlich für seine Ansichten zu bedeuten hat. Wenn der Staat wirklich ein sittlich-rechtliches Reich ist, so folgt nothwendig, dass das was Stahl als *τέλος* der einzelnen Rechtsinstitute bezeichnet, hier also Zweck und Lebensprincip eines wesentlichen

Gliedes der Organisation des Staates, seinen Ausgangspunkt in diesem sittlich-rechtlichen Reiche habe. Hievon aber ist bei Stahl nicht im Geringsten die Rede; er ist nur darauf bedacht, für den Gegenstand seiner persönlichen conservativen Sympathieen, für den landbesitzenden Adel, das Recht der Vertretung vorzugsweise in Anspruch zu nehmen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, deducirt er zuerst, das Princip der Volksvertretung müsse ein Gegenstand des besonderen Interesses jedes Standes sein, weil das, was Gegenstand gleichmässigen Interesses aller Staatsbürger ist, wie prompte Justiz, durch die Vertretung aller Stände immer von selbst mit gewahrt sei. Im Widerspruch hiermit wird später die principielle Bedeutung des Besitzes nach der einen Seite hin darauf zurückgeführt, weil er das allgemeine Interesse an der bestehenden Ordnung verbürge. Sollte denn dieses Interesse nicht zu denjenigen gehören, deren Vertretung allen Ständen gemeinsam ist! Mit welchem Recht pflegt man dasselbe allein oder vorzugsweise den Landeigenthümern zuzuschreiben? Insofern dieses Interesse ein sittliches patriotisches aller Staatsbürger ist, möchte doch schwerlich ein Grund vorhanden sein, es auf die Landeigenthümer zu beschränken; in sofern aber dieses Interesse ein sachliches an der Erhaltung des Besitzes durch die bestehende Ordnung ist, warum sollten die Handwerker, Manufacturisten, Kaufleute, Kapitalisten dasselbe nicht ungefähr in gleicher Weise haben, da ihre Geschäfte, sachlichen Interessen durchgängig ungefähr in gleicher Weise leiden, wenn der Rechtszustand unsicher geworden ist? Ein Grund, der zuweilen angeführt wird, dass die leztcren leichter den Staat verlassen können, ist so leichtfertig und oberflächlich, dass er keiner Widerlegung bedarf. Was nun aber die von Stahl deducirten speciellen sachlichen Interessen des Besitzes betrifft, so fragt sich, warum sollen sie allein zum Maassstab des Vertretenwerdens dienen? Stahl gibt ausser dem Angeführten nur noch zwei Gründe an. Das Recht der Vertretung müsse, weil es Theilnahme an der Herrschaft sei, an gesicherten Besitz und wirthschaftliche Unabhängigkeit gebunden sein. Dieser Grund kann nur einen Schein von Bedeutung gewinnen vermöge der oben bezeichneten Begriffsverwirrung: als ob das Recht vertreten zu werden einschlösse

das Recht selbst Vertreter zu sein! Der andere Grund ist der, dass der Besitz allein eine bestimmte Stellung innerhalb des Volks gewähre, weil nur die vorhandenen Elemente vertreten werden sollen. Wir geben zu, dass die vorhandenen Elemente vertreten werden müssen, aber warum diese allein, warum nicht auch diejenigen, die im Werden begriffen sind? Die Ausschliessung des Werdenden durch das Gewordene hebt ihrer Idee nach alle Entwicklung auf und widerstreitet dem natürlichen Recht ganz und gar. Zuletzt aber müssen wir fragen: wie ist es der Natur der Sache nach möglich, dass die speciellen Interessen des Besitzes, welche sonst als die sogenannten materiellen von der sogenannten christlichen Staatsphilosophie so tief herabgesetzt zu werden pflegen, den eigentlichen wahren und einzigen Bestimmungsgrund für ein Recht abgeben können, durch dessen angemessene Gestaltung die Erhebung und das Heil der Staaten und Völker in so hohem Grade bedingt ist? Stahl ist doch schwerlich ein Anhänger der Lehre des contrat social, dass das wahre allgemeine Beste aus dem Kampfe der besonderen einander entgegengesetzten Interessen hervorgeht. Wenn das Recht überhaupt in sittlichen Zwecken seine Grundlage hat, wie kann es da für eines seiner höchsten Gebiete seinen Bestimmungsgrund in speciellen sachlichen Interessen erhalten, in etwas, welchem gerade in dieser speciellen Beziehung auf das besondere Glied kein ethisches Princip innwohnt, und worin auch kein begrenzendes Princip liegt. Allerdings ist der Census des Besitzes schon im Alterthum zum Maassstab der politischen Rechte gemacht worden, weil derselbe mit Recht als die natürliche Grundlage der persönlichen politischen Fähigkeiten angesehen wurde und in seinen Abstufungen bestimmte Merkmale der Classification darbot. Allein wenn ein solcher Maassstab für die einfacheren Wohlstands- und Bildungsverhältnisse der atheniensischen und römischen Bürger genügen konnte, so ist daraus nicht zu folgern, dass derselbe auch jetzt noch für unsere verwickelten, künstlichen Wohlstands- und Bildungsverhältnisse, vermöge deren Talent, sittliche und intellectuelle Bildung, politische Fähigkeiten mit gesichertem Besitz keineswegs Hand in Hand gehen, genügen müsse. Ferner kommt in Betracht, dass es hiebei zunächst nicht bloss um

Rechtsfähigkeit, sondern vorzugsweise um Rechtsbedürfnisse sich handelt.

Gehen wir auf die Grundfrage zurück: nach welchem Princip sollen die Glieder des Volks vertreten werden? so folgt, aus dem Zweck der Volksrepräsentation in Rücksicht auf die Gesetzgebung und aus unserem Grundprincip, dass alle Glieder und Classen des Volks gleichmässig vertreten werden müssen und zwar nach dem Maassstabe ihrer wahrhaften natürlichen Rechtsbedürfnisse, Rechtsinteressen. Nicht das specielle Interesse eines Standes, Gliedes als solches in seiner Specialität gibt Berechtigung, denn ein solches kann der Rechtsidee zufolge nur Ansprüche machen, insofern es in seinen Verhältnissen zu den andern Gliedern verhältnissmässig des Rechtsschutzes bedarf; diejenigen Interessen, welche nicht des Rechtsschutzes bedürfen, weil die Glieder sich selbst helfen können, ferner die Interessen, zu deren Rechtsschutz keine Fähigkeiten und Mittel vorhanden sind, können und müssen sich selbst überlassen werden. Kann der Maassstab für die verhältnissmässige Vertretung der verschiedenen Glieder nur in der Verhältnissmässigkeit der natürlichen Rechtbedürfnisse derselben liegen, so werden hiebei folgende drei Momente in Betracht kommen müssen: der Grad der Intensität der Rechtsbedürfnisse für die Erhaltung eines Gliedes des Staates oder Volks, die Bedeutung der Rechtsbedürfnisse für die gesetzliche Ordnung des Ganzen und der Grad der Verbreitung der Rechtsbedürfnisse in der ganzen Bevölkerung. Keines dieser drei Momente kann für sich, sondern alle zusammen müssen den Maassstab bilden. Es würde mich für jetzt zu weit führen, diese Principien auf die gegenwärtigen Stände- und Classenverhältnisse der Culturvölker anzuwenden. Es versteht sich von selbst, dass die niederen Classen vertreten werden müssen, die Kirche und der grosse Grundbesitz in geringerem Maasse wie früher, die Wissenschaft und der Volksunterricht in weit höherem Maasse als bisher.

Das active Recht der Vertretung, als Vertreter gewählt zu werden, setzt zuerst wirthschaftliche Unabhängigkeit, dann aber die sittlichen, intellectuellen, politischen und besonderen Fähigkeiten für seine Functionen voraus. Diese Functionen sind im

Wesentlichen zwiefache, Vertretung der gemeinsamen Rechtsbedürfnisse der Erhaltung des gesetzlichen Zustandes und Vertretung der Rechtsbedürfnisse der besonderen Glieder, Corporationen und Classen des Volkes. In der letzteren Rücksicht ist es wünschenswerth und angemessen, dass der Vertreter derjenigen Classe, Corporation, die er vertritt, angehört, weil ein solcher durchgängig den grössten Eifer für das Rechtsinteresse und die grösste Sachkenntniss besitzt. Für die niederen Classen indess ist dieser Grundsatz nicht ausführbar, weil sie der nöthigen allgemeinen Bildungsfähigkeiten entbehren. Hierin aber kann unmöglich ein Grund liegen, dass sie nicht vertreten werden und gar keine politische Rechte haben sollen.

Mit dem Recht vertreten zu werden hängt nach der andern Seite zusammen das Recht der verschiedenen Classen zur Wahl eines Vertreters. Für dieses nimmt man mit einem gewissen Grad der wirthschaftlichen Unabhängigkeit eine gewisse sittliche und intellectuelle Fähigkeit des Wählers in Anspruch, so dass auch in England die ärmeren und niederen Classen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Gewiss im Allgemeinen aus guten Gründen, insofern die sittliche und intellectuelle Fähigkeit dieser Classen eine geringere und ihre Bestechlichkeit eine grössere ist. Nichts desto weniger widerspricht diess Wahlsystem dem natürlichen Rechtsprincip, insofern es einerseits den höhern, den mittlern und einem Theil der niederen Classen des Volks, deren Fähigkeit zur Wahl eines angemessenen Repräsentanten doch sicherlich nicht eine gleiche ist, ein gleiches Recht einräumt und andrerseits die ärmeren Classen ganz davon ausschliesst. Man kann doch auch den letzteren nicht alle Fähigkeit zum Wählen absprechen, und wenn sie, nach dem natürlichen Rechtsprincip, ein Recht haben vertreten zu werden, so müssen sie auch das Recht haben, einen Vertreter zu wählen. Eine grössere Erweiterung des Wahlrechts, wie sie jetzt in England beabsichtigt wird, beseitigt diese Ungerechtigkeit gegen die niederen Classen nur für eine verhältnissmässig geringe Anzahl. Wollte man aber das allgemeine Wahlrecht einführen, wogegen sich allo besonnenen Staatsmänner stemmen, so würde man nach der andern Seite hin das Princip des natürlichen Rechts in einem

um so höheren Grade verletzen; die persönliche Abhängigkeit und die Bestechlichkeit der Wähler, die jetzt schon auch in England so gross ist, würde noch weit grösser werden. Was ist da zu thun? Der scharfsinnige Denker und Nationalöconom J. S. Mill, der im Uebrigen so eifrig für die Rechte der niederen Classen kämpft, erklärt sich nichts desto weniger sehr entschieden gegen die Gleichheit des Rechts überhaupt und gegen das gleiche der Wähler insbesondere (Thoughts on parliamentary reform p. 22. 23). Er stellt der Forderung des gleichen Rechts die factische Ungleichheit der Menschen in Rücksicht ihres Werths als menschliche Wesen und in Beziehung auf Geschäftsfähigkeit und Einsicht entgegen und fordert seinerseits, dass den Fähigeren nach dem Maassstabe ihrer höheren Qualification ein überwiegender Einfluss zugestanden werde. Er schlägt desshalb (zufolge einer Berichterstattung im Quarterly Review) vor, in einer späteren Zeit, die hiefür reif wäre, den höher Qualificirten nach diesem Maassstab eine gewisse Anzahl von Stimmen zu gewähren, z. B. dem gewöhnlichen ungebildeten Landmann eine, dem gebildeten zwei, dem Inspector (Superintendent of labour), dem Pächter, Manufacturisten drei, den Berufsklassen, die eine höhere intellectuelle Bildung voraussetzen, fünf bis sechs u. s. w. Mir erscheint ein solches quantitatives Abmessen der Fähigkeiten nach Zahlen aus theoretischen Gründen bedenklich und in praktischer Rücksicht gefährlich, weil hierin eine Saat des Hasses und des Unfriedens zwischen den Individuen liegen würde. Wie sollen nach dieser Maassregel die niederen dienenden Classen gestellt werden? Sollen sie etwa Bruchtheile von Stimmen erhalten? Ein Hauptgrund der Uebelstände des gewöhnlichen Wahlsystems überhaupt liegt in dem Zusammenstimmen der ungleich Befähigten, die zufällig an demselben Orte zusammen wohnen. Hierin liegt der Widerspruch desselben mit dem natürlichen Rechtsprincip. Man beseitige diesen dadurch, dass man die Individuen, die zu einer Classe gehören, d. h. diejenigen, welche ungefähr gleiche Rechtsbedürfnisse und gleiche Rechtsfähigkeiten haben, zusammen stimmen lässt. Durch ein solches Verfahren, wie es auch der Ordnung des verhältnissmässigen Vertretenwerdens entspricht, würden die Abstimmungen der höheren und mittleren

Classen eine von der Bestechlichkeit der niederen Classen nicht mehr abhängige Stellung erlangen. Den niederen Classen könnte unter diesen Umständen das Wahlrecht eingeräumt werden, aber es würde ihrer grossen Kopfzahl nach ein geringeres sein für das einzelne Individuum, wie es das natürliche Recht fordert. Die Wahlen der niederen Klassen müssten schon wegen der zu grossen örtlichen Entfernung in den grösser gewordenen Wahlbezirken indirecte sein; der Wahl-Candidat für die Volksvertretung könnte nur durch die von den niederen Classen gewählten Wähler gewählt werden; hiedurch würde die Bestechlichkeit der niederen Classen durch den Wahl-Candidaten der Volksvertretung, wenn auch nicht beseitigt, doch sehr vermindert. Ueberhaupt käme die Wahlfähigkeit der niederen Classen weniger in Betracht, wenn sie nicht mit den höheren und mittleren Classen zugleich ihre Stimmen abgeben und dem Wahlrecht dieser hiedurch Eintrag thäten; auch würde ihre wirkliche Fähigkeit zum Wählen nicht durch Autorität oder Verführung der andern Classen vom rechten Wege abgelenkt. Da endlich bei diesem Verfahren es nicht um einen Volksvertreter überhaupt, sondern um einen Vertreter der Rechtsbedürfnisse der niederen Classen sich handeln würde, so wären sie auch von dieser Seite darauf angewiesen, einen Fähigen zu wählen.

II. Die staatsbürgerlichen Rechte der socialen Vereine und Individuen.

Weder das Alterthum noch das Mittelalter kennt solche Rechte. Bei den Griechen und Römern hatten die religiösen, wissenschaftlichen, socialen und wirthschaftlichen Bildungsfunctionen und die hierauf bezüglichen Corporationen noch nicht eine hinreichende Selbstständigkeit erlangt, und der Staat nahm auch ihre Unterordnung zu sehr in Anspruch, als dass ein Rechtsbedürfniss staatsbürgerlicher Freiheit bei denselben sich hätte entwickeln können. Im Mittelalter kämpft die Kirche mit der Staatsgewalt um das Recht der Selbstständigkeit, aber es handelte sich dabei nicht um staatsbürgerliche Freiheit, sondern um völlige Unabhängigkeit; die Staatsgewalt blieb zu ohnmächtig, um den übermächtig gewordenen socialen Vereinen und Corporationen

staatsbürgerliche Freiheitsrechte, d. h. Rechte unter höchster Aufsicht und Herrschaft der Staatsgewalt gewähren zu können. Vielmehr errangen diese ihre Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt in selbstständigem Vertrag mit derselben und bildeten so einen Staat im Staate. Staatsbürgerliche Rechte konnten erst entstehen, nachdem einerseits der Staat die socialen Vereine sich unterworfen und über ihnen seine selbstständige universelle Rechtsherrschaft festgestellt hatte, und nachdem andrerseits, der Kirche gegenüber, die Mittelklassen sich erhoben hatten und das Individuum zu einer gewissen sittlichen und intellectuellen Selbstständigkeit gelangt war. Jetzt aber mussten diese Rechte allmälig hervortreten, wenn durch die Staatsgewalt nicht alles selbstständige Geistesleben der Völker erdrückt, wenn gesetzliche Ordnung überhaupt begründet und erhalten werden sollte. Mit der fortschreitenden sittlichen und intellectuellen Cultur nämlich, mit der fortschreitenden Entwicklung und innern Selbstständigkeit der verschiedenen Bildungsfunctionen wurde natürlicherweise einerseits das Rechtsbedürfniss der Selbstständigkeit für die einzelnen socialen Vereine und für die Individuen grösser; andrerseits aber wurden die Rechtsverhältnisse derselben zu einander mannigfaltiger und complicirter. Die nothwendige Folge war, dass die natürlichen Freiheitsrechte aller socialen Vereine das natürliche Herrschafts- oder Aufsichtsrecht der Staatsgewalt in Anspruch nahmen, um dieselben in ihren gegenseitigen Ansprüchen zu begrenzen, zu ordnen, um mit Einem Worte gesetzliche Ordnung im Organismus des Volks- oder Staatslebens zu erhalten. Soll dieses letztere in seinen verschiedenen Gliedern und Elementen im natürlichen Gleichgewicht, in der Harmonie aller seiner Kräfte, in organischer Gliederung sich bilden und erhalten, so müssen alle ihrer Natur nach freie bewusste Bildungsfunktionen derselben von den socialen Vereinen frei und ungehemmt, so weit sie ihrer Idee entsprechen ausgeübt werden. Die erste Grundbedingung dieser Freiheit ist, dass die einzelnen Vereine, Glieder nicht gegenseitig in ihrem Wirken auf einander sich hemmen. Dies aber geschieht, wenn die einzelnen Glieder sich selbst und ihrer Willkür überlassen bleiben, nicht etwa nur zufällig und selten; die stachelnden Bedürfnisse der Selbsterhaltung und die natürlichen Neigungen

zur Selbstsucht machen die Ueberschreitung der natürlichen, durch die Idee begrenzten Rechtsansprüche zu einer ganz gewöhnlichen Sache. So schliesst das natürliche Freiheitsbedürfniss jedes socialen Vereins, jedes Individuums das natürlichen Rechtsbedürfniss in sich, gegen die Willkür anderer geschützt zu werden, führt also, da nur die Staatsgewalt in letzter Instanz diesen Schutz unpartheiisch und wirksam auszuüben vermag, mit Nothwendigkeit zum natürlichen Schutz- und Aufsichts-Recht der Staatsgewalt.

Dieses nothwendige Gesetz des natürlichen Staatsrechts, dass den staatsbürgerlichen Freiheitsrechten der socialen Vereine und Individuen das Aufsichtsrecht des Staats gegenübersteht, kann nicht umgestossen werden durch die Behauptung von höhern göttlichen Rechten eines socialen Vereins oder von ursprünglichen natürlichen Rechten der Individuen. Die katholische Kirche nimmt auch jetzt noch ein Recht der Unabhängigkeit von der Staatsgewalt in Anspruch, weil dieses aus der göttlichen Offenbarung stamme. Allein die göttliche Offenbarung hat ihrer Natur nach mit Rechtsansprüchen nichts zu schaffen, es sind zwei verschiedene Gebiete, welche einander nicht berühren können. Die natürlichen Rechtsansprüche der christlichen Kirche müssen wie die jedes andern socialen Vereins, durch Nachweisung der natürlichen Rechtsbedürfnisse und Rechtsfähigheiten derselben begründet werden, worauf wir unten zurückkommen. So viel aber ist von vornherein klar, dass diese beiden Principien unmöglich zu einem Recht unbegrenzter Unabhängigkeit führen können und dass auch die natürlichen Rechtsansprüche der andern socialen Vereine eine Begrenzung der Rechtsansprüche der Kirche nöthig machen. — Was die ursprünglichen natürlichen Freiheitsrechte betrifft, welche man den Uebergriffen der absoluten Staatsgewalt entgegengestellt hat als vom Staat und von allen Verträgen der Menschen unabhängig, so ergibt sich aus allem Vorhergehenden von selbst, dass von ursprünglichen absoluten Rechten der Individuen vor dem Staat, oder ganz ohne Beziehung zum Staat nicht die Rede sein kann, dass alle Freiheitsrechte der Individuen, sobald es sich um Thätigkeiten handelt, die wirksam in das Leben des

Volks eingreifen, der Begrenzung bedürfen, dass ihnen ein Aufsichtsrecht der Staatsgewalt gegenübersteht.

Was nun das Princip der Begrenzung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte betrifft, so bedarf es hier nicht eines wiederholten Nachweises, dass weder die Ableitung derselben aus der Vernunft, noch die Bestimmung derselben nach Rücksichten des öffentlichen oder Volkswohls ein Princip gewähren. Gehen wir auf unser Grundprincip zurück, so ergibt sich von selbst, dass das natürliche Rechtsbedürfniss jedes socialen Vereins sich auf die Leitung der ihm eigenthümlichen Bildungsfunctionen beschränkt, das der Kirche also auf Organisation des Cultus oder des Gottesdienstes überhaupt, auf den religiösen Unterricht u. s. w. und dass die specifischen Rechtsfähigkeiten jedes socialen Vereins nur das ihm eigentliche Gebiet umfassen. Keiner ist berechtigt, über diese Grenzen hinaus selbstständig ohne Aufsicht des Staats eine organisirende Thätigkeit auf des Volksleben überhaupt auszuüben. So hat z. B. weder die Kirche, noch die wissenschaftliche Corporation ein ausschliessliches natürliches Recht auf die Leitung des Volksunterrichts, denn keine hat hiezu die ausschliesslichen Fähigkeiten, jede aber eigenthümliche, die ihr ein Recht der Theilnahme gewähren. Keiner der socialen Vereine ist zur Ausübung von Gewalt gegen Mündige berechtigt, denn die Rechtsbedürfnisse, welche sie zu befriedigen haben, sind die der persönlichen Bildung; das Strafrecht kommt seiner Natur nach nur der Staatsgewalt zu. Auf dem Gebiete der Religion besonders ist jede Anwendung von Gewalt unberechtigt. Von dem Bedürfniss einer solchen kann nicht die Rede sein, denn sie ist ohnmächtig dem Gewissen und der vollen Ueberzeugung gegenüber und ruft nur Lüge und Heuchelei hervor.

Nach der andern Seite hin ist es nun aber auch von der grössten Wichtigkeit, dass die Rechte und Rechtspflichten der Herrschaft oder Aufsicht der Staatsgewalt gegenüber den staatsbürgerlichen Freiheitsrechten begrenzte seien. Wenn die Staatsgewalt in der absoluten oder überhaupt noch unvollständig organisirten Monarchie sich mit der Kirche zu gemeinschaftlicher Herrschaft oder vielmehr Tyrannei verbindet, so ist es mit den Freiheitsrechten der andern socialen Vereine und der Individuen

vorbei. Hiegegen können im Allgemeinen nur die politischen Rechte der Volksrepräsentation schützen. Nun zeigt aber die Erfahrung, wie J. S. Mill bemerkt (a. a. O. V. 11. 3), dass die Abgeordneten des Volks, wie die Organe der Oligarchie sich bereit finden, Willkür walten zu lassen und die Freiheit des Privatlebens zu verletzen. — Unsere gegenwärtige Civilisation neigt so sehr dazu, die Macht der Menge zu der einzigen wirksamen Macht im Gemeinwesen zu machen, dass es nie dringender Noth that, die individuelle Unabhängigkeit in Wort, Gedanken und Benehmen mit den allerstärksten Schutzmitteln zu versehen, damit die Originalität des Geistes und Selbstständigkeit des Charakters erhalten bleibe, die allein die Quelle wahren Fortschritts und derjenigen Eigenschaften sind, welche vor allem das Menschengeschlecht über einen Haufen Thiere erheben. Daher ist es eben so wichtig in einem demokratischen als in jedem anderen Staate, dass jede Neigung der Staatsbehörden, ihre Einmischung auszudehnen und sich Befugnisse, die man leicht entbehren kann, zuzulegen, mit wachsamer Eifersucht beobachtet werde. Jeder Unbefangene wird diesen Grundsätzen im Allgemeinen beistimmen, nur fragt sich, wo die Grenze der „entbehrlichen Befugnisse" der Staatsgewalt zu finden ist. Mill hält keine Verbotsmaassregel für gerechtfertigt, bei welcher nicht das Gewissen oder die Ueberzeugung derjenigen, die es betrifft, dem gesetzlichen Zwange zustimmt. Die Anwendung dieses Kriterions, dieses Princips setzt einen so hohen Grad von sittlicher und intellectueller Bildung voraus, wie er durchschnittlich wohl bei keiner Klasse des Volks gefunden wird, bei den niederen Klassen aber niemals zu finden ist. Es lässt sich also sicherlich auf die meisten Fälle nicht anwenden und wir bedürfen eines bestimmten Princips.

Unserem Grundprincip zufolge werden die Rechtsbedürfnisse und Rechtsfähigkeiten den Maassstab für die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte der verschiedenen Classen der Individuen bilden. Wenn die Freiheit wesentlich aus sittlicher intellectueller Kraft und Fähigkeit hervorgeht, diese aber bei den verschiedenen Volksklassen eine sehr verschiedene ist, so werden auch ihre Freiheitsrechte sehr verschiedene sein müssen. Die wahre staatsbürgerliche wie die wahre politische Freiheit existirt nur für

diejenigen, die sie zu gebrauchen wissen, folglich nur in geringem Grade für die niederen Klassen.

Das natürliche Freiheitsrecht des Individuums, wie es von Adam Smith zwar vorzugsweise für die wirthschaftlichen Functionen, aber zugleich auch für die übrigen geltend gemacht worden ist, und in England in Theorie und Praxis grösstentheils anerkannt wird, wurde bekanntlich der gänzlichen Bevormundung der socialen Vereine und Individuen durch die Staatsgewalt entgegengesetzt, und zwar mit vollem Rechte. Stützt sich nämlich das natürliche Recht, gewisse Handlungen auszuüben, auf die sittlich-natürlichen Fähigkeiten dafür, so lässt sich das natürliche Recht eines selbstständigen gebildeten Individuums, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, der Staatsgewalt gegenüber, nicht in Zweifel ziehen, denn es besitzt besonders für die wirthschaftlichen Angelegenheiten, die hier zunächst in Betracht kommen, mehr Eifer, Arbeitskräfte und Kenntnisse, wie die bevormundende Staatsgewalt. Sobald man aber diesen beziehungsweise richtigen Satz ganz allgemein fasst, d. h. wenn man behauptet, das selbstständige Individuum überhaupt, ohne Rücksicht auf die Volksklasse, Bildungsfähigkeit hat das natürliche Recht, seine Angelegenheiten selbst ohne alle Unterstützung, Bevormundung, zu besorgen, so zeigt sich dieser Satz um so mehr als falsch, je weiter wir in der Anwendung desselben bis auf die niedrigsten Volksklassen hinabsteigen. Die Noth des Lebens lässt hier die sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten, vermöge deren das Individuum selbst seine Angelegenheiten aufs beste besorgen könnte, nicht zur Entwicklung gedeihen. Hier also fehlen die natürlichen Rechtsfähigkeiten zu jenem natürlichen Freiheitsrecht und mit diesen auch das natürliche Rechtsbedürfniss derselben. An die Stelle desselben tritt das natürliche Rechtsbedürfniss der Unterstützung und zwar, wie das jetzt allgemein anerkannt ist, nicht bloss der Unterstützung mit wirthschaftlichen Mitteln, die sich als unzureichend erwiesen haben, sondern der persönlichen Unterstützung und Leitung zur Ausbildung ihrer Fähigkeiten und zur richtigen Anwendung derselben. Dieses Rechtsbedürfniss jedoch kann nicht befriedigt werden durch das alte System der willkürlichen Bevormundung der Leibeigenen oder auch der Diener

durch ihre Herren, von welchem sie emancipirt sind, sondern nur durch eine gesetzlich geordnete Bevormundung der höheren und mittleren Classen, welche noch erst gebildet werden muss. Die Rechtspflicht zu dieser Unterstützung, Leitung nämlich ist nicht der Staatsgewalt aufzubürden, welche die Bedürfnisse weniger kennt und die Mittel nicht dazu besitzt, sondern liegt zunächst denjenigen Classen und Corporationen des Volks ob, welche den Unterstützungsbedürftigen am nächsten stehen. Gehören dieselben den mittleren und höheren Classen selbst an, von denen einzelne Individuen ebenfalls nicht selten der nöthigen sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten ermangeln, so trifft die Rechtspflicht, die nächsten Verwandten oder die Corporation, welche ihrer Stellung nach die Rechtsbedürfnisse dieser Unfähigen wie die Mittel sie zu befriedigen am besten kennen und auch das grösste Interesse daran haben. Der Staatsgewalt kommt hier, wie überall, die Rechtspflicht der höchsten Aufsicht, Ueberwachung zu, damit alle Glieder der Gesellschaft ihre Rechtspflicht erfüllen. Auf das Nähere dieser Einrichtungen einzugehen, ist hier nicht der Ort, da wir es nur mit dem natürlichen Recht zu thun haben.

Wir werden demnach auch auf den Gebieten der höheren Bildungsfunctionen, der religiösen, intellectellen, sittlichen überhaupt, dem gleichmässigen Princip der natürlichen Rechtsbedürfnisse und Rechtsfähigkeiten gemäss, ein ungleiches Recht der verschiedenen Volksklassen oder der Individuen, die denselben angehören, anerkennen müssen. Insofern die Thätigkeiten dieser Gebiete, die Gedanken, religiösen Vorstellungen ganz innerliche bleiben, kann natürlich von einem Aufsichtsrecht der Staatsgewalt nicht die Rede sein. Dieses erstreckt sich auch nicht bis auf die Aeusserungen der Gedanken in den individuellen Kreisen der Familie, der Freunde, denn was in diesen vorgeht, gehört nicht dem öffentlichen, gemeinsamen Leben an, in welchem überhaupt das Recht waltet. Dagegen ist das Lehren und Predigen in allen Formen durch Wort und Schrift ein öffentliches Wirken und unterliegt als ein solches dem Rechte und der Rechtspflicht der Staatsgewalt, mag das Individuum einer Corporation angehören oder nicht. Hier nun werden die verschiedenen Kreise der Bedürfnisse und Fähigkeiten zu unterscheiden sein. Der Staatsgewalt

kann kein Recht eingeräumt werden, in die wissenschaftlichen Kreise und das wissenschaftliche Leben einzugreifen, denn ihr stehen ebenso wenig höhere Fähigkeiten zu Gebote, um der Wissenschaft ihren Weg vorzuschreiben, als solche, um die Kirche in Rücksicht auf ihre religiösen Functionen und die wirthschaftlichen Vereine in ihren Unternehmungen zu beherrschen. Ihr Aufsichtsrecht beschränkt sich in diesen Kreisen auf die Erhaltung der Ordnung innerhalb derselben und in ihrem Verhältniss zu andern Kreisen, damit keine Glieder derselben ihr Gebiet überschreiten. Die Erfahrung lehrt, dass jede protegirte sogenannte Hof- oder Staatsphilosophie ein jämmerliches Ende nimmt. Das Gebiet der Wissenschaft aber wird überschritten, wenn Lehren und religiöse Confessionen vor einem unwissenschaftlichen Publicum gelehrt oder in populären Schriften verbreitet werden. Ein Recht der unbegrenzten Lehrfreiheit auf diesem Gebiete lässt sich nicht begründen. In dem Maasse, in welchem die Volksklassen nicht zu sittlicher und intellectueller Selbstständigkeit gelangt sind, kann ihnen ein natürliches Freiheitsrecht der eigenen Wahl und Prüfung der Lehren und Lehrer nicht zugestanden werden; sie bedürfen auf diesem Gebiete am meisten der Leitung, da sie ihre sittlichen und intellectuellen Bedürfnisse am wenigsten zu beurtheilen verstehen. Die höchste Leitung aber kann auf diesem Gebiete nur die Staatsgewalt ausüben, weil der Volksunterricht aus den oben angedeuteten Gründen nicht Sache einer Corporation sein kann und weil überhaupt die höhern Bildungsfunctionen nicht in demselben Grade wie die wirthschaftlichen den Fähigkeiten und der Willkür des Volkes ohne specielle Leitung überlassen werden können. Die Staatsgewalt hat die Rechtspflicht, den Volksunterricht zu überwachen, den durch Lehre und Schrift für die Erwachsenen nicht minder wie den für die Kinder, das Volk also gegen unsittliche verpestete Lehren wie gegen verfälschte giftige Nahrungsmittel zu schützen. Es ist unstatthaft, dieser natürlichen nothwendigen Rechtspflicht der Staatsgewalt das unbegrenzte Recht der religiösen oder wissenschaftlichen Wahrheit entgegenzusetzen. Denn erstens ist es nicht die Wahrheit selbst, welche in der Person eines Individuums lehrt, und kein Individuum ist berechtigt, sich die Fähigkeit der absoluten

Wahrheit beizulegen; das beste Gewissen und die aufrichtigste Ueberzeugung schliessen verderbliche Irrthümer auf dem religiösen Gebiete nicht aus. Was aber die Verbreitung wissenschaftlicher Wahrheiten betrifft, so kommt vor Allem in Betracht, dass dieselben ihrer innern Natur nach nicht sich verbreiten und mittheilen lassen, wie äussere Güter. Man meint, das Volk könne, wenn auch nicht die Wissenschaft, doch wohl ihre Resultate begreifen. Dieser Satz mag gelten für die Resultate technischer Wissenschaften, die unmittelbar im praktischen Leben Anwendung finden, nicht aber für die Resultate der Wissenschaften, welche das Leben des menschlichen Geistes zum Gegenstand haben. Hier lassen sich die Resultate von den Wahrheiten selbst nicht trennen und sind nur wissenschaftlich zu begreifen, folglich auch nur mittheilbar für diejenigen, welche sich auf den wissenschaftlichen Standpunkt erheben. Die populäre Auffassung solcher Wahrheiten ohne vorangegangene wissenschaftliche Ausbildung macht aus denselben etwas ganz Anderes, als sie im wissenschaftlichen Sinne zu bedeuten haben. Denn im letzteren haben die einzelnen Lehren ihre Bedeutung nur in einem wissenschaftlichen Zusammenhang von Sätzen; durch die populäre Auffassung werden sie in einen ganz andern Zusammenhang, den eines lückenhaften oft mit falschen Elementen überladenen unwissenschaftlichen Vorstellungskreises gestellt. Falsch ist daher auch die gewöhnliche Ausrede, der Irrthum könne ja widerlegt, die Wunden der schlechten Presse durch die gute geheilt werden. Populäre Lehren, besonders solche, welche die Interessen des Volkslebens zum Gegenstand haben, werden vom Volke nicht aufgenommen vermöge der wissenschaftlichen Gründe, mit welchen sie etwa gelehrt werden möchten, sondern sie finden Eingang, Beistimmung auf die Autorität des Lehrenden hin oder weil sie gewissen Gefühlen, Neigungen, Leidenschaften des Volks entsprechen. Das nun, was kraft wissenschaftlicher Gründe nicht aufgenommen worden ist, kann auch durch wissenschaftliche Widerlegung nicht beseitigt werden. Es folgt hieraus, dass das natürliche Recht der Lehrfreiheit auf das wissenschaftliche Gebiet der Lehrfreiheit nach dem Maassstabe der sittlichen und intellectuellen Selbstständigkeit der Lernenden zu beschränken ist. — Es versteht

sich von selbst, dass hier an eine absolute oder auch aristokratische Trennung der höhern und niedern Classen nicht gedacht wird. Es sind ja nicht gerade die höchsten Classen, die auf dem höheren Standpunkte sittlicher und intellectueller Selbstständigkeit stehen und jeder aus der niederen Classe, der mit den erforderlichen Fähigkeiten ausgerüstet ist, hat die Freiheit, sich zu dem höheren Standpunkt zu erheben. Die Unterschiede der natürlichen Rechte, welche aus den Fähigkeiten entspringen, kann man wohl beklagen, aber damit nicht beseitigen.

Möchte es uns gelungen sein, durch diesen kurzen Entwurf den Leser zu überzeugen, dass die Rechtsidee, der Begriff des sittlich-natürlichen Rechts gestützt auf das Gesetz einer höheren sittlichen Weltordnung, wie sich dieselbe im wirklichen Leben eines Volks darstellt, theoretisch und praktisch ausführbar ist und ausgeführt werden muss, wenn wir die Hoffnung auf die Erhaltung der Culturvölker und auf einen Fortschritt der Menschheit zum Bessern festhalten sollen.

Erörterungen über den Credit.

Von Carl Knies.

II. Verschiedene Arten von Creditgeschäften.

In dem Güterumsatz, welchen wir — im Hinblick auf den Gegensatz zum Verkehr durch Credit — das Baargeschäft (=Baartausch und Baarkauf) genannt haben, tragen die beiden verkehrenden Personen keine verschiedenen Namen, wenn sie einen „Naturaltausch" bewerkstelligen, gewöhnliche Waaren gegen gewöhnliche Waaren hingeben. Dagegen wird in dem Umsatz gewöhnlicher Waaren gegen Geld Derjenige welcher das Geld giebt Käufer, der Andere Verkäufer genannt. Für den Creditverkehr hat eine solche Gegenüberstellung von Tausch und Kauf in dem Sprachgebrauch keinen Ausdruck gefunden. Während ferner in dem Baarverkehr die Bezeichnungen Leistung und Gegenleistung auf Jeden der beiden Contrahenten anwendbar sind, wird es im Creditgeschäft angemessen, die Leistung immer auf Seite dessen zu erblicken, der jetzt ein Gut hingiebt, die „Gegenleistung" bei Dem, der später seine Verpflichtung erfüllt. Jener wird der Gläubiger, Creditgeber, Creditor, Dieser der Schuldner, Creditnehmer, Debitor genannt. Wir werden uns öfter dieser beiderseitigen Ausdrücke mit einer Erweiterung des gewöhnlichen Sprachgebrauches aber in Uebereinstimmung mit der nationalökonomischen Handhabung der Worte Käufer und Verkäufer so bedienen müssen, dass darunter nicht blos Diejenigen, welche Creditgeschäfte wirklich abgeschlossen haben, sondern auch Jene zu verstehen sind, welche für den Markt des Creditverkehrs Angebot und Nachfrage stellen.

Sobald man sich nun über das allgemeine Wesen dieses Verkehres verständigt hat, wird man nicht mehr von der Thatsache überrascht werden, dass unser wirthschaftliches Leben von Creditgeschäften durch und durch erfüllt ist. Ihrer Natur nach können alle Güter, welche Gegenstände des Baartausches und Baarkaufes sind, auch im Creditgeschäft zur Verwendung kommen und zwar ebensowohl so, dass sie jetzt gegen eine spätere Gegenleistung hingegeben werden, als so, dass sie selbst die letztere gegen ein jetzt erhaltenes Gut abgeben. Dazu kommen nun ganze Reihen von Umsatzgeschäften, die nur auf dem Wege des Credits in Vollzug gesetzt werden können. Und eben diese sind von solcher Bedeutung, dass man sogar in der Regel an sie zunächst allein denkt, wenn von Credit die Rede ist.

Will man aber überhaupt besonderte Theile innerhalb der Gesammtmasse sich zur Anschauung und genaueren Erwägung vorführen, so muss man vor Allem den Standpunkt aufsuchen, von welchem eine bedeutsame Gliederung ihren Ausgang nimmt. Zeigt sich ja doch auch dieselbe Gesammtheit von Erscheinungen so oder so gruppirt, je nachdem ich von diesem oder jenem fruchtbaren Merkmal aus die Untersuchung anhebe.

Ein solches liegt nun vor Allem schon in der Bewerkstelligung des Güterumsatzes *mit oder ohne Verwendung eines Geldes*. Die für den Baarverkehr wohlbekannte und wichtige Unterscheidung zwischen „geldwirthschaftlichem und naturalwirthschaftlichem“ Güterumsatz ist *auch für den Creditverkehr anwendbar und nöthig*. Grade in unserer Zeit haben wir einen verstärkten Antrieb zu dieser Gegenüberstellung. Dem geldwirthschaftlichen Güterumsatz gehört an: alle Hingabe von Geld um später gewöhnliche Waaren zu erlangen, wie umgekehrt der viel gebräuchlichere „Verkauf“ gewöhnlicher Güter gegen spätere Bezahlung in Geld. Dem geldwirthschaftlichen Verkehr gehört auch an die Hingabe einer Geldsumme gegen eben eine solche in späterer Zeit. Wir haben schon bemerkt, dass dem Baarumsatz auch zugänglich ist die Hingabe von Geld gegen Geld — *verschiedener Art und Sorte*, während in dem Creditverkehr allein möglich ist Hin- und Rückgabe derselben Geldsorten, wie auch (im „zinslosen

Darlehen") ganz gleichwerthiger Geldsummen, in deren Umsatz eine etwaige Verschiedenheit der Sorte von den betreffenden Personen gar nicht in Betracht gezogen wird. Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich in dem naturalwirthschaftlichen Creditverkehr. Man giebt einmal jetzt irgendwelche gewöhnliche Waaren, um später andere solche zu erlangen. Mit andern Worten: wie vorher ein Kauf und Verkauf, so vollzieht sich hier ein Waarentausch in dem Güterumsatz durch Credit. Aber nur im letzteren wird auch einmal ganz dasselbe Gut hin- und zurückgegeben und werden sodann Güter von ganz derselben Art so umgesetzt, dass man später ein grösseres, ein gleich- oder ein mindergrosses Quantum als das jetzt hingebene erhalten soll. So geht im Deposit zur Aufbewahrung ganz dasselbe Gut erst (zu Detentionsrecht) in die Hände des Empfängers, dann zurück an den Geber. So wird in einem Pachtvertrag, der auf Theilbau oder auf Zehntentrichtung abgeschlossen ist, eine gewöhnliche Waare, die Nutzung des Grundstückes, gegen eine andre gewöhnliche Waare, aliquote Theile der von dem Pächter auf jenem erzielten Früchte, vertauscht. Kein verständiger Mensch wird sich damit abgeben, einen Malter Waizen gegen einen oder einen halben oder anderthalb Malter von ganz derselben Beschaffenheit, einen Pflug, einen Haushahn gegen einen ebensoguten, ebensojungen etc. jetzt zu geben und zu nehmen, was doch Alles im naturalwirthschaftlichen Creditverkehr auch berechneter Klugheit empfohlen erscheinen kann. Noch mehr, auch in unseren Tagen „verstellten" die aus der Kriegsbereitschaft heraustretenden aber einer Dauer des Völkerfriedens misstrauenden Regierungen die Remontepferde bei Privaten, welche dieselben nur zu erhalten brauchten, um sie durch eine bevorstehende Zeit hindurch — sogar zur Nachzucht! — gebrauchen und später die älter gewordenen Thiere zurück geben zu können. Dennoch ist es so grade auch aus wirthschaftlichen Gründen dringlich angerathen worden.

Mag indessen auch der naturalwirthschaftliche Creditverkehr ein grösseres Feld möglicher Anwendung vorfinden, als der naturalwirthschaftliche Baarverkehr, es treten doch dem ersteren soweit er nicht in der Hin- und Rückgabe desselben unverwech-

selten wirthschaftlichen Gutes bestehen soll, in der Praxis noch grössere Schwierigkeiten entgegen als dem letztern. Mit anderen Worten, der Creditverkehr im Ganzen bedarf zu seiner Entfaltung der Existenz und Handhabung eines Geldes noch mehr als der Baarumsatz. Ohne solche ist schon die dem Creditverkehr nothwendig voraufgehende Capitalbildung ungemein erschwert. Und wie viel leichter können sich doch immerhin noch zwei Personen über einen Baartausch verständigen, da Jeder einmal rücksichtlich der fraglichen Gütergattungen über seinen jetzigen Bedarf und jetzigen Ueberschuss ein sicheres Urtheil hat, dann aber auch die quantitativen Bedingungen des Tauschactes im Hinblick auf die offenbaren Verhältnisse des gegenwärtigen Verkehrsmarktes festzustellen vermag. Daher kann auch in unserer Zeit und unter Leuten, welche geldwirthschaftlichen Verkehr kennen, das naturalwirthschaftliche Creditgeschäft sich nur in dem Masse erhalten, aber freilich auch wieder aufleben, als sich ihr Verbrauch in der Hauptsache auf (wenige) Güter allgemein verbreiteten und stetsfort dauernden Bedarfes beschränkt, als die Production für eigene Bedürfnisse und damit der Gebrauchswerth der Güter entscheidend im Vordergrund steht. Dieselben Thatsachen, welche den Naturaltausch im Baarverkehr zu einer normalen Erscheinung machen, lassen ihn für den Creditverkehr als ein erträglicheres Vorkommniss zu. Diese Kindlichkeit der Wirthschaftszustände hat bis auf den heutigen Tag ihre Wohnstätte in einsamen Bezirken mit dünner, bodenwirthschafttreibender Bevölkerung, wie sie den gemeinsamen Grundton abgiebt in allen sonst noch so verschieden ausmalenden Beschreibungen des Colonistenlebens in der neuen Welt. Sachgüter wie persönliche Dienstleistungen werden dort unmittelbar gegen einander, Zug um Zug, oder creditweise umgesetzt. Es wäre aber nur ein Anachronismus, wenn man dahin streben wollte, diesen kindlichen Verkehrsformen durch die „Beseitigung des Geldes“ unter uns eine ausgedehnteste Geltung zu verschaffen. Diese „Reform des Verkehres in der Zukunft“ müsste sich als eine übelangebrachte Restauration erweisen. Und an dieser Stelle wollen wir einer an sich interessanten Erscheinung in der Verkehrspraxis unserer Gegenwart um so eher eine etwas

ausführlichere Besprechung widmen, als dieselbe dazu geeignet ist, Merkmale des natural- und des geldwirthschaftlichen Creditverkehres anschaulicher gegenüber zu stellen. Zunächst muss an eine Ansicht auch von Nationalökonomen erinnert werden, welche nicht ohne Zusammenhang ist, mit solchen „neuen" Unternehmungen zuversichtlicher „Praktiker".

Es ist bekannt, dass die Angriffe auf das Geld unter den socialistischen und communistischen Befehdungen unseres wirthschaftlichen Lebens eine hervorragende Rolle spielen. Diese Befehdungen überhaupt wie auch jene Angriffe auf das Geld insbesondere sind in einer durchschlagenden Weise namentlich auch von Hildebrand in dessen „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" [1]) widerlegt worden. Grade dieses Buch ist es jedoch, in welchem zuerst die sichere Aussicht auf eine Verkehrsreform unserer Zukunft angekündigt wurde, welche in der Verdrängung der Dienstleistungen des Geldes durch die Dienstleistungen des Credites bestehen werde. Hildebrand meint, dass während unsere Vergangenheit als Naturalwirthschaft, unsere Gegenwart als Geldwirthschaft sich charakterisire, unsere Zukunft als Creditwirthschaft im Anzuge sei [2]).

Wie Vieles nun auch als anderwärtsher vermittelte Begleitung oder als eigenthümliche Auswirkungen des Gegensatzes zwischen „Naturalwirthschaft" und „Geldwirthschaft" sich ergeben mag, das entscheidende Wesen desselben liegt darin, dass in dem einen Falle der Umsatz der Verkehrsgüter unter Gebrauch eines Geldes, im anderen Falle ohne solchen erfolgt, also in der Geldwirthschaft als „Kauf und Verkauf" in der Naturalwirthschaft als „Naturaltausch" sich vollzieht [3]). Der Gebrauch des Geldes aber umschliesst natürlich doch einen zweifachen Dienst, den eines allgemeinen Werthmessers und den des Circulationsmittels. Der Umlaufmitteldienst unseres (Metall-) Geldes kann durch „Stellvertreter" und Geschäftsmanipulationen weithin, der des allgemeinen Werthmessers nicht im Geringsten ersetzt werden.

1) Frankfurt 1848.

2) A. a. O. S. 216 fl.

3) Auch Hildebrand sagt ausdrücklich S. 277: „Nachdem dagegen der unvermittelte Naturalumsatz von dem Geldverkehr verdrängt worden war" u. s. w.

In diesem Punkt kam man nicht vorwärts in die „Creditwirthschaft", nur rückwärts in den Naturaltausch. Schon hieraus geht hervor, dass eine Analogie zwischen dem faktisch erfolgten Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft und dem prätendirten der Geldwirthschaft zur Creditwirthschaft gar nicht vorhanden ist. Indessen es bildet ja auch überhaupt der creditwirthschaftliche Verkehr gar keinen Gegensatz zu dem naturalwirthschaftlichen und dem geldwirthschaftlichen, geschweige denn einen coordinirten! Den Gegensatz zum Creditverkehr stellt vielmehr der Baarverkehr, der Güterumsatz „Zug um Zug," dar und jener wie dieser kann sowohl als naturwirthschaftlicher wie als geldwirthschaftlicher Güterumsatz zum Ziele kommen, also als „Naturaltausch" wie als „Kauf und Verkauf" sich vollziehen. „Geldwirthschaftlich" aber bleibt sowohl der Baarverkehr wie der Creditverkehr offenbar auch in der Form, wenn er den Umlaufmitteldienst des (Metall-) Geldes zu umgehen vermag, aber den Werthmesserdienst unverkümmert festhält. Wer desshalb von einer Creditwirthschaft der Zukunft im Gegegensatz zu der Geldwirthschaft der Gegenwart redet, muss entweder über das Wesen des Credites oder über das des Geldes irren. Auffälligster Weise tritt sogar beides gerade bei Hildebrand nach einer Reihe feiner Bemerkungen in der Haupterklärung hervor. „Aber diese Zustände (der Geldwirthschaft) bilden nur den Uebergang zur Creditwirthschaft, zu dem Umsatze menschlicher Erzeugnisse gegen das persönliche Versprechen auf Treue und Glauben und auf Grund moralischer Eigenschaften." In diesen Worten liegt jene bedeutsame Verwechslung von Geld und Capital versteckt und die unrichtige Identificirung des Credites mit dem sog. Personalcredit offenbar vor. Die allgemeinste Anwendung des Personalcredites schliesst die Fortdauer des geldwirthschaftlichen Verkehres gar nicht aus, sie würde nur auch Jedem ohne Bürgschaft, Faustpfand, Hypothek d. h. im Allgemeinen dem Capitalentblössten den jetzigen Empfang eines Gutes, auch Geldes, für eine erst spätere Gegenleistung möglich machen. Ebensowenig kann Personalcredit (sammt Realcredit) jemals dem Umsatzbedürfniss Derjenigen dienen, welche

ihre Producte nur so hingeben können, dass sie sofort den Gegenwerth in Empfang nehmen. Es liegen hier eben zwei verschiedene Bedürfnisse vor und die intensivste Befriedigung des Bedürfnisses nach Creditverkehr kann den Baarverkehr nicht verschwinden machen.

Mit diesem theoretischen Irrthum, welcher einen Wesen-Unterschied zwischen Creditverkehr und Gebrauch eines Geldes im Verkehr statuirt, steht nun offenbar in einem inneren Zusammenhang eine ganz moderne Erscheinung in der Praxis, die „Tauschbank" oder (wie sie auch nach ihrem Erfinder genannt wird) die Bonnard'sche Bank, welche ihrerseits der Ausgangspunkt für die Entstehung der „Waarencreditgesellschaften," „Waarencreditcontore" in Deutschland [1]) geworden ist. Es ist keineswegs leicht, sich aus den wortreichen Veröffentlichungen dieser Anstalten ein klares festes Bild über die Art und den Erfolg der Geschäftsthätigkeit zu bilden [2]) und an mehr als einer Stelle bleibt es ungewiss, ob man eine neue Phase oder einen Widerspruch vor sich hat. Uns kommt es hier nur darauf an, den ursprünglichen allerdings durchaus eigenthümlichen Grundgedanken der „Tauschbank" festzustellen und vorzuweisen wie er allmählig umgebildet beziehungsweise aufgegeben worden ist. Dagegen lassen wir es ganz bei Seite, dass die Anstalten dieser Art im Laufe der Zeit oder auch von Anfang an ganze Reihen anderer Geschäfte auch zu Handen genommen haben, welche wie der Kauf und Wiederverkauf von Grundstücken u. s. w. u. s. w. von anderer Stelle aus auch vorkommen können.

Bonnard eröffnete mit ganz geringem Capital im October 1849 eine „Banque d'échange" zu Marseille. Er sei überzeugt, erklärte er, dass der von einer Bank unterstützte ohne Vermittlung des Geldes sich vollziehende Güterum-

1) Waarencreditgesellschaft zu Berlin seit 1856. Waarencreditcontor der Magdeburger Handelscompagnie seit November 1856.

2) „Das System Bonnard ist nothwendig mit einer Praxis verbunden, welche auf Klauseln und Bedingungen beruht, die der Dunkelheit und Zweideutigkeit einen weiten Spielraum lassen" u. s. w. Erkenntniss des Handelsgerichtes des Seinedepartements in einer 1858 gegen Bonnard von einem Mitgliede der Tauschbank erhobenen Klage.

satz die beste Art des Handels sei. Begründet wurde diese Ueberzeugung nur durch einige ganz allgemeingehaltene Klagesätze gegen das Geld [1]).

Die Anstalt sollte die Hülfeleistungen eines Agenturcomptoirs zur Erleichterung des vollständig naturalwirthschaftlichen Güterumsatzes darbieten. Jemand der sonst zuerst eine zweite Person aufsuchen musste um ihr etwa sein Leder zu verkaufen, damit er dann von einer dritten für seinen Erlös Korn zu kaufen vermöge, sollte der Bank seinen Verkaufgegenstand zur Disposition stellen und durch ihre Vermittlung die gewünschte Waare sofort von einem im Besitz derselben befindlichen Mitglied der Anstalt in Empfang nehmen. Das Aufsuchen des mit Geld Kaufenden resp. für Geld Bestellenden sollte erspart und der Tauschwerth des bestimmten Quantums offerirten Leders unmittelbar durch ein bestimmtes Quantum des begehrten Kornes abgeschätzt, die Mühe des persönlichen Suchens verkehrender Individuen aber beseitigt werden. Es konnte sich dabei an sich um Erleichterung sowohl des naturalwirthschaftlichen Baartausches als des naturalwirthschaftlichen Creditverkehres handeln, wie denn überhaupt von einem Creditinstitut der Tauschbanken natürlich nur dann die Rede sein kann, wenn eben „Waarenvorschüsse" gegen später darzubietende Gegenleistungen in Waaren oder Arbeiten verabfolgt werden. Aber indem Bonnard in jenen Jahren zu Marseille eigentliche Tauschbillets, „billets d'échange" ausstellen liess, welche (nicht auf Geldwerth in Waaren) sondern auf bestimmte Waarenquantitäten lauteten, also wirklich eine

1) „Der Tausch ist vielleicht die einzige Art des Handels, welche das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion wieder herzustellen und alle andern Werthe ausser dem Gelde wieder von der Gedrücktheit zu erheben vermag, welche das Geld verursacht, wenn es anstatt Mittel zu bleiben beinahe der einzige Zweck aller Geschäfte wird."

Ein ehrenwerthes Zeugniss sei es für die Gedankenatmosphäre im Jahre 1849, sei es für Bonnard's persönlichen Charakter, liegt weniger in der Phrase, „auch der Aermste soll hier nach seinen Bedürfnissen Hilfe, Credit und Schutz holen," als in der Statutensatzung, dass 5% des Reingewinnes für wohlthätige Zwecke, 5% für das Personal der Bankangestellten abgegeben werden sollen.

Preisabschätzung der offerirten Waare in einem Quantum der begehrten Waare erforderten, gab dieser gewandte Geschäftsmann selbst mit dem Urtheil über den Güterumsatz zwischen verschiedenen Orten auch ein solches über den Verkehr zwischen gegenwärtiger und zukünftiger Zeit ab. Der Geschäftsverkehr mit auswärtigen Plätzen, erklärte Bonnard, solle vorläufig nicht speciell dem Tausch gewidmet sein, weil zwischen grösseren Entfernungen die Abschätzung der Tauschwerthe nicht gleichzeitig erfolgen könne und die Chancen stets demjenigen ungünstig sein würden, welcher die Waare zuerst versende. Daher solle vorläufig die Commission zur Grundlage seiner Geschäfte mit den Departements und dem Auslande genommen werden. Die Veräusserung werde dann stattfinden entweder durch Tausch, wenn die Correspondenz die gegenseitige Nützlichkeit derselben herausstellt oder durch Verkauf."

Die Actienzeichner fanden sich anfangs trotz des kleinen Betrages einer Actie nur sehr zögernd ein. Aber die Tauschbank brachte überraschend grosse Gewinnste für sie zuwege. „In vier Jahren, weis't Hübner nach, hatte das Unternehmen aus 25 Franken Fr. 166.96 gemacht." Und als Bonnard 1853 nach Paris übersiedelte und dort mit ganz ähnlicher Einrichtung das „Comptoir central de credit" (unter Fortbestand der Marseiller Banque d'échange) gründete, ergab alsbald auch die neue Anstalt über 20% Reingewinn.

Ohne Frage ist grade die Kleinheit des Actiencapitales eine nothwendige Bedingung der verhältnissmässigen Grösse dieses natürlich von den „Mitgliedern" der Bank bezogenen Gewinnstes der Actionäre gewesen. In der That hätte die Bank, welche für Rechnung der Actionäre weder Waaren in Eigenthum nahm noch mit dem Risiko einer Garantie sich befasste, grosse Capitalien gar nicht brauchen können, wie sie denn wirklich später durch solche zu ganz anderen Geschäftsoperationen hingedrängt worden ist. Und so lange sie nur den naturalwirthschaftlichen Baartausch zum Gegenstand ihres Betriebes ausgewählt hatte, beziehungsweise Waarenbons zur Bewerkstelligung eines Tausches absetzte, ehe sie solche zur Disposition stellte, lässt sich keine andere Quelle jener Gewinnste ausfindig

machen als die von Hübner schon vermutheteten Provisionen für Agenturgeschäftsleistungen [1]). Begegnen uns doch hier Zuflüsse für Vermehrung der Agenturgeschäfte und der Provisionseinnahmen, welche dem gewöhnlichen Agenten ausbleiben. Denn während von diesem für je einen Umsatz von Waaren gegen Geld nur eine Provision genommen wird, in deren Zahlung sich Käufer und Verkäufer, wenn sie nicht einer allein trägt, theilen, können in einer Tauschbank für effectiv 100 Naturalumsätze von Waare gegen Waare von den schliesslich in Frage kommenden 200 Personen auch 200 volle Provisionen erhoben werden. Sodann kann der gewöhnliche Agent nur auf die Nachfrage- (Kauf-) Bedürfnisse bei Abnahme seiner Waare rechnen, die Tauschbank aber wird mindestens ebensosehr noch unterstützt durch die Absatz- (Verkauf-) Bedürfnisse der Producenten. Denn in dem Grade als diese Waaren an die Bank oder vermittelst ihrer abgeben wollen, müssen sie provisionspflichtige Waaren Anderer in Empfang und Verwahrung nehmen. Jede Waarenofferte bringt ja der Bank zugleich einen Waarenabsatz zuwege.

Am Schlusse des ersten Geschäftsjahres der Pariser Anstalt aber wurde eine wesentliche Umbildung von Bonnard durchgeführt. Die Banque d'échange verwandelte sich in den „Credit central." Statt der „Tausch-" Billets wurden „Creditbillets" eingeführt, d. h. die Scheine, welche auf bestimmte Waarenquantitäten gelautet hatten, wurden durch Scheine ersetzt die auf bestimmte Geldwerthe in bestimmten Waaren zu liefern laute-

1) Die Banken. Leipzig 1854. S. 201. „Man findet auf grossen Handelsplätzen oftmals junge Leute, die anfänglich kaum das Porto ihrer Correspondenz erschwingen können, aber nach ein paar Jahren nur durch das Agenturgeschäft ansehnliche Kapitalien erworben haben. Es liegt diess daran, dass im Agenturgeschäft grosse Provisionen gezahlt werden und dass der Agent kein Risico läuft, dass die Provisionen nicht der Lohn für Dienste des Kapitals, sondern für die Arbeit des Agenten ist, also nicht mit dem Kapital des Agenten, sondern mit seiner Arbeit im Verhältniss steht. Aehnliches scheint der Fall bei Bonnard's Bank, seine Fähigkeit, seine Arbeit ist die Quelle, von welcher die Actionäre den Nutzen ziehen, dass das Tauschgeschäft als Basis angenommen ist, ändert nichts an dieser Voraussetzung."

ten. Abgesehen davon, dass die Bank mit manchen neuen Geschäften in das Fahrwasser anderer gewöhnlicher Banken einbog, wurden auch Mitglieder herangezogen, welche — weil sie z. B. Miethe zahlen oder Hypotheken tilgen mussten —, der Bezahlung ihrer der Bank übergebenen Waarenbons mit Geld nicht entrathen konnten. In dieser neuen Gestalt ist Bonnard's Bank Musteranstalt für die deutschen Waarencreditgesellschaften geworden. Jene selbst machte noch einige Jahre mit sehr erweitertem Capital dividendenreiche Geschäfte, 1857 aber wurde sie in einen unsaubern Process verwickelt, ergab damals nur $8^1/_3\%$ Gewinn, schloss 1858 mit 308,000 Fr. Verlust ihre Jahresrechnung und brach 1859 zusammen.

Zur Veranschaulichung des Contrastes der Operationen in früherer und späterer Zeit stellen wir Auszüge aus Bonnard's Marseiller Berichten und solche von einer späteren deutschen Anstalt unten in der Note zusammen [1]).

---

1) Bonnard'scher Geschäftsbericht: Ein Bildhauer ist Eigenthümer eines Grundstücks in ungünstiger Lage und das er nicht verkaufen konnte. Die Bank übernimmt das Grundstück und giebt ihm an Zahlungsstatt Anweisungen (Bons) auf tägliche Nahrungsmittel und auf Robstoffe seiner Industrie. Das Grundstück ist von der Bank einem Baumeister im Austausch gegen eine hypothekarische Forderung übergeben, von welcher er vergeblich Nutzen suchte. Die Forderung wurde von dem Besitzer einer Partie Möbel übernommen, die er bisher nicht veräussern konnte, weil sie seinem Geschäftsbetriebe fremd waren. Diese Möbel sind in der Folge in den Händen der Bank der Gegenstand zahlreicher Tauchgeschäfte im Detail geworden. Der Verkäufer der Möbel hat die Hypothekarforderung für ihren ganzen Werth veräussert, der Bildhauer ist auf eine nützliche Weise zu dem Werth seines Eigenthums gelangt, der Baumeister hat das Grundstück an verschiedene seiner Arbeiter und Lieferanten vertheilt." — Ferner: Ein Schneider war Gläubiger eines Tischlers, den das Gericht als insolvent bezeichnete. Die Tauschbank bestellte bei dem Tischler Möbel unter der Bedingung, dass sie ihm ein Drittel in Geld, ein Drittel an Rohmaterial, ein Drittel durch Tilgung seiner Schuld bezahle. Die Schuld war bald getilgt, der Gläubiger war sogar in dem Besitz seiner Forderung, ehe der Schuldner auf obige Weise bezahlt hatte, indem die Bank ihm eine Partie Tuch lieferte." — Ausschreiben der Magdeburger Handels-Compagnie: Der Oekonom giebt Creditscheine, auf welche er sich verpflichtet, seine Producte zu liefern und erhält dagegen Creditscheine, auf welche er diejenigen Gegenstände geliefert bekommt, welche er zur Erhaltung seiner Wirthschaft

Die Beurtheilung der Bedeutung dieser Anstalten wird hauptsächlich auf folgende Punkte zurückkommen:

---

bedarf, als Guano, Drainröhren, landwirthschaftliche Maschinen u. s. w. Der Zuckerfabrikant liefert Zucker, Syrup etc. und erhält dagegen Rüben, Maschinen, Fabrikutensilien, der Kolonialwaarenhändler liefert dem Detailisten seine Artikel und erhält dagegen von dem Zuckerfabrikanten Zucker. Der Materialwsarenhändler liefert seine Artikel im Detail dem grösseren Publicum und empfängt dagegen Waaren aus dem Engrosgeschäft. In derselben Weise findet der Austausch in allen andern Branchen statt, die Bergwerke und Hütten liefern rohes Metall, die Eisengiessereien, Eisenhämmer Gusswaaren, Staheisen, die Eisenhandlungen weiter an die Handwerker, die Handwerker an das Publicum. Die Zahlungen erfolgen stets durch Lieferung andrer Waaren und ebenso bei allen vorkommenden Geschäften. — Zinsen werden niemals berechnet, sondern bei Abschluss jedes Geschäfts dem Kontor nur eine den Artikeln angemessene (definitiv verfallene) Provision (baar) gezahlt, für welche sich dasselbe dem Austausch der verschiedenen Artikel unterzieht. Der Umsatz der Artikel wird dadurch bewirkt, dass Derjenige, welcher sich zur Lieferung von Artikeln seines Geschäfts verpflichtet, resp. dem Kontor solche zur Disposition stellt, darüber Scheine auf verschiedene Geldbeträge, je nach den Artikeln und deren Verwendung bestimmt zu 1 Thlr., 5 Thlr., 10, 20, 40 Thlr. etc., wogegen er wieder ähnliche Scheine nach seiner Wahl empfängt. Zur Auswahl werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse gedruckt, in welchen die Artikel und die Firmen auf welche Scheine zu haben sind aufgeführt werden. Mit dem Bedingen der Preise für die einzelnen Artikel befasst sich die Kompagnie nicht, sondern ist dies lediglich Sache der Präsentanten von Creditscheinen resp. der auf den meisten Plätzen üblichen Vermittlung der Makler und Agenten. Der Creditschein gilt nur als Zahlungsmittel und darf desshalb Niemand fürchten, dass er mit demselben in der Hand etwa übertheuert werden wird, da zuvörderst der Inhaber des Scheins nicht nöthig hat, dem Verkäufer zu sagen, dass er ihn durch Uebergabe eines Scheines bezahlen will, andrerseits die Kompagnie den Verkehr mit Leuten abbrechen würde, über die in dieser Beziehung irgend begründete Klage bei ihr eingeht. Durch dieses Creditsystem ist die Ausstellung von Wechseln auf Geldzahlungen überall vermieden. — Auf den Creditscheinen selbst verpflichtet sich das etc Mitglied „an die Kompagnie oder deren Ordre seine X Waaren im Werthe von X Thalern zum Tagespreis zu liefern oder — wenn er dieser Bedingung nicht prompt nachkomme — den Betrag sofort baar zu zahlen. Die Gesellschaft cedirt den Schein „ohne Gewähr.“ —

Das Kreditcomptoir hilft auch wo die Baarzahlung nicht zu vermeiden ist — wie wenn etwa Miethen, Abgaben, Hypothekenkapitalien nicht durch Creditscheine auf Waaren gedeckt werden können. Hat z. B. Jemand vierteljährlich 100 Thaler zu zahlen, so kann er der Kompagnie für 1000 Thaler

Eine Tauschbank im vollen Sinne des Wortes gibt es heute nicht mehr. Die bankmässige Erleichterung des Umsatzes von Waare gegen Waare ohne jegliche Zuhilfnahme der Dienste eines Geldes ist durch die Umwandlung der Banque d'échange in das Comptoir central begraben worden. Bonnard hat es mehrere Jahre hindurch wirklich unternommen die beiden Dienste des Geldes zu beseitigen, er liess die einen Waaren direct in andern Waaren schätzen und direct gegen einander umsetzen. Er selbst muss mit den Actionären gefunden haben, dass die grossen Dividenden seiner Tauschbank wenigstens nicht auf diesen beiden Manipulationen zugleich beruhten, oder dass letztere für ein räumlich und sachlich ausgedehnteres Operationsfeld nicht anwendbar blieben. Jetzt wird von allen betreffenden Anstalten der Werthmesserdienst des Metallgeldes gehandhabt und nur der Umlaufmitteldienst desselben beseitigt. Man nimmt dagegen nunmehr für die ausgegebenen Scheine auch ganz allgemeine Circulationsfähigkeit in Anspruch. Und jedenfalls haben diese Scheine einen ganz eigenthümlichen Charakter. Denn Anweisungen und Wechsel, Banknoten wie Obligationen treten im freien Verkehr mit ihren Umlaufmitteldiensten immer doch nur neben denen des Geldes auf, die Begleitung, das nachfolgende Eintreten des letzteren ist, soweit nicht Zahlungscompensationen u. dgl. möglich werden, eine nothwendige Bedingung ihrer eignen Wirksamkeit. Das „Creditbillet," dessen Umlauf mit der Auslieferung einer gewöhnlichen Waare schliesst, will nicht den Tauschmitteldienst des Geldes ergänzen, im Einzelnfall ersetzen, sondern ihn geradezu aufheben, generisch beseitigen. Diese Thatsache scheint mir nicht ins Licht gesetzt, sondern verschleiert zu werden durch die von Andern gebrauchte Formel: das Creditbillet sei ein trockner Wechsel, aber zahlbar nicht in Geld, sondern in Waare. Ein Wechsel — zahlbar in Waaren, das sind zwei unvereinbare Vorstellungen. Grade da, wo sich die Circulationsmitteldienste des Creditbillets bewähren müssten, nämlich in den Händen andrer Personen als derjenigen, welche es ausge-

Creditscheine geben, gegen welche er nur 900 Thaler andre Creditscheine verlangt und die Kompagnie verwendet dann 100 Thaler zur Abzahlung der aufgegebenen Zahlungen.

stellt haben oder die auf ihm zugesicherte Waare in Empfang nehmen wollen, erweist sich dieser „Aufschwung aus der Geldwirthschaft in die Creditwirthschaft“ als ein drückender Rückschritt. Da die gewöhnliche Waare selbst, auf welche das Creditbillet, statt auf die „allgemein willkommene Waare“ lautet, immer nur zeitweilig und für einzelne Personen sei es überhaupt sei es ohne eine besondere Einbusse verbrauchbar, bewahrfähig oder weiter zu begeben ist, so kann die einem coulanten Umsatz nothwendige Grundlage für das Vertrauen der Abnehmer weder gewonnen noch bewährt werden. Das Vorkommen drastischer Schlussscenen wie sie bereits erlebt worden sind [1]), liegt in der Natur der Sache selbst. Der Einzelne nimmt die Scheine weil sie auf Geldeswerth lauten, nicht weil er die den Schein deckende Waare für sich, den Empfänger, gleichwerthig taxirte; sobald man auf diese Waare selbst zu greifen genöthigt wird, kann man sich der Belästigung und des Verlustes nicht mehr erwehren.

Als Aussteller von solchen Scheinen wird der Theilnehmer freilich es nur angenehm empfinden, dass er seine Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Waaren seiner gewohnten Production — also ohne vorher um einen Verkauf letzterer besorgt gewesen zu sein — darbieten kann. Aber schon hier ist auf den überall wiederkehrenden Satz hinzuweisen, dass nach dem gesammten Gegenseitigkeits- und Beschlossenheitscharakter dieser Anstalten, in welchen die Verwaltung (der Actionäre) wenn sie auch keine Besoldung, sondern Dividenden bezieht, blosser Functionär für die Geschäfte zwischen den eigentlichen Mitgliedern der Bank ist, unmöglich ein solches Mitglied als Aussteller von Scheinen irgend einen Vortheil haben kann, den es nicht durch einen Nachtheil als Empfänger ausgleichen muss. Selbst das Ersparniss am Kassenreservoir muss durch das Waarenreservoir aufgehoben oder durch missliches Zuwarten als Empfänger bei Andern abverdient werden. Gewiss würde jedes Mitglied lieber Geld und Anweisungen auf Geld für seine Leistungen

1) So klagte ein Möbelhändler in dem erwähnten Prozess, dass ihm für seine Anweisungen nicht etwa Anweisungen auf Holz, Rosshaare, Möbelstoffe u. dgl., sondern auf Buchdruckerschwärze, Panamarinde, Kaffeemühlen, Bruchbänder, Thierärzte, Schullehrer u. dgl. gegeben worden seien.

und Offerten in Waaren annehmen als Geldwerth und Anweisungen auf solchen in bestimmten Waaren von bestimmten Producenten.

Was sodann die durch solche Anstalten „ausnahmsweise“ vermittelten Creditgeschäfte anbelangt, so ist an sich kein Grund vorhanden, warum hier der Credit die ihm innewohnenden Wirkungen überhaupt nicht sollte entfalten können. Aber sie sind sicherlich sehr bescheiden. Es kann sich hier ein naturalwirthschaftlicher Credit vollziehen nur mit der Modification, dass die quantitative Gleichstellung zweier gewöhnlicher Waarengattungen nicht von vorn herein bestimmt, sondern von dem eventuellen Geldpreis der Waare, welche die künftige Gegenleistung stellt, abhängig gemacht wird. Beide Contrahenten erkaufen besondere Vortheile mit besondern Nachtheilen in gegenseitiger Berechnung. Der Creditgeber kann leichter Credit geben, weil er für seine disponiblen Werthe in Waaren vorher weder einen Baarverkauf noch einen bestimmten einzelnen Abnehmer auf Vorschuss aufzusuchen braucht, dagegen ist ihm der Gegenwerth in diesem faktischen Personalcreditgeschäft mit von ihm nicht besonders kritisirten Individuen unsicherer und er erhält ihn nicht in der „allgemein willkommenen“ sondern in irgend einer speciellen Waare. Dem Creditnehmer wird wohl die Gegenleistung erleichtert, aber der Werth der — von bestimmten Producenten an einem bestimmten Orte zu empfangenden — Leistung gemindert. Ohne Zweifel muss er für jeden besonderen Vortheil in der einen oder in der anderen Weise auch besonderes Entgelt geben. Es ist vermessen zu sagen, dass nunmehr das Mittel gefunden sei, „Jedem, auch dem Aermsten zu helfen, dass er Rohstoffe u. s. w., was er zur Arbeit braucht, erhalten kann und mit seinen Arbeitsleistungen bezahlen.“ Jede besondere Erleichterung für die Creditnehmer enthält ein besonderes Risiko für die Creditgeber, das irgendwo und wie seine Compensation durch Prämien der Creditnehmer finden muss. Es ist kein Grund vorhanden sich an sich die „Geldbesitzer“ als hartherzig die Rohstoffbesitzer etc. aber als weichmüthige Menschen zu denken [1]). Weitaus das meiste Gewicht ist auf die bereits

1) Uebrigens gilt obendrein ja auch „im Allgemeinen der Grundsatz, dass die vom Antragsteller gewünschten Creditscheine demselben nicht eher

geschilderten Dienste dieser Anstalten als Verkaufsagenturen zu legen. Hier und nicht in Creditvermittlung liegt auch die eigentliche Anziehungskraft derselben. Um so weniger darf neben dem von dem Verkäufer zunächst willkommen geheissenen Dienst das Missliche übersehen werden, dass hier der Absatz und die Consumtion im Ganzen durch ein besonderes Reizmittel forcirt wird, das eine Zeitlang Kraftanspannung, dann aber Erschlaffung bringen muss. Wenn die Benützung der Anstalten durch Grosshändler u. s. w. welche der Verwaltung Anweisungen auf ihre Waaren überlassen, die sie nach der Einlösung in baarem Gelde bezahlt erhalten, unbedenklich erscheinen darf, so sind diese Leute aber auch nicht die eigentlichen Mitglieder der Anstalt. Diese selbst welche nicht bloss verkaufen können, sondern zugleich auch kaufen müssen, werden wie in der Capitalbildung überhaupt so in der Erneuerung ihres Betriebsmateriales insbesondere beengt, wenn sie erst ihre Leistungen gegeben haben müssen, ehe sie Gegenleistungen beanspruchen können. Im umgekehrten Falle sichert man ihnen, die zur Consumtion schreiten, Abnehmer zu, ohne dass sich bereits eine wirksame Nachfrage nach ihren Waaren eingestellt hat. Daher werden die Anstalten insbesondere von Producenten gern benützt werden, die für den Umsatz gegen Geld besonders beengt sind, für welche also in der gewöhnlichen Verkehrsform die Nachfrage ausbleibt. Dafür werden sie zur Gegennahme bestimmter Waaren und bei bestimmten Personen genöthigt. Darin liegt eine Behinderung des Aufschwunges der besten Produktionsstätten und einer möglichst guten Verwerthung der Verkaufswaaren.

Wenn wir es hiernach auch abweisen wollen, diesen „Banken“ zur Stunde einen Spielraum der Thätigkeit oder gar für die Zukunft die Entwicklungsfähigkeit abzusprechen, so scheint uns doch auf dem Grunde der vorliegenden Erfahrungen und Formen die Fortdauer derselben nicht verbürgt. Man darf hierbei ja nicht übersehen, welche anderweitige Anstalten der

---

eingehändigt werden, bis er seine eigenen Scheine ganz oder theilweise eingelöst hat,“ — nur „ausnahmsweise“ werden Vorschüsse in Bons gegeben. Vgl. das Ausschreiben im Namen der Magdeburger Handelscompagnie: Bremer Handelsblatt 1857, S. 95.

Association und des Credites auch für kleine Producenten wir heutzutage theils haben theils haben können.

Neben der Unterscheidung eines naturalwirthschaftlichen und eines geldwirthschaftlichen Verkehres in den Creditgeschäften, welche zu dieser episodischen Betrachtung der modernen Tauschbanken Anlass gab, müssen wir nun sofort auf diejenige hinweisen, welche im Grunde genommen den wichtigsten Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Forschung und Erkenntniss liefert. In dem einen Theil der Creditgeschäfte nämlich stellt der Creditverkehr die nothwendige Form dar, wenn überhaupt ein Güterumsatz bewerkstelligt werden soll. Das ist der Verkehr mit den Nutzungen der Factoren der wirthschaftlichen Production, der „Productivkräfte:“ Natur, Arbeit und Capital. Hier steht eine dem Creditverkehr eigenthümliche Domaine; hier muss die Absicht beider Contrahenten unweigerlich auf den Abschluss grade eines Creditgeschäfts gerichtet sein. — In allen anderen Creditgeschäften dagegen, mag es sich nun um die eines verselbstständigten Verkehrs fähigen Productivkräfte selbst oder um Erträgnisse, Früchte der Nutzung derselben handeln, ist der Umsatz mittelst Credit nur eventuell; in der Natur dieser Güter liegt nichts, was den Baarverkehr ausschlösse; Eigenthumswechsel an dem zu Handen gegebenen Gute selbst ist nicht nur immer vorhanden, sondern auch hauptsächliche und nächste Absicht beider Contrahenten; die Form des Creditgeschäftes wird eventuell dem Creditgeber nöthig, weil er etwa den Umsatz auf dem Wege des Baarverkehres entweder überhaupt nicht oder nicht an dieselbe Person oder nicht zu denselben Bedingungen bewerkstelligen kann und dem Creditnehmer, weil er sich eben zur Stunde nicht im Besitz des nöthigen Gegenwerthes findet.

Betrachten wir zunächst Beispiele der zweiten Gruppe, bei welcher wir nicht lange zu verweilen brauchen.

So stellen die Grundstücke als Leistung wie als Gegenleistung Güter für den Creditverkehr. Sie werden einmal jetzt hingegeben für eine zukünftige Gegenleistung in Geld oder Naturalien. Ein erstes Beispiel der sogenannten Stundung des Kaufschillings, die der Sache nach in allen Creditgeschäften dieser

Gruppe vorkommen kann, wenngleich im gewöhnlichen Leben die Bezeichnung nicht für alle im Brauch ist. Uebrigens ist freilich der gewöhnliche Begriff der „Stundung des Kaufschillings“ zu eng für alle Vorkommnisse in diesem Verkehr. Grundstücke u. s. w. können auch für eine spätere Gegenleistung so hingegeben werden, dass der Gläubiger auf letztere überhaupt erst nach einer gewissen Zeit Anspruch haben soll. Grundstücke können dann auch als zukünftige Gegenleistung gegen jetzt baar gegebene Güter erworben werden. Letzteres Creditgeschäft, also eine „Vorausbezahlung des Kaufpreises,“ liegt im beiderseitigen Interesse, z. B. wenn der Käufer sich die Erlangung des Grundstückes ohne Gefährde durch eine spätere Willensänderung des Verkäufers oder Concurrenz anderer Käufer sichern will und wenn der Verkäufer sich schon jetzt in den Besitz des Tauschgutes für sein Grundstück setzen will, weil er lezteres zwar noch eine gewisse Zeit hindurch selbst benützen möchte oder muss aber doch auch eine Willensänderung des Käufers besorgt u. s. w.

Wenn sich nun auch nach derartigen Vertragsabschlüssen der Käufer gegenüber dem Verkäufer thatsächlich das eine Mal in der Stellung eines Darlehnsschuldners, das andere Mal in der eines Verpachters befindet, so können doch weder Motive noch Folgen auf diese Stellung bezogen werden. Eigenthumswechsel in Bezug auf Productivkräfte, nicht Kauf und Verkauf von Nutzungen derselben ist der vortretende Charakter dieses ökonomischen Vorkommnisses.

Auch die „Vorausbezahlung des Kaufpreises“ kann wie die „Stundung des Kaufschillings“ überall vorkommen, wo die Tauschgegenstände des Creditverkehrs ebensowohl im Baartausch würden umgesetzt werden können. Häuser und Maschinen, Statuen und Gemälde, Sachgüter aller Art so wie die immateriellen Erzeugnisse der Firma eines Handlungshauses oder die Geschäftsverbindungen einer literarischen Anstalt, dingliche Berechtigungen u. s. w. können auch hier Umsatzobjecte sein. Und wenn bei den einen von einer neben dem Kaufschilling zu beachtenden leihweisen Benützung bis zum Endtermin des Creditgeschäftes nicht die Rede sein kann, wie bei allen Gütern, in deren Benützung Gebrauch und Verbrauch zusammenfällt, wird

es andrerseits von grosser Bedeutung, dass das Creditgeschäft durch „Vorausbezahlung des Kaufpreises“ für viele Güter möglich ist, die zur Zeit noch gar nicht vorhanden, aber mit der Zeit herstellbar sind.

Eine besondere Erwägung erfordert an dieser Stelle der Umsatz der Arbeitsleistungen. Man darf den Kauf und Verkauf eines Arbeitsresultates, welches als Verkehrsgut auch für Creditgeschäfte in diese erste Gruppe gehört, nicht verwechseln mit dem Umsatz der Nutzung von Arbeitskräften — so wenig wie den Umsatz der Bodenproducte mit dem Verkehr der Nutzung der Bodenkräfte. Leider gehört ja auch noch in so manchem Lande der Verkehr mit Arbeitern selbst hierher — parallel mit dem Verkehr der Grundstücke! Das Resultat (die Frucht) einer Arbeitskraft kann allerdings nicht bloss als ein fertiges — z. B. in einem bereits vorhandenen Sachgute — sondern auch als ein erst noch zu effectuirendes verkauft werden. Aber im einen wie im andern Fall ist nicht die Nutzung der Arbeitskraft, sondern ein aus letzterer hervorgegangenes Werthproduct Gegenstand des Vertrags. Im Uebrigen kommen hier ebensowohl die sogenannten persönlichen Dienstleistungen wie die Arbeitsleistungen in der Sachgüterproduction in Betracht. Werden sie fertig verkauft ohne durch Baarverkehr ihr Aequivalent zu finden, so ist eine „Stundung des Kaufschillings“ thatsächlich vorhanden, mag dieselbe nun freiwillig gewährt oder aufgedrungen sein. Im letztern Fall hat man eine „Zwangsanleihe“ vor sich, welche leider nicht bloss von einer Staatsregierung verwirklicht werden kann. Mit einer solchen wird vielmehr heimgesucht Jeder welcher persönliche Dienste leistete und die erwartete sofortige Bezahlung nicht findet, weil er seine Waare, die vollbrachte Arbeitsleistung, nicht wieder zurücknehmen kann. Ebenso aber auch der Arbeiter in der Werkstätte des Unternehmers, weil dieser Eigenthümer des von ihm gestellten Rohstoffes verbleibt, auch nachdem in denselben die Leistung des Arbeiters übergegangen ist. Sobald der selbstständige Handwerker und jeder Unternehmer Sachgüter an seine Kunden creditweise verkauft, so gewährt er natürlich auch für die in den Producten steckende eigene und fremde Arbeitsleistung eine Stundung des Kaufschillings und wie oft

und lange eine gradezu aufgenöthigte. Diese Zwangsanleihen der Privaten unterscheiden sich von Zwangsanleihen des Staates nicht anders wie der Privatcredit und der öffentliche Credit überhaupt [1]).

An die zweite Gruppe der Creditgeschäfte ist immer hauptsächlich gedacht worden, wenn von der Bedeutung des Credits für die Volks- und Privatwirthschaft die Rede war. Sie wird wie erwähnt gebildet durch den Umsatz der Nutzung von Productivkräften, welcher sich nothwendigerweise immer als Creditgeschäft vollzieht. Die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft, der Bodengrundstücke und des Kapitales kann nur creditweise ge- und verkauft werden. Der Grund liegt darin, dass dieses Tauschobject nicht fertig übergeben werden kann, vielmehr durch eine Reihe von Zeitmomenten hindurch ins Leben tritt, gleichwohl aber in allen Stadien seiner Verwirklichung von dem Käufer der Nutzung angeeignet, aus den Händen des Verkäufers entlassen werden muss. Der Preis der Nutzung kann desshalb allerdings sowohl vor- wie nachbezahlt werden, aber jeder der beiden Contrahenten muss immer entweder Gläubiger oder Schuldner in Bezug auf ihn sein, ein Baarkauf ist nicht möglich.

Wie entschieden nun immer die Unterscheidung zwischen dem Verkauf der Productivkräfte selbst und dem Verkauf ihrer Nutzung festgehalten werden muss, so darf doch auch von vorn herein nicht übersehen werden, wie durch die Art und Weise, in welcher der Käufer die Nutzung sich allein aneignen kann, bedingt ist, dass auch die Productivkraft selbst demselben irgendwie preisgegeben werden muss. Der sehr verschiedene Grad dieser Preisgebung wird im Allgemeinen durch die Verschiedenheit der natürlichen Entstehung und der Entgegennahme der Nutzungen bestimmt, innerhalb der einzelnen Arten dann aber auch wohl noch durch besondere Uebereinkunft modificirt. Möchte er aber auch der denkbar höchste sein, die eigentliche, ich möchte sagen: officielle Intention der Contrahenten geht doch nicht auf

1) Hier wäre namentlich darauf hinzuweisen, dass wider den privaten Creditnehmer die Hilfe des Gerichtes gegen eine weitere Fortdauer der Zwangsanleihe angerufen werden kann, die aber freilich dem Gläubiger auch den Verlust des Werthes seiner Forderung besiegeln kann.

den Verkauf der preiszugebenden Productivkraft selbst, sondern auf den Verkauf der Nutzung derselben. Das ist entschieden auch für das Darlehen festzuhalten.

Fassen wir nun zunächst den Verkehr mit den Nutzungen der menschlichen Arbeitskraft etwas näher ins Auge.

Hier handelt es sich also nicht um den Verkehr mit Resultaten der Arbeit, sondern um den Vertrag durch welchen der Arbeiter die zeitweilige Nutzung seiner Arbeitskraft an den Arbeits-„Herrn" verkauft. Es kann dabei Besonderes über Art und Maass der Nutzung zugleich verabredet werden oder auch der Arbeitsherr schliesslich über die Art der Benützung allein entscheiden mit nur mehr im Allgemeinen durch Gesetz und Sitte gezogenen Grenzen. Sobald der Vertrag abgeschlossen ist, hat jeder Contrahent Pflicht und Recht wie in allen Creditgeschäften. Jeder muss den von ihm offerirten Tauschgegenstand geben und kann den zugesicherten fordern. Abermals muss hier daran erinnert werden, dass die Annahme, der Arbeiter selbst sei der eine Contrahent nur für die Zustände der freien Arbeit gilt. Die Arbeitsnutzung des Sclaven wird von dem Herrn desselben verkauft, er "vermiethet" den Sclaven, indem er denselben wie ein stehendes Capital ansieht. Für unsere Länder muss jedoch auch an die Unfreiheit des Gefangenen erinnert werden, dessen Arbeitsnutzung von der Gefängnissverwaltung verkauft wird.

Für den Preis der Nutzung menschlicher Arbeitskräfte, welche immer nur durch ein Creditgeschäft von längerer oder kürzerer Dauer verkauft werden kann, haben wir keine besondre Bezeichnung die sich zugleich auf alle Arten von Arbeitern bezöge. Für einzelne Gruppen derselben ist im Brauch: Besoldung, Sold, Gage, Salair u. s. w. aber auch schlechtweg: Lohn, welches Wort (Arbeitslohn) theils auch als Preis für die einzelne Arbeitsfrucht, theils als Preis jedes auf die Arbeit zurückzuführenden Effectes verwendet wird. Wir werden uns von nun an da, wo der Preis für Nutzungen der Arbeit jeder Art im Gegensatz zu dem Preis für einzelne Arbeitsresultate in Frage kommt, zur Bezeichnung jener des Ausdruckes: Löhnung bedienen.

Schon der eigentliche Taglöhner erhält solche Löhnung. Er verkauft die Nutzung seiner Arbeitskraft während einer kür-

zeren oder längeren Zeit (Tage, Wochen), gegen einen Preis den er entweder vor dem Beginn oder nach dem Schlusse dieses Zeitraumes in Empfang nimmt. Die Beschränktheit seiner Arbeitsfähigkeit lässt auch dann, wenn bei der Vereinbarung kein besonderes Bedürfniss namhaft gemacht wird, die allgemeine Dispositionsbefugniss des Arbeitsherrn über die Art der Verwendung der Arbeitskraft von geringer Ausdehnung erscheinen. Doch stellt der Käufer der Arbeitsnutzung den gewöhnlichen Taglöhner hier oder dort in Thätigkeit, lässt ihn mit der Hand schaffen, oder Aufsicht führen, Wege gehn u. s. w. Und „Casum sentit *dominus*!“ Nicht den Arbeiter — wie dann wenn er einzelne Arbeitsleistungen in sachlichen Producten oder auf Stücklohn verkauft — sondern den Arbeitgeber trifft der Schaden des zufälligen Hindernisses, des unerwarteten Regengusses u. dgl. Er erwirbt neben der Befugniss der Leitung nur ein Anrecht auf Arbeit, nicht auf Arbeitserfolge.

Hieran reiht sich die Einstellung auf Zeitlohn der Gesellen im Handwerk, der Handlungsdiener im kaufmännischen Geschäft, der Knechte für Ackerbau und Viehzucht im landwirthschaftlichen Betrieb. Weder Stücklohn noch jener Theil des Entgeltes vom Arbeitgeber, welcher in Unterricht oder Kost und Logis besteht kommt in Betracht. Auch hier erscheint der Kreis, innerhalb dessen freie Wahl in der Nutzung der Arbeitskraft liegt, immer als ein beschränkter.

Sehr ausgedehnt dagegen ist dieser wieder für die Nutzung der Arbeitskraft des Hausgesindes. Hier soll hauptsächlich nur die unsittliche, die auf ein durch das bürgerliche Gesetz untersagtes Thun gerichtete und eine solche Nutzung ausgeschlossen sein, welche mit der leiblichen Gesundheit des Dienstboten offenbar unverträglich ist.

Ferner ist hier der „Miethsoldaten“ im eigentlichen Sinne des Wortes zu gedenken. In den früheren Zeiten des „Söldlingswesens“ kauften die Regierungen compagnien- und regimenterweise die Nutzungen fertiger Soldaten; wo heutzutage Mann für Mann „angeworben“ wird, besorgt regelmässig der Käufer auch noch die zum Kriegsdienst qualificirende Ausbildung. In Ländern wie England, wo die von der Masse der Soldaten frei-

willig gesuchte Löhnung als ein wirkliches Aequivalent für die dargebotene Nutzung erscheinen darf, kann das empörende „Pressen“ zu Soldatendiensten wie eine brutal durchgeführte Zwangsanleihe betrachtet werden. Dagegen fällt die „Conscription“ anderer Länder durchaus unter den Gesichtspunkt einer Steuer und der freiwillig nicht gesuchte „Lohn“ des Soldaten kann nicht als „Löhnung“ seiner Arbbeitsnutzung sondern nur als Verwaltungsaufwand zur Erhebung dieser (Natural-) Steuer angesehen werden. Welche Folgerungen sich aus dieser Thatsache ergeben sollten, ist an anderer Stelle weiter ausgeführt worden [1]).

Endlich ist hier die Nutzung der Arbeitskraft der sog. öffentlichen Diener (einschliesslich der Officiere in Ländern mit Conscription) aufzuführen. Grade auch von unserem Gesichtspunkt aus tritt die grosse Verschiedenheit in der Stellung derjenigen Arbeiter in den Geschäftslocalen des Staates, mit welchen nur über bestimmte einzelne Arbeitsleistungen vereinbart wird, und den eigentlichen „Beamteten“ des Staates, welche die allgemeine Nutzung ihrer Arbeitskraft innerhalb eines namentlich auch durch ihre Arbeitsfähigkeit bestimmten Kreises in den Tausch geben, sehr auffällig hervor. Wenn bis zur Stunde unter den Regierungspolitikern sich auch jene Partei fortbehauptet, welche erklärt, auch das Einkommen (die Besoldungshöhe) des Beamteten sei im maassgebenden Hinblick auf die Summe der von ihm effectiv geleisteten Einzelndienste (im Gegensatz zu dem Bedarf der sogenannten „genügenden Alimentation“) zu normiren, so darf der Nationalökonom keinen Augenblick zögern, diese Ansicht als wirthschaftlich verkehrt und ungerecht zu bezeichnen. Das Tauschobject, welches hier den Preis bestimmen soll, sind durchaus nicht die wirklich geleisteten Arbeiten, deren Maass und Art einestheils durch den befehlenden Willen der Staatsgewalt allein, anderntheils durch die eventuellen Lebensvorkommnisse bei fortwährender Arbeitsbereitschaft des Beamten bestimmt wird. Es ist vielmehr die Nutzung seiner Arbeitskraft welche in Betracht kommt. Hierin allein liegt auch das wesentliche

1) Vgl. meine Schrift: Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conscriptionspraxis. Freiburg 1860.

Unterscheidungsmerkmal. Denn dass der Staatsbeamte auch einen Ersatz für kostspielige und lange Vorbereitungsanstrengungen zur Erlangung einer qualificirten Arbeitskraft gemacht hat, die als unwiderruflich fixirte Zeit — und Vermögensverwendungen erscheinen können, und dass er schliesslich in der Regel keine Concurrenz von Arbeitgebern sondern nur den einen Dienstherrn, die einheimische Staatsgewalt sich gegenübergestellt findet, das Alles kann ebensogut auch für die Darbietungen von einzelnen Arbeitsleistungen für die Bedürfnisse des Staates geltend gemacht werden.

Für das mögliche Alterniren in der Stellung des Creditnehmers und des Creditgebers innerhalb der jedenfalls nothwendigen Form des Creditgeschäftes stellt grade die Praxis in der Besoldungsauszahlung ein allgemein bekanntes Beispiel. In Norddeutschland, wo die Besoldungen monatlich vorausbezahlt werden ist die Regierung Gläubiger, der Beamte Schuldner, in Süddeutschland, wo die Besoldung erst nach Ablauf eines Vierteljahres „fällig“ wird, nimmt der Staat Credit und der Beamte giebt ihn.

Auch der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens lässt erkennen, dass der grosse Unterschied zwischen einem Verkauf von Arbeitsresultaten und dem der Nutzung von Arbeitskräften immer herausgefühlt wurde. Die Bezeichnungen für den letzteren mahnen deutlich genug an die Herbeischaffung von Capitalkräften oder an den Kauf der Nutzungen von Capital. Der Beamte wird „angestellt“ und „eingesetzt,“ der Geselle, der Commis wird „eingestellt,“ das Hausgesinde sogar gradezu „gemiethet.“

Nach der Betrachtung dieses Tauschverkehres, in welchem es sich um Nutzungen menschlicher Arbeitskraft handelt, bleibt nun jener Kreis von Creditgeschäften übrig, in welchem die Nutzungen der Productivkraft des Bodens und derjenigen des stehenden und umlaufenden Kapitales verkauft werden. Diese Creditgeschäfte werden durch die Pacht, die Miethe und das Darlehen umfasst. Alle drei Arten sind für das wirthschaftliche Leben, in welchem sie tausendfältig tagtäglich in Wirksamkeit sind, von grösster Bedeutung. Aber unzweifelhaft ist es das Darlehn, welches weitaus

überwiegend die weitergehende Forschung der wirthschaftlichen Wissenschaft in Anspruch nimmt. Damit hängt zusammen, dass Pacht und Miethe regelmäsig kaum einmal nebenbei in der Volkswirthschaftslehre erwähnt, alle Erörterungen über Wesen, Bedingungen und Wirkungen des Credites im Allgemeinen fast ausschliesslich dem Darlehen zugewendet werden. In der That sind bei einer weitgehenden Uebereinstimmung der Schriftsteller und der Gesetzgebungen über die Eigenthümlichkeit des Darlehens die besonderen Merkmale der Creditgeschäfte, welche Pacht und Miethe genannt werden, und insbesondere die Grenzlinie zwischen diesen beiden selbst zur Stunde keineswegs als festgestellt zu betrachten.

Es scheint allerdings, als ob diese ganze Frage sehr leicht zu beantworten und auch längst erledigt sei. Grundstücke, sagten und sagen Viele, werden verpachtet, stehendes Capital wird vermiethet, umlaufendes Capital wird dargeliehen. Dass Diejenigen, welche keine oder wenigstens keine erhebliche Abscheidungslinie zwischen Grundstücken und Capital anerkennen, diesen Satz zu verwerfen veranlasst sind, versteht sich von selbst. Aber man wird überhaupt zugestehen müssen, dass das ja nur Worte sind, welche an sich keine Erklärung enthalten, sondern höchstens zum Suchen einen Anstoss geben. Warum, muss man fragen, macht man denn eine derartige Abgrenzung im Creditverkehr, da man ja doch im Baarumsatz gar nicht daran denkt, z. B. zwischen dem Kauf eines Grundstückes und dem eines Hauses zu unterscheiden? Die Hauptfrage ist vielmehr natürlich, ob sich überhaupt wirthschaftlich bedeutsame und darum auch vertragsmässig auszuprägende Unterschiede innerhalb des vorliegenden Kreises von Creditgeschäften erkennen lassen und welcher Art sie sind. Aber nicht das, was ganz unabhängig vom Creditverkehr vorhanden ist, wie grade auch die verschiedene Gattung der Productivkraft an sich oder die verschiedene Beschaffenheit der Frucht dieser Productivkräfte, sondern nur die zur Durchführung grade des Creditgeschäftes selbst nothwendige aber jedesmal verschiedenartige Stellung der Contrahenten zu der Productivkraft, deren Nutzung umgesetzt werden soll, und die verschiedene Art,

in welcher diese Nutzung auf Grundlage eines Creditvertrages angeeignet werden muss, kann den bestimmenden Ausgangspunkt für die Eintheilung und die entscheidende Charakterisirung abgeben. An dieser logischen Forderung wäre selbst dann festzuhalten, wenn es sich zeigen sollte, dass mit der so gewonnenen Abscheidung anderswoher zu begründende Unterscheidungsmerkmale zusammenfielen.

Allen Creditgeschäften, welche mit dem Namen Darlehen, Pacht und Miethe umfasst werden sollen, ist gemeinsam eigenthümlich, dass der Besitzer der Productivkraft nur die Nutzung dieser zu verkaufen, die Productivkraft selbst sich zu erhalten beabsichtigt. Der Käufer aber kann sich die Nutzung nicht aneignen, ohne dass er auch über die Produktivkraft selbst eine Gewalt hat. Das Maass dieser Gewalt ist zugestandenermaassen durch die Benöthigungen der Nutzung bedingt und beschränkt. In einem ersten Theil nun dieser Creditgeschäfte, in dem Darlehen, wird zum Behufe eines Verkaufs der Nutzung dem Käufer die Productivkraft selbst zu voller Verbrauchsgewalt übergeben. Er wird Eigenthümer der Produktivkraft, weil er sich jedenfalls nur als solcher ihre Nutzung aneignen kann. Er kann desshalb auch nicht (abgesehen von dem Kaufpreis für die Nutzung) zur Wiederzustellung derselben Güterindividuen, sondern nur zur Rückerstattung einer mit ihnen homogenen und gleichwerthigen Produktivkraft verbindlich gemacht werden. Das bewegliche Capital welches hier in Frage kommt, wird durch jene Güter dargestellt, welche als „vertretbare und verbrauchliche“ (res fungibiles et consumptibiles) bezeichnet werden. Vertretbar, weil sich kein wirthschaftliches Interesse an die Besonderheit der einzelnen Güterindividuen (Getreidekörner, Geldstücke u. s. w.) knüpft, vielmehr die einen wie die andern zu gleichen Diensten befähigt sind, so dass man nur darauf zu sehen braucht, sie in Zahl, Maass, Gewicht und generischer Güte bestimmt zu erhalten zu haben und wiederzubekommen. Wie nun demgemäss der Creditgeber schon vor dem Ausleihen sich nur als Besitzer eines quantitativ und generisch bestimmten Werthes fühlt, so kann er auch hernach nur auf einen solchen hin sein Interesse bezogen finden. Er erhält sofort rechtliche Gewalt

über einen äquivalenten Vermögenstheil seines Schuldners bis zur schliesslichen Rückerstattung eines mit den hingegebenen Güterindividuen gleichwerthigen Capitalquantums. Die Uebergabe der Productivkraft im Darlehen zu vollem Eigenthum bringt desshalb so wenig wie die Rückerstattung einer gleichwerthigen Grösse eine Aenderung in dem summarischen Vermögensbestande weder des Gläubigers noch des Schuldners zuwege. „Verbrauchlich" (besser verbrauchbar) werden sodann jene Güter zugleich genannt, weil sie, wie angenommen wird, nur so von dem Inhaber nutzbar gemacht werden können, dass er sie mit dem Acte der Verwerthung vollständig verzehrt, aufbraucht. Man muss diese Charakterisirung dann freilich sogleich dahin ausdeuten, dass der Verzehr oder Verbrauch der Geldstücke, welche die für uns weitaus wichtigste Form des Darlehens darstellen, in der Weggabe derselben in das Eigenthum Anderer bestehe. Als überhaupt nicht zutreffend aber erweist sich dieses Merkmal wenigstens in einem Falle, nämlich wenn es sich um Dienste der Cassenreservoirs (oder auch der Kornvorräthe etc.) handelt. Ein Darlehen für solchen Zweck verrichtet seinen vollen Dienst für den Creditnehmer, der durch eine vor ihm liegende Zeit hindurch gegen die Möglichkeit eines schadenbringenden Mangels an Zahlungsmitteln geschützt sein will, auch dann, wenn er nicht in den Fall kommt, die entliehene Summe weggeben zu müssen. Aber wirklicher Eigenthümer des Geldes soll er ja allerdings auch in diesem Falle sein. Die so häufige Verwendung wirklicher Deposite zu solchen Diensten ist ein vollständiger Missbrauch des Depositi und dass er an „überwachten" Banken unbeanstandet vorkommt ist ein wahrhaft drastischer Beleg für die Bedeutungslosigkeit der Controle.

Die Nutzung eines „dargeliehenen" Kapitales kann so gut wie alle übrigen Güter statt verkauft auch *verschenkt* werden. Leider wird aber die unentgeltliche Uebertragung jener Nutzung von der entgeltlichen nicht, wie das sonst durch die zwei ganz von einander abgesonderten Bezeichnungen: Kauf und Schenkung geschieht, auseinander gehalten, sondern wir reden von dem *unverzinslichen Darlehen* neben dem verzinslichen; wir stellen das der Natur der menschlichen Dinge ge-

mäss nur als Ausnahme berechtigte und durch gar keine Motive des Tauschverkehrs bedingte Vorkommniss der als Schenkung einer Nutzung sich erweisenden Schenkung als eine besondere Art von „Darlehen“ neben die andere. Dagegen kann ich ja wohl einem armen Mann auch die Nutzung eines Wohnraumes in meinem Hause schenken, die Nutzung meines Ackers unentgeltlich überlassen, aber das Verhältniss zwischen ihm und mir wird dann von Niemand Miethe und Pacht genannt. Der Sprachgebrauch handhabt Miethe und Pacht im Creditverkehr analog dem Kauf im Baarverkehr nur für die Erscheinung eines entgeltlichen Güterumsatzes. Wenn er mit dem Darlehen nicht ebenso verfährt, so haben wir wohl die Erklärung vornämlich darin zu suchen, dass die Uebergabe der Productivkraft zu vollem Eigenthum und das Wiederempfangen einer solchen selbst wegen des zwischen beiden Acten liegenden bedeutsamen Risico's für den „Anvertrauenden“ von übergreifender Bedeutung für die Erfassung des Charakteristischen erscheint. Wir aber müssen uns doch mit Nachdruck darauf verweisen, dass diese Uebergabe und Rücknahme der Productivkraft — wie wichtig sie auch für sich betrachtet erscheinen mag — doch durchaus nur die begleitende Bedingung, nicht die bewegende Ursache des Vorgangs ist, nicht sein volkswirthschaftlich bedeutsames Wesen hervorstellt. Hätte man auch das besondere Wort „Darlehen“ von Anfang an nur für den Begriff unseres verzinslichen Darlehens eingeführt, so würden wahrscheinlich viele Wirren und vieles Irren auf dem Boden des Creditverkehres ausgeblieben sein. Dem entgeltlichen Creditverkehr gehört allerdings auch das unverzinsliche Darlehen an, allein nicht in dem Sinne wie Pacht, Miethe und verzinsliches Darlehen als ein auf die Nutzung abzielender Vertrag, sondern correspondirend mit dem Deposit zur Aufbewahrung. Diesem steht es ähnlich zur Seite wie das verzinsliche Darlehen neben der Pacht und Miethe. Die Grenzlinie wird beide Male durch den Umstand dargeboten, dass einerseits Rückerstattung desselben unverwechselten Sachgutes, andererseits Rückerstattung eines mit dem überlieferten gleichwerthigen stipulirt wird.

Wir können hiernach schliesslich sagen:

Darlehen ist das Creditgeschäft für (entgeltliche) Uebertragung der Nutzung eines aus vertretbaren Gütern bestehenden Kapitals, dessen Eigenthümer der Schuldner mit der Verpflichtung wird, später einen gleichen Werth an den Gläubiger zu erstatten.

Den vertretbaren Gütern gegenüber zeigen alle anderen neben den Gattungseigenthümlichkeiten auch einen individuell ausgeprägten und allerseits anzuerkennenden (Stoff- oder Form-) werth. Zugleich lassen sie als Productivkräfte eine Nutzung zu, bei welcher sie als Güterindividuen fortbestehen und fortbestehen sollen. Wenn desshalb diese Nutzungen verkauft werden sollen, was durch die Pacht und die Miethe geschieht, so kann und soll von der Uebertragung eines Eigenthumsrechtes der Produktivkraft auf den Nutzniesser nicht die Rede sein. Der Verpächter und Vermiether vielmehr bleibt Eigenthümer dieser Producktivkräfte, währenddem ein anderer sich ihre Nutzung aneignet. Man muss sich desshalb bewusst bleiben, dass wenn man sagt, es werde in Pacht und Miethe im Gegensatz zum Darlehen „derselbe unverwechselte Körper, welcher vom Ausleiher hingegeben wurde, auch wieder zurückgegeben" — eigentlich nicht das Grundstück, das Haus selbst hin- und zurückgegeben wird, sondern nur eine Gewalt über es, ein Recht an ihm und eine Fähigkeit zum Missbrauch desselben.

Wie aber unterscheiden sich nun Pacht und Miethe von einander? Wir wiederholen, diese Frage würde höchst unwichtig sein, wenn die Beantwortung an dem einfachen Entscheid ihr Genügen finden könnte, dass eben die eine Gattung von Produktivkräften — etwa die Grundstücke — verpachtet und die anderen — das „stehende Capital" — vermiethet würden. An diese bloss terminologische Feststellung für das wirthschaftliche Wörterbuch knüpft sich kein wissenschaftliches Interesse. Wir können jedoch kaum anders urtheilen, wenn sich Pacht und Miethe in der Hauptsache nur durch die verschiedene Beschaffenheit der aus zwei Gattungen von Produktivkräften hervorgegangenen Nutzungen unterscheiden sollen. So ist neuerdings (wesentlich im Anschluss an römisch-rechtliche Distinctionen) gesagt

worden [1]): „Pacht findet statt, wenn der ausgeliehene Gegenstand sich zur Hervorbringung neuer körperlicher Erzeugnisse eignet, z. B. ein Grundstück — Miethe, wenn er nur unmittelbar zu verzehrende Nutzungen bietet, z. B. ein Wohnzimmer, ein Reitpferd.“ In einer solchen Gegenüberstellung möchte immerhin ein äusseres Merkmal zur juristischen Feststellung von Pacht und Miethe liegen, allein sie enthält keinen Vorweis eines Wesensunterschiedes zwischen zwei auseinanderzuhaltenden Creditgeschäften. Die allerdings bedeutsame Verschiedenheit materieller und immaterieller Producte und die nothwendige Verschiedenheit der Weise ihres Gebrauches liegt eben weit vor aller Erörterung über Creditgeschäfte. Sie gilt für alle Verhältnisse und wir fragen desshalb auf's Neue: warum denn wird sie hervorgehoben für Pacht und Miethe, da bei dem Kauf eines Hauses und eines Grundstückes nicht an sie gedacht wird?

Die regelrechte Unterscheidung zwischen Creditgeschäften kann und soll, wie überhaupt, so auch hier nur auf dem Boden der diesen selbst eigenthümlichen Verhältnisse gewonnen werden, also nur in einer wirthschaftlich bedeutsamen und vertragsmässig zugestandenen Verschiedenheit der Stellung der Contrahenten zu der zur Nutzung darzubietenden Produktivkraft, in einer Verschiedenheit von Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf die für ihre Verhandlung speciellen Gegenstände.

Eben diese Verschiedenheit ist innerhalb der vorliegenden Creditgeschäfte in einer so bedeutsamen und scharf ausgeprägten Gestaltung vorhanden, dass es sich nicht von ferne nur um „verschiedene Namen“ für dieselben oder sehr ähnliche Dinge handelt.

Stellen wir uns beispielsweise das Ausleihen eines Ackers und das eines Wohnhauses vor Augen. Beide haben und bewahren einen Individualwerth, über beide bleibt das Eigenthumsrecht in der Hand des Ausleihers, von beiden soll nur die Nutzung verkauft werden. Ueber beide soll nur eine solche Gewalt eingeräumt werden, wie sie zur Aneignung der Nutzung erforderlich ist.

1) Kumpf a. a. O. S. 477.

Eben diese Gewalt aber ist nun zunächst eine verschieden grosse.

Dem Nutzniesser eines Ackers wird eine Handthierung mit dem Acker selbst, eine Einwirkung auf die Produktivkraft zugestanden, welche dem Nutzniesser des Wohnhauses versagt bleibt.

Dazu tritt als Zweites die Forderung:

Der Acker soll als eine durch die Nutzniessung in ihrem Werth nicht verminderte, als eine gleichwerthige Produktivkraft (also unter Uebertragung einer Netto-Nutzung) zurückgestellt werden, das Haus dagegen wird in einem durch die Nutzung und während derselben nothwendig und offenbar werthgeminderten Zustande (also unter Uebertragung einer Brutto-Nutzung) zurückgenommen.

Wir haben also hier, wie das auch recht ist, ganz dieselben Motive zur Unterscheidung, durch welche auch das Darlehen charakterisirt wurde, da ja bei diesem einmal auf die Uebertragung eines Eigenthumsrechtes an der Produktivkraft und sodann auf die Rückerstattung eines gleichen Werthes hingewiesen werden musste! Auch erkennt man sofort, noch ehe man auf weitere Einzelnheiten und charakteristische Auswirkungen des Gegensatzes aufmerksam geworden ist, dass zwei so wesentlich verschiedene Arten von Creditgeschäften jedenfalls auseinander zu halten sind — wie das nun auch geschieht, wenn die entgeltliche Uebertragung der Nutzung eines Ackers und einer jeden andern, welche dieselben Merkmale zeigt: Pacht, die andersartige aber Miethe genannt wird. Die Gründe für die Eigenthümlichkeiten des Vertrags sind hier ebenso zwingend wie bei dem Darlehen. Kann die Nutzung der vertretbaren Güter nur durch Verbrauch derselben angeeignet werden, so müssen die Nutzungen einer zweiten Gruppe — in der Pacht — erwirthschaftet werden, die einer dritten werden — in der Miethe — nur hingenommen. Daher im ersten Fall das Recht des Eigenthümers, im zweiten das des eingreifenden, leitenden, bestimmenden Wirthschafters, im dritten das des einfachen Empfängers. Daher werden wohl in der Pacht dieselben Nützungskräfte Allen darge-

boten, aber die Nutzung selbst ist zugleich abhängig von der Art des Wirthschaftsbetriebes, während in der Miethe Alle quantitativ und qualitativ gleiche Früchte in Empfang nehmen. Und wenn thatsächlich der Pachtschilling sich wie die einfache Rente einer gewöhnlichen Anleihe darstellt, der Miethzins aber einer Zeitrente parallel steht, mit welcher neben dem Zins auch Capitalbestandtheile bezahlt werden, so wird auch dieser Unterschied durch die Natur der Dinge erzwungen. Denn es gibt eben einmal solche Güter, deren zeitweilige regelrechte Nutzung entweder auf den Fortbestand ihres Werthes gar keinen erkennbaren, beziehungsweise berechenbaren Einfluss ausübt, oder eine Werth-Ersetzung und Erneuerung beansprucht, welche nur durch den Nutzniesser passend erfolgen kann. Bei den anderen dagegen ist die Nutzung mit einem offenbaren und berechenbaren Aufbrauchen an der Produktivkraft selbst verbunden, wobei die Wertherneuerung theils vom Nutzniesser überhaupt nicht beschafft werden kann, theils jedenfalls sicherer und passender durch den Eigenthümer erfolgt. Sobald und soweit Grundstücke nicht für unerschöpflich oder ungeschwächt durch die Nutzung angesehen werden, wird der Pächter zur Wiederherstellung derselben in den Stand zur Zeit der Uebergabe verpflichtet, wie denn auch wirklich nur er, der Bodenbewirthschafter, die Arbeiten der Düngung, Ackerbearbeitung, der Anblümung u. s. w. vornehmen kann. Dagegen kann der Miethsmann 1 pCt. Neubau eines auf hundertjährige Dauer berechneten Wohnhauses u. s. w. am Jahresende nicht aufrichten.

Die Gewalt an der Produktivkraft selbst, welche der Verpächter und Vermiether dem Nutzniesser einräumen muss, umschliesst auch die Fähigkeit des Missbrauches an derselben. Der Pächter übt stets Missbrauch, wenn er eine durch sein Verschulden oder sein Unterlassen in ihrem Gebrauchswerth geminderte Productivkraft zurückstellt, der Miether so, dass er sie in einer ungebührlich grossen, durch die regelrechte Entgegennahme der Nutzniessung nicht bedingten Verschlechterung hinterlässt. Der Missbrauch des Miethers ist ebenso leicht wie der des Pächters schwer zu controliren, wesshalb in den Pachtverträgen aber nicht in den Miethverträgen neben grösster Vorsicht in den

Einzelbestimmungen immer noch das Vertrauen in den guten Willen des wenngleich nöthigenfalls gerichtlich zu belangenden und solventen Käufers der Nutzung eine grosse Rolle spielt.

Demnach können wir die Pacht erklären als das Creditgeschäft für die entgeltliche Uebertragung einer Nutzung, die aus unvertretbaren und in ungemindertem Gebrauchswerth zurückzustellenden Gütern erwirthschaftet werden soll — und die Miethe als das Creditgeschäft für die entgeltliche Uebertragung einer Nutzung, die aus unvertretbaren und in einem durch die Nutzniessung werthgeminderten Zustande zurückzustellenden Gütern hingenommen werden soll.

Diese unsere Unterscheidung zwischen Pacht und Miethe kommt keineswegs auf die Gegenüberstellung der Ausleihung von Grundstücken und von stehendem Capital zurück, wenn man auch gleich sieht, dass die Ausleihung von Grundstücken das grosse und wichtigste Contingent der Pachtverträge stellt. Die wissenschaftliche wie auch näher betrachtet die praktische Bedeutung des Unternehmens, die Creditgeschäfte, welche den Namen Pacht und Miethe tragen, einestheils von dem Darlehen, anderntheils unter sich abzuscheiden, besteht darin, dass man wirklich vorhandene sachlich bedeutsame Verschiedenheiten in der allgemeinen Natur solcher Geschäfte nachweist. Ohne Belang und obendrein eine wahre Sisyphusarbeit ist das Streben, Unterscheidungen zu gewinnen, welche mit der verschiedenen Verwendung der Namen Pacht und Miethe im Munde des gemeinen Mannes übereinstimmen. Wenn hier der Aeker stets „verpachtet", dagegen nicht blos der Lustgarten oder Park, sondern auch der Gemüse-, Obst- und Grasgarten „vermiethet" wird — so lässt sich eine Erklärung nur in dem geschichtlichen Umstande aufstellen, dass früher wol immer, aber auch heutzutage noch in der Mehrzahl der Fälle die Verpachtung des Gartengrundstückes die Vermiethung des Wohnhauses begleitete. Der Satz: a potiori fit denominatio kam hier gerade so gut in Geltung, wie mit dem umgekehrten Ergebniss für das ländliche Hofgut, das mit seinen Aeckern und Wohngebäuden verpachtet wird. Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass das an concret unterschiedenen Gestaltungen so reiche, für neue Combinationen so fruchtbare Leben einer vor-

geschrittenen und vorschreitenden Volkswirthschaft leicht Verhältnisse auftreten lässt, in welchen etwa nur das eine oder das andere jener Merkmale, vielleicht auch das nur in einer etwas veränderten Haltung, in Frage kommen k ö n n e n, welche sich in der Verpachtung eines Ackers und in der Vermiethung eines Wohnhauses zusammen und scharf gegenübergestellt finden. So werden denn in Pacht gegeben auch Fabrikationsbetriebe, Bierbrauereien, Brennereien u. s. w., denn auch hier werden in gleichem Gebrauchswerth zurückzustellende Productivkräfte zur Erwirthschaftung von Nutzungen überlassen. Dagegen werden Säe- und Dreschmaschinen für tage- und wochenlange Entgegennahme ihrer nicht durch den Nutzniesser mitqualificirten Dienste vermiethet. Verpachtet wird der Jagdgrund, das Bergwerk, für welche unter regelrechter Behandlung des Wildstandes und Fernhaltung des Raubbaues die Fortdauer des gleichen Ertrags angenommen wird, und weder Restaurations- noch Reädificationsquoten beansprucht werden. Vermiethet wird das Reitpferd, das Zugthier, dessen Nutzungen analog wie die eines Wohnhauses hingenommen werden, wie denn auch bei jenen so wenig wie bei diesen an eine Wiederherstellung der verbrauchten Theile der Produktivkraft selbst durch den Miether gedacht werden kann. —

Es liegt auf der Hand, dass die Ausleihung von Berechtigungen und Gerechtsamen, sobald sie überhaupt thatsächlich und rechtlich zulässig ist, in den Hauptpunkten mit der Ausleihung eines Grundstückes übereinstimmt: während die Nutzung erwirthschaftet werden muss, soll die Berechtigung und Gerechtsame selbst ungeschmälert erhalten und zurückerstattet werden, sie kann als unerschöpflich durch die zeitweilige Nutzung angesehen werden. Daher wird die Ausübung von Monopolen und Privilegien, die Berechtigung zur Erhebung von Grundgefällen, zur Führung einer Wirthschaft, bis hinauf zur Erhebung von Steuern aller Art „verpachtet". —

Es ist eine ebenso einfache wie bezeichnende Folgerung, dass es eine immerwährende Pacht, ein Vergaben zu E r b- und e w i g e m Lehen" aber keine Erbmiethe giebt und geben kann. Jede Miethe muss Z e i t miethe sein.

Wenn in der Miethe der Vermiether, in der Pacht der Pächter nur dafür zu sorgen hat, dass die Deterioration der Produk-

tivkraft fern gehalten wird, so kann weder der Miether noch der Verpächter eine Melioration derselben ohne besonderes Entgelt verlangen. Eine Melioration, die noch während der Mieth- und Pachtzeit selbst vollständig aufgebraucht resp. wieder unsichtbar wird, fällt einfach in die Erwägungen und Ausgaben des Nutzniessers. Eine solche dagegen, welche über diese Zeit hinaus dauert, vielleicht sogar für immer mit dem ausgeliehenen Gegenstand fortbesteht, würde einestheils die besondere Billigung des Eigenthümers erfordern, sodann aber auch natürlicher Weise von ihm zu bestreiten sein, während der Nutzniesser ein Entgelt für den zeitweiligen Gebrauch zu zahlen hat. Doch hat sich im Brauch des gewöhnlichen Lebens aus Zweckmässigkeitsgründen die Uebung festgestellt, dass man — freilich ohne eine scharfe Grenzlinie zu besitzen, — zwischen „kleinen“ und „grossen“ Reparaturen unterscheidet und die ersteren dem Miether überweist. Umgekehrt werden nun auch in der Pacht auf dieselbe Unterscheidung hin die „grossen Reparaturen“ dem Verpächter zur Pflicht gemacht. Allein bei näherem Zusehen liegt in dieser Uebung keineswegs ein Widerspruch gegen das oben angegebene Verhältniss des Pächters und Verpächters zu der fraglichen Produktivkraft. Denn die grossen Reparaturen, welche vertragsmässig dem Verpächter anheimzustellen sind, beziehen sich einmal auf die zu einem landwirthschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude, in Bezug auf deren Nutzniessung, wie wir schon hervorheben mussten, nicht sowohl ein Pacht- als ein Miethverhältniss vorhanden ist, und sodann auf solche Anlagen, Capitalverwendungen im Gelände für den Betrieb, deren Produktivkraft nicht sowohl durch die Nutzniessung des Pächters vermindert und erschöpft, als vielmehr durch den einfachen Fortgang der Zeit und die elementaren Zorstörungskräfte der Natur geschwächt und zerstört wird. Fehlt doch auch für dieses Verhältniss der weitere Umstand nicht, dass z. B. der Nutzniesser einer sechsjährigen Pacht unmöglich $^1/_6$ einer auf 36jährige Dauer veranschlagten unterirdischen Entwässerungsanlage bei seinem Abgange reädificiren kann.

Eine eigenthümliche Combination von Interessen und Pflichten hat in neuester Zeit die Einführung von Drainagen auf Pachtgütern dargeboten, insofern es sich hier nicht um eine zu

erhaltende, zu reparirende, sondern um eine zu veranlagende Melioration handelte. Es ist keineswegs ein Widerspruch gegen den wirthschaftlichen Grundgedanken der Pacht, dass sich auch der Pächter von vornherein ein vertragsmässiges Recht auf die eventuelle Einführung dieser Melioration ausbedingt. Abgesehen hievon wurde aber auch während der Pachtzeit die Drainirung von dem Eigenthümer gerne zugestanden. Nun konnte zugleich, wenn es auch noch an genauen Erfahrungsangaben fehlte, von dem Verpächter in den meisten Fällen nicht in Abrede gestellt werden, dass die Wertherhöhung der Grundstücke als eine über die Dauer der Pachtzeit hinaus fortbestehende anzusehen sei. Daneben liess sich aber unter Umständen auch feststellen, dass der Pächter seinerseits eine hinreichend lohnende Vergütung schon während der Pachtzeit erhielt, wenn er die Anlage übernahm. Dass Pächter in solcher Sachlage — von allen andersartigen reden wir hier nicht — zur Drainirung auf ihre Kosten haben schreiten müssen, kann man nicht ungerecht und auch nicht unbillig finden. Höchstens könnte man die Frage auf den Ehrenpunkt bringen, ob der Gutsherr ein mittelst besonderen Kostenaufwands des Pächters — für ihn wie durch eine Schenkung — im Werth erhöhtes Gut zurücknehmen möchte. Indessen der Pachtvertrag stellt an sich nur ein Recht gegen die Deterioration nicht einen Ausschluss der Melioration durch den Nutzniesser fest, und fortwährend werden sicherlich auch durch Pachtbewirthschaftung in anderer Weise dauernd meliorirte Güter zurückgegeben. Auf die vollständige, ausschliessliche Verwerthung dieser von dritten Personen gemachten Erfindung, die als solche einen weit über die gewöhnliche Rentirung landwirthschaftlicher Anlagscapitalien hinausgehenden Nutzen vermittelt, hat der Pächter keineswegs einen besonderen Anspruch. Dagegen kann der Eigenthümer, welcher jedenfalls doch dem Pächter in seinem Boden die unerlässliche Grundlage für eine Theilnahme an den Vortheilen dieser Melioration darbietet, wohl geltend machen, dass ihm als dem Dominus nicht nur der Nachtheil des schlimmen, sondern auch der Vortheil eines günstigen Casus gebührlicher Weise zufalle. —

Wir haben uns bis hieher den Vorweis derjenigen Arten

von Creditgeschäften zur Aufgabe gemacht, deren Unterscheidung aus der Gegenüberstellung einmal des naturalwirthschaftlichen und des geldwirthschaftlichen Verkehrs und sodann des Umsatzes der Nutzungen von Produktivkräften und des Umsatzes der anderweitigen Güter hervorgeht. Damit ist freilich die Reihe der bedeutsamen Unterscheidungen, welche sich auf die Creditgeschäfte in dem vollen Umfang des Wortes beziehen, nicht ganz abgeschlossen. Aber es muss doch von vornherein zugegeben werden, dass die uns noch restirenden Eintheilungen der „Credit"-Geschäfte, doch nur in der besonderen Anwendung auf das Darlehen eine grössere praktische Bedeutung haben, auch wenn sie an sich nicht gerade auf dieses allein bezogen zu werden brauchen.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Staatslexicon von *K. v. Rotteck* und *K. Welcker*. 3. Auflage. 43.—45. Heft. 4. Bd. S. 385–576. Leipzig, Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Deutsches Staatswörterbuch von Dr. *C. Bluntschli* und *K. Brater*. 45. u. 46. Heft. 5. Bd. S. 321–480. Stuttgart, Expedition. (à 1/3 Rthlr.)

Staats- und Gesellschaftslexicon. In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern herausgeg. von *H. Wagener*. 1.–30 Heft. Berl. 1858–1860. 8. (1. Bd. 808 S. 2. Bd. 808 S. 3. Bd. S. 1–810.) (pr. Heft 10 Sgr.)

II. Allgemeines Staatsrecht.

Bontain, L., Philosophie des lois au point de vue chrétien. Paris, 1860. 8. XII. 431 p. (2 Thlr. 20 Ngr.)

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland im Allgemeinen.

Protocolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1860. 1. Abonn. 50. Bogen. 4. Frankfurt a/M. Jäger. (2 fl. 30 kr. rhn. 1 Thlr. 18 Ngr.)

Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Nach der einstimmigen Lehre der deutschen Publicisten dargestellt. 8. 23 S. Freiburg i/Br., Herder. (4 Ngr.)

Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Herausgegeb. von Dr. *J. T. B. v. Linde*. 3. Bd. 3. Heft. Das Nothrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung historisch und dogmatisch nach

allgemeinem und deutschem Recht erörtert von Dr. *Hermann Bischoff.* VI. 163 S. 5/6 Thl. (I—III. 5 Thlr 2½ Ngr.)

Huller G. Ant., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Eine gekrönte Preisschrift. Bamberg, 1860. Buchner. 8. VIII. 235 S. (1 Rthlr. 12 Ngr.)

Oesterreich.

Oesterreichische Gesetzsammlung für Geschäftsleute, Bankiers, Industrielle, Gewerbtreibende, Agenten etc. 16. 512 S. XVI, Tendler u. C. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Stubenrauch, Prof. Dr. *Moriz v.*, Handbuch des neuen österreich. Gewerberechts. Mit besonderer Rücksicht auf das praktische Bedürfniss bearbeitet. 8. VIII, 235 S. Wien, Manz. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Lakner, Dr. *Frz.*, Praktisches Handbuch der neuen österreichischen Gewerbeordnung. 8. VI. 101 S. Wien, Sommer. (3 Rthlr.)

Preussen.

Vaterländisches Gesetzbuch für die preussischen Staatseinwohner. (16. Aufl. des Werks: Der Rechtsfreund oder preuss. Gesetz- und Verfassungs-Kenntniss.) 4.—10. Schluss-Lief. 8. S. IX und S. 241—736.) Berlin, Heymann (à 4 Ngr.)

Gieseler, *Pfr. Th.*, Ueber die gesetzliche Regelung der Volksschule für Preussen nach der Verfassung. 8. 72 S. Berlin, Guttentag (1/3 Rthlr.)

Arnold, *Rud.*, Zusammenstellung der auf das Gewerbe der Gast- und Schenkwirthe Bezug habenden Gesetze und Verordnungen. 8. III. 67 S. Elbing, Neumann. (1/4 Rthlr.)

Doehl, *C.*, Repertorium der die Polizeiverwaltung des preussischen Staates betr. Gesetze, Verordnungen und Ministerialbestimmungen, nebst den wichtigsten im Regierungsbezirk Potsdam giltigen Localpolizei-Verordnungen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und zusammengestellt. 4. VI, 99 S. Berlin, Jonas. (1 1/5 Rthlr.)

Mertz, *J.*, Handbuch für die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Magdeburg. Nach amtlichen Quellen herausgegeben. 8. XIII, 690 S. Magdeburg, Bänsch. (2 2/3 Rthlr.)

Bayern.

Handbibliothek des bayrischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativgesetze sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. 3. verm. Ausg. 2.—5. Bd. 8. IV, 611 S. IV, 623 S. IV, 595 S. V, 563 S. Augsburg. 1858. 1859. Kollmann. (cplt. Subscr.-Prs. 8 Rthlr. 4 Ngr. Ladenpreis 12 Thlr. 8 Ngr.)

Kletke, Dr. *G. M.*, Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern über den Schutz des Eigenthums von Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck, sowie musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung, ferner über Freiheit der Presse u. s. w. 8. 103 S Regensburg, Pustet. (27 kr. rhn.)

Württemberg. Baden.

Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, im Auszuge. Jahrg. 1859. A. u. d. T.: Sammlung der im Regierungsblatt und im Staatsanzeiger für das Königreich Württemberg enth. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen u. s. w. 8. 192 S. Stuttgart, Metzler. (22 Ngr.)

Uebereinkunft der grossherzoglich badischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhl. Karlsruhe, Braun. (24 kr. rhn.)

Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem h. Stuhle, vom rechtlichen Standpunkt beurtheilt. 36 S. Freiburg i/B., Herder. (4 Ngr.)

Commissionsbericht der II. Kammer über die Vereinbarung der Grossherzoglichen Regierung mit dem päpstlichen Stuhl vom 28. Januar 1859. Karlsruhe, Braun. (12 kr.)

Verhandlungen der II. Kammer vom 28. Jan. 1859. (30 kr. rh.)

Badische Gemeinderechnungs-Anweisung mit Zusätzen etc. von *Ad. Bauer*. 3. Aufl. nach dem neuesten Stande der Gesetze etc. bearbeitet, nebst der Verordnung über Aufstellung der Gemeindevoranschläge. Donaueschingen, Schmidt. (1 fl. 36 kr. rh.)

Hannover.

Gesetzes-Sammlung für das Königreich Hannover. Jahrg. 1860. 4. Hannover, Helwing. (2 Rthlr.)

Die Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Eine Zusammenstellung der die Staatsverfassung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben. Herausgeg. von Obergerichtsanwalt *Chr. H. Ebhardt*. 3. Lief. 8. III S. u. S. 641—1276. Hannover, Rümpler. ($1^1/_3$ Rthlr., cplt. $3^1/_3$ Rthlr.)

Zusammenstellung der im Königreich Hannover geltenden Vorschriften über die Verwaltung der Forsten, soweit sie nicht zum Königl. Domanium und zum secularisirten Kirchengute gehören. 8, VI, 76 S. Hannover, Mayer. ($12^1/_2$ Ngr.)

Grots, Schatzrath, *C.*, Die Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen des Königreichs Hannover. 8. IX, 129 S. Hannover, Helwing. ($^2/_3$ Rthlr.)

Mecklenburg. Fürstenth. Reuss. Hamburg.

Wiggers, Dr. *Jul.*, Das Verfassungsrecht im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Eine staatsrechtliche Abhandlung. IV, 141 S. Berlin, Springer. ($^2/_3$ Rthlr.)

Alberti, Secr. Dr, *Jul.*, Repertorium der zur Zeit in Geltung bestehenden Gesetze und Verordnungen des Fürstenthums Reuss j. L. Nebst einer Uebersicht der Behörden des Fürstenthums. 8. VII, 88 S. Schleiz. Hübscher. (3 Rthlr.)

Sammlung der Verordnungen der freien Stadt Hamburg seit 1814. 28. Bd. Verordnungen von 1859, bearb. von *J. M. Lappenberg*. Hamburg. 1860. J. A. Meissner. 8 VIII, 279 p. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Niederlande.

De Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden, de nederlandsche wet-

hoeken en eenige andere wetten, hesluiten en reglementen etc. 12. XV, 895 bl. Schiedam, Roelants. (fr. 1. 70.)

Grossbritannien.

Hensman, Alfred P., Handbook of the constitution: heing a short account of the rise, progress and present state of the laws of England. 8. 210 p. (4 sh.)

Bell, G. Jos., Principles of the law of Scotland. 5e edit. hy Patrick Shaw. Edinhourgh, 1860. 8. 900 p. (9 Rthlr. 6 Ngr.)

Lindley, Nathaniel, A treatise on the partnership, ineluding its application to Joint-Stock and other companies. 2 vols. (48 sh.)

Lord Brougham's law reforms; comprising the acts and hills introduced or carried hy him through the legislatnre since 1811. By Sir John E. Eardley Wilnot. 12. 275 p. (4 sh. 6 d.)

Frankreich.

Laferrière, F., Cours de droit public et administratif mis en rapport avec les lois nouvelles et précédé d'une introduction historique. 5e édit. 2 vol. 1860. 8. (6 Rthlr.)

Peyronnet et Delamare, Commentaire théorique et pratique des lois d'expropriation ponr cause d'utilité publique. Paris, 1860. 8. XI, 821 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Larade, T., Instruction générale dn ministère des finances. Extrait annoté pour le service des percepteurs des contrihntions directes et de recevenrs de commnnes et d'établissements de bienfaisance. Paris, 1860. 8. VIII, 440 p. (2 Rthlr.)

Legros, Dictionnaire de comptahilité des douanes. Nantes, 1859. 8. 411 p.

Belgien.

Recueil des lois et arrêtés royaux de la Belgique; année 1860. Bruxelles. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Bulletin usuel des lois et arrêtés concernant l'administation générale par *Emil de Brandner*. Année 1860. 4e vol. Brnxelles Prix d'abonnement 1 Rthlr. annuel.

Revue de l'administration et du droit administratif de la Belgique par *R. J. Bonjean* etc. t. VII. 1860. Liege. (5 Rthlr. 10 Ngr.)

Loi (nouvelle) organique des eonseils des prud'hommes in 32. 22 p. Brnxelles. (4 Ngr.)

Verzameling van de politie-reglementen der Stad Gend, door den politiecommissaris *Laquet*. Gand (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Italien.

Pavy, L. A. A., Esquisse d'nn traité sur la souveraineté temporelle du pape. Avec une carte. Alger, 1860. 8. 395 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Fresneau, Armand, La constitution politique des États de l'Église. 8. 236 p. Paris, Vaton. (3 fr.)

Angelis, L. de, La legge forestale del 21 agosto 1826 confrontata tra di essa e corredata sotto ciascun articolo, di tutte le leggi, de' decreti ecc. Napoli, 1859. 8. XII, 232 p. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Castiglioni, Pietro, Della monarchia parlamentare e dei diritti e doveri del cittadino, secondo lo statuto e le ultime leggi del regno Sardo-Lombardo. Vol. I. Milano 1860.

Russland.

Lubliner, Louis, De la condition politique et civile des juifs dans le royaume de Pologne. Examen critique d'un rapport adressé en l'année 1858 à l'Empereur Alexandre II. par le département de l'intérieur et des cultes du Royaume de Pologne. 8. 76 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 4 Ngr.)

Haiti.

Pradine, Luistant. Recueil général des lois et actes du gouvernement d'Haiti, depuis la proclamation de son indépendance jusqu'à nos jours. Tome XI 1809—1817. Paris 1860. 8. VIII, 580 p. (5 Rthlr.)

Indische und Mohamedanische Gesetzgebung.

Macnaghten, W. Hay., Principles of Hindu and Mohammedan law, republished from de principles and precedents of the same. Ed. by H. H. Wilson. London, 1860. 8. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Laurent, F., Études sur l'histoire de l'humanité. La Papauté et l'Empire. A. u. d. T.: Histoire du droit des gens et des relations internationales. Tome VI. Bruxelles, 1859. 8. 546 p. (2 Rthlr. 26 Ngr.)

Schwebemayer, Carl, Das Privat-Eigenthum zur See im Kriege. 8. 31 S. Berlin, Springer (¼ Rthlr.)

Figaud, Pierre, Confédération européenne. Principalement pour l'abolition de la guerre et la reduction des armées et des impôts en Europe. Nimes. 8. (50 c.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Theorie.

Bosch Kemper, J. M. de, Inleiding tot de Wetenschap der Zamenleving. Amsterdam, Müller. gr. 8. 408 S.

Schütz, G. H., De fundamentis rei publicae, quae primo politicorum libro ab Aristotele posita sunt. 4. 18 S. Potsdam, Gropius (6 Ngr.)

Richter, Aloys, Polybius Leben, Philosophie, Staatslehre; letztere im Zusammenhang mit den politischen Theorien von Platon, Aristoteles, Cicero und Tacitus u. s. w. Landshut, 1860. Thomaen. 8. XVI, 427 p.

Vorreiter, H., Luthers Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution. Halle, 1860. Mühlmann. 8. V, 418 S. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Schärer, Dr. *Em.*, John Locke. Seine Verstandestheorie und seine Lehre über Religion, Staat und Erziehung. Psychologisch-historisch dargestellt. 8. XII, 300 S. Leipzig, Weber. (1⅔ Rthlr.)

Der Staat. Eine Kritik der jetzigen Zeitverhältnisse. 12. 36 S. Ratibor, Wichurs. (6 Ngr.)

Koorders, D., De antirevolutionaire staatsleer van Mr. Gröen van Prinsterer uit de bronnen ontwikkeld. 1e stuk. 8. XI, 1—71. Utrecht, Kemink. (fr. 0. 75.)

Ferrari, Histoire de la raison d'état. 8. 464 p. Paris, Levy. (7 fr. 50 c.)

Grosshmith, J., Government upon first priuciples. 8. (7 sh. 6 p.)

Social science: transaction of the national association for the promotion of social science, 1859. Edited by *George W. Hastings*. 8. 770 p. (16 sh.)

Bisset, And., On the strength of Nations. London 1859. 8. 360 p. (3 Rthlr. 18 Ngr.)

Ventura, G. Patre, Saggio sul potere puhhlico 2. vol. 8. Genova. 1859. (fr. 2. 20.)

Dupont-White, De la centralisation. Une suite à l'Individu et l'État. 1 vol. 8. (7 fr. 50 c.)

Mill, J. St., La liherté. Traduit en français par Paillottet. 1 gr vol in 18. (6 fr. 50 c.)

Deutsch von D. E. Pickford. 8. XI, 134 S. (1 Rthlr.)

Crespi, H., Elementi di diplomazia desunti dalla storia moderna. Ad uso della gioventri Italiana. 18. Milano, 1859. (fr. — 80.)

Staat und Kirche.

Laurent, F., Prof., l'Église et l'État. 1e partie: Laréforme. 8. p. 145—378. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Das Christenthum und das Staatsleben. (Hirtenschreiben des Erzbischofs Rauscher vom 3. Febr. 1860.) 36 S. Wien, Braumüller. (3 Ngr.)

Universitäten.

Heywood, J., Academic reform and university representation 8. 350 p. (7 sh. 6d.)

Jenaische Blätter für Geschichte und Reform des deutschen Universitätswesens, insbesondere des Studentenlebens, sowie für deutsche National- und Staatspädagogik. Herausgeg. v. K. H. Scheidler. 4. Heft. (Akademisches Schiller- und Fichtebuch. 1. & 2. Abth.) Jena, 1859. Mauke. 8. VIII, 130 p.

Beckhaus, Dr. *F. W. K.*, Abschiedswort in Sachen der Privat-Dozenten. 31 S. Königsberg, Theile. (1/3 Rthlr.)

Presse.

Vingtain, *Léon*, De la liberté de la presse. Avec un appendice contenant les avertissements, suspensions et suppressions encourus par la presse quotidienne et périodique depuis 1848 jusqu'à nos jours. 436 p. Paris, M. Levy. (3 fr)

Kriegswesen.

De Boyer de Sainte-Suzanne. Recrutement. Tirage au sort et révision. Paris, 1860. 8. LII, 432 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Knies, Dr. *K.*, Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conscriptionspraxis. 8. 88 S. Freiburg i/B. Wagner. (57 kr. rh.)

Streubel, Artill.-Lieutn. a. D., Ueber den Mangel an genialen Feldherrn in der Gegenwart. 8. V, 143 S. Dresden, Kuntze. (2/3 Rthlr.)

Die Lebensfrage der Armee. gr. 8. 15 S. Berlin, Decker. (15 Ngr.)

Griesheim, General, *Gust. v.*, Lebensfragen der Landwehr. Herausgeg. im October 1851. 2. Aufl. 15 S. Berlin, Decker. (1 1/2 Ngr.)

Eine neue Wehrverfassung. 8. 23 S. Tübingen, Guttenberg. (6 Ngr.)

Frankreichs natürliche und künstliche Vertheidigungsmittel, mit Anwendung der neuesten Grundsätze über Fortification, bei einem Kriege Deutschlands gegen Frankreich. Von Mr. Leipzig, 1860. Geibel. 8. VIII, 153 p. (26 Ngr.)

Gardiner, General *Sir Robert*, Political and legislative considerations on national defence: addressed to the people of England. London, Longman. 8. (3 sh. 6d.)

Trott, *C. C.*, Hauptmann, Ueber die Wichtigkeit einer gerechten und angemessenen Invalidenversorgung im Angesicht der für Deutschland drohenden Zeitverhältnisse. 8. 14 S. Hannover, Schmorl. (2 Ngr.)

Allgemeine europäische Fragen.

Der Bonapartismus, sein Wesen und seine Gefahren. (Aus dem Staats- und Gesellschaftslexicon von Wagener.) 8. 45 S. Berlin, Heinicke. (6 Ngr.)

Frankreich vor dem Richterstuhle Europas, oder die Frage der Grenzen. 8. 62 S. Trier, Linz. (33 kr. rh. 9 Ngr.)

Neun Cardinalpunkte zu Regulirung der europäischen Staatenlage nach höheren Ordnungen auf nationalen Grundlinien. Ein Friedensprogramm beim Herannahen des Congresses nach hoher Aufforderung zusammengestellt von Pater *Athanasius*. 8. 15 S. Berlin, Wohlgemuth. (3 Ngr.)

Die Savoyer Frage. Denkschrift an Preussen's Staatsmänner, von einem deutschen Patrioten. 2. Aufl. 42 S. Weimar, Böhlau. (6 Ngr.)

Savoyen, Nizza und der Rhein. Vom Verfasser von „Po und Rhein." 8. 48 S. Berlin, Falkenberg. (1/4 Rthlr.)

Deutschland und die Annexion Savoyens. 8. 16 S. Leipzig, Sturm & Koppe. (1/6 Rthr.)

Lasteyrie, F. de, Italie centrale. L'annexion considérée anx points de vue italien et français. 31 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

Clossmann, A. v., Die Savoyerfrage vom europäischen Standpunkt. Politisch-militärische Beleuchtung. 8. 43 S. Bern, Blom. (28 kr. rh.)

Dottain, Erm., La question suisse. Eclaircissements historiques. 8. 30 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

Grondy, Vicomte de, De la question romain et de la politique actuelle. Etudes objectives. I. et II. St. Gallen, Scheitlin & Cie. (30 kr. rh. 9 Ngr.)

Die italienische Frage insbes.

Plus IX et son pontificat par un diplomate. 8. 46 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Arrigoni, G., (Arcivescovo di Lucca) risposta alle accuse più generali che sono mosse contro il sacro principato del sommo pontefice. 8. Venezia, 1860. (— 6.)

Montalembert, Pio IX e la Francia nel 1849 e nel 1859. in 8. Venezia, 1860. (fr. — 17.)

Nettement, A., Appello a buon senso al diritto e all'istoria interno all'opusculo il Papa ed il congresso 8. Venezia. (fr. — 40.)

Orleans, Vescovo d', sullo sembramento onde sono minacciati gli stati pontificii. Seconda lettera ad un cattolico. 8. Venezia, 1860. (fr. — 10.)

Il Papa e l'Italia. Lettera di un Romano ad un Uomo di Stato del Piemonte. 8. Torino, 1860. (fr. — 50.)

Il regno d'Italia e Roma città libera. Progetti di Napoleone I. Desunti da documenti autentici. 8. Torino, 1860. (fr. — 35.)

Doubeveyer, N. A Mr. Dupanloup. La Papauté devant la religion et l'Italie. Paris, Dentu. (50 c.)

Lacordaire, Henry Dom., De la Liberté de l'Italie et de l'Église. Paris. (1 fr.)

Passy, Fréd., De la souveraineté temporelle des Papes au point de vue de la justice et de la religion. 8. 46 p. Saint-Germain, Dentu. (1 fr.)

Les papes princes italiens. 8. 187 p. Paris, Dentu. (2 fr).

Saint-Albin, Alex. de, Quelques pages d'histoire à propos des droits temporels du pape. 8. 47 p. Paris, Le Clère & C. (1 fr.)

Gerbet, vescovo di Perpignano, Intorno agli attentati diretti contro la sovranità del papa. 8. Venezia 1860. (20 c.)

Parisis, P. L., (vescovo d'Arras.) Dichiarazioni sulla necessità di conservare intiero ed inviolabile il dominio temporale dei Papi e giudizio del Barone L. B. Macaulay sul potere temporale dei Papi. 8. Venezia, 1860. (8 c.)

Tour, de la, Del potere temporale dei Papi. III. ediz. 8. Venezia, 1860. (25 c.)

Sauset, Paul, Rome devant l'Europe. 8. XI, 506 p. Paris, Lecoffre. (5 fr. 50 c.)

Perego, Cav. P., Il passato e l'avvenire d'Italia. 8. 31 S. Wien, Mechitar. Buchh. (1/3 Rthlr.)

Farini, L. C., Lettres sur les affaires d'Italie. Paris, Dentu. 1860 8. 375 p. (3 fr.)

Garilli, Raff., Studii snl l'Italia. Brigola, 1860.

Fiorentini, Luc., Guida alla politica del populo italiano. Milano, 1860. 8. 358 p.

Deutschland.

Die dentsche Nationaleinheit in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehnng. Frankfurt a/M., 1860. Sauerländer. (2 Rthlr.)

Gebote dentscher Nationalpolitik. Mahnstimmen für die dentschen Regierungen und das deutsche Volk. Ulm, 1860. Wohler. 48 S. (18 kr. rh.)

Deutschlands Lage nnd seine Znkunft. Ein freies Wort an Deutschlands Fürsten und Volksstämme. 8. 16 S. Oldenburg, Schulze. (4 Ngr.)

Thielau, Fr. v., Die dentsche Frage. 8. III, 112 S. Berlin, Springer. (1/2 Rthlr.)

Deutsche Federn in Oestreichs Doppeladler. Vom Verf. der „Despoten als Revolutionäre." 8. 28 S. Berlin, Haude und Spener. (1/6 Rthlr.)

Stern, S., Habsburg nnd Hohenzollern. Oestreich und Prenssen in ihren Verhältnissen zu Deutschland und zu den Interessen der deutschen Nation. 8. VIII, 127 S. Berlin, Springer. (2/3 Rthlr.)

Duarchie oder Triss? Deutschland und Oesterreich oder Norddentschland, Südwestdentschland und Oesterreich? Ein Beitrag znr Lösung der dentschen Frage. gr. 16. 44 S. Leipzig, Kollmann. (6 Ngr.)

Ueber die Centralgewalt in Deutschland. 8. 15 S. Hannover, Losse. (2 Ngr.)

Weiss, Dr. *Siegfr.*, Oesterreich, Dentschland und das Einheitsproject. Eine jnridisch-politische Abhandlung und Vorlage bei dem in Berlin zusammenberufenen dentschen Juristentage. 2. Aufl. 8. 61 S. Berlin, Mai. (1/3 Rthlr.)

Elsass und Lothringen deutsch. 8. VIII, 104 S. Berlin, Springer. (1/2 Rthlr.)

Oesterreich insbes.

Betrachtnngen eines Engländers über die österreichischen Zustände. 8. 101 S. Stuttgart, Göpel. (1/2 Rthlr. 48 kr. rh.)

Die Aufgaben Oesterreichs. (Von Baron *Bruck.*) Leipzig 1860, O. Wigand. 8. X, 99 p. (16 Ngr.)

Was Oesterreich Noth thut oder die Reform der inneren Staatsverwaltnng in Oesterreich. Von einem wahren österreichischen Patrioten. Leipzig, Hübner. (10 Ngr.)

Majláth, Colomann Graf, Fünf Bücher vom Staat. Ein Beitrag znr Organisirung der östreichischen Monarchie. Mit bes. Rücksicht auf Ungarn. 8. 133 S. Leipzig, O. Wigand. (21 Ngr.)

Die Protestantenfrage in Ungarn und die Politik Oesterreichs. Von einem ungarischen Protestanten. 2. Heft. 8. 84 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1/4 Rthlr. t. T. 17 1/2 Ngr.)

La Hongrie et la germanisation autrichienne. In 12 de 70 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Ueber Neubildung der vaterländischen Landesvertheidigung. Vorschläge und Bemerkungen eines Tyroler Schützen. 8. 71 S. Innshruck, Wagner. (6 Ngr.)

Preussen insbes.

About, Edm., La Prusse en 1860. Paris, Denty. 1860. (1 fr.) Deutsch, 30 S. Berlin, Wagner. (1/6 Rthlr.)

Gallischer Judaskuss. Antwort auf About's Schrift. 8. 16 S. Berlin, Hande und Spener. (2 1/2 Ngr.)

Welches ist die Aufgahe des gegenwärtigen preussischen Landtags. 8. IV, 72 S. Hamhurg, Hoffmann & Campe. (1/4 Rthlr.)

Vollständige stenographische Berichte über den Antrag des Freiherrn v. Vinke nnd Genossen betr. die kurhessische Verfassungsangelegenheit im Hause der Ahgeordneten am 20. u. 21. April 1860 nehst Commissionshericht. Berlin, 1860. 48 S. (27 kr. rh.)

Die äussere Politik des Ahgeordnetenhauses und die Militärreform. 8. 63 S. Berlin, Enslin. (8 Ngr.)

Lüttichau, Graf, Betrachtungen aus Anlass der Militär-Vorlage, nnd inshesondere über die Frage der dreijährigen Dienstzeit. 8. 36 S. Berlin, Reimer. (2 1/2 Ngr.)

Antwort auf die Frage: oh die Militärlast in Preussen erhöht werden solle? gr. 8. 23 S. Berlin, Heymann. (3 Ngr.)

Soll die Militärkraft Preussens nicht erhöht werden? 19 S. Berlin, Wagner. (1/2 Ngr.)

Bernhardi, Theod. v., Die Reform der Heeresverfassung. Eine Denkschrift. 8. 44 S. Leipzig, Hirzel. (1/3 Rthlr.)

Salus puhlica — lex suprema. Dem Ministerium. Sendschreihen eines Landhewohners. Ostern, 1860. 8. 41 S. Berlin, Wagner. (6 Ngr.)

Bethusy-Huc, Ed., Graf, die ständischen Rechte mit Bezug auf Polizei und Kreis. 8. IV, 60. Berlin, Wagner. (1/3 Rthlr.)

Bayern. Würtlemberg. Baden.

Luthardt, Aug., Ueher Gerichtsverfassung, Verwaltungsreform nnd Behandlung der Realrechte in Bayern. gr. 8. 50 S. Nördlingen, Beck. (1/4 Rthlr.)

Wächter, Dr. *Oscar*, Württemberg und Rom vor 300 Jahren. Ein Zeugniss gegen das Concordat. gr. 8. 79 S. Stuttgart, Steinkopf. (24 kr. rh.)

Die Grundlagen für den Commissionshericht der I. Kammer über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle nnd das Recht. 8. 16 S. Karlsruhe. Freihurg i/Br., Herder. (2 Ngr.)

Badischer Landtag. Verhandlungen über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle. 4. 64 S. Karlsruhe, Braun. (1/3 Rthlr.)

Mecklenburg. Holstein and Schleswig.

Die Reform der Landes-Verfassung. Ein Wort an die bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg. 8. 12 S. Berlin, Springer. (3 Ngr.)

Portfolio, Holsteinisches. I. Die Holsteinische Frage und der jüngste Akt in derselben. Mit Aktenstücken. Ein politisch-staatsrechtliches Resumé mit geschichtlichen Rückblicken von einem Publicisten. 158 S. Harburg, Elkan. (⅔ Rthlr.)

Die Schleswig'sche Adresse, veröffentlicht zur Beherzigung für Alle, die ein Mitgefühl für die Bedrängniss der deutschen Schleswiger haben. gr. 8. 25 S. Meiningen, Brückner und Renner. (3 Ngr.)

Grossbritannien.

Walsh, John, the practical resultats of the reform act of 1832. 8. 160 p. (5 sh. 6 d.)

Report of the comittees of inquiry into public offices and papers connected therewith. 8. (3 sh.)

Walford, Edw., Manual of the civil service and guide to the civil service examiations. 8. 222 p. (4 sh. 6 d.)

Blunt, Humphry, Perils and panics of invasion in 1796—1798, 1804—1805, and at the present time. London, 1860. 8. 436 p. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Dechamps, Ad., Ministre d'État, l'empire et l'Angleterre. 2. édit. 8. Bruxelles. (16 Ngr.)

Normanby, Lord, Le cabinet anglais, l'Italie et le congrès. Tradnit par C. F. Andley. 47 p. Paris, Dounicl. (1 fr.)

Niederlande.

Wolbers, J., Eenige opmerkingen omtrent het op den 2. Mei 1860 vorgestelde ontwerp van wet ter Afschaffing der slaverrij in Suriname, vornamelijk in betrekking tot het staatstoezigt over de vrijgemaakte slaven. Utrecht, Kemink. 24. 8. (30 c.)

Frankreich. Algerien.

Bonaparte, Prince Napoléon Louis, des idées Napoléoniennes. VIII, 153 S. Berlin, Springer. (½ Rthlr.)

Discours, messages et proclamations de l'empereur. 1849—1859. 8. 419 p. Paris, Plon. (5 fr.)

Rémusat, Ch. de, Politique libérale ou fragments pour servir à la défense de la révolution française. 8. XIII, 456 p. Paris, Levy. (7 fr. 50 c.)

Goldenberg, G., La France et l'Angleterre devant le traité de commerce; contenant le texte officiel du traité et le rapport des Ministres à l'empereur. 8. 231 p. Strasbourg, 1860. (1 fr. 50 c.)

Girardin, St. Marc, Des traités de commerce selon la constitution de 1852. 8. 31 p. Paris, Charpentier. (1 fr.)

Broglie, Alb. de, Une réforme administrative en Afrique. 12. 249 p. Paris, Dumineray. (2 fr.)

Fitau, A., Questions Algériennes. Organisation du travail en Algérie. 8. 31 p. Paris, Guillaumin. (1 fr.)

Corton, Emile, Étude sur l'agriculture de l'Algérie. Paris, 1860. 8. XI, 323 p. (15 Ngr.)

Cooke, George Wingrove, Conquest snd Colonisation in North Africa: being the substance of a series of letters from Algeria, published in the Times with introduction an supplement by Cooke. 8. 163 p. (5 sh.)

Belgien.

Discours prononcés à l'ouverture des Chambres législatives (1831—1859.) sous le règne de Leopold 1er, Roi des Belges. Bruxelles, 1859.

Eene Zitting van den Belgischen Senaat. Redevoering van Z. K. H. den Hertog van Brabant. 8. 38 Bl. s'Gravenhage, Belinfante. (40 c.)

La réforme électorale en Belgique. 8. 40 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Complément de l'oeuvre de 1830. Établissements à créer dans les pays transatlantiques. Avénir du commerce et de l'industrie belge. 8. (27½ Ngr.)

Expédition en Chine. Réponse à la brochure: Complement de l'oeuvre de 1830. 22 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Sardinien.

Sclopis, F., Degli stati generali e d'altre istituzioni politice del Piemonte e della Savoia. in 4. Torino, 1851. (5. 25.)

Spinola, Massimil., Saggio sopra la neccessita d'una legge che stabilisca il dicentramento amministrativo et assicuri la liberta ed autonomia municipale e provinciale. Genova, Pelias. 1860.

Russland.

Dolgorouky, Pierre, Prince, La vérité sur la Russie. Paris, 1860. 8. 468 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Zur Emancipationsfrage des russischen Volks. Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland. Von einem Patrioten. 8. 39 S. Leipzig, Gerhard. (⅓ Rthlr.)

Tourgueneff, N., Un dernier mot sur l'émancipation des serfs en Russie. 8. 110 p. Paris, Franck. (3 fr.)

Schédo-Ferroti, D. K., Etudes sur l'svénir de la Russie. 5. Edit. Le militaire. 8. 176 S. Berlin, Behr. 1 Rthlr. (1—5 4 Rthlr.)

Rosa, Gabr., La Russia et l'Oriente. Studii storici e politici. Milano, Vallardi. 1860.

Nordamerika.

Mitchell, J., The thruth about America: the electoral system of the United-States. 8. (1 sh 6 d.)

China.

Dabry, P., Organisation militaire des Chinois ou La Chine et ses armées, suivi d'un aperçu sur l'administration civile de la Chine. Paris, 1859. 8. XIX, 428 p. (2 Rthlr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Eik, J. van, De algemeene beginselen van het international policieregt. Academisch proefschrift. Amsterdam, van Helden. 15 en 184. 8. (fr. 1. 80.)

Freschi, F., Dizionario d'igiene pubblica e di polizia sanitaria ad uso dei medici e dei magistrati dell' ordine amministrativo, con tutte le leggi ecc. pubblicati in materia sanitaria negli stati Sardi e in altri stati Italiani, e con numerose tavole statistiche. Vol. I—III. A—P. 8. Torino, 1857—1858. (f. 17. 50.)

Vernois, Max., Traité pratique d'hygiène industrielle et administrative, comprenant l'étude des établissements insalubres, dangereux et incommodes. 2. vol. 8. XCVI, 1292 p. Paris, Baillière. (16 fr.)

Eckenberg, Dr. *F. G.*, Rechtsanwalt, Ein Wort über die in Frage gestellte Dispensirfreiheit der homöopathischen Aerzte. 8. 22 S. Cöthen. Leipzig, Hunger. (¼ Rtblr.)

Malon, J. B., Évêque de Bruges. De l'administration des cimetières catholiques en Belgique. — Bénédiction des cimetières catholiques en Belgique. Droit de propriété. Refus de sépulture. Concesions des terrains. Police de cimetières. 8. Bruxelles. (22 Ngr.)

Lissignol, Em., Les accidents de mer. Nécesaité d'une réforme dans la police maritime. Paris, 1860. 8. 159 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

La propriété littéraire au dix-huitième siècle. Recueil de pièces et de documents publié par le comité de l'association pour la défence de la propriété littéraire et artistique avec une introduction par MM. *Ed. Laboulaye* et *G. Giuffrey*. 8. XXXII, 632 p. Paris, Hachette & C. (10 fr.)

Rechenschaftsbericht (zwölfter) des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg. Stuttgart, Hasselbrink'scbe Buchdruckerei. 1859. 88 S.

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Pickford, E., Einleitung in die Wissenschaft der politischen Oekonomie. gr. 8. VII, 172 S. Frankfurt a/M., Sauerländer. (1 Rthlr.)

Kops, Mr. J. L. de Bruyn, Beginaelen van staathuishoudkunde. 3e. verm. Druk. 2 deelen. 8. XVI, 455. Amsterdam, Gebhard en Comp. (fr. 2. 80.)

Dameth, H., Le Juste et l'Utile, on rapports de l'économie politique avec la morale. 1 vol. 8. (5 fr.)

Minghetti, M., Della economia pubblica e delle sue attinenze colla morale e col diritto 8. Firenze, 1859. (3. 65.)

Smith, Adam, Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. Trad. de *G. Garnier*, avec les notes de tous les commentateurs, la notice biographique de M. Blanqui et de nouvelles notes par *M. Jos. Garnier*. 3 vols grand in 18. Paris, Guillaumin. (10 fr. 50 c.)

Oeuvres complètes de F. Bastiat, mises en ordre d'après les manuscrits de l'auteur. Tome VI. Harmonies économiques. IV. édit revue et augm. Paris, 1860. 18. 599 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Boer, W. R., Frédéric Bastiat, eene staathuishoudkundige studie. (Ein Vortrag.) 8. 2, 62 bl. Utrecht, Broese. (fr. 0. 65.)

Walras, Léon, L'économie politique et la justice, examen critique et réfutation des doctrines économiques de M. P. J. Proudhon, précédés d'une introduction à l'étude de la question sociale. 8. LXIV, 261 p. Paris, Guillaumin. (5 fr.)

Olivier, Th., L'économie politique ramenée aux principes de christianisme. 8. Tournai. (7 Ngr.)

Garnier, Jos., Traité d'économie politique. 4 édit. 1. vol. gr. in 18. 700 p. (4 fr. 50 c.)

Deroyer, F. J., Prof., Économie à l'usage de tout le monde. 212 p. Bruxelles. (22 Ngr.)

Lehardy de Beaulieu, Prof., Du salaire. 12. Guillaumin. (75 c.)

Laspeyres, Etienne, Dr., Wechselbeziehung zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes. Heidelberg, 1860. Mohr. 68 S.

Cattaneo, C., Memorie di economia pubblica dal 1833 al 1860. Vol. I. 8. Milano 1860. Sanvito. (4. 20.)

Sargant, W. Lucas, Robert Owen and his social philosophy. London, 1860. 8. 460 p. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Schüren, N., Zur Lösung der socialen Frage. Eine volkswirthschaftliche Studie. Leipzig, 1860. Wengler. 8. VIII, 256 p. (1 Rthlr.)

Pastor, L. Moréa, Filosofia del crédito. Con un discurso preliminar, por *Joaquin Maria Sanromá*. 2ª edit. Madrid, 1858. 4. XXXII, 368 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

V. W. Pflege. Allgemeines.

Verslag van het verhandelde op het XIV Nederlandsch landhuishoudkundig congres, gehouden te Winschoten, den 21, 22, 23, 24 en 25 Junij 1859. 8. 280 bl. Groningen, Bolhuis, Hoitsema. (f. 2. 70.)

Bulletin de la société Genevoise d'utilité publique. Tome 1r. 8. Genève, 1858.

Bergbau, Land- und Forstwirthschaft.

Die Oberbergämter und die Centralisation. 8. 18 S. Trier, Braun. (3 Ngr.)

Dünkelberg, Prof. Dr. *W.*, Die Landwirthschaft und das Kapital. Zugleich

ein Aufruf zu Einrichtung von Musterpachtungen. 8. VIII, 112 S. Wiesbaden, Roth. (16 Ngr.)

Ueber die Gehundenheit und Vertheilung des Grundeigenthums vom Standpunkt der Nationalökonomie, des Rechts und der Politik. Freiburg i/B. Herder. 1860. 71 S. (30 kr. rh.)

Beasley, John, Lecture on the duties and privileges of the landowners, occupiers and cultivators of the soil. 8. (1 sh.)

Franclieu, Marquis *de*, Production et consommation du blé. 8. 63 p. Paris, Dentu. (1 fr.)

Steinberg, L. v., Das landwirthschaftliche Vereinswesen in Baden. Ein Beitrag zur genossenschaftlichen Forthildung. 8. 14 S. Karlsruhe, Gros. (3 Ngr.)

Pareto, R., Irrigazione e bonifazione dei terreni. Con aggiunte e note dell' ingegnere *A. Parocchetti*. Con un volume delle 70 tavole. 8. Milano. (f. 24. —)

Der Credit des ländlichen Grundbesitzes und der landschaftliche Creditverein im Grossherzogthum Posen. 8. 192 S. Posen, Merzbach. (3/4 Rthlr.)

Young, Arthur, Voyage en France pendant les années 1787, 1788 & 1789. Traduit et annoté par M. *Lesage*, et précédé d'une introduction par *L. de Lavergne*. 2 vol. in 18. Paris, Guillaumin. (7 fr.)

Lavergne, Leon de, Economie rurale de la France depuis 1789. 1 vol. in 18. (3 fr. 50 c.)

Liebich, C., Der Maulbeerbaum als Waldbaum und als Grundlage des deutsch-österreichischen Seidenbaues. Mit 2 Taf. Abbild. Wien, 1859. Braumüller. 8. IX, 154 p. (25 Ngr.)

Micklitz, R., Forstliche Haushaltungskunde oder Darstellung des Forstorganismus nach seinen Zwecken und Aufgaben, in seiner Begründung und Wirksamkeit. Bearbeitet mit vorzugsweiser Rücksicht auf Oesterreich. Wien, 1859. Braumüller, 8. VIII, 216 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Gewerbe und Handel.

Der Fortbestand des Zunftwesens ein Nationalunglück. gr. 8. 16 S. München, Lentner. (2 Ngr.)

Schübler, Ed., Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung in Deutschland. Stuttgart, Neff. 1860. 66 S. (42 kr. rh.)

Beeg, Dr. *J. K.*, Die Reformfrage des Gewerbewesens in den sieben älteren Kreisen des Königreichs Bayern. München, Literarisch-artist. Anstalt. 1860. 102 S. (36 kr. rh.)

Anträge zur Umgestaltung der Gewerbeordnung des Königreichs Württemberg, gestellt von der Centralstelle für Gewerbe und Handel. 91 S. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)

Grand-Jean, Bergw.-Dir. *M. C.*, Der Zollverein und seine Eisen-Industrie. 2. verm. Aufl. 8. IV, 42 S. Köln, Eisen. (1/2 Rthlr.)

Mayer, Simon, De la réforme douanière. 8. (1 fr.)

Dollfuss, Jean, De la levée des prohibitions donanières. 2e édit. corr. 8. 47 p. Paris, Capelle. (1 fr.)

Mesnil-Marigny, J. du, Les libres échangistes et les protectionistes conciliés ou solution analytique des questions économiques, restées jusqu'à ce jour à l'état de problème. 1 vol. 8. Gnillaumin. (5 fr.)

Périer, Cas., Le traité avec l'Angleterre. 8. 163 p. Paris, Levy. (3 fr.)

Industrie und Zolltarif. Eine Beleuchtnng der jüngsten Zollagitation. Wien, Manz. 1859.

Das Schntzzollsystem in Oesterreich. Eine Denkschrift in der zwölften Stunde. Dresden, Türk. 1859.

Die Zollenquête in Oesterreich. Wieu, Wallishauser. 1859.

Ein Blick auf die österreichische Industrie. Wien. Hügel. 1859.

Die Bedingungen zur Erhaltung und Erhöhung der österreichischen Industrie. Wien, Wallishauser. 1859.

Die Tarifreform in Oesterreich. Zur Würdigung der schutzzöllnerischen Bestrebungeu. Mit Tabellen über Ein- und Ausfuhr seit 1851. Wien, Gerold. 1860.

Verhandlungen des Handelstags in Berlin vom 20. Februar bis 2. März, 1860. Offiz. Ausgabe. IV, 118 S. Berlin, Schulze (⅔ Rthlr.)

Geld- und Bankwesen. Zinswucher.

Laveleye, E. de, La question de l'or en Belgique. In 12. 82 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Léon, Lettres sur la question des monnaies. Paris, 1860. 8. 220 p. (25 Ngr.)

Norton, Edw., National finance and currency, with the operation of gain or loss of gold in peace and war. 8. 120 p. (4 sh.)

Bleibtreu, L. C., Die Lehre von den Wechseln mit Hinweisung auf bestehende Gesetze. Erlangen, 1860. Enke. 8. VI, 138 p. (22 Ngr.)

Damaschino, Traité des magasins généraux, des warrants et des prêts sur consignation avec une introduction par M. *Maurice Block.* 1 vol. 8. (4 fr.)

Zacharias, J. M., nationalwirthschaftliche Grundsätze für den öffentlichen Verkehr, namentlich in Bezug auf Handel, Credit, Papiergeld und Banken. VIII, 64 S. Berlin, Springer. (12 Ngr.)

Hestermann, J. L., Eine Actie der österreichischen Nationalbank. Betrachtungen über die Vortheile, welche die Theilnehmer an diesem Institut von ihrer Einlage erwarten dürfen. 8. Wien, Gerold. (80 kr.)

Kurze Uebersicht über das Banksystem des Königreichs Schweden und über dessen politische Grundlage. Aus dem Franz. 8. 48 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (¼ Rthlr.)

Marin-Darbel, L'usure, sa définition. 1 gr. vol. in 18. Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Pirmez, Eudore, La question des coalitions et la question de l'usure,

extrait d'un rapport à la Chambre des Représentants. 8. 42 p. Bruxelles. (8 Ngr.)

Koszutski, *Nestor v.*, Die Grundlagen des Realcredits oder woher die Verschuldung des Grundbesitzes? und wie ist dem permanenten Bankerott zu entgehen? 8. 127 S. Berlin, Wagner. (⅔ Rthlr.)

Ziemssen, *C.*, Der Realcredit in Neuvorpommern und Rügen und die Versuche zur Hebung desselben. 8. 58 S. Stralsund, Hingst. (⅓ Rthlr.)

Valdenaire, Du credit foncier de France. Paris, 1860. 8. 111 p.

Verkehrsanstalten.

Die Lasten des Handels und Verkehrs des Rhein- und Maingebietes. 1. Heft: Die Rheinzölle. Aktenstücke: A. Denkschrift der grossh. badischen Regierung vom Januar 1859. B., der hessischen . . vom Juni 1859. C., Bemerkungen der badischen Regierung vom September 1859 zur Denkschrift B. D. Protokolle der deutschen Rheinuferstaaten vom 16. Nov. 1859. E. Antrag, gestellt im Febr. 1860 im preussischen Abgeordnetenhause in Betreff der Rheinzölle und des Lootsenzwangs. Frankfurt a/M, Auffarth. (42 kr. rh.)

Lapierre, *Ch. F.*, Les chemins de fer et la navigation. 8. 64 p. Rouen, Lehrument. (1 fr.)

Malou, *Iul.*, Études sur les chemins de fer belges. (Mars 1860.) 8. 34 p. Bruxelles. (8 Ngr.)

Cantalupi, *A.*, Le strade ferrate considerate nei rapporti tecnici, amministrativi e commerciali. 2 vol. 8. Milano, 1857—58. (10. 50.)

Versicherungswesen.

Fischer, *P.*, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens. 1. Abth. Bestimmung der Sterblichkeitsverhältnisse. Oppenheim a/R, 1860 Kern. 8. VII, 192 p. (1 Rthlr. 12 Ngr.)

Baily, *Laur. R.*, Perils of the sea and their effects on policies of insurance. 8. (12 sh.)

Arbeiterverhältnisse. Armen- und Krankenpflege.

Rocquancourt, *J. T.*, Essai sur le pauperisme. — Les pauvres, l'Eglise et l'État. Paris, 1860. 8. XXVIII, 261 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Ducpétiaux, De l'association dans ses rapports avec l'amelioration du sort de classe ouvrière. Bruxelles. (1 fl. 4 kr. rh.)

Audiganne, *A.*, Les populations ouvrières et les industries de la France. Études comparatives sur le régime et les ressources des différents industries, sur l'état moral et matériel des ouvriers dans chaque branche de travail et les institutions qui les concernent. 2e édit. 2 vol. Paris, 1860. 8. VII, 842 p. (5 Rthlr.)

Journal of the Workhouse visiting society. London, Longman. Nr. 6. April 1860. (6 d.)

Lefèbvre. Prof., Des établissements charitables de Rome. 2e édit. augm. 12. Joumai. (1 Rthlr.)

Visschers, Aug., De la situation et de l'avenir des caisses des veuves et orphelins, institnés par la loi du 21 Jnillet 1844. 4. Bruxelles, 1859.

Laurent, Em., Le panperisme et les associations. Nouvelles études snr les sociétés de secours mutnels. Histoire — économie politique — administration. 1 vol. 8. 351 p. Guillanmin. (7 fr. 50 c.)

Scratchley, Arthur. A practical treatise on savings banks. Containing a review of their past, history and present condition, and of the legislation on the snbject: with an exposition of the maeasnres required for their complete reorganisation and for placing them on a sound financial basis. 8. 388 p London, 1860. (12 sh. 6 d.)

Haass, Justizrath Dr. *J. B.*, Die Convente in Cöln nnd die Beghinen. Eine Abh. über die gesetzliche Beibehaltung der Stiftungen für christliche Wohlthätigkeit. 8. XV, 175 S. Cöln, Bachem. (18 Ngr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Rau, Geh.-Rath Prof. Dr. *K. H.*, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2. Ahth. 4. verm. und verbess. Ausg. 8. IV, 461 S. Leipzig, Winter. (2⅓ Rthlr. cplt. 4⅓ Rthlr.)

Stein, Lorenz, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Als Grundlage zu Vorlesnngen und zum Selbststudium. gr. 8. XVII, 565 S. Leipzig, Brockhaus. (2½ Rthlr.)

Das Steuerwesen. 8. 30 S. Dresden, Schönfeld. (⅓ Rthlr.)

Knebel-Döberitz, R. R. a. D. *G. v.*, Die Grundstener-Ausgleichung vom historischen, rechtlichen nnd practischen Standpunkte, zur Widerlegung der Schrift des Herrn R. v. Patow. Berlin, 1850. gr. 8. 45 S. Berlin, Heinike. (¼ Rthlr.)

Berger, A. J., Darlegnng der Steuergrundsätze, die bei der Landwirthschaft nnd überhaupt Anwendung finden müssten, wenn Missverhältnisse möglichst vermieden werden sollen. Mit 3 lith. Taf. VIII, 62 S. Berlin, Bosselmann. (½ Rthlr.)

Höfken, Gust., Die Reform der directen Bestenernng in Oesterreich, anf Grund der Anträge des k. k. Finanzministeriums. gr. 8. Wien, 1860. 158 S. Hof- und Staatsdruckerei.

Migotti, Jul., Znr Steuerfrage. Versuche, die Besteurnng des Grundeigenthums zweckentsprechend durchzuführen. IV, 23 S. Wien, Gerold. (12 Ngr.)

Hartmann, Secr. *Jos.*, Abhandlung über eine neue Quelle des öffentlichen Einkommens ohne Belastnng oder Zwang. Mit Rücksicht auf das Gewerbegesetz vom 10. Dez. 1859 bearbeitet. 12. 28 S. Wien, Gerold. (⅓ Rthlr.)

Uebersicht der Finanzen Oesterreichs von 1831—1857 nnd Geschichte der österreichischen Steuern. Hübner, Leipzig. (1 Rthr. 10 Ngr.)

Wagner, Ad., Das neue österreichische Lotterie-Anlehen und die Reform der Nationalbank. Wien, Gerold. 1860. 118 S. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Schwabe v. Waisenfreund, Carl, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatscredits und Schuldenwesens. 1. Heft. Wien, Gerold. 1860. 60 S.

Levi, Leone, on taxations how it is raised and how it is expended. 8. 270 p. (7 sh. 6 d.)

Taxes locales dans le Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande. Rapport déposé par le Ministre des finances. (Séance du 8 Déchre 1859 de la chambre des Représentants. 334 p.) Bruxelles, 1859. (Pas dans le commerce.)

Speech of the Chancellor of the Exchequer on the financial state and prospects of the country. Febr. 10, 1860. 8. 54 p. Parker. (1 sh.)

Abolition des octrois communaux. Projet de loi (Chambre des représentants; séance du 10 Mars 1860.) 4. 114 p. Bruxelles.

Visscring, C., Handboek van practische staathuishondkunde. Amsterdam, van Kampen. 1e st. 4 en 281. 8. (fr. 2, 75.)

Bianchini, L., Storia delle finanze del regno di Napoli libri sette. 3a ediz. Napoli 1859. 8. XIV, 566 p. (7 Rthlr 6 Ngr.)

Beitrag zur russischen Finanzlage. Eine Stimme aus Russland. 1859. 2. Aufl. 8. 63 S. Berl, Behr. (12 Ngr.)

Amé, Étude économique sur les tarifs de douanes. 2e édit. Paris, 1860. 8. XII, 540 p. (2 Rthlr.)

Tarif complet des douanes de Belgique au 4er Janvier 1860. 8. 100 p. Bruxelles. (23 Ngr.)

Tariffa doganale pegli stati del re di Sardegna approvata con decreto di C. A. R. il luogotenente generale del regno in data 9 Luglio 1859. Col repertorio generale delle assimilazioni disposizioni regolamentarie ecc 8. Torino, 1859. (1, 25.)

Tariffa generale delle dogane Sarde. 8. Milano, 1859. (1, 40.

Griechischer Zolltarif mit dem Gesetz vom 10/22. Jun. 1857, den Motiven und mehreren Anhängen. (Abdr. aus dem pr. Handels-Archiv.) 4. 32 S. Berlin, Decker. (¼ Rthlr.)

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Digitized by Google

Tübingen. Im **Laupp**'schen Verlage — **Laupp & Siebeck** — ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographieen

von

Robert von Mohl.

Erster Band.

Staatsrecht und Völkerrecht.

50 Bogen. Lex.-8. broch. fl. 7. 12 kr. Rthlr. 4. 10 Ngr.

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften.

Von

Robert von Mohl.

48 Bog. gr. 8. broch. 6 fl. 24 kr. — Rthlr. 3. 25 Ngr.

Es fehlt zwar nicht an Schriften, deren Zweck eine kürzere Uebersicht über das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften und eine Einleitung in deren Studium ist; allein unter den Sachverständigen ist so ziemlich nur Eine Meinung, daß es denselben entweder an richtigem Umfange der behandelten Gegenstände, oder an wissenschaftlicher Haltung und Gründlichkeit, oder endlich an Gemeinfaßlichkeit fehlt. Dieses neue Werk wird diese Fehler nicht theilen, wofür sowohl der Name des Hrn. Verfassers, als auch dessen mehr als dreißigjährige Beschäftigung mit diesem Gegenstande bürgt.

Hundeshagen, Prof. Dr. J. Ch., Lehrbuch der **Forstpolizei. Vierte** verbesserte Auflage, von Dr. J. L. **Klauprecht.** gr. 8. broch. Rthlr. 2. 20 Ngr. fl. 4. 24 kr.

A. u. d. T.: **Encyklopädie der Forstwissenschaft,** systematisch abgefaßt von Dr. **J. Ch. Hundeshagen. Vierte** verbesserte Auflage von Dr. **J. L. Klauprecht.** 3. Abtheilung.

Bei **Ferdinand Enke** in **Erlangen** sind erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Bleibtreu, L. O., die Lehre von den Wechseln mit Hinweisung auf bestehende Gesetze. gr. 8. geh. 22 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Goldschmidt, Dr. L., Gutachten über den Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches, nach den Beschlüssen zweiter Lesung. gr. 8. geh. 18 Sgr. oder 1 fl.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft.

Als Grundlage für Vorlesungen und zum Selbstudium.

Von **Lorenz Stein.**

8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Ein an das „Lehrbuch der Volkswirthschaft" sich anschließendes neues Werk des berühmten, gegenwärtig als Professor an der Universität zu Wien wirkenden Nationalökonomen.

In J. D. Sauerländer's Verlag in Frankfurt am Main ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Einleitung

in die

Wissenschaft

der

Politischen Oekonomie.

Von **L. Pickford,**

Docent der phil. Fakultät an der Universität zu Heidelberg.

gr. 8. geh. fl. 1. 45 kr. rhein. — Rthlr. 1 pr. Crt.

Inhalt:

Erster Abschnitt: Plan, Aufbau und Hülfsmittel der politischen Oekonomie. 1. Grundbegriffe. 2. Theorie und Praxis. 3. Spekulative Deduktion, Geschichte und Statistik.

Zweiter Abschnitt: Ueber das Verhältniß der politischen Oekonomie zu den übrigen Gesellschaftswissenschaften. 1. Gegen Robert von Mohl. 2. Die theoretischen Gesellschaftswissenschaften. 3. Die angewandten Gesellschaftswissenschaften. 4. Die beschreibenden Gesellschaftswissenschaften.

In der **Fr. Wagner**'schen Buchhandlung in Freiburg im B. erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knies, Dr. Prof., **die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conscriptionspraxis.** Eine volkswirthschaftlich-finanzielle Erörterung. Preis 17½ Ngr. oder 57 kr.

Inhalts-Verzeichniß. I. Die Dienstleistung des Soldaten innerhalb der Volkswirthschaft und die Ausgaben für Kriegswesen im Allgemeinen. — II. Der sachliche Aufwand für das Heer. Die Aufbringung der persönlichen Dienste. Werbsystem. Conscriptionssystem. — III. Die Fehler in der heutigen Conscriptionspraxis. — IV. Beurtheilung der Conscription als einer Steuer. Rechter Weg zur Aufbringung der gegenwärtig nöthigen Soldatendienste. — V. Reformmaßregeln auf dem Boden des Conscriptionssystems. — VI. Durchführung derselben zu Gunsten der Conscribirten; eventuell der Staatscasse.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl, G. Hanssen und Helferich
in Heidelberg in Berlin in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Weber, Pauli und Schäffle.

Sechszehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Tübingen, 1860.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— *Laupp & Siebeck.* —

DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

I. Abhandlungen.

Ueber Vermögen und Wirthschaft.

Eine Skizze.

Von Dr. C. A. Tretter in München.

I.

Die Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens.

Im gesammten Gebiete der Natur werden wir gewahr, dass mit dem Wesen der Dinge räumlich neben — wie zeitlich nach einander eine Vielzahl von Nothwendigkeiten verknüpft ist, und es liegt hiefür in dem Gegensatze von Bedingendem und Bedingtem für alles irdische Sein ein freilich jeglichen Phantasieschmucks beraubter, aber in dieser Nacktheit desto überzeugenderer Ausdruck.

Aus dieser Wahrheit schliessen wir unmittelbar, dass ihr Inhalt auch auf den Menschen als ein besonderes Glied in der Weltschöpfung Anwendung finde, dass er keinerlei Exemtion von den durch die Natur positiv gemachten Satzungen geniesse, und unsere Erfahrung bestätigt solche Sachlage in der That unausgesetzt; ja die mit seiner Natur verknüpften Nothwendigkeiten kommen in so erschreckender Zahl auf keiner niedrigeren Lebensstufe zur Erscheinung.

Was wir mit dem Worte „Nothwendigkeit“ bezeichneten, das stellt sich, dem Inhalte nach aufgefasst, dar als das Mangelhafte an einem Ding, oder, indem wir sofort nur das menschliche Dasein in's Auge fassen, am menschlichen Wesen in einem gewissen Zeitpunkte und heisst mit vorzüglicher Rücksicht auf den Eintritt des Umstandes, dass in dem menschlichen Ich Empfindung dessen besteht, was ihm nach seiner jedesmaligen Lage als das Nothwendige, als das Mangelhafte erscheint, Bedürfniss.

Es ergeben sich daraus für jedes Moment menschlichen Lebens drei wesentliche Elemente: der mangelhafte Zustand als das Produkt des unmittelbar vorhergegangenen Moments; die das gegenwärtige Moment absorbirende Action, welche die Nothwendigkeit verwirklicht, dem Bedürfnisse Friede wirkt, und schliesslich der mit beendigter Action gewonnene vervollkommnete Zustand der hergestellten Nothwendigkeit, des gehobenen Mangels.

Das dritte Element enthält offenbar die Lösung einer dem Menschen naturgesetzlich gestellten Aufgabe, und insofern dem Resultate die Eigenschaft eines Vollendeteren im Verhältnisse zu den Voraussetzungen der Aufgabe selbst innewohnt, spricht die Philosophie eine unumstössliche Wahrheit aus, wenn sie den einen und höchsten Lebenszweck des Menschen in die vollkommenste Ausbildung des seiner Natur Entsprechenden, in die Erhebung der menschlichen Natur auf die höchste ihr mögliche Stufe der Vollendung setzt. Dieser Prozess ist ein unwandelbar flüssiger; er endet nur mit dem letzten Menschen; jedes Befriedigtsein birgt in sich selbst die Quelle eines noch unbefriedigten Weiteren.

Es ist indess begreiflich, dass der Schwerpunkt bei diesem Vervollkommnungsprocesse zumeist in dem zweiten Elemente, der vermittelnden Action ruht, und wir werden daher den Bedingungen, unter welchen sie als schaffende Kraft auftritt, wohl den bedeutendsten Einfluss auf Erreichung des ausgesprochenen menschlichen Lebenszweckes zugestehen müssen.

Jede Kraft nun und jeder Stoff, kurz Alles, was bei Verwandlung des Bedürfnisszustandes in jenen des Befriedigtseins

mitzuwirken die Bestimmung trägt, ist in Beziehung auf das gehobene Bedürfniss dessen Befriedigungsmittel und heisst mit Rücksicht auf das Verhältniss, in welchem das Mittel zum Zwecke sich befindet, als ein Brauchbarkeits-, Dienlichkeitsverhältniss Gut.

Wir ersehen aus dem gegebenen Begriff einmal, dass die Eigenschaft, ein Gut zu sein, keinem Dinge in der Welt absolut d. h. für jede Zeit und jedes Verhältniss anhaften könne, da mit dem Verschwinden des Bedürfnisses zugleich jede Möglichkeit, gebraucht zu werden, zu dienen, nothwendig aufhört; dann aber leuchtet uns auch ein, dass ein und dasselbe Ding in erster Linie sich als Bedürfniss zu erweisen und nachdem es verwirklicht worden, nun Mittel zur Befriedigung eines in zweiter Linie auftauchenden Bedürfnisses, also Gut zu werden vermöge. So sind — um an der Hand einiger erläuternder Beispiele die Anschauung sinnlicher zu bewirken — Recht, Sittlichkeit, gesellschaftlicher Verband unbestritten nächste Mittel zur Stillung jenes obersten Bedürfnisses der Vervollkommnung, und sie heissen darum zur vollen Gebühr höchste und heiligste Lebensgüter des Menschen; nichts desto weniger sprechen wir aber auch nicht unrichtig von einem Rechts- oder Sittlichkeitsbedürfnisse, von der Nothwendigkeit eines gesellschaftlichen Verbandes in Bezug auf menschliche Wesen — Bedürfnissen, die für jeden Zeitabschnitt als empfunden sich darstellen und für jeden Augenblick ihre besondere Sättigung erheischen. In dem ununterbrochen bedingten Zustande der Welt liegt die Wahrheit, dass alles Seiende den Beruf eines Mittels und Zweckes zugleich in sich trage, so ziemlich unverhüllt vor Augen, und der vom eigenen Ich sonst übervolle menschliche Geist hat selbst dem einen und obersten Lebenszwecke seiner Wesenheit, auf die höchst mögliche Stufe der Vollendung gebracht zu werden, nicht selten den Charakter eines letzten Endzwecks abgesprochen, es bedarf bloss der Erinnerung an unsere positiven Religionen, welche die Lehre verkünden, dass die Gottheit in ihrer Schöpfung verherrlicht werde: sie haben damit den Menschen auf ewig in die bescheidene Reihe eines Mittels zur Verwirklichung einer menschlicher Verfügung entrückten Potenz gesetzt.

Es genügt uns indessen, lediglich von dem besprochenen obersten Bedürfnisse der menschlichen Vervollkommnung nach irdischem Maasstabe den Ausgangspunkt der Betrachtung zu nehmen, und wir überlassen die Untersuchung über das Verhältniss dieses Ausgangspunktes zu einem über ihm thätigen Elemente der Schärfe einer andern Wissenschaft.

Bis jetzt liegt für uns der innere Zusammenhang aller menschlichen Bedürfnisse wegen der Zulässigkeit ihrer Zurückführung auf ein universelles erwiesen vor; es ist aber sofort auch auf das dem einzelnen Bedürfnisse Besondere ein aufmerksames Auge zu richten. Der Inhalt des menschlichen Lebens in seinen Mannigfaltigkeiten, die Gesammtheit der Lebensverhältnisse als Summe aller in ihr enthaltenen Besonderheiten geben auch für die Einzelnerfassung aller menschlichen Bedürfnisse unseres Erachtens den einzig sichern Anhaltspunkt, da jedem besondern Lebensverhältnisse ein dasselbe forderndes Bedürfniss entsprechen und jeder Zustand menschlichen Lebens auch mit dem Bedürfnisse nothwendig erlöschen muss, und es wird sonach der im Folgenden eingeschlagene Weg zur Erkennung der in der menschlichen Natur begründeten Bedürfnissverschiedenheiten seine Rechtfertigung finden.

Die Gesammtheit der menschlichen Lebensverhältnisse lässt sich, dem Stoff nach, von einer doppelten Seite aus betrachten: einmal nach ihrer Erscheinung als Produkt der verschiedenen Grundfähigkeiten des menschlichen Ich's, sodann nach ihrer Erscheinung als das Resultat der menschlichen Stellung zu sich selbst und zur Aussenwelt. In ersterer Beziehung ist alles Leben entweder durch Denken und Erkennen herbeigeführtes Wissen, oder durch Gefühl und Wollen vermitteltes Können, und in der That, Wissenschaft (gleichviel ob Vernunft- oder Erfahrungserkenntniss) und Kunst (gleichviel ob höhere, freie oder niedere, gewerbliche) sind Grundbedürfnisse, höchste unmittelbare Güter zur Vollendung der Menschennatur. In der andern Beziehung erleidet dagegen der Gehalt des menschlichen Lebens eine dreifache Abgliederung: Zuerst ist es, nach v. Mohl's Ausdrucks-

weise [1]), „die erlaubte Selbstsucht und das Zurückbeziehen alles Aeusseren auf die Person," welcher dem innersten Wesen des Menschen eingeimpfte Trieb zum Aufbau eines Gliedes schreitet, es ist das Fürsichselbst-Wirken des Menschen, der unausgesetzte Angstschrei nach Rettung der Individualität vor Untergang im Weiteren. Sodann aber wälzt die mit der allseitigen Bedingtheit der menschlichen Natur von selbst gegebene Nothwendigkeit, mit den weil gleich geschaffenen, auch zu gleicher Vollendung berufenen Wesen in Verbindung zu treten und durch dies Band gehalten unbedingter auszuleben, die mannigfaltigen Bestandtheile des Mittelgliedes herbei; concrete Erscheinungen dieses Lebens in gesellschaftlichem Verbande sind: a) die Familie, der Stamm, die Nation, gegründet vorzüglich auf Geschlechtsliebe und Blutsgemeinschaft; b) die Gemeinde, der Staat, die Staatengesellschaft, gegründet vorzüglich auf das Bedürfniss eines Zusammenlebens in gemeinsamer Rechtsverfassung, und c) sonstige gesellschaftliche Verbände, auf gemeinsame Interessen der mannigfaltigsten Art gegründet, wie z. B. die Interessen von Grundbesitzern oder von gewerblichen Berufsgenossen u. dgl. m. Das dritte Glied endlich, welches den Gehalt des menschlichen Lebens abschliesst, bildet sich durch die Beziehungen, die des Menschen Seele mit der Gottheit anzuknüpfen sich gedrungen fühlt, — durch die Religion als Verbindung des Menschen mit Dem, was er als Gott sich vorstellt und verehrt.

Was wir bis jetzt kennen gelernt haben, möchte ich als materielle Grundbedürfnisse des Menschen, als höchste unmittelbare Güter zur Vollendung seiner Natur bezeichnet wissen; **sie sind einerseits Wissenschaft und Kunst, andrerseits individuales Wirken, Leben im gesellschaftlichen Verbande und Religion.**

Hiemit ist aber die Reihe unserer Grundbedürfnisse, die Summe unserer unmittelbaren Güter zum Vervollkommnungszwecke nicht geschlossen. Wir unterscheiden bei allem Seienden ja

1) Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 9.

Stoff und Form, und es kann auch hier nicht gleichgültig bleiben, ob der Gehalt des menschlichen Lebens einer mehr oder minder vollendeteren Form theilhaftig sei.

In dieser Beziehung resultiren vor Allem zwei wesentliche Formverschiedenheiten aus dem Merkmale, ob dem concreten Lebensverhältnisse eine vom Menschen unabhängige Einwirkung, oder der menschliche Wille selbst, seine Gestaltung gab. Im ersten Fall stellt sich das Geschaffene als ein rein durch höhere Machtverhältnisse herbeigeführter Zustand dar, es ist eben geworden und muss lediglich als solches hingenommen werden; wo die Lebensverhältnisse also geeigenschaftet sind, dass sie vollkommen ausser allem menschlichen Einflusse ihren Fortgang nehmen, da bleibt eben der einflusslosen menschlichen Natur nichts weiter zu thun übrig, als sich unbedingt zu unterwerfen, um nicht schliesslich durch Trotz ihre Existenz selbst in Frage gestellt zu sehen. Wo dagegen der menschliche Wille als leitender Faktor zur Schöpfung seiner Verhältnisse sich offenbart, da tritt auch sofort die Anforderung in den Vordergrund, dass der Mensch nicht gegen sein eigenes Bestes thätig war, dass er nur Sprossen auf der zu seiner endlichen Bestimmung führenden Leiter schuf. Solche an den Menschen gerichtete Forderung, seine Thätigkeit im ganzen Bereiche der Möglichkeit so einzurichten, dass ihr Resultat als eine gewonnene Stufe zur Vollendung seines Wesens sich darstelle, sie ist mehr oder minder laut im Innern eines Jeden vernehmbar und heisst das Sittengesetz, das Princip der Sittlichkeit. Das Verlangen ist hier ein unbegrenztes, immer weiter und immer rascher von Stufe zu Stufe soll das menschliche Wirken sich heben, die Forderung ist absolut. Theilweise genügsamer, theilweise aber auch ungestümer waltet thatsächlich neben dieser eine demselben Fundamente entspringende concurrirende Forderung, dahin gehend, unter vorhandenen Verhältnissen wenigstens ein Mindestes zu leisten, um dem menschlichen Ziele einen Schritt näher zu kommen, eine Forderung, die aber zugleich innerhalb dieses Mindesten gebieterisch ein „Muss“ ertönen lässt, das Princip des Rechts. Nur der auf äusserliche Beziehungen sich gründende Theil des Sitten-

gesetzes fällt in das Bereich der Rechtsordnung; letztere findet ihre Grenze in der Unmöglichkeit, zwingbar aufzutreten und das einzig dem Innern des Menschen angehörige, unsichtbare Leben zu bevormunden.

Es haben sich nun in der That alle menschlichen Thätigkeiten in den von Recht und Sittlichkeit offen gelassenen Sphären zu bewegen. Der Gehalt des menschlichen Lebens, soweit er nicht die Form eines thatsächlich Gewordenen an sich trägt, vielmehr die Hervorrufung durch das Mittel der menschlichen Willensbestimmung stattfindet, erscheint einzig und allein in den Formen von Sittlichkeit und Recht als ein gesunder. Es sind daher auch Recht und Sittlichkeit wahre Grundbedürfnisse, unmittelbare höchste formale Güter, um dem Menschheitszwecke Friede zu wirken.

Es kommt indess bei diesen beiden Bedürfnissbefriedigungsmitteln, wie schon aus ihrer Begriffsbestimmung erhellt, lediglich zur Berücksichtigung, ob der menschliche Wille nicht eine in die Leiter überhaupt unbrauchbare Sprosse producirte; ausser Ansatz bleibt die Frage, ob nicht etwa eine nur halb entwickelte oder unverschuldet verdunkelte Einsicht, statt einer näher gelegenen, weit brauchbareren Stufe eine nur minder brauchbare einsetzte. Man begreift im letztern Fall, dass weder etwas Unrechtliches noch etwas Unsittliches geschaffen wurde, dass Rechtsordnung wie Sittlichkeitsprincip vollkommen gewahrt blieb; man muss sich aber nichts desto weniger auch zugestehen, dass eine Art Thorheit mitunterlief, und dass der eingenommene Standpunkt als zu weit entfernt gewählt von seinem Ziele auch seinen eigenthümlichen Tadel verdiene. Vermehrte Einsicht hätte eben einen näheren geschaffen. Das Vorhandensein dieses Erfordernisses ist nothwendig, wenn der Entwicklungsgang des Menschengeschlechtes ein durchweg gesunder sein will, und diese Nothwendigkeit sucht ihre Verwirklichung durch eine weitere dritte Anforderung an den menschlichen Willen, durch die Klugheitslehre oder das politische Princip.

Diess letzte Grundbedürfniss des Menschen, unmittelbar

höchstes, gleichfalls formales Gut zur Erreichung des Menschheitszweckes bedarf jedoch einer näheren Erläuterung.

Politik ist die Wissenschaft von den Graden der Tauglichkeit mehrer an sich rechtlich und sittlich zulässiger Mittel zur Befriedigung eines im Menschen nach seiner Wesenheit begründeten Bedürfnisses. Wer für eine bestimmte Lebensgestaltung aus diesem Wissenschaftskreise sich eine richtige Erkenntniss erholt und das tauglichste Mittel unter den tauglichen in Bewegung gesetzt hat, dessen Wirken ist politische That. In diesem Sinne sind „Klugheit“ und „klug“ den griechischen Lauten entsprechende deutsche Ausdrücke.

Vermöge des gegebenen Begriffes wird sofort zweierlei wichtig: einmal die Herbeiziehung des politischen Elementes als eines Faktors der Beurtheilung nicht bloss für staatliche Dinge, sondern für alle Gestaltungen des menschlichen Lebens; sodann aber die von Recht und Sittlichkeit bedingte Natur dieses Elements, seine Keimfähigkeit einzig und allein auf dem trocken gelegten Boden ethischen Gehaltes. In ersterer Beziehung rechtfertigt unsere erweiterte Begriffsaufstellung der im gewöhnlichen Leben durchgängig stattfindende Gebrauch des Wortes „politisch“ für „klug“ und umgekehrt, die Anerkennung und Bezeichnung einer Handlung als einer politischen, auch ohne dass sie auf Staatliches gerichtet gewesen, nur in einem engern, ausgezeichneten Sinne ist Politik als ein Theil der Staatswissenschaft die Lehre von der Tauglichkeit staatlicher, mit Recht und Sittlichkeit im Einklange befindlicher Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke. Das zweite unserer Definition von Politik eingefügte Moment hingegen, ihr Abhängigkeitsverhältniss von den Principien der Sittlichkeit und des Rechts, macht den oft [1]) geltend gemachten Einwand schwinden, es sei die Auffassung der Politik als einer blossen Klugheitslehre unedel. Unedel ist dabei nur der dem Worte „klug“ von Seite der Anfechtung unterlegte Sinn einer „zweideutigen Schlauheit.“ Lässt man dagegen die Klugheit erst in rechtmässiger Ehe von Recht und Sittlichkeit geboren werden, dann ist die Politik gewiss nicht nur ein „weises und von

1) So z. B. von Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. S. 1 und 2.

moralischer Kraft erfülltes" Verfahrungsprincip, sondern sie ist noch etwas darüber hinaus; erst die Heranziehung einer neuen besondern Eigenschaft, welche mit „Gewandtheit, Kunst" ausgedrückt sein dürfte, erschöpft die im obigen Begriffe gelegenen Momente.

In gleicher Weise scheint auch v. Mohl in seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 9, sich zu entscheiden, wo unter Klugheitsregeln jene verstanden sind, „welche über die Wahl zwischen mehr oder weniger Zweckmässigem Vorschriften geben," und die Widerspruchsunfähigkeit dieser Regeln mit sittlichen und rechtlichen Anforderungen aus der organischen „Natur des Menschen, aus welcher sie hervorgehen und auf welche sie sich beziehen," begründet wird. Halten wir diess mit dem Inhalte des §. 85 der angeführten Encyclopädie zusammen, wo das lediglich in den ethischen Grenzen sich äussernde Wesen der staatlichen Klugheitslehre (Staatskunst, Politik in einem engern Sinne) im Nähern dargelegt und daraus die Unmöglichkeit einer wahren Collision zwischen der Politik einerseits und den Principien des Rechts und der Sittlichkeit andererseits erhärtet wird, so dürfte wohl kein Zweifel über die Abwesenheit jeder Meinungsverschiedenheit nach dieser Richtung hin auf Seite Mohl's bestehen; Mohl erkennt nicht nur eine Klugheitslehre (Politik im weiteren Sinne) für alle Lebenskreise an, sondern er lässt auch diese Klugheitslehre in ihrer ganzen Ausdehnung auf die kräftigen Säulen des Rechts und der Sittlichkeit gestützt sein.

So hätten wir denn jetzt das gesammte Gebiet der von uns so genannten Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens durchwandert; alle nur irgend denkbaren Bedürfnisse lassen sich einem dieser Grundbedürfnisse unterordnen und erscheinen somit als Güter für deren Verwirklichung. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese als höchste unmittelbare Güter sich darstellenden Lebensbeziehungen sich nothwendig gegenseitig durchdringen, und dass nur bei Rücksichtnahme auf das Verhalten des einen Gutes zu allen übrigen das ganze Wesen jedes einzelnen seine erschöpfende wissenschaftliche Darlegung erhalten könne.

II.

Das menschliche Vermögen.

Die Grade der Tauglichkeit, welche verschiedenen Mitteln zur Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen zuzuerkennen sind, lassen sich nach verschiedenen Richtungen der Betrachtung feststellen. Tauglicher wird z. B. das Mittel sein, welches das Bedürfniss in vollkommenerm Maasse deckt, tauglicher wieder jenes genannt werden müssen, welchem Gleichheit alles Uebrigen vorausgesetzt ein strengeres Rechtsgefühl, ein tieferer sittlicher Beweggrund die Rolle einer Mitwirkung bei Bedürfnissbefriedigungen zuwiess; und so lassen sich noch mannigfache andere Gesichtspunkte auffinden, von denen aus über die Brauchbarkeit unter mehreren in allen andern Beziehungen gleich tauglichen Mitteln je ein verschiedenes Urtheil zu Tage gefördert werden wird; ein Gesichtspunkt bleibt jedoch zur besondern Hervorhebung übrig, da derselbe dem eigentlichen Gebiete unserer Abhandlung zuführt, es ist diess der Gesichtspunkt einer mehr oder weniger Opfer heischenden Herstellung, die Frage nach dem kostenlosesten Mittel für den köstlichsten Zweck, das Prinzip der Wirthschaftlichkeit.

Aus der Klugheitslehre (Politik im weitern Sinne) entnommen, ist das wirthschaftliche Lebensgesetz zuerst ein politisches, auf die Grundlage von Recht und Sittlichkeit gestellt, seine Grenzen in den wahren menschlichen Bedürfnissen findend, daher nach dem unter I. Vorgetragenen keinesfalls zur Ueberschreitung der dort analysirten Grundbedürfnisse berechtigt; dann aber bezieht es sich auch auf die Gesammtheit dieser Grundbedürfnisse, es findet mithin für Wissenschaft und Kunst nicht minder wie für die Gestaltung der Lebenskreise Anwendung, und zweifelsohne sind Rechtsordnung wie sittliches Handeln da am vollkommensten gestaltet, wo die Mittel der Durchführung auch der wirthschaftlichen Anforderung genügen; mit einem Wort! in allen Lebenssphären ist den am einfachsten und leichtesten zu beschaffenden Mitteln der Vorzug zu geben vor zusammengesetzteren und darum mit bedeutenderen Opfern herzustellenden.

Etwas Anderes ergiebt sich, wenn wir ein Moment (freilich das wesentlichste) aus dem Principe der Wirthschaftlichkeit losschälen und es in dieser Getrenntheit zum Gegenstande der Betrachtung machen, das Moment nemlich der blossen Wahl des kostenlosesten Mittels (gleichviel welchen Charakter's in anderer Beziehung) zu dem kostbarsten Zweck (gleichviel ob derselbe in der Natur des Menschen begründet erscheint oder nicht). Es kann z. B. der factische Inhalt mehrer Mittel auch zur Herstellung eines Unsittlichen oder Rechtswidrigen Tauglichkeit besitzen, und hier wäre die Wahl des kostenlosesten unter denselben in der That nichts Anderes als der practische Gebrauch von dem erwähnten Einzelmomente des wirthschaftlichen Princips. Die Erfahrung lehrt hiebei weiter, dass dieses Einzelmoment von der menschlichen Natur nur ausnahmsweise hintangesetzt wird; dem wirthschaftlichen Naturtriebe, wie ich diess losgeschälte Element im Gegensatze zum Wirthschaftsprincipe am liebsten bezeichnet haben möchte, huldigt der menschliche Verstand in allen Fällen, nur der Unverstand übersieht auch hier seinen Vortheil. Recht und Sittlichkeit greifen wir unausgesetzt an, gegen den wirthschaftlichen Naturtrieb können wir uns im besten Falle nur vertheidigen. Wir werden weiter unten sehen, dass der Unterschied von menschlicher Wirthschaft und wirthschaftlichem Naturtrieb kein gleichgültiger ist.

Der ökonomische Haushalt als ein wahres politisches Princip waltet, wie wir oben kennen lernten, in allen Lebensbeziehungen; es hätte daher folgerichtig eine Wirthschaftswissenschaft in diesem allgemeinen Sinne nicht bloss sämmtliche Befriedigungsmittel (gleichviel ob sg. äussere oder innere) für leibliche Bedürfnisse, oder bloss die zur Bedürfnissbefriedigung (gleichviel ob die eines leiblichen oder geistigen Bedürfnisses) geeigneteten Bestandtheile der den Menschen umgebenden Aussenwelt, die sg. Sachgüter, sondern überhaupt alle Mittel jeder Natur für jedes Bedürfniss immer, sofern letzteres nur auf eines der aufgestellten Grundbedürfnisse sich zurückführen liesse, in den Kreis der Besprechung zu ziehen.

Bleiben wir nun einen Augenblick bei der gegebenen wei-

ten Auffassung von Wirthschaftlichkeit, Oekonomie stehen, so gelangen wir zu folgender Betrachtung:

Das Ganze der brauchbaren Stoffe und Kräfte, welche in solchen Beziehungen zu einem menschlichen Individuum verharren, dass es ihnen eine auf Befriedigung von Bedürfnissen gerichtete Bestimmung anzuweisen vermag, bildet sein Vermögen. Die innern Fähigkeiten werden hier ebenso mit in Berechnung zu bringen sein, als die Stoffe und Kräfte, welche die Aussenwelt bietet. Die Brauchbarkeit selbst erscheint bei allen diesen Vermögensbestandtheilen als Werth (Gebrauchswerth), wobei jedoch daran zu erinnern ist, dass der Begriff des Werths in dieser Allgemeinheit, lediglich als Brauchbarkeit aufgefasst, über jenen des Vermögens hinaus sich erstrecken dürfte, da augenscheinlich Kräfte der Natur, unabhängig von menschlicher Verfügung, Wirkungen zu Tage fördern, die sich als Werthe (Brauchbarkeiten) zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse darstellen, gewiss Niemand aber z. B. Licht und Luft im freien Zustande zu seinem Vermögen zu rechnen sich vermessen wird.

Mit einem gegebenen Vermögen als Gesammtheit der Mittel, die, zur Entfernung von Bedürfnisszuständen tauglich, der Verfügung von Menschen unterstellbar sind, ist auch sofort der oben berührte wirthschaftliche Naturtrieb der Menschen gegeben; es wird der Drang thätig, möglichst wenig aus dem Vermögen zu opfern, um möglichst viel Bedürfnisse damit zufrieden zu stellen. Unter dem Einflusse dieser an den Menschen naturgesetzlich gerichteten Einzelaufgabe wird nun aber das Vermögen selbst einen eigenthümlichen Lebensprozess durchlaufen müssen, und es wird im grossen Ganzen dieser Prozess bei allen Menschen wegen ihrer den individualen Verschiedenheiten übergeordneten universalen Gleichheit auch aus gleichen Vorgängen sich zusammensetzen, mit andern Worten, es wird sich eine Abstraction bilden lassen, welche belehrt, wie überhaupt Vermögen als ein an sich rechtlich und sittlich erlaubtes Element unter der Herrschaft dieses wirthschaftlichen Naturtriebes in die Reihe des Wirklichen tritt und wieder aus ihr verschwindet. Unter der Voraussetzung mithin, dass Alles, was Bestandtheil eines Vermögens in dem genommenen weiten Sinne werden kann, ein unabänderlich nothwendiges Ding

in der Welt ist, und der Mensch dieses nothwendige Ding im reichsten Maasse hergestellt und nur gegen die leichtesten Opfer seinem endlichen Zweck, dem Verbrauche geweiht wissen will, kommen eine Reihe von Gesetzen zur Erscheinung, die das Auftreten und Abgehen von Vermögen in unserer Welt regeln; es entsteht die Wissenschaft vom Vermögen. Diese Wissenschaft ist aber noch keine Wirthschaftslehre, sie ist lediglich Wissenschaft von den auf die Grundlage eines anthropologischen Gesetzes gestellten und im Uebrigen nach absoluter Natursatzung verlaufenden Vorgängen im Vermögensleben, eine wahre Vermögensphysiologie, während dagegen die Wirthschaftslehre das System dieser Vorgänge selbst nur zur Grundlage ihres Aufbau's nimmt und als jene Wissenschaft sich darstellt, die dem wirthschaftenden Subjecte zeigt, wie es in allen seinen Lebenslagen von den Gesetzen des Vermögensprozesses in seinem natürlichen Verlaufe, im Einklang mit dem obersten Bedürfnisse der Menschheitsvollendung, den angemessensten Gebrauch zu machen habe. Während sonach das natürliche Vermögensleben lediglich auf den wirthschaftlichen Naturtrieb basirt ist und um dieses einen Ausgangspunktes willen auch in der Form allgemeiner Gesetze geschildert zu werden vermag, bleibt der Wirthschaftslehre als einem politischen Prinzip der Ausgangspunkt des wirthschaftenden Subject's vorbehalten, und sie modificirt dann, unter Berücksichtigung der concreten Lage dieses Subject's und der concurrirenden Anforderung den wirthschaftlichen Trieb höheren gleichzeitigen Pflichten unterzuordnen, für jeden einzelnen Fall den Prozess des betreffenden Vermögens, indem sie seine natürlichen Gesetze von dem durch entgegenstehende Vorschriften bestimmten menschlichen Willen durchkreuzen lässt.

Unter diesem Vorbehalte bekommen die Worte Rau's [1]: „— — die Volkswirthschaftslehre (in dem Sinne dieses Schriftsteller's [2]) muss von der Annahme ausgehen, dass Jeder im

1) Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. I. Vorrede S. XII. Auflage 5.

2) Rau's Volkswirthschaftslehre ist in der That nichts anderes als eine Lehre vom natürlichen Vermögensprozesse.

Verkehre seinen Eigenvortheil verfolge. Die Selbstsucht wird hiedurch weder gepriesen noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirthschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Wenn man auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anerkennt, so muss man doch zugestehen, dass sie in den wirthschaftlichen Verhandlungen der Menschen untereinander nicht zur herrschenden Regel werden kann, sowie dass, falls diess dennoch geschähe, die Lehren vom Preise, vom Arbeitslohne u. dgl. ausgestrichen werden müssten —" eine nicht zu verkennende Bedeutung. Es ist fürwahr nicht einzusehen, wie feste Gesetze sich über Entstehung, Vertheilung und Untergang von Vermögensbestandtheilen ermitteln liessen, wenn immer neben dem wirthschaftlichen Naturtriebe auch zugleich die Principien des Rechts und der Sittlichkeit mit ihren für jede Zeit, jede Lage verschieden lautenden Anforderungen in Beziehung genommen werden müssten! Ein sofortiger Strich der bei Rau angedeuteten allgemeinen Lehren wäre unmittelbarste Folge.

Doch kehren wir jetzt zu dem Begriffe des Vermögens zurück. Wir können da keinen Augenblick den gewaltigen Umfang unbeachtet lassen, welchen sein factischer Inhalt einnimmt. Was erscheint nicht Alles als brauchbar? Sind vielleicht Herzensgüte, Zufriedenheit nicht ebenso brauchbare Mittel als stoffliche Gegenstände? Helfen nicht jene wie diese irgend einem menschlichen Bedürfnisse ab? Die Fragen sind unerbittlich mit Ja zu beantworten, denn, wenn einmal Vermögen als die Summe alles Brauchbaren zu einer Bedürfnissbefriedigung, alles dessen, was einen Gebrauchswerth besitzt, definirt ist, so muss man sich bequemen, bei Aufstellung allgemeiner den Vermögensprozess leitenden Regeln auch die sg. inneren Güter (also deren Entstehung und Vernichtung dem wirthschaftlichen Naturtriebe gemäss) in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

Ich wage indessen noch nicht darüber zu entscheiden, ob in diesem Falle je gemeinsame für alle diese Arten von Vermögen gültige physiologische Gesetze gefunden werden dürften, deren innerstes

Wesen das wirthschaftende Subject zuvor erlauschen müsste, um wahre Erfolge zu erzielen. Die Erwägungen für Verneinung der Frage dürften vor der Hand eines festeren Halts sich erfreuen, als jene für die Bejahung; denn wohl schwerlich wird in den Vorgängen, welche z. B. einen stofflichen Gegenstand in das Bereich der Brauchbarkeiten einführen und denselben wieder hinausziehen, im Vergleiche zu jenen Vorgängen, die z. B. die sittliche Uebung (Tugend), das Durchdrungensein vom Rechte, zum Erblühen und Absterben bringen, ein gleichförmiger Prozessgang, auch nur in seinen Hauptzügen, beobachtet werden können.

Diess führt uns zu einer Ausscheidung. Es liegt in der Endlichkeit des menschlichen Wesens, auch nur Endliches zu leisten. Sich das Brauchbare zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen, hängt einzig von seinem speciellen Vermögen ab. Mit der Verschiedenheit der einzelnen menschlichen Naturen bei aller Gleichheit, sind auch von Natur aus stets verschiedene Einzelvermögen gegeben. Es wird also mit ungleichem Vermögen im Einzelnen einem gleichen Ziele im grossen Ganzen, der möglichsten Vollendung des menschlichen Wesens, zugesteuert. Für Befriedigung eines Bedürfnisses M hat ein A zu viel Vermögen, für Befriedigung eines Bedürfnisses N dagegen zu wenig; ein B hinwieder entbehrt zureichenden Vermögens für das Bedürfniss M, besitzt dagegen für das Bedürfniss N Befriedigungsmittel in Hülle und Fülle. Bei also gestaltetem Verhältniss werden von vier Bedürfnissen nur zwei gedeckt, während zwei ungedeckt bleiben; zwei Vermögensbestandtheile dagegen befinden sich ausser Gebrauchsanwendung, sie sind vollständig nutzlos und müssten daher ganz aus der Reihe der Güter gestrichen werden. Welche Frage wird sich da sofort aufdrängen? Einfach die Frage, ob es nicht möglich sei, dass die beiden in der Hand des jetzigen Besitzers als überflüssig, untauglich sich darstellenden Vermögensbestandtheile ihre Besitzer gegenseitig wechseln. Wenn es möglich ist, dann decken die alten und neu erworbenen Vermögenstheile des A und B ihre Bedürfnisse M und N, und der Halbhheit ist radical geholfen.

Ueberall ist nun aber die Bedingung solcher Umwechslung, welche ununterbrochen fortgesetzt als Verkehr (das lebendige Netz von Beziehungen, das Bedürfniss und Leistung ununterbrochen knüpfen, wie Hermann bezeichnender sich ausdrückte) sichtbar und wirksam wird, gegeben, wo Uebertragbarkeit von Gütern naturgesetzlich möglich, und dies neue Moment ist es, welches eine schärfere Abgrenzung des Begriffs „Vermögen," als bisher geschehen, veranlasst.

„Nicht alle Güter," sagt Roscher [1]), „sind dem Verkehr unterworfen, dessen Seele die Entgeltlichkeit bildet. Von den meisten persönlichen Gütern lässt sich der Genuss gar nicht mittheilen (guter Magen u. s. w.); von vielen anderen wird er wenigstens in der Regel unentgeltlich mitgetheilt, wie z. B. die Freude an der Tugend, am schönen Anblicke eines Menschen. Unsere Wissenschaft handelt nur von solchen Gütern, welche Gegenstand oder Förderungsmittel des Verkehrs werden können (Verkehrsgüter)."

Also Vermögen in diesem engern Sinne wäre nur all Dasjenige, was zum Uebergange von einer Hand in die andere sich eignete, was des Tausches fähig erkannt würde; die Brauchbarkeit ohne Tauschfähigkeit bliebe ausser Ansatz. Hiemit scheiden nun in der That jene Lebensgüter aus, die einem wesentlich von den Verkehrsgütern verschiedenen Lebensprozesse unterworfen sind und von denen wir oben einige Beispiele angeführt. Dagegen darf auch nichts, was wirklich Verkehrsgut ist, was sonach Tauschfähigkeit — Tauschwerth besitzt, bei der Darstellung unserer Vermögenswissenschaft unberücksichtigt gelassen werden, und wir können die Begrenzung auf blosse Sachgüter nicht für zulässig erachten [2]).

Wir kommen vielmehr dahin, die Lehre vom natürlichen Vermögensprozesse für die Lehre von Entstehung, Vertheilung und Untergang der Tauschwerthe zu erklären, und damit ist ihr Gebiet bestimmt genug abgesteckt.

---

1) System der Volkswirthschaft. Bd. I. S. 3. Dritte Auflage.

2) Die abweichende Auffassung bei Rau, Volkswirthschaftslehre. (6. Aufl.) §. 46 ff.

Versuchen wir jetzt ganz in Kürze anzugeben, welchen Besprechungen in einer solchen Wissenschaft vom Vermögen eine Stelle angewiesen werden müsste!

Gegenstände von Tauschwerth können sein:

1) Sachen, sinnlich bestimmte Körper;
2) Menschliche Dienstleistungen;
3) Zustände und Verhältnisse;

und hieran anknüpfend, wird unsere Doctrin zuerst eine Untersuchung darüber anstellen müssen, wie der Erzeugungsact von Tauschwerthen im Näheren bestellt sei. Hier wirken vor Allem zwei Grundkräfte für Bethätigung dieser Erzeugung: Natur und menschliche Arbeit. Unter welchen Voraussetzungen diese beiden ursprünglichsten Productionsfaktoren Tauschwerth hervorzubringen im Stande seien, muss genau erörtert werden. Die Verbindung von Naturkraft und menschlicher Arbeit macht ein Drittes, das Capital, möglich, welches, wenn hergestellt, selbstständig zur Hervorbringung von Tauschwerthen wirkt und daher als letzter Faktor der Production in seinen Besonderheiten und Wirkungen seine wissenschaftliche Analyse fordert. — Die Tauschwerthe, einmal geschaffen, gehen sofort den Weg ihrer Bestimmung, sie fliessen, in das Rinnsal des wirthschaftlichen Naturtriebs gebracht, dahin ab, wo ihre Tauschfähigkeit als die höchste sich darstellt, oder, um es gleich mit technischen Ausdrücken zu sagen, die Waare sucht sich ihren Markt, und die Hebel des Güterumlaufes, Geld und Credit, beginnen ihren Dienst zu leisten. Wo sodann das Zusammenwirken von Productivkräften Tauschwerth erzeugte, hat es praktischen Werth, zu wissen, wie viel Tauschwerthsquoten jede einzelne Kraft zu erzeugen im Stande war, zumal, wenn die Kräfte in den Händen verschiedener Besitzer wirkten, und so entstehen die Begriffe von Grundrente, Arbeitslohn, Zinsrente und Unternehmergewinn. — Die Wege des Unterganges von Tauschwerth finden naturgemäss an letzter Stelle ihre Darstellung und schliessen die Lehre vom Vermögensprozesse ab.

Es ist aus den gezogenen äussersten Umrissen ersichtlich, dass so ziemlich alle Fragen auch hier zur Sprache kommen,

welche in dem sog. theoretischen Theile in national-ökonomischen Compendien gewöhnlich zum Aufwurfe gelangen. Mit Berücksichtigung alles bisher Erörterten sind indess diese Fragen keine Bestandtheile einer Wirthschaftslehre, geschweige denn einer Volkswirthschaftslehre, da alle Anforderungen, die an das concrete wirthschaftende Subject im Uebrigen gestellt werden, hiebei ausser Ansatz bleiben. Das subjective Wirthschaften und das in der objectiven Natur des Menschen und der Aussenwelt begründete Güterleben sind eben einmal zwei verschiedene Dinge. Die Vermögenswissenschaft ist nicht minder, wie die Wirthschaftslehre etwas Selbstständiges, in sich Abgeschlossenes, und liegt das Hauptmerkmal ihres Unterschiedes darin, dass die Gesetze der ersteren Disciplin Freiheit von rechtlichen und sittlichen Einflüssen voraussetzen.

Doch treten wir jetzt in das Gebiet des Wirthschaftens über.

III.

Der wirthschaftliche Wirkungskreis.

Mit der Erkenntniss von der menschlichen Endaufgabe überhaupt ist zwar der erste Anstoss eines Fortschritts gegeben, damit ist aber selbstverständlich die höhere Stufe noch nicht erklommen; die Entscheidung liegt durchweg nur zu schwer in der Art und Weise, in welcher das wirkliche Aufsteigen erfolgt. Es bleibt gewiss, dass ein sich überstürzendes Vorwärts nicht minder wie zweifelwälzende Bedächtigkeit als verfehlte Methoden der Fortschrittsgewinnung sich erweisen werden, und dass nur klare Einsicht in die gegebenen Mittel und Durchdringen dessen, was mit ihnen zunächst zu erreichen ist, untrügerische Leitsterne für Anlangen am Bessern bieten können. Die Menschheit eines früheren Jahrtausend hatte ihre concrete Aufgabe und brauchte dazu ein entsprechendes concretes Vermögen, welches dem modernen Leben bei gewiss höherer concreter Aufgabe nicht mehr zureicht; jede angetretene Stufe im Culturleben kann den Maassstab, dessen sich eine verlassene Stufe zur Beurtheilung des angemessenen Umfangs ihres Vermögens bediente, nicht weiter

gebrauchen, sie schafft sich ihren eigenen. Ganz dasselbe findet bei jedem einzelnen Menschen statt, überhaupt bei Allem, was die Fähigkeit besitzt, Subject einer Wirthschaft zu werden. Die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums, jene einer Gemeinde, eines ganzen Staates, wie die einer gesellschaftlichen freien Verbindung wird daher ihre besonderen Wirthschaftsgesetze haben müssen, da der ihnen zugewiesene Beruf je ein verschiedenartiger ist, und selbst innerhalb dieser einzelnen Sphären werden die Gesetze für das Wirthschaften wieder verschiedenen Inhalt aufweisen, je nach der Stufe, auf welcher die Berufserfüllung angelangt ist. Es wäre aus diesen Erwägungen eitle Thorheit, wenn man vermeinte, es könnte je eine Wirthschaftswissenschaft gestaltet werden, die absolute Heischesätze gültig für Jedermann, zu jeder Zeit und an jedem Ort enthielte.

Man darf indessen mit der Ausscheidung nicht über alles Maass hinausgehen. Wenn es auch gewiss ist, dass nie ein Mensch dem andern ganz gleiche, dass eine und dieselbe menschliche Lebenslage nie zweimal in der Welt vorkommen könne, ist auf der andern Seite doch ebenso klar, dass die Menschen auch immer nur Menschen sind und dass der Gleichheit bis auf ein Kleinstes nahgerückte Aehnlichkeiten allüberall sich offenbaren; hieraus folgt, dass aus übereinstimmenden Erscheinungen mehrerer gleichgearteter Lebenslagen mit practischem Werth ein Wahrscheinlichkeitsgesetz gezogen werden könne, welches anzeigt, dass der Lebenslage von einer betreffenden Beschaffenheit überall, wo sie auftritt, diese bezüglichen Eigenschaften folgen. Solch ein Gesetz ist eine reine wissenschaftliche Abstraction und belehrt den, welcher die Erscheinungen zur Wirklichkeit gebracht wissen will, mit welchen Lebensverhältnissen er sich zuvor umgeben müsse. Wo sonach ein im Allgemeinen gleicher Beruf und im Allgemeinen gleiche Mittel gegeben sind, da kann auch eine Wirthschaftslehre mit wissenschaftlichem Charakter entstehen, welche das wirthschaftliche Vorgehen innerhalb ihres Kreises in feste Gesetze zu formuliren im Stande ist.

Das Gesagte giebt uns zugleich Aufschluss, welche Betrach-

tungen als wesentliche jeder einzelnen auf selbstständige Geltung Anspruch erhebenden Wirthschaftslehre einverleibt werden müssen. Ihr Nothwendigstes wird sein, den wahren Beruf des wirthschaftenden Subjectes erkannt und den concreten Wohlstand ethisch bestimmt zu haben, welchem es zusteuern soll. Liegt dieses Ziel bloss, dann hat sie das gegebene Vermögen (die ethisch gewonnene Lebenslage der Gegenwart), das zu beschaffende Vermögen (die ethisch festgestellte Lebenslage der Zukunft) und die Gesetze des natürlichen Vermögensprozesses in Wechselwirkung zu bringen, und die Vorschriften für das wirthschaftliche Vorgehen sind fertig. Sie lässt den natürlichen Gang, dem ein Vekehrsgut unterworfen ist, unbehindert, so lang derselbe zur Beschaffung des berufsangemessenen Vermögens in Wahrheit dienlich erscheint, sie veranlasst dagegen das wirthschaftende Subject, den freien Verlauf überall da zu unterbrechen, wo durch ein „laissez faire et laissez aller" Vermögen in andern Grössen und andern Beschaffenheiten als in den zweckdienlichen zum Vorschein kommen würde.

Im Hinblicke auf die unter I. herausgehobenen Grundbedürfnisse des Menschen nach seiner Stellung zu sich und zur Aussenwelt dürften nun vor Allem zwei Hauptgattungen von Wirthschaften zu unterscheiden sein, die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums und die wirthschaftliche Sphäre einer gesellschaftlichen Verbindung (Individual- oder Privatwirthschaftslehre und gesellschaftliche, öffentliche Wirthschaftslehre).

Die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums anlangend, so vollzieht dasselbe nach den dermaligen Culturverhältnissen den Erwerb und Verbrauch seines Vermögens unter den tief eingreifenden Einflüssen der gesellschaftlichen Lebenskreise, welche ihm fortwährend Rücksichten der mannigfaltigsten Art auferlegen, und die für das innere Selbst wie für das äussere gesellschaftliche Leben des Menschen wachende sittliche Vorschrift nicht minder denn das beugende Recht ziehen dem wirthschaftlichen Naturtriebe Schranke um Schranke. Das Lebensverhältniss der Familie z. B. erheischt von ihm rechtlich und sittlich, dass es seinen Kindern standesgemässen

Unterhalt reiche, die Gemeinde verlangt von ihm unentgeltliche Dienste, der Staat fordert nicht bloss Gut, sondern unter Umständen auch Blut. Eine Privatwirthschaftslehre in diesem Sinne wäre ein gutes Stück allgemeiner menschlicher Moral, jener Theil nämlich, der die Lebensbeziehungen des Menschen zu Tauschwerth bergenden Gegenständen behandelte; in solcher Auffassung ist ihr jedoch keine Bearbeitung bis jetzt zu Theil geworden. Als ihr Ziel würde sich eben der unter den modernen Verhältnissen der Gegenwart herzustellende Wohlstand eines Einzelnen darstellen.

Aber das menschliche Leben tritt nicht überall, wenn schon vorzugsweise, als ein individuelles in den Vordergrund, es erscheint bekanntlich auch in gesellschaftlichen Verbindungen. Auch die Gesellschaft ist zur Wirthschaftlichkeit berufen, denn auch sie muss ihren besondern Wohlstand haben, und auch für sie sind daher wirthschaftliche Vorschriften am Platze. Von vornherein tritt hier das Eigenthümliche ein, dass dieser ihr Wohlstand sich in letzter Linie immer auf den Wohlstand der Glieder gründet, und desshalb wird eine gesellschaftliche Wirthschaftslehre in doppelter Beziehung in die ethische Nothwendigkeit versetzt, zum Eingriff in den natürlichen Vermögensprozess aufzufordern. Diess vorausgeschickt, bleibt es der Familie vielleicht wichtigste Aufgabe, mit einer besondern Wirthschaftlichkeit vorzugehen, um den Charakter des Familienwesens in seiner vollen Reinheit auszuprägen, es wird die wirthschaftliche Thätigkeit einer Gemeinde wieder von besonders gestalteten Vorschriften geleitet sein müssen, um das Wesen dieses Lebenskreises zur Erfüllung zu bringen, und ebenso werden für das wirthschaftliche Wirken eines ganzen Volkes als politischen Körpers die an dieser Stelle passenden besonderen Wirthschaftsgrundsätze unnachsichtlicher Ausübung zu unterstellen sein, wenn fortschreitendes Wachsthum den Staat beglücken soll.

Es sind die Kriterien des Individual-, Familien-, Gemeinde- und Volkswohlstandes, die zur Aufstellung von eben so vielen einzelnen wirthschaftlichen Systemen nöthigen.

Ich brauche wohl nicht zu sagen, wie alle diese einzelnen

wirthschaftlichen Sphären die Wirthschaft des Volkes als eines politischen Körpers an Bedeutung überragt; im Staate hat der gesellschaftliche Beruf des Menschen seinen zur Zeit vollkommensten Ausdruck gewonnen, und auf seine Wirthschaft im grossen Ganzen wird es zumeist ankommen, ob Gesundheit oder Siechthum in den von ihm erfassten engeren Lebenskreisen das vorherrschende Element sei.

Nach der organischen Gliederung des Staats ergeben sich die folgenden Hauptabschnitte für eine Volkswirthschaftslehre.

1) Das wirthschaftliche Vorgehen der Gesammtheit als solcher;
2) Die hiebei die Rolle einer unterstützenden, ergänzenden Kraft spielende Thätigkeit der Staatsgewalt (Volkswirthschaftspflege, Volkswirthschaftspolitik);
3) Die besondere Wirthschaft der Staatsgewalt mit dem lediglich ihr zur Erhaltung ihres Daseins und zur Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben, von denen das zu 2) angegebene wirthschaftliche Verhalten nur eine einzige ist, zugewiesenen Vermögen; welche letztere Wirthschaft indess im Allgemeinen, jedoch mit zahlreichen einzelnen Modificationen, aus der Stellung der Staatsgewalt zur Volkswirthschaft genommen, sich nach den Gesetzen individualer Wirthschaftlichkeit richtet.

Ebenso wie die Privatwirthschaftslehre, hat auch die Volkswirthschaft in diesem Sinne bisher eine wissenschaftliche Darstellung nicht erhalten. Mir wenigstens dünkt es, der Nutzen einer Wissenschaft von solchem Unterbau könne kaum hoch genug anzuschlagen sein, wobei übrigens wohl nicht hinzugefügt zu werden braucht, da es nach dem früher Ausgeführten sich von selbst versteht, dass immer nur für ein Volk auf einer gewissen Culturstufe, also mit einem bestimmten nächsten Zweck, ein brauchbares System geschaffen werden könnte.

Wir sind hiemit an das Ende unserer Besprechung gelangt, unser Zweck war einzig die Wahrheit zu begründen, dass Wirthschaft und natürlicher Vermögensprozess verschiedene Dinge

sind und daher auch als einer selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung fähig sich erweisen müssen. Der Wirthschaft steht die Unwirthschaft gegenüber; die Wissenschaft vom Vermögen hilft letzterer nicht ab, wohl aber eine auf das natürliche Güterleben basirte Ethik, und in ihrer Befolgung oder Missachtung liegt das Wohl oder Wehe des Einzelnen wie der Völker im vorzüglichen Maasse.

Ueber den Werth der Arbeit.

Von Dr. C. Fr. H. Rösler in München.

Untersuchungen über Wesen und Werth der Arbeit, die Höhe und Berechnung des Arbeitslohnes, sein Verhältniss zur Gewährung einer menschenwürdigen und förderlichen Existenz der Individuen gehören gewiss zu den vorzüglichsten Aufgaben der politischen Oekonomie. „Seitdem nachgewiesen ist, dass die immateriellen Güter, wie Talente und erworbene Fertigkeiten, einen wesentlichen Bestandtheil der gesellschaftlichen Güter bilden und die Leistungen der höheren Klassen ihre Analogie mit den niedrigsten Arbeiten haben; seitdem die Beziehungen der Individuen zum socialen Körper und des socialen Körpers zu den Individuen, und ihre wechselseitigen Interessen klar festgestellt sind, muss die politische Oekonomie, welche nur die materiellen Güter zum Gegenstande zu haben schien, vielmehr das ganze System der Gesellschaft umfassen“ [1]). In der That ist die Arbeit des Menschen nicht nur ein und zwar der wichtigste Faktor bei der Erzeugung der Güter, sondern auch zugleich, da sie vom einzelnen Menschen weder getrennt werden, noch auch nur getrennt gedacht werden kann, die Vermittlerin zwischen Erzeugung und Verzehrung, insoferne als die Arbeiter, die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung, nur immer die Produkte ihrer eigenen Arbeit zu verzehren im Stande sind. Die Consumtionsfähigkeit

1) J. B. Say, Cours compl. d'écon. pol. prat. I. S. 7.

und somit das wirthschaftliche Befinden des Arbeiters hängt daher nothwendig von dem Grade seiner Produktionsfähigkeit ab oder von dem Maasse der in ihm liegenden arbeitswirksamen Kräfte. Seitdem nun aber die Arbeitstheilung und regelmässiger Tauschverkehr besteht, kann der Arbeiter die Früchte seiner Arbeit nicht mehr in ursprünglicher Form geniessen; die Arbeit muss hinaus auf den Markt des Lebens und sich dort feilbieten, um im Tausche ihrem Besitzer die Mittel zu seiner Existenz und Wohlfahrt zu verschaffen. Auch hier macht sich aber das ewige Gesetz des Egoismus und des unbeschränkten Mitwerbens geltend: der Wenigstnehmende wird unter übrigens gleichen Umständen das Feld behaupten. Indessen muss dieses wechselseitige Unterbieten seine Grenze haben und die Belohnung der Arbeit oder das, was der Arbeiter für die periodische Hingabe seiner Arbeitskraft erhält, nach gewissen natürlichen Gesetzen geregelt sein, weil sonst nicht nur die Erhaltung und Vermehrung der Güter, sondern auch die Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes selbst dem Zufall und der Willkür Preis gegeben wäre; mit anderen Worten, die Arbeit muss auch in dem Sinne einen Werth haben, dass sie einen natürlichen und nothwendigen Preis zu fordern berechtigt ist. Was demgemäss die Arbeit dem Arbeiter vom Gütermarkte nothwendig und regelmässig heimbringen muss, bildet den Ausdruck ihres Werthes in Bezug auf den Tausch; von dem Maasse dieses Werthes hängt somit nothwendig die wirthschaftliche Lage des Arbeiters als solchen ab. Es müssen daher alle Untersuchungen über den Werth der Arbeit naturgemäss in zwei Theile zerfallen; die aber unter sich in unlösbarem Zusammenhange stehen: man muss die Arbeit betrachten nach dem, was sie leistet, und nach dem, was sie einbringt.

Bevor aber auf diese Untersuchung näher eingegangen werden kann, wird es zweckdienlich sein, vorher die Begriffe der Arbeit und des Werthes selbst genauer festzustellen.

Adam Smith hat in seinem berühmten Werke über Natur und Ursachen des Nationalreichthums nirgends eine bestimmte Definition der Arbeit aufgestellt; es geht jedoch aus vielen seiner Bemerkungen deutlich hervor, dass er darunter im Allgemeinen jede Anstrengung zur Erzielung irgend eines wünschenswerthen Erfolges verstand. Namentlich ist aus dem 10. Kapitel des I. Buches seiner Untersuchungen ersichtlich, dass er den Begriff der Arbeit nur auf die menschliche Thätigkeit beschränkte, da er von der Arbeit immer im Hinblick auf ihren Antheil am ganzen Product, auf ihre Belohnung (wages) spricht, und auch sowohl die Arbeitsthiere, wie Pferde, Kühe und Rinder etc., als die Maschinen und Werkzeuge zum Capitale rechnet [1]). Dagegen hat Mac Culloch [2]) die Arbeit definirt als jede Art von Handlung oder Thätigkeit, werde sie vollbracht durch Menschen, Thiere, Maschinen und natürliche Kräfte [3]), welche auf die Hervorbringnng irgend eines gewünschten Erfolges hinzielt." Allein diese Begriffsbestimmung geht offenbar viel zu weit. Denn wenn man auch in sprachlicher Hinsicht darüber verschiedener Ansicht sein kann, ob auch die Action der Thiere, Maschinen und freien Naturkräfte Arbeit genannt werden mag [4]), so ist es doch im Gebiete der Volkswirthschaft für die wissenschaftliche Darstellung unerlässlich, den Begriff der Arbeit auf die Thätigkeit des Menschen allein zu beschränken. Es ist richtig, dass, physisch be-

1) Inquiry B. I. ch. II.

2) Edit. of Ad. Smith. Edinb. 1855. p. 435.

3) Er versteht darunter offenbar, im Gegensatze zu wirklichen Producten, die frei in der Natur wirkenden und von Menschen beliebig verwendbaren Kräfte, wie Licht und Wärme der Sonne, Druck der Luft, Schwerkraft und Attraction der Körper u. s. w. — Senior, Outline S. 138 bemerkt gegen diese unkritische Betrachtungsweise mit Recht: „If it be an act of industry to gather an apple it is equally an act of industry, to raise it from one's place; and every quest at a festival earns his food by the labour which he exerts in appropriating his own portion. Such attempts as these to bend facts and language into accordance with hasty generalisation have thrown on political economy a degree of ridicule which is one of the principal obstacles to its progress."

4) In der deutschen Sprache wenigstens dürfte übrigens doch der Arbeit der Begriff einer ihres Zieles bewussten Thätigkeit wesentlich zukommen.

trachtet, die menschlichen Handlungen, vorzüglich wenn sie die Erzeugung von Gütern, Gegenständen menschlicher Bedürfnissbefriedigung, zum Zwecke haben, durch die Benützung und Bewegung gewisser Kräfte bedingt sind, und in diesem Sinne die Art und Weise der menschlichen Action vor derjenigen aller übrigen Gegenstände, die gleichfalls in dem Wirken der in ihnen enthaltenen Kräfte besteht, äusserlich Nichts voraus hat. Allein dies ist nur die natürliche Auffassung der Sache, die technische Bezeichnung eines und desselben Vorganges, bei welcher die Wissenschaft der Volkswirthschaft nicht stehen bleiben kann. In der Volkswirthschaft kommt die Arbeit als selbständige Güterquelle in Betracht, und diese Bedeutung äussert sich in dem Ertrage, welchen die Arbeit erzeugt, und der ihr als eigenthümliches Einkommen entrichtet wird; mit andern Worten, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Arbeit beruht vornehmlich auf dem Lohne des Arbeiters, und letzterer muss nothwendig scharf von dem Ertrage der übrigen Güterquellen unterschieden werden. So gewiss es nun ist, dass Arbeitsthiere, Maschinen etc. zum Capitale gerechnet werden müssen, so gewiss muss auch der aus diesen Gütern gewonnene Ertrag als Capitalgewinn (profit) aufgefasst werden; und ebenso kann auch der aus der Benützung von freien Naturkräften gezogene Gewinn, welcher im Tausche gar nicht vergütet wird, unter keinen Umständen als Vergütung von Arbeit (wages) betrachtet werden. Sobald man aber von Arbeit spricht, ist man berechtigt, auch sogleich an Arbeitslohn zu denken, und da nur der Mensch als freier [1]) Arbeiter eine Vergütung für die Mitwirkung seiner Kräfte bei der Gütererzeugung im Arbeitslohn bezieht, so kann auch die Arbeit nur in dem Sinne der menschlichen Thätigkeit gedacht werden; man würde ausserdem durch den vagen Gebrauch dieses Worts nur vielfache Missdeutung und Verwirrung veranlassen.

Mac Culloch [2]) bemerkt dagegen, dass in Bezug auf die Volkswirthschaft keine Verschiedenheit zwischen der Arbeit des Menschen und der von Maschinen bestehe, weil, wenn gleiche

1) Darunter verstehe ich hier nicht die rechtliche Freiheit.

2) a. a. O. p. 436.

Summen für Arbeitslohn, Unterhalt von Pferden und Miethe von Maschinen aufgewendet werden müssten, die von allen diesen hervorgebrachten Producte offenbar gleichen Werth haben. Diess ist zwar insofern richtig, als der Aufwand, den der Unternehmer für den Unterhalt seiner Arbeiter machen muss, gleichfalls zu seinem umlaufenden Capital gehört, auf dessen vollständigen Rückersatz sammt üblichem Gewinn im Preise des Products er gleichmässigen Anspruch hat. Allein eine Veränderung in jenen Summen hat auf die Preise der Producte keinen relativ gleichen Einfluss. Und wenn man von den Arbeitern als von einer eigenthümlichen und selbstständigen Klasse von Producenten spricht, handelt es sich nicht von dem Werth des von ihnen hervorgebrachten Products, sondern von dem Antheile, den diese Classe am Productionsertrage bezieht; die Beantwortung dieser Frage erfolgt aber bekanntlich gerade nach entgegengesetzten Grundsätzen als beim Capitalgewinn, wie ja Mac Culloch selbst ausführlich die Ansicht vertheidigt, dass ein Steigen des Arbeitslohns in der Regel ein Sinken des Capitalgewinns zur Folge habe.

Arbeit ist im allgemeinsten Sinne Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, insofern die Natur bloss die wenigsten und geringfügigsten Güter in solcher Form spendet, dass sie unmittelbar, ohne weitere Anstrengung des Menschen genossen werden können. Was daher der Mensch wirkt, um auf die Höhe des Genusses zu gelangen, ist seine Arbeit; sie ist Vermittlung zwischen Bedürfniss und Befriedigung. Insoferne unerfülltes Bedürfniss das Gefühl der Erniedrigung, des Gebundenseins hervorbringt, könnte man allerdings mit Stein[1]) die Arbeit als das freie Werden der Persönlichkeit bezeichnen. Allein dieser Ausdruck leidet an dem Fehler, dass hienach die Arbeit selbst schon Genuss, dass sie Zweck der Persönlichkeit wäre, während sie doch nur Mittel zum Genuss ist. Auf der anderen Seite gibt es viele Menschen, die nicht arbeiten und doch geniessen, also ohne Arbeit zu socialen Personen werden, weil sie vermöge gewisser nothwendiger Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft,

1) Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in seinem Verhältniss zum Socialismus und Communismus. Zeitschr. f. Staatswiss. III. S. 271.

die im Allgemeinen Rechtsordnung genannt werden können, ohne vorausgegangene eigene Anstrengung sich im Besitze von Gütern befinden. Nur mit Gütern werden aber menschliche Bedürfnisse befriedigt.

Wir können nunmehr die Arbeit als Anwendung menschlicher Kräfte [1]) zur Hervorbringung irgend eines Guts oder als Thätigkeit des Menschen bei der Gütererzeugung, letztere im reinsten und allgemeinsten Sinne gedacht, definiren. Auch die Sclavenarbeit, noch mehr die des Leibeigenen, Frohnbauern etc. ist hienach von dem allgemeinen Begriffe der Arbeit nicht ausgeschlossen und darf auch nicht ausgeschlossen werden, denn obwohl im rechtlichen Sinne der Sclave nur als Nutzthier erscheint und kein freies Einkommen bezieht, so unterliegt doch einerseits die Aufziehung und Ausbildung des Sclaven denselben Erfordernissen, wie die des freien Arbeiters, und andrerseits ist auch der Erfolg seiner Arbeit von dem Grade der Mitwirkung seines bewussten Willens grösstentheils abhängig.

Die Arbeit ist je nach der Art der Kräfte, in deren Action sie besteht, und der Güter, die sie hervorbringen soll, unendlich verschieden; es gibt so viele Arten von Arbeit, als es verschiedene Kräfte des Menschen und verschiedene Mittel menschlicher Bedürfnissbefriedigung gibt, und je nachdem man die einen oder die anderen hervorhebt, kann man auch die Arbeit verschiedenartig benennen und eintheilen. Dieses wird im Verlaufe der Darstellung noch in manchfacher Anwendung sich zeigen; hier genügt es, den Begriff selbst genau begrenzt und festgestellt zu haben.

Hervorgehoben muss noch werden, dass die Arbeit durchaus nicht auf die Erzielung materieller oder persönlicher Güter im

1) Es brauchl wohl kaum bemerkt zu werden, dass unter dieser Anwendung von Kräften immer eine gewisse Anstrengung (exertion, toil and trouble nach Ad. Smith, effort nach Basliat) zu verstehen ist, welche auch bei dem Arbeitsliebenden Abspannung und Missbehagen hervorruft, wogegen rein willkürliche, lediglich auf den Genuss berechnete Handlungen, wie Essen, Trinken, Spazierengehen, Anhören von Musik u. drgl., die ebenfalls nur durch Anwendung menschlicher Kräfte vollbracht werden, nicht hieher gehören können. — Senior, Outline S 152: Labour is the voluntary exertion of bodily or mental faculties for the purpose of production; eine Definition, die der unserigen am nächsten kommt.

engeren Verstande beschränkt werden darf. Allerdings haben die meisten Arten der Arbeit diesen Zweck; die Kräfte der arbeitenden Menschheit sind zumeist auf die Erzeugung solcher in die Sinne fallender Güter gerichtet, deren Wirksamkeit von einiger Dauer ist. Allein die Arbeit besteht an sich nicht blos hierin; jedes Resultat, welches durch planmässige Bethätigung menschlicher Kräfte hervorgebracht wird, ist Product der Arbeit, jede solche Bethätigung ist Arbeit. Das verhallende Wort des Sachwalters und Lehrers, die verklingenden Töne, welche der Musiker, der Sänger hervorbringt, die verschiedenen Bewegungen der Glieder, durch welche der Athlet, der Tänzer die sinnlichen Bedürfnisse seiner Zuschauer befriedigt, diese und alle anderen Erfolge, welche der Mensch der von einem bewussten Zwecke geleisteten Bewegung seiner Kräfte verdankt, sind Arbeit, ohne Unterschied, ob der Erfolg sogleich im Momente seiner Existenz verschwindet oder längere Zeit hindurch ein Gegenstand der Sinnenwelt bleibt. Es ist von selbst einleuchtend, dass die kürzere oder längere Dauer des Arbeitsproductes von gar keinem Einfluss sein kann, weder auf den Begriff, noch auch auf die Werthschätzung der Arbeit, welche letztere vielmehr nur von ihrer Leistungsfähigkeit, von ihrer Fähigkeit, Mittel menschlicher Bedürfnissbefriedigung im weitesten Sinne hervorzubringen, abhängt. Ein Erfolg von kürzester äusserer Dauer kann durch den Aufwand der bedeutendsten und werthvollsten Kräfte, dagegen ein äusserlich lange erkennbarer Erfolg durch den Aufwand einer unbedeutenden und an relativem Werth sehr viel tiefer stehenden Arbeitskraft bedingt sein, man denke z. B. nur an die Arbeit des für Jahrhunderte bauenden Maurers und daneben an die des für den augenblicklichen Erfolg sprechenden Sachwalters. Der Werth beider ist im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Dauer verschieden.

Es verdient kaum bemerkt zu werden, dass dadurch, dass zur Arbeit in den meisten Fällen auch die Anwendung äusserer Hülfsmittel, materieller Gegenstände erforderlich ist, obige Definition nicht alterirt wird. Der Ertrag der Arbeit wird durch diese Hülfsmittel derselben mehr oder minder gesteigert, oft auch

erst möglich gemacht; allein im Producte muss ausgeschieden werden, was auf Rechnung der reinen Arbeit und auf Rechnung jener mitwirkenden Kräfte zu schreiben ist, und hienach wird die Vertheilung des reinen Ertrages als Arbeitslohn [1]), Grundrente oder Capitalgewinn [2]) bewirkt. Wenn also die Arbeit bei irgend einer Production nicht den einzigen Factor bildet, so wird hiedurch nur eine natürliche und gesetzmässige Theilung des Ertrages, der ausserdem der Arbeit allein zugefallen wäre, unter die einzelnen Productionsfactoren nothwendig, keineswegs aber die Arbeit als solche ihres selbstständigen Charakters entkleidet. Die Verschiedenheit jener mitwirkenden Kräfte und die von ihr abhängende Art der Vertheilung des Productionsertrags ist aber so wichtig, dass man auf sie eine Haupteintheilung der Arbeit überhaupt in Erdarbeit, Gewerksarbeit und persönliche Arbeit gründen darf, je nachdem die Mitwirkung des Grund und Bodens, oder des Capitales im engeren Sinne mit Ausschluss des Bodens, oder der persönlichen Kräfte des Menschen den vorwiegenden Factor der Gütererzeugung bildet. —

Bevor nun der Mensch irgend ein Ding ein Gut nennen, d. h. ausdrücken kann, dass er es zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses, zur Erreichung irgend eines Zweckes tauglich findet, muss er die Eigenschaften dieses Dinges geprüft und untersucht haben; von dem Ergebniss dieser Untersuchung wird abhängen, ob er ihm irgend einen und welchen Werth beilegen wird. Werth im allgemeinsten Sinne ist der Ausdruck eines Urtheiles, welches auf Grund der Untersuchung der Eigenschaften eines Dinges in Bezug auf seine Tauglichkeit für den Menschen gewonnen wird. Hieraus folgt sogleich, dass der Werth nicht die den Dingen inne wohnende Eigenschaft selbst ist, sondern den Dingen nur in Folge eines geistigen Actes beigelegt, zugeschrieben wird [3]). Was der Mensch von irgend einem Dinge hält,

1) Ich darf wohl hier vom Unternehmergewinn absehen.

2) Die Grundrente ist nur eine besondere Art des Capitalgewinnes, deren Hervorhebung durch zwingende Gründe verursacht wird.

3) Mac Culloch hat daher Unrecht, wenn er (a. a. O. p. 438) den Begriff des Gebrauchswerthes durch den Begriff der Nützlichkeit, utility, ersetzen will; Nützlichkeit und Gebrauchswerth sind von einander ebenso

ist für dieses als Atom der Schöpfung, als Gegenstand der Sinnenwelt vollständig gleichgültig und einflusslos: es bleibt durchaus dasselbe und verändert sich nicht in seinen Eigenschaften, mag auch derselbe Mensch zu verschiedenen Zeiten, oder mögen mehrere Menschen zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Zeiten, an demselben Orte oder an verschiedenen Orten ihm verschiedenen Werth beilegen. Da indessen der Werth der Ausdruck des menschlichen Urtheiles in Bezug auf die Eigenschaften eines Dinges ist und die Handlungen der Menschen auf ihrem eigenen Urtheile oder dem Anderer beruhen, so sieht man ein, dass die Werthbestimmung der Güter von dem grössten Einflusse auf die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen sein muss; und da ferner diese wirthschaftlichen Handlungen in die zwei grossen Classen der Erzeugung und Verzehrung von Gütern eingetheilt werden können, so wird nothwendig von dem angenommenen oder geltenden Werthe der Güter die Art und Ausdehnung ihrer Erzeugung oder Verzehrung abhängen müssen. Hiebei ist ferner einleuchtend, dass der Werth keine absolute, sondern nur eine relative Bedeutung hat, denn er ist nur das Resultat einer Vergleichung zweier oder mehrerer positiver oder negativer Grössen, und diese Grössen sind nicht ein für allemal gegeben, sondern Ergebnisse menschlichen Urtheiles. Die politische Oekonomie ist daher keine mathematische Theorie der Werthe.

Seit Adam Smith behandelt diese Wissenschaft planmässig zwei grosse Gattungen des Werthes, Gebrauchs- und Tauschwerth; man könnte auch sagen Güterwerth und Waarenwerth, insofern das Gut als Gebrauchs-, die Waare als Circulations-, Tauschgegenstand gedacht wird. Jedenfalls ist es nicht ganz logisch, von einem Tauschwerthe der Güter zu sprechen; wenn Gut heisst, was dem Menschen ein Bedürfniss befriedigt [1]), dann dient das Gut als solches dem Bedürfniss nur unmittelbar, nicht aber im Tausche, weil der Tausch kein Bedürfniss ist, sondern ein Mittel, um Bedürfnisse befriedigen zu können. Man

sehr verschieden, wie sein und gelten. Nicht die Nützlichkeit, sondern der Gebrauchswerth bildet ein wesentliches Element der Nachfrage. Hermann, Unters. S. 67 ff.

1) So definirt mit Recht z. B. Hermann, Unters. S. 1.

gibt schliesslich immer eine Waare hin, um dafür ein Gut zu erlangen [1]). Da indessen neue Terminologien gefährlich und schwer einzubürgern sind, werden auch wir uns hier an die herrschende halten müssen.

Der Gebrauchswerth nun oder der Werth der Güter als solcher lässt sich folgendermaassen zergliedern, nüanciren:

1. Man kann einen einzelnen Gegenstand im Allgemeinen blos mit Rücksicht auf die ihm innewohnenden Eigenschaften betrachten und untersuchen, ob und in welchem Grade er für irgend einen Zweck, d. h. zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses gebraucht werden kann. Ein Gegenstand, der gar keinem Bedürfnisse dient, ist ohne Gebrauchswerth und fällt aus der Reihe der Güter; dient er mehreren Bedürfnissen, so hat er mehrfachen Gebrauchswerth. Z. B. ein Buch ist für den, der lesen will, ohne Gebrauchswerth, wenn es in einer ihm fremden Sprache gedruckt ist, doch kann es als Makulatur dienen; für den, der nicht lesen kann und auch keine Makulatur braucht, ist es kein Gut. Ein Gegenstand kann individuellen und allgemeinen Gebrauchswerth haben, letzteren, insoferne die Urtheile der Menschen über irgend einen Gegenstand gleich ausfallen, z. B. das Wasser hat als Mittel, den Durst zu löschen, allgemeinen Werth, einen individuellen, besonderen für den, der andere Getränke verachtet.

2. Man kann aber auch von irgend einem gegebenen Bedürfnisse ausgehen und mehrere Dinge, die alle diesem einen Bedürfnisse dienen, in Bezug auf ihre Tauglichkeit hiezu untersuchen. Hienach muss ein Gut um so grösseren Gebrauchswerth haben, je mehr es im Vergleich mit anderen Gütern zur Befriedigung jenes Bedürfnisses für tauglich befunden wird, und umgekehrt. Beispiele: Wasser, Bier, Wein dienen als Ge- Getränke, Felle, Wollen- und Seidenzeuge zur Kleidung, Höhlen, Hütten und Paläste zur Wohnung, Kartoffeln und Getreide zur

1) Wer gebrauchen, consumiren will, gibt Tauschwerth gegen Gebrauchswerth. Wer freilich, wie der Kaufmann, tauscht, um wieder zu tauschen, gibt Tauschwerth gegen Tauschwerth, Waare gegen Waare; indessen muss doch auch er auf den Gebrauchswerth sehen, weil er die Bedürfnisse seiner Absatznehmer befriedigen muss. Das Geld ist eigentlich nur Waare, es drängt zum Tausche.

Nahrung u. s. w. Individualität, Neigung, Nationalität u. drgl. müssen eine verschiedene Schätzung, daher auch die Annahme eines verschiedenen Gebrauchswerthes verursachen.

3. Endlich kann man die Schätzungen von 1. und 2. mit einander verbinden und mehrere Bedürfnisse, sowie die zur Befriedigung jedes derselben dienlichen mehreren Gegenstände gegenseitig vergleichen und nach dem Resultat dieser complicirteren Vergleichung den Gebrauchswerth der Dinge bestimmen. Hier wird also eine Classification der Bedürfnisse, und gegenüber jedem Bedürfnisse wieder eine Classification der für dieses tauglichen Güter erfordert. Ein Gut hat sonach um so höheren Gebrauchswerth, in je höherem Grade es zur Befriedigung des relativ höchsten Bedürfnisses dient, und umgekehrte Beispiele: Pelzwerk ist als Winterkleidung von höherem Werthe, wie leichtere Kleidungsstoffe, für den Empfindlichen werthvoller wie für den Abgehärteten, für den Norden brauchbarer wie für den Süden u. s. w. Wer seine Maassnahmen nach den Bedürfnissen und Urtheilen der Individuen bestimmen muss, wie z. B. der Kaufmann, hat, wenn er nicht irren und gefüllte Lager behalten will, je nach der Ausdehnung und Art seines Absatzes einen hohen Grad von Kenntnissen und Erfahrungen nöthig, um das rechte Urtheil zu treffen; aber nicht blos die Kaufleute und Producenten im Allgemeinen, sondern auch die Consumenten sind hier grossen Irrthümern und Verlusten ausgesetzt; hier ist ein Gebiet, auf welchem Scharfsinn, Kenntnisse, Erfahrung, Praxis, Menschenkenntniss die grösste Rolle spielen. Die Menge der Bedürfnisse und der Güter, die immer mehr wächst, der Abgang alter, der Zugang neuer Bedürfnisse und Güter, alle Veränderungen der Consumtion sind es, welche diese eine grosse Seite des Gütermarktes bilden. Da diejenigen Producenten den grössten Absatz haben, welche die relativ höchsten Gebrauchswerthe ausbieten, — der Gebrauchswerth ist eines der wichtigsten Motive der Nachfrage —, so ist es eine ihrer Hauptaufgaben, Gebrauchswerthe nicht nur zu erhöhen, sondern auch völlig neu zu schaffen, indem sie den Geschmack des consumirenden Publikums in ihre Kanäle leiten und Lust nach Dingen erwecken, die vorher als Güter nicht gekannt waren.

Man theilt den Gebrauchswerth auch ein in Genuss- und Erzeugungswerth [1]). Jener ist der von uns bisher speciell betrachtete, dieser der Werth, den ein Ding als Produktionsgegenstand besitzt. Streng genommen ist dieses ein ganz neuer Begriff, weil auch die Production, so wenig wie der Tausch, welcher regelmässig betrieben nur eine Unterart der ersteren ist, unmittelbar kein Bedürfniss befriedigt. Da aber jedes Ding, bis es zum fertigen, d. h. unmittelbar geniessbaren Gute wird, einen mehr oder minder langen Productionsprocess zu durchlaufen hat und auf jeder Stufe der Production neue Keime des künftigen Gutes ansetzt, so wird es sich rechtfertigen lassen, im Hinblick auf die dereinstige Vollendung auch von unfertigen Gütern zu sprechen und darunter alle Erzeugungsmittel bis zum letzten Stadium des Productionsprocesses zu begreifen, zumal wenn wir erwägen, dass die Consumenten im vollendeten Gute im Grunde nur alle auf dasselbe verwandten Productionsmittel in zweckentsprechender Form geniessen. Jeder Gebrauchswerth ist daher nichts anderes, als eine Summe von Erzeugungswerthen.

Gehen wir nun zum Tauschwerthe über, so müssen wir den reinen Begriff des Werthes und Gutes verlassen und uns zu einem zusammengesetzten Begriffe bequemen, dem Begriffe des Tauschgutes oder der Waare. Gebrauchs- und Tauschwerth haben eigentlich nichts mit einander gemein, als dass sie beide zugleich an demselben Dinge vorkommen können. Diese Verbindung ist aber keine innerlich nothwendige, sondern eine rein äusserliche und zufällige; es gibt Dinge, die Güter sind, also Gebrauchswerth haben, aber keinen Tauschwerth; man nennt sie freie Güter, solche, die nichts kosten. Der grosse Zweck und Erfolg alles wirthschaftlichen Fortschrittes besteht darin, diese freien Güter fortwährend zu vermehren, d. h. die Güter immer wohlfeiler zu machen. Gebrauchs- und Tauschwerth laufen also in entgegengesetzten Richtungen auseinander: die Gebrauchswerthe werden immer grösser und zahlreicher, die Tauschwerthe immer kleiner und weniger, letzteres wenigstens relativ. Der Gebrauchswerth ist ein Produkt des Zufalls, der Laune, der Mode, des

1) Z. B. Rau, Volkswirthschaftslehre S. 58.

Gefühles, der Neigung, des Geschlechtes, Alters, der Erziehung, Bildung, Beschäftigung, des Standes, der Nationalität, des Climas, kurz alles dessen, wodurch das menschliche Urtheil bestimmt wird; der Tauschwerth ist ein Produkt der Nothwendigkeit. Während daher der Gebrauchswerth durchweg nur relativ ist, ist der Tauschwerth wesentlich eine absolute Grösse, denn jede Nothwendigkeit hat etwas Absolutes an sich. Dies suchen wir mit Folgendem zu erklären.

Wenn man von dem Tauschwerthe eines Dinges spricht, wird natürlich immer die Existenz irgend eines Gebrauchswerthes desselben vorausgesetzt, weil ein werthloses Ding von Niemanden besessen, also auch nicht eingetauscht werden will; alle Tauschwerthe müssen daher nothwendig Güter sein, während, wie schon bemerkt, nicht alle Güter auch Tauschwerthe sind. Wann ist nun letzteres der Fall?

Die Triebfeder des persönlichen Eigennutzes lehrt jeden ordentlichen Wirth, für ein Gut nichts auszugeben, das er sich auf anderem Wege umsonst verschaffen kann. Der Besitzer eines Gutes kann daher für die Hingabe desselben nur dann eine Gegengabe beanspruchen, wenn Jemand vorhanden ist, der dieses Gut unter keinen Umständen anderswoher umsonst, d. h. ohne irgend eine Aufopferung von seiner Seite erlangen kann. Diese Aufopferung kann nun in der Hingabe eines andern Gutes, oder in irgend einer persönlichen Anstrengung wodurch Güter erworben werden, bestehen. Würde er aber ein Gut anbieten, was ohne alle Anstrengung Jedem beliebig, also auch dem, mit welchem er den Tausch bewerkstelligen will, zu Gebote steht, so würde dieser den Tausch verweigern, weil er sich das angebotene Gut ja umsonst verschaffen könnte, ohne aus seinem Besitze etwas aufopfern zu müssen. Es können zwar auch Güter ausgetauscht werden, die keiner Tauschpartei Etwas kosteten; diese denkbare Möglichkeit bleibt aber als eine blosse Ortsveränderung von Gebrauchswerthen, die jeder systematischen Ordnung und Regel sich entzieht, in der Wissenschaft ausser Spiel[1]). Unsere Voraus-

1) Ich vergesse nicht, dass in jedem Tauschgute auch freie Güter, z. B. Wärme des Sonnenlichtes und alle preislosen Naturerzeugnisse stecken, also

setzung ist, dass manche Güter nicht von Allen frei erlangt werden können, und es fragt sich, wie diese Güter Tauschwerth erhalten und wornach sich derselbe bemisst?

Wir haben schon gesehen, dass solche Güter nur gegen irgend eine persönliche Anstrengung oder gegen Güter, deren Erlangung gleichfalls Anstrengung kostete, erlangt werden können. Persönliche Anstrengung oder Arbeit ist daher erforderlich, um ein Gut zu erwerben, welches nicht in die Classe der freien Güter gehört. Der Tauschwerth eines Gutes besteht sonach in letzter Instanz in der Fähigkeit seines Besitzers, eine gewisse Quantität von Arbeit für dasselbe einzutauschen, oder, wie Adam Smith [1]) sich ausdrückt, „der Tauschwerth eines Gutes (einer Waare) ist gleich der Quantität von Arbeit, die einzukaufen oder über die zu verfügen es ihn befähigt." Allein dieser wegen seines Scharfsinnes berühmte Denker beging gleichwohl einen logischen Fehler, wenn er gleich unmittelbar darauf weiter bemerkte: „Arbeit ist daher der wirkliche Maassstab des Tauschwerthes aller Güter." Denn dieser an sich richtige Satz lässt sich wenigstens aus dem vorhergehenden nicht erklären; die Frage, welche Quantität von Arbeit der Besitzer eines Tauschgutes einkaufen könne und müsse, bleibt hienach ungelöst; es ist offenbar Werth und Preis verwechselt.

Ricardo hat bekanntlich diese Frage nach dem Maassstab des Tauschwerthes dahin beantwortet, dass derselbe in der Menge von Arbeit bestehe, die ein Gut kostet. Diese Regel ist nach zwei Seiten hin richtig: erstens, gleiche Arbeit tauscht immer gleiche Arbeit oder vielmehr eine gleiche Proportion von Arbeit ein [2]), und zweitens, ein Gut, das keine Arbeit (zu verrichtende oder bereits verrichtete) kostet, ist ohne Tauschwerth. Nach dem Gesetze der freien Konkurrenz sind diese beiden Sätze unumstösslich.

---

mit demselben vertauscht werden; allein diese haben auch so auf die Bildung und das Maass des Tauschwerths keinen Einfluss.

1) Inquiry I. 5. init.

2) M. s. Hermann, Unters. S. 131 ff.

Wo aber Güter gegen Güter, oder Güter [1]) gegen Arbeit vertauscht werden sollen, ist die Ricardo'sche Regel praktisch nicht durchführbar. Die Arbeit ist, seitdem die Menschheit den ersten wirthschaftlichen Fortschritt gemacht hat, nicht die einzige gütererzeugende Kraft, sie muss sich in den meisten Fällen mit den anderen Faktoren der Production verbinden. Sind dieses freie Naturkräfte, gleichviel wo sie sich befinden oder in welcher Gestalt sie mitwirken, so erhöhen sie zwar den Gebrauchswerth des Produkts, haben aber auf seinen Tauschwerth keinen Einfluss, weil sie als selbst preislos auf Preisvergütung keinen Anspruch gewähren. Sind es aber Productivkräfte, die selbst einen Aufwaud kosteten, die also selbst Tauschwerth haben, so muss durch sie offenbar auch der Tauschwerth des Products mitbestimmt werden. Hiemit stossen wir auf eine dritte Erscheinungsform der wirthschaftlichen Dinge, die aber der zweiten, der Waare, logisch und historisch vorausgeht, das Capital.

Hermann [2]) bezeichnet als solches jede dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwerth hat. Mit dieser Definition wären wir einverstanden, wenn wir ein einziges Wort daran verändern und anstatt „dauernde" lieber „bleibende" setzen dürften. Da dieses aber eine principielle Abänderung wäre, müssen wir sie rechtfertigen.

Im wirthschaftlichen Leben gibt es nur zwei grosse Classen, Consumenten und Producenten; wer Güter todt liegen lässt, verliert d. h. verzehrt wenigstens die Nutzung. So gibt es auch nur zwei grosse Güterclassen, Consumtions- und Productionsgegenstände, Vermögen der Consumenten und Vermögen der Producenten [3]). Wer Güter verzehrt, erwartet von diesen kein Einkommen; er geniesst ihre Nutzung, solange das Gut dauert, und diese wird entweder sofort oder allmälig verschwinden, je nachdem das Gut selbst beschaffen ist: Speise, Kleider, Woh-

1) Es sind hier natürlich materielle oder Sachgüter gemeint, da auch die Arbeit im Allgemeinen ein Gut ist.

2) A. a. O. S. 59.

3) Genau genommen, kann man die freien Güter erst dann zum Vermögen rechnen, wenn sie in Besitz genommen sind; Capital sind sie nie, weil sie keinen Werth repräsentiren.

nung. Bleibende Nutzung gewährt das Gut dem Consumenten nicht, da diese den Fortbestand des Gutes voraussetzen würde, der nicht möglich ist, weil der Consument ja nichts thut, um die durch die Abnützung nothwendig erfolgende Verminderung seines Werthes immer wieder zu ersetzen. Wer ein Haus vermiethet und keine Reädificationsrente zurücklegt, sondern den vollen Miethzins zur Bestreitung seiner Bedürfnisse verausgabt, consumirt daher in Wahrheit sein Haus. Ein anderer Vermiether, der die Reädificationsrente unberührt lässt und nur den reinen Zins als freies Einkommen verzehrt, consumirt dagegen nicht sein Haus, sondern bloss die Nutzung; jenes bleibt seinem Werthe nach fortbestehen. Ein dritter, der sein eigenes Haus allein bewohnt, kann offenbar, wenn er kein anderweitiges Einkommen bezieht, keine Neubaurente erschwingen, auch er consumirt also, wie jener Erste, sein Haus zusammt der Nutzung, die auch in diesem Falle mit der Abnahme des Stockes immer kleiner werden muss. Legt er dagegen für Reparatur und Neubau eine gehörige Summe zurück, so muss diese aus anderem rohem oder reinem Einkommen genommen werden; im ersten Falle wird nothwendig eine andere Güterquelle vernichtet oder wenigstens geschmälert, Reparatur und Neubau sind also kein reeller Zuwachs zu seinem Vermögen; im zweiten Falle muss er die Nutzung einer anderen Güterquelle entbehren, diese letztere ist also für ihn so gut wie gar nicht vorhanden. Besässe dieser Hausbesitzer nur sein Haus und jene andere Güterquelle, so bezöge er also in der That nur ein einziges freies Einkommen, gerade so, wie wenn er nur sein Haus besässe und davon den reinen Zins genösse, die Werthsverminderungsbeträge aber zurücklegte; das wäre aber ohne Umtausch, oder wenigstens ohne Umformung von Gütern nicht möglich [1]), denn der Werth

1) Ob wohl Cicero, de offic. II. 3. an diesen Satz dachte, als er schrieb: Neque enim valetudinis curatio, neque navigatio, neque agricultura *neque frugum fructuumque reliquorum perceptio et conservatio sine hominum opera ulla esse* potuisset? — Nur in der Erzielung des selbstständigen reinen Einkommens liegt das volkswirthschaftliche Moment der Production, was auch Senior, Outline S. 149, bei seiner nur einen technischen Hergang beschreibenden Definition der Production übersieht.

der Hausnutzung (incl. der Abnützung) kann in ursprünglicher Form nicht zurückgelegt, nicht capitalisirt werden. Wenn daher Hermann fragt, warum ein Wohnhaus nicht Capital heissen soll, wenn kein Austausch seiner Nutzung, sondern unmittelbarer Genuss derselben stattfindet, so antworten wir erstens, weil die reine unmittelbare Nutzung, ohne Abminderung des Werthes nicht denkbar, und zweitens, weil bei unmittelbarem Genuss eine Ausscheidung der Werthsverminderung und folglich eine Ersetzung derselben nicht möglich ist. Die sog. Nutzcapitalien [1]) sind daher nichts Anderes, als wirkliche Consumtionsgegenstände.

Wesentlich ist also für den Begriff des Capitals, dass es ein Vermögen [2]) ist, welches ein freies Einkommen bringt, während es seinem Werth (nicht seiner Form) nach fortbesteht. Wenn wir nun fragen, wie lange es also fortbestehen muss, so werden wir mit der Antwort hierauf zugleich erfahren, wie lange es Capital bleibt? Im Grunde haben wir diese Frage im Bisherigen schon beantwortet, nämlich so lange, bis es in das Stadium der Consumtion tritt, also aus der Werkstatt der Production ausscheidet. Diess ist dann der Fall, wenn es an einen Besitzer gelangt, der kein freies Einkommen daraus beziehen will. Wie entsteht nun freies Einkommen, mit anderen Worten, wie unterscheidet sich der Produzent vom Consumenten?

Jedes Gut enthält in sich ein bestimmtes Maass von Kräften [3]), die ihrem Besitzer Nutzen oder Vergnügen gewähren, und wornach dieser den wahren Werth des Gutes schätzt. Diese Kräfte sind vorhanden, so lange das Gut als solches besteht, sie wirken immanent ohne Hinzuthun von Seite des Besitzers, entweder isolirt oder in Verbindung mit anderen, also anderen Gütern [4]). Das Resultat der Wirksamkeit dieser Kräfte nach

1) Hermann a. a. O. S. 57. Say a. a. O. S. 295. Er nennt sie capitaux productifs d'utilité ou d'agrément.

2) Hermann a. a. O. S. 50.

3) Vgl. List, System der polit. Oekon. S. 219 ff.

4) Besonders deutlich wird dieses, wenn man sich jungen Wein der Gährung wegen im Keller lagernd denkt; der hierdurch sich ergebende Zusatzwerth nach Ablauf der Gährungsperiode ist der Werth der Rente. Un-

Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, etwa eines Jahres, nenne ich ihr Produkt (Produit net seit Quesnay). Die Kräfte gleicher Güter müssen gleich sein, daher auch ihr Product; ist daher der Werth der Güter gleich, so ist nothwendig auch der Werth ihres Products gleich, denn ihr Product ist nichts anderes als die Wirkung gleicher Kräfte. Nach Ablauf eines Jahres hat also jeder Güterbesitzer zwei Arten von Werthen zu seiner Disposition: den Werth des Gutes an sich oder des Stammes, und den Werth des Products; da der letztere immer in einem bestimmten Verhältniss zum ersteren stehen muss, so wird er auch im Leben und in der Wissenschaft so ausgedrückt; wird also der Werth des Stammes zu 100 angenommen, so enthält der Werth des Products gewisse Procente davon. Diese Procente sind freies oder reines Einkommen. Würde jeder Güterbesitzer sein ganzes reines Einkommen, aber nur dieses verzehren, so wäre eine Vermehrung der Güter nicht denkbar, aber sie würden offenbar auch nicht vermindert. Wir halten nun, wie bemerkt, den Genuss des reinen Einkommens in seiner ursprünglichen Form nicht für möglich, weil es als solches nicht unmittelbar ausgeschieden werden kann, weil die Dinge dieser Erde, wie sie nun einmal sind, als solche keine ewige Dauer haben; in jedem sichtbaren Producte ist daher neben dem reinen Producte (Ertrage) immer ein Stück vom Stamme oder auch der ganze Stamm enthalten. Wir erblicken aber darin den wesentlichen Dienst der Production, dass sie die Ausscheidung, somit den Genuss des reinen Products ermöglicht, indem sie durch Umformung, Umtausch der Güter den Werth des Products vom Werthe des Stammes auch äusserlich sondert. Erhält der Güterbesitzer durch den Dienst der Production ein anderes Gut oder eine Quantität anderer Güter, die er ihrem Werthe nach als Darstellung des reinen Products betrachten darf, so kann er das Erhaltene unbedenklich ganz verzehren, denn er gefährdet jetzt in keiner Weise mehr den bleibenden Fortbezug seines

---

gereimt ist es, mit M'Culloch (Grundsätze der polit. Oekon., deutsche Uebers. von Weber, Stuttg. 1831. S. 253) auch hier einen Arbeitsaufwand anzunehmen.

Einkommens; zieht er vor, es zum Stamme zu schlagen, so vermehrt er diesen und damit, wenn die Production fortdauert, den künftigen Werth seines Einkommens. Production ist also die durch Umformung oder Umtausch der Güter vermittelte Ermöglichung des Genusses von reinem Einkommen, oder kürzer, da dieses als solches ausserdem nicht erfasst werden kann, die Erzeugung von reinem Einkommen, die Trennung des Einkommens vom Stamme und Capital nennen wir alle Güter, die ein solches bleibendes reines Einkommen gewähren [1]). Da die Arbeitskraft des Menschen, obwohl sie unzweifelhaft bei der Production mitwirkt und den Werth des ganzen Products erhöht, bei der begrenzten menschlichen Lebensdauer kein bleibendes reines Einkommen gewährt, so ist sie zwar ein Faktor, der bei der Bestimmung des Werthes eines Products nothwendig mit in Anschlag kommen muss, wir können aber schon hier den Satz aufstellen, dass die Arbeit nicht zum Capital gerechnet werden darf [2]).

Kehren wir nun zu unserem ursprünglichen Gegenstande, dem Tauschwerthe der Güter, zurück und halten die wirthschaftlichen Gesetze des menschlichen Eigennutzes und der freien Konkurrenz dabei fest, wonach Werthe ohne Gegenwerthe nicht hingegeben werden, so muss der Werth eines Gutes in der Summe der Werthe aller der Güter bestehen, aus denen es zusammengesetzt ist. Also 1) in dem Werthe der dabei aufgewendeten Arbeit; 2) in dem Werthe des ganz oder zum Theil in das neue Gut übergegangenen Stammes [3]), Capital-

1) Also nur die Güter, welche und so lange sie sich im Dienst der Production befinden, es gehören dazu also auch Kassenvorräthe, Waarenlager, überhaupt Alles, was noch nicht an den Consumenten als solchen gelangt ist.

2) S. hierüber noch unten.

3) Ich rechne hiezu auch Grund und Boden; vgl. Hermann a. a. O. S. 48 ff. — Sismondi, nouv. princ II. 4. unterschied drei Einkommensquellen: la terre, le travail (vielmehr le capital qui le salarie II. 5.), la vie de la generation laborieuse. Er hatte Recht, die Frage nach der Natur des Capitals und des Einkommens die abstrakteste und schwierigste in der Volkswirthschaft zu nennen; es war ihm nicht gegeben, diese Schwierigkeit zu lösen.

werth; 3) in dem Werthe des reinen Products aus letzterem oder der Nutzung, Werth der Rente [1]). Was über diesen Werth hinaus dem Erzeuger eines Gutes bezahlt wird, ist Gewinn.

Wornach dieser Werth berechnet, vielmehr worin er ausgedrückt wird, ist theoretisch gleichgültig; jede Gütereinheit kann dazu gebraucht werden. Wählt man die Arbeit, so muss dieselbe eine Gütereinheit sein, die mit den Gütereinheiten des Stammes und der Rente verglichen oder auf gleichen Fuss gebracht werden kann. Sollte sie ein Werthmaass für verschiedene Länder und Zeiten sein, so müsste sie als Gütereinheit, d. h. als Wertheinheit unveränderlich bleiben, was nicht der Fall ist, wie später sich zeigen wird. Den relativ besten Dienst als Werthmaass leistet das Geld.

Durch diese Darstellung glauben wir unsere obigen beiden Sätze gerechtfertigt zu haben, dass der Tauschwerth nichts mit dem Gebrauchswerthe gemein hat, als die Möglichkeit einer Identität des Gegenstands, und zweitens, dass der Tauschwerth, ein gegebenes Werthmaass vorausgesetzt, ein Product der Nothwendigkeit ist; denn er wird gefunden durch eine Addition von Werthen, alle mathematischen Ergebnisse sind aber nothwendige.

Zugleich ist ersichtlich, dass der Tauschwerth, bei gleich bleibendem Gebrauchswerth, fortwährendem Wechsel unterworfen ist, je nachdem Arbeit, Capital und Rente in ihrem Werthe wechseln; und dass der Werth keines Gutes genau und sicher berechnet werden kann, ohne die Kenntniss des Werthes der Arbeit, wenn anders Arbeit bei seiner Erzeugung mitwirkte, was aber fast bei allen der Fall ist.

In diesen beiden Auffassungen des Werthes, Gebrauchs- und Tauschwerth, scheint mir dieser Begriff, was die Volkswirthschaft anlangt, erschöpft zu sein [2]). Ein Gut lässt sich auf diesem Gebiete nicht anders beurtheilen, als nach seiner

---

1) Vgl. Malthus, Definitions p. 242. S. dagegen Torrens, On the production of wealth p. 51 ff.

2) Natürlich bleibt die Bedeutung des sittlichen, religiösen, ästhetischen Werths der Arbeit u. s. w. hier ausser Betracht.

Tauglichkeit für den Gebrauch und nach seiner Fähigkeit, eine bestimmte Quantität anderer Güter dafür zu erlangen: eine dritte Beurtheilung ist nicht denkbar.

Rau [1]) theilt den Gebrauchswerth noch weiter ein in einen sog. Gattungs- und concreten Werth, mit Rücksicht auf die Nützlichkeit der Dinge für die Menschen im Allgemeinen und für die einzelnen Besitzer insbesondere. Allein dieser Unterschied scheint mehr den Tauschwerth, oder, richtiger gesagt, den Preis, als den Gebrauchswerth, der Güter zu berühren. Denn man kann doch wohl nicht sagen, dass der relativ überflüssige Vorrath eines Gutes für den Besitzer geringeren Werth oder einen anderen Werth habe als der eigentliche Bedarf. Soll der Ueberfluss beim Besitzer verbleiben, so wird er ihn allmählich aufzehren, die Zeit des wirklichen Ver- oder Gebrauches kann aber seinen Werth nicht alteriren. Soll dagegen der Ueberfluss ausgeboten werden, so wird er zur Waare und hier kommt für den Besitzer lediglich sein Tauschwerth in Betracht. Sehr wichtig ist daher jener Unterschied für die richtige Auffassung des Marktes; nur Waaren kommen auf den Markt und bestimmen im Verhältniss zu Anfrage und Ausgebot den Preis, was der Erzeuger für eigenen Bedarf zurückbehält, ist für ihn nur Gebrauchswerth. Da der Preis nur das Resultat des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage ist, so muss er nothwendig davon abhängen, ob und wieviel der Erzeuger ausbietet. Diess kann z. B. auf dem Getreidemarkt je nach dem Ausfall der Ernte bedeutende Differenzen hervorbringen [2]). Eine ähnliche Wirkung ist zu bemerken bei dem Ausgebot überflüssiger Arbeitszeit, wenn freie Stunden zur Erzielung eines Nebenverdienstes benützt werden; hier wird aber die Vergütung in der Regel geringer ausfallen, weil der eigentliche Werth des Arbeiters schon durch seinen ordentlichen Lohn gedeckt ist.

Nachdem nunmehr die allgemeinen Begriffe der Arbeit und des Werthes festgestellt sind, gehe ich zur Untersuchung über den Werth der Arbeit über.

---

1) A. a. O. §. 61. Vgl. Riedel, Nat. Oekon. I. §. 52.

2) S. schon Dav. Hume, Essays II. S. 45 (Basil 1793).

I. Vom Gebrauchswerthe der Arbeit [1]).

Der Gebrauchswerth eines Gutes beruht, wie wir gesehen haben, auf dem Grade seiner Tauglichkeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses oder Erreichung eines wirthschaftlichen Zweckes. Ein Gut hat um so höheren Gebrauchswerth, je grösser diese Tauglichkeit, je höher das Bedürfniss ist, und umgekehrt.

Dieser Satz ist vollständig auf die Arbeit anwendbar.

Die Arbeit ist ebenfalls ein Gut, da sie menschlichen Zwecken dient und ihre Benützung wirthschaftliche Vortheile gewährt. Sie unterscheidet sich aber darin von den übrigen Gütern, dass sie im menschlichen Körper eingeschlossen liegt und ausserhalb desselben, als solche, selbstständig nicht gedacht werden kann; sie findet sich nur in dem durch den freien Willen belebten Organismus des menschlichen Leibes. So wichtig dieser Unterschied ist in Bezug auf den Werth der Arbeit, so dient er doch nicht dazu, ihre Bedeutung als Gut aufzuheben; die menschliche Arbeit ist oder kann ein höheres Gut sein, als die übrigen; wirthschaftlich betrachtet bleibt sie immerhin ein Gut. Sie muss also nach den ihr innewohnenden, natürlichen oder künstlichen Kräften beurtheilt werden, und das Resultat dieser Beurtheilung wird ihre Werthschätzung bestimmen.

Solcher Kräfte [2]) lassen sich nun drei Classen unterscheiden.

1. Mechanische oder physische Kräfte.

Diese Kräfte hat der Mensch mit allen übrigen, sinnlich wahrnehmbaren Dingen, namentlich mit den Thieren, gemein, und nur die Art derselben ist bei ihm theilweise verschieden.

---

1) Wenn ich im Verlaufe von Arbeit spreche, so verstehe ich darunter weder das Produkt einer vorausgegangenen Thätigkeit noch die Thätigkeit selbst in ihrer Bewegung, Action, sondern analog der Bedeutung des Bodens und des übrigen Capitals die Arbeit als selbstständige Güterquelle, als einen Fond vorhandener Productivkräfte. Diese Abweichung vom vulgären Sprachgebrauch wird, als durch die wissenschaftliche Behandlung geboten, keinem gegründeten Bedenken unterliegen.

2) Ich gebrauche hier und im Folgenden diesen Ausdruck, um im Allgemeinen ihre Tauglichkeit zur Erzielung wirthschaftlicher Resultate zu

Sie dienen, wie Rau bemerkt, dazu, eine Bewegung der Körper hervorzubringen und dadurch zu einer Umgestaltung oder Raumversetzung der Stoffe behülflich zu sein. Hieher gehört vor Allem die rein physische Körperstärke, Muskelkraft, Behendigkeit, Gewandtheit, Schnelligkeit, Zähigkeit der Glieder; auch der Bau, die Gestalt der Körperformen kann mehr oder minder die Tauglichkeit eines Arbeiters bestimmen, man denke an die körperlichen Erfordernisse der Krieger, Schauspieler. Diese physischen Kräfte kommen nicht bloss bei den sog. gemeinen Arbeiten in Betracht; auch die vorwiegend geistigen Arbeiter geniessen in der Kraft und Ausdauer des Körpers einen Vorzug, der ihrer Arbeit eine höhere Brauchbarkeit, einen höheren Werth verleiht.

Unter diese Kräfte sind auch gewisse Eigenschaften zu rechnen, die mehr oder minder dem Menschen eigenthümlich und, obwohl ihre Wirkung mehr in unwillkürlichen sinnlichen Eindrücken besteht, doch vorzugsweise von einer gewissen physischen Beschaffenheit der Körpertheile abhängig sind. Solche sind Kraft, Biegsamkeit und Reinheit der Stimme, Schärfe der Sehkraft, des Gehörs, des Geruches etc., auch die äussere Schönheit und Annehmlichkeit der Gestalt. Durch alle diese Eigenschaften kann die Tauglichkeit zu verschiedenen Verrichtungen bedeutend erhöht werden, wie diess z. B. bei Rednern, Sängern, Jägern, Tänzerinnen u. s. w. Jedem bekannt ist.

2. Geistige Kräfte.

Diese sind es insbesondere, wodurch sich der Mensch vor den leblosen Gegenständen und in gewissem Grade auch vor den Thieren auszeichnet. Gewisse Arbeiten, bei denen solche geistige Kräfte erforderlich sind, können daher nur von den Menschen verrichtet werden. Es ist klar, dass eine Arbeit um so höheren Werth hat, je mehr geistige Kraft sie entwickelt. Genie, Talent, Verstand, Scharfsinn, Vorsicht, Schlauheit,

---

bezeichnen, obwohl für manche der Ausdruck Eigenschaften gewöhnlicher ist.

Gedächtnissstärke u. s. w. sind solche Kräfte, durch deren Besitz die Individuen in höherem und niederem Grade sich von einander unterscheiden und mehr oder minder zu bestimmten Arten von Geschäften tauglich sind. Ihr Mangel ist für die Individuen besonders beklagenswerth, weil dieselben dadurch zu den niedrigeren Berufsarten verurtheilt werden. Durch sie gelangt der Mensch in den Besitz von Kenntnissen und Erfahrungen aller Art, überhaupt aller derjenigen Eigenschaften, welche ihn zu den wichtigsten, schwierigsten und ehrenvollsten Verrichtungen befähigen. Ihre Erwerbung und Ausbildung ist aber mehr oder minder durch die Mitwirkung mechanischer, noch mehr aber moralischer Kräfte bedingt.

3. Moralische Kräfte.

Diese bilden das schönste Erbtheil des Menschen und werden vorzugsweise unter dem Namen der menschlichen Tugenden zusammengefasst, obwohl sie auch zum Theile, wenn gleich in geringerem Grade, bei den Thieren sich bemerkbar machen. Sie äussern sich sowohl in einer besonders förderlichen Unterstützung der mechanischen und geistigen Kräfte, deren Wirksamkeit sie ungemein erhöhen, die sie auch in gewissem Grade ersetzen können, als auch selbstständig bei den vorzugsweise moralischen Verrichtungen. Ich rechne hieher Willenskraft, Charakterstärke, Muth, Entschlossenheit, Fleiss, Ausdauer, Beharrlichkeit, Treue, Redlichkeit, Gefälligkeit, Anhänglichkeit, Sanftmuth, Selbstverläugnung, Geduld, Enthaltsamkeit, Reinlichkeitssinn, Ordnungsliebe u. s. w. Je nachdem ein Individuum mit solchen Eigenschaften begabt ist, wird es zu gewissen Geschäften, zu deren Verrichtung sie erfordert werden, mehr oder minder tauglich, wird seine Arbeit mehr oder minder ersprieslich sein. Beispiele: Treue und Redlichkeit bei Kassenbeamten, Dienstboten, Gefälligkeit, Ordnung und Reinlichkeit bei Wirthen Sanftmuth und Geduld bei weiblichen Dienstboten, Unbeflecktheit des Charakters, Unbestechlichkeit bei öffentlichen Dienern u. s. w. Man glaube nicht, dass diese und alle anderen moralischen Vorzüge nur individuelle, keiner wirthschaftlichen Berechnung unterliegende Eigenschaften seien und dass es zu weit gehe, sie als

wirthschaftliche Arbeitskräfte zu classificiren. Sie üben nicht nur auf die Hervorbringung von materiellen Gütern den höchsten Einfluss, sondern sind auch als Begleiter von rein persönlichen Diensten von dem bedeutendsten Werthe, das Leben bietet die schlagendsten Beispiele [1]).

Alle menschlichen Eigenschaften, die zur Verrichtung irgend eines Dienstes erforderlich oder behülflich sind, lassen sich in eine dieser drei Classen bringen; ihre Gesammtheit in einem Individuum bildet seine Arbeitskraft, bildlich gesprochen, das Capital, mit dem er wirthschaftet.

Im Allgemeinen muss man nun sagen, in je höherem Grade ein Individuum alle oder mehrere dieser Kräfte in sich vereinigt, um so höher ist auch der Gebrauchswerth seiner Arbeit. Denn da die Arbeit, wie wir oben gesehen, in der Anwendung menschlicher Kräfte zur Hervorbringung irgend eines Gutes besteht, so wird dieser Werth von der Menge und Stärke der Kräfte, mit denen ein Individuum ausgerüstet ist, nothwendig abhängen. Dasjenige Individuum wird also insgemein das Brauchbarste sein, dem die Kräfte des Körpers, Geistes und Willens im höchsten Maasse zu Gebot stehen, dasjenige das unbrauchbarste, welches das geringste Maass hievon besitzt.

Nun giebt es aber nur wenige Arten menschlicher Thätigkeit, zu deren Vollbringung alle diese Kräfte in gleichem Maasse erfordert werden. Nur in einer ganz frühen Periode, wo der Tauschverkehr noch auf seiner niedrigsten Stufe stand und der Einzelne im Vereine mit der Familie auf die eigene Befriedigung aller Bedürfnisse des Lebens unmittelbar angewiesen war, mochte eine gewisse Verbindung aller verschiedenen Kräfte nothwendig sein, um den Anforderungen der Verhältnisse genügen zu können. In dieser Periode war es, wo der Mensch alle seine Kräfte am vielseitigsten und mannigfaltigsten üben konnte und musste, und aus dieser Periode nimmt man auch heute noch mit

1) Es wäre überflüssig, die vielen, lehrreichen Beispiele, welche Ad. Smith, Inquiry I. 10. aufgeführt hat, zu vermehren; die Sache ist so praktisch und aus dem unmittelbaren Leben gegriffen, dass Jedermann leicht selbst sich die Anwendung machen kann.

Vorliebe die Muster für die Darstellung eines rein menschlichen, der Natur am nächsten stehenden Daseins. Doch konnte es hier nicht ausbleiben, dass, wo alle Kräfte geübt werden mussten, die Ausbildung der einzelnen dem Grade nach zurückblieb, dass ferner die Rohheit jenes Culturzustandes zunächst mehr auf die Uebung der rein körperlichen und solcher geistiger und moralischer Kräfte führte, welche jenen eine höhere Wirkung zu verleihen im Stande waren [1]). So finden wir bei den Jäger- und Hirtenvölkern am meisten die physische Kraft und Gewandtheit des Körpers, Schlauheit, List, Beharrlichkeit u. s. w. ausgebildet, dagegen die feineren Kräfte des Geistes und Willens zurückgesetzt. Diese Inferiorität der Ausbildung musste natürlich, je nachdem durch Clima, Stammesneigung, Nationalität, u. s. w. verschiedene Bedürfnisse vorherrschten, mehr oder minder hervortreten, und so sehen wir denn bei allen auf dieser Culturstufe stehenden Völkerschaften mehr die verschiedenen Kräfte niederer Gattung in Ansehen und Geltung.

Je mehr die Cultur fortschritt, die Bedürfnisse zunahmen, der Tauschverkehr sich entwickelte, die Arbeitstheilung sich ausbreitete, um so mehr musste einerseits die gleichmässige Ausbildung sämmtlicher Kräfte in einem Individuum zurück- und andrerseits die Wichtigkeit der höheren und feineren Geistes- und Willenskräfte hervortreten. Je vielfacher die Beschäftigungen wurden, in desto zahlreichern Gruppen und Unterabtheilungen mussten die zu den einzelnen Verrichtungen erforderlichen Kräfte zerfallen. Die Kreise der verschiedenen Tauglichkeiten verengerten sich, aber in noch stärkerem Maasse vermehrte sich ihre Zahl. Diese, wenn ich so sagen darf, centripetale Richtung des Gebrauchswerthes der Arbeit ist noch lange nicht beendet, sie nimmt ununterbrochen und in immer wachsender Proportion zu. Dass diese Entwicklung der Dinge für die Einzelnen, was ihre Arbeitsfähigkeit betrifft, und für die Menschheit im Ganzen vom grössten Vortheil ist, leuchtet von selbst ein. Durch sie wird es möglich, die Summe der zu einer bestimmten Zeit in der menschlichen Gesellschaft vorhandenen Kräfte am vollstän-

1) Ferguson, History of civil society. II. 2. (Basel 1789.)

digsten auszubeuten, durch sie erhält der Einzelne die Möglichkeit, auch ein bescheidenes Maass seiner Kräfte der einen oder anderen Classe in immer fruchtbarerer Weise für sich zu verwerthen. Namentlich aber, und diess ist von unberechenbarem Werthe, wird es dadurch erst möglich, dass die Einzelnen der Ausbildung einzelner Kräfte sich vorzugsweise hingeben, wodurch ihre productive Wirkung immer mehr erhöht und zu einer vorher nie gekannten Ausdehnung gebracht werden muss. Das freilich versteht sich nach der Beschaffenheit und Construction des menschlichen Leibes von selbst, dass einzelne Kräfte der einen oder der anderen Classe von keinem Menschen völlig entbehrt werden können, denn eine Einseitigkeit dieser Art würde bald zur Vernichtung der irdischen Existenz, zum Tode führen; aber bei der ungemeinen Dehnungsfähigkeit und Genügsamkeit der einzelnen Kräfte, welche es möglich macht, dieselben auch mit einem, freilich nicht überschreitbaren Minimum von Beachtung und Stärkung auf einer gewissen Leistungsstufe zu erhalten, kann doch von dem Einzelnen, wenn er sich nicht gänzlich vernachlässigt, jene Gefahr durchaus vermieden und dabei die Frucht der höchsten Ausbildung der übrigen Kräfte vollständig genossen werden. Wenn ich von einem Conflict der einzelnen Kräfteclassen und von der Gefahr einer Aufreibung der Lebenskraft durch ein Uebermaass von Arbeitstheilung spreche, so ist diess vorzugsweise von dem Verhältniss der körperlichen und geistigen Kräfte zu verstehen; eine hohe Anstrengung der Willenskräfte wird wohl nicht leicht mit dieser Wirkung behaftet sein [1]).

Der wohlthätige Einfluss, den die fortschreitende Civilisation auf den Gebrauchswerth der Arbeit äussert, ist in diesen kurzen Zügen zur Genüge erkennbar; es sind damit aber auch zugleich die Heilmittel für die Gefahr drohender Uebel angegeben. Sie wird nur dann diesen wohlthätigen Einfluss äussern,

---

1) Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass auch die höchste Anspannung der Willenskraft zu fieberhafter Aufregung und dadurch zu Krankheiten des Körpers und Geistes führen kann. Die Irrenhäuser liefern sprechende Beispiele.

wenn das gehörige Maass der Schonung und Erhaltung jeder einzelnen Classe zu Theil wird. In der richtigen Vertheilung dieses Maasses auf die früheren Lebensperioden und der wirksamen Befruchtung und Ausbildung je der vorzüglicheren Kräfte eines Individuums liegt eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Erziehung, und der Staat ist wie berechtigt, so verpflichtet, schädlichen Erziehungsmethoden und namentlich der systematischen unvernünftigen, schonungslosen Ausbeutung der einzelnen Kräfte zum Nachtheile der übrigen, insbesondere bei den heranwachsenden Geschlechtern, mit aller Macht, selbst mit Strafen entgegen zu treten, denn hierin liegt eine der grössten Gefahren für die gesunde Fortentwicklung der Menschheit [1]).

Nachdem wir im Bisherigen die Bedeutung und den Entwicklungsgang des Gebrauchswerthes der Arbeit im Allgemeinen betrachtet haben, bleibt es noch übrig, die Anwendung hievon auf die einzelnen Classen der menschlichen Kräfte und der diesen vorzugsweise entsprechenden Verrichtungen nachzuweisen. Wir theilen demgemäss die letzteren, nach dem bei den Kräften selbst befolgten Vorgange in drei Classen ein.

1. Mechanische Verrichtungen.

Es lässt sich keine menschliche Verrichtung denken, die bloss durch Anwendung der mechanischen Kräfte des Körpers vollbracht werden könnte, weil der Körper ohne die Mitwirkung des Geistes und Willens nicht in Bewegung treten kann. Wenn daher von mechanischen Verrichtungen gesprochen wird, so sind darunter nur solche zu verstehen, bei welchen die Thätigkeit der mechanischen oder physischen Kräfte so bedeutend vorwiegt, dass die übrigen mehr oder minder untergeordnet sind [2]). Bei allen diesen Verrichtungen wird sich der Gebrauchswerth der Arbeit eines Individuums nach dem Maasse bemessen,

---

1) Vgl. hierüber auch M. von Lavergne-Pequilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft Thl. II. Abth. 1. S. 45 ff. (Königsberg 1841.)

2) Ich mache diese Bemerkung zugleich auch für die beiden anderen Beschäftigungsclassen.

in welchem dasselbe mit solchen Kräften ausgerüstet ist. Ein Individuum, welches die zu einer gewissen Verrichtung erforderlichen Körperkräfte nicht besitzt, ist hiezu unbrauchbar, hat in Bezug auf diese Verrichtung keinen Gebrauchswerth. Ein Kind z. B. ist untauglich zum Soldaten, Seemann, Schmid etc.; dagegen ist es schon einigermaassen brauchbar zum Spinnen, Nähen, Botengehen etc., weil solche Verrichtungen nur ein geringeres Maas von Körperkräften erfordern. Aber nicht blos der rein mechanische Dienst der Körperkräfte gehört hieher, sondern, wie oben bemerkt, jede rein physische Beschaffenheit des menschlichen Körpers. Ein Höcker macht zu vielen Berufsarten untauglich, welche äussere Wohlgestalt erfordern [1]); ein rauhes Stimmorgan vernichtet jede Fähigkeit zum Opernsänger u. s. w. Blinde, Taube, Stumme sind in wirthschaftlicher Beziehung von äusserst geringem Gebrauchswerth.

Da zu jeder Art von Verrichtung, sie gehöre zu welcher Classe nur immer, ein gewisses Maass von körperlichen Kräften und Eigenschaften unentbehrlich ist, so leuchtet ein, dass ein hohes Maass derselben auch zu allen andern Verrichtungen, als den rein mechanischen, ein Individuum sehr brauchbar machen kann. Ein Mensch, welcher gar keine körperliche Kraft oder wenigstens nicht das irgendwo erforderliche geringste Maass davon besitzt, kann dagegen gar keinen wirthschaftlichen Gebrauchswerth haben, z. B. Neugeborne, Kranke u. s. w.

2. Geistige Verrichtungen.

Sehr viele Verrichtungen können durch die Benützung lebloser Gegenstände oder von Thieren besorgt werden, hier wird die persönliche Mitwirkung des Menschen nur in der Bewegung und Leitung jener unvernünftigen Productivkräfte bestehen. Der Kreis dieser Verrichtungen erweitert sich immer mehr mit dem Fortschritte der Verbesserungen und Erfindungen, und die menschliche Thätigkeit kann daher immer mehr dem ihr eigenthümlich zukommenden Gebiete, der Anwendung geistiger und moralischer Kräfte, sich zuwenden. Bei allen vorzugsweise geistigen Be-

1) So bewirkt z. B. der defectus corporis für die Geistlichen nach kanonischem Rechte Irregularität.

schäftigungen muss sich nun der Gebrauchswerth eines Individuums nach dem Maasse derjenigen Geisteskräfte bemessen, die ihm in Bezug auf diese oder jene zur Verfügung stehen. Nicht nur Wissenschaften und Künste, sondern alle Berufsarten höherer und niederer Art sind durch einen bestimmten geistigen Fond im Allgemeinen und durch eine bestimmte Summe specieller Kenntnisse, Erfahrungen und geistiger Eigenschaften bedingt. Die Ausübung der einzelnen geistigen Berufsgeschäfte besteht einerseits in der Anwendung dieser speciellen geistigen Kräfte, andrerseits und häufig auch in der Verfügung über die einem Individuum im Allgemeinen zu Gebot stehende Geisteskraft, worunter ich z. B. Geistesgegenwart, Schlauheit, Vorsicht, Scharfsinn etc. begreife. Manche Verrichtungen, und diese sind niederer Art, erfordern bis zu einem gewissen Grade nichts als jene immer wiederkehrende Ausübung ein für allemal erlernter Kenntnisse und Geschicklichkeiten, solche Verrichtungen werden daher (in anderem Sinne) rein mechanisch betrieben; andere, höhere dagegen verlangen eine in jedem Augenblick verfügbare gewisse Fruchtbarkeit und Stärke des Geistes, welche nicht beliebig erlernt, sondern höchstens durch mühsame Uebung erworben werden kann. Nach dieser Stufenleiter der geistigen Verrichtungen und des zu jeder einzelnen erforderlichen Maasses der geistigen Kräfte der verschiedensten Art ergibt sich von selbst die Stufenleiter des Gebrauchswerthes der geistigen Arbeit. Den höchsten Gebrauchswerth haben die Geister ersten Ranges in allen Berufsarten, den niedrigsten die geistig beschränktesten Köpfe, und diese Werthe müssen sich wieder verschieden gestalten nach dem zu jeder einzelnen Verrichtung erforderlichen Maass specieller geistiger Kräfte. Gar keinen Gebrauchswerth gegenüber den geistigen Verrichtungen haben diejenigen Individuen, welche entweder das relative Maass geistiger Befähigung nicht besitzen, ohne alle geistige Kraft sind, wie Geisteskranke, Neugeborene, Kretins etc.

3. Moralische Verrichtungen.

Wenn von moralischen Verrichtungen als einer besonderen Classe menschlicher Beschäftigungen die Rede ist, so ist natürlich nicht ihr moralischer oder sittlicher Werth im allgemeinen

und gewöhnlichen Sinne gemeint, sondern es sind darunter diejenigen Arten von Diensten zu verstehen, deren Erspriesslichkeit durch die Stärke und Beschaffenheit der oben erörterten moralischen Kräfte des Arbeiters in höherem oder niedrigerem Grade gefördert wird. Das tägliche Leben bietet tausend Beispiele dafür, dass diejenigen Menschen, welche auf den Erfolg ihrer Arbeiten eine besondere Kraft und Ausdauer verwenden, den Gebrauchswerth ihrer Arbeit ungemein erhöhen und so zur Verrichtung aller oder gewisser Dienstleistungen besonders geschickt werden. Ausser dieser hohen Wichtigkeit der moralischen Kräfte im Allgemeinen, welche sich auf eine gewisse Intensivität des Willens zurückführen lässt, gibt es aber noch eine besondere Bedeutung specieller moralicher Kräfte für bestimmte Verrichtungen, die nicht minder erkennbar ist, und wovon bereits oben gesprochen wurde [1]). Solche Verrichtungen müssen vorzugsweise moralische genannt werden, weil bei ihnen der Besitz körperlicher oder rein geistiger Eigenschaften mehr oder minder entbehrlich ist. Es gibt aber auch Dienste, deren Ausübung durch eine seltene Vereinigung hoher geistiger und moralischer Kräfte bedingt wird, und der Gebrauchswerth der hiemit begabten Personen ist hienach um so grösser. So erklärt sich, um Beispiele aus dem grossen Leben anzuführen, die hohe Auszeichnung der Staatsmänner und Feldherrn, welchen die Wohlfahrt und Freiheit der Völker, der Banquiers, welchen ein grosser Theil des Vermögens des Publikums anvertraut ist, der Richter, der Kassenbeamten u. s. w.

Individuen ohne moralische Kräfte können zu moralischen Verrichtungen nicht gebraucht werden, sie haben mit Bezug hierauf keinen Gebrauchswerth, z. B. verurtheilte Verbrecher, Vagabunden, Verschwender u. dgl. m.

Zu manchen Verrichtungen wird ein gewisses negatives

1) Die von Ad. Smith I. 10 gegebenen vielen Beispiele lassen sich alle in unsere Classen einreihen; hieher gehört Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit, Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Erlernens, Sicherheit oder Unsicherheit des Erfolgs, Nothwendigkeit eines gewissen Vertrauens etc. Bei manchen Verrichtungen ist übrigens auch die dem Geschäftscapitale zukommende Assekuranzprämie zu berücksichtigen.

Maass moralischer Kräfte erfordert, wie bei Scharfrichtern, denen Mitleiden fremd sein muss, bei Schornsteinfegern, die keinen Sinn für Reinlichkeit haben dürfen, bei Anwälten, die oft gegen ihre Ueberzeugung zu sprechen oder zu schreiben gezwungen sind; doch liesse sich dieses und ähnliches auf eine Verachtung der öffentlichen Meinung, der Bequemlichkeit, der kleinlichen Bedenklichkeit, somit auf stoische Tugenden positiver Art zurückführen. —

Der Gebrauchswerth der Arbeit hängt, wie wir gesehen haben, von dem Maasse derjenigen Kräfte ab, welches in einem Individuum in Bezug auf gewisse Verrichtungen vorhanden ist. Hienach wird sich die Schätzung desselben im einzelnen Falle, sowohl bei bestimmten Personen als bei ganzen Völkern, zu denselben oder zu verschiedenen Zeiten, leicht ergeben. Je höher ein Individuum eine bestimmte Verrichtung anschlägt, desto höher schätzt er den Gebrauchswerth des hiezu geschickten Arbeiters, und umgekehrt dasselbe gilt für verschiedene Orte, Zeiten, Nationen. Hieraus folgt, dass es für die Schätzung des Gebrauchswerths der Arbeit kein absolutes Maass gibt, da sie nur ein Ergebniss des Urtheiles ist, welches durch die verschiedensten Einflüsse, Alter, Geschlecht, Neigung, Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Stand, Nationalität, Ort, Zeit bestimmt wird; nach allen diesen Momenten wechselt der Gebrauchswerth der Arbeit im einzelnen Falle.

Der Gebrauchswerth der mechanischen Kräfte wechselt nach dem Grade der Schätzung, welche die mechanischen Verrichtungen erfahren.

Der Gebrauchswerth der geistigen Kräfte wechselt nach dem Grade der Schätzung, welche die geistigen Verrichtungen erfahren.

Der Gebrauchswerth der moralischen Kräfte wechselt nach dem Grade der Schätzung, welche die moralischen Verrichtungen erfahren.

Am vollkommensten ist der Mensch, welcher alle Kräfte der geschilderten drei Classen im höchsten Maasse in sich vereinigt; dieses Glück wird nur wenigen Sterblichen zu Theil. Den Meisten ist ein mehr oder minder bescheidenes Maass der

einen oder andern Kräfte zugewiesen, bei den Einen wiegt die Eine, bei den Andern die andere Klasse vor. Daraus folgt, dass die Menschen nur einen relativen Gebrauchswerth haben. Die bestmögliche Ausbildung und Verwendung seiner Kräfte ist aber Recht und Pflicht jedes Menschen, und dazu sind ihm am meisten die moralischen Kräfte behülflich, die Jedem am leichtesten zu Gebote stehen. Durch Stärke des Willens, Ausdauer und alle übrigen Tugenden kann er den natürlichen Mangel der übrigen Kräfte ersetzen und ausgleichen. Die Schätzung der moralischen Kräfte wird daher eben wegen dieser ihrer allgemein zeugenden Wirkung dem geringsten Wechsel unterliegen.

Der Mensch ist eine Summe von Kräften. Wenn ich dieselben bisher nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung untersucht und zergliedert habe, so befürchte ich den Vorwurf nicht, als sei damit der Menschenwürde Eintrag geschehen. Der sittliche Werth des Menschen, seine höhere Bestimmung bleibt dabei unangetastet. Aber es muss der Wissenschaft, welche die Production zum Gegenstand hat, frei stehen, alle der Production dienenden Mittel hervorzusuchen und für ihren Zweck zu bezeichnen und zu würdigen. Zu diesen Productivmitteln gehören nun aber vorzugsweise die menschlichen Kräfte, und dass diese höherer Art sind als die Kräfte der den Menschen umgebenden leblosen, unvernünftigen Natur, erkennt auch die Volkswirthschaft an. Sie schätzt die Kräfte des Menschen am höchsten, weil sie zur Befriedigung der höchsten Bedürfnisse dienen, die dem Menschen gegeben sind, damit er die Natur sich dienstbar mache und seine Sendung erfülle. Ohne diese Verwendung würde er seine Bestimmung verfehlen, denn „Nichts gewähren die Götter ohne Arbeit."

Es erscheint vielleicht überflüssig, diese einfachen, dem gesunden Verstande von selbst sich darbietenden Begriffe eingehend zu erörtern. Indessen haben gerade die einfachsten Wahrheiten nicht selten das Loos, am meisten verkannt und bekämpft zu werden, und aus der Nichtbeachtung der einfachsten Wahrheiten entstehen gewöhnlich die schwersten und gefährlichsten Irrthümer. Nur eine gänzliche Verkennung des Gebrauchswerthes der Arbeit

konnte die Vorkämpfer des Communismus und Socialismus [1]) dahin bringen, mit allem Aufwand wissenschaftlichen Scharfsinnes von einer Gleichheit der Individuen, von einer Gleichheit der Arbeit, von einer Gleichheit der Vertheilung des Gemeingutes unter alle Glieder der Gesellschaft zu schwärmen und so einen Umsturz der natürlichen Ordnung der Dinge, eine Umkehrung der natürlichsten Verhältnisse als gesellschaftliches Ideal aufzustellen. So wird auch neuerdings wieder [2]) alles Ernstes von einer Aufhebung der individuellen Arbeit, von einer abstracten, allgemeinen, gesellschaftlichen, gleichen Arbeit gefabelt, deren Werthmaass lediglich die Arbeitszeit, zugleich als Werthmaass der Güter selbst, sein soll. Diess führt uns nun auf den Tauschwerth der Arbeit.

II. Vom Tauschwerthe der Arbeit.

Im bisherigen wurden diejenigen Momente erörtert, von welchen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter abhängt; es wurden dieselben als vorhanden angenommen und nur ihre relative Tauglichkeit in Bezug auf die verschiedenen Verrichtungen bemessen. Nunmehr ist zu untersuchen, wie die Arbeit entsteht, durch welche Mittel sie hervorgebracht und in welcher Weise und nach welchem Maasse sie im Verkehre gewerthet wird. Nach diesen Momenten richtet sich der Tauschwerth der Arbeit.

Früher wurde festgestellt, dass die Arbeit die ursprüngliche Quelle, das ursprüngliche Maass des Tauschwerthes der Güter sei; dass aber bei denjenigen Gütern, welche zu ihrer Hervorbringung noch andere Güter als Arbeit erfordern, der Tauschwerth sich zusammensetze aus dem Werthe der Arbeit, dem Werthe des aufgewendeten Capitals, insoferne es in das neue Erzeugniss übergeht, und dem Werthe der Rente. Es ist also zu prüfen, ob und in wieweit diese Grundsätze auf den Tauschwerth der Arbeit, die ebenfalls ein Gut ist, Anwendung finden.

Man könnte es paradox finden, von der Arbeit als ihrer eigenen Quelle und ihrem eigenen Maasstabe zu sprechen, da doch Ursache und Wirkung innerlich verschieden sind und ebenso

1) Vgl. hierüber Stein, a. a. O. S. 237 ff.

2) Carl Marx, zur Kritik der polit. Oekon. Berlin, 1859. S. 5, 8 u. öfter.

kein Ding durch sich selbst gemessen werden kann. Diess ist vollkommen wahr; allein der scheinbare Widerspruch wird durch die folgende Darstellung verschwinden, wenn man nur im Auge behält, dass die Arbeit, wenn von ihrem Werthe die Rede ist, als eine selbstständige Güterquelle, als ein Fond productiver Kräfte verstanden werden muss, und dass einen Gegenstand messen nichts Anderes heisst, als denselben in Gedanken in seine einzelnen zu diesem Zweeke angenommenen Einzelnheiten auflösen.

Die Arbeit in unserem Sinne ist denn auch in der That nichts Primitives, sondern etwas Gewordenes, der Mensch bringt sie nicht mit der Geburt auf die Welt, sie entspringt nicht als ein fertiges Gebilde aus dem Schoose der schaffenden Natur, sondern sie ist ein Product wie alle anderen Güter[1]), das endliche Resultat von Aufwand und Anstrengung[2]). Ein neugebornes Kind ist hülflos und unfähig zu jeder Verrichtung, das Maass der in ihm liegenden Kräfte reducirt sich auf Null; nur die Keime seiner Entwicklung besitzt es und je nach dem Grade der von der Erziehung abhängenden Entwicklung werden sich dieselben entfalten und Frucht bringen. Damit aber diese Entwicklung vor sich gehe und gedeihe, ist ein bestimmter Aufwand von Gütern und Kräften unerlässlich; ohne diesen Aufwand ist das Kind, wenn es nicht, wie Roms Gründer, von mitleidigen Thieren grossgesäugt wird, dem Tode verfallen.

Worin nun dieser Aufwand besteht, ist zunächst Gegenstand der Untersuchung; er lässt sich in einen sachlichen und persönlichen unterscheiden.

A. Sachlicher Aufwand.

1. Die physische Existenz des Menschen ist bedingt durch das Vorhandensein eines bestimmten Maasses von Körperkräften, worunter zunächst diejenigen zu verstehen sind, von denen die Bewegungsfähigkeit der Glieder, das thierische Leben abhängt.

---

1) Mit Ausnahme der sog. freien Güter.

2) Max Wirth, Grnndz. d. Nat.Oecon. I. S. 11 sagt: „Nicht die Natur stellt einen erwachsenen Menschen her, sondern zahllose Dienste nnd Mühen; sie liefert nur den Stoff und den Keim, den Verdanungsprocess und das Wachsthum: die Werthe, welche zur Erhaltung nnd Fortbildung des Menschen nöthig sind, müssen die Eltern schaffen.“

Damit diese Kräfte sich entwickeln und die ihnen zugewiesenen Funktionen versehen können, bedarf der Mensch vor Allem der Nahrung, sodann aber auch, je nach der Beschaffenheit des Klima's, der Kleidung und Wohnung. Zur Befriedigung dieser drei Cardinalbedürfnisse ist nun ein gewisser Aufwand von Sachgütern unentbehrlich; ohne Nahrung stirbt der Mensch ab wie eine verdorrte Pflanze, ohne Kleidung und Wohnung unterliegt er den verderblichen Einflüssen der Witterung und des rauheren Clima's. Es lässt sich über das Maass dieses nothwendigen Aufwandes keine absolute Berechnung anstellen; es ist ungemein verschieden nach Ort und Zeit [1]). Es ist gering in Ländern, wo ein glückliches Clima dem Menschen die Erhaltung der physischen Existenz leicht macht; höher dort, wo sie nur durch erhöhten, angestrengteren Schutz gegen die schädlichen Einwirkungen einer rauhen Natur gesichert werden kann. Es ist gering bei rohen Völkern, deren nothwendige Bedürfnisse sich nicht weit über die der Thiere erheben; um so grösser, je mehr die unwiderstehliche Macht der fortschreitenden Civilisation die Befriedigung gewisser feinerer Bedürfnisse auch für die untersten Classen der Bevölkerung zur unerlässlichen Lebensbedingung gemacht hat. Der Indianer *braucht* weniger als der civilisirte Europäer; der Südländer weniger als der Nordländer. Nicht nur die Höhe, sondern auch die Bestandtheile dieses Aufwandes selbst sind natürlich nach Ort und Zeit ebenso verschieden, sie richten sich nach den Erzeugnissen und Bedürfnissen der Zeiten und Völker. Jedoch kann für jede Zeit und für jedes Volksgebiet ein gewisses durchschnittliches Maass, eine gewisse Gattung der Unterhaltsmittel bestimmt werden [2]).

---

1) Ich verstehe unter diesem Anfwand, wie wohl zu bemerken, nicht den sog. standesmässigen Aufwand, sondern nur denjenigen, welcher nach der allgemeinen Anschauung jedes Ortes und jeder Zeit zur Erhaltung und Fortentwicklung der physischen Existenz nothwendig ist. Die Vergütung des sog. standesmässigen Aufwandes ist, wo sie erfolgt, nicht die Vergütung dieses, sondern eines höhern Aufwandes, wie später gezeigt werden wird. Ein mit dem höchsten Luxus erzogenes Individuum hätte keinen Anspruch auf Vergütung dieses Uebermaasses, wäre es dadurch nur in den Besitz körperlicher Kräfte gekommen.

2) Vgl. Rau, a. a. O. §. 191. Anm. a.

Neben diesem nothwendigen sachlichen Aufwand, der von allen Menschen ohne Unterschied gemacht werden muss, ist aber zur Entwicklung besonderer Körperkräfte ein von jenem verschiedener, besonderer Aufwand erforderlich, welcher von dem Geschlecht, der Beschäftigungsart und der besonderen Lebensweise der Arbeiter abhängt. Der Mann braucht in der Regel, insoferne er schwerere und anstrengendere Arbeiten verrichtet, reichlichere und kräftigere Nahrung als das Weib, der Landmann ebenso gegenüber dem Arbeiter in den Städten, ebenso alle diejenigen Classen, welche ein höheres Maass von Körperstärke erfordern, wie Soldaten, Matrosen, Schmide etc., ein Gelehrter kann bei der rohen Nahrung des Handarbeiters nicht bestehen u. s. w.

Den gesammten hier erörterten Aufwand kann man Aufwand für Entwicklung der mechanischen, physischen Kräfte nennen.

2. Auch zur Entwicklung der geistigen Kräfte ist ein gewisser Aufwand von Sachgütern erforderlich, ohne welchen sie grösstentheils brach und unbenützt liegen würden. Hieher gehört nun zunächst die Ausgabe für Unterricht und Bildung im weitesten Sinne; dieselbe stuft sich von einem äusserst geringen Minimum bis zu einem nicht leicht bestimmbaren Maximum ab. Jeder Arbeiter, auch der geringste, bedarf in einigem Maasse dieses Aufwandes; ohne solchen bliebe er auf der Stufe des Thieres. Der Unterricht hat nun aber die Erlernung der verschiedensten Kenntnisse und Erfahrungen zur Aufgabe, vom einfachen Lesen und Schreiben bis zu den höchsten Classen der Wissenschaften und Künste. Höhe und Bestandtheile dieses Aufwandes sind daher je nach Ort und Zeit und nach der Art der einzelnen Verrichtungen höchst verschieden [1]); es gibt kein absolutes Maass desselben. Im Allgemeinen gehören hieher Bezahlung der Lehrer, Anschaffung von Büchern und andern literarischen Hülfsmitteln [2]), überhaupt alle Ausgaben für geistige

1) Einen mächtigen Einfluss in dieser Beziehung hatte die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch welche die Anschaffung von Druckwerken so sehr erleichtert wurde.

2) Darunter sind nicht diejenigen Hülfsmittel zu verstehen, mit denen

Zwecke [1]). Je leichter und wohlfeiler diese Unterrichts- und Bildungsmittel dem Lernenden zugänglich werden, desto geringer wird dieser Aufwand werden, desto mehr aber auch mit Bezug hierauf der Tauschwerth der Arbeit sinken [2]), und umgekehrt.

3. Endlich erfordert auch die planmässige Entwicklung der moralischen Kräfte einen gewissen materiellen Aufwand, welcher aber insgemein sehr gering sein und in vielen Fällen ganz verschwinden wird. Eine Berücksichtigung desselben bei der Berechnung des Tauschwerthes der Arbeit wäre schon desshalb höchst schwierig, weil der Causalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nur äusserst selten nachzuweisen sein wird. Insoferne jedoch Erziehung und Unterricht auch die moralische Kräftigung und sittliche Veredlung der Individuen zum Zwecke haben, kann im Allgemeinen ein Theil des Aufwandes für jene Zwecke auch hieher gerechnet werden [3]); namentlich ist dieses der Fall beim religiösen Unterricht, welcher zum Theil seine hohe Bedeutung in dieser Aufgabe findet. Dieser Bruchtheil des ganzen sachlichen Aufwandes wird um so grösser sein, ein je höheres Maass moralischer Kräfte zur Verrichtung gewisser Berufsarten erfordert wird. Immerhin ist aber dieser Aufwand schwer zu erfassen und das meiste auf Rechnung der persönlichen Thätigkeit zu setzen. —

Der gesammte sachliche Aufwand, welcher zur Entwicklung und Ausbildung der menschlichen Kräfte gemacht werden muss, bildet nun einen wesentlichen Bestandtheil des Tauschwerthes der Arbeit; er muss im Preise derselben vergütet werden, weil er

---

der hereits ausgelernte Arbeiter arbeitet, sondern nur seine Lernmittel. Der Ertrag der ersteren kommt als Capitalgewinn, der letzteren als Bestandtheil des Arbeitslohnes in Betracht.

1) Besuch geistiger Produktionen, Reisen an bedeutende Sitze der Kunst und Wissenschaft zum Zwecke der Ausbildung und Belehrung etc.

2) So sollen z B. in Toscana wegen der Wohlfeilheit des Studiums, namentlich auf der Universität Siena, die akademischen Grade ziemlich werthlos geworden sein.

3) So insbesondere bei Geistlichen. Es liessen sich hier auch die Ausgaben für veredelnde Lectüre anführen; jede Familie macht zu diesen und ähnlichen Zwecken einen gewissen Aufwand, der nicht durch die blose Rücksicht auf Genuss zu erklären ist.

ausserdem nicht gemacht werden würde und könnte [1]). Seine Berechnung ist aber äusserst schwierig, ja, genau genommen, unmöglich; einmal, weil sich die Grenze nicht nachweisen lässt, wo wirthschaftliche Reproduction und wo reiner Genuss [2]) bezweckt wird, und dann, weil er sich über eine lange Reihe von Jahren, die bei dem Einzelnen wieder höchst verschieden ist, erstreckt. Insbesondere entzieht sich der allgemeine Nahrungs- und Erziehungsaufwand, welcher von den Eltern kraft sittlicher Pflicht bestritten wird, a priori jeder genauen Berechnung. Indessen löst das praktische Leben diese Schwierigkeit dadurch, dass es für die verschiedenen Classen der Verrichtungen die Lohnbeträge nach Zeit und Ort regelt, in welchen immer auch die Vergütung des sachlichen Aufwandes enthalten ist. Wer daher zum Zwecke der Ausbildung eines künftigen Arbeiters Ausgaben macht, kann, wenn der erforderliche persönliche Aufwand hinzu kommt, mit ziemlicher Genauigkeit auf eine entsprechende Vergütung rechnen, weil er weiss, welche Belohnung den einzelnen Classen je nach dem Grade ihres Ranges zu Theil wird; und diese Berechnung unterscheidet sich in Nichts von anderen spekulativen Unternehmungen, in welchen Capitalien fruchtbringend angelegt werden.

Die Grösse des sachlichen Aufwandes wechselt mit den Preisen der Güter, aus welchen er besteht. Mit der zunehmenden Theurung der Lebensmittel, Kleidungsstoffe, Wohnungen und aller anderer Hülfsmittel muss diese Grösse steigen und umgekehrt fallen. Es wird daher am Platze sein, einige der verzüglicheren Preisschwankungen näher ins Auge zu fassen, um so mehr, als damit zugleich ein Einblick in die wirkliche Befriedigung der Bedürfnisse der arbeitenden Classen gewonnen wird.

Zu den wichtigsten Unterhaltsgegenständen für alle Arbeiter-

1) Hieraus erhellt, dass es eigentlich nicht richtig ist, die Consumtion als Werthsvernichtung zu definiren, sie ist es nur dann, wenn sie reinen Genuss bezweckt. Hier ist die Grenze, wo nöthiger Aufwand und Luxus sich scheiden.

2) Dass die Befriedigung der Bedürfnisse der Sachgüter selbst einen Genuss gewährt, auch wenn sie zu wirthschaftlichen Zwecken erfolgt, hat natürlich auf die Frage der Vergütung keinen Einfluss.

Classen gehören unstreitig die Lebensmittel, weil von ihrer Beischaffung die wirthschaftliche Existenz der Arbeiter überhaupt abhängt. Adam Smith beurtheilt nun nach verschiedenen Stellen seines Werkes [1]) den zunehmenden Reichthum einer Nation nach dem jährlichen Ertrage des Bodens und der Arbeit. Er wird hierin von Malthus [2]) bekämpft, welcher glaubt, dass der Wohlstand wenigstens der ärmeren Classen, die den grössten Theil der Nation ausmachen, nur durch eine Vermehrung der Bodenerzeugnisse herbeigeführt werden könne, da nur ein erhöhter Antheil an diesen, vornehmlich an Lebensmitteln, die Lage der arbeitenden Classe verbessere. Dieser letzteren Ansicht kann nicht beigestimmt werden. Vor Allem ist es klar, dass auch eine bessere und höhere Befriedigung anderer Bedürfnisse, als der Nahrung, das Wohlbefinden der Arbeiter erhöhen müsse, bessere Kleidung und Wohnung und alle mit dem unaufhaltsamen Fortschritt der Cultur in immer höherem Grade zunehmenden Gegenstände der Bequemlichkeit und des Luxus. Das Glück auch der Arbeiter besteht nicht darin, möglichst viel zu essen, sondern in der Verschönerung und Erheiterung des Daseins durch alle vernunftmässig zulässigen Mittel. Die Erde ist kein Stall, in welchem nur möglichst viel Futter aufliegen soll. Vergleicht man die Lage zweier Arbeiter, von denen dem Einen ausser reichlicher Nahrung kein weiterer Genuss zusteht, der andere zwar weniger Brod und Fleisch, aber eine Menge anderer Genussmittel erhält, die ihm jenen relativen Mangel nicht nur erträglich, sondern unfühlbar machen und reichlich ersetzen, so kann nicht gezweifelt werden, welcher von beiden sich besser befindet. Allein abgesehen hievon ist es nicht richtig, dass die blosse Vermehrung der Lebensmittel die Lage der arbeitenden Klassen im Allgemeinen verbessern könne. Keine irgend denkbare Vermehrung von Getreide und Fleisch oder anderer Nahrungsmittel, die zur Erhaltung und Fortpflanzung der menschlichen Raçe nothwendig sind, könnte jenen Erfolg haben, da, wie

1) Z. B. Inquiry II. 2.

2) Essay on population III. 7. Dieser Schriftsteller neigt sich überhaupt stark zum physiokratischen System.

Malthus selbst annimmt, die Bevölkerung sogleich mindestens in demselben Verhältnisse mit rapider Schnelligkeit zunehmen, also der relative Antheil der Einzelnen am Gesammtprodukt höchstens gleich bleiben würde. Das Maass der Bevölkerung ist im Ganzen und Grossen nur durch die Menge der vorhandenen Subsistenzmittel beschränkt, jede Vermehrung der letzteren hat vermöge des natürlichen Fortpflanzungstriebes sogleich einen Nachschub der Bevölkerung zur Folge. Würde daher in einem Lande plötzlich mehr Getreide und Vieh erzeugt oder eingeführt, so hätte dieses keine andere Wirkung, als dass die Bevölkerung rasch zunähme und zwar, da die plötzliche und vorübergehende Wohlfeilheit höchst wahrscheinlich bei der grossen Mehrzahl die Gebote der Vorsicht und der Selbstbeherrschung, was Malthus moral restraint nennt, beseitigen würde, jedenfalls in in noch grösserer Proportion als die Subsistenzmittel selbst. Hiedurch müsste sich offenbar die Lage der arbeitenden Classen sehr verschlimmern, da der grössere Vorrath von Lebensmitteln sich nun unter eine relativ viel grössere Menge von Menschen vertheilen würde. Nur im Anfange einer plötzlichen Verwohlfeilerung der Lebensmittel könnten die Arbeiter hievon Nutzen ziehen, weil ihr Lohn nicht sogleich im nämlichen Verhältnisse sinken würde. Dieses Sinken könnte aber nicht ausbleiben, sobald ein vermehrtes Angebot von Arbeitskräften sich fühlbar machte. Nicht die Zunahme der Unterhaltsmittel, sondern die relative und stetige Gleichheit des Vorraths ist daher am zuträglichsten für das Loos der Arbeiter, da nur hiedurch Schwankungen und ungleiche Stösse in der Bevölkerungszunahme vermieden werden können. Jene Gleichheit wird aber dann am sichersten erreicht, wenn nicht nur vollkommene Freiheit im Handel mit Bodenproducten und allen andern Nahrungsmitteln besteht, sondern auch die Manufactur-Industrie und der Handel blühen, weil durch dieselben einerseits die Mittel gewonnen werden, Ausfälle in der heimischen Ernte durch Ankauf vom Ausland regelmässig und wohlfeil zu decken, und andrerseits, weil durch sie am leichtesten und sichersten die im Landbau überflüssigen Kräfte verwendet werden können. Man kann dem nur beistimmen, was

der Schatzkanzler Mr. Gladstone am 11. Februar 1860 bei Einführung seines neuen Budgets im englischen Parlamente sagte: „Was hat die grosse Veränderung in der Lage der arbeitenden Classen in den letzten Jahren bewirkt? Nicht, dass Sie beschlossen haben, hier und dort 1 oder 2 Pence auf das Pfund von manchen Dingen zu streichen, die von den arbeitenden Classen verzehrt werden. Das ist es nicht, was ihre Lage so verbessert, wie dies der Fall war in den letzten 10 oder 15 Jahren. Sondern, dass Sie den Handel frei gemacht, dass Sie diejenige Entwicklung ins Werk gesetzt haben, welche denselben das weiteste Feld und die höchste Belohnung für ihre Arbeit sichert. Nehmen Sie die grosse Veränderung in den Korngesetzen; es mag gezweifelt werden, ob Sie ihnen wohlfeileres Brod gegeben haben, — etwas wohlfeiler als früher mag es sein, aber diese Aenderung ist vergleichsweise unwesentlich; aber Sie haben einen regelmässigen und bleibenden Handel mit 15 Millionen Pfund per Jahr geschaffen; durch diesen Handel haben Sie eine entsprechende Nachfrage nach denjenigen Mitteln geschaffen, deren Producenten jene sind, indem ihre Arbeit ein wesentliches Element ihrer Erzeugung bildet; und es ist der Preis, den ihre Arbeit ihnen also einbringt, nicht der Preis wohlfeiler gemachter Güter, der ihre eigentliche Vergütung bildet. Das ist der Grundsatz einer gesunden Volkswirthschaft, wie er auf die commercielle Gesetzgebung anwendbar ist [1]).“ Dass eine blosse Begünstigung des Ackerbaues oder Erleichterung der Einfuhr von Lebensmitteln die Lage der Bevölkerung an sich nicht verbessern könne, wurde

1) Hienach erhellt, wie verderblich Kornzölle für die Lage der arbeitenden Classen wirken, indem sie den regelmässigen Ab- und Zufluss des Getreides verhindern. Tooke, history of prices III. S. 20 ff. spricht mehrfach die Ansicht aus, dass diese Classen am meisten unter dem Schwanken der Getreidepreise leiden, zumal überdiess ihr Lohn noch in Zeiten der Theurung zurückgeht, und dass nach der Erfahrung das Schwanken der Preise, und zwar das Fallen um 50% und das Steigen um mehr als 100% nothwendig mit den Einfuhrbeschränkungen zusammenhängt. Ihre verderbliche Wirkung kann nur einigermaassen durch Ausfuhrprämien alterirt werden. ibid. S. 45.

schon von vielen Schriftstellern bemerkt [1]). Adam Smith [2]) sagt, dass gerade die Agriculturssysteme den Aufschwung des Ackerbaues hemmen, weil sie demselben den einheimischen Markt, der doch der wichtigste ist, schmälern. In der That sind auch gerade die vorzugsweise Ackerbau treibenden Staaten an Reichthum und Cultur zurückgeblieben. Die jämmerliche Lage der arbeitenden Classen in China kann grossentheils der Abwesenheit des Ausfuhrhandels zugeschrieben werden; hiedurch musste es kommen, dass bei der natürlichen Fruchtbarkeit und inneren glücklichen Lage dieses ungeheuren Reiches, zumal da auch die Regierung aus Gründen vermeintlicher Finanzweisheit den Ackerbau begünstigte, die Masse der Lebensmittel zwar immer zunahm, in um so stärkerem Grade aber auch die Bevölkerung wuchs, und ein um so kleinerer Antheil an jenen auf jeden Einzelnen traf, wobei es sein Bewenden haben musste, da kein auswärtiger Handel Zufuhr brachte und den Ueberschuss der Landbevölkerung zugleich mit einer gehobenen Manufacturindustrie in seine Dienste nahm. Fast das gleiche kann auch von Irland und Polen gesagt werden. Hieraus kann man entnehmen, wie weit diejenigen von der Wahrheit entfernt waren, welche, wie z. B. Adam Müller [3]), den natürlichen Beruf der Continentalstaaten, vornehmlich Deutschlands, in ländlicher Beschäftigung erblickten.

Eine plötzliche Vermehrung der Unterhaltsmittel wird übrigens von denjenigen Classen am wenigsten empfunden werden, deren Arbeit am wenigsten in rein mechanischen Verrichtungen besteht, weil bei diesen die Ausgabe für die blosse Lebsucht den geringsten Theil ihrer Belohnung in Anspruch nimmt; daher muss auch der Arbeitswerth dieser Classen am wenigsten sinken, eine Vermehrung ihrer Anzahl am schwächsten eintreten. Beides ist in immer stärkerem Grade der Fall, je tiefer man hinabsteigt; diese Wirkungen äussern sich daher am grellsten bei den untersten Classen, die nur mechanische Dienste leisten, hier auch noch desshalb, weil gerade diesen Classen ein geringes Maass

1) Hume, *Essays*, a. a. O. S. 10 ff. . . . A habit of indolence naturally prevails . . . S. 30.

2) Inquiry IV, 9.

3) Elemente der Staatskunst. 1809.

von Vorsicht und Selbstbeherrschung bei Eingehung von Ehen eigen ist. Wohlfeile Nahrungsmittel bieten daher den Arbeitern nur ein kurzes vorübergehendes Glück, das sie meistens, wenn nicht die raschere Entwicklung der Gewerbe und des Handels entgegenwirkt, nachher mit um so härterer Entbehrung zu büssen haben. Hienach ist auch der Nutzen der Kartoffelnahrung für die Arbeiter zu bemessen.

Mit dem Steigen der Lebensmittelpreise dagegen muss auch der Tauschwerth der Arbeit steigen, und, zwar analog dem Sinken, am meisten bei den gemeinen Arbeitern. So lange damit keine Erhöhung des Lohnes verbunden ist, müssen Entbehrungen und eine Verminderung ihrer Anzahl eintreten; hebt sich der Lohn auf die entsprechende Höhe, so haben sie zwar keinen Nachtheil, aber auch keinen Vortheil, weil der vermehrte Lohn durch vermehrte Ausgaben compensirt wird. Anhaltende Theurung kann zwar auch den höhern Classen empfindlich werden, allein keineswegs so verderblich wirken, wie bei jenen, weil sie durch Einschränkung ihrer übrigen Ausgaben sich behelfen können.

Hieraus erklärt sich, dass die Besoldungen und Honorare der höheren Classen noch lange Zeit sich gleich bleiben können, wenn auch die Preise der nothwendigen Lebensmittel merkbar gestiegen oder gefallen sind [1]).

Eine Vertheuerung der Wohnungen muss bei allen Classen eine allgemeinere Erhöhung ihres Arbeitswerthes bewirken, weil die Ausgabe für die Befriedigung dieses zweiten Cardinalbedürfnisses der Menschheit in der Regel in ziemlich gleichem Verhältniss zu ihrem gesammten Aufwand steht; jedoch ist hier, bei den niederen Classen, welche einerseits auf gesellschaftliche Repräsentation wenig Rücksicht zu nehmen und andrerseits zur Ausübung ihres Berufs, wie dagegen z. B. Gelehrte oder Künstler, keine besonders geeigenschafteten Wohnräume nöthig haben, eher eine Einschränkung möglich [2]), wesshalb sie sich den nach-

1) Hier kann jedoch auch eine Verminderung oder Erhöhung des übrigen Aufwandes, namentlich des persönlichen, in Anschlag kommen.

2) Doch können sanitätspolizeiliche Rücksichten eine Unterstützung der Arbeiter rathsam machen, welche aber nicht zu einem systematischen Almosengeben werden darf.

theiligen Folgen theurer Wohnungen leichter entziehen können. Im Allgemeinen wirkt daher bei den höheren Classen die Wohnungstheurung namentlich in den grossen Städten, relativ empfindlicher, und umgekehrt. Die gemeinen Arbeiter können daher ziemlich lange Zeit hindurch bei gestiegenem oder gesunkenem Preise der Wohnungen annähernd gleichen Lohn beziehen.

Was die übrigen Hülfsmittel anbelangt, welche behufs Heranbildung der Individuen zu jeder besonderen Verrichtung an- und nachgeschafft werden müssen, so werden dieselben mit dem Fortschreiten der Arbeitstheilung, der zunehmenden Entwicklung der Industrie und des Handels und der in geometrischer Proportion wachsenden Menge von Erfindungen und Verbesserungen von Stufe zu Stufe im Allgemeinen immer wohlfeiler, es muss daher mit Rücksicht auf diesen Aufwand der Tauschwerth der Arbeit im Allgemeinen immer mehr sinken. Dass dieses den Arbeitern keinen Nachtheil bringt, ist klar, weil ihre Belohnung nur entsprechend dem niedrigeren Aufwand sich mindert. Zunächst ziehen aber die Consumenten davon Nutzen, weil die Arbeitsproducte nothwendig wohlfeiler werden; die hiedurch bewirkte Zunahme der Nachfrage bringt dann auf der andern Seite wieder den Arbeitern Vortheil. Nur durch solche Wirkungen kann auch der durch das Wohlfeilerwerden der Subsistenzmittel eintretende Nachtheil einigermaassen abgewendet werden.

Es bleibt nun noch übrig, diejenigen Wirkungen einer kurzen Untersuchung zu unterwerfen welche die Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge[1]) eines Landes oder bestimmten Arbeitsgebietes auf den Werth der Arbeit und die Lage der Arbeiter äussern müssen.

Eine Vermehrung des Geldes kann denkbarer Weise von solchen Wirkungen irgend welcher Art gar nicht begleitet sein, wenn dasselbe von den gewöhnlichen Kassenvorräthen zu temporären Zahlungen absorbirt oder von denjenigen, in deren Hände der Geldzufluss gelangt, sei es aus Gewohnheit oder Neigung,

1) Dies kann geschehen durch stärkere Einfuhr von edlen Metallen oder reichlichere Gewinnung derselben aus eigenen Bergwerken oder auch durch Ausgabe von Papiergeld und umgekehrt. Hermann, Unters. S. 219.

sei es wegen mangelnder Gelegenheit rentabler Verwendung, todt zurückbehalten wird. Ist jedoch der Zufluss von einiger Bedeutung, so können solche Zustände nicht lange andauern, weil jedes Capital zur Ausgabe drängt und Niemand gerne einen Verlust an seinem Einkommen erleidet. Würde nun die ganze Geldmasse auf einmal in den innern Verkehr geworfen, so müssten alle Güterpreise, also auch der Preis der Arbeit steigen und zwar in gleichem Verhältniss, was aber den Arbeitern keinen Gewinn bringen könnte, weil dem höheren Geldlohn die relativ höheren Preise aller Güter das Gleichgewicht halten würden; nur diejenigen würden hiebei empfindlich leiden, welche fixe Löhne und Gehalte beziehen, weil diesen der Vortheil einer entsprechenden Erhöhung der letzteren in der Regel erst nach langer Zeit und bei sehr bemerkbaren nachtheiligen Folgen zu Theil wird. Da aber die neu hinzugekommenen Geldmassen nicht ohne Anspruch auf Vergeltung in den Verkehr treten und auch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach, da ferner das vermehrte Angebot von Geldcapitalien nur bei einzelnen Arten von Waaren und Geschäften sich äussert, so müssen die besonderen Wirkungen nach folgenden Fällen genauer unterschieden werden.

1. Wenn die Besitzer ihre Geldmassen zu consumtiven Zwecken, z. B. um Kriegsmaterialien etc. einzukaufen, verwenden, so werden die hiedurch in stärkerem Maasse begehrten Waaren im Preise steigen, was eine Vermehrung ihrer Production und damit zugleich der Nachfrage nach Arbeit zur Folge haben muss.

2. Wenn dieselben ihre Capitalien unmittelbar selbst in neuen Unternehmungen anlegen [1]), so muss in gleicher Weise die Nachfrage nach Arbeit steigen.

3. Werden die neuen Geldmassen ins Ausland gesendet, sei es, um ihren Besitzern Rente zu tragen oder auswärtige Waaren damit zu kaufen, so muss die Vermehrung der Consumtion im einen und der Waarenvorräthe und die Steigerung des Handels

---

1) Für die Arbeiter ist es zunächst gleichgültig, ob diese auf wirklichem Bedürfniss beruhen oder nur in die alten Erwerbswege sich eindrängen müssen; dagegen ist diese Frage von wesentlichem Einfluss auf die Höhe des Capital- oder Unternehmergewinnes.

im andern Falle den Arbeitern gleichfalls, jedoch in geringerem Grade, zu Gute kommen.

In allen diesen Fällen muss daher, wenn auch der eigentliche Tauschwerth der Arbeit gleich bleibt, der Lohn steigen, während die Capitalgewinne sinken können, und es wird ein Reiz zur Vermehrung der Bevölkerung entstehen. Dauert aber die gesteigerte Consumtion nicht an oder finden die neuen Unternehmungen keinen genügenden Absatz, so werden, wenn die Arbeiterzahl übermässig gewachsen ist, bald nachtheilige Rückschläge nicht nur für die Unternehmer, sondern auch für die Arbeiter sich geltend machen, wie wir sie oben bei der Vermehrung der Subsistenzmittel analog beobachtet haben, also ihre Lage schlimmer werden[1]), wenn auch der Geldlohn inzwischen gestiegen sein kann.

Auch für die Arbeiter der höheren Classen kann, abgesehen von den Nachtheilen fixer Besoldung bei gesunkenem Geldwerth, eine Vermehrung der Nachfrage nach ihren Verrichtungen in Folge des gestiegenen Reichthums günstige Wirkungen hervorbringen, und hier werden sie auch mehr von Bestand sein, weil eine vermehrte Nachfrage nach höheren Arbeitern eine reelle Zunahme des Reichthums voraussetzt, und solche Arbeiter weniger den Versuchungen sofortiger Vermehrung unterliegen. In einem Lande mit hohen Geldpreisen, dem sicheren Kennzeichen des Reichthums, werden sich daher die höheren Arbeiterclassen verhältnissmässig am besten befinden; ebenso wie in grossen Städten gegenüber dem flachen Lande.

Eine Verminderung der Geldmenge, welche hauptsächlich durch einen beträchtlichen Ueberschuss der Waareneinfuhr über die Ausfuhr herbeigeführt wird, kann den Arbeitern vorübergehenden Vortheil bringen, wenn die Löhne nicht in gleichem Verhältniss mit den übrigen Güterpreisen sinken, was namentlich

1) Vgl. die Schilderung der Handelskrise von 1857 in Pickford, volksw. Monatsschrift, besonders Jahrg. 1859. Juniheft. S. 537 ff. Damals kamen, nach einer öffentlichen Erklärung des Lordmayors, allein in Newyork über 8000 Cigarrenmacher ausser Arbeit, und ebenso eine entsprechende Anzahl von Arbeitern aus den meisten Gewerben. Belebt waren, wie es charakteristisch heisst, nur die Telegraphenämter und Recrutirungsbureaus.

bei fixen Besoldungen der Fall sein wird. Wenn jedoch die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes nicht in gleichem Grade zunimmt, wie seine Verminderung, wenn ferner die Geldsurrogate ihren Dienst versagen, so müssen, da jedes Land zur Bestreitung seines Güterumlaufs einer bestimmten Geldmenge bedarf, bald Stockungen im Absatz und in der Production eintreten, was für die Arbeiter wiederum sehr verderblich wirken kann, zumal wenn solche Krisen plötzlich und mit grosser Heftigkeit auftreten [1]).

Diese wenigen Sätze werden genügen, um deutlich zu machen, wie wichtig, auch für das Wohl der arbeitenden Classen, die stetige Ordnung im Geldhaushalte einer Nation ist und welchen grossen Dienst diejenigen Institute leisten, welche, wie die Banken bestrebt sind, alle flottirenden, nach Verwendung suchenden Capitalien zu sammeln, aufzubewahren und in die leergelassenen oder leergewordenen Kanäle der regelmässigen Gütererzeugung zu leiten. —

Aus der bisherigen Darstellung erhellt die Natur und die Beschaffenheit, sowie der beständige Wechsel des sachlichen Aufwandes, welcher nothwendig ist zur Herstellung und Fortentwicklung der menschlichen Arbeitskraft; wir gehen nunmehr zur zweiten Gattung des Aufwandes über, durch welchen der Tauschwerth der Arbeit bedingt ist.

B. Persönlicher Aufwand.

Unter dem persönlichen Aufwande ist im Gegensatz zum sachlichen oder materiellen Aufwande diejenige Mitwirkung des Individuums zur Ausbildung seiner Arbeitskraft zu verstehen, welche ohne die Anwendung von Sachgütern auf reiner Anstrengung der in ihm schlummernden Naturkräfte beruht. Es ist einleuchtend, dass dieser persönliche Aufwand ohne die Zuthat des sachlichen nicht gedacht werden kann, da die Erhaltung der physischen Existenz und auch die Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte mehr oder minder von dem letzteren noth-

1) Ein Beispiel bietet auch hier die amerikanische Handelskrisis von 1823, welche List (System S. 383 ff.) hauptsächlich aus der Entblössung des Landes von reellen Zahlmitteln ableitet.

wendig abhängt. Umgekehrt wäre aber auch der sachliche Aufwand völlig erfolglos ohne die gleichzeitige Mitwirkung der persönlichen Anstrengung. Keine irgend denkbare Grösse des Aufwandes materieller Güter würde im günstigsten Falle, mehr hervorbringen, als ein dickes Thier, zu gut zum Schlachten und zu schlecht zum Füttern. So wunderbar ist aber die Zusammensetzung des menschlichen Organismus und so innig der Zusammenhang der physischen Organe mit den übersinnlichen Kräften der Seele und des Geistes, dass ihre Thätigkeit sich wechselseitig bedingt und ergänzt und schon die Einwirkung auf die Einen eine Belebung und Stärkung der anderen in ununterbrochener Wechselwirkung zur Folge hat. Der sachliche Aufwand bringt daher wirksame Früchte nur durch die Unterstützung des persönlichen; beide können nicht von einander getrennt wirken.

Der persönliche Aufwand unterscheidet sich nun vom sachlichen wesentlich dadurch, dass er als solcher nicht durch den Besitz materieller Güter bedingt, sondern allein von der Thätigkeit des Willens abhängig ist. Diese moralische Kraft ist es daher, welche den meisten Einfluss auf die Höhe des persönlichen Aufwandes übt. Sie äussert sich in einer wiederholten, planmässigen Anstrengung der mechanischen, geistigen und moralischen Kräfte, welche im Allgemeinen Uebung genannt werden kann. Diese Uebung ist aber ein Opfer, da sie, ihrer ersten Wirkung nach, Ermattung und Missbehagen hervorruft und daher von Niemanden ohne Entgelt übernommen werden wird. Durch fortwährende Uebung entwickeln sich, neben dem allgemeinen Wachsthum des Leibes in immer höherem Grade die in demselselben schlummernden körperlichen, geistigen und moralischen Kräfte, so dass sie immer mehr zur Ausübung der verschiedensten Verrichtungen tauglich werden. Je nach dem Plane, welcher verfolgt wird, wird entweder die Stärkung der körperlichen, geistigen oder moralischen Kräfte durch fortwährende Uebung erreicht; das erzielte Resultat wird sich nach dem Zwecke der Erziehung und Ausbildung der Individuen richten.

Neben dieser fortdauernden planmässigen Anstrengung der Kräfte, durch welche der Mensch im Stande ist, seinen persönlichen Arbeitsfond nach Belieben, wenigstens bis zu einer sehr

weiten Grenze zu vergrössern, kann aber auch bei Ausübung einzelner Geschäfte durch besondere Anstrengung der einzelnen Kräfte ein erhöhter Erfolg erzielt werden, was gleichfalls auf den Werth der Arbeit, in solchen einzelnen Fällen, mächtige Wirkung äussern muss. Obwohl diese Art des persönlichen Aufwandes im Allgemeinen einen durch vorausgegangene Uebung bereits erworbenen Grad von Arbeitskraft voraussetzt, weil ohne fortwährende Uebung die Kräfte allmählich erschlaffen und auch zu vorübergehender Anstrengung immer untüchtiger werden, so besitzt doch das Individuum im Drange der Noth und des Augenblicks, oder bei besonders lockendem Gewinne, immerhin soviel Gewalt über sich, um zu solch vorübergehendem Aufwand persönlicher Anstrengung sich bestimmen zu können.

Mag nun der persönliche Aufwand in der Anwendung des durch vorausgegangene Uebung bereits erworbenen Arbeitsfonds oder in vorübergehender besonderer Anstrengung beruhen, in beiden Fällen wird nicht nur die productive Wirkung der Arbeit mehr oder minder erhöht, sondern auch ein unläugbares Opfer gebracht, durch welches im entsprechenden Verhältnisse der Tauschwerth der Arbeit erhöht, für welches dem Individuum im Lohne eine Gegenleistung gebracht werden muss.

Eine Bemessung dieses persönlichen Aufwandes ist noch um Vieles schwieriger, als die des vorher erörterten sachlichen Aufwandes. Man kann zwar im Allgemeinen beurtheilen, welcher Grad von individueller Anstrengung erforderlich ist, um in den Besitz einer gewissen Arbeitskraft, die zur Ausübung irgend einer mechanischen, geistigen oder moralischen Verrichtung befähigt, zu gelangen. Man kann aber, wegen der unendlich verschiedenen natürlichen Begabung der Individuen unmöglich feststellen, ob der Einzelne, um dessen Arbeitswerth es sich im concreten Fall handelt und der den erforderlichen Arbeitsfond auch wirklich besitzt, jenen durchschnittlichen persönlichen Aufwand wirklich gemacht habe oder ob wegen besonderer günstiger oder ungünstiger Anlagen und Verhältnisse ein geringerer oder höherer erforderlich war. Hiezu kommt noch die anscheinende Unmöglichkeit, zwei ungleichartige Grössen zu vergleichen und mit gleichem Maassstabe zu messen; denn auf der einen Seite haben wir den per-

sönlichen Aufwand, der als die reine Applikation des Willens auf die menschlichen Kräfte ein ungreifbares und unmessbares Ding ist [1]), auf der andern Seite Sachgüter, in welchen der Tauschwerth der Arbeit ausgedrückt werden soll.

Indessen sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich und praktisch ohne Belang. Man muss bei der Arbeit darauf verzichten, ihren Werth mathematisch berechnen zu wollen; denn die Arbeit ist kein Capital, keine gleichmässig fortwirkende Summe productiver Kräfte. Der Tauschwerth ist nur der innere, unsichtbare Factor, der Magnet des ihn fortwährend umflatternden Preises und mehr ein wissenschaftliches Mittel zur Erklärung der Preisschwankungen nach Zeit und Ort als zur wirklichen Ermittlung des richtigen und nothwendigen Preises in der Praxis. Den letzteren Dienst übernimmt der Verkehr selbst und zwar am vollkommensten bei ungehinderter Conkurrenz. Da auch die Arbeit für Lohn nichts ist, als ein Austausch des Guts der menschlichen Arbeitskraft gegen andere Güter, also ein Tauschverkehr zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber; so kann man auch hier sicher sein, dass die Bemessung des persönlichen Aufwands, wie die der Kosten aller anderen Güter, auf dem Markte des Lebens genau und folgerichtig vollzogen wird.

Bedenklicher scheint die Ungleichartigkeit der beiden zu vergleichenden Grössen. Indessen gibt es auch hier eine Lösung, einen Vergleichungspunkt, die persönliche Empfindung. Wenn es wahr ist, was Bastiat gesagt hat, und wir können hieran nicht zweifeln, dass die wirthschaftliche Bewegung in drei grossen Phasen verlaufe, Bedürfniss, Anstrengung und Befriedigung, so muss das persönliche Gefühl, welches durch jeden dieser drei Vorgänge im Menschen hervorgerufen wird, der Urmaassstab sein, nach welchem in letzter Instanz alle Dinge gemessen werden. In der That ergibt sich die Anwendung leicht auf unsern Fall. Das (unbefriedigte) Bedürfniss erzeugt in der Seele Unlust, Missbehagen, und treibt den Menschen, dieses Missbehagen zu entfernen; hiezu gibt es aber von Uranfang an kein anderes

1) Nähme man die Zeit als Maass an, so setzte dieses einen gleichen Grad von persönlicher Anstrengung voraus, welcher wiederum a priori nicht zu erfassen ist.

Mittel, als sich einem weiteren Missbehagen, der Anstrengung zu unterwerfen, um so dem ersteren zu entfliehen, dem Bedürfniss Befriedigung zu gewähren. Auf dieser Erde ist nur Anstrengung die Brücke vom Bedürfniss zur Befriedigung. Man muss unter zwei Uebeln eines, natürlich das kleinere, wählen. Ist das Uebel der Anstrengung grösser als das des Bedürfnisses, so unterbleibt jene und die Entbehrung dauert fort; ist es kleiner, so unterwirft man sich dem kleineren, um dem grösseren der Entbehrung zu entgehen. Nun, unser persönlicher Aufwand ist jenes Uebel der Anstrengung, durch welches das Uebel der Entbehrung beseitigt werden soll; der gemeinschaftliche Maassstab ist das persönliche Gefühl der Befriedigung, welches die Folge des durch die Anstrengung ermittelten Genusses ist oder, wenn die Anstrengung als verhältnissmässig zu gross unterlassen wurde, durch die Entfernung dieses grösseren Uebels in uns entsteht. Man wird also keinen Aufwand machen, der nicht zu seiner Zeit das gefühlte Bedürfniss im entsprechenden Maasse befriedigte; denn dieses hiesse das grössere Uebel dem kleineren vorziehen, was nur die Sache der Thoren und Schwärmer ist. Der Trieb des menschlichen Interesses bewirkt also, dass jeder persönliche Aufwand seine volle Vergütung findet und finden muss, und da von diesem Triebe alle Menschen gleichmässig beherrscht werden, dass im Tausche nur Anstrengung gegen Anstrengung in gleichem Verhältnisse, nur Werthe gegen Werthe hingegeben werden. Dieser Satz soll uns auch später noch Dienste leisten.

Man könnte geneigt sein zu glauben, wie Adam Smith [1]) gethan hat, dass dieser gewöhnliche Aufwand zu allen Zeiten und an allen Orten gleichem Maassstabe unterliegen müsse, weil er nur von einem inneren Vorgange des Willens, nicht von der äusseren Menge der vorhandenen Güter abhänge, gleiche Anstrengung aber gleiche Unlust, somit auch gleichen Anspruch auf Befriedigung erzeuge. Allein dieses wäre nur der Fall, wenn die Menschen allimmer und allüberall, zu allen Zeiten und unter

1) In his ordinary state of health, strength and spirits, in the ordinary degree of his skill and dexterity, he most always lay down the same portion of his ease, his liberty and his happiness. The price which he pays most always he the same u. s. w. Inquiry I. 5.

allen Himmelsstrichen dieselben wären, was Niemand behaupten wird. Nichts ist wechselvoller und unbeständiger als gerade die persönliche Empfindung; will man sie messen, so kann dies nur in sehr engen Grenzen von Zeit und Ort mit einiger Verlässigkeit und nur im Durchschnitt geschehen. Der Arbeiter der heissen Zone ist viel unlustiger zu gleicher Anstrengung, als der der gemässigten und kalten; sie ist ihm also ein grösseres Uebel, das grössere Vergeltung verlangt [1]). Der Sclave verrichtet viel eifriger die Arbeit des Thieres als der Freie; würde der letztere nicht aus Hoffnung auf Gewinn und Besitz sich bereitwilliger dem Uebel der Arbeit unterwerfen, so wäre der Sclave der wohlfeilste Arbeiter. Sodann hat auch die fortschreitende Bildung, die Aussicht reichlicheren Genusses, insbesondere der sittigende Geist des Christenthums, welches die Unterwerfung des Willens lehrte, viel dazu beigetragen, die Unlust der Arbeit zu mildern; die Neueren sind viel arbeitsamer als die Alten, der seines Lohnes sichere ist strebsamer als derjenige, dem kein bleibender Erwerb winkt, der Christ arbeitet lieber als der Heide. Wo Sicherheit des Eigenthums und der Person besteht, wird mehr gearbeitet als dort, wo das Recht ein Trugbild ist [2]). Eine Nation ist fleissiger als die andere [3]) u. s. w.

Endlich ist auch der gewaltige Einfluss der Arbeitstheilung auf das Maass der persönlichen Empfindung des Arbeiters nicht zu verkennen. Es ist klar, dass eine einzelne Verrichtung viel leichter, mit relativ viel geringerer Anstrengung erlernt und betrieben wird, als ein Complex von vielen, auch wenn sie in innerem Zusammenhange stehen; der Unterschied muss noch grösser sein, wenn letzteres nicht der Fall ist. Der Wille, der Geist, auf einen einzigen Erfolg gerichtet, ist in hohem Grade williger und zur Anstrengung geneigter, als wenn durch ver-

1) Wahrscheinlich aus diesem Grunde steht in den heissen Gegenden von Mexiko der Tagelohn auf 32, in den kühlen dagegen auf 26 Sous. Humboldt Nouv. Esp. III. p. 103.

2) Man vergleiche z. B. die Arbeiter in der Türkei mit den deutschen und englischen.

3) Man rühmt dieses von den Deutschen gegenüber den meisten anderen.

schiedene Erfolge die Aufmerksamkeit getheilt, die Kräfte, welche vereint wirken sollen, zersplittert werden. Adam Smith sieht eine der Hauptwirkungen der Arbeitstheilung in der dadurch gewonnenen Zeitersparniss; wir glauben, dass dieser Vorheil gering anzuschlagen ist gegenüber der fortwährenden Sammlung und Richtung des Arbeitswillens auf einen bestimmten Zweck, durch welche in allen Beschäftigungsarten die grössten Erfolge erreicht werden[1]). Mit der Arbeitstheilung steht die Ausbreitung der Maschinenarbeit im innigsten Zusammenhang; da jene, wie wir sehen, unter sonst gleichen Umständen den Grad der persönlichen Anstrengung sinken macht, so ist klar, dass namentlich die Maschinenarbeit den relativ geringsten persönlichen Aufwand erfordert, und es liegt hierin eine der Ursachen, warum der Werth der Maschinenarbeit im Vergleiche mit anderen Arbeiten so sehr gesunken ist. Indessen ist doch auch der Maschinenarbeiter keine Maschine, kein blosses Instrument der arbeitenden Naturkraft, denn er muss durch Anwendung von Willen und Verstand die Kräfte der Maschine in Gang setzen und leiten; man kann daher Stein[2]) nicht beipflichten, wenn er behauptet, dass der Maschinenarbeiter nur in und für die Maschine und daher als Maschine arbeite und daher auch nur auf Anerkennung eines mechanischen Arbeitswerthes Anspruch habe.

Es ist hiernach ersichtlich, dass auch der persönliche Aufwand, welcher die andere Seite des Tauschwerthes der Arbeit bildet, keine unveränderliche Grösse, sondern den verschiedensten Einflüssen des Climas, der Stammeseigenschaft, des Culturfortschrittes, kurz aller wirthschaftlichen, socialen und politischen Verhältnisse unterworfen ist. —

Hiemit sind wir mit der Untersuchung des sachlichen und persönlichen Aufwandes zu Ende gekommen, welcher zur Herstellung und Fortbildung eines arbeitsfertigen Individuums erfordert wird und folglich den Tauschwerth seiner Arbeit bestimmt. Indessen verdanken die Menschen ihre Arbeitstüchtigkeit nicht

---

1) S. über diesen Punkt die verschiedenen Gründe für und wider bei J. S. Mill, I. cap. 8. 55.

2) a. a. O. S. 281.

allein diesem Aufwande, die Natur wirkt auch hier, wie bei jeder Production, mit, und zwar vertheilt sie ihre Gaben, wie nicht zu läugnen ist, in ungleichem Maassstabe, sie begünstigt den Einen mehr als den Andern. Es fragt sich nun, ob diese Verschiedenheit der natürlichen Befähigung, welche in Bezug auf mechanische, geistige und moralische Kräfte hervortritt, gleichfalls auf das Maass des Tauschwerthes der Arbeit Einfluss übt? Hiebei lassen wir aber diejenigen Fälle ausser Betracht, wo durch allerlei künstliche Einrichtungen der freie Zugang der Individuen zu den verschiedenen Berufsklassen erschwert oder verhindert, oder wo durch vermehrte Nachfrage der Preis der Arbeit gestiegen ist und nehmen bei unserer Untersuchung nur die freie Konkurrenz zur Voraussetzung.

Nach dem oben bewiesenen Satze, dass im Verkehre nur Werthe gegen Werthe vertauscht werden, weil Niemand das grössere Uebel dem kleineren vorzieht, können wir unsere Frage nicht anders als verneinen. Denn auch die Arbeit ist ein Tauschgut, wie jedes andere, und es lassen sich keine besonderen Gründe denken, welche hier eine Ausnahme von der Regel verursachen könnten. Alles, was die Natur dem Menschen ohne sein Zuthun gewährt, ist unentgeldliches, freies Gut und hat desshalb keinen Anspruch auf Vergeltung. Wenn den von der Natur mehr begünstigten Gegenden im Tauschhandel für ihre Producte die Mitwirkung einer glühenderen Sonne, eines fruchtbareren Bodens etc. nicht vergütet wird, weil ihre Producenten durch freies Mitwerben die Preise auf das Niveau des Tauschwerthes herabdrücken, so sieht man nicht ein, warum glücklicher ausgestattete Menschen hierin einen Vorzug haben sollen. Denn auch das Geschenk einer reicheren Körper- oder Geistes- oder moralischen Kraft ist in ökonomischer Hinsicht Nichts als ein Mittel zur Production, ein Umstand, welcher die Brauchbarkeit eines Individuums erhöht, aber nicht den Werth, der nur durch Aufwand entsteht. Drei Gründe scheinen hauptsächlich gegen diese Ansicht zu sprechen: 1) Jeder sei ausschliesslicher Besitzer seiner Kräfte und geniesse daher ein natürliches Monopol, dessen Ausübung ihm nicht verwehrt werden könne, weil nur diejenigen Güter, welche, wie Licht, Wasser etc., Jedermanns freiem Ge-

brauche offen stünden, kein Moment des Tauschwerthes bildeten. 2) Man könne nicht unterscheiden, ob Jemand durch wirklich gemachten Aufwand oder durch die Beihülfe einer glücklichen Naturanlage in den Besitz seiner vorhandenen Arbeitskraft gekommen sei, man könne daher auch diesen Unterschied bei der Bemessung des Tauschwerthes nicht in Anschlag bringen. 3) Das Beispiel der Grundrente zeige, dass der Satz, Werthe werden nur gegen Werthe vertauscht, keine absolute Geltung habe.

Allein es kann diesen Gegengründen kein Gewicht beigemessen werden.

1. Die Annahme eines natürlichen Monopols der Personen ist eine reine Täuschung. Auch der Eigenthümer des fruchtbarsten Grundstücks ist ausschliesslicher Besitzer desselben, wie überhaupt jeder Eigenthümer; aber das Eigenthum ist kein Mittel, um den Preis der Producte willkürlich zu bestimmen [1]), weil die Konkurrenz jeden Eigenthümer zwingt, dem natürlichen Gesetze des Tauschwerthes sich zu unterwerfen, wenn er nicht seine Producte für sich behalten will. Dasselbe ist aber bei den höheren Naturanlagen der Menschen der Fall. Nur wenn die Anzahl der befähigteren Individuen so gering würde, dass sie zur Ausübung einer bestimmten Verrichtung nicht hinreichen und die Herbeiziehung geringerer Arbeitskräfte nothwendig würde, könnten den Ersteren ein Vortheil, der einer Naturrente gleich sähe, zu Theil werden; diess wäre jedoch eine gewöhnliche Preisschwankung, wie sie im Tauschverkehre häufig vorkommen und wodurch das Gesetz des Tauschwerthes nicht alterirt werden kann. Gerade bei den Arbeitern werden solche Eventualitäten am seltensten eintreten, weil einerseits die Bevölkerungszunahme sich viel stetiger entwickelt, als jede Güterproduction, und andrerseits wegen des nie ruhenden Zeugungstriebes eine fortwährende Neigung zur Uebervölkerung, soweit sie möglich ist, erweist. Als Regel darf man annehmen, dass für jede Berufsklasse eine hinlängliche

1) Daher ist auch die Aneignungsfähigkeit der Bodenkräfte kein Grund für die Grundrente, wie z. B. Roscher, System I. S. 149 glaubt. Uebrigens werfen viele Grundstücke, wie z. B. Weinberge, höheren Ertrag ab, wegen ihrer Stellung zur Sonne, Beschattung etc., Dinge, die gewiss nicht angeeignet werden können.

Masse entsprechender Arbeitskräfte allzeit zur Verfügung steht, welche, um Beschäftigung zu erlangen, sich dergestalt unterbieten werden, dass ein den Tauschwerth übersteigender Preis der Arbeit, welcher nur eine Folge zu geringen Angebotes von Arbeitskräften sein könnte, zu den Ausnahmen und Seltenheiten gehört. Ganz ausserordentliche Talente stehen natürlich auch hier ausserhalb der Regel; indessen ist der Seltenheitspreis kein Grund, die Regel umzustossen.

2. Es ist zwar richtig, dass man es einem Menschen von aussen nicht ansieht, wie viel Mühe und Sachgüter er habe aufwenden müssen, um zu einer bestimmten Verrichtung tauglich zu werden. Allein dieser Grund beweist zu viel und darum nichts; denn er würde auf alle Güter passen, weil kein Unternehmer den Consumenten in seine Geschäftsbücher blicken lässt. Es gibt indessen einen Verräther, der dieses sonst unergründliche Geheimniss unerbittlich und vollständig aufdeckt, — die Konkurrenz. Jeder Mensch, er müsste denn bloss zum Vergnügen gelernt haben, und dann kommt er als Element des Angebots nicht in Betracht, will seine Arbeitskraft verwerthen und muss zu diesem Zwecke auf den offenen Markt des Lebens hinaustreten, hier wird aber keine Schwäche geschont, kein Mangel verheimlicht, kein Geschenk gemacht. Es wiederholt sich auf dem Arbeitsmarkte dasselbe Schauspiel, wie auf jedem anderen. Derjenige, der bei gleicher Befähigung am wenigsten nimmt, wird vorgezogen, und derjenige wird am wenigsten nehmen, der zu seiner Ausbildung den geringsten Aufwand machen musste. Alle Arbeiter, welche in diese Classe gehören, werden engagirt; wer mehr verlangt, geht leer aus. Diese letzteren können nun zweierlei Art sein. Entweder haben sie zu viel Lohn verlangt, weil sie sich für ihre günstigeren Naturanlagen noch obendrein bezahlen lassen wollten: dann müssen sie einsehen, dass ihre einseitigen Forderungen nicht berücksichtigt werden, und von ihnen, als unvernünftig, weil zwecklos, ablassen. Oder sie mussten, in Folge ungünstigerer Naturanlage, in Wirklichkeit mehr Aufwand machen, wie jene, um denselben Grad von Geschicklichkeit zu erlangen. Nun ist es ganz richtig, dass der Tauschwerth dieser zweiten Gattung an sich höher ist, denn sie haben

in der That einen höheren Aufwand gemacht. Allein dergleichen verfehlte Speculationen wiederholen sich täglich im Leben; nicht der factisch gemachte, sondern der zur Befriedigung der Nachfrage erforderliche Aufwand bestimmt den nothwendigen Preis eines Gutes. Der Tauschwerth ist da, aber er findet keine Berücksichtigung im Preise, weil der Markt schon durch wohlfeilere Güter befriedigt ist. Wenn daher ein Arbeiter die Kosten seiner Ausbildung nicht vergilt, so ist das nur ein Zeichen, dass er das Angebot unnöthig vermehrte, dass er seinen Beruf verfehlte, keineswegs aber, dass Andere, die mit geringeren Kosten gleiche Geschicklichkeit und daher gleiche Belohnung erlangt haben, für unentgeldliche Naturkräfte bezahlt werden. Man soll auch bei der Wahl seines Berufes nicht über seine Kräfte hinaus speculiren. Kann freilich wegen zeitweise gesteigerter Nachfrage der Bedarf durch diejenigen, welche ihre naturgemässe Vergütung gesucht und gefunden haben, nicht gedeckt werden, so müssen auch diejenigen, welche zur Erlangung derselben Arbeitskraft einen höheren Aufwand machen mussten, herbeigezogen und diesem Aufwande gemäss belohnt werden. Auch hier wäre aber, wie zu 1. bemerkt, keine Naturrente, sondern nur eine gewöhnliche Preisschwankung vorhanden, von der die glücklicher Begabten solange Vortheil zögen, bis Angebot und Nachfrage wieder auf ihr natürliches Gleichgewicht zurückgegangen wären.

3. Die Grundrente ist nicht, was sie scheint, der Preis für die Nutzung der ursprünglichen, unerschöpflichen (?) aber wegen ihrer Verbindung mit dem Boden aneignungsfähigen Naturkräfte[1]), sondern die (übliche) Rente des Capitals, genannt Grund, Boden. Diese Behauptung beweise ich, um eine durch den Gegenstand dieser Abhandlung nicht gerechtfertigte Abschweifung zu vermeiden, kurz durch folgende Sätze:

Freie Güter, sie mögen vorkommen, in welcher Form immer, sind preislos, also auch ihre Nutzung.

Grund und Boden, soweit nicht Arbeit oder Capital hinein verwandt wurde, ist freies Gut[2]).

1) Statt Aller citire ich nur Ricardo, Principles 2. Roscher, a. a. O. §. 149 ff.

2) Dass in Amerika jungfräulicher Boden einen gewissen Preis hat,

Die Form des Capitals (Art der Unternehmung) ist gleichgültig für seinen Werth, also auch für den Werth seiner Rente. (s. oben.)

Die Art der Unternehmung (Form des Capitales) kann in Folge von Preisveränderungen einen Unternehmungsgewinn erzeugen.

Dauernder Unternehmungsgewinn wird zur Rente.

Die (dauernde) Rente bestimmt den Werth des Capitales[1]).

Die solchergestalt gestiegene Rente erhebt in gleicher Proportion den Werth des Capitales und umgekehrt.

Grundstücke mit ungleicher Rente repräsentiren Capitale von ungleichem Werthe.

Der Besitz eines Grundstückes von bestimmtem Ertrage ist der Besitz eines Capitales von bestimmtem Werthe.

Wer ein Grundstück erwirbt (ankauft), verwandelt die Form, nicht den Werth seines Capitales, sein Gewinn kann nur aus der Art seiner Unternehmung fliessen.

Der Ueberschuss über die übliche Rente ist Gewinn, er kann durch jede Art von Unternehmung (durch jede Capitalform) erzeugt werden. —

Der durch die Zunahme der Bevölkerung und des Capitales bedingte Uebergang zu immer unfruchtbareren Unternehmungen (zu immer unfruchtbareren Grundstücken), welcher allerdings, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, so doch im Ganzen und Grossen stattfindet, ist eine Thatsache von der grössten historischen und wirthschaftlichen Bedeutung. Das Sinken des Rentenwerthes ist nur ein anderer Ausdruck für jenen Hergang. Sieht man nun von den angegebenen Gesetzen, nach welchen sich die Rente und damit der Werth der Capitale richtet, ab und betrachtet lediglich die äussere Gestalt und Menge der Producte, in welchen die Rente des Bodencapitals ihre sichtbare Erscheinung

---

stösst diesen Satz nicht um. Er kann als Vergütung für den von der Regierung geleisteten Rechtsschutz, als antizipirte Steuer, wenn man will, als Monopolpreis, als Unternehmungsauslage etc. betrachtet werden. Jedenfalls muss er sich dem Ansiedler üblich verzinsen.

1) Diesen Satz finde ich in Bezug auf die Grundrente nur bei Hermann a. a. O. S. 169.

hat, sowie die Veränderungen, welchen ihr Preis in Folge immer mehr wachsender Nachfrage unterworfen ist, so gelangt man allerdings zur Annahme einer Ricardo'schen Grundrente, d. h. einer Differenz zwischen dem Ertrage der schlechtesten und besten Grundstücke. Dieselbe ist aber etwas rein Ideelles, weil sie den Bodenbesitzern keinen reellen Vortheil bringt, es müsste denn dasselbe Grundstück von Urbeginn an in den Händen desselben Besitzers geblieben sein, was nicht der Fall ist. Ein Steigen des Preises der Bodenproducte innerhalb der Besitzzeit einzelner Grundeigenthümer bringt denen, die es trifft, erhöhten Unternehmungsgewinn, dies ist aber bei jeder anderen Unternehmung nicht minder der Fall. Ist dieser Gewinn dauernd, so wird er zur Rente, d. h. er erhöht den Werth des Bodencapitales. Allein der Satz, dass gleicher Capitalwerth gleiche Rente bringt, ist unumstösslich, weil Niemand, wie gesagt, das grössere Uebel dem kleineren vorzieht; in Bezug auf Grund und Boden wäre sonst jede Veräusserung eines Grundstücks ein positiver Verlust.

Aber selbst jene ideelle Grundrente ist nur eine Folge der einen, aber Alles entscheidenden Thatsache, dass die Zahl der Grundstücke oder vielmehr die Menge productiver Bodenkräfte eine ein für allemal gegebene und abgeschlossene ist und weder beliebig vermehrt noch vermindert werden kann. Dies wird von den menschlichen Productivkräften gewiss Niemand behaupten wollen. Nicht nur die Individuen kommen und verschwinden, sondern auch die Summe der gesammten Arbeitskräfte ist fortwährenden Fluctuationen unterworfen, sie nimmt beständig zu. Es fehlt daher von vornherein jede Analogie zwischen Grund und Boden und der menschlichen Arbeitskraft. Innerhalb einer angenommenen, genau begrenzten Periode giebt es allerdings, ähnlich wie bei den Grundstücken, eine Stufenleiter verschiedener Fähigkeiten, wie sie zur Ausübung der verschiedenen Berufsarten erfordert werden, allein ihre Producte, und daher auch ihre Preise, sind nicht die gleichen. Jede Arbeiterclasse besitzt durch Naturanlage und Ausbildung ein entsprechendes Maass von Arbeitskräften und empfängt, abgesehen von zufälligen Preisschwankungen, ihre Belohnung im Verhältniss des sachlichen und persönlichen Aufwandes, der zu ihrer Erwerbung nothwendig

war, nach dem immer zu wiederholenden Gesetze des Mitwerbens, welches jede Vergütung für Nichtwerthe, jedes Geschenk principiell unmöglich macht. Die höchsten Classen erfordern die grössten Fähigkeiten und den grössten Aufwand; diese müssen daher die höchste Belohnung erhalten. Fähigkeiten, Aufwand und Belohnung sinken immer mehr, je tiefer die entsprechende Classe steht; die niedrigste Classe wird wegen des durch ihre geringsten Fähigkeiten bedingten niedrigsten Aufwandes auch am niedrigsten belohnt. Innerhalb jeder Classe entscheidet nur der wirklich erforderliche Aufwand; und da jede Classe ihre eigenen Consumenten, d. h. Arbeitgeber, hat, so wiederholt sich bei der Arbeit, deren Angebot und Nachfrage durch denselben Hergang, die Zunahme der Bevölkerung, gleichzeitig und gleichmässig vermehrt wird, fortwährend und in jeder Generation dasselbe Schauspiel, was bei den Grundstücken eine einmalige historische Thatsache war. Diess muss so sein, wenn jede Fähigkeitsclasse sich der ihr entsprechenden Verrichtung zuwendet, was als Regel anzunehmen ist; will freilich ein relativ unfähiger Arbeiter sich in eine höhere Classe aufschwingen, so muss er mehr Capital und höhere persönliche Anstrengung aufwenden; dann leitet ihn aber nicht wirthschaftliche Umsicht, sondern Ehrgeiz. Reicht die entsprechende Fähigkeitsklasse hin zur Befriedigung des wirklichen Bedarfes, so wird jener höhere Aufwand nicht die verhältnissmässige Belohnung finden; dann war aber auch sein Streben ein ökonomischer Missgriff und hat für das Ganze noch den Nachtheil, dass die Belohnung der wirklich Befähigten in Folge des erhöhten Angebotes, welches durch den Zudrang der Minderbefähigten entsteht, herabgedrückt wird. Zum gelehrten Studium z. B. wird ausser dem entsprechenden materiellen und persönlichen Aufwand ein bestimmtes Maass von geistigen Fähigkeiten erfordert, und man darf annehmen, dass in jeder Nation eine hinreichende Menge solcher Fähigkeiten vorhanden ist, um das Bedürfniss des gelehrten Consums zu befriedigen. Wenn aber, aus irgend welchen Gründen, Minderbefähigte sich zum gelehrten Studium drängen, so müssen sie nicht nur, um den Anforderungen zu genügen, einen erhöhten Aufwand machen, sondern sie drücken auch die billige Vergütung der

wirklich Befähigten herab [1]). Auf der andern Seite können sich mehr gleich Befähigte einer einzelnen Arbeitsclasse zudrängen, als zur Befriedigung des wirklichen Bedarfes nöthig ist; hiedurch wird eine andere Arbeitsklasse, welche gleiche Fähigkeiten erfordert, leer gelassen und dadurch ebenfalls in beiden Classen das natürliche Gleichgewicht der Aufwandsvergütung gestört. Es ist daher Pflicht der Einzelnen, insbesondere der Eltern und Erzieher, bei der Wahl des Berufes auf die natürliche Befähigung genaue Rücksicht zu nehmen, damit nicht überflüssiger Aufwand umsonst gemacht und wirkliche Fähigkeiten ihrem entsprechenden Berufe entzogen werden.

Diese Bemerkungen, für welche das Leben unzählige Beispiele liefert, sind besonders wichtig in Bezug auf die sogenannten liberalen Arbeiten, deren Vergütung gewöhnlich Honorar genannt wird. Die Prosperität der hieher gehörigen Classen hängt weit mehr von einer richtigen und nüchternen Wahl des Berufes ab, als die der sog. gemeinen Arbeiter, weil jene Dienste sich in viel feineren und zahlreicheren Unterschieden verzweigen und folglich in weit höherem Grade das Vorhandensein der speciellen, geistigen und moralischen Kräfte erfordern. Verfehlt nun ein Individuum, das nach Stand, Erziehung und Neigung einer höheren Classe zustrebt, die Wahl seines Berufes, d. h. sucht es in eine Classe einzudringen, ohne die hier erforderlichen besonderen Eigenschaften zu besitzen, so kann offenbar der von ihm gemachte Aufwand, und bestände er auch in der mühsamsten Ausbildung, nicht von dem gewünschten Resultate begleitet sein; er befindet sich in derselben Lage, wie derjenige, der ein minder fruchtbares Grundstück in Anbau nahm, während der Ertrag der besseren zur Befriedigung des Bedarfes ausreichte; wirthschaftlicher Ruin ist die unausbleibliche Folge solcher verfehlter Bestrebungen. Da indessen gerade die Bedingungen und Momente des Arbeitslohnes, insbesondere desjenigen, der mit dem Namen Honorar geehrt wird, von den Einzelnen und vom Volke am wenigsten erforscht und gekannt, da, wie schon Adam

1) Es ist diess eine der Ursachen des jetzigen niedrigen Gehaltes der Staatsdiener.

Smith stark hervorhebt[1]), Jeder von seinem eigenen guten Glücke übermässige Leistungen erwartet, da ferner die seltenen Beispiele weniger Glücklichen den mächtigsten Eindruck ausüben auf die Einbildungskraft und den Ehrgeiz, diese Quälgeister sanguinischer Naturen, so kommt gerade auf den höheren Stufen der Arbeit, wo der letzte Sporn am lebhaftesten gefühlt wird und die Gefahr des Irrthums am grössten ist, nicht selten eine Gattung von Individuen vor, welche, ohne den Besitz der entsprechenden Leistungsfähigkeit, sich selbst und ihrer Classe zur Last, der Gesellschaft wahre wirthschaftliche und sociale Verluste bereiten, während sie, bei richtigerer Auswahl ihres Berufes, welche ihre Kräfte in die ihnen zukommenden Kanäle geleitet hätte, auch ihrerseits nach dem ihnen zugetheilten Maasse zum Nutzen und zur Förderung der Gesammtheit hätten beitragen können. Nehmen solche unkluge Bestrebungen, denen oft verfehlte politische und sociale Einrichtungen zur Stütze und Nahrung dienen, in einem Volke mehr überhand, werden sie gar noch künstlich hervorgelockt, so muss ein allgemeines Missverhältniss zwischen Aufwand, der jedoch grösstentheils hier ein persönlicher ist, und Belohnung entstehen, welches die hievon Betroffenen zu einer höchst bedauernswerthen und lästigen Classe der Gesellschaft macht. Ein solches Proletariat, wie man sie auch schon genannt hat, unterscheidet sich jedoch wesentlich von demjenigen Theile der Bevölkerung, den man gewöhnlich unter diesem Ausdrucke begreift. Bei jenem ist nicht die generationenweise fortschreitende Unzulänglichkeit der Subsistenzmittel gegenüber dem Wachsthum der Massen, nicht der Druck des grossen Capitales, nicht die immer klaffende Wunde des Mangels an freiem Besitze, nicht das durchbohrende Gefühl, als blosses Werkzeug zum Glücke Anderer ausgebeutet zu werden, das charakteristische Merkmal, sondern die unbesonnene Ueberhebung über die von der Natur angewiesene Classe, eine Production tauber Werthe, die keine Berück-

1) „The overweening conceit which the greater part of men have of their own abilities, is an ancient evil remarked by the philosophers and moralists of all ages *Their absurd presumption in their own good fortune* has been less taken notice of.“ Inquiry I. 10.

sichtigung finden können, weil sie zu theuer und folglich zu schlecht sind.

Dass der im Vorgehenden erörterte Unterschied von Fähigkeits- und correspondirenden Aufwandsklassen keine blosse theoretische Erfindung, sondern eine Thatsache von grösster praktischer Bedeutung ist, wird deutlich erkannt werden, wenn man die Folgen erwägt, welche nothwendigerweise entstehen müssen, wenn irgend einer Classe die ihr billiger und üblicher Weise zukommende Vergütung geschmälert wird. Dies kann z. B. geschehen durch übermässige fehlerhafte Besteurung einzelner Arbeitsklassen, durch welche dieselben gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen ungebührlichen Nachtheil erleiden. Werden z. B. Staatsdiener, welche fixe Gehalte beziehen, oder Aerzte und Advokaten, welche an gesetzliche Honorar-Taxen gebunden sind, mit Steuern überlastet[1]), was schon desswegen immer in einigem Grade der Fall ist, weil diese Classen gegenüber den übrigen Unterthanen den Vortheil einer Verheimlichung von Theilen ihres Einkommens am wenigsten geniessen, so ist dies genau dasselbe, als wenn sie für gleichen nothwendigen Aufwand eine geringere Vergütung erhielten, als Andere von gleicher relativer Befähigung. Um dieser Beschädigung zu entgehen, werden sich die Glieder jener Classe, da eine Steuerüberwälzung offenbar nicht möglich ist, zu anderen Berufsarten hinziehen, die nicht überbürdet sind, was zur Folge haben muss, dass minder fähige Subjecte, welche zwar geringeren Aufwand machen, dagegen auch schlechtere Leistungen bieten, nachrücken und ihre Stellen ausfüllen. Da jede Erhöhung von Steuern für diejenigen, welche sie nicht überwälzen können, den ungleichen Druck vermehrt, folglich wie eine neue ungleiche Steuer wirkt, so werden die Leistungen der ungeachtet solcher Steuerveränderungen mit gleichen fixen Beträgen belohnten Classen immer schlechter werden; eine Abnahme der Leistungen gewisser Arbeitsklassen ist daher ein untrügliches Zeichen einer falschen Besteurung und ein dringendes Mahngebot an den Staat, wenn dieser der Arbeitgeber ist, die veralteten

1) Umpfenbach, Finanzwissensch. S. 158. Anm.

Lohnbeträge in das natürliche Gleichgewicht mit den übrigen Sätzen der Arbeitsbelohnung zu bringen.

Wir haben nun gesehen, dass den verschiedenen Arbeitsclassen verschiedene Fähigkeits- und Aufwandsclassen entsprechen, und dass der Unterschied der natürlichen Anlagen den Einzelnen keinen anderen Nachtheil bringt, als dass sie sich nicht in jede beliebige Arbeitsclasse aufschwingen, nicht jeden Beruf willkürlich ergreifen können. Ist nun diese Verschiedenheit eine Ungerechtigkeit? — Dieselbe, welche den Einen ein fruchtbares, den Anderen ein steriles Grundstück erben, den Einen reich, den Anderen arm, den Einen hoch, den Anderen niedrig geboren werden lässt, das heisst — keine. Die Verschiedenheit der Naturanlagen, der Glücksfälle ist ein nothwendiges Glied im Plane der Schöpfung; denn sie erzeugt das Gefühl der Entbehrung, welche zur Vergleichung der Uebel und damit zur Arbeit, zum Genusse führt, den Sporn des Interesses, den Nacheiferungstrieb ohne welchen jeder Fortschritt, jede Entwicklung zum Bessern unmöglich wäre. Das Bild der vollständigen Gleichheit ist der Sumpf, die Ertödtung und Negation jeder frischen Bewegung. Auch von dieser Seite betrachtet ist die Auffassung der Socialisten und noch mehr der Communisten, wornach jedem Individuum ein gleicher Antheil an den Gütern des Lebens künstlich bereitet werden soll, eine unendlich rohe; denn sie würde, die Möglichkeit ihrer Durchführung vorausgesetzt, sofort jeden Fortschritt unmöglich machen.

Es lässt sich jedoch zeigen, dass die Verschiedenheit der Naturanlagen im Verlaufe der Zeit immer mehr ausgeglichen und so die Spitzen der Gesellschaft immer mehr erweitert werden müssen, was freilich nur äusserst langsam und unterbrochen vor sich gehen kann und eine vieltausendjährige Entwicklung erfordert. Hiefür sprechen nämlich folgende Momente:

1. Da die von der Natur innerhalb der einzelnen Classen mehr begünstigten Individuen immer nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung ausmachen, so muss dieser Bruchtheil immer kleiner werden, je mehr die Bevölkerung selbst, welche den Nenner dieses Bruches bildet, anwächst. Die Differenz wird kleiner, aber der Fähigkeiten werden nicht weniger; im Gegen-

theil ist es nicht anders möglich, als dass mit der Grösse der Bevölkerung auch die Gesammtsumme der in ihr enthaltenen Talente und Fähigkeiten zunehmen muss.

2. Die fortschreitende Ansammlung des Capitales kommt hier in doppelter Richtung in Betracht. Einmal bewirkt sie eine grössere Nachfrage nach Arbeitskräften, wodurch es kommt, dass auch die geringeren Fähigkeiten, welche wegen geringerer Nachfrage sich bisher mit niedrigerem Lohne begnügen mussten, in eine höhere Lohnclasse aufsteigen können. Das Capital ist aber nicht blos die Speise, sondern auch ein mächtiges Hülfsmittel der Arbeit, und es ersetzt in hohem Grade diejenigen Kräfte, welche ausserdem vom Menschen selbst geliefert werden müssten. Mit Hülfe von Maschinen und Werkzeugen gelingt jetzt auch dem schwächsten Arme, dem beschränktesten Kopfe, dem unbeständigsten Willen, was früher ein bedeutendes, oft unerschwingliches Maass physischer, geistiger oder moralischer Kräfte erforderte. Es können sich daher immer mehr Arbeiter geistigeren Beschäftigungen zuwenden, oder vielmehr die Beschäftigungen selbst werden geistiger und sinnreicher, da die rohe, mechanische Arbeit immer mehr vom Capitale verrichtet wird. Je mehr aber Veranlassung und Gelegenheit gegeben wird zur Pflege und Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte, um so grösser wird ihre Gesammtsumme in der ganzen Gesellschaft, so dass der von der Natur herrührende Vorzug immer mehr verschwinden muss. Wenn auch einzelne besonders reich begabte Individuen mit Hülfe des Capitales es zu ausserordentlichen Leistungen bringen, so ist dieses doch nur ein Zeichen, dass die Ausgleichung in der grossen Mehrzahl der Bevölkerung immer weiter fortschreitet. Auch hieraus ersieht man, wie thöricht es ist, das Capital als den Feind der Arbeit hinzustellen.

3. Der tief im menschlichen Wesen begründete, immer mehr sich Bahn brechende Trieb der Association bewirkt, dass ungleiche Kräfte sich vereinigen zu Arbeiten und Resultaten, welche der Einzelne für sich allein nie zu Stande gebracht hätte. Dass dieses ein grosser Vortheil für die Minderbefähigten ist, leuchtet ein, denn die Folgen seiner geringeren Begabung werden auf diese Weise von dem Befähigteren zum Theile mit übernommen.

Je weiter also das Princip der Association in allen productiven Kreisen sich ausbreitet, desto geringer wird auch die Gefahr, welche ausserdem den von der Natur minder Begünstigten aus ihrer Isolirung gedroht hätte.

4. Der Fortschritt der Civilisation überhaupt, die Hinterlassenschaft einer Generation an die andere, welche Adam Müller [1]) das geistige Capital der Nationen genannt hat, bringt mit sich dass eine immer grössere Anzahl von befruchtenden Ideen und nützlichen Kenntnissen, welche früher das ausschliessliche Erbtheil der bevorzugteren Classen waren, in die unteren Schichten der Bevölkerung dringt und so die geistige Befähigung derselben ohne allen Aufwand, gleichsam mit der Luft, die sie einathmen, immer höher steigt. Die Wirkung dieser geistigen Erhebung und Befruchtung der Massen durch den unwillkürlichen und unentfliehbaren Hauch der Civilisation ist unendlich gross und darf nicht übersehen werden, wenn man die Verbesserung der wirthschaftlichen und socialen Lage der Arbeiter ins Auge fassen und verstehen will. In ihr allein und in der damit nothwendig verbundenen Steigerung und unendlichen Verfeinerung aller Bedürfnisse aller Classen, welche die Arbeiten immer geistiger und feiner werden lässt, und die Menschen, welche diesem Zuge nicht so rasch nachfolgen können, immer mehr in die untergeordnete Stellung und Bedeutung blosser Werkzeuge zurückdrängt, liegt auch der einzig wirksame Hebel für die Veredlung und damit höhere Vergütung der gemeinen Arbeit.

Wenn es daher oft heisst, es werde immer schwerer, in der Welt sein Glück zu machen, so ist das ein ganz richtiger, aber selten bewusster Ausdruck des Naturgesetzes, dass die Ungleichheit der natürlichen Begabung immer mehr zurücktritt und der wahre Werth der Arbeit zu immer höherer und allgemeinerer Geltung gelangt.

Es ist eine grosse Beruhigung, dass die wahre Volkswirthschaft beweisen kann, wie die Menschheit unaufhaltsam zum Besseren fortschreitet.

---

1) Elem. der Staatsk. III. 40. S. gegen diesen Ausdruck Hermann, a. a. O. S. 54.

Hiemit haben wir die Untersuchung über den Tauschwerth der Arbeit beendigt und zugleich bewiesen, dass sich derselbe nur durch die Höhe des sachlichen und persönlichen Aufwandes bestimmt, welcher zu ihrer Herstellung erfordert wird. Man sieht, die Productionskraft, Mensch genannt, ist eine Summe der verschiedensten und mannigfaltigsten Werthe, welche den grössten Veränderungen und Schwankungen unterworfen sind, wesshalb nothwendig die Arbeit selbst in ihrem eigenen Werthe nie und nirgends gleich bleiben kann. Man muss daher endlich aufhören die Arbeit als Werthmaass der Dinge zu bezeichnen oder gar als unveränderlichen Maassstab aller Werthe gebrauchen zu wollen, mag man nun mit Adam Smith die Arbeit, welche ein Gut eintauscht, oder mit Ricardo die Arbeit, welche ein Gut kostet, als den richtigsten Maassstab erklären.

Wenn ich nachgewiesen habe, dass der Werth des sachlichen und persönlichen Aufwandes den Tauschwerth der Arbeit bestimmt, wenn ich ferner zugegeben habe, dass die Arbeit die ursprüngliche Quelle und den ursprünglichen Maassstab des Werthes bilde, so könnte ich wohl noch weiter gehen und die persönliche Anstrengung allein als den Maassstab des Werthes hinstellen, da ja auch das Capital, in dessen Verwendung der sachliche Aufwand besteht, zuletzt nur durch solche persönliche Anstrengung hervorgebracht wurde. Allein in einer Wissenschaft, welche auf dem Boden der Thatsachen steht und greif- und sichtbare Thatsachen zu erklären hat, darf man nicht so abstrakt verfahren. Unsere Volkswirthschaft hat nicht den Werth der ersten Arbeit, des ersten Capitales zum Gegenstand, sie ist weit hinausgerückt über den Moment, wo der Mensch die erste Hand anlegte, um dem Uebel des Bedürfnisses zu entfliehen. Seitdem haben sich unendliche Massen von Werthen gebildet und der Verstand oder Unverstand der Menschen hat den Zügen und Gegenzügen der Werthe unendlich verschiedene und immer wechselnde Richtungen gegeben, so dass die Entstehung und Bildung jedes einzelnen Werthes, welcher Nichts ist ein winziges Glied jener unendlich verschlungenen Kette, unmöglich bis auf den ersten Anfangspunkt zurückverfolgt werden kann. Auch dieser gordische Knoten kann nicht aufgelöst, sondern nur zerhauen werden. Dies

geschieht dadurch, dass man die Güter, wie sie in der Gegenwart sich vorfinden und neu erzeugt werden, als vollendete Thatsachen, nicht als letzte Glieder der seit der Vertreibung des Menschen aus dem Paradiese begonnenen Kette auffasst und ihre Werthe nach dem angenommenen und daher allein brauchbaren Maasse seiner Zeit bemisst. Alle Versuche über diese Grenze hinaus müssen sich in unfruchtbaren Speculationen verlieren.

Der Werth, sagten wir, ist Magnet des Preises, aber auch umgekehrt, der Preis ist Magnet des Werthes; beide können nie lange von einander getrennt sein, daher ist dauernder Preis selbst Werth [1]). Das natürliche ist jedoch, dass der Preis dem Werthe folge und nicht umgekehrt; wo letzteres stattfindet, muss immer ein dauerndes Missverhältniss der Werthe, aus deren Gegenüberstellung der Markt oder Angebot und Nachfrage sich bildet, vorausgegangen sein. Wäre ein solches Missverhältniss bei der Arbeit zu vermeiden, so müsste der Preis der Arbeit oder der Arbeitslohn immer ihrem Werthe entsprechen; diess ist aber auch hier, wie bei allen andern Gütern, nicht möglich, da die Einzelnen bei der Fortpflanzung des Geschlechts und Wahl des Berufes nur den Eingebungen ihrer eigenen, oft irrthümlichen Stimme folgen. Zwei Umstände verhindern jedoch, dass bei der Arbeit das Missverhältniss so grell und bleibend werde; einmal die Unveräusserlichkeit und Unvererblichkeit der menschlichen Arbeitskraft, mit anderen Worten ihre Persönlichkeit, und zweitens die Schmiegsamkeit der Bevölkerung nach der Masse der vorhandenen Güter. Durch den ersten Umstand wird verhütet, dass der jeweilige Werth der Arbeit für Andere und für die nachfolgenden Geschlechter als solcher gelten müsse, durch den zweiten, dass das Missverhältniss der Arbeiterzahl zu dem für

1) Werth ist der gesellschaftliche Ausdruck für das Verhältniss zweier Güter oder Gütermassen, welche im Tauschverkehr als gleich (als gleiche Waaren) gelten; jeder Güterbesitzer ist der Werthbildung seines Orts und seiner Zeit unterworfen. Auch hieraus ersieht man die Unmöglichkeit eines allgemeinen Werthmaasses. — Sismondi, nouv. princ. III. 12 nennt den Werth als Resultat des Marktes den relativen oder mercantilen Werth im Gegensatz zum innern Werth, der nach ihm durch Arbeit, Production entsteht. Diese Unterscheidung wird viel zu wenig beachtet.

sie disponiblen Gütervorrathe in beliebige Dimensionen ausarten könne. Der Preis der Arbeit und der Werth des Lohnes ist daher etwas Selbstständiges, der Werth des Lohnes bestimmt nicht den Werth der Produktivkraft selbst [1]); die Arbeit ist daher auch aus diesem Grunde nicht Capital, wesshalb diejenigen, welche Arbeit und Capital gleich stellen, wie Adam Smith [2]), Say [3]), M. Culloch [4]), Roscher [5]), Stein [6]), Sismondi [7]) u. A. Unrecht haben [8]).

Ist die Arbeit, wie bewiesen, nicht Capital, so kann die Vergütung für ihre Benützung auch nicht den Gesetzen des Zinses, oder der Vergütung für die Benützung der Capitalkraft unterworfen sein; wir müssen daher untersuchen, in welcher Weise der Werth der Arbeit im Lohne seine selbstständige Vergütung findet, und hierin erblicken wir die letzte Aufgabe unserer Abhandlung.

Der gesammte sachliche und persönliche Aufwand, welcher, wie wir ihn oben beschrieben haben, zur Herstellung und Fortentwicklung der menschlichen Arbeitskraft nothwendig, erzeugt in Folge des im menschlichen Körper vorgehenden Lebensprocesses, welchen wir materiellen und immateriellen Stoffwechsel nennen können, ein Gesammtproduct, dessen Depot gleichsam der menschliche Körper ist. Der Werth dieses Products bestimmt sich nach dem jeweiligen Werthe des gemachten Aufwands und bedingt den wirthschaftlichen Stand des Arbeiters, die Arbeiterklasse, in welche

---

1) Es ist offenbar nur ein bildlicher, kein reeller Gedanke, wenn ein Arbeiter, der z. B. 1000 fl. jährlichen Lohn bezieht, als Repräsentant eines Capitales von 20,000 fl. betrachtet wird, das sich ihm zu 5 % verzinst.

2) Inquiry II. 1. Er führt als Grund nicht blos die Kosten der Ausbildung, sondern auch das daraus fliessende Einkommen (profit) an.

3) Cours compl. d'econ. prat. I. S. 284. Er nennt den Lohn der capacités industrielles interêt.

4) Grundsätze der polit. Oekon. Deutsche Uebersetzung von v. Weber. Stuttg. 1831. S. 257.

5) System I. §. 42. Er nennt wenigstens gewisse Theile der menschlichen Arbeitskraft Capital.

6) Lehrbuch der Volkswirthschaft. S. 121.

7) Nouveaux princ. VII. 2. S. 257.

8) Vgl. dagegen auch Hermann, s. a. O. S. 51.

er einzutreten berechtigt ist. Wer dieses Product zu irgend einem Zwecke benützen will, muss nach den allgemeinen Gesetzen dem Arbeiter so viel an Werth wieder vergüten, als er ihm durch seine Benützung entzieht. Der Arbeitslohn ist daher Ersatz eines bestimmten vom Arbeiter gelieferten Werthes, welchen der Arbeitgeber oder Unternehmer in das von ihm beabsichtigte Product, in das neue Erzeugniss seiner Unternehmung selbstständig und gewissermaassen vom Arbeiter abgelöst mit hinübernimmt, welcher also als Additionalwerth zu den übrigen Werthen des Productionsstoffes und der Rente hinzutritt. Die Höhe des Arbeitslohnes bestimmt sich daher nothwendig nach dem Werthe des vom Arbeiter mittelst seiner Arbeitsbewegung hingegebenen Theiles seiner Arbeitskraft, und dieser Werth hängt ab, wie wir gesehen haben, von den Preisen aller der Sachgüter und des persönlichen Aufwandes, durch welche die Arbeitskraft selbst producirt und erhalten wird. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes etwa eines Jahres, muss daher jeder Arbeiter so viel an Arbeitslohn empfangen, dass der Werth seiner Arbeitskraft ihm vollständig ersetzt ist, d. h. der Arbeiter von Neuem seine Kräfte unverkürzt und mit demselben Erfolge wieder ausbieten kann [1]). Ist innerhalb dieses Zeitraumes oder eines kürzeren durch neuen sachlichen oder persönlichen Aufwand der Werth seiner Arbeit gestiegen, so muss ihm bei erneuertem Ausbieten natürlich auch dieser Zusatzwerth vergütet werden, sein Lohn muss in derselben Proportion steigen. Natürlich wird durch den jedesmaligen Arbeitslohn z. B. eines Tages, Monats oder Jahrs nicht der gesammte vom Arbeiter gemachte Aufwand ihm vergütet, weil der Arbeiter innerhalb dieser Zeiträume nicht seine gesammte Arbeitskraft an den Arbeitgeber verliert, sondern ihm nur die periodische Benützung derselben verkauft; könnte man jenen gesammten Aufwand capitalisiren, was aber, wie bereits erwähnt, wegen

1) Daher können Zwischenzeiten, in denen nach der Natur der Beschäftigung oder nach allgemeiner Sitte nicht gearbeitet werden kann, auf die Höhe des Lohnes an sich keinen Einfluss haben; der Unterschied ist nur der, dass manche Arbeiter ihren Lohn in selteneren, aber desshalb auch höheren Theilbeträgen beziehen. Rau, a. a. O. §. 193. Roscher, a. a. O. §. 168.

unübersteiglicher factischer Schwierigkeiten nicht möglich ist, so müsste der Arbeitslohn immerhin bestimmte Procente jener Summe enthalten; mit solch äusserer Analogie wäre aber für die concrete Bestimmung des Arbeitslohnes nicht das Mindeste gewonnen. Gewiss ist, dass kein Arbeiter unter seinem Werthe bezahlt werden darf, weil die Arbeitgeber sonst auf die Dauer die entsprechende Arbeitskraft, die nur eine Zusammensetzung aller jener Theilwerthe ist, aus denen der gesammte Aufwand besteht, nicht erhalten würden. Der Werth jeder Arbeitsklasse muss daher seine gebührende Anerkennung im Lohne finden; es wird nicht weniger aber auch nicht mehr als der periodisch vom Arbeiter hingegebene Werth seiner Arbeitskraft bezahlt [1]). Da keinem Arbeiter zugemuthet werden kann, durch Arbeit, d. h. durch Hingabe von Arbeitskräften an Fremde, seine Lebensdauer zu gefährden, so muss der Arbeitslohn so hoch sein, dass jeder Arbeiter mindestens die mittlere Lebensdauer zu erreichen im Stande ist [2]); überschreitet er diese, so dauert natürlich sein Anspruch auf Arbeitslohn so lange noch fort, als und soweit er Arbeitskräfte irgend welcher Art zu bieten vermag. Will ein Arbeitgeber die Arbeitskraft eines Individuums für dessen ganze Lebenszeit in ausschliesslichen Besitz nehmen, so muss er ihm auch die lebenslängliche Vergütung seiner Arbeit, abgesehen von der Dauer seiner Arbeitsfähigkeit, gewährleisten; der Lohn muss daher so hoch sein, dass der Arbeiter für diesen Fall einen Reservefond zurücklegen kann, oder es muss eine entsprechende Pension gewährt werden. Jenen Reservefond oder diese Pension muss auch der Familie des Arbeiters insolange zu Gute kommen, als

1) Ich glaube daher, dass der gewöhnliche Satz, das Lohneinkommen müsse immer auch zur Gründung und Erhaltung von Familien hinreichen, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Genügt einem Unternehmer die Arbeitskraft eines ledigen Individuums, so ist nicht einzusehen, warum er es wie einen Familienvater bezahlen soll; auf Weiber passt jener Satz ohnehin nicht. S. Rau, a. a. O. §. 190. Roscher, a. a. O. §. 161.

2) Das constante Steigen der mittleren Lebensdauer (s. hierüber interessante Angaben von Chateauneuf bei M'Culloch, edit. of Ad. Smith. 1855. S. 465 ff.) ist daher vom grössten Vortheil für die arbeitenden Classen und es zeigt sich hiedurch die Wichtigkeit eines guten Medicinalwesens für dieselben.

ihre Existenz durch die Arbeitskraft des Letzteren erhalten worden wäre; d. h. ist der Werth einer bestimmten Arbeitskraft so hoch, dass ihr Besitzer in den Stand gesetzt worden wäre, eine Familie zu gründen und seine Angehörigen bis zu ihrer selbstständigen Versorgung zu erhalten und standesgemäss auszubilden, so muss ihm diese Möglichkeit auch durch Reservefond und Pension garantirt werden.

Nach Feststellung der allgemeinen Gesetze, welche, wie wir glauben, die Höhe des Arbeitslohnes regeln, können wir schliesslich zur näheren Betrachtung seiner wesentlichen Bestandtheile übergehen [1]). Wir unterscheiden einen nothwendigen und freien Lohn, welche beide in jedem Arbeitslohne, möge er heissen wie er wolle, vom niedrigsten bis zum höchsten, nothwendig enthalten sein müssen.

1. Der nothwendige Lohn bildet den periodischen Ersatz des vom Arbeiter gemachten gesammten Aufwandes, er muss also so gross sein, dass jeder Arbeiter nach Umfluss einer gewissen Arbeitsperiode in den Stand gesetzt ist, seine Arbeitsthätigkeit nach den Gesetzen der mittleren Lebensdauer, namentlich also ohne Gefährdung seiner physischen, geistigen und moralischen Integrität, ungehindert fortzusetzen. Durch den nothwendigen Lohn reproduciren sich also diejenigen Kräfte, welche in das von ihm gefertigte Erzeugniss übergegangen sind. Er besteht bloss in Sachgütern.

2. Der freie Lohn ist die Vergütung für die Unterwerfung des Menschen unter das Joch der Arbeit. Der Mensch ist kein blosser Durchgangskanal für productive Kräfte, keine Maschine, die ihren Zweck erfüllt, wenn sie bei der Production mitwirkt und sich sammt dem üblichen Gewinne im Vermögen des Besitzers wie-

1) Senior, Outline S. 184. unterscheidet im Arbeitseinkommen, der höheren Classen namentlich, wages (die Vergütung der reinen Arbeit), profit (Rentirung ihres in Kenntnissen, moralischen und geistigen Fertigkeiten und ihrem begründeten Rufe und der erworbenen Kundschaft bestehenden Capitales), und rent (Ergebniss ausserordentlichen Talents oder guten Glückes). Diese Anschauung widerlegt sich durch das bisher Vorgetragene, um so mehr als Senior selbst die Arbeit als Anwendung körperlicher oder geistiger (mental) Kräfte zum Zwecke der Gütererzeugung definirt.

der einfindet. Er hat vermöge seiner höheren Eigenschaften einen höheren Beruf, und soll nicht als blosses Erwerbsinstrument dienen; er muss neben seiner Arbeit und durch dieselbe auch die Möglichkeit haben, seinen Geist zu veredeln und immer mehr der sittlichen Vervollkommnung zuzustreben. Um diesem nothwendigen Zwecke des Lebens nicht untreu zu werden, bedarf er der Freiheit und zeitweiser Unabhängigkeit von den Banden des Erwerbs und der irdischen Pflichten. Er muss in gewissen wiederkehrenden Momenten das Joch der Arbeit abschütteln, als freier Mensch aufathmen und den Schweiss vom Angesicht abtrocknen können. Es muss ihm daher ausser der blossen Ersetzung seiner Arbeitskraft die Möglichkeit gegeben sein, in Zwischenräumen der Ruhe und vernünftigem Genusse sich hinzugeben. Dieser Zug des menschlichen Herzens ist zu tief jedem Individuum eingepflanzt, als dass er von der Wissenschaft ignorirt werden könnte. Die Mittel zum vernünftigen Genusse seiner Ruhe muss der freie Lohn gewähren, sei es mittelbar durch höheren Sachlohn, sei es unmittelbar durch Gewährung ideeller Güter selbst. Nur durch den freien Lohn kann dem Arbeiter die Heiterkeit des Geistes und Gemüthes, die Lust und der Trieb zu neuem Schaffen gesichert und erhalten werden. Jene Genüsse, welche dem Menschen erst die Freuden des Lebens bereiten, sind natürlich bei den einzelnen Arbeiterklassen unendlich verschieden; natürlich dürfen sie nicht ausarten, und weder die Arbeitskraft noch die moralische Integrität gefährden. Dahin rechne ich z. B. bei dem gemeinen Arbeiter bessere Kleidung und Nahrung am Sonntag, Spaziergänge an Vergnügensorte, Unterhaltungslectüre etc., bei höheren gewissere feinere Genüsse des Lebens, Theater, Concerte, veredelnde Lecture, Reisen etc., bei den ausgezeichnetsten Classen noch die Standesehre, den Ruhm, die allgemeine Achtung der Mitbürger etc. Das Maass des freien Lohnes muss sich richten nach dem Grade der Civilisation, Humanität und geistigen Veredlung der Nationen und Zeiten.

Man wende nicht ein, dass der rein mechanische Arbeiter auf diesen freien Lohn keinen Anspruch habe, weil seine Dienstleistung nur in mechanischen Verrichtungen bestehe. Auch der niedrigste Arbeiter kann des geistigen Funkens, der den

Menschen vor allen übrigen Geschöpfen auszeichnet, nicht ganz entbehren, sonst wäre er eben kein Mensch, sondern eine Maschine, und seine Arbeit könnte ebenso gut vom Capital verrichtet werden. Diese Arbeiter fühlen, vermöge der niedrigen Stufe geistiger Erhebung, auf welcher sie stehen, allerdings die Erniedrigung der Arbeit am wenigsten und geniessen daher auch nur das geringste Maass freien Lohnes, allein ganz kann er ihnen nie entzogen werden. Alle Schriftsteller behandeln mit Vorliebe die Vortheile eines hohen Lohnes, namentlich der sogenannten gemeinen Arbeiter; nun ist eben ein hoher Arbeitslohn nur möglich durch ein Steigen des freien Lohnes, denn ausserdem würde nur gemachter Aufwand oder angewandte Mühe vergütet.

Auch glaube man nicht, dass durch das Postulat eines allgemeinen freien Lohnes ein fremdes Element in die Volkswirthschaft hereingezogen werde. Noch einmal, die politische Oekonomie ist nicht eine blosse Zahlentheorie der Werthe, sie hat zum Gegenstand die Wohlfahrt des ganzen socialen Körpers. Soll die Menschheit, insbesondere die grosse Masse der Bevölkerung, welche blos von ihrer Hände Arbeit lebt, nicht in Verfall und geistige und sittliche Ausartung gerathen, so muss in der Belohnung der Arbeit ein Element liegen, was vor Verthierung und Entwürdigung des Menschen bewahrt und den Lebensquell der menschlichen Raçe frisch erhält. Dieses Element ist nur der über die Bande des Nothwendigsten erhabene freie Genuss, wenn man will, der vernünftige Luxus[1]).

Auch wird damit für den Arbeiter durchaus keine Vergütung für Nichtwerthe, kein Geschenk in Anspruch genommen. Jedermann weiss, um wieviel besser und rascher derjenige arbeitet, welcher die Möglichkeit freien Genusses vor Augen hat, gegenüber dem verdrossenen, trägen, faulen, in Stumpfsinn und Apathie versunkenen Arbeiter, dem die Ungunst der Zeiten, das Ueber-

1) Sismondi, nouv. princ. IV. 5. Au superflu seul est attaché le sentiment de l'aisance; ce n'est que par lui que la vie a du prix, et que le travail est mêlé de plaisir. Lorsque l'ouvrier obtient par son travail du superflu, la nation doit désirer l'existence de cet ouvrier; car la vie sera un bonheur pour lui, par quelque bas prix que la valeur de sa journée soit réprésentée en argent.

maass von Bevölkerung den freien Lohn entzieht, gegenüber dem Sclaven, der wegen Verlustes der Freiheit auf freien Lohn keinen Anspruch hat, dessen nothwendigen Lohn sogar sein Herr für ihn einzieht. Verschaffen doch selbst manche Sclavenbesitzer in wohlerwogener Menschlichkeit ihren Sclaven zeitweise die Möglichkeit, das Glück des freien Genusses zu kosten, um wie viel mehr kann dieses von dem Miether freier Menschenkräfte verlangt werden, der im vermehrten Fleisse und Eifer seiner Arbeiter reichlichen Ersatz für seine anscheinend unproductive Auslage erhält.

Ferner: der Arbeiter leistet durch die Vermittlung des Durchgangs productiver Kräfte in das neue Erzeugniss dem Unternehmer einen Dienst, für welchen er nicht nur Ersatz seines hiebei gehabten Aufwandes, sondern eine höhere Vergütung zu beanspruchen berechtigt ist. Die Berehnung des üblichen Gewinnes aus dem in ihm steckenden Werthe ist hier, wie beim Capitale, nicht möglich, desshalb darf aber jener Dienst, welcher eben in der periodischen Hingabe der persönlichen Freiheit besteht, nicht unvergolten bleiben. Der Arbeiter darf principiell nicht schlechter stehen, als der Capitalist.

Endlich: der Arbeiter ist nicht nur Inhaber eines Werthes, welchen er Anderen zu productiven Zwecken vermiethet, sondern trägt auch die Sorge für die wirthschaftliche Gestaltung dieses Werthes, d. h. für die richtige Wahl des Berufes, für den Erfolg seiner Mühen und Auslagen, die Angst vor unvermuthetem und ausser seiner sicheren Berechnung liegendem Sinken des Lohnes, die Mühe für die Erhaltung einer lohnenden Existenz seiner Person und seiner Familie. Für diese Umsicht und Sorge, für die Ungewissheit seiner Bezüge [1]) kann er billig, wie der Unternehmer im Unternehmergewinn, eine Entschädigung verlangen, die ihm der nothwendige Lohn nicht gewähren würde, weil dessen Höhe allen Schwankungen des Marktes, der Bevölkerung, der Lebensmittelpreise unterworfen ist. Jeder Arbeiter muss in gewissem Sinn als Unternehmer betrachtet werden, er darf daher an die nothwendige Vergütung seiner Kosten und Mühen nicht gebunden

1) a. a. O. §. 161.

sein. Dass der Unternehmergewinn nicht ausbedungen werden kann, steht unserer Analogie nicht im Wege. Denn auch die Preise der Producte können nicht ausbedungen werden, und doch enthalten sie jenen Gewinn, den jeder Unternehmer als solcher fordert; nur wo ein Arbeiter fix und auf Lebenszeit engagirt ist, fiele dieser Grund für die Gewährung eines freien Lohnes hinweg. —

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen, wie wir glauben, die Bildung des Werthes der Arbeit und somit ihre Vergütung im Lohne beurtheilt werden muss. Nur auf diese Weise ist man im Stande, die Arbeit als ein wesentliches Glied im Systeme der Volkswirthschaft und ihre Stellung zu den übrigen Gütern und Werthen vom allgemeinen Standpunkte aus aufzufassen. Es ist nicht einzusehen, warum der Preis der Arbeit nicht wie der aller anderen Güter von ihrem Werthe regulirt werden soll. Wenn man, wie Roscher [1]), als Productionskosten blos die herkömmlichen Lebensbedürfnisse der wirklichen Arbeiter und die ihrer Familien betrachtet, so wird, was hier freilich sehr nahe liegt, Ursache und Wirkung verwechselt; die Arbeit, d. h. der Umsatz der menschlichen Productivkräfte, ist der Productionsprocess, der dem Individuum, insoferne er als Arbeiter auftritt, die Mittel zum Leben, Geniessen und Fortpflanzen gewährt; diese Mittel sind sein Einkommen, welches dem vollen Werthe seiner Arbeit entsprechen muss. Ueberdies kann man bei jener Auffassung den Preis der meisten Arbeiten gar nicht erklären, man muss daher zu den verschiedensten Momenten seine Zuflucht nehmen, die wohl für einzelne Fälle ausreichen, aber als Regel den grössten Ausnahmen und Modificationen unterliegen. So werden seltene persönliche Erfordernisse der Arbeit [2]) nur dann höher bezahlt, wenn sie durch höheren Aufwand erworben werden mussten und einer wirthschaftlich geregelten Nachfrage entsprechen; der Seltenheitspreis für ausserordentliche Talente kann keine Regel abgeben und hängt überdies sehr von der Laune und dem Geschmacke des Publikums ab [3]). Ebenso schwankend ist das wirthschaftliche Risiko der Arbeit [4]); die

1—3) Roscher, a. a. O. §. 167—169.

halsbrechendsten Arbeiten, z. B. die eines Dachdeckers, Matrosen etc. werden viel geringer bezahlt, als diejenigen, welche einen vollkommen sicheren Ertrag versprechen; hier müssen also andere Motive, nämlich der Werth der Arbeit, den Ausschlag geben. Ueberdies wird das Risiko von den Meisten unterschätzt. Dieselbe Unbestimmtheit ergibt sich bei der Frage nach der besonderen Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit einer Arbeit; sehr viele an sich genussbringende Arbeiten sind theuer bezahlt [1]). Mehr Gewicht legt Rau [2]) auf die Kosten zur Herstellung der concreten Arbeitskraft, allein er begreift darunter nur materiellen Güteraufwand und lässt unklar, wie sich die Höhe der Kostenvergütung im Princip bestimmt. Stein's Darstellung [3]) leidet an der Unterscheidung des mechanischen, gewerblichen und freien Arbeitslohnes als verschiedener Gattungen des Lohnes, wobei man nicht einsieht, warum die mechanische Arbeit, die doch ohne ein Minimum geistiger Mitwirkung nicht verrichtet werden kann, keinen freien Lohn beziehen soll; auch hält er irrthümlich die Arbeit für Capital und verlangt daher eine Verzinsung des auf ihren Erwerb verwendeten Capitales, ohne anzugehen, wie dasselbe berechnet werden könne. Woher ausserdem noch die Deckung für die Mittel des berufsmässigen Unterhaltes und für einen weiteren Ueberschuss zur Sicherung des freien Unterhaltes [4]) kommen sollen, bleibt unerwiesen. Wenn das rein persönliche Moment grösserer Fähigkeit den Lohnunterschied bestimmen soll, so ist das nur ein anderer Ausdruck für die von Roscher sog. „seltenen persönlichen Erfordernisse," welche er in der Anmerkung selbst bekämpft. Dass der Grad der Bildung unwesentlich sei, ist klar; Niemand zahlt um seiner Bildung willen theurer, als ein Anderer. Hier ist eine dunkle Anlehnung an den Gebrauchswerth der Arbeit zu erkennen, der aber von

1) Wo wäre übrigens ein allgemeines Maass dieser Annehmlichkeit zu gewinnen? Jedem ist doch immer sein Stand der liebste. Vgl. Horat. Sat. T. 1. „Atqui licet esse beatis!"

2) a. a. O. §. 190 ff.

3) Lehrbuch, S. 121 ff.

4) Gibt es einen „freien Unterhalt?"

ihrem Tauschwerthe streng geschieden bleiben muss, weil er nur als Moment der Nachfrage wirkt. Zum Durchbruche gelangt man nur, wenn man sich entschliesst, von der Systematisirung der Arten der Arbeit in ihrer äusseren Erscheinung auf die des Werths der Arbeitskräfte überzugehen, wie wir es in der vorliegenden Abhandlung versucht haben.

Ueber die Stellung der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg, mit besonderer Rücksicht auf ihre ständischen Rechte und die Landtage.

Mecklenburg ist ein Patrimonialstaat. Der ganze Grund und Boden des Landes hat sich im Laufe der staatlichen Entwickelung unter den Fürsten, den Städten und den Rittergutsbesitzern in der Art vertheilt, dass heute noch jeder einzelne Gutsbesitz eine in sich abgeschlossene wirkliche Herrschaft (patrimonium) bildet, an welcher neben diesem Herrschafts- mehrere andere wichtige Vorrechte haften. Wie in den übrigen deutschen Staaten war von jeher auch in Mecklenburg das wesentlichste Merkmal eines prædii nobilis die Befreiung von allen unfreien Diensten und Leistungen, zu welchen jede nicht freiwillig übernommene Belastung des Besitzes gehörte, und statt deren allein nur freie Leistungen (Degen- oder Mannendienste) gebräuchlich waren. Erst spät, im Laufe des 17ten Jahrhunderts, wandelte sich in anderen deutschen Staaten der freie Mannendienst in eine Geldleistung um, welche als solche bis heute bei Bestande blieb. In Mecklenburg ist dies nicht der Fall geworden; das ursprünglich freie Gut ist bis auf den heutigen Tag mit jeder Geldleistung verschont, immun, geblieben, während nur die früher unfreien, in bäuerlichem Besitze gewesenen und später eingezogenen Theile der jetzigen Güter (die sog. „steuerbare Hälfte") Abgaben tragen, an denen sich aber immer noch der Begriff freier oder durch gegenseitigen Vertrag bewilligter Leistungen auf's Engste

erhalten hat. Die Immunität von jeglicher Art unfreier Dienste und Leistungen ist dem germanischen Begriffe eines freien Eigenthums unmittelbar eigen, bedingte denselben und musste bestehen, so lange jenes in den Händen freier Männer war. Für diese kannte man eben nur freie Besitzungen, wesshalb denn die Immunität vom ursprünglich freien Gute auch auf die Lehngüter übertragen wurde, als mit welchen die Lehnsherren freie Männer belehnten unter der Bedingung, dass sie die üblichen Mannendienste und Lehnstreue leisteten. Wie das Lehnswesen so recht das dem Mittelalter Eigenthümliche war und vom deutschen Kaiser herab, welcher seine weltlichen Länder und Rechte vom Papste zu Lehn trug, durch alle Volksklassen hindurch bis zum Grundholden ging, der, wenn auch in unfreier Nachbildung als des Gutsherrn Lehnsmann erscheint, so war es natürlich, dass mit der sächsischen Einwanderung des 12. und 13. Jahrhunderts auch das Lehnswesen nach Mecklenburg kam. Hier sollen aber bis zum 17. Jahrhundert hin alle Landgüter als Lehen zu betrachten sein[1]), wenigstens haben die Landesherrn beim Aussterben der Familien immer die Lehnsqualität der Landgüter, also ihren Heimfall in Anspruch genommen und durchgesetzt. Erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts begann sich allmählig das Verhältniss der freien Allode zu bilden. Soweit historische Nachrichten reichen, waren die Landgüter in Mecklenburg erblich, wie sie überall in

1) Lisch, Jahrb. f. meckl. Gesch. XI. S. 183. Wenn diese Ansicht richtig, ist die Thatsache jedenfalls bemerkenswerth. Nach der Eroberung und Colonisation Mecklenburgs durch die Sachsen seit dem Ende des 12. Jahrh. treten gleich eine Menge germanischer Edlen urkundlich auf, während das Fürstengeschlecht von slavischer Abstammung durch Heinrich den Löwen im Besitze der Herrschaft gelassen wurde. Jene germanischen Edlen mussten also sofort zu den slavischen Herrschern ins Lehnsverhältniss getreten sein, ein Umstand, welcher sich daraus erklärt, dass diese slavischen Fürsten ihr Land von dem Sachsenherzog selbst zu Lehn empfingen. Dennoch liegt in diesem Verhältnisse ein Beweis dafür, wie Ureigenthümliches selbst die Schranken der Völkerfeindschaft zu beseitigen vermag. Man hat nicht nöthig, hiebei zu der Erklärung zu greifen, dass jenes Lehnsverhältniss erst später während der zahlreichen Kriege entstanden sei, wo die Edlen, wie auch in andern Ländern geschah, das Bedürfniss fühlten, sich durch Oblation ihrer Besitzungen in den Lehnsschutz des Mächtigsten, des Landesfürsten, zu begeben.

Deutschland waren oder wurden. Hiefür muss der Grund in den damaligen allgemeinen Zeitverhältnissen und Anschauungen gelegen haben, und wenigstens für Mecklenburg lässt sich die Zweckmässigkeit der Erblichkeit wohl begründen dadurch, dass die Besitzer in unzähligen Kriegen und Streitigkeiten ihren Besitz immer wieder von Neuem erkämpfen, zerstörte Wohnsitze wieder erbauen, verwüstete Felder wieder in Ordnung bringen mussten u. s. w. Dies aber konnten sie nur dann thun, wenn ihnen ein Anrecht für die Zukunft oder die Erblichkeit zustand, es zwang sie sonst kein Interesse, und diejenigen, welche die Erblichkeit der Lehen tadeln, bedenken nicht, dass ohne sie die deutschen Staaten zehnmal würden zu Grunde gegangen sein.

Heute bestehen in Mecklenburg 383½ Allodien und 689½ Lehngüter[1]), welche letztere (mit Ausnahme von 4 Frauenzimmer- oder Kunkel-Lehen) sämmtlich Mannlehen sind. Von den Allodien sind 28 und von den Lehngütern 50 Familien-Fideicommisse, unter welchen sich nur zwei bürgerliche befinden. Wie schon unter den einzelnen Gütern Besitzungen von mehr als einer Mill. meckl. □Ruthen[2]), also fast ½ □Meile Areal, so finden sich unter den Fideicommissen Besitzungen von fast fürstlichem Umfange. Beispielsweise nennen wir das gräflich Plessen-Ivenack'sche, welches 1¼ □Meile mit 1950 Einw., das gräflich Bothmer-Bothmer'sche, welches 1⅕ □M. mit 2600 Einw., das gräflich von der Schulenburg-Krankow'sche, welches 900,000 □R. mit 700 Einw., das gräflich Bernstorf-Dreilützow'sche, welches fast 1 □M. mit 1250 Einw., das gräflich Schlieffen-Schlieffenberg'sche, welches ½ □M. mit 700 Einw. enthält. Die übrigen Fideicommisse schwanken in der Grösse von ⅕—½ □M.; die grössten Besitzungen des Landes, die gräflich Hahn-Basedow'schen, welche 4 □M. mit 6000 Einwohner umfassen, bilden kein Fideicommiss, eben so auch nicht die gräflich Bernstorf-Wedendorf'schen Güter von über ⅘ □M. mit 1500 Einw. Alle Fideicommisse sind erst im Laufe des 18. und 19. Jahrh. entstanden.

Die Rittergüter Mecklenburgs befanden sich bis zum Ende

1) Im Jahre 1843 nur 155 Allode und 596 Lehngüter. Hempel, statist. Handbuch. S. 241.

2) 15,283 preuss. □Ruthen = 10,000 meckl.

des 17. Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Händen des Adels, woraus sich dann später die irrthümliche Ansicht bildete und festsetzte, dass die Begriffe Adel und Ritterschaft von vornherein gleichbedeutend gewesen seien. Aus dieser Ansicht entwickelten sich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts als derjenigen Zeit, wo bürgerliche Hände mehr und mehr in den Besitz von Rittergütern gelangten, Streitigkeiten mancherlei Art, auf welche wir später theilweise wieder zurückkommen. Hier deuten wir nur auf Eine hin, welche mit der Entwickelung des Lehnswesens in innigerem Zusammenhange steht. 1789 nämlich machte der Adel den Versuch, die Unveräusserlichkeit der Lehen zu behaupten, um hieraus ein agnatisches Recht auf die schon veräusserten, in bürgerliche Hände übergegangenen Lehen geltend machen zu können[1]). Natürlich ging diese dem wirklichen Sachverhalte, wie dem geltenden Rechte Hohn sprechende Forderung nicht durch, hatte vielmehr die für den Adel sehr unangenehme Folge, dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer das rechtliche Verhältniss genauer zu erforschen begannen, dadurch zur Erkenntniss ihrer Rechte gelangten und sich zur Wahrung derselben allmälig sammelten. Jene Forderung war unrecht; denn in Mecklenburg ist, wie in den mehrsten deutschen Ländern, der Adel nicht nur niemals die Bedingung zum Erwerbe eines Rittergutes, sondern vielmehr öfter die Folge vom Besitze eines solchen gewesen. Auch waren die Rittergüter stets veräusserlich, Nicht-Adelige[2]) konnten sie von jeher sowohl erkaufen, wie aus anderem Grunde erwerben, obwohl es Gebrauch war, dass sie die Lehndienste alsdann ablösen liessen. Gleiches geschah bei solchen Gütern, welche durch Geistliche, Communen oder Stiftungen erworben wurden. Das Corps der Rittergutsbesitzer bildete zufällig deshalb eine adelige Corporation, weil schon 1523, als es noch keine bürgerlichen Gutsbesitzer gab, die Umstände sie genöthigt hatten, die sog. Union zu schliessen, welche den Landestheilungen der Fürsten gegenüber den Zweck hatte, die Einheit des Staates hinsichtlich seiner ständischen Verfassung und seiner Grenzen zu erhalten. Hier trat nun das Corps

1) E. Boll, Geschichte Mecklenburgs II. S. 329.

2) Lisch, Jahrb. XI., 183 und an vielen andern Orten.

der Rittergutsbesitzer allerdings als „Ritterschaft“ zusammen, während unter der Bezeichnung der mecklenburgischen Ritterschaft ursprünglich die Gemeinschaft aller Derjenigen zu verstehen ist, welche landständische Rechte besassen. So weit die ältesten Nachrichten zurückgehen, treten als mit diesen Rechten bekleidet die Städte, die höhere Geistlichkeit und die Rittergutsbesitzer auf[1]). Man hat demnach exemtionelle Bestrebungen der heutigen Ritterschaft als solcher mit Unrecht geradezu als Bestrebungen des Adels bezeichnet und sich hiedurch zu einer sehr unbegründeten Opposition gegen den Adel als solchen verleiten lassen.

Die mecklenburgischen Lehngüter[2]) vererben, mit Ausschluss der Töchter, auf die Söhne und wenn solche nicht vorhanden sind, auf die Agnaten oder diejenigen männlichen Seitenverwandten, welche — gleichwie der letzte Besitzer des Gutes — durch eine ununterbrochene Reihe männlicher Descendenten vom ersten Erwerber des Lehns abstammen. Sind solche Erben überall nicht vorhanden, so fällt das Lehn an den Landesherrn heim, doch haben in diesem Falle, sowie auch, wenn das Lehn an Agnaten fällt, die Töchter des letzten Besitzers (für welche der Lehnserbe eventuell als Lehnsträger eintritt) das sog. Erbjungfernrecht, den lebenslänglichen Niessbrauch des Gutes. Heimgefallene Lehen sollen nach allgemeiner Auffassung vom Landesherrn nicht gänzlich eingezogen, sondern an „getreue Landespatrioten“ wieder verliehen werden[3]). Seit einigen Jahren ist es zweifelhaft geworden, ob, wenn der Vater den Verkauf des Lehns für seine Söhne testamentarisch anordnet, diese dadurch verpflichtet sind oder nicht, wenngleich feststeht, dass die Lehnsnachfolger durch die Handlungen und Bestimmungen ihrer Ascendenten im Allgemeinen verpflichtet sind. Ebenso ist es streitig geworden, ob die Töchter aus dem Lehen nur Alimente und Aussteuer oder ob sie fordern dürfen, dass Lehn und Allodium

1) Gesch. der meckl. Landst.

2) Rothe, Prof. Dr. Das mecklenburgische Lehnrecht.

3) § 443 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs v. J. 1755. Aus der Fassung dieses §. scheint solche Verpflichtung für den Landesherrn nur bedingungsweise, wenn es in seinem Belieben steht, hervorzugehen.

(alles nicht lehnhafte Eigenthum) zusammengeworfen und ihnen die halbe Portion der Söhne gegeben werde[1]). — Die mecklenburgischen Lehen sind, wie schon gezeigt, veräusserlich, auch verschuldbar und fallen durch Concurs aus der Familie. Doch dürfen auf den letzten Augen stehende Lehen ohne landesherrlichen Consens weder veräussert noch weiter verschuldet werden, auch haben die Agnaten beim Verkaufe eines alten Lehns noch ein Jahr lang das Vorkaufs- und Retracts-Recht, gegen dessen Ausübung den etwaigen Käufer nur Lehnsproclame schützen. Für den beim Verkaufe erforderlichen landesherrlichen Consens sind $^1/_2$ Proc. und für die Kanzleigebühren ebenfalls $^1/_2$ Proc. des Kaufgeldes zu erlegen, ausserdem noch 2 Proc. Laudemialgelder. Hinterlässt ein Vater seinem Sohne das Gut, so ist, mit Ausnahme einiger, bei welchen der Consens in allen Veränderungsfällen nachgesucht werden muss, kein Consens erforderlich, fällt es an einen Bruder, so wird jener frei ertheilt, geht es an einen Agnaten über, so zahlt dieser für ihn nur $^1/_4$ Proc. Der Käufer kann seine Agnaten aber bis zum fünften Grade ausschliesslich als Lehnsfolger mit in das Lehn aufnehmen lassen (die sog. reversalmässigen Agnaten). Es kann auch ein Lehngut für ein Erlegniss von 3 Proc., doch nicht ohne Einwilligung der Agnaten, allodificirt werden und dies geschah seit dem 17. Jahrh. ziemlich häufig, soll aber in neuester Zeit erschwert worden sein. Die Kriegsleistungen, welche früher am Lehn hafteten, die servitia militaria, sind 1809 ohne Entschädigung aufgehoben worden, die ausserordentlichen Ehrendienste an den fürstlichen Höfen dagegen, die servitia aulica, sind vorbehalten.

Auch Bauerschaften haben in früheren Zeiten Lehngüter erworben und würden dies noch heute dürfen. Es gibt sechs solcher Bauerschaften im Lande, welche die Gesammtheit ihrer Hufen als Lehn besitzen und aus deren Mitte Einer als Lehnsträger fungirt. Mitglieder auswärtiger regierender Häuser dürfen

1) In einem Prozesse, welchen eine Lehnjungfer von Bülow wegen ihrer Aussteuer führte, entschied Herzog Johann Albrecht (d. d. 15. Oktb. 1569) dahin, „es sei Landesgebrauch, dass die Aussteuer einer Lehntochter soviel betrage, wie eine jährliche Nutzung aus dem väterlichen Gute.“ Lisch, Jahrb. X. S. 249.

seit 1842 (der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe hatte in schneller Folge 12 Hauptgüter mit einem Areal von fast 2 □M., mit 24 Ortschaften und über 2700 Einw. in Mecklenburg erkauft, von welchen jetzt ein Theil wieder veräussert ist) keine Rittergüter erwerben, ebenfalls nicht Stiftungen und Communen; die von der mecklenburgischen Landesherrschaft aber erworbenen und noch zu erwerbenden sollen nach ihren Real-Rechten und Pflichten immer als zur Ritterschaft gehörig betrachtet werden.

Früher gab es in Mecklenburg auch Lehn- und Freischulzen, welche ihre oft bedeutenden Ländereien als freies Lehn besassen und einen landes- oder schutzherrlichen Lehnsbrief erhielten. Im Schwerin'schen gibt es jetzt keine Lehnschulzen, im Strelitz'schen aber noch 18. In einem Auszuge[1]) aus dem Amtsbuche der Johanniter-Comthurei Nemerow v. J. 1572 heisst es, bei einem Verzeichnisse der aus den Gütern und Dörfern zu beziehenden Hebungen, wörtlich: „Das Dorff Gnewitz: ... Das Schulzengericht erbet vff menliche Leibeslehnserben, (beim Dorfe Rouenn und mehreren anderen: „Dass schulzen ampt erbet auff sohn vnnd tochter" etc. etc.) muss die lehn von der herschaft zu Nemerow empfangen vnd mit 10 fl. lössen, hatt zum schulzen Ampt zwei huefen landes, so nach Strelitz verlandtbedet werden und was er mehr vermuge des lehnbrieffes bei dem Schultzengerichte hat, gibt 20 gr. vor (statt) ein Lehnpferdt, 1 wispel ablager hafer, 1½ Pfd. wachs zum Gottess Hauss Lütken (Klein) Nemerow. Dem schultzen in diesem Dorffe werden jehrlichen von der Nachbarschaft (welches in dem Dorffe vmbgehet) vier Hüner gegeben vnd welcher das Jahr dem Schultzen gibt, derselbe gibt kein Hünergelt nach Nemerow" etc. etc. Daneben wird eine Urkunde vom Jahr 1365 mitgetheilt, wie der Comthur Georg von Ribbeck zu Nemerow dem Hans Röggelin das Schulzengericht zu Gudendorf verleiht. Dieser soll es besitzen „in crafft dieses briefes in aller mathen vnd form, so lehens recht is. Hievor schall er betalen vehr mark Finkenogen gangkhafftiger müntze vor (statt) ein lehnpferdt" u. s. w. Diese Schulzen verwalteten das hohe und niedere Gericht. Im Jahre 1646 behaupteten die

1) Lisch, Jahrb. IX., S 190. 284

Schulzen der Comthurei Nemerow, „dass wenn sie in Criminalsachen das Gericht hegten, dem ältesten jedesmal ein halber Thaler und ihnen zusammen vor und nach gehaltenem Gerichte „eine Mahlzeit Essen nebens einer tonne bier gegeben werde.“ — Hieraus wird die frühere interessante Stellung dieser Schulzen klar werden; die Mehrzahl von ihnen hat sich in der Nähe der ehemaligen Johanniter-Comthurei Mirow (welche ebenso wie ihre Filiale Nemerow und Gardow zum Heermeisterthum Sonnenburg in der Neumark gehörte) erhalten, zwar als Lehnsbesitzer, jedoch ohne Gerichtsbarkeit.

Die Allodien sind natürlich freie Besitzungen; nur bei 40 bedarf es für den Fall des Verkaufes oder der Vererbung eines landesherrlichen Consenses, weil bei diesen das landesherrliche Vorkaufsrecht stattfindet. Immer aber muss $^1/_2$ Proc. des Kaufgeldes als Gebühr erlegt werden. Einige Allodien sind verpflichtet zur Erneuerung der Allodial-Briefe in allen Veränderungsfällen, 4 Allodien zum Nachsuchen des landesherrlichen Consenses in Veräusserungsfällen, 94 zahlen die sog. Königsbede an das competirende Amt und 97 Allodial-Güter haben eine jährliche Allodial-Recognition zu entrichten, welche immer den dreissigsten Theil der Allodifications-Erlegnisse bildet und als feststehende Gutsabgabe in das Hypothekenbuch eingetragen werden muss.

Alle Güter zerfallen in Haupt- und Nebengüter und nur auf ersteren ruht die Landstandschaft. Von sämmtlichen 1003 Hauptgütern des Landes sind 435 im Besitze von 296 adeligen und 368 im Besitze von 316 bürgerlichen Familien; die übrigen Güter vertheilen sich unter Stiftungen, Communen u. s. w. Der Zahl nach sind demnach die bürgerlichen Rittergutsbesitzer in der Mehrheit, den weitaus grössten Arealbesitz haben die adeligen, von denen Manche grosse Güter-Complexe besitzen. Es sind die mecklenburgischen Güter aber geschlossene Güter, welche nicht beliebig getheilt werden dürfen. Nur in dem Falle darf ein Nebengut vom Hauptgute abgelöst und selbst zu einem solchen gemacht werden und nur in dem Falle wird ihm dies nicht (vom Corps der Gutsbesitzer) verweigert, wenn jedes, sowohl das neue, als auch das alte Hauptgut, mindestens 2 catastrirte Hufen

(jede von 600 bonitirten Scheffeln[1]) an Hoffeld behält. Das etwa an Bauern ausgegebene Feld rechnet hiebei nicht mit. Auf Gütern bis oder unter 2 Hufen Areal dürfen überhaupt keine neue Bauerstellen errichtet werden, von grösseren darf zu diesem Zwecke nur soviel abgenommen werden, dass sie mindestens 2 Hufen behalten. Von den über 4 Hufen grossen aber dürfen dazu höchstens 2 Hufen verwandt werden. Es ergibt sich hieraus, dass die adeligen Gutsbesitzer noch reiche Gelegenheit haben, durch Erhebung der Nebengüter ihrer Gutscomplexe zu Hauptgütern, neue Güter zu bilden und durch Verleihung derselben an ihre Söhne in wichtigen Fällen ihre Anzahl derjenigen der bürgerlichen Gutsbesitzer gegenüber zu vermehren.

Auf dem Grunde dieser Besitzverhältnisse nun erbaute sich der Staat. Zunächst der Feudalstaat des Mittelalters. Wie in diesem jeder Grundherr, auch der Fürst als solcher, für seine und seiner Unterthanen Bedürfnisse selbst und grundsätzlich allein zu sorgen hatte, wie sich hieraus langwierige Zwistigkeiten entspannen und finanzielle Verlegenheiten entwickelten, ist schon an anderem Orte[2]) gezeigt worden. Der Feudalstaat war eigentlich gar kein Staat, sondern nur ein Verband lehnspflichtiger Agglomerate und die Lehnspflicht tragen die Grundbesitzer bekanntlich nicht dem Staate gegenüber, sondern sie ist ein Verhältniss zwischen Fürsten und Vasallen. So zeigt auch die Geschichte Mecklenburgs äusserst klar, dass es damals keine Staats-, sondern nur fürstliche Diener gab. Es ist eine höchst interessante Wahrnehmung im Verlaufe dieser Geschichte, wie die feudale Idee allmälig in die patrimoniale (wir gebrauchen dieses Wort in Hinsicht auf den jetzigen Patrimonialstaat) übergeht. Eigentlich begann das Streben gegen den reinen Feudalismus oder vielmehr gegen dessen Folge, die persönliche fürstliche Beschränkung, schon mit dem ebenso scharfsinnigen wie kräftigen Herzog Johann Albrecht II. (1329—1379) und zog sich nun in wechselseitigem Nachgeben bis in die Neuzeit fort. Die Fürsten sind hier die

1) Bonitirte Scheffel differiren nach der Güte des Bodens zwischen 75 □R. vom besten und 500 □R. vom schlechtesten Boden und der Boden selbst zerfällt nach der Bonitirung in 7 Klassen.

2) Deutsche Vierteljahrsschrift 1858. Heft 2.

Träger der erweiterten Auffassung, sie überblicken mehr und mehr den ganzen Staat, der Begriff eines öffentlichen Wesens und Wohles tritt ihnen nahe, aus den fürstlichen Dienern werden Staatsdiener und endlich, je mehr sie von der Obergewalt des Kaisers sich unabhängig machen, desto mehr findet die souveräne Idee der neuzeitlichen Staatsgestaltung Eingang. Wenn auch nur sehr behutsam und ungern, sahen sich die Feudalen doch allmälig in diese Auffassung hineingezogen; wenn sie auch dem Grundsatze der freiwilligen Leistung nicht entsagten, anerkannten sie durch den thatsächlichen Abschluss bindender Verträge doch einigermaassen eine Pflicht für's Ganze, was sich später durch Gründung und Mitbetheiligung bei gemeinnützigen Anstalten weiter zeigte — und so entstand der heutige Patrimonialstaat, der mit dem reinen Feudalstaate nicht identificirt werden darf. —

Anfänglich und bis zur Reformationszeit hin müssen die mecklenburgischen Rittergüter sehr klein gewesen sein[1]). Dazu war ein einziges Gut, wie aus den Urkunden vielfach erhellt, oft in den Händen mehrerer Besitzer und es zeigt sich nicht selten, dass in einem Dorfe mehrere Edelhöfe bestanden, wie es noch heute in einigen Mittel- und süddeutschen Staaten der Fall ist. Viele dieser Rittergüter wurden bald tief verschuldet, zur Hälfte und mehr verpfändet, durch Schenkungen an die Geistlichkeit und durch fromme Stiftungen (zv der Seelen Salicheit) in ihren Einkünften verringert und waren im Ganzen von sehr geringem Werthe für die Besitzer. Letztere konnten schon aus diesen Gründen keine Ackerbauer sein, sie oblagen den Kriegs- und sonstigen ritterlichen Geschäften und der Besitz selbst hatte seinen grössten Werth wegen seiner zufälligen Einkünfte, z. B. wegen der mit ihm verbundenen oder ihm verliehenen Gerichtsbarkeit (richte hogest vnde sidest), welche eine Quelle von Sporteln und Strafgefällen war. Es lässt sich wohl annehmen, dass die Besitzer ihre Aecker an die eigentlichen Bauern gegen Dienste und Leistungen verliehen, da es noch durchaus keine sog. Tagelöhner gab. Aber seit wann und nach welchen Grundsätzen dies geschah, wie die ursprüngliche Stellung dieser

1) F. Boll, Meckl. Strelitz'sches Wochenblatt. 1849. Nr. 18. 19.

Bauern war, ist wenig erforscht und überhaupt wohl nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Möglich, dass ein grosser Theil von ihnen, wie in dem benachbarten Pommern, von vornherein leibeigen („eigene Leute") war und dass sich nicht erst durch den Eintritt freier Bauern in das Lehnsverhältniss zum Adel, nicht aus einer willkürlichen Verengerung und Beschränkung des letzteren, der Frohndienst gebildet. Möglich, und bei der Unsicherheit der damaligen rechtlichen Verhältnisse erklärlich, ist aber auch Letzteres; wahrscheinlich, dass die Zahl der ursprünglich leibeigenen Bauern sich durch den Eintritt in ein solches Lehnsverhältniss vermehrte. Denn wenn ein Theil von ihnen auch anfänglich frei war, so verlor sich leicht das Bewusstsein hievon und nur die Thatsache der Abhängigkeit blieb. Das ist aber ein dem ganzen Mittelalter eigenthümlicher Zug, aus der Thatsache ein Recht zu bilden, ein Verhältniss, welches längere Zeit hindurch unverändert bestanden hatte, als ein rechtliches zu betrachten, ebenso aus dem ausschliesslichen längeren Genusse ein ausschliessliches Recht herzuleiten. Auf diesem „Usus" beruht eine Menge selbst solcher historischer Berechtigungen, welche heute als wirkliche Rechte anzuerkennen man nicht wohl umhin kann. Uebrigens bezieht sich die historische Unsicherheit über die früheste Stellung der Bauern nur auf jene, welche wir später in einem Leibeigenschafts-Verhältnisse finden. Dass es ausser diesen seit aller Zeit freie Bauern gab, ist geschichtlich beglaubigt und dadurch, dass sie sich in einigen Gegenden des Landes, z. B. im Fürstenthum Ratzeburg [1]), noch bis heute erhalten haben, unzweifelhaft geworden.

Erst nach der Reformationszeit, als die Waffen mehr und mehr ruhen mussten, als das Einziehen der höchst umfangreichen geistlichen Besitzungen, welche ein Viertheil und mehr des ganzen cultivirten Bodens umfasst haben mögen, vor sich ging, wurde der Adel auf den Grundwerth seiner Güter aufmerksamer. Er wandte sich von jetzt ab deren Verbesserung zu, die er aus den meistens gut bestellten geistlichen Grundstücken schätzen lernte. Leider wurde es nun sein Bestreben, die Kräfte auch der ihm

1) Lisch, Jahrb. II. S. 141.

ursprünglich nicht leibeigenen Bauern gründlich auszubeuten. Im Jahre 1607 wurde auf dem Landtage zu Güstrow [1]) entschieden, dass die Bauern (überall!) blosse Colonisten seien, dass sie dem Grundherrn auf Verlangen ihre Aecker abtreten müssten, „selbst wenn sie auch seit undenklichen Zeiten im Besitze gewesen wären!“ Auf dieser ungerechten und harten Entscheidung [2]), welche beweist, dass auch die Grundherren das ihnen sonst so heilige „alte Herkommen“ nicht berücksichtigten, wann es ihrem persönlichen Vortheile nicht entsprach, begründete sich das unter dem Kunstausdrucke des „Legens“ bekannte Verdrängen der Bauern von ihren Hufen, welches den Rittergutsbesitzern 1621 für eine an den Landesherrn zu zahlende Unterstützung von 1 Mill. fl. vertragsmässig zugestanden wurde.

Als später während des dreissigjährigen Krieges ein grosser Theil des Landes, seine östliche Hälfte insbesondere, verwüstet worden, als viele Bauerdörfer öde lagen und die Aecker wegen Mangel an Menschen unangebaut blieben, erweiterte sich das System der Leibeigenschaft. Ueberall wurden die — wie gesagt — meist verlassenen Bauerhufen zu den Rittergütern geschlagen, und wie dann die Bevölkerung sich wieder mehrte, wurden sie theilweise gegen Frohndienst wieder an Bauern ausgegeben. Diese mussten jetzt den Hofacker bestellen, pflügen, mähen, dreschen u. s. w. und hatten dafür den Niessbrauch ihrer Hufen. Die Dienste richteten sich nach der Grösse der letzteren; ein Vollbauer diente wöchentlich 6 Haken- (Pflug-) Tage und lieferte einen, in der Ernte zwei Handdienste, der Halbbauer leistete die Hälfte dieser Dienste und so im Verhältnisse die übrigen. Die Frauen mussten im Winter eine bestimmte Quantität Flachs spinnen. Es scheint, dass diese Dienste das Minimum der Leistungen bezeichneten; denn da man annahm, dass die Bauerdienste ungemessene („indeterminati“) seien, so lag das Mehr natürlich im Belieben des Grundherrn, welcher statt der Dienste auch eine jährliche Geldabgabe verlangen konnte.

Mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts bürgerte sich die Holsteinische Koppelwirthschaft in Mecklenburg ein. Vorher hatte

1) E. Boll a. a. O. I. S. 353 ff. II. S. 463 ff.

2) Lisch. Jahrb. X. S. 407.

man das System der Dreifelderwirthschaft befolgt, bei welchem man den Acker in drei Flächen theilte. Mit der Koppelwirthschaft entstanden die Holländereien (Meiereien), jetzt gebrauchte man die doppelte und dreifache Zahl von Schlägen und diese wollte man nicht zu klein haben, theils weil man an grosse Flächen gewöhnt war, theils weil man nicht gern einen Ausfall an Korn haben wollte, theils zu Weiden für die grossen Viehheerden. Dies Bedürfniss gab den Bauern den Gnadenstoss, jetzt begann die Legung in Massen. Diese wurden nun nach Verlust ihrer Hufen einfache Tagelöhner (die „Legung“) oder — und das waren die Glücklicheren — sie wurden an die äusserste Grenze des Gutes versetzt, wo sie den schlechtesten Acker erhielten, aber sich doch als Bauern wieder einrichten durften (die „Verlegung“).

Aus dieser Zeit ergibt sich klar, welch ganz andere Gesichtspunkte die Landesherrn hinsichtlich ihrer Unterthanen schon gewonnen hatten. Früher war das Verhältniss im Domanium ziemlich dasselbe, wie in der Ritterschaft; wenn dort auch die Güter verpachtet, so waren doch die Bauern ebenfalls zum Hofdienste auf ihnen verpflichtet. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber, wo das Legen der Bauern auf den Rittergütern in der höchsten Blüthe stand, begann sich die Stellung der Bauern im Domanium zu befestigen, so dass diese allmälig in ein Pachtverhältniss zum Landesherrn übergeleitet wurden, welches auf sehr humanen Grundsätzen beruhte, nach welchen es mehrstentheils noch heute besteht. Ein Theil der Pachtbauern ist neuerdings in das noch selbstständigere Erbpachtverhältniss übergetreten, alle Bauerhufen sind erblich und die gesammte Klasse überhaupt erfreut sich in mancher Beziehung einer sehr bevorzugten Stellung.

Die traurige Berechtigung des Bauerlegens, deren Entstehung wir hier geschichtlich entwickelt haben, haftet noch heute an den Rittergütern und wird leider noch hie und da geübt, wenn auch nur in der milderen Form der Verlegung. Zu begründen ist diese Berechtigung freilich so gut, wie manche andere historische und wir wollen auch zugestehen, dass sie eine vertragsmässig gewonnene ist. Aber wo eine Berechtigung so sehr denjenigen Begriffen von Gerechtigkeit widerstrebt, welche die Menschheit auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Fortbildung ge-

wonnen hat, da musste sie doch ohne Zweifel aufhören. Dafür haben sich seit vielen Jahren schon Männer der verschiedensten Lebenstellungen ausgesprochen, ohne dass bisher mehr erreicht worden, als dass jenes Recht nicht mehr in grösserem Maasse geübt wird. Selbst ein ruhendes Recht aber und ein solches ist das in Frage stehende doch erst, wenn wir nicht irren, seit 6 bis 8 Jahren — kann unter Umständen wieder gefährlich werden. Dazu kommt aber, dass schon durch den Erbvergleich vom Jahre 1755, welcher die Magna charta Mecklenburgs ist, aller Wahrscheinlichkeit nach das Recht der Legung, wenn nicht aufgehoben, doch beschränkt werden sollte. Die §. §. 334 und 336 desselben handeln von dieser Sache, haben aber in dem Bemühen, beiderseitige Rechte oder was man damals für solche hielt, zu bewahren, nirgends zu verletzen und den langjährigen Streit zwischen Fürsten und Ständen, welchen der Erbvergleich eben beschliessen sollte, nicht wieder aufzurühren, leider eine so unbestimmte und unklare Fassung erhalten, dass eine Berufung auf sie nicht thunlich ist. Dennoch wird schon hiedurch das Recht jedenfalls ein zweifelhaftes und die moralische Verpflichtung, sich desselben zu begeben, wird vor Gott und Menschen um so dringender. Nichts desto weniger haben die Landstände dies Recht, welches ihnen durch Beschluss der Abgeordnetenkammer 1849 entzogen war, 1850 einfach wieder hergestellt.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts änderte sich in den Verhältnissen zwischen Rittergutsbesitzern und ihren Untergebenen Manches. Der menschenfreundliche Grossh. Friedrich Franz I., einer der kräftigsten deutschen Fürsten seiner Zeit, ging schon im Jahre 1808 die Stände auf dem Convokationstage zu Rostock um ihre Zustimmung zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg an. Die Stände scheinen über diesen Antrag völlig verblüfft gewesen zu sein, sie beobachteten ihm gegenüber ein hartnäckiges Schweigen. Glücklicher Weise war der Fürst energisch und thätig und erreichte durch unausgesetztes Bemühen, dass 1815 die Städte beistimmten. Erst 1820 trat auch das Corps der Rittergutsbesitzer [1]) mit nur einer dissen-

1) Natürlich gab es Ausnahmen. Der Erblandmarschall F. von Maltzan

tirenden Stimme bei. Aber wie es in Mecklenburg leider zu oft geschieht, als die Sache weiter gelangte, wussten letztere doch Manches zu retten, was nicht viel Anderes ist, als eine milde Leibeigenschaft. Der Gutsherr besitzt über seine Untergebenen, besonders über seine Tagelöhner noch immer eine zu grosse Gewalt und letztere sind factisch noch immer von ihm abhängig. Schon das Kind muss, sobald es seine Kräfte und gesetzlich auch seine Schulzeit (wobei aber zu bemerken, dass Kinder über 12 Jahre gewöhnlich nur die Winterschule besuchen, um während des Sommers „dienen" zu können) erlauben, an der Arbeit Theil nehmen, Erwachsene dürfen nur mit Erlaubniss des Herrn auswärts[1]) Dienste suchen, dürfen nur mit seiner Gestaltung in der Wohnung, welche er ihnen gibt, sich niederlassen und nur wenn er ihnen Wohnung gibt, sich verheirathen. Dafür sind sie verpflichtet, die sechs Wochentage gegen Lohn für den Herrn zu arbeiten, beide Mann und Frau, für welche leztere im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, sog. „Hofgänger", gestellt werden muss. Vom Lohne, und zwar gewöhnlich von demjenigen der Frau, wird für die Miethe des Hauses, die Pacht des Gartens (60—80 □Ruthen, welche die Leute selbst ausser der Arbeitszeit — meist an Sonntagen — bestellen müssen) und sonstige Emolumente abgerechnet. Die Arbeitszeit dauert bei 2 Stunden Unterbrechung von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Sommer, im Winter so lange man sehen kann, der Lohn beträgt für die Männer 10 und 8, für die Frauen 8 und 6 Schillinge[2]). Die Wohnung gehört natürlich dem Herrn, welcher also nach Belieben kündigen kann. Zwar soll dies auch der Arbeiter können, aber er kann es nicht, weil er anderswo nicht wieder aufgenommen wird. Seit 1823 ist der Herr als Ortsobrigkeit verpflichtet, dem gekündigten Arbeiter, welcher auswärts kein Unterkommen gefunden, ein Obdach zu geben, d. h. eine Stube mit Ofen, wofür Miethe bezahlt wird. Auch soll ihm Arbei[t]

auf Penzlin hob am 18. Octb. 1816 freiwillig auf allen seinen Gütern die Leibeigenschaft auf, wie E. Boll a. a. O erwähnt.

1) Im lieben Deutschland ist ein Staat das Ausland des anderen, so in strickter Consequenz hier ein Gut das Ausland anderer.

2) 48 Schillinge = 1 Thaler preuss.

gegen Lohn gegeben werden — ungenügende Bestimmungen, wie leicht ersichtlich, da der Herr Ortsobrigkeit und Arbeitgeber zugleich ist. In solcher Lage stehen in Mecklenburg wenigstens 50,000 Menschen, welche für die angestrengteste Arbeit kaum das tägliche Brod haben, dagegen oft strenge und launische Behandlung. Letztere geht, um die Wahrheit zu sagen, weniger von dem Herrn selbst, als von den bei der Grösse der Güter nothwendigen Mittelspersonen, den Inspektoren, Wirthschaftern (oft unreifen Knaben) aus. Dies ist eine allbekannte Sache, welche aber den besten Beweis für die Unhaltbarkeit des Systems selbst gibt, da der Tagelöhner nicht leicht einmal gegen jene sein Recht bekommen kann. Es ist allgemeine Sitte, den letzteren möglichst auszubeuten; desshalb wird auch die Niederlassungs-Erlaubniss nur im Nothfalle ertheilt, zumal wenn in den Domanial-Dörfern während der eiligen (Saat- und Ernte-) Zeit Arbeiter zu bekommen sind [1]). — Das System hat manches Gute, indem es dem fleissigen Arbeiter, hat er nur erst eine Wohnung, Brod bis an seinen Tod gibt und unter einem humanen Herrn ist die Lage eines solchen nicht übel. Der Nachtheil liegt in der zu grossen Abhängigkeit, in dem zu geringen Schutze gegen die Willkür eines inhumanen Herrn und liesse sich vielleicht dadurch bedeutend heben, wenn dem Arbeiter beim Antritte seiner Wohnung ein schriftlicher Contract eingehändigt würde, der auch diesem gegenüber seine menschlichen Ansprüche berücksichtigte. So lange ihm seine Abhängigkeit nicht als solche fühlbar war, ging es; seit einigen Jahren verschlechtert sich das Verhältniss und wir wundern uns nicht, dass man sich ihm zu entziehen sucht. Auf der anderen Seite herrscht auch nicht die rechte Erkenntniss und Humanität, wie die Anträge auf Wiedereinführung der Prügelstrafe und ähnliche, welche jährlich an den Landtag gelangen, beweisen. Was man dadurch wohl bessern würde? Höchstens gewänne man den Ruhm, seine Mitmenschen nicht sowohl, wie jetzt oft der Vorwurf gemacht wird, nach Amerika gemaassregelt, als aus dem Vaterlande geprügelt zu haben.

1) Seit einigen Jahren kamen viele Arbeiter aus Süddeutschland nach Mecklenburg, welche durchschnittlich täglich wohl 20 Sgr bis 1 Rthl. verdienten.

Digitized by Google

Der Gutsherr hatte, soweit unsere Kenntniss reicht, über seine Untergebenen die Gerichtsbarkeit, und zwar haftete am Gute eo ipso, wie es scheint, im Allgemeinen nur die niedere, welcher alsdann als besonderes Privilegium auch die höhere hinzugefügt wurde. Das Gerichtswesen war seit dem 13. Jahrh. das gleiche, wie es bei allen germanischen Völkern stattfand[1]). Zum niederen Gerichte gehörten alle solche Vergehungen, für welche die Strafe („Broke") 60 lübische Schillinge nicht überstieg[2]); zum höheren Gerichte gehörten: fures, furo octo solidorum valorem exeedente; latrones; incendiarii; homicide manu mortua presente; violentie illatores; oppressores mulierum, raptores virginum, ita dumtaxat, si in ipso instanti mulier aut virgo violentiam clamore valido, sicut moris et per vicinos et adjuvantes fuerit attestata[3]). Für alle Vergehen fand ausser der Sühne für den Verletzten auch eine gerichtliche Strafe statt, welche also eine Geldquelle für die Obrigkeit wurde. In den schwerinschen Städten wurde das Gericht anfänglich durch fürstliche Vögte oder Amtsvögte verwaltet, in den stargardschen durch unabhängige Stadtschulzen. Unter jenen standen bis zum 16. Jahrhundert auch die Gutsherrn[4]) (der in den Städten wohnende Adel stand als Städtebewohner unter städtischer Gerichtsbarkeit und musste deshalb stets das Bürgerrecht erwerben). Auf dem Lande hatten die Gutsherrn eigene Vögte oder liessen das Gericht gegen einen Theil der Brüche von den fürstlichen Vögten mit verwalten. Im 16. Jahrh. mit Einführung des römischen Rechts traten jene in einen exemten Gerichtsstand, ganz natürlich, weil zu den Patrimonial-Gerichten die städtischen Richter gezogen wurden und sie nicht unter ihrem eigenen Gerichte stehen konnten.

Die heutige Patrimonialgerichtsbarkeit umfasst das niedere Gericht, zu dessen Ausübung jedes Gut oder jeder Gutscomplex einen eigenen Richter (Justitiar) bestellt und das Criminalgericht

1) Lisch, Jahrb. XV., S. 74. 234.

2) E. Boll a. a. O. I., S. 263 führt zur Vergleichung an, dass im Jahr 1320 der Scheffel Roggen einen Schill. lüb. (solidus) kostete.

3) Schroeder, Papistisches Mecklenburg I. S. 729. (Urkunde v. J. 1271.)

4) Lisch, Jahrb. XIV. S. 119.

zu dessen Ausübung sich mehrere Güter gemeinsam einigen. Uns sind keine Fälle bekannt, in welchen durch jene Gerichte das Recht absichtlich gebeugt wäre; wir schweigen deshalb von den Vorwürfen, welche man ihnen häufig macht. Doch ist es nicht zu verkennen, dass eine kräftige Criminal- und Polizeipflege, dass die Gründung gemeinnütziger Rechtsanstalten und die Vereinfachung der Justizverfassung durch Aufhebung der exemten Gerichtsstände in dieser Einrichtung ein ebenso entschiedenes Hemmniss finden, wie im Besonderen die so höchst nöthige und wichtige Umgestaltung der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, deren Möglichkeit bei den jetzt bestehenden Einrichtungen völlig und wahrscheinlich leider noch auf lange Dauer problematisch bleibt. Andererseits muss es zugestanden werden dass die geringe Ausdehnung der Polizeibezirke die Verwaltung jener und besonders die Armenpflege erleichtert, ferner dass der Gutsherr als Obrigkeit zu seinen Untergebenen in einer Stellung sich befindet, die ihn, wenn er dafür Sinn und guten Willen hat, mit deren Verhältnissen genau bekannt macht und ihn befähigt, ihre Interessen zu wahren. Indessen da er letztere sehr oft nur gegen sich selbst zu wahren hat und da die erstgedachten Vortheile jedenfalls nicht im Principe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit liegen, so wird der Unbefangene sich für ihre Beseitigung oder Umgestaltung entscheiden müssen. Auch ist es nicht minder wahr, dass sie für den Untergebenen die Erlangung des Rechtes insofern erschweren kann, als dieser — will er klagen — nicht mehr gegen eine Privatperson, sondern gegen seine Obrigkeit klagt, welche im Allgemeinen die Voraussetzung des Rechtes für sich haben wird. Wie der Gutsbesitzer in einen exemten Gerichtsstand trat, weil er nicht unter seinem eigenen Richter stehen konnte, so dürfte er consequenter Weise seinen Untergebenen gegenüber auch nicht neben seinem eigenen Richter stehen. Es ist völlig gleich, ob Einwirkungen stattgefunden haben und stattfinden oder nicht; die Voraussetzung der Möglichkeit lässt sich nicht wegläugnen. Dies Bewusstsein ist besonders seit letzter Zeit in den Untergebenen sehr lebendig und darin liegt vornemlich die Gefahr der Einrichtung. Sie erfüllt ihn mit Zweifel, er fühlt sich bedrückt und da geschieht es dann

wohl, dass er die rohe Gewalt der Selbsthülfe vorzieht, um so leichter, wenn sich zu solcher die Gelegenheit vermeintlicher Straflosigkeit bietet. (Man denke an die schauderhafte Ermordung des Gutsbesitzers Haberland und die ihr voraufgegangenen schmählichen Kränkungen und Bedrückungen der Gutsleute, ferner an die Verwüstung auf den Torgelowschen Gütern, wo wenigstens von Seiten des Gutsherrn keine Bedrückungen stattgefunden hatten.) Allerdings sind dies nur Ausnahmen, aber wir führen sie auch nur zu dem Beweise an, dass die Möglichkeit, der Untergebene fühle sich rechtsverlassen, vorliegt.

Ueber die Abgaben- und Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer, deren historische Erwerbung und ihren Nachtheil für die Entwickelung des Staates ist schon an einem anderen Orte ausführlich gehandelt, weshalb wir darauf verweisen[1]).

Die Jagdgerechtigkeit hängt natürlich an dem Rittergute. Doch gibt es einzelne Ausnahmen; bei 83 Gütern ist die hohe Jagd für den Landesherrn reservirt worden. Es liegt in den hiesigen Verhältnissen, dass die Ausübung der Jagd nicht den Nachtheil bringt, wie in anderen Staaten, wo die durchschnittliche Grösse der Güter weit geringer ist. Die Nachbarn würden sich einen Uebergriff nicht gefallen lassen und die Untergebenen würden nur zum eigenen Schaden verletzt werden. Dazu kommt, dass viele Güter früher grosse Waldungen besassen, welche hinreichenden Raum boten und wo diese ausgerodet sind, ist das Wild mit ihnen verschwunden, also die Jagd nutzlos. Endlich geben die grossen Güter seit einigen Dezennien den Herren, welche sich jetzt lebhafter mit der eigentlichen Wirthschaft befassen, eine überreiche Menge von Geschäften, so dass man ihnen die Erholung einer Winterjagd schon gönnen kann, unter welcher des Bauern Feld nicht leidet.

An vielen Rittergütern haftet das Patronatrecht; es gibt nämlich 5 Pfarren gemischten, grossherzoglichen und ritterschaftlichen Patronats, 80 Pfarren ritterschaftlichen, darunter eine, welche durch Solitär-Präsentation besetzt wird, 11 Pfarren, deren Patronat mehreren ritterschaftlichen Gütern gemeinsam zusteht,

1) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1858. Heft 2.

und 9 Pfarren klösterlichen Patronats, darunter eine Solitair-Pfarre. Das Besetzungsrecht der Küstereien, Schulen u. s. w. hängt natürlich damit zusammen. Man mag über die Zweckmässigkeit dieses Rechtes denken, wie man will, seine Berechtigung, welche auf den Verdiensten der früheren Gutsbesitzer um die Kirchen und Schulen, auf Schenkungen und Stiftungen beruht, ist gewiss unbestreitbar. Jedoch liegt erfahrungsmässig der Missbrauch nahe, dass die Gutsbesitzer mit Uebergehung der älteren gerne die jungen Candidaten präsentiren, um der Wittwenversorgung möglichst enthoben zu sein. Dass auch die Gemeinden darunter leiden können, wenn sie einen ungereiften Seelsorger bekommen, ist klar. Freilich machen es die Städte mit den ihnen zur Besetzung gebührenden Pfarren auch nicht anders. Es ist eben eine allgemeine Regelung in dieser Angelegenheit, wie auch schon öfter versucht worden, wünschenswerth, wenn wir auch keineswegs damit das starre Anciennetäts-Princip haben empfehlen wollen.

Einige andere mit den Rittergütern verbundene Privilegien, z. B. die Brau- und Brennerei-, die Krug- (Schenk-) und Mühlen-Gerechtigkeit waren zur Zeit ihres Entstehens theilweise nothwendig, theilweise gingen sie aus dem Wunsche hervor, die Landwirthschaft zu heben und den Gutsbewohnern zum Leben nothwendige Gegenstände in der Nähe zu liefern. Dies war z. B. mit der Mühlengerechtigkeit der Fall; wo keine Mühle auf dem Gute ist, müssen die Leute oft sehr weit mit ihrem Korn laufen oder das Mehl zu ihrem Nachtheile von den Müllern kaufen, welche letztere der Gutsherr schon eher zu controliren vermag. Da auch weder Branntwein noch Mehl in die Städte geführt werden darf, so ist es nicht wohl abzusehen, wie man diese Privilegien hat angreifen können; wir möchten vielmehr wünschen, dass sich allmälig auch andere Gewerbe auf dem Lande einbürgerten, und hinsichtlich der Mehlfabrikation, dass diese in grösserem Maassstabe betrieben würde, damit statt des reinen Kernes mehr fabricirtes Mehl in Zukunft ausgeführt würde.

Jedes Lehngut und Allodium Mecklenburgs bildet, mit Einschluss der gedachten Freiheiten und Rechte, das, was man mit dem Namen eines Rittergutes zu bezeichnen pflegt. Es gab eine

lange Zeit, wo der gutsbesitzende Adel seine Privilegien als persönliche ansah und sie als solche vertheidigte, doch ist es genugsam von vielen Seiten hervorgehoben und wird jetzt wohl kaum noch bezweifelt, dass in Mecklenburg, wie in den übrigen Ländern Deutschlands, die Privilegien realer Qualität sind und an dem Gute haftend, mit diesem zugleich verliehen wurden, und aus einer Hand in die andere übergehen. Wir müssen gestehen, dass ein grosser Theil von ihnen auf antiquirten Ansichten beruhet und manche aus einseitig und willkürlich benutzten Verhältnissen hervorgegangen sind, doch ohne dass wir daraus das Recht selbst anfechten möchten. Denn wenn auch ein nach den jetzigen reineren Begriffen von Recht und Sittlichkeit unrecht erworbenes Privilegium zwar nach einer Seite hin auf schwachen Füssen ruht, so ging es doch nichtsdestoweniger aus den gültigen Anschauungen und Verhältnissen der Zeit seines Entstehens hervor und wurde später durch mancherlei Verträge zum wirklichen Rechte erhoben oder befestigt. Deshalb ist es ein Irrthum und ohne Nutzen, wenn man vom heutigen Standpunkte der Bildung aus allein die sog. historischen Rechte beurtheilt. An diesem Fehler leidet die sonst treffliche „Geschichte Mecklenburgs" von E. Boll, welcher die Anschauungsweise früherer Zeiten viel zu wenig berücksichtigt, aus welcher doch allein die passende Richtschnur für das damalige Handeln vom Historiker gewonnen werden soll und kann.

Ein anderes aber ist es um eine Darstellung in einer socialpolitischen Zeitschrift, wie wir sie geben, wo neben dem historischen Rechte vor allen Dingen die Zweckmässigkeit eines Gegebenen (eines Verhältnisses) gegenüber allem anderen Gegebenen in Betracht kommen muss. Wir können deshalb dem historischen Rechte um so mehr seinen gebührenden Raum lassen, wenn wir es anzuerkennen nicht umhin können; damit ist aber noch die Zweckmässigkeit nicht anerkannt, im Gegentheil, es bleibt ausdrücklich vorbehalten, aus dem Grunde eine Aenderung oder Aufhebung des Bestehenden zu befürworten, wenn dies mit den Verhältnissen und Ansichten der Gegenwart, die alle Staatsangehörige auf gleiche Weise umfassen, in Conflikt geräth. Nach dieser Einleitung schreiten wir zur Betrachtung der Kloster-

frage, in welcher wir — was die historische Seite anbelangt — mit der Mehrzahl unserer Landsleute freilich nicht übereinstimmen werden.

Was wir zunächst auf jedem Blatte unserer Geschichte treffen, dem begegnen wir auch hier, dem Streben von Seiten der Besitzenden, aus realen Rechten persönliche zu machen. Es ist urkundlich unbestreitbar festgestellt, dass im Jahre 1572 die Ritterschaft als solche für eine Zahlung von 400,000 fl. an den Landesherrn die Landesklöster erwarb. Zu jener Zeit bestand die Ritterschaft, nach dem in Folge der Reformation eben erfolgten Austritte der Prälaten, aber aus den Vertretern der Städte und den Gutsbesitzern, als Besitzer ihrer Güter. Demnach wurden die Klöster erworben von den Städten und den Gütern in ihrer Gesammtheit (welche auch die betreffende Summe für sie zahlte), durch die Organe ihrer Vertreter. Nun ist in früheren Zeiten niemals unter dem Namen der Ritterschaft ein einzelner Stand, niemals allein der Stand der Rittergutsbesitzer, weniger noch dieser als Männer vom Adel verstanden, sondern immer nur die Gesammtheit der Stände [1]). Wahr ist es freilich, dass das Corps der Rittergutsbesitzer zu jener Zeit nur aus Adeligen bestand, aber deshalb konnte eine an den Städten und Gütern haftende Erwerbung noch nicht auf die Personen übergehen. Ferner schlich sich später der Gebrauch ein, dass sich speziell die Besitzer der Rittergüter den Namen der Ritterschaft erwarben, während die Vertreter der Städte als Landschaft bezeichnet wurden. Dadurch konnte aber ein rückwirkender Anspruch auf die Landesklöster für jene allein nicht begründet werden und geschah es, so war es, wenn es angegriffen wurde, eben kein wirkliches Recht. Dazu kommt dann noch, dass bei den neuesten Confirmationen der ständischen Privilegien die Klosterfrage eine offene und der Ausmachung auf prozessualischem Wege anheimgestellt blieb, welcher Weg freilich nicht eingeschlagen wurde. — Dennoch ist der Adel stets allein im Besitze der Klöster gewesen, obwohl im Allgemeinen zugestanden werden muss,

1) Geschichte der meckl. Landstände, deren ganzer Inhalt vornemlich auf die Feststellung dieses Verhältnisses gerichtet ist.

dass sie ihm nie allein gehört haben. Jener Umstand erklärt sich dadurch, dass zur Zeit der Besitznahme die Vertreter der Städte, welche in mancher Hinsicht, zumal wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit von den Rittergutsbesitzern abhängig waren, keine Opposition wagten, sie begaben sich der Mitbenutzung von Seiten der Städte stillschweigend. Der Adel nahm die Klöster also ungestört in Besitz und aus diesem Besitze wurde um so leichter der Begriff eines ausschliesslichen Rechtes, als gerade jene Zeit sich durch mancherlei Verwirrungen auszeichnete und die Einziehung der geistlichen Güter überhaupt eine gewaltmässige Besitznahme war. Ohne Zweifel handelten die adeligen Rittergutsbesitzer, sicher deren Nachkommen in dem guten Glauben ihres Rechtes. Die Klöster waren nun seit mehr als 200 Jahren in den Händen des Adels ausschliesslich, als auch die bürgerlichen Gutsbesitzer, deren Zahl sich indessen bedeutend vermehrt hatte, Anspruch auf sie erhoben. Jene ganze Zeit hindurch hat der Adel sie ohne Einsprache weder von Seiten des Landesherrn, (sie wurden vielmehr vertragsmässig 1621 — ein wichtiger Umstand! — dem grundbesitzenden Adel allein übergeben), noch von Seiten der Städte besessen. Freilich haben die bürgerlichen Rittergutsbesitzer mit dem Gute auch die an ihm haftenden Realrechte erkauft; sie konnten aber diese nach unserer Ansicht doch immer nur insoweit erkaufen, als der vorige Besitzer sie verkaufte. Dies geschah mit dem Rechte an die Klöster gewiss nicht, weil man dasselbe als ein persönliches unverkaufbares betrachtete; bezahlt haben die Bürgerlichen dies Recht nie. So steht nun die Sache und es fragt sich, wem die Klöster gehören, eine Frage, welche in ihrer schwierigen Entscheidung noch einen langwierigen Prozess hervorrufen kann, wenn sie nicht, wie es dringend zu wünschen ist, durch friedlichen Vergleich beigelegt wird. Zu diesem Vergleiche aber sollten sich die adeligen Rittergutsbesitzer doch verpflichtet fühlen im Hinblik auf die Art der Erwerbung. Für den Augenblick wird das Recht der Theilnahme an den Revenüen der Klöster als ein persönliches geübt nicht nur von den adeligen Rittergutsbesitzern, sondern von dem ganzen Adel, mit Ausschluss der Nicht-Recipirten (s. u.) Die Einkünfte werden in Hebungen an Geld und Naturalien getheilt,

welche die in's Klosterbuch eingeschriebenen Töchter des Adels beziehen. Für die Töchter von Bürgerlichen, besonders aus den Städten, sind nur 10 Stellen offen gelassen, und darf diese Zahl nicht ohne Weiteres vermehrt werden.

So unerquicklich der Streit um die Klöster, so nachtheilig ist er auch, weil er den Adel nur im starren Festhalten an seiner exclusiven Stellung und an seinen sogen. Standesprivilegien bestärkt hat. Denn noch ist dem Adel die Gewohnheit geblieben, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer als Eindringlinge oder als ein nothwendiges Uebel zu betrachten, dessen er sich so schnell wie möglich entledigen möchte. Desshalb widersetzt er sich der Anerkennung mancher Realrechte als solcher und beharrt dabei, sie als persönliche Rechte in Anspruch zu nehmen, wie er sie allerdings als Erbe väterlicher Anschauungen empfangen hat. Auf den Landtagen hat er, da auch manche Bürgerliche mit ihm stimmen, da er durch genaue Kenntniss der Landesangelegenheiten vor diesen ein bedeutendes Uebergewicht besitzt, immer noch die Majorität und wird sie noch lange behalten. Die Bürgerlichen aber sollten bedenken, dass es immer ein grosses Opfer ist, wenn man Befugnisse, die man lange geübt, ohne Weiteres abgeben soll und desshalb solche nicht zum Hauptzwecke ihres Strebens machen, sondern vielmehr dieses auf die wahren und für das ganze Land erspriesslichen Fortschritte lenken. Da diess nicht genug geschehen, ist es zu einer Art Gegnerschaft auf den Landtagen gekommen, welche dem Lande bei weitem nicht so erspriesslich ist, als einmüthiges Handeln sein würde.

Ein merkwürdiges, seiner Art nach in Deutschland — wie wir glauben — einziges Recht der mecklenburgischen adligen Gutsbesitzer ist das sogen. Indigenatrecht, welches unter dem Einflusse des hannöver'schen Ministers von Bernstorf und des dänischen Ministers von Plessen (beide in Mecklenburg begütert) aus dem Indigenatrechte des dänischen Adels entstanden ist. Im Jahre 1706 [1]) stellte nemlich der hiesige Adel die Forderung auf,

1) Im Jahre 1703 befanden sich neben 680 adligen 30 bürgerliche Rittergutsbesitzer im Lande.

dass niemand zu den Landtagen zugelassen werden solle, welcher nicht entweder zum eingeborenen Adel gehöre oder in das Korps desselben recipirt sei. Hier tritt zuerst die Theilung des Adels in alten und recipirten auf, welche sich von jetzt an mehr und mehr Geltung gewann. 1714 beschloss man, dass nur der alte Adel einen Anspruch an die Klöster habe, weil er „dieselben acquiriret, gestiftet und beneficiret" habe. Die Forderung der ausschliesslichen Landstandsfähigkeit von Seiten des Adels, wie man sie prätendirte, ist nicht durchgesetzt worden, wohl aber das ausschliessliche Anrecht an die Klöster und diess bestärkt uns in unserer oben ausgesprochenen Meinung, dass man zu jener Zeit diess Anrecht für ein wohlbegründetes hielt [1]). Zu dieser Ansicht neigten auch die Adligen, welche später erst Güter im Lande gewannen, ohne Ausnahme, da sie sich, wo es thunlich war, recipiren liessen. Auch die Städte und Landesherrn erhoben damals gegen das Recht selbst keinen Widerspruch, obgleich die Fürsten es unmöglich gern anerkennen konnten. Desshalb mag auch wohl eine vertragsmässige Anerkennung fehlen, die man auch vielleicht von Seiten des Adels nicht verlangte, zumal die Thatsache, dass ein alter Landesadel gegenüber einem jüngeren bestand, nicht wegzuläugnen war. So setzte sich denn diese Unterscheidung fest, dass es im § 167 des Erbvergleichs von 1755 schon heissen konnte, dass „die Landräthe (nur) aus dem

1) Es liegt gar kein Grund zu der Annahme vor, dass der Adel sich mit der werthvollen ausschliesslichen Acquisition der Klöster begnügte, weil er die ausschliessliche Landtagsfähigkeit nicht durchsetzen konnte. So stellt E. Boll (a. a. O. II. S. 321 ff.) den Sachverhalt dar. Im Besitze der Klöster war er ja längst, sie waren nach voller Ueberzeugung sein; die Prätension der ausschliesslichen Landtagsfähigkeit war eine neue, welche ihm wohl selbst nicht gegründet schien, sonst hätte er sie sicher durchgesetzt. Aus jenem Grunde stand er von ihr ab und diess — spricht für ihn. Wenn wir freilich auch unsere Ansicht aus Mangel an historischen Daten nicht begründen können und sie nur als Frage geben müssen, so ist doch ein sicherer Grund für die andere Ansicht auch nicht vorhanden. Wir aber verstehen uns nicht dazu, einem ganzen Stande bewusstes unrechtmässiges Streben vorzuwerfen, so lange noch eine andere Auslegung möglich ist.

eingeborenen oder recipirten Adel erwählt werden sollen“ [1]). Die Receptions-Angelegenheit kam wieder auf dem Landtage von 1771 zur Sprache, wo ebenfalls ohne irgend welchen Widerspruch beschlossen wurde, dass derjenige, welcher sechszehn Ahnen nachzuweisen vermöge (was, beiläufig gesagt, dem grössten Theile des sogen. alten Adels ebenfalls unmöglich gewesen wäre), wenigstens 4000 Rthlr., wer das nicht vermöge, wenigstens 8000 Rthlr. Receptionsgeld zum Besten der Klöster zu erlegen habe. Endlich wurde auf dem Landtage des Jahres 1774 festgesetzt, dass diejenigen adligen Familien, welche im Jahre 1572, in welchem von den Ständen die Klöster acquirirt wurden, im Lande begütert waren, zum alten Adel gehören sollten und dieser Beschluss wurde wieder ohne ständische Widerrede gefasst. Erst nach dem Jahre 1778 begannen längere Streitigkeiten über diess Recht, deren Urheber der Rittergutsbesitzer Baron von Langermann auf Spitzkuhn war. Dieser stritt aber keineswegs gegen das Recht selbst [2]), sondern gegen die Folgen der Beschränkung, „indem dadurch der nicht recipirte Adel von Aemtern ausgeschlossen und ihm die Verwaltung von Kassen entzogen werde, welche ihn interessiren müssten.“ Er glaubte nemlich dem alten Adel anzugehören und hatte desshalb ein Gesuch eingereicht, welches abgelehnt wurde. Schliesslich liess er sich die Reception gefallen. 1793 erklärte der Herzog Friedrich Franz I. das Indigenat für ein Unding, welches in seinen Landen nicht bestehe; aber trotzdem bestand es und blieb bei Bestande, obwohl man nun die Reception zu erleichtern begann. Hiezu trieb jedoch auch der Umstand, dass die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, deren Zahl sich 1795 schon auf 77 belief, eine compacte Opposition begannen, wesshalb auch der Adel für alle Fälle seine Zahl zu vermehren suchte. Heute kann jeder adlige Rittergutsbesitzer, wenn er und seine Vorfahren nachweisbar

1) Aus welchem Grunde soll diese Bestimmung nur „durchgeschlüpft“ sein? (E. Boll a. a. O II. S. 323) Wo ist denn der Beweis, dass sie nicht auf Vereinbarung beruhte, wie sie bei der Wichtigkeit des Erbvergleichs mit Recht vorausgesetzt werden muss?

2) Versuch über die Besserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. S. 278 (d. a. 1786.).

wenigstens 100 Jahre lang ununterbrochen mit Gutsbesitz im Lande angesessen gewesen, die Aufnahme in den eingeborenen Adel verlangen und diese darf nicht abgeschlagen werden (agnoscirter Adel). Ueber die Gültigkeit des Nachweises entscheiden der alte und der schon agnoscirte Adel allein. Diejenigen adligen Rittergutsbesitzer aber, welche sich noch nicht agnosciren lassen dürfen, können um Reception nachsuchen. Hierüber entscheidet der ganze Adel mit Einschluss der bereits Recipirten. Das Gesuch kann aber unter Umständen abgeschlagen werden; die Erlegnisse betragen für den Fall der Aufnahme nur noch 1000 Rthlr. (Recipirter Adel.)

Zu den Rechten des alten Adels gehört, dass einige Landesämter nur aus ihm besetzt werden dürfen. Diese sind: 1) das Amt der Landmarschälle, welche die Anführer und Redner der Rittergutsbesitzer auf den Landtagen sind. Diess Amt ist jedoch erblich; es giebt 3 Landmarschälle aus der Familie von Lützow auf Eikhof für das Herzogthum Mecklenburg [1]), der Freiherren von Maltzan auf Penzlin für das Fürstenthum Wenden, und der Grafen v. Hahn auf Pletz für die Herrschaft Stargard. Bei dauernden Verhinderungen ernennt der Grossherzog einen Vice-Landmarschall, welcher die Vertretung einstweilen übernimmt. 2) Das Amt der Landräthe, deren es acht (vier für den mecklenburgischen und vier für den wendischen Kreis, darunter einen für Stargard) giebt. Zu diesem Amte werden je drei Personen vom alten Adel präsentirt, aus welchen der Landesherr den

1) Zum besseren Verständnisse heben wir hervor, dass die beiden mecklenburgischen Staaten in landständischer Hinsicht ein Einziges bilden, ein feudum solidum et indivisum. Sie zerfallen aber in folgende politische Theile:

1. Den mecklenb. Kreis oder das Herzogthum Schwerin,
2. Den wendischen Kreis, welcher sich theilt in:
   a) das Fürstenthum Wenden oder das Herzogthum Güstrow,
   b) die Herrsch. Stargard oder den stargard'schen Kreis (Strelitz).
3. Die Stadt und den District Rostock,
4. Die Landesklöster mit ihren Besitzungen,
5. Das Fürstenthum Schwerin,
6. Die Herrschaft Wismar,
7. Das Fürstenthum Ratzeburg.

Landrath wählt. 3) Die Wählbarkeit in den Engeren Ausschuss wurde den bürgerlichen Rittergutsbesitzern im Jahre 1843 zugestanden. — Von diesen Aemtern sind aber nach einem Vergleiche von 1789 ausgeschlossen alle in fürstlichen Diensten stehende Gutsbesitzer (die aulici), eine Bestimmung, welche offenbar nur den Zweck hat, die landständischen von den Verwaltungs-Interessen zu trennen und dem Fürsten ihm allein ergebene Diener zu wahren.

Hiemit haben wir die gegenwärtige Stellung der mecklenburgischen Rittergutsbesitzer nach ihren wichtigeren Momenten, diejenige der adligen im Besonderen, geschildert und wo es nothwendig erschien, historisch erläutert. Bei der Beurtheilung derselben konnten uns die seit einigen Jahren zur Geltung gekommenen bekannten Ansichten, welche mehr oder minder direct nur gegen den Adel als Stand gerichtet sind, nicht leiten. Wir können vielmehr nicht umhin, jene Ansichten, welche dem Lande durch die aus ihnen hervorgerufenen Zwistigkeiten vielfach geschadet haben, offen zu tadeln; durch sie findet selbst das starre Festhalten des Adels an seinen Standesinteressen, welches ihm so oft vorgeworfen wird, Entschuldigung. — Es bleibt uns noch übrig, die ständische Landesvertretung zu berücksichtigen, welche „aus der thatsächlichen Stellung der Rittergutsbesitzer und ihrer Berechtigung als selbstständig Freier, die nicht gegen ihre Zustimmung besteuert, noch mit anderen Lasten belegt werden durften, von selbst hervorging.“ Auf dieser Stellung als selbstständig Freier beruhte das ursprüngliche ständische Recht gegenüber dem Landesherrn; erst später hat sich die corporative Gliederung gebildet, welche durch Jahrhunderte ihnen eine so überwältigende Machtstellung in unserem Staate gab. Durch jene allein gelang es dem Stande der Rittergutsbesitzer, sich ihrem Fürsten gegenüber zu einer Zeit zu erhalten, in welcher andere deutsche Fürsten mit Erfolg die feudale Macht der Stände brachen. Hinsichtlich der heute sogen. ritterschaftlichen Privilegien darf es nicht unerwähnt bleiben, dass sie, mit Einschluss der adligen Vorrechte, im Jahre 1843, ohne Einspruch der Städte und bürgerlichen Gutsbesitzer, im Allgemeinen bestä-

tigt wurden. Hievon ausgeschlossen wurde zwar das ausschliessliche Anrecht des Adels an die Landesklöster, aber doch nur insoweit, als den bürgerlichen Gutsbesitzern der Rechtsweg offen gelassen werden sollte, den man ihnen nicht füglich verlegen konnte. Es schien damals, dass sie ihn betreten würden, was aber doch, wie wir glauben, nicht geschehen ist.

Jeder Besitzer eines Hauptgutes oder eines zum Hauptgute erhobenen früheren Nebengutes im mecklenburgischen, wendischen oder stargardschen Kreise ist Landstand, und zwar ist der bürgerliche Rittergutsbesitzer ein solcher in schwarzem, der adlige in rothem Rocke, da letzterer das Vorrecht (!) hat, die sogen. Landesuniform von Scharlach mit Aufschlägen von schwarzem Sammet und goldenen Epaulets nebst weissem Unterzeuge zu tragen. Unter den Besitzern von Rittergütern sind vom Landtage ausgeschlossen: die regierenden Fürsten und die Bauerschaften und Communen, auch Juden erwerben mit dem Gute landständische Rechte nicht [1]). Die Gesammtheit der landtagsfähigen Gutsbesitzer heisst heute die Ritterschaft; neben ihr steht das Corps der Landschaft, die Bürgermeister von 45 Städten. Von Städten sind nicht vertreten: Wismar, welches seine landständischen Rechte während der schwedischen Herrschaft verloren hat, Neustrelitz, welches, am 20. Mai 1733 feudirt, ganz auf domanialem Gebiete erbaut wurde, und Schönberg, eine sogen. amtssässige Stadt, in welcher das Justizamt der Landvogtei die Jurisdiction ausübt. Das Fürstenthum Schwerin umfasst nur 6 Domanialämter (Bützow, Marnitz, Ruhn, Stiftsamt Schwerin, Tempzin und Warin); das Fürstenthum Ratzeburg ist bis auf drei Rittergüter ebenfalls ganz domanial und bewahrt noch die alte Eintheilung in fünf Vogteien aus der Zeit der Bischöfe; beide besitzen keine landständische Vertretung.

Der Landtag tritt jährlich im Herbste, seltener im Frühjahre, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin zusammen [2]).

---

1) Seit 1812 giebt es einen Gutsbesitzer mosaischen Glaubens in Mecklenburg. Die damals ertheilte landesherrliche Erlaubniss wurde aber sehr bald wieder suspendirt und Juden dürfen jetzt keine Rittergüter mehr erwerben.

2) In den ältesten Zeiten wurde der Landtag auf die Dauer eines Tages

Nachdem die Landesherrn sich über ihre Vorlagen vereinigt, schreibt Jeder in seinem Staate vier Wochen vor dessen Eröffnung den Landtag aus und fügt diesem Ausschreiben sofort die Vorlagen bei. Der Grossherzog von Schwerin sendet zwei, der Grossherzog von Strelitz einen Landtags-Commissarius; sehr selten erscheinen die Fürsten in Person. Ist die Zusammenkunft in Sternberg, so geschieht die feierliche Eröffnung noch heute, an das frühere Tagen ausserhalb der städtischen Ringmauer erinnernd, auf dem sogen. Judenberge vor der Stadt, in Malchin aber auf dem Rathhause; die Sitzungen selbst finden in beiden Orten auf dem Rathhause statt. Der erste schwerinsche Commissarius beginnt mit Vorlesung der Vorlagen und übergiebt diese alsdann in Sternberg dem Landmarschall des mecklenburgischen, in Güstrow dem des wendischen Kreises, welche mit einer dankenden Rede erwiedern. Gleiches geschicht von Seiten des strelitzschen Commissarius und dem Landmarschall des stargardschen Kreises. Darauf werden auch von Seiten des ständischen Directoriums und des Engeren Ausschusses Vorlagen gemacht, von ersterem verschiedene Vorschläge zum allgemeinen Besten, von letzterem die Resultate derjenigen Berathungen, zu welchen von den Landesherrn ausser der Zeit des Landtages eine Aufforderung ergangen ist, oder privativ-ständische Angelegenheiten oder Anträge dritter Personen, welche sich die Landstände zur Vertretung angeeignet hatten.

Die Verhandlungen werden durch das Directorium geleitet, welches die Vorlagen macht und jedesmal bestimmt, worüber verhandelt werden soll, bei den Debatten selbst aber eigentlich nicht zugegen sein darf. Die Protokollführer werden erwählt. Die Vorlagen gehen gewöhnlich zur Berichterstattung an Ausschüsse, welche nach Herzogthümern oder Kreisen in gleicher Zahl aus der Ritter- und Landschaft gewählt werden. Angelegenheiten jedoch, welche nur den einzelnen Stand betreffen, z. B. auch die klösterlichen, behandelt derselbe ausschliesslich. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, deren

---

unter freiem Himmel abgehalten, weil die Betheiligten innerhalb der Städte dem Einflusse der Fürsten zu unterliegen fürchteten.

jedes Mitglied eine besitzt, handelt aber Stand gegen Stand, ohne dass Einigung zu erreichen ist, so hat jeder das Recht der itio in partes, so dass ein Stand nicht vom anderen überstimmt werden kann. Ist dann der betreffende Gegenstand ein zur landesherrlichen Sanction gehörender, so entscheidet der Fürst, anderenfalls die Sache für spätere Zeit zurückgelegt wird. Bei Bewilligung von Geschenken wird Einstimmigkeit erfordert und wirkliche Rechte dürfen nie durch Stimmenmehrheit beschränkt oder aufgehoben werden. Bedürfen die vereinbarten Landtagsbeschlüsse fürstlicher Genehmigung, so werden sie erst durch diese, welcher die Publication im Regierungsblatte folgt, zum Gesetze, auch kann jene versagt werden. Gewöhnlich dauern die Landtage 4 bis 6 Wochen und werden durch die landesherrlichen Commissarien geschlossen.

Während natürlich die vollziehende Macht dem Fürsten allein bleibt, besitzen die Stände das Recht der Berathung hinsichtlich der Gesetzgebung und Besteuerung. Betrifft die Sache allein die Domänen, so ist ständische Berathung nicht erforderlich; betrifft sie die Gerechtsame und Freiheiten der gesammten Stände oder eines einzelnen Standes, so ist ständische Zustimmung unbedingt erforderlich; betrifft sie nicht-ständische Gerechtsame, sondern ausser diesen liegende Gegenstände, z. B. das Polizei- und Kirchenwesen, die Justiz u. s. w., so dürfen die Landstände ein „rathsames Bedenken" abgeben, welchem die Landesherrn „alle billige Beachtung" zugesagt haben, ohne dass sie dadurch gerade in der Ausführung gebunden sein wollen. Steuern für das ganze Land dürfen ohne ständische Bewilligung nicht ausgeschrieben, einmal vereinbarte Steuern aber nicht verweigert werden. Wollten die Landesherrn ein Recht auf nicht durch Verträge festgestellte Erhebungen ohne Weiteres geltend machen, so würde diess — mit Ausschluss des Domaniums — von Seiten der Stände nicht anerkannt werden.

Bei wichtigen oder eiligen Gelegenheiten können die Stände zu ausserordentlichen Zusammenkünften (Convocationstagen) gerufen werden. Diese Berufung hängt ganz vom Belieben des Landesherrn ab und betrifft entweder die Gesammtheit der Stände oder einzelne Vertrauensmänner, kann zu jeder Zeit und an jedem

Orte, für beide Staaten gemeinsam oder nur für einen Staat geschehen, findet aber sehr selten statt.

Es giebt aber noch jährliche regelmässige Zusammenkünfte der einzelnen Corporationen, welche den Zweck haben, dass Jeder mit den laufenden Angelegenheiten vertraut bleibe, durch gegenseitige Besprechung ein gemeinschaftliches Interesse erweckt und ein muthiges Handeln erzielt werde. Solche Zusammenkünfte sind:

1) Die beiden Landes-Convente zu Rostock, deren erster im Mai oder Juni stattfindet und nur dann ausfällt, wenn ein Frühjahrslandtag abgehalten wurde, und der Antecomitial-Convent, welcher jedem Landtage vorausgehen muss. Zu ihnen beruft der Engere Ausschuss, welcher seinen Sitz in Rostock hat; zur Theilnahme sind befähigt jener selbst, das Landtags-Directorium, ein Deputirter jedes ritterschaftlichen Amtes, ein Deputirter des stargardschen Kreises, je ein Kreisdeputirter für die Landschaft, aus den Vorderstädten Parchim, Güstrow und Neubrandenburg gesandt, und zwei Deputirte der Landschaft nach Kreisen, mit Ausschluss des stargardschen Kreises. Auf dem Frühlings-Convente soll der Engere Ausschuss über die ihm vom vorigen Landtage ertheilten Aufträge berichten. Auf dem Antecomitial-Convente werden die Vorlagen zum nächsten Landtage besprochen, vornemlich die Geldbewilligungen.

2) Die Kreisconvente zu Neubrandenburg, auf welchen unter dem Vorsitze des stargardschen Landmarschalls und Landraths von der Ritter- und Landschaft dieses Kreises die specialissima Stargardensia berathen werden.

3) Ritterschaftliche Amtsconvente, zu welchen sich unter dem Vorsitze eines Amts-Deputirten die Ritterschaft jeden Amtes allein versammelt, um ihre näheren Angelegenheiten zu berathen. Die stargard'sche Ritterschaft hält diese Convente gemeinsam.

4) Landschaftliche Convente, zu welchen sich die gesammte Landschaft aller drei Kreise jährlich zweimal versammelt, besonders zur Besprechung über Assecuranz-Angelegenheiten.

Zu den Unterhaltungskosten des ständischen Etats (ordentliche Necessarien) tragen die Domainen, die Ritter- und die

Landschaft je $^7/_{16}$, Rostock $^1/_{16}$ bei. Davon zahlen die strelitz'schen Domainen und Städte je $^2/_{16}$, die Klöster und der Rostocker District — diese beiden zur ritterschaftlichen Quote — ebenfalls $^1/_{16}$.

Es ist augenscheinlich, dass diese zu Rechte bestehenden Landstände, deren Thätigkeit nur in den Jahren 1849 und 1850 unterbrochen wurde, nicht Vertreter der gesammten Bevölkerung Mecklenburgs sind. Das leidet schon ihre corporative Bildung nicht, welche nur die Rechte eines jeden Standes vertritt, darüber hinaus aber nur noch berathet oder beurtheilt. In früherer Zeit war es allerdings zunächst die Aufgabe der Stände, ihre eigenen Interessen zu wahren, und man muss zugestehen, dass die mecklenburgischen Rittergutsbesitzer diese Aufgabe schon sehr früh klar erkannten. Desshalb verbanden sie sich 1523 zu einer Union, deren Zweck es war, das gemeinsame Band zu festigen; sie wollten für immer „zu einander gehören und in puncto der Standesinteressen Alle für Einen stehen." Blicken wir nun auf die Thätigkeit dieser Unirten, so erkennen wir, dass diess feste Bündniss den Staat in manchen Gefahren erhalten, die Handlungen der Fürsten nach Aussen gekräftigt und bei wichtigen Angelegenheiten ein starkes Auftreten gefördert hat. Der Union hat es Mecklenburg zu danken, dass die Theilung des Landes nicht tiefer eingriff, ein Umstand, dessen Wichtigkeit für die Selbstständigkeit des Staates sehr gross sein dürfte Darin war die Union also sehr nützlich, und wenn die Rittergutsbesitzer ihre Standesinteressen nach heutigen Begriffen auch zu eifrig verfolgten und nicht immer Recht vom Unrechte schieden, so muss man hierin den Geist früherer Zeit erblicken und wenigstens für diese nicht unbedingt tadeln. Mit der Landschaft und ihrer Vertretung ist es ebenso, auch hier bildeten sich bald feste Corporationen und was Boll „Bevormundschaftung der Bürger durch die Rathscollegien" nennt, war eben nur ein aus dem Wesen der Corporation natürlich Hervorgegangenes. Ein Körper setzt immer Haupt und Arme voraus. Auch zeigt das Benehmen der Städte während der früheren Jahrhunderte, dass sie ihren eigenen Vortheil nicht minder erstrebten, als alle übrigen Gemeinschaften. Wenn diess

Streben in Mecklenburg nur mit geringem Erfolge gekrönt war, so lag die Ursache wahrlich nicht in ihnen, sondern in den Umständen. Die kleinen Städte waren von vornherein zu schwach, Wismar und Rostock nach ihrem Austritte aus der nordischen Hansa zu sehr vereinzelt, als dass sie im Streite der Handelsinteressen sich auf die Dauer schützen konnten. Dennoch hat Rostock in langjährigem Streite Vieles gerettet und was es verlor — nun, der Vortheil des Einen ist des Anderen Schaden.

Jenes Streben nach Befestigung der Sonderinteressen ist bis in den Anfang unseres Jahrhunderts im ganzen deutschen Lande eine allgemeine Erscheinung; dass es dabei nicht ohne Verletzung der Interessen Anderer abgeht, ist — obwohl nicht billig — doch natürlich. Als man nach dem Pariser Frieden zuerst an die Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten dachte, wussten sehr Wenige noch, wie eine gleichmässigere Volksvertretung zu erzielen sei, und im allgemeinen war es gar nicht nach dem Sinne der damaligen Zeit, die aus der feudalständischen hervorgegangene ständische Verfassung nach dem reinen Repräsentativ-Systeme zu ändern. Diess zeigt sich klar aus den Verhandlungen, welche zu keinem anderen Beschlusse gelangten, als zu dem, welcher am 8. Juni 1815 mit den Worten gefasst wurde: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Noch mehr: als Preussen einen bestimmteren Verfassungsentwurf vorlegte, in welchem es davon sprach, dass sich die Vertretung auf alle Klassen der Staatsbürger erstrecken solle, trat, obwohl Preussen immer noch an einer Klassen-Vertretung hielt, diesem Entwurfe doch keiner der anderen Staaten bei. Wohl aber erklärten sich beide Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen-Weimar (wiederholt noch bei den Schlussverhandlungen) „für Erhaltung oder Einführung von auf die ursprüngliche Einrichtung begründeten Verfassungen,“ im Allgemeinen also für solche, wie sie in Mecklenburg damals bestand. Und wie man hier an der thatsächlichen, historischen Gliederung des Volkes immer festhielt, so zeichnete sich auch die Zeit von 1816 bis 1848 in denjenigen Staaten, welche eine erweiterte ständische Verfassung erhalten hatten, durch das Streben aus, die

nicht historisch berechtigten Theilnehmer an derselben, zumal die Vertreter der Bauern, wo sich solche fanden, zu beseitigen und das alte ständische Princip möglichst wieder zu purificiren. In Mecklenburg war diess natürlich nicht der Fall, weil die bestehende Verfassung von Neuem, auch bundesrechtlich anerkannt war. Die nächste Zeit nach 1816 war vielmehr eine glückliche für das Land, da der energische Grossherzog Friedrich Franz I. eine Menge wohlthätiger Einrichtungen beschloss und durchzusetzen wusste. Im Jahre 1843 wurde schliesslich die bestehende Verfassung wiederholt anerkannt und vertragsmässig befestigt. So blieben die Sachen bis 1848, wo an die Stelle des aufgelösten Landtages die nach Kopfzahl gewählte Abgeordneten-Kammer trat und uns die Herrlichkeit des Kopfzahl-Systems für einen Staat, wie der unsrige ist, überzeugend ad oculos demonstrirte. Bei dem numerischen Ueberwiegen der sogen. „kleinen Leute“ in Mecklenburg war es kein Wunder, dass sie bei den Kopfwahlen zum Uebergewichte gelangten und in die Kammer Abgeordnete traten, welche ihr nach einem schmählichen Debut nur ein jämmerliches Ende erringen konnten. Das Opfer, welches die Landstände gebracht, indem sie dem Lande zurückgaben, was sie so lange besessen, vergass man schnell; die grosse, mächtige und mit den Landesverhältnissen allein innig vertraute Ritterschaft war fast gar nicht vertreten; der Adel wurde als solcher angefeindet und musste aus dem Munde der demokratischen Wortführer nicht selten pöbelhaften Hohn und Spott erdulden; seine Interessen wurden möglichst geschmälert und selbst an seinem Eigenthum vergriff man sich durch die Aufhebung der Fideicommisse, durch das Gesetz über die Zerstückelung der Güter u. s. w. — Wir glauben, dass der Schade, welcher einem Fortbau unserer Verfassungs-Verhältnisse durch diess parlamentarische Intermezzo entstanden, noch auf Jahre hin ein sehr bedeutender ist. Denn jenem Geiste gegenüber, der noch keineswegs erloschen ist, hat sich die Ritterschaft allmälig um so fester wieder gefunden und vereinigt und ist auch in Sachen des wahren Fortschrittes bedenklich und vorsichtig geworden. Die Stellung aber, welche sie früher vertragsmässig innegehabt hat sie wieder errungen, und Mecklenburg nennt

sich von ihrer Seite in Hinsicht auf das historische Recht, welches 1850 wieder in ihm zur Geltung gekommen ist, wohl noch vorzugsweise den Rechtsstaat.

Wenn wir nun aber die bestehenden rechtlichen Verfassungs-Verhältnisse als solche gern anerkannt haben, so müssen wir ebenso offen gestehen, dass die jetzige landständische Verfassung mit den Grundsätzen einer wahren Volksvertretung nicht harmonirt. Wir verstehen unter dieser Bezeichnung, dass das Volk nach dem Ziele hin vertreten werde, nach welchem es aus Vernunft- und Sittlichkeits-Gründen streben soll und dass in die zur Erreichung dieses Zieles tauglichsten Hände die politischen Rechte gelegt werden. Hiezu aber ist der Stand der Rittergutsbesitzer weder allein noch vorzugsweise befähigt; sondern es giebt neben ihm noch eine grosse Menge von Staatsbürgern, welche jene Interessen mindestens in gleichem Maasse würden zu wahren vermögen.

Jedoch ein unbefangener Blick auf die allgemeinen Verhältnisse Mecklenburgs wird immer die Erkenntniss zur Folge haben, dass der Stand der Rittergutsbesitzer nach allen Richtungen hin ein überwiegendes Moment im Staate ist. Und wenn wir keinen dringenderen Wunsch haben, als dass die Vertretung auf vernünftigen Grundlagen umgestaltet werde, so müssen wir doch immer befürworten, dass jener Stand die Basis einer solchen erneuerten Vertretung bilde. Nur dann kann diese eine solide sein, schon aus dem Grunde, weil in Mecklenburg der Ackerbau offenbar noch auf lange Zeit hin alle anderen Lebensverhältnisse unter seinem Einflusse hält. — Wir wünschen eine Vertretung nach dem Zwei-Kammer-Systeme. Zur ersten Kammer würden etwa gehören die Prinzen der fürstlichen Häuser, die Standesherren, von den Grossherzogen erwählte grosse Grundbesitzer und Geistliche, je ein Vertreter der Städte Rostock und Wismar, einige Vertreter der übrigen Städte, im Ganzen etwa 24 Personen. Die zweite Kammer würde bestehen aus frei, aber mit Zugrundelegung eines bestimmten Census gewählten Abgeordneten, Vertretern der Ritterschaft, des Pächter- und Bauernstandes der Domainen, der Städte, der Geistlichkeit und der übrigen Eximirten, im Ganzen etwa 60 Per-

sonen. Dadurch, glauben wir, würde dem Lande eine Repräsentativ-Verfassung geschaffen, in ihrer soliden und conservativen Zusammensetzung wohl geeignet, das Opfer, welches die jetzigen Stände dem Allgemeinen bringen würden, auszugleichen, ohne dass ein fortgesetztes Streben nach Erhaltung und Vermehrung von Standesinteressen einerseits, ein Verläugnen des wahren Fortschrittes für die Zukunft andererseits zu befürchten stände. Eine solche Verfassung würde aber nicht nur segensreich, sondern in ihrer Anschliessung an die thatsächlichen Verhältnisse des Landes auch dauerhaft sein. „Allein dadurch," sagt der Minister von Stein (Denkschrift über deutsche Verfassungen, S. 24.), „dass man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft geben." Und — „das ist dem germanischen Wesen seit allen Zeiten eigen, nicht sowohl mit der Vergangenheit zu brechen, sondern an sie zu knüpfen, Altes durch neuen Geist zu beleben, Neues durch alte Form zu befestigen und so die Entwicklung allmälig fortzuführen."

II. Vermischtes.

Zur Geschichte der Münzwissenschaft und der Werthzeichen.

Von Commerzienrath **von Carnap** in Düsseldorf.

Der Anstausch der Güter.

Als die Menschen tausenderlei Dinge für die Annehmlichkeiten des Lebens erfanden und mithin der einzelne Mensch nicht im Stande war, seine sämmtlichen Bedürfnissen selbst zu gewinnen oder zu verfertigen, konnte er dasjenige, was er von Andern bedurfte nur dadurch sich verschaffen, dass er für die ihm mangelnden Güter diejenigen hingab, die er entbehren konnte oder im Ueberfluss hatte. So entstand zunächst ein Anstausch der Güter, ein gegenseitiges Abgeben vom Ueberflüssigen gegen Mangelndes, oder auch zuweilen nur ein Abgeben von dem, was für den Besitzer von geringerem Werthe war, gegen Etwas, was einen höheren Werth für ihn hatte.

Doch es zeigten sich gar bald zweierlei Schwierigkeiten; erstlich hatten die Waaren in Ansehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit in der Beurtheilung der Menschen einen überaus verschiedenen Werth und es war daher der Vergleich sehr schwer, wie viel von der einen Waare für die andere gegeben werden sollte, und sodann konnte derjenige, welcher eine Waare bedurfte, nicht gerade diejenige dafür hingeben, die der Andere nöthig hatte. Diese Schwierigkeiten mussten natürlicherweise grosse Unbequemlichkeiten verursachen; ihnen war nur durch ein allgemeines Tauschmittel abzubelfen, nämlich durch einen Gegenstand, dessen Tauschwerth alle Glieder der Gesellschaft gleich hoch schätzten und den sie, gegen ihre Ueberflüsse anzunehmen, sämmtlich bereit waren. So lange eine Gesellschaft nur unter sich ihre Bedürfnisse gegen einander umtauschen wollte, konnte die Wahl dieses Gegenstandes in der Willkür der Gesellschaft

bestehen, man konnte sogar über den Begriff von einer Grösse sich verstehen, der bloss eingebildet war und sodann das Verhältniss festsetzen, in welchem der Werth der einzutauschenden Waare zu dieser Grösse stand.

Die Werthzeichen des Alterthums.

In den ältesten Zeiten zahlte und kaufte man gegen Schaafe und nützliche Thiere und zwar noch zu einer Zeit, als man die Metalle längst schon kannte. Der Erzvater Jacob kaufte seinen Acker bei Sichem für hundert Schaafe. Andere Völker bedienten sich der Corallen und edlen Steine, die nicht der Zerstörung und dem Verschleiss so leicht unterworfen waren, und selbst bei geringerer Menge einen grossen Werth hatten. Im Königreiche Siam wie auch in Bengalen, und in den umliegenden Reichen, benutzte man eine kleine Muschel, die aus den indianischen Inseln bezogen wurde, deren 80 auf einen holländischen Stüber gingen. In der Tartarei bediente man sich der Meerschnecken und des Leders, worauf des Chan's Name und Siegel gedruckt ward. In Afrika unter den Negern galt eine Art Steinsalz als Scheidemünze, die Stücke waren eine Hand gross und drei Zoll dick, wovon 60 auf einen Ducaten gingen. In Guzerate benutzte man eine sehr bittere und seltene Mandel von der Insel Ormus. In Pennsylvanien war die sogenannte Geldmuschel gangbar, herzförmig und drei Zoll breit, geschliffen und so durchlöchert, dass sie an einem Faden aufgereiht werden konnte, die schwarzbraunen galten zur Hälfte mehr als die weissen. In Angola, Loango und verschiedenen andern Staaten auf der Goldküste von Afrika, wo man zwar Goldstaub, aber keine Münzen hat, ist eine eingebildete Grösse, die Macoute genannt wird, der Maassstab aller Waaren und Güter; nach diesen Macouten werden alle Dinge gegen einander geschätzt und selbst eine Unze Goldstaub hat ihren Werth von so und so viel Macouten. In Guinea ist der Goldstaub das gangbare Geld, womit jede Sache bedungen wird. Kostete die Sache nicht viel, so wägen sie das Gold auf der Spitze ihres Fingers, kommt sie aber hoch, so bedient man sich der Waage; an einigen Orten der Küste wird eine Unze Goldstaub in 14 à 16 Stangen oder Barren abgetheilt; ist der Kauf z. B. für 2 Unzen und 8 Stangen geschlossen, so sucht sich der Verkäufer so viele englische Waaren aus, als $2^1/_2$ Unze Gold oder zehn Pfund Sterling werth sind.

Das Metall als Werthzeichen.

Als die alten Völker anfingen, das Metall zu gebrauchen, kaufte man zuerst für gediegene Goldkörner und sodann für ausgeschmolzenes Gold und Silber, welches man abwog; man führte zu dem Ende eine Waagschaale und eine Zange bei sich, um die Stücke von einer Silber- oder Goldstange abzubrechen, wie die Abyssinier noch zu Anfang unseres Jahrhunderts gethan. Endlich wollte man sich diess erleichtern und machte kleinere Stücke von ausgeschmolzenem Metall, worauf man das Gewicht zeichnete. Solche

Stückchen Metall hiessen Monetae, weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich war.

Die heilige Schrift sagt uns, dass man das erste Gold im Flusse Pison gefunden, welcher um das Land Hevila fliesst; nach dem historischen Zeugniss von Michaelis ist es auch späterhin noch bestätigt worden, dass ehedem daselbst weit berühmte Goldgruben und Goldfischereien vorhanden waren. Sie lehrt uns ferner, dass der achte Mensch nach Adam, Tubalkain genannt, ein Meister in allerlei Erz gewesen, der alles zu hämmern versucht. Die glänzenden Goldkörner der Flüsse in jener Gegend, mögen wohl zuerst seine Neugierde angeregt und er entdeckt haben, dass sie dem Schlage eines andern harten Körpers nachgaben und sich ausdehnten, bis er endlich lernte, solche Metallarten auch aus den Steinen und Erzen abzusondern und zusammen zu schmelzen

Auf dem grossen und herrlichen Festlande Asiens, dem grössesten und erhabensten Hochland der Erde, dessen Oberfläche den vierten Theil allen festen Landes der Welt umfasst, und jenes von Europa fünfmal überhietet, wo der Griffel der Geschichte die grossen Thaten Gottes eingetragen, — zeugen die historischen Nachrichten der orientalischen Völker überhaupt von einem ganz unbeschreiblichen Ueberfluss von Gold und Edelsteinen.

Die Schätze der Alten.

Wie überhäuft in dem Lande, welches der Erzvater Abraham bewohnte, das Gold gewesen sein muss, lässt sich einigermaassen schon daraus abnehmen, dass der Knecht Abrahams der Rebecca für einen Trunk Wasser für sich und seine Kameele, ein Geschenk von 10½ Seckel Goldes machte, wiewohl er es von den Gütern seines Herrn gab, von dem er rühmt, dass er an Gold und Silber einen grossen Reichthum besitze. Wir lesen von Hiram, dem Könige zu Tyrus, dass er dem Könige Salomo Cedern nebst hundert und zwanzig Centner an Gold zum Bau des Tempels hergegehen; dass ferner diese beiden Könige Schiffe ausgerüstet und nach Ophir gesandt haben, um vier hundert und zwanzig Centner Gold zu holen; dass die Königin von Arabien dem Könige Salomo ein Geschenk von 120 Centner Gold überreichte; und dass der König Salomo in einem Jahre 666 Centner an Gold erhielt, ohne dasjenige, was von den Kaufleuten und den Gewaltigen des Landes ihm zukam. Von diesem überschwänglich grossen Ueberflusse des Goldes, das dem Könige Salomo von allen Orten zugeführt wurde, kam es, dass alle Trinkgeschirre des Königes und alle Gefässe im Hause vom Walde Libanon, vom lautersten Golde waren und dass der König zweihundert Schilde vom besten Golde verfertigen liess, und zu jedem Schilde sechshundert Seckel Gold verwandte. Sein Vater, der König David, hinterliess ihm allein für den Tempelbau 100,000 Centner an Gold, mithin 2500 Millionen Thaler und 1,000000 Centner an Silber oder 3000 Millionen Thaler, und ausser diesen Summen verwandte der König Salomo zu jenem Tempelbau noch 4660 Millionen Thaler in Gold und Silber.

Ueberhaupt ward zu den Zeiten Salomo's das Silber gar nicht geachtet; der König machte, dass des Silbers zu Jerusalem so viel war, wie der Steine. Zu diesem Tempelbau wurde mehr an Gold und Silber verwandt, als sämmtliche Staatsschulden aller Reiche der Welt betragen und dreimal mehr als der Werth aller Banknoten.

Die ägyptischen Könige erhielten ihre unermesslichen Schätze an Gold aus den reichen Gruben Arabiens; dieses Landes Reichthum an Gold konnten die alten Schriftsteller nicht genug rühmen. Plinius sagt, die Sabäer, ein arabisches Volk, seien durch ihre Goldminen unbeschreiblich reich. Die Midianiter, die nur einen kleinen Theil von Arabien bewohnten, hatten einen solchen Ueberfluss an Gold, dass sie ihre Kameele mit prachtvollen goldenen Ketten schmückten; fast allenthalben, wo die Geschichte von den Midianitern redet, gedenkt sie auch ihrer goldenen Schätze, goldenen Armbänder, Finger und Ohrgehänge. Aristoteles versichert, dass in der Gegend von Pieria, im Sande ganze Haufen Goldes ohne die geringste Mühe gefunden wurden. Die Phönizier, welche über die ganze damals bekannte alte Welt einen ausgebreiteten Handel führten, brachten ihre Schiffe mit goldenen Ankern wieder zurück, weil sie ihre eisernen dagegen eingetauscht hatten. Als Cadmus auf Befehl seines Vaters Agenor, herumirren musste, seine Schwester zu suchen, ging er nach Thracien, wo seine Leute auf dem Berge Pangäus eine so reiche Goldader entdeckten, dass sie Jahrhunderte lang die ergiebigste Quelle darbot. Philipp von Macedonien suchte diesen Berg mit seinem Reiche zu verbinden, und bemühte sich allenthalben Bergleute zu finden Dadurch erhielt er einen grössern Reichthum, als alle seine Vorfahren, so dass die Geschichte von ihm erzählt, er habe Griechenland nicht so wohl durch seine Tapferkeit, als durch sein Gold überwunden, und Diodorus von ihm meldet, dass er jährlich mehr als 1000 Talente an Golde aus den Bergwerken gezogen. In der Gegend zwischen Thessalonien und Stagera waren so viele und so reiche Goldgruben, dass die Türken noch im achtzehnten Jahrhundert daraus geschöpft haben. Auch Abydus am Hellespont war wegen seinen Goldadern sehr berühmt, sie machten den Priamus so reich, dass er nach seines Vaters Tode Troja mit den schönsten Pallästen, Mauern und Wasserleitungen zierte. Spanien ist in den alten Zeiten für das goldreichste Land gehalten worden; wir finden in der Geschichte, und namentlich bei Diodor von Sicilien, dass während einem schrecklichen Brande, der die Wälder ergriffen, aus den pyrennäischen Gebirgen ganze Ströme geschmolzenen Goldes geflossen; die Phönizier kamen nach Spanien und vertauschten ihre Waaren gegen vieles Gold, sie brachten das spanische Gold in grossen Massen nach Griechenland und ganz Asien.

In keinem Reiche aber ist jemals ein grösserer Ueberfluss an Gold und Kostbarkeiten und grosser Pracht gewesen als in Persien. Die Mauern und Dächer des königlichen Pallastes, der wie ein Tempel heilig verehrt wurde, waren ganz mit Elfenbein, Silber, Achatsteinen und Gold bedeckt;

der Thron war von gediegenem Golde; vier goldene Säulen, die reichlich mit kostbaren Steinen besetzt waren, trugen ihn; in dem prächtigen Palast zu Elbacana waren goldene Balken. Der König Midas fand ganz unermessliche Schätze an Gold in den reichen Gruben des Berges Bernicus und sass gewöhnlich auf einem erhabenen goldenen Stuhle, der späterhin nach Delphos dem Apollo zum Geschenk gesandt wurde. Der bis auf unsere Zeit sprichwörtlich bekannt gebliebene Crösus, der letzte König der Lydier, schöpfte seine goldenen Schatzkammern aus dem Flusse Pactolus, der vom Berge Tmolus herabkommt und sich bei Sarden in den Harmus ergiesst; er sandte die grössten Reichthümer nach Delphos. Pythius, ein Lydier, schenkte dem Könige Darius, wie Herodot im siebenten Bande erzählt, einen goldenen Ahornbaum und einen goldenen Weinstock, der mit vielen kostbaren Edelsteinen besetzt war. Goldene Kronen von grossem Werthe zierten das Haupt der Könige; der König David soll eine Krone von einem Talente getragen haben; entweder hatte sie diesen Werth wegen der vielen Edelsteine, oder sie ward schwebend über dem Haupte des Königes aufgehangen. Die Griechen und Römer theilten goldene Kronen als Belohnungen aus, man findet Beispiele bei Demosthenes. Auch demjenigen, der zuerst die Mauern einer belagerten Stadt erstieg, wurde, nach Livius, zuweilen eine goldene Krone verliehen; im Triumphe wurden gleichfalls goldene Kronen getragen; die Statuen der Götter waren ebenfalls damit verziert. Die erste Statue, die ganz aus massivem Golde gewesen, soll, wie Plinius meldet, in dem Tempel der Anaitis, einer armenischen Göttin gestanden haben; bis auf das letzte Triumvirat blieb diese Statue unangerührt, als aber Marcus Antonius die Parther bekriegte, nahm er sie mit. Georgius Leontinus, der erste Lehrer der Beredtsamkeit zu Athen, war unermesslich reich und der erste, der in dem delphischen Tempel eine massiv goldene Statue aufstellte. Cleopatra liess ein goldenes Schiff sich erbauen und der König Sesostris hat auf einem goldenen Wagen von vier gefangenen Königen sich fahren lassen. Die Menge des Goldes, des Silbers und der Edelsteine, die Alexander der Grosse in den herrlichen Gefilden Asiens eroberte, war so gross, dass sie fast allen Glauben übersteigt; er liess vornehme Gefangene in goldenen Ketten verwahren.

Der Goldsand.

Ausser dem Flusse Pison, in derjenigen Gegend, wo das erste Menschenpaar lebte, und dem Pactolus, einem Flusse in Lydien, welcher dem Crösus seine Schätze gab, rühmen die Geschichtschreiber den Tago, den Fluss des alten Spaniens, jetzt Portugals, wegen seines vielen Goldsandes. Hebrus, der grosse Fluss in Thracien wird wegen der Goldkörner, die er mit sich führt, oft von den Dichtern genannt. Der Ganges, der heilige Fluss Indiens, hatte sowohl Edelsteine wie Gold in sich. Auch Thermodon, ein scythischer Fluss, an dem die Amazonen sich niederliessen.

Eridanus, oder der Po-Fluss, der König der Flüsse, wie ihn Virgil nennt, wird von Plinius unter die Zahl der Ströme gesetzt, die reich waren an Goldstaub. Oxus, der durch die Wüste von Scythien fliesst, ist eben dieses Vorzuges wegen berühmt.

Gold heisst auf griechisch Chrysos, es haben viele Orte daher ihre Benennung. Chryse war eine Insel am Flusse des Indus, sie war, wie Plinius erzählt, dermaassen fruchtbar, dass die Alten sagten: sie hätte einen goldenen Boden. Chryse war auch eine Halbinsel jenseits des Ganges Bei Lesbus, am asiatischen Ufer, waren zwei Inseln dieses Namens, deren eine, wie Pausanias berichtet, im Meere versunken und gänzlich verschwunden ist. Unweit Lemnos war eine Halbinsel, die ebenfalls Chryse hiess und dem Apollo gewidmet war, wesswegen sie auch vom Ovid die Stadt des Apollo genannt wird. Chrysopolis, oder Goldstadt, hiess eine Stadt in Cilicien, imgleichen eine in Bythynien, nicht weit von Chalcedon.

Unter den deutschen Flüssen lieferten einst auch die Elbe und der Vater Rhein ihren Goldsand und ihre Goldkörner, und zwar erstere in der Gegend von Pirna und Dresden. Der Churfürst von Sachsen, Johann Friederich, hat eine goldene Kette, sechzehn Mark schwer, getragen, die von dem aus der Elbe bei Torgau gewaschenen Golde verfertigt worden. Der Rhein gab seine Körner dem ganzen Ufer entlang, gewaschen aber wurde insonderheit zwischen Basel und Bonn. Das Recht dazu stand in den verschiedenen Ländern den Fürsten zu. Baiern und Nassau hatten das Recht, Gold im Rhein zu lesen, als ein Lehen vom Kaiser und Reich. Der Churfürst von der Pfalz hatte die Arbeit an Personen verdungen, welche, gegen Zahlung eines gewissen Lohnes, jährlich alles Gold einlieferten, das sie fanden. Der Ertrag war verschieden, je nachdem der Rhein niedrig oder längere Zeit hoch war und hatte jährlich einen Werth von 3 à 900 Kronen. Aus diesem Golde wurden Ducaten geschlagen, worauf man auf der einen Seite, das von der Sonne erleuchtete Mannheim und die nächsten Rheinufer sah, an dem einige Goldwäscher arbeiteten, mit der Aufschrift: „So glänzen die Ufer des Rheins;“ auf der anderen Seite stand das Bildniss des regierenden Churfürsten und in der Umschrift Name und Titel. Der Markgraf von Baden liess Rheingold in einem Umfange von drei Meilen waschen, die desfallsigen Einkünfte betrugen jährlich ungefähr 200 Kronen Goldes, welche den Goldwäschern mit $2^1/_2$ Gulden die Krone bezahlt wurden. Am Niederrhein wurde bis zum Jahre 1768 kein Gold gelesen; in diesem Jahr liess ein pfälzischer Goldwäscher sich in Wesel nieder und trieb seine Kunst mit gutem Erfolg in aller Stille; als aber im folgenden Jahr auch sein Bruder kam und mit seinem Gewinne bei den Goldschmieden herumlief, auch viel Aufwand machte, wurde die Sache ruchbar und den fremden Gästen das Handwerk gelegt; bald nachher aber in erlaubter Weise die Ufer mit 80 Waschhänken besetzt. Die Goldwäsche gehörte, wie gesagt, zu den Wasser-Regalien des Landesfürsten; die Arbeit wurde entweder an Privatpersonen oder Gewerkschaften verliehen, oder man erlaubte dieselbe

gegen Zahlung eines gewissen Preises für jedes Loth oder jede Krone Gold, welche letztere wenigstens 22 Karat und 4 Gran halten musste. Das Gold sammelte sich in Höhlen und Tiefen im Rhein, die man Goldgrunden nannte und jedem Goldwäscher wurde der District bestimmt, innerhalb dem er die Freiheit hatte, die in dem Flusse befindlichen Goldgründe auszuleeren und das Gold nach Vorschrift zu waschen. Nachdem der Arbeiter das Gold erlangt, wie auf seine Kosten im Lande geschmolzen und geläutert hatte, durfte es nur dem Landesherrn abgeliefert und bei Leibesstrafe an sonst niemand veräussert werden. Für die treue und redliche Erfüllung der dem Goldwäscher vertragsmässig obliegenden Pflichten, welche in der Concession enthalten waren, verpfändete derselbe sein Vermögen und leistete einen leiblichen Eid. Der Bischof von Strassburg übte seit den ältesten Zeiten das Recht aus, an denjenigen Orten Gold zu waschen, wo der Rhein seine Lande berührt. Ein Gleiches that der Landgraf von Darmstadt an denjenigen Orten, die ihm theils im Elsass, theils am Rhein zugehörten.

Goldsand führten ferner die schlesischen Flüsse Katzbach, Boher und Zacke; die Iser in Böhmen; die Eder in Hessen; die kleine Emme, der Aar und die Adda in der Schweitz und der Chrysoler in Siebenbürgen. Der Sand am Inn, der bei Passau fliesst und aus dem salzburgischen Gebiete kommt, hatte Gold. Auch gab es bei Ulm einen schönen Goldsand.

Nach dem Berichte, den Herr v. Reaumür der Pariser Academie im Jahre 1718 erstattete, gab es in Frankreich zehn Bäche und Flüsse, welche in gewissen Gegenden ihres Laufes einen goldhaltigen Sand führen. Erstlich die Rhone bei ihrem Zusammenfluss mit der Aar, sodann die Bäche Ferriet und Benagures, welche von den Höhen von Varilhere nach Pumiers herunter kommen; ferner der Fluss Arriege bei Pamiers, sowie die Garonne, einige Meilen von Toulon; der Salat, welcher auf den pyrennäischen Gebirgen entspringt; der Ceze und der Gardon, welche aus dem sevennischen Gebirge kommen und die Doux in Franche Comté Die Münze zu Toulouse erhielt gewöhnlich in jedem Jahre 200 Mark oder 100 Pfund Gold, das in dem Arriege, der Garonne und dem Salat gesammelt wurde und das Bureau von Pamiers 12 Pfund.

In dem achtzehnten Jahrhundert fand man in Nieder-Hohendorf bei Zwickau Goldsand und bei Kochlitz Goldkörner; auch sind in der Walbach goldhaltige Geschiebe gefunden worden und es war bei der Stadt ein Wald, worin man Gold und Edelsteine fand; daher kam das Sprüchwort: das Schloss zu Rochlitz steht auf Marmor, der Wald auf Gold und der Galgen auf Silber. In der Gegend von Strehla war ein goldhaltiges Eisenerz; bei Geyer, eine Meile von Annaberg, ein goldhaltiger Kies, und bei Dresden, unweit Hermannsdorf, wurde Gold gewaschen.

In Afrika liefert die Küste von Guinea sehr viel Goldsand. Der östliche Theil, von dem Flusse Suciro da Costas bis zu dem Flusse Volta eine Strecke von 130 Meilen, wird eben desshalb die Goldküste genannt. Dort hatten zunächst die Franzosen und die Portugiesen, sodann später die Eng-

länder, Holländer und Dänen ihre Niederlassungen. Das beste Gold war zu Axim, Acare, Acberra und Fetu zu haben. Im Gebirge von Tafon, 30 Meilen von Acra war ein bedeutendes Bergwerk, woraus der König von Tasou ein Stück Gold von der Dicke eines Fasses, und der König von Fetu von der Grösse eines Scheffels bezogen. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts lieferten die Goldküsten Afrikas den europäischen Nationen allein 9000 Mark Goldes oder 18 Millionen Thaler.

Die Silberflotte brachte den Spaniern jährlich im Durchschnitte 19 Millionen Piaster nach Cadiz, diess ist bloss die verzollte Summe; mit Umgehung des Zolles gelangten alljährlich wenigstens noch 10 Millionen von Amerika nach Europa. Die gesammte Einfuhr betrug jährlich an Gold 12 und an Silber 30 Millionen Piaster.

* * *

Das gemünzte Metall.

Die Menschen bedienten sich nicht alsbald des gemünzten Geldes. Bei Homer findet man Nachrichten von Metallarbeiten, aber nicht von gemünztem Metall, es wurde Alles noch im Tausche erkauft Die Erfindungszeit der Münze ist ungewiss, die dessfalsigen Nachrichten der alten Schriftsteller sind verschieden. Herodot eignet diese Erfindung den Lydiern zu; Strabo dem Phädon, dem zehnten Könige nach Herkules; Aelian den Aeginctern; Pollux dem Erichthonius, dem vierten Könige der Athenienser; andere den Phöniziern, und Lucanus behauptet, dass Ison, der erste thessalische König die ersten Gold- und Silbermünzen habe prägen lassen. Diese Verschiedenheit der alten Schriftsteller lehrt uns, dass man die Erfinder und Verbesserer der Münzen mit einander verwechselt hat.

Die älteste Spur von gemünztem Gelde finden wir in der heiligen Schrift, als Abimelech, der König von Gerar, dem Erzvater Abraham Tausend Silberlinge schenkte; und späterhin, als der Erzvater Jacob Geld nach Aegypten sandte, um Getreide zu kaufen.

Als man endlich anfing, das Metall zu münzen und zu prägen, bezeichnete man es zunächst mit einer Figur und zwar gewöhnlich mit der eines Thieres, zum Andenken, dass man früher mit Vieh statt des Geldes bezahlte. Von diesen alten Münzen sind noch viele vorhanden, besonders in Gold. Je älter die Münzen sind, desto reiner ist das Metall, erst in den späteren Zeiten hat man das Gold und Silber mit Kupfer versetzt, und letzteres selbst mit Blei und Zinn. Je grösser die Münzen sind, desto seltener sind sie; alle grosse Münzen und Medaillen sind nämlich im Verkehr nicht gewesen, sondern zum Andenken wichtiger Begebenheiten, zur Ehre verdienter Männer geprägt worden; sie sind nicht allein seltener, sondern auch kostbarer. Die meisten Goldmünzen sind nur acht Ducaten schwer, und man erstaunt mit Recht über den sogenannten goldenen Gratian im

kaiserlichen Münzkabinet zu Paris, welcher ausnahmsweise fünfzig Ducaten wiegt.

Die Münzwissenschaft.

In der Münzwissenschaft liegt eine Weltgeschichte; sie gab bei vielen asiatischen und afrikanischen Völkern uns Aufschluss über die Reihenfolge der Fürsten und Könige und die Zeit in der sie gelebt; in den Auszierungen der alten Münzen, deren allein aus den Zeiten der Römer und Griechen 70,000 verschiedene Gepräge noch in den Münzkabinetten aufbewahrt werden, den Diademen und Kronen, Helmen und Kränzen, Brustbildern und Kreuzen, Schilder und Urnen, Adler und Löwen, Zepter und Sterne — — liegen merkwürdige Sinnbilder und Zeichen der alten Welt. Die Vorstellungen ihrer Götter, Altäre und Tempel, Opferschaalen und Schleier beurkunden ihr Heidenthum und ihre Abgötterei. Die Abbildungen ihrer Siege und Spiele, Triumphbogen und Statuen gehen Zeugniss von ihrem Geiste und ihrer Thatkraft, ihrem Sinne für Kunst und Wissenschaft.

Die Münzen der Hebräer.

Weil man von den Hebräern vor dem zweiten Tempelbau gar keine ächte Münze mehr gefunden hat, glauben die alten Geschichtschreiber, dass dieselben vor der babylonischen Gefangenschaft keine eigene Münze gehabt haben, und dass, wenn von Seckeln und Silberlingen aus jener Zeit die Rede ist, diess nur von einem bestimmten Gewichte zu verstehen sei, gleich wie es noch zu Anfang unseres Jahrhunderts in China üblich war, dass jeder Kaufmann, besonders der fremde, gediegenes Gold oder Silber in Stangen in einem Futteral, nebst Zange, Probierstein und Waage, bei sich führte und die Bezahlung der Waaren abwog. Nach der babylonischen Gefangenschaft ertheilte der syrische König Antiochus dem jüdischen Hohenpriester Simon das Recht, seine eigene Münze im jüdischen Lande zu schlagen und von diesem finden sich noch die ältesten ächten Münzen vor. Auf der Hauptseite steht der Name Simon in einem Lorbeerkranze eingeschlossen und auf der Rückseite steht ein Gefäss, welches der Form nach für dasjenige gehalten wird, worin das Manna in der Bundeslade aufbewahrt wurde. Darüber steht: Anno primo liberationis Zionis. Die Schrift auf den hebräischen Münzen ist übrigens nicht die Assyrische, sondern die Samaritanische. Die ächten Seckel oder Silberlinge sind aus den Zeiten der Maccabäer, sie haben auf der einen Seite ein brennendes Rauchfass und auf der anderen einen Oelzweig oder die grünende Rutbe Aarons. Herodes nennt sich auf seinen Münzen Etnarcham Judaeorum; die Herodianer haben auf ihren Münzen entweder eine Maihlume, oder eine Kornähre, oder einen Palmbaum.

Die Münzen der Syrer.

Seleucus, der General Alexanders des Grossen, war der Stifter des syrischen Reiches; alle syrische Könige wurden desshalb Seleuciden genannt. Sie haben viele schöne Münzen schlagen lassen mit der Jahreszahl des Königes, welcher sie prägen liess, wesshalb sie für die Zeitrechnung ihren grossen Nutzen haben. Darunter sind die goldenen Seleuciden, und noch mehr die in Silber von erster Grösse, vorzüglich selten. Am seltensten ist die Münze des Tryphon und des Seleucus IV., des Sohnes Antiochus III., wovon nur zwei Stück noch vorhanden sind. Auch sind unter den syrischen Münzen besonders diejenigen selten, welche auf Königinnen geschlagen worden, insonderheit eine Selena, wovon man bisher nur drei Stück entdeckt hat.

Die ägyptischen Münzen.

Unter den alten ägyptischen Münzen übertreffen die Münzen der Ptolemäer und Lagiden an Schönheit, die syrischen Münzen der Seleuciden. Sie sind indess schwer von einander zu unterscheiden, weil die ägyptischen Könige nur einerlei Hauptnamen führen und die Unterscheidungsnamen, welche an Statuen vorkommen, sich auf den Münzen nicht finden. Es giebt nur zwei Münzen mit den Beinamen, nämlich von Ptolemaus I.: Lagide, und dem Ptolemäus VI.: Philometore. Zwar finden sich auch die Beinamen des Ptolemäus III.: Evergedes und des Ptolemäus IV.: Philopator, auf den Münzen; allein diese stellen nicht ihre Bildnisse vor, sondern den bärtigen Kopf des Jupiter Hammons. Auch die Münzen der Königinnen sind sehr selten, ausser diejenigen der Cleopatra. Die seltenste ist die von der Berenice, die vierte Gemahlin des Ptolemäus I., mit der Inschrift Berenice Basilissa. Auch ist eine goldene Münze der Arsinoe sehr rar, welche erst Lysimachis, sodann Ptolemai Ceranni und zuletzt Ptolemai Philadelphi, zweite Gemahlin war. Dieser König liebte sie mit solcher Leidenschaft, dass er ihr zu Alexandrien einen Tempel erbauen liess mit Goldblech überzogen, ihre Bildsäule hineinsetzen und Münzen auf sie schlagen liess.

Von den Arabern, einem so berühmten Volke, haben wir fast keine alte Münzen, wenigstens in Gold und Silber nicht und man kann also keine Suite ihrer Könige zusammenbringen. Sie bedienten sich in älteren Zeiten der persischen Münzen, von denen wir ebenfalls nichts übrig haben, ausser eine Münze des Königes Aretas.

Von den Münzen der parthischen Könige ist eine ziemliche Anzahl vorhanden, aber nur in Silber und Erz und nicht so schön als die syrischen und ägyptischen. Sie haben theils griechische, theils persische Inschriften.

Von den Münzen der Achämeniden oder der pontischen Könige in den kleinen asiatischen Reichen Pontus, Bosporus, Thracien und Bythinien sind noch fünf Münzen vorhanden, unter denen eine grosse Silbermünze des Mithridates Iupator sehr selten ist. Dieser war der letzte pontische

König, welcher nach der Herrschaft über Asien trachtete, aber endlich von den Römern überwunden wurde. Auch von den Königen in Thracien sind mehrere Münzen aufgefunden, sowie von den Königen in Bythinien noch vier Stück.

Die griechischen Münzen.

Die bekannten ältesten griechischen Münzen sind aus den Zeiten Philipps und Alexanders des Grossen. Die Goldgruben in Macedonien waren zu jener Zeit sehr ergiebig, sie gaben mehr als tausend Talente jährlicher Ausbeute. Alexander liess nur selten sein eigenes Bild auf die Münzen setzen, er liess sich meist unter dem Bilde des Jupiters, für dessen Sohn er gehalten sein wollte oder des Herknles mit der Löwenhaut vorstellen, sein Name steht mehrentheils auf dem Revers; wo sich sein Brustbild findet, da ist es ungekrönt ohne die königliche Binde oder Diadem. Die Münzen von Philipp sowohl als von Alexander dem Grossen sind nicht selten, diejenigen ausgenommen, welche einen besonderen Revers haben, auf den ein gehender Löwe vorgestellt ist, mit einem darauf stehenden geflügelten kleinen Cupido. Plutarch und Tertullian deuten diese Münze von einem Traume; sie erzählen, dass Alexanders Vater, Philipp, lange mit seiner Gemahlin, Olympias, in unfruchtbarer Ehe gelebt und einst desshalb bekümmert eingeschlafen sei. Da habe er geträumt, es sei der Leib seiner Gemahlin mit einem Ringe oder Petschaft versiegelt, auf welchem ein Löwe gestochen gewesen, und habe diesem Traume die Deutung gegeben, dass seine Gemahlin einen Prinzen gebären werde, dessen Tapferkeit einem Löwen gleichen würde. Aridäus wird auf seinen Münzen immer Philippus genannt, weil er diesen Namen angenommen hatte; seine Goldmünzen sind selten. Die Münzen des Demetrius Poliorcetes sind in Gold und Erz häufig, hingegen jene des Königes Lisimachus sehr selten. Lazius erzählt: dass unter der Regierung des Kaisers Ferdinand II. im Jahre 1543 einige wallachische Fischer in der Donau, in der Gegend, wo die Brücke des Trajans gestanden hat, gefischt und oft ihre Netze im Wasser zerrissen hätten; sie wären dadurch bewogen worden, die Ursache zu erforschen und hätten ein Gemäuer gefunden, worin 40,000 Goldmünzen des Lisimachus gelegen. Diesen Schatz habe der letzte dacische König Decebalus daselbst verborgen, damit ihn Trajan nicht erhalte Die Fischer haben die gefundenen schönen Goldstücke sogleich an die Goldschmiede verhandelt. Die königlichen griechischen Goldmünzen sind übrigens Didrachmen im Werth von vier Thaler oder Tedrachmen im Werth von acht Thaler; zu Paris befinden sich auch zwei Octodrachmen.

Ausser den Fürsten in Griechenland hatten auch die Städte das Vorrecht Münzen schlagen zu lassen; weil erstere indess die goldenen Münzen sich vorbehielten, prägten die Städte nur in Silber und Erz. Doch findet sich eine Goldmünze der Stadt Sirene, mit dem Bilde des Jupiter Hammon auf der einen und einem vierspännigen Wagen auf der anderen Seite. Eine

andere, von der Stadt Syracuse, hat auf der einen Seite eine Ceres mit der Aehrenkrone und auf der anderen eine Victoria auf einem zweispännigen Wagen. Es giebt ferner eine seltene Silbermünze von der Stadt Magnesia, sie hat auf der einen Seite den Kopf der Diana mit dem Bogen und auf der anderen den Apollo mit der Leier. Die griechischen Stadtmünzen sind nicht so schön als die königlichen Münzen; je älter sie sind, desto gröber und unscheinbarer ist das Gepräge; fast auf allen griechischen Münzen ist die Schrift von der Linken zur Rechten.

Die römischen Münzen.

Da die Römer fast die halbe Welt beherrscht, so geben ihre Münzen in der Geschichte ein grosses Licht. Die älteste römische Münze war das As librales, welches Servius Tullius im Jahre 177 nach der Erbauung Roms von Erz schlagen liess und ein Pfund gewogen hat, sie hatten irgend ein Thier als Gepräge und haben daher den Namen Pecunia oder Pecus erhalten. Im punischen Kriege wurde das As auf ein halbes Pfund heruntergesetzt und endlich so verkleinert und leicht gemacht, dass es nur den vierten Theil einer Unze, also den 48ten Theil eines Pfundes betrug. Während andere Nationen die edelsten Metalle zuerst gebrauchten, fingen die Römer mit den Unedleren an, mit Kupfer und Blei etwa 575 Jahre vor Christi Geburt oder im Jahr der Welt 3471. Nachdem die Römer die Unbequemlichkeit des Kupfergeldes eingesehen, fingen sie an Silbergeld zu münzen. Nach dem Siege über Pyrrhus im Jahr der Stadt Rom 485 oder 269 Jahre vor Christi Geburt, unter den Consuln Ogulinus Gallus und Fabius Pictor, prägten sie, wie Livius bezeugt, das erste Silbergeld, nachdem sie früher fremde Silbermünzen im Gebrauch gehabt; ihre Silbermünze hiess Denarius und hatte einen Werth von zehn Asses. Später theilte man dieselbe und schlug Quinarios. Auch diese wurde wieder getheilt und hiess Sestertius. Das Gepräge war verschieden, auf der einen Seite stand die Göttin Bellona, auf der anderen ein vier- oder zweispänniger Siegeswagen, zuweilen auch eine Victoria auf dem Revers. Eine geraume Zeit nachher, fünf Jahre vor dem punischen Kriege, im Jahre Roms 546, fingen endlich die Römer an auch Gold zu münzen, nachdem Asdrubal in Italien eingefallen war, und bemühten sich in den damaligen glücklichen Zeiten die sämmtlichen Münzen höchst zierlich und vollkommen herzustellen, so dass sie nicht allein in Betracht ihres Werthes, sondern auch wegen ihrer besonderen Schönheit beliebt waren. Die Münzen wurden unter der Direction der Consuln im Tempel der Juno, als der Dea Moneta, geschlagen.

Auch die vornehmsten Familien Roms, wenn sie hohe Ehrenämter bekleideten, durften ähnliche Münzen schlagen lassen; sie durften indess nicht selbst prägen, sondern nur durch die Directoren der Münze; sie nahmen die Stadt Rom im Sinnbilde und auf der anderen Seite Triumphbogen, Siegesgöttinnen, Opfer, Thiere und öffentliche Wünsche. Die Geschichte kennt die Namen von 208 römischen Familien, welche 1037 verschiedene

Münzen lieferten. Julius Cäsar liess einen Elephanten auf seine Münzen prägen, weil der Elephant in der punischen Sprache Cäsar hiess; der Ursprung der redenden Wappen ist also sehr alt. Man pflegte jede consularische Münze mit einem Thaler zu bezahlen, wenn gleich das Silber daran kaum einen Werth von vier Groschen hatte. Die goldenen consularischen Münzen sind sehr selten; die allerseltenste ist die von der Pompeji'schen Familie, auf deren Hauptseite Pompeji Haupt mit der Umschrift: Magnus Pius Imperator steht, auf der Rückseite aber die gegen einander gewandten Köpfe der beiden Söhne Cari und Probi mit der Umschrift: „Praef. Classis et Ora maritima ex S C.“ Diese Münze wird auf sechzig Ducaten geschätzt. Es gibt auch consularische Münzen, die erst zur Zeit der Kaiser geschlagen sind. Manche haben die Kaiser selbst zum Andenken berühmter Familien schlagen lassen; so liess Trajanus eine Münze der Horazischen Familie ausprägen.

Die Münzen der römischen Kaiser fangen mit Augustus an und gehen bis auf Heraclius im Jahr 604 nach Christi Geburt. In der ersten Zeit bis auf Claudius Gothicus, wo die Künste überhaupt blühten, zeichneten sie sich durch die Feinheit der Metalle aus, und die Stempel wurden sehr schön geschnitten. Aristoteles behauptet, die Brustbilder der Kaiser wären deshalb auf den Münzen, damit sich Jedermann von der Fälschung möchte abhalten lassen, indem das Bild des Kaisers die Gewähr für den richtigen Gehalt leiste. Die römischen Kaiser hielten so streng über das Recht nur ihr Bild auf die Münzen zu setzen, dass sie den Königen in Persien den Ausdruck ihres Bildes nur auf silbernen, nie aber auf goldenen Münzen erlaubten. Die römischen Kaiser gaben ihren Brustbildern oft einen Globus in die Hand, auf dem ein Adler stand, um damit anzuzeigen, dass sie die Herren der Erde wären oder eine geflügelte Victoria, die einen Kranz darreichte, um damit zu bedeuten wem der Kaiser die Herrschaft des Erdbodens zu verdanken habe. Die christlichen Kaiser verwandelten von Constantin dem Grossen an die Victoria in ein Kreuz, als Zeichen und Bekenntniss, dass sie ihre Herrschaft: Christo dem König aller Könige verdankten.

Bei den römischen Kaisermünzen ist überhaupt zu bemerken, dass man nicht so sehr auf das Metall als auf ihre Seltenheit sehen muss. Höchst selten in allen Metallen sind Pertinax, Didius, Julianus, Pescennius Niger, Geta Gordianus I und II., Hostilianus, und Aemilianus. Sehr selten und selten sind in Golde: Cäsar, Vitellius, Commodus; in Silber Germanicus Cäsar Tiberius, Drusus, Antonia Augusta, Domitia, Flotina; in Erz: Julius Cäsar, Augustus, Tiberius, Drusus, Otto, Albinus, Macrinus, Diadumedianus, Heliogabalus. Man schätzt auch die Münzen der römischen Kaiserinnen sehr hoch, welche besonders sehr schön sind. Einige sind ungemein rar, als der Julia und Drusilla, der Schwestern des Caligula; der Valeria Messalina; der Domitilla, Vespasians Gemahlin; der Matidia, Trajan's Gemahlin; der Flavia Tiliana, des Pertinax Gemahlin. Die Münze der Sabina Poppea, Nero's Gemahlin wird mit 22 Thaler bezahlt und der Didia Clara mit 40 Thaler. Die

seltenste Münze und zwar in allen Metallen ist die Münze der Furia Sabina Tranquillina, des Gordian's III. Gemahlin, welche mit 170 Thaler bezahlt wird.

Von den Konstantinopolitanischen Kaisern hat man viele goldene Münzen von Constantin dem Grossen bis auf Justinian und Theodosius, auf welchen Conob zu lesen ist, bisweilen auch Con-Obs, welches Constantinopoli obsignata (nämlich moneta) bedeutet, oder eine nach constantinopolitanischem Fusse ausgeprägte Münze.

Unter den römischen Kaisermünzen verdienen die Medaillon's besondere Aufmerksamkeit. Sie waren nicht gangbar im Handel, sondern Schaustücke, wodurch das Andenken wichtiger Begebenheiten erhalten wurde. Sie sind zwei bis dreimal grösser und schwerer, als die eigentlichen Münzen. Man hat auch einige von Constantin dem Grossen. Die meisten sind von Erz und Kupfer, nur wenige von Gold und Silber. Die alten Kaiser sorgten dadurch sehr weislich für ihren bleibenden Ruhm und für die Belehrung der Nachwelt. Sie begrenzten die Habsucht, indem sie Erz zu ihren Denkmünzen gebrauchten, weil goldene und silberne Münzen gar zu häufig eingeschmolzen werden. Was am inneren Werthe ihnen abging, ersetzen sie durch die grösseste Kunst im Gepräge. Am werthvollsten und seltensten sind diejenigen Medaillen, welche aus Corinthischem Erze geprägt sind; sie finden sich nur von Augustus bis zum Claudius und werden fast den goldenen vorgezogen. Die Alten nannten diese Denkmünzen Sigilla, auch Missilia, sie wurden als Denkzeichen an den Standarten der Legionen befestigt. Die goldenen und silbernen sind sehr kosthar.

Als Rom noch von Consuln beherrscht wurde, durfte Niemand sein eigenes Bild auf die Münzen setzen. Julius Cäsar erhielt erst vom Senate die Erlaubniss, sein Bildniss auf öffentliche Münzen prägen zu lassen; einem so vorzüglichen Vorgänger folgten späterhin die Kaiser. Nach dem Zeugniss des Procopius soll den fränkischen Königen der freiere Gebrauch des eigenen Bildes auf Münzen gestattet gewesen sein. Immerhin aber ist es für ein Majestätsrecht gehalten worden Gold zu münzen und sein Bild auf die Münzen zu setzen. Desswegen zog Darius den Ariadnes, Statthalter in Aegypten zur Strafe, weil er sich unterstanden hatte, sein eigenes Bild auf Silbermünzen prägen zu lassen. Einer gleichen That wegen, wurde Percennius von dem Kaiser Commodus und Plautianus vom Kaiser Severus bestraft.

Von der Zeit an, da die Kaiser im Orient die lateinische Sprache bei Inscriptionen wegliessen und dafür die griechische brauchten, finden sich einige Münzen mit historischen Aufschriften; unter Anderem: „IC. XC. NIKA. Jesus Christus überwindet.“ Einige Kaiser liessen sogar Christi und seiner Mutter Maria Bildnisse mit dem Heiligenschein auf Münzen prägen.

Die Medaillen haben durch die grössere Zahl der darauf befindlichen Figuren auch einen um so grösseren Werth. Auf der Medaille des Trajan's mit der Aufschrift „Regna Adsignata“, stehen unten an einem Theater drei Könige, welchen der Kaiser, der höher steht, die Königlichen Kronen darreicht. Auf einer Anderen steht Trajan mit 7 und einer Dritten mit 10

Anfänglich trugen die Kaiser den Scepter, auf welchem ein Globus mit einem Adler befindlich war, zum Zeichen ihrer Hoheit und Gewalt. Die folgenden orientalischen Kaiser veränderten diesen Scepter in ein Kreuz. In der Familie des Constantius sind die Prinzen oft mit einem Siegeszeichen wie eine Standarte abgebildet, aus einem Viereck bestehend mit dem Namen „Christi", dessen sich Constantinus auf allen seinen Fahnen bediente. Zu beiden Seiten stehen die Buchstaben *A. Ω.*, um die Gottheit Christi dadurch anzuzeigen.

Auf einer Medaille des Antoninus Pius finden sich zwei Schilde von ausserordentlicher Grösse mit dem Worte „Ancilia", welche auf den nach der Fabel vom Himmel gefallenen Schild hindeuten, den man, um ihn sicher aufbewahren zu können, mit Eilf anderen ganz ähnlichen Schilden, so vermengte, dass man ihn nicht wieder heraus finden konnte; die Vestalischen Jungfrauen mussten diese Schilde in ihrem Tempel aufbewahren; bei den säcularischen Spielen oder wenn man, wegen allgemeiner Gefahr, Prozessionen anstellte, wurden diese zwölf Schilde öffentlich herumgetragen.

Die Münzzeichen und das Gepräge.

Spanische Reuter mit dazwischen gesetzten Pallisaden, wie auf der Medaille des Licinius sind das Zeichen eines wohlbefestigten Feldlagers. Der Adler ist das Zeichen einer Legion, die übrigen Fahnen bezeichnen die Cohorten und die Standarten die Reiterei.

Der Dreifuss ohne oder mit den Figuren einer Krähe oder eines Meerschweines ist das Abzeichen der fünfzehn Männer, welche die sibyllinischen Wahrsagungen in ihrem Verwahr hatten und zur Rathsertheilung bestellt waren. Diese Bücher wurden zu den Füssen der Statue des Appollinis Pallatini aufbewahrt, dem die Krähe geweiht war.

Der Zodiacus oder Thierkreis auf einer Münze des Alexander Severus bezeichnet die glückliche Constellation dieses Prinzen, auf welchem die Erhaltung aller Glieder des Staates, sowie auf dem Thierkreise der Gestirne beruhte.

Der Anker, welcher sehr oft auf den Münzen der syrischen Könige vorkommt, war ein Zeichen, welches die Nachkömmlinge des Seleucus an der Hüfte trugen, seitdem die Laodice des Seleucus Mutter sich eingebildet hatte, sie sei vom Apollo schwanger, von dem sie einen Ring empfangen habe, worin ein Anker gegraben sei. Ausserdem bedeutet der Anker gewöhnlich die Siege zur See.

Eine Säule bedeutete die öffentliche Sicherheit, oder auch eine vorzügliche Standhaftigkdit des Gemüthes.

Palmzweige sollen nach dem Bericht des Artemidor's, die fürstlichen Kinder andeuten.

Die Leyer war nach der Fabel eine Erfindung des Merkur's, welche sie später dem Apollo schenkte, dessen beständiges Kennzeichen sie desswegen auch blieb. Oft sieht man sie auf den Münzen neben dem Lorbeer

und dem Messer; sie ist alsdann das Zeichen der apollinarischen Spiele. Befindet sie sich in den Händen eines Centaurs, so stellt die Figur den Chiron vor, den Lehrer des Achilles.

Ein Korb, rings umher bedeckt mit Epheu, ist das Zeichen der Bachanalien; welches auf die Geschichte der Semele hindeutet, die vom Cadmus, als sie mit dem Bachus schwanger ging, in einem Korbe in's Wasser geworfen wurde.

Ein Sessel voll kleiner Löcher, auf dem Apollo sitzt, bedeutet die Decke auf der Oeffnung des Orakels, worauf sich die Priester setzten und die Orakelsprüche in der Begeisterung empfingen.

Die kindliche Liebe und Ehrerbietung gegen die Eltern findet ihr Bild auf den Münzen in der Plautilla, welche auf der linken Hand ein Kind hält, das die Brust verlangt und in der rechten einen Spiess mit der Aufschrift „Pietas Augg." Auf vielen Münzen wird sie unter dem Bilde einer alten Dame vorgestellt, deren Haare mit einem Kopfputz geschmückt sind, hinter welcher eine Andere steht, die ein Kind an der Hand führt, Ersterer aber die Brust reicht, mit der Aufschrift: „Pietas Romana." Diese Abbildung deutet auf jene Geschichte, die sich zu Rom nach dem Zeugniss vieler Schriftsteller zutrug, wo eine Frau ihre Mutter, die verhungern sollte, durch ihre Milch ernährte und es dadurch veranlasste, dass nicht allein der Mutter die Strafe geschenkt, sondern sie Beide auch Zeitlebens versorgt wurden.

Die Klugheit stellt uns eine Münze des Domitianus unter einem Anker vor, um welchen sich ein Delphin windet.

Die Weisheit zeigt uns eine Münze des Constantinus: auf einem Altar sitzt eine Eule, zur Rechten liegt ein Schild, zur Linken ein Helm, vorne aber steht ein Spiess aufgerichtet; die Münze hat zur Aufschrift: „Sapientia. Principis."

Die Beständigkeit, welche die Römer als eine besondere edle Eigenschaft ihrer Regenten verehrten, wird auf einer Münze des Claudius, unter einer auf dem Richterstuhl sitzenden Frau vorgestellt, welche die Finger der rechten Hand gleichsam nachdenkend an die Stirne legt, mit den Worten zur Aufschrift: „Constantiae Augusti S. C."

Providentia oder die Vorsehung hält in ihrer Hand einen kleinen Stab, mit dem sie auf einen Globus hinweiset, um anzudeuten, dass durch sie die ganze Welt regiert werde.

Der Ueberfluss hält Kornähren in der Hand, und zu den Füssen steiget Mohn aus dem Getreidescheffel zwischen den Kornähren hervor.

Die Freiheit zeigt sich unter dem Bilde einer Jungfrau, welche in der einen Hand einen Zepter oder den sogenannten Prätors-Stab (vindicta) hält, mit welchem alle berührt wurden, welche der Prätor frei liess; in der anderen Hand hält sie eine Mütze. Auch wurde die Katze für ein Bild der Freiheit gehalten, weshalb die Alanen, Vandalen, Sueven und andere Völker sie in ihrem Wappen führten.

Auf einer Münze des Kaisers Severus sitzt die Gnade auf einem Löwen, hält in der linken Hand eine Lanze und wirft mit der rechten einen Pfeil weit von sich.

Die Grossmuth wird als eine reich gekleidete Person dargestellt, die eine Krone auf dem Haupte trägt, weil sie den Charakter eines Prinzen veredlen soll. Sie hält in einer Hand ein Horn des Ueberflusses und mit der anderen theilt sie Schätze aus; oft lehnt sie sich auch auf einen Löwen.

Auf einer Medaille des Tiberius sieht man die Gerechtigkeit in einer weiblichen Figur mit zierlich gelegten Haaren nebst einem mit Edelsteinen gezierten Halsschmuck und der Umschrift: Justitia, und auf der Rückseite in der Mitte die Buchstaben SC. mit der Umschrift: „Ti. Caesar. Divi. Aug. P. M. Fr. Pct. XXIII."

Die Furcht wird mit Flügeln an den Füssen, und mit einem Hasen zur Seite vorgestellt.

Die Eintracht ist mit Blumen abgebildet, und hält in einer Hand zwei in einander geschlungene Füllhörner, in der anderen aber einen Bündel Ruthen oder einen Granatapfel.

Die Freude wird als eine junge Bachantin abgebildet, welche in der einen Hand Castagnetten, in der anderen eine biskayische Trommel hält. Neben ihr sitzt die Liebe und spielt auf einem alten Instrumente. Auf allen Münzen hat sie einen Oelzweig als das Zeichen des Friedens, oft lässt sie auch Kränze von Blumen austheilen, weil diess an den ehemaligen Festen geschah.

Die Ehre ist meistentheils bekränzt und hält in einer Hand einen Wurfspiess, in der andern einen Lorbeerkranz. Auf vielen Münzen hat sie auch ein Horn des Ueberflusses und einen Oelzweig, zum Zeichen, dass die wahre Ehre eines Regenten am sichersten in der Ruhe, im Frieden der Unterthanen und ihrem Ueberflusse zu suchen sei.

Die Gesundheit ist eine junge schöne Nymphe mit lachendem Gesichte, schlankem Leibe, die in der einen Hand einen Hahn, in der anderen einen Mercurstab hält.

Das Kennzeichen des Adels ist eine kleine Figur, mit einem Spiess.

Der glückliche Ausgang wird auf Münzen mit einer Binde um die Stirne bezeichnet.

Auf den Münzen bedeutet der Lorbeerkranz in der Hand eines Kaisers, dessen Siege und Triumphe. Die Cäsaren werden stets mit Lorbeeren gekrönt. Auch den berühmten Dichtern und Rednern hat man Lorbeerkränze gegeben, um die Unsterblichkeit ihrer Arbeiten anzudeuten, weil der Lorbeer seine Blätter bei der grössten Strenge des Winters behält.

Der Sieg ist auf einigen Münzen in einer weiblichen Figur gleichsam fliegend abgebildet, einen Palmzweig auf den Rücken haltend und um sein Haupt herum liegen vier Lorbeerkränze. Eine andere Münze hat auf der Rückseite eine Palme, an welche feindliche Schilde geheftet sind, und an deren Wurzel ein Gefangener sitzt; der Sieg setzt der Spitze des Palmbaumes einen Lorbeerkranz auf; die Umschrift ist: „Victoria. Augusti."

Sehr viele Münzen überzeugen uns, wie glücklich die Waffen der Römer waren. Eine Münze bedeutet die Eroberung Aegyptens, sie trägt, nebst einem Crocodill die Ueberschrift: „Aegypto. Capta.“ Eine Andere bedeutet die Eroberung Frankens; eine traurige weibliche Figur sitzend mit einer grossen Mütze, hinter ihr ein Siegeszeichen mit der Ueberschrift; „Gaudium Rnmanorum“, sowie unten: „Francia“.

Auch die Welttheile und die Länder haben auf den römischen Münzen und Medaillen ihre deutlichen Merkmale.

Afrika führt einen Elephantenkopf auf seinem Haupte, und hat neben sich einen Scorpion, oder eine Schlange oder einen Löwen. Oft findet man neben dieser Figur einige Berge, welche sich auf die sieben Berge in Mauritania Tingitana beziehen.

Asien führt ein Steuerruder und eine Schlange, zum Zeichen, dass man meist nur zu Schiffe dorthin gelangt. Auf einer Medaille des Augustus mit der Legende „Asia Subacta“ sollen zwei Schlangen anzeigen, dass dieses Land, das bisher zwischen ihm und Antonio getheilt gewesen, nun allein unter seiner Gewalt stehe, da es nach der berühmten Schlacht bei Actium ihm völlig anheimgefallen.

Macedonien ist abgebildet unter der Gestalt eines Kutschers mit der Peitsche in der Hand. Auf den Medaillen befindet sich auch die Keule des Hercules, weil ihre Könige sich rühmten von ihm abzustammen.

Aegypten erkennt man an dem Sistro, am Vogel Ibis und am Crokodill. Alexandria insbesondere an einem Büschel Kornähren und einem Weinstock. Achaja aber an einem Blumentopf.

Spanien kennt man an dem Kaninchen, weshalb Catullus dieses Land Cuniculosam nennt. Die Figur ist gekleidet wie ein Krieger, mit einem kleinen Schilde und zwei Wurfspiessen versehen, wegen der Tapferkeit der Spanier. Kornähren findet man dabei, wegen der Fruchtbarkeit des Landes

Gallien wird unter einer Person vorgestellt, die mit einem kurzen Soldatenrock bekleidet ist und einen Wurfspiess in der Hand führt.

Judäa führt einen langen Rock mit einer Palme.

Arabien erkennt man am Kameel, wie an den Balsam- und Weihrauchstauden.

Italien ward als die Königin aller Länder angesehen. Eine erhabene weibliche Figur, auf einer Weltkugel sitzend, hält in der Hand einen Scepter und ihr Haupt ist mit einer Thurmkrone bedeckt; neben ihr liegt das Füllhorn, die Fruchtbarkeit des Landes

Sicilien ist ein Kopf, der zwischen drei Schenkeln ruht, um die drei Vorgebirge des Landes anzudeuten.

Deutschland stellt sich uns im Bilde einer schönen weiblichen Figur vor mit einem Spiess und einem längeren Schilde als die gewöhnlichen altrömischen Schilde.

Mesopotanien wird auf den Münzen kenntlich, durch eine Figur zwischen 2 Flüssen dem Tyger und dem Euphrat, mit einer Mütze auf dem Haupte.

Grossbritanien führt ein Steuerruder und ein Schiffs-Theil liegt der Figur zu Füssen, nebst Spiess und Schild, deren Länge die Römischen übertrifft.

* * *

Die Münzen des mittleren Zeitalters.

Wir kommen nun zu den Münzen des mittleren Zeitalters vom fünften Jahrhundert an, als das abendländische Kaiserthum seine Grösse allmählig verlor. Diese Münzen sind weit seltener, als die ganz alten, weil man erst spät angefangen hat sie zu sammeln; sie sind auch weit unscheinbarer, man hat sie daher weniger geschätzt und aufgesucht.

Der Gothen.

In Italien finden wir zuerst die Gothischen Münzen. Als die Gothen auf ihrer Wanderung in die römischen Provinzen kamen, richteten sie ihr Münzwesen nach dem Römischen Fusse ein, insonderheit nach dem Gepräge der Münzen des Augustus bis auf Cajus und Lucius; auf der einen Seite stand ein Schild und auf der anderen eine Rose. Der König Alarich hat schon auf seinem Zuge nach Italien und auf seinem weiteren Zuge nach Frankreich und Spanien viele schöne Münzen schlagen lassen, die noch in spanischen Münzcabineten aufbewahrt werden. Sämmtliche ostgothische Könige von Theoderich bis auf Tejas, dem siebenten und letzten, haben ihre eigenen Münzen prägen lassen, mit ihrem Bildniss und einer Umschrift. Der Stempel ist schlecht und die Münze von geringem Gehalt; das Hauptgepräge ist ein Pferd, auf manchen auch eine Blume oder ein Vogel.

Der Vandalen.

Die Vandalen, die von der Ostsee kamen und über den Rhein nach Spanien und Afrika gingen, liessen sich von den Westgothen zur Annahme des römischen Münzfusses bereden. Man hat von ihrem ersten König Genserich viele schöne Münzen mit der Umschrift: „Felix Carthago", denn Carthago war die einzige Stadt, die ihre Mauern mit seiner Genehmigung behalten durfte. Auf den vandalischen Münzen steht ein Tannenzapfen oder ein Fichtenapfel.

Zu den gothischen Münzen rechnet man auch die Patellas Iridis oder Regenbogenschüsselchen, kleine goldene Münzen, welche auf der einen Seite erhaben, auf der anderen aber vertieft sind, und fast wie eine Knopfplatte aussehen. Sie werden Regenbogenschüsselchen genannt, weil die Bauern den Glauben hatten, dass der Regenbogen da, wo er mit einem Fusse auf der Erde stehe, diese goldene Münze fallen lasse.

Der Westgothen.

In den mittleren Zeiten ist Spanien ein Schauplatz blutiger Kriege und schrecklicher Verwüstungen europäischer und afrikanischer Völker ge-

wesen, unter welchen Künste und Wissenschaften sehr in Verfall geriethen. Die Westgothen waren die Ersten, welche sich Spaniens bemächtigten, von ihnen findet man nur wenige Münzen, nämlich Eine von Hermenegild dem ältesten Sohne des Königs Leovigild, der Malaga eroberte; eine zweite von Reccaredo dem ersten, und eine dritte von Roderich dem letzten westgothischen Könige. Von den Mauren, die späterhin Spanien beherrschten, findet man viele Münzen mit arabischer Schrift. Von den Vandalen, die eine Zeitlang in Spanien herrschten und von welchen Andalusien noch den Namen hat, findet sich eine Münze auf ihren König Childerich mit einem Diadem und auf der anderen Seite ein Büschel Aehren. In Portugal hat man zwar in den mittleren Zeiten Münzen gehabt, sie sind aber weit seltener als die spanischen. Als Philipp II. Portugal mit Spanien vereinigte, liess er alle alte Münzen einschmelzen, damit die spanische Münze in Umlauf käme.

Der Gallier.

Als die Gallier sich in Frankreich festsetzten, gebrauchten sie anfänglich römische Münzen, denn die Münzen, welche man in Childerich's Sohn des Merovai, Grabe gefunden, waren römische Münzen, von griechischen Kaisern geprägt. Frankreich hat indess von Clodoväus an eine ununterbrochene Suite seiner Könige und Fürsten, sowohl in Gold wie in Silber. Die Carolingischen Könige haben das Münzwesen sehr verbessert, und die Münzen in ihren Palästen schlagen lassen. Zu den denkwürdigen französischen Münzen gehören die Tournoson, eine grosse Silbermünze, die Ludwig der Heilige schlagen liess und wovon 58 auf eine Mark gingen; sowie unter den Goldmünzen die Agnslets, die ihren Namen von dem darauf geprägten Lamme Gottes haben. Letztere liess Philipp der Schöne im Jahr 1310 schlagen mit der Inschrift: „das Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt getragen.“ Es gehört ferner dazu der Ducator, den Ludwig XII. schlagen und auf der Rückseite zum Verdrusse des Pabstes Julius II. die Worte setzen liess: „Perdam Babylonis nomen“, nachdem dieser Pabst, der seine Truppen selbst gegen die Franzosen führte und mit Ferdinand von Spanien die heilige Ligue schloss, auf dem von Ludwig zu Pisa berufenen Concilium abgesetzt wurde.

Der Deutschen.

Die alten Deutschen, sagt Tacitus, haben keine eigenen Münzen gehabt und zwar aus Mangel an Gold und Silber. Das Geld, welches sie hatten, war fremdes Geld, zuerst in Schillingen und Pfennigen und später noch Heller und Groschen; die beiden ersten Münzen sind uralt. Die Münzen, welche in Deutschland selbst geschlagen wurden, fangen mit dem neunten Jahrhundert an; die ersten bestanden aus Schillingen, auf der einen Seite hatten sie ein Kreuz mit dem Namen des Kaisers und auf der andern eine Kirche mit der Umschrift: „Religio christiana.“ Es gibt goldene und silberne Schillinge. Silberne Schillinge wurden zwölf auf einen

Solidum oder goldenen Schilling gerechnet und achtzig goldene Schilling machten ein Pfund Gold. In den alten Urkunden heissen die silbernen Schillinge Denarii, sie bestanden aus dem reinsten Silber und zwanzig betrugen ein Pfund Silber. Die späteren Goldmünzen bestanden in Goldgulden und Dukaten.

Von Kaiser Ludewig, dem Baiern oder IV. ist ein doppelter Dukaten von 1356 sehr merkwürdig; auf der Vorderseite sitzt Kaiser Ludwig auf einem Throne, hat eine Lilienkrone auf dem Haupte, hält in der rechten Hand ein Schwerdt und in der linken einen dreieckigen Schild mit dem zweiköpfigen Adler und der Umschrift: „Ludovicus Dei Gra. Romanorum Imp."; auf der anderen Seite steht ein Kreuz in vier Bogen eingeschlossen, das Kreuz hat in der Mitte und an den vier Enden Rosen und auswärts ist jedes Ende mit drei Kleeblättern geziert, auch in den vier Winkeln des Kreuzes sind Rosen und in den vier Ecken der bogenförmigen Einfassung sind vier Kleeblätter. Die Umschrift sagt: „Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat." Gleich selten ist ein anderer Ducat; auf dessen Vorderseite sich das Meer befindet, worüber eine Taube unter vielen Blitzstrahlen hinfliegt, mit der Umschrift: „Wo soll ich fliehen hin?" auf der Rückseite steht im Meer ein hoher Fels und auf demselben ein Kreuz mit der Umschrift: „Allein zu dir Herr Jesu Christ." Von Sächsischen ist der sogenannte Kinderducaten sehr selten, welchen die Churfürstin Sophia, Christian's des Ersten Wittwe mit der Inschrift: „Wohl dem, der Freude an seinen Kindern erlebt", im Jahr 1616 hat prägen lassen. Einer der merkwürdigsten und zugleich seltensten Ducaten ist der, welchen der berühmte Wallenstein, als Herzog von Mecklenburg im Jahr 1631 hat prägen lassen. Auf der Vorderseite steht sein Brustbild, mit blossem Haupte und kurz abgestutzten Haaren mit der Umschrift: „Albertus D. G. Dux Megapol. Friedl." Auf der Rückseite ist ein Wappenschild mit dem Fürstenhute bedeckt und mit dem Orden des goldenen Vliesses geziert. In der Umschrift wird der Titel fortgesetzt: „Et Sagani Princeps Vand."

Die ungarischen Ducaten sind wegen des feinen Goldes und Gepräges, der hohen und schönen Farbe, gleichsam die Könige unter den Ducaten Johann Hunniades, welcher den Namen Cordinus annahm, weil ein Rabe seiner Mutter ihren Trauring weggenommen, den er aber wieder fallen liess, als man mit Pfeilen nach ihm schoss, liess Ducaten schlagen, worauf der Rabe mit dem Ringe im Schnabel, unter dem Marienbilde steht, die in Ungarn noch aufgesucht und hoch gehalten werden. Dieser Johann Hunniades führte die Regierung für seinen unmündigen Sohn Ladislaw, und vertheidigte Belgrad so tapfer gegen die Türcken; er liess auch andere Ducaten schlagen mit der Umschrift: „Gubernator Regni Hungariae." Die Königin Isabella, Johann II. Mutter, liess einen Ducaten schlagen, auf dessen Vorderseite das ungarische Wappen, auf der anderen ein gekröntes Marienbild mit dem Monde unter den Füssen steht, mit der Beischrift: „Johann Sigism. R. Vng.

S. u. T. ata V. olunt.", welche Worte sie auf ihrer Flucht aus Ungarn in einen Baum geschnitten.

Zu den Kaiserlichen Goldmünzen gehören auch diejenigen, welche bei den Krönungen ausgeworfen wurden. Friedr. Schannat besass eine solche Münze, welche bei der Krönung des Kaisers Rudolph von Habsburg zu Aachen ausgeworfen war, wofür er von dem Kaiser Carl VI. Hundert Ducaten und eine goldene Kette erhielt.

Nur die Kaiser und Könige liessen in Deutschland Goldmünzen schlagen und behielten dieses wichtige Regale für sich. Weil sie aber die Münzstätte in ihren Palästen hatten und sie für etwas Heiliges hielten, so vertrauten sie die Aufsicht nur Geistlichen und Mönchen an, damit alles ehrlich und gewissenhaft zugehe. Darauf erbaten sich die geistlichen Reichsstände das Münzrecht und erhielten es zuerst. Schon im Jahr 1415 erhielt der Churfürst Rudolph von Sachsen das Recht goldene Münzen zu schlagen. Die weltlichen Reichsstände erhielten später ihr Münzrecht, zugleich mit dem Landeigenthumsrecht. Die Münzgesetze waren sehr scharf, sie bestimmten sogar, dass dem, der Gold zerschnitte, verfälsche oder einschmelze, die rechte Hand abgehauen werde.

Des Kirchenstaates.

Im Kirchenstaate haben die Päbste schon in den mittleren Zeiten das Münzrecht ausgeübt. So lange sie unter den griechischen Kaisern standen, gebrauchten sie die Kaiserliche Münze; als sie aber mit dem römischen Volke von der orientalischen Kirche sich trennten und Fürsten in Rom wurden liessen sie auch eigene Münzen prägen. Der Pabst Hadrian I. machte damit im Jahr 775 den Anfang. Auf der einen Seite der Denarien, die er schlagen liess, steht der Name des Pabstes, auf der andern anfänglich bloss: „Sctus Petrus", später des Apostels Bildniss mit der Umschrift: „Sancti Petri". Erst später liessen der Pabst Martin V. und Eugen IV. Münzen schlagen, auf deren eine Seite ihr Bildniss und Namen steht und auf der andern ihr Wappen zwischen zwei Schlüsseln mit der Umschrift: „Sanctus Petrus." — Als Kaiser Karl der Grosse zum römischen Könige gekrönt war, liess er sein Bild und seinen Namen auf die römischen Münzen setzen; er behielt sich dieses Recht nicht allein bei den Päbsten, sondern auch bei den anderen italienischen Fürsten vor. Auch seine Nachfolger, Kaiser Ludwig und Lothar I. haben römische Münzen mit ihrem Bilde prägen lassen auf deren Rückseite „Sanctus Petrus" und „Roma" steht. Wie das Ansehen der Kaiser in Italien immer mehr fiel, liessen die grossen Fürsten auch eigene Münzen prägen.

Der Engländer.

Die Angelsachsen, welche aus Deutschland nach England kamen, führten dort auch die deutschen Münzen ein, wovon die Silberpfenninge die ältesten sind, sie hatten auch Schillinge, Pfunde und Marken. Das Gepräge

bestand auf der einen Seite im Bilde des Königs und auf der anderen in einem Kranz. Goldmünzen hatten sie nicht. Die dänischen Könige von Eghrecht an, setzten anstatt der Schrift lauter Striche auf die Münzen und führten die Rechnung nach Oeren ein, deren ein silberner 20 Pfenninge galt; sie liessen auch goldene Oeren prägen. Die Pfenninge aber, deren einer den Werth von drei Pence hatte, blieben im Gange und heissen in lateinischen Schriften Denarii. Fünf solcher Silberpfenninge machten einen Schilling, dreissig eine Mark, und sechzig ein Pfund.

Als die Normänner unter Wilhelm dem Eroberer der Herrschaft der dänischen Könige ein Ende machten, wurde das Münzwesen wesentlich verbessert; es begann die Rechnung nach Pfund Sterling, welche nicht eine besondere Münze ist, sondern ein Gewicht, worauf 20 Schillinge oder 240 Pfenninge gerechnet werden. Der Name Sterling kommt nicht von dem Schlosse Sterling her, denn dort ist nie eine Münzstätte gewesen, auch nicht von den Staaren, denn die Vögel, welche man auf alten englischen Münzen findet, sind Tauben, sondern nach Spelmann von den Deutschen oder Normännern, welche bessere Münzen in England einführten und von den Engländern „Easterlings“ genannt wurden, weil ihnen Deutschland gegen Osten liegt.

Eine merkwürdige englische Goldmünze ist die Rosenobel, sie ist die älteste goldene Münze. König Eduard III. liess sie zuerst im Jahre 1343 schlagen; auf der Vorderseite sitzt der König in einem Schiffe, hat in der Rechten ein Schwert und in der Linken ein Wappenschild und in der Schiffsfahne steht der Anfangsbuchstabe des Königlichen Namens. Die Umschrift lautet: „Eduard von Gottes Gnaden König von England und Frankreich“ Auf der Rückseite steht eine Rose mit der Umschrift: „Jesus aber ging mitten durch die Feinde hinweg.“ Der Werth dieser Rosenoble war zwei Ducaten. Die Wahl dieser Umschrift ist verschiedentlich gedeutet worden, doch soll nach Walsingham der König damit haben sagen wollen: auch er werde seinen Feinden gewiss entgehen. Eduard III. liess ferner eine Goldmünze auf die Schlacht bei Cressy schlagen mit der Umschrift: „Durch Ruhm erhöht.“ Die Königin Maria liess kleine Rosenobel schlagen mit der Umschrift: „Keine Rose ohne Dornen.“ Die Königin Elisabeth liess auf einer Münze die Inschrift setzen: „Ein treues Schild beschützet mich.“ Sie liess die letzten Rosenobel schlagen. Cromwell liess Münzen mit seinem Bilde und Wappen prägen, mit der Umschrift: „Der Friede sucht oft den Krieg.“ Nach der Enthauptung Carl I. liess das Parlament Münzen schlagen, welche sich meist verloren haben; auf der einen Seite steht das englische Wappen, auf der anderen das Wappen von Schottland und Irland mit der Umschrift: „Gott mit uns.“

Der Dänen.

In Dänemark findet man die Münzen des mittleren Zeitalters vom zehnten Jahrhundert an. Als Dänemark das Christenthum annahm, setzte

man ein Kreuz auf die Münzen, nebst dem Bildniss der Königin. Der König Christoph der Baier liess zuerst das dänische Wappen auf die Münzen setzen. Unter den dänischen Goldmünzen ist diejenige die allerseltenste, welche Christian IV. aus chemischem Golde prägen liess, welches der berühmte Chemist Caspar Harbach aus einem Norwegischen Erze hervorbrachte. Weil der Berghauptmann in Norwegen dies nicht glauben wollte, lies der König auf der Vorderseite sein Bildniss, auf der Rückseite aber eine Brille mit der Umschrift „Vide mira Domini 1647" prägen. Daher heissen diese Goldmünzen „Brillen-Ducaten". Eine andere merkwürdige Goldmünze liess dieser König 1648 bei dem schleunigen Einfall des schwedischen Generals Torstensohn schlagen mit der Umschrift: „Justus Jehova Judex." Als Friedrich IV. Herzog von Holstein wider die Friedensverträge mit Dänemarck an den Festungswerken arbeiten liess und schwedische Besatzung einnahm, zerstörte der König von Dänemark Christian V. die Schanze im Jahr 1697 und liess nachher auf einem Ducaten diese Holmerschanze prägen und zur Verspottung des herzoglichen Wahlspruchs: „Labore et constantia", die Umschrift darauf setzen: „Supremus labor in constantia."

Der Schweden.

In Schweden hat man nach Einführung des Christenthums kleine Münzen von geringem Werthe geprägt, nämlich die „Penningar" eine Silbermünze, deren 24 auf eine Oere gerechnet wurden; acht Oere machten eine schwedische Mark und eine schwedische Mark machte einen Reichsthaler. Die christlichen Könige liessen den Anfangsbuchstaben ihres Namens mit dem schwedischen Wappen, oder auch ihr Brustbild auf die Vorderseite und das Bild des heiligen Erich's oder ein Kreuz oder eine Krone auf die Rückseite der Münze setzen. Man schätzt besonders diejenigen alten Münzen, welche das zwischen Dänemark und Schweden streitig gewordene Wappen der drei Kronen haben; namentlich jene vom Könige Amund vom Jahr 1018 und vom Könige Ragral vom Jahr 1034. Merkwürdig ist unter den Goldmünzen diejenige, welche Erich XIV. schlagen liess. Dieser wunderliche Herr bewarb sich um die Königin Elisabeth in England, hernach um die Königin Maria von Schottland, sodann um die Prinzessin Christina von Lothringen, und endlich um die Prinzessin Christina von Hessen. Er erhielt von Allen eine abschlägige Antwort. Aus Verdruss nahm er im Jahr 1568 die Tochter seines Dieners und machte sie zur Königin, wurde aber desswegen noch in demselben Jahre des Reiches entsetzt. Gleichwohl liess er einen Ducaten schlagen, auf dessen einer Seite des Königs Bildniss steht, auf der anderen ein Schiff auf dem Meere, und am Ufer ein Frauenzimmer, in deren Schoos ein Zepter fällt, mit der Umschrift: „Dat cui vult."

Der Polen.

In Polen ist eine kupferne Scheidemünze und ein silberner Schilling die älteste Münze. Miecislaus I. hat schon den Ruhm, dass er Solidos aus

reinem Silber hat prägen lassen. Die Goldmünzen fangen erst mit dem sechszehenten Jahrhundert an. König Alexander liess den ältesten Ducaten schlagen, auf der Vorderseite mit dem Königlichen Brustbild und seinem Namen, und auf der anderen Seite den heiligen Stanislaus mit der Umschrift „Sanctus Stanislaus Episcopus". Der König Stanislaus liess bei seiner kurzen Regierung einen Ducaten schlagen und die Umschrift darauf setzen: „Justus ut palma florebit." Von Uladislaus VII. hat man Krönungsmünzen von 1605 und von dieser Zeit an ununterbrochen bis auf den letzten König. Auf der ältesten Krönungsmünze steht der König an einer Pyramide mit der Umschrift: „Honor virtutis praemium." Auf der Krönungsmünze des Königs Friederich August's steht die Republik Polen unter dem Bilde einer weiblichen Figur, welche das polnische Wappen dem Hercules, der den Churfürsten von Sachsen bedeutet, überreicht mit der Umschrift: „Nec me labor ille gravabit."

Der Russen.

In Russland sind die älteren gangbaren Münzen unbekannt, doch hat man schon im Jahr 1245 Münzen gehabt und vom Jahre 1277 vom Grossfürsten Dan. Alexandrowitz an kann fast eine vollständige Suite zusammengebracht werden. Die ältesten Münzen haben zum Theil Arabische, zum Theil Russische Schrift, sind mehrentheils klein und unansehnlich, die silbernen rund, und die goldenen länglich. Die Kopeken sind eine der gewöhnlichsten Münzen, die man sowohl in Gold wie in Silber hatte. Auf der einen Seite steht der Name und das Brustbild des Czaren, und auf der anderen der Ritter St. Georg.

Die arabischen Kalifen fingen im Jahr 695 an eigene Gold- und Silbermünzen mit arabischen Inschriften zu prägen, welche späterhin nicht allein in Asien und Afrika, sondern auch in Spanien und Sicilien, häufig zu finden waren. Sie sind schön, von feinem Golde und Silber, mehrentheils wie ein Zweigroschenstück gross, und haben bloss eine arabische Inschrift, aber keine Bilder, weil Mahomed die Bilder verboten hat. Diese Schrift enthält den Namen des Califen, die Jahrzahl der Hegira oder der Flucht Mahomed's von Medina nach Mecca und das türkische Glaubensbekenntniss „Es ist ein einiger Gott und Mahomed ist sein Prophet." Die türkischen Münzen finden sich vom neunten Jahrhundert an; sie sind wie die arabischen mit blosser Schrift, ohne Bildniss geprägt. Die meisten arabischen und türkischen Münzen sind von den deutschen Ritter-Orden nach Deutschland gebracht worden.

* * *

Die Goldgulden der Florentiner.

Die Ducaten wurden zuerst von den Normännischen Fürsten von Apulien im unteren Theile von Italien, dem jetzigen Königreiche Neapel und Sicilien geprägt. Roger II. liess die Ersten schlagen und das Bildniss Christi darauf setzen, mit der Umschrift: „Sit tibi Christe datus, quem tu regis, iste duca-

tus.“ **Die Goldgulden sind dagegen im dreizehnten Jahrhundert in Florenz entstanden; sie wurden zuerst im Jahr 1252 geprägt. Das Gepräge stellt auf der einen Seite Johannes den Täufer vor, stehend, mit einem Rock,** der ihm bis an die Knie reicht, und über den Hüften umgürtet ist, nebst einem von beiden Schultern herabhängenden Pelzmantel, welcher unter dem langen Bart mit einer Schnalle befestigt war. Um den Kopf des Johannes ist der Schein eines Heiligen und mit der rechten Hand segnet er wie die griechischen Priester, die den Daumen und den kleinen Finger zusammenhalten und die übrigen Finger nicht ganz ausstrecken. In der linken Hand hält er einen Scepter, worauf ein Kreuz steht, welches bis in die Umschrift S. Johannes. B. reicht. Auf der anderen Seite ist eine Lilie, welche von der französischen augenscheinlich unterschieden ist und um diese Lilie steht ein Kreuz vor dem Namen „Florentina“. Johannes ist von jeher als der Beschützer Italiens, besonders von den Florentinern verehrt worden, welche zu den Zeiten Constantins des Grossen ihm den Tempel ihres Schutz-Gottes Mars weiheten. Dies ist das älteste Gepräge des Goldguldens. In den folgenden Zeiten wurde Johannes der Täufer auch sitzend, oder wie er den Heiland im Jordan tauft, oder mit einem langen fliegenden Zettel in der Hand, wie ein griechischer Heiliger, auch ohne Mantel in einem Brustbilde vorgestellt.

Die florentinischen Goldgulden bestanden aus dem feinsten Golde und wogen den achten Theil einer Unze, so dass 96 Stück auf ein Pfund gingen. Nicht nur die Fürsten und Republiken Italiens, sondern auch andere Nationen münzten solche Goldgülden. Im vierzehnten Jahrhundert liessen sie prägen: Albert, Herzog von Oesterreich; Johannes, König von Böhmen; Pabst Johannes XXII., Ludwig I., König von Ungarn; Philipp August und andere Könige von Frankreich; Gerlach, Erzbischof zu Mainz; Cuno, Erzbischof zu Trier; Peter IV. König von Arragonien und der Kaiser Rupert.

Im Jahr 1256 prägten die Florentiner eine besondere Art von Goldgulden. Sie waren von den gewöhnlichen darin unterschieden, dass neben den Füssen des Johannes auf beiden Seiten ein kleiner Baum emporstieg. Dieser Goldgulden wurde zum Andenken eines über die Pisaner erfochtenen Sieges, auf einer in Feindesland abgehauenen Fichte unter freiem Himmel gemünzt. Weil ihrer nur wenige geprägt worden, sind sie sehr selten.

Im Jahr 1312 gab Kaiser Heinrich VII. dem Markgrafen zu Montferat, den Herren von Spinoli zu Genua und anderen kleinen Herren der Lombardei, das Recht, florentinische Goldgulden mit dem nämlichen Stempel nachzuschlagen, um der Republik der Florentiner zu schaden. Die gedachten Herren unterliessen auch nicht, sich des vermeinten Rechtes fleissig zu bedienen, aber die Florentiner nahmen ihre Zuflucht zum Pabste Johannes XXII., welcher im Jahr 1322 die falschen Münzer vor sein Gericht nach Avignon citirte, mit Kirchenstrafen belegte und des Münzrechtes entsetzte.

Der Goldgulden ist eine allgemeine Münze in Europa geworden und hat im Laufe der Zeit an Werth bedeutend zugenommen. Aus nachstehendem

Verzeichniss ersieht man, in was für einem Verhältniss das Gold und Silber in den mittleren Zeiten in Europa gestanden. Vorher muss man aber wissen, dass ein Lire aus 20 Soldi und ein Soldo aus 12 Denari bestand.

Der Goldgulden galt:

im Jahr:	L.	S.	D.	Jahr:	L.	S.	D.	Jahr:	L.	S.	D.
1252:	1	—	—	1378:	3	8	—	1489:	6	8	—
1275:	1	10	—	1380:	3	10	—	1490:	6	10	—
1282:	1	12	—	1415:	3	13	4	1493:	6	11	—
1286:	1	16	-	1448:	4	5	-	1494:	6	12	—
1296:	2	—	—	1463:	4	6	8	1495:	6	13	—
1301:	2	11	—	1464:	4	8	4	1496:	6	14	—
1330:	3	—	—	1470:	5	14	—	1498:	6	15	—
1333:	3	2	—	1475:	5	8	—	1499:	6	17	—
1343:	3	5	-	1480:	5	11	—	1500:	7	—	—
1345:	3	2	—	1485:	6	2	—	1529:	7	—	—
1352:	3	8	—	1486:	6	5	—	1531:	7	10	—
1355:	3	9	—	1487:	6	6	—	1564:	10	—	—
1370:	3	8	3	1488:	6	7	—	1599:	10	—	—

Seit dem siebzehnten Jahrhundert ist der Goldgulden, der den Namen Zechino oder Gigliato angenommen hat, bis auf 13 Lire, 6 Soldi und 8 Denari gestiegen.

Wenn man den blühenden Handel der Italiener im 13ten Jahrhundert betrachtet, so kann es nicht seltsam vorkommen, wie damals das Silber gegen Gold in so hohem Werthe war. Der ganze levantische Handel der Europäer war in den Händen der Venezianer, Genueser und Florentiner, denn obgleich diese Letzteren bis 1406, wo sie Pisa mit dem Seehafen eroberten, keinen eigenen Hafen besassen, so hatten sie doch in allen grösseren Seestädten Italiens und der Levante ihre Factoreien, welche die Waaren ihrer Tuchfabriken nach allen Gegenden versandten. Gleichwie aber der Tuchhandel in der Levante der stärkste und einträglichste war, und die Florentiner das meiste und beste Tuch fabricirten, so floss auch der grösste Theil des levantischen Goldes in die Hände derselben. Wie gross der Ueberfluss an Gold im 13ten Jahrhundert zu Florenz, und überhaupt in Toskana war, beweisen die Mittheilungen der Mini, der Villani und des Francesco da Buti. Sie erzählen: ein gewisser Florentiner Benedetto Salutati habe in einem Turnier sein Ross mit Quasten geziert, die mit 30 Pfund orientalischer Perlen und 52 Pfund des feinsten Goldes besetzt waren; im Jahr 1284 habe der Graf Ugolino della Gherardesca von Pisa, um einige Florentiner auf seine Seite zu bringen, eine Menge Weinflaschen, deren jede sieben Pfund Weines fasst, voll Goldgulden verschenkt, und in Siena sei eine Gesellschaft gewesen, der man den Namen Brigata Spendereccia gab, welche aus muthwilliger Verschwendung die Goldgulden, wie Fische mit Mehl überzogen, rösteten, und so ihre Gäste wie sich unter einander damit bewirtheten.

Man kann daraus abnehmen, warum im Jahr 1252 ein Goldgulden nicht mehr als eine Lira galt, man konnte damals in Italien mit 1 Lira, welche nach unserem Gelde 5 Groschen 4 Pfenninge ausmachte, ebenso viel ausrichten, als jetzt mit einem Ducaten. Man lebte überhaupt sehr einfach. Malespini erzählt, 100 Lire sei die gewöhnliche Heirathsgabe wohlhabender Leute und 300 Lire die grösste und reichste gewesen. Die Florentiner kauften im Jahr 1209 von dem Grafen Guidi den Flecken Monte Mario für 5000 Lire. Im Jahr 1333 wurde die Stadt Lucca für 35,000 Goldgulden verpfändet und über 60 bewohnte Dörfer der Markgrafen Malespini für 1200 Goldgulden verkauft. Als in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Malatesta das Schloss zu Rimini baute, gab er den Arbeitern 4 Quattrini zum Tagelohn und wer die Kost nicht erhielt, dem legte er ein oder zwei Quattrini zu. Also war damals Ein Dreier oder fünf Pfenninge hinreichend einen Tag davon zu leben.

Die Thaler-Münze.

Gleichwie die Goldgulden, sind auch die grösseren Silbermünzen zu beachten, welche später den Namen Thaler bekamen. Erst im fünfzehnten Jahrhundert war man darauf bedacht eine grössere Silbermünze zu prägen. Unter der Regierung des Erzherzogs Sigismund waren die Bergwerke in Tyrol an Silber ergiebig. Man fing daher im Jahr 1484 zu Bozen an eine Silbermünze zu prägen, welche den Werth der damaligen Goldgulden haben sollte. Man machte sie also zweilöthig, doch so, dass man zu acht Stück, welche eine Mark ausmachten, und fünfzehn Loth reines Silber enthielten, ein Loth Kupfer zusetzte. Durch diesen Zusatz wollte man die Münzkosten bei dem Schmelzen und Prägen ersetzen und nannte ihn daher den Schlagsatz. Anfänglich nannte man diese Silbermünzen Güldengroschen, weil sie den Werth der damaligen Goldgulden hatten.

Als die Grafen von Schlick zu Joachimsthal in Böhmen sehr reiche Silberbergwerke fanden, liessen sie eine Menge dieser Güldengroschen prägen, auf deren einen Seite der böhmische Löwe mit dem Namen des Königs Ludewig, und auf der anderen das Bild des heiligen Joachim's des Schutzpatrons von Joachimsthal war, der den Schlickischen Wappenschild hielt. Diese Silbermünze erhielt nun zuerst den Namen Joachimsthaler, oder auch schlechtweg Thaler, auch Schlickenthaler und Löwenthaler.

Der Thaler ist mithin eine sehr alte Münze, wovon die verschiedensten Gepräge gemacht worden und einzelne historisch merkwürdig sind.

Der grosse Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm liess einen Thaler schlagen, als er vom Rhein zurückkam, und die Schweden, welche unter Carl IX. fast ganz Pommern nebst der Mark ihm weggenommen hatten, — bei Fehrbellin im Jahr 1675 zurückschlug. Auf der Vorderseite steht der Churfürst zu Pferde in vollem Galopp vor einer Armee mit dem Degen in der Hand und mit der Ueberschrift: „Ob subditos servatos.“ Auf der Rückseite steht eine weitläufige Inschrift von der glücklichen Schlacht bei

Fehrbellin mit den Schlussworten: „Septimestres praedones septem diebus terris suis eiicit.“

Der Herzog von Savoyen Carl Emmanuel I. liess einen Thaler schlagen, als er Frankreich die Markgrafschaft Saluzzo weggenommen hatte. Er liess sein Brustbild mit einer grossen Löwenhaut darauf prägen und auf der Rückseite einen Centaur, der eine umgekehrte Krone mit Füssen trat, mit der Umschrift: „Opportune 1588.“ Als nun der König von Frankreich Heinrich IV. dem Herzog die Grafschaft wieder abnahm, liess diesser einen Thaler prägen, worauf Herkules den Centaur mit der Keule todtschlägt, mit der Umschrift: „Opportunius.“

Die Kaiserlichen Thaler fangen mit Maximilian I. an und es sind alle diejenigen selten, welche von ihrem Ursprunge 1480 bis 1525 geprägt worden sind.

Unter den Churfürstlichen Thalern sind die sächsischen die ältesten und alle diejenigen selten, die bis 1530 geprägt wurden, insonderheit diejenigen von Friedrich dem Weisen und Albert dem Herzhaften.

Dieterich, Erzbischof von Mainz liess 1438 einen Thaler schlagen, auf dessen Vorderseite sein Wappen steht, auf der andern aber die Wappen der übrigen rheinischen Churfürsten. Dieser höchst seltene Thaler ist nach dem Berichte der Hamburger Zeitungen von 1784 zu Leipzig in einer Münz-Auction für 542 Thaler verkauft worden.

Der Churfürst Friedrich Wilhelm liess 1657 einen Souveränitätsthaler schlagen mit der Umschrift: „Providentiae haec divinae obnoxia.“

Höchst selten ist der Thaler des Königs Friedrich Wilhelm I., auf dessen Rückseite ein zur Sonne auffliegender Adler mit der Umschrift steht: „Nec soli cedit.“ Diese Umschrift war eine Beantwortung der stolzen französischen Devise: Nec pluribus impar.“

In England hiessen die Thaler Kronen, und die ältesten sind unter der Regierung Eduards IV. geprägt worden. Der König ist auf denselben zu Pferd, gekrönt und geharnischt, vorgestellt, und auf der Rückseite ist das englische Wappen mit der Umschrift: „Posui Deum adiutorem meum.“ — Der in der Eile geschlagene Feldthaler König Karls I, auf dessen Vorderseite nur die gekrönten Buchstaben C. R. stehen und auf der Andern S. v. (fünf Schillinge), ist aus dem Tafelgeschirr des Königs geprägt.

Eine seltene Silbermünze ist der Doppelthaler Heinrichs III. von Frankreich mit seinem Brusthild auf der Einen und dem Lilienkreuze auf der andern Seite, in dessen Mittelpunkt H. steht mit der Umschrift: „Sit nomen Domini benedictum.“

Die Holländer haben einen Thaler prägen lassen zum Andenken ihres Abfalls von den Spaniern. Auf diesem Thaler von 1571 steht auf der Vorderseite ein Mann im Pelzrock, gegen den ein spanischer Soldat den Degen zieht, mit der Umschrift: „Mennig benyt, dat een ander geniet.“ Auf der andern Seite stehen zwei Männer friedlich und freundlich gegen einander, mit der Umschrift: „Als hy mede geniet, ist hem geen verdriet.“

Von Gustav Adolph ist der Losungsthaler beachtenswerth, auf welchem die Worte stehen: „Gott mit uns," welche das Losungswort in der Schlacht bei Lützen war, sowie der schöne Thaler mit dem Tannenzapfen, zum Andenken der Huldigung 1632.

Der seltene moldauische Thaler des Heraclides Despota ist historisch merkwürdig, weil er 1562 aus gerauhtem Kirchensilber geprägt worden ist. Auf der Vorderseite steht sein geharnischtes Brustbild, mit der Krone auf dem Haupte, einem Schwert in der rechten und einem Streitkolben in der linken Hand; die Umschrift ist: „Heraclidis Despotae Patris Patriae." Auf der anderen Seite ist ein grosses Wappen mit dem gekrönten zweiköpfigen Adler und der Umschrift: „Vindex et Defensor libertatis patriae."

In Russland hat Peter der Grosse zuerst das Münzwesen verbessert und die Silbermünze nach deutschem Fusse eingerichtet. Der Speciesthaler oder Rubel auf die Schlacht bei Pultawa ist sehr selten. Zum Andenken an diesen Sieg über die Schweden im Jahr 1709 erhielt jeder Soldat einen solchen Rubel zum Geschenk, um ihn als ein Ehrenzeichen am Halse zu tragen und bei Verlust des Lebens nicht zu verschenken.

Die Nothmünzen.

Es gibt zweierlei Arten von Nothmünzen; entweder sind es Münzen, die ebenso wie andere ihren inneren Werth und Gehalt hatten und nur in einem Nothfalle geschlagen wurden, oder es sind Münzen aus Kupfer, Zinn, Messing, Blei, Eisen und Leder, denen nur eine Zeitlang der Werth des Silbers und Goldes beigelegt worden ist. Schon in den alten Zeiten hat man solche Nothmünzen gehabt. Von ehernen und kupfernen Münzen ist diess ausser Frage, denn sie sind unter den alten Münzen überhaupt die häufigsten. Zinnerne Münzen sind selten, doch haben sich in alten Zeiten schon die Sicilianer derselben bedient. Messingne Münzen findet man häufig unter den römischen und jene aus corinthischem Erze gehören wohl mehrentheils dazu. Ob die Münzen von Blei schon bei den alten Römern im Gebrauche waren, darüber haben die Gelehrten sehr gestritten. Bei Cairo in Aegypten ist in einer Gruft eine grosse bleierne Münze mit dem belorbeerten Kopfe des Kaisers Hadrian, an der Seite einer Mumie in einem Kästchen, nebst einem goldenen Götzenbilde und einem Steine mit dem Bilde der Isis gefunden worden.

Eiserne Münzen haben ehemals schon die Griechen, insonderheit die Einwohner von Byzanz und Clazomenä gehabt. Bei den Römern soll Numa schon aus Eisen Geld gemünzt haben. Nach Cäsars Bericht gebrauchten die alten Briten eisernes Geld.

Lederne Münzen sind vorzüglich selten. In alten Zeiten hatten sie die Lacedämonier im Gebrauche. Von den Carthaginensern behauptet Plato dasselbe. Nach dem Berichte des Eusebii hat Numa die Römer mit ledernem und hölzernem Gelde beschenkt.

Auch von Glas hat man nach Wormius Münzen in Sicilien gefunden.

Nothmünzen aus den edleren Medallen finden wir im sechszehnten Jahrhundert. Als der General des Kaiser Carl's V. Antonius Lucca im Jahr 1524 in Pavia belagert wurde, gebrauchte man zum erstenmal das Silberzeug der Reichen, um Geld daraus zu prägen. Diese Nothmünzen sind oft viereckigt oder oval, weil man die Zeit nicht hatte, das Silberblech rund zu schneiden; so ist die Nothmünze, welche in der Belagerung der Stadt Tournay im Jahr 1609 der Commandant de Surville schlagen liess. Die Stadt Magdeburg hat während ihrer ersten Belagerung im Jahr 1551 viereckige rautenförmige Nothmünzen schlagen lassen; diese sind auf beiden Seiten geprägt, hingegen die Nothmünze der belagerten Stadt Middelburg vom Jahre 1572 ist nur einseitig und zugleich eine der ältesten.

Die Nothmünzen, wozu man in den mittleren Zeiten die unedleren Metalle oder gar andere Materien genommen hat, sind noch weit seltener. Zinnerne Münzen prägte man in grosser Menge zu Alkmar, als dasselbe vom Herzog von Alba belagert wurde. Die Stadt Greifswald liess im Jahr 1631 eine zinnerne Nothmünze auf Veranlassung des kaiserlichen Obersten Pernsi prägen. Bleierne Münzen hat König Friedrich III. in Dänemark aus Noth prägen lassen, und sowohl grössere als kleinere. Der venetianische Herzog Michael liess im Jahre 1124 während der Belagerung der Stadt Tyrus aus den Pferdezäumen Geld schneiden.

In der harten spanischen Belagerung der Stadt Leiden im Jahr 1574 wurde eine papierne Münze verfertigt, auf deren Vorderseite „Lugdunum Batavorum" stand und auf der anderen ein gekrönter Löwe mit dem Säbel und der Umschrift: „Pugno pro Patria." Ebendaselbst wurde noch eine andere grössere papierne Münze verfertigt auf deren Vorderseite der aufgerichtete holländische Löwe mit einer Lanze steht, auf welcher der Freiheitshut steckt mit der Umschrift: „Haec libertatis ergo." Auf der Rückseite steht das Stadtwappen mit der Umschrift: „God behoede Lyden."

Es giht auch sogenannte Denkmünzen oder Jettons, mit sinnreichen Darstellungen. Eine kupferne Denkmünze wurde im Jahre 1664 auf die Verbindung des Königs von Frankreich mit den Schweizern geschlagen, auf dessen Rückseite der König und der Dauphin zur Rechten und die Deputirten der Schweizer zur linken Seite an einem Tische stehen, und auf demselben ein Crucifix mit der Umschrift: „Foedere Helvetico instaurato."

Als Ludwig XIV im Jahre 1684 Waffenstillstand abgeschlossen hatte, kam 1687 ein Jetton zum Vorschein, auf welchem das französische Wappen stand und auf der andern Seite ein Löwe, der von vier Hunden angebellt wurde, mit der Umschrift: „Nec timet, nec provocat."

Im Jahr 1588 liessen die Holländer auf die vernichtete spanische Flotte einen silbernen Jetton schlagen, auf dessen Vorderseite zwei mit einander kämpfende Schiffe und dem Stadtwappen von Middelburg stehen, mit der Umschrift: „Venit, Ivit, Fuit." Im Abschnitte steht: „Classis Hisp." Sodann auf der Rückseite das Wappen von Seeland mit der Umschrift: „Soli Deo gloria." — Noch anzüglicher ist ein holländischer Jetton auf die feindlichen

Unternehmungen des Königs von Spanien, auf dessen Vorderseite ein Mann mit einem Morgenstern in der Hand steht, der einen Hund zwingen will, das Ausgespiene wieder zu fressen mit der Umschrift: „Potius mori quam ut canis ad vomitum.“ Auf der Rückseite wird dieser Mann aus dem blitzenden Himmel mit einem Pfeile in der Brust verwundet, während der Hund davonläuft, mit der Umschrift: „Perde qui contristant animam meam.“

* * *

Die Werthmesser.

Gold und Silber sind immerdar die würdigsten und beliebtesten Repräsentanten der Güter dieser Welt geblieben; oft zwar, aber stets vergebens, hat man versucht, sie zu verdrängen.

Die Edelsteine mussten diesen Metallen aus vielen Gründen nachstehen, sie waren zu selten, um sich einen grossen Vorrath davon beschaffen zu können; die Gründe der Abschätzung sind zu mannigfaltig und die Liebhaberei hat einen zu grossen Antheil an der Bestimmung des Preises, auch ist der Betrug zu leicht, und schwer zu erkennen; sie lassen sich nicht, wie die Metalle, in allerlei Form und Grössen verarbeiten, und nicht zertheilen, konnten mithin im Umfauf nicht gebraucht werden.

Das Kupfer.

Das Kupfer konnte neben Gold und Silber am füglichsten als Münze benützt werden, weil es bekanntlich zwar nicht ganz feuerfest ist, aber doch noch wenig verliert, auch nicht wie Blei sich verglast oder wie Zinn verkalkt. Der Zink ist seltener wie das Silber und ebenfalls ausser dem Feuer gegen Abnutzung gesichert. Gesetzt aber, ein Volk hätte viel Zink und wenig Silber, und wäre entschlossen, denselben als Münze zu gebrauchen, so würde eine jede Münze von Zink doch nur unter der Voraussetzung einen bestimmten Werth haben, dass sie nie wieder in den Schmelztiegel käme; bei jeder etwa nöthigen Umformung würde der Besitzer zu viel verlieren; kein fremdes Volk würde sie nehmen, denn es könnte sie nicht in seine Münze ohne Verlust umprägen. Im Vergleich mit Gold und Silber ist aber auch das Kupfer ein sehr unbequemer Vermittler. In den ersten fünf Jahrhunderten des römischen Reiches hatte man dort nur kupferne Münzen, musste indess stets zehn à zwanzig Pfund mit sich führen, denn nur vier à fünf Thaler in Kupfermünze wiegen circa sechszehn Pfund. Der Werth des Kupfers ist zudem je nach Ort und Zeit ungleich grösseren Schwankungen unterworfen. Als man in Rom zu Ende des fünften Jahrhunderts sich auch des Silbers als Münze bediente, wurde das Kupfer in den Münzen 72mal geringer als Silber geschätzt; dagegen im Jahre 512 beinahe 80mal, im Jahr 537 64mal und im Jahr 586 nur 48mal niedriger ausgemünzt. Unter Constantin war im Jahr 550 das Kupfer sogar 100mal geringer als Silber, und in den europäischen Münzen ist es beständig unter 100 geblieben. Wenn

das Gold schon über das Silber einen grossen Vorzug im Geldgebrauche hat, sobald beträchtliche Versendungen im Kriege nothwendig sind, um wie viel mehr muss das Kupfer gegen jene beiden Metalle in dieser Hinsicht zurück bleiben, da sein Transport ungleich unbequemer und kostspieliger ist. Alle Bearbeitungskosten des Kupfers machen überhaupt einen beträchtlichen Theil seines ganzen Werthes aus, während Silber nur ein à zwei Procent kostet.

Gold und Silber.

Silber und Gold haben dagegen als Münze und Werthzeichen grosse Vorzüge. Sind sie rein, so steht ihre Masse oder ihr Umfang im genauesten Verhältniss mit ihrem Gewichte; kein physischer Unterschied kann zwischen zwei Pfund Gold und Silber gefunden werden, sie mögen nun in Europa, Asien, Afrika oder Amerika ausgegraben worden sein; sie lassen sich vollkommen gut schmelzen und leiden die allergenaueste Zertheilung, welche die menschliche Kunst ihnen zu geben fähig ist; sie lassen sich sowohl mit einander, als auch mit anderen Metallen vermischen; bei dieser Vermischung verbreiten sie sich gleichförmig durch die ganze Masse, so dass jedes Atom derselben mit einem Theile der edlen Mischung vereinigt wird; ihre physischen Eigenschaften sind unveränderlich, sie verlieren im Feuer nichts, auch nicht wenn man sie einschliesst, sie sind fest und dauerhaft und lassen in allen Formen sich verarbeiten. Wenn mithin der verhältnissmässige Werth irdischer Güter ausgemessen werden kann, so kann es sicher durch Gold und Silber geschehen.

Gold und Silber, unstreitig die besten Münzen, können dagegen in ihrem eigenen Werthe steigen und fallen, nicht nur durch ihren abwechselnden Ueberfluss oder Mangel, sondern auch durch ihren bald vermehrten, bald verminderten Gebrauch zu allerlei nützlichen und künstlichen Geräthen, sowie auch durch einen bald grösseren bald geringeren Geldverbrauch. Es ist ferner ein Uebelstand, dem nicht leicht abzuhelfen ist, dass wir zwei so vorzügliche Materien wie Silber und Gold haben, die zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Orten, theils neben einander in gleicher Währung als Geld gebraucht werden und theils wieder einzeln, als Silber- oder Goldwährung den Werthmesser abgeben, so dass bald das Gold, bald das Silber in höherer bestimmter Währung als Geld oder Werthzeichen, dagegen das andere mehr als Waare behandelt wird; ein Umstand, der seit Jahrtausenden schon die beträchtlichsten Schwankungen im Werthverhältniss thatsächlich veranlasst hat.

Das Gold stand in Griechenland im Jahre 310 der römischen Zeitrechnung 13mal, im Jahre 400 etwa nur 12mal und im Jahr 460, sowohl in Griechenland, als in Italien und dem übrigen Europa, nur 10mal höher als Silber. Dieses letztere Verhältniss soll sich circa hundert Jahre hindurch unverändert erhalten haben, bis auf den Tod des Kaisers Augustus, 14 Jahre nach Christi Geburt. Unter Tiberius stieg das Gold auf 12 bis 13. Unter

Justinian im Jahr 550 war der Goldwerth $14^2/_5$. Unter den fränkischen Königen soll er gar auf 18 gestiegen sein. Dagegen stand im Jahre 1270 der Goldwerth wieder auf 10, im Jahr 1361 auf 12, im Jahr 1421 etwas über 11, im Jahr 1500 beinahe auf 12, im Jahr 1559 wieder auf 11, im Jahr 1656 dagegen auf 14, und im Jahr 1567 etwas über 13.

Als nach der Eroberung von Mexico und Peru von dorther viel Silber und Gold nach Europa gelangte, fiel der Werth dieser Metalle im Verhältniss zu allen Waaren und Gütern sowohl, wie in der eigenen Währung unter sich, denn man erhielt weit mehr Silber als Gold; Gold stieg und Silber fiel. In den spanischen Münzen, wohin das meiste amerikanische Silber gelangte, stieg das Gold wie 1 zu $15^1/_2$ gegen Silber, und diesem Beispiele näherten sich die übrigen europäischen Staaten mehr oder weniger.

Im Jahr 1762 stand dagegen das Gold in Japan nur 8mal höher wie Silber, in China 10mal, in Indien und diesseits des Ganges 11 à 12mal, im Orient 13mal, und in Europa 14 à 15 mal höher wie Silber; schon derzeit wurde unter solchen Verhältnissen eine Menge Gold aus jenen Reichen gegen Silber aus Europa eingetauscht.

Unter Geld versteht man bekanntlich solche Gegenstände von allgemein anerkanntem Werthe, welche regelmässig als Tauschmittel gebraucht und gegen welche alle übrigen im Verkehr vorkommenden Dinge und persönlichen Leistungen eingetauscht werden können. Die edlen Metalle — Gold und Silber — sind allein als eigentliches Geld im Gebrauch. Der Grund davon ist kein willkürlicher oder zufälliger, sondern er ist in den Eigenschaften der edlen Metalle selbst begründet. Diese Eigenschaften haben wir bereits speciell angegeben und erörtert. Die ausschliessliche Verwendung des Goldes und des Silbers als Geld liegt mithin in der Natur der Dinge selbst und entspricht einem absoluten Bedürfniss. Bei diesem Gebrauche der edlen Metalle als Geld verdient ein Umstand besondere Achtung. Es wird nämlich bei jedem Tauschgeschäft eine bestimmte Menge edlen Metalls hingegeben, welche mit den dafür eingetauschten Gegenständen einen gleichen Werth besitzen muss. Die vertauschte Metallmenge bildet also den wirklichen Gegenwerth, das vollständige Aequivalent für die eingetauschten Gegenstände und dieses Aequivalent unterscheidet sich daher wesentlich von allen andern Werthzeichen des Geldes.

Das Münzgewicht.

In den älteren Zeiten brauchte man in Deutschland für das Münzen der Metalle allerlei Gewichte. Am Rheine ist längst von alten Zeiten her das kölnische im Gebrauch gewesen, aber auf dem Harze brauchte man das Nordhausische und im Braunschweigische das Erfurtsche Gewicht. Die Münzordnung Kaiser Ferdinand I. vom Jahr 1559 scheint die Einführung der kölnischen Mark veranlasst zu haben, denn nach dieser sollten alle Gulden auf diese Währung gemünzt werden. Als später Kaiser Maximilian II. im Jahr 1566 die Thaler unter die Reichsmünzen aufnahm, wurden auch diese

nach dem kölnischen Gewichte bestimmt. Schon unter Carl V. im Jahr 1524 kam es zu einer gemeinschaftlichen Reichsmünzordnung, sie wurde indess bis zum Jahre 1559 dreimal verändert.

Die kölnische Mark hatte als Goldgewicht 24 Karat oder 288 Gran und als Silbergewicht 16 Loth oder ebenfalls 288 Gran. Hienach nennt man eine Mark reines Metall: eine feine Mark; die Mark aus reinem Metall und Zusatz, wie sie zum Prägen verwendet wird, heisst rauhe Mark. Vierzehnlöthiges Silber bedeutet daher einen Zusatz von zwei Loth Kupfer; 22karätiges Gold einen Zusatz von 2 Karat Kupfer in der rauhen Mark. Die Zahl der Stücke, welche aus einer rauhen oder aus einer feinen Mark geprägt werden, bezeichnet den Münzfuss. Der Münzfuss mit Rücksicht auf das Metall, welches ihm zur Grundlage dient, bildet die Währung. Ein Münzsystem kann auf Silber oder auf Gold, oder auf beiden Metallen beruhen; man sagt alsdann, das Land hat Silber- oder Gold-, oder doppelte Währung.

Das Werthverhältniss der verschiedenen Metalle und Münzen wird durch obrigkeitliche Verordnungen gesetzlich festgestellt. Die merkwürdigsten Veränderungen des deutschen Münzfusses liegen in folgenden Bestimmungen.

Der Münzfuss.

1) Der Zinnische Fuss vom Jahr 1667 setzte das Verhältniss des Goldes zum Silber für Sachsen und Brandenburg auf 1 zu $13^5/_9$ fest und liess die feine Mark Silber zu $10^1/_2$ Thaler oder $15^3/_4$ Gulden ausmünzen.

2) Der Leipziger Fuss vom Jahr 1690 bestimmte, dieses Verhältniss für Sachsen, Brandenburg und Braunschweig auf 1 zu $15^1/_{10}$ und die feine Mark Silber zu 12 Thaler oder 18 Gulden. Dieser Leipziger Fuss ward im Jahre 1738 zum Reichsfuss angenommen.

3) Der preussische Fuss vom Jahr 1750 ordnete jenes Verhältniss auf 1 zu $13^4/_5$ und die Ausmünzung der feinen Mark Silber zu 14 Thaler oder 21 Gulden.

4) Der Conventionsfuss vom Jahr 1753 brachte das Verhältniss auf 1 zu $14^1/_{71}$, die feine Mark Gold zu 283 Gulden 5 kr. und die feine Mark Silber zu 20 Gulden aus; ihm traten Oesterreich, Sachsen und Braunschweig bei, während:

5) der schwäbische Kreis und die meisten Stände des fränkischen Kreises die feine Mark Silber zu 24 Gulden berechneten.

Bei der grossen Ungleichheit unter den Münzen im deutschen Reiche kam der bedauerliche Zustand fast auf jedem Reichstag zur Sprache und es wurden auch zur Abhülfe mehrere Verordnungen erlassen; die grossen Schwankungen wurden indess nicht dadurch verhindert. Es stieg z. B. der Reichsthaler wegen der schlechten kleinen Scheidemünze im Jahr 1619 bis auf 108 Kreuzer, im Jahre 1620 auf 140 Kreuzer, im Jahre 1621 bis auf 390 Kreuzer und im Jahr 1622 sogar bis auf 600 Kreuzer, während er im Jahr 1623 durch obrigkeitliche Verordnungen wieder auf 90 Kreuzer fest-

gesetzt wurde. Der Münzprobationstag zu Augsburg bestimmte im Jahr 1761 das Werthverhältniss des Goldes zum Silber auf 1 zu $14^{5}/_{73}$.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verbreitete sich über den grösseren Theil von Deutschland der Vierzehn-Thaler-, der Zwanzig- und der Vierundzwanzig-Guldenfuss. Den Zwanzig Gulden- oder Conventionsfuss führte Franz I als Wiener Münzfuss ein und es war das erste Beispiel, dass diess ohne Verabredung mit den Reichsständen geschah. Maria Theresia, seine Gemahlin, gab den nämlichen Münzfuss ihren Staaten Böhmen und Ungarn. Mehrere Reichsstände folgten dem Beispiele mit dem Unterschiede, dass sie vierundzwanzig Gulden aus der Mark schlagen liessen.

Als die Zollschranken zwischen den einzelnen Staaten fielen, wurde die Münzverwirrung unerträglich. Es vereinigten sich daher zuerst die süddeutschen Staaten in München zu der Münzconzention vom 25. August 1837; ihr folgte die allgemeine Dresdner Convention vom 30. Juli 1838. Dort ward an Stelle der kölnischen Mark, in deren Gewicht sich Abweichungen herausgestellt hatten, das halbe preussische Handelspfund zu 233,855 Grammen angenommen, und für Silber in 16 Loth zu 18 Gran, für Gold in 24 Karat zu 12 Gran, für Beides also in 288 Gran eingetheilt. Aus dieser feinen Münzmark wurden von den Theilnehmern der Münchener Convention $24^{1}/_{2}$ Gulden, in den Staaten der Thalerwährung 14 Thaler geprägt. Eine Vereinsmünze von $^{1}/_{7}$ Mark fein ward als Zwei Thaler- oder drei und ein halb Guldenstück überall wie die Landesmünze angenommen. Die Dauer der Dresdener Convention wurde bis 1858 bestimmt und sollte stillschweigend von fünf zu fünf Jahren verlängert werden, wenn nicht zwei Jahre vorher von einer oder der andern Seite der Rücktritt erklärt, oder wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen werde.

Eine solche „andere“ Vereinbarung kam kurz vor Ablauf der Dresdner Convention in dem neuesten Münz-Vertrage Deutschlands und Oesterreichs vom 24. Januar 1857, zu Stande.

Der neue Münzvertrag.

Dieser Münzvertrag stellt für ganz Deutschland wie für Oesterreich die reine Silberwährung fest und legt den Goldmünzen eine Geltung nur nach dem Tagescours der Börsen bei, er hat ferner durch die Annahme des neuen Zollpfundes in der Schwere von 500 Grammen, als ausschliessliches Münzgewicht mit selbstständiger Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung die bisherige kölnische Mark wieder verdrängt. Die Staaten der Dresdner Conferenz blieben bei ihren Thalern und Gulden stehen. Waren bisher aus der feinen Mark von 233,855 Grammen 14 Thaler und $24^{1}/_{2}$ Gulden ausgebracht worden, so ergaben sich für das neue Pfund von 500 Grammen 30 Thaler oder $52^{1}/_{2}$ Gulden. Der Verkehr behielt dadurch seine gewohnte Silbermünze, man konnte die alten Thaler und Gulden auch fernerhin im Umlaufe behalten. Oesterreich bringt aus dem neuen Zollpfund 45 Gulden aus, während es nach dem alten Zwanzigguldenfuss kaum 43 Stück

hätte ausbringen dürfen. Daraus folgt, dass die neuen Münzen mit den älteren nicht gleiche Geltung haben können. Die Einziehung der älteren Münzen verursacht jedoch eine verhältnissmässig nicht sehr grosse Mühe, weil sie durch die Staats- und Bankzettel längst aus dem Umlauf in Verstecke, in das Ausland und in die Schmelztiegel getrieben worden sind.

So wie die für die Münzgesetzgebung unumgänglich nöthige Stabilität nur durch gemeinschaftliche Maassregeln zu erreichen ist, eben so ist dieselbe um so mehr gesichert, je grösser der Bereich der Staaten ist, welche sich zu dieser Gesetzgebung vereinigen. Das grösste Unheil im Münzwesen ist seit Jahrhunderten dadurch entstanden, dass jeder Staat seine Münzgesetze unabhängig von den übrigen Staaten glaubte geben zu können. Sonach bestehen gegenwärtig in dem weiten Gesammtgebiete der vertragschliessenden Staaten auf den gemeinsamen Grund des neuen Zoll-Pfundes:

1) Die Thalerwährung (dreissig, resp. vierzehn Thalerfuss) in Preussen (mit Ausschluss von Hohenzollern), Hannover, Sachsen, Kurhessen, Weimar, Altenburg, Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt Dessau, Köthen und Anhalt Bernburg, Schwarzburg Sondershausen, Schwarzburg Rudolstadt (Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.
2) Die österreichische Währung (fünfundvierzig Guldenfuss) in Oesterreich und Lichtenstein.
3) Die süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$ resp. $24\frac{1}{2}$ Guldenfuss) in Baiern, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Meiningen, Coburg, Hohenzollern (Preussen), Nassau, Schwarzburg Rudolstadt (Oberherrschaft), Hessen Homburg, Frankfurt.

Während Deutschland und Oesterreich in solcher Weise das Silber als Werthmesser beibehalten, hat England und Nordamerika die Goldwährung dazu bestimmt; beide Staaten produziren fast ausschliesslich nur Gold, sie haben mithin ein Interesse, das Gold möglichst hoch und das Silber möglichst niedrig zu tarifiren.

Frankreich hat dagegen durch das Münzgesetz von 1786 nicht allein die Goldwährung, sondern auch die Silberwährung, die doppelte Valuta, gesetzlich als Werthmesser angenommen, und zwar in dem Verhältniss wie 1 zu $15\frac{1}{2}$. Selbst abgesehen von dem bereits in Zahlen nachgewiesenen geschichtlichen Thatbestand, dass Gold und Silber nicht zu allen Zeiten ihren eigenen Werth behalten, bald Gold, bald Silber durch grösseren Verbrauch oder grössere Vorräthe, steigt und fällt, kann doch überhaupt diese doppelte Währung unter gewissen Verhältnissen grosse Nachtheile zur Folge haben. Die Goldmünzen strömen demjenigen Staate zu, welcher sie am höchsten tarifirt und die Silbermünzen demjenigen Staate, welcher die Silbermünzen am höchsten verwerthet, vorausgesetzt, dass die Münzstätten

verbunden sind, Gold und Silber in den, der gesetzlichen Währung entsprechenden Preisen anzunehmen; es kann daher nur die möglichste Gleichförmigkeit in den gesetzlichen Bestimmungen der Nachbarstaaten vor grossen Schwankungen und Nachtheilen schützen.

Die Werthverhältnisse.

Zur Zeit gestalten sich die Werthverhältnisse von Gold und Silber nach den verschiedenen Münzsystemen wie folgt; in:

England: 1 Gold zu $14{,}_{288}$ Silber. — Das Silber ist daher gegen 1 à $15{,}_{5}$ höher: $8{,}_{49}$ %.

Nordamerika: 1 Gold zu $14{,}_{88}$ Silber. — Das Silber ist daher gegen 1 à $15{,}_{5}$ höher: $4{,}_{16}$ %.

Russland: 1 Gold zu $15{,}_{00}$ Silber. — Das Silber ist daher gegen 1 à $15{,}_{5}$ höher: $3{,}_{33}$ %.

Frankreich: 1 Gold zu $15{,}_{5}$ Silber. — Das Silber ist daher gegen 1 à $15{,}_{5}$ höher: $0{,}_{0}$ %.

Oesterreich und Deutschland: 1 Gold zu $15{,}_{5}$ Silber. — Das Silber ist daher gegen 1 à $15{,}_{5}$ höher: $0{,}_{0}$ %.

Würde nun England die Ausmünzungen an Silbermünzen nach den für diese Münzen bestimmten Verhältnissen unbeschränkt gestatten, so würde Silber dort in Massen einströmen und das Gold ausströmen. Die ähnliche Folge, wiewohl in geringerem Grade, würde daraus hervorgehen, wenn Nordamerika die Silberausmünzungen nach dem Werthverhältnisse von 1 à $14{,}_{88}$ unbegränzt gestatten würde, die Prämie von $4{,}_{16}$ % würde den Einfluss haben, dass das Silber um eben so viel vortheilhafter als nach Frankreich eingeführt werden könnte. Russland würde die Silbermünzen an sich ziehen, wenn nicht die Goldmünzen dort mit einem Agio von 3 %, bei allen Zahlungen berechnet und dadurch dem französischen Werthverhältnisse bis auf $^{1}/_{3}$ % gleich gestellt würden. Es folgt daraus, dass kein einzelner Staat sein Münzsystem unbedingt aufrecht erhalten kann, wenn durch Veränderungen in der Münzgesetzgebung der Nachbarstaaten die Werthverhältnisse geändert werden, und dass weder der Werth des Goldes noch der Werth des Silbers ein absolut feststehender ist; vielmehr dass zu einzelnen Zeiten aus bestimmten Ursachen das Gold mehr schwankt und zu andern Zeiten mehr das Silber.

Ueber die Menge der früher in den verschiedenen Ländern geschlagenen Münzen hält es schwer, sichere statistische Anhaltspunkte zu finden. Für Frankreich besteht indess in Betreff der im achtzehnten Jahrhundert geprägten Münzen die nachfolgende Uebersicht, vom Jahr 1726 bis zum 20. Mai 1797:

Goldmünzen	986,643,888	Livres.
Silbermünzen	1951,159,614	„
Fünffrancsstücke	32,000,000	„
Billon Münzen	10,000,000	„
Kupfermünzen	17,327,258	„
Aus Glockenmetall	22,672,742	„
Totalsumme aller Münzen	3019,803,502	„

Das mexicanische Silber.

Der Totalwerth der in den mexicanischen Münzstätten von 1521 bis 1852, während eines 331jährigen Zeitraums geprägten Münzen, sammt dem Werth der aus diesen Metallen fabrizirten Gegenstände wird auf 3,562,205,000 Piaster geschätzt. Wenn man von dieser Summe 110 Millionen Piaster abzieht, welche gegenwärtig in der Republik theils als Münze, theils als Kirchengeräth oder zu Privat- oder öffentlichem Gebrauch vorhanden, so findet man, dass der Werth der seit 1521 aus Mexico ausgeführten edlen Metalle sich auf mehr als 3,450,000,000 Piaster beläuft.

Die Production der edlen Metalle.

Der Werth der jährlichen Production an edlen Metallen von 50 zu 50 Jahren, seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wird annähernd geschätzt, wie folgt; um das

Jahr 1500:	1,000000	Thaler.
„ 1550:	4,000000	„
„ 1600:	15,000000	„
„ 1650:	23,500000	„
„ 1700:	30,500000	„
„ 1750:	49,000000	„
„ 1800:	76,000000	„
„ 1850:	177,500000	„

Die Gesammtproduction der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum californischen Goldertrage, mithin von 1492 bis 1848 einschliesslich des veranschlagten Vorraths, welcher aus dem Mittelalter übernommen ist, betrug in:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
Amerika	2701 Mill. Thlr.	7307 Mill. Thlr.	10,008 Mill. Thlr.
Europa ausser Russl.	140 „ „	530 „ „	670 „ „
Russland	300 „ „	88 „ „	388 „ „
Afrika	680 „ „	— „ „	680 „ „
Summa . . .	3821 Mill. Thlr.	7925 Mill. Thlr.	11,746 Mill. Thlr.
Der Vorrath aus dem Mittelalter wird geschätzt	80 Mill. Thlr.	200 Mill. Thlr.	280 Mill. Thlr.
Total	3901 Mill. Thlr.	8125 Mill. Thlr.	12,026 Mill. Thlr.

Der Gesammtwerth der jährlichen Production der edlen Metalle hat mithin während 356 Jahren im Durchschnitt nur circa 33 Millionen Thaler betragen.

Californien.

Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass eben im Sommer 1848, wo hunderte und tausende europäischer Parias durch politische Umwälzungen ihr Loos zu verbessern suchten, ein älterer Leidensgefährte, der bekannte Capitän Sutter, Offizier in der Schweizergarde Carls X., der in Folge der Juli-Revolution nach Amerika ging, ihnen dort durch Entdeckung der californischen Goldlager ein neues Eldorado eröffnete, wo manche derselben ihre goldenen Träume viel rascher und glänzender erfüllt sahen, als sie diess in Europa je zu hoffen gewagt. Der Flächenraum der dort entdeckten und in Ausbeute genommenen Goldlager betrug über tausend amerikanische Meilen und beschäftigte schon um die Mitte von 1853 an 180,000 Goldgräber.

Australien.

Die Entdeckung der Goldfelder in Australien fand 1851 statt und die Gewinnung des Goldes soll dort noch günstiger sein, da die von der englischen Regierung getroffenen Anordnungen die Sicherheit des Eigenthums und der Personen wahrt. Die erste Goldsendung aus Californien gelangte am 21. Juni 1849 nach England, ihr folgte im October 1851 die erste Sendung von Australien.

Die Goldproduction der letzten zehn Jahre.

Was die beiden Länder von 1848 bis einschliesslich 1857 an Gold geliefert haben, sowie die Goldproduction im Allgemeinen seit 1848 in den verschiedenen Erzeugungsländern, wird folgendermaassen veranschlagt:

Jahr.	Californien. Pfund.	Australien. Pfund.	Russland. Pfund.	Sonstige Länder. Pfund.
1848:	20,000	—	58,000	50,000
1849:	75,000	—	54,000	50,000
1850:	122,000	—	50,000	50,000
1851:	170,000	20,000	51,000	50,000
1852:	190,000	250,000	51,000	50,000
1853:	200,000	205,000	37,000	50,000
1854:	215,000	170,000	53,000	50,000
1855:	210,000	200,000	49,000	50,000
1856:	225,000	215,000	50,000	50,000
1857:	225,000	180,000	50,000	50,000
	1,652,000.	1,240,000	503,000.	500,000.
Werth Thaler	743,400,000;	558,000,000;	226,350,000;	225,000,000.

Der Gesammtbetrag der Goldproduction in den letzten zehn Jahren wäre also dem Gewichte und Werthe nach auf etwa folgende Summen zu schätzen:

Jahr.	Gewicht. Pfund.	Werth. Thaler.
1848:	128,000	57,600,000
1849:	179,000	80,550,000
1850:	222,000	99,900,000
1851:	291,000	130,950,000
1852:	541,000	243,450,000
1853:	492,000	221,400,000
1854:	488,000	219,600,000
1855:	509,000	229,050,000
1856:	540,000	247,000,000
1857:	505,000	227,250,000
Summa	3,895,000 Pfund.	1,752,750,000 Thaler.

Die Angaben sind absichtlich nur in ganz abgerundeten Zahlen gemacht, weil Schätzungen dieser Art nur im Ganzen und Grossen als der Wirklichkeit annähernd zu betrachten sind. Die Schätzung der Production in den einzelnen Jahren weicht der Natur der Sache nach von den Angaben über die Ausfuhr mehr oder minder ab, und nur in längeren Zeiträumen kann eine gewisse Ausgleichung stattfinden, wenn man den zur Verwendung im Lande zurückgebliebenen Betrag dabei in Anschlag bringt. Die declarirte Goldausfuhr aus Californien und Australien betrug:

Jahre.	Californien.	Australien.
1848 à 1850:	70,915,376 Dollars.	
1851:	34,492,634 „	2,348,654 Unzen.
1852:	45,801,322 „	
1853:	54,906,957 „	2,497,723 „
1854:	51,429,101 „	2,144,797 „
1855:	44,625,091 „	2,674,677 „
1856:	50,697,434 „	3,003,806 „
1857:	48,889,689 „	2,729,656 „
Summa . . .	401,757,604 Dollars.	15,399,313 Unzen.
Oder circa	1,470,000 Pfund.	957,000 Pfund.
Oder circa	661,000,000 Thaler.	431,000,000 Thaler.

In den drei grossen Handelsstaaten, wo gegenwärtig die Goldwährung gilt, nämlich in Grossbritannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich, wurde in den letzten zehn Jahren an Gold ausgemünzt:

	England. Pfd. Sterl.	Nordamerika. Dollar.	Frankreich. Francs.
1848:	2,451,999	3,775,512	39,697,740
1849:	2,177,955	9,007,761	27,109,560
1850:	1,491,836	31,981,733	85,192,390
1851:	4,400,411	62,614,492	269,709,570
1852:	8,742,270	56,846,187	27,028,270

	England. Pfd. Sterl.	Nordamerika. Dollars.	Frankreich. Francs.
1853:	11,952,391	55,213,907	312,964,020
1854:	4,152,183	52,094,505	526,528,200
1855:	9,008,663	52,795,457	447,427,820
1856:	6,002,114	59,343,365	508,281,995
1857:	4,859,860	—	—
	55,239,682.	383,673,009.	2,243,939,565.

Der Gesammtwerth der Goldausmünzungen der genannten drei grossen Handelsstaaten in den zehn Jahren von 1848 bis 1857 wird hiernach auf zusammen über 1400 Millionen Thaler anzunehmen sein. Ausser diesem Mehrbedarf für das Münzwesen dieser Staaten hat zwar auch, bei zunehmender Bevölkerung, die Verwendung des Goldes zu Luxusgegenständen, sowie der Bedarf für den Verschleiss der Münzen, sich verhältnissmässig gesteigert. Immerhin aber bleibt die Goldgewinnung, unter Voraussetzung ihrer Fortdauer, ganz enorm und bietet reichlichen Stoff zu ernstlichem Nachdenken über die wichtigen Folgen, welche dadurch dem wirthschaftlichen Leben bevorstehen. Wenn man bedenkt, dass vor der in 1848 geschehenen Entdeckung der californischen und australischen Goldfelder die jährliche Goldproduction kaum sechzig Millionen Thaler erreichte, mithin bei einer Production von 200 Millionen, ein sehr bedeutender Ueberschuss sich dem Verkehr aufdrängen wird, und dann erwägt, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Zufluss von nur circa zwanzig Millionen Thaler aus der neuen Welt, welcher in dem Zeitraum von 100 Jahren den alten Fond in Europa beinahe in dem Verhältniss von 2 zu 5 vergrössert, ein Fallen des Werthes der edlen Metalle in dem Verhältniss von 3 zu 1 bewirkt hat, sollte man da nicht erwarten dürfen, dass die Einführung einer Summe von mehr als 200 Millionen Thaler, welche den gegenwärtigen Metallfond Europas an Gold in dem Zeitraum von 20 Jahren in dem Verhältniss von eins zum doppelten vermehren würde, auf die Dauer eine allgemeine Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeiführen wird?

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass diese Verhältnisse seit dem 16. Jahrhundert sich erheblich verändert haben. Die Bevölkerung hat sich seit dieser Epoche ohne Zweifel vervierfacht, und dieser Fortschritt ist noch sehr unwichtig im Vergleich zu denen, welche der Einfluss der Civilisation in allen anderen Beziehungen hervorgerufen hat. Wie viele Länder, die heutigen Tages an der allgemeinen Verbreitung dieser Civilisation, je nach ihren Bedürfnissen und Genüssen, Antheil nehmen, befanden sich noch während des 16. Jahrhunderts in einem ganz abnormen Zustande, ohne Vermögen, ohne gangbare Strassen, ohne Handel und ohne Gewerbe. Die Wirkung, welche diese neue Goldfluth auf Europa zu äussern vermag, hängt sodann zum grossen Theil von den Handelsbeziehungen zwischen diesem Welttheil und Asien, nebst allen andern Gegenden des Erdballs

ab. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts hat sich aber die Gestalt der Welt bedeutend verändert. Die Cultur hat ihr Banner in die fernsten Länder aufgepflanzt; die Bedürfnisse, welche dieselbe hervorruft, sind bis nach Oceanien vorgedrungen. Zahlreiche Colonien sind in unabhängige Staaten verwandelt worden, und die Vereinigten Staaten Nordamerikas haben sich auf die Stufe einer Macht ersten Ranges emporgeschwungen. Alle diese Verhältnisse sind, nach unserer Meinung, von bedeutendem Einfluss auf die Goldfrage, denn sie haben die Anwendung der edlen Metalle gar sehr erweitert und ihren Zuflussweg verändert.

Es ist ferner nicht zu übersehen, dass die Menge der Ausbeute an sich den Werth der edlen Metalle nicht verändert, weil diese jährliche Ausbeute als Zuwachs des ganzen Kapitals zu betrachten ist, welches unter alle am Weltverkehr theilnehmenden Völker sich vertheilt. Es kommt nicht eigentlich auf die vorhandene Masse von Metall an, sondern auf das wirklich circulirende Quantum, mit anderen Worten, es handelt sich darum, wie oft das Gold als Käufer auftritt? Die blosse Gegenwart des Metalls wirkt nicht auf die Preise ein, es kann, ohne nur eine Spur seines Daseins in den Preisen zurückzulassen, in der mannigfachsten Weise wieder verschwinden, und dem Verkehr entzogen bleiben. Die Völker, welche ihre Capitalien gegen Zinsen ausleihen, beschränken das in Metall circulirende Capital auf ein zulässiges Minimum. Die grosse Mehrzahl der Völker sammelt ihre Ersparnisse als Metall an, und eine Entwerthung könnte erst eintreten, wenn ihre angesammelten Schätze so gross würden, dass sie ihre Producte und Güter nicht mehr gegen Gold umzutauschen geneigt wären. Wenn nun aber das Volksvermögen der am Welthandel theilnehmenden Völker, wie Schübler sagt, nach mässigem Anschlag zu 30,000 Millionen Pfund Sterling oder 200,000 Millionen Thaler, geschätzt werden kann, die Production von Californien und Australien aber bis jetzt nur höchstens jährlich zwanzig Millionen Pfund Sterling erreichte, so beträgt diese jährliche Vermehrung nur $^1/_{15}$tel Procent dieses Volksvermögens.

Fassen wir dieses Alles zusammen, so glauben wir, dass der jetzige sociale Zustand Europas eine bedeutende Vermehrung des Goldes ertragen wird, ohne dass daraus eine mit der Anhäufung im Verhältniss stehende Verminderung des Münzwerthes zu folgen braucht, und dass diese absorbirende Kraft mit den Fortschritten der Bevölkerung, des Wohlstandes und der Entwickelung der Productivkräfte der civilisirten Länder zunimmt. Es lässt sich wenigstens erwarten, dass der nächste Zeitabschnitt von diesen veränderten Zuständen noch nicht wesentlich wird betroffen werden, erstlich, weil die unermesslichen Schöpfungen, welche innerhalb dem Gebiete des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Landwirthschaft, mittelst tausenden von Unternehmungen in die Erscheinung getreten sind, zu ihrer Vollendung des wirklichen Capitals noch gar sehr bedürfen, und sodann auch, weil noch die Masse des in Circulation befindlichen Papiergeldes,

durch den Goldreichthum im Umlauf ersetzt werden kann, eine Masse, die in Europa und Amerika noch über 2000 Millionen Thaler beträgt.

Die Silberproduction der letzten zehn Jahre.

In Betreff der Silberproduction während der letzten zehn Jahre ist man auf allgemeine Schätzungen angewiesen. Mexico und die Westküste von Südamerika liefern noch immer bei weitem den grössten Theil des Silbers, allein die Zolllisten dieser Länder können keinen zuverlässigen Nachweis über die wirkliche Silberausfuhr geben, weil dort im ausgedehntesten Maasse eine heimliche Ausfuhr des Edelmetalls stattfindet, um so den hohen Ausgangsabgaben zu entgehen und die Controle bald stärker bald schwächer ist.

Die directe Silber-Einfuhr in England von der Westküste Amerikas und von Mexico mittelst der westindischen Postdampfschiffe hat dem Quantum und Werthe nach betragen:

1851	circa	903,000	Pfund	oder 27,186,000	Thaler.
1852	„	1,047,000	„	„ 31,410,000	„
1853	„	968,000	„	„ 29,040,000	„
1854	„	933,000	„	„ 27,990,000	„
1855	„	826,000	„	„ 24,780,000	„
1856	„	1,058,000	„	„ 31,740,000	„
1857	„	900,000	„	„ 27,000,000	„

Die gesammte Silberproduction der Erde wurde für die Jahre 1840 und 1850, auf Grund specieller Untersuchungen über den Minenertrag der einzelnen Länder veranschlagt:

	1840.		1850.	
	Pfund.	Thaler.	Pfund.	Thaler.
Von Birkmyre auf	1,450,000,	43,500,000.	1,950,000,	58,500,000.
„ Whitney „	1,630,000,	48,900,000.	2,100,000,	63,000,000.

Levasseur schätzt im Durchschnitt der Jahre 1848 bis 1856 die jährliche gesammte Silberproduction auf 2,192,74 Pfund oder circa 66,000,000 Thaler.

Man wird der Wirklichkeit vermuthlich sehr nahe kommen, wenn man die jährliche Silbergewinnung der letzten Zeit durchschnittlich auf etwas über 2,000,000 Pfund oder 60 Millionen Thaler schätzt, was also für den zehnjährigen Zeitraum, 1848 à 1857, zusammen einen Betrag von 20,000,000 Pfund Silber zum Werthe von 600,000,000 Thaler ergiebt, gegen 3,895,000 Pfund Gold zum Werthe von 1,752,750,000 Thaler.

Preussen producirt etwa $1^1/_3$ Procent der Silber-Ausbeute der ganzen Erde. Die preussische Silber-Ausbeute stieg im Jahr 1857 auf 58,998 Mark im Werthe von 814,608 Thaler. Von der ganzen Ausbeute lieferten die Mansfelder Kupferschiefer 28,840 Mark, die Erze des schlesischen und rheinischen Hauptbergdistricts 8230 Mark, und die zusammen verhütteten Kupfer und Bleierze des Bergamts-Bezirks Siegen 21,928 Mark.

In Oesterreich werden jetzt 103,000 Mark Silber jährlich gewonnen; die grösste Silbererzeugung fällt auf Böhmen mit circa 60,100 Mark, welchem sich zunächst Ungarn mit circa 33,000 Mark anreiht. In Niederösterreich waren früher Silberbergwerke bei Hutteldorf; in Oberösterreich wird am Radhausberge Silber gewonnen; in Steiermark gräbt man zu Pichelhofen, Gonowitz und Schönstein noch etwas Silber. Die Tiroler Silberbergwerke zu Falkenstein und Alzöch waren einst berühmt und gaben der Familie Fugger ihre Reichthümer. In Ungarn besitzt Schemnitz, in Böhmen Przibram den reichsten Silberbergbau. Oesterreich wird noch von keinem Lande in Europa in der Silberproduction übertroffen.

Es wurde an Silbergeld ausgeprägt, in:

	England.	Nordamerika.	Frankreich.
	Pf. Sterling.	Dollars.	Francs.
1848:	35,442	2,040,050	119,731,095
1849:	119,592	2,114,950	206,548,664
1850:	129,096	1,866,100	86,458,485
1851:	87,868	774,397	59,327,309
1852:	189,596	1,309,355	71,918,445
1853:	701,544	9,077,571	20,099,488
1854:	140,480	8,619,270	2,123,887
1855:	195,510	3,501,245	25,500,305
1856:	462,528	5,196,670	54,422,214
1857:	373,230	—	—
	2,434,886.	34,499,808.	646,129,892.

Die Silberströmung nach Asien.

Dieser Silberproduction gegenüber hat sich die grosse Silberströmung nach dem östlichen Asien, sowie sie mit den Dampfböten der Peninsular Compagnie aus Southampton, sowie den Plätzen des Mittelmeeres, nach China und Indien bewirkt worden ist, seit 1852 nach ihrem Werth, wie folgt, gestellt:

	Aus England.	Den Häfen des Mitt.-M.	Zusammen.
1852:	16,630,000 Thaler.	890,000 Thaler.	17,520,000 Thaler.
1853:	32,310,000 „	5,660,000 „	37,970,000 „
1854:	20,880,000 „	9,670,000 „	30,550,000 „
1855:	42,720,000 „	10,170,000 „	52,890,000 „
1856:	80,790,000 „	13,270,000 „	94,060,000 „
1857:	120,000,000 „	14,310,000 „	134,310,000 „
	313,330,000 Thaler.	53,970,000 Thaler.	367,300,000 Thaler.

Rechnet man hierzu die Quantitäten Silber, welche ausserdem direct von der amerikanischen Westküste nach den chinesischen Häfen verschifft wurden und ferner, das regelmässig Jahr für Jahr, über Kiachta nach China ausgeführte Silber, so darf man mit Zuversicht behaupten, dass in den sechs Jahren 1852 bis 1857, gewiss beträchtlich mehr Silber nach

Ostasien ausgewandert, als gleichzeitig von diesem Metalle neu gewonnen worden ist.

Das Missverhältniss des Silberabflusses aus Europa gegen die gleichzeitige Silbereinfubr aus Amerika ist noch grösser. Während Europa in den Jahren 1852 bis 1857 circa 12,500,000 Pfund Silber versandte, erbielt es dagegen aus Amerika nur 6,600,000 Pfund. Da nun ausserdem aucb die Silberverwendung zu Geräthen und Luxusgegenständen in Europa in den letzteren Jahren gestiegen ist, so bedurfte es für die ausserordentliche Nachfrage nacb Silber neuer Bezugsquellen. Diese hat denn zunächst Frankreich geliefert; die dort bestebende Doppelwährung von Gold und Silber gestattete es, dass das in England angelangte californiscbe und australische Gold dort mit Vortheil gegen Silber umgetauscbt, und nacb Indien und China gesandt werden konnte. Frankreicb, welcbes der Welt einen Theil seiner Silbermünze, die man im Ganzen auf 2500 Millionen Francs schätzt, zur Verfügung stellte, hat dagegen in den Jabren 1852 bis 1857 ganz enorme Summen in Gold ausmünzen lassen, so dass im Baarvorrathe der Bank von Frankreich Ende 1857 gegen Ende 1851 eine Verminderung von 600 Millionen Francs in Silber sich berausstellte.

Auch Deutscbland hat einen Beitrag zu den Silbersendungen nach Asien hergeben müssen, und diesen Ausfall durch Papiergeld ersetzt. Der Ausfall ist indess nur von nntergeordneter Bedeutnng.

Fragen wir nun aber nacb den entscbeidenden Ursachen dieser ausserordentlichen Silberströmung nach Indien und Cbina, so werden dieselben hauptsäcblicb in Folgendem gesucbt.

Der Verbraucb indischer und cbinesischer Erzeugnisse in Europa und Nordamerika ist zunächst ganz ausserordentlich in Zunabme. Die jährliche Theeausfuhr nacb England betrug 1849: 47,242,000 Pfund und 1856: 91,035,000 Pfund; sie betrug nacb Nordamerika 1849: 18,072,000 Pfund gegen 40,246,000 Pfund in 1856. Die Ausfuhr aus Indien und China ist daher nach diesen beiden Staaten in sieben Jahren von 65,314,000 Pfund auf 131,280,000 Pfund gestiegen, so dass jetzt die doppelte Summe für Tbee zu zahlen war.

Die Seidenausfubr aus Asien betrug ferner vor zwölf Jahren nur 10,727 Ballen, doch schon im Jahr 1848: 17,229 Ballen; sie stieg bis zum Jahr 1856 auf 56,947 Ballen, hat sich also in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacbt.

Die Kriegszustände haben nun zwar seit 1857 diese Beziebungen gestört, und in Folge dessen auch die Silberverschiffungen nach Ostasien bedeutend vermindert, denn sie betrugen aus England im ersten Semester 1858 nur 2,930,000 Pfund Sterling gegen 8,674,000 Pfund Sterling im ersten Semester von 1857. Doch jetzt scheinen dieselbe wieder eine grössere Ausdehnung zu gewinnen, denn es sind schon wieder aus Southampton mit einem Packetscbiff circa 500,000 Pfund Sterling an Silber versandt worden.

Der zweite Grund liegt in der herkömmlichen Vorliebe für Silber bei den orientalischen Völkern, und weil das Gold bei ihnen nicht denjenigen Werth hat, welcher in der übrigen Handeltreibenden Welt dafür bezahlt wird.

Indien war immerhin dasjenige Land, welches am meisten edles Metall in sich aufgenommen und nicht wieder herausgegeben hat. Schon Plinius klagte, dass Jahr für Jahr aus dem römischen Reiche so viel baares Geld nach Indien ausgeführt werde. Fragt man nun aber, was denn in Indien und China mit den enormen Summen des jährlich importirten Silbers geschieht, zumal da eine entsprechende Vermehrung des dortigen Geldumlaufs sich keineswegs zeigt, so findet sich die Antwort nur in der Gewohnheit und Neigung des heimlichen Ansammelns todtliegender Metallschätze, welche bei den asiatischen Völkern immerdar vorgeherrscht. Als man das Vermögen des in Ungnade gefallenen Gouverneurs Keschen in China confiscirte, wurden dem kaiserlichen Schatzmeister baar überliefert 682 Pfund Gold und 17,940,000 Tant oder 250 Millionen Thaler in Silber, und als später noch eine Nachforschung stattfand, wurden noch 1483 grosse Silberbarren und 46,920 Tant gebrochenes Silber gefunden. Wie enorm ist nicht dieser Betrag, wenn man den einzelnen Menschen dabei in Betracht zieht und bedenkt, dass eine Bevölkerung von mehreren hundert Millionen Menschen von dieser Leidenschaft des heimlichen Aufbewahrens ergriffen ist! wobei man freilich nicht übersehen darf, dass der Mangel sicherer Belegung, und die Unzuverlässigkeit der Rechtspflege jener Sitte grossen Vorschub leistet.

Wahrlich, es ist eine seltsame Bahn, die Gold und Silber in unseren Tagen durchlaufen Aus dem Schoosse der Erde gelangt das Gold aus Californien und Australien zur Zahlung europäischer Erzeugnisse nach London; von dort wandert es sehr bald nach Paris, um in Napoleons'dor verwandelt zu werden; die Goldstücke werden unter Zugabe einer kleinen Prämie gegen silberne Fünffrancsstücke eingetauscht; diese werden in Silberbarren umgeschmolzen und wandern zurück nach London, um mit der Ueberlandspost nach Indien und China zur Bezahlung asiatischer Producte versandt zu werden, wo die Eingebornen des Landes sie dem Schoosse der Erde in sorgender Liebe zurückgeben, und zwar zum grösseren Theile mit so vieler Vorsicht, dass sie nach ihrem Ableben nie wieder zum Vorschein kommen.

Düsseldorf, März 1859.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

(Fortsetzung der Uebersicht des 1. Hefts.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Uebersicht über die kameralistische, insbesondere statistische Literatur des Jahrs 1858. (In den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Herausgeg. von *Dieterici*. 12. Jahrg. 1859. S. 1—44.)

Unschuld, W., Leitfaden zur darstellenden Statistik auf topographischen Karten, eine Anweisung zur graphischen Uebersichtsdarstellung alles Lebenden und alles Industriellen nach den bestehenden Quantitätsverhältnissen und der territorialen Verbreitung durch topographisch-statistische Karten. 1. u. 2. Thl. mit 6 lithogr. Karten und einer Anwendungsbeispielkarte in Farbendruck. Hermanstadt, 1859. Wien, Lechner. 4. X, 95 p. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Waitz, Th., Anthropologie der Naturvölker. 2. Thl. A. u. d. T.: Die Negervölker und ihre Verwandten. Ethnographisch und culturhistorisch dargestellt. Mit 1 Karte und 7 Abbildungen. Leipzig 1860, Fleischer. 8. XXIV, 524 p. (3 Rthr. 15 Ngr.)

Kolb, G. Fr., Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. 2. umgearb. Aufl. 8. XVI, 432 S. Leipzig, Förstner. (2⅓ Rthlr.)

Kirche.

Karl vom heil. Aloys. Statistisches Jahrbuch der Kirche oder gegenwärtiger Bestand des gesammten katholischen Erdkreises. Nach den besten Quellen bearbeitet. 1. Jahrg. Regensburg 1860, Manz. 8. XV, 206 p. (27 Ngr.)

Kriegswesen.

Helwing, Prof. Dr. *Ernst*, Ueber die Abnahme der Kriegstüchtigkeit der ausgehobenen Mannschaften, namentlich in der Mark Brandenburg. Ein statitisches Votum auf Grundlage grossentheils amtlicher Nachrichten abgefasst. 8. VII, 54 S. Berlin, Mittler & Sohn. (⅓ Rthlr.)

Tableaux de la composition des armées européennes sur le pied de guerre, dressés d'après les documents officiels les plus recents, par Van den Sande. Nro. III. *La Belgique.* Bruxelles, Muquardt. (10 Ngr.)

Wohlthätige Anstalten.

Statistique de la France. Statistique de l'assistance publique de 1842 à 1853. 2e série. Tome VI. Strassbourg, 1860. XCVI, 276 p.

Haerne, Tableau de la charité chrétienne en Belgique ou relevée des oeuvres de bienfaisance dues principalement à l'usage des libertés inscrites dans la constitution belge de 1831. Louvain, 1858. 300 p. Mit 7 statist. Tafeln. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Demeur, A., Les sociétés finançieres en Belgique. Extrait de la complète des statuts des sociétés anonymes de Belgique 8. 44 p. Bruxelles. (17 Ngr.)

Bembo, C. P. L., Delle instituzioni de beneficenza nella citta e provincia di Venezia. 8. Venezia, 1859. (1. 50.)

Gefängnisswesen.

Perrot, Louis, Directeur etc., Statistique des prisons et établissements pénitentiaires pour l'année 1858. Rapport à Sa Exc. le Ministre de l'Intérieur. 8. XXXIX, 140 p. Paris, Dupont. (5 fr.)

Deutschland.

Berghaus, Dr. *H.*, Deutschland und seine Bewohner. 2 Thle. 8. XVIII, 936 S. Berlin, Hasselberg. ($3^1/_2$ Rthlr.)

Das deutsche Vaterland in Reisebildern und Skizzen für das Jünglingsalter und die Gebildeteren aller Stände dargestellt von *F. Heinzelmann.* 4. Bd. Frankfurt a/M., Hessendarmstadt, Baden, Württemberg, Baiern, das Herzogthum Salzburg und das Salzkammergut. Leipzig, 1860. Fr. Fleischer. XIII, 509 p. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Golts, Bogumil, Exacte Menschenkenntniss in Studien und Stereoscopen. 3. Abth. Die Deutschen. Ethnographische Studien. 2 Bände. Berlin, 1860. Jarke. 8. XII, 255 u. 247 p.

Jannasch, R., Unsere Pferde. Ein Beitrag zur deutschen National-Oeconomie. 8. III, 67 S. Dresden, Zeh. ($^1/_4$ Rthlr.)

Villain, Rendant *J.*, Deutschlands Papiergeld am 1. Juni 1860. 23 S. Erfurt, Bartholomäus. (2 Ngr.)

Oesterreich.

Hübner, Dr. *Otto*, Bericht des statistischen Central-Archivs (des Verf.) zu Berlin. Nr. 4 u. 5. Finanzstatistik Oesterreichs. A. Uebersicht der Finanzen von 1831—57. (22 S.) B. Geschichte und Statistik der directen Steuern. (24 S.) Fol. Leipzig, 1859. (à $^2/_3$ Rthlr. 1—5: $4^1/_4$ Rthlr.)

Statistische Uebersichten über die Bevölkerung und den Viehstand von Oesterreich unter der Enns. Nach der Zählung vom 3. Oct. 1857. Herausgeg. vom k. k. Ministerium des Innern. gr. fol. XXI, 571 S. Wien 1859,

Gerold. (7⅓ Rthlr.) (Bevölkerung und Viehstand von Böhmen. Fol. 38 S. 20 Ngr.)

Schmitt, F., Statistik des östereichischen Kaiserstaats. 2. Aufl. 8. III, 311 S. Wien, Tendler & Co. (1 Rthlr.)

Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark als Denkmal dankbarer Erinnerung an weil. Se. Kais. Hoheit den durchl. Erzherzog Johann. Herausgeg. von der k. k. steiermärk. Landwirthschafts-Gesellschaft durch ihren Secretair *F. X. Hlubeck.* Gratz 1860, Ferstl. 4. XLVIII, 484 p. Mit Portrait u. Taf. (5 Rthlr.)

Berg, Oberforstm., Aus dem Osten der österreichischen Monarchie. Ein Lebensbild von Land und Leuten. 8. IV, 274 S. Dresden, Schönfeld. (1⅓ Rthlr.)

Preussen.

Gewerbe-Statistik von Preussen. Oberschlesien. Statistik des Regierungs-Bezirks Oppeln mit besonderer Beziehung auf Landwirthschaft, Berghau, Hüttenwesen, Gewerbe und Handel nach amtlichen Quellen. Von Reg.-R. *Th. Schück.* Mit einem Vorwort des Reg.-Präs. Dr. *v. Viebahn.* XVI, 752 S. 2. Aufl. 8. Iserlohn, Bädeker. (2½ Rthlr. mit einer color. Industriekarte. 4 Rthlr.)

Baiern. Baden.

Militärhandbuch des Königreichs Bayern. Verfasst nach dem Stand vom 17. Febr. 1860. 8. XXII, 319 S. München, Franz. (1⅔ Rthlr.)

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausgeg. von dem Ministerium des Innern. 8. Heft: Geologische Beschreibung der Umgebungen von Ueberlingen; mit Karte und Tafeln. VI, 22 S. 9. Heft. Die Gemeinden des Grossherzogthums, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. 2. Thl. Mittelrheinkreis und Unterrheinkreis. XVIII, 406 S. (24 Ngr. 2 Rthlr. 6 Ngr.)

Oldenburg. Bremen.

Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Oldenburg für 1860. 8. XII, 438 S. Oldenburg, Schulze. (1⅓ Rthlr.)

Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1860. 8. XXI, 192 S. Bremen, Strack. (24 Ngr.)

Schweiz.

Beiträge zur Statistik der schweizerischen Eidgenossenschaft. 5. Thl. Bern 1858, Blom. 8. XVII, 318 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Dänemark.

Meddelser fra det statistiske Bureau. Femte Samling. Kjobenhavn, 1859. 8. 270 p. (1 Rthlr.)

Niederlande.

Staat van de Nederl. Fabrieken volgens de verslagen der gemeenten, die aan het Ministerie van Binnenlandsche Zaken worden gevonden. Uitgeg.

door de Nederland. Matsch. ter bevordering der nijverheid. 8. 2, 204 bl. Harlem (fr. 2. 10.)

Statistiek van den handel en de scheepvaart van het Koningrijk der Nederlanden, over het jaar 1858. Uitgeg. door het departement van Financien. Fol. 4, IV, 2, 477 Bl. s'Gravenhage, d'Albani. (fr. 6. 50.)

Staat der Nederlandsche zeemagt en koopvaardijvloot of 1. Janr. 1860. 8. 112 bl. Amsterdam, van Tubergen. (fr. 0 40.)

Grossbritannien.

Delvaux de Fenffe. Statistique minérale de l'Angleterre en 1856, extrait du rapport officiel. 8. Liége, 1859.

Samuel, Brothers, Wool and woollen Manufactures of Great-Britain: a historical sketch of rise, progress and present position. London, 1859. 8. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Frankreich.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1860 par *M. Block et Guillaumin.* VI, 604 p. Paris, Guillaumin. (5 fr.)

Recherches statistiques sur la ville de Paris et le département de la Seine. Recueil de tableaux dressés et réunis d'après les ordres de M. le Baron *G. E. Haussmann.* Tome VI. Paris, 1860. 4. XIII, 708 p.

Situation de l'industrie houillère en 1859. Paris, 1860. 8. 339 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Chastellux, de., Le territoire du département de la Moselle, histoire et ststistique. Metz, 1860. 4. XIX, 232 p. (4 Rthlr.)

Belgien.

Annuaire statistique et historique belge, par *Aug. Scheler.* 7e année, 1860. 336 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 17 Ngr.)

Italien.

Cesare, C. de, Delle condizioni economiche e morali delle classi agricole nelle ne provincie di Puglia. (Opera premiata.) Napoli, 1859. 8. XX, 215 p. (3 Rthlr.)

Mundt, Th., Italienische Zustände. 4. Thl. Rom und Neapel. 2. Abth. Berlin 1860, Janke. 8. VIII, 318 p. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Spanien.

Vidal, J. Léon, L'Epsagne 1860. État politique, administration, législation, institutions économiques, statistique générale de ce Royaume. Paris, 1860. 12. 228 p. (25 Ngr.)

Paraguay.

Demersay, K. Alfr., Histoire physique économique et politique du Paraguay et des établissements de jésuites; accompagnée d'un atlas, de pièces justificatives et d'une Biographie. Tome 1er. Paris, 1860. 8. LXIV, 480 p.

Marocco.

Cotte, Marc., attaché etc., Le Maroc contemporain. 18. 298 p. Paris, Charpentier. (3 fr. 50 c.)

China.

Twelve years in China: The people, the rebels and the mandarins. By a british resident 1860. 8. 340 p. with illustr. and map. (10 sh. 6 d.)

Lavallée, Ch., La Chine contemporaine. X, 362 p. Paris, Levy. (3 fr.)

X. Geschichte.

Uebersicht der historischen Literatur des Jahres 1859

in der historischen Zeitschrift von *H. v. Sybel*. 2. Jahrg. 1860. 1. Heft S. 168—260.

Alterthum.

Béchard, F., Droit municipal dans l'antiquité. 8. CIII, 552 p. Paris, Durand. (8 fr.)

Hübner, Dr. Aemil, De senatus populique Romani actis. (Commentatio.) 8. 76 S. Leipzig, Teubner. (16 Ngr.)

Mittelalter.

Parker, Three lectures on the development of the associative principle during the middle ages. 12. 116 p. (1 sh. 6 d.)

Yanoski, J., De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de la glèbe. Paris, 1860. 8. IV, 159 p. (1 Rthlr.)

Gervais, E., Les croisades de St. Louis. Paris, 1860. 8. 327 p. (2 Rthlr.)

Neuzeit.

The annual register; or a view of the history and politics of the year 1859. 8. 585 p. (18 sh.)

Villermont, Le comte de, Tilly ou la guerre de trente ans. de 1618 à 1632. 8. T. I, 504 p. T. II, 464 p. Tournai. (4 Rthlr. 7½ Ngr.)

Michelet, C. L., Die Geschichte der Menschheit in ihrem Entwicklungsgange seit dem Jahre 1775 bis auf die neuesten Zeiten. 2. Thl. Berlin 1860, Schneider. IV, 616 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Sybel, H. v., Die Erhebung Europas gegen Napoleon I. (Vorlesungen.) München 1860, Cotta. 146 S. (48 kr. rh.)

Gervinus, G. G., Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen. 4. Bd. 2. Hälfte. Leipzig 1860, Engelmann. 8. VII, 441—878. (1 Rthlr. 27½ Ngr.)

Deutschland.

Peucker, General v., Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. 2 Thle. 8. XIX, 1004 S. Berlin, Decker. (4 Rthlr.)

Zoepfl, Prof. Dr. *H.*, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des practischen Rechts. 1. Bd. gr. 8. XVI, 399 S. Leipzig, Winter. (2 Rthlr.)

Stumpf, Prof. *K. Fr.*, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien im XII. Jahrh. (Aus dem Sitzungsbericht 1859 der k. Akademie der Wissenschaften) Lex. 8. 38 S. Wien, Gerold. (1/6 Rthlr.)

Thomas, Dr. *G. M.*, Ueber einen Staatsbrief des Dogen Leonardo Loredano von Venedig an den Bürgermeister und Rath von Ulm vom 16. Juli 1509. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Bürgerthums jener Zeit. 8. 19 S. München, Giel. (18 kr. rh. 6 Ngr.)

Wasserschleben, Prof. Dr. *H.*, Das Princip der Successions-Ordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. 8. VII, 186 S. Gotha, Besser. (1 Rthlr.)

Deutschlands Lehrjahre, 1848—1860. Ein Gedenkbuch für das deutsche Volk. 10 Lief. 480 S. Berlin, Moeser & Scherl. (à 4 Ngr.)

Bloemer, *Frdr.*, Zur Geschichte der Bestrebungen der preussischen Regierung für eine politische Reform Deutschlands vom Mai 1849 bis Anfangs Novbr. 1859. Mit Anlagen. 8. VI. 290. S. Berlin, Mittler. (28 Ngr.)

Geschichte der dantschen Politik unter dem Einflusse des italienischen Kriegs. Berlin, 1860. Wiedmann. (15 Sgr.)

Oesterreich.

Hermann, *H.*, Handbuch der Geschichte des Herzogsthums Kärnthen II. Abth. 3. Bd. 3. Heft. Culturgeschichte von 1780—1857, (1859) oder der neuesten Zeit. Klagenfurt 1860, Leon. 8. 447 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Iranyi et Chassin, Histoire politique de Hongrie, 1847—1859. 2e partie. Fin: la guerre. Paris, 1860. 8. 632 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Preussen.

Fidicin, *E.*, Die Territorien der Mark Brandenburg oder Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter, Stiftungen und Dörfer in derselben als Fortsetzung des Landbuchs Kaiser Karls IV. 3. Bd. Berlin 1860, Guttentag. 4. XLII, 228 p. (2 Rthlr. 5 Ngr.)

Fix, *W.*, Die Territorialgeschichte des brandenburgisch-preussischen Staates im Anschluss an zehn historische Karten übersichtlich dargestellt. Nebst Geschlechtstafeln etc. VIII, 146 S. Berlin, Schropp. (1 Rthlr.)

Bassewitz, *M. v.*, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesammtstaates Preussen während der Jahre 1809 u.

1810. Aus dem Nachlasse des Verf. von *K. v. Reinhard*. Leipzig, 1860. Brockhaus. 8. XL. 759 p. Mit 20 Tabellen. (4 Rthlr.)

Voigt, Prof. *F.*, Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staats. 2. Lief. 8. S. 113—208. Berlin, Dämmler. (⅓ Rthlr.)

Baiern. Würtemberg.

Schubert, Geh.Rath., *G. H. v.*, Die Geschichte von Bayern für Schulen. Neue Ausg. XII, 166 S. München, Finsterlin. (6 Ngr.)

Dillenius, Dr., *F. L. J.*, Decan und Stadtpfarrer, Weinsberg, vormals freie Reichs- jetzt württembergische Oberamtsstadt. Chronik derselben. 8. VII, 294 S. Stuttgart, Nitzschke. (1 Rthlr.)

Braunschweig-Lüneburg.

Sudendorf, *H.*, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Erster Theil. Bis zum Jahre 1341. Hannover, 1859. 4. LXXXIII, 358 S. (4 Rthlr.)

Niederlande.

Wattereus, *J.*, Geschiedenis der Noordelijke Nederlanden. 8. 215 bl. s'Hertogenbosch, Arkesteyn 1859. (fr. 0. 35.)

Koch, *Math.*, Untersuchungen über die Empörung und den Abfall der Niederlande von Spanien. Leipzig 1860, Voigt & Günther. 8. XII, 220 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Gens, *Eug*, Histoire de la ville d'Anvers. Livr. 1—25. Anvers, 1859. 8. (p. Lief. 4 Ngr.)

Groen van Prinsterer, *G.*, Archives ou correspondance inédite de la maison Orange-Nassau. Recueil publié avec autorisation de S. M. le Roi. Deuxième série. Tome IV, 1642—1650. Avec des facsimilés. Utrecht, 1859. 8. CXLIII, 436 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Grossbritannien.

Froude, *Jam. Anth.*, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth Vols V & VI. London, 1860. 8. 1040 p. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Napoleon III on England: Selections from his own writings. Edited and translated by John Hawkins Simpson. 8. (5 sh.)

Frankreich.

Pierrot, Histoire de France, depuis les premiers ages jusqu'en 1848. Tom. XIII—XV. (Schluss.) Paris, 1860. (cplt. 25 Rthlr.)

Gabourd, *Am.*, Histoire de France. Tome XV. (1686—1715. Paris, 1860. 8. 644 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Martin, *H.*, Histoire de France, depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1789. Tome XVI XVIII. Paris 1860. 8. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Michelet, *Jul.*, Histoire de France au dix-septième siècle. Louis XIV. et la revocation de l'édit de Nantes. Paris, 1860. 8. XVI, 480 p. (1 Rthlr. 25 Ngr.)

D'Arbois de Jubainville, H., Études sur l'état interieur des abbayes cistercieunes et principalement de Clairvaux au 12 et 13 siècles. (4 Buch besonders über die wirthschaftlicheu Verhältnisse des Ordens.) Paris, Durand.

Fieffé, Eug., Geschichte der Fremdtruppen im Dienste Frankreichs von ihrer Entstehung bis auf unsere Tage, sowie aller jener Regimenter, welche in den eroberten Ländern unter der ersten Republik und dem Kaiserreich ausgehoben wurden. Deutsch von Major *Simon de Carneville*. 2. Bd. 3.—8. Lief. S. 161—664 mit 29 color. Holzschnitttafeln. München, Lindauer. (à ½ Rthlr. cplt. 7½ Rthlr.)

Thierry, A., Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, suivi de deux fragments du Recueil do monuments inédits de cette histoire. Paris, 1859. 8. XVI, 407 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Lasteyrie, Jules de, Histoire de la liberté politique en France. 1e partie 8. XXVIII, 408 p. Paris, Levy. (7 fr. 50 c.)

Nodier, C., Souvenirs de la revolution et de l'empire. 7e éd. 2 vol. Paris, 1860. 8. XII, 772 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Granier de Cassagnac, Histoire des Girondins et des massacres de septembre, d'après les documents officiels et inédits. 2 vol. Paris, 1860, VIII, 1094 p (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Girardot, de, Les ministres de la république française. Roland et M. Roland. Paris, 1860. 8. 267 p. (1 Rthlr.)

Thiers, A., Histoire du consulat et de l'empire. Tome XVII. (L'invasion, Brienne et Montmirail, première abdication. 8. 915 p. Paris, Paulin. (2 fr. 50 c.) et avec gravures 2 fr. 75 c. l'atlas compl. 30 fr.) Deutsch 796 S. Brüssel, Maline, Cans & Co. (⅚ Rthlr.)

Marco de St. Hilaire, Émile, Souvenirs iutimes du temps de l'empire. 6 vol. Paris, 1860. 8. 1964 p. (12 Rthlr)

Viel-Castel, L., Histoire de la restauration. Tomes I & II. Paris, 1860. 12. 228 p. (25 Ngr.)

Nettement, Alfr., Histoire de la restauration. Tomes I à III. Restauration de 1814. Cent jours. 8. IV, 1710 p. Paris, Lecoffre & Co. (14 fr.)

Fillias, Achille, Histoire de la conquête et de la colonisation de l'Algérie 1830—1860. Paris, 1860. 8. VI, 456 p. (7 fr. 50 c.)

Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlamentaire en France 1814 - 1848, précédée d'une introduction. Tome IV. Paris, 1860. 8. 544 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Veuillot, Eug., Questions d'histoire contemporaine. Paris, 1860. 8 VIII, 584 p. (2 Rthlr.)

Belgien.

Henaux, Ferd., Sur la naissance de Charlemagne à Liège. Recherches historiques. 4e édit. 8. 93 p. (18 Ngr.)

Henne, Alex., Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique. Tomes II—X. Bruxelles, 1859. (à 1 Rthlr. 20 Ngr.)

Collection de mémoires sur l'histoire de la Belgique. Tome VI. Bruxelles.

Gerlache, Baron *de*, Essais sur les grandes époques de notre histoire nationale, et mélanges politiques et littéraires. Nouv. édit. 2 vol. II, 222, et IV, 260 p. Bruxelles. (2 Rthlr.)

Spanien.

Lafuente, Modesto Historia general de España. Tomo XXII. Madrid 1859. 8. 584 p. (2 Rthlr.)

Memorial historico español: coleccion de documentos, opusculos y antigüedades, que publica la real Academia de la historia. Tomos X y XI. Madrid 1857—1859. 8. 654 p. u. 496 p. (à 3 Rthlr. 6 Ngr.)

Italienische Staaten.

Scharpff, Stadtpf. Dr., *Franz Anton*, Die Entstehung des Kirchenstaats. Geschichtlich pragmatisch dargestellt. 8. III, 108 S. Freiburg i./Br. Herder. (42 kr.)

Lafou, Mary, Mille ans de guerre entre Rome et les papes. 8. 199 p. (3 Fr.)

Romanin, L., Storia documentata di Venezia. Tomo VIII, parte II. (Dal 1763 al 1780). 8. Venezia 1860.

Canale, M. G., Nuova istoria della repubblica di Genova, del suo commercio e della sua letteratura, d'alle origini all' anno 1797. Vol. II. 18. Firenze 1860. (fr. 1. 25.)

Reuchlin, Dr. *H.*, Geschichte Italiens von der Gründung der regierenden Dynastieen bis zur Gegenwart. 2. Thl. 1. Abth. Leipzig, Hirzel. 352 S. 8. (1 Rthlr.)

Whiteside, James, Italy in the nineteenth century. 8. 600 p. (12 sh. 6 d.)

Brühl, J. A. M., Die Geheimbünde gegen Rom. Zur Genesis der italienischen Revolution. 8. VII, 128 S. Prag, Kober & Markgraf. (14 Ngr.)

Durelli, F., Cenno storico di Ferdinando II Re del regno delle due Sicilie. Napoli 1859. 8. 430 p. (3 Rthlr. 18 Ngr.)

Porzio, C., La congiura de' Baroni del regno di Napoli contra il re Ferdinando I, seguita da famigerati processi contra i Segretari ed i Baroni congiurati, con molte notizie e documenti inediti par cura di St. *D'Aloe*. Napoli 1859. 16. XIV, 247. CCLXXV p. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Recueil de documents et pièces authentiques pour servir à l'histoire de Venise 1848—49. Tome V. Paris 1860. 8. XI, 483 p.

Brofferio, Angelo, I miei tempi. Memorie. Vol. XII. Torino tipogr. nazionale. 1860.

Massade, Ch. de, L'Italie moderne. Récits des guerres et des révolutions italiennes. XXIV, 356 p. Paris, Lévy. (3 fr.)

Bazancourt, Baron v., Der italienische Feldzug von 1859. Nach dem Französischen von *J. Seybt*. 2. Thl. Nebst Plänen der Schlachten von

Magenta und Solferino. 8. 324 S. Naumburg. Leipzig, Gerhard. ($1^1/_2$ Rthlr. cplt. $2^3/_4$ Rthlr.)

Durand, L. Ch., Histoire de la guerre d'Italie en 1859 d'après les documents officiels 18. 2 vol. 215 p Paris, Desbleds. (1 fr.)

Russland.

Jauffret, E., Catharine II et son règne. 2 vol. Paris Dentu 1860. 8. VII, 979 p. (12 fr.)

Adye, J., A review of the Crimean war to the winter of 1854—1855. London 1860. 8. 200 p. (3 Rthlr.)

Russland unter Alexander II Nikolojewitsch zur inneren Geschichte und äusseren Politik vom Thronwechsel bis auf die Gegenwart. 1855—1860. gr. 8. X, 424 S. Leipzig, Brockhaus. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Amerikanische Staaten.

Moore, Frank, Diary of the american revolutions, from newspapers and original documents. 2 vols. NewYork 1859. 8. 1080 p. (10 Rthlr.)

Geschichte einzelner Gebiete des gesellsch. und politischen Lebens.

Universitäten.

Schauenburg, Dr. *C. H.*, Zur Sittengeschichte deutscher Hochschulen. XX, 50 S. Lahr, Schaumburg. (10 Sgr.)

Chronik der Universität zu Kiel 1858. 4. 109 S. Kiel 1859. Akad. Buchh. ($^1/_2$ Rthlr.)

Ahnfeld, P. G., Lands Universitets Historia. Första Delen. Stockholm 1853. 8. XI, 448 p. (3 Rthlr. 6 Ngr.)

Volkswirthschaft.

Chlumecky, P. v., Archiv-Dir., Die Genesis der Corporationsgüter der Baurenschaft und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, mit Rücksicht auf deren ältere Verfassung. Brünn 1859, Nitsch & Grosse. 8. 34 S.

Müller, Dr. *Jos. Heinr.*, Deutsche Münzgeschichte. In 3 Thln. 1. Thl. — bis zur Ottonenzeit. XIV, 376 S. Leipzig 1860. Weigel. ($2^2/_3$ Rthlr.)

Einzelne Verhältnisse.

Arbeiter-, Armenwesen.

Drumann, W., Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom. Nach den Quellen. Königsberg 1860. Gebr. Borntträger. 8. VI, 346 p. (1 Rthlr. 22 Ngr.)

Luce, Sim., Histoire de la jacquerie, d'après des documents inédits. Paris 1859. 8. XI, 257 p. (1 Rthlr. 10 Ngr)

Politische Persönlichkeiten. Memoiren.

Eilers, Geh. Rath Dr. *G. v.*, Meine Wanderungen durchs Leben. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der 1. Hälfte des 19. Jahrh. 5 Thle. 8. XIII, 342 S. Leipzig, Brockhaus. ($1^5/_6$ Rthlr. 1—5. $8^2/_3$ Rthlr.)

Ernst Moriz Arndt. (Aus dem 5. Bande der preuss. Jahrbücher.) 8. 45 S. Berlin, Reimer. (6 Ngr.)

Schill, Ferd. v., Ein militärisch-politisches Charakterbild. Nebst Beilagen, enthaltend die wichtigsten officiellen Actenstücke aus dem J. 1809. 16. 143 S. Potsdam, Riegel. (½ Rthlr.)

Forgues, E., Histoire de Nelson, d'après les dépêches officielles et sa correspondance particulière. 374 p. Paris, Charpentier. (3 fr. 50 c.)

Peel, Lawr., Sketch of the life and character of Sir Robert Peel. 8. 322 p. (8 sh. 6 d)

Yonge, Charles Duke, The life of Field-Marshal Arthur Duke of Wellington. 2 vol. London 1860. 8. 1300 p. (16 Rthlr.)

Macaulay. Biographies, contribnted to the encyclopaedia Brittannica, with notes and extracts from his letters and speeches. 12. 292 p. (6 sh.)

Parton, Jam., Life of Andrew Jackson. Vol. I. NewYork 1859. 8. 636 p. (5 Rthlr. 10 Ngr.)

Mémoires de Louis XIV pour l'instruction du Dauphin. 1re édit. complète d'après les textes originaux. 2 vol. Paris 1859. 8. CCLV, 850 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Correspondance de Napoléon Ier, publié par ordre de l'Empereur. Tome IV. 4. 793 p. Paris, impr. imper. (6 fr.)

Beauharnais, Eugène de, Mémoires et correspondance politique et militaire du prince Eugène, annotés etc. par *A. Du Casse.* Tome VII à IX. Paris 1860. 8. 470, 479, 519 p. (à 2 Rthlr.)

Étude politique. M. le comte de Chambord, correspondance 1841—1859. 12. XCX — 190 p. Bruxelles (18 Ngr.)

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. Tome III. 8. 511 p. Paris, Levy. (7 fr. 50 c.)

Mémoires de Dupin. T. 3. Carrière politique. Souvenirs parlamentaires. M. Dupin président de la Chambre des députés etc. 8. 583 p. Paris, Plon. (6 fr.)

St. Marc-Girardin, Souvenirs et réflexions politiques d'un journaliste. Paris 1859. 8. XIV, 504 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Vaterländische Mittheilungen aus dem Gebiete der National-Oekonomie, Statistik, Geographie, Ethnographie u. s. w. Herausgeg. von der Pest-Ofner Handels- und Gewerbekammer 1. Heft. Pest 1859. Rath. 8. 164 p. Mit 5 Steintaf. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

XII. Zeitschriften.

Giornale degli economisti, rivista di economia politica, statistica, ammistrazione pubblica finanza e commercio. Anno secundo. Napoli. (5, 20.)

Blätter für administrative Praxis Herausgeg. von *K. Brater*, 10. Bd. Jahrg. 1860. 26 Nm gr. 8. Nördlingen, Beck. (2 Rthlr. 3 fl. 30 kr.)

Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen. Herausg. von Oberbürgermeister *A. Piper*. 6. Jahrg. 1860. 12 Hefte. (1. Heft 84 S.) Frankfurt a/O., Trowitsch. (Viertelj. 1¼ Rthlr.)

Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Herausgeg. von Dr. *C. F. W. Dieterici*. 12. Jahrg. 1859. Berlin 1860, Mittler & Sohn. 384 S. (2 Rthlr.)

Der Arbeitgeber. Herausgeg. von *Max Wirth*. 4. Jahrg. Oct. 1859 — Sept. 1860. 4. (Vierteljährlich 1 fl. 10 kr. ⅔ Rthlr.)

Le monde commercial, revue industrielle commerciale maritime et de jurisprudence. Red.: *Ernest Friquet*. (Paraissant le 5 et 20 de chaque moi.) Paris, Franck 1860. 1. 2. Livr. (11 fl. 42 kr. p. An.)

Annales de la charité. 15e année. 6e 12e livr. Jun. — Decbr. 1859. Paris 1859, Le Clerc & Co.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Gespräche von Ulrich von Hutten.

übersetzt und erläutert

von **David Friedrich Strauß.**

Auch unter dem Titel:

Ulrich von Hutten. Dritter Theil. 8. Geh. 2 Thlr.

Während ein Theil von Deutschland in erfreulichem Aufschwung sich der Concordate mit Rom erwehrt, deren Folgen ein anderer Theil des Vaterlandes nur allzu bitter empfindet, ist in Italien die römische Hierarchie in ihren weltlichen Grundlagen bedroht. Mit doppeltem Interesse wird man daher eben jetzt die Stimme desjenigen Streiters mit Rom aus der Reformationszeit vernehmen, der diesen Kampf, fern von kirchlicher Befangenheit, ganz im Geiste unserer Zeit vom freiesten politischen und patriotischen Standpunkt aus geführt hat. In diesem Sinne bietet hier Hutten's Biograph dessen classische „Gespräche" in einer jedem Gebildeten zugänglichen Form, zugleich mit scharfen Nutzanwendungen auf die Gegenwart in der Vorrede, dem deutschen Volke dar.

Im Verlage von **Eduard Focke** in Chemnitz erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beiträge
zur
Lehre vom Speditionsgeschäfte
für
Juristen und Kaufleute

geliefert

von

Friedrich Albert Wengler,

z. Z. Hilfsarbeiter am K. S. Appelationsgerichte zu Budissin.

gr. 8° geh. Preis 20 Ngr.

Im Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Kindermord.

Historisch und kritisch dargestellt

von

Dr. med. Carl Ferd. Kunze.

8. VIII. u. 288 Seiten. broch. Preis Rthlr. 1. 20 Ngr.

Zweck vorstehend angezeigter Schrift ist, den Gerichtsärzten das rein ärztliche Material, was sich seit Beginn der Entwicklung der Lehre vom Kindermord bis dato angehäuft hat, in gedrängter Kürze, aber dennoch in möglichster Vollständigkeit originaliter vorzulegen. Der Gerichtsarzt erhält darin die treue Wiedergabe

der Ergebnisse und Forschungen in diesem wichtigen Zweige der gerichtlichen Medizin in ihrer geschichtlichen Entwicklung, und dadurch das Mittel sich selbst aus ihnen ein Urtheil über die wichtigsten Fragen zu bilden. Diese Schrift unterscheidet sich dadurch wesentlich von andern Hand- und Lehrbüchern, die an einer Ansicht festhaltend, die andern kaum vorübergehend erwähnen.

Tübingen. Im **Laupp**'schen Verlage **(Laupp & Siebeck)** ist soeben erschienen und als Fortsetzung versandt:

Zeitschrift für **Hygieine, medicin. Statistik** und **Sanitätspolizei.** Herausgegeben von **Dr. Fr. Oesterlen.** Erster Band 3. u. 4. Heft. Preis des **completen** Bandes fl. 8 — Rthlr. 4. 20 Ngr.

Inhalt: I. **Abhandlungen:** 1. Schuzmittel gegen das Feuer-Anlegen jugendlicher Subjecte. Ein Beitrag zur Lehre von der Pyromanie. Von Dr. Fr. Brefeld in Breslau. 2. Ueber den Charakter und die Verbreitung der Syphilis in Kasan. Von Dr. G Blosfeld, Prof. in Kasan. 3. Die Themse und die neuesten Drainagewerke oder Cloakenbauten London's. Von Fr. Oesterlen in Zürich. 4. Die physischen Verhältnisse der tropischen Länder des Cordillerensystems in ihren Beziehungen zum Vorkommen der Krankheiten (Schluss). Von Dr. Meyer-Ahrens in Zürich. 5. Zur Geschichte der industriellen Bevölkerung und einer neuen Fabrikverordnung im Kanton Zürich. Von Fr. Oesterlen. 6. Die schlummerden Krankheiten. Ein Beitrag zur Aetiologie und Präventive. Von Dr. l. Hoppe, Prof. in Basel.

II. **Kleinere Mittheilungen.** Bibliographie. Repertorisches aus der Literatur. Miscellen. Stoppeln.

Leibnitz, Wilh. Gottfr., **theologisches System.** Eine möglichst correcte Ausgabe des lateinischen Textes und dessen Uebertragung in's Deutsche. Nach dem Manuscripte der Staatsbibliothek in Hannover. Von Dr. **Carl Haas.** gr. 8. broch. fl. 1. 21 kr. — 27 Ngr.

Leibnitz, der universalste Geist seiner Zeit, hat in diesem Werke die wichtigsten Fragen des Katholizismus und Protestantismus so tief und klar, so gründlich und kurz, so warm und billig dargestellt, daß er bis jetzt unerreicht dasteht. Er legte ein Wort nieder für alle Zeiten und Confessionen und vertrat die wahrhaft großdeutsche Politik.

Der sorgfältigsten Uebersetzung ist hier zum Erstenmale ein **authentischer** Text nach Leibnitz' aufgefundener Handschrift zur Seite gestellt.

Hundeshagen, Prof. Dr. J. Ch., Lehrbuch der **Forstpolizei. Vierte** verbesserte Auflage, von Dr. J. L. **Klauprecht.** gr. 8. broch. Rthlr. 2. 20 Ngr. fl. 4. 24 kr.

A. u. d. T.: **Encyklopädie der Forstwissenschaft,** systematisch abgefaßt von Dr. **J. Ch. Hundeshagen. Vierte** verbesserte Auflage von Dr. **J. L. Klauprecht. 3.** Abtheilung.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl, G. Hanssen und Helferich
in Heidelberg in Berlin in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Weber, Pauli und Schäffle.

Sechszehnter Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Tübingen, 1860.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— *Laupp & Siebeck.* —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

I. Abhandlungen.

Die italienischen Handelscolonien in Palästina, Syrien und Kleinarmenien zur Zeit der Kreuzzüge.

(Schluss).

Von Bibliothekar Prof. W. Heyd in Stuttgart.

Wir wenden uns nunmehr zur nördlichen Hälfte von Syrien und zwar zunächst zur Grafschaft Tripolis, welche das Mittelglied zwischen dem Centrum und der nördlichen Mark der Kreuzfahrerstaaten bildete. Das erste Kreuzheer durchzog bekanntlich die Landstrecke, welche später die Grafschaft Tripolis constituirte, ohne eine bedeutendere Kriegsthat zu vollbringen. Nur die Feste Arka wurde belagert, aber vergebens, die Hafenstadt Tortosa wurde verlassen gefunden und eingenommen [1]), aber diese erste Besitznahme war so vorübergehender Natur, dass Raimund von Toulouse die Stadt im Jahr 1102 noch einmal erobern musste [2]). Schon bei diesem ersten Durchzug jedoch fasste eben Graf Raimund von Toulouse den Gedanken, sich in

1) Raim. de Agiles b. Bongars p. 164.

2) Fulch. Carnot. p. 413 f. Alb. Aq. p. 326. Ibn al Athir bei Weil, Gesch. der Chalifen 3, 176. Ibn Khaldun nach Tornberg, nova acta regiæ societatis scientiarum Upsaliensis Vol. XII. 1844. S. 58.

dieser Gegend eine Herrschaft zu gründen. Im Jahr 1101 begann er die Belagerung der Stadt Tripolis durch Aufführung eines Kastells auf dem in der Nähe gelegenen sog. Pilgerberg. Die saracenische Besatzung von Tripolis setzte ihm aber den zähesten Widerstand entgegen. Auch eine Hülfsflotte aus Genua, welche im Jahr 1104 thätigen Antheil an der Belagerung nahm, richtete nichts aus. Nun versuchte Raimund, ob er nicht mit der genuesischen Verstärkung das weniger feste Kleingibellum (Dschubeil, Gibelet) zwischen Beirut und Tripolis gewinnen könnte; in der That gelang ihm dies [1]) oder vielmehr es gelang seinen Bundesgenossen, den Genuesen [2]), welche auch wirklich, wie wir sehen werden, in der Folge vertragsmässig Herrn dieser Stadt wurden. Der Zeit nach fällt die Einnahme von Kleingibellum in den Sommer 1104 und zwar kurz vor die Eroberung von Accon, welche unter Mitwirkung derselben [3]) genuesischen Flotte bewerkstelligt wurde. Bald darauf (28. Febr. 1105) starb Raimund von Toulouse, ohne die Eroberung von Tripolis erlebt zu haben. Erst im Frühjahr 1109 machte sich sein Sohn Bertram aus Frankreich auf, um das väterliche Erbe in Syrien an sich zu nehmen. Zu der mässigen Flotte, die er ausgerüstet hatte, stiess unterwegs bei Pisa noch eine ungleich grössere genuesische [4]), unter deren Führern Guglielmo Embriaco der bedeutendste gewesen zu sein scheint [5]). In Syrien angekommen ging Bertram alsbald an die Fortsetzung der Belagerung

1) Ahulfeda ed. Reiske 3, 343. Ibn al Athir bei Weil l. c. (welcher an dieser Stelle nur nicht hätte Dschebeleh statt Dschubeil corrigiren sollen). Ibn Khaldun l. c. p. 60. Alh. Aq. p. 335. Caffar. p. 253.

2) Caffar. l. c. [Genuenses] Gibellum minorem ceperunt. Lib. jur. I p. 17. [Genuenses] Gibellum per se ceperunt. Vgl. auch Ibn Khaldun a. a. O.

3) Caffar. l. c. Ibn Khaldun l. c.

4) der einzige minder zuverlässige Alh. Aq. (p. 361 f.) lässt die Flotte aus genuesischen und pisanischen Schiffen zusammengesetzt sein.

5) Die andern Namen: Ansaldo Capo di Brugo, Oberto Usodimare, Ingone Pedegola sind weniger bekannt. Wir entnehmen sie aus der Urkunde in lib. jur. I, 18 f., von welcher bald die Rede sein wird. Wilhelm v. Tyrus nennt bloss zwei: Ansaldus und Hugo (soll heissen Wilhelm) Embriacus.

von Tripolis und eroberte auch wirklich die Stadt den 10. Juni 1109 kräftig unterstützt von der genuesischen Flotte.

Dies in Kurzem die Geschichte der Gründung der Grafschaft Tripolis. Hinsichtlich Kleingibellums weicht meine Darstellung von den bisher herkömmlichen Angaben ab und ich habe sie gegen nicht unerhebliche Einwendungen zu vertheidigen. Einerseits existirt eine Urkunde vom 16. Januar 1103, in welcher Raimund von Toulouse die Hälfte von Kleingibellum (Gibellet que inter Tripolim et Berutum sita est) an das Kloster S. Victor in Marseille vergabt [1]). Also, schliesst Herr v. Sybel scheinbar mit Recht [2]), musste er die Stadt im Jahr 1102 erobert haben. Aber geschah es denn nicht im Mittelalter sehr häufig, dass Krieger einen Theil einer Stadt oder Festung einem Kloster schenkten, um sich der Hülfe des Klosterheiligen zur Eroberung des Ganzen zu versichern? Eine Stelle in dem angeführten Diplom weist ziemlich deutlich darauf hin, dass es sich hier nicht anders verhält, die Stelle nämlich: „hoc autem feci (die Schenkung) commilitionibus meis consulentibus, quatenus omnipotens Deus prædictorum sanctorum et congregationis intercessionibus et meis propiciari dignetur iniquitatibus et sue pauclssime christianitati se opponat aversitatibus.“ Die Existenz dieses Diploms beweist also nicht viel mehr, als dass Raimund schon im Jahr 1102 oder 1103 einen Angriff auf Gibellum versucht hat, gibt aber dabei zu verstehen, dass er mit diesem Versuch kein Glück hatte und desshalb Hülfe von Oben her in Anspruch nahm. Andererseits verlegt Wilhelm von Tyrus die Eroberung Kleingibellums in das Jahr 1109 und bezeichnet als den Eroberer Bertrand statt Raimunds. Sein Zeugniss scheint hier um so weniger verworfen werden zu können, da Wilhelm im Uebrigen ganz richtig angibt, die Stadt sei nach der Eroberung in den Besitz der Commune Genua und als Lehen von derselben in die Hände der Familie Embriaco gekommen, und da er selbst denjenigen, welcher zu seiner Zeit das Lehen Gibelet inne hatte,

1) Vaissette histoire de Languedoc II. Preuves p. 360. Beugnot, assises de Jérusalem II. p. 479.

2) Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 3. S. 62.

Hugo Embriaco [1]) kannte. Allein Wilhelm steht mit jener chronologischen Einreihung der Eroberung Kleingibellums so völlig isolirt da, dass wir nicht umhin können einen Verstoss zu vermuthen. Auch Herr v. Sybel thut dies, nur glaubt er an eine Verwechslung der Localität: was der Geschichtschreiber von Kleingibellum erzähle, gelte in Wirklichkeit von Grossgibellum. Es wird sich jedoch aus dem, was ich unten zur Geschichte Grossgibellums beibringen werde, ergeben, dass Bertram von Toulouse diese Stadt nie in Besitz genommen, auch die Commune Genua nie ganz Grossgibellum geschenkt erhalten und als Lehen weitergegeben hat. So wird es gerathener sein, einen rein chronologischen Missgriff anzunehmen. Die Eroberung Kleingibellums, welche Wilhelm der Einnahme von Tripolis folgen lässt [2]), fiel in Wahrheit während der langen Belagerung von Tripolis vor. Hören wir in Kürze die übrigen Chronisten ab. Fulcher von Chartres lässt uns in dieser Sache gänzlich im Stich, weil er die Eroberung Kleingibellums gar nicht berichtet. Caffaro's Text in der corrumpirten Gestalt, in welcher er uns bis jetzt leider vorliegt, hat für jenes Factum hart neben einander zwei widersprechende Zeitangaben, nämlich einerseits das Jahr 1104, andererseits eine Bestimmung, welche auf das Jahr 1102 hinführt; da Caffaro übrigens die Eroberung Kleingibellums in die unmittelbarste Verbindung bringt mit der Einnahme von Accon, welche ganz sicher im Jahr 1104 stattfand, so wird er

---

1) Er findet sich sonst in folgenden Urkunden zwischen den Jahren 1168 und 1184: Lib. jur. I p. 230. Dal Borgo p. 93 f. Paoli I p. 55. Dal Borgo p. 95. Lib. jur. I p. 308 f. 336, und zusammen mit seinem Sohne Hugo Paoli I, 70. 76.

2) Gesetzt Guil. Tyr. hätte Recht, so müsste die Einnahme Kleingibeltums zwischen den Tag der Eroberung von Tripolis — 10. Juni — und den Tag, an welchem Bertram die Stadt der Commune Genua schenkte — 24. Juni — fallen. Auch dies spricht nicht sehr zu Gunsten der Wilhelmschen Datirung; sollten 14 Tage hinreichend gewesen sein, um Kleingibeltum zu Fall zu bringen? — Ferner war einer der Führer der genuesischen Flotte, welche den Bertram bei der Eroberung von Tripolis und nach Guil. Tyr. auch von Gibelet unterstützte, Wilhelm Embriacus; wie kam es denn, dass nicht dieser, sondern ein Hugo E. das Lehen Gibelet von der Commune Genua erhielt?

auch für jenes Factum das Jahr 1104 im Auge gehabt haben. Die übrigen Quellenschriftteller, (ausser Albert von Aachen namentlich Ibn-al-Athir, Abulfeda und Ibn Khaldun) versetzen die Einnahme Kleingibellums mit grosser Bestimmtheit in das letztgenannte Jahr, und ein genuesisches Actenstück vom Jahr 1105 führt dieses Ereigniss bereits als der Vergangenheit angehörig auf [1]).

Unter den Städten der Grafschaft Tripolis waren es hauptsächlich drei, welche industrielles und commercielles Leben entwickelten. In der Hauptstadt blühte in ganz besonderem Grade die Seidenmanufactur. Der Reisende Brocardus, welcher in den letzten Jahren der Kreuzfahrerherrschaft (1283) diese Stadt besuchte, sah selbst mit Bewunderung die prachtvollen und kunstreichen Gewebe, welche dort hervorgebracht wurden, und erfuhr aus sicherer Quelle, dass 4000 Arbeiter und darüber in diesem Industriezweig thätig seien. In merkwürdiger Uebereinstimmung damit berichtet Makrizi, dass in Tripolis zur Zeit als der Sultan Kelaun die Stadt den Franken wieder abnahm (1289), 4000 Webstühle im Gange waren [2]). Und wenn Ludwig der Heilige während seines Aufenthalts in Syrien seinen Seneschall Joinville nach Tortosa entsendete, um dort hundert Zeuge von der Gattung der Camelins in verschiedenen Farben zu kaufen [3]), so sehen wir daraus, dass auch in Tortosa die Seidenweberei oder doch der Seidenhandel im Flor war. Ob Kleingibellum in irgend einer Richtung Manufacturthätigkeit entwickelte, vermögen wir nicht zu sagen. — Weitaus den bedeutendsten Handelsverkehr hatte wieder die Hauptstadt Tripolis; alle Arten von Waaren flossen hier nach der Schilderung Edrisi's zusammen und zu der aus Griechen, Lateinern, Armeniern, Maroniten, Nestorianern, Saracenen und Juden ge-

1) Lib. jur. I. p. 17.

2) Brocardus 2, 13. Makrizi ed. Quatremère II, 1. p. 103. Noch jetzt sind Seidenzeuge ein Hauptproduct von Tripolis. s. Kremer, Mittelsyrien und Damascus p. 212 ff. Ritter, Erdk. 17, 1. S. 621. 627.

3) Joinville im Recueil des historiens de France T. 20. p. 280. Ueber Camelins, welche von Camelots zu unterscheiden, vergl. Francisque Michel's bereits erwähntes Werk.

mischten Stadtbevölkerung gesellte sich noch eine Menge fremder Kaufleute, welche der Handel vorübergehend in die Stadt führte [1]). Ein guter und sicherer Hafen, besser als der von Beirut, begünstigte die Communication mit dem Abendland. Zu Lande waren die Städte Hamah und Höms (Emesa) leicht zu erreichen, welche zwischen Aleppo und Damascus an der grossen Mekka-Caravanen-Strasse gelegen sich der grössten Handelsblüthe erfreuten. Speciell als Hafenstadt für Höms galt übrigens das zwei Tagmärsche von dort entfernte Tortosa, welches obgleich klein doch bedeutende Märkte und einen ausgedehnten Verkehr hatte [2]). Minder besucht war wenigstens zur Zeit als Wilbrand von Oldenburg hinkam, der Hafen von Gibelet (Kleingibellum), der jedoch für kleinere Schiffe einen guten Landungsplatz darbot; Handel wurde auch hier getrieben, Genuesen und Venetianer besuchten die Stadt, wie wir sehen werden, und Abulfeda findet neben dem Hafen und der Cathedrale auch den Bazar derselben erwähnenswerth [3]). Leider bieten die Urkunden der Kreuzfahrerzeit keinerlei Notiz über die Handelsgegenstände auf den tripolitanischen Märkten. Dass Seide ein Hauptausfuhrartikel war, lässt sich wohl voraussetzen; aber auch die herrlichen Südfrüchte aus der paradisischen Umgebung von Tripolis, welche von Edrisi und Brocardus gepriesen werden [4]), der Zucker aus den Plantagen bei Tripolis [5]), welcher schon auf dem ersten Kreuzzug den Pilgern zur Erquickung gereichte [6]), die guten Weine, die in der Umgebung von Nefin und von Tripolis wuchsen [7]), wurden wohl schon damals exportirt.

Sehen wir nun, wie unsere italienischen Handelsnationen in diesem Gebiet sich festsetzten. Vierzehn Tage nach der Eroberung von Tripolis (24. Juni 1109) schenkte Graf Bertram von

1) Edrisi I. p. 356. Brocardus a. a. O.

2) Edrisi I. p. 359. II p. 130.

3) Edrisi I. p. 356. Wilbr. v. Oldenburg p. 10. Abulfeda Tab. Syr. p. 95.

4) Edrisi a. a. O. Brocardus a. a. O.

5) Isstachri übers. v. Mordtmann p. 37. Edrisi I. p. 356.

6) Alb. Aq. p. 270.

7) Edrisi a. a. O. Brocardus a. a. O. Wilbrand p. 10. Noch jetzt sind die Weine von Tripolis berühmt s. Ritter 17, 1. p. 627.

Toulouse [1]) der genuesischen Cathedralkirche S. Lorenzo ganz Gibelet, ferner die Burg des Connetable Rogerius [2]), endlich ein Drittel von der Stadt Tripolis auf der dem Meer zugekehrten Seite derselben sammt dem Hafen und den der Stadt gegenüberliegenden Inseln [3]). Bleiben wir zunächst bei Gibelet stehen. In Bezug auf diese Stadt scheint die Schenkung Bertrams eher eine Besitz-Bestätigung als eine neue Zutheilung gewesen zu sein; denn Raimund schon dürfte das Recht anerkannt haben, welches die Genuesen vermöge der Eroberung im Jahr 1104 an die Stadt hatten. Die Commune Genua vergab Gibelet als erbliches Lehen an Hugo [4]) Embriaco mit der Auflage einen jährlichen Zins dafür an die Commune zu zahlen. So gesellte sich zu dem Feudaladel in Syrien das von genuesischen Patriciern abstammende Haus der Herren von Gibelet (domini Gibelletti oder Biblii). Dasselbe verband sich durch Heirathen mit den ersten Geschlechtern Syriens, selbst mit dem antiochenischen Fürstenhaus [5]) und scheint sehr wohlhabend gewesen zu sein; konnte doch im Jahr 1229 Guido

1) Lib. jur. I p. 18. Vaissette l. c. p. 374.

2) statt castrum Rogerii et stabularii ist in der Urkunde zu lesen c. R. constabularii. Der Connetable Roger erscheint in nordsyrischen Urkunden aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sehr häufig; sein castrum ist ohne Zweifel identisch mit dem bei spätern Schriftstellen vorkommenden Puy du Connétable zwischen Nefin und Batrun ungefähr mitten inne gelegen (s. den Fortsetzer des Wilhelm v. Tyrus bei Guizot p. 459. Sanut. bei Bong. p. 85, und die betreffende Karte bei demselben).

3) Die letztern sind ganz klein und vegetationslos Ueber Zahl und Namen derselben s. Ritter 17, 1, p. 606. 619 f. 625. Eine derselben war in der Kreuzfahrerzeit dem hl. Nicolaus geweiht. Wilken 7, 705.

4) Diesen Vornamen führte der erste Lehensträger nach Wilhelm von Tyrus 11, 9 und den Lignages d'Outremer bei Beugnot Assises II. p. 465. Er starb vor dem Jahr 1135 (s. Rozière Cartulaire du S. Sépulcre p. 189) unter Hinterlassung eines Sohnes Wilhelm (Ib.), welcher ihm in der Herrschaft Gibelet succedirte, im Jahr 1154 noch dazu mit den Communalbesitzungen in Laodicäa belehnt wurde und um 1165 starb (vgl. Paoli 1, 19. Lib. jur. 1, 93. 173. Dal Borgo p. 86 f. Paoli 1, 35). Nach Wilhelm's Tod wurde sein Sohn Hugo Herr von Gibelet, derselbe, den Wilhelm von Tyrus kannte.

5) Lign. d'Outremer an vielen Orten.

Embriaco, Herr von Gibelet, dem Kaiser Friedrich II. dem Staufer, der ziemlich mittellos nach Palästina gekommen war, 30000 Byzantien (etwa 17000 Gulden) vorstrecken [1]). Es ist hier nicht der Ort, die Reihe der Embriaci, welche in Gibelet sassen, aufzuzählen und ihre Regierungszeit festzustellen [2]); wir bemerken nur, dass mit Ausnahme der kurzen Zeit saracenischer Occupation, welche in Folge der Catastrophe bei Hittin auch Gibelet in den Jahren 1187 bis 1193 traf [3]), die Embriaci in Gibelet fortherrschten so lange überhaupt die Kreuzfahrerstaaten bestanden; der letzte derselben räumte die Stadt wohl erst im Jahr 1291 [4]). Das Lehen erbte sich, wie es scheint, immer auf den Erstgeborenen fort, die übrigen Glieder der Familie wurden mit Afterlehen versorgt. So vergab eben jener obengenannte Guido Besitzungen in Gibelet an Verwandte [5]) und wenn der Reisende Benjamin von Tudela, welcher um das Jahr 1164 Gibelet besuchte, berichtet, dasselbe sei im Besitz von 7 Genuesen, den Oberbefehl aber führe Julian oder vielmehr, wie zu corrigiren ist, Wilhelm Embriaco [6]), so hat man wohl kein Recht, in diesen Sieben einen Rath von andern Genuesen zu sehen, welcher dem Wilhelm von Seiten der Communalbehörde in Genua aus Eifersucht beigegeben worden war [7]), es waren vielmehr diese Sieben wahrscheinlich gleichfalls Embriaci, welche sich um Wilhelm, den Herrn von Gibelet, als um ihr Familienhaupt und ihren Lehensherrn in Einer Person schaarten. — Für die genuesischen Kaufleute war es natürlich von dem grössten Werth, dass eine Stadt wie Gibelet dauernd im Besitz eines

1) Huillard-Bréholles, historia dipl. Friderici II. T. III. p. 483 f.

2) Vieles lässt sich mit Hülfe der Urkundenbücher des Johanniterordens, der hl. Grabkirche in Jerusalem, und der Städte Pisa, Genua und Venedig, sowie mit Hülfe der Lignages d'Outremer ermitteln.

3) Wilken III, 2. p. 295. V. p. 4.

4) Weil, Geschichte der Khalifen 4, 163. 181.

5) Canale I. p. 547 nach einer ungedruckten Urkunde.

6) Neben der Lesart Julianus steht eine Variante Gilianus, welche an Guillaume, Guglielmus anstreift (Ausg. v. Asher I. p. 28. 60. II. p. 69 f). Anderweitig ist hinlänglich constatirt, dass der damalige Herr v. Gibelet Wilhelm hiess (lib. jur. I. p. 173. Paoli I. p. 35).

7) Asher l. c. II. p. 69.

Herrengeschlechtes war, welches aus Genua stammte und von Genua abhängig blieb. Zwar kam es vor, dass zwei auf einander folgende Herren von Gibelet, beide Namens Hugo, die Erneuerung des Leheneids und die Fortbezahlung des Lehenszinses verweigerten und durch päpstliche Ermahnungen und Drohungen dazu angehalten werden mussten [1]). Aber solche vorübergehende Unbotmässigkeiten übten keinen störenden Einfluss auf den commerciellen Verkehr der Genuesen mit Gibelet, welcher wohl immer lebhaft war [2]) und von den Herren von Gibelet begünstigt wurde. Im März 1168 erklärte Hugo Herr von Gibelet die Genuesen, die in sein Territorium kommen, für vollkommen abgabenfrei [3]), was wohl der auf dem Diplom mitunterschriebene genuesische Gesandte Lanfrancus Albericus von ihm ausgewirkt hatte. Die Venetianer hingegen zahlten von allen Waaren, die sie in Gibelet kauften oder verkauften, $4^1/_6$ Byzantien, vom November 1217 an aber durch besondere Vergünstigung Guido's von Gibelet $2^1/_{12}$ Byzantien vom Hundert [4]).

Wie wir oben gesehen haben, fiel nach der Eroberung von Tripolis auch ein Drittel dieser Stadt durch Schenkung an die Stadt Genua. Doch wurde dieses Besitzrecht von den Grafen von Tripolis nicht immer respectirt. Graf Raimund 4. (1152—1187) entzog den Genuesen aus uns unbekannten Gründen jenes Drittel; ob die Mahnung zur Zurückgabe, welche Papst Urban 3. im Jahr 1186 an ihn ergehen liess [5]), Erfolg hatte, wissen wir nicht. Bei seinem Nachfolger dem antiochenischen Prinzen Boëmund 4. dem Einäugigen durfte man um so eher günstige Gesinnungen gegen die Genuesen voraussetzen, da seine erste Frau Placentia eine Tochter Hugo Embriaco's, Herrn von Gibelet, also eine Genuesin war [6]). In der That erwirkten von ihm die genuesischen Gesandten Lamberto For-

1) Lib. jur. I. p. 308. 336 f.

2) Genuesische Schiffe bei Gibelet anlandend erwähnt gelegentlich Guil. Tyr. 18, 29.

3) Lib. jur. I. p. 230.

4) Taf. und Thom. II p. 196 f.

5) Lib. jur. I. p. 338 f.

6) Lignages d'Outremer p. 447. 465.

nari und Belmusto Lercari im Jahr 1203 vollkommene Handels- und Zollfreiheit für alle Genuesen, soweit sie nicht in den Kreuzfahrerstaaten sesshaft und als Bürger derselben zu betrachten waren, sowie ein eigenes Consulargericht [1]). Befestigt wurde diese Gunst Boëmunds gegen die Genuesen durch ein Ereigniss, welches in das Jahr 1205 fällt. Der berühmte genuesische Seeheld Graf Heinrich von Malta, dessen Unternehmungen auf Creta wir früher besprochen haben, liess in jenem Jahr 3 Schiffe unter dem Oberbefehl des Vicecomes Alamannus (Armanus) und des Albertus Gallina in See stechen, um zunächst in den Gewässern Romaniens (Archipel) den Feinden Genua's Schaden zu thun. Zwei dieser Schiffe gelangten bis nach Syrien, die Mannschaft 300 Mann stark ging in Tripolis an's Land, blieb beim Grafen Boëmund, nahm bei ihm Kriegsdienste und half ihm bei der Belagerung und Eroberung der Burg Nefin wenige Stunden südlich von Tripolis [2]), deren Herr seine Vasallenpflicht schwer verletzt hatte, sowie bei der Vertheidigung der Feste Gibelet gegen die Ungläubigen [3]). In dankbarer Anerkennung dieser Kriegsdienstleistung, zu welcher noch eine Aushülfe mit Geld im Betrag von 2000 Byzantien gekommen war, verlieh Boëmund 4. nicht bloss dem Grafen von Malta, sondern auch seinen sämmtlichen Mitbürgern den Genuesen, soweit sie nicht in den

1) Canale II, 512. Olivieri, carte e cronache etc. p. 59.

2) s. Sanut. 85. 245. Brocardus 2, 12. Wilbr. v. Oldenb. p. 10 ed. Laurent.

3) Der hier gegebenen Erzählung liegt zum grössten Theile der Bericht des Oger. Pan. b. Murat. VI. p. 392 f. zu Grunde; wesentliche Berichtigungen und Zusätze ergab das Document lib. jur. I. p. 522 f. Auch Sanuto spricht p. 205 davon, dass im Jahr 1206 (vielmehr 1205) Raimund (soll heissen Boëmund) die Burg Nefin gebrochen habe, weil ihr Herr ohne Vorwissen des Fürsten sich mit einer Tochter des Herrn von Dschebel Akkar (diese Feste ist nämlich unter dem Gibelelar des Sanut. zu verstehen s. Sanuto p. 224 und dazu Wilken 7, 592. Weil 4, 70. Ritter 17, 1. p. 815) verlobt habe; auch der Feste Dschebel Akkar selbst sei dasselbe widerfahren. Hingegen weiss Sanuto nichts davon, dass Gibelet damals von den Saracenen angegriffen worden ist. Doch ersehen wir aus andern Quellen, dass gerade damals der Sultan Malek Adel die Grafschaft Tripolis mit seinen Angriffen heimsuchte. cf. Bibliogr. des crois. 4, 386.

syrischen Kreuzfahrerstaaten fest angesiedelt waren, vollkommene Handels- und Zollfreiheit und eine eigene Curie in Tripolis, wobei sich jedoch der Graf vorbehielt Fälle von Mord, Verführung, Aufstand, Angriffe auf Personen, ihre Habe oder ihr Geld in seiner Curie abzuurtheilen [1]).

Vom Jahr 1205 an sind wir wieder ganz ohne Nachricht über die Beziehungen der Genuesen zur Grafschaft Tripolis bis zu dem Jahre, in welchem Stadt und Land Tripolis auf immer in die Hände der Unglaubigen zurückfiel. Graf Boëmund 7. war im October 1287 ohne Nachkommen gestorben und die Grafschaft wurde von Erbstreitigkeiten und anderm innerem Hader durchwühlt, als der genuesische Admiral Benedetto Zaccaria im Jahr 1289 in Tripolis ankam und fand, dass die herrschende Parthei in der Hauptstadt die vertragsmässigen Versprechungen, welche sie gegen die Genuesen eingegangen, nicht halten wollte. Er begab sich sofort zu der Schwester des verstorbenen Grafen Lucia [2]), welche von der tripolitanischen Ritterschaft als rechtmässige Herrin anerkannt worden war und die sich eben zu Nefin aufhielt; mit dieser gelang es ihm einen neuen Vertrag abzuschliessen. Kurz darauf aber wurde die Stadt Tripolis vom Sultan Kelaun belagert, der genuesische Admiral eilte, uneingedenk der dort gemachten übeln Erfahrungen sammt den Pisanern und Venetianern zu Hülfe, konnte aber die Eroberung der Stadt durch die Unglaubigen (27. April 1289) nicht hindern und musste sich damit begnügen, zur Rettung der Bewohner nach Cypern das Seinige beizutragen. Zu spät kam eine andere Unterstützung, an welche die Tripolitaner am allerwenigsten gedacht haben mochten: als man nämlich in Kaffa erfuhr, dass die Stadt Tripolis vom Sultan bedrängt werde, schickte die dortige genuesische Colonie drei Galeeren unter ihrem Consul Paolino Doria ab, um der Stadt Hülfe zu bringen — ein schöner Beweis, wie die genuesischen Colonien nicht bloss mit der Mutterstadt, sondern auch unter sich auf's Engste verbunden waren [3]).

1) Lib. jur. I. p. 522 f.
2) Lign. d'Outremer p. 447. Sanut. p. 229. Wilken 7, 700 f.
3) Contin. Caffar. p. 595 f.

Wie die Genuesen besassen auch die Pisaner eine förmliche Colonie mit eigener Gerichtsbarkeit in Tripolis [1]) und im Jahr 1187 gewährte ihnen Graf Raimund 3. vollkommene Handels- und Zollfreiheit [2]). Es scheint jedoch, dass der Bischof von Tripolis, welcher von dem Eingangs- und Ausgangszoll der Pisaner einen Drittelsantheil bezogen hatte, dieses Diplom nach Raimunds Tod ignorirte; er verlangte sein Drittel nach wie vor von den Pisanern, die sich weigerten dasselbe zu entrichten. Raimunds Nachfolger stellte sich in diesem Streit auf die Seite des Bischofs und drohte im Januar 1194 mit Sistirung der pisanischen Privilegien [3]). Es kam zu einer Fehde, die Pisaner richteten grossen Schaden in Tripolis an, der Graf sequestrirte ihren Besitz in der Stadt. Erst im Jahr 1199 wurde die Sache in der Weise ausgetragen, dass die Pisaner eine bedeutende Entschädigungssumme zahlten, der Graf aber das mit Beschlag Belegte herausgab [4]). Ein sehr erfreuliches Ereigniss für die Pisaner war es, dass einer ihrer Landsleute Plebanus die Herrschaft über die Stadt Batrun erheirathete [5]), welche $4^1/_2$ Stunden südlich von Tripolis zwischen Nefin und Gibelet am Meer liegt [6]). Plebanus herrschte hier lange gegen das Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts [7]) und gewährte seinen Landsleuten Abgabenfreiheit im Jahr 1202 [8]). Unglücklicher Weise hatte er keinen Sohn; seine einzige Tochter hei-

1) s. die Diplome Graf Raimunds 3. aus den Jahren 1179 und 1187, Boëmunds 4. vom Jahr 1199 bei Dal Borgo p. 95. 103. 172.

2) Dal Borgo p. 103.

3) Archivaldocument angezeigt von Maslatrie in den Archives des missions scientifiques T. 2, p. 355.

4) Dal Borgo p. 172. Uebrigens existirt auch ein Diplom Boëmunds 4. zu Gunsten der Pisaner vom Jahr 1194, dessen Herausgabe leider noch auf sich warten lässt, s. Tronci p. 160. Bonaini zu Roncioni p. 420.

5) Lign. d'Outremer p. 468.

6) Sanut. p. 245. Wilhr. v. Oldenb. p. 10. Jac. Vitr. p. 1072. Edrisi 1, 356. Ritter 17, 1. p. 584—8. cf. auch p. 37.

7) Von 1181 bis 1206 habe ich ihn in Urkunden verfolgen können cf. Paoli I, 70. 103. 218. 252. 283. Dal Borgo p. 172. Lib. jur. I. p. 523 u. die in der nächsten Anmerkung zu erwähnende Urkunde.

8) Maslatrie l. c. aus einer Archivalurkunde, die in Florenz liegt.

rathete einen Sohn Boëmunds des Einäugigen, gleichfalls Boëmund genannt, dessen Nachkommen sich, wie es scheint, im Besitz der Stadt bis zu ihrer Eroberung durch Sultan Kelaun im Jahr 1289 [1]) behaupteten [2]). Hätte sich die Herrschaft über Batrun von Plebanus aus im Mannsstamme fortgeerbt, so würden die Pisaner an dieser kleinen Hafenstadt dasselbe gewonnen haben, was die Genuesen an Gibelet fast 200 Jahre lang hatten. Wie es den Pisanern gegen das Ende der Kreuzfahrerschaft in der Grafschaft Tripolis erging, wissen wir nicht zu sagen. Sie werden nur noch zweimal erwähnt, einmal als Gegenstand eines muthwilligen räuberischen Angriffs von Seiten Guido's von Gibelet im Jahr 1277 [3]) und dann als Theilnehmer an der Vertheidigung der Stadt Tripolis gegen Kelaun im Jahr 1289 [4]).

An dieser Vertheidigung betheiligten sich auch die Venetianer. Es scheint aber nicht, dass sie eine bedeutendere Niederlassung daselbst besessen haben. Auf uns gekommen ist bloss Eine Urkunde, in welcher Graf Pontius, Bertrams Sohn, der Markuskirche ein Haus am Hafen der Stadt schenkt [5]). Ebenso wissen wir von den Amalfitanern nicht weiter, als dass ihre Kathedrale Häuser [6]) und eine Waarenhalle in Tripolis hatte und dass die Einkünfte der letztern zeitenweise gegen Zins an amalfitanische Patricier vergeben wurden, welche dann die Unterhaltung der Baulichkeiten auf sich nahmen [7]).

Ungleich bedeutender in commercieller Hinsicht als die Grafschaft Tripolis war die Nordmark der Kreuzfahrerstaaten, das Fürstenthum Antiochien. An seiner Küste mündeten die Caravanenstrassen aus, welche den Euphrat mit

---

1) Weil 4, 163.

2) Lign. d'Outremer p. 468 f. verglichen mit Paoli I, 122. 133. 148. 154. 177. 263. Dal Borgo p. 183.

3) Wilken 7, 657 Anm.

4) Caffar. Cont. p. 595.

5) im Jahr 1117. Taf. und Thom. I. p. 76.

6) s. die Urk. v. J. 1168 bei Pansa istoria di Amalfi I. p. 97, bei Camera p. 205, auch bei Ughelli VII. p. 204.

7) s. die Urkundenauszüge aus dem Archiv des Nonnenklosters della Trinità in Amalfi bei Pansa II. p. 53 f. 137 f.

dem Mittelmeer und, da den Euphrat herauf die indischen Waaren kamen, Indien mit dem Abendlande verbanden [1]). Sanuto der Aeltere, welcher im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schrieb, berichtet Folgendes: „Vor Alters (antiquitus) machte der grösste Theil der nach dem Abendland gehenden (indischen) Waaren und Specereien den Weg über Bagdad und wurde von da über Antiochien und Laodicäa an unser (mittelländisches) Meer gebracht; damals hatte man diese indischen Producte in grösserer Fülle und wohlfeiler als jetzt" [2]). Da der Geschichtschreiber offenbar nur aus eigenen Jugenderinnerungen oder aus mündlichen Traditionen von Seiten seiner Volksgenossen, der Venetianer, von der früheren Wohlfeilheit der indischen Producte wissen konnte — denn solche Dinge enthielt keine mittelalterliche Chronik —, so kann jenes „vor Alters" nicht wohl eine frühere Periode bezeichnen, als die Zeit des Bestehens der Kreuzfahrerstaaten in Syrien. Die Mittelstation zwischen dem Euphrat und den Handelsstädten des Fürstenthums Antiochien war Aleppo. Dieses Emporium, in welchem von allen Seiten Handelsstrassen zusammenliefen [3]), hatte aber auch abgesehen von dem indischen Waarenzug eine grosse selbstständige Bedeutung für die nordsyrischen Küstenstädte. Alle Waaren, die von Aleppo aus dem Mittelmeer zuströmten, nahmen damals den Weg über Antiochien oder Laodicäa; denn noch hatte sich, wie wir sehen werden, Alexandrette nicht zu einer Hafenstadt für Aleppo emporgeschwungen. Antiochien freilich war nicht selbst am Meer gelegen, stand aber in lebhafter Verbindung mit dem Meer durch eine Art von Hafenvorstadt, welche damals theils noch den älteren Namen Portus S. Simeonis [4]), theils schon den jetzigen arabischen Sueidieh trug [5]), — ein Name, der bei den Griechen in *Σουδί*, *Σουδεΐ*, *Σουέτιον* [6]),

1) Ueber die Richtung der Handelswege in Nordsyrien sind belehrend die Stellen bei Ritter Erdk. 17, 1. p. 904. 17, 2. p. 1606. 1633 ff.

2) bei Bongars II, S. 22.

3) Depping, hist. du commerce I. p. 101 f.

4) so immer bei Guil. Tyr. (4, 10. 15, 13. 16. 26. 22, 4. etc.).

5) Edrisi II p. 131. Abulf. Tab. Syr. p. 27.

6) Anna Comn. p. 319. 341. 412. ed. Par.

bei den Franken in Suidin, Sudinum, Sulinum, Solinum, Soldinum [1]), umgewandelt wurde. Bei Laodicäa hieng Hafen und Stadt auf's Engste zusammen, der Hafen war einer der schönsten in ganz Syrien, auch für die grössten Schiffe zugänglich und wohlbefestigt [2]). Ausserdem trafen die abendländischen Seefahrer einen kleinen, aber sehr geschützten Hafen [3]) in Gabulum (Dschabalah, Gibel, Grossgibellum); diese Stadt war nicht gerade an der Mündung des grossen Caravanenzugs gelegen, doch entbehrte sie keineswegs des commerciellen Lebens [4]).

Eine höchst willkommene Basis für den nordsyrischen Handel gewährte die dort herrschende rege Manufacturthätigkeit. Antiochien producirte feine Seidenzeuge und prachtvolle Goldbrokate, welche weithin berühmt waren und auch in's Abendland verführt wurden, um dort zu Kleidern für Fürsten und Ritter, sowie zu Prachtdecken für ihre Pferde, aber auch zu Kirchengewändern und Kirchenornamenten verarbeitet zu werden [5]). Auch Glasfabrication, mit welcher sich hier wie in Tyrus Juden beschäftigten, wurde in Antiochien betrieben [6]). Dieser und anderer Erzeugnisse des Kunstfleisses bemächtigte sich der Handel sofort, wie er denn auch die Naturproducte der schönen fruchtbaren Umgebungen von Antiochien, Laodicäa, Gabulum, Valania, unter welchen auch hier wieder der Zucker sich findet [7]), nicht versäumt haben wird, umzusetzen.

Die Gründung der italienischen Handelscolonien im Fürstenthum Antiochien ist mit der Entstehungsgeschichte des Staates selbst zu eng verflochten, als dass wir es umgehen könnten uns auf die letztere in Kurzem einzulassen. Bekannt ist die Erobe-

1) s. z. B. Ughelli 4, 847 f. Lib. jur. I. 17. 30 f. 133. 249. Taf. u. Thom. I. p. 102. Caffar. p. 253. Sanut. I. c. p. 174. 244.

2) Edrisi II, 131. Wilbr. von Oldenb. p. 13. Ibn Batuta I. p. 185. Jetzt ist er freilich versandet und nur für kleine Schiffe practicabel. s. Revue de l'Orient et de l'Algérie T. 14. (1853) p. 37 ff.

3) Ritter 17, 1. S. 895 f.

4) s. Ibn Batuta I. p. 176.

5) Edrisi II. p. 131 f. Francisque Michel l. c. I. p. 208. 236 ff. 300.

6) Benj. Tudel. p. 58.

7) Abulfeda bei Ritter 17, 1. S. 888.

rung der Hauptstadt durch die Kreuzfahrer im Juni 1098. Während der langen Belagerung, die ihr vorhergieng, hatte eine genuesische Flotte im St. Simeonshafen (Solinum) Posto gefasst und den belagernden Kreuzbrüdern sowohl reichlichen Proviant als helfende Hände zugeführt [1]). Kaum war die Stadt erobert und der Normannenfürst Boëmund als ihr Gebieter installirt, so erhielten die Genuesen bereits durch ein Diplom Boëmunds Eigenthum in der Stadt, nämlich die Kirche des hl. Johannes u. 30 Häuser in der Nähe derselben nebst Waarenhalle und Brunnen [2]). Sie machten sich dagegen anheischig, dem Fürsten gegen Alle, welche sich der Stadt bemächtigen wollen (invadunt), zu helfen. Eine besondere Bestimmung wurde in Betreff des Grafen Raimund von Saint-Gilles (Toulouse) getroffen, welcher damals noch einzelne befestigte Theile der Stadt besetzt hielt und aus denselben nicht weichen wollte [3]). Boëmund mochte wünschen, dass die Genuesen gerade gegen diesen Fürsten die Waffen zu ergreifen sich verpflichten, sobald er Boëmunden den Besitz der Stadt streitig machen sollte. Die Genuesen aber, welche mit den Provençalen befreundet waren und in Handels-Verbindungen mit Saint-Gilles standen [4]), weigerten sich dessen ohne Zweifel. So kam es nur zu der Festsetzung, dass die Genuesen im Fall eines feindseligen Auftretens Raimunds gegen Boëmund versprachen eine Vermittlung zwischen Beiden zu versuchen, und wenn dies misslänge Keinem von Beiden zu helfen. Wirklich räumte Raimund die besetzten Theile der Stadt nicht gutwillig, seine Leute mussten vielmehr mit Gewalt hinausgedrängt werden. Die Genuesen aber erhielten nicht bloss durch den eben erwähnten Vertrag ein Quartier in Antiochien, sondern es ist auch höchst wahrscheinlich, dass sie sich im Besitz des St. Simeonshafens längere Zeit behaupteten. Eine genuesische Urkunde vom Jahr 1105, welche die bis dahin von den Genuesen

1) Raim. de Agil. p. 143. 147. 173. Guil. Tyr. 5, 4.

2) Urkunde vom 14. Juli 1098 bei Ughelli 4, 846 f., auch in der unvollendet gebliebenen Quartausgabe des Caffaro (Genova, Carniglia 1828) p. 16.

3) v. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs S. 446. 450.

4) Canale I. p. 405 ff. III. p. 33 ff.

in Syrien verrichteten Kriegsthaten zusammenfasst, enthält die Stelle: [Genuenses] Solinum per se ceperunt, sie nahmen Solinum für sich in Besitz [1]), und wenn die Genuesen nach der Eroberung Arsufs und Cäsarea's im Jahr 1101 eben hieher sich zurückzogen, um in Ruhe die grosse Beute theilen zu können [2]), so lässt auch dies auf eine dauernde Besetzung dieser Hafenstadt durch sie schliessen.

Nachdem Fürst Boëmund sich im Besitz Antiochiens befestigt, warf er sein Auge auf Laodicäa (1099), schloss diese Stadt mit einem Landheer ein, während die pisanische Flotte unter dem Befehl des Erzbischof Daibert von der Seeseite her die Blokade vervollständigte, fand aber bei diesem Beginnen solchen Widerstand nicht nur von Seiten der christlichen Einwohner der Stadt, sondern auch von Seiten der übrigen Kreuzfahrerfürsten, dass er auf ihre Besitznahme vorerst verzichten musste. Die Stadt ging wieder in die Hände der Griechen über. Gleichfalls den Griechen seinen Bundesgenossen soll Raimund von Toulouse um dieselbe Zeit die von ihm besetzten Städte Maraclea und Valenia, beide zwischen Laodicäa und Tortosa liegend, überlassen haben; so berichtet wenigstens Anna Comnena [3]). Fürst Boëmund von Antiochien wurde bald durch mächtige Feinde im Binnenlande zu sehr beschäftigt, als dass er Zeit gehabt hätte, diesen Küstenstrich zu occupiren; er fiel sogar im Jahr 1100 in die Gefangenschaft des Ibn Danischmend. An seine Stelle trat als Reichsverweser im Frühjahr 1101 Tancred. Durchdrungen von dem Bewusstsein davon, wie wenig lebensfähig das von ihm verwaltete Fürstenthum war, wenn die Griechen die cilicischen und syrischen Küstenländer zum grossen Theil besetzt hielten, vertrieb Tancred im Jahr 1101 die Griechen aus Cilicien und nahm ihnen im darauffolgenden Jahr auch Laodicäa ab. Kaum war jedoch Boëmund wieder aus der Gefangenschaft zurückgekehrt (1103), so ergoss sich ein neues griechisches Heer (1103 und 1104) über Cilicien und

1) Lib. jur. I. p. 17.
2) Caffar. p. 253.
3) p. 329 ed. Paris.

Nordsyrien, nahm in letzterem Land die festen Schlösser und Städte Argyrocastron, Markab, Gabulum und andere bis gegen Tripolis hin [1]), blokirte Laodicäa, so dass der Stadt alle Verbindung mit dem Meer abgeschnitten war, und liess am Ende nur noch die Citadelle in Boëmunds Händen [2]). Es ist bekannt, wie Boëmund in dieser Noth sein Fürstenthum verliess und in's Abendland ging, um durch einen auf das Herz des griechischen Reichs gerichteten Angriff seinen syrischen Besitzungen Luft zu schaffen, nachdem weder einer pisanischen noch einer genuesischen Flotte, die er den Griechen auf den Hals geschickt, Erhebliches gelungen war. Wieder trat Tancred als Verweser ein; er ging mit Glück gegen die Griechen (1105) in Cilicien vor und nahm ihnen auch zwischen 1105 und 1109 allmälig Laodicäa, Gabulum, Valenia und Maraclea sammt deren Gebieten ab [3]). Dieser ganze Küstenstrich blieb nun dauernd dem Fürstenthum Antiochien einverleibt; Boëmund versprach zwar, nachdem sein Angriff auf das griechische Reich in Europa misslungen war, im September 1109 eben diesen Küstenstrich den Griechen zurückzustellen [4]), erfüllt wurde aber dieses Versprechen niemals.

Bei der eben erwähnten zweiten Eroberung Laodicäa's war Tancred von einer pisanischen Flotte unterstützt und verlieh nun im Jahr 1108 den Pisanern, weil sie ihm „bei Besiegung der Griechen in Laodicäa geholfen haben", Besitzungen in dieser Stadt und in Antiochien [5]). Aber auch die Genuesen scheinen

---

1) Anna Comn. p. 339 ed. Paris. Auch diesmal scheint ihnen Raimund von Toulouse Vorschub gethan zu haben; dieser hatte nämlich nach dem übereinstimmenden Zeugniss Ibn al Athir's (s. Weil a. a. O. 3, 175 f.), Abulfeda's (3, 357) und Ibn Khalduns (l. c. p. 65) neben Kleingibellum auch Grossgibellum erobert, welches bis dahin (bis 1104) saracenisch geblieben war. Nun trat er wohl diese Stadt an die Griechen freiwillig ab.

2) Anna Comn. p. 339 f.

3) Soviel lässt sich aus den Verhandlungen zwischen Boëmund und Alexius folgern, welchen zufolge Tancred im Sept. 1109 Herr der genannten Städte war.

4) ib. p. 413.

5) Dies ist enthalten in 2 Urkunden, deren erste vor dem Fall Laodicäa's ausgestellt ist (si Deus aliquo modo dederit ei — dem Tancred —

ihm gegen die Griechen beigestanden zu haben. Es wird uns dies höchst wahrscheinlich, wenn wir mit der so eben festgestellten Thatsache, dass Tancred zwischen 1105 und 1109 Gabulum eingenommen hat, die Nachricht des Caffaro [1]) zusammenhalten, zufolge welcher die Genuesen in der Periode von 1106 bis 1109 die Städte Tripolis und Grossgibellum (Gibellum majorem) einnahmen, d. h. nachdem sie mit Bertram Tripolis eingenommen, halfen sie auch dem Tancred Grossgibellum belagern; von einer Eroberung kann nach Caffaro nicht eigentlich gesprochen werden, da die Stadt capitulirte (absque proelio habuerunt). Ist diese Combination richtig, so war es nur schuldiger Dank für geleistete Kriegshülfe, wenn Tancred um 1109 den Genuesen Besitzungen in Antiochien, Solinum, Laodicäa und Gabulum schenkte [2]).

Während die Pisaner und Genuesen sich Verdienste um das entstehende Fürstenthum Antiochien erwarben und so zu Besitzungen in demselben kamen, hatten die Amalfitaner alte

---

civitatem), beide aber dem Jahr 1108 angehören: woraus hervorgeht, dass man die Einnahme der Stadt nicht früher ansetzen darf als eben in's Jahr 1108. Die widersprechenden Angaben der Geschichtschreiber (deren zuverlässigster Fulch. Carnot. gerade hier schweigt) s. b. Bongars I. p. 350. 591. 789. 1073. Wilhelms von Tyrus Angabe, welche sich aber selbst durch ein beigesetztes „ut dicitur" als unsicher erweist und sagenhaft klingt, würde auf das Jahr 1106 oder 1107 führen; denn um diese Zeit fiel Apamea in Tancreds Gewalt (s. Reinsud Bibliogr. des crois. IV, 21. Weil a. a. O. 3, 187.); an Einem Tag mit Apamea soll aber auch L. capitulirt haben.

1) p. 253.

2) Ughelli 4, 847 f., Quartausgabe des Caffaro p. 23. Die Urkunde trägt kein Datum. Das Jahr 1101, welches Ughelli supponirt, ist jedenfalls falsch, da in diesem Jahr Tancred noch nicht einmal Herr von Laodicäa, geschweige denn Herr von Gabulum war; beides setzt aber die Urkunde voraus. Statt Gabulum steht in dem einer schlechten Copie entnommenen Texte Gibeleth, womit in der Regel Kleingibellum bezeichnet wird (Jac. Vitr. p. 1027. Sanut. p. 85. 245. Wilbr. Oldenb. p. 9), während der diesem entsprechende Name für Grossgibellum Gibel ohne die Diminutiv-Endung — et ist (Alb. Aq. p 268. Wilbr. Oldenb. p. 12. Anns Comn. p. 413.). Gemeint kann Kleingibellum nicht sein, da Tancred, seit er Stellvertreter Boèmunds im Fürstenthum Antiochien war, allen sonstigen Nachrichten zufolge mit den mittelsyrischen Gebieten, welche später die Grafschaft Tripolis bildeten, nichts zu schaffen hatte.

Ansiedlungen dort, welche in die byzantinischen Zeiten Antiochiens mit ihren Ursprüngen zurückreichen; wir haben darüber bereits in der Einleitung zur ersten Abtheilung gesprochen. Die eben erwähnte Urkunde Tancreds zu Gunsten der Genuesen setzt das Bestehen eines amalfitanischen Quartiers in Antiochien bereits voraus [1]; das genuesische bekam seinen Platz neben demselben. Dass dem amalfitanischen ein Vicecomes vorstand, dürfen wir vielleicht aus dem Vorkommen eines Petrus de Melfa, vicecomes, in antiochenischen Urkunden folgern [2]. Ausserdem schenkte Boëmund 3. den Amalfitanern im Jahr 1163 drei Verkaufshallen in Laodicäa und verzichtete gleichzeitig auf die Hälfte des bisher von den Amalfitanern entrichteten Zolls [3].

Die neuen Ansiedler aus Genua, Pisa und Venedig überflügelten übrigens auch auf diesem Gebiet die alten aus Amalfi bedeutend. Was zunächst die Genuesen betrifft, so bestanden ihre Besitzungen einmal in einem Quartier zu Antiochien, welches um die Johanniskirche her, die gleichfalls ihnen gehörte, sich gruppirte und an das Amalfitanerviertel gränzte, ferner in einem Quartier sammt Kirche zu Laodicäa, in welchem das Hafencastell S. Elias einbegriffen war [4], endlich in einem Grundstück am Hafen von Gabulum nebst einer Villa ausserhalb der Stadt. An Nutzniessungen bezogen sie sowohl in Solinum (Suidin, Sueidieh) als in Laodicäa je ein Drittel der Gefälle, welche am Hafen und an den Landthoren eingiengen [5]. Alle diese Besitzungen und Revenuen vergab die Commune Genua an Glieder der Familie Embriaco [6]. Gleich nachdem die Stadt selbst sie empfangen hatte, überliess sie dieselben gegen einen

1) vergl. ferner Paoli I. 27. 38.

2) Taf. und Thom. 1, 149. Paoli I. 44.

3) Die Urkunde steht bei Ughelli 7, 203, bei Pansa a. a. O. 1, 94. und am correctesten bei Camera istoria d'Amalfi p. 204.

4) siehe über dasselbe Rad. Cadom. cap. 151.

5) s. über Alles dies folgende Urkunden: Ughelli 4, 846—8 (auch Quartausgabe des Caffaro p. 16. 23). Lib. jur. I. p. 30 f. 249 f. (auch Mon. hist. patr. Chart. I. p. 857–9).

6) Es scheint übrigens, dass die Embriaci in diesem antiochenischen Gebiet mehr Pächter der Communalgefälle waren als eigentliches Dominium ausübten, wie sie dies in dem tripolitanischen Gibelet thaten.

jährlichen Zins an Guglielmo Embriaco, von diesen giengen sie an seinen Sohn Niccolo über, aber weder der Eine noch der Andere hielt die Bestimmung des Vertrags ein, wornach je nach Ablauf von 20 Jahren das Lehengut der Commune Genua zu freier Verfügung darüber zurückgestellt werden musste. Nun erhoben nach dem Tode des Niccolo die Gemeindeconsuln von Genua im Jahr 1147 Klage und behaupteten, das ganze Vermögen des Verstorbenen sei wegen dieser Nichtachtung des Vertrags dem Fiscus verfallen. Das Gericht entschied aber dahin, dass die Kinder und Erben des Niccolo nicht für das, was ihr Vater gethan oder unterlassen, responsabel seien, das ihnen erblich zustehende Vermögen desshalb nicht angetastet werden dürfe [1]). Wenige Jahre darauf (1154) verlieh die Commune Genua ihre Besitzungen in Antiochien an die Gebrüder Ugone und Niccolo Embriaco (Söhne des eben erwähnten Niccolo?) sowie deren Erben gegen einen jährlichen Zins von 80 Byzantien auf 29 Jahre [2]), auf die gleiche Frist bekam Guglielmo E., der damalige Herr von Gibelet, neben seiner Herrschaft Gibelet die Communalgüter in Laodicäa; er gab für beides an die Commune Genua 270 Byzantien jährlich sammt einem Altartuch für die Kirche S. Lorenzo [3]). Wie die Herrschaft Gibelet vererbte sich auch das Lehen in Laodicäa auf seinen Sohn Hugo [4]) und sofort wahrscheinlich auf seine weitern Nachkommen. — Verhältnissmässig spät kamen die Genuesen in den Genuss eigener Gerichtsbarkeit im antiochenischen Fürstenthum, nämlich erst hundert Jahre nach der Gründung ihrer dortigen Colonie. Die älteren Privilegienbriefe enthalten immer nur das Versprechen von Seiten der Fürsten, die Justiz in einer für die Genuesen rücksichtsvollen Weise auszuüben [5]). Erst Boëmund 3. verlieh der Stadt Genua mit Rücksicht auf eine wahrscheinlich kurz vorher geleistete Hülfe eigene Gerichtshöfe in Antiochien und

1) Lib. jur. I. 33.
2) ib. p. 172.
3) ib. p. 173. vergl. dazu Dal Borgo p. 87 oben.
4) Dal Borgo. p. 94.
5) Ughelli 4, 847 f. Lib. jur. I. p. 30 f. 249 f.

Laodicäa mit der üblichen Reservation schwererer Verbrechen [1]) Für den genuesischen Handel musste von grösster Bedeutung die völlige Zollfreiheit sein, welche die Kaufleute aus Genua im Fürstenthum Antiochien genossen; schon Boëmund 1. und. Tancred verliehen dieselbe [2]) und spätere Fürsten bestätigten sie [3]), wobei nur Rupin im Jahr 1216 den Sanct-Simeonshafen ausnimmt [4]). Wir werden sehen, wie gerade in Hinsicht des Zolls alle andern Handelsnationen weit weniger begünstigt waren.

Die Pisaner besassen durch Verleihung Tancreds in der Stadt Antiochien ein Quartier um die Erlöserskirche her, in Laodicäa die Arkaden der vom Meere zum Eingang der Stadt laufenden Strasse sammt der Nicolauskirche, die an ihrem obern Ende lag [5]), wozu noch Fürst Rainald ein anderes Areal zum Ueberbauen am dortigen Hafen als zeitweilige Gabe fügte, weil der mit dem genuesischen Communalgut zu Laodicäa belehnte Wilhelm Embriaco einen Theil des pisanischen Eigenthums, wie es scheint, widerrechtlich occupirt hatte; übrigens wurde dieses Eigenthum den Pisanern noch von Wilhelms Sohn Hugo vorenthalten [6]). In Antiochien hatten die Pisaner eine Curie mit einem Vicecomes [7]); ihr waren alle Händel zwischen Pisanern zu schlichten überlassen; Streitigkeiten zwischen Pisanern und Unterthanen der Fürsten von Antiochien, sowie bedeutendere Verbrechen wurden dem fürstlichen Gerichtshof vorbehalten [8]). Die

1) Lib. jur. I. p. 432. Bestätigungen seiner Nachfolger aus den Jahren 1203 und 1216 s. bei Olivieri carte e cronache etc. p. 59. und lib. jur. I. p. 577; in der letzten Urkunde ist ein in Antiochien sitzender genuesischer Vicecomes erwähnt.

2) Ughelli 4, 846 f.

3) Lib. jur. 1, 30. 249 f. 364.

4) ib. 577.

5) voltas Prodromi — so zu lesen statt podromi — superius ad S. Nicolaum cum eodem, inferius usque ad littus maris. Die Urkunde ist lückenhaft bei Muratori Antig. Ital. medii aevi Diss. 30. p. 905 f., vollständiger bei Dal Borgo p. 85 f. mitgetheilt.

6) Dal Borgo p. 86 f. 94.

7) Die Unterschrift desselben ib. p. 175.

8) ib. p. 87. 94. 174.

sonstige Organisation und Stärke dieser Colonie ist uns nicht näher bekannt; dass jedoch die Pisaner in ziemlicher Anzahl dort angesessen waren, lässt sich aus der Erwähnung schliessen, die ihrer bei der Vertheidigung der Stadt gegen Saladin geschieht [1]). Die pisanischen Kaufleute waren durch das ganze zwölfte Jahrhundert nicht zollfrei wie die Genuesen, bloss Herabsetzung des von ihnen zu entrichtenden Zolls wurde ihnen von den Fürsten Reinald (1154) und Boëmund 3. (1170) gewährt. Endlich erliess Fürst Rupin im Jahr 1216 den Pisanern sämmtliche Abgaben von Waaren und liegenden Gütern; er nahm aber dabei den Simeonshafen aus, wo sie noch die Hälfte des bisher Bezahlten entrichten sollten [2]). Dadurch vermindert sich aber der Werth jener Verleihung bedeutend; denn der Simeonshafen war der einzige Hafen, über den Rupin zu gebieten hatte; Laodicäa und Gabulum befanden sich damals in den Händen der Saracenen.

Sehr zu beklagen ist, dass gerade die ältesten Privilegienbriefe, welche die Venetianer von antiochenischen Fürsten erhielten, verloren gegangen sind. Bloss durch spätere Bestätigungen [3]) wissen wir, dass sie solche von Boëmund 1., von Tancred und Boëmund 2. erhielten. Aber welche Besitzungen sie ursprünglich angewiesen bekamen und aus welchen besonderen geschichtlichen Anlässen dies geschah, ist uns nicht überliefert. Wir kennen überhaupt bloss 4 Diplome antiochenischer Fürsten zu Gunsten der Venetianer, welche sämmtlich in den kurzen Zeitraum zwischen 1140 und 1183 fallen [4]). Die Venetianer erscheinen hier als Besitzer einer Factorei in Antiochien, die eine Waarenhalle, Häuser und einen Garten in sich begriff, sowie eines eigenen Gerichtshofs, welcher den Namen des Stadtpatrons S. Marcus führte und in welchem sämmtlichen venetianischen Bewohnern des Fürstenthums Recht gesprochen wurde.

1) s. den Brief Theobalds bei Rudolf von Diceto col. 648 und daraus Roger von Wendover Flores historiarum III. p. 11.

2) Dal Borgo p. 174 f. cf. auch 183.

3) Taf. und Thom. I, 133.

4) ib. 102 f. 133 ff. 148 f. 175 f Aus ihnen ist das folgende Detail genommen.

Die Fürsten garantirten die Sicherheit der Personen und Habe der Venetianer innerhalb ihres Gebietes und versprachen bei etwaigen Fehden mit der Stadt Venedig keine Repressalien an den friedlichen Colonisten venetianischen Ursprungs zu üben. In Bezug auf den Zoll waren die Venetianer keineswegs begünstigt. Sie zahlten in Antiochien bis zum Jahr 1153 fünf Byzantien vom Hundert für seidene und leinene Zeuge, sieben vom Hundert für andere Waaren; im Jahr 1153 wurde der Zoll bei erstern auf 4, bei den andern Waaren auf 5 Proc. und im Jahr 1167 wieder auf die Hälfte von diesem letzteren Betrag herabgesetzt. Ebenso entrichteten sie beim Ausgang aus den Thoren der Hauptstadt zuerst 1 Byz. und 8 Denare, später 1 Byz. für ein (mit ihren Waaren beladenes) Saumpferd, für ein Kameel 2½, später 2 Byzantien. Auch beim Verkauf von Waaren wurde ihnen 1 Procent Gebühr abgenommen.

Empfindlicher und nachhaltiger als die andern Kreuzfahrerstaaten wurde das Fürstenthum Antiochien durch das siegreiche Vordringen Saladins nach der Schlacht bei Hittin betroffen. Saladin eroberte im Jahr 1188 das ganze Fürstenthum bis auf die Hauptstadt und einige wenige Burgen, namentlich bemächtigte er sich auch der Hafenstädte Gabulum und Laodicäa [1]). Die beiden letztern, welche uns hier besonders interessiren, gingen nach Saladins Tod auf seine Söhne über, zunächst auf Alafdhal, dann i. J. 1194 auf Ghjiath-Eddin Azzahir, den Herrn von Haleb [2]). Und wenn Fürst Boëmund III. dieselben im Jahr 1197 wieder nahm und mit Besatzungen versah [3]), so war die Wiederkehr beider Städte unter christliche Herrschaft doch nur vorübergehend. Schon im Jahr 1203 finden wir sie wieder in saracenischem Besitz laut einer in der Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus zu lesenden Geschichtserzählung [4]), und als Wilbrand von Oldenburg im Jahr 1211 Nordsyrien durchzog, hatte er sehr zu beklagen, dass zwischen Tortosa und Antiochien saracenisches Land wie

1) Weil, Gesch. der Khalifen 3, 407 f.
2) ib. 429. Anm. 3.
3) Wilken 5, 40.
4) ed Guizot p. 263.

ein Keil zwischen den christlichen Staaten durch sich zum Meere vorstreckte, wodurch die Communication zwischen den südlichen Kreuzfahrerstaaten und Antiochien sehr erschwert wurde. Er selbst zog von Margath an den Seeweg vor, um nicht die folgenden drei saracenischen Orte durchwandern zu müssen: Gibel (Gabulum), von einem Tochtermann des Sultans von Haleb beherrscht, Sehjun, eine Burg desselben Sultans, und Laodicäa; erst bei Suidin betrat er wieder christliches Gebiet [1]). Diese Notiz, deren Richtigkeit über allen Zweifel erhaben ist [2]), ist bisher nicht nach Gebühr berücksichtigt worden. Sie ist nicht blos für die Geschichte der Kreuzfahrerstaaten sehr wichtig, sondern auch für die Geschichte der italienischen Handelsverbindungen und Handelsniederlassungen. Es geht daraus hervor, dass damals Antiochien die einzige Handelsstadt Nordsyriens war, über welche christliche Fürsten geboten. Wirklich verschwindet von Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an aus den Diplomen der antiochenischen Fürsten zu Gunsten unserer Handelsnationen jegliche Erwähnung von Laodicäa und Gabulum. Wollten die Italiener ihre Colonien und Privilegien in diesen beiden Städten aufrecht erhalten wissen, so waren es nicht die antiochenischen Fürsten, die

1) Wilbr. Oldenb. ed. Laurent p. 12 f.

2) Man könnte gegen die Richtigkeit derselben geltend machen, dass in den ersten Jahrzehenden des dreizehnten Jahrhunderts die beiden Fürsten, welche sich nach dem Tode Boëmunds 3. um Antiochien stritten, Raimund Rupin und Boëmund 4. über Gabulum disponirten, wie wenn sie die Herren desselben gewesen wären und der eine die Stadt den Hospitalitern, der andere den Templern schenkte, dass diese beiden Ritterorden sich sofort darum stritten und über den Besitz der Stadt zwischen beiden schiedsrichterlich entschieden wurde (Paoli 1, 95. 99. 113. 120. 123 f.). Allein weder Rupin noch Boëmund besassen Gabulum wirklich; ihre Schenkung war weiter nichts als die Gewährung des Rechts zur Eroberung der Stadt. Eben die letzterwähnte von den Urkunden bei Paoli, welche dem Jahre 1233 angehört, deckt dies deutlich auf in den Worten: cum autem faciente Domino Gabulum ad manus Christianorum devenerit (p. 124), woraus hervorgeht, dass G. zur Zeit als sich die beiden Ritterorden darum stritten in Wahrheit saracenisch war. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Thatsache, dass der Sultan Malek-al-Kamel im Jahr 1221 bei einer Friedensverhandlung den Christen unter anderem die Zurückgabe von Laodicäa und Gabulum anbot (Abulf. 4, 305).

solches gewähren konnten, sondern die Fürsten von Haleb. Diese waren die Herren von Laodicäa und Gabulum [1]); ihre Statthalter walteten dort mitunter freilich, wie wir sehen werden, in ziemlich unabhängiger Stellung. Wir müssen uns mit diesem Fürstenhaus einigermassen bekannt machen. Begründer der Dynastie war Saladins Sohn Ghjath-Eddin Azzahir, welcher gleich nach dem Tode seines Vaters 1193 die Regierung dort antrat, 1194 durch Vergleich mit seinem Bruder Laodicäa und Gabulum erhielt, sie 1197 zwar wieder verlor, aber um 1200 dem Fürsten von Antiochien abermals abgenommen haben muss. Diesem folgte im Jahr 1216 sein Sohn Almalik Alaziz, sein Enkel Almelik al Nassir (1236 zur Regierung gekommen) beschloss bereits die Reihe dieser ejubidischen Fürsten von Haleb, indem er von dem Mongolenchan Hulagu im J. 1260 seines Fürstenthums und im darauffolgenden Jahr auch des Lebens beraubt wurde [2]). Die Venetianer waren unternehmend genug, sich mit diesen Fürsten von Haleb durch Gesandtschaften in Rapport zu setzen. Im Jahr 1207—8 (Hidschret 604) erschien am Hof Ghjath-Eddin Azzahirs der Venetianer P. Marignoni als Gesandter des Dogen Pietro Ziani und schloss einen Handelstractat mit ihm. In demselben wird den venetianischen Kaufleuten, unter welchen ausdrücklich die in Laodicäa Wohnenden einbegriffen sind, vollkommene Sicherheit der Person und des Eigenthums durch das ganze Gebiet des Fürsten gerantirt; die Zölle für Perlen, Edelsteine, Silber, Baumwolle und andere Waaren werden festgesetzt, die Passage durch das Gebirge Ceffam (Var. Cesfam) [3]) frei-

1) Sowohl die oben erwähnte Erzählung des Fortsetzers des Guil. Tyr. als der Reisebericht des Wilbr. v. Oldenb., noch mehr aber die gleich zu erwähnenden Documente beweisen dies; auch erzählt Abulfeda (4, 317), wie die vormundschaftliche Regierung von Haleb im Jahr 1223 den Entschluss gefasst habe, die Burg von Laodicäa zu schleifen.

2) Abulf. 4, 141. 259. 419. 577 ff. 619 ff. Ibn Khallikans biographical dictionary transl. by Mac Guckin de Slane II. p. 443—6. Weil, Gesch. der Khalifen III. 428. 462 Anm. 4., 464. IV. 13. 17.

3) Es ist mir leider nicht gelungen, die Lage dieses Gebirges zu ermitteln, welches entweder zwischen Haleb und den nordsyrischen Seestädten oder von Haleb gegen den Euphrat hin zu suchen ist. Sollte es etwa der Theil des Nasairiergebirgs sein, in welchem das Schloss El-Kebf liegt (Ritter 17, 2. p. 822. 829)?

gegeben und den Venetianern eine Handelsniederlassung mit Bad und Kirche in der Stadt Haleb selbst eingeräumt [1]). Ein anderer Gesandter Thomasino Foscarini kam im Sept. 1225 im Auftrag desselben Dogen zu Azzahirs Nachfolger Almelik Alaziz, erwirkte von diesem namentlich bestimmtere Garantien für die Sicherheit des Vermögens der Venetianer in Sterb- und Schiffbruchsfällen; auf den weitern Wunsch des Gesandten, der Fürst möge erlauben, dass die Venetianer ihre Niederlassung in Laodicäa fortbehalten, erwiderte der Fürst, dies stehe nicht in seiner Macht und wies den Gesandten an den Emir (amiraio) von Laodicäa. So begab sich denn Foscarini zu diesem; der Emir bestätigte wirklich den Venetianern das Recht in Laodicäa einen Gerichtshof, eine Verkaufshalle, eine Kirche, ein Bad und eine Bäckerei zu haben [2]) und setzte die Abgabe beim Kauf und Verkauf von 8 auf 3 Proc., den Zoll einer Last (soma) Waaren von 3 auf 2 Dirhems herab. Endlich hatte Foscarini noch einen Brief des Dogen an den Herrn von Sehjun. Es war dies eines der festesten Bergschlösser des nördlichen Syriens, eine Tagreise gegen Osten von Laodicäa landeinwärts gelegen [3]); die Kaufleute, welche von Laodicäa nach Haleb reisten, mussten durch das Gebiet des Herrn von Sehjun ziehen. Der damalige Herr dieses Schlosses setzte auf die Vorstellungen des Foscarini hin den Zoll für Pfeffer und Baumwolle zu Gunsten der Venetianer herab und versprach Sicherheit ihrer Personen und Habe in seinem Gebiet [4]). Wenige Jahre darauf gegen Ende des Jahrs 1229 schickte der Doge Jacopo Tiepolo einen neuen

---

1) Taf. und Thom. 2, 63 ff., auch Cicogna Inscr. Venez. IV. p. 543 f.

2) Es ist selbstverständlich, dass die venetianische Colonie in L. zu einer Zeit gegründet wurde, als diese Stadt noch im Besitz der Fürsten von Antiochien war; leider sind die Diplome derselben zu Gunsten der Venetianer in so geringer Anzahl auf uns gekommen, dass wir keine vollständige Uebersicht über ihre damaligen Besitzungen bekommen können.

3) Ritter 17, 1, p. 907. 911 f. 971 f. Weil, Gesch. der Khal. 3, 408. Reinaud bibliogr. des crois. 4, 227.

4) Die Resultate der Gesandtschaft des Foscarini nach Haleb, Laodicäa und Sehjun sind zusammengestellt in dem Actenstück bei Taf. und Thom. 2, 256 ff.

Gesandten nach Sehjun und Haleb in der Person des Giovanni Succugullo. In Sehjun hauste damals Modhafireddin Otman [1]); er bestätigte die Privilegien, welche sein Vater [2]) (dem Foscarini?) ertheilt, bestimmte den Zolltarif etwas näher, indem er für eine Kameellast Pfeffer die früher üblichen 8 Dirhems, für eine Maulthierlast Pfeffer aber 6¼ Dirhems ausbedang und in ähnlichem Verhältniss den Zoll für Baumwolle festsetzte [3]). In Haleb traf Succugullo noch den Fürsten Alaziz, mit welchem auch Foscarini verhandelt hatte. In der ausgesprochenen Absicht die Venetianer zu noch häufigerem Besuch des Landes zu ermuntern, setzte Alaziz den Zoll zu ihren Gunsten herab sowohl für Waaren die sie mitbringen (Tuch) als für solche die sie ausführen (Baumwolle, Pfeffer, Spezereien) und stellte einen eigenen Beamten auf, um etwaige Klagen venetianischer Kaufleute über Beeinträchtigungen von Seiten der Mauth anzuhören. Die Venetianer — wurde ferner bestimmt — sollen in Aleppo und Laodicäa eine Niederlassung und einen eigenen Gerichtshof haben, wo ein Bailo die unter ihnen entstehenden Händel und Processe gerichtlich behandeln möge; in Laodicäa wurde ihnen auch eine Kirche zugestanden. Sollte bei Laodicäa oder bei Gabulum oder sonst an einem Punct der Küste, soweit das Gebiet des Fürsten von Haleb reicht, ein venetianisches Schiff stranden, so soll kein Strandrecht geübt werden; auch in andern Beziehungen werden Person und Habe der Venetianer sichergestellt [4]). Ein dritter venetianischer Gesandter Giovanni Sagredo, welcher im Jahr 1254 den letzten Fürsten Halebs aus Saladins Geschlecht Almalik Alnassir besuchte, brachte zwei in alt-französischer Uebersetzung uns vorliegende Briefe desselben zurück, die übrigens nur allgemeine Verheissungen von Freundschaft und Schutz enthalten und den fortdauernden Handelsverkehr der Venetianer mit Haleb constatiren [5]).

1) er wird als Vater des im Jahr 1271 gestorbenen Herrn von Sehjun Seifeddin Ahmed bei Abulfeda (5, 31) erwähnt.

2) Sein Name war Mankabars nach Abulf. a. a. O.

3) Die Urk. bei Taf. und Thom. 2, 272 f.

4) Taf. und Thom. 2, 274—6.

5) Taf. und Thom. 3, 60—62. Maslatrie in der Bibl. de l'école des

Ob auch die Genuesen und Pisaner mit den Fürsten von Haleb commercielle Verbindungen anknüpften und sich in dem Gebiet derselben Privilegien und Niederlassungen erwarben, oder ob sie sich auch im dreizehnten Jahrhundert noch auf den Verkehr mit dem Fürstenthum Antiochien beschränkten, können wir nicht sagen. Dieses Fürstenthum ging von der Mitte des genannten Jahrhunderts an mit schnellen Schritten seinem Untergang entgegen. Zwar kamen Laodicäa und Gabulum wieder in die Hand der antiochenischen Fürsten, aber zu einer Zeit, wo dieser Zuwachs nicht mehr den Ruin aufhalten konnte. Im Jahr 1268 wurde Antiochien vom Sultan Bibars eingenommen und zerstört, Gabulum capitulirte in demselben Jahr [1]). Am längsten hielt sich Laodicäa, es wurde erst im Jahr 1287 von Sultan Kelaun erobert. Den Plan zur Eroberung dieser Stadt, berichtet Reinaud aus einer arabischen Quelle, habe Kelaun längst vorher gefasst, denn schon seit geraumer Zeit habe der blühende Handel derselben die Eifersucht der Kaufleute von Alexandrien erregt [2]). Diese Nachricht gibt uns einen neuen Beweis für die oben behauptete Ausdehnung des nordsyrischen Handels in der Zeit der Kreuzfahrerherrschaft. Hätte Laodicäa bloss syrische oder etwa auch persische Producte auf's Mittelmeer befördert, so hätten die ägyptischen Kaufleute keinen Grund zur Eifersucht gehabt; Laodicäa wurde die Rivalin von Alexandrien bloss dann, wenn es den indischen Handel an sich zog. Es gab aber auch nach der Eroberung Laodicäa's und nach der Zerstörung Antiochiens durch die Saracenen noch ein weiteres christliches Gebiet, auf welchem unsere abendländischen Kaufleute die Waaren aus dem Innern Asiens in Empfang nehmen konnten, das Königreich Kleinarmenien.

Bekannt ist, wie vom Ende des eilften Jahrhunderts an armenische Fürsten aus dem Geschlechte der Pagratiden in der Gegend sich ausbreiteten, welche in der alten Welt unter dem Namen

---

charles. Série III. T. 2. p. 527. Das Jahr 1264 bei Taf und Thom. ist entschieden falsch; denn in diesem Jahr war Almassir gar nicht mehr am Leben (s. oben). Die Variante 1254 ist vorzuziehen.

1) Reinaud l. c. p. 515.

2) ib. p. 560 f.

Cilicien bekannt war. Zuerst fassten sie in dem gebirgigen Binnenlande Fuss, von da drangen sie im Kampf mit den Griechen in die Ebene herunter und bis an die Küste vor. Diese armenische Herrschaft in Cilicien war übrigens theils durch die Eroberungen, welche die Kreuzfahrerfürsten auch in Cilicien machten, theils durch das zähe Verbleiben der Griechen in den Küstengegenden, wo sie z. B. Tarsus bis zum Jahr 1182 behaupteten, lange Zeit in ziemlich enge Grenzen gewiesen, ja mitunter ihr Bestand ernstlich in Frage gestellt. Erst unter Leo II., welcher von 1185 bis 1219 siegreich und glücklich herrschte, gelangte dieselbe nicht blos zu einer gesicherten Existenz, sondern auch zu einer so grossen Ausdehnung, dass ihre Erhebung zum Königreich hinlänglich gerechtfertigt schien. So trat um 1200 ein Königreich Kleinarmenien (sogen. zum Unterschied von Grossarmenien im Quellgebiete des Euphrat) in die Reihe der Staaten des Orients als ein keineswegs zu verachtender Zuwachs der christlichen Macht daselbst, den Kreuzfahrerstaaten nicht blos benachbart, sondern auch durch gemeinsame politische und religiöse Interessen vielfach an dieselben geknüpft. Die Grenze im Osten bildete zur Zeit seiner grössten Blüthe die Amanuskette (Akma-Dagh), so dass es nicht blos das westliche sondern auch das ganze östliche Ufer des Golfs von Alexandrette vom Cap Khanzir an aufwärts [1]) und sogar auf der syrischen Seite des Beilanpasses noch eine Burg 4 Stunden von Antiochien entfernt, Gastim oder Gaston, umfasste. So blieb es mit Ausnahme der Saladin'schen Zeit, in welcher die Muselmänner von Syrien aus vordringend sich in den Amanuspässen und sogar in Alexan-

1) Zunächst dem Cap Khanzir lag das Fort Rhosus oder Arsus, etwas weiter nördlich gegen Alexandrette hin vielleicht an der Stelle der alten phönizischen Hafenstadt Myriandros der sog. Portus Bunelli (corrumpirt Borbonellum, Præbonellum). Von beiden ist constatirt, dass sie zu Armenien gehörten s. Edrisi II. p. 132. Sanut. p. 223. Forts. des Guil. Tyr. b. Guizot p. 581. Innoc. III. Epp. lib. XIV. nr. 64. Sie waren vom König von Armenien den Templern als Lehen übergeben (Guiz. l. c. Inn. Epp. l. c.), wie auch das gleich zu nennende Gaston (Wilbr. ab Oldenb. p. 15. Innoc. III. Epp. lib. II. nr. 259. lib. XII. nr. 45. Gesta Innoc. p. 72 Raynald an. eccl. a. a. 1205 und dazu die Note Mansi's.)

drette vorübergehend festsetzten [1]), im Wesentlichen so lange das Fürstenthum Antiochien bestand. Zu Sultan Bibars Zeit aber (1268) gerieth nicht blos die Burg Gaston, sondern auch der Küstenstrich vom Cap Khanzir bis Alexandrette in muselmännische Hände [2]) und wurde bleibend dem ägyptischen Sultanat einverleibt [3]), so dass hinfort der letzte armenische Ort auf dieser Seite Portella nördlich von Alexandrette war [4]), auf welches wir zurückkommen werden. Viel bedeutender als die Ostgrenze des Königreichs veränderte sich im Laufe der Zeiten seine Westgrenze. Hier stiess bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts das Reich der byzantinischen Kaiser als Nachbarland an, von welchem die armenischen Fürsten, wie es scheint, ein Stück um das andere wegnahmen. Während nämlich Benjamin von Tudela, welcher gegen das Ende der Regierung des Fürsten Toros († 1167) Armenien bereiste, noch die Feste Corycus (Gorighos, Curco) als Grenzstätte Armeniens gegen Westen vorfand [5]), besass König Leo II. zwanzig Jahre nachher nicht blos die Gegend um den Fluss Seleph mit der Stadt gleichen Namens, wie aus der Geschichte des Kreuzzugs Friedrich Barbarossa's hervorgeht [6]), sondern die Grenze war wahrscheinlich schon damals, jedenfalls zur Zeit des Durchzugs Philipp Augusts im Jahr 1191 [7]) sogar bis an

---

1) Bohaeddin ed. Schultens p. 86. 97 f. Diese muselmännische Occupation scheint noch im Jahr 1191 fortgedauert zu haben, als Philipp August von Frankreich auf seiner Heimreise vom Kreuzzug am Golf von Alexandrette hinzog. Er betrat erst nördlich von Alexandrette das armenische Gebiet (s. sein Itinerar bei Bened. Petroburg. im Recueil des historiens de la France T. 17 p. 531).

2) Forts d. Wilh. v. Tyrus l. c. Li templiers abandonnerent lor chastians deus, Gaston et Nocbe (lies Roche) de Rusol (Rhosus) et la terre de Port-Bounel à l'entrée d'Erminie. Sanut. p. 223. Weil, Gesch. der Khalif. 4, 67.

3) Von Rhosus speziell wissen wir, dass es um 1330 in den Händen eines muselmännischen Befehlshabers war s. Ibn Batuta I. p. 163. Als Gränzort bezeichnet Abulfeda Alexandrette s. Mordtmann zu Isstachri p. 150.

4) Sanut. p. 244. Maslatrie histoire de Chypre II. p. 134.

5) ed. Asher p. 57.

6) vergl. auch die Urkunden bei Paoli I. p. 98. 99 f. 104 f.

7) Bened. Petrob. l. c. p. 531.

den Fluss Charadros [1]) vorgeschoben, welcher sich zwischen dem heutigen Cap Anamur und Alaja ins Meer ergiesst; diesseits dieses Flusses stand damals das armenische Fort Isanci, jenseits desselben die griechische Bergfeste Antiochia (ad Cragum) [2]). Jedoch auch diese letztere Feste müssen die armenischen Fürsten in der Folge erobert haben; wir werden unten sehen, dass sie dieselbe bis 1332 besassen. Am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts jedoch setzten die iconischen Türken dem weitern Vordringen der armenischen Fürsten auf dieser Seite einen Damm entgegen, indem sie sich der bisher griechischen Städte Attalia (Satalia) [3]) und Coracesium (Candelor, Alaja) [4]) bemächtigten. Kriegerischere Nachbarn als die Griechen rissen sie auch vom armenischen Gebiet ein ziemliches Stück ab, so dass im vierzehnten Jahrhundert der Fluss Seleph die Westgrenze desselben bildete [5]) und jenseits dieses Flusses nur einzelne Festungen wie Sequin [6]) und Antiochetta (ad Cragum) noch in der Hand der armenischen Fürsten blieben, an deren fernerer Behauptung sie aber eben

---

1) Scalandros b. Bened., bei Sanut. p. 89. Calandros, was Taf. und Thom. I, 377 nicht hätten mit dem heutigen Calanderi identificiren sollen, das östlich vom Cap Anamur liegt. Ueber Charadros als Fluss und Stadt s. Ritter, Kleinasien II. p. 385. 389. Müller geogr. græci minores I. p. 486.

2) s. Forbiger Handb. der alten Geogr. II. p. 286. Müller l. c. Ritter Kleinasien II. 387. Sanuto a. a. O. nennt diese Stadt Antiochetta, was man nicht auf Antiochia Pisidiæ deuten darf (Taf. und Thom. l. c.); denn letzteres ist eine Binnenstadt im nördlichen Pisidien, während Sanuto eine Stadt am Meer bezeichnen will.

3) Ibn-al-athir bei Maslatrie hist. de Chypre II. p. 13 Abulfaradsch ed. Bruns und Kirsch p. 460. 469. Abulfeda 4, 221.

4) s. darüber Maslatrie, des relations de l'Asie mineure avec l'île de Chypre in der Bibl. de l'école des chartes Série 2. T. I. p. 302 f. 315. Ritter a. a. O. p. 383. Caffaro p. 596: Candelorum in Turchia. Sanut. p. 230 u. s. w.

5) Sanut. p. 29. Die Beschreibung, welche derselbe p. 88 ff. von der ganzen Südküste Kleinasiens bis zu den Rhodus gegenüberliegenden Städten gibt, darf desshalb nicht so aufgefasst werden, als wolle S. bloss das armenische Gebiet beschreiben, wie es der Ueberschrift nach allerdings scheinen könnte.

6) Sequin (auf der catalon. Karte v. 1375 h. v. Buchon und Tastu Not. et extr. XIV, 2. Sechin) liegt östlich vom Cap Anamur.

ihrer isolirten Lage wegen verzweifeln mussten [1]). — Im Binnenlande war dem armenischen Gebiete eine Naturgrenze gesteckt, jenseits deren die Könige nie deuernde Eroberungen machten, ich meine die mächtige Tauruskette, welche im Norden Ciliciens sich hinzieht.

Dieses so umgrenzte Land bot freilich an und für sich nicht viel feinere und seltenere Waaren für die Ausfuhr. Baumwolle zwar wurde reichlich und in ausgezeichneter Qualität erzeugt [2]). Auch der Weinstock gedieh ziemlich und Wein sowohl als getrocknete Trauben wurden ausgeführt [3]). Einen Hauptartikel für den Handel bildete damals wie jetzt Getraide, ebenso Holz aus den Waldungen Armeniens [4]). Aus dem Thierreich waren die Pferde und Maulthiere Armeniens im Ausland sehr gesucht [5]); Häute von zahmen, Pelze von wilden Thieren, Wolle von Schafen, besonders aber von Ziegen gingen gleichfalls ausser Lands [6]). Ziegenwolle übrigens wurde auch im Lande selbst verarbeitet und die berühmten Camelotzeuge daraus gewoben [7]). An Mineralien erzeugte Armenien Eisen, Stahl, Kupfer, auch Silber und Gold [8]). Nicht sowohl diese einheimischen Producte des Landes waren es, die unsere Italiener zum Besuch Armeniens reizten, als vielmehr der Zusammenfluss aller möglichen asiatischen Waaren in demselben. Kleinarmenien, in dem Winkel zwischen Syrien

1) Raynald. l. c. T. 24. a. a. 1332. §. 24.

2) Gios. Barbaro in den Viaggi fatti da Vinetia alla Tana p. 26. 27. Pegolotti bei Pagnini della decima etc. 3. p. 44. 367. Sanuto p. 33. s. auch Ritter Kleinasien 2, 215. 228. 231. 234.

3) Not. et extr. IX. p. 117. Pegolotti p. 298. Ritter a. a. O. p. 215. 234.

4) Pegol. 44. Lib. jur. II. 184. Ritter 210. 51.

5) s. den Vertrag bei Makrizi ed. Quatremère II. 1. p. 201—212. Lib. jur. l. c.

6) Lib. jur. l. c. Pegol. 44. Marin 4, 162. Ritter 104. 215. 219. 228 f.

7) Franc. Michel l. c. T. II. p. 40 ff. Gios. Barbaro 29. Rückseite. Maslatrie hist. de Chypre III. p. 727.

8) s. den Vertrag bei Quatremère l. c. Lib. jur. II. 184. 185. Pegol. 44. 46. Ritter l. c. 51. — Was Armenien für den Handel heutzutage producirt, findet sich z. B. bei Barker, Lares und Penates, auch Revue de l'Orient et de l'Algérie T. 12. (1852) p. 27 ff. und ib. nouv. Série T. 3. p. 265 zusammengestellt.

und Kleinasien gelegen, ist zum Passageland ganz geschaffen. Der Landweg von Syrien und Arabien nach Iconium und weiterhin nach Constantinopel durchschneidet dasselbe seiner ganzen Länge nach. Bleiben wir zunächst hiebei stehen. Die Waaren, die diesen Weg machten, kamen von Haleb oder Antiochien her über den Beilanpass nach Alexandrette, welches aber im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gänzlich wüste lag [1]) und erst später sich zum Hafen Aleppo's emporschwang [2]). Die armenische Hauptzollstätte erreichten sie wenige Stunden nördlich von Alexandrette bei Portella. Es war dies ein Punkt, wo die Strasse zwischen dem Gebirge und dem Golf eng eingezwängt war und durch ein antikes Marmorthor durchging [3]), — eine Beschreibung, die blos auf die alten *Πύλαι τῆς Κιλικίας καὶ τῆς Συρίας* und auf das jetzige Sakal-Tutan [4]) nach Chesney ungefähr 5 englische Meilen nördlich von Alexandrette, passt; dort steht sogar noch das alte Marmorthor freilich in verfallenem Zustand [5]). Von Portella ging es sofort auf armenischem Boden an der Nordseite des Golfs hin nach Mamistra (dem alten Mopsveste, j. Missis, Massissa) am untern Lauf des Dschihan und nach Adana am Seihan oder Seihun-Tschai. Sodann wurde der Taurus mittelst des Passes Gülek Boghaz [6]) überschritten, welcher zugleich die armenische Grenze bezeichnete. Während diese Strasse Armenien in der Richtung von SO. nach NW. durchzog, lief eine andere nicht minder wichtige von Norden nach Süden; sie ging von Tauris in Persien aus, berührte Erzerum, Arzengan, Siwas, überschritt sodann den Taurus und gelangte im Dschihanthale über Mamistra bis an den berühmten kleinarmenischen Hafen

1) Wilbr. Oldenb. p. 16. Abulf. Tab. Syr. p. 131.

2) Ritter 17, 2. p. 1819 f. 1839 ff.

3) Sanut. p. 244. Wilbr. l. c.

4) Ritter 17, 2. p. 1828.

5) Müller, geographi græci minores 1. p. 476 f. Taf. und Thom. 2. p. 399 f. Laurent zu Wilbrand p. 72. Portella bei Demir Kapu oder Kara Kapu auf der cilicischen Seite des Golfs von Alexandrette zu suchen, wie Ritter a. a. O. p. 1837 thut, erlauben die Entfernungsbestimmungen Sanuto's und Wilbrands nicht.

6) Ritter, Kleinasien 2, 273 ff. Victor Langlois in der Revue archéologique 1856. p. 481 ff.

Lajazzo [1]). Andere Routen zweigten vom mittlern Lauf des Euphrat ab und erreichten Armenien über Marasch [2]). Zu diesen grossen Strassen gesellten sich manche kleinere, welche den Verkehr mit dem benachbarten kleinasiatischen Binnenland vermittelten. Auf allen diesen Wegen gelangten eine Menge Waaren nach Kleinarmenien, welche zu einem grossen Theil hier den Landtransport mit dem Seetransport vertauschten. Letzteres wurde hauptsächlich durch die Häfen ermöglicht, das schon genannte Lajazzo, (Ajas) an der Mündung des Dschihan [3]), dann Tarsus, unfern der Mündung des Tarsus Tschai (Cydnus), endlich das weniger gekannte, aber sehr bedeutende Corycus (Gorighos, Curco), welches noch speciell dem Verkehr zwischen Kleinasien und Cypern diente [4]).

Die höchste Blüthe des kleinarmenischen Handels fällt in die letzte Hälfte des dreizehnten und die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Das Fürstenthum Antiochien, in dessen Häfen, wie wir gesehen haben, ein grosser Theil des Handelszugs aus Innerasien mündete, bestand schon lange vor seinem völligen Untergang eigentlich blos aus einigen festen Plätzen, während das platte Land von feindlichen turkmannischen Horden durchschwärmt wurde. Das war kein Boden mehr für den Handel. Als nun vollends Antiochien zerstört und Laodicäa in saracenische Hände übergegangen war, auch die andern syrischen Handelsstädte

---

1) Diese Handelsstrasse beshreibt Pegolotti a. a. O. p. 9 ff. genau.

2) Edrisi II. p. 139 313 ff.

3) Ritter a. a. O. S. 115.

4) s. über dasselbe Langlois in der Revne archéologique 1855. p. 129 ff. Maslatrie in der Bibl. de l'école des chartes, Série 2. T. 1. p. 491—3. 2, 123—126. 139., wo erwähnt wird, dass die Douane dieses Platzes, welcher zwischen 1361 und 1448 von den cyprischen Königen occupirt war, bis zu 4000 Ducati einbringen konnte. In Corycus kaperte der genuesische Admiral Luchetto Grimaldi um 1267 eine mit sehr kostbaren Waaren befrachtete Galeere. Die Kaufleute, welchen die Waaren gehörten, waren theils aus Lajazzo theils aus den syrischen Kreuzfahrerstaaten theils aus den Tartarenländern (Unterthanen Abaka-Chans); die Commune erkannte ihre Entschädigungsansprüche an und befriedigte sie durch Giac. Pallavicino im J. 1271. s. über diesen Handel Maslatrie, hist. de Chypre II. p. 74 — 79 (wo die Hauptdocumente), Olivieri l. c. p. 59. Serra 4, 180 f. Canale 2, 731 f.

nach einander fielen, galt es jenen binnenasiatischen Waarenzug in neue Bahnen zu leiten. Nun berichtet uns Sanuto, dass Aegypten den grössern Theil der indischen Waaren an sich gezogen habe. Die Route über Aegypten hatte nämlich den grossen Vortheil, dass die Waaren länger auf dem Wasser (indischer Ocean, rothes Meer, Nil) blieben, also der Transport wohlfeiler war, so dass man namentlich für schwerere Waaren diesen Weg vorzog. Auf der andern Seite erliess der päbstliche Stuhl nach dem Fall der Kreuzfahrerstaaten an die ganze Christenheit Dekrete, welche nicht blos den längst untersagten Transport von Kriegsmaterialien nach Aegypten, sondern überhaupt jeden Handelsverkehr mit diesem Lande verboten [1]), die weltlichen Mächte, so z. B. auch Venedig, erhoben das gleichfalls zum Gesetz [2]), und so wenig auch die grosse Masse der Kaufleute sich daran kehrte, so gab es doch einige, auf welche diese Verbote Eindruck machten und die desshalb andere Häfen aufsuchten [3]). Ferner waren die Zölle, welche die ägyptischen Sultane erhoben, ungeheuer und die argwöhnische Behandlung, der sich die italienischen Kaufleute als Abendländer und Christen von ihrer Seite ausgesetzt sahen, vielfach belästigend; auch litten einzelne Waaren durch einen langen Seetransport. Die andern Routen über den persischen Meerbusen und Mesopotamien oder zu Land durch ganz Persien empfahlen sich doch wieder in manchem Betracht. Der Transport kostete hier allerdings mehr, weil der Landweg länger, aber einmal war, wie gesagt, einzelnen Waaren der Landtransport zuträglicher und dann waren die Zölle in Mesopotamien und Persien mässiger, seit die Tartaren dort auf den Trümmern des Chalifats von Bagdad ein neues Reich errichtet hatten (1258). Die Tartarenherrscher suchten überhaupt mit der abendländischen Christenheit auf gutem Fusse zu leben, weil sie in ihr einen willkommenen Bundesgenossen gegen die ägyptischen Sultane erkannten; so behandelten sie denn auch die abendländischen Kaufleute freundlich und

1) Raynald. a. a. 1291. Marin 5, 322.

2) Depping II. p. 170 ff. Marin l. c., Maslatrie, hist. de Chypre II, 126. 134.

3) Sanut. Epist. p. 297, hinter den secreta fidelium crucis.

erlaubten ihnen ungehindert durch ihr Land nach Indien zu passiren, was die misstrauischen ägyptischen Sultane nicht zugaben. Unter diesen Umständen gingen doch auch viele, namentlich feinere und theurere Waaren nach wie vor den alten Weg über Bagdad und den Euphrat herauf. Nur dass sie jetzt nicht mehr in Nordsyrien das Mittelmeer erreichten, sondern in Kleinarmenien und speziell in dessen Haupthafen Lajazzo [1]). So wurde Lajazzo ein Stapelplatz für die indischen Waaren [2]), welcher mit den ägyptischen Häfen nicht ohne Glück rivalisirte. Waaren aus Persien und noch mehr aus dem Innern Kleinasiens strömten ohnedies von selbst den kleinarmenischen Häfen zu. Marco Polo, welcher kurz nach dem Falle Antiochiens im Jahr 1271 auf dem Weg nach China Lajazzo passirte, berichtet, dass hieher alle Specereien, Zeuge und sonstige Kostbarkeiten Innerasiens gebracht und dort von venetianischen und genuesischen Kaufleuten gekauft werden [3]). Derselbe sagt, dass alle Reisenden und Kaufleute, welche sich nach Innerasien begeben, ihren Weg über Lajazzo nehmen, wie er dies selbst gethan.

Es ist nach alle dem begreiflich, dass Kaufleute aller Nationen sich in Kleinarmenien versammelten, um theils dort sich mit Waaren zu versehen theils von da aus grössere oder kleinere Handelsreisen ins Innere zu machen. Pegolotti zählt (a. a. o. S. 45) folgende abendländische Handelsmächte auf, welche im vierzehnten Jahrhundert in Armenien theils völlige Zollfreiheit theils Zollermässigungen genossen: Venetianer, Genuesen, Sicilianer [4]),

1) Das Bisherige beruht im Wesentlichen auf der Darstellung Sanuto's p. 23.

2) Dass indische Waaren über Lajazzo in's Abendland kamen, wird ausser Sanuto auch durch Pegolotti a. a. O. p. 44 und lib. jur. II. p. 184 belegt.

3) So im altfranzösischen Text Marco Polo's, Recueil de voyages et de mémoires de la Société de Géographie T. I. p. 16. Die italienische Recension berichtet gleichfalls von dem Besuch Lajazzo's durch Venetianer und Genuesen, spricht aber viel mehr von den Waaren, die sie aus dem Abendland dahinbringen, nicht von denen, die sie dort holen. Die alte lateinische Uebersetzung im Recueil l. c. p. 311 fügt die Pisaner als weitere Handelsnation ein.

4) vergl. auch den von Dulaurier, Revue de l'Orient Nouv. Sér. T. 7 p. 283 citirten Vertrag zwischen Kleinarmenien und Sicilien vom Jahr 1331.

Florentiner [1]), Pisaner, Catalanen [2]), Provençalen [3]). Von allen diesen ist vorauszusetzen, dass sie regelmässige Verbindungen mit jenem Lande unterhielten; aus Venedig ging sogar lange Zeit regelmässig jedes Jahr eine Handelsflotte von 6—8 Galeeren nach Lajazzo [4]). Je blühender übrigens das commercielle Leben in Armenien sich entwickelte, desto weniger begnügten sich die Handelsnationen mit blossen zeitweiligen Besuchen an der armenischen Küste; sie strebten nach festen Niederlassungen, obgleich starke Bedenken gegen solche insoforn geltend gemacht werden konnten, als Armenien gerade in seinen Niederungen am Meer ungesund und oft tödtlich für die Abendländer war [5]). Wir haben es hier blos mit den italienischen Handelscolonien in Armenien zu thun. Zu unserer Ueberraschung finden wir unter den Städten, welche kaufmännische Ansiedler in dieses Land entsandten, eine italienische Binnenstadt, welche sonst in der Handelsgeschichte kaum genannt ist, Piacenza. Freilich können wir nicht weiter sagen, als dass Piacenza um 1300 eine Faktorei in Lajazzo mit einem Consul an der Spitze besass. Dasselbe ist von Pisa zu berichten, über dessen

1) nämlich die 2 Handelscompagnien Bardi und Peruzzi, für deren erstere eben Pegolotti selbst am 10. Januar 1335 gänzliche Zollfreiheit auswirkte.

2) sie baten gegen das Ende des 13. Jahrhunderts um Gewährung einer festen Niederlassung (Depping II. p. 98.).

3) z. B. Montpellier, welches Handelsverträge mit Kleinarmenien schloss s. Dulaurier l. c. p. 277, aber auch Marseille: ein reichbeladenes Marseiller Schiff, welches kaum Lajazzo verlassen hatte, wurde im Jahr 1294 von einer venetianischen Flottenabtheilung aufgegriffen (Taf. und Thom. III. p. 374—6). Als eine Hafenstation, an der provençalische Kaufleute anzulanden pflegten, sich auch wohl eine Zeitlang im Jahr festsetzten, um in der Gegend Handel zu treiben, sehe ich mit Maslatrie (Bibl. de l'école des chartes, Série 2. T. 1. p. 315 f.) den portus Prodensalium des Sanuto (Le Proensal der catalan. Charte vom Jahr 1375) an, welcher noch jetzt als Port provençal mit einer entsprechenden île provençale westlich von der Selephmündung zu finden ist (Ritter Kleinasien 2, 412); die Beziehung auf die provençalische Abtheilung der Johanniter bei Ritter scheint mir minder glücklich.

4) Marin 4, 104. 5, 193. cf. auch Dandolo p. 404.

5) Maslatrie hist. de Chypre II, 118. 122. Sanut. p. 37.

Beziehungen zu Armenien sonst nicht das Geringste bekannt ist [1]).

Um so reichlicher fliessen die Quellen in Bezug auf Genua und Venedig [2]). Die ältesten Privilegienbriefe, welche diese Mächte in Armenien erhielten, stammen aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Früher Handelsverbindungen mit diesem Lande anzuknüpfen, lag wohl kaum im Interesse Venedigs und Genua's; denn wie wir sahen waren während des eilften und eines grossen Theils des zwölften Jahrhunderts die armenischen Fürsten noch nicht im vollen und unbestrittenen Besitze der Meeresküste. Erst Leo II. brachte es so weit, dass sein Staat ein ausgedehntes und nicht wieder von feindlichen Besitzungen unterbrochenes Küstengebiet für commercielle Unternehmungen darbot. So schickten denn zu ihm im Jahr 1201 zuerst die Genuesen und noch im selben Jahr die Venetianer Gesandte, um sich Niederlassungen und Privilegien in seinem Reich zu erbitten. Die Politik Leo's war von der Art, dass an der Gewährung nicht wohl gezweifelt werden konnte. Er erkannte wohl, dass nur im entschiedenen Anlehnen an die germanisch-romanische Welt eine Stütze für sein Reich zu finden sei; denn nur in Gemeinschaft mit den kraftvollen abendländischen Nationen, welche in Syrien und Cypern bedeutende Colonien zu schützen hatten, konnte es dem Andringen der immer mehr um sich greifenden muselmännischen Mächte widerstehen. Geleitet von diesem richtigen Gefühl liess sich bekanntlich Leo von einem Abgesandten des deutschen Kaisers Heinrich VI. krönen und unterwarf die Kirche seines Landes der päbstlichen Oberhoheit; er zog ferner viele

1) Taf. und Thom. 3, 375 f. Mastatrie, hist. de Chypre 3, 677 f.

2) Das Urkundenmaterial ist für Venedig von Canestrini im Anhang zu der gleich anzuführenden Abhandlung, von Tafel und Thomas in dem bekannten Urkundenbuch und von Mastatrie in den Documenten zur Geschichte von Cypern, für Genua von Silvestre de Sacy und Saint-Martin in den Not. et extr. T. XI. und von den Herausgebern des Lib. jur. beigebracht worden. Eine spezielle Bearbeitung des vorliegenden Stoffs hat, soweit es Venedig angeht, Canestrini versucht in der Abhandlung: Delle relazioni commerciali dei Veneziani con l'Armenia e con Trapezunte (Arch. stor. ital. App. IX. p. 333 ff.).

abendländische Ritter in sein Reich und belehnte sie mit Burgen [1]); warum sollte er nicht auch abendländische Kaufleute mit offenen Armen empfangen? Den Genuesen war Leo, wie der Anfang seines Diploms zeigt, noch dazu für mancherlei Förderung seiner Interessen zu Dank verbunden; vielleicht hatten sie ihm bei seinen Verhandlungen mit dem Kaiser oder mit dem Pabst Vorschub gethan. So gewährte er ihnen denn im März 1201 nicht blos Handelsfreiheit in seinem ganzen Reich und Exemtion von Zoll, Weggeld und allen sonstigen Abgaben, sondern auch Niederlassungen mit Kirche [2]) und Waarenhalle in seiner Residenz Sis (an einem von Norden her kommenden Zufluss des Dschihan gelegen), in Mamistra (Mopsvestia) und Tarsus sowie Curien zur Ausübung eigener Gerichtsbarkeit über ihre Volksgenossen [3]). Im Jahr 1215 [4]) fügte er dazu noch einen Platz in Tarsus zum Bau eines Bades und Backofens und zur Anlegung eines Gartens, liess aber in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit und die Abgabenfreiheit gewisse Beschränkungen eintreten, indem er einerseits dem königlichen Gericht die Aburtheilung von Dieben und Mördern reservirte, andererseits mehreren seiner Vasallen das Recht vorbehielt, von genuesischen Kaufleuten, die ihre Gebiete durchwanderten, Zölle zu erheben. Es waren dies folgende Vasallen: Erstens Otto von Tabaria [5]), welcher wahrscheinlich einer Seitenlinie der fränkischen Herren von Tiberias in Palästina angehörte, die sich in Armenien niedergelassen hatte; zweitens

1) vergl. was die Templer betrifft, das oben schon Erwähnte u. Weil Geschichte der Khalif. 4, 56; hinsichtlich der Johanniter Paoli 1, 98—105. Wilbr. p. 19; für die Deutschordensritter, denen er besonders wohlwollte, Wilbr. p. 17. 19. 20. Hennes cod. dipl. ord. S. Mariæ Teutonicorum p. 27.

2) in Sis hatten sie eine solche erst zu bauen; in den beiden andern Städten wurden ihnen schon bestehende Kirchen eingeräumt.

3) Lib. jur. I, 468—470, auch Not. et extr. XI. p 19 ff. Dieses Diplom soll im Jahr 1220 bestätigt worden sein. Canale (nach einer hdschr. Notiz) II. p. 729.

4) Lib. jur. I, 574- 6.

5) Er kommt auch sonst öfters in der Umgebung der Fürsten von Armenien und Antiochien vor s. Paoli I. p. 99. 100. 104—107. Lib. jur. I, 577. Innoc. III. Epp. lib. II. nr. 254 (p. 507 ed. Bréquigny), Dal Borgo p. 175.

Adam Herr von Gaston [1]), jener Burg am Eingang des Beilanpasses von Syrien her, von der wir schon gesprochen haben; drittens Vahram von Corycus, der Marschall des Königs [2]); endlich Leo Herr von Gaban, einer starken Bergfeste im Innern von Armenien, in welcher der letzte Rhupenide Leo VI. im Jahr 1375 seine letzte Zuflucht vor den ägyptischen Eroberern suchte; das Gebiet dieser Burg, welche im Nordosten von Sis gegen Zeitun hin gelegen ist, begriff auch einen Theil des Dschihanthales in sich und dort erhob der Burgherr Leo einen Zoll beim Flussübergang, welchen er, wie es scheint, auch den Genuesen gegenüber nicht gesonnen war aufzugeben [3]).

Ungefähr ein halbes Jahr nach dem genuesischen Gesandten Ogerio de Pallo, welcher das Diplom vom März 1201 erlangte, kam ein Bevollmächtigter des Dogen Enrico Dandolo von Venedig, Jacopo Badoero, nach Armenien und erwirkte ähnliche, aber lange nicht so ausgedehnte Verleihungen. Nur in Mamistra, nicht auch in Sis und Tarsus, erhielten die Venetianer nach dem vom Monat Dezember 1201 datirten Diplom [4]) ein Quartier mit Kirche, Waarenhalle und Gemeindehaus (domus). Uebrigens sollten ihre Kaufleute ungehindert im Königreich selbst Handel treiben und von da in die benachbarten Länder, sofern Armenien mit diesen im Frieden sei, sich begeben dürfen. Zoll zu zahlen wurde blos den in der Levante (Syrien) fest angesessenen Venetianern angesonnen, wenn sie durch Portella (s. oben) passiren, den übrigen Venetianern nur in dem Fall, wenn sie Gold und Silber ins Land bringen und selbst Münze daraus prägen. Aus der letztern Stelle geht hervor, dass den Venetianern in Armenien gestattet

1) Wir finden ihn sonst in Urkunden bei Paoli 1, 96. 100. 104. 105.

2) über diesen armenischen Baron s. Paoli 1, 100. 104 105. Abulfaradsch herausg. v. Bruns und Kirsch p. 484 der Uebers., Makrizi ed. Quatremère Append. p. 211 f

3) Die Worte der Urkunde sind: excepto passagio, quod dominus Leo de Cabban habet in flumine Jahan. Ueber Gaban oder Gabna s. Saint-Martin mémoires sur l'Arménie 1, 202. 402. Ritter, Kleinasien 2, 36. 103. 157. Jahan oder Dschahan ist nur eine andere Form für Dschihan, welche sich auch bei arabischen und armenischen Schriftstellern findet s. Makrizi l. c. II, p. 260. Saint-Martin l. c. p. 184.

4) Arch. stor. it. App. IX. p. 361—4. Taf. und Thom. I., 381—5.

war, Geld zu prägen, was für sie um so vortheilhafter sein musste, als sie das Rohmaterial dazu selbst einkaufen und zu diesem Einkauf die Plätze wählen konnten, wo es am wohlfeilsten war [1]). Weder in diesem Diplom Leo's II. noch in dem zunächst darauffolgenden des Königs Hethum (Hayton) vom März 1246 [2]), welches in der Hauptsache eine Wiederholung des ersten ist, findet sich eine Spur von der Institution eines venetianischen Bailo in Armenien. Das Vermögen eines gestorbenen Venetianers wurde nach der Bestimmung des Diploms v. J. 1201, wenn kein Landsmann bei seinem Sterben gewesen und dasselbe übernommen hatte, in die Hände des Erzbischofs von Sis niedergelegt, bis darüber vom Dogen von Venedig oder (setzt das Diplom v. J. 1246 hinzu) vom Bailo in Accon weiter verfügt wurde. Diese Bestimmung wäre offenbar nicht getroffen worden, wenn die Venetianer damals schon an Ort und Stelle einen Bailo gehabt hätten. Ebenso wird in beiden Diplomen noch nicht von einer venetianischen Gerichtsbehörde gesprochen, welche Streitigkeiten unter Venetianern zu schlichten berufen wäre, sondern immer nur vom Dazwischentreten anderer Venetianer in der Eigenschaft als Schiedsrichter, wenn solche gerade bei dem Handel anwesend seien; wo nicht, sollte der Erzbischoff von Sis, welcher Reichskanzler war, richten. Streitigkeiten zwischen Venetianern und Nichtvenetianern auf armenischem Boden, mochten sie tödtlich ausgehen oder nicht, gehörten immer vor das königliche Forum. Erst ein späteres Diplom, vom König Leo III. im Jahr 1271 ausgestellt [3]), erwähnt eines in Armenien einzusetzenden venetianischen Bailo, welcher theils über das Vermögen gestorbener Landsleute Verfügungen zu treffen theils bei Streitigkeiten zwischen Venetianern das Urtheil zu sprechen befugt und verpflichtet sei, wobei jedoch alle Criminalfälle dem königlichen Gericht auch jetzt reservirt blieben.

Dieses letztgenannte Diplom ist auch das erste, in welchem Lajazzo als Niederlassungsort der Venetianer erscheint. König

1) Bemerkung Marins 4, 163.
2) Arch. stor. l. c. p. 365—7 und bei Taf. und Thom. 2, 426—9.
3) Arch. stor. l. c. p. 368—370. Taf. und Thom. 3, 115—118.

Leo III. räumt ihnen nämlich dort eine Kirche ein. Wenn Leo gleich darauf hinzufügt, dass er ihnen den Besitz der Häuser bestätige, welche ihnen sein Vater Hethum I. verliehen, so scheint dies dem Zusammenhang nach auf Häuser in Lajazzo gedeutet werden zu müssen; doch wiederholt das einzige Diplom, welches wir von Hethum I. haben, das vom J. 1246, blos die ursprüngliche Schenkung des Quartiers in Mamistra, so dass zweifelhaft bleibt, ob nicht Leo III. die Häuser in Mamistra meint. Befremden kann uns diese späte Erwähnung Lajazzo's in den Verleihungsbriefen der armenischen Könige keineswegs, da diese Stadt erst durch den Fall Antiochiens zu grösserer Bedeutung gelangte, aber dann auch um so schneller sich zu einem Emporium ersten Ranges erhob.

Ganz im Frieden sassen weder die Venetianer noch die Genuesen in Armenien. Es fehlte auch hier nicht an Reibungen zwischen den beiden rivalisirenden Handelsmächten. Der langjährige Hader, welcher mit dem Krieg von S. Saba seinen Anfang nahm, verzweigte sich auch zu den armenischen Gestaden. Eine grosse Seeschlacht fand im Jahr 1294 vor Lajazzo statt, in welcher der genuesische Admiral Niccolo Spinola Sieger blieb [1]), und im Jahr 1297 zerstörte ein venetianischer Schiffscapitän Teofilo[2]) Morosini eine Waarenhalle (lobium) der Genuesen auf armenischem Gebiet [3]). Auch wurden die beiden Handelsnationen von den spätern armenischen Königen nicht mehr mit der Liberalität behandelt wie von den früheren. Allmählig schlich sich doch eine vielfältige Besteuerung durch Kaufgebühren, Zölle, Weggelder, Abgaben bei Flussübergängen u. s. w. [4]) ein, welche den ursprüng-

1) Dandolo p. 404. Foglietta bei Grävius I. p. 402 f. Arch. stor. App. IV. nr. 18. p. 11—15. Sanuto Secr. fid. cruc. p. 83.

2) so ist statt des im Text stehenden Frofio zu lesen s. Cicogna Inscr. Ven. III. p. 187, welcher übrigens zugleich sagt, dass de Monacis p. 202. diess dem Ruggiero Morosini zuschreibe.

3) Dandolo p. 407.

4) Dieses armenische Steuersystem wird weiter auseinandergesetzt von Dulaurier in der Abhandlung: Commerce, tarif des douanes et condition civile des étrangers dans le royaume de la petite Arménie au moyen âge (Revue de l'Orient et de l'Algérie Nouv. Série T. 7, (1858) p. 277 ff. 359 ff.).

lichen Verträgen ganz zuwider war. Wir müssen freilich so billig sein zuzugeben, dass die Noth die armenischen Könige zu solchen fiscalischen Uebergriffen zwang. Die ägyptischen Sultane nämlich, welchen theils der blühende Handel Armeniens theils das Bestehen eines unabhängigen christlichen Reichs in dem Winkel zwischen Kleinasien und Syrien zwischen lauter muselmännischen Staaten ein Dorn im Auge war, suchten Armenien wiederholt mit verheerenden Kriegen heim, wobei Sanuto ihnen die Absicht zuschreibt, den grossen asiatischen Waarenzug ganz von Armenien ab in ihr Land zu leiten [1]). Eine bleibende Wunde aber versetzten sie diesem Reich durch den Tribut, welchen sie seit dem Friedensschluss vom Jahr 1285 jährlich von den armenischen Königen erhoben und welcher Anfangs eine Million Dirhems betrug, später auf 1,200,000 Dirhems erhöht wurde [2]). Neben dieser bedeutenden Geldsumme musste seit dem Jahr 1323 noch die Hälfte der Handelsgefälle von Lajazzo und Portella [3]) und die Hälfte der Revenuen aus den Salzwerken nach Aegypten abgeliefert werden, sowie ein Kopfgeld von jeder Person über 20 Jahren, die südlich von dem Flusse (ist wohl der Dschihan gemeint) Syrien zu wohnte, im Betrag von einem alten Goldbyzantiner jährlich [4]). Um diesen Tribut aufbringen zu können, mussten die armenischen Könige auch die bevorzugten und eximirten Colonisten besteuern. Drei Jahre nachdem König Leo III. dem ägyptischen Sultan tributpflichtig geworden war, kam der genuesische Admiral Benedetto Zaccaria, welcher die Rechte seiner Vaterstadt in der Levante als Statthalter zu wahren beauftragt war [5]), an den armenischen Hof und schloss eine Ver-

1) Secr. fid. cruc. p. 7.

2) Weil, Gesch. der Khalif. 4, 159. 211. 335. Raynald a. a. 1323 T. 24. p 221. Letztere Summe wird in abendländischer Münze auf 50000 Floreni angeschlagen. Rsyn. l. c.

3) medietatem diricius commercii Layscii et Portellæ, welches letztere Wort Kunstmann nicht hätte mit Sporteln übersetzen sollen. Studien über Marino Sanuto den Aeltern (Abh. der baier. Akad. 3. Cl. Bd. 7. Abth. 3.) p. 738.

4) Rsynaldi l. c.

5) Er heisst vicarius communis Januæ citra mare (d. h. in dem Theil des Mittelmeers, in welchem Armenien lag) Not. et extr. XI. 114., auch

einbarung mit dem König, aus deren Inhalt ersichtlich ist, dass die alte Abgabenfreiheit der Genuesen in Armenien nicht mehr bestand und sich blos eine Ermässigung, nicht aber eine Aufhebung der neuerdings üblich gewordenen Auflagen erzielen liess. Diese Vereinbarung enthält, wie gesagt, in der Hauptsache ermässigte Tarife für Waaren beim Kauf und Verkauf, beim Landtransport und bei Flussübergängen, unter andern einen Tarif für die Waaren, welche quer durch das Land von Lajazzo bis Gülek Boghaz [1]) auf der Route nach Iconium gingen. Das Passagegeld variirt hier zwischen 10 und 25 Dirhem für die Kameelslast. Interessant ist die Aufzählung der Handelsgegenstände in dieser Urkunde (wir haben in dieser Beziehung schon oben von derselben reichlichen Gebrauch gemacht); auch Sclaven kommen darunter vor zum Beweis, dass die Genuesen den schändlichen Menschenhandel, gegen welchen die Päbste so oft eiferten, auch auf diesem Punkte trieben [2]); es wurde diesmal nur bedungen, dass christliche Sclaven weder unmittelbar noch mittelbar an Muselmänner verkauft werden sollten. Auch dies ist an dem Diplom bemerkenswerth, dass hier zum ersten Mal ein genuesischer Consul und die boni homines (prudhommes), die ihm zur Seite stehen, erwähnt werden, sofern sie den Zollbeamten des Königs gegenüber die Nationalität neu angekommener Genuesen zu constatiren hatten [3]).

---

vicarius et sindicus communis Januæ Lib. jur. 2, 275. Vgl. über diesen bedeutenden Mann ferner Maslatrie hist. de Chypre 2, 129. Wilken 7, 703, 714 ff. 781. Hopf in dem Artikel Giustinisni bei Ersch und Gruber 1, 68. p. 310.

1) Dieser wichtige Pass, von welchem oben schon die Rede war, ist mit dem Gulag des armenischen Textes und dem Gogulsi der alten lateinischen Uebers. gemeint, wie auch Dulaurier l. c. p. 280. 286 annimmt.

2) Ueber diesen Sclavenhandel und die Betheiligung der Genuesen und der Venetianer daran s. Depping 1, 208. 2, 105. 185. 297. Maslatrie hist. de Chypre 2, 125 ff.

3) Diese Vereinbarung, dadirt vom 23. Dec. 1288, ist noch in dem vulgär-armenischen Original und in einer alten lateinischen Version vorhanden. Saint-Martin hat beides mitgetheilt und zugleich eine wortgetreue französische Uebersetzung des armenischen Originals sammt werthvoller Einleitung und Anmerkungen geliefert in Not. et extr. p. 97—122. Die lateinische Version steht auch im lib. jur. II, 183–185.

Benedetto Zaccaria kam das Jahr darauf (1289) abermals nach Armenien. Leo III. war seitdem gestorben (6. Febr. 1289), sein Sohn Hethum II. aber schenkte auf das Ansuchen Zaccaria's der Commune der Genuesen eine Waarenhalle, bis dahin Eigenthum der Wittwe eines gewissen Guglielmo Stregghiaporco, welcher auch den Namen Selvatico trug, und ermässigte den Ausgangszoll der genuesischen Waaren, die von Armenien aus auf türkisches Gebiet übergingen [1]).

Sei es, dass die Venetianer von den armenischen Königen unbilliger behandelt wurden als die Genuesen oder dass sie die durch die Noth gebotenen Opfer sich nicht ebenso gutwillig gefallen liessen, ihr Bailo machte im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wahrscheinlich in Folge von Zwistigkeiten mit dem König mit der Mannschaft zweier venetianischer Galeeren einen Angriff auf das Landcastell [2]) von Lajazzo, eroberte es und gab das dort vorgefundene armenische und pisanische Eigenthum der Plünderung preis [3]). Doch verstanden sich die Venetianer später zu Zahlung von Entschädigungsgeldern, wogegen K. Leo IV. ihre Privilegien und Besitzungen mit unbedeutenden Modificationen und Zusätzen bestätigte [4]). Die Streitigkeiten hatten übrigens damit noch kein Ende. Zur Zeit des Dogen Giovanni Soranzo (1312—28) wurden zwei Beschwerdevorstellungen von Venedig aus an den König von Armenien gerichtet. Die eine war ver-

1) Caffar. a. a. 1289. p. 596. Des Vertrags mit K. Leo v. Jahr 1288 gedenkt C. nicht. Saint-Martin glaubt nun zwar (p. 104), derselbe meine in der citirten Stelle nichts Anderes als obiges Diplom; die chronologische Differenz beseitigt er dadurch, dass er annimmt, das Diplom sei zwar zu Lebzeiten Leo's 1288 abgefasst, aber erst unter Hethum 1289 expedirt worden. Allein die Gegenstände der Verleihung Hethums nach Caffaro und der Verleihung Leo's nach dem Diplom sind so verschieden, dass jene Vermuthung auf schwachen Füssen steht.

2) Lajazzo hatte zwei Castelle, eines auf der Landseite, das andere ganz in's Meer hineingebaut s. Sanut. Epp. I. und 5. (hinter den Secr. fid. cruc. p. 289 f. 297). Weil, Geschichte der Khal. 4, 334. 351.

3) Dieser Angriff wird von den Geschichtschreibern nicht erwähnt; nur die venetianischen Archivaldocumente bei Maslatrie hist. de Chypre 3, 677—687 geben Kunde davon.

4) Maslatrie a. a. O. p. 687—690.

anlasst durch Berichte des Pietro Bragadino, der eben von Armenien kam, wo er das Amt eines Bailo bekleidet hatte. Er führte darüber Klage, dass dem Bailo fast alle Jurisdiction über seine Volksgenossen entzogen worden sei und dass den Venetianern kein Recht verschafft werde gegen Schuldner, die Zahlung verweigern, und gegen Verbrecher, die sich an ihrer Person oder an ihrem Gut vergreifen. Ferner war das Gewicht des Silbers so verändert worden, dass die Venetianer dadurch zu Schaden kamen. Ihre Handelsschiffe wurden durch Zollvisitationen belästigt und unnöthig aufgehalten, ihre Waaren gegen d e Verträge mit 4 bis 6 Procent Abgabe ausserhalb der Stadt (Lajazzo), mit 1 Proc. innerhalb derselben belastet. Der Doge bat nunmehr um Aufhebung dieser und anderer Unzukömmlichkeiten. Eine spätere Vorstellung, durch den Gesandten Michele Giustiniani im Jahr 1321 gleichfalls im Namen des Dogen Soranzo bei König Leo V. (reg. v. 1320—1342) erhoben, forderte Befreiung der Venetianer von vertragswidrigen Abgaben bei Flussübergängen und Waarenkäufen, was ohne Weiteres zugestanden wurde; ausserdem wünschten die Venetianer, dass ihre Schiffe, wenn sie zu Lajazzo landen, nicht sollten genöthigt sein immer im Hafen ihre Waaren auszuladen, die Rhede Jalon convenirte ihnen mehr; auch zugestanden mit alleiniger Ausnahme des Silbers, welches immer im Hafen ausgeladen werden sollte. Ferner baten sie um die Erlaubniss ihre Waaren nicht blos ohne Hinderniss im ganzen Königreich verkaufen, sondern auch durch Armenien nach Tauris oder Insis (Insem) [1]) bringen zu dürfen; diese Bitte wurde gleichfalls für die Zeit des Friedens mit den Saracenen gewährt. Endlich bedurfte der Kirchhof der Venetianer eine Erweiterung, was theils auf eine Vermehrung der Colonie hinweist, theils an jene Ungesundheit des Klima erinnert, von der wir schon gesprochen haben [2]). Der Gesandte, welcher die letzterwähnte

1) corrumpirte Lesart; den wahren Namen herauszubringen ist mir nicht gelungen.

2) Diese beiden Beschwerdevorstellungen sind noch nicht nach ihrem Wortlaut bekannt, bloss Marin 4, 158—162 gibt eine Skizze von ihrem Inhalt. s. auch Maslatrie in den Archives des missions scientifiques II. p. 370.

Beschwerde überbrachte, nahm eine Urkunde zurück, worin Leo V. die alten Privilegien der Venetianer bestätigte [1]).

Handel war nicht die einzige Beschäftigung der in Armenien angesiedelten Venetianer. Ein Theil von ihnen wob Camelotzeuge aus Ziegenhaar, welche damals auch ins Abendland ausgeführt wurden. Andere finden wir im Besitze von Weinwirthschaften. Sowohl jene Weber als diese Weinwirthe zahlten zeitenweise eine Art Gewerbsteuer, die letztern einen Tacolin (etwas über 1 Groschen) in der Woche [2]). Dieselbe wurde aber auf den Wunsch der Venetianer [3]) im Jahr 1333 von Leo V. aufgehoben [4]) und zugleich auch einige andere Beschränkungen und Steuern, die den Handel der Venetianer hemmten, beseitigt, so die Ausgangs- und Eingangssteuern für Pelz- und Lederwaaren im Hafen von Tarsus [5]). Auch versprach der König neuerdings bessere Justiz gegen Diebe und säumige Schuldner.

Es ist dies der späteste unter den Privilegienbriefen armenischer Könige zu Gunsten der Italiener, welche uns bis jetzt bekannt sind. Er stammt aus einer Zeit, wo das Reich bereits sichtlich seinem Ende entgegengieng. Bekanntlich war Armenien wiederholten verheerenden Einfällen von Aegypten her ausgesetzt; an den Kreuzfahrerstaaten verlor es eine schützende Vormauer gegen diese Einfälle, an den Tartarenchanen in Per-

1) Arch. stor. App. IX. p. 371—4. Es ist aber dort fälschlich Leo 4. als Aussteller derselben genannt; dies ist eine Verwechslung des Grossvaters und des Enkels; die Reihenfolge der armenischen Könige in dieser Zeit ist folgende: Leo 4. 1305—8, Oschim 1308—20, Leo 5. 1320—42 (nach Saint-Martin und Vahram).

2) Ueber diese Münze, von welcher zehn Stücke auf einen griechischen Byzantius giengen, s. Pegolotti l. c. p. 44. 45. und Victor Langlois, nummismatique de l'Arménie au moyen âge cf. Revue de l'Orient nouv. série T. 2. (1855) p. 67 f.

3) In Betreff der Weber sprachen sie diesen Wunsch schon über ein Jahrzehend vorher aus s. Marin 4, 160.

4) Der wesentliche Inhalt dieses Diploms d. d. 10. Nov. 1333 ist bei Maslatrie hist. de Chypre 3, 726 f. besser angegeben als bei Marin 4, 157 f.

5) Der Hafen von Tarsus war noch im Mittelalter das alte Aulæ, bei Edrisi 2, 134 in Avlasch verändert. Die heutige Hafenstelle Mersin ist davon verschieden s. Ritter Kleinasien 2, 186. 209. 214.

sien, seit sie sich immer mehr dem Islam zuwandten, mächtige Bundesgenossen zur Abwehr derselben. Unter diesen Ueberfällen litten ohne Zweifel auch unsere Handelscolonien sehr, da nicht bloss das platte Land, durch welches ihre Waarenzüge giengen, sondern auch die Städte, in denen sie etablirt waren, wie Tarsus, Adana, Lajazzo, Mamistra oft mit Brand, Mord und Plünderung heimgesucht wurden [1]). Ganz besonders hatten es die Sultane von Aegypten auf Lajazzo, den Hauptsitz des armenischen Handels, abgesehen. Sultan Nassir eroberte die Stadt im Jahr 1320, liess sie niederbrennen und viele ihrer Bewohner niederhauen [2]) Erst nach Verfluss mehrerer Jahre gestattete er ihren Aufbau gegen einen jährlichen Tribut von 100,000 Dirhem, aber das Kastell im Meer, dessen Eroberung ihn viele Mühe gekostet hatte, erlaubte er nicht wiederherzustellen, so dass die Stadt und mit ihr die abendländischen Kaufleute daselbst gegen die Seeseite ohne Schutz und den Ueberfällen von ägyptischen Flotten oder Piratenschiffen ausgesetzt blieben [3]). Die Wiederbefestigung der Stadt, welche König Leo V. um 1330 unter bedeutender Unterstützung Pabst Johannes 22. ausführte [4]), war vergeblich. Denn abermals wurde die Stadt im Jahr 1337 von einem ägyptischen Heer belagert und ihre beiden Kastelle [5]) mussten dem Sultan Nassir mit andern Festen des Landes übergeben werden [6]). Noch einmal eroberten die Armenier im Jahr 1347 unter König Constantin IV. Lajazzo, um es bald darauf für alle Zeit zu verlieren [7]). Immer näher zum Mittelpunkt des Reichs drang die muselmännische Occupation vom Jahr 1360 an;

1) Weil, 4, 55. 77 f. 255. 267. 333—5. 350 f. 504 f. Bei dem Einfall des Sultans Bibars in Armenien mussten die Kaufleute, welche dieses Land bewohnten, sich zur See nach Accon retten, während der König mit seinen Reitern sich in die Gebirge zurückzog. Sanut. p. 226.

2) Weil 4, 334. Raynald. a. a. 1322 nr. 30. 34 f.

3) Darüber klagt Sanuto in zwei den Jahren 1324 und 1326 angehörenden Briefen l. c. p. 289. 297 f.

4) Raynald. a. a. 1331 nr. 30.

5) es war also auch das Seekastell in der Zwischenzeit wiederhergestellt worden.

6) Weil 4, 351.

7) Saint-Martin, mémoires sur l'Arménie I. p. 198. 401.

in diesem Jahr wurden Adana, Tarsus, Mamistra von den Aegyptern besetzt, im Jahr 1369 fiel die Hauptstadt Sis in ihre Hände; im Jahr 1375 wurde vollends das ganze Land zur ägyptischen Provinz und der letzte König Leo 6. als Gefangener nach Aegypten abgeführt [1]).

Vom Abendland aus war sehr wenig geschehen, um dieses Verhängniss, welches man schon lange als bevorstehend voraussehen musste, abzuwenden. Am meisten Thätigkeit zu Gunsten Armeniens hatten die Päbste entwickelt. Vergebens aber wandten sich diese öfters an die Dogen von Venedig mit der Aufforderung, dem bedrängten Königreich Hülfstruppen zu senden [2]). Als Armenien von den Muselmännern besetzt war, zogen sich wohl die meisten abendländischen Kaufleute aus demselben zurück. Von den Niederlassungen derselben hat sich heutzutage im ganzen cilicischen Gebiet keine Spur erhalten, man müsste denn die Aussage der heutigen Einwohner für begründet halten, dass die alten jetzt durch Vernachlässigung der Cultur verwilderten Olivenpflanzungen, die man daselbst trifft, ursprünglich von den Genuesen angelegt seien [3]); allein die asiatischen Türken lieben es mittelalterliche Reste aller Art oft völlig grundlos den Genuesen zuzuschreiben, so dass wir auch diese Tradition nicht ohne Weiteres als wahr annehmen können [4]). Fragt man uns aber, wohin der Handel zwischen Orient und Occident, der die Stadt Lajazzo zu einer kurzen aber glänzenden Blüthe emporgehoben, nach dem Falle dieser Stadt sich gewendet habe, so weisen wir auf die Häfen des schwarzen Meers, auf Trapezunt, Tana und Kaffa, von deren schönem commerciellem Leben wir noch werden zu berichten haben.

1) Weil 4, 504 f. 524. Saint-Martin 1, 402.

2) Raynald. a. a. 1347 und 1372. T. 25 p. 454. T. 26 p. 226.

3) Von dieser Tradition berichtet V. Langlois in der Revue de l'Orient et de l'Algérie, nouv. série T. III. p. 280.

4) Ritter, Kleinasien 2, 235.

Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode.

Von **Gustav Schmoller.**

Noch vor dreissig Jahren erfuhr es keinen Widerspruch, als Johann Baptist Say den Werth einer Geschichte der politischen Oekonomie mit den Worten läugnete: „Sie ist weiter nichts, als die Darstellung der mehr oder minder gelungenen, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten wiederholten Versuche, die Wahrheiten, woraus sie besteht, zu sammeln und festzustellen. Was würde es uns helfen, abgeschmackte Meinungen und mit Recht verrufene Lehren zusammen zu tragen? dieselben zu Tage zu fördern, wäre ebenso unnütz als langweilig [1]).“ Dieser Ausspruch war die einfache Folge der damaligen Ansicht von der absoluten Wahrheit der neueren national-ökonomischen Theorie, welche man, losgerissen von allem geschichtlichen Boden, von allen Bedingungen des Raums, der Zeit und der Nationalität, als eine rein aus den Principien des Verstandes gefolgerte Summe von Wahrheiten betrachtete, deren Verständniss allen früheren Geschlechtern verschlossen, die aber einmal aufgestellt und entwickelt, für alle Zeiten und Völker wahr und in sich geschlossen sein sollten.

1) Handb. der prakt. Nat.-Oek. von Joh. Bapt. Say; aus dem Frz. v. J. v. Th. VI., 266.

Wäre dem so, dann hätte allerdings der National-Oekonom nichts zu suchen in den Büchern der Geschichte; er könnte es dem Historiker und Politiker überlassen, aus dem bunten Leben und Treiben der kommenden und gehenden Geschlechter die ewigen Wahrheiten zu entziffern, nach denen sich das sociale und politische Leben der Völker bewegt; er würde — so wenig als der Chemiker bei einer Bodenanalyse — fragen was andere Zeiten, andere Menschen darüber gedacht.

Aber besinnen wir uns, warum er diesen Standpunkt mit dem Chemiker nicht theilen kann, so die Antwort einfach die, weil der Mensch etwas Anderes ist als ein chemischer Körper, weil er mehr ist als eine Pflanze, mehr ist als ein Thier, welche nur ihren Naturgesetzen folgen. Der Mensch ist ja jenes wunderbare Wesen, in dem sich zwei Welten berühren, welcher Geist und Materie zugleich, die zwei grossen Factoren alles irdischen Seins, Freiheit und Nothwendigkeit in sich zusammenfasst, jene zwei Cardinalpunkte, um deren Verhältniss alle Philosophie der Welt sich dreht, von denen nur das Eine gewiss ist, dass in allen Sphären des menschlichen Lebens sie immer gemeinschaftlich die wirkenden Kräfte sind, aus denen das menschliche Handeln entspringt.

Der Gegenstand der National-Okonomie ist das Leben der Menschheit, wie es sich in den immer grösseren Kreisen des Einzelnen, der Familie, der Gemeinde, der Nation, endlich der ganzen Menschheit in seinen tausendfachen Beziehungen und Verhältnissen bewegt; es ist nicht das ganze Leben, es ist nur eine Seite desselben — das Verhältniss des Menschen in Bezug auf den Erwerb, Besitz und Gebrauch der irdischen Güter; aber in dieser Sphäre ist es eben der ganze volle Mensch mit seiner Freiheit und wieder mit seiner Naturnothwendigkeit, der handelt, und mit seinen Handlungen den Gegenstand der Wissenschaft bildet. Stünde der Mensch nur unter dem Gesetze der Naturnothwendigkeit, dann könnten wir mit Recht unsere Wissenschaft als eine mathematische bezeichnen, dann würden wir mit Recht nur nach den Naturgesetzen in derselben fragen, und dann müsste eine absolute Theorie ewig wahr und unumstösslich sich finden lassen; da aber dem nicht so ist, so müssen wir die

Nationalökonomie in die Reihe der socialen Wissenschaften stellen, welche sich von den Bedingungen des Raums, der Zeit und der Nationalität nicht trennen lassen, deren Begründung wir nicht allein, aber vorzugsweise in der Geschichte suchen müssen.

Wir stimmen Knies[1]) bei, wenn er von der politischen Oekonomie verlangt, „dass sie in dem geschichtlichen Leben den Fond ihrer Argumentationen suchen, ihren Resultaten den Charakter geschichtlicher Lösungen beilegen muss; dass auch die „allgemeinen Gesetze" in dem allgemeinen Theile der Nationalökonomie nicht anders denn als eine geschichtliche Explication und fortschreitende Manifestation der Wahrheit sich darstellen, auf jeder Stufe nur als die Verallgemeinerung der bis zu einem bestimmten Punkte der Entwicklung erkannten Wahrheiten dastehen, und weder der Summe, noch der Formulirung nach für absolut abgeschlossen erklärt werden können."

Von dieser Auffassung geleitet, stellen wir uns in dem Folgenden die Aufgabe, die national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode darzustellen, soweit dieselben nicht schon aus allgemeinen Geschichtswerken bekannt sind, um damit einen wenn auch nur unbedeutenden Beitrag zur geschichtlichen Erkenntniss der national-ökonomischen Gedanken-Entwicklung zu liefern.

Wir beginnen mit der Frage über die Auffassung des Verhältnisses der Menschen zu den sachlichen Gütern überhaupt.

Die Möglichkeit einer absoluten, nationalökonomischen Theorie findet die Schule von Adam Smith bekanntlich in dem Satze begründet, dass das Verhältniss des Menschen zu den sachlichen Gütern, als den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zur Erreichung seiner meisten Zwecke, ein unwandelbares sei. Soviel ist jedenfalls richtig, dass gerade das Verhältniss des Menschen zu den sachlichen Gütern der Punkt ist, von dem alle nationalökonomischen Ansichten ausgehen, und dass die jeweilige Auffassung desselben bestimmend auf die ganze Richtung und Tendenz der ökonomischen Ideen einer Zeit einwirkt. Gerade wenn aber die Schule von Ad. Smith den Brennpunkt dieses Verhältnisses

1) Politische Oekonomie S. 19.

in ihrer Lehre von dem Eigennutz, als dem Hebel und Kernpunkt aller wirthschaftlichen Thätigkeit, ja als dem einzig richtigen Regulator einer gesunden und grossen, volkswirthschaftlichen Entwicklung gefunden zu haben glaubt, so entgegnen wir mit Knies hierauf, dass damit höchstens das Verhältniss des Menschen zu den sachlichen Gütern, wie es sich in unserer Zeit gestaltete, oder wie es unsere Zeit auffasst, richtig bezeichnet wird, — und legen uns zunächst die Frage vor: wie fasste die Reformations-Periode dieses Verhältniss anf, was dachte man damals über Eigennutz und Privatinteresse, in welche Beziehung brachte man es zum Gemeinwohl, welche Auffassung hatte die Zeit in Beziehung auf Besitz und Erwerb sachlicher Güter überhaupt?

Die kürzeste und beste Antwort auf diese Frage ist wohl die, wenn wir sagen: In allen diesen Punkten bildet die Lehre Adam Smiths und seiner Schule den schneidendsten Gegensatz zu der religiös-ethischen Färbung, welche die Ansichten allerdings auch des früheren Mittelalters, noch viel mehr aber des Reformations-Zeitalters kennzeichnete. Warum gerade zu jener Zeit am heftigsten gegen Eigennutz, Geiz, Sucht nach irdischem Besitz gepredigt und geschrieben wurde, liegt ziemlich nahe.

Die tiefreligiösen Anschauungen des früheren Mittelalters, von Verachtung alles irdischen Besitzes, von einem Leben nur für das Jenseits, hatten längst und besonders im Laufe des 15. Jahrhunderts einer allgemeinen Sucht nach dem Genusse dieses Lebens und aller irdischen Güter Platz gemacht. Hatten einst die Priester, die Mönche und Nonnen in der Entsagung, in dem Abscheiden von der Welt ihr einziges Ziel gefunden, so waren sie es jetzt gerade, die auf jede erlaubte und unerlaubte Weise geniessen und gewinnen wollten. An die Stelle der alten Einfachheit eines Volkes, das an den Producten seines Bodens sich genügen lässt, war Luxus und Verständniss für feineren Lebensgenuss getreten. Handel und Gewerbe hatten in Deutschland im 15. Jahrhundert einen Aufschwung genommen, wie nie zuvor, und hatten besonders in den Städten ein Kulturleben erzeugt, das, obwohl geschmückt durch die Blüthe der Kunst, der Volkspoesie und der wiedererwachenden humanistischen Studien, doch zugleich schon den eingetretenen Wendepunkt

einer grossen Kulturepoche, den mehr und mehr sich herausstellenden Ruin des mittelalterlichen Staats- und Kirchengebäudes bezeichnet. Dabei war Deutschland das reichste Land der Erde. „Was für freundliche und reinliche Städte hab ihr," ruft Aeneas Sylvius; „sie geben den italjenischen nichts nach, ja sie übertreffen sie. Welch' herrliche Tempel und welcher Reichthum! Euer Hausgeräth ist von Gold und Silber; die gewöhnliche Bürgersfrau strotzt von Gold!"

Aber neben dieser materiellen Blüthe war aus den Uebelständen der immer mehr versinkenden katholischen Kirche eine andere mit Macht gereift: wir meinen die Reformation. Die deutsche Nation war berufen, durch dieses grosse Werk eine neue Kulturepoche für die Menschheit zu eröffnen; sie war berufen, die Religion wieder dem Herzen zu erobern, an die Stelle des alten hierarchischen Gebäudes voll Aeusserlichkeit und Versunkenheit wieder die lebensvolle und lebenerzeugende Kraft der innern Empfindung zu setzen, an die Stelle der allgemeinen Sittenverderbtheit, der Verachtung alles Hohen und Heiligen wieder Sinn für Recht und Pflicht, für Tugend und Nächstenliebe zu pflanzen. Wie sich diese grosse Bewegung aus dem Innern der Nation entwickelt, welche Ursachen sie vollends zum Ausbruch gebracht, mit welcher Gewalt sie alle Gemüther der ganzen Nation erfasste, gehört nicht in unsere Darstellung. Aber das werden wir jetzt leicht begreifen, dass die Reformatoren gerade im Gegensatz zu dem bisherigen Leben, vor Allem in der Unterdrückung der Selbstsucht das Heil, in der Herrschaft des Egoismus den Ruin und das Unglück der Menschheit sahen. Sie erblickten in ihm nicht blos das Hinderniss für das ewige, sondern auch für das irdische Heil. Er ist das Hemmniss für alle gesunde volkswirthschaftliche Entwicklung; er ist an allen Gebrechen der Zeit schuld, an den socialen und ökonomischen, wie an den moralischen. Auf ihn führt man Gottes Zorn und seine Strafgerichte, Hunger und Theuerung, Krieg und Aufruhr zurück.

Zwar sind die Reformatoren weit entfernt, jede Liebe zu irdischen Dingen zu verdammen und dieselbe ertödten zu wollen. Nein, hiegegen ereifert sich Luther unzählige Male und hierin bildet seine Ansicht einen entschiedenen Fortschritt gegenüber

dem mittelalterlich mönchischen Standpunkt. „Darf unser Herr Gott," sagt er, „gute, grosse Hechte, auch guten rheinischen Wein schaffen, so darf ich sie auch wohl essen und trinken. Du kannst jede Lust in der Welt haben, die nicht sündlich ist." Die Reinheit der Seele sieht er nicht in der Loslösung von aller Kreatur. „Gold und Silber und alles, was hübsch und schön ist, bringet von Natur mit sich eine Liebe; das vergönnet uns Gott wohl[1])." Er rühmt sogar die Sparsamkeit als eine grosse Tugend; denn es sei eben so schwer Gut und Geld zu behalten und zu verwahren, als es zu erwerben; nicht bloss das letztere, auch das erstere müsse ein Hausvater verstehen, sonst sei Müh, Kost und Arbeit verloren, so man darauf wende[2]).

Aber diese ihm erlaubt scheinenden Grenzen der Sparsamkeit und Liebe für irdischen Besitz sieht er aller Orten überschritten; statt die Liebe Gottes zur Hauptsache und die Liebe zu den Gütern dieser Erde zur Nebensache zu machen, sei es nunmehr umgekehrt; überall regiere der Eigennutz statt des gemeinen Nutzens. „Wenn man die Welt jetzt ansieht", sagt er, „durch alle Stände, so ist sie nichts anderes, denn ein grosser weiter Stall voll grosser Diebe"[3]). Ueberall verführt der Eigennutz die Menschen zu schlechten Handlungen. „Auf dem Markt und gemeinen Händeln geht es mit voller Macht und Gewalt, da einer den andern öffentlich mit falscher Waar, Maass, Gewicht, Münze betrügt und mit Behendigkeit und seltsamen Finanzen und geschwinden Fündlein übervortheilt; item mit dem Kauf übersetzet und nach seinem Muthwillen beschwert, schindet und plagt".

Wir könnten leicht meinen, solche und ähnliche Worte Luthers auf Rechnung seines doch mehr oder weniger ascetischen und einseitigen Charakters bringen zu müssen; aber nein, auch sonst finden wir ganz dieselbe Grundanschauung. Man macht Gesetze und Artikel, „damit der gemeine Nutz bei den Armen sowohl als bei den Reichen seinen Fürgang haben, und der

1) Luther ed. Walch XI. 2071—72, ähnlich I. 2567—70
2) IX. 432.
3) X. 85.

Eigennutz verdruckt werden möge," wie sich die sogenannte Reformation Friedrich III., ein alle Verhältnisse des deutschen Reiches umfassender politisch-socialer Reformplan aus dem 2. oder 3. Decennium des 16. Jahrhunderts ausdrückt[1]). Den Eigennutz wolle zwar jetzt alle Welt für Weisheit achten, und des gemeinen Nutzens sei ganz vergessen; doch könne er nicht verdruckt werden, er müsse wieder erstehen. Die Geschichte lehre, dass gemeiner Nutz alle Reiche erhebe, und eigener Nutz alle Communen zerreisse[2]).

Aehnlich spricht sich Sebastian Frank aus, dessen ganze Geschichtsauffassung sich überhaupt durch einen tiefen sittlichen Ernst kennzeichnet: „Man sehe alle Händel an, geistlichen und weltlichen Stands, so stinkt es alles vor Geiz und sind nichts denn ein lauter Eigennutz; und wär' allen Heiden eine Schand gewesen, die alle Händel unehrlich und als untüchtig, wider alle Ehrbarkeit, erkannt haben, da nicht ein sonderlicher Nutz gemeinem Nutz daraus entstunde[3])". Consequenter Weise erklärte er den Besitz und das Maass der irdischen Güter für vollkommen bedeutungslos für das Glück der Menschen. Die Verschiedenheit der Güter hält er nur für eine scheinbare. „Der Arme," sagt er[4]), „hat so genug und lebt so wohl, als der Reiche. Er liegt und schläft so wohl. Denn Gott ist wunderbarlich; was er nicht am Gut gibt, das gibt er an Muth; was er nicht auf den Tisch gibt, das gibt er in den Mund; was er nicht am Bett gibt, das gibt er am Schlaf. Mag jener feine Fische, dieser nur Kraut zu essen haben, so findest du auf's wenigste gleichen Geschmack,

1) siehe Goldast, Reichssatzungen fol. Frankfurt 1712. Th. I. S. 169. Da von sämmtlichen Kennern der Literatur, besonders von Eichhorn, Hagen etc. die Versetzung des Ursprungs dieses merkwürdigen Akteostücks in uosere Periode gehilligt, so folgen wir ohne weitere Untersuchung diesen Autoritaten s. Eichhorn deutsche St.- und R.-Gesch 4. Ausg. Bd. III. S. 111. 116—121. Dr. Carl Hageo, Deutschlauds Liter. und relig. Verhältoisse im Reformations-Zeitalter II. 338.

2) eod. S. 170

3) Chronik, Geschichte uod Zeithuch aller namhaftigsten ond gedächtnisswürdigsten geistl. und weltl. Sacheo von Sebst. Frk. — 1531 fortges. durch K. Ghöneirum — 1585. S. 726.

4) s. Hageo III. 390.

wo nicht der Arme besser lebt, und ihm sein Kraut besser schmeckt als jenem seine Fische.“ — Wer nach Geld, Gut und Ehre jagt, ist doch nie zufrieden mit dem, was er hat, er bleibt gleich unbefriedigt und unglücklich, wie viel er auch haben mag, aber wer dess nicht begehrt, ist so zufriedener und glücklicher als hälte er's.

Selbst auf die Dichter erstreckten sich diese Ideen; von Burkhard Waldis berichtet Gervinus [1]), die Summe seiner praktischen Lebensweisheit, die er am Schlusse selbst ziehe, gehe dahin, dass er die Welt unter der Tyrannei des Eigennutzes sehe; wäre dieser vertrieben, so würden alle Hadersachen geschlichtet, alle Wucher und Praktik weggeränmt, alles Unglück abgeschäumt werden, so würde Frommheit und Einfalt wiederkehren.

Noch viel stärker tritt es bei Hans Sachs hervor. Er macht es sich zur Aufgabe die Gebrechen seiner Zeit zu tadeln, und durch beissende Satiren zu geisseln; da spricht er es in den verschiedensten Wendungen aus, dass der in allen Ständen herrschende Eigennulz und Egoismus die Quelle alter Uebel, hauptsächlich auch, dass er der Ruin für den allgemeinen Wohlstand sei; am stärksten und häufigsten legt er diese Ueberzeugung in den Gedichten aus dem 4. und 5. Jahrzehent, wo die moralische Kampflust am höchsten in ihm ist, zu Tage. In der „Klag der brüderlichen Liebe über den eygen Nutz [2]),“ erscheint ihm jene in der Gestalt einer Frau, die jetzt von der Erde vertrieben ist; der Dichter fragt sie, wer hieran Schuld sei:

„Wer ist der böse wicht,
Der treulose Feind alles Guts?
Sie sprach: Es ist der eygen Nutz,
Das greulich, dückisch, geytzig Thier“
etc. etc. etc.
„Doch ist der arme wie der reich,
Im eygennutz ersoffen gleich;
Ein Armer thut den andern trucken
Inn allen vortheilhafting stucken;

1) Gesch. d. deutsch. Dichtung III, 49.
2) Hans Sachs Gedichte das erst Buch Nürnberg 1591 fol. 287 folgde.

Und ist gleich einer wie der ander,
Der eygennutz regierts allsander,
Und hat sich unverschambt gesetzt
In alle stend, das mich zuletzt
Verwundert, das er mag so lang
Besteh'n on einen Undergang,
Dess hab' ich nindert mehr kein Platz."

Fügen wir endlich noch bei, dass auch Erasmus in seiner Klage des Friedens [1]), alles Uebel, allen Krieg, alle Uneinigkeit aus dem Eigennutz der Menschen ableitet, so werden wir nicht mehr daran zweifeln können, dass wir in diesen Ideen alle guten und rechtschaffen gesinnten Männer jener Zeit einig finden. Es ist ganz richtig, dass alle diese Bemerkungen ebenso sehr und oft noch mehr von moralischem als von politischem und ökonomischem Gesichtspunkt aus gemacht sind. Doch verfolgen wir das Leben jener Zeit, in welche Sphäre wir wollen, diese Thatsache finden wir immer wieder, und da sie gerade unsere Periode charakterisirt, so braucht es keiner Entschuldigung, wenn sie sich auch in unserer Darstellung wiederfindet; eine strenge Trennung beider verschiedenen Gesichtspunkte ist nicht durchaus möglich.

Die Ueberzeugung, dass der Eigennutz immer verwerflich, dass seine Herrschaft immer traurige Folgen für das Gesammtwohl habe, dass für dieses, für den allgemeinen Wohlstand des ganzen Volkes nur der wirke, der „den gemeinen Nutzen" auch immer im Auge habe, hängt so innig mit dem ganzen sittlichen Charakter der Reformation zusammen, war ein so nothwendiges Produkt der christlich moralischen Lehren der Reformatoren sowohl, als der durch die humanistischen Studien wiederbelebten antiken Staatsanschauung, dass es uns nicht wundern kann, wenn auch das ganze übrige Volk von dem Hauche desselben Geistes berührt war.

Wo irgend eine Seite des Lebens so gewaltig Alles verschlingt wie in der Reformationszeit das Moralische und Religiöse, da muss jede andere Seite nothwendigerweise verhältnissmässig

---

1) das christlich Büchlein, Herrn Erasmus, Rolerdamus genannt, die Klag des Frieds in allen Nation und Landen verworfen, vertrieben u. erlegt durch Georgium Spalatinum verteutscht. 1521.

darunter leiden[1]); da muss Alles, was die Nation denkt, gleichsam unter die Herrschaft dieses einen Grundzugs der Zeit sich beugen, von ihr den charakteristischen Stempel erhalten. — Einer Zeit, deren Interesse so sehr den ewigen und überirdischen Dingen zugewendet war, in welcher die Sehnsucht nach dem Göttlichen wie ein erfrischender Sturm die Welt reinigt, dürfen wir es verzeihen, wenn sie übersieht, dass auch das Sonderinteresse des Einzelnen seine Berechtigung hat, und dass es im Zaum gehalten durch jenes überirdische Princip sich zum irdisch verständigen Mittel für einen ewig idealen Zweck verklärt, wie Roscher so schön bemerkt.

Die Produktion der Güter. Arbeit und Arbeitstheilung.

Obwohl wir die Befreiung von der Autorität als das Princip der Reformation bezeichnen können, so waren es doch gerade die Reformatoren, besonders die Wittenberger, welche auf allen nicht kirchlichen Gebieten, besonders dem politischen, sich an die althergebrachten Autoritäten mit einer an die Scholastiker erinnernden Zähigkeit anklammerten. So ist es, wo von ökonomischen Dingen die Rede ist, hauptsächlich Aristoteles, auf den sie gerne zurückgehen.

Nach ihm nahm man[2]) vier Arten an, eine Familie zu ernähren: Viehzucht, Ackerbau, Jagd und Handel; aber man wies dem Ackerbau oder überhaupt der Urproduktion die Stelle so hoch über allen andern Erwerbsbeschäftigungen an, dass er eigentlich als der allein produktive, als der Stand erscheint, „der alle Stände nährt[3])." Die Erzeugnisse des Bodens sind allerdings weitaus das wichtigste und erste Bedürfniss des Menschen; wer sie erzeugt, ist selbstständig, kann Andere entbehren. Je unentwickelter die Volkswirthschaft ist, je roher noch die Bedürfnisse sind, eine desto wichtigere Stelle nimmt die Urproduktion gegenüber andern Produktionszweigen ein, und ich möchte die Ansichten

1) wie Gervinus das in Beziehung auf die poetischen Leistungen der Zeit so richtig bemerkt. II. 453.

2) Melanchthon im Corp. Reform. XVI. 427.

3) Ausdruck in der Beschwerde der Stände 1517. s. Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Ref. 3. Ausgabe I, 167.

unserer Periode mehr als eine Verkennung aller übrigen Erwerbsthätigkeiten in ihrer Bedeutung für das Volkswohl, denn als eine Ueberschätzung der Urproduktion bezeichnen. Sie streifen, obwohl von ganz andern Voraussetzungen ausgehend oft sehr nahe an die physiokratischen Lehren. —

Sehr charakteristisch spricht sich Sebastian Frank über diesen Punkt aus, hauptsächlich in einer Stelle [1]), welche wir, obwohl sie etwas breit und weitschweifig ist, ganz mittheilen, da sie uns so recht in die Anschauung jener Zeit versetzt. Am Schlusse des ersten Theils seiner Chronik, der bis auf Christus geht, sieht er sich veranlasst, eine Parallele zu ziehen zwischen „der Handthierung der ersten alten, frommen Welt" und „den Händeln dieser jetzigen neuen Welt." „Das erste Buch Mosis", sagt er, „gibt genug zu verstehen, was die ersten frommen Altväter für Handthierung und Kaufmannsschatz getrieben haben, nämlich des Vieh's und Feld's gewart, und den Segen Gottes davon geärndt. Diese aufrichtig ehrliche Nahrung hat gewährt bis auf die Römer, da nicht allein schlichte Leut an dem Vieh und Ackerbau ihre Nahrung suchten, sondern auch gross gewaltig römische Herrn und Fürsten, deren etliche wohl so viel vermocht haben, als jetzund ein deutscher Fürst. Und ob sie gleich mächtige Kriege hatten, gingen sie — so ihnen Gott mit Sieg wieder heimhalf, nicht wie unsere Landsknechte, Hauptleute und Junker spazieren, ein Kreuz, täglich durch die Stadt, sondern traten gleich wieder an ihren Ackerbau; das sie für ein Ehr hielten und Niemand Müssiggang gestattet war, wie der grosse Scipio Afrikanus derhalben Catoni wider war, dass Karthago von den Römern nicht zerstört sollt werden, dass sie nicht ohne Furcht des Kriegs, müssiglebende, sich auf Geilheit und Fürwitz ergeben möchten. Zudem schätzten sie alle Händel, daraus dem Nächsten nicht sonder Nutz und Vortheil entstunde, für unbillig und unredlich; viel weniger, so Jemands Handthierung zu seines Nächsten Nachtheil reicht, oder so es allein zum Fürwitz und Lust dient, gestattet wurde. Hilf Gott! sollten sie in unser Land kommen mit ihrer heidnischen Polizey zu uns Christen, sie

1) Chronik etc. S. 270.

müssten uns halb ausmustern und mehr denn den halben Theil der Welthändel, ohne die Müssiggänger, darnieder legen. Es ist auch darzu leider kommen, dass arbeiten gleich ein Schand ist worden, sogar, dass man sie selten mehr zu Ehren braucht und jeder sein Kind von Jugend darauf zeucht, dass er nicht hart dürfe arbeiten, dass er sich müssig nähre mit Jedermanns Schaden. So wohl schmeckt, wie Salomo spricht, das Brod der Lügen. Was ist's nun Wunder, dass Türken und andere Länder reich werden und wir verderben. Bei ihnen arbeit' man, so geht man bei uns müssig und thut nichts denn fressen und saufen. Was für redlich Händel jetzt unter den Christen und christlichen Kaufleuten, Gesellschaften, Wucherern, Zinskäufern, Geldwechslern fürgehen, empfinden wir freilich allzumal wohl, auch das Kind in der Wiegen: das ist eitel Zinskauf, Fürkauf und das ganze Land mit unnützen Händeln, Gewaaren und Handthierungen zu Jedermanns Nachtheil erfüllet, und schmeckt sie der Kuhmist so übel an, dass sie auch für den Bauern die Nase zuhalten, und so sie ihre Gülten etwa bringen, die Häuser nach ihnen säuber aufrauchern, ja auch die Stuben nach ihnen auswaschen und kehren: so zart und leis ist jetzt die adelig wollüstig, christlich Welt gebachen. Viel wundert, dass kein Geld im Land ist, die andern, so die Sach bass bedenken, haben für ein merklich Wunderzeichen, dass wir uns nähren, wie es doch Deutschland zu mög kommen bei so viel unnützen müssigen Geyern; denn zudem, dass diese feyrende Leut' in dieser letzten und neuen Welt ohne Nutz sind, gehört ihnen auch Allen einem Jeden zwei Brod und das beste zu: wie man spricht, der fäulsten Sau wird allwegen der grösste Dreck. Item einem Müssiggänger gehören zwei Brod und zweier Menschen Auskommen, einem Arbeiter aber nur eins. Lieber! gedenk des unnützen Gesinds alles, das nur ein unnütz Bürd der Erden ist, die übrigen Frücht' zu verzehren und ander Leut' zu irren geboren, nämlich allerlei Stands: Geistliche, Frauen und Mann, Mönche und Pfaffen, Kaufleute, Finanzer, Gesellschafter, alle Landsknecht, Bettler, Müssiggänger, viel unnütz Adels, Amtsleut', Herren Herrschaften und deren Anhang, als Pfleger, Vögt, Schultheiss, Richter, Büttel, Reiter, Knecht: denn viel Land jetzund mit zu

viel Hütern und Herren übersetzt sind und doch — wie bei viel Hirten und Köchen allweg übel gehüt und gekocht wird — übel gehüt, da nicht ist denn schindens und schabens, wer dem Amtmann entgeht, fällt dem Richter in die Hand; und diess Gesind muss man nicht allein ernähren, sondern in aller Pracht erhalten. — Dieses Alles leg' auf eine Waag', so erscheint sich's, dass der halb Theil deutscher Nation nicht arbeit und so etlich gleich darunter arbeiten und Leib und Gut — als die Kauffeute über Meer — wagen, so heisst und bedankt sich doch dess Niemand und feierten gleich als mehr gar, ja wäre schier leidlicher, dass man sie mit den andern gar müssig nährete; dann machten sie doch nicht, so brechen sie doch nicht, wären sie Niemand nütz, so wäre man doch grössern Schadens von ihnen vertragen. Nun aber zusammt dem, dass sie mit ihrer Handthierung Niemand nützen, denn ihres Gleichen, beschweren sie ein ganz Land mit Fürkaufen, Steigern, Gesellschaften, dass man sie sänfter, wie andere Pfaffen gar müssig nährete. Aber was sagt man: die Welt muss eitel solch Leute haben, sie wäre sonst nicht Welt. Es lässt sich wohl anders wünschen, aber es wird nicht anders daraus".

Auch weiter unten kommt er nochmal auf das Lob des Ackerbau's [1]): die Alten hätten ihn so hoch geschätzt, dass sie sonst keine redliche Nahrung achteten; so stehe Eccles. 7. geschrieben „— gleich als hab' der Weise die Müssiggäng und unredliche Händel zuvor im Geist gesehen, wie man sich dieser ehrlichen Arbeit entschlagen und schämen werde und jedermann auf Finanz und wucherische unnütze Händel sich begeben —: du sollst nicht hassen das arbeitsam Leben; sonderlich die Bauerschaft oder Bauerwerk von Gott erschaffen ja Adam dem ersten Bauern zu Buss geben. — Genes. 3. — Derhalben nimmt es Hiob so hoch — Cap. 30 —, dass er keinem Ackermann das Seine hab abgessen unbezahlt. — Jetzund liegt das Land wohl halb öd und will jedermann in den Städten flecken etc."

Luther [2]) kann gar nicht begreifen, wie es rechtlich zugehen soll, und wie es überhaupt möglich sei, dass Jemand einen

1) Chronik S. 598.
2) X. 394.

wirklichen reinen Gewinn mache, der nicht aus der Erde oder von dem Vieh komme, „da das Gut nicht in menschlichem Witz sondern in Gottes Benedeiung stehet.“ Er, als Theolog, könne das nicht verstehen; so viel aber wisse er gewiss, dass viel göttlicher wäre, Ackerwerk mehren und Kaufmannschaft mindern, und die viel besser thun, die der Schrift nach die Erden arbeiten und ihre Nahrung daraus suchen, wie uns und allen gesagt sei in Adam, 1 Mos. 3, 17 f.: Im Schweiss deines Angesichts sollt du dein Brod essen: „es ist noch viel Land, das nicht umtrieben und geheeret ist.“

Er preist den Adel glücklich, dass er diese fein und ehrliche Nahrung habe, und ebenso die Bauern; denn der Ackerbau, ruft er, ist eine göttliche Nahrung, und die lieben Patriarchen haben diese Nahrung auch gehabt, denn sie kommt stracks vom Himmel herab![1]) Er hält den Bauernstand für den glücklichsten; die Bauern allein geniessen des Friedens und guter Ruhe, sind nicht geplagt von Sorgen und Gefahr[2]); sie sind die Glücklichen, die Gottes Segen einziehen und ärndten; denn immer nur als solche betrachtet er die Früchte des Ackerbau's, eine Mitwirkung der menschlichen Arbeit zur Erzielung derselben erkennt er nicht an; dass die schlechte oder gute Bearbeitung der Felder von Wichtigkeit sei, ist ihm vollkommen unbewusst[3]).

In den Vorschlägen zu Ablösung der Grundlasten und Zinse meint Zwingli[4]), durch diese Maassregel werde auch der Ackerbau wieder edler und werther werden. Und wenn damit die unnützen Handwerk', die zur Hoffart erdacht seien, abnehmen, so sei das nur ein Glück für das Land. Denn von jeher sei Frieden am werthesten und Tugend am meisten gewachsen bei denen, die das Erdreich bauen.

Auch von Eberlin von Günzburg, dem reisenden Reformationsprediger, können wir eine Aeusserung hieher beziehen,

1) XXII. 329.

2) II, 808 ähnlich II, 2062.

3) VI, 82.

4) Sämmtl. Werke ed. Melchior Schuler et Joh. Schulthess. Zürich 1828—41. Bd. II, 416.

wenn er in seinem 11. Bundesgenossen [1]), einer Art politischen Reformplanes den Satz aufstellt: „Kein ehrlichere Arbeit oder Nahrung soll sein denn Ackerbau; aller Adel soll sich nähren von Ackerbau"; wodurch er offenbar demselben wieder eine gewichtigere Stelle im socialen Leben zu geben wünscht.

Das Extrem dieser Richtung finden wir in Dr. Carlstadt; dieser hochbegabte spekulative Kopf, der mit seiner Neigung zum Tiefsinn einen gewissen Mangel an Klarheit und logischer Begründung seiner Ideen verband, gerieth in den Jahren 1520—22, als ihm Luthers leitende Hand fehlte, auf alle möglichen extravaganten nnd überspannten Gedanken [2]). So folgerte er aus dem alttestamentlichen Gebote: im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen, den Befehl für alle Menschen, Ackerbau zu treiben oder doch mindestens mit Handarbeit sich zu beschäftigen. Er und seine Anhänger verliessen auch wirklich die Universität und widmeten sich zum grossen Theil dem Landbau. Solchem Unsinn widersetzten sich aber die andern Reformatoren, besonders Luther auf's entschiedenste. Auf die Frage, ob wir denn alle sollen Ackerleute sein, oder ob wir zum wenigsten alle mit den Händen arbeiten sollen, antwortet er mit dem entschiedensten Nein [3]). Nicht Handarbeit allein sei Arbeit; der Schweiss des Angesichts, den Gott verlange, könne mancherlei sein; der erste der Bauern oder Hausväter, der zweite der Obrigkeit, der dritte der Kirchenlehrer, und von diesen dreien sei der der Bauern noch der allerleichteste, wobei die Hervorhebung der Bauern allein gegenüber den Geistlichen und Beamten bezeichnend für Luther ist, wenn er auch anderweitige Erwerbsthätigkeiten damit nicht ausschliessen wollte, wie sich aus der Beifügung der Hausväter ergibt.

Man wird uns vielleicht einwenden, dass beinahe all' das Angeführte von moralischem Gesichtspunkt ausgeht; das ist ganz richtig. Aber doch geht die nationalökonomische Seite immer nebenher. Es liegt offenbar die Anschauung zu Grunde: nur

1) Hagen Band II, S. 334.
2) Siehe darüber Ranke II, 14 f. 18 f.
3) I, 388. Aehnlich II, 2301.

die Naturkraft erzeugt Güter; daher ist so viel als möglich Ackerbau und Viehzucht zu treiben und jede andere Beschäftigung zu vermeiden, ein Verlangen, bei dem das Hauptmotiv, sei es bewusst oder unbewusst, allerdings immer wieder das ethische ist. Reinheit der Sitten, Unschuld und Einfachheit glaubte man nur bei einem ackerbauenden Volke finden und erhalten zu können, während man in jedem Kaufmann, ja sogar in jedem Gewerbsmann, nur den Geizhals sah, welchen die Sucht nach Gewinn zu jeder Handlung verführt, und der dadurch sich selbst moralisch, die andern aber ökonomisch ruinirt. „Von jeher hat man den Ackerbau als vorzugsweise fromm gerühmt, weil er den unmittelbaren Einflüssen der göttlichen Allmacht in Jahreszeit, Witterung etc. viel handgreiflicher abhängig gegenüber steht, als der Gewerbfleiss [1])". Diese schon von Xenophon getheilte Anschauung ist es, welche Luther vorschwebt, und der wir noch mehrmal ausdrücklich begegnen werden. Dann liegt im Ackerbau ein gewisses conservatives Princip, das Menschen, welche in alter Sitte und alter Einfachheit das Glück der Nationen sehen, immer für ihn ganz besonders einnimmt. Endlich müssen wir noch die damaligen ökonomischen Verhältnisse in's Auge fassen. Handel und Gewerbe hatten allerdings bereits eine gewisse Blüthe erreicht. Aber einerseits war die Zahl und Wichtigkeit der Produkte, welche sie lieferten, doch noch verschwindend gegen die Erzeugnisse der ackerbautreibenden Klassen; und andererseits ist in Perioden, wie die unsere, die Grundlage von Handel und Gewerbe nur die Hervorbringung und der Vertrieb von Luxusgegenständen für eine geringe Zahl Reicher. Den Luxus aber sieht unsere Periode nur von seiner schädlichen Seite an; er gilt für entnervend und verderblich; er macht die Menschen schwächlich und kränklich. Was ist da natürlicher, als dass man auch diejenigen, welche sich mit Hervorbringung und Herbeischaffung von Luxuswaaren beschäftigten, für unnützlich und unproduktiv, ja sogar für schädlich und verdammungswürdig erklärt.

---

1) Roscher II, 51.

In nothwendigem Zusammenhang mit diesen Anschauungen steht die Würdigung, welche die Wirkung der menschlichen Arbeit auf die ökonomischen Verhältnisse besonders bei den Theologen erfuhr. Es ist allerdings von moralisch religiösem Gesichtspunkte aus, dass Luther überall von der Arbeit sagt, sie habe an sich keinen Werth und keinen Erfolg, sondern nur durch den Segen Gottes könne sie diesen erhalten: „Wo der Herr nicht das Haus bauet, da arbeiten umsonst, die daran arbeiten." Aber nebenbei scheint dieser Gedanke doch auch mit den allgemeinen Ideen zusammenzuhängen, welche die Zeit über ökonomische Dinge überhaupt und insbesondere über die Quelle alles irdischen Güter hatte. Man sah überall in erster Linie nur die Natur, die Naturkräfte, und das ist in der Sprache der Reformatoren Gott, sein Segen und sein Fluch.

Die Arbeit erscheint daneben als vollkommen unwesentlich und unbedeutend. Dass es nur und allein die Gnade Gottes sei, wenn man Glück auf Erden hat und Reichthum erwirbt, das will Luther dem sündigen Menschengeschlecht immer und immer wieder in's Gedächtniss zurückrufen: „Sage an," fragt er [1]), „wer legt das Silber und Gold in die Berge, dass man es findet? Wer legt in die Aecker solch' grossen Gut als herauswächst, an Korn, Wein und allerlei Früchten, davon alle Thiere leben? Thut das Menschen Arbeit? Ja wohl, Arbeit findet es wohl; aber Gott muss es dahin legen, soll es die Arbeit finden. Wer leget die Kraft in's Fleisch, dass es junget und die Welt voll Thiere, Fische etc., ein jedes nach seiner Art geboren wird? Thut das unsere Arbeit und Sorge? Noch lange nicht; Gott ist zuvor daselbst, und gibt seinen Seegen heimlich drinnen, so gehet es mit aller Fülle heraus. So finden wir denn, dass alle unsere Arbeit nichts ist, denn Gottes Güter finden und aufheben, nichts aber möge machen und erhalten. Du arbeitest umsonst, wenn du dahin arbeitest, dass du wollest dich ernähren und dein Haus bauen. Du machst dir wohl viel Sorge und Mühe; aber zugleich mit solcher Vermessenheit und frevelm Unglauben sollst du wohl Gott erzürnen, dass du um desto ärger werdest und ganz

1) V. 1873.

verderbest, weil du vornimmst zu thun, das ihm allein gebühret zu thun". Es empört ihn tief [1]), dass es Leute gebe, die sagen: wir sind es, die am Korn das Meiste gethan haben; hätten wir nicht gearbeitet, so hätte Gott nichts können geben [1]). „So gehen wir harte Stöcke und Klötze hin" — fährt er dann weiter fort — „und treiben dieweil Wucher und Geiz und Quoss mit solchen mächtigen, gnädigen Gaben Gottes, verfolgen darzu damit beide, Gott und Menschen. Aber ein frommgläubiges Herz siehet hier wohl, wie gar unsere Arbeit mit Pflügen, Säen und dergleichen verloren wäre, wo nicht Gottes Gabe hier hülfe; wiewohl wir solche Arbeit sollen mit Fleiss thun und unser Futter aus der Erde suchen (1 Mos. 3. 17. 23.), aber nicht darauf uns verlassen, als fünden wir es mit unserer Hand."

Gegen ein aus diesen Grundsätzen gefolgertes quietistisches Nichtsthun kämpft er, wie wir sehen, mit allem Eifer. Auf den Satz: „Ja verlass dich darauf, sorge nicht und siehe, ob dir ein gebraten Huhn in's Maul fliege", entgegnet er [2]): „Ich aber sage nicht, dass Niemand arbeiten und Nahrung suchen soll, sondern nicht sorgen, nicht geizig sein, nicht verzagen, er werde genug haben; denn wir sind in Adam alle zur Arbeit verurtheilt: Im Schweiss deines Angesichts sollst du essen dein Brod; und Hiob 3, 7: Wie der Vogel zum Fliegen, so ist der Mensch geboren zur Arbeit. Nun fliegen die Vögel ohne Sorge und Geiz, so sollen wir auch arbeiten ohne Sorge uud Geiz".

Luther verlangt also die Arbeit nur aus sittlichen Motiven und nicht aus ökonomischen; diese verdammt er — seiner ganzen Lebensansicht gemäss — vollkommen; wenn er von den Folgen der Arbeit spricht, so denkt er nur an die körperlichen und sittlichen, nicht an die ökonomischen. Er preis't die Leute glücklich, die von der Handarbeit leben, „denn", sagt er [3]), „ihre Arbeit ist ihnen lustig und lieblich, leben dahin ohne Sorgen und sonderliche Beschwerung und Anfechtung, und wollen nicht gern, dass sie nicht arbeiten oder in einem stillen müssigen

1) V 1908—9.

2) X 1674; diese Gebote wiederholt er sehr oft: I, 186; IV, 2736—38; VII, 816. 838. XI, 1767, 1777 u. 2179.

3) I, 1618.

Stand sein sollen. Denn Arbeit stärket den Leib und erhält die Gesundheit".

Dass mit diesen seinen Forderungen das tägliche Leben im schneidensten Widerspruch stand, wusste er selbst sehr gut. Aber er sah darin keine Widerlegung seiner Ansichten, sondern nur die allgemeine Sündhaftigkeit und Verderbniss dieser irdischen Welt.

Wie wenig Luther in diesem Gedanken allein stand, können uns ein paar Verse aus Hans Sachs zeigen, welche beinahe wörtlich dasselbe sagen[1]):

„Also bringt Gott auf Erdterich
Herfür all' Frucht, Wein unde Korn;
All' Menschlich Arbeit wär verlorn,
Wo Gott nit geb, das sein gedeihn. —
Also liegt es an Gott allein,
Der muss der Welt Ernährer sein;
Liegt nicht an Arbeit oder Fleiss,
Dass wir erlangen Trank und Speiss
Wann wo Gott segnet nit ein Haus,
Da ist all' Müh' und Arbeit auss".

Vergessen wir hiebei freilich nicht, dass, wenn hier von Arbeit und Gütern die Rede ist, unsere Autoren eben immer nur an den Ackerbau, überhaupt die Urproduktion denken, und dass sie hier zumal in einer Zeit, da man von einem intensiveren Betrieb so gut wie nichts wusste, im Allgemeinen Recht haben, wenn sie bei dieser Art der Produktion auf den Faktor „Natur" ein so viel grösseres Gewicht legen, als auf den Faktor „Arbeit".

Das wusste man übrigens schon damals, wenn wir diese Bemerkung hier einschalten dürfen, dass ein verschiedener Boden verschiedene Arbeitskraft zur Bebauung fordert, wie das aus einem Worte Huttens hervorgeht; er erzählt von dem etwas sterilen Gute seines Vaters, und bemerkt dabei, der Ertrag sei für die Arbeit, die man darauf wenden müsse, sehr gering: vectigal quod inde redit, pro eo, qui advertitur, labore exiguum est et tenue[2]).

1) In dem Gedicht: Wider die übrigen Sorg' der zeitlichen Nahrung. S. Hans Sachs Gedichte d. erst Buch. Nürnberg 1591. S. 67a f.

2) Ep. ad Bib. Pirkh. Patr. Norim. qua Huttenus vitae suae rationem exponit Op. ed. Münch. III, 79.

Sehen wir überhaupt jetzt von den mehr moralischen Betrachtungen über die Arbeit ab, so müssen wir doch gestehen, dass man besonders in den Städten den ökonomischen Werth der Arbeit wohl zu schätzen wusste, und die Wichtigkeit, welche für die Produktion in einer arbeitsthätigen Ausnutzung der Zeit lag, nicht verkannte.

Sebastian Frank[1]) nennt die Zeit theuer, deren wir so karg sein sollten, dass wir nie Etwas unnützes thun, eine Bemerkung, die uns unwillkürlich an das moderne „Time is money" erinnert. In seiner kleinen Schrift über Nürnberg erzählt Conrad Celtes[2]) rühmend von den vielen Einrichtungen, welche in Nürnberg getroffen werden, die Zeit immer in der ganzen Stadt bekannt zu machen; auf vier Thürmen geben von Viertelstunde zu Viertelstunde die Uhren die Zeit an[3]). Er sieht darin einen Beweis des grossen Fleisses und der emsigen Arbeitsamkeit der Nürnberger: Tanta, ruft er, apud foelicissimos cives temporis usura est, cujus nulla honestior avaritia et gravior jactura.

Viel beschäftigte sich jene Zeit mit dem Gedanken, welcher Theil der Nation denn arbeite, und wir begegnen häufigen Klagen über den Verlust, welchen die Nation dadurch leide, dass nur ein kleiner Theil derselben arbeite, wobei allerdings gewöhnlich unter Arbeit nur diejenigen Thätigkeiten verstanden werden, welche nach der Ansicht unserer Periode wirklich ökonomische Güter erzeugten. Es werden also ausser den Erdarbeitern höchstens noch die Handwerker hieher gerechnet, keinenfalls aber Kaufleute, Dienstboten, Beamte u. s. w. Bekannt ist, wie sehr man über die Faulheit und den Müssiggang der Mönche[4]) und über die dem Gesammtinteresse dadurch, sowie durch die grosse Zahl der Feiertage[5]) verloren gehende Arbeit unzufrieden war. Erwähnt haben wir bereits die Klage Sebastian Franks,

1) Weltbuch fol. 13a.

2) Conradi Celtis de origine, situ, moribus et institutis Norimbergae libellus in Bib. Pirkh. Op. ed Goldast (1610) S. 124.

3) Es verdient vielleicht erwähnt zu werden, dass in Augsburg die erste Uhr, welche Viertelstunden schlug, erst 1526 aufgestellt wurde.

4) s. Hagen II, 200 u. 202, Hutten, Op. V 91 u. 64.

5) Luther X, 360, XV. 2578. XV. 2750.

dass kaum die Hälfte der Nation arbeite. Aehnlich sagt er an einer andern Stelle [1]), es sei ein Wunder, wie sich die Leute in Deutschland nur ernähren können: „denn kaum der halb' Theil, ja nit der dritt'Theil arbeit', so du ihr' Herrn, müssigen Bürger, Kaufleute, Adel, Fürsten, Schüler, Pfaffen, allerlei Mönch, Kinder, Kranke, Bettler, schwangere Frauen, ja alle Weiber abrechnest". Hans Sachs führt denselben Gedanken in einem besondern Gedichte „Frau Arbeit, eine Klagrede über den grossen müssigen Haufen" [2]) aus.

Zu einer Zeit, welche die Leitung des wirthschaftlichen Lebens durch die Gesetzgebung in so viel höherem Grade als die unsere für nothwendig und heilsam hielt, kann es uns nicht befremden, wenn auch in dieser Richtung legislatorische Versuche gemacht wurden. Um die Leute vor Müssiggang zu bewahren und zur Arbeit zu zwingen, wurde in Oestreich im Jahre 1550 eine Verordnnng erlassen [3]), welche die Bestimmung enthält, dass alle jungen Leute von 15—16 Jahren an, welche nicht studiren, sich nicht zu Schreiberei gebrauchen lassen, oder ein Handwerk lernen, überhaupt nicht irgendwo dienen und arbeiten, sondern sich dem Müssiggang ergeben, gezwungen werden können, ihren Obrigkeiten auf deren Verlangen ein Jahr lang um gebührliche Besoldung zu dienen. Nach Ablauf desselben mussten sie wieder entlassen werden, konnten aber immer wieder auf ein Jahr zum Dienste gezwungen werden, sobald sie sich dem Müssiggang ergaben.

Am stärksten ruhte der Tadel eines trägen und arbeitslosen Lebens auf den Landsknechten. Sie hatten sich in den stürmischen unruhigen Zeiten zu einer wahren Landesplage ausgebildet; und die Reichs- und Landesgesetze eiferten so sehr gegen ihren Müssiggang und die damit verbundenen Missbräuche, wie die Reformatoren und Chronisten. Besonders Luthern [4]) will ihr vagirendes, alle Arbeit fliehendes Treiben gar nicht gefallen; sie sollen arbeiten, ein Handwerk treiben, und ihr Brod verdienen,

1) Welibuch fol. 47a.

2) Gedichte das erst Buch. Nürnberg 1591. S. 329b folgde.

3) Bucholtz Gesch. Ferdinands I. VIII, 285.

4) X 619. Vom Kriegs und Soldatenstand.

wie es Gott befohlen, bis der Landesherr sie zu den Waffen rufe. Am tiefsten in alle Lebensverhältnisse griff das Unwesen, in der Schweiz ein. Die Schweizer hatten lange für die besten und unüberwindlichsten Soldaten gegolten. Jede Partie suchte sie beim Ausbruch eines Kriegs mit grossen Geldopfern zu gewinnen, und das hatte endlich so weit geführt, dass besonders von Frankreich aus immense Summen Jahr für Jahr in Form von Pensionen in die Schweiz wanderten. Gegen diesen sittlichen und ökonomischen Ruin des Landes kämpfte Zwingli mit seiner ganzen Energie, und machte seine Landsleute besonders auch auf die daraus nothwendig hervorgehenden wirthschaftlichen Folgen aufmerksam. „Mit Arbeit", stellt er ihnen vor[1]), „will sich Niemand mehr nähren; man lässt die Güter mit Gesträuch überwachsen an viel Orten und wüste liegen, dass man nit Arbeiter hat; wie wohl man Volks genug hätte, darzu ein gut Erdreich, das Euch reichlich erziehen mag. Trägt es nicht Zimmet, Imber, Malvasi, Nägelein, Pommeranzen, Seiden und solche Weiberschleck, so trägt es Anken, Astrenzen, Milch, Pferd, Schaf, Vieh, Landtuch, Wein und Korn überflüssig, dass Ihr dabei schöne, starke Leut' erziehen, und, was Ihr in Euren Landen nit habt, ring mit dem Euren, dess andern Menschen mangelt, ertauschen und kaufen möget. Dass Ihr Euch aber dess nit haltet, kommt aus dem Eigennutz, den hat man unter Euch gebracht; der führt Euch von der Arbeit zu dem Müssiggang. Und doch ist die Arbeit so ein gut', göttlich Ding, verhütet vor Muthwillen und Lastern, gibt gute Frucht, dass der Mensch seinen Leib ohne Sorge, ohne Gewissensvorwurf speisen mag, nicht befürchten muss, dass er sich mit dem Blute der Unschuldigen speise und beflecke; sie macht auch den Körper munter und stark; und verzehret die Krankheiten, so aus dem Müssiggang erwachsen; und das allerlustigst ist: folgen der Hand des Arbeitenden Frucht und Gewächs hernach, gleich als der Hand Gottes im Anfang der Schöpfung alle Ding nach lebendig wurden, dass der Arbeiter in auswendigen Dingen Gott gleicher ist, denn jetzt in der Welt."

1) Ein treu und ernstlich Vermahnung etc. 1524. Op II, 316.

Gehen wir jetzt auf die verschiedenen Arten von Arbeiten über, so zeigt sich uns eine beinahe überraschende Einsicht darein, dass die Arbeit je nach der Art der Bezahlung einen verschiedenen Werth habe. Sklavenarbeit galt schon damals für die schlechteste; die Sklaven sind unwillig, nicht geneigt zum Dienst und unbeständig, wie Sebastian Frank sagt, überdiess jederzeit zur Flucht geneigt; von den Türken erzählt er [1]): dass sie, um diese Uebelstände zu beseitigen, den Sklaven die Freiheit versprechen, wenn sie sich eine Reihe von Jahren gut gehalten hätten. Einen Ausspruch über die Arbeit von Frohnarbeitern haben wir nirgends finden können, und es lässt sich auch nicht annehmen, dass man bei den damaligen landwirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen an den etwaigen geringen Werth derselben gedacht hätte. Dagegen begegnen wir dem Gegensatz von Taglohn und Stücklohn wenigstens in den Städten, als etwas längst Bekanntem. Zwar war die Arbeit nach taxirtem Taglohn noch überall das vorherrschende [2]), aber doch hatte sich der Vorzug des Stücklohns schon da und dort Geltung zu verschaffen gewusst. In Ulm war schon im Laufe des 15. Jahrhunderts bestimmt worden, dass von allen Taxordnungen die Dingwerker frei sein sollten [3]). Und darunter können wir nur Stück- oder Akkordarbeiter verstehen. Von Freiburg und Lauterecken berichtet Mone [4]), dass der Stücklohn bei den Leinwebern dort im 15. und 16. Jahrhundert durchaus gebräuchlich gewesen sei, und die Beispiele des landwirthschaftlichen Stücklohns, die er aus derselben Zeit anführte, begleitet er [5]) mit dem Bemerken, dass die wenigen angeführten Beispiele nicht zu der Ansicht verleiten dürfen, als sei diese Löhnungsart nur auf einige Arbeiten beschränkt gewesen. Mit sittlicher Entrüstung klagt Gailer von Kaisersberg darüber, dass die Schneider in ihren Häusern, wo es dem Stück nach geht, gar behende nähen, aber ausserhalb in der Kunden

1) Weltbuch fol. 102 b.

2) Damit stimmt auch überein Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins X, 85.

3) Jäger, Schwäb. Städte-Wesen im Mittelalter I. (enthaltend Ulm) S. 614—15.

4) Mone, X, 86.

5) Eod. S. 90.

Häusern, wo es im Taglohn geht, gar gemach [1]). Diese Wahrheit führte in Heilbronn 1549 zur Aufhebung des taxirten Taglohns bei den Schneidern. In der Ordnung etlicher Polizei-Artikel von 1549 heisst es von den Schneidermeistern: „Und damit sie desto bass rechtgeschaffne Knecht haben mögen, so sollen sie den Tax, den sie mit einander der Knecht halber gemacht haben, wieder abstellen, und einem Jeden lohnen, nachdem er verdienen kann [2]). Ebenso wird in derselben Polizei-Ordnung bei den Schuhmachern der Lohn nur nach dem Stück bestimmt und ein Taglohn gar nicht erwähnt.

Anführen könnte man hier auch, dass man den grössern oder kleinern Werth der Arbeit je nach dem Gegenstand derselben wohl zu unterscheiden wusste, wie z. B. Luther bemerkt, dass die Arbeit eines Aufsehers oder Unternehmers, der das ganze Geschäft leite, mehr werth sei und grössern Nutzen bringe, als die eines gewöhnlichen Handarbeiters.

Der Unterschied der Arbeiter, wie er durch die Nationalität bedingt ist, war in den Reichsstädten nicht unbekannt. Man wusste in Nürnberg wohl, warum man sich alle Mühe gab, italjenische und niederländische Handwerker und Künstler herbeizuziehen. Dort war die Industrie doch schon viel entwickelter. Roth [3]) berichtet, dass diess gerade im Anfang und im Lauf des 16. Jahrhunderts am häufigsten vorkam, und in Augsburg liess man (1540—43) die als Werkmeister bekannten Hessen kommen, um die Stadtmauer und Thore neu bauen zu lassen.

Wir kommen nun in der Reihe der, allerdings vom Standpunkt unserer Periode aus, ziemlich zusammenhangslosen Bemerkungen, welche über die Arbeit zu machen sind, zu dem, was man heute das wichtige Princip der Arbeitstheilung zu nennen pflegt. Die neuere Zeit schmeichelt sich oft diess grosse Geheimniss des Nationalreichthums gefunden zu haben. Aber die Theilung der Arbeit ist beinahe so alt als die menschliche Gesell-

1) v. Ammon, Gailer von Kaisersberg S. 200.

2) Ordnung etlicher Policey-Artikel, Vermöge des jüngsten Reichsabschieds. In des hailigen Reichs Statt Hailprnnn offentlich verkündt 1549.

3) Geschichte des nürnbergischen Handels IV, 183.

schaft selbst, und es wäre auffallend, wenn die ersten Gedanken hierüber erst unsern Tagen vorbehalten gewesen wären. Dass wenigstens in der Theilung der Arbeit ein Gewinn liege, erkannte man damals schon, wenn man auch den heutigen technischen Ausdruck dafür noch nicht hatte, und die ganze Bedeutung und Wichtigkeit der Sache für das wirthschaftliche Leben noch nicht klar erfassen konnte.

Gegenüber den ersten Zeiten des menschlichen Geschlechts sah Luther recht wohl, dass in der heutigen Gliederung der Stände nach Berufsarten ein ungeheurer Fortschritt liege; Adam, meint er, habe es viel schlechter gehabt als wir. Während heute doch jeder nur in seinem Stande arbeiten und schwitzen müsse, habe Adam zugleich den Schweiss des Haus-, Regierungs- und Kirchenstandes schwitzen müssen, da er alle diese Aemter zugleich versehen, so lang er gelebt habe[1]). Das ganze Volk vergleicht Luther sehr richtig mit einem Körper, die verschiedenen Stände mit den verschiedenen Gliedern; jedes Glied habe seinen Beruf; das eine habe diess, das andere das zu thun; keines könne die Arbeit eines Andern nur so geschwind übernehmen[2]), ein Stand sei im Ganzen so nothwendig wie der andere, so dass immer einer des andern bedürfe, keiner der Andern entrathen könne. „Was wären", fragt er, „Fürsten, Adel, Regenten, wenn nicht auch da wären Andere, als Pfarrherrn, Prediger, Lehrer? item die den Acker bauen? und Handwerksleute? denn sie würdens und vermögens nicht Alles allein und selbst lehren noch thun"[3]). Hie und da theilt er freilich die Menschen auch blos in zwei Stände, z. B. wenn er sagt: Es haben die Weisen aller Menschen Werk gefasset und getheilt in zwei Stücke, Agriculturam et Militiam, das ist in Ackerwerk und Kriegswerk, wie sich denn selbst natürlich also theilet. Ackerwerk soll nähren, Kriegswerk soll wehren, und die im Wehramt sind, sollen ihre Zinse und Nahrung von denen, die im Nährамt sind, nehmen, dass sie wehren können; wiederum, die im Nährамt sind, sollen ihren Schutz haben von denen, die im Wehramt sind, auf dass

1) I, 388.
2) I, 1618.
3) XII. 2512.

sie nähren können“ [1]). Diess ist auch auf roheren Kulturstufen die wichtigste grosse Anwendung der Arbeitstheilung. Doch versteht Luther hier unter Ackerwerk überhaupt alle producirenden Klassen, alle, die nicht Soldaten sind. Ein Verkennen der Wahrheit, dass in der Theilung des Volks in den Nähr- und den Wehrstand ein gewisser Vortheil liege, wurde schon damals mit allgemeinem Unwillen gestraft. Als in den unruhigen Tagen des Jahres 1544 der damalige Bürgermeister zu Augsburg alle Bürger zur Anschaffung von Waffen und täglichen Exercierübungen zwang, so empörte sich die ganze Stadt gegen dieses Verfahren und erklärte es für einen Unsinn, für eine unnöthige Geld- und Zeitverschwendung, da man bei der Wichtigkeit der Augsburger Industrie den Zweck mit gemietheten Soldtruppen für jene Zeit besser und wohlfeiler erreichen konnte. [2])

Aber nicht bloss diese grosse Theilung der Arbeit nach Ständen war bekannt und geschätzt; auch in kleinern Kreisen können wir sie verfolgen. Die Zünfte hängen mit der Arbeitstheilung selbst enge zusammen, und haben neben ihrem ursprünglich kriegerisch-corporativen Zweck einen ihrer Hauptvortheile in der wenn auch unbewussten Einhaltung dieses Princips. Ob die aus jener Zeit stammenden Vorschläge, dass jedem Krämer nur eine Gattung Waaren erlaubt sein [3]), und ein Kaufmann, der mit der Ellen oder nach trockenem Gewicht verkaufe, nicht auch Waaren führen solle, welche nach feistem Maass und Gewicht verkauft werden [4]), hieher gehören, wollen wir nicht mit Bestimmtheit behaupten. Hübsch ist jedenfalls, wie Luther die Theilung der Arbeit in dem Gebiete eines einzelnen Handwerks anerkennt und vortheilhaft findet. In seinen Tischreden spricht er einmal von der Hoffart und Nachlässigkeit der Handwerksleute, die nichts Gutes machten, unfleissig wären, und doch zu viel Lohn nähmen. „Ich habe“, sagte er [5]), „Tuchs genug, ich mag mir aber keine Hosen lassen machen; ich habe diess paar Hosen selbst

1) X. 612.

2) Stetten Gesch. Augsburgs I., 381.

3) Reformentwurf in Heilbronn s. Oechsle Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs S. 171.

4) Reformation F. d. III s. Goldast Reichssatzungen S. 177.

5) XXII. 2279.

viermal geflickt, will sie noch mehr flicken, ehe ich mir neue lasse machen: denn es ist kein Fleiss, sie nehmen viel Materie, und geben ihm keine rechte Form noch Gestalt. Darum ist's in Welschland wohl geordnet, da die Schneider haben eine sonderliche Zunft, die nur allein Hosen machen, und sonst keine Kleider mehr: hie giessen sie Hosen, Wamms und Rock, alles in eine Form und über einen Leisten".

So viel mag genügen, uns einen Begriff davon zu geben, was und wie weit man über diese Dinge nachdachte. In vielen Punkten war man freilich noch weit entfernt, das Princip der Arbeitstheilung anzuerkennen und zu schätzen — wir erinnern z. B. nur an die Ansichten über den Handel, die wir unten noch näher kennen lernen werden; aber wir dürfen nie vergessen, in wie weit die Entwicklung der faktischen Verhältnisse diess bedingte; diese muss, wie auf allen Gebieten des Lebens so auch hier, der Erkenntniss nothwendig vorausgehen. —

Umlauf und Preis der Güter, die grosse Preisveränderung.

Nur auf den niedersten Kulturstufen fallen Producenten und Consumenten der Mehrzahl nach zusammen. Sobald ein Volk über die ersten Anfänge des Ackerbaues hinaus ist und sich zu einiger Ausbildung der staatlichen Formen, der Gewerbe und des Handels emporgeschwungen hat, ist ein Umlauf der Güter nöthig, da der Einzelne seine Bedürfnisse nicht mehr alle selbst befriedigen kann, sondern Manches bedarf, was nur ein Anderer in vollkommener Weise erzeugt. Diess ist ein so unabweisbares Bedürfniss, eine so absolute Naturnothwendigkeit, dass sich die Einsicht darein einer Zeit, welche ein Kulturleben hat, wie die unserige, nicht verschliessen kann. Erasmus [1]) findet die geistigen und körperlichen Eigenschaften der Menschen so verschieden ausgetheilt, die Schwäche des Einzelnen so gross, dass kein Mensch auf Erden so wohlhabend, geschickt, versehen und reich sei, dass ihm nicht zuweilen durch die Thätigkeit eines Andern, sei es auch des allergeringsten Hülfe und Förderung geschähe.

1) in der schon citirten Klage des Friedo.

Die Natur habe auch nicht allen Menschen gleich ein Ding, noch gleiche Ding gegeben, auf dass diese Ungleichmässigkeit durch gleiche Freundschaft gegen einander ausgeglichen werde; in anderem Boden wachsen und gerathen andere Dinge, und dadurch werde nothwendig eine Handthierung unter den Menschen hervorgerufen.

Auch Luther kann nicht läugnen, „dass kaufen und verkaufen ein nöthig Ding ist, das man nicht entbehren und wohl christlich brauchen kann, sonderlich in denen Dingen, die zur Noth und Ehren dienen. Denn also haben auch die Patriarchen verkauft und gekauft, Vieh, Wolle, Getraide, Butter, Milch und andere Güter. Es sind Gottes Gaben, die er aus der Erde gibt und unter die Menschen theilet [1])."

Melanchthon fasst den Verkehr der Menschen unter einander — und dessen Zweck ist ja der Güterumlauf — von ethischem Standpunkt auf [2]). Er will beweisen, dass gegenseitige Verträge und Geschäfte, Kauf und Tausch nicht blos ehrenhaft und gut, sondern dass sie Ordnungen Gottes sind. Sie sind, nach seiner Ansicht, dem menschlichen Geschlechte nicht blos gegeben, das Leben zu fristen, sondern auch um die Ausübung der heiligsten Pflichten, der Tugend und der gegenseitigen Liebe daran zu lernen; sie sollen uns nicht blos daran erinnern, was wir bedürfen, was uns nütze ist, sondern auch daran, dass wir zugleich für andere zu sorgen verpflichtet sind; sie sollen, wenn wir seine Worte in die Sprache des heutigen Lebens übersetzen dürfen, die ewig auseinander strebenden und in ihrer Selbstsucht befangenen Einzelwesen durch das Band der Bedürfnisse zu der organischen Harmonie der menschlichen Gesellschaft zusammenfassen und verklären.

Aus diesen Ideen zieht er nun den Schluss, dass ein Vertragsverkehr unmöglich sei, der nicht auf dem Tausch gleicher Werthe beruhe. Diese Permutatio aequalium d. h. der Tausch

---

1) Bedenken von der Kaufshandlung X. 1090.

2) Ph. Mel. Philosophiae Moralis Epitome de contractibus. Corp. ref. XVI. 130.

arithmetisch gleicher Werthe, welche schon Aristoteles verlangte[1]), ist das Grundprinzip, auf welchem der ganze Verkehr nach der Ansicht jener Zeit beruhte. Ueberall steht die Frage im Vordergrund, ob die Aequalitas nicht verletzt sei. „Gerechtigkeit", erklärt Melanchthon in den bekannten loci communes[2]), „ist eine ordentliche Gleichheit, wie sie durch göttliche Weisheit geordnet ist; als der Käufer und Verkäufer sollen Gleichheit halten, Gold um Brod oder Wein oder Tuch. Sonst könnten die Menschen nicht bei einander leben, wenn ein Theil allein nehmen und fressen wollte, und der ander Theil sollte allein geben und hunger leiden." Dieser Satz ist an sich höchst richtig und wahr, aber er verleitete in seiner weitern Anwendung zu falschen Consequenzen und irrthümlichen Schlüssen. Man fasste die Aequalitas so auf, dass man einen eigentlichen Gewinn auf der einen Seite sich nur mit einem Verlust auf der andern verbunden denken konnte. Es lag die Vorstellung zu Grunde, als ob die Güter eine fest bestimmte abgeschlossene Masse wären, die nur durch ihren fortwährenden Verkehr und Umlauf das Leben erhalten; eine Ansammlung an einer Stelle musste damit nothwendig einen Mangel an einer andern zur Folge haben; die Bereicherung eines Theils des Volks musste mit der Verarmung eines andern oder des Auslands verbunden sein. Luther geht so weit, dass er auch für die Motive, welche beide Theile zu einem Tauschgeschäft bewegen, vollkommene Gleichheit verlangt, und jeden Vertrag als unmoralisch verwirft, wozu den einen Contrahenten die Noth, den andern nur der Vortheil bewegt. „Die Händel und Gewerbe," sagt er[3]), „sind unrecht und unbillig, wenn ein Theil die Noth, der andere den Willen hat; denn muss jener es haben so achtet dieser die Waare nach seinem Gefallen." Wäre dies so gefährlich, dann hätte Luther allerdings Recht; jedenfalls ist ja aber die Voraussetzung jedes Tausches eine Ungleichheit in den Motiven; denn keiner gibt etwas her, wenn nicht dasjenige, was

1) Von ihm haben offenbar auch die Reformatoren diesen Gedanken entlehnt s. Ph. Mel. Dissertatio de contractibus. Corp. ref. XVI. 495—508.

2) s. Corp. ref. XXII. 230.

3) Tischreden XXII. 339.

er erhält, für ihn nothwendiger ist, als das was er hergibt. Um die Reformatoren aber nicht allzu grossen Irrthums zu beschuldigen, führen wir beispielsweise noch an, dass Melanchthon ausdrücklich bemerkt [1]): dadurch werde die für den Tauschverkehr nöthige Gleichheit nicht gestört, dass Einer den Acker, den er so und so gekauft habe, später wieder theurer verkaufe; da sei der Unterschied der Zeit zu berücksichtigen; ebensowenig dadurch, dass einer Asche wohlfeil in Livonia kaufe und theuer in England verkaufe; denn es gebühre ihm für die Arbeit und Kosten der Ueberfahrt ein Zuwachs. Er sieht sogar die Möglichkeit ein, dass eine Sache wegen eines bessern Gebrauchs anderswo ganz rechtlicher Weise einen höhern Werth haben kann.

Bei Gelegenheit des Gebrauchswerths können wir eine artige Anekdote nicht unerwähnt lassen, welche uns zeigt, dass man die Bestimmung des Tauschwerths durch den Gebrauchswerth, wenn auch nicht diesen Ausdrücken, so doch der Sache nach recht wohl kannte. In dem Dialog, Philalethis civis utopiensis [2]), bemerkt ein römischer Curtisan, es wäre schlimm, wenn die Deutschen alle nach Rom kämen und da gleichsam hinter die Coulissen sehen würden. Man müsste dann den Ablass viel wohlfeiler hergeben; schon so merken die Bauern nach und nach was hinter der Sache stecke, und die natürliche Folge sei, dass der Ablass im Preis sinke. Und ebenso klagt der römische Legat selbst, seit man dem Ablass keine rechte Kraft mehr zutraue, müsse er um nicht am Hungertuch zu nagen, Alles um ein Spottgeld hergeben [3]).

Die Wirkung der Concurrenz auf die Preisverhältnisse war ebenfalls nicht ganz unbekannt. Es genügen einige Beispiele dies zu beweisen. In den Colloquia familiaria erzählt Erasmus [4]) von einem Marktweib, die für einen Seeaal 10 Obolen fordert. Dies ist dem Käufer zu viel, aber das geschwätzige Weib ver-

---

1) Prolegomena in officia Ciceronis Corp. ref. XVI. 576.

2) Verfasser unbekannt; vielleicht Hutten s. Ep. obs. vir. ed. Münch. Seite 475.

3) eod. 487.

4) Fam. Colloq. Des. Erasmi Rot. Opus Köln 1559. S. 115.

sichert ihn, er bekomme denselben nirgends wohlfeiler, sie wolle sterben, wenn er sie nicht selbst soviel oder kaum weniger gekostet habe; der Käufer entgegnet ihr, es scheine ihm, sie wolle das drei- oder vierfache an ihrer Waare gewinnen! das hundertfache, sagte sie, wenn ich könnte, doch ich finde Niemand der dumm genug wäre, dann noch bei mir statt bei einer Andern zu kaufen. — Sebastian Frank berichtet von den Tartaren, dass, je nachdem sie einmal im Kriege viele Gefangene machen, diese so wohlfeil werden, dass man sie um eine schlechte Summe Gelds kaufe, ja etwa einen Menschen um einen Filzhut gebe, während sie zu andern Zeiten wieder sehr theuer seien, je nach der vorhandenen Anzahl, sowie darnach sie jung, stark, schön und kunstfertig seien oder nicht [1]). Von den Messen und Märkten sagt der Layenspiegel [2]), ein bekanntes Rechtsbuch aus jener Zeit, dass sie den Städten nützlich und gemeinem Nutz nothdürftig und gut seien, weil sie den Kaufleuten ihr vortheilig Eigennützlichkeit mit Ziemlichkeit bezwingen sowie dem Bauer und Kaufmann Gelegenheit geben, ihre Waaren gegenseitig auszutauschen.

Aber im Allgemeinen war man dessen ungeachtet weit entfernt, die Concurrenz in ihrer ganzen wirthschaftlichen Bedeutung zu verstehen und ihre Folgen zu erkennen. Bis auf einen gewissen Grad musste das so sein, denn sie war in vielen Punkten und aus vielen Gründen gar nicht vorhanden oder konnte wenigstens nicht zur Erscheinung kommen, daher die allgemeine Klage über die Grundsätze derer, welche sagen, sie geben jede Waare so theuer als möglich. Das starke moralische Gefühl der Zeit, eine der Hauptwirkungen der Reformation, empörte sich gegen diese Verletzung der vielbesprochenen Aequalitas und es ist sehr bezeichnend, dass Luther in seiner Schrift über die Kaufshandlung, wo er näher über den Preis spricht [3]), gerade von

1) Weltbuch fol. 101b.

2) Der Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten von Udalricus Templer. Strassburg 1550. Kam 1509 heraus und erlebte 30—40 Jahre lang beinahe jedes Jahr eine neue Auflage. s. Eichhorn III, 377.

3) X. 1090–1123.

diesem Punkt ausgeht. Wir müssen den wesentlichen Inhalt des dort Gesagten hier im Zusammenhang wiedergeben, wenn auch Manches nicht unmittelbar hieher gehörige darin vorkommt; es ist mit Ausnahme der Schrift Luthers über den Wucher, das interessanteste, was uns in nationalökonomischer Beziehung aus der Reformationsperiode erhalten ist.

Luther beginnt damit zu klagen, dass durch den erwähnten Grundsatz dem Geiz alle Thore geöffnet seien; auf des Nachbars grössten Ruin nehme man da keine Rücksicht. Statt auf die Würde der Waare und den Dienst der Mühe und Gefahr, sehe man nur auf die Noth und Darbe des Nächsten. Je grösser seine Noth, desto mehr müsse er zahlen. Ob das nicht unchristlich sei? Da müsse ja der Arme seine Noth selbst kaufen und bezahlen. Aber Gott werde, sagt er an einer andern Stelle [1]), diejenigen schon strafen, „so aus dem offenen freien Markt nichts denn ein Schindelaich und Raubhaus machen, da man täglich die Armen übersetzt, neue Beschwerung und Theuerung macht und jeglicher des Markts brauchet nach seinem Muthwillen, trotzet und stolzet dazu, als habe er gut Fug und Recht, das seine so theuer zu geben, als ihm gelüstet und soll ihm Niemand drein reden."

Der wahre Grundsatz sei allein der, wenn man sage: Ich mag meine Waare so theuer geben, als ich soll, oder als recht und billig ist; „denn," fährt er fort, „dein Verkaufen soll nicht ein Werk sein, das frei in deiner Macht und Willen, ohne alle Gesetz und Maass stehe, als wärest du ein Gott, der Niemand verbunden wäre, sonderlich weil solch dein Verkaufen ein Werk ist, das du gegen deinen Nächsten übest, soll es mit solchem Gesetz und Gewissen verfasset sein, dass du es übest ohne Schaden und Nachtheil deines Nächsten." Frage nun aber Jemand, wie theuer er seine Waare geben solle, so antworte er:

„Das wird freilich mit keiner Schrift noch Rede nimmermehr verfasset werden; es hat auch noch Niemand vorgenommen, eine jegliche Waare zu setzen, steigern oder mindern. Ursache ist

---

1) X. 87, wir nehmen keinen Anstand, einzelne andere Stellen aus Luther einzuschalten, welche ganz denselben Zusammenhang haben und gerade hieher besonders passen. Aehnliches siehe auch VII. 886—887.

die: Die Waare ist nicht alle gleich; so holet man eine ferner denn die andere, gehet auf eine mehr Kost, denn auf eine andere, dass es hie Alles ungewiss ist und bleiben muss und nicht Gewisses mag gesetzet werden, so wenig als man eine einige gewisse Stadt setzen mag, da man sie alle herholet, oder gewisse Kost stimmen, die daraufgehet; sintemal es geschehen mag, dass einerlei Waare aus einerlei Stadt, auf einerlei Strasse heuer mehr kostet, denn vor einem Jahr, dass vielleicht der Weg und Wetter böser ist oder sonst ein Zufall kömmt, der zu mehrerer Unkost dringet, denn auf eine andere Zeit."

Hiemit hebt Luther die Nachtheile und Unbilligkeiten jeder Preistaxation hervor; dennoch aber empfiehlt er sie, wie wir gleich sehen werden. Er fährt fort:

„Nun ist's aber billig und recht, dass ein Kaufmann an seiner Waare so viel gewinne, dass seine Kosten bezahlt, seine Mühe, Arbeit und Gefahr belohnt werde. Muss doch ein Ackerknecht Futter und Lohn von seiner Arbeit haben; wer kann umsonst dienen oder arbeiten? So spricht das Evangelium: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth. — Doch dass wir nicht gar dazu schweigen, wäre das die sicherste und beste Weise, dass weltliche Obrigkeit hier vernünftige, redliche Leute setzte und verordnete, die allerlei Waare überschlügen mit ihrer Kost und setzten darnach das Maass und Ziel, was sie gelten sollte, dass der Kaufmann könnte zukommen und seine ziemliche Nahrung davon haben; wie man an etlichen Orten Wein, Fisch, Brod und dessgleichen setzt. Aber wir Deutschen haben mehr zu thun, zu trinken und zu tanzen, dass wir solches Regiment und Ordnung nicht können gewarten. Weil denn diese Ordnung nicht zu hoffen ist, ist das der nächste und beste Rath, dass man die Waare lasse gelten, wie sie der gemeine Markt gibt und nimmt, oder wie Landesgewohnheit ist, zu geben oder zu nehmen. Denn hier innen mag man das Sprichwort gehen lassen: Thue wie andere Leute, so narrest du nicht. Was solcher Weise gewonnen wird, achte ich redlich und wohl gewonnen, sintemal hin die Gefahr stehet, dass sie zuweilen an der Waare und Kost verlieren müssen und sich nicht allzureich gewinnen mögen."

Mit dieser überaus wahren, die ganze Schärfe seines praktischen Verstandes zeigenden Ausführung bildet Luther einen grossen Fortschritt gegenüber sehr häufigen Aussprüchen von ihm selbst und von andern, welche eine muthwillige Vertheuerung sämmtlicher Waaren, eine bösliche Steigerung des ganzen Marktpreises behaupten, wie wir den noch oft begegnen werden.

„Wo aber die Waare nicht gesetzt, noch gäng und gehe ist, und du sollst und musst sie setzen zum ersten: Wahrlich hie kann man nichts Anderes lehren, man muss dies auf dein Gewissen heimgeben, dass du zusehest und deinen Nächsten nicht übernehmest und nicht den Geiz, sondern deine ziemliche Nahrung suchest. Es haben etliche hie wollen Maass setzen, dass man möge an allen Waaren die Hälfte gewinnen, etliche, dass man möge das dritte Theil gewinnen, etliche auch anders. Aber der ist keines gewiss, noch sicher; es wäre denn von weltlicher Obrigkeit und gemeinem Recht also verordnet, was dieselbige hierin setzte, das wäre sicher. Darum musst du dir vorsetzen, nichts denn deine ziemliche Nahrung zu suchen in solchem Handel, darnach Kost, Mühe, Arbeit und Gefahr rechnen und überschlagen und also denn die Waare selbst setzen, steigern oder mindern, dass du solcher Arbeit, Mühe und Lohn davon habest."

Gar zu ängstlich brauche man da nicht zu sein, auf den Heller hin lasse es sich unmöglich schätzen, wie viel Mühe und Arbeit man mit einer Waare gehabt. Einmal ein paar Kreuzer zu viel, gleichen sich aus gegen das, was man ein andermal zu wenig nehme. „Wenn," führt er als Beispiel an, „du einen Handel hättest, der des Jahres auf 100 Gulden liefe und du über alle Kost und ziemlichen Lohn, den du für deine Mühe, Arbeit und Gefahr davon gewönnest und nähmest, ungefährlich ein Gulden, zwei oder drei zu viel Gewinnst: das heisse ich den Fehl im Handel, den man nicht wohl meiden kann, sonderlich so zu handeln ein Jahr lang; denn zu solchem Fehl dringt dich die Noth und Art des Werks, nicht der Muthwillen oder Geiz. Das schliesse ins Vater unser ein: Vergib uns unsere Schulden. — Wie hoch aber dein Lohn zu schätzen sei, den du an solchem Handel und Arbeit gewinnen sollst, kannst du nicht besser rechnen und abnehmen, denn dass du die Zeit und Grösse der Arbeit

überschlagest und nehmest ein Gleichniss von einem gemeinen Taglöhner, der sonst etwas arbeitet, und suchest, was derselbe einen Tag verdient, darnach rechne, wie viel Tage du an der Waare zu holen und zu erwerben dich gemühet und wie grosse Arbeit und Gefahr darinnen ausgestanden habest; denn grosse Arbeit und viel Zeit soll auch desto grössern und mehr Lohn haben. Naher und besser und gewisser kann man in diesen Sachen nicht reden, noch lehren; wem das nicht gefällt, der machs besser. Mein Grund stehet, wie gesagt ist, im Evangelio Matth. 10. 10., dass ein Arbeiter seines Lohnes werth ist. Und Paulus auch spricht 1. Cor. 9. 7.: Wer des Viehes hüthet, soll der Milch geniessen. Wer kann auf eigenen Kost und Sold reisen? Hast du bessern Grund, gönne ich dir wohl."

Luther meint hier offenbar nicht, wie wir das schon aus einer andern Stelle wissen[1], jeder soll nur den Lohn eines gewöhnlichen Taglöhners haben, sondern er denkt sich diesen blos als den Ausgangspunkt für die eigene Schätzung. Im Ganzen müssen wir gestehen dass das, was Luther hier sagt, höchst bedeutend und einsichtsvoll ist. Er zeigt darin einen für seine Zeit sehr scharfen national-ökonomischen Blick, und trotzdem, dass die ethische Seite der Frage Luthern durchaus die Hauptsache ist, bietet die Erörterung grosses nationalökonomisches Interesse.

Wichtiger als die Untersuchung, wie hoch der Preis sein soll, bleibt allerdings immer die, wie hoch er ist. Und, indem wir dahin zurückkehren, wird es höchst natürlich erscheinen, dass in unserer Periode von einer erschöpfenden Betrachtung der Preisbestimmungsgründe keine Rede sein kann. Man reflektirte immer nur im einzelnen Fall darüber, was eine Preisveränderung verursacht, welchen Grund diese oder jene specielle Erscheinung habe und da ist das, was am meisten in den Vordergrund tritt, was die Leute am meisten beschäftigt, die Wirkung der wahren oder angeblichen Monopole auf die Preise, die Klage über die Monopolpreise. Es ist diess vielleicht die am meisten besprochene wirth-

1) Bekanntlich stellt auch Ad. Smith Wealth. of Nations London 1853. Cap. V, die Arbeit eines gemeinen Arbeiters als Preismaassstab auf.

schaftliche Frage der Zeit. In wie weit die Klagen wirklich berechtigt waren, wollen wir unten untersuchen, nachdem wir zuerst die Zeitgenossen selbst haben sprechen lassen.

Wir fahren gerade in der Schrift Luthers über die Kaufshandlung fort; er erzählt nämlich nach dieser principiellen Erörterung eine Reihe kaufmännischer Manipulationen, in denen er eine Ungerechtigkeit oder gar eine Sünde sieht. Diejenigen Fälle, welche er hauptsächlich tadelt, sind folgende: „Wenn einige Kaufleute allein noch von einer Waare haben und keine Beischaffung solcher in der nächsten Zeit zu erwarten stehe, so steigern sie den Preis ganz unbillig, oder kaufen sie gar alle Waaren einer Gattung zu diesem Zwecke auf, oder verabreden sich untereinander zu einem höhern Preis und lassen denen, welche sich nicht an der Verabredung betheiligen, ihre Waaren durch Fremde abkaufen; kommen sie selbst hiedurch nicht zum Ziel, so geben sie plötzlich die Waare so billig, dass die andern kleinern Kaufleute ruinirt sind und sie doch allein Herren der Situation bleiben [1]).

Vor Allem aber sind es die grossen Handelsgesellschaften in Augsburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt etc., welche den Vorwurf der Monopolpreise auf sich zogen und daher einem wahrhaft fanatischen Hasse aller übrigen Klassen der Bevölkerung ausgesetzt waren. „Wer ist so grob," ruft Luther, „der nicht siehet, wie die Gesellschaften nichts anderes sind, denn eitel rechte Monopolia? welche auch die weltlichen heidnischen Rechte verbieten, als ein öffentlich schädlich Ding aller Welt; ich will des göttlichen Rechtes und christlichen Gesetzes schweigen. Denn sie haben alle Waaren unter ihren Händen und machens damit, wie sie wollen und treiben ohne alle Scheu die obberührten Stücke, dass sie steigern und niedrigen nach ihrem Gefallen und drucken und verderben alle geringen Kaufleute, gleichwie die Hechte die kleinen Fische im Wasser; gerade als wären sie Herren über Gottes Kreatur und frei von allen Gesetzen des

1) Ganz dasselbe Manöver erzählt Hans Sachs Gedichte das ander Buch. S. 5b und nennt es einen Betrug.

2) eod. Bedenken von der Kaufshandlung.

Glaubens und der Liebe. Daher kommt es, dass man in aller Welt muss die Würze so theuer kaufen, als sie wollen und treiben den Wechsel: Heuer steigern sie den Ingber, über ein Jahr den Saffran und wiederum, dass ja allezeit die Krümme in die Beuge komme und keinen Verlust, Schaden noch Gefahr leiden dürfen; sondern verdirbt und fehlet der Ingber, so erholen sie sich's am Saffran und wiederum, auf dass sie ihres Gewinnstes gewiss bleiben. Welches wider die Art und Natur ist, nicht allein der Kaufsgüter, sondern aller zeitlichen Güter, die Gott will unter Gefahr und Unsicherheit haben. Aber sie habens funden und troffen, dass sie durch gefährliche, unsichere zeitliche Waare sichern, gewissen uud ewigen Gewinnst treiben. Aber darüber muss gleichwohl alle Welt ganz ausgesogen werden, und alles Geld in ihren Schlauch sinken und schwimmen. Wie sollte das immer mögen göttlich und recht zugehen, dass ein Mann in so kurzer Zeit so reich werde, dass er Könige und Kaiser auskaufen möchte."

Unter den Landesbeschwerden und Ursachen zum Aufruhr nennt Zwingli [1]) auch die Monopole. „Eure eigenen Rechte," ruft er den Schweizern zu, „verbieten die Monopolia, das ist die Einigkäuf', da einer eine Waare allein in seiner Hand hat. Nun sind garnach alle Waaren in etlicher Einigkäufer Gewalt kommen. Will eine arme Kindbetterin nun Specerey zu einem Kindbett kaufen, mag sie hart davon kommen, sie muss den Monopolis wohl so viel zu Ueberschatz geben, als das Pulver werth ist. Damit legen sie solche Schätze zusammen, dass sie alle die Baarschaft, die in aller weltlicher Hände ist, an sich bringen." — Von den Schwaben erzählt Sebastian Frank [2]): Ihre Handthierung, sonderlich der Mächtigen ist nit wie vor Altem das Ackerwerk, sondern Gesellschaft, Kaufmannschatz und Handwerk allerlei. Die Gesellschaft seind, dass ihrer viel eine Summe Geldes zusammenlegen, und Alles aufkaufen, was sie ankommen, sogar Nadeln, Spiegel, Docken, Getreide, Wein, Tuch etc. und dargegen von fremden Landen unnütze Waar', die sie doch alle vertheuern, in

1) Op. II, 406
2) Weltbuch folg. 153a.

das Land bringen, als Seide, Sammt, Muskat, Nägelin, Pfeffer, Zimmet etc. Und was ihnen der Handwerksmann gibt, kann er mit doppelt Geld nit mehr von ihnen bringen; dazu handeln oder wagen diese Kaufleut' ihre Leib nit selbst oder ihre Seelen, sondern richten alle Dinge durch ihre dazu gedingte Knecht aus, die über Meer fahren und ihren Herren zu ihrer Zeit Rechnung thun und den Gewinn erlegen."

Dass der Adel, ohnedies erbittert über die Kaufleute, über diesen Punkt nicht schwieg, lässt sich denken. Der ritterliche Hutten poltert bei jeder Gelegenheit über alle Kaufleute und Kaufmannshändel, über den verderblichen Luxus, den sie bringen, über ihre Monopole, durch welche sie Alles vertheuern. Besonders die Fugger sind es, auf welche er gern seinen ganzen Unmuth entladet. Die andern Kaufleute meint er [1]), sagen es ja selbst, dass die Fugger es seien, welche den Andern den Gewinnst entziehen, welche nach dem Alleinhandel bei allen fremden Nationen trachten und mittelst einer förmlichen Tyrannei allen Uebrigen beim Einkaufen zuvorkommen, oder wenn dies nicht möglich ist, durch ihr Geld zum Weichen bringen, indem sie die Preisangebote also ins Uebertriebene hinaufsteigern, dass schwächere Käufer zurückgeschreckt, sie aber in den Stand gesetzt werden, die nun ausschliesslich in ihren Händen befindlichen Waaren so hoch verkaufen zu können als sie nur wollen.

Bekannt ist die Beschwerde der Ritterschaft vom Jahr 1523 [2]), in welcher hauptsächlich hervorgehoben ist, wie wenig diese Gesellschaften trotz ihrer enormen Gewinnste zu den allg. Reichsanlagen beisteuern. Eine Gesellschaft habe sogar mit dem König von Portugal unter der Bedingung Geschäfte gemacht, dass derselbe diese Waaren an alle andern Deutschen theurer verkaufe, da sei es kein Wunder, wenn Gold und Silber aus dem Lande schwinde. Der gemeine Nutzen werde mehr und mehr geschwächt und alle und jede besondere Personen und Inwohner des römischen Reichs diesen Kaufmannsgesellschaften zinsbar, indem dieselben nicht allein alle Specerei und Gewürz, sondern auch allerlei

1) In d. Dialog. Prædones s. dens. IV, 159 ff.

2) Häufig abgedruckt s. Jörg S. 116. Oechsle S. 171. Berg Polizei-Recht IV, 546.

andere Stück und Krämerei, so sie verkaufen und in ihr zweier oder dreier Gesellschaft Hand allein mit Behendigkeit gar bringen, setzen und verkaufen ihres Gefallens: „dermassen," wie sich die Beschwerde ausdrückt, als ihrer etliche selbst bekannt haben, dass sie oft mit 100 Gulden Hauptguts ein Jahr 40, 50, 60 bis in 80 Gulden gewinnen, auch ohne Zweifel deutscher Nation ein Jahr mehr verdeckter Weise listiglich schaden, abschatzen und unter dem Dach abrauben, denn alle die andern Feld-Räuber in 10 Jahren thun mögen und wollen doch nicht Misshändler, sondern ehrbar genannt sein."

Besonders stark waren die Klagen in den österreichischen Landen, vor Allem in Tyrol. Die Bauern im Innthal verlangen in ihren Artikeln [1]): „wiederholt Abhülfe gegen die Bedrückung aller kleinen Gewerbs- und Handelsleute durch die Monopole der Grossen." Auf dem Ausschusslandtag der österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518 wurde folgende Beschwerde geltend gemacht [2]): „Die grossen Handelsgesellschaften, welche ausserhalb Landes ihren Sitz halten, haben durch sich selbst und ihre Faktoren alle Waaren, die den Menschen unentbehrlich sind, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Linnen, Zucker, Specerei, Getraide, Ochsen, Wein, Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Leder in ihre alleinige Hand gebracht, und sind durch ihre Geldkraft so mächtig, dass sie dem gemeinen Kauf- und Gewerbsmann, der eines Guldens bis in 10,000 reich ist, den Handel abstrecken. Sie machen beliebig die Preise und schlagen nach Willkühr damit auf, wodurch sie sichtbarlich in Aufnahme kommen, einige davon in Fürsten Vermögen gewachsen sind zu grossem Schaden der Erblande." Alle mögliche Mittel werden dagegen vorgeschlagen sie sollen streng beaufsichtigt werden. Bei den Messen und öffentlichen Jahrmärkten in Wien, Botzen, in den Vorlanden und andern Orten soll es den Gesellschaften nicht gestattet sein, Güter oder Waaren vor Ende des Markts durch höheres Angebot an sich zu bringen; was jeder auf den Markt bringt, soll er bei der Elle,

1) Oechsle S. 497, die Preissteigerung wird dort im Verhältniss von 18 kr. auf einen Gulden angegeben.

2) s. Falke, Geschichte des deutschen Handels II, 338.

Maass und Gewicht treulich, ehrbarlich und ungefährlich bis zu Ende des Markts verkaufen. Keiner Gesellschaft soll es ferner erlaubt sein, das ungarische oder Landvieh mit dem Haufen aufzukaufen bei Verlust des Viehs; jeder Verkauf und Treiben in andere Länder ist verboten. Auch die neuerlich zur Betreibung des Seifenhandels zusammengetretene Gesellschaft soll als landesschädlich aufgehoben werden.

Wir haben damit das Gebiet der Gesetzgebung betreten, die in dieser Richtung sehr thätig war, ohne aber in Wirklichkeit eine Aenderung der Verhältnisse herbeizuführen. Schon im 14. und 15. Jahrhundert war sie den Gesellschaften nicht günstig[1]). Besonders aber zu Anfang des 16. Jahrhunderts fanden die immer lauter werdenden Klagen auch in den Reichs- und Territorialgesetzen ihren Ausdruck. Kaiser Max hält schon 1507 den Ulmern den Schaden, welchen die grossen Gesellschaften stiften, eindringlich vor; der Rath läugnete die schlimmen Folgen und suchte sich damit zu entschuldigen, dass so viele ihre Nahrung bei den Handelsgeschäften finden. Und doch gestand er 1520 auf dem Städtetag zu Ueberlingen selbst: Der schwäbische Bund sei Niemand nützlicher als den Handelsgesellschaften; und der einzelne Kaufmann sitze trocken. Früher wurde in Ulm keine Gesellschaft zugelassen, die nicht einen Ulmer Bürger als Socius hatte; aber 1505 wurde diese Beschränkung aufgehoben. Auf den Reichstagen kam die Sache regelmässig zur Sprache. Das erste Verbot derselben erfolgte im Abschied von 1512, wo es § 16 heisst[2]):

„Und nachdem etwa viel grosse Gesellschaft in Kaufmannsschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter als Spezerei, Erz, Wollen, Tuch und dergleichen in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens, fügen damit dem heiligen Reich und allen Ständen desselbigen merklichen Schaden zu, wider gemein

1) s. Jäger, Ulm. S. 674.

2) Abschied zu Trier und Köln 1512. s. neue Sammlung der Reichstagsabschiede. Frankf. 1747 im 4. Th. ed. E. A. Koch.

beschriebene Kaiserliche Rechte und alle Ehrbarkeit: haben wir zur Förderung gemeines Nutz und der Nothdurft nach, geordnet und gesetzt und thun das hiemit ernstlich und wollen, dass solche schädliche Handthierung hinfüro verboten und ab sei und sie Niemand treiben und üben soll. Welche aber wieder solches thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jeglichen Orts verfallen sein; auch dieselbe Gesellschaft und Kaufleut' hinführo durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden; sie auch desselben nicht fähig sein, mit was Worten, Meinung und Klauseln solche Geleit gegeben werden. — Doch soll Niemand verboten sein, sich mit Jemand in Gesellschaft zu thun, Waare, wo ihnen gefällt, zu kaufen und zu verhandthieren: dann allein, dass er die Waar nicht unterstehe in eine Hand zu bringen und derselben Waar einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen oder dem Käufer oder Verkäufer andingen, solche Waare Niemands dann ihm zu kaufen zu geben oder zu behalten, oder dass er sie nicht näher geben wolle, denn wie er mit ihm überkommen hat."

Solche und ähnliche Bestimmungen wiederholen sich nun regelmässig alle paar Jahre in den Reichsabschieden [1]). Karl V. musste sogar in seiner Wahlkapitulation die Abschaffung der Handelsmonopole und Gesellschaften versprechen [2]). In den Niederlanden erliess er 1531 und 1540 Verbote gegen allen Alleinhandel, Vorkauf und Aufkauf; den Monopolisten soll ihr Vermögen confiscirt werden; denn ein solcher Alleinhandel gereiche dem Staate zum Nachtheil, bringe das gemeine Volk in grossen Schaden und streite mit der christlichen Liebe des Nächsten, da er nur den Geiz einiger Wenigen befriedige und bei den geringern Familien Dürftigkeit und Theuerung verursache [3]). Auch die Wahlkapitulation Ferdinand I. enthielt Be-

1) siehe RA. v. 1521 §. 29. Neue Sammlung Th. II, S. 207; RA. 1524 §. 27 eod. S. 257; RA. 1529 §. 30 eod. S. 300; RA. 1530 §. 135—37 eod. 327; RA. 1532 Tit. VIII, eod. S. 361; Polizei-Ordn. von 1548 Tit. XVIII, eod. S. 597.

2) Goldast, Reichssatzungen I. 240 und II. 181.

3) Fischer, Gesch. d. deutschen Handels IV, 815 u. 816.

stimmungen in dieser Richtung [1]). Aber gerade die Kaiser, wie die Fürsten überhaupt, meinten es am wenigsten ernstlich; sie brauchten diese Handelsgesellschaften; mit dem Gelde der Fugger, Welser und Anderer dergleichen führte Karl V. seine Kriege. Sie suchten daher auch staatsrechtlich in ein ganz besonderes Verhältniss zu denselben zu treten, indem sie die Meinung zu verbreiten suchten, als seien dieselben nicht den Städten, aus denen sie hervorgegangen, „verwandt," wie man sich auszudrücken pflegte, sondern ein eigener, dem Kaiser unmittelbar untergebener Stand im Reich, den dieser also auch unmittelbar besteuern könne [2]).

Der stärkste Sturm drohte ihnen zu Anfang der zwanziger Jahre durch das Reichsregiment, welches endlich Ernst mit der Ausführung der Reichsgesetze machen wollte. Eine Gesandtschaft der Städte an Karl V. genügte, dem Verfahren des Reichsregiments Einhalt zu thun und der Kaiser versprach ihnen, dass durch die wider die Monopolia und Kaufmannsgesellschaften ergangenen Mandata denen Reichsstädten an ihrem freien Gewerb kein Nachtheil zugezogen werden solle.

Soweit die Stimmen aus jener Zeit. Fragen wir jetzt, haben sie Recht gehabt oder nicht? so können wir diese Frage weder ganz bejahen, noch ganz verneinen.

Es gibt unstreitig Zeiten, wo Handelsmonopole nicht bloss wohlthätig wirken, sondern sogar nothwendig sind; nämlich da, wo ohne solche weder der Unternehmungsgeist lebhaft, noch der Gewinn, überhaupt die Möglichkeit eines ungestörten Betriebs sicher genug ist. Haben sich aber die Verhältnisse weiter entwickelt, ist der Schutz nicht mehr nöthig, so drücken die Monopole natürlich auf den Preis und sind für die Volkswirthschaft äusserst lästig. Unsere Periode ist nun gerade eine solche, wo der Handel einen Monopolschutz nicht mehr nöthig hatte, neue grossartigere Dimensionen annahm und die alten Fesseln abzustreifen suchte. Auch ist das richtig, dass in solcher Zeit sich die Bevorrechtigten im Gefühle ihres gewissen Ruins im Falle der Aufhebung um so eifersüchtiger an die alten Rechte anklammern.

1) eod. IV, 807.

2) Jäger, Ulm, S. 677.

Es lässt sich nicht läugnen, dass in der Reformationszeit die widerwärtigsten und gehässigsten Beispiele von Monopolherrschaften vorkommen, die den Ruin ganzer Gegenden zur Folge hatten. Wir erinnern an die Handelsmonopole des dänischen Adels, welchem sämmtliche Waaren, Lebensmittel, Holz, Fische, Fleisch, Getraide, kurz Alles zu bestimmten Preisen abgeliefert werden mussten, während er sie mit ungeheurem Gewinn theils im Aus-, theils im Inlande wieder verkaufte [1]); an das ausschliessliche Handelsprivilegium der Augsburger für den Handel nach Venezuela, das schon Pirkheimer als die Quelle des augsburger Reichthums bezeichnet [2]); ferner an das Monopol der augsburger Kaufleute für den Zinnhandel in Tyrol, über welches sich die Tyroler sehr beschwerten; es sei den Privilegien der Marktflecken im Lande entgegen, wornach ein Jeder seine Waaren an allen Orten, frei ohne Verbot, dahinbringen, frei damit handeln und Gewerbe treiben dürfe; die dem Lande daraus entstehenden Verluste seien um so drückender, da der Verkehr nach Italien durch die Reformation und die Unannehmlichkeiten, welche die Kaufleute zu Verona zu dulden hätten, ohnediess sosehr abnehme [3]).

Das waren wirkliche und zwar auch höchst beschwerliche und drückende Monopole. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob jene Handelsgesellschaften sich des gleichen Vergehens schuldig machten. Juristische Monopole hatten sie beinahe gar keine, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. für den angeführten Handel nach Venezuela. Hie und da mag die Gestaltung der Verhältnisse so gewesen sein, dass einige wenige Handelshäuser durch die ungeheure Macht und Grösse ihrer Kapitale für schwierige und weitgreifende Unternehmungen die Einzigen waren, welche sie wagen konnten, und dass sie dadurch gleichsam ein faktisches Monopol hatten. Der Handel wandte sich damals schon mehr von Italien weg, was man früher in Venedig

1) s. Ranke III, 468 und eine sehr genaue Beschreibung bei Seb. Frank, Chronik cit. S. 668.

2) Opera ed. Goldast S. 202. s. auch Stetten, Geschichte Augsburgs I, 310.

3) Bucholtz VIII, 360.

geholt, holte man jetzt in Lyon, in Antwerpen, in Lissabon; das waren grössere Verhältnisse, welche grössere Kapitale erforderten und nothwendig zu Bildung von Gesellschaften führen mussten. Die Unsicherheit war noch so gross, dass der Handel dahin nur solch umfangreichen Geschäften möglich war, welche in der Grösse des eigenen Betriebs eine Art Assekuranz hatten. Jedenfalls aber war die Zahl der Gesellschaften, welche einen solchen Handel treiben konnten, noch gross genug, sich selbst Concurrenz zu machen und viel zu gross, um Preisverabredungen zu halten. Ueberdies gehören die Waaren, mit denen sie vorzugsweise handelten, durchaus nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen; der Consum hätte also, wäre die Preissteigerung eine künstliche, willkürliche gewesen, wie bei allen entbehrlichen Gütern, eher ab als zugenommen. Daher müssen wir im Allgemeinen die den Handelsgesellschaften gemachten Vorwürfe als unbegründet zurückweisen [1]) und die denselben in die Schuhe geschobene Preissteigerung aus andern Gründen erklären.

Der Hauptgrund war jedenfalls die allgemeine Preisveränderung, welche sich bei diesen Waaren zuerst geltend machte und dann die mit der Geldentwerthung zusammenhängende Zunahme des Luxus und die dadurch gesteigerte Nachfrage nach den ausländischen Produkten. Dass sich die Geldentwerthung zuerst bei diesen Waaren geltend machte, ist sehr natürlich; der Kaufmann hatte vollkommen freie Hand; während der Taglohn schon wegen der Zunftverhältnisse und der Taxationen nur schwer und langsam folgen konnte. Die Preise des Grundeigenthums ändern sich überhaupt nicht so schnell und die der gewöhnlichen Lebensmittel bewegten sich unter den damaligen Verhältnissen auch nicht so frei, wie die der eigentlichen Kaufmannsgüter. Besonders in den Jahren 1516—23 trat ein bedeu-

1) Freilich stimmen selbst die heutigen Geschichtschreiber theilweise noch ganz in die Klagen der Zeit ein und halten sie für durchaus wahr und berechtigt so Jäger, Ulm. S. 677. Jörg 116—118 spricht auch noch von permanenter künstlicher Theurung; auch Falke II, 330. Dagegen ist zu vergleichen Berg, Polizei - Recht IV, 541 und Roscher Nat. - Oek. I, 245. Anm. 5.

tendes Steigen dieser Waaren, theilweise um 50—100 ja noch mehr Procenten ein [1]). Niemand konnte den wahren Grund einsehen; die Kaufleute waren ohnedies nicht beliebt; man beneidete sie um ihren Reichthum. Auf die Taglöhner und untern Klassen, wie auf die Beamten und Herren drückte die Veränderung sehr schwer, während die Kaufleute allerdings den Vortheil davon hatten, wie ja überhaupt eine Geldentwerthung auf Handel und Gewerbe günstig wirkt, und sie durch einen zeitweiligen grössern Gewinn belebt; — was war natürlicher, als dass die öffentliche Meinung den Grund von all dem in den grossen Handelsgesellschaften suchte, dass man sie der Monopole und der willkürlichen, künstlichen Theuerung beschuldigte. Der gehässige Neid aller Klassen der Bevölkerung ergriff diese Gelegenheit mit Lust, einen Sturm gegen die Kauf- und Gewerbsleute eröffnen zu können. Und es dauerte nicht mehr lange, so erklärte die Volksstimme auch alle Bäcker, Bierbrauer und Fleischer für Monopolisten, weil jetzt auch diesen ihre Produkte theurer bezahlt werden mussten als früher.

Dabei drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, hatte man denn gar keine Ahnung von der grossen Preisrevolution? Man musste doch nothwendig nach und nach die Veränderung aller Preise bemerken. Wie erklärte man diese? Dafür, dass man sie sehr wohl bemerkte, haben wir genug Beweise auch abgesehen von den bekannten Preistabellen, welche Helferich, Jakob, Langethal und andere mittheilen [2]). Ueber die Ursache der Erscheinung dachte man entweder gar nicht nach, oder man suchte sie durch ähnliche Beschuldigungen, wie die ebenerwähnte gegen die Gesellschaften, zu erklären. Eine Idee davon, dass das Ganze ein mit Naturnothwendigkeit eintretender,

1) s. die Tabelle bei Ranke II, 35; dessen Urtheil im Allgemeinen richtig ist; dass er die Geldentwerthung schon damals dem amerikanischen Silber zuschreibt, ist natürlich falsch; auch glaubt er zu sehr an die Monopole der Gesellschaften.

2) s. Helferich, Würtembergische Getreidepreise von 1456—1628. Tübinger Zeitschrift f d. ges. Staatsw. XIV, 471 f.; Langethal, Gesch. d. deutschen Landw. III, 271; Jakob, über Prod. und Cons. d. edeln Metalle übersetzt von L. Th. Kleinschrod. 1838; an verschiedenen Stellen.

von der Willkür aller Einzelnen vollkommen unabhängiger Vorgang sei, haben wir nirgends finden können. Versuchen wir noch durch einige Bemerkungen ein Bild von den Ansichten der Zeit zu geben.

An sehr vielen Stellen klagt Luther, dass die Geistlichen nicht mehr mit ihren Besoldungen reichen [1]) und es scheint, dass mit ihm die meisten, besonders die evangelischen Pfarrer über diesen Uebelstand sich beschwerten; mit Entrüstung spricht er sich seit 1541 über die schlechte Aufnahme aus [2]), welche die Beschwerden der Geistlichen bei den Regierungen finden: „Klagen diese es den Amtleuten," sagt er, „so müssen sie geizig heissen, die Niemand ersättigen könne. Ei, sprechen sie, vor Zeiten hatte ein Pfarrherr 30 Gulden und war wohl zufrieden, jetzt wollen sie 90 und 100 haben. Aber, dass sie, die Amtleute, geizig, diebisch, räuberisch und Herren untreu sind, das ist christliche Heiligkeit. — Item Niemand bedenkt, dass wer zuvor mit 30 Gulden zukommen ist, der kann jetzt nicht mit 100 Gulden zukommen. Warum? Vorhin galt ein Scheffel Korn zween, drei Groschen, ein Mandel Eyer drei Pfenning und sofort in allen Stücken: jetzt muss das Korn 9, 10, 11, 12 Groschen, ein Mandel Eyer 17 Pfenninge gelten. Darnach sprechen sie, die Pfaffen sind geizig, wenn sie den Markt gesteigert und dem armen Mann 60 Gulden abgegeizet haben; er muss geizig heissen, so er 90 Gulden hat, davon sie ihm 60 abgeizen. O recht, recht, dass du Geizwanst nicht geizig, sondern der, der von deinem Geiz geschunden wird, geizig heissen muss?"

Luther sucht offenbar den Grund der Preisveränderung in dem Geiz und der Schlechtigkeit der Producenten, weil dieselbe bei ihren Produkten am frühesten eintrat, während der fest Besoldete darunter litt. Er spricht an einer andern Stelle noch näher hievon [3]): „In kurzer Zeit ist es durch Wucher und Geiz dahin gekommen, dass wer vor etlichen Jahren sich mit 100

1) z. B I. 1716; II. 2670—72; XI. 1859; VI. 2832.

2) XX. 2744.

3) Vermahnung der Pfarrherren, wider den Wucher zu predigen X. 1084.

Gulden hat können ernähren, der kann sich jetzt nicht mit 200 Gulden nähren; der Wucher sitzt zu Leipzig, Augsburg, Frankfurt und dergleichen Städten und handelt mit Geldsummen; aber wir fühlen sie gleichwohl hier auf unserem Markt und in der Küchen, dass wir weder Pfenning noch Heller behalten; wir Pfarrherrn und Prediger und die von Zinsen leben, kein Gewerbe haben und unsere Pfenning nicht steigern noch mehren können, fühlen wohl, wie nahe uns die Wucherer sitzen; fressen mit uns aus unserer Küchen, trinken aus unserem Keller das Meiste, schinden und schaben uns, dass uns Leib und Leben wehe thut. Bauern, Bürger und Adel können ihr Korn und Arbeit steigern, ihren Pfenning duppeln und trippeln und den Wucher damit desto leichter tragen: aber die von Schnur — wie man sagt — zehren müssen, die müssen herhalten und sich schinden und würgen lassen."

Doch werden die Besoldungen da und dort schon in unserer Periode erhöht; 1544 wurden in Augsburg sämmtliche Pfarrbesoldungen verbessert; im folgenden Jahr die Schulmeisterbesoldungen und 1549 erbitten und erhalten auch die Präceptoren Gehaltszulagen [1]). Man fühlte wohl, dass die Preisveränderung überall eingreife. Hutten hatte einen ganz richtigen Blick, wenn er den herrschenden Luxus mit ihr in Verbindung brachte; er sagt, man sehe an den jetzt so häufig für Luxuswaaren verschleuderten enormen Summen, dass das Geld um seinen Werth komme und Luther meint, die Güter können jetzt allerdings eher eine Belastung mit Schulden ertragen als früher, da sie so sehr im Preis gestiegen seien [2]). Hans Sachs will die ganze Erscheinung auf den Eigennutz zurückführen, was er in dem Gedichte „der Eygen Nutz, das grewlich Thier", näher bespricht; er erzählt dort [3]):

„Eins Nachts ich ungeschlaffen lag,
Viel schwer gedanken ich ausswag,
Warum all' Hendel jezt auff Erden,
So klemb, spitzig und zucker werden;

1) Stetten, Geschichte Augsburgs I, 377. 380. 460.
2) XXII. 345.
3) Gedichte, das erst Buch S. 332a.

Auch speiss und trank, auch alle wahr,
Das Gott lest wachsen über Jahr,
Steiget als auff das höhest auf,
Kein wahr steht mehr im alten Kauff;
Derhalb der arm gemeine Mann,
Sein Nahrung hart erschwingen kann."

An all dem sei nur der Eigennutz schuldig, der freilich jetzt mit solcher Gewalt auftrete, dass

„jm kann niemand widerstehen;
durch Gsetz, Statut und Policey
hant er der Löcher mancherlei."

Aus dieser ganz richtigen Bemerkung spricht das die Wahrheit ahnende Gefühl, dass aller Kampf gegen den Umschwung der Preisverhältnisse umsonst sei, dass alle Taxordnungen und andere Mittel gegen das übermächtige Ereigniss nichts mehr helfen.

Sebastian Frank, der auch von der wahren Ursache der Preisveränderung keine Idee hat, sondern sie, wie Andere in der Habsucht der Producenten sucht, beschreibt[1]) wenigstens die nach und nach erfolgende Ausgleichung der Preise sehr hübsch und zeigt damit, dass er den faktischen Vorgang klar durchschaute. Er erklärt, es nütze die Leute zuletzt doch nichts, wenn sie den Preis ihrer Produkte noch so sehr steigern: „Die Welt mach's wie sie wöll, so muss sie doch einander nähren und tragen, wenn gleich nicht denn güldin Pfenning und Münzen wären oder ein Guldin gleich 1000 Batzen gülte. Man kann kein Gesetz, List und Praktik erfinden, man erdenkt ein Gegensatz, List und Praktik. Lass gleich die Herren doppelt von ihren Unterthanen fordern, so lehret sie, die Unterthanen, die Noth alle Ding doppelt zu geben. Nun lass gleich die Bauern dahin, dass sie ein Hof und Gut um 1000 Gulden geben, das vor kaum um die Gült hat mögen verkauft werden und ein Karren mit Heu um 4 oder 5 Gulden geben, eine Kuh um 10 Gulden, und gleich ein Horn auch um 1 Gulden, den Schwanz um 2, die Haut um 3 Gulden, so kann die Welt ihr nicht gerathen, noch sie der Welt, so muss der Metzger das Pfund Fleisch um 7 oder 8 Pfenning geben, der Gerber ein Haut um 4 und bis in die 5

1) Chronik S. 759 und 760.

Gulden, d'Schuster ein paar Schuh um einen halben Gulden; das kann der Hafner, Schneider und Schmidt nicht leiden noch zukommen, er fahre denn auch hinauf und geb ein Pfenninghafen um 1 Kreutzer, der Schmidt das Hufeisen um 3 Kreutzer, der Wagner das Rad dreimal so theuer, als er vor pflag. Also ist's gleich wie vor, da es wohlfeil war; allein dass alle Ding in höherem Geld schwebt und man jetzt der Kreutzer für der Pfenning spielt; und ist nur um mehr Pfenning, Geld zählens und tragens zu thun, wären eben gleich, wenn man einander mit Hellern, Pfenningen etc. zufrieden stellet, als mit Kreutzern, Gulden, Batzen; wie denn in Böhmen, Etschland und andern Landen etwa geschieht, dass man mit geringer kupferner Münz einander zufrieden stellet; und wo man nicht so viel darf, da ist man nicht also erhitzt und geizig auf den Pfenning. Und ist eben eins, wo nicht besser, es sey alle Ding wohlfeil und das Geld theuer, leicht und seltsam oder es sei alle Ding theuer und das Geld wohlfeil, gut und schwer. — Also ist alle Ding wie vor, allein geht mehr Geld empor. Siehet Gott der Welt länger zu, wird sie mit der Zeit dahin steigen, dass 50 Floren keins Manns Nahrung mehr sein und mit Verachtung der Pfenning nicht denn mit Dukaten handeln wollen. Also liegt der Pfründner, so aus Unglauben ihm ein jährlich Gelt und Leibgeding kauft hat, etwas im Schaden, der ihm ein Nahrung in künftig kauft, das jetzt keine mehr sein will. Die Taglöhner und Knecht hat man allzeit mit blosser Hüll und Füll ausgehalten; das wird und muss noch geschehen, will man sie haben — wie denn die reiche Welt, so nicht gern dicke Brettlein bohret, haben muss und ihr nicht entbehren kann — und soll man einem zur noth einen Gulden zum Taglohn geben. Ist denn noch kein Theurung, wenn zwen gegen einander handeln und steigen all Tag, so ist keim kein Theurung und Abgang. Also siehet die Welt nicht, dass ihr Schuld ist, und dass sie täglich über sich selbst klagt und urtheilt, indem sie die Theurung der Welt Wesen und Untreu schilt und je Einer dem Andern die Schuld gibt und den Dorn in Fuss will stossen, als ob er sein Ding also theuer muss geben und anschlagen und machet ihr nur selbst ob dieser Untreu, die allzeit ihren Herrn trifft, bang und angst. Es heisst: Steigst du, so

komm ich. Summa, wenn nicht Gott haushielt, so hätt es die Welt vor lang verkünstlet und das Liedlein zu hoch angefangen, dass sie's nicht mag hinaussingen: wie sie denn zuletzt darob müssen zerbersten und zerknellen. Gott wolle bald! Amen!

Es ist eigenthümlich, wie Sebastian Frank bei diesem Raisonnement nicht der Gedanke kommt, dass zu dieser besprochenen Veränderung doch auch eine grössere Menge Geldes nöthig sei; aber soweit reichte seine Einsicht nicht. Andere suchten die Ursache allerdings im Gelde, aber nicht in einer absoluten Vermehrung desselben, sondern in der Ausprägung geringhaltiger Münzen, überhaupt in der ganzen Unordnung des Münzwesens. Ein gewisser Joannes Virdungius Regaulensis gibt in der Epistola nuncupatoria zu der bekannten Schrift Gabriel Biels über das Münzwesen [1]), auf welche wir unten näher einzugehen haben, seine Meinung dahin ab (1542): Ueberall klage man über Theurung der Lebensmittel und aller Lebensbedürfnisse, obwohl wir schon mehrere Jahre hinlänglich reiche Aernten haben. Und nicht umsonst; denn alles koste das dreifache. Daran sei allein die Unordnung des Münzwesens, die Ausprägung geringhaltigerer Münzen schuldig; man werde vielleicht sagen; das sei doch einerlei; dadurch entstehen nur andere Geldstücke, der Werth des Silbers bleibe sich gleich. Aber wer so spreche, sei ein Thor. „Denn," ruft er aus, „heute, da man so sehr vom Maass abweicht und geringere Münzen schlägt, ist es natürlich nothwendig, dass die Nahrungsmittel und ebenso alle Waaren im Preise steigen. Und man darf keine Hoffnung haben, dass die früheren goldenen Zeiten wiederkehren wenn man nicht auch die Münzen wieder schlägt, wie im vorigen Jahrhundert".

Dass die Münz-Verschlechterung und Verwirrung in hohem Grade vorhanden und für die ökonomischen Verhältnisse höchst lästig war, lässt sich nicht läugnen; aber dass darin nicht der wahre Grund der steigenden Preise lag, versteht sich von selbst; das angeführte Uebel war mehr nur ein lokal vorkommendes, das die Waarenpreise im Grossen und Ganzen nicht alterirte.

---

1) De Monnetarum potestate simul et utilitate libellus. autore Gabriel Biel 1542.

Die wahren Ursachen der grossen Preisrevolution näher zu untersuchen, gehört nicht in unsere Aufgabe; wie wenig man aber jener Zeit einen Vorwurf daraus machen kann, dass sie sie nicht erkannte, erhellt schon daraus, dass bis in die neuere Zeit die Gelehrten darüber verschiedener Ansicht waren. Erst Helferichs treffliche Untersuchung über die periodischen Schwankungen im Werth der edeln Metalle (S. 69—72) hat die Frage definitiv dahin beantwortet, dass der Anfang der Geldentwerthung von 1500—1560 im Betrag von circa 50% nicht in Folge des amerikanischen Silbers, sondern in Folge der zunehmenden Ausbeute der europäischen, vorzugsweise der deutschen Bergwerke und in Folge der Wirkung des allmählig veränderten Geldverkehrs, d. h. der Umwandlung des Gelds als Werthaufbewahrungs- in das eigentliche Umsatzmittel eintrat. Das Geld fing an rascher zu cirkuliren, das einmal begonnene Steigen der Preise reizte immer mehr zu produktiver Anlage desselben, der Kredit dehnte sich aus, machte das Geld flüssiger und ersparte zugleich solches. Viel geringere Summen wurden dem todten Aufspeichern gewidmet; Vorgänge, die alle dazu dienten, den Preis des Geldes zu senken.

Die nächste Folge der Preisveränderung, da sie ja nur eine künstliche sein sollte, war der Wunsch der öffentlichen Meinung und der Versuch der Gesetzgebung, sie mit Gewalt zu beschränken oder zurückzuhalten. Schon oben haben wir bei Luther das Verlangen nach festen obrigkeitlichen Preisen gesehen; an einer andern Stelle [1]) klagt er beim Andenken an die Aufseher im Aegyptenland über die jetzigen verwahrlosten Zustände: „denn siehe doch unser gemein Stadtregiment an, da mangelt es an solchen Amtleuten über Fleischer, Bäcker und Schenken, da ist Niemand der Ordnung mache, wie theuer man eine jegliche Waare geben soll; darum fahren die Bauern, Adel und Wucherer zu, berauben und mergeln uns nach ihrem Gefallen aus.“ Und in dem Heilbronner Verfassungsentwurf macht Wendel Hippler den Vorschlag: Den Kaufleuten soll die Strasse gesichert und eine neue Ordnung gemacht werden, wie sie jede Waare geben

1) II, 1999.

sollen, damit man sich im Kauf darnach richten könne und der gemeine Nutz gefördert und gemehrt werde [1]). Doch war das Princip der Preistaxation durchaus kein neues. Das ganze Mittelalter hindurch [2]) hatte es in allen Verhältnissen geherrscht; sein Sinn und innerer Grund war hier die mangelnde Concurrenz gewesen und wir sehen es besonders in den entwickelteren Reichs-Städten immer mehr in Abnahme kommen, bis durch die Preisrevolution wieder eine wahre Wuth entsteht, Alles zu taxiren. Wir werden diese Tendenz in den beiden folgenden Abschnitten, welche vom Arbeitslohn und dem Preis der wichtigsten Lebensmittel handeln sollen, überall vorfinden. —

Arbeitslohn, korporative Gebundenheit der Arbeit und Armenwesen.

Der Taglohn konnte bei den damaligen Verhältnissen nur schwer und langsam der allgemeinen Preisveränderung folgen. Die Stimmen aus dem Volke deuten auf einen sehr gedrückten Arbeitslohn hin. Die mehrerwähnte sogenannte Reformation Friedrichs III. verlangt unter den Vorschlägen zu Gunsten der niedern Klassen hauptsächlich ordentliche Bezahlung der Arbeiter und Handwerker, damit der gemeine Mann sein Auskommen habe. Sie verlangt dem heiligen römischen Reich zu Ehren, Teutscher Nation zu Gut und gemeinem Nutz zu Besserung, „dass man soll in Städten des Reichs und auch der Fürsten sich fleissen bei allen Handwerken und Arbeitern einem jeden besonder und samptlich sein rechte Mass zu machen, damit der gemeine Mann nicht betrogen, auch nicht übernommen und ein jeder Werkmann, Handwerker und anderer Arbeiter ihres Lidlohns und ihr' Kunst, Mühe und Arbeit wohl vergnügt werde, weil brüderliche Liebe und gemeiner Nutz nicht mag leiden, dass man jemands seinen Lidlohn oder Hauptgut abbreche."

1) Oechsle, S. 164.

2) Feste obrigkeitliche Preise für Brod, Fleisch, Getränke ect. in München, Regensburg, Nürnberg, Hamburg, seit dem 12. Jahrbundert, ebenso der Arbeitslohn gewisser Handwerker und der gemeine Taglohn s. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters IV. 86.

In Frankfurt verlangten die Feldarbeiter 1525 wenigstens eine Aufbesserung des Taglohns um 2 Heller [1]) und ähnliche Wünsche sind besonders im Bauernkriege sehr häufig.

Auch Hans Sachs deutet in dem Gedichte „die Klagred, Frau Arbeit über den grossen müssigen Haufen“ auf einen zu niedern Lohn hin und bezeichnet das Verkommen des Arbeiterstandes und seine Lust zum Soldatendienst als eine Folge desselben, wenn er die Frau Arbeit den Mangel an Arbeiten so erklären lässt [2]):

„Merk weil man dinget und abbricht
Den Arbeytern saugt auss das Blut,
Ihn ihr gebür nicht geben thut,
Wie das alt sprichwort sagt auf Erdt,
Ein Arbeyter seins lohns sei werdt:
Das macht verdrossen und verrucht,
Das jeder auch sein Vortheil sucht,
Auff das geringest ein binstümpelt,
Dardurch manch Handwerk wird verhümpelt,
Auch werdens faul, treg und binlässig,
Spilsüchtig, versuffen und gfressig;
Dardurch nemens an narung ab,
Gedeyen an den Bettelstab,
Das darnach als die Arbeit fleucht,
Das jung Volk als dem Krieg nach zeucht. —
Summa alle Welt thut sich begeben,
Wie sie kann auff ein müssig leben,
Ehrlich, unehrlich gilt als gleich,
Weil Arbeit nicht macht feist und reich,
O wie viel Werkstät siehst du leer,
Wenn nicht mein Schwester Armuth wär',
Die jr noch veil zur Arbeit nött.

Gegenüber diesen liberalen Stimmen erhoben sich auf conservativer Seite diejenigen, welche in dem Drang nach höheren Lohnsätzen nur Uebermuth, Eigennutz und Muthwillen der dienenden und arbeitenden Klassen sehen. Dabei steht Luther oben an; häufig erwähnt er die allgemeine Klage über schlechte Dienstboten, über ungehorsames, untreues und selbstsüchtiges,

1) Kirchner, Geschichte von Frankfurt a. M., II, 517.
2) Gedichte, das erste Buch 330a.

Gesinde, über ungezogene und eigennützige Arbeitsleute [1]). Bei dem Verbote des Stehlens denkt er an die Handwerker, Arbeiter und Taglöhner, so alle ihren Muthwillen brauchen, nicht wissen, wie sie die Leute übersetzen sollen und doch lässig und untreu in der Arbeit sind [2]). Er ruft ein Wehe über die Handwerksleute und Taglöhner, von welchen man jetzt unleidlichen Muthwillen hören und leiden muss, als wären sie Junker in fremdem Gut und Jedermann müsste ihnen wohl geben, wie viel sie wollen. Er geht von dem Grundsatz aus [3]), dass man das Gesinde verderbe, wenn man ihm zu viel nachhänge; man müsse ihm immer den gehörigen Ernst zeigen und es mit grosser Strenge behandeln. Diese Ideen waren so allgemein verbreitet, dass sie auch in der Gesetzgebung ihren Ausdruck fanden. Die Reichsgesetzgebung hat zum ersten Mal 1530 folgende Bestimmung [4]):

„Dieweil auch der Taglöhner und Arbeiter halben um den täglichen Pfennig eine grosse Unordnung allenthalben ist, indem, dass niemands, so derselben nothdürftig, die überkommen mag, er gebe dann ihnen ihres Gefallens; nachdem aber die Taglöhn, Botenlöhn, Münz, die Geschäft und Arbeit in den Landen nicht gleich, so wöllen wir, dass eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet eine stattliche Ordnung und Satzung derhalben aufrichte, damit derjenige, so ihrer bedürftig, nicht ihres Gefallens übernommen, und der Taglöhner, Manns- und Weibspersonen, Winters- und Sommerszeit, was sie je des Tags zu Lohn haben und nehmen sollen, Wissens haben mögen."

Was die Dienstboten und Knechte betrifft, so wird denselben zuerst strenge verboten, sich von andern Herrn abspenstig machen zu lassen und muthwillig aus ihren Diensten zu treten, und dann heisst es weiter: „Es soll auch jede Obrigkeit, so viel die Dienstboten betrifft, in ihren Gebieten ein Satzung machen und — nachdem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen,

---

1) s. III, 1840. X. 1661.

2) X. 84.

3) VI. 1969.

4) Polizei-Ordnung Tit. XXIV. Neue Sammlung II, 340 und Tit. XXXI, eod. S. 343.

aufrichten, wie dieselbig nach eines jeden Lands Gelegenheit ihren Unterthanen und gemeinem Nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wird, damit sie ihres Gefallens nicht aus dem Dienst treten und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde."

Diese Bestimmungen sind später häufig wiederholt worden. Im Reichsabschied von 1551[1]) wurde nur noch beigefügt, die benachbarten Herrschaften und Obrigkeiten sollen sich zu gemeinschaftlichen Maassregeln in Beziehung auf die Taglohnordnungen vergleichen, weil sonst ihre Einhaltung nicht bewirkt werden könne.

Waren den Arbeitern so in Bezug auf den Geldlohn die Hände gebunden, so wollten sie sich wenigstens auf andere Weise einen grössern Antheil an dem Gewinn der Herrn verschaffen. Sie traten in keinen Dienst mehr ein, wenn man ihnen nicht bestimmte und genaue Bedingungen über gutes Essen und Trinken zugestand. Die Reichspolizei-Ordnung von 1548 verbot auch dieses auf's strengste, setzte aber hinzu, die Meister sollen ihre Gesellen so halten, dass sie keine Ursache hätten, zu klagen[2]).

Dass man sich bei solchem künstlichen Druck auf den Preis der Arbeit zuletzt verabredete, gemeinschaftlich die nothwendige Aenderung durchzusetzen, lag ziemlich nahe; die Regierungen sahen aber hierin natürlich ein durchaus zu verdammendes, unsittliches Benehmen. Die Polizei-Ordnung von 1548 lässt sich folgendermaassen dagegen aus[3]): „Und nachdem die Handwerker in ihren Zünften und sonst zu Zeiten sich mit einander vereinigen und vergleichen, dass einer seine gemachte Arbeit oder Werk in feilem Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll, dann der ander und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, dass diejenigen, so derselben Arbeit nothdürftig sein und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen etc.: Meinen wir hiemit ernstlich uud wollen, dass solches von den Oberkeiten hinfüro

1) §. 72 N. S. II, 621.
2) Tit. XXXVII. §. 4. N. S. II. 605.
3) Tit. XXXVI. Von den Handwerkern in'sgemein. N. S. II, 605.

keineswegs geduldet und gestattet, sondern gebührlichs Einsehen gethan werde: Wo es aber darüber von Handwerkern geschehe, dass alsdann die Obrigkeit dieselbe nach Gestalt der Sachen unnachlässlich strafen soll."

Vor diesen Verabredungen der Handwerker hatte man eine ganz besondere Angst; wir finden sie in allen Polizeiordnungen wiederkehren, wie es z. B. in der Heilbronner von 1549 heisst: „Es sollen auch alle Handwerker in gemein in Verkaufung ihrer gemachten Arbeit sich miteinander zuvor des Vertriebs halb mit nichten vergleichen, dieselbigen ihre Waaren in einem gleichen bestimmten Werth zu verkaufen, sondern es soll ein jeder sein gemachte Waare in ziemlichen, leidendlichem Werth für sich selbs verkaufen und hingeben."

Die Territorialgesetzgebung bewegt sich überhaupt durchaus auf den gleichen Bahnen wie die Reichsgesetzgebung [1]). So ist die Tendenz der östreichischen Gesinde-Ordnung (in den Polizei-Ordnungen von 1542 und 52) durchaus die, die Dienstherrn vor Ueberforderungen zu schützen, und um Einheit in die Maassregeln zu bringen, werden strenge Strafen für diejenigen bestimmt, welche die gegebenen Lohnsätze überschreiten [2]). Da die Leute im Taglohn immer noch mehr verdienten als im Gesindedienst, weil der erstere der Preisveränderung natürlich schneller folgte, so entstand da und dort grosser Mangel an Dienstboten, während genug Taglöhner zu haben waren. Man führte daher theilweise einen Zwang zum Gesindedienst ein. Die baierische Landes-Ordnung von 1553 [3]) bestimmt: „Nachdem die Taglöhner, Ehehalten, Diener und Dienerinnen um ziemlichen Liedlohn und Besoldung wie vor Zeiten nit mehr überkommen werden, sondern die Innwohner unseres Herzogthums Baiern etliche Zeit her über die gewöhnliche Belohnung merkliche Höherung und Steigerung haben leiden müssen, so sollen alle ledigen Manns- und Weibspersonen, die ihrer Leib halben zu dienen geschickt, häuslich

1) s. z. B. die württembergische Polizei-Ordnung von 1549. Reyscher XII, 157.

2) Bucholtz VIII, 287.

3) fol. 155b.

nicht angesessen, noch von ihrem eigenen Gute oder sonderer Handthierung so viel Nahrung haben, sich selber zu nähren, bei Leibesstrafe sich füran zu Diensten verdingen und nicht mehr im Taglohn arbeiten, was ihnen ganz verboten sein soll (ausgenommen im Mad und Schnitt)". Ebenso wird den Arbeitern streng verboten, wie sie haufig thun, zu der Zeit, da man sie am meisten bedarf, aus dem Land zu laufen. Für den Gesindelohn werden gemäss dem Verlangen der Reichsgesetze genaue Maximalsätze festgestellt: für einen guten Bauernknecht jährlich 6 fl., einen gemeinen 4—5 fl., einen Viehknecht 4 fl., einen Meenknecht (Mähknecht) 3 ß Pfenning, einen Meenbuben 2 ß Pf. einen Hausknecht 4 fl., eine gute Köchin 5 fl., eine gemeine 4 fl., eine Vieh- oder Hausdirn 2—3 ß Pf., eine Kindsdirn 10 Schillingpfenning. Auch der Lohn für Maurer und Zimmerleute, gewöhnliche Taglöhner, Decker, Strohschneider, Mistpraiter, Mader, Schnitter, Drescher, Holzhacker wird auf's genaueste bestimmt [1]). Uebrigens wird den Amtleuten verboten, bei Streitigkeiten auf einen allzu niedern Lohn zu erkennen, und denselben durchsetzen zu wollen. Die Lohnsätze sollen von Jahr zu Jahr regulirt werden, besonders so grosse und sondere Beschwerung vorfielen; auch werden sonst, da die Gegend und anstossende Lande ungleich, ferner aus Mangel der Leut, Sterbens, Kriegs, Ungewitters, Theurungs oder anderer Unfall und Wohlfeilheit halben, Aenderungen vorgesehen. In der grossen Handwerks-Ordnung für Böhmen werden die Taglohne je nach Kreisen verschieden für alle Arten von Arbeiten und Diensten sehr genau angegeben, und derjenige, welcher einem Arbeiter mehr gibt als erlaubt ist, wird mit einer Strafe von 10 fl. bedroht [2]) (1545).

---

1) Wir führen diess nur als Beispiel an; sehr in's Detail gehende Bestimmungen enthält die Heilbronner Polizei-Ordnung von 1549; ferner Mone Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins X, 79. Taglöhne von 1504—17. Aus einer genauen Zusammenstellung aller solcher uns erhaltenen Lohnsätze liessen sich sehr schöne Resultate gewinnen; dass diess aber die Gränze unserer Aufgabe überschreitet, versteht sich von selbst.

2) Bucholtz, Urk. Bd. S. 460.

Aber alle Taxationen wollten nichts nützen; sie wurden trotz den Strafandrohungen nicht gehalten. In der Deklaration zu der vorhin erwähnten baierischen Landes-Ordnung von 1557 wird geklagt, dass die Lohnsätze, obwohl von Jahr zu Jahr erhöht, doch nicht gehalten werden; dass man den Dienstboten ausser dem Lohn Tuch, Schuhe, Stiefeln und Anderes, den Schnittern mehr Geld geben müsse, da sie anders gar nicht zu bekommen seien. Aehnlich beschweren sich die Wiener in ihrer „Ordnung der Weinzierlhauer und anderer Weingartleute", dass, obwohl der Lohn jährlich nach Gelegenheit der Theurung oder Wohlfeilung verändert worden, derselbe doch überschritten werde; Jeder gebe wie er wolle, selbst der Probst vom Kloster Neuburg gebe am ganzen Nussberg 6 kr. Taglohn statt 5 kr., auch laufe das arbeitende Volk zur Festungsarbeit, wo sie 6 kr. erhalten, wesshalb dieser Zeit desto weniger Weingartarbeiter zu haben seien[1]). — Wir sehen überall dasselbe, nämlich den vergeblichen Versuch, das Steigen des Taglohns zu verhindern, und ihn auf dem alten Niveau zu erhalten: ein Bestreben das, nothwendig aus der Verkennnng der Preisveränderung und ihrer Ursachen folgen musste.

Ein anderer Umstand, der auch schwer auf den Lohn drückte, war die korporative Gebundenheit der Arbeit. Das Zunftwesen stand noch in vollster Blüthe. Die Handwerks-Ordnungen aus dieser Zeit haben beinahe durchaus die Erhaltung des Zunftzwangs zum Zweck, d. h. des Rechts, jeden in die Innung nicht aufgenommenen vom Gewerbe auszuschliessen, und an gewissen Orten den Betrieb desselben ganz zu untersagen. Die Erhaltung eines bestehenden Gewerbszweiges hielt die Gesetzgebung für ihre Pflicht; man betrachtete einen einmal gehabten Absatzkreis gleichsam als ein wohl erworbenes Privatrecht und hielt den Schutz des auf das einzelne Gewerbe verwendeten Vermögens und darauf gegründeten Familienbestandes für ebenso rechtmässig, als den allgemeinen Wohlstand befördernd. Jeder sollte in dem Kreise seiner Thätigkeit erhalten und geschützt werden. In einem Verlassen dieses Grundsatzes sah man nicht bloss die Verletzung

1) Bucholtz VIII. 260 und 261.

bestehender Rechte, sondern zugleich den Untergang und Ruin alles geordneten Gewerbewesens. Dass die grössten Härten und Unbilligkeiten daraus entstanden, versteht sich von selbst; aber auf der andern Seite war die Idee, dass Jedem nur Etwas recht sein könne, und sich daher darauf zu beschränken habe, doch noch richtig für jene Zeit, und hatte theilweise ganz zweckmässige Maassregeln zur Folge, wie z. B. die, welche allen Handwerkern das Ausschenken von Wein und Bier streng untersagt [1]). Hemmend war schon damals der Grundsatz, der als unumstössliche Regel galt, die Meister eines Gewerbes vor Ueberlegung schützen zu müssen. Gerade jene Zeit mit ihren blühenden Industrien hätte die Leute belehren können, dass der Erwerb für ein einzelnes Handwerk nicht durch den Absatz in der eigenen Stadt beschränkt ist. Sebastian Frank erzählt, der Vorschlag, die Juden zur Arbeit zu zwingen, um dadurch dem Wucher ein Ende zu machen, scheitere immer daran, dass man sage, sie verhindern dann den Christen Handel und Gewerbe, die schon vorher überlegt seien; aber es müsse doch für das Wohl des Ganzen besser sein, dass sie etwas arbeiten, als dass man sie gar müssig nähre [2]).

Aus den gleichen Motiven flossen Gebote wie die: es sollen die Schwestern und Beguinen nur je zu 4 einen Webstuhl haben dürfen, damit die andern Einwohner daneben nicht überladen und sich ihrethalben ohne Hinderniss ernähren können [3]); sowie der Befehl fremde Krämer im Lande nicht zu dulden, weil dadurch die Handthierer und Gewerbsleute des eigenen Landes beschwert werden [4]).

Da und dort finden sich gerade im Gegensatz gegen die Klagen über das Nichtsthun der Geistlichen, Beschwerde über ihre ökonomische Thätigkeit, mit welchen die Conkurrenz auszuhalten allerdings oft schwer sein mochte, wegen der Steuerfrei-

---

1) Baierische Landesordnung von 1553 fol. 81a.
2) Weltbuch fol. 156.
3) Würtlemb. Landes-Ordnung von 1515. Reyscher XII. 23.
4) Württemb. Polizei-Ordnung von 1549. eod. S. 165.

heit und vieler anderer Vortheile, die sie hatten [1]). Von katholischer Seite machte man sogar den Reformatoren den Vorwurf, dass durch sie alle Handwerke zerstört werden; überall mischten sich jetzt verlaufene Mönche und Pfaffen, die nichts verstünden in alle Handel und Handwerke, und wenn sie Schulden gemacht hätten, liefen sie wie die Diebe davon [2]).

Besonders hervortretend war in unserer Periode der Kampf der Städte mit dem platten Lande um den Alleinbesitz von Handel und Gewerbe. Man ging von der Ansicht aus, dass die allerlei Handthierung und Gewerbe in den Dörfern den Städten zu grossem Abbruch diene [3]). Die Bürger von Münster verlangten 1524, sowohl die geistliche als die weltliche Obrigkeit solle ihren Unterthanen in den Dörfern verbieten, innerhalb zwei Meilen von der Stadt irgend eine Handthierung zu treiben oder zum Nachtheil der Bürger Bier zu brauen und Brot zu backen [4]). Dass in Baiern wenigstens viele Gewerbe auf dem Lande beschränkt, andere den städtischen Schauämtern unterworfen wurden, zeigt uns das genaue Detail, das die baierische Landes-Ordnung von 1553 darüber angibt [5]). In Württemberg, wo die Streitigkeiten besonders lebhaft waren, gelang es den Städten nicht, ihre alten Vorrechte durchaus zu erhalten; es hatten dort viele Dörfer Marktgerechtigkeiten und mit diesen glaubte man die Vorrechte der Städte, Handel und Gewerbe zu treiben, verbunden; auch behielt sich die Regierung immer das Recht vor, die Erlaubniss zu Ausnahmen zu ertheilen [6]). Sehr bezeichnend für unsere in solchen Dingen noch ganz im alten Autoritätsglauben befangene Zeit ist die Art, wie ein Gutachten der Tübinger Juristenfacultät (von 1531) die Ausschliessung des platten Landes von den Gewerben

---

1) s. z. B. das Verlangen der Bürger in Münster 1524. Geschichte der Wiedertäufer aus einer lat. Handschrift (1568), übersetzt von Hermann von Kerssenbroick (1771) S. 121.

2) s. die Satyre auf Luther in Riederer, Nachrichten zur Gelehrten-, Bücher- und Kirchengeschichte II, 215.

3) s. württemb. Polizei-Ordnung von 1549.

4) Kerssenbrock S. 121.

5) fol. 129 ff.

6) siehe Wächter, württemb. Privatrecht I, 115.

aus dem römischen Recht zu beweisen sucht [1]); aus dem Satze „magistratuum est augere et procurare, quod utile est reipublicae“ ziehen sie den Schluss, es sei Pflicht der Fürsten, die Städte vor Abfall zu behüten. Sowohl Handwerker als Bauern hätten je für sich besondere Rechtsverhältnisse, so dass sie nicht unter einander wohnen können, „derhalben“, heisst es, „der Bauer ausserhalb der Mauern sein Wohnung hat, und genennet ist rusticus, colonus, während die Handwerker wieder besondere Privilegien haben, damit sie desto lustiger sind, in Städten zu sitzen und ihre Wohnung zu haben.“ Man betrachtete die Sache zugleich von dem Standpunkt der politischen und socialen Nothwendigkeit einer strengen Gliederung und Sonderung der verschiedenen Stände.

Anderwärts gingen die Städte vollkommen siegreich aus dem Kampfe hervor. Die bedeutenden Streitigkeiten, welche in Böhmen und Schlesien stattfanden, scheint Ferdinand I. meist zu Gunsten des alten Rechtszustands, d. h. der städtischen Privilegien entschieden zu haben [2]), wie überhaupt in ganz Oesterreich der Grundsatz festgehalten wurde, sowohl Bauern als Adel von Handel und Gewerbe auszuschliessen, um den Wohlstand der Städte zu erhalten [3]) [5]). Der Adel war in manchen Gegenden den Communen ebenso gefährlich als die Bauern. In Brandenburg handelte es sich ebenso sehr um Ausschliessung der Prælaten und des Adels, als der Dörfer; 1549 wurde ein Verordnung [4]) wider das Brauen, auch die Verkäufer und Handwerker auf dem Lande erlassen, und zu Erhaltung eines jeden Stands, Gebühr, Nahrung und Nothdurft den Prelaten, Geistlichen und Adel Kaufmannschaft und bürgerliche Nahrung verboten, ingleichen auch den Bauersleuten und ledigen auch in Städten unbe-

1) Ist der Sammlung von Abhandlungen über Handwerks-Innungen etc. von Joseph von Albini beigedruckt 1772.

2) Bucholtz IV. 431—33.

3) eod. VIII. 255.

4) s. Corpus Constit. March. Th. IV. Abth. IV. S. 11—12.

5) In Tyrol wurden die Handwerke nur gestattet auf dem Lande, wenn die Städte allzuweit entfernt seien. Landes-Ordnung fol. LXXIX.

sessenen inländischen und ausländischen Leuten: also ein Privilegium für die Haus- und Grundbesitzer der Städte statuirt, d. h. für diejenigen, welche bisher schon im Besitze von Handel und Gewerbe waren, und denen man dadurch ihren Nahrungsstand sichern zu müssen glaubte.

Neben diesen monopolistischen Tendenzen regt sich doch auch schon ein freier Geist und zeigt sich in einzelnen Punkten der Wunsch wenigstens die Auswüchse des Zunftwesens zu beschneiden. Hieher gehört eine Bestimmung der Reichspolizei-Ordnung von 1548 [1]); es war nämlich bisher Brauch gewesen, dass die Kinder der Mitglieder gewisser Zünfte — der Leineweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trumneter und Bader — zu keinem andern Handwerk übergeben durften, als zu dem der Eltern. Die Abschaffung dieses Missbrauchs wurde nunmehr aufs strengste geboten. In der bairischen Landesordnung von 1553 beisst es [2]), obwohl die Zünfte dazu gemacht seien, in den Handwerken gute ehrbare Ordnung zu erhalten und nur die zu Meistern zuzulassen, die ehrbar, guten Wandels und des Handwerks kundig seien, damit Jedermann mit tauglicher Arbeit versehen werde, so finde doch grosser Missbrauch statt, indem die, so Meister zu werden und in das Handwerk einzukommen begehren, nicht allein mit übermässiger Schatzung und Zehrung, sondern auch mit Auflag und Anmutbung ungewohnlicher, vergebner (vergeblicher) und unnützer Meisterstück also beschweret und überladen werden, dass sie, obwohl ihrer Geschicklichkeit halber der Meisterschaft würdig, doch davon ausgeschlossen bleiben, woraus je länger je mehr Zerrüttung und sonst allerlei Beschwerung und Unrath folge. Um dies künftig abzustellen, sollen die Zünfte überall strenge beaufsichtigt werden; zugleich werden, wie auch häufig in den Reichsabschieden [3]), die sogen. geschenkten Handwerke aufs nachdrücklichste verpönt d. h. der bei einzeln Handwerken (den sogen. geschenkten) stattfindende

1) Tit. XXXVII. N. S. II, 605.

2) fol. 126a.

3) RPO. von 1530. Tit. XXXIX. N. S. II, 344. RPO. von 1548. Tit. XXXVII. eod. S. 605; ebenso beinahe in allen Landes-Polizei-Ordnungen wiederholt; dann nach Reichsabsch. von 1551. §. 83 und 84, eod. S. 638.

Gebrauch des müssigen Umgehens, Schenkens und Zehrens der Meistersöhne und Gesellen auf Kosten der Innungen. Viel weiter geht die Wiener Handwerksordnung von 1527 (revidirt 1552) [1]; sie schafft die Zechen und Zünfte ihrer vielen Missbräuche wegen ganz ab und setzt an deren Stelle einen viel leichtern Verband der Meister jedes Handwerks. Als Vorstand desselben besteht ein Collegium von 2 geschworenen Meistern und 2 geschworenen Gesellen, welche die Handwerker zu wählen haben. Durch sie verkehrt der Rath der Stadt mit den Handwerkern; sie haben alle 4 Wochen die Beschau zu halten, welche beinahe in allen Handwerken stattfindet; sie entscheiden bei Streitigkeiten über den Preis der Arbeit, über die Aufnahme neuer Meister; die bisherige Aufnahme durch die Zunft, die fremden ungewöhnlichen Meisterstücke und beschwerlichen Unkosten werden vollkommen abgeschafft. Es kann Einer in mehreren Handwerken Meister sein; nur muss er dann getrennte Werkstätten halten. Dies sind wirklich für jene Zeit ausserordentlich liberale Bestimmungen, welche beinahe einzig in ihrer Art dastehen.

Wir bemerken hiebei, dass die bekannte im Jahr 1548 erfolgte Aufhebung der Zünfte in Augsburg nicht hiemit verglichen werden kann; sie war rein politischer Natur und geschah zum Zwecke ihrer Entsetzung vom städtischen Regiment durch Karl V. Auf die innere Ordnung der einzelnen Zünfte hatte das keinen Einfluss, wenigstens sehen wir diese schon einige Jahre nachher wieder ganz in den alten Formen bestehen; es wird ihnen sogar 1551 schon ihr confiscirtes Vermögen zurückgegeben [2].

Eine besonders freie Richtung in Beziehung auf die Erlaubniss der Ansässigmachung und des Meisterwerdens scheint im Elsass geherrscht zu haben; Sebastian Frank, der sich überall durch einen aufgeklärten Sinn auszeichnet, lobt sie darum, dass sie jeden, der, wie er sich ausdrückt, liederlich herkomme, d. h. einfach von dem man weiter nichts wisse, zum Bürger und Landsassen annehmen, wenn er sich nur die dortigen Rechte gefallen

1) Bucholtz VIII, 263 ff.

2) Siehe darüber Stetten, Gesch. Augsburgs an verschiedenen Stellen, besonders I, 450—60.

lasse; man frage nicht, woher und wer er sei, wo und was er gelernt, ob er gewandert, ob er sein Meisterstück gemacht; das sei ihnen Alles einerlei. So haben es auch die Römer gemacht und davon sei ihre Macht so unsäglich gewachsen [1]).

Hie und da waren in den Reichsstädten die regierenden Collegien so klug, in den Interessen der einzelnen Innung nicht ihre eigenen zu suchen. So suchte z. B. der Rath von Ulm auf alle mögliche Weise die Conkurrenz auswärtiger Weber mit den Ulmern zu befördern. Er erlaubte, dass die Memminger und Biberacher nach Ulm weben trotz allen Gegenvorstellungen der Weber. Diese suchten sogar Hülfe bei Kaiser Maximilian I. gegen den Rath; aber dieser beharrte selbst gegen die ausdrückliche Verwendung des Kaisers auf seinem Willen, indem er erklärte, jede Beschränkung auswärtiger Weber gebe die Bürger der Willkühr der einheimischen Zunftgenossen preis und thue dem Ruf der Ulmer Waaren augenblicklich Abbruch [2]). Durch diese Strenge erhielten die Ulmer Waaren auch einen solchen Ruf, dass von weit und breit die auswärtigen Weber ihre Waaren nach Ulm schickten um sie die dortige Schau passiren zu lassen. Es ist allgemein anerkannt, dass der enorme Aufschwung der Linnenindustrie in der Gegend der strengen Barchentschau zu verdanken war: ein Beweis wie wohlthätig damals diese Schauämter wirken konnten, welche den gestempelten und geschauten Waaren gleichsam durch einen Akt der Publica Fides erst Vertrauen und Kredit verschafften.

Aehnliche Gründe wie das eben erwähnte hat die Errichtung einer Metzgerfreibank zu Stuttgart und Tübingen mit der Bestimmung, dass hier jeder Metzger, auch der, welcher der dortigen Zunft nicht angehört, Fleisch verkaufen dürfe [3]) (1554). Dasselbe war 1527 schon zu Augsburg [4]) geschehen. An die Aufforderung des Raths zu Frankfurt an die Schuster, ihre Schuhe wohlfeiler zu machen, knüpfte er die Drohung, er erlaube sonst

1) Weltbuch fol. 63b.
2) Jäger, Ulm. S. 642–43.
3) Fleisch- und Metzger-Ordnung v. 6. April 1554. Reyscher XII, 259.
4) Stetten I, 305.

den Fremden ihre Schuhe feil zu halten [1]) und die Rathserlasse zu Nürnberg gestatten den auswärtigen Bäckern zeitweise täglich, zeitweise wieder nur 2—3 Mal wöchentlich Brod in die Stadt zu führen und zu verkaufen [2]). Unverkennbar die Tendenz einer Conkurrenz-Beförderung hatte die schon durch das ganze Mittelalter beliebte, aber auch jetzt noch streng eingehaltene Einrichtung, dass die Zunftgenossen ihre Läden oder Arbeitsgelasse alle neben einander in einer Strasse haben mussten [3]). „In allen Städten sollen jegliche Handwerker besondere Gassen haben, sagt Eberlin von Günzburg [4]). Bucholtz [5]) erzählt in dieser Beziehung über die österreichischen Verhältnisse dieser Zeit: „Es waren in den Städten zur Erleichterung einer prüfenden Auswahl Orte bestimmt, wo die verschiedenen Handwerksprodukte zum Verkauf ausgeboten werden sollten. Wie nämlich die Städte und Märkte im Ganzen zunächst den Markt für die einheimischen Waaren bilden und wie die Jahr- und Wochenmärkte eine grössere Conkurrenz darbieten, das zerstreute concentriren sollten, so wendete man diesen Begriff des Markts auch auf die einzelnen Handwerksprodukte der nämlichen Stadt an und in der Regel war einem jeden Gewerbe sein besonderer Markt angewiesen, was denn namentlich in Wien vielen Strassen den Namen gab.“ Daher auch das allgemeine Bestreben allen Waarenumsatz auf den Markt zu bannen und insofern sind die vielen Tiraden gegen den Fürkauf, das heisst, den Verkauf unter der Hand ausserhalb des Markts, nicht ganz ohne Berechtigung für ihre Zeit. Was die Lebensmittel betrifft, werden wir dieser Einrichtung im folgenden Abschnitt noch häufig begegnen. In Beziehung auf alle und jede Waare war sie am strengsten und consequentesten in Bayern durchgeführt, wie das aus der bayerischen Landesordnung von 1553 zu ersehen ist [6]).

1) Kirchner II, 495.

2) Siebenkees, Materialien; Verlass v. 7. August 1536 und 8. Sept. 1546. Bd. III, 21.

3) Hüllmann I, 304. Kirchner I, 465.

4) Hagen II, 336.

5) Bucholtz VIII, 273.

6) fol. 57b — 76b.

Wir sind auf diese Dinge bei Gelegenheit des Arbeitslohns gekommen und können hier nicht umhin, noch einige Worte über das damit zusammenhängende Armenwesen beizufügen. Denn das, was ein Volk für Armenunterstützung ausgibt, ist ja nichts anderes, als ein nothwendiger Zuschuss zum Arbeitslohn, der in umgekehrtem Verhältniss zu diesem wächst und fällt. In dem milden und gemeinnützigen Sinn derer, welche den Unglücklichen und Bedürftigen ihre Noth lindern, finden die mit der Vertheilung des Arbeitslohns nothwendig verbundenen Härten und Missstände ihre höhere sociale Ausgleichung. Die Reformationszeit hatte ein reiches Feld für die Armenunterstützung; vieles trug dazu bei die Armuth bis auf einen bedeutenden Grad zu steigern: Die Bedrückung der untern Klassen, hauptsächlich des Bauernstands, der unglückliche Bauernkrieg, der ihre Lage nur noch verschlimmerte, der niedrige Arbeitslohn, die schreckliche 10jährige Theurung, die ewigen Kriege, die unbeschäftigten Landsknechte, die Unzahl fahrender Bettelmönche, später der entlassenen Klosterbrüder und Nonnen, endlich auch der reisenden evangelischen Prädikanten und Schüler! Die Zeit war aber auch einer reichlichen Unterstützung der Armen sehr geneigt. Der sittliche Geist der Reformation verlangte Selbstverläugnung und Nächstenliebe und wollte diese auch praktisch ausgeführt wissen; die eingezogenen Kirchengüter betrachtete man als hiezu bestimmt und verwendete sie auch grossentheils nächst der Dotirung der Pfarrstellen und der Erhaltung von Kirchen und Schulhäusern zur Gründung von Armenfonds.

Luther verlangt an einzelnen Stellen eine ganz extreme Armenunterstützung. Da habe man, um das Gebot Gottes zu umgehen und den heiligen Geist zu betrügen, den Satz aufgestellt, es sei Niemand schuldig den Armen zu geben, sie seien denn in höchster Noth, dabei können sie dann Hungers sterben, erfrieren und verderben. Für Stiftungen, wie Kirchen, wodurch man bekannt werde, werfe man genug Geld hinaus. Während Ambrosius und Paulus die Kelche und Alles, was die Kirchen hatten, in Geld verwandelten, um es den Armen zu geben, sei es heute gerade umgekehrt; selbst wenn es den Deutschen an

Geld gebräche, Kelche, Monstranzen und Bilder wären doch noch immer genug vorhanden [1]).

Aber im Allgemeinen waren seine Ideen über Armenpflege doch die richtigen; allzugrosse Anforderungen, die er hie und da macht, stellt er mehr vom sittlichen, als vom social-politischen Standpunkt aus. Die Gefahr, welche in einer zu reichlichen Armenpflege liegt, kannte er wohl. Er dringt auf gänzliche Abschaffung des Bettels. Jeder Ort soll seine Armen ernähren und fremde Bettler durchaus abweisen, denn nur so könne man wissen, wer wirklich der Unterstützung bedürftig sei. Eine Wirthschaft, wie jetzt die Bettelmönche sie treiben, sei der ökonomische Ruin des Landes [2]). Die Wohlthätigkeit dürfe sich nie auf die erstrecken, die sich arm, nothdürftig und bettelisch stellen und die Leute betrügen; es seien der Leute gar viel, die frisch, gesund und stark wohl arbeiten, dienen und sich nähren könnten, sich aber darauf verlassen, dass die Christen und frommen Leute gerne geben. Soweit brauche die Wohlthätigkeit ohne diess nicht zu gehen, dass man sich zum Bettler und die Bettler zu Herren mache [3]). An einer andern Stelle sagt er: es thue gar nichts, wenn die Armen nicht so reichlich versorgt werden wie jetzt: „wer arm will sein, soll nicht reich sein; will er aber reich sein, so greife er mit der Hand an den Pflug und such's ihm selbst aus der Erden. Es ist genug, dass ziemlich die Armen versorgt werden, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren. Es fügt sich nicht, dass einer aufs andern Arbeit müssig gehe, reich sei und wohl lebe bei eines andern Uebelleben, wie jetzt der verkehrte Missbrauch gehet, denn St. Paulus sagt 2. Thess. 3, 10. Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen" [4]).

Dies sind auch in seiner Ordnuug eines gemeinen Kastens die leitenden Gedanken: Das Betteln wird streng untersagt;

1) Im grossen Sermon vom Wucher X, 978.

2) X, 367.

3) X, 1024 f. L's. Vermahnung wider den Wucher zu predigen. Theil III. Vom Geben.

4) X, 368. An den christlichen Adel deutscher Nation.

wer nicht alt und schwach ist, soll arbeiten, wer nicht aus dem Kirchspiel ist, ausgewiesen werden. Arme Kinder sollen unterstützt, hauptsächlich aber zur Arbeit, Erlernung von Handwerken und ziemlichen Gewerben angehalten werden. Hausarmen Leuten, die ihr Handwerk, bürgerliche oder Bauern-Nahrung redlich treiben und arbeiten, soll, wenn sie sonst keine Hülfe finden, aus dem gemeinen Kasten unverzinslich geliehen, ja es soll ihnen solches, wenn sie es trotz treuer Arbeit und Fleiss nicht wieder erstatten können, nachgelassen werden. Auch Fremde sollen ausnahmsweise, wenn sie Arbeit, Mühe und Fleiss gezeigt und plötzlich in Noth kommen, unterstützt werden. Die Einnahmen des Kastens bestehen aus dem Ertrag der bisherigen geistlichen Güter, den freiwilligen Beiträgen der Zünfte und Bauern, und wenn dies nöthig ist, aus Umlagen auf die ansässigen Bürger und einem kleinen Kopfgeld von allen Dienstboten und Gesellen. Die Verwalter sind gewählte Bürger; sie theilen die Gaben aus und sollen hauptsächlich für Anlage von Getreidespeichern besorgt sein [1]).

Diese Ordnung wurde in allen Theilen des evangelischen Deutschlands zu Grunde gelegt [2]); auch die österreichischen Gesetze [3]) sowie die Reichspolizei-Ordnungen gehen ganz von denselben Grundsätzen aus [4]).

In den grossen Reichsstädten war die Armenpflege theilweise sehr gut organisirt und durch glänzende Stiftungen erleichtert; besonders zeichnete sich Nürnberg durch seine Sorge für die Armen aus; es waren dort sehr gut eingerichtete, reiche Spitäler für alle gebrechliche und arbeitsunfähige Leute [5]). In Augsburg wurde 1522 aller Strassenbettel verboten und 6 Armenpfleger aufgestellt; wer eine öffentliche Unterstützung genoss, musste solches durch Tragen eines gewissen Abzeichens bekennen, was

1) X, 1148—1177.

2) z. B. der württemb. Kasten-Ordnung (1536) fast wörtlich s. Reyscher XII, 123.

3) östr. PO. von 1542. Bucholtz VIII. 286.

4) 1530 N. S. II, 343. 1548. eod. S. 602.

5) Conrad Celtes in Bib. Pick. Op. S. 132.

jedenfalls für Leute, die noch einiges Ehrgefühl haben, ein Sporn sein wird, so viel zu verdienen, dass sie die Unterstützung nicht bedürfen. Interessant ist, dass die Fugger schon damals ausführten, was heutzutage häufig projektirt und auch ausgeführt wird, nämlich die Erbauung von Wohnungen für die ärmeren Klassen der Stadt, wobei sie von dem Grundsatz ausgingen, die Häuschen je nur für eine Familie einzurichten. Sie bauten 1519 106 solcher Häuschen, in welche sie arme Bürger um einen gar geringen Hauszins, wie es heisst, aufnahmen, und machten diese Wohlthat in Form einer Stiftung zu einer dauernden [1]).

Wenn wir zum Schluss noch einen Blick auf die sociale Würdigung der Armenfrage werfen, so hatte gegenüber der etwas einseitigen Ansicht der Reformatoren, welche in jedem Reichen einen moralischschlechten, in jedem Armen einen sittlich guten Menschen gern vermutheten, Hutten eine viel richtigere Auffassung; er nennt die Armuth ein nothwendiges Uebel und hebt gerade ihre socialen und sittlichen Nachtheile hervor; sie verdirbt, sagt er, die trefflichste Gemüthsanlage; sie lässt sie nicht erstarken, weil ihr Alles feil ist, weil sie Alles thut und Alles leidet um des Geldes willen. Sie zeugt Verräther und brütet stets Neuerungen aus; es ist nur zu wahr, was man gesagt hat, der Mann, den es hungert, muss stehlen [2]). —

Preis der wichtigsten Lebensmittel, Theurung und Theurungspolitik.

Die Lebensmittel und hauptsächlich das Getreide sind das erste Bedürfniss der Volkswirthschaft und die Preise derselben daher äusserst wichtig für das ganze Wohl und Wehe des Volks, was zu jener Zeit noch viel mehr sich bemerklich machen musste, da die Schwankungen im Getreidepreis noch viel grösser und häufiger waren, als heutzutage.

Dass im Allgemeinen der gewöhnliche und hauptsächliche Grund der Theuerung ein Ausfall in der Aernte sei, konnte

1) Stetten I, 284.
2) Misaulus Op. III, 38.

auch damals Niemand einfallen zu läugnen [1]). Dies ist zu klar, als dass es nicht zu jeder Zeit verstanden werden müsste. Eine grössere Einsicht zeigt es schon, dass man auch die lokale Preisdifferenz in ihrer Ursache richtig erkannte d. h., dass man wusste, dass die höchsten Preise immer am Mittelpunkt der Marktgebiete sich finden [2]).

Aber abgesehen hievon zeigen sich auf der andern Seite noch höchst beschränkte Ansichten über die sonstigen auf den Preis der Lebensmittel wirkenden Ursachen. Die Ideen von künstlicher Theurung, von Kornwucher und schädlichem Fürkauf stehen durchaus im Vordergrund. Die Erzählung Sebastian Franks von der furchtbaren zehnjährigen Theuerung (1525—35) ist so recht geeignet, uns in den Geist der Zeit zu versetzen, daher wir es nicht für unpassend halten, dieselbe hier an die Spitze zu stellen und das Wichtigste daraus mitzutheilen. Im Jahre 1531, da er zum ersten Male seine Chronik herausgab, schreibt er [3]): „Die grosse Theurung währt heute noch und ist je länger, je heftiger aufgestiegen in allen Dingen, so menschliche Nothdurft erheischt. Diese Theurung schreiben viele allein der Untreu der Menschen und dem wucherischen Fürkauf zu, die alles aufkaufen, was der liederlich gemein Mann hat. Alsdann, wenn es ihnen in die Faust kommt, muss man ihr Lied singen und nach ihrem Willen bezahlen, also, dass es sich ansehen lässt — wenn es Gott, der Alles vermag, nicht wunderbarlich anders macht — es mög nimmer wohlfeil werden. Dann der gemeine Mann ist erschöpft, darzu liederlich und sitzt nun in angestellter Gült hart in der Herrschaft, also dass, was ihm wächst, nicht sein ist; so es dann dem Reichen in sein Hand kommt, so kann ers erwar-

---

1) Seb. Frank erzählt oft von Theurungen in Folge schlechter Jahrgänge.

2) Coban Hesse, der lustige Dichter und Lebemann erzählt, dass er in Erfurt mit 30 Goldgulden hausgehalten und jetzt in Nürnberg mit 150 nicht lange und knüpft daran die Bemerkung: Veneant omnia in hoc emporio magno et quaedam etiam intolerabili pretio; malim te alibi sexaginta quam hic centum, nam mihi ne ducenti quidem sufficiunt. Ita sunt, quod dicitur, ardentia strata viarum s. Strobel, neue Beiträge III, 85.

3) s. Chronik S. 724 ff.

ten, bis man ihm seines Gefallens seinen Willen macht. Der reich wohlhabend Bauersmann mag es auch wohl leiden und trägt wohl mit dem Wucherer Wasser an einer Stangen. Der hat jetzt etwa dem armen Bauern geliehen — wie auch etlich Herrschaft ihren Armen — aus brüderlicher Lieb, die er bei jedem Juden bekäm, nicht dass er gleichs Korn wiedernähme, sondern ihm ums Geld angeschlagen, und so ihm sein Getreid wächst, dass er ihms so theuer bezahle, als er ihms geben hat oder so viel Korn erleg, als zu derselben Zeit das Korn gilt; wird es wohlfeil, muss er ihm wohl 2 oder 3mal das Geliehene wieder geben. — Wenn man diesem Uebel nicht Rath findet, kann ich nicht sehen, wie es besser werden mög, Gott wende es denn wunderbarlich. Vor Zeiten währet keine Theurung über ein Jahr oder halbs. Im Jahr 1517 stieg der Wein das Fuder von 5 f. bald bis auf 25 und 30 f., das Korn auch, aber schier so bald wieder herab. Jetzt kann man bei dieser untreuen Welt keiner Theurung mehr los werden, so gar ist alle Ding übersetzt und auf den Fürkauf und Vortheil gespielt. Ja es hilft nicht, wenn es schon wohl geräth; Jedermann ist der Bod' aus und so glaubig, dass ein jeder bei habenden Dingen in dieser allerausgelassensten Welt verzagen will, nur rips raps in mein Sack." —

„Summa Summarum will mich jetzt ansehen, es sey dahin kommen, dass wir gut Jahr und Tag nimmer ertragen können und nur zu viel muthwillig worden und uns an den Kreaturen Gottes zu unserem Schaden vergriffen; darum Gott uns aus Lieb für Wohlfeilung Theurung gibt, dass man greifen muss, dass es der Hagel und Fluch Gottes im Herzen, Bauch und Kasten, so ers gleich gibt, wieder nimmt: wie der Prophet spricht, sie werden essen und nicht satt werden; das ist, die Speis wird ihr Amt nicht vollbringen. Dazu wird Gott die rechten Heuschrecken — ich meine die Fürkäufer — schicken, die alles abätzen, dass jedermann wird meinen, man hab' es schon vor den Heuschrecken errett' und einbracht, so sein erst die rechten darob und darein und kommen so gar, dass es nach menschlichem Trost sich anlässt, als mög es nicht mehr wohlfeil werden."

„Etliche," fährt er dann weiter fort, „schreiben diese Theurung der Menschen Untreu und nicht Gottes Strafe und Fluch zu, weil der arm gemein Mann zehrlich und liederlich ist, immer ihm selbst mehr aufsattelt, darlegt und verthut, dann er gewinnt oder erschwingen mag, alle Zeit in Tag lebt und so evangelisch ist — Gefällt es Gott —, dass er nichts übrigs behält; also, so er nur 2 Tag liegt, dass es noth wär', er verkauf, was er hätt'; nur dem Spital zu oder für die Kirchen gesetzt und gebettelt und kann der gemein knäppisch Mann nicht ein böse Wochen, geschweige ein bös Jahr ohne sondere Noth übertragen und verdeuwen. Die Bauern, so solchem Unfall sollten rathen, haben selbst nichts, in guten Jahren alles verthan und mehr dargelegt, als sie vermöcht haben, wachsen jetzt hinter die Herren; darnach ist es bis Jahr zwo Gült, ohn' das er entlehnt hat; da hat er zu schaffen, wenn gleich Gott seinen Segen gibt, dass er wieder abzahl; damit gedeihet es alles dem Herrn heim. Und so gleich dem gemeinen Mann — wie sie sprechen — alle Kasten voll werden getragen, kann nachmals ihn Niemand bezahlen noch um 3 oder 4 Geld wieder von ihnen bekommen und das ist darnach die brüderlich Lieb, darum sie es Alles haben aufgekauft und aufgeschüttet. Wenn man zu guten Jahren nur den Ueberfluss aufhüb' und der gemein Mann nicht so liederlich wäre mit Essen, Trinken, Kleidern und Panketten, so möcht' man diesem Jammer und Untreu der Welt allem fürkommen und rathschaffen, ja wo ein jeder ein Jahr oder zehn herein nur den Ueberfluss ohn' Noth verthan hätt' aufgehebt, so hätten wir diese Jahr zu essen gehabt, kein Noth dürfen leiden, noch dem Wucher heim gedigen sein."

In der spätern Ausgabe seiner Chronik die über 1536 hinaus reicht, beschreibt er nun auch das Ende der Theurung [1]: „Anno 1536 und ein kleines davor anno 1535 nahm ein End die zehnjährige Theurung, so vom Bauernkrieg bis schier zu End des Jahres 1535 gewähret hätt' wider alle Hoffnung der Menschen, so solches schier unmöglich achteten, dass es wieder dahin

1) eod. 759.

ollt kommen, dass ein Schaff Korn von 4—5 f. wieder 1 f. gelten sollt; wie denn dies Alles — Gott hab' Lob — geschehen ist."

„Also gehet es, wenn das Stündlein kommt, dass es Gott genug dunkt und die bestimmte Zeit der Theurung, — wie alle Ding sein Zeit hat, wenn es anfahen, aufgehen, fallen und aus sein soll —, aus ist, dass es wohlfeil sein muss, wenn alle Kästen und Keller leer wären; wiederum theuer zur Zeit der Theurung, wenn alle Berge Mehl wären, wie man spricht und die Erfahrung gelehrt hat, wie denn die vergangen Theurung nicht natürlich aus Mangel der Güter und Segen Gottes, sondern bei habenden Dingen aus unserer Bosheit entstanden ist und eigentlich kein Theurung gewesen, sondern die Welt mit all ihren Händeln gestiegen und der Kreutzer gespielt, mit Batzen gehandelt, was sie vor mit Pfenning hat ausgericht. Allerding ist von Gottes Gnaden gnug gewesen, allein in hohem Geld geschwebt, und ein jeder mit seiner Waare gestiegen, der Pfenning zu zählen verdrüssig, dass mehr unsere Büberei, denn ein Noth und Mangel von Gott ist. Wie wohl Gott eben mit dieser unserer Büberei straft und mit der Ruthen, die wir uns selbst auf unser Arss machen, schlägt, dass wir Guts und Segens gnug haben und einander nicht zu lieb lassen werden."

„Dass aber kein natürliche Theurung aus Mangel des Segen Gottes, wie in Aegypten sei gewesen, sondern allein der Menschen Bosheit — doch nit ohn' Gottes Willen verhängt — spürt man an dem, dass die Ehehalten (Dienstboten) überaus theuer, werth und wohlgehalten sind gewesen und nicht wie vor in Aegypten und vielmal bei uns um das Brod, sondern kaum um guten Lohn und Wort haben mögen ankommen; item dass ums Geld aller Ding ein Ueberfluss gefunden worden ist und nur um den lieben Pfenning ist zu thun gewesen."

Diese Bemerkung über den Arbeitslohn verräth einen feinen ökonomischen Blick; es ist allerdings etwas ganz Aussergewöhnliches, wenn der Arbeitslohn während einer bedeutenden Theurung hochsteht und wir vermögen, wenn Sebastian Frank wirklich den wahren Sachverhalt damit angibt und nicht blos an das durch unsere ganze Periode sich hinziehende Steigen der Arbeitslöhne

durch die allgemeine Preisveränderung denkt, diese Erscheinung wohl kaum mehr zu erklären.

Manches, was er in der freilich etwas verworrenen Darstellung sagt, ist nicht ohne Werth; die Folgen der Theurung wie er sie beschreibt, sind sehr richtig gezeichnet und ganz Unrecht hatte er mit seinem Hass gegen die Fruchthändler und seinen Klagen über den Kornwucher nicht für die damalige Zeit. Denn so lange der Kornhandel nicht einmal rechtlich frei, jedenfalls aber nicht von lebhafter Conkurrenz begleitet und damit gezügelt ist, so lange die Marktgebiete sehr klein und von einander abgesperrt sind, auch kaufmännische Bildung und richtige Spekulation theilweise noch ganz fehlen — so lange ist das Publikum vor künstlichem Hinhalten der Früchte und künstlichen Preissteigerungen nicht ganz sicher. In dem Grad aber, wie Sebastian Frank sich es denkt, kann selbst auf den niedersten Kulturstufen keine Theurung ohne natürliche Ursachen entstehen; denn wenn alle Berge von Mehl wären, wie er sagt, so würde das Brod trotz aller Wucherer beinahe umsonst gegeben werden. Er denkt sich hiebei ein ganz plötzliches und allmächtiges Eingreifen Gottes, wie dies eben der kindliche Glauben und das feste Gottvertrauen jener Zeit mit sich brachte, dem nichts derart vor Gott unmöglich schien. Ganz richtig bezeichnet Sebastian Frank einen der Hauptgründe der häufigen und heftigen Theurungen älterer Zeiten, wenn er der allzugrossen Verschwendung in guten Jahren die Schuld gibt, wenn er verlangt, in solchen solle man den Ueberfluss mehr aufbewahren; aber das sah er freilich nicht ein, dass ein sehr niedriger Kornpreis in guten Jahren immer zu einer solchen Verschwendung führt und dass das einzige Mittel das Ueberflüssige aufzuwahren, das Aufkaufen und Aufspeichern durch den Staat oder Kornhändler, immer den Preis steigern muss.

Um uns jedoch nicht auf einen einzigen Autor zu beschränken, so wollen wir auch noch andere Stimmen über diese Dinge hören, obwohl sie fast alle gleich lauten:

„Gottes Gnade ist so gross," sagt Luther, „dass er alle Jahre so viel wachsen lässt, dass die Welt nicht verzehren kann, sondern viel überbleibt. Aber wer dankt ihm dafür? Wer glaubt,

dass dies eine Gottesgabe sei? Ja wohl, man schlemmet und prasset; wiederum treibt man Wucher damit und macht theure Zeit und schindet die Armen und Jedermann und wir gehen damit um, als hätten wir es selbst und nicht Gott geschaffen; da ist kein Gedanken von Gott. Gleichwie jetzt die Bauern und Edelleute ihren Muthwillen treiben mit ihrem Aufsetzen; sie haben den Boden und die Früchte inne, wollen nun auch das Geld haben, auf dass andere Leute nichts und sie Alles allein haben. Wohlan, ob sie recht hierinne theilen, wird sich mit der Zeit wohl finden, dass sie selbst nichts haben sollen. Lass sie fahren und machen" [1]).

Luther meint daher, es wäre eine förmliche Staatsversorgung mit allen Lebensmitteln das beste, um den vielen Betrug und Muthwillen der Bauern, Handwerker und Kaufleute ein Ende zu machen. „Wenn Ermahnungen gar nichts mehr nützen," sagt er, „müsste man thun wie in etlichen Städten Sitte und Gewohnheit ist, dass man einen redlichen frommen Mann aufwürfe, dem ein Rath 200 oder 300 Gulden vorstreckte, auf dass er eine ganze Stadt mit Fleisch oder Brod versehe und der Rath ihm vergönnete, dass er allein in der Stadt schlachtete, damit solche stolze Gesellen gedemüthigt werden und nicht also stolzirten, wie wir hören und erfahren" [2]).

Auch die Gesetzgebung geht von ähnlichen Motiven aus; wenn sie auch in erster Linie die strafende Hand Gottes als Ursache bezeichnet, so ist sie doch überzeugt, „dass der ungetreu, vortheilig und eigennützig Fürkauf zu solcher gemeiner Hungersnotb nit die wenigste Ursache gibt" [3]), wie sich eine württembergische Landesordnung ausdrückt. Nicht allein die eigennützigen und geldgierigen Wucherer [4]) kaufen Früchte und alle andern Dinge ausserhalb des Markts auf und entführen sie zu wucherlichen Verkäufen aus dem Lande, sondern auch diejenigen,

1) V, 1907. ähnl. Tischreden XXII. 328.

2) III, 1677.

3) s. Reyscher XII. 191.

4) so motivirt die 5te württemb. Landes-Ordnung Reyscher XII. 205 ihre hieher bezüglichen Bestimmungen.

welche die Märkte des Landes besuchen, brauchen allerlei gefährliche Praktik um Theurung herbeizuführen: Männer und Frauen verlassen ihre Arbeit, streichen in Städten und Flecken herum, kaufen alle Lebensmittel auf und machen damit einen Aufschlag, „so dass", wie es heisst, „schier Niemands mehr auf die Jahr- und Wochenmärkt jetzt zu offen feilen Käufen fährt, trägt und bringt, das da einer zu seiner Nothdurft zu wege bringen könnte; es sei denn zuvor in der dritten oder vierten Hand gewesen; dadurch dann die freien Märkt, alle ehrbare Handthierung, Gewerbe und Handwerke in unserem Fürstenthum niedergelegt worden und Alles in solchen hohen Aufschlag und Mangel kommen, dass nit allein die Armen, sondern auch diejenigen, so einer ziemlichen habhaften Nahrung und sogleich etwa das baar Geld in Handen, zu viel malen das Brod oder essende auch andere nothdürftige Dinge nit erlangen oder kaufen, auch solches schier nit mehr erschwingen mögen."

Die aus diesen Motiven folgenden Anordnungen der württembergischen Theurungspolitik sind der Hauptsache nach folgende [1]): Jeder Unterthan der Kornwachs hat, soll zuerst die Aussaat zurückbehalten, und dann seine Fruchtgülten zahlen, damit die Früchte auf die Kästen kommen und in künftiger Zeit aus ihnen jedem, der an Frucht Mangel hat, wieder um das baare Geld geholfen werden möge. Vom weitern soll er, so viel er selbst mit seiner Familie braucht, behalten und solches nicht, wie viel böse leichtfertige Buben thun, verkaufen und verschwenden, um das Geld üppiglich zu verschlemmen. Die Amtleute sollen acht haben, dass jeder sich spärlich halte. Was Einer noch über seinen Hausbedarf hat, das soll er auf den freien Markt der nächsten Stadt führen und dabei ermahnen

1) Wir theilen die württemb. Gesetzgebung hier im Zusammenhang mit, weil sie uns verhältnissmässig sehr vollständig überliefert ist; es gehören hieher: die Anordnung in Betreff der Fruchtvorräthe vom 22. August 1530 Reyscher XII. 65. Armen-Ordnung vom 27. März 1531 eod. 69. 4te Landes-Ordnung vom 1. Juni 1536 eod. S. 94 f. Mandat gegen den Fürkauf der Früchte vom 5. Dez. 1551 eod. S. 191; 5te Landes-Ordnung vom 2. Juni 1552 eod. S. 193. besonders S. 205. Verordnung, Massregeln gegen die Theurung betreffend, vom 31. Januar 1561. eod. S. 312 f.

die Ordnungen doch nicht ungeachtet alles menschlichen Mitleids, aller Ehrbarkeit und christlichen Liebe mit solcher Frucht zu hinterhalten und noch höhere Theurung begehren zu machen, sondern davon abzustehen und zu bedenken, dass je der Werth hoch genug sei und man auch dem Nächsten zu Hilfe kommen müsse, sonst werde es am Ende noch nothwendig, die Früchte bei allen Besitzern zu erkunden und von Obrigkeit wegen Einsehens zu thun und ihnen im Verkaufen Maass zu geben. Das Aufkaufen auf den Dörfern und Flecken wird streng verboten; nur den Wirthen wird ausnahmsweise erlaubt, Haber überall und zu jeder Zeit zu kaufen, „damit die Strassen und Wirthshäuser erhalten, der Wein aus dem Fürstenthum und die Gegenwaar' wieder dareingebracht und geführt werde." Sonst soll jeder ohne Ausnahme die Früchte, die er zu verkaufen hat, auf die Märkte der Städte und Flecken zu freiem feilem Kauf führen, damit der arme gemeine Handwerker, Taglöhner und andere Einwohner, welche das Korn nicht erbauen, sondern das tägliche Brod um den baaren Pfenning erkaufen müssen, solchs desto bequemer und mit bessern Statten bekommen, und nicht genöthigt werden, zwei, drei oder mehr Meilen Wegs mit Versäumniss ihrer Arbeit an fremde Orte zu laufen. Auf den Märkten soll einem jeden, wer der wäre, nach Ordnung und Gebrauch eines jeden Fleckens frei zu kaufen und zu verkaufen gestattet sein. Doch wird mehrmals ein Vorkaufsrecht der Einwohner des Marktorts festgesetzt, so dass jeder erst seinen wöchentlichen Bedarf und dann erst Auswärtige zu eigenem Gebrauch kaufen dürfen. Frei von dem Zwang sind die Bäcker, Metzger und ähnliche Gewerbtreibende; Fremde sollen zugelassen werden, so weit es dem Rath gut dünkt. Alles Aufkaufen, das ein Wiederverkaufen zum Zwecke hat, ist eigentlich principiell als Fürkauf verdammt; doch liess es sich nicht ganz verbieten. In der Regel soll es so gehalten werden, dass so lange der Rath die rothe Fahne auf dem Fruchtmarkt nicht einziehen lässt, auch noch kein anderer Kauf als zu eigenem Bedarf geschehen soll. Erst wenn dies geschehen — meistens um 12 Uhr — und also anzunehmen ist, dass jeder sich versorgt hat, darf zum Wiederverkauf eingekauft werden; da soll zuerst „Vogt und Gericht" so viel möglich aus gemeinem

Säckel für die Fruchtspeicher kaufen und wo es an Geld fehlt, mit den Bürgern unterhandeln, dass sie solches dazu darstrecken; ist auch dies nicht möglich, dann soll es Einzelnen erlaubt sein, die Früchte aufzukaufen und aufzuschütten, damit sie wenigstens im Land bleiben. Alles, was nach 12 Uhr verkauft ist, darf wiederum auf den Markt gebracht werden; aber streng wird es verboten, es an die Enden oder ausserhalb des Landes zu führen und zu verkaufen oder es mit wucherlichem Contrakt auf Wein oder Waare auszuleihen. Damit die Armen nicht so viel Zeit mit dem Einkaufen verlieren, sollen die Amtleute vorher Listen anlegen, worin jeder einträgt, wie viel er braucht. Die Obrigkeit besorgt dann den Kauf und der Einzelne kann die Früchte gegen baare Bezahlung, „in was Schlag die Frucht kauft worden ist," abholen lassen. Eine eigentliche obrigkeitliche Preisbestimmung findet nur als Ausnahme bei einzelnen Arten von Lebensmitteln statt, wo ganz besondere Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen. Ueber die Unterstützung der Armen während einer eigentlichen Theurung werden folgende Grundsätze aufgestellt: Leute, welche Vermögen haben, solches aber nicht anbrechen, sondern lieber von Almosen leben wollen, sollen gar nichts erhalten, ausser es wäre ihnen nicht möglich, Etwas zu verkaufen oder auf ihre Güter geliehen zu erhalten. Diejenigen, welche kräftig genug sind, zu arbeiten, aber keine Arbeit finden können, sollen unterstützt werden, aber dafür der Herrschaft oder Stadt arbeiten, „damit sie bei dem heiligen Almosen nit der Faulheit gewonnen und werklos werden"; auch sollen Alle, welche öffentliche Almosen erhalten, ein bestimmtes Zeichen tragen; dass alte und gebrechliche Leute, sowie Kinder unterstützt werden, versteht sich von selbst; gebettelt darf nicht werden; alle Fremden sind schleunigst auszuweisen; diejenigen, welche Almosen erhalten, sollen täglich zu einer gewissen Stunde auf das Rathhaus kommen und dort ihr Gebühr in Empfang nehmen. Die Unterstützungen gehen aus dem Armenfonds; es soll, wenn die gewöhnlichen Einnahmen nicht reichen, bei allen Wohlhabenden von Haus zu Haus gesammelt werden.

Ausser diesen speziell für Theurungszeiten gegebenen Maassregeln verdienen noch einige andere erwähnt zu werden, welche

die Sorge für wohlfeile Lebensmittel überhaupt betreffen. So finden wir eine durchgehende Tendenz die Fleischnahrung zu vermehren. Die Landesordnung von 1536 gebietet, mehr Ochsen als Pferde zu halten, weil jene dadurch vortheilhafter seien, dass man ihr Fleisch zuletzt geniessen könne. Die Fleisch- und Metzger-Ordnung von 1554 [1]) verbietet jedem sich von einem Ausländer eine Kuh einstellen und dafür das Kalb als Kuhzins anbedingen zu lassen, weil dadurch „der gemeine Mann nimmer zu keiner eigenen Zucht gerathen könne und Fleischmangel im Herzogthum entstehe." Es wird überhaupt sehr über Mangel an Fleisch und theure Preise desselben geklagt. Falsch aber war es zu meinen, man helfe hiegegen durch das Gebot, die Kälber nicht mehr so theuer an Privaten zu Hochzeiten etc., sondern nur noch an die Metzger zu bestimmten Taxen zu verkaufen. Das Fleisch, das Unschlitt und die Lichter erhalten in der erwähnten Ordnung sehr genaue Taxen, welche jede Obrigkeit nach Gelegenheit der Zeit herabsetzen darf. Eine Erhöhung soll nur mit Willen des Herzogs geschehen, der jährlich darüber mit etlichen Verordneten der Städte berathen will. Das Fleisch soll zu freiem Verkauf ausgeboten und jedermann gegeben werden. Die Metzger sollen jeder Zeit schlachten und nicht zu Zeiten, so Verlust zu gewarten, aussetzen. Um die Fleischproduktion überhaupt zu befördern, wird eine Verbesserung der Weiden empfohlen.

Interessant ist das auch wohlfeilere Lebensmittel bezweckende Verbot, neue Weinberge anzulegen, das ein General-Rescript von 1554 also begründet [2]): „Es wird geklagt, dass so viele gute Baufelder, Wiesen und Wälder umgebrochen und zu Weingärten gemacht werden, daraus folge, dass", wie das Reskript sich ausdrückt, „der Feld- und Fruchtbau, auch Wiesen und Weiden geschwächt, die Hölzer geringert und also der Nahrung des Menschen mit den Früchten, Brod, Vieh, Fleisch, Milch, Schmalz und Anderem nit gerings abgegangen. Welches Alles dann auch die Häute, Fell, Leder, Holz, Pfähl, Steck, Fass, Reif, Band und Anders, so man zu täglichem Brauch bedarf, aufs höchst ver-

1) Reyscher XII. 259.
2) Reyscher XII. 285.

theuert und in ein merklichen Aufschlag gebracht und also allerlei Mangel, Theurung, Verhinderung, Nachtheil und Schaden hieraus entstanden."

Wir haben die württembergische Gesetzgebung im Zusammenhang dargestellt, weil sie ein einheitliches Ganze bildet; auch sie war ein Kind ihrer Zeit und leidet an den allgemeinen Irrthümern derselben; aber sie ist in Manchem doch sehr zu loben; sie sucht, wenigstens der Hauptsache nach, die Theurung nicht durch gewaltsamen Druck auf den Preis zu heilen; sie lässt den Getreidepreis sich frei auf dem Markt bilden; sie will den Armen nur vor Betrug und wucherischer Uebervortheilung schützen und ihm den Einkauf erleichtern; sie lässt die Armen für die empfangenen Unterstützungen arbeiten und vertheilt kein Brod oder Korn unter dem Marktpreis; kurz sie hat, das können wir nicht läugnen, eine ziemlich aufgeklärte und anerkennungswerthe Richtung.

Im Allgemeinen waren die Gesetze und Verordnungen in ganz Deutschland vom gleichem Geiste getragen; wir können natürlich nicht auf alle so speciell eingehen; doch wäre es auch falsch, unsere Darstellung nur auf die württembergischen Verhältnisse zu beschränken. Daher wir gerade im Anschluss an das Vorhergehende noch folgendes hervorheben.

Das zuletzt erwähnte Gebot, keine neuen Weinberge anzulegen, finden wir auch anderwärts [1]). Der Gedanke überhaupt die Lebensmittel durch rationellere Bebauung des Bodens wohlfeiler zu machen, war ein ziemlich allgemein verbreiteter und besonders im Bauernkrieg hervortretender, wie der von Michael Geismaier, dem Anführer der Bauern an der Etsch verfasste Meliorationsplan zeigt: „Man soll auch Möser und Auen und andere unfruchtbare Ort im Land fruchtbar machen und den gemeinen Nutz um etlicher eigennütziger Personen willen nicht unterwegen lassen. Man möcht die Möser um Meran und Triendt alle auftrocknen und merklich Vieh und Küh und Schaf darauf, auch viel mehr Getreide an viel Orten ziehen, also dass Land

1) s. Württemb. Vertrag hierüber mit mehreren andern Herrschaften und Reichsstädten; ferner Heilbr. Statutar-Recht v. 1541. Theil IX. Titel 12.

mit Fleisch versehen wär'; man möcht auch an viel Orten Oelbäume setzen, auch Safran ziehen; auch die Bodenweingarten soll man zu Glasuren (?) machen und Rott Lagrein (?) darin anlegen, einen Wein machen, wie im Wälschland, und dazwischen Treid anbauen; denn das Land Mangel an Treid hat. Daraus folgt, dass die bösen Dämpfe von Mösern vergingen und das Land frischer wurd und wurd wohlfeil und mit ringer Kostung zu arbeiten; aber die Bergweingarten, die man mit Korn nicht anbauen möcht, die liess man bleiben" [1]).

Auch die Klagen über theures Fleisch und Mangel an Rindvieh finden wir beinahe in ganz Deutschland. Die süddeutschen Reichsstädte halten 1543 einen Städtetag zu Ulm, um darüber zu berathen [2]). In Wien wurde ein eigenes Amt, das sogen. Hansgrafenamt ausschliesslich hiefür errichtet, häufig der Fürkauf mit Vieh, besonders aber die Ausfuhr desselben streng verboten [3]) und für freie Viehmärkte gesorgt. Die Fleischpreise wurden 1553 durch eine allgemeine Fleischordnung bestimmt und Maximalsätze angeordnet, über welche die Obrigkeit nicht steigen durfte [4]). Sehr interessant ist ein Beschluss der baierischen Kreisstände und etlicher andern Fürsten und Städte über diesen Punkt (1533); aus dem Bucholtz Einzelnes mittheilt [5]):

Die langwierigen Kriege, heisst es dort, in Ungarn in Oestreich sowie die Besteurung des Viehs in Oestreich, Polen und Sachsen seien an den hohen Fleischpreisen schuld; ein paar Ochsen von Ofen bis Wien verursachen jetzt allein 6 fl. mehr Unkosten als vor 4 Jahren; die ungarischen Ochsen kommen nicht mehr die Donau herauf. Viel sei jedenfalls auch der Fürkauf schuld; König Ferdinand sowie die grossen Reichsstädte seien zu bitten, ihn in ihrem Gebiet abzustellen; zum Fürkauf solle aber der Einkauf von gemästetem Vieh auf den Markt und von ungemästeten in den Ställen zwischen Lichtmess und Josephi

1) Bucholtz Urk. Bd. S. 653.
2) Stetten I., 367.
3) Bucholtz VIII., 258.
4) Bucholtz VIII. 276—78.
5) Urk. Bd. S. 41 ff.

nicht gerechnet werden. Eine Satzung sei schwer aufzustellen wegen der Verschiedenheit an Maass, Münze, Zeitlauf u. s. w. Doch werden für verschiedene Gewichte Maximal-Preise pr. Pfund verabredet. Hauptsächlich soll aber das viele Fleischessen abgestellt, die Fasten wieder besser gehalten, wöchentlich wenigstens an 2—3 Tagen kein Fleisch gegessen, und bei den Zwischenmahlzeiten in den Wirthshäusern dem gemeinen Mann kein Fleisch gereicht werden. Der Bericht schliesst damit: es werde zu viel Schäferei gehalten — d. h. nur Schaafe resp. Wolle erzeugt — und dadurch die Weide des Viehs geschmälert; Aecker und Wiesen mache man zu Weihern; die Wäldern sein zu stark ausgereutet; auch halten die Bauern statt Ochsen Rosse zum Ackerbau, was die Fleischpreise steigern müsse.

Der allgemeine Grund aller dieser Klagen war jedenfalls die mehr und mehr durchgreifende Geldwerthsveränderung; doch mögen zu den letzterwähnten die Theurungsjahre 1525—35 noch specielle Veranlassung gegeben haben.

Die genauen Vorschriften, welche die baierische Landes-Ordnung von 1553 [1]) über den Getreidehandel gibt, sind den württembergischen sehr ähnlich. Im Allgemeinen ist derselbe auf die Wochen- und Jahrmärkte beschränkt, wovon nur die Wirthe und Bäcker zum Einkaufen, der Adel und die Prälaten, welche für ihr eigenes Getreide zollfrei sind, zum Verkaufen ausgenommen sind. Der Fürkauf und das Aufschütten von Getreide wird strenge verboten. Vieh und Schmalz soll sowohl von Inn- als Ausländern zum Zwecke der Ausfuhr nur auf den Jahr- und Wochenmärkten gekauft werden dürfen. Merkwürdig ist, dass schon 1557 in der Deklaration zu dieser Landes-Ordnung das Verbot des Getreideaufschüttens zurückgenommen und erlaubt wird, wenigstens dasjenige, das beim Adel und Prälaten, den grossen Pfarren, Amt- und Soldhauen (?) erkauft ist, aufzuspeichern, da das Verbot dem Getreidegewerb eine grosse Hinderung gegeben und dem Käufer und Verkäufer des Getreides fast beschwerlich gewesen sei.

---

1) Fol. 57b.

Die Marktordnungen waren überall dieselben. In der Lausitz wurde 1540 geboten, alle Einwohner sollen ihr Getreide, überhaupt ihre Produkte in die Städte zu freiem Markt allzeit führen und bringen lassen. In den übrigen östreichischen Landen bestanden ähnliche Vorschriften [1]). Ebenso treffen wir dort die Verbote des Fürkaufs, des Aufkaufs vor den Thoren, das Vorkaufsrecht der Bürger und Angesessenen vor den Getreidehändlern, das Verbot heimlicher Verabredungen und verdächtiger Steigerung des Preises, die Drohungen in die Getreidevorräthe der Einzelnen greifen zu müssen, wenn sie sie nicht zu Markte bringen und Aehnliches [2]).

Zu einer Zeit, da der Privatkornhandel noch so unausgebildet, so ungenügend und überdiess so verhasst ist, gehört es zu den wichtigsten Maassregeln, welche eine Regierung für den Fall der Theuerung treffen kann, selbst für Fruchtvorräthe zu sorgen, und ist es in erster Linie Sache des Staats oder der Gemeinden, Speicher anzulegen, und sie in guten Jahren zu füllen. Man betrachtete die Sorge hiefür damals für eine der ersten Regentenpflichten. Luther spricht sich mehrmals darüber aus. Er lobt das Verfahren Josephs in Aegypten [3]); er habe damit kein Monopol ausgeübt und den Preis künstlich gesteigert, sondern nur gesammelt, um die Leute vor dem Hunger zu schützen; denn er habe andere nicht gehindert, auch zu sammeln. Wenn in solchen Fällen nicht Fürsten und Städte sich mit Vorrath versehen gemeinem Land zu Gute, so bleibe kein Vorrath oder gar wenig bei dem gemeinen Mann, der sich von einem Jahr in's andere nähre des jährlichen Einkommens. An einer andern

---

1) Bucholtz an verschiedenen Orten.

2) Bucholtz VIII, 267 f. ziemlich genaue Angaben; in der Wiener Handwerks-Ordnung von 1527 wird bestimmt, dass die Bäcker stets vor den Müllern kaufen dürfen; ebenso dass das zu Wasser und Land eingeführte Brod Niemand vorkaufen und Fürkauf damit treiben dürfe. Bei der 1560 gegebenen Bäker- und Müller-Ordnung war der Hauptzweck (eod. S. 273), dass dieselben nicht durch den Ankauf des Getreides die Preise sollten steigern können, und dass das Brod gut und in hinreichender Menge geliefert werde. Die Fisch-Ordng. v. 1556 (eod. S. 278—280) sollte für gute und wohlfeile Fische sorgen.

3) X, 1110.

Stelle[1]), kommt er auf dasselbe Thema, und klagt über die Deutschen, sie seien eben gute, volle Brüder, die immer im Sause leben und Alles verschwenden. „Wir gedenken nicht", sagt er, „wenn das Getreide wohl gerathen und wohlfeile Jahre sind, dass gefährliche Theuerung hernach kommen möchte, müssen oftmals erfahren, dass wir plötzlich und unversehens mit Theurung geplagt werden. Denn wir haben nicht solche Scheunen und Kornhäuser (wie die Aegypter). Daher kommt es auch, dass bald das Getreide aufsteiget und theuer wird, wenn auch schon das Einkommen oder jährliche Gewächs gut ist." Desshalb bezeichnet er es als Pflicht der Fürsten zu sammeln, aber nicht mit Gewalt, sondern durch Aufkaufen; in fruchtbaren Jahren reichen $^4/_5$ des Ertrags zur täglichen Nothdurft so gut hin, wie in Aegypten, und auf mögliche Theurungen müsse man sich immer gefasst machen. „Denn diess ist", so fährt er fort, „eine politische und nöthige Lehre, so allhier den Fürsten gegeben wird, welchen gebühret, dass sie für das Volk sorgen, und die Vorsehung thun, damit die Unterthanen Leibesnothdurft haben mögen, als Fleisch, Getreide, Wein, vornemlich wenn das Getreide theuer und nicht wohl zu bekommen ist. Und ist hiebei des Exempels des durchlauchtigsten Herrn Herzog Friedrichen von Sachsen wohl zu gedenken, welcher nicht allein Scheunen und gemeine Kornhäuser, sondern auch etliche Gruben im offenen Felde darzu gemacht, und dieselben mit Getreide und die Keller mit Wein füllen lassen. Da er aber von Staupitzen und den Räthen derohalben gestraft worden, hat er geantwortet: er thäte solches nicht um Geizes oder Gewinnstes willen, sondern von wegen der Faulheit beider, Bürger und Bauern, die gar nicht gedächten auf künftige Theurung, sondern in den Tag hinein lebten, nur schlecht dahin, von der Hand in den Mund, wie man pfleget zu sagen. Er aber liesse darum das Getreide sammeln und verwahren, auf dass das Volk in der Theurung gleichwohl seine Nothdurft haben möchte, sein Leben aufzuhalten. Und es ist wahrlich ein sehr kluger Rath gewesen, dazu dem ganzen Lande nütze und heilsam. Denn er hat mit seiner Vorsichtigkeit das ver-

1) II, 1993–97.

hütet, dass gleichwohl bei seinen Lebzeiten und die Zeit seiner Regierung keine geschwinde Theurung im Lande worden ist“ [1]). Was die Art der Magazinirung betrifft, so verdient es vielleicht erwähnt zu werden, dass Luther den Joseph auch besonders darum lobt, dass er das aufzubewahrende Getreide nicht alles auf einen Haufen, sondern in jeder Stadt das habe sammeln lassen, das auf den umliegenden Aeckern gewachsen war; und das sei Alles mit grosser Ordnung geschehen, wodurch immer viel erspart werde: „gute Ordnung erhält die Nahrung; aber Unordnung zerstreut und bringt alles durch“.

Bei den häufigen und immer wiederkehrenden Klagen über den Leichtsinn der Menschen, welche in guten Jahren nichts aufheben und dann in schlechten keine Vorräthe haben, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: haben denn die Leute nie bedacht, dass diess nicht blos der Staat, sondern auch der Privatmann thun kann, und dass für das allgemeine Beste das eine so nützlich ist wie das andere. Dass die sog. Kornwucherer alle selbst behaupteten, wohlthätig durch ihren Handel zu wirken, erzählt Luther, obwohl er nicht damit einverstanden ist: wenn jetziger Zeit oft Edel und Unedel, Bürger und Bauern Alles aufkaufen, innehalten, theure Zeit machen, Korn und Gersten und Alles, was man haben soll, steigern, sagen sie, sie thun denen, welchen sie es zuletzt geben, einen grossen Dienst damit; aber doch stinke es übel um sie [2]). Ausserdem aber findet sich unter allen Unpartheiischen nur eine einzige Stimme, welche eine Ahnung hat von dem grossen volkswirthschaftlichen Nutzen des Kornhandels; es ist die Sebastian Franks, aber auch nur an einer einzigen Stelle, welche mit dem, was er sonst überall über Fürkaufer und Kornwucher sagt, in direktem Widerspruch steht. In seinem Weltbuch [3]) erzählt er vom Elsass, dass es trotz seines fruchtbaren Bodens, trotzdem, dass es so viele andere Länder mit Wein versehe, doch bald in Hunger und Jammer komme, weil man dort nichts aufhebe, und wenn man

1) Aehnliches VII. 786.

2) In der Vermahnung wider den Wucher zu predigen X, 1024 f.

3) Fol. 63a.

viel gewinne, auch viel aufgehen lasse. „Darumb es", sagt er, „mehr liederlich und verthon, dann gütig mag gescholten werden, als die ein kleiner Reiff oder Unglück in Noth bringt, sonderlich wo nit die Städt so fürsichtig wären, dass sie den Unrath und Unwerth aufhüben, und die Fürkäufer und Geizigen, die Gott auch zu diesem Werk muss brauchen, wiewohl so viel an ihnen, Alles fehl und Sünde ist; dass ihren Geiz aber Gott zu Gutem braucht, ist Gottes Kunst und nicht ihre Tugend, Will' und Fürnehmen, nämlich dem nächsten damit zu dienen, sondern ihnen selbst, so wendet es doch Gott, dass es etwa den Armen zu Gute kommt. Also ist kein so ungeschickt Fürnehmen, Sünd' oder Wille, die nit Gott zu Gutem und zu seinem Werk weiss zu brauchen, ohne der Sünder, Thäter Willen und Gedanken, dass also Gottes und des Sünders Willen mit einander geschieht, so gar kann man Gott es nicht verspielen und verderben".

Sünder also müssen sie sein und bleiben, aber dass sie dem allgemeinen Besten dienen, will er doch nicht läugnen; eine Einsicht mit der Sebastian Frank seinen Zeitgenossen nicht um Jahrzehnte, nein, um Jahrhunderte voraus geeilt ist!

Jedenfalls aber blieb für jene Zeit die Staatsfürsorge die Hauptsache. Am ausgebildetsten war sie in den grossen Reichsstädten. Dort waren einerseits die Theurungen am gefährlichsten, und wegen des immer mehr zunehmenden Proletariats am gefürchtetsten, und andererseits war dort eigentlich allein das hiezu nöthige Kapital vorhanden. Nachrichten darüber finden wir aller Orten. Machiavell erzählt von den deutschen Reichsstädten, dass sie durch ihre grossen Getreidevorräthe vor jeder Belagerung sicher seien. Weit und breit berühmt durch seine Getreidespeicher war Nürnberg. Conrad Celtes [1]) erzählt sehr ausführlich von ihnen und meint, die Nürnberger seien dadurch vor jeder Hungers- und Kriegsnoth geschützt; das Getreide sei 150 Jahre alt, und liege in Haufen oder in Säcken auf den Kornhäusern. Das Brod daraus lasse sich an Farbe, Geschmack und Suhstanz leicht von Anderem erkennen. Selbst Karl V.

1) Bib. Pirkh. Op. S. 130.

kostete, als er 1540 in Nürnberg war, Wunders halber von einem Brod aus 118 Jahre altem Getreide[1]). Von der Hungersnoth, welche im 6. Regierungsjahr Maximilians geherrscht, macht Celtes eine schauderhafte Beschreibung. Erst als die Getreidezufuhr aus Baiern ganz aufgehört, und die Habsucht der Kornhändler immer mehr zugenommen, habe der Senat seine Fruchtvorräthe geöffnet, und denjenigen Bürgern, welche arbeiteten, alle Lebensmittel zu einem rechten billigen Preis verkauft, bis die Habsucht der Kornhändler dadurch bestraft, und die ganze Stadt von der Hungersnoth errettet gewesen sei.

Auch auf den gemüthlichen, immer mit Nahrungssorgen kämpfenden Dichter Eoban Hesse machten die grossen und vollen Fruchtspeicher Nürnbergs einen so beruhigenden und behaglichen Eindruck, dass er ihnen ein ganzes Kapital seines Lobgedichts auf Nürnberg widmet[2]). Er erzählt, wie unfruchtbar die Umgegend sei, wie aber dennoch immer genug Getreide herbeigeführt werde, wie der Senat für alles Sorge trage, welch' schöne und grosse Bauten die Speicher seien. Das Getreide in denselben sei bis auf 150 Jahre alt; aber nicht bloss von Getreide auch von andern Lebensmitteln halte der Senat Vorräthe. Keine Theurung werde Krankheit und Elend bringen, und die armen Bürger in Schulden stürzen, so dass sie ihr Hab und Gut auf Nimmerwiedersehen verpfänden müssen. Das könne er Alles selbst bezeugen. Wie habe der Senat bei der Theurung vor einigen Jahren den Armen geholfen! Als Alles so theuer geworden, habe er die lang geschlossenen Vorrathshäuser geöffnet, das mit grossen Kosten aufbewahrte Getreide mahlen lassen, und angemessene Fruchttheile (Pondera Cereris) an das Volk verkauft um die Hälfte des Preises, zu dem es auf den umliegenden Märkten verkauft worden. Sogar auf das Bier erstreckte sich die Sorge des Senats; als sich das Volk über die Habsucht der Bierbrauer beklagte, liess er Bierbrauereien auf öffentliche Kosten

1) Fischer IV. 818.

2) Urbs Norimberga illustrata carmine heroico per Eobanum Hessum Bib. Pirkh. Op. S. 155.

errichten und das Bier ausschenken [1]). Taxationen der Lebensmittel scheinen nur zu den Zeiten stattgefunden zu haben, da durch Reichsversammlungen oder Aehnliches sehr grosse Menschenmassen dort zusammengeführt wurden, wie diess Hans Sachs von dem Besuch Karls V. in Nürnberg 1541 erzählt [2]). Und bei solcher Gelegenheit sind feste Preise ganz passend, weil sonst die Fremden bis in's Maasslose überfordert werden [3]). Sonst scheint der Kauf und Verkauf der Lebensmittel ganz frei gewesen zu sein; wenigstens hebt Hans Sachs diese Taxation als etwas Aussergewöhnliches hervor, und Conrad Celtes erzählt, in Nürnberg werde Alles verkauft, wie Käufer und Verkäufer es ausmachen: „quod inter licentem vendentemque conveniat".

Auch von andern Städten werden besonders grosse Fruchtvorräthe gerühmt, so von Breslau, Frankfurt, Strassburg. Letzteres hatte einen Speicher mit 7 Böden übereinander, 131 Schritte lang, und gefüllt mit Getreide, 100 und mehr Jahre alt, besonders aus den Jahren 1437 und 1521 [4]). In Frankfurt soll in Folge der grossen Vorräthe das Getreide oft ganz wohlfeil gewesen sein, obgleich die Nachbarn ringsherum an Theurung litten [5]). In theuren Zeiten pflegte der Rath daselbst das Umgeld und andere Steuern nachzulassen. Die niedern Klassen beklagen sich anno 1524 und 25 darüber, dass die Reichen das Getreide vor den Thoren aufkaufen, und verlangen eine Marktordnung in dem oben beschriebenen Sinne [6]).

In Ulm war der Handel mit Lebensmitteln in der Hand einer besondern Zunft der sog. Merzler, was zu fortwährenden Streitigkeiten mit den Bauern der Umgegend führte, welche selbst zu Markt fahren wollten. Auch die Bürger fanden es nicht wenig

1) Celtes eod. S. 131.

2) Gedichte das erst Buch S. 203a.

3) Wie die Plz.O. von Prag 1527 klagt, dass schon die Nachricht von der Ankunft ihrer Majest. die Preise enorm steigere und Maassregeln nöthig mache. Bucholtz II, 530.

4) Fischer IV, 847 und 848.

5) Kirchner II, 488.

6) Eod. II, 515.

beschwerlich, dass sie alle Lebensmittel erst aus der zweiten und dritten Hand beziehen sollten. Daher wurde den Merzlern 1527 verboten, auf zwei Meilen von Ulm Eier, Käse, Hühner, Kapaunen oder sonst Lebensmittel aufzukaufen, und wenn solche eingeführt werden, sie durch höhere Gebote an sich zu bringen, ehe sie zwei Tage lang feil gehalten waren. Von weiterher aber sollte Niemand ausser ihnen Lebensmittel einführen dürfen [1]).

Die Augsburger Theurungspolitik ging hauptsächlich auf Befriedigung des grossen, drohenden Proletariats. Austheilung wohlfeilern Brodes an die untern Volksklassen kommt dort sehr häufig vor. Theilweise liessen reiche Bürger, wie 1517 Wilhelm Reher „bei der durch der Bäcken Kipperei verursachten Theuruug" Brod backen und unentgeldlich vertheilen [2]), theilweise liess der Rath Brod um einen gar leidlichen Preis an die Armen abgeben [3]). Die Verführung des Getreides aus der Stadt war verboten [4]); auf dem Markt sollten die reicheren Bäckermeister eher nichts kaufen, als bis ihre armen Mitmeister sich versehen hätten [5]). Als die Fruchtpreise 1549 sehr hoch stiegen, liess der Rath, damit die Bäcker den Preis nicht höher treiben möchten, ihre Böden visitiren, und denjenigen, so mit Getreide nicht versehen waren, eine gewisse Quantität von der Stadt Kornkästen um einen billigen Preis zukommen, den andern aber auf's strengste befohlen, ihren Vorrath zu verbacken [6]). Bei der grossen Theurung 1531 wurde beschlossen, die Aufnahme in das Bürgerrecht so viel möglich einzuschränken, und weil aus Mangel der Nahrung viele Leute aus der Stadt gezogen, und ihre Kinder muthwilliger Weise verlassen hatten, verordnet, dass solche Leute des Bürgerrechts verlustig seien und ihr Leben lang die Stadt nicht mehr betreten dürfen [7]). Anno 1533 liess der Rath sogar Ochsen auf seine Rechnung ankaufen, durch

1) Jäger Ulm S. 681.
2) Stetten I, 252.
3) Eod. I, 279. 310. 332. 474. 406.
4) Eod. I, 310.
5) Eod. I, 279.
6) Eod. I, 459.
7) Eod. I, 329.

besonders aufgestellte Metzger schlachten, und das Fleisch in einem leidlichen Preise an die armen Bürger verkaufen [1]). Die Lebensmittel waren der Hauptsache nach taxirt [2]), doch sollten die Taxen nicht den Preis künstlich drücken, sondern ihm folgen. Im Jahre 1544 nämlich verordnete der Rath [3]), dass die Kornmesser wöchentlich am Donnerstag und Freitag den Bürgermeistern anzeigen sollten, was das Getreide in der Schranne gegolten, damit sich der Rath in Gebung der „Becken anschläg" desto besser zum Nutzen der Bürgerschaft und Abwendung der Kipperei darnach richten könne. Und 1549 wurde beschlossen, dass den Bäckern alle Monat ein mit dem Getreidepreis übereinstimmender Anschlag gegeben, und im Fall, dass sie zu diesem nicht backen wollten, den Fremden erlaubt werde, Brod in die Stadt zu bringen [4]).

Im Allgemeinen war diess überhaupt das Princip, nach welchem die Lebensmittel taxirt wurden. Dem Wahnsinn von Maximalpreisen begegnen wir abgesehen von den oberwähnten Fleischtaxen nur in den bewegten Revolutionsjahren. Eberlin von Günzburg verlangt in seinem elften Bundesgenossen, man solle immer wenigstens so viel Brod um ein Helblin bekommen, als ein starker Mann auf einen Imbiss essen möge; eine Mass Wein solle man um einen Kreuzer erhalten, und die Mass solle so gross sein, dass zwei Menschen, die vernünftig trinken, auf einen Imbiss genug haben [5]).

Der schon mehrerwähnte Layenspiegel begründet sein Verlangen nach Taxordnungen folgendermaassen: Die Früchte werden nicht allein durch Kaufen und Verkaufen, sondern auch durch künstliche Arbeit zu Nutz gebracht. Dadurch entstehe mancherlei ungleicher Gefährden, Schaden und Säumniss, wo solches nicht durch gute Ordnungen bezwungen werde; daher die Obrigkeit solche Ordnungen erlassen, „damit dadurch die Gefährde, die Eigennützig-

1) Eodem I, 334.
2) Eodem I, 338.
3) Eodem I, 377.
4) Eodem I, 459.
5) Hagen II. 336.

keit, ungetreue Bosheit und liederliche Hinlässigkeit desto eher möge niedergedruckt werden“ [1]). Sehr hübsch ist dann weiter auseinandergesetzt, wie man bei Festsetzung der Brodtaxe verfahren soll.

Wenn das Getreide plötzlich auf- oder abschlage, so solle die Obrigkeit selbst etliches kaufen, mahlen und backen lassen, um zu erfahren, was man nach Grösse und Gewicht daraus bringe. Doch soll ausserdem noch berücksichtigt werden der Kosten, den die Bäcker an Mühlen, Hauszins, Holz, Lichter, Dienstboten, Hefen, Speisen, Werkzeug und Arbeit darauf legen, aber andererseits auch der Gewinn, den sie durch Kleien und Grisch, das vom Getreide abfällt, und davon sie ihre Mastschweine und andere Vieh erziehen, machen. Hienach soll die Obrigkeit je zu Zeiten, soviel gemeinem Nutz noth und dienstlich ist, ihre Verordnungen treffen [2]).

Die wenigen Bestimmungen, welche aus den Reichsgesetzen hieher gehören [3]), gehen ebenfalls von diesem Princip aus, wenn auch das Motiv derselben die Beschränkung der fortdauernden Preissteigerung ist. Sie betreffen die Vorschrift für die einzelnen Landesregierungen, die Wirthshauspreise, jährlich je nach Gelegenheit der Zeit und des Landes, je nachdem wohlfeile oder theure Zeit sei, zu bestimmen; hauptsächlich sollen die Wirthe am Haber nicht über den 3ten oder 4ten Pfenning gewinnen.

Wir können diese Vorschriften nicht als unpassend bezeichnen, da die damaligen Verhältnisse, der Mangel an Conkurrenz, noch viel mehr aber der Mangel einer öffentlichen Meinung und die dadurch gegebene Gewissheit, dass jede Prellerei ziemlich unbekannt bleibe, — die Reisenden ganz der Willkür der Wirthe überliessen.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen finden wir dann in den Landesgesetzen theilweise wörtlich wiederholt, theilweise näher ausgeführt, und mit den nöthigen Preistaxationen versehen [4]).

---

1) Layenspiegel von Ulrich Tengler fol XXI[b] ff.

2) Eod. fol. XXIII[a]. Die Stelle ist etwas unklar und verworren; doch kann der Sinn kein anderer sein.

3) Reichs-Polizei-Ordnung von 1530. Tit. XXV. N. S. II, 340.

4) Siehe z. B. die österr. Polizei-Ordnung von 1542. Bucholtz VIII,

Abgesehen hievon war die Theurungspolitik ganz den einzelnen Landesherren überlassen, und die natürliche Folge davon war, dass die Maassregeln sowohl der Reichsstädte als der Fürsten nur das speciellste Partikularinteresse verfolgen, wie das der Charakter aller ökonomischen Gesetzgebung des Mittelalters war. Nur in dem eigenen Flecken Land, nur in der eigenen Stadt sollte das Getreide wohlfeil, sollte die grosse Menge dadurch zufrieden erhalten werden; hiefür bringt man die grössten Opfer. Ob die Menschen über dem nächsten Gränzpfahl, wenn sie auch nur eine Viertelstunde Wegs entfernt sind, verhungern, darum kümmert man sich nicht. Daher beinahe überall Getreidesperren, sobald die Kornpreise einigermaassen steigen, obwohl sie eigentlich reichsrechtlich nicht erlaubt sein konnten. Denn im Reichsabschied von 1544 heisst es [1]): „Kein Stand noch Glied des Reichs soll dem Andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den freien Zugang an Proviant, Nahrung, Gewerbe, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten". In diesem Verlangen eines freien Handels innerhalb des deutschen Reichs lag jedenfalls genau genommen ein Verbot der Getreidesperre. Aber mag man nun dasselbe als darunter begriffen gedacht haben oder nicht, soviel ist sicher, dass sich Niemand darum bekümmerte. Ueberall findet man Ausfuhrverbote von geringerem oder umfassenderem Umfang. In Böhmen wurde jede Getreideausfuhr an die Bewilligung des Landtags geknüpft [2]). Ausser den Märkten sollten auf den Dörfern gar keine Getreideladungen zugelassen werden. In Tyrol wurde, „da das Land wenig Getreide erzeuge", alle Ausfuhr nach Italien verboten [3]) und selbst der Transit von dem in Baiern erkauften Korn dahin aus demselben Grunde erschwert. In Verbindung damit stand das Ausfuhrverbot des Viehs und das Verbot alles Fürkaufs, wodurch die Lebensmittel in die 4te oder 5te Hand kommen

283—84. Die baierische Landes-Ordnung von 1552 fol. 90b. Specielle Preise in der Heilbr. Pol.-O. von 1549. Tit.: Die Würdt und Zehrung anlangend.

1) § 82. N. S. II. 511. Ebenso R. A. v. 1555. § 14.

2) Buchholtz IV, 527.

3) Eod. VIII. 258.

Statt auszuführen solle man Speicher anlegen, besonders in den Weinbaugegenden (Meran und Botzen), wo so leicht Theurung entstehe. Ausserdem berichtet Bucholtz noch von einer Reihe ähnlicher Erlasse in den andern östreichischen Landen [1]), bemerkt aber, dass eine besondere Erläuterung vom 22. Februar 1545 den Irrthum gehoben habe, als ob auch die Ausfuhr des Weins in's Ausland und des Getreides von einem Erblande in's andere verboten sei. Es verdient bei der östreichischen Theurungspolitik noch hinzugefügt zu werden, dass 1543, um das Steigen der Preise zu hindern, die Befugniss zum Bierbrauen beschränkt wurde, eine Maassregel, die obwohl wir keine Nachrichten darüber finden konnten, gewiss auch anderwärts schon vorkam.

Besonders hemmend waren diese Sperren für Länder, wo sich schon ein bedeutender Kornhandel entwickelt hatte. So war der Fruchthandel zwischen Hamburg und Magdeburg bereits sehr gross. Nicht blos Hamburg wurde ganz mit Getreide versehen, auch zur Ausfuhr nach England und andern Ländern wurde viel die Elbe hinabgeführt. Sobald aber theure Zeiten eintraten, durfte der Magistrat von Magdeburg die Fruchtsperre einlegen, wobei sich allerdings die magdeburgischen Landstände (hauptsächlich Prälaten und Ritterschaft) die Verführung des von ihnen selbst producirten Getreides immer vorbehielten [2]). Solche Privilegien machten die Ausfuhrverbote da und dort illusorisch. So z. B. auch in Brandenburg. Es war dort eigentlich jede Ausfuhr von Getreide verboten und verpönt, wie in einem Ausschreiben von 1549 geklagt wird [3]): „Es unterstehen sich auch etliche vom Adel ihrem Stand missständige Kaufmannschaften und Nahrung zu suchen, kaufen ihren und andern Bauern an Korn und Anderem ab, zwingen sie dazu, ihnen dasselbige zu verkaufen, und verschiffen es ausser Landes, und machen dadurch, weil davon weniger in die Städte zu Markt kommt, Theurung, und solchs thun auch etliche Bauern, ledige und in Städten unbesessene

1) Eod. VIII, 258.
2) Fischer II, 471—474.
3) Corp. Const. March. Thl. IV, Abth. IV, S. 13.

Gesellen, die uns mit Pflichten nicht verwandt, auch weder gemeine, noch sondere Bürden des Landes mittragen, die kaufen auf Dörfern, was sie können bekommen, an Wollen, Hanf, Flachs, Korn, Fellen, Talk, Schmer, Fischen, Häuten, Hühnern, Gänsen, Enten, Eiern, Käsen, Vieh und Anderem auf, und bringen dasselbige durch Beiwege zu Wasser und zu Lande unverzollt ausser Landes, und schiffen und führen es an fremde Orte, alles unsern Regalien und Zöllen und dem gemeinen Nutz zu Abbruch und Verderben." Ausdrücklich wird aber daneben den Prälaten und der Ritterschaft erlaubt, ihr selbst producirtes oder pachtweise erhaltenes Getreide ausser Landes zu führen [1]).

Damit haben wir das Wichtigste, was man in der Reformationsperiode über Theurung und Theurungspolitik dachte, angegeben [2]) und müssen uns gestehen, dass die Irrthümer, die wir fanden, dieselben sind, in welchen der Laie heute noch, die deutschen Gelehrten wenigstens noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts befangen waren, während diese Ideen für jene früheren wirthschaftlichen Kulturstufen weit nicht so falsch und irrig waren, als für die späteren viel entwickelteren Verhältnisse. Dass es Irrthümer waren und blieben, wollen wir damit nicht läugnen; aber es gehört auch zu nichts so sehr, als zu einer vernünftigen Theurungspolitik eine klare, tiefe und wissenschaftliche Erkenntniss der Nationalökonomie.

Kapitalzins, Wucher und Wucherpolitik.

Die Fragen, welche heutzutage in der Lehre vom Kapitalzins erörtert werden, beschäftigten damals die Köpfe noch nicht,

---

1) Eod. Th. V, Abth. II, S. 71.

2) Wir können zum Schlusse nicht umhin, wenigstens in der Anmerkung des originellen, aber allerdings mehr socialen als ökonomischen Vorschlags Huttens zu erwähnen, der 1518 in einem grossen Türkenkrieg das beste Mittel gegen die herrschende Theurung sieht: „je dürrer und unfruchtbarer das Jahr ist, sagt er, desto verlockender ist es zum Krieg; es gibt nur ein Mittel der Hungersnoth zu wehren, den Krieg im Ausland; da zieht die Jugend aus, und die Menschenmenge wird vermindert im Land". Von was aber das Heer sich nähren solle, sagt er nicht. U. Hutteri ad Principes Germ. exhortatio Op. ed. Münch II, 473. 521 und 22.

man fragte nicht, welche Momente bestimmend auf die Zinshöhe einwirken, sondern man wollte erst wissen, ob es überhaupt billig, recht und vernünftig sei, Zins von einem ausgeliehenen Kapital zu geben. Die Erörterungen darüber, welche sich immer zugleich auf das verwandte Gebiet der Lehre vom Kapital überhaupt und vom Gelde erstrecken, werden uns daher hier vorzugsweise beschäftigen.

Die Abneigung des Mittelalters vor allem Kapitalzins ist eine sehr natürliche. Der Hauptgrund derselben ist, dass weder viele Geldkapitalien vorhanden, noch überhaupt Darlehen nöthig sind. Der einzige Fall, in welchem öfters ein Darlehen vorkommt, ist der, dass arme Leute in der Noth Geld entlehnen, es, um ihr Leben zu fristen, verbrauchen, und also vollkommen unproduktiv verwenden. Roscher bezeichnet diesen Zustand mit wenigen Worten so treffend, dass wir uns nicht versagen können, dieselben hier anzuführen: „Bedeutende Gewerbsunternehmungen", sagt er, „die mit fremden Kapital arbeiteten, gibt es hier noch fast gar nicht; auch der Ackerbau wird am vortheilhaftesten extensiv getrieben, d. h. mit viel Grundstücken, aber wenig Kapital. Der Ankauf von Ländereien ist so selten, auch gesetzlich dermaassen erschwert, dass Anleihen zu diesem Zwecke fast unerhört sind. Ebenso wenig kommt es vor beim Ueberfluss der Grundstücke, dass etwa der Erbe eines Grundbesitzers Kapital borgt, um seine Miterben abfinden und das Gut allein antreten zu können. Hier mag in der Regel nur die wirkliche Noth zu Anleihen führen. Rechnen wir dazu noch die natürliche Höhe des Zinsfusses in einer solchen Zeit, die geringe Zahl und Bedeutung des damaligen Kapitalistenstandes, die spät entwickelte Einsicht der Menschen in den wahren Hergang der wirthschaftlichen Produktion, so wird uns die Gehässigkeit des sog. Zinswuchers im Mitelalter begreiflich werden[1])".

Auch die weltlichen Rechte verboten daher alles Zinsennehmen als Wucher, nicht blos die kirchlichen, die es aus religiösen Gründen thaten, gestützt auf die Kirchenväter, die bekannten alttestamentlichen Verbote, und einige mehr oder weniger missverstandene Stellen des neuen Testamentes.

1) Roscher I, § 190.

Aber im Laufe des 15. und noch mehr zu Anfang des 16. Jahrhunderts änderten sich die Dinge wesentlich. Der grosse Aufschwung in Gewerbe und Handel machte das Kapital flüssig, Unternehmungen mit fremdem Gelde immer häufiger und nothwendiger; der Handel hauptsächlich nahm seit der Entdeckung des Seewegs nach Ost-Indien immer grössere Dimensionen an, und verlangte daher Ansammlung und Concentrirung des Kapitals. Auch die Fürsten und Städte nahmen immer häufiger grosse Darlehen auf, und begannen ihre Kriege mit solchen zu führen. Die alten strengen Verbote wurden da und dort durchbrochen. Schon 1425 hatte Martin V. das kirchliche Zinsenverbot aufgehoben [1]), was besonders in den deutschen Reichsstädten mit grossem Beifall aufgenommen wurde [2]). Den Juden wurde, obschon eigentlich gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts, durch besondere Bullen die Erlaubniss ertheilt, gewöhnliche Darlehenszinse zu fordern; so 1491 den Juden zu Frankfurt, und zwar wöchentlich 1 Heller vom Gulden, das ist jährlich $21^2/_3$ Procent [3]), eine enorme Höhe! aber doch wieder nicht zu viel, wenn man bedenkt, wie die Juden mit Abgaben belegt, wie viel sie für Bestechung der Rathsbeamten und Unterbedienten bezahlen mussten, von welchen Räubereien sie und ihr Vermögen täglich und stündlich bedroht waren, mit welcher Verachtung, ja man kann sagen, mit welcher Unsittlichkeit sie überhaupt überall und jederzeit behandelt wurden. Das Alles drückte sich naturgemäss in der Höhe des Zinses, den sie forderten, aus. Doch nicht blos an Juden auch sonst wurden einzelne Privilegien derart ertheilt. So gab Karl V. den Niederländern das Recht, 13 Prozent Zinsen fordern zu dürfen [4]).

Aber es konnte diess den Bedürfnissen doch nicht genügen, da im allgemeinen das weltliche Verbot aller Zinsen noch streng festgehalten wurde. Der Verkehr musste suchen, unter anderer Form das Gleiche zu erreichen und es geschah diess in dem

1) Fischer I, 55.
2) Jäger Ulm S. 784.
3) Kirchner I, 457.
4) Fischer IV, 689.

sogenannten Renten- oder Gültkauf, der mit den verschiedensten Modificationen vorkommt [1]). Er ist im Ganzen einfach eine zinsbare Anlegung der Kapitalien auf Grundstücke. Entweder wurde das Grundstück dem Gläubiger selbst übergeben und zur Benützung überlassen oder erhielt er den ganzen Ertrag desselben, während der Schuldner das Grundstück bebauen musste. Häufiger war es, dass der Gläubiger nur einen bestimmten Theil des Ertrags oder eine fixe Geld- oder Natural-Rente vom Grundstücke zu fordern hatte, wobei immer das Grundstück als eine Art Unterpfand betrachtet wurde, an das sich der Zinsherr im Nichtbezahlungsfalle halten konnte. Endlich kam aber auch noch der Fall vor, dass gar kein bestimmtes Grundstück bezeichnet, sondern dass die Gült auf die Gesammtheit der Güter eines Privatmanns oder eines Gemeinwesens gekauft wurde. Daneben hatte sich in den Reichsstädten noch eine andere Art verzinslicher Darlehen ausgebildet, nämlich die Zeit- und Leibrenten. Die Leibrenten dauerten bis zum Tod der Person, die sie gekauft, die Zeitrenten eine gewisse Zahl Jahre. Beide waren so eingerichtet, dass die Zinsen in der jährlichen Tilgungssumme steckten (15—20 % in Regensburg, 16⅔ in Augsburg, 12½ in Antwerpen) [2]). Der Renten- oder Gültkauf wurde überall als zulässig betrachtet, und war auch schon im Laufe des 15ten Jahrhunderts von den Päpsten durch besondere Bullen bestätigt worden [3]).

Während so im Verkehr die Darlehensgeschäfte aller Art immer häufiger wurden, hatte sich die öffentliche Meinung nicht in gleicher Weise verändert. Diejenigen Menschen, welche sich damit abgaben, waren bei allen übrigen Klassen der Gesellschaft ebensosehr verhasst, als wegen ihrer angeblichen Unsittlichkeit verachtet [4]). Und die Reformation konnte selbstverständlich nur dazu

1) Eichhorn deutsche St.- und R.Gesch., 4te Ausgabe III, 417—419. Wächter w. PR. I, 84.

2) Hüllmann, Städtewesen. IV, 123 und 124.

3) Fischer, II, 524. Eichhorn, cod. S. 419.

4) Ein Bild der öffentlichen Meinung geben z. B. auch die sonst für unsern Zweck unbedeutenden Erzählungen von Wucherern in Pauli's Schimpf und Ernst durch alle Welt. Bern 1546. Fol. 35 ff.

beitragen, diese gereitzte Stimmung gegen sie zu steigern. Die Reformatoren, die sich auf die Bibel und die Kirchenväter stützten, sahen ein Darlehen rein vom Standpunkt christlicher Liebe aus an. Mildthätigkeit gegen Jedermann, Unterstützung der Armen und Bedürftigen waren die Hauptpunkte ihrer praktischen Moral. Wer so bedürftig ist, Geld entlehnen zu müssen, dem soll man es umsonst geben. Um sich aber die ganze Gewalt des Sturms zu erklären, der sich gerade in unserer Periode, wie nie zuvor, gegen den Wucher von allen Seiten erhob, muss man noch einen Umstand hinzu nehmen, nämlich die falsche, aber allgemein verbreitete Idee, der Wucher sei es, der an dem allgemeinen Steigen aller Preise die Hauptschuld trage. Die Preisveränderung drückte besonders auf die untern Klassen, brachte überhaupt alle die bekannten Missstände einer solchen Umwälzung mit sich. Die öffentliche Meinung, ohne Ahnung von dem wahren Grund, suchte nun in jeder vorher schon missliebigen Erscheinung die Ursache des beschwerlichen Uebelstandes. So wurden die Handelsgesellschaften beschuldigt, so der Eigennutz der Bauern und Gewerbsleute, so der steigende Luxus, so vor Allem aber der verhasste Wucher!

Wenn wir nun auf das Genauere übergehen, so treten uns hier hauptsächlich Luther und Melanchton entgegen [1]), welche sich beide des Weiteren über diese Dinge verbreitet haben und deren Ansichten wir der Hauptsache nach kennen lernen müssen. Von Luther besitzen wir ausser vielen einzelnen zerstreuten Bemerkungen die beiden Sermone vom Wucher aus dem Jahre 1519, wovon der kleinere nur ein Auszug aus dem grösseren ist, und die Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen aus dem Jahre 1540. Wir beginnen mit dem grossen Sermone vom Wucher [2]).

„Zum ersten", so beginnt er, „ist zu wissen, dass zu unseren Zeiten der Geiz und Wucher nicht allein gewaltiglich in aller Welt eingerissen, sondern sich auch unterstanden hat, etliche

1) Auf die allerdings interessanten und aufgeklärten Ansichten Calvins können wir nicht eingehen, da er sowohl der Zeit als der Nationalität nach nicht in das Bereich unserer Aufgabe fällt.

2) X. 978—1018.

Schanddeckel zu suchen, darunter er, für billig geachtet, seine Bosheit frei möchte treiben. Und ist darüber fast dahin gekommen, dass wir das heilige Evangelium für Nichts achten."

Er unterscheidet nun drei Grade des Geizes oder Wuchers. 1) Sollen wir es geduldig leiden, dass Jemand uns zeitliche Güter mit Gewalt raube; wenn man dagegen anführe, dann sei ja kein Eigenthum mehr sicher, so lasse er das nicht gelten; die Obrigkeit sei allerdings da, um das Böse zu strafen; aber Niemand solle selbst klagen, sondern alles der Obrigkeit anheim stellen. Freilich sei dieser erste Grad ganz zu nichte worden und ganz unbekannt vor den Nebeln und Wolken menschlicher Rechte, Sitten, Wähnen und Gewohnheit.

2) Sollen wir frei geben umsonst jedermann, der sein bedarf und begehrt. Das gebiete schon das alte Testament, wie viel mehr sei es unsere Pflicht.

3) Der dritte Grad endlich sei der, dass wir willig und gerne leihen und borgen sollen ohne allen Aufsatz und Zinse nicht blos Freunden und Vornehmen, sondern Jedermann, selbst dem Feinde. Denn Lukas VI, 35 heisse es: ihr sollt leihen und nichts dafür gewarten. Wer also leihe, dass er aufsetze, der leihe gar nicht, der treibe Wucher: dieweil Leihen von Art und Natur nichts anderes sei, denn Etwas einem Andern darstrecken mit dem Bedingen, dasselbe oder des gleichmässigen und nicht mehr über eine Weile wieder zu nehmen. Manche wollen einen Rath aus dem Gebote machen und lehren, man sei nicht schuldig dem Feinde zu leihen, noch den Dürftigen, sie seien denn in höchster Noth. Aber vor solchem Irrthum solle man sich wohl hüten. Man solle sich an die Gebote der Schrift erinnern: „Was ihr wollt, dass Euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen" und „du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst." Wer aber um Zinsen leihe, liebe nur sich selbst. „Dieweil wir," ruft er, „diese Gebote aus den Augen setzen, und allein den Handel und seinen Gewinnst oder Schaden ansehen, so müssen wir so unzählig viel Bücher, Gerichte, Hader, Blut und Jammer haben."

Zwei Einwürfe werde man ihm nun machen: 1) dass man sage, wenn es mit dem Leihen so gehalten werden sollte, so

verliere sich das Interesse, „das ist der Nutz, den sie dieweil möchten schaffen mit der verliehenen Waare"; und 2) dass es allenthalben in der Welt Sitte geworden auf Gewinnst zu leihen und dass es hauptsächlich die Priester, Geistlichen und Kirchen thun.

Die Antwort Luthers auf das erstere hat keinen rechten Sinn; denn sie widerlegt den Einwurf nicht, sondern sagt nur, dann solle man seine Sachen lieber ganz behalten: „Auf's erste, musst du doch das Interesse und den Nutzen verlieren, wenn dir's genommen wird oder du Jemand gibst umsonst; warum willst du denn in dem Leihen das suchen oder behalten? denn wer sich Gebens oder Leihens erwägt, der muss das Interesse zuvor erwägen oder wird weder geben noch leihen heissen."

Was den zweiten Einwurf betreffe, so sei es einmal nicht christlich, noch göttlich, noch natürlich, ob es nun Sitte oder Unsitte sei; wenn es die Geistlichen thun, so sei es nur desto schlimmer. Auch die Kirchen hätten, um sich zu bereichern, kein Recht, Wucher und Unrecht zu üben. Kurz, wer seinem Nächsten nicht leihen wolle, der zeige einen grossen Unglauben, dass er die tröstliche Zusage Christi verachte, der Lucae VI, 35 sage: „Wenn wir leihen und geben, so sind wir Kinder des Allerhöchsten und unser Lohn gross."

So weit der erste Theil.

In dem „andern Theil dieses Sermons" geht Luther nun speciell auf den Zinskauf über, von dem er sagt, dass in demselben ein hübscher Schein und Gleissen sei, wie man ohne Sünde andere Leute beschweren und ohne Sorgen und Mühe reich werden möge. Wiewohl der Zinskauf bestätigt sei als ein ziemlicher Kauf und zugelassener Handel, so sei er doch hässig und feindselig aus vielen Ursachen. Allezeit sei des Käufers oder Zinsherrn Vortheil grösser und besser und jedermann gefälliger angesehen, denn des Verkäufers oder Zinsmanns; denn es sei nimmer oder gar selten zu vermuthen, dass der Käufer seines Nächsten, des Verkäufers, Besserung und Vortheil in diesem Kaufe mehr oder so viel suche und begehre, als seinen eigenen, sonderlich so der Käufer reicher und solches Kaufs nicht nothdürftig sei.

Das müsse man jedenfalls bekennen, dass dieser Kauf, er sei Wucher oder nicht, doch dasselbe bewirke, wie der Wucher, d. h. dass er alle Lande, Städte, Herren und Volk beschwere, aussauge und ins Verderben bringe, wie man das sehe öffentlich in vielen Städten und Fürstenthümern, welches kein Wucher hätte mögen vollbringen [1]).

Das mache ihn nicht besser, dass er nach kanonischem Recht kein Wucher sei; das im Spiel gewonnene Geld sei auch kein Wucher und doch mit Sünden erworben. Desshalb sei seine Ueberzeugung, dass die Zinskäufer, die nicht ein besonderes Bedürfniss dazu treibe, nicht recht und billig handeln; denn auch abgesehen von der Beschwerung des Verkäufers sei es offenbar, dass dieser Kauf nur dazu diene, dem sündhaften Geiz der Reichen alle Zügel schiessen zu lassen; sie brauchen ihn zu nichts Anderem, als ihre Güter und Zinse zu mehren und jeden Zins frisch wiederum auf Zinsen zu treiben, „dass immer ein Zins den andern treibe, wie das Wasser die Mühlräder."

Luther geht nunmehr auf den Grund über, durch welchen man diesen Handel billigen wolle. Es sei das Wörtlein Interesse und heisse auf deutsch soviel als: „Wenn ich 100 Gulden habe, damit ich möchte im Handel durch meine Mühe und Sorge ein Jahr lang 5, 6 oder mehr Gulden erwerben, die thue ich von mir zu einem Andern auf ein fruchtbar Gut, dass nicht ich, sondern er mag handeln auf demselben; darum nehme ich von ihm 5 Gülden, die ich hätte mögen erwerben, und also verkauft er mir die Zinsen 5 f. für 100, und ich bin Käufer und er Verkäufer. Daher sei der Zinskauf billig, dieweil ich hätte vielleicht mehr möcht' gewinnen jährlich mit denselben Gulden und das Interesse sei recht und genugsam."

In diesen Worten liegt unverkennbar eine ganz richtige Einsicht in das Wesen des Kapitals und seine Productivkraft, aus der die Nothwendigkeit eines Entgelts für die Ueberlassung des Gebrauchs entspringt.

Aber Luther meint, das sei alles nur Schein; ein solches Interesse sei nicht möglich auf Erden zu haben; denn dem einen

1) Aehnlich X. 1659.

Interesse stehe immer ein anderes entgegen. „Wenn ich 100 Gulden habe," so argumentirt er, „und damit gewerben soll, mag mir hunderterlei Gefahr begegnen, dass ich nichts gewinne, ja noch viermal soviel verliere dazu, eben um desselben Gelds willen; oder vor Krankheit nicht werben mag oder keine Waar' noch Gut vorhanden ist: und der Fälle unzählig viel, wie wir sehen, dass des Verderbens, Verlusts, Schadens mehr ist, denn des Gewinns; also ist das Interesse des Verlierens wohl so gross und grösser denn das Interesse des Gewinnstes." Daher sei es klar, dass der Kauf nicht begründet werden könne. Mit Handel und Gewerbe lasse er sich schon desswegen nicht vergleichen, weil hiezu Mühe und Arbeit gehöre, während man bei diesem Geschäft still sitzen und ganz unfähig, müssig und faul sein könne und doch Gewinn mache. Es sei unmöglich, das andere Interesse, d. h. die Möglichkeit eines Verlustes gehörig zu würdigen; denn das stehe nicht in des Menschen Gewalt. Daher sehe er nicht, wie dieser Kauf bestehen möge. „Denn," ruft er, „wer wollte nicht lieber 100 Gulden auf Zins leihen, denn damit handeln? Dieweil er im Handel möcht' verlieren ein Jahr 20 Gulden mit der Summe dazu und im Kauf nicht mehr denn fünfe mag verlieren mit behaltener Summe dazu. Ueber das: im Handel müsste oft sein Geld still liegen, der Waar' oder seines Leihens halber, das im Kauf ohn' Unterlass gehet und wirbet. Was ist's Wunder, dass einer aller Welt Gut zu sich bringe, der da Bereitschaft der Waar' und tägliche Sicherheit, weniger Gefahr mit Behut der Hauptsummen zuvor hat umsonst? Es müsste nicht klein zutragen die Zeit dem, der die Waar' allzeit überkommen mag, gleich wie sie nicht wenig abträgt dem, der nicht kann der Waar' loswerden oder überkommen. Darum muss es gar ein ungleich Ding sein, Geld auf Zinsen und Geld im Handel und eines gegen dem anderen nicht mag geachtet werden. Denn Geld auf Zinsen hat einen Grund, der ohn' Unterlass wächst und trägt auf Erden ohne Sorge des Verlusts an der Hauptsummen. Aber Geld im Handel hat nichts gewisses; darum ist hie kein Interesse denn zufällig, darauf nichts zu bauen ist."

Luther geht offenbar von dem ethischen Grundsatz aus, dass

jeder Mensch arbeiten, dass jeder nur durch's Arbeiten seinen Lebensunterhalt bekommen soll. In dem Einkommen des Gewerbs- und Handelsmanns sieht er nur den Arbeitslohn und die Assekuranzprämie d. h. die ausgleichende Entschädigung für etwaige Verluste und Gefahren. Dass der Kaufmann sowie der Gewerbsmann ohne Kapital nichts beginnen kann, daran denkt er nicht und übersieht dann auch folgerichtig, dass das Kapital in der Hand des Kaufmanns oder Gewerbetreibenden sich inclusive des Arbeitslohnes unendlich viel höher verzinst, als durch einfaches Ausleihen.

Doch fahren wir in der Darstellung seiner Ansichten weiter: Man werde ihm nun entgegnen, wenn man Geld auf Gründe lege, so dass der Ertrag eines Grundstücks den Zins bilde, so sei da ein Interesse des Verlierens neben dem Interesse des Gewinnstes; denn darnach der Grund bleibe oder nicht, bleibe oder falle auch der Zins. Aber dennoch sei hier die Möglichkeit zu gewinnen viel grösser, als die zu verlieren, so dass man diess nicht mit dem Handel vergleichen könne und ein erlaubter Gewinn dort nicht auch den Gewinn hier erlaubt mache. Und vollends zu sagen: mit so viel Geld kann ich so viel Zins auf einen Grund kaufen, daher nehme ich billig so viel Zins dafür und lass einen andern für den Grund sorgen, sei total falsch; da müsste man erst beweisen, dass man für jegliches Geld auch einen Grund finde. „Mit der Weise," sagt er, „will man einem jeglichen Geld einen baaren Grund zurechnen, das doch nicht möglich ist und daraus grosse Beschwerung der Land und Leute erfolgen muss."

Man solle es daher nicht erlauben, dass man, wie es jetzt besonders unter den grossen Kaufleuten der Brauch sei, Zins nur mit Geld kaufen dürfe, ohne es auf einen bestimmten Grund zu legen. „Denn dadurch," erklärt er, „geben sie der Natur und Art des Gelds, das doch nur sein Glück und Zufall ist. Es ist nicht die Natur des Gelds, dass es einen Grund kaufe, sondern es mag zufällig ein Grund feil werden auf Zinse, da etlich Geld nütze sei; das geschieht aber nicht mit allem Grund, auch nicht mit allem Geld. Darum soll man den Grund nennen und eigentlich bestimmen. Wenn das geschähe,

so würde wohl offenbar werden, wie viel Geld müsste zinslos in dem Handel oder Kasten bleiben, das jetzt Zinse treibt und doch kein ander Fuge noch Farbe hat, denn dass man in einer Gemein hin saget: Ich möchte so viel Zinse dafür kaufen auf einen Grund und das soll Interesse heissen. Ja Lieber, mein Geld möchte meinem Nachbar sein Haus abkaufen; so es ihm aber nicht feil ist, gilt das Mögen meines Gelds mit seinem Interesse nichts. Also ist nicht alles Geldes Glück, dass es Zinse kaufe auf einen Grund und wollen doch auf Alles, was gemünzet mag werden, Zinse kaufen. Das sind Wucherer, Diebe, Räuber. Denn sie verkaufen des Geldes Glück, das nicht ihr ist, noch in ihrer Gewalt."

So weit reicht Luthers Einsicht nicht, zu bedenken, dass die Hauptfrage die ist, ob das Geld produktiv verwendet wird oder nicht, wovon allein die Rechtfertigung der Zinsen abhängt; es fällt ihm nicht ein, dass der Bauer es ebensogut verschwenden kann als der Kaufmann und dann also auch keine höhere Einnahme hat, woraus er die Zinsen bezahlen könnte. Er denkt sich die Sache so: der Käufer kauft einen idealen Theil eines Ackers — und das ist das einzige produktive Kapital, das er kennt —; dafür erhält er einen Theil des Ertrags, muss aber wie jeder Eigenthümer die Gefahr mittragen. Einen festen sichern Gewinn soll überhaupt Niemand haben; jeder Gewinn soll von Gott d. h. der Natur abhängig sein wie die Ernte, damit der Mensch nie vergisst, dass alle irdischen Güter Gaben Gottes sind.

Als man ihm einst, um diess hier einzufügen, die Frage vorlegte [1]), ob denn ein armer Handwerker, der nothwendig Geld brauche, aber kein Pfand habe, nicht auch auf seine Geschicklichkeit zu werben, Geld aufnehmen dürfe, so war seine Antwort: „Er lebe von seiner Armuth und nähre sich mit Gott und Ehren, sündige nicht, noch thue Unrecht, denn das Geld ist rund und verthulich, gehet bald dahin. So sollen wir die Geschicklichkeit zu werben und zu gewinnen nicht verkaufen; denn es ist ungewiss, das Volk aber soll man zur Handarbeit

1) XXII. 338.

halten und die Reichen zu den Werken der Barmherzigkeit vermahnen."

So ungewiss als die Einnahmen des Schuldners, so ungewiss soll also auch der Zins sein. Daher will er den Grund, auf welchen das Geld geliehen wird, ganz genau bestimmt wissen: dieser Garten, diese Wiese u. s. w. Wenn z. B. eine Gemeinde nur im allgemeinen auf ihre liegenden Güter Geld aufnehme, dann verarme und einen grossen Theil der Güter verliere, so müsse ja das arme wenige noch übrig bleibende Gut tragen des ganzen vorigen vollbertigen Haufens Bürde und Kosten. „Das mag und muss nimmermehr Recht sein." Die Gefahr, die den Zinsmann treffen könne durch Sterben, Krankheit, Wasser, Feuer, Luft, Hagel, Donner, Regen, Wölfe, Thiere und böser Menschen manigfältige Beschädigung, die müsse ebenso den Zinsherrn treffen. „Denn," sagt er, „auf solchem und nicht auf anderem Grunde stehen seine Zinsen, das bewährt sich aus der Vernunft, Natur und allen Rechten, die da einträchtiglich sagen, dass die Gefahr des verkauften Dings stehe bei dem Käufer. Denn der Verkäufer ist nicht schuldig, dem Käufer seine Waare zu behüten[1]). Also wo ich Zinse auf einem benannten Grund kaufe, so kaufe ich die Arbeit und Mühe des Zinsmanns auf dem Grund, damit er mir meine Zinse bringe. Darum stehet bei mir alle Gefahr, die solche Arbeit des Zinsmanns hindern mag, sofern sie ohne seine Schuld und Versäumniss geschieht." Im Zinskaufe ohne benannte Stücke werde nur Sicherheit, Geiz und Wucher gesucht. So stifte man jetzt Kirchen, Klöster, Altäre, diess und jenes, „gleich als wäre es möglich, dass alle Jahre Güter, Person, Glück, Frucht und Arbeit gleich wären; es gerathe wie gleich oder ungleich, so müssen die Zinse gleich vor sich gehen. Sollten da nicht Land und Leute verderben? Mich wundert, dass bei solchem unmesslichen Wucher die Welt noch stehet."

Luther geht nun auf die Frage über, welche Motive zur Eingehung eines solchen Vertrags bewegen und unterscheidet da zwei Fälle:

---

1) Aehnliches in den Tischreden XXII. 341.

1) Wenn blos der Verkäufer desselben bedürfe; dieser Fall sei immer verwerflich; denn solchen Dürftigen solle man umsonst leihen.

2) Wenn sowohl Käufer als Verkäufer ein Interesse daran haben; und dass es viele Fälle gebe, in welchen beiden Partheien durch den Zinskauf ein grosser Dienst geschehe, gesteht er an einer andern Stelle[1]) selbst ein. Das lasse sich noch tragen, wenn es ohne Uebertretung des geistlichen Gesetzes geschehe, dass man auf's hundert 4, 5 und 6 gebe. Wo man 4 oder 5 oder 6 Procent geben solle, das zu entscheiden, überlasse er den Rechten. Jedenfalls aber sollte man nur von grossen merklichen Summen und tapfern Gütern Zins geben, nicht von Groschen und Pfenningen, die man umsonst geben müsse. Dass 7, 8, 9 und 10 Procente unchristlich seien, dass dadurch das arme gemeine Volk ausgesogen und schwerlich unterdrückt werde, das sehe man schon daraus, „dass die Räuber und Wucherer, die das nehmen, häufig eines gähen Todes sterben oder sonst schrecklich umkommen[2])."

Zum Schluss eifert Luther nochmals dagegen, Zinse ohne Grund und Unterpfand zu verkaufen und vollends dagegen den Zins desto höher zu geben, je mehr der Grund trage. Da komme merkliches Verderben her. Auf eine weitere Begründung des Letzteren lässt er sich aber nicht ein.

In einem erst in den spätern Ausgaben hinzugefügten Anhang bespricht er noch „den schädlichen, räuberischen Umschlag, so in Sachsen an etlichen Orten in Uebung." Dahinten in Sachsen, Lüneburg, Holstein sei es noch viel schlimmer, als anderwärts. Da nehme man nicht blos 9 und 10 Procente, sondern habe auch noch den Unfug eingeführt, anstatt baaren Geldes soviel Pferde, Kühe, Speck, Korn etc. zu geben, die der Käufer sonst gar nicht oder wenigstens nicht so theuer weggebracht hätte. Da bekomme man kaum 500 Gulden baaren Geldes und müsse 1000 verzinsen und die Waare oder das Vieh trage gar nichts oder höchstens 1 bis 2 vom hundert. Daher sei sein Rath: „dass man wieder das Gesetz und Exempel Moses folgete und brächte

1) X. 1117.

2) Dasselbe sagt er II, 299.

alle Zinsen wieder in die Ordnung, dass man den Zehnten und, darnach die Noth fordert, den Neunten oder Achten oder Sechsten nehme, verkaufe, stifte und gebe; so bliebe Alles fein gleich und stünde Alles in Gottes Gnaden und Segen, denn wo der Zehnten ein Jahr wohl geriethe, so trüge er viel dem Zinsherrn, geriethe er übel, so trüge er wenig und müsste also der Zinsherr die Gefahr und Glück eben so wohl tragen als der Zinsmann und müssten beide Gott in die Hände sehen. Wäre aber der Kauf oder Zinse nicht auf Getreide gestiftet, sondern auf Häuser und Raum, da man mit der Hand wirbt und gewinnt, könnte man abermalen nach dem Gesetz Moses solchen Kauf meistern, dass man das Halljahr in solchen Sachen hielte und nichts ewiglich verkaufte. Denn ich achte, weil dieser Handel so unordig gehet, könnte man kein besser Exempel und Gesetz nehmen, denn Gottes Gesetze, damit er sein Volk versehen und regieret hat, 3 Mos. XXV, 10. Er ist ja wohl so weise als Menschenvernunft sein kann und dürften uns nicht schämen, ob man der Juden Gesetz hierin hielte und folgete, weil es nützlich und gut ist."

In der zweiten Schrift Luthers, welche hier in Betracht kommt, nämlich in der Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen [1]), wiederholt sich meist das Obengesagte. Hervorzuheben ist, dass er darin Verzugszinse erlaubt, und zwar einen Ersatz nicht blos des Damnum emergens, sondern auch des Lucrum cessans, was immerhin eine gewisse Inkonsequenz ist, besonders, wenn man noch dazu hält, dass er auch die unentgeltliche Benützung eines Kellers für ein Darlehen von 100 fl. erlaubt, indem er sagt, es müsse wenigstens ein sehr frommer Mann sein, der sich daraus wolle ein Gewissen machen, warum solle man nicht einen Dienst nehmen um den andern? Was ist hier der Unterschied vom Zins? allein das, dass er nicht in baar Geld ausbezahlt wird! Aber wäre ein Zins von 5 Gulden, um den jener einen Keller miethete, etwas Anderes [2])?

1) X. 1024—1089.
2) XXII. 337.

Weiter kommt er auf die Geschichte des Wuchers. Schon in alten Zeiten sei er verpönt und verboten gewesen: in Griechenland wie in Rom, von Solon und Alexander, von Cicero und Kaiser Julius. Er beruft sich auf Aristoteles' Politik, wo es heisse, der Wucher sei wider die Natur, denn er nehme allzeit mehr, als er gebe und das sei gegen die Aequalitas arithmetica. „Geld," ruft er aus, „ist von Natur unfruchtbar und mehret sich nicht; darum wo sich's mehret, als im Wucher, da ist's wider die Natur des Gelds; denn es lebt, noch trägt nicht, wie ein Baum oder Acker thut, der alle Jahre mehr gibt, denn er ist; denn er liegt nicht müssig, noch ohne Frucht, wie der Gulden thut, von Natur" [1]).

Ferner erinnert er an Paulus, Kato, Nehemias, die alle gegen den Wucher geeifert. Wenn in Deutschland nicht auch bald ein Nehemias komme, so werde in kurzer Zeit vollends das ganze Reich mit Fürsten, Herren, Land und Leuten den Wucherern leibeigen sein. „Hats doch", ruft er, „in diesen 20 Jahren, ja 10 Jahren gefressen, dass einem das Herz davor erschrecken muss, der es ein wenig ansiehet. Und steiget, frisst, schlingt ohne Unterlass, je länger, je gräulicher." „Der Zinskauf", sagt er an einer andern Stelle [2]), „ist das grösste Unglück deutscher Nation. Er ist nicht viel über 100 Jahr gestanden und hat schon fast alle Fürsten, Stifte, Städte, Adel und Erben in Armuth, Jammer und Verderben bracht. Sollte er noch 100 Jahre stehen, so wäre es nicht möglich, dass Deutschland einen Pfenning behielte; wir müssten uns gewisslich unter einander fressen. Der Teufel hat ihn erdacht und der Papst wehe gethan mit seinem Bestätigen aller Welt."

„In Leipzig", fährt er fort, „muss man 30, in Naumburg 40 Procente geben; pfuy dich! wo zum Teufel will denn auch zuletzt das hinaus! Wer jetzt 100 Gulden hat in Leipzig, kann jährlich einen Bauern oder Bürger, wer 1000 fl. einen Ritter, wer 10,000 fl. einen reichen Grafen, wer 100,000 fl. einen Fürsten, wer eine Million hat, einen König in einem Jahre zu

1) Aehnlich in den Tischreden XXII, 345.
2) X, 393.

Grunde richten und fressen und leidet darüber keine Gefahr, weder an Leib noch Waare, sitzt hinter dem Ofen und brät Aepfel!"

Es steigt hier in Luther eine Ahnung davon auf, dass dieses ganze neue Verkehrs- und Geschäftsleben, dessen Nerv er im Wucher sieht, noch andere gewaltigere Mächte in das sociale Leben einführen werde, dass gerade sie es sein werden, welche den alten feudalen Staat aus seinen Angeln heben, welche der Alleinherrschaft des Grundbesitzes ein Ende machen werden. Und das widerstrebt seiner conservativen Natur, seiner Vorliebe für den Ackerbau, dem er so gerne den ersten Platz im Staate gönnt, in welchem er es allein für möglich hält, Tugend mit Reichthum, Gottergebenheit mit zeitlichen Sorgen richtig zu verbinden.

Die Entschuldigung der Wucherer, als wuchern sie nur den Reichen ihr Geld ab, weist er mit Entschiedenheit zurück, denn erstens wäre das an sich ebenso schlecht, zweitens aber sei es nicht wahr. Ueberall gehe es vornehmlich über die Armen her, die durch den Wucher zuletzt keinen Heller, noch Bissen Brod behalten können, weil durch denselben alles gesteigert und übertheuert werde! So sei es zu Rom, so zu Athen gegangen, so sei es Nehem. 5, 3 beschrieben, dass die armen Leute zuletzt Haus und Hof, Weinberge, Aecker und Alles, was sie hatten, zuletzt ihre Kleider den Wucherern verkaufen mussten. Aber selbst angenommen, sie wuchern es den Reichen ab, so sehe man noch viel mehr, wie schlimm sie seien, dass sie sogar reiche Leute zu Bettlern machten. Doch könne der Reiche es immerhin noch eher erschwingen, noch eher die Theurung des Wuchers ertragen; nicht so aber der arme Mann, der viel Kinder und die Wochen nicht einen Gulden zu verzehren habe, so dass er mit seiner schweren Arbeit kaum das Brod mehr erwerben könne, weil der Geiz und Wucher Alles so steigere und überwuchere. Diese seien allein daran schuld, dass jetzt einer mit 200 fl. schwerer lebe, denn vor etlichen Jahren mit 100 fl.

Zuletzt schliesst er mit der Versicherung einen solchen Zinskauf, da ein Unterpfand vorhanden und der Zinsfuss nieder

sei, nicht gemeint zu haben; denn was ein rechter redlicher Kauf, sei kein Wucher, wie er das öfter sagt: so z. B. einmal in den Tischreden, wo er über den Wucher, darinnen Flandern und das Niederlande ersoffen sei, eifert:

„Dass man 5 oder 6 vom Hundert nähme, das wären wir wohl zufrieden, wenn nur ein Unterpfand da ist, das es ertragen kann; und wenn solcher Process gehalten würde, dass der die Hauptsumme nicht hätte wieder zu fordern, der es ausgeliehen hat, sondern der es geborgt hat, dass also die Wiederlösung stünde bei dem Verkäufer und nicht bei dem Käufer. So liessen wir geschehen, dass man auch wohl 6 vom 100 nähme, denn die Güter sind gestiegen, dass man's wohl drauf brauchen kann. Der Käufer aber, der das Geld ausgeliehen hat, soll auch mit die Gefahr stehen, wenn das Haus abbrennete, oder der Acker abgewaschen würde oder verfiele oder sonst einen merklichen Schaden nähme, dass es den Zins nicht könnte ertragen, noch geben. Und solche Gefahr des Unterpfands macht, dass dieser Contrakt recht ist; nicht der Wiederkauf oder die Wiederlösung. O wie selig wären wir, wenn wir das Volk dahin bereden könnten; aber der teufelische Wucher und Umschlag frisst Alles in sich, so gibt der Kaiser in seinem Vaterland 12 vom Hundert. Pfui dich mal an!“ [1])

So leidenschaftlich, so inconsequent, so unklar Luther in seinen Ideen über den Wucher auch war, vor dem äussersten Extrem hat er sich immer frei gehalten, zu dem ihn seine Heftigkeit wohl hätte fortreissen können, wäre nicht zugleich ein so starker Sinn für Ordnung, für Erhaltung Alles Bestehenden auf politischem und socialem Boden in ihm gewesen. Wir meinen die Consequenz, welche viele aus ganz denselben Ansichten zogen, dass man auch nicht mehr schuldig sei, seine

1) Weitere Stellen, in welchen Luther vom Wucher spricht, welche aber nur Bekanntes wiederholen, sind: XXII, 336, Von Händeln und Wucher. XXI. 70—71, Brief Luthers an Churfürst Friedrich von Sachsen über den Zinskauf. XXI. 89, Judicium Lutheri vom Zinspfennig; ferner XII, 1612; XI, 1780; X, 1658—59; VII, 704; VII, 778; IV, 1184; III, 1946, 2202, 2211; II, 123—25, 197, 857—58, 874, 2000, 2657. Ueber den Judenwucher I, 1133.

Zinsen zu zahlen. Es wurde diess hauptsächlich von einem gewissen Dr. Strauss auf's Heftigste behauptet; er schrieb ein eigenes Büchlein hierüber unter dem Titel: „Das Wucher zu geben und zu nemen unserem christlichen Glauben entgegen ist“ [1]). Luther entgegnet ihm, dass er bei Betrachtung des Zinskaufs darin fehle, dass er das Interesse, welches der einige Schmuck und Behelf dieses Kaufes sei, nicht gehörig berücksichtige; freilich werde das dem gemeinen Mann gefallen. Ganz falsch und gefährlich sei es aber, wenn das Büchlein lehre, dass der Zinsmann nicht schuldig sei, dem Wucherer die Schuld zu reichen, weil er damit in dessen Sünde willige. Das sei eine Selbstrache, welche nicht zu gestatten sei. Jetzt die Sache plötzlich ganz abzustellen, liege nicht im Bereich der Möglichkeit; denn der Zinskauf sei also verwirrt von einem Fürstenthum zum andern, dass man nicht so hineinfahren könne [2]).

Ganz ähnlich spricht sich Zwingli über diese Punkte aus. Zwar meint er, es seien alle Zinse ungöttlich, da die Menschen einander alles schenken sollten; weil aber die Menschen einmal Alles eigen gemacht [3]), so müsse die arme menschliche Gerechtigkeit nachlassen und gestatten, dass der Schuldner dem Gläubiger von dem, darauf er ihm geliehen, nach Anzahl der Summe, sowie nach Anzahl der gewachsenen Früchte eine Gült gebe, was er an folgendem Beispiel verdeutlicht: „Also ist das Gut 100 Gulden werth und der Entlehner nimmt 50 darauf, so ist er schuldig, halbe Frucht dem Lehner zu lassen; hat er 25 darauf entlehnt, so ist er den Viertheil Früchte schuldig. Also müssen es die Juristen verstehen, wenn sie den Zins beschirmen wollen, es sei ein Früchtkauf. Und wären wahrlich nach menschlicher Gerechtigkeit die Zinse nit eine grosse Beschwerd, so sie dergestalt gebraucht würden, wiewohl sie vor Gott nicht dess minder ungerecht sind, wie vorgesagt ist [4]). Noch: so die

1) Leider konnte ich dasselbe nicht erhalten.

2) Bedenken vom Zinskauf an D. Greg. Brücken, churfürstl. Kanzler X, 1089 f.

3) I, 453—54; er stellt also Eigenthum und Zinsnehmen auf eine Linie!

4) Ganz dasselbe I, 422 in s. Schlussreden, d. h. Artikeln Nro. 67.

gemeine Verhellung (der allgemeine Wille) den Zinskauf hält und bestätigt mit Briefen und Siegeln der Obrigkeit [1]), so soll ein Jeder Zins geben von dem Hauptgut, das er wohlbedacht an sein Eigenthum darum genommen hat; oder aber er betrübte den menschlichen Frieden. Und das rede ich allein von den Zinsen, die nach dem Einsehen menschlicher Gerechtigkeit erkauft sind von 20 Eins. Und wäre mein Rath: dass alle, die Zins haben, die Summe des Guts, darauf sie es haben, liessen schätzen und nehmen darnach jährlich nach der Anzahl des geliehenen Geldes ein Theil der Früchten. Sonst sorg ich sehr übel, dass sich viel Menschen mit dem Zinsennehmen noch sehr beschweren."

Höhere Procente oder feste Geldzinse ohne Unterpfand und Mittragung der Gefahr hält auch er für unleidlichen Wucher, der Gott so widerwärtig, dass er ihn allenthalben nicht dulden wolle. Aber auch eigentliche Bodenzinse sollten wenigstens keine neuen mehr auferlegt werden. In den Vorschlägen zu Beseitigung der Ursachen zum Aufruhr [2]) macht er in Betreff der Zinse den Vorschlag, es soll Niemand einen neuen Zins kaufen dürfen; der ungläubige Reiche könne sich darüber nicht beschweren, denn er werde genug alte Zinse zu kaufen finden von solchen, welche die ihrigen nicht mehr behalten, sondern ihr Vermögen auf andere Weise anlegen wollen. Der Arme solle auch nicht klagen; er solle sich nach der Decke strecken und wenn er nicht anders könne, eher Haus und Hof verkaufen, als sich selbst. „Denn", sagt er, „welcher Zins auf seine Güter legt, was thut er Anderes, weder dass er seine Arbeit einem Anderen verkauft; er will arbeiten und, was seine Arbeit gewinnt, einem Anderen geben."

Das sind die wenigen Bemerkungen, die wir über Zwingli zu machen hatten; dem Prinzip nach steht er auf gleichem Boden mit Luther; aber er ist nicht bloss Geistlicher wie jener, er ist zugleich der praktische Bürger und Politiker seiner Vaterstadt, und sucht sich als solcher mit der Wirklichkeit zu ver-

1) Auch den Zehnten vertheidigt Zwingli, weil er eine althergebrachte, verjährte Schuld sei und weil, wo die Güter zehntfrei wären, sie in aller Rechnung so viel theurer gewesen seien. II, 366 und ähnlich II, 372

2) II, 415—416.

söhnen und wenigstens den bestehenden Gesetzen gerecht zu werden.

Diess ist ein Zug, der Melanchthon, trotzdem dass man bei ihm, dem abstrakten Gelehrten keinen andern Gesichtskreis erwarten sollte, als den seiner Studierstube, noch viel mehr charakterisirt als Zwingli. Im Gegensatz zu Luther geht er von dem Grundsatz aus, nicht bloss die gesetzlich anerkannten, sondern überhaupt die häufig im Leben vorkommenden Verträge nicht vorschnell als Wucher zu verdammen. Bei der Erörterung dieser Fragen tritt ihm immer zunächst das vor die Augen, dass das Leben einmal das Bedürfniss nach Verträgen der verschiedensten Art habe und dass daher eine Verwerfung häufig vorkommender Verträge höchst verwirrend sei und grosse Unruhen im Staate hervorbringe, wie man an den Lehren des Dr. Strauss in Thüringen gesehen habe. Jedenfalls müsse man sich fest an die Regel halten, dass Verträge, welche die Obrigkeit erlaube, Christen nicht verboten sein können, indem die christliche Lehre erlaube, alle politischen Ordnungen und Institute, wie sie Gesetz und Obrigkeit bestimmen, zu benützen [1]). Während er also hienach gezwungen ist, den Zins- oder Rentenkauf zu billigen, greift er dagegen das einfache Darlehen um so heftiger als Wucher an.

Wucher, sagt er [2]), ist der Gewinn, der über das Capital gegeben wird, nur wegen der Verbindlichkeit für das Leihen. Denn wenn Etwas zum Kapital hinzukommt, weil der Schuldner dem Gläubiger einen wirklichen Schaden verursachte, so ist diese Accession kein Wucher; aber der wirkliche Wucher ist verboten und gegen die Natur, wofür die Gelehrten folgende Gründe anführen:

1) Es ist ungerecht, Geld zu verlangen, wo gar kein Tausch stattfindet, d. h. wo Jemand Geld verlangt und nichts dafür gibt. Der Wucherer verlangt bei einem sicheren Kapital, wo die Hauptsumme ihm bleibt, die Zinse nicht für eine Sache, sondern nur

1) Corp. Reformatorum XVI, 131. und XVI, 428. Commentarii in librum II, Polit. Arist.

2) Ph. Mel. Philosph. moralis Epitome; de contractibus eod. XVI. 128 f. Dasselbe in den Ethicæ doctrinæ Elementa eod. XVI. 248—259.

für die Gefälligkeit, die durch das Darlehen dem andern geschieht. Also ist es ungerecht, Zinse zu verlangen. Diese Ungleichheit der Leistungen ist die Ursache, warum die Zinsen leicht das Vermögen der Schuldner erschöpfen. Der Wucherer trägt die Gefahr nicht und häufig gewinnt der Andere nichts mit dem Gelde [1]).

2) Eine Sache, die von Natur keine Früchte trägt, ist nicht zu übertragen, wie wenn sie Früchte trüge, wie es z. B. von einem verpachteten Acker, der von Natur Früchte trägt, erlaubt ist, Etwas zu nehmen, obwohl der Acker selbst nicht verloren geht. Geld aber ist keine Sache, die von Natur Früchte trägt.

An einer andern Stelle [2]) unterscheidet er so: für Dinge, bei welchen der Gebrauch von der Sache getrennt werden kann, ist es billig für den Gebrauch ein Entgeld zu geben, nicht aber für Dinge, bei welchen der Gebrauch nicht von der Sache getrennt werden kann, welche durch den Gebrauch consumirt werden. Ein Haus geht durch den Gebrauch nicht zu Grunde, also zahle ich billig etwas für die Benutzung; das Geld aber ist, sobald ich es benutze, auch verbraucht. Wofür soll ich da Zins zahlen? Das wäre doch gegen die Vernunft.

3) Das Geld soll keine Waare sein: Pecunia est pretium; also ist das Geld keine Waare. So oft das Geld Waare wird, kommt etwas Wucherisches hinzu über den wahren Werth. Es wird Etwas hinzugefügt für nichts; es entsteht eine Unbilligkeit. So erschöpfen wenige Wucherer ganze Länder. Ein fortwährender Tauschverkehr kann nicht bestehen, wo derartige Uebervortheilungen vorkommen: ubi non est æqualitas. Der Gewinn dieser Menschen ist um so grösser, da diejenigen, welche Geld entlehnen, meist arm und so in Noth sind, dass sie im Augenblick um jeden Preis Geld wünschen, auch wenn der Vertrag ihnen noch so nachtheilig ist.

Er geht nun [3]) zum Wiederkaufs-Vertrag über, von welchem er 3 Formen unterscheidet:

---

1) eod. XVI. 141.

2) Comment. in librum II. Polit. Arist. XVI. 428. Auch: Prolegomena in officia Ciceronis XVI. 576 und Dissertatio de contractibus XVI. 498.

3) in beiden auf der vorigen Seite Anm. 2 citirten Abhandlungen; dasselbe siehe Prol. in off. Cic. eod. S. 582 und dissertatio de contract. eod. 499 ff.

1) Wenn ein bestimmtes Grundstück gekauft wird mit der Bedingung des Rückkaufsrechts.

2) Wenn eine gewisse Gült (Reditus) auf einem bestimmten Grundstück gekauft wird.

Diese beiden Arten des Vertrags sind kein Wucher, weil sie wahre Kaufgeschäfte sind. Denn die Bedingung des Wiederkaufs steht nicht in Widerspruch mit dem Begriff des Kaufs und es ist ganz falsch, solche Verträge nur für wucherische Darlehen mit Unterpfand zu halten. Beim Darlehen hat der, welcher das Geld weggibt, das Recht aufzukündigen, was hier nicht der Fall ist und weiter trägt hier der Käufer die Gefahr, während das beim Darlehen wieder nicht der Fall ist.

3) Wenn eine Gült nicht auf ein bestimmtes Grundstück, sondern auf die Gesammtheit des Gutes eines Einzelnen oder des Staats bestellt wird. Auch hier liegt ein Kauf, kein Darlehen vor; die Last ruht auf der Sache, nicht auf der Person. Der Käufer muss die Gefahr nach Maassstab tragen, d. h. der Untergang eines Theils der Güter muss auch den Verlust eines Theils der Rente nach sich ziehen; ebenso darf derselbe kein Aufkündigungsrecht haben. Selbst wenn die sämmtlichen Güter schon verpfändet sind, kann eine solche Gült auf sie bestellt werden, weil der Pfandvertrag den Kaufvertrag nicht ausschliesst.

Interessanter als diese mit einem ganzen Apparat von Pandektenstellen versehene, rein juristische und auf den Kern der Sache gar nicht eingehende Erörterung ist die folgende, in der Melanchthon die Frage beantwortet: an ratione ejus, quod interest, peti aliquid possit in mutuo supra sortem?

Das Interesse definirt er als das, was Einer dem Andern schuldig ist, weil er ihm einen Schaden verursacht oder einen Gewinn verhindert hat: damnum emergens und lucrum cessans. Ist der Schuldner in Verzug mit Heimzahlung eines dargeliehenen Kapitals, so ist der daraus erwachsene Schaden jedenfalls zu ersetzen, der entgehende Gewinn wenigstens Handelsleuten gegenüber, bei welchen es das kanonische Recht erlaubt, weil bei ihnen lucrum cessans und damnum emergens oft nahe zusammenfallen. Eine andere Frage ist die, ob bei einem Darlehen auch vor der Mora der Schuldner dem Gläubiger das Interesse er-

setzen soll. Das Recht gibt keine Klage darauf, wenn nichts besonderes darüber festgesetzt ist. Jetzt aber kommt diese Stipulation sehr häufig beim Darlehen vor und wird als Vorwand zu Zinsen gebraucht. Eine gerechte Entschädigung nun muss immer erlaubt sein. Das Interesse aber zu ersetzen, ist doch nur eine gerechte Entschädigung. Also ist ein solcher Vertrag erlaubt. Wird aber das Interesse verlangt, so soll ein wahrer und kein fingirter Schaden vorliegen, der speciell seinen Grund in dem Darlehensvertrag hat. Eine Stelle des kanonischen Rechts (Dec. Greg. IX. lib. V. tit. 19, cap. 16.) bestimmt sogar ausdrücklich, dass beim Darlehen ein Ersatz des lucrum cessans vor der Mora zu geben sei; doch fügt sie hinzu, soweit diess nicht zum Deckmantel für den Wucher ausartet. So können z. B. Handelsleute, deren Vermögen hauptsächlich in Geld besteht, dasselbe nicht ohne grossen Schaden entbehren. Geben sie es dennoch als Darlehen her, so ist eine Entschädigung billig. Hätte, sagt er [1]), der Darleiher das Geld vortheilhaft ökonomisch verwenden können, so ist immer ein billiges Interesse am Platz oder auch, wenn zufällig der Darleiher in die Lage kommt, dass ihn der augenblickliche Nichtbesitz des Gelds in grossen Schaden bringt. Doch soll eine solche Entschädigung immer mässig sein und nach dem Urtheil billiger Männer oder des Richters bemessen werden. Ein allgemeines Maass für alle Fälle lässt sich nicht festsetzen. Nie aber soll eine Entschädigung gegeben werden, wenn der Gläubiger keinen Schaden erlitten hat oder nicht auf ehrbare Weise mit dem Gelde so viel hätte gewinnen können.

Aber — müssen wir hier Melanchthon fragen — wann ist das nicht der Fall? und worin soll jezt noch der Unterschied des Interesses und der Zinsen bestehen. Melanchthon versichert nun zwar immer, es sei, obwohl das Interesse häufig zu Wucher missbraucht werde, doch noch ein unendlicher Unterschied zwischen beiden. Aber fragen wir welcher? so erhalten wir keine Antwort. Oder meint er vielleicht den, dass über das Interesse immer erst der Richter entscheiden soll, dass dieser die Frage zu lösen habe, ob der Gläubiger mit dem Gelde etwas gewonnen hätte? Ja aber doch

1) de contract. XVI. 505, ähnlich XVI, 579 in Proleg. in off. Cic.

erlaubt er vorher, dass das Interesse vertragsmässig stipulirt werde und wenn er den Vertrag gestattet, muss er auch auf seine Erfüllung klagen lassen. Es wäre also nur das möglich, dass das Interesse nie der Summe nach in dem Vertrag bestimmt sein soll, sondern dass blos sein Eintreten überhaupt ausbedungen wird. Doch sagt er das nicht ausdrücklich.

Wir sehen, einige Unklarheit und Inconsequenz lässt sich nicht beseitigen. Aber gerade damit steht Melanchthon doch hoch über den allgemeinen Ansichten seiner Zeit. Er gibt in diesen letzteren Sätzen eine ganz richtige Rechtfertigung der Zinsen; er hatte die ganz klare Einsicht in die wahrhafte innere Begründung derselben; und inkonsequent ist er blos, weil er sich neben dieser richtigen Einsicht doch auf der andern Seite von dem allgemeinen Wahn nicht losreissen konnte, weil er nicht den Muth hatte, dem trügerischen Gespenste, das alle Welt fürchtete, zu Leibe zu gehen und es in seiner Nichtigkeit zu entlarven. Aber das hinderte ihn nicht auf Umwegen doch zum wahren Ziele zu kommen und mit den eben angeführten Argumenten den ersten objectiven, auf wahrhaft nationalökonomischem Verständniss beruhenden Angriff auf die mittelalterliche Wucherpolitik zu machen.

Doch ist dies nur ein einzelner Lichtpunkt. Im Allgemeinen war die öffentliche Meinung noch vom tiefsten Widerwillen gegen alle Wucherer erfüllt, und am stärksten traf dieser die jüdischen Wucherer; auf ihnen lastete der ganze Druck des allgemeinen Hasses in einem Grade, wie ihn nur der durch Jahrhunderte fortgeerbte religiöse und nationale Fanatismus entflammen kann. Besonders Sebastian Frank [1]) gibt sich auf's genaueste damit ab, ihre Schädlichkeit nachzuweisen und kann es nicht oft genug wiederholen, wie gut es wäre, wenn ihnen die Geldgeschäfte ganz verboten und sie sich gewöhnlichen Handthierungen widmen würden.

Eine Bestimmung in der Richtung erfolgte auch wirklich in den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 [2]). Aber ohne

1) Weltbuch Fol. 154 b.

2) Tit. XXVII. N. S. II, 342, ebenso 1548. Tit. XX, S. 599.

Erfolg. Schon der Reichsabschied von 1551 klagt wieder [1]): dass die Wucherverbote gegen die Juden mit dem besten Willen nicht durchzuführen seien; da dieselben, wo sie nicht öffentlich und ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, doch immer heimliche Wege finden, denselben zu erlangen und fürzunehmen und zwar dergestalt, dass der Wucher für das Hauptgeld in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde; ausserdem komme es vor, „dass die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichem Vortheil erlangt, andern Christen verkaufen und die Verschreibung auf die Käufer stellen lassen, welche in die armen übervortheilten Schuldner zu dem heftigsten dringen und sie etwa gar von Haus und Hof treiben.“ Daher wird geboten, „dass die Juden hinfürter keine Verschreibung oder Obligation vor jemand Anders, dann der ordentlichen Oberkeit, darunter der contrahirend Christ gesessen, aufrichten.“ Doch sollen den Juden die aufrichtigen Handthierungen und Kommercien in den offenen freien Messen und Jahrmärkten hiemit unbenommen sein. Eine Verschreibung, welche nicht vor der Obrigkeit aufgerichtet ist, soll null und nichtig sein. Es soll auch hinfürter kein Christ einem Juden seine Aktion und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen oder ein Jude als Schuldgläubiger einem andern Christen solche Aktionen und Forderungen auf irgend eine Weise cediren oder zustellen bei Verlust der Forderung.

Wir haben damit das Gebiet der Gesetzgebung betreten, auf dem wir uns noch etwas näher umzusehen haben. Im Ganzen geht dieselbe durchaus von denselben Prinzipien aus, die wir im Bisherigen kennen gelernt haben. Es sind überall wieder dieselben Argumente. So ist z. B., was der Layenspiegel über den Wucher der Juden sagt [2]), beinahe wörtlich das eben Erzählte.

Der Zins oder Rentenkauf wurde schon im Reichsabschied von 1500 reichsgesetzlich erlaubt, daneben aber ein allgemeines

1) § 78—80, N. S. Thl. II, S. 622.
2) Fol. 45—47 a.

Verbot des Wuchers aufgestellt, das höchst vag und nichtssagend ist.

Genaueres gibt die Polizeiordnung von 1530 [1]); sie hebt die einzelnen verbotenen Darlehensgeschäfte hervor, welche als Maskirung des einfachen Zinsvertrags gebraucht wurden und gerade dadurch, dass die Zinse unter allen möglichen andern Namen und durch alle möglichen Finten versteckt waren, am leichtesten einen eigentlichen Wucher und wirklichen Betrug enthielten. Sie wurden daher mit Recht verboten. Nur nützte das Verbot nichts, so lange das einfache Darlehen verboten war; dieses zu erlauben wäre, das beste Mittel gewesen, jene abzuschaffen.

Zu den verbotenen Arten des Darlehens nun gehören die Verschreibung eines höheren Kapitals als ausbezahlt wurde; hauptsächlich aber beschwerliche Nebenbedingungen, z. B. dass für die kleinste Zeitversäumniss sehr hohe Interessen-Entschädigungen ausgemacht werden oder dass der Schuldner dem Gläubiger ein hohes Dienstgeld verspricht für Dienste, welche jener gar nicht zu leisten braucht; ferner Darlehen in Form von Waaren, welche viel zu hoch angeschlagen sind, oder Gelddarlehen mit der Bestimmung, dass sie in Waaren, welche zu einem vorher ausgemachten niedern Preis angeschlagen sind, oder in vollwichtigem Geld zurückbezahlt werden, während der Schuldner vorher entwerthete Münze annehmen musste u. s. w. Alle derartigen Contrakte sollen bei Verlust des 4ten Theils der Hauptsumme nichtig und kraftlos sein. Bei den sog. Wiederkaufsgulden werden 5 % erlaubt, wenn die Verschreibung nach Wiederkaufsrecht beschehen sei. Als Wiederkaufsrecht hebt die Polizeiordnung von 1548 dann ausdrücklich die Bestimmungen hervor, dass die Loskündigung der Gültverschreibung, welches auch der Inhalt des Vertrags sein möge, nur bei dem Verkäufer und nicht bei dem Käufer stehen, und dass eine solche Verschreibung mit Bürgschaft nie aus dem heiligen Reiche deutscher Nation veräussert werden solle [2]).

Auf ganz gleichen Bahnen bewegt sich die Particulargesetzgebung; theilweise sind es auch ganz vage Verbote aller wucher-

1) Tit. XXVI. N. S. II, 341.
2) Tit. XVII. N. S. II, 597 f.

lichen Händel, „durch welche die Wucherer ihren Nächsten das Ihrige unbilliger Weise abstricken“ [1]); theilweise lauten sie auch bestimmter und bezeichnen die conkreten einzelnen Fälle, welche als verboten gelten sollen. Doch sind diess der Hauptsache nach immer dieselben, wie in den Reichs-Polizei-Ordnungen. Dahin gehören z. B. die württemb. Landes-Ordnung von 1552 [2]), die östreichische Polizei-Ordnung von 1542 (revidirt 1552 [3]) und die baierische Landes-Ordnung von 1553 [4]). Die erstere verbietet ausser den erwähnten Fällen noch, dass der Entleiher den ganzen Ertrag eines Guts, das er selbst bebauen müsse, an den Gläubiger abliefere; dass „die Wucherer und Geizwürme den Unterthanen, so gute Güter haben, arglistig nachwandeln, bis einer einen guten Acker, Weingarten oder Wiesen in einem gar ringen Geld von dem Unterthanen mit betrüglicher Zahlung an sich bringe, hernach gleich in einem gar hohen theuren Geld mit angehängter Beschwerniss, einer jährlichen ewigen Bodengült oder Landgarben, auch einer bedingten Losung wiederverkaufe und darnach arglistig den Zins aufwachsen lasse, bis ihn bedünke, das Gut zu seinem wucherlichen Vortheil um die verfallenen unbezahlten Zinse wieder an sich zu bringen“; ferner, dass die Wucherer „einem Handwerksmann auf sein Handwerk und Arbeit leihen und von ihm die Arbeit um ein halb Geld hinwegnehmen, also dass sie ihrer Hauptsumma und Geniess doppelt und dreifach empfahen, dadurch schier alle Handwerk in dem Fürstenthum abgegangen“. Weiter werden dann die wucherlichen Contrakte mit Kühen und Rindern beschrieben, wie die Wucherer dem Bedürftigen seine Kuh um einen niedern Preis abkaufen und wieder um einen hohen Kuhzins vermiethen oder gegen jährliche Abgabe des Kalbs überlassen, wobei aber der arme Bauer die Gefahr für das Kalb tragen müsse, endlich wie das reine Darlehen durch einen Kuhzins maskirt werde, indem der Gläubiger dem Bauern statt einer wirklichen Kuh eine

1) W. Landes-Ordnung von 1536. Reyscher XII, 97.
2) eod. S. 203.
3) Bucholtz VIII, 283.
4) fol. 55b f.

gemalte oder „stehelin“ Kuh, wie man das nannte, in den Stall stelle oder einfach statt einer Kuh einen Stotzen in den Stall schlage und ihm ein ganz geringes Kapital (oft nur 3—4 fl.) leihe, wofür er einen unmässigen Zins als Kuhzins zahlen müsse. Die baierische Landes-Ordnung [1]) verbietet jede andere Kuhverstellung, als um 3 Schillingpfennig jährlich und bemerkt ausdrücklich: „es soll auch füran auf keinen Strick, wie bisher beschehen ist, anstatt einer Kuh geliehen werden“. Zuletzt erwähnt die württembergische Landes-Ordnung die wucherlichen Conträkte, welche bei der Verpachtung von Grundstücken, besonders auf dem Schwarzwald bei Hölzern, Weiden und Wiesen vorkommen. Die Natur derselben ist hieraus nicht recht ersichtlich, doch rufen sie, wie es heisst, bei den Unterthanen viele verderbliche und nit bald wiederbringliche Beschwerden hervor und treiben dieselben schier von ihren ehrlichen Handwerken, Handthierung und Nahrung.

Der Gültkauf musste reichsgesetzlich überall erlaubt sein, doch war er da und dort Beschränkungen unterworfen. In einzelnen Territorien wurde der Abschluss des Gültvertrags der Cognition der Gerichte unterstellt [2]), wobei denselben zur Pflicht gemacht wird, die Erlaubniss nicht allzuleicht zu geben, jedenfalls aber, wenn sie sie geben, für baldige Rückzahlung des Kapitals zu sorgen, damit das Gut wieder schuldenfrei werde. In Württemberg, dessen Gesetzgebung den Charakter starker obrigkeitlicher Bevormundung damals hauptsächlich auszubilden begann, ging Herzog Ulrich soweit, zu jeder Gültaufnahme die Erlaubniss der Kanzlei, d. h. der höchsten Regierungsstelle des Landes zu fordern und ganz allgemein zu bestimmen, dass jede Gült innerhalb 4 Jahre wieder abgelöst sein müsse [3]). Beide Bestimmungen mussten als unausführbar bald wieder modificirt werden [4]).

---

1) fol. 122b.

2) Wächter, württembergisches Privat - Recht I, 85 und Layenspiegel fol. XVIIb.

3) Wächter, eod. 100 und 101.

4) eod. S. 109.

Die Landes-Ordnung von 1552 verbot [1]), dass der ganze Kaufpreis für ein Gut in einen auf dasselbe zu legenden Zins verwandelt werde, weil in diesem Falle natürlich der Zins sehr hoch und die Last für das Grundstück sehr drückend werden musste. Interessant ist ferner, dass die württemb. Gesetze [2]) jede Frucht- und Wein-Gült verbieten und nur fixe Geld-Gülten gestatten; ebenso wie diess die baierische Landes-Ordnung von 1553 thut [3]), welche als Grund beifügt, dass durch Fruchtgülten der Gültinhaber bei den hohen Getreidepreisen weit mehr denn gebührlich einnehme und der arme Bauersmann über Gebühr beschwert werde. Auf eine zu tiefe Einsicht in den ökonomischen Vortheil der fixen Geldlasten gegenüber den wechselnden Ertragsabgaben darf man hieraus bei den damaligen Verhältnissen, welche auf den Uebergang zu einem intensiveren Betrieb noch so wenig hindrängten, nicht schliessen. Das gesetzgeberische Motiv war in diesem Fall einfach die Erkenntniss, dass die Früchte von Jahre zu Jahre im Preise steigen und dass also ein Geldzins für die Bauern vortheilhafter sein musste. Luther und Zwingli halten noch durchaus die Abgaben für die gerechtesten, welche in einer Quote des Rohertrags bestehen; ein Fruchttheil, meint Zwingli [4]), sei minder wider Gott als ein Geldzins, weil bei letzterem der arme Mann geben müsse, was ihm nicht gewachsen sei.

Die Beschränkung auf 5% und Unaufkündbarkeit des Rentenvertrags von Seiten des Gläubigers wurden überall als Norm betrachtet. Offenbar hemmend für den Verkehr war es, dass das Verbot der Veräusserung einer Gültverschreibung an einen Ausländer, wie es die Reichsgesetzgebung aufstellte, analog bis in die kleinsten Kreise ausgedehnt wurde. Jede Reichsstadt verbot eine solche Veräusserung an die Fremden, d. h. Nichtbürger oder Beisassen [5]).

---

1) eod. S. 166.

2) Reyscher XII, S. 166.

3) fol. 56a.

4) Zwingli Op. II. 416.

5) s. z. B. Heilbr. Statutar-Recht. Theil VII, Tit. 12. „Das den Ausslendischen kein Gült verkaufft solle werden".

Eigenthümlich ist das Verhalten des katholischen Klerus zum Zinsennehmen. Wir finden allenthalben die Nachricht, dass er es vertheidigt; ja Johann von Eck schrieb sogar darüber und hielt eine Disputation zu Bologna, um den Wucher zu vertheidigen [1]). Die allgemeinen Gründe würden genügen, diese Erscheinung zu erklären, wenn auch nicht so spezielle schmutzige Motive überliefert wären.

Einerseits trieben die katholischen Geistlichen, die Klöster und Stifte selbst viel Geldgeschäfte, andererseits war das Verkehrsleben in Italien schon viel früher entwickelt gewesen und in den grossen italienischen Handelsrepubliken des 15ten Jahrhunderts das Zinsennehmen schon so allgemein, dass es Jedermann dort als etwas Natürliches betrachtete. Waren ja das ganze Jahrhundert hindurch schon Leihhäuser mit päbstlicher Bewilligung, theilweise sogar von Mönchsorden errichtet und 1514 vom Concil im Lateran beschlossen worden, die Leihhäuser seien so nützlich, dass Jeder, welcher dagegen spreche, in den Bann gethan werden müsse [2]). Der Verfasser des bekannten Dialogs „Julius exclusus“ legt dem Pabst Julius II. die Worte in den Mund: Wucherer verabscheuen die Deutschen auf's Heftigste, während bei uns der Kirche Christi keine Gattung von Leuten unentbehrlicher ist [3]). Abgesehen hievon aber war der spezielle Grund, der den Klerus gerade im Gegensatz zu den Protestanten zur Vertheidigung des sogenannten Wuchers bewog, die engen Beziehungen, welche zwischen der grossen Geldmacht der Fugger und dem römischen Hofe stattfanden. Durch dieses Banquierhaus machte Rom seine Geldgeschäfte mit Deutschland; es war eines der besten Geschäfte für dasselbe, dem Pabst Vorschüsse auf den Ablass zu zahlen und dann diesen in Deutschland einzuziehen. Kein Wunder also, wenn die Fugger ihre ganze Energie für die Aufrechthaltung der katholischen Kirche in's Spiel setzten und wenn sie

1) In den Epist. obscur. vir. ed. Münch S. 182 heisst es: de usura, quam admittit theologia, sicut Bononiæ est disputatum et per Magistros nostros probatum. s. Ranke I, 337.

2) siehe Wachsmuth, europ. Sittengeschichte IV, 162—163.

3) Ep. obs. vir. ed. Münch S. 447.

dafür als Gegendienst verlangten, die katholischen Geistlichen sollen das Zinsennehmen vertheidigen. Jene Disputation zu Bologna wurde auf Kosten der Fugger gehalten und von ihnen mit schwerem Gelde aufgewogen [1]).

Dieselbe Tendenz zeigt sich auch bei den geistlichen Gerichten. Sie suchen alle wucherischen Verträge aufrecht zu erhalten, und wollen nirgends auf Nichtigkeit erkennen. So wird z. B. in den Beschwerungen des heiligen römischen Reichs gegen Rom (Worms 1521) geklagt, dass die Juden, welche mit ihrem Wucher von den weltlichen Gerichten abgewiesen werden, an die geistlichen Gerichte gehen, und die armen Christen dadurch in Bann bringen. Die Richter lassen die armen Leute bekennen und schwören, solche ihre Schuld sei kein Wucher, obwohl sie recht gut wissen, dass die Juden gar nicht ohne Wucher leihen, und die armen Leute aus grosser Noth zu ihrem eigenen Schaden meineidig schwören. Trotzdem, dass ungerechte Hilfe in solchen und dergleichen wucherlichen Händeln durch geistliche und weltliche Rechte zum höchsten verboten sei, werde ihnen doch dieses Verfahren durch ihre Bischöfe und Prälaten gestattet [2]). Ganz ebenso spricht sich der „Rathschlag des grossen Ausschusses der Missbräuch und Beschwerung halb der Unterthanen", ein Reichstagsgutachten vom 18. August 1526 aus [3]).

Diess sind die Nachrichten, welche wir über diesen Gegenstand finden konnten. Fassen wir das Resultat noch einmal kurz zusammen, so ist es folgendes: Wir sehen im Allgemeinen die mittelalterliche Abneigung gegen alles Zinsennehmen, gestützt auf die ethischen Gebote der Reformatoren, noch in alter Kraft trotz der immer unabweislicher werdenden Bedürfnisse des Verkehrs. Man dachte noch immer blos an Darlehen, die in der Noth aufgenommen werden, und sah nebenbei in dem Aufschwung der Geldgeschäfte und hauptsächlich des Darlehens einen weitern Grund der immer steigenden Preise. Nur der Gültkauf wurde

---

1) s. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte I, 181.

2) Luther XV, 2076.

3) Ranke, Urk.-Band S. 64.

als unabweisbar gestattet; auch glaubte man hier den Schuldner durch sein einseitiges Aufkündigungsrecht geschützt. Neben dem Allem zeigt sich aber doch schon die Morgenröthe einer neuen Zeit. Die Gesetze geben, allerdings im Gegensatz zu den Ansichten der Reformatoren, den fixen Geldzinsen den Vorzug vor den unständigen Naturalabgaben, und Melanchthon billigt, indem er das Interesse rechtfertigt, indirekt das Zinsennehmen. Die Beschränkung der Procentsätze können wir für jene Zeit kaum tadeln, obgleich sie, wie wir sahen, nichts nützte.

Ein grosser Umschwung kommt immer nur allmählig und nicht auf einmal. Die mittelalterlichen Wucherverbote hatten einstens ihre innere Wahrheit gehabt; dass die Bedürfnisse jetzt andere geworden, konnte man nicht so schnell einsehen. Tadeln wir also die Ansichten unserer Periode nicht zu strenge; sie stehen in dem innigsten Zusammenhang mit der Gesammtanschauung der Zeit, und tragen damit ihre Berechtigung in sich.

Die Geschlechter gehen und kommen; jedes für sich ist in seiner Endlichkeit und damit in seinem Irrthum befangen. Nur in dem unendlichen Gange der Entwicklung, der das menschliche Geschlecht von Stufe zu Stufe führt, der dem kommenden Zeitalter immer den Spiegel aller vergangenen vorhält, und sie in diesem zu einer höhern Einheit zusammenfasst, liegt die wirkliche, die absolute Wahrheit!

Kredit und Kreditgesetzgebung.

In engstem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden stehen die Ideen der Zeit über den Kredit. Während auf der einen Seite der zunehmende Verkehr eine fortschreitende Entwicklung der Kreditgesetze nothwendig mit sich brachte, findet sich auf der andern Seite, als naturgemässes Produkt der Ansichten über den Wucher, ein vollkommenes Verkennen des Wesens und der Vortheile des Kredits.

Wer eine produktive Verwendung des Kapitals nicht begreift, wer jedes Zinsennehmen verdammt, kann es nicht als eine schlimme, sondern muss es als eine gute Folge ansehen, wenn dadurch alle Darlehensgeschäfte abgeschnitten werden. Das gesteht Luther auch zu. Er verdammt alles Kredit geben und nehmen.

Hauptsächlich gehört hieher das, was er in der Schrift über die Kaufshandlung [1]) von der Bürgschaft sagt; er hasst in ihr eines der wichtigsten Mittel den Kredit zu fördern. Dass die Bürgschaft, meint er, ein thörichtes Werk sei, brauche er nicht zu beweisen; das haben schon viele erfahren, aber dass es auch böse und verwerflich sei, will er durch folgendes beweisen: „Es ist Bürge werden ein Werk, das einem Menschen zu hoch ist und nicht zugebühret und greifet mit Vermessenheit in Gottes Werk"; denn 1) verbiete die Schrift auf einen Menschen zu trauen, statt nur auf Gott, wer aber Bürge werde, thue das; 2) traue ein Bürge auf sich selbst, während er doch seines Leibs und Guts keinen Augenblick sicher sei, das allein in Gottes Hand stehe. Daher geschehe einem Bürgen Recht, wenn er in's Unglück komme. Ueberall in der Schrift werde eine vermessene Gewissheit über die Zukunft gestraft. Im Vater Unser habe der Herr nur erlaubt, um das tägliche Brod zu bitten. Sowohl beim Kauf- als beim Tauschhandel solle man daher entweder baar bezahlen, oder leihen ohne Bürgschaft. „Wenn", ruft er aus, „das Bürge werden nicht wäre, und das frei evangelisch Leihen im Schwange ginge und eitel baar Geld oder bereite Waare in Kaufshändeln gingen, so wären die allergrössten, schädlichsten Gefahr und Fehl und Gebrechen in Kaufshändeln schon weg, und wäre leicht mit allerlei Kaufmannschaft umzugehen, und möchten auch die andern sündlichen Gebrechen desto bass erwehret werden. Denn, wo solches Bürge werden und sicher leihen nicht wäre, müsste mancher hienieden bleiben, und sich an mässiger Nahrung lassen begnügen, der sich sonst auf Borgen und Bürgen verlässt, und Tag und Nacht in die Höhe trachtet. Daher will Jedermann ein Kaufmann und reich werden; daraus denn folgen müssen solche unzählige böse Griffe und Tücke, die unter den Kaufleuten zu Zeiten gehen. Das Borgen, das Geben so theuer als möglich und das Bürgewerden sind die drei Bornquellen, daraus alle Gräuel, Unrecht, List und Tück so weit und breit fleusst, dass man nur dem Fliessen nach-

1) X, 1099.

trachten wollte, zu wehren, und wollte die Bornquell nicht stopfen da ist Mühe und Arbeit verloren."

Er geht nun die einzelnen kaufmännischen Geschäfte durch, bei denen das Borgen und Bürgewerden vorkommt, und die er desswegen verwirft. Bei einem angeborgten Kaufpreis mehr zu verlangen, als bei Baarzahlung, und vollends das ganz regelmässig zu betreiben, findet er „abscheulich, wider Gottes Wort und alle Billigkeit, eine freche Sünde an dem Nächsten". Noch schlimmer aber sei der Fall, wenn ein Kaufmann an einen Andern, der in Geldverlegenheit sich befinde, einen Sack Pfeffer zu 12 fl. in einem halben Jahr zahlbar verkaufe, und denselben dann sogleich durch einen Unterhändler für 8 fl. wieder ankaufen lasse, während der gemeine Preis 10 fl. sei. So gewinne er hinten und vornen, nur darum, dass jener Geld bekomme und Glauben halte, er möchte sonst mit Schanden bestehen, dass ihm Niemand mehr borgete. Hier sind wir nur versucht zu fragen, warum verkauft jener den Pfeffer zu 8 fl., wenn er anderwärts 10 fl. dafür bekommen kann? Davon, dass pünktliche Zahlung im Geschäftsleben die Hauptsache ist, hat er keinen Begriff. Es kommt ihm ein grosses Unrecht vor, wenn ein Kaufmann, der für seine verkaufte Waare keine Zahlung zu hoffen habe, einen andern anstifte, dem Käufer die Waare wieder abzukaufen und das Geld an ihn, statt an seinen Verkäufer zu zahlen. „Das heisst Finanzen", ruft er, „und den armen Mann in Grund verderben. Aber so soll es gehen, wo man unchristlich borget und leihet". Von seinem Wunsch nach Wiedereinführung des Halljahrs haben wir schon oben gesprochen; alle 7 Jahre sollte eines sein, das alle Schulden vernichte. Dann würde man sich wohl hüten, grosse Summen auszuleihen; dann könnten sich die gottlosen Leute nicht auf fremde Güter verlassen, die sie durch Borgen und Bündnisse zusammen bringen [1]). Eine Vernichtung alles Kredits denkt er sich als Ideal des ökonomischen Lebens. Mit dem Borgen werde nur geschwindelt. Da führe einer, der kaum 200 fl. habe, einen Handel auf 600 fl., und bezahle seine alten Schulden immer wieder mit neuen oder mit Wechseln, bis er zuletzt in

1) III, 2200.

das Asyl eines Klosters fliehe, wo ihm die Gläubiger nichts anhaben können, die zuletzt froh seien, wenn der Schuldner die Hälfte oder ein Drittel seiner Schulden zu zahlen verspreche und sie mit dem übrigem Reste auf Jahre hinaus vertröste. Darüber lasse er sich Brief und Siegel geben, und sei ein Kaufmann, der mit Aufstehen und Laufen 2000—3000 fl. gewonnen habe, die er sonst mit Rennen und Traben nicht in 3—4 Jahren verdient hätte. Oder lasse sich ein solcher um ein paar hundert Gulden ein Moratorium vom Kaiser geben für seine Schulden, wodurch er 2—3 Jahre ganz frei von allen Quälereien der Gläubiger sei. „Das heissen aber Bubenstücke“ [1] Und hier hat Luther nicht Unrecht. Dem suchte man, wie wir sehen werden, auch durch die Gesetzgebung vorzubeugen.

Ein grosser, vielleicht der grösste Theil seiner Zeitgenossen mögen diese Ansichten mit Luther getheilt haben; aber das haben sie jedenfalls nicht verhindert, dass der Kredit sich immer mehr ausbildete. Der Wechselverkehr, wenn auch in seiner ersten einfachen Form nahm zu; wir begegnen bereits öffentlichen Leihhäusern und Kreditanstalten für Handwerker. So wurde z. B. in Nürnberg 1532 ein sog. Mastochsenbezahlungsamt eingeführt, welches den Metzgern jährlich die zum Vieheinkauf nöthigen Summen vorschiessen sollte. In den Reichsstädten waren, obgleich die Reichsgesetze als oberste Norm betrachtet wurden [2]), einfache Darlehen etwas ganz gewöhnliches. Meist war der Zinsfuss auf 5% gesetzlich festgesetzt [3]), nahm aber schon von selbst in Folge des daselbst immer vorräthigen Kapitals und der geordneten Geschäfte regelmässig diese Höhe (5—6%) ein. Den Juden suchte man allen Wucher zu verbieten. In Nürnberg bestand schon seit 1490 ein Leihhaus, mit dessen Errichtung die Ausweisung der Juden verbunden war [4]); 1498 erhielt diese Stadt von Kaiser Max ausdrücklich die Erlaubniss [5]), Leihhäuser (damals

1) Fischer II, 609.
2) Stetten I, 507.
3) eod. 535.
4) Falke II, 392.
5) Fischer II, 453.

Wechselbänke genannt) zu errichten, sie mit Schreibern, Amtleuten und andern Personen zu besetzen, den Handwerkern und gewerbetreibenden Einwohnern auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung Geld zu borgen, sich dasselbe auf gewisse Zeit und in bestimmten Zielern wiederbezahlen und zugleich ansehnliche Zinsen entrichten zu lassen. In Augsburg erklärte eine gegen die Juden gerichtete Verordnung alle Darlehensgeschäfte für ausschliessliche Befugniss des städlischen Leihhauses [1]). Die enormen Anlehen, welche Karl V. und andere Fürsten machten, die Summen, über welche Städte wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt jeden Augenblick gebieten konnten [2]), lassen ahnen, welche Dimensionen die Kreditgeschäfte damals schon angenommen hatten.

Die grosse Entwicklung und vornehmlich der Schwung, der durch die Preisveränderung nothwendig in Handel und Gewerbe kam, rissen natürlich auch zu vielen Schwindeleien fort, und dieser Umstand rechtfertigt auf der einen Seite vielleicht manches heftige Wort Luthers, wie er auf der andern das klar ausgesprochene Bedürfniss nach strengeren Schuld- und Kreditgesetzen erklärt.

Die altgermanische Strenge war längst milderen Grundsätzen gewichen, wozu hauptsächlich das kanonische Recht beigetragen [3]). Der Einfluss des römischen Rechts hatte sich vornehmlich darin geltend gemacht, dass es an die Stelle der persönlichen Nachtheile (Haft, Unfreiheit etc.) die blose Vermögensabtretung gesetzt hatte, was allerdings bei dem gesteigerten Handels- und Verkehrsleben viele Nachtheile mit sich brachte, die man jetzt durch grössere Strenge zu beseitigen wünschte. Betrachten wir die Verhältnisse einen Augenblick. Der Realkredit entwickelte sich mehr und mehr auf der Basis geordneter Hypothekenbücher, in welche alle Verpfändungen eingetragen wurden. Doch

1) Falke II, 392.

2) Frankfurt nahm 1546 48,149 Goldgulden, 1547 231,595 Goldgulden auf und 1552 konnte es trotz der enormen Schuldenlast aus dem schmalk. Krieg leicht 150,000 Goldgulden aufnehmen, um sie dem Grafen v. Mannsfeld auf seine Bergwerke zu leihen. Kirchner II, 144 und 231.

3) Roscher I, § 92.

war die Gültigkeit des Vertrags meist nicht vom Eintrag abhängig. Der Grundsatz für liquide Schulden, wenn die Mora eintritt, Pfand und Bürgschaft verlangen zu können, galt so ziemlich allgemein. Das bewegliche Vermögen wurde in der Regel vor dem unbeweglichen angegriffen. Die Pfänder wurden beim Gericht deponirt, an einzelnen Orten von diesem gleich den Juden übergeben, um einige Nutzung davon zu haben [1]). Die Gegenstände, welche angegriffen werden durften, waren lokal verschieden. An vielen Orten sollten die Pferde der Ritter und Herrendiener nicht mit Beschlag belegt werden, während sie z. B. in Ulm von Rechtswegen für unbestrittene Schulden in der Herberge zurückgehalten werden durften [2]). So lange einer Aecker, Wiesen und andere Besitzungen hatte, sollte ihm, nach den Bestimmungen einzelner Städte, das Haus, das er bewohnte, nicht verpfändet werden. Auf Kleider durfte sich die Exekution nur mit Zustimmung des Besitzers erstrecken, gar nie aber auf den Harnisch bei Verlust des Pfands [3]). Häufig traf man vorsorgliche Bestimmungen, damit nicht auf gestohlene Sachen geliehen werde, wie z. B. es solle Niemand einem, den er nicht kenne, oder der nicht wenigstens einen ehrbaren Mann bei sich habe, Etwas auf Pfand oder Bürgen leihen, ebenso wenig einem Knaben oder einer Käuflerin. Bei liquiden Schulden war das Verfahren meist so, dass der Bürgermeister verpflichtet war, für ein Pfand zu sorgen, aber immer unter gehörigem Rechtsvorbehalt für den Geber und seine übrigen Gläubiger, und dass dann ein Termin (8 Tage) angesetzt wurde, mit dessen Ablauf das Pfand für den Schuldner verloren war. Den nöthigsten Lebensunterhalt, besonders die nöthigsten Werkzeuge und Geräthe um sein Geschäft oder Gewerbe fortsetzen zu können, liess man überall dem Schuldner. Darauf, dass man einem Handwerksmann sein Handwerkszeug nicht nehme, dringt auch Luther [4])

---

1) siehe z. B. Heilbronner Statutar-Recht von 1541, Th. VIII, Tit. 4. Ulm, Jäger S. 178.

2) eod. 179.

3) eod. 322.

4) III, 2345.

so sehr: schon das alte Testament gebiete, du sollst nicht den untersten und obersten Mühlstein zum Pfande nehmen; das heisse, man solle einem nicht sein Handwerk, davon er sich nähre, Schulden halber aufheben. „Wie denn," ruft er, „eine Wütherei ist bei uns groben Leuten, dass sie die Schuldner in die Kerker werfen, bis sie uns ganz bezahlen, oder dass wir ihnen das Handwerk und Arbeit verbieten". Er müsse ja durch sein Handwerk werben, davon er seine Gläubiger zahle. So müsse er die einfache Schuld mit doppeltem Schaden büssen: er könne nicht arbeiten, und müsse noch dazu andere Schulden machen, um die ersten zu zahlen. Luther verlangt überhaupt, wie sich von seinem Standpunkt aus denken lässt, überaus milde Behandlung der Schuldner. Jedes strenge Verfahren kam ihm unchristlich vor.

Hier steht er mit der Gesetzgebung in geradem Gegensatz; besonders in den Reichsstädten sah man mehr und mehr ein, dass je strenger die Kreditgesetze, je gewisser alle Schuldverhältnisse, desto blühender Handel und Gewerbe sind. Schon das spricht sehr für den gesunden Sinn einzelner Reichsstädte, dass sie sich durchaus dagegen sträubten, die früher so häufig vorkommenden Kassationen sämmtlicher Judenschulden mehr zuzulassen; sie sahen ein, dass solche Maassregeln nur den Kredit erschüttern, und Veranlassung zu leichtsinnigem Schuldenmachen darbieten [1]). In Augsburg wurde 1506 beschlossen, jeden, der vor dem Bürgermeister gelobt seine Schulden zu zahlen, und dann den festgesetzten Termin nicht einhält, der Stadt zu verweisen [2]). Bei den Hansen galt schon seit Ende des 15. Jahrhunderts der Grundsatz [3]), dass jeder, der mit Hinterlassung von Schulden durchgeht, alles hansischen Bürgerrechts, auf das jeder Hansebürger so stolz war, und das die bedeutendsten Privilegien in sich schloss, verlustig werde; ebenso der Handlungsdiener, der ohne seinem Herrn Rechenschaft abzulegen, flüchtig wird.

---

1) Wachsmuth IV, 689.

2) Stetten I, 261.

3) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes Göttingen 1802. II, 705.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurden diese Maassregeln, weil das Uebel stets weiter um sich griff, immer mehr geschärft, und Kaufleute, welche Bankrott machten, sehr strenge behandelt; wie z. B. Riga 1540 erklärte, bei ihm sei es Sitte, dass derjenige, welcher mehr borge als er bezahlen könne, gleich einem Dieb gehangen werde.

Auch die Reichsgesetzgebung blieb nicht zurück. Die häufigen betrügerischen Bankrotte veranlassten sie Bestimmungen [1]) hiegegen zu erlassen, welche folgendermaassen motivirt werden: „Als auch vielmals durch die Handthierer und Gewerbsleut gefährlicher und betrüglicher Weis, im Schein Trauens und Glaubens, Geld und Waar bei andern Leuten aufgebracht, entlehnt und genommen worden, fürter ihre Gewerb und Handlung damit zu üben und treiben, welche zu Zeiten mit ihrer übermässigen Pracht, unordentlichem Wesen, Leben und sonst in anderm Wege, ohne dass ihnen an ihren Leiben und Gütern einige Ungefäll, Schäden, Gefängnuss oder Satzung zustehen, in Abnehmen und Verderben kommen, darnach aufstehen, austreten, sich in andere Herrschaft begeben und von denselben wider ihrer Obrigkeit und der Kläger, so ihnen Geld und Waare geliehen und zugestellt haben, Willen aufgenommen, vergleitet, geherberget und fürgeschoben werden; etc.“: Daher soll künftig einer, der betrüglicher Weise Bankrott macht, von keiner Herrschaft oder Obrigkeit mehr angenommen, sondern gebührend bestraft werden. „Wären sie aber aus kündlichen und unversehenlichen zugestandenen Ungefällen oder Schäden in Verderben oder Aufstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und vergleitet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Rechten nach gegen ihnen gehandelt werden“. Kaiserliche Moratorien sollen keine mehr ertheilt werden, wenn nicht der Kaiser von der Obrigkeit, darunter solche verdorbene oder aufgestandene Kaufleute gesessen, zuvor berichtet sei, oder die Kaufleute selbst durch glaubliche Urkunden und Scheine beweisen, dass sie unschuldig seien. Ein

1) Reichs-Polizei-Ordnung von 1548, Tit. XXII, von verdorbenen Kaufleuten N. S. II, 600 f.

durch Verschweigung oder Verdrehung des wahren Sachverhalts erschlichenes Moratorium soll vollkommen ungültig und kraftlos sein.

Diese Moratorien, über welche wir Luther schon klagen hörten, waren die ungerechtesten und den öffentlichen Kredit auf's tiefste erschütternden Privilegien. Die grossen Handelsstädte, in welchen sie gerade am störendsten wirkten, liessen sich meist Privilegien geben, dass gar keine solche Moratorien gegen ihre Bürger Kraft haben sollten, wodurch sich der Kaiser freilich nicht abhalten liess, daneben doch wieder solche zu ertheilen, wenn sie ihm gut genug bezahlt wurden. Nürnberg z. B. erhielt schon 1495 nach langen und dringenden Gesuchen ein Privilegium dieses Inhalts[1]).

Ein häufig zu betrügerischen Bankrotten missbrauchtes Institut war die sog. Cession oder Abtretung des ganzen Vermögens an die Gläubiger, um dadurch alle Schulden los zu werden. Die baierische Landes-Ordnung von 1553 verbietet[2]), nachdem sie die reichsgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Bestrafung flüchtiger Schuldner bestätigt, dieselbe bei allen, welche nicht ganz unverschuldeter Weise in's Unglück gekommen seien. Denn es werde dadurch viel Untreue und Betrug gegenüber von den Gläubigern zugelassen. Zeige sich, dass die Erlaubniss zur Cession unbilliger Weise erschlichen sei, so solle der Schuldner ungeachtet der Cession, wenn er mit der Zeit wieder andere Güter überkommen habe, den Gläubigern, was ihnen vor an völliger Bezahlung abgegangen, entrichten, doch mit der Beschränkung, dass ihm zu ziemlicher Nothdurft Einiges gelassen werde. Wer aber durch unordentlich Wesen, Unfleiss und Nachlässigkeit in Schulden gekommen, d. h. „dem Spiel, Trinken oder andern Leichtfertigkeiten obgelegen und seinen Haushaben, Handthierungen, Gewerben und Arbeit, wie sich gebührt, nicht ausgewart", soll zur Cession nicht zugelassen, sondern mit Verhaft von Leib und Gut zur Bezahlung gehandhabt und wenn er

1) Joh. Friedr. Roth, Gesch. d. nürnb. Handels I, 86.
2) fol. 113b f.

nicht bezahlt, mit Gefängniss, Landesverweisung oder in anderer Weise bestraft werden, auf dass andere sich daran ein Exempel nehmen und Abscheu empfangen, sich vor solchem unredlichen Schuldenmachen und Ansehen der Leute zu hüten.

Neben diesen Maassregeln, welche auf eine sichere und prompte Befriedigung der Gläubiger dringen, zeigen sich freilich auch solche, welche den Schuldner gegenüber den Gläubigern zu schützen scheinen, deren eigentliches Motiv aber doch mehr der Schutz gegen wucherische Betrügereien, als eine Bevortheilung des Schuldners auf Kosten der Gläubiger war. Im Reichsregiment wurde 1526 eine Beschwerde darüber vorgebracht[1]), dass häufig den Armen der Kaufpreis unter der Bedingung gestundet werde, dass er durch Versäumniss des Termins in Acht und Pön verfalle; zahle er auch am zweiten Termin nicht, so falle er in die Aberacht, wodurch sich die Pön verdopple und so fort, bis sich zuletzt die Pön auf das Zehnfache der Kaufsumme erstrecke. Das Reichsregiment beschloss daher, solches durch die Oberkeiten, Richter und Gerichte abstellen und verbieten zu lassen, also dass hinfürter der arme Mann solcher unbilliger Weise von Niemand mehr beschwert werde; wer das Verbot übertrete, solle die Hauptsumme verlieren und der Obrigkeit zur Strafe verfallen sein. Man verbot ferner gegen Früchte auf dem Halm zu leihen, durch welchen Vertrag die Schuldner in der Regel übervortheilt wurden[2]). In der Reichspolizei-Ordnung von 1548 heisst es[3]): „Nachdem nicht ohne grosse verderbliche Beschwerden des armen gemeinen Volks befunden, dass demselbigen durch etliche eigennützige, geizige Leute, im Schein der Kaufmannschaft, auf ihre Samen, so noch auf dem Felde stehen, auch den Wein an den Stöcken und andere ihre Frücht, Arbeit und Vieh Geld oder ein anders hinausgeliehen oder gegeben, dadurch dieselbe arme nothdürftige Leute, was sie gar härtiglich erarbeiten, näher denn sich sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauf gebühret, zu geben verursacht und

1) Ranke, Urk.-Bd. S. 83.
2) Württembergische Polizei-Ordnung von 1549. Reyscher XII, 161.
3) Neue Sammlung II, 598—99.

gedrungen werden, welches dann nicht allein denselben armen Leuten zu unwiederbringlichem Verderben, sondern auch ihren Herrschaften, denen sie fürter ihr Gehührnuss viel desto weniger zu thun vermögen, zu grossem Abbruch, Schaden und Nachtheil gereicht, neben dem, dass solches wider alle göttliche und menschliche Satzung, die Liebe des Nächsten, auch gute Sitten ist: Hierauf setzen und ordnen wir, dass männiglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurft sich erhalten möge, auf Wein, Frücht und anders um den gemeinen Schlag, Werth und Kauf, wie die zur selben Zeit sind oder gemacht werden, fürzustrecken und zu leihen unverboten sein; wo aber anders, denn jetzt obvermeldt, gehandelt und hierin einiger Vortheil, Arglist, Gefahr oder Betrug gebraucht, so wollen wir hiemit ernstlich, dass solcher Abkäufer oder Ausleiher die Hauptsumma verloren, und darzu von der Obrigkeit nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestraft werden soll". Der Sinn ist offenbar der, dass die Geldsumme immer fest bestimmt sein, die Früchte aber nur als eine Art Pfand gelten sollen, welche zu dem bei der Heimzahlung geltenden Marktpreis angenommen werden müssen. Dabei verdient noch erwähnt zu werden, dass auch in den Hansestädten der Verkauf des Getreides auf dem Halm, der ungefangenen Häringe und des erst zu machenden Tuches verboten war.

In Zusammenhang damit stehen die gesetzgeberischen Versuche, die Leute vor leichtsinnigem Schuldenmachen zu bewahren; lange Borgfristen verführen immer leicht hiezu; daher war es ganz zweckmässig, dieselben abzukürzen. Die 2. württembergische Landes-Ordnung (1515) verlangt hauptsächlich bei Kauf und Verkauf von Tüchern Baarzahlung oder höchstens eine Stundung auf Jahresfrist und hofft, dass dadurch das leichtsinnige Geldverschwenden, die Folge der langen Borgtermine, seltener werde. In Baiern [1]) wurden bestimmte Summen festgesetzt, über welche die Wirthe den Bauern nicht borgen sollten. Aehnliche polizeiliche Maassregeln finden sich überall in grosser Anzahl.

1) Baierische Landes-Ordnung von 1553. fol. 83.

Interessant ist endlich, um diess noch zum Schluss anzuführen, die Bestimmung der baierischen Landes - Ordnung, welche verbietet, Getreide und andere Pfennwerthe auf Borg höher denn um baare Bezahlung zu verkaufen. Obwohl diese Maassregel hier wie anderwärts durch die wucherischen Ueberforderungen, wie sie an die armen Bauern vor der Aerndte gestellt wurden, hervorgerufen war, so zeigt sie doch, dass die Gesetzgebung, wenn sie auch höher stand, als die Ansichten Luthers und seiner Anhänger, trotzdem in das wahre Wesen des Kredits und Kapitals, sowie der produktiven Kraft derselben noch keine Einsicht hatte.

Geld- und Münzwesen.

Das Geld ist ein Produkt der Kultur. Auf den untersten Stufen ist es meist noch gar nicht vorhanden. Waare wird gegen Waare getauscht; statt Geldabgaben liefern die Unterthanen einen Theil ihrer Produkte an den König ab. Diesen Zustand kennt Sebastian Frank sehr gut; er berichtet in seinem Weltbuch von manchen Völkern, bei denen es noch kein Geld gebe; von den Polen erzählt er [1]), dass sie ihrem König weder Zoll noch Zins an Geld zu geben vermögen, sondern ihn durch Abgaben an Getreide, Vieh etc. unterhalten. Von den Litthauern sagt er [2]): „Der Brauch des Gelds ist ihnen unbekannt; anstatt des Gelds brauchen sie ihr Waar, als Zobel, Härmelin und dergleichen und handeln Waar um Waar".

Im nordischen Handel hatte sich der reine Tausch noch bis in unsere Periode vollständig erhalten; ja es war den Hansen sogar verboten, um Geld einzutauschen, was einerseits seinen Grund in dem allgemeinen Wunsche, das Geld im Lande zu behalten, andererseits aber auch in der Einsicht gehabt haben mag, dass diese Art des Handels für den Klügeren und kaufmännisch Gebildeteren äusserst vortheilhaft sein muss. Die Hansen erhielten die Rohprodukte ihrer nordischen und östlichen Nachbarn gegen ihre eigenen Erzeugnisse und Speditionswaaren immer wohlfeiler, als gegen Geld.

1) fol. 79b.
2) fol. 55a.

Sonst hatte aber natürlich in Deutschland der Tauschhandel vollkommen dem Geldhandel Platz gemacht, wie sich das bei der bedeutenden ökonomischen Entwicklung Deutschlands im 15. und 16. Jahrhundert von selbst versteht. Doch gab es, wie beinahe heute noch, gar viele Leute, die zweifelten, ob diess ein Vortheil sei. Nicht bloss die Wiedertäufer wollten alles Geld verbannt wissen [1]). Die Idee, dass das Geld an allen Uebeln schuld sei, spuckte selbst in Köpfen wie Hutten und Anderen. Luther war einsichtsvoll genug zu erklären, Gold und Silber sei an sich keine schlechte Kreatur, sondern gut, deren wir uns zu unseres Nächsten Nothdurft und Gottes Ehre wohl bedienen mögen. Das Schlechte liege in uns, in unserem Geiz, in unserer Gewaltthätigkeit [2]). Er bezeichnet es als durchaus falsch, dass Jakob das Gold und Silber in die Erde vergrub, damit die Leute nicht mit der Lust an denselben Götzendienst treiben möchten; wozu diene Gold und Silber, wenn es in der Erde vergraben sei? [3]) Er findet im Gegentheil das Geld so nothwendig, dass er nicht begreifen kann, wie ein Volk ohne dasselbe solle existiren können. Von Joseph heisse es, dass er in den 7 theuren Jahren alles Vieh, Geld und allen Boden der Aegypter an sich gebracht habe; „aber", sagt er, „ich kann nicht gedenken, dass die Unterthanen von alle ihrem Geld gänzlich sollten sein entblöst worden und so gar ausgemergelt sein, dass sie gar nichts mehr gehabt hätten, davon sie ihren Taglöhnern, Handwerksleuten und sonst andern, die sie täglich zur Arbeit gebraucht, ihren Lohn hätten geben mögen" [4]).

Ganz besondere Mühe gibt sich Georg Agrikola, der als Naturforscher und besonders als Schriftsteller über mineralogische und bergmännische Dinge berühmt ist, zu beweisen, dass der Geldverkehr ein Fortschritt gegenüber dem Tauschverkehr sei.

---

1) In Münster wurde bei Todesstrafe alles Geld eingesammelt. Kerssenbroick 523, 537—538; eine Frau, bei welcher man 15 fl. später noch fand, wurde hingerichtet eod.

2) I, 1260.

3) II, 1355.

4) II, 2665—66.

Es gebe Leute, sagt er [1]), die behaupten, der Mensch brauche die Metalle überhaupt nicht; desswegen habe Gott sie unter die Erde verborgen; der Mensch bestehe aus Leib und Seele; keines von beiden habe die Metalle nöthig. Die besten Felder und Wälder unterwühle man, statt sie zu bebauen. Gold und Silber sei an allem Schlimmen, an Mord und Krieg, Luxus und Ueppigkeit, Verführung und Unzucht schuld. Wie viel besser seien die Zeiten des allgemeinen Tauschverkehrs gewesen, dessen sich die Menschen vor der Erfindung des Geldes bedienten und den noch jetzt einige einfache Volksstämme hätten.

Darauf entgegnet er nun:

1) Habe Gott die Metalle geschaffen; also sei es ein Tadel gegen ihn, wenn man sie so sehr verdamme.

2) Seien sie nicht in der Erde verborgen, weil man sie nicht graben solle, sondern weil diess die beste Art sei, sie aufzubewahren und sie entstehen zu lassen. Der Mensch hebe die Fische ja auch aus der Tiefe. Aber, werde man entgegnen, die Fische esse man; die Metalle könne man weder essen noch trinken, noch könne man sich mit ihnen bekleiden. Man möge aber doch bedenken, dass der Mensch noch viele andere Bedürfnisse ausser diesen habe. Er erinnere nur daran, wie viele nothwendige Werkzeuge aus Metall seien. Auf die Aussprüche der Philosophen, die man anführe, halte er vollends gar nichts. Aristipp hätte wahrlich besser daran gethan, sein Geld zu behalten, statt nachher dem Dionys in seiner Armuth Schmeicheleien zu sagen. Die Philosophen, welche das Geld verachtet, hätten überhaupt nichts gehabt, ihre Nahrung zu erwerben, sie haben ebensówenig Landbau getrieben, haben ebensowenig eigene Häuser besessen. Viele von ihnen wären auch wieder sehr reich gewesen und hätten so leicht sagen können, sie verachten das Geld. Geizig könne man ferner auch sein, wenn es kein Geld gebe. Gold und Silber verursachen nicht mehr Raub und Mord, als andere beneidenswerthe Güter; dazu sei die Obrigkeit da, solches zu hindern. Die Kriege kommen so wenig

1) Agricola. De re metallica libri XII. 1556. Liber primus. S. 4 und folgende.

vom Gelde her, als Unzucht und Verführung. An all dem seien die Leidenschaften und Begierden der Menschen schuld. Für den, welcher keinen Missbrauch damit treibe, sei das Geld ein Gut, Schaden und Uebel bringe es nur dem, der es schlecht gebrauche.

„Erfinderische und kluge Leute waren es", ruft er, „welche das Geld erfunden haben; sie kamen darauf, weil sie einsahen, wie viele Schwierigkeiten und wie viel Mühe und Arbeit der Tauschverkehr, dessen sich einst die Menschen in ihrer Rohheit bedienten, mit sich brachte. Und es konnte wirklich nichts nützlicheres erfunden werden. Ein kleines Stück Gold oder Silber ist der Preis für eine grosse und schwere Sache. Nur im Vertrauen und mit Hülfe des Gelds können Völker, welche weit von einander wohnen, leicht Handel treiben und eines solchen Handels kann ein civilisirtes Volk kaum entbehren."

„Etwas, das von Natur und durch sich selbst ein Gut ist — quod naturaliter et per se bonum est —, soll auch in der Reihe der Güter bleiben. Die Metalle sind von der Natur geschaffen und haben vielfache und nützliche Anwendung."

In einer andern Schrift fasst er dasselbe Resultat so zusammen [1]): „Aus drei Gründen hauptsächlich ist der Geldverkehr geschickter, als der reine Tauschverkehr:

1) weil der Preis leichter in Geld als in einer andern Sache ausgedrückt werden kann;

2) weil das wenig umfangreiche Geld mit geringern Kosten transportabel ist, als die vielen schweren Waaren;

3) weil manche Völker unsere Waaren nicht nöthig haben, wir aber die ihrigen."

„Wo ein Tausch passend und vortheilhaft ist, wird er ja durch die Einführung des Gelds nicht ausgeschlossen."

Agrikola ergreift überhaupt jede Gelegenheit, die Vorzüge des Gelds zu preisen. In der Vorrede zu seinen 3 Büchern

---

1) De pretio Metallorum et Monetis libri tres ist die letzte in der Reihe der kleineren Abhandlungen, welche unter dem Titel: Georgii Agricolæ de mensuris et ponderibus Rom. atque Græc. etc. etc. 1550 zusammengedruckt erschienen. Die obige Stelle siehe im ersten Buch S. 266.

„de pretio Metallorum et Monetis“ ist er sogar bereit, dem Geld vor allen übrigen Gütern des Glücks, denen er die Güter der Seele und des Körpers gegenüberstellt, und worunter er alle sachlichen kaufbaren Güter versteht, den Vorzug zu geben. Denn nachdem er alle möglichen Güter und ihre Brauchbarkeit für den Menschen [1]) geschildert, fährt er so fort: „Obgleich diese Güter des Glücks alle einen grossen Werth haben, weil sie sehr kostbar sind, so steht doch das Geld, ein Geschenk derselben Glücksgöttin, ihnen allen an Werth gleich, weil man für dasselbe sie alle haben kann. — Doch nicht bloss zum Einkauf aller dieser Dinge ist das Geld nöthig, auch noch vieles Andere lässt sich mit ihm erlangen. Mit Geld zahlt man die Gelehrten, denen wir Bildung, die Aerzte, denen wir Heilung, die Juristen, denen wir Recht und Gericht verdanken“.

Agrikola schwebt hier offenbar, wenn auch noch halb unbewusst der Gedanke vor, dass das Geld es war, welches die grosse Arbeitstheilung der Stände und damit alle Kultur, besonders alle die herrlichen Blüthen des geistigen Lebens ermöglichte.

Neben diesen Ideen Agrikola's ist weitaus das Beste, was wir über das Geld aus jener Periode besitzen, eine kleine Schrift von Gabriel Biel: de monetarum potestate simul et utilitate libellus. Er war, wie Fischer erzählt [2]), Lehrer zu Tübingen und hielt daselbst 1495 eine Vorlesung über das Münzwesen. Doch ist die Ausgabe des Büchleins, welche uns vorliegt, von 1542; es war also jedenfalls durch die ganze Reformations-Periode hindurch bekannt und verbreitet. Ihm beigedruckt ist eine andere kleine Schrift: Joannis Aquilæ Jureconsulti libellus de potestate et utilitate monetarum, die nicht viel Interessantes enthält; sie ist beinahe durchaus juristischen Inhalts und stimmt ganz den Ansichten Biel's bei. Da wir auf sie nicht mehr näher zurückkommen, so heben wir gleich hier das Einzige, was in der That besonderes Interesse darbietet, nämlich die daselbst gegebene

1) Von den verschiedenen Arten von Grund und Böden sagt er: Diese alle stehen um so höher im Preis, je fruchtbarer sie sind.

2) IV, 59.

Definition des Geldes [1]) hervor; welche dahin lautet: „Das Geld ist eine bewegliche Sache, von welcher man nichts, d. h. keine Früchte hat, wenn man sie aufhebt, ausser dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt ist.“ Darin liegt doch die Anerkennung, dass gerade dieser Gebrauch eine produktive Verwendung in sich schliessen könne.

Was Gabriel Biel betrifft, dessen Ansichten der Hauptsache nach auf denen des Nicolaus Oresme, Hofmeister Karls V. von Frankreich (c. 1300) beruhen, so interessiren uns hier zunächst nur die allgemeinen Bemerkungen, die er über das Geld vorausschickt.

Der Gebrauch der Münzen, sagt er, entstand nach dem Ausspruch der Philosophen durch das Gebot der Nothwendigkeit. Denn die Dinge lassen sich nicht gegenseitig unmittelbar vertauschen; die Menschen aber, besonders in so grosser Zahl, können nicht ohne den Tausch derselben bestehen, weil nicht jeder von allem Nothwendigen genug hat; die Entfernung der Orte, an welchen die zu vertauschenden Dinge sind, ist zu gross, der Transport zu schwierig; ferner liegen die Zeiten, an welchen beide Besitzer tauschen wollen, möglicherweise zu weit auseinander; die Waaren könnten, ohne zu verderben, gar nicht so lange aufgehoben werden; die Bedürfnisse der Menschen sind so verschiedener und vielfältiger Natur, dass es durchaus nöthig ist, für seine Waare eine Sache zu bekommen, die in viele Theile theilbar ist, um die vielen Gegenstände, deren man bedarf, von so verschiedenen Leuten zu erhalten; viele Tauschgegenstände sind untheilbar oder würden durch eine Theilung viel von ihrem Werth und Nutzen verlieren, wie Pferde, Häuser etc. Daher musste ein Mittelglied gefunden werden, gering an Umfang, so dass man seine Verringerung leicht am Gewicht bemerkt und es leicht von einem Ort zum andern gebracht werden kann, und versehen mit einem Zeichen allgemeiner Glaubwürdigkeit, d. h. dem Wappen des Fürsten, damit nicht jeder münzen und den Werth der Münze ändern und fälschen kann; sonst würde die æqualitas beim Tausche sich nicht wahren

1) siehe daselbst Blatt 14b.

lassen. Ferner muss dieses Vermittlungsglied ein festbestimmtes Gewicht haben, damit der Werth gewiss und leicht erkenntlich ist; es muss, wenn es unangetastet liegt, sich gleich bleiben, damit es für die Zukunft aufbewahrt werden kann. Der Stoff muss kostbar sein, damit ein grosser Werth nur einen kleinen Raum einnimmt und leicht transportabel ist; er muss in viele kleine Stücke nach dem Werthe theilbar sein, weil man viele Dinge nöthig hat, welche von geringem Werthe sind.

Alle diese Eigenschaften aber hat die Münze vermöge ihrer Natur oder durch die Anordnungen der Menschen, wie man diese dem Bedürfniss gemäss traf.

Je nothwendiger nun der Mensch eine Sache haben muss, desto mehr gilt sie und steigt sie im Preis. Sowohl das Geld als die andern Tauschgegenstände gehören zu den dringendsten Bedürfnissen des Menschen und desswegen ist das Geld ein sicherer Preismassstab für Alles, was vertauschbar und verkäuflich ist [1]).

Abgesehen von der etwas unklaren Fassung des letzten Satzes liegt im Obigen eine national-ökonomische Weisheit und Klarheit, wie man es für die damalige Zeit kaum erwartet hätte; wenig fehlte, so könnten wir es unverändert in jedes heutige Lehrbuch der politischen Oekonomie aufnehmen.

Ehe wir weiter gehen, fügen wir einige ganz zerstreute Bemerkungen anderer Schriftsteller über den Begriff und das Wesen des Geldes ein, die theilweise das von Biel Gesagte bestätigen, theilweise aber auch noch weit hinter ihm zurückstehen.

Der Zweck des Gelds als Werthaufbewahrungsmittel war auch Luther nicht fremd. Bei Gelegenheit der Frage, ob man denn gar keinen Vorrath sammeln dürfe, sagt er, so sei es durchaus nicht gemeint, „wenn so alle dächten, so hätte morgen

---

1) Da der Sinn dieses letzten Satzes nicht allzuklar ist, so setzen wir den lat. Text bei, um dem Leser die eigene Beurtheilung zu ermöglichen: Quanto enim re aliqua plus indiget humana necessitas, tanto plus valet et valor pretii crescit et ideo, secundum relationem numismatis et commutabilium ad indigentiam humanam, numisma est certa mensura omnium commutabilium et venalium.

Niemand nichts im Hanse und im Hofe.“ „Es müssen ja“, ruft er, „Herren und Fürsten Vorrath schaffen und haben für Land und Leute. Denn dazu hat Gott Gold und Silber erschaffen und ihnen Bergwerke gegeben“ [1]).

Die beiden Hauptirrthümer über das Geld, es für weniger oder es für mehr als eine Waare zu halten, lassen sich beide schon in unserer Periode verfolgen.

Was das erstere betrifft, so haben wir schon oben gehört, wie Melanchthon überall hervorhebt, dass das Geld keine Waare sei; es ist des Tausches wegen gemacht und also keine Waare, sagt er [2]); was heisst das anders, als: es ist nur ein Symbol.

Aehnlich Sebastian Frank; er sieht den Werth des Gelds nur in einem gewissen Wahn der Menschen; gesteht aber, dass die Welt durch diesen Wahn regiert werde. „Es ist“, sagt er, „doch nur die Achtung im Geld und ein Ding, wie man's acht. Wo du die Achtung vom Gold und Silber nimmst, so ist es eben geringer denn Glas, hilft weder für Frost, Hunger, Durst, Fieber, Noth und Tod“ [3]).

Zwingli zeigt wenigstens durch die Bekämpfung derartiger Ideen, dass sie vorhanden waren. Er beklagt die Verwirrung, die im Münzwesen sei und die Ausprägung so geringhaltiger Münze. Man halte ihm entgegen: das sei ein aufrührerisches Geschwätz; denn was liege dem gemeinen Mann daran, woraus die Münzen gemacht seien? wären sie von Leder und man gäbe ihnen ihre Nothdurft darum, was läge daran? Sein Predigen diene nur dazu, die Leute unnöthiger Weise aufzuhetzen. Aber er antworte: daran liege sehr viel, denn man bekomme eben für solche geringhaltige Münze nicht so viel, wie für gute. — Darin aber geht Zwingli dann zu weit, dass er meint, das begründe gar keinen Unterschied, ob die Fürsten die geringhaltige Münze später wieder auswechseln oder nicht [4]).

---

1) VII, 783.
2) de contractibus Corp. ref. XVI. 498.
3) Chronik S. 760.
4) Zwingli Op. II, 408.

Ein Irrthum in dieser Richtung lag offenbar auch den strengen Bestimmungen zu Grunde, welche jedes Agio auf einzelne Geldsorten verboten und darin immer eine wucherische Betrügerei sahen. Zu einem solchen Verbot kann man bloss kommen, wenn man das einzelne Geldstück als einfaches Symbol des Werths betrachtet, das für sich ohne Werth ist oder dessen Werth wenigstens irrelevant sein soll. Wir kommen darauf bei der Besprechung der Münzgesetzgebung zurück.

Der entgegengesetzte Irrthum, Geld für mehr als eine Waare zu halten, zeigt sich in der Tendenz, das Geld im Lande zu behalten, in der immer wachen, ängstlichen Besorgniss, es gehe aus dem Lande und verursache dadurch eine allgemeine Verarmung: Ideen, welche stark an die merkantilistischen gränzen. Wir haben davon, wenn vom auswärtigen Handel die Rede ist, näher zu sprechen. Verwandt damit ist der Wunsch, möglichst viel Geld zu produziren. Häufig — so z. B. von Hutten [1]) — wird das Verlangen ausgesprochen, alles Gold und Silber in Geld zu verwandeln, alles edle Metall aus den Kirchen zu nehmen und es ausmünzen zu lassen. Die sog. Reformation Friedrichs III. enthält in der Deklaration des 9. Artikels den Vorschlag: „Und was an täglichem Gebrauch im ganzen Reich an Gold und Silber vorsteht, soll zu Guldenwerth vermünzt werden, damit Gold und Silber, auch der Schlagschatz im Reich bleibe“ [2]). Ebenso zweifeln wir nicht, dass das in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1548 ausgesprochenene Verbot des vielen Vergoldens hieher gehört, wenn es auch nebenbei gegen den Luxus gerichtet ist [3]). Beides hängt eben zusammen. Die Hauptfurcht vor dem Luxus war immer auch die, dass das Geld dadurch abnehme.

Die unmittelbare Sorge für Geldproduktion, der Betrieb der Gold- und Silberbergwerke galt für sehr wichtig; auf den Besitz von Edelmetallminen hielt man sehr viel. Besonders die östreichische Regierung hatte den Grundsatz, dass die Bergwerke

1) In dem Dialog Prædones Opera ed. Münch. IV, 159—230.
2) Goldast, Reichssatzungen I, 175.
3) Tit. XIV. § 6. N. S. II, 595.

durch alle Mittel gefördert werden sollten, als worin „eine der grössten Gaben und Nutzbarkeiten bestehe, so der Allmächtige deutschen Landen mitgetheilt habe, nicht allein des grossen Schatzes halber an Gold, Silber und andern Metallen, sondern auch weil sich durch Gewinnung derselben in deutschen Landen etliche hunderttausend Menschen nähren“; weniger also eine merkantilistische, als die bekannte Gewerbspolitik, jeden in seinem Erwerbseinkommen, jede Kapitalrente in ihrem bisherigen Werth wie ein wohlerworbenes Eigenthumsrecht zu schützen. Das Hauptmittel, um die Bergwerke zu heben, fand die österreichische Regierung in guten Bergwerks - Ordnungen, „welche die Metalle in einem guten und gültigen, gleichen und beständigen Werth erhalten“ [1]).

Es war nöthig, diese Punkte der Vollständigkeit wegen hier anzudeuten; doch halten wir uns nicht länger dabei auf und gehen jetzt zum Preis des Gelds oder vielmehr der Edelmetalle über.

Dass der Werth des Gelds sich ändere, wusste man recht gut. Willibald Pirkheimer [2]) findet es so schwer, die alten Gold- und Silbermünzen mit den heutigen zu vergleichen, besonders wegen des immer wechselnden Werths von Gold u. Silber. Er sagt, der Werth beider Metalle sei in einem fortwährenden Steigen begriffen und die Münzmeister machen desswegen so geringhaltige Münze, um sich für diese Wertherhöhung schadlos zu erhalten. Die Schuld der Wertherhöhung will er den Kaufleuten in die Schuhe schieben; diese steigern, so oft sie sehen, dass die Münzmeister aus irgend einem Grunde nothwendig Edelmetalle kaufen müssen, den Preis so sehr als möglich, woraus noch grosses Unglück erfolgen werde.

Sehr hübsch äussert sich Agricola über den Preis der Metalle. Im ersten Buche de pretio Metallorum etc. rühmt er

---

1) siehe Bucholtz VIII, 245. Die vielen Verordnungen und Unterhandlungen über Förderung der Edelmetallgruben das. IV, 509 ff. Ganz besonders interessant ist ein Gutachten über Emporbringung des Bergbau's vom Jahr 1560. eod. Urkunden-Band S. 243 ff.

2) Priscorum Numismatum ad Nürnbergensis monetæ valorem facta æstimatio autore Bib. Pirkh. Op. ed. Goldast. S. 223.

zuerst die Unzerstörbarkeit und Haltbarkeit von Gold und Silber, als ihre grössten Vorzüge und fährt dann fort [1]):

„Je seltener ein Metall ist, um so theurer ist es; so ist Silber theurer als Eisen, obgleich dieses viel nützlicher ist; das häufige ist nützlich, das seltene theuer. Wird von einem Metall mehr ausgegraben, so fällt es im Preis, wie auf den neu entdeckten Inseln das Gold in solchem Ueberfluss vorhanden ist, dass es nicht geschätzt wird. Entsteht Mangel an einem Metalle, d. h. wird wenig ausgegraben oder wenig eingeführt, so steigt es im Preis. Beides haben wir erlebt; als man in Böhmen weniger Zinn fand, stieg der Preis augenblicklich, ebenso das Eisen, als aus den Karpathen weniger eingeführt wurde. Demnach gibt es 3 Gründe, warum ein Metall theurer sein kann als das andere".

Wie nahe wäre es hier gelegen von der damaligen Entwerthung des Gelds zu sprechen, zumal da er das amerikanische Gold erwähnt; aber davon, dass jene Goldschätze eine Rückwirkung auf Europa haben könnten, hat er so wenig als irgend ein Zeitgenosse eine Ahnung [2]). Theoretisch urtheilt er richtig, aber praktisch sah er nicht weiter als die andern.

Er geht nun zu den einzelnen Metallen über: „das Gold", sagt er, „war immer das theuerste; es hat viele Vorzüge vor allen Andern, ist selten und, obwohl es nicht zu Werkzeugen brauchbar ist, erhält es seinen Werth dadurch, dass es zum Schmucke dient, wo man es anwenden mag".

Agrikola hat ganz Recht, wenn er bei der Werthbestimmung des Golds hauptsächlich an seinen Gebrauchswerth, an seine Verwendung zu Schmuckgegenständen denkt; denn das 15. und 16. Jahrhundert war die Blüthezeit der deutschen Goldschmidtkunst und alle Quellen lassen schliessen, dass der Verbrauch

---

1) am a. O. S. 258.

2) Auch Seb. Frank erzählt oft von den Goldschätzen Amerika's; er berichtet, dort könne ein Bergknappe leichtlich 6 Loth Gold an einem Tage graben, deutet aber nirgends an, dass diess auf die deutschen Verhältnisse eine Rückwirkung haben könne (Weltbuch fol. 223b. 224b. 231a).

von Gold und Silber für diese Zwecke damals in Deutschland ein ganz enormer war [1]).

„Das Silber", fährt er fort, „weicht nur dem Gold dem Preise nach; die andern Metalle übertrifft es alle durch seine vorzüglichen Eigenschaften; es ist selten und dient vielen Dingen zum Schmuck; zu Werkzeugen ist es allerdings weniger geschickt als Eisen. — Da der Preis des Goldes meist in Silber, der des Silbers meist in Gold bezahlt wird, so will ich angeben, wie hoch der Preis des Goldes zum Silber einstens stand und jetzt steht:

Bei den Griechen (nach Menander)	1 : 10,
bei Livius	1 : 10,
bei Plato	1 : 12,
bei Herodot	1 : 13,
in Rom zur Zeit des Sergius Galba . . .	1 : 12½,
in neuerer Zeit stand es in den bedeutendsten Handelstädten, soweit unsere Vorfahren sich erinnern (patrum memoria)	1 : 13 u. noch mehr,
später (deinde fere)	1 : 12,
jetzt (nunc vero)	1 : 11.

„Denn", setzt er hinzu, „der Preis des Goldes sinkt (nam jacet pretium auri)." Dass diese letzteren Zahlen total falsch sind, werden wir bald sehen; wie es kam, dass Agrikola sich hier so gewaltig irrte, ist schwer zu erklären.

Hören wir jetzt was Gabriel Biel hierüber sagt; er kommt auf die Verschiedenheit des Preises von Gold und Silber im Zusammenhang mit der Ordnung des Münzwesens, über das wir daher einige Worte einschalten.

„Das Gewicht der Münze", so lässt er sich vernehmen, „muss so gross sein, wie das entsprechende Rohmetall, höchstens nach Abzug der Ausgaben und Arbeitskosten. Bartolus verlangt, diese soll der Staat tragen; aber meist wird die Ansicht Innocent's festgehalten, der den Abzug erlaubt. Die Form der

---

1) Conrad Celtes versichert, das meiste Hausgeräthe eines Nürnberger Kaufmanns sei in Gold und Silber bestanden (Fischer II, 451). Was Aeneas Sylvius sagt, haben wir schon oben erwähnt.

Münze ist eine Art Attest, dass sie die richtige Mischung und das rechte Gewicht habe. Wenn daher ein Fürst diese Form missbraucht, so begeht er stillschweigend eine Lüge, einen Meineid, er legt ein falsches Zeugniss ab, er missbraucht das Wort Moneta, das von moneo herkommt, weil es erinnern soll, dass hiebei kein Betrug stattfinden darf. Eine Veränderung kann mit den Münzen auf vielerlei Art vor sich gehen: nach Substanz, Form, Werth und Namen. Eine ganz andere Substanz wählt man, wenn allzugrosser Mangel oder allzugrosser Ueberfluss an der bisherigen eintritt. In diesem Falle wechselt man entweder das Metall ganz oder nimmt wenigstens eine andere Legierung".

„Das Umprägen der Münzen ist in 3 Fällen erlaubt:

1) wenn man schlechte ausländische und falsche inländische Münze in gute verwandelt;

2) wenn man Münzen umprägt, die durch das Alter und die beständige Abnutzung unbrauchbar geworden sind;

3) wenn eine Veränderung nöthig ist, weil die Münzen des einen Metalls wegen der Seltenheit desselben nicht mehr in demselben Preis bleiben können".

Ueber diesen letztern Fall, der uns hier zunächst interessirt, spricht er sich dann noch näher dahin aus: „Verändert sich die umlaufende Quantität des einen Metalls, d. h. nimmt dieselbe ab, dann muss man mit den Münzen aus diesem Metalle eine Veränderung treffen; man muss entweder denselben gegenüber den Münzen aus anderem Stoff einen neuen Werth geben oder neue Münzen schlagen von geringerem Gewicht und kleinerem Werth wie früher; z. B. wenn eine Drachme ungemünzten Goldes aus irgend einem Grunde auf 30 Silbergroschen stieg, während sie früher 21 werth war, dann muss der Gulden, der eine Drachme enthält, auch in seinem Werth verändert werden; wenn er früher 21 Groschen werth war, jetzt aber feststeht, dass er 30 werth ist, so muss man eine neue Goldmünze von geringerem Gewicht schlagen und zwar so, dass sie nach ihrem wahren Werth 21 Groschen gleich ist, wobei die Form in soweit zu verändern wäre, dass man die neuen und alten Goldmünzen unterscheiden kann. Es wäre dieser Weg vielleicht erspriess-

licher für den Staat, als der andere, damit die Preise, welche für die übrigen Dinge feststehen, die Einkünfte und die Geldsteuern unverändert bleiben und so Niemand zu kurz kommt. Und es wäre dabei einerlei, ob die alten Münzen im Umlauf bleiben; man brauchte sie nicht zu verbieten; nur müsste man sie in's richtige Verhältniss zu den andern geringern Münzen, zu den Preisen der verkäuflichen Dinge, zu Gülten und Steuern setzen".

Biel führt uns mit diesem Beispiel unmittelbar in die praktische Wirklichkeit ein; jenes Steigen der Goldgulden von 21 auf 31 Groschen fand wirklich statt [1]). Doch war die Ursache nicht, wie er meint, eine Verminderung des umlaufenden Goldquantums, sondern eine Vermehrung des umlaufenden Silbers, wenigstens der Hauptsache nach. Es ist diess wegen der grossen Unordnung und Verwirrung, die im deutschen Münzwesen herrschte, ein sehr schwieriges und unklares Gebiet. Wir müssen aber versuchen, uns die Erscheinungen und Stimmen darüber klar zu machen.

Das Gold stand zu Silber im Beginne des 16. Jahrhunderts noch wie 1 : 10; die deutsche Silberproduktion und vielleicht noch andere Umstände änderten dieses Verhältniss aber und wir bemerken durch unsere ganze Periode hindurch ein fortwährendes Sinken des Silbers, so dass Gold zu Silber in den Jahren 1550—60 wie 1 : 12 (ja wie 1 : 13 [2]) stand. Der Reichsmünzfuss folgte diesem Sinken etwas, aber nicht ganz; er stand

1524 wie 1 : $11\frac{1}{5}\frac{3}{5}\frac{5}{2}$,
1551 „ 1 : 11,
1559 „ 1 : $11\frac{2}{6}\frac{8}{2}\frac{1}{9}$.

Die Folgen waren einfach. Die Münzen standen noch, besonders ehe der Reichsmünzfuss 1524 auf 1 : 11 stieg, im alten Verhältniss wie 1 : 10 und später wie 1 : 11. Für 10 oder 11 Aequivalente Silber gab man aber jetzt ein Aequivalent Gold

1) Binder, Württemb. Münz- und Medaillen-Kunde S. 50. Praun, Münzwesen S. 87 f.

2) Fischer IV, 594.

nicht mehr her; man musste mehr Silber geben um Gold zu bekommen, d. h. man bezahlte auf den Goldgulden ein Aufgeld. Im Ausland ward das veränderte Verhältniss bälder im Münzfuss anerkannt; es musste also jeder spekulirende Kaufmann denken: Wenn ich anderwärts für 1 Aequivalent Gold 12 Aequivalente Silber bekomme, hier aber nur 10 resp. 11, so muss ich Gold ausführen, während ich Silber einführe, weil ich hier um 1 Aequivalent Silber $\frac{1}{10}$ Gold bekomme, anderwärts aber nur $\frac{1}{12}$. Dass die faktischen Verhältnisse diess bestätigen, werden wir unten noch sehen.

Diess ist soweit klar, erklärt aber nur das Aufgeld auf Gold, während auch für grobes Silber ein Agio bezahlt wurde. Diesen Umstand glauben wir rein aus der Prägung zu vieler und zu geringhaltiger Scheidemünze erklären zu müssen. Dieser Unfug nahm gerade damals in der ausgedehntesten Weise zu. Fürsten und Städte nahmen immer höhern Schlagschatz und schlugen immer mehr und immer geringere Scheidemünze, mit der sie ganz Deutschland so überschwemmten, dass sich nothwendig ein Aufgeld für alle gute grobe Münze bilden musste. Das grobe Geld zu leicht zu prägen, ist natürlich immer schwerer. In welchem Massstab diese förmlichen Betrügereien betrieben wurden, zeigt z. B. die Nachricht, dass die Fugger anno 1524 allein an König Ludwig von Ungarn 6000 Dukaten Strafe zahlen mussten wegen des dort eingeführten schlechten Geldes.

Der Unwille darüber war ein allgemeiner; aber trotzdem trieben es einzelne Fürsten mit einer uns unbegreiflich erscheinenden Naivität. So erzählt Luther in seinen Tischreden[1]): „der alte Markgraf Joachim, Churfürst von Brandenburg, hatte einmal zu Herzog Friedrichen zu Sachsen gesagt: Wie möget ihr Fürsten zu Sachsen also schwere Münze schlagen? Wir haben allein in unserem Regiment bei die drei Tonnen Goldes daran gewonnen. — Sehet, das ist etwan in 40 Jahren geschehen; das Land stunde ihnen offen, er konnte die gute Münze hinausbringen und in Tiegel verschmelzen und märkische Groschen daraus schlagen lassen und brachte dieselbige seine Münze

1) XXII, 320.

wieder in's Churfürstenthum. Aber wo kommt nun dasselbige Gut hin? Es ist ein jämmerlich Ding, dass die Leute also blind sind und solches nicht sehen, quod quando peccant, tum sibi ipsis ruinam parant".

Und doch war diess derselbe Joachim, der in seinen Edikten sein Land immer vor der schlechten Münze der Nachbarländer warnt. Er beklagt 1540 das Eindringen fremder Münze, „welches", wie er sagt, „der unsern an Schrot und Korn ungemäss und viel zu gering ist"; welches ferner daran schuld sei, dass in allen nothwendigen Dingen Theurung und Uebersetzung herrsche; daraus folge grosser Wucher, übermässiges Aufgeld und Schatzung den Handels- und Gewerbsleuten, welche die Märkte ausserhalb Landes besuchen [1]), sowie Verringerung eines jeden Vermögens [2]), „wie denn", sagt er, „von denselbigen Münzen etliche sein, dass, wo die in unsere Lande bracht und auf einen Werth ausgegeben, hernach nicht wieder auf so hoch gelten wollen, noch ausgebracht werden; daher man solche Münze ausser unser Lande am meisten an den Orten, da die unsern hinhandeln, sich der Kaufmannschaft und ihrer Nahrung gebrauchen, allda auch sonst die Münze nicht gäng und gebe, gar nicht ausgeben kann oder muss so viel daran verlieren".

Auch Zwingli [3]) ist auf's tiefste empört über diese Manöver der Münzherrn. „Ihr wisset", ruft er ihnen zu, „wohl die Stadt, die euer etliche Batzen haben aufgesetzt (geprüft) und erfunden, dass für 100 Gulden derselbigen Batzen kaum 27 Gulden werth sind. Ihr werfet alle gute Münze in den Tiegel und machet gar noch viermal so viel daraus. Damit zwinget ihr die übrigen Fürsten und Städt, dass sie von ihren alten, redlichen Münzen abstehen müssen; denn ihre Münze neben der euren zu stehen nit erleiden mag. — Sehet ihr, diese Wucherpossen duldet ihr nicht allein, sondern ihr treibt sie selbst, ihr steigert und mindert das Maass und Gewicht an Geld und Waare allweg mit eurem grossen Vortheil und ist aber Eures Amtes, wo ihm Andere also thäten, dass Ihr das verwehren solltet".

1) Corp. Const. March. Th. IV, Abth. I, S. 1153 und 1154.
2) eod. S. 1165.
3) Op. II, 406—408.

Er sieht den Grund des Uebels hauptsächlich auch darin, dass so viele Städte und Fürsten Münzrecht haben: „Wess soll man sich nun in den Münzen versehen? Das habt ihr so gemein gemacht, dass es ein Wunder ist, dass ihr nicht auch den Kesslern Gewalt geben habt, zu münzen. Ist das meist Geld ja doch von Kupfer“! Mit Recht tadelt er es, wenn die Münzherrn alle Augenblicke einen andern Zwangskurs für die verschiedenen Geldsorten festsetzen wollen: „Ihr lasset“, sagt er, „die unverschämtesten Wechsel fürgehen. Jetzt bringen sie das Geld so ring ein; bald geben sie es so theuer wiederum hinaus und wollen nit anderst, denn wie das Meer auf und abgeht; haben sie die Münz, so halten sie damit hinter, bis sie das Gold um ein Spott einbringen und so es einbracht ist, thun sie ihm aber also, bis man es am theuersten von ihnen erkaufen muss“.

Um vor diesen Uebelständen sicher zu sein, bediente sich der Handel theilweise der Silberbarren; doch gaben die Fürsten, in deren Besitz die Bergwerke waren, solche bald nicht mehr ab, wenn sie sahen, dass die Ausgabe gemünzten Silbers vortheilhafter für sie sei. Darauf lassen sich wohl die Klagen zurückführen, denen wir in den Jahren 1538—49 auf den Tagsatzungen der wendischen Städte begegnen, wie sie uns Sartorius mittheilt [1]). Sie sind zwar theilweise ziemlich unklar, aber der Kernpunkt ist doch der, dass die Hanse keine Silberbarren mehr aus den sächsischen Bergwerken erhalten, sondern das Silber nur in der Form von Thalern noch bekommen konnte, was in sofern leicht erklärlich ist, als die Bergwerk-Besitzer für 1 Aequivalent Silberbarren nur $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{13}$ Gold bekommen, während sie ihre Münze so prägen konnten, dass sie $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{11}$ Gold dafür erhielten. Es war also natürlich, dass sie keine Barren mehr verkauften.

Doch kehren wir zu Gabriel Biel zurück und hören wir, was er über das Prägen geringhaltiger Münzen sagt. Er erklärt es, wie wir schon sahen, für durchaus unerlaubt und für Betrug, wenn ein Fürst des Gewinns wegen schlechtere Münze

1) Sartorius III, 522.

ausgebe. Wenn aber eine Geldsorte an einem Ort einen höhern Kurs hat, als an einem andern, so findet er darin, dass man die Münze an dem Ort, wo sie niederer steht, kauft und dort, wo sie höher steht, verkauft, kein Unrecht, wenn nicht sonst ein Betrug damit verbunden werde. Es müsse doch Jedem erlaubt sein, durch seine Anstrengung und Mühe einen Gewinn zu ziehen, wenn er Andern keinen Schaden damit zufüge. „Wer aber", sagt er, „Geld kauft, wo es billig ist und es dahin bringt, wo es mehr gilt, bedient sich einfach seiner Arbeitskraft, ohne einem Andern zu schaden (utitur industria sua)."

Was das Münzrecht und die Bestimmung eines obrigkeitlichen Zwangskurses betrifft, so sagt er darüber: „Der Fürst oder derjenige, der von ihm hiezu autorisirt ist, hat das Recht zu münzen und seinen Stempel auf die Münzen zu drücken. Aber desswegen gehört doch das Geld, das im Volk umlauft, nicht ihm. Denn das Geld ist das Medium, durch welches der Austausch der natürlichen Reichthümer desselben bewerkstelligt wird; es repräsentirt und ersetzt den Werth derselben; daher gehört es denen, welche die Eigenthümer des natürlichen Vermögens sind. Denn wer sein Brod oder die Arbeit des eigenen Körpers hergibt für Geld, muss dieses eigenthümlich erwerben, gerade so wie vorher das Brod und die Arbeit in seiner Gewalt stand. Es sagt auch Nicolaus Orem, obgleich der Fürst das Münzrecht habe, so dürfe doch die Bestimmung des Werths der Münze, das Verhältniss einer Münze zur andern nicht in seiner Gewalt sein, sondern in der Gewalt der Gesammtheit der Menschen, welchen das Geld gehört. Diess glaube ich so verstehen zu müssen, dass es nicht in der Gewalt des Fürsten sein soll, den Werth der Münzen nach seinem Belieben zu bestimmen, sondern dass derselbe nach dem rechten und natürlichen Verhältniss des Goldes zum Silber und des reinen Silbers zu dieser oder jener Legierung bestimmt werden soll. Das Urtheil hierüber gebührt der Gesammtheit".

Was heisst das anders, als es darf nie ein Zwangskurs festgesetzt werden? Der Kurswerth der Münzen soll ganz frei sein.

„Daraus folgt", fährt er fort, „dass ein Fürst, der eine

Münze von bestimmtem Werth herabsetzt in der Absicht, sie zu diesem niedereren Kurs einzuziehen, einzuschmelzen, geringere daraus zu schlagen und dann wieder den alten höheren Kurswerth festzustellen, eine Münzfälschung begeht und ersatzpflichtig ist. Es ist ganz klar, wer etwas Geringeres theurer verkauft, thut Unrecht. Auf dieselbe unrechtmässige Weise könnte ein Fürst alles Geld seiner Unterthanen an sich ziehen; zuerst würde er das Gold zu einem niedern Preis um das Silber kaufen und dann das Gold wieder zu erhöhtem Preis für das Silber verkaufen. Es wäre das Gleiche, wie wenn er alles Getreide seines Landes um einen bestimmten Preis an sich bringen und dann wieder zu einem beliebig höheren Preis verkaufen würde, was gewiss die ungerechteste und gewaltthätigste Aussaugung des Volks wäre".

„Man darf nicht meinen, so habe es Joseph in Aegypten gemacht. Die Theurung trat dort durch den Misswachs von selbst ein. Denn die Dringlichkeit des Bedürfnisses bildet den Regulator für die Höhe des Preises einer Sache" [1]).

„Eine ganz andere Frage ist, ob in gewissen Fällen der Fürst das Recht hat, mit einer Münze seines Gewinns wegen eine Aenderung vorzunehmen oder genauer, ob ein Fürst einen Gewinn dadurch machen darf, dass er den Preis einer Münze höher stellt, als das ungemünzte Metall nach Abzug der nothwendigen Kosten werth ist, oder was auf dasselbe hinauskommt, dass er Münzen von geringerem Gewicht oder geringerer Mischung zu demselben Werth schlagen lässt? Die Antwort ist einfach die: er darf es, wenn der Gewinn der Gemeinheit, dem Staate zu Gute kommt, z. B. wenn er Geld haben muss zur Vertheidigung des Vaterlands, weil zu einer solchen die Bürger beizusteuern verpflichtet sind. Das Volk fühlt die Last einer derartigen Besteuerung weniger, wenigstens wenn der Fürst

1) Nam precium rei humana indigentia mensurat; man könnte auch übersetzen: der Preis eines Dings richtet sich darnach wie nothwendig der Mensch seiner bedarf; jedenfalls scheint Biel nicht bloss sagen zu wollen, zur Zeit der Theurung sei die Nahrung ein so dringendes Bedürfniss, dass der Preis steige, sondern auch je nothwendiger ein Ding sei, um so höher steige gleich der Preis, wenn ein Mangel eintrete.

seinen Gewinn nicht über die angegebenen nothwendigen Gränzen ausdehnt. Doch auch das soll nur mit Zustimmnng der Unterthanen, denen die Münze gehört, geschehen. Denn auf ein Recht zu verzichten, das kann man Niemanden verwehren, auch einer Gesammtheit (communitas) nicht. Innocentius verlangt nur die Zustimmung der Majorität; Panormitanus [1]) und Andere aber die Zustimmung sämmtlicher Bürger, da es sich ja um ein Verhältniss zu jedem Einzelnen, gleichsam um ein Geschäft mit jedem Einzelnen handle".

„Dazu reicht aber auch die Zustimmung des ganzen Volkes nicht hin, eine solche geringhaltige Münze über die Gränzen des Landes hinaus zu verbreiten, da man seine Bedürfnisse nicht durch Belastung auswärtiger Unterthanen decken soll. Das gibt natürlich Jedermann zu".

„Einige wollen diese Operation auch für den Fall erlauben, wenn ein Lösegeld für die Befreiung des Fürsten zusammenzubringen ist oder derselbe grosse Geldsummen zu seiner eigenen Vertheidigung nöthig hat, weil es die leichteste Art sei, schnell und ohne betrogen zu werden, das Vermögen der Bürger zu besteuern, ferner weil es am wenigsten bemerklich und daher am leichtesten ohne Unzufriedenheit und Aufruhr des Volks aufzubringen, endlich weil es die allgemeinste Steuer sei; denn sie umfasse alle, Geistliche wie Layen, Adel wie Bauern, Reiche wie Arme. Doch will ich das Urtheil hierüber dem aufmerksamen Leser überlassen. Auf zwei Dinge ist aber jedenfalls nothwendig zu sehen, 1) dass die Münzen im Lande bleiben; nur für die Unterthanen, welche die Pflicht dazu haben, ist eine solche Last gerecht, gegenüber allen andern ist sie ungerecht; — und 2) dass die Münze, sobald das nöthige Geld bei einander ist, wieder auf ihren früheren Werth zurückgebracht werde" [2]).

Eine Münzverschlechterung in diesem Sinne wäre offenbar ganz analog unserem Papiergeld; nur bleibt sie natürlich immer

---

1) Kanoniker gen. Lucerna juris, Bischof von Palermo; die übrigen juristischen Autoritäten, die er anführt, sind allgemein bekannte.

2) Ebenso entscheidet sich Joh. Aquila de potest. et utit. monetarum Bl. 13b.

gefährlich, wenn der Kredit des ausgebenden Fürsten oder Staates nicht so gross ist, dass er die Münzen auf dem Nominalwerth zu erhalten mag. Eigentliches Papiergeld kommt damals noch keines vor; wohl aber etwas ähnliches; z. B. die sog. Bolletten in Frankfurt. Es waren diess bleierne Marken, welche die Bürgermeister zu gewissem Werth ausgeben durften und welche dann auf der Rechenei, d. h. dem städtischen Kassenamte zu diesem Preise ausgewechselt wurden [1]).

Meist suchte man die Münzverschlechterung unter dem Namen des Schlagschatzes zu verstecken. Es war daher natürlich, dass man darüber nachdachte, ob denn überhaupt ein solcher erlaubt und, wenn er erlaubt, wie gross er sein soll. Biel's Ansicht haben wir bereits kennen gelernt. Johann Aquila referirt einfach, ohne sich zu entscheiden. Die Einen, sagt er [2]), wollen, dass der König oder der Staat die Kosten der Prägung trage; die andern erlauben einen Schlagschatz, aber nur im Betrag der Kosten nicht um Gewinn zu machen. Die Theorie wollte demnach immer diese Schranke eingehalten wissen. Aber je strenger sie war, desto ausschweifender war die Praxis.

Eine bei dem schlechten Gelde sehr nahe liegende Idee war ferner die, ob es nicht besser sei, um allen Betrug gewiss abzuschneiden, das Geld aus reinem Silber und Gold zu schlagen. Hauptsächlich Agricola gibt sich mit der Erörterung dieses Punktes ab.

„Ob man die Münzen", sagt er [3]), „aus reinem Gold und Silber oder aus Legierungen schlagen soll, darüber ist grosser Streit. Diejenigen, welche für das erstere sind, stellen den Grundsatz auf: Moneta pura thesaurus est. Nur bei reinem Gold und Silber weiss ich, was ich habe, und habe ich überall das Gleiche. Die legierte Münze steht da, wo sie geschlagen wird, hoch im Kurs, in andern Gegenden nieder. Daher kommt Einer so leicht um Geld und Gut. In die Gegend oder den Staat, wo

---

1) Kirchner I, 541.

2) eod. 13a.

3) de pretio Metallorum et Monetis libri tres in dem erwähnten Werk Buch I, fol. 271—73.

gutes Geld ist, werden alle Lebensbedürfnisse durch ausländische Kaufleute von selbst (sua sponte) eingeführt, oder kaufen sie die Einwohner, welche das Geld ohne Aufschlag bekommen, leicht von den Bewohnern anderer Gegenden. In Ländern, welche schlechtes Geld haben, führen weder aus- noch inländische Kaufleute so viel Waaren ein, weil dieses Geld in anderen Gegenden nicht genommen wird. Daher ist, wenn die Leute nicht selbst Industrie treiben, die Zollstätte umsonst da und trägt jedenfalls der Zoll nichts, der auf ausländische Waaren gelegt ist. Eine Menge Menschen verlässt die Gegend, auf der ein solches Unglück lastet, und rettet sich in andere, blühendere. Diess bringt an beiden Orten dem König, Fürsten oder Staat Schaden. Ueberdiess hat das geringe Geld die Folge, dass diejenigen Waaren, welche zum Leben und Unterhalt nöthig sind und an welchen die Gegend Ueberfluss hat, um einen allzu niedern Preis gekauft werden können. Daher die Einwohner ein schönes bedeutendes Vermögen nicht zu erwerben im Stande sind; endlich, wenn auch Waaren in die Gegend oder Stadt eingeführt werden, so hat doch der Fürst Schaden, weil das Geld, das als Zoll oder Abgabe dafür gezahlt wird, weniger gut ist; dasselbe findet statt, wenn ihm Tribut gezahlt wird; er muss also, wenn er in Noth kommt, das Gold und Silber mit Gewalt nach dem Vermögen der Leute oder durch Kopfsteuern eintreiben."

„Da also nach alle dem mehr Verlust als Gewinn aus schlechten Münzen erwächst, so gebührt es sich für einen König Fürst oder Senat nicht, diesen augenblicklichen, aber kleinen Gewinn zu machen, sondern er soll sich vor dem grössern Schaden hüten, der nicht nur das Reich, die Gegend oder die Stadt, sondern auch ihn selbst trifft".

„Dagegen sagen die erbitterten Gegner dieser Meinung, welche in einer reinen oder beinahe ungemischten Münze das Unglück des Staats sehen":

„„In eine Gegend, deren Geld so gut ist, bringen die Kaufleute von allen Seiten her Waaren und darunter viele geringe unächte und falsche. Man bemerkt den Betrug nicht gleich und lässt sich das Geld aus der Tasche ziehen; sie sammeln es und führen es zum Lande hinaus; haben sie Produkte,

wovon dieselbe Gegend reich ist, nöthig, so kaufen sie sie nicht mit jenem guten, sondern mit schlechterem Gelde, das sie mit sich bringen. Das gute verkaufen sie an die Münzmeister, die sehr lüstern darnach sind, denn sie können es zu einem geringeren Preis bekommen, als selbst reines ungeprägtes Gold und Silber. Die Münzmeister aber bringen dann unter das Gold Silber und unter das Silber Kupfer und prägen geringeres Geld; so"", „sagen sie", „„behalten nur die wenigen obstinaten Leute, die kein Geld für Waaren ausgeben, ihr gutes Geld; die Kaufleute bezahlen Zoll und Schoss, die Einwohner ihre Steuern mit geringerem eingeführten Geld; so hat der König, der Staat oder die Stadt den Gewinn von der guten Münze weder für sich, noch für die Unterthanen, sondern es kommt Auswärtigen zu gute. Sind die Münzen dagegen geringhaltiger, so ist immer genug gewöhnliche gangbare Münze vorhanden, weil die Kaufleute dann kein Geld, sondern nur die gekauften Produkte des Landes ausführen; ferner kommen nicht so viel falsche und schlechte Waaren in eine solche Gegend, welche geringes Geld hat. Endlich sind bei geringhaltigerer Münze die Lebensmittel, die Getränke, kurz alle Dinge wohlfeiler"".

„Aber" — entgegnet nun Agrikola — „vor diesen gefürchteten Folgen kann man sich schützen. Einmal sind Luxusgesetze (leges sumptuariae) zu geben, damit die Leute nicht alles Maass in den Kosten, welche sie auf ausländische Waaren verwenden, überschreiten. Denn, wenn ein solcher Aufwand nothwendig und berechtigt und nicht viel mehr übertrieben und unmässig wäre, so würden jene ihre Sachen selbst behalten. Dann können wir uns vor dem Betrug der Kaufleute leicht schützen; ist unser Geld gut, so bekommen sie wenig für ihre Waaren, ist es schlecht, so bekommen sie viel; aber in beiden Fällen erhalten sie gleich viel gediegenes Gold und Silber. Dass die Kaufleute die Einwohner mit schlechten eingeführten Münzen statt der guten bezahlen und diese selbst solches aus anderen Gegenden annehmen, kann der König, Fürst oder Staat leicht verhindern. Er soll jede fremde Münze probiren und ihren Werth festsetzen lassen. Man schätze sie etwas unter ihrem Werth, und setze diese Schätzung als Zwangskurs fest. Ist

dennoch die Befürchtung vorhanden, das unerfahrne Volk nehme die schlechte ausländische Münze für gute an, so verbiete man solches Geld ganz. Die Geldwechsler kennen ja jede ausländische Münze, nehmen sie zu einem geringern Werth und machen einen Gewinn damit, dass sie sie in die Gegend schicken, wo sie geschlagen wurde und am meisten gilt, um dort Waaren damit zu kaufen. Auf keine Weise aber kann für König, Fürst oder Staat und ebensowenig für die Unterthanen ein Schaden aus der geringhaltigeren Münze erwachsen, die die Kaufleute etwa einführen. Die Kaufleute sind gewöhnt, um einen doppelten Gewinn zu machen, ihre Waaren da zu kaufen, wo sie zugleich andere Waaren einführen. Daher wäre es ihr eigener Schaden, wenn sie schlechtes Geld mitbringen und dafür von den Einwohnern Waaren kaufen wollten; sie geben einfach das gute Geld, das sie beim Verkauf der Importartikel empfangen, wieder beim Einkauf der Exportartikel aus und können also keines aus der Gegend ausführen, um es an die Münzmeister zu verkaufen. Endlich sagen sie, bei geringerer Münze seien die Lebensmittel, Getränke und andere Dinge wohlfeiler. Man schlage aber nur kleine Silbermünzen, dann werden diese Dinge nicht theurer verkauft, oder sogar reine Kupfermünzen, die besser sind als eine Legierung, weil dann wenigstens Betrug vermieden wird."

„Daher ist es am besten, die Münzen rein zu schlagen, oder sollte man wenigstens, da einmal die Könige, Fürsten und Staaten das Gold mit Silber und das Silber mit Kupfer legieren, gutes vollwichtiges, aber nie zu leichtes Geld schlagen."

So vermischt in dieser Erörterung Falsches mit Wahrem, Klarheit mit Unklarheit ist, so ist sie doch jedenfalls für ihre Zeit von grossem Interesse und zeigt immerhin eine gewisse Entwicklung des Sinns für nationalökonomische Dinge.

Im Allgemeinen hat Agrikola eine zu grosse Vorliebe für reine Gold- und Silbermünzen. Den Umstand, dass Münzen aus reinem Gold und Silber der Abnutzung allzusehr unterliegen, scheint er gar nicht zu kennen; doch ergibt der ganze Zusammenhang, dass er mehr nur gegen betrügerisch leichtes Geld kämpfen will; und es sind die meisten Vorzüge, die er für das gute

Geld anführt, ganz richtig, obwohl sich auf der andern Seite auch nicht läugnen lässt, dass bei solch' jammervollen Münzzuständen, wie sie damals waren, eine nachtheilige Ausfuhr des guten Geldes weit nicht so unmöglich ist, als er sich denkt. Denn wenn in den umliegenden Ländern allgemein geringeres Geld cirkulirt, und der Gewinn, der sich durch die Geldausfuhr machen lässt, grösser ist als die Transportkosten für den Geldhandel oder die Erhöhung der Transportkosten für den Waarenhandel, insofern der Tauschhandel aufhört und die Exportwaaren mit ausländischen, die Importwaaren mit inländischem Gelde bezahlt werden, — so helfen alle Ausfuhrverbote und Zwangskurse nichts mehr.

Ein wirklicher Versuch reine ungemischte Gold- und Silbermünzen zu schlagen, wurde unter Erzherzog Sigismund [1]) von Oestreich 1484 gemacht. Der Reichsabschied von 1495 verlangt wieder solche Goldmünzen, fügt aber gleich hinzu, es sei zu bedenken, „ob nit durch dies Fürnehmen das Gold in Frankreich, gen Venedig und andere ausländische Orte geschoben werde [2])." Im Reichsabschied von 1500 ist das Verlangen nach reiner Gold- und Silbermünze wiederholt, aber ohne praktischen Erfolg [3]).

Der grösste Uebelstand, an welchem das deutsche Münzwesen der damaligen Zeit litt, war die Zerrissenheit, Uneinigkeit und Ungleichheit, sowie die daraus entstehende Verwirrung und Unsicherheit aller Rechtsverhältnisse. Das erste Bedürfniss war daher eine gemeinschaftliche Ordnung des Münzwesens. Oft zwar hatten sich kleinere Complexe geeinigt, um diesen ersehnten Zweck wenigstens theilweise zu erreichen, aber ohne rechten Erfolg. So wird von einer Münzeinigung Oestreichs mit Ulm, Augsburg, Gmünd, Esslingen, Württemberg u. s. w. berichtet [4]). Im Norden bestrebte man sich, das Geldwesen dem Lübischen Fuss anzubequemen; es finden sich häufige Münzvereine zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und andere hansischen

1) Siehe Praun S. 70.
2) N. S. II, 28.
3) N. S. II, 77.
4) Jäger, Ulm etc. 386.

Städten [1]). Ausserdem sind hauptsächlich noch die Münzvereine der Kurfürsten am Rhein zu erwähnen, mit denen die kaiserliche Münze häufig Hand in Hand ging. Besonders laut sprechen die Wünsche in dieser Richtung zur Zeit des Bauernkriegs. „In allem Reich soll sein einerlei Münz; das ist ein Schlag und einer Werschaft", sagt Eberlin von Günzburg in seinem eilften Bundesgenossen [2]). Aehnlich die sog. Reformation Friedrichs III. [3]) und in dem Verfassungsentwurf, den die Bauern zu Heilbronn verfertigten, heisst es: Alle Münzen von Gold und Silber sollen gebrochen und in ein Korn und Gewicht gebracht werden, doch der Rechte und Freiheiten eines Jeden unbeschadet. Alle Bergwerke, sie enthalten Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei oder Anderes, sollen ohne Ausnahme frei sein. Alles gefundene und gegrabene Gold und Silber, Blei und Kupfer soll von der Reichskammer zu einem festen Preis angenommen und bezahlt werden. Was von Kupfer gefunden wird, das soll man nicht seigern, sondern demselben Silber zusetzen, damit man Oertlein, Heller und andere dergleichen Münze machen kann. Die Münzprivilegien sollen genau und streng untersucht werden, da durch die vielen neuen Münzherrn die alte gute Münze verschwunden und geringhaltige Münze von hohem Nominalwerth entstanden ist. Die alten Münzherrn sollen ihren Münzvortheil und Schlagschatz behalten, aber alle ein Korn und Gewicht an Gold und Siber münzen [4]).

Die Reichsgesetzgebung brachte es nach vielen vergeblichen Versuchen endlich 1524 zu einer gemeinsamen Münzordnung, der 1551 und 1559 eine zweite und dritte folgte [5]). Der genauere

1) Sartorius II, 682.

2) Hagen II, 337.

3) Goldast, Reichssatzungen I, 175.

4) Oechsle S. 169.

5) Siehe dieselben: 1524 Karl d. V. Müntzordnung zu Esslingen N. S. II, 261 f. 1551. Ksr. Caroli V. Müntzordnung Goldasi Reichssatzungen II, 240 f. 1559. Ksr. Ferdinandi neue Müntzordnung zu Augspurg aufgericht N. S. III, 187; ausserdem alle in Hirsch Münzarchiv. Die übrigen hieher gehörigen Stellen der Reichsabschiede sind: R.-A. v. 1495 N. S. II, 27; 1500 Tit. XXII. eod. S. 77; 1501 eod. S. 95; 1512 § 19. eod. S. 144; 1521 § 29. eod. S. 207; 1524 § 25—26. eod. S. 257; 1529 § 33. eod. S. 300; 1530 § 134; 1532 Tit. IX.; 1541 § 61—66. eod. S. 439; 1542

Inhalt derselben gehört nicht hieher. Was uns interessirt, sind nur die allgemeinen Grundsätze, von denen sie ausgehen.

Als Motiv wird angegeben, dass die Nothdurft höchlich erfordere, der Münz halber im heiligen Reich fleyssiges und gebührliches Einsehen zu haben, Ordnung zu machen, auch die scheinbarliche und merkliche Beschwerde und Nachtheil, so gemeinem Nutz des Reichs daraus täglich erwachse, abzuwenden.

Wie bescheiden man sich aber diesen Zweck noch vorerst vorsetzte, zeigt, dass es später — denn um die erste Münzordnung von 1524 kümmerte sich kein Mensch — noch häufig heisst, man sollte es doch wenigstens dahin bringen, „dass etliche Jahre lang eine gleichmässige, beständige, richtige und wahrhaftige Münz im Reich aufgericht und gehalten würde."

Das Haupthinderniss bei allen Unterhandlungen bildete die Schwierigkeit den Preis des Silbers so zu bestimmen, dass alle Stände damit zufrieden waren. Die sich immer wiederholenden Wünsche und Befehle der Reichsabschiede, sich über einen gemeinsamen Silberkauf zu vergleichen, wollten nichts fruchten. Die Interessen der Bergwerksbesitzer standen denen der übrigen Reichsstände gegenüber, denn sie wollten das einmal faktisch eingetretene Sinken des Silberpreises, das allerdings ihren Bergwerken grossen Schaden drohte, nicht anerkennen. So theilt z. B. Bucholtz [1]) eine Erklärung Oesterreichs auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 mit, worin es heisst: der Kaiser habe ersehen, dass die Stände nicht mit seinem und der Fürsten Antrag, welche Bergwerke haben, aus der feinen cölnischen Mark 10 Gulden 25 kr. zu prägen, einverstanden seien. Sie hätten bedenken sollen, wie schädlich die tägliche Ringerung der Münze, wie nöthig und abfällig die Bergwerke dieser Zeit fast allenthalben seien, auch mit was unsäglichem Darlegen und Unkosten dieselben gebaut und erhalten und das Silber gewonnen werden müsse. Der Kaiser (als Bergwerkbesitzer) wolle so weit nachgeben,

§ 130. eod. S. 465; 2. R.-A. v. 1542 § 35. eod. S. 428; 1543 § 98. eod. S. 491; 1544 § 99. eod. S. 513; 1548 § 41—43. eod. S. 535; 1551 § 35—52. eod. 616 f.; 1555 § 137—138. eod. III, 38; 1557 §. 85. eod. S. 148; 1559 § 73—74. eod. S. 174.

1) Bucholtz Urkbd. S. 150.

dass aus der köln. Mark nur 10 fl. 12½ kr. gemünzt werden. Zu weiterem könne er sich nicht verstehen; „wir wollten denn," wie er sagt, „unser Bergwerk in die äusserste Noth und Gefährlichkeit eines gemeinen Abfalls und Erstockung stellen, auch damit Ursach geben und die Sachen dahin kommen lassen, dass letzlich nicht allein wir und andere Bergwerksstände, sondern gemeine deutsche Nation den hohen Schatz und Gottesgab der Bergwerkssilber und Münz verlieren würden, welches dann gemeinen Ständen sowohl als den Bergwerksständen zu unwiderbringlichem Schaden, Nachtheil und Verderben gelangen möchte."

Es ist natürlich, sobald ein Metall im Preise sinkt, so tritt für einzelne Bergwerke leicht der grosse Uebelstand ein, dass sie nicht mehr bauwürdig sind. In Verbindung mit den Münzordnungen standen freilich allemal Verabredungen über den Silberpreis. Aber gegenüber den natürlichen Bestimmungsgründen des Preises sind alle derartigen Verabredungen vollkommen werthlos und ohnmächtig.

Was nun die Reichsmünzen selbst betrifft, so war, wie wir schon gesehen, die kölnische Mark zu Grunde gelegt, dabei aber nicht wie heutzutage bestimmt, wie viele Stücke aus der feinen Mark geprägt werden sollen, sondern wie viele auf die rauhe Mark gehen, woraus sich durch die Bestimmung des Feingehalts die Anzahl der Stücke auf die feine Mark ergibt. Der Uebergang zu einem immer leichtern Münzfuss [1]) war die natürliche Folge des vielen schlechten Silbergeldes; denn ist faktisch einmal die Mehrzahl der Münzen zu leicht, so ist das beste wenn der Münzfuss nachgibt, wie auch Gabriel Biel [2]) diesem Mittel ganz richtig den Vorzug gibt und damit einen höhern Standpunkt einnimmt, als die englische Münzpolitik der Jahre 1814—20.

Die Scheidemünzen hatten einen geringern Feingehalt als die grobe Münze. Das Schlagen von Hellern und Pfennigen wurde dem Münzherrn ganz überlassen, nur ein Minimum des Feingehalts be-

---

1) Die feine Mark Silber zerfällt 1524 in 8 Gulden 10 Schill. 8 Hell.
1551 in 10 „ $12\frac{1}{4}$ kr. $\frac{1}{1}\frac{7}{2}\frac{7}{7}$ Pf.
1559 in 10 „ $12\frac{7}{1}\frac{2}{5}\frac{2}{4}$ kr.

2) wie wir oben schon sahen. S. 608—609.

stimmt und, damit die Scheidemünze nicht allzusehr überhandnehme, festgesezt, dass jeder auf 10 Mark Scheidemünze 3 Mark groben Geldes schlagen müsse, damit jene, wie es heisst, nicht gehäuft und die andern höhern Münzen dadurch in Aufsteigen gebracht werden. Sollte sich die Scheidemünze in einem Kreise allzusehr häufen, so war es erlaubt, den Münzherrn oder Ständen desselben auf einige Zeit das Prägen derselben ganz zu untersagen, Bei Bezahlungen von über 10 fl. war Niemand schuldig über diesen Betrag in Pfennigen anzunehmen; 1559 heisst es sogar allgemein: „Es soll auch Niemands in einiger grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennig wider seinen Willen zu nehmen schuldig sein.“ Die Reichsscheidemünze d. h. die 1—5 Kr.-Stücke musste man im Betrag von 25 fl. annehmen, höher aber nicht.

Davon, dass eigentlich nur ein Metall gesetzliche Währung sein kann, hatte man natürlich keine Idee und es war wirklich, wie wir schon gesehen, ein festes Verhältniss von Gold zu Silber bestimmt. Doch zeigt sich immerhin, dass den natürlichen Verhältnissen entsprechend das Silber in erster Linie als gesetzliche Währung betrachtet wurde. Es heisst von der silbernen groben Reichsmünze: „sie soll von männiglich im Reich bei Kauf und Verkaufen und sonst an aller Bezahlung für Werschaft anstatt des Golds ausgegeben und genommen werden“, ausser es wäre Gold ausdrücklich im Vertragswegefestgesetzt. Und dann war ein niederes Agio für das Gold doch zugelassen: „Ob aber Jemand, “— so lautet die Bestimmung — „Gold an sich zu wechseln oder zu kaufen nothdürftig sein würde, so soll hinfür auf die obbestimmten gemeinen Reichsmünzen gegen einem jeden Gulden in Gold Rheinisch nit mehr denn ein klein Gröschlein Aufwechsels gegeben oder genommen werden und die hievor geübten schweren Aufwechsel hiemit gänzlich und gar abgestellt sein.“

Verwundern kann es, dass diese Maassregel d. h. das Verbot jedes höhern Agio's selbst in Handelsstädten wie Augsburg gehandhabt werden konnte, wo z. B. 1553 verschiedene Kaufleute wegen Verkaufung des guten Golds gegen Aufwechsel in Eisen gelegt und um starke Geldsummen gestraft wurden [1]).

1) Stetten I, 370.

Die bisher umlaufenden inländischen, sowie sämmtliche ausländische Gold- und Silbermünzen wurden valvirt und deren Werth zur neuen Reichsmünze festgestellt, theilweise wurden sie auch ganz verboten. Das Remedium war bei den groben Münzen auf 1 Green, bei den andern auf 2 Green festgesetzt. Eine Bestimmung, welche wohl nie eingehalten wurde, war die, dass diejenigen, welche Münzprivilegien haben, „auf ihre selbst Kosten, Gewinn und Verlust münzen lassen, auch hiefür alle Schlagschätz und Gedinge aufgehoben und abgestellt sein sollen.“

Um den Reichsmünzfuss zu erhalten, wurde den Goldschmidten verboten, Gold- und Silbermünzen einzuschmelzen, wenn sie irgend ungemünztes Metall erhalten können; sollte diess nicht möglich sein, so sollen sie das Geld wenigstens nur mit Wissen und Willen der Obrigkeit einschmelzen. Ueberhaupt soll Niemand mit Gold- oder Silbermünze gewerbsweise handeln, d. h. dieselben zu seinem Vortheil verkaufen, zerbrechen oder zerschmelzen. Viel wichtiger aber war das in gleicher Absicht erlassene Verbot, inländisches Geld auszuführen und ausländisches einzuführen, weil sonst die Münzordnung, wie es heisst, nit bestehen möchte. Wenn auch diesem Befehl das Verbot, ungemünztes Gold und Silber auszuführen, sich anschloss, so kann doch darüber kein Zweifel sein, dass diese Maassregeln in erster Linie vom Standpunkt der Münzpolitik und nicht von dem der Handelspolitik aus erlassen wurden, was schon daraus hervorgeht, dass wenigstens in der Münzordnung v. 1524 ausdrücklich beigefügt wurde: „Doch soll hiemit unbenommen sein den Handthierern oder Kaufleuten, dass sie um solche Silbermünze ihre Waare und Kaufmannsgut bei fremden Nationen erkaufen und bezahlen mögen.“

Die Münzordnung von 1559 enthält nur das Verbot, rohes Gold und Silber, sowie Goldmünzen insbesondere Dukaten und rheinische Goldgulden auszuführen, worin wir indirekt die Bestätigung unsererer obigen Behauptung erblicken, dass die Preisverhältnisse von Gold und Silber eine Ausfuhr des Goldes nach sich ziehen mussten.

Soweit die Reichsgesetzgebung. Wir haben damit den Kreis der Betrachtungen über das Geld und Münzwesen erschöpft und

gehen, nachdem wir die beiden Haupthülfsmittel des Güterumsatzes, Kredit und Geld, besprochen haben, zu dem wirklichen Vermittler desselben über, nämlich zum Handel.

Handel und Handelspolitik, Schutz- und Prohibitivmaassregeln.

Trotz der grossen Blüthe des Handels, erfreute sich derselbe in unserer Periode doch bei der Mehrzahl der Menschen keiner gerechten Würdigung. Aller Handel pflegt auf niedern Kulturstufen mit einem gewissen Misstrauen, ja mit einer gewissen Verachtung betrachtet zu werden. Aber so waren die Zustände im 16. Jahrhundert nicht mehr, dass wir daraus die allgemeine ungünstige Stimmung gegen Alles, was Kaufmann heisst, erklären könnten; es kommen hiezu wenigstens noch zwei Umstände, welche von wesentlichem Momente waren nämlich einerseits die mit der Reformation zusammenhängende strenge, allen Eigennutz verdammende Moral und andererseits die gegenüber allen übrigen Klassen der Bevölkerung allzugünstige und beneidenswerthe Lage, in welcher die meisten Kaufleute besonders in Folge der Preisveränderung sich befanden.

Aller auf Erwerb gerichtete Güterumtausch wird als etwas schmutziges und einer edeln Seele unwürdiges betrachtet.

Dabei wird das später von den Physiokraten so sehr hervorgehobene Argument bereits mehr oder weniger benützt und ausgeführt, der Handel könne den Nationalreichthum nicht vermehren, weil er nur die vorhandenen Güter von einer Hand in die andere bringe. Was der Kaufmann dabei gewinne, gehe auf Kosten der Nation. Der kürzeste Weg zwischen Consument und Producent sei der beste. Daher die unendlich vielen Klagen über den Fürkauf, welcher den gemeinen Mann so beschwere, weil er durch ihn die Waare erst aus der 3. und 4. Hand erhalte: Klagen, wie wir ihnen schon in grosser Anzahl in dem Abschnitt von der Theurung und Theurungspolitik begegnet sind. Am ungünstigsten wird vollends der Importhandel betrachtet, der blos unnöthige Dinge in's Land und dafür das Geld, das man für identisch mit Reichthum hält, hinausschleppt.

Meist sind übrigens die Angriffe auf den Handel persönlich; sie gehen auf den jetzt lebenden Kaufmannsstand, der sammt und

sonders für betrügerisch, unehrlich, wucherisch und damit immer zugleich für schädlich und den gemeinen Nutzen störend erklärt wird. Der bekannte Tübinger Professor Heinrich Bebel sagt in seinen Facetien [1]): „die Räuber sind segensreich; denn die Kaufleute erwerben sich ihren Reichthum doch mehr durch Wucher, als durch ehrliche Verträge, so dass sie nicht leicht in den Himmel kämen, wenn jene ihnen ihre Schuld nicht einigermaassen erleichterten". Ganz ähnlich Luther [2]); auch er meint, es seien die Plackereien den Kaufleuten gesund; sie leiden sie ja nur ihres Eigennutzes wegen. Da die Fürsten sie nicht strafen, so müsse es Gott thun. „Also," ruft er, „stäupet er einen Buben mit dem Andern."

Selbst der aufgeklärte und für die Schwächen der Welt sonst nachsichtige Erasmus bezeichnet die Kaufleute als die thörichste und schmutzigste Klasse aller Menschen, weil sie das schmutzigste Gewerbe und zwar mit den schmutzigsten Grundsätzen und Gesinnungen treiben; überall, sagt er, lügen sie, verderben, stehlen, betrügen, übersetzen und drängen sich doch immer vorn hin, was ihnen durch ihr Geld gelingt [3]).

Und nicht blos die Theologen, Gelehrten und Humanisten denken so, nein auch Adel und Fürsten, Bauern und Handwerker theilen beinahe alle diese Ansichten. Hans Sachs, der Sohn der blühendsten Handelsstadt seiner Zeit, sieht in den Kaufleuten nur geizige, eigennützige Leute, die nichts Rechtes arbeiten und mit Faulenzen reich werden wollen. Nur darum, sagt er: [4])

„werden sie Kaufleut und Kramer,
„Faktor, Amptleut und Wucherer,
„Höckner, Wirth und sonst fürkäuffer;
„Verwürren alle Ding im Landt,
„Das es kompt in die dritte handt,
„Eh' es dem Arbeyter wird beschert;
„derhalb sich länger herter nert,
„Und muss zu Grund gehn mit der Weil."

1) Tübg. 1561. Fol. 109b.

2) Bedenken von der Kaufshandlung X. 1090—1123.

3) Stultitiae laus 1517.

4) in der schon erwähnten Klagred „Frau Arbeit, über den grossen müssigen haufen" 329b erstes Buch. Nürnb. 1591. Aehnlich in seinem Gedichte Mercurius ein Gott der Kaufleute eod. 337.

So allgemein jedoch das Odium gegen den Handel und den Handelsstand war, so gab es doch wieder Manche, die darüber erhaben waren und den Handel als solchen vertheidigten, d. h. Personen und Sache zu trennen wussten. Selbst Luther gibt, wie wir oben sahen, zu, dass Kaufen und Verkaufen ein nöthig Ding sei, dessen man nicht entbehren könne, und bemerkt bei dem Handel Abrahams um ein Stück Land [1]), dieser sei in der Bibel so ausführlich beschrieben, um den Menschen zu zeigen, „dass es nicht Unrecht ist, wenn man mit den Leuten handelt und umgeht, wie ein Kaufmann, hält die Weise wie die andern und verkauft die Waaren um Geld zu dem Preise, der gäng und gebe ist."

Interessant sind die Ansichten Melanchthons. Er will nur den Handel gelten lassen, der den Ueberfluss an inländischen Produkten nach Gegenden führt, welche daran Mangel leiden. Einen solchen nennt er sogar einen ökonomischen, worunter er nichts anderes verstehen kann, als was wir heutzutage mit dem Begriffe „produktiv" bezeichnen. Denn er sei nöthig zum Leben und die Menschen hätten sich seiner sogar vor dem Gebrauch des Geldes bedient, als noch durch einfachen Tausch der Waaren und Dienste jeder das suchte, dessen er bedurfte. Aber als eine ganz unehrenhafte Erwerbsart müsse der Handel bezeichnet werden, der nur kaufe, um theurer zu verkaufen, dessen Zweck nicht die Befriedigung der Bedürfnisse, sondern der Gewinn sei [2]). Von Nürnberg heisst es in einer seiner Reden [3]): „Dort blühen eine Masse der vorzüglichsten Handwerke, ebenso der Handel, der nicht unwirthschaftlich ist (quae non absimilis est oeconomiae); er führt nämlich die Produkte der Handwerker aus und ohne ihn könnte diese bedeutende Industrie gar nicht bestehen (nec sine hac negociatione suppeterent artificium officinis sumptus). Daher wird diese Art von Handel auch von Plato gelobt und durch die gewichtige Stimme der Digesten auf's Bestimmteste gebilligt."

Sebastian Frank, der in ökonomischen Dingen häufig der aufgeklärteste ist, scheint sogar mit ganz richtigem Blick die

1) III, 518.

2) Corp. ref. XVI. 427.

3) de encomio Franciae M. Irenaeo autore Corp. XI. 394; es ist ziemlich irrelevant für unsern Zweck, ob dieser Irenäus od. Mel. der Verfasser ist.

grosse Kulturkraft des Handels zu erkennen. In der Vorrede zum Chronicon Germaniae spricht er [1]) von der früheren Unbekanntheit der Deutschen, die verschiedene Gründe, hauptsächlich ihre Abgeschlossenheit und Rohheit gehabt; — aber jetzt sei das Alles anders, jetzt thue es ihnen Niemand an Leutseligkeit, wohlerbauten Städten, Anschlägen, Künsten, redlichen Thaten, weisen Reden und Gewerben zuvor; „denn," sezt er als Grund hinzu, „nachdem die Deutschen haben angefangen Kaufleut zu werden und über ihre Schwelle in andere Nationen zu reisen, ist kein Volk nit weiter kommen oder mehr erfahren. Deutschland hat die weitreisendsten und reichsten Kaufleute, die ausgebildetsten Gewerbe, so künstliche Arbeit, in Malen, Sticken, Graben, Schnitzen, Bauen, Giessen, Schreiben und allerlei Kunst, wie sonst nirgends." — Wimpheling [2]) geht in ähnlichem Zusammenhang so weit, die Behauptung aufzustellen, alle Europäer hätten die Handelsgeschäfte von den Deutschen erlernt!

Daran, dass der Handel vom Standpunkt der Einzelwirthschaft aus lukrativ sei, zweifelte natürlich Niemand, am wenigsten die blühenden deutschen Handelsstädte. Mit Stolz und Selbstgefühl blickten diese reiche Kommunen auf ihre schönen Häuser, ihre prachtvollen Einrichtungen, ihre berühmten Gärten, ihre grossen Waarenlager und ihre wohlgefüllten Geldkassen. Sie wussten recht wohl, dass sie ihre Blüthe, ihre Macht, ihren Reichthum dem Handel verdanken. Nicht umsonst erinnert der Senat in Frankfurt [3]) die Bürger bei allen stürmischen und revolutionären Auftritten jener tiefbewegten Zeit daran, sie mögen wohl bedenken, wie das den Handel störe und was sie, was die Stadt durch eine Verlegung der Messen an einen andern Ort verlieren würden. Die Industrie war an sehr vielen Orten so bedeutend, dass jede Störung des den Absatz vermittelnden Handels ein äusserst drückendes Unglück war, und dass man einsehen musste, wie nöthig und nützlich hier der Handel sei. So erzählt

1) Germaniae Chronicon 1538 fol.
2) Fischer II, 513.
3) Oefter in Kirchner z. B. II, 82.

Sebastian Frank[1]) von der enormen schwäbischen Linnenindustrie und ihrem Absatz auf die Messen in Frankfurt, Leipzig, Nördlingen. Konrad Celtes berichtet von dem ungeheuren Reichthum Nürnbergs, von dem Ueberfluss an allen Lebensbedürfnissen, die man dort zu rechtem und billigem Preis haben könne. „All' das," sagt er[2]), „wird um das Geld gekauft, das die Kaufleute für die Produkte der einheimischen Gewerbsindustrie in die Stadt bringen. Daher kommt es, dass sie zu sagen pflegen, sie leben nicht von der Erde, dem Himmel und der Luft, wie andere Sterbliche, sondern allein vom Geld."

Abgesehen aber hievon urtheilte die öffentliche Stimme so schlimm als nur immer möglich über allen Handel und alle Kaufleute und wir müssen da auf einige der wichtigsten Punkte noch specieller eingehen, die hauptsächlich als schädlich und bedrückend erschienen. Wir meinen die Handelsgesellschaften und Handelsmonopole, sowie den auswärtigen oder Importhandel. Von den Handelsgesellschaften und Monopolen, welche meistens für vollkommen identisch angesehen wurden, haben wir schon oben gesprochen, weil der Hauptvorwurf, den man ihnen machte, die Vertheurung aller Waaren, die Steigerung aller Preise war. Wir haben diesen Vorwurf als ungerecht zurückgewiesen, ebenso wie wir die Identificirung der Gesellschaften und Monopole für falsch halten, ohne damit die grossen Fesseln, welche der monopolistische Geist der Zeit der Weiterentwicklung des Verkehrs auferlegte, vertheidigen oder die wirkliche Vertheurung einzelner Waaren durch Monopole in einzelnen Fällen läugnen zu wollen.

Was man aber ausser dem Druck auf die Preise von den Handelsgesellschaften, sowie von den grossen Handelshäusern fürchtete, war die Concentration ungeheuren Vermögens in den Händen weniger, ein Uebelstand, welcher gegenüber der, in Folge des gedrückten Taglohnes und der jammervollen bäuerlichen

1) Weltbuch fol. 53b.

2) Conradi Celtis de orig. etc. Nor. libellus Pirkh. Op. S. 137. er gibt hier eine Beschreibung, woher Nürnberg alle die verschiedene Bedürfnisse bezieht und erzählt: wöchentlich werden 100 Ochsen dort geschlachtet und 1000 Scheffel Getreide verzehrt, wonach da 1 Scheffel 1 Menschen 1 Jahr lang nährt, die Bevölkerung über 52000 Seelen beträgt.

Verhältnisse, immer mehr zunehmende Massenarmuth um so greller hervortrat. Dieses theils wirklich vorhandene, theils in der Angst noch weit übertriebene Uebel trug nicht wenig zu dem allgemeinen Hasse, dem der Handel und der Handelsstand ausgesetzt war, bei und bildete sowohl bei dem übrigen Theil der Bevölkerung als in den Handelsstädten selbst den Gegenstand ernstlichster Befürchtungen und Berathungen. Selbst in einer so grossen und nur von Kaufleuten regierten Handelsstadt, wie Lübeck, konnte es vorkommen, dass man verlangte, der Salzhandel, der das Lüneburger Salz nach Lübeck bringe, solle nicht in den Händen so weniger sein und es solle daher kein Bürger von mehr als 2 oder 3 Häusern Salz führen und beziehen, damit nicht, was 20 und mehr Nahrung geben könnte, einzelnen allein zufalle [1]).“

Sebastian Frank erklärt in seinem Buch von der Trunkenheit alle socialen Missstände der damaligen Zeit hauptsächlich aus dem Umstand, dass das Volksvermögen in die Hände weniger Wucherer und Kaufleute komme, während der grössere Theil des Volks verarme, und Luther [2]) ruft seinen Zeitgenossen als warnender Prophet die Worte des Jesaias in's Gedächtniss: „Wehe denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum andern bringen, bis dass kein Raum mehr da ist, dass sie allein das Land besitzen;“ und fügt dann bei: „da sticht er zugleich an die Tyranney und den Geiz, der unter den Gottlosen im Schwange geht. Will einer diess Gleichniss ziehen auf der grossen Fürsten und Herren Höfe, auf Kaufmannschaft und alle wucherische Händel, so wird er wunderbarliche Künste finden, mit welchen alle Menschen nur diess einige thun, dass sie viel Geld und Gut zusammenscharren und kratzen, wenn gleich die andern alle sollten darben und Hungers sterben.“

Die Demagogen der Bewegungsjahre 1520—26 verlangten daher überall eine gesetzliche Beschränkung des kaufmännischen Kapitals. Nach der sog. Reformation Friedrichs III.[3]) sollen über-

1) Waitz, Lübek unter Jürgen Wullenweber I. 86 u. 87.

2) VI. 2974.

3) Hagen II, 338 Goldast. Reichssatzungen I, 166—177. bsdrs. 169 u. 177.

haupt alle Kaufmannshändel geändert werden und zwar zu Gunsten der ärmeren Klasse. Kein Kaufmann soll ein grösseres Handelskapital haben dürfen als 10000 fl.; das Uebrige fällt dem Reiche anheim, wenn es der Kaufmann nicht vorzieht, den Ueberschuss bei der betreffenden Obrigkeit zu 4% zu deponiren; diese soll dann das Gold zu 5% an arme und dürftige Gewerbs- und Handelsleute ausleihen. In allen Händeln und Gewerben wird jede Gemeinschaft und Gesellschaft verboten. Die Communen sollen nicht weiter beschwert und es sollen ihnen alle gemeine Landeshändel zugelassen werden, damit der Landsgebrauch und die Kaufmannshändel sich mit einander vermischen (d. h. die inländische Industrie und der Handel gegenseitig sich heben); dagegen sollen auch die Communen und Gemeinden sich der ausländischen schweren Pfennwerth nicht gebrauchen, ausser so weit sie dieselben mit eigenen Waaren und eigenen Früchten bezahlen können, damit die Städte in Würden und bei ihrem täglichen Gebrauch bleiben. — Also nur keine Geldausfuhr! worauf wir nachher gleich kommen werden.

Ganz dieselben Bestimmungen enthält der Heilbronner Verfassungsentwurf[1]), wobei als Motiv angegeben wird: „es soll eine Ordnung unter den grossen Hansen (Kaufleuten), die im Grossen handeln, gemacht werden, damit die kleinen Kaufleute auch bleiben und ihre Nahrung haben möchten."

Theilweise waren die Wünsche der Bauern noch viel extremer. Bis an die communistischen Reformplane der Wiedertäufer gränzt das Verlangen Michael Gaismaiers, des Anführers der Bauern an der Etsch, wenn er in seiner Landesordnung sagt[2]): „Es soll im Land Niemand Kaufmannschaft treiben, auf dass sich mit der Sünde des Wuchers Niemand beflecke; aber damit in Solchem nicht Mangel erscheine und gute Ordnung gehalten, auch Niemand überschätzt und betrogen werde, sondern alle Dinge in einem rechten Kauf und gut gefunden werden mögen, so soll ein Ort im Land fürgenommen werden, darzu Triendt der Wohlfeile halben und in mitten

1) Oechsle pag. 171.
2) Bucholtz Urk.-Bd. S. 653.

wegs gelegen (passend wäre), darin man alle Handwerk anrichten und vom Land verlegen soll, als seiden Tuch, Pirett, Mössingzeug, Sammt, Schuhe und anderes zu machen; und soll ungefähr ein Amtmann darüber gesetzt werden; und was im Land als Gewürz und Anderes nicht erlangt werden mag, das soll ausserhalb bestellt werden, darauf an etlichen Orten, der Gelegenheit nach, Läden gehalten, darin allerlei feil gehabt und soll auch nicht kein Gewinn darauf geschlagen, sondern allein der Kostung, so darüber geht, darauf gerechnet werden. Damit würde verhüt aller Betrug und Falsch und man möchte alle Ding im rechten Werth haben und bleibt das Geld im Lande und käme der gemeine Mann zu gar grossem Nutzen.“ — Eine Kritik dieses Entwurfs ist überflüssig.

Wie die Reichsgesetzgebung sich in diesen Punkten verhält, haben wir im Allgemeinen schon oben besprochen [1]). Nur das können wir hier noch nachtragen, dass bei dem vergeblichen Anlauf, welchen das Reichsregiment 1522 und 1523 nahm, das Verbot der Handelsgesellschaften durchzuführen, der Beschluss desselben dahin ging, jede Gesellschaft zu verbieten, welche über 50,000 fl. Kapital habe und denen, welche mehr besitzen, $1^1/_2$ Jahre zu lassen, um sich auseinander zu setzen [2]). Der Plan und die Absicht war eben auch, den kleinern Handelshäusern die Conkurrenz mit den grossen Geldfürsten möglich zu machen. Dass die Gesandtschaft der Städte an Karl V. den ganzen Plan vereitelte, haben wir gesehen.

Der andere Hauptpunkt, der die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigte, war die angebliche Schädlichkeit des Importhandels. Hören wir einige Stimmen darüber. Luther lässt sich in seinem Bedenken von der Kaufshandlung in Betreff dieser Art des Handels so aus:

„Der ausländische Kaufhandel, der aus Kalikutt und Indien und dergleichen Waare herbringt, als solch köstlich Seiden- und Goldwerk und Würze, die nur zu Pracht und keinem Nutz dienet und Land und Leuten das Geld aussauget, sollte nicht

1) s. d. Abschnitt üb. d. Preis d. Güter u. d. grosse Preisveränderung.
2) Ranke II, 36.

zugelassen werden, wenn wir ein Regiment und Fürsten hätten. Doch hievon will ich jetzt nicht schreiben, denn ich achte, es werde zuletzt, wenn wir nimmer Geld haben, von ihm selbst ablassen müssen, wie auch der Schmuck und Frass; es will doch sonst kein Schreiben noch Lehren helfen, bis uns die Noth und Armuth zwinge. Gott hat uns Deutsche dahin geschleudert, dass wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stossen, alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben. England sollte wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch liesse. Und der König von Portugal sollte auch weniger haben, wenn wir ihm seine Würze liessen. Rechne du, wie viel Golds eine Messe zu Frankfurt aus Deutschland geführt wird ohne Noth und Ursache: so wirst du dich wundern, wie es zugehe, dass noch ein Heller in Deutschland sei. Frankfurt ist das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschen Landen fleusst, was nur quillet und wächst, gemünzt oder geschlagen wird bei uns. Wäre das Loch zugestopft, so dürfte man jetzt der Klage nicht hören, wie allenthalben eitel Schuld und kein Geld, alle Lande und Städte mit Zinsen beschwert und ausgewuchert sind. Aber lass gehen, es will doch also gehen, wir Deutsche müssen Deutsche bleiben, wir lassen nicht ab, wir müssen denn."

In der Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" spricht er [1]) ausser von den geistlichen auch von den weltlichen Gebrechen und tadelt da besonders die Einfuhr ausländischer Waaren:

„Hat doch Gott uns," sagt er, „wie andern Ländern genug gegeben Wolle, Haar, Flachs und Alles, das zu ziemlicher, ehrlicher Kleidung einem jeglichen Stande redlich dienet, dass wir nicht dürfen so greulichen grossen Schatz für Seiden, Sammet, Güldenstück und was der ausländischen Waar ist, so geudisch verschütten. Ich achte, obschon der Papst mit unerträglicher Schinderei uns nicht beraubete, hätten wir dennoch mehr denn zu viel an diesen heimlichen Räubern, den Seiden und Sammetkrämern. Dessgleichen wäre auch Noth weniger Specerei, das auch der grossen Schiffe eines ist, darinnen das Geld aus Deutsch-

1) X, 392 u. 393.

land geführt wird. Es wächst uns je von Gottes Gnaden mehr Essen und Trinken und so köstlich und gut, als irgend einem andern Lande. Ich werde hier vielleicht närrische und unmögliche Dinge fürgeben, als wollte ich den grössten Handel und Kaufmannschaft niederlegen. Aber ich thue das Meine. Wird es nicht in der Gemeine gebessert, so bessere sich selbst, wer es thun will. Ich sehe nicht viel gute Sitten, die in ein Land kommen sind durch Kaufmannschaft, und Gott vorzeiten sein Volk von Israel darum von dem Meere wohnen liess und nicht viel Kaufmannschaft treiben."

Und an einer andern Stelle ruft er bei Gelegenheit des unnöthigen Luxus: „Was gehet auf die überflüssige Kleidung und andere unnütze Dinge, so unsere Kaufleute unnützer Weise hieher bringen in unsere Lande? Ja wie viel Geld fressen die Frankfurter Messen, da in einer jeglichen, wie gesaget wird, an die 30mal 100000 Gulden aus Deutschland hinweggeführt wird, ich will der Leipziger Märkte und anderer geschweigen."

Ganz denselben Charakter haben Huttens Ansichten, die er besonders in der Flugschrift „*Praedones*" [1]) ausspricht; es ist ein Gespräch, in welchem sich Sickingen und Hutten mit einem Kaufmann und zwar einem Kommis der Fugger unterhalten. Der Kaufmann beschwert sich über die Plackereien der Raubritter, worauf ihm Hutten erwidert, es gebe 4 Klassen von Räubern in Deutschland, von denen aber die Ritter die unbedeutendsten und unschädlichsten seien, während die Kaufleute, Juristen und Pfaffen ihm zehnmal schlimmer erscheinen.

Wir würden auf diese Schrift hier näher eingehen, wäre sie nicht durch die klassische Uebersetzung von David Strauss [2]) seit Kurzem wieder in Aller Händen. Der Hauptzweck des Gespräches ist nachzuweisen, wie unnöthig, ja wie schädlich alle die Luxuswaaren seien, welche die Kaufleute nach Deutschland einführen und welche unermesslichen Summen Geldes jährlich dafür zum Schaden der Nation ausgeführt werden, wie alle Laster

1) Op. ed. Münch. IV. 159 f.

2) Gespräche von Ulrich von Hutten übersetzt und erläutert von David Friedrich Strauss. 1860. S. 415—389.

durch die Kaufleute Eingang in Deutschland erhalten haben, und wie der Ackerbau und das Kriegshandwerk die einzigen anständigen Beschäftigungen seien [1]).

Strauss [2]) bemerkt in seiner trefflichen Biographie Huttens über die *Praedones*: „So sehr Anfangs versichert wird, dass nur von einem Theil der Kaufleute die Rede sein soll, so zeigt sich doch bald, dass das ganze Princip des Handelsstandes — das Trachten nach Geldgewinn als Zweck, Klugheit und List als Mittel, verfeinerter Lebensgenuss als Preis — der ritterlich antiken Denkart Huttens als etwas Unedles und Unsittliches erschien."

Diese Stellung könnte uns bei den sonstigen aufgeklärten Ansichten Huttens befremden. Aber er war einer jener eigenthümlichen Charaktere, wie sie uns die Geschichte vornehmlich nur auf der Grenzscheide zweier Zeitalter vorführt, gross und klar in der Auffassung dessen, was seiner Zeit noth that, seine Zeitgenossen um Jahrhunderte überflügelnd und doch wieder der kleinsten einer, wenn es auf persönliche Standesurtheile ankam, rein befangen in dem engen Gesichtskreis, dem er entsprungen.

Jedenfalls stimmt mit diesen Ansichten Huttens nicht nur der ganze feudale Oberbau des damaligen Staatsgebäudes überein, sondern auch ebenso die Aristokratie des Geistes, die Gelehrten, Humanisten und Prediger und dann wieder die untern Klassen des Volkes. Der Volksprediger Eberlin von Günzburg schrieb ein eigenes Schriftchen unter dem Titel: „Mich wundert, dass kein Geld im Land ist," welches den Grund des angeblichen Geldmangels neben den schädlichen Kriegen und den vielen

---

1) Dieselben Gedanken finden wir noch in manchen andern Schriften Huttens, aber nirgends so ausgeführt, z. B. in der Schrift *de Guajaci Medicina*. Op. ed. Münch III, 247 besonders in dem Kapitel: *contra luxum; parsimoniae laus*. Im *Monitor secundus* (IV, 150) sagt Hutten: Für das Geldwesen (*rem numerariam* Münch Uebersetzung II, 73 übersetzt „Handel", woraus die ganze Erbärmlichkeit und Unbrauchbarkeit dieser Uebersetzung ersichtlich ist) sollte in der Art gesorgt werden, dass man hier zurückbehielte, was nach Rom fliesst, wie auch das, was für die unnützesten Waaren die Fugger zu auswärtigen Völkern schleppen. Strauss Uebers. S. 305.

2) II, 161.

Bettlern hauptsächlich in der Geldausfuhr für die unnützen Waaren der Kaufleute sucht [1]).

Auch in den Handelsstädten herrschten meist dieselben Ideen, oder wurde wenigstens die Gesetzgebung von ihnen beherrscht. In den Hansen war es strenger Grundsatz und oft wiederholtes Verbot, kein Silber auszuführen, sondern Waare gegen Waare zu tauschen, was besonders Russland gegenüber so häufig zur Sprache kam [2]). Ebenso wurde in Frankfurt von Messe zu Messe das Verbot der Silberausfuhr erneuert [3]).

In den Bewegungsjahren verlangte man daher da und dort ein Verbot aller Waareneinfuhr. Der ebenerwähnte Eberlin sagt in seinem eilften Bundesgenossen [4]): Alle Fuckerei soll abgethan sein; kein Wein, Tuch, Frucht, die in unserem Lande nicht erzeugt wird, soll eingeführt werden, man müsste es denn zu grosser Leibesnoth haben."

Auf dem Reichstag von 1522 wurden die heftigsten Beschwerden in dieser Richtung vorgebracht: Gold und Silber, sowie auch Kupfer schwinde ohne Aufenthalt aus dem Reich und daran sei Niemand Schuld als die Kaufleute, insbesondere die grossen Handelsgesellschaften, welche die edeln Metalle für die fremden Waaren ausführten. Falke [5]), der diess berichtet, fügt nach dem Gutachten des markgräflich brandenburgischen Münzmeisters bei, dass es vorzüglich Nürnberger Häuser seien, die alle Goldmünzen, besonders die ungarischen — das waren die schwersten —, aus denen früher die rheinischen Goldgulden gemacht worden seien, aufkaufen und nach Welschland bringen, was unsere obige Behauptung über das Verhältniss von Gold zu Silber und dessen Folgen ebenfalls bestätigt. In der Beschwerdeschrift der Ritter-

---

1) Strobel lit. Museum 1778. Altdorf I, 413 u. unschuldige Nachrichten 1719 S. 576. Der ganze Titel ist: „Mich wundert, dass kein Gelt ihm land ist. Ein schimpflich doch vnschedlich gesprech dreyer landtfarer vber yetz gemelten tyttel. Eylemburg durch Jac. Stöckel 1524. 4. 5 B. Ich konnte diese interessante Schrift trotz vielfacher Bemühungen nicht erhalten.

2) Sartorius II, 453.

3) Kirchner I, 547.

4) Hagen II, 334; Strobel lit. Mus. I, 395.

5) Falke II, 383.

schaft von 1523 über die Handelsgesellschaften heisst es unter Anderem[1]): „Der König von Portugal begehre um den Pfeffer und andere Gewürze allein Silber, Gold und Kupfer, lasse ihm auch mit anderer Waar seine verkaufte Würze gar selten und beschwerlich vergleichen. Daraus erfinde sich dasjenig, so jedermann im römischen Reich klage, wo das gemünzt und ungemünzt Silber, Gold und Kupfer hinkomme, welches auch durch sie auf das Venediger Meer und fürter dem Türken ganzer Christenheit zuwider und über strenge Verbietung der kaiserlichen Rechte je zu Zeiten wissentlich zugeschoben und verhandelt werde, also dass man dess jetzo zur Wehr gegen den Türken und anderer im Reich anliegenden Nothsachen nicht zu geringen Nachtheil deutscher Nation einen merklichen Mängel habe."

Die Gesetzgebung blieb nicht unthätig oder sprach wenigstens Befürchtungen über Geldabnahme durch den auswärtigen Handel aus, wie es z. B. im Reichsabschied von 1530 heisst[2]): Und wird durch die gulden Tücher, Sammet, Damast, Atlass, fremd Tuch, köstliche Bireten, Perlen, Aetzgold, dess man sich zu Köstlichkeit der Kleidung gebraucht ein überschwenglich Geld aus deutscher Nation geführt." In wie weit die Geldausfuhrverbote der Münzordnungen hieher gehören, haben wir oben schon besprochen[3]). Weit strenger noch drang Ferdinand I. in seinen Erblanden auf die Einhaltung des Gold- und Silberausfuhrverbots, aber auch mehr aus münzpolitischen als handelspolitischen Gründen[4]).

Fragen wir jetzt ob diese Befürchtungen einer ungünstigen Handels- oder vielmehr Geldbilanz wirklich begründet waren, so müssen wir diess im Allgemeinen verneinen, trotzdem dass viele,

---

1) Berg, Polizei-Recht IV, 547.

2) § 98. N. S. II 322.

3) Grundfalsch ist es also, dass Blanqui gerade mit Beziehung auf diese Geldausfuhrverbote Karl V. als den Schöpfer einer verderblichen Merkantilpolitik bezeichnet, wie denn überhaupt das ganze Kapitel über Karl V. nichts ist als ein Beispiel der totalsten und grobsten Unwissenheit. s. Uebersetzung v. Buss 1840. I, 246—257.

4) Bucholtz Urk.-Bd. S. 238.

selbst neuere Schriftsteller in die Klagen der damaligen Zeit einstimmen. Unsere Gründe sind folgende:

1) Deutschland war, wie man das damals schon wusste [1]), das Land, welches Edelmetalle, besonders Silber in ungeheurer Menge und beinahe allein producirte, also schon der natürlichen Ausgleichung der Preise wegen seinen Ueberschuss ausführen musste, ohne aber dadurch einen Schaden leiden zu können [2]).

2) Hatte Deutschland doch auch einen ziemlich bedeutenden Exporthandel an Waaren; besonders Leinwand, Korn, Wein und andere Urprodukte wurden in bedeutender Menge ausgeführt. So wird von Frankfurt aus jener Zeit berichtet, so viel Geld bei den Messen für fremde Tücher hinausgehe, so viel bringe der bedeutende Weinhandel wieder herein [3]). In dem Handelsprivilegium, das Franz I. 1548 den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm etc. ertheilte, wird ausdrücklich eine ganze Reihe deutscher Waaren hervorgehoben, welche dieselben in Frankreich einführen [4]).

3) Sagen die Schriftsteller anderer Nationen das gerade Gegentheil; beinahe jedes Land klagt, dass zu viel Geld ausgeführt werde. Machiavelli, der grosse Politiker und Staatsmann, der Deutschland aus eigener Anschauung kannte, sagt [5]): „Der Gewinn, welchen die Deutschen aus den Erzeugnissen ihres Kunstfleisses haben, ist um so grösser, als der grösste Theil dessen, was sie in's Ausland führen, in Manufakturwaaren besteht und durch die Handarbeit seinen Werth erhält, während sie nur einer geringen Kapitalanlage bedürfen. Deutschland ist dabei um so besser bestellt, als es zugleich wegen seiner Fruchtbarkeit die Bodenerzeugnisse in reichlicher Menge gewinnt. Der Grund, warum die Einzelnen im deutschen Volke reich sind, liegt darin,

---

1) Seb. Frank Weltbuch 48b.

2) Damit stimmt überein Gülich Gesch. des Handels, der Gewerbe u. d. Ackerbaues II, 153. Seb. Frank Weltbuch 42a u. 48b rühmt von Deutschland, dass es so reich an Metallen sei, dass es alle wälsche, spanische, gallische und viele andere Nationen mit Gold und Silber versehen könne.

3) Kirchner II, 468.

4) Roth. Gesch. d. nürnb. Handels I, 288.

5) Knies Tüb. Zeitsch. f. d. g. St.-W. Band VIII. 263 u. 66.

dass sie ärmlich leben; sie machen weder Aufwand für die Bauten, noch für Kleider, noch für Hausgeräthe. Es genügt ihnen Ueberfluss an Brod und Fleisch zu haben und sich in einer warmen Stube gegen die Kälte schützen zu können und, wer weiter nichts hat, ist zufrieden damit und vermisst Anderes nicht. Auf ihren Leib verwenden sie 2 Gulden in 70 Jahren; jeder lebt nach seiner Stellung in diesem Verhältniss und keiner schlägt an, was er entbehrt, sondern nur, was er nothwendig bedarf, und ihre Bedürfnisse sind viel geringer als die unserigen." Während aber die Folge dieser ihrer Sitten ist, dass kein Geld aus ihrem Lande geht, da sie mit dem zufrieden sind, was es hervorbringt, geht in ihr Land immer Geld hinein, was von denen gebracht wird, welche ihre Manufakturwaaren haben wollen, womit sie fast ganz Italien versehen." Mag dieses Urtheil auch einer Berichtigung bedürfen, jedenfalls zeigt es, dass die Ansichten in Deutschland übertrieben waren. In den Nachbarländern Polen, Dänemark und Ungarn[1]) finden wir häufige Klagen, dass die Deutschen alles Geld ausser Landes schleppen. Ebenso beschweren sich die Engländer, als 1554 Maria die alten hansischen Privilegien wiederherstellte, die Hansen führen so viel englisches Geld aus[2]). Ueberall finden wir die Angst vor einer zu grossen Geldausfuhr. In Schottland erlässt das Parlament Verbote dagegen[3]), in Spanien verlangt die liberale Partei unaufhörlich von Karl V. die Geldausfuhr zu verbieten; will ja die rebellische Junta von 1520 sogar die Todesstrafe darauf gesetzt wissen[4]).

4) Hauptsächlich aber sind die faktischen Verhältnisse das gerade Gegentheil von dem, was bei einer längern ungünstigen Geldbilanz eintreten muss. Von einem Sinken der Preise keine Spur; ebensowenig von einem Druck auf Handel und Gewerbe. Der Verfall des Handels nach der Mitte des Jahrhunderts hatte andere Gründe. Statt dass, wie es in solcher Zeit der Fall ist, goldene und silberne Gefässe eingeschmolzen werden, wird

1) Fischer II, 513.
2) eod. 575.
3) Wachsmuth Europ. Sittengesch. IV, 184.
4) Gesch. Europas seit d. Ende d. 15. Jahrh. v. Raumer I, 114. 121 u. 148.

mehr Edelmetall als je zu Utensilien verwendet. Es fällt in jene Periode die Blüthe der deutschen Goldschmiedtkunst. Fragen wir aber, woher denn diese allgemeine Angst, so sind wir versucht zu glauben, dass der ökonomische Unverstand der Zeit das Steigen der Preise mit der Geldausfuhr, die allerdings, aber in unbedeutendem Maasse, durch die Produktion von Edelmetallen und die Münzverhältnisse geboten, stattfand, in causalen Zusammenhang brachte. Geld und Reichthum hielt man für identisch; Geldausfuhr, Geldmangel bringt Verarmung, macht Alles theuer. Dazu kommt noch der Partheihass gegen die Kaufleute und Handelsstädte, denen man gern jeden Uebelstand in die Schuhe schob. Häufig wird auch der angebliche Geldmangel nichts anderes gewesen sein als Kreditmangel oder, wenn er von Seiten der Regierung ausgesprochen wird, Mangel an Staatsmitteln, schlechte Finanzen, d. h. ein leerer Staatsschatz.

Ehe wir nun zur eigentlichen Handelspolitik übergehen, fügen wir einige Worte über das Strassen- und Verkehrswesen ein. Dass man die Wichtigkeit der Verkehrswege für den Handel wohl erkannte, geht unter Anderem z. B. daraus hervor, dass Ferdinand I. den Lauf der Moldau von Budweis nach Prag auf's genaueste untersuchen liess, ob trotz der Kosten für die Flusskorrection der Transport zu Wasser wohlfeiler werde. Das Gutachten lautete dahin, man könne die Waaren dadurch viel wohlfeiter liefern, ja der Gewinn werde so gross sein, dass dadurch zu mehr Gewerben und Handthierung Anlass gegeben werde [1]). Ferdinand I. gab sich überhaupt viel Mühe sowohl Wasser- als Landstrassen auszubessern [2]) und projecktirte sogar einmal eine Kanalverbindung von Oder und Elbe [3]).

Im Uebrigen sind die Klagen über Verwahrlosung der Strassen zahllos. Die württemb. Landes-Ordnungen [4]) fügen der Aufforderung, die Strassen besser zu halten, ausdrücklich den Grund bei, weil etliche durch den schlechten Zustand derselben

1) Bucholtz IV, 528.
2) z. B. eod. II, 525 und VIII, 310.
3) Urk.-Bd. S. 225.
4) Reyscher XII, 23. 58. 98.

verursacht würden, die Strassen des Herzogthums zu meiden und andere Wege zu suchen. Noch viel mehr Beschwerden aber rief das Geleitswesen hervor. Denn trotz des Landfriedens [1]) und der strengsten Einschärfung desselben, trotz der hohen Strafen, die auf seinem Bruche standen [2]), brauchte doch noch jeder Kaufmannszug in jedem Gebiete das Geleite des Territorialherrn, das dieser gegen eine billige Entschädigung zu stellen hatte. Besonders auf dem Reichstag von 1547 beschweren sich die Reichsstädte [3]), wie schlecht und theuer und mit wie beschwerlichen Neuerungen verbunden das Geleite gegeben werde. Die Plackereien der Raubritter nahmen nur langsam ab; hält ja noch Hutten sie für das grösste Glück, weil sie das einzige Mittel seien, die Schlechtigkeit und Erbärmlichkeit der Kaufleute und Städter überhaupt zu strafen, „dass, wo einer auswandelt, sie den überzucken und berupfen", wie er sagt [4]). In dem Entwurf über die innere Reichs - Ordnung von 1502 verlangen die Churfürsten, die Raubritter sollen doch wenigstens den Ackermann und Weingartmann, der auf dem Felde arbeite, in Ruhe lassen [5]).

Was nun die eigentliche Handelspolitik betrifft, so hat man oft behauptet, der Ursprung aller schutzzöllnerischen und prohibitiven Handelspolitik stamme aus England von der Zeit, da die Emancipation von der drückenden Handelsherrschaft der Hanse eine solche hervorrief; aber wir finden in Deutschland lange vorher Anfänge einer solchen Handelspolitik, so inconsequent sie freilich theilweise auch noch waren. Von den Hansen werden wir unten spezieller handeln, daher wir hier vorerst von ihnen absehen.

---

1) s. Emminghaus Corp. jur. Germ. S. 141.

2) s. Bucholtz IV, 425. Baierische Landes - Ordnung von 1553 fol. 183$_b$ ff.

3) s. die Verhandlungen in Sastrowen, Geburt und Herkommen etc. ed. Mohnike II, 146.

4) In dem Dialog die Anschauenden, wo er die Städte überhaupt nur für ein Bollwerk der Untauglichen, Trägen und Fürwitzigen erklärt. Opera V, 327 f. besonders S. 350. Strauss, Uebers. S. 190. 219.

5) Ranke, Urk.-Bd. S. 33.

Mit wenigen Ausnahmen war dieses ganze Gebiet der Gesetzgebung den einzelnen Fürsten und Ständen überlassen, die es auf die verschiedenste Weise benützten. Häufig haben ihre Maassregeln bloss die Absicht, als Waffe gegen die Nachbarn zu dienen, oft aber auch ist ihr Motiv die Beförderung und der Schutz der inländischen Produktion. Besonders Oestreich zeichnet sich durch ein ziemlich ausgebildetes Prohibitiv-System aus. Theils Einfuhrverbote, theils Zölle sollten die inländische Industrie, sowie auch den inländischen Landbau vor der ausländischen Conkurrenz schützen. Anno 1553 wurde das Verbot eingeschärft, ausländisches Zinn zu kaufen, „weil", wie der Befehl sagt, „bisher viel fremdes Zinn im Gange, unseres aber zu nicht geringem Schaden verhindert war; wenn wir daher länger diesem zusehen und es nicht verhindern würden, so müssten unsere Zinnbergwerke zu Grunde gehen" [1]). Ebenso wurde die Eisengewinnung durch Einfuhrverbote fremden Eisens geschützt. Der Stadt Wien wurde zum Schutz ihrer Weinberge das Recht ertheilt, jede Weineinfuhr zu verbieten, ein Privilegium, das (1539 und 1546) durch das Einfuhrverbot alles ungarischen und mährischen Weins auf ganz Unter- und Oberöstreich ausgedehnt wurde [2]). Ganz dasselbe fand in Tyrol statt [3]), wo ausserdem der Gebrauch des Holzes für die inländischen Bergwerke die Regierung veranlasste, die Ausfuhr desselben theils durch Aufschläge zu erschweren, theils ganz zu verbieten [4]).

Aber alle diese Maassregeln wurden im einzelnen Fall durch das Bedürfniss hervorgerufen, von einem Princip ist keine Rede, was z. B. daraus ersichtlich ist, dass neben all diesen Einfuhrverboten 1538 für Böhmen der Befehl erlassen wurde, es solle, wer zu Wasser oder zu Land etwas ausführe, nicht mit leeren Schiffen oder Wagen, sondern wieder mit Ladungen zurückkommen [5]).

---

1) Bucholtz, Urk.-Bd. S. 237.
2) eod. 262 und 263.
3) eod. 360.
4) eod. 359.
5) eod. IV, 527.

Auch in den Niederlanden legte Karl V. sowohl auf die Einfuhr, als auf den Verbrauch der Franzweine starke Abgaben in schutzpolitischem Sinne. Doch war im Uebrigen die Handelspolitik der Niederlande, wie sie uns Guicciardini berichtet [1]), eine ziemlich andere, entsprechend den Bedürfnissen eines jungen aufstrebenden Handelsstaates, wenn auch von merkantilistischen Irrthümern nicht ganz frei. Alle Einfuhr von Waaren jeder Art war vollkommen frei und ohne Fesseln, ebenso wie die Wiederausfuhr der zum Zweck des Zwischenhandels eingeführten Kaufmannsgüter. Verboten waren dagegen die Ausfuhr einheimischer Pferde, Waffen, Kriegsgeräthschaften und inländischen Getreides, die Ausfuhr von Gold und Silber, sowohl gediegen als im Stab, von Quecksilber, Kupfer und Messing, von allem fremden und einheimischen guten und verrufenem Geld. Jeder Wandersmann wurde untersucht, ob er nicht mehr bei sich habe, als er nothwendig zur Reise brauche, was offenbar seinen Grund in der allgemeinen, oben näher besprochenen Ansicht über die Geldausfuhr hat.

Davon, dass Zölle und Prohibitivmaassregeln als handelspolitische Repressalien gebraucht wurden, haben wir bereits Beispiele. Als die Venetianer den italienischen Handel durch den Befehl sehr erschwerten und hemmten, dass alle transitirenden Kaufmannsgüter von Verona nach Venedig gebracht werden mussten (1538), wurde in den Verhandlungen der von dieser Maassregel betroffenen Regierungen zuerst eine „Abstrickung des Viehzutriebs“ vorgeschlagen, aber als unzureichend verworfen. Die Auflegung neuer Zölle auf Gold- und Silberstoffe, seidene Gewänder, Zobel, edele Gefelle und Piret, die jetzt mehr als zuvor aus Italien gebracht würden, erklärte die tyroler Regierung nicht ohne Zustimmung der Landschaft anordnen zu können; auch sei zu bedenken, ob dadurch nicht die Strasse ganz in Abnahme komme, da die Venediger zur Erholung ihrer Schäden durch die erfundene portugiesische Schifffahrt keinen Fleiss sparen werden und es doch dahin zu bringen wissen, dass die Kaufleute, sie wollen oder nicht, ihre Kaufmannsgüter

1) Fischer IV, 814.

von Venedig und nirgends andersher beziehen müssen. Die Tyroler Abgesandten erklärten, für Tyrol sei eine solche den Handel hemmende Neuerung sehr beschwerlich; der gemeine Mann behelfe sich mehrentheils Nutzens und Geniessens der Kaufleute. Die Strassen seien durch die portugiesische Schifffahrt und Abgang der Romfahrten ohne das in Abfall gekommen. Die Neuerung sei aber auch für ganz Süddeutschland nachtheilig. Es wurde beschlossen, wenn Venedig nicht nachgebe, die Venediger Waaren und den Handel mit ihnen ganz zu vermeiden; der Kaiser solle gebeten werden, Venedig zu drohen, er lasse kein Gold und Silber mehr dahin ausführen und lege neue höhere Zölle auf alle venetianischen Waaren; auch lasse er für die Venediger Kaufleute ungünstige Neuerungen in den Niederlanden und Burgund eintreten. — Ueber den Erfolg erzählt Bucholtz [1]), der das Vorstehende mittheilt, nichts Näheres.

Abgesehen von diesem Zweck, Repressalien auszuüben, war die Absicht der Handelspolitik in der Hauptsache die, wohlfeile Rohprodukte für die Gewerbe herbeischaffen, überhaupt alle Produkte so wohlfeil als möglich zu machen; ein Wunsch, den man ausserdem noch durch die uns schon bekannten Verbote des Fürkaufs und Vorkaufs, der Ausfuhr der Lebensmittel und Rohstoffe, sowie durch die Vorkaufs-Rechte zu Gunsten der ansässigen Städtebürger auf den Märkten befördern wollte. In Wien hatten zuerst die königlichen Beamten, dann die Bürger ein Vorkaufs-Recht an alles Flossholz [2]). Die Tendenz, unter allen Umständen wohlfeile Preise im Inland herzustellen, führte theilweise zu Anordnungen, welche von den obigen, schon mehr an das Merkantil-System erinnernden sehr verschieden sind. Die baierische Landes-Ordnung [3]) von 1553 verbietet allgemein Jedem an irgend einen Ausländer Getreide, Vieh, Schmalz, Unschlitt, Schmeer, Flachs, Leder, oder andern Pfennwerth, wie die genannt oder geheissen seien, zu verkaufen oder Geld dafür

1) VIII, 360 und 361.

2) Bucholtz VIII, 272.

3) an verschiedenen Stellen besonders fol. 73a und 76a. Die erwähnte Deklaration ist ohne Pagina beigedruckt.

zu nehmen, obgleich sie zugleich bemerkt, dass diese Gränzsperre gegenüber Oestreich und Tyrol gar nicht eingeführt werden könne, da diesen gegenüber vertragsmässig freier Handel und Verkehr bestehen müsse.

Aber auch sonst zeigte sich das Verbot als unausführbar und wurde wenigstens theilweise schon in der Deklaration der Landes-Ordnung anno 1557 wieder aufgehoben. Vieh, Schmalz, Wolle, Garn und Unschlitt wird auch in dieser noch verboten auszuführen, „indem zu Anrichtung eines rechten und wohlfeilen Kaufs von allerlei Nothdurft nichts nützlicher und förderlicher sei, als dass die Pfennwerth so viel möglich in und nit ausser Lands verkauft und hingegeben werden." Andere Waaren aber als die genannten dürfen die Gränzorte, wenn sie näher auf einen ausländischen Markt haben, als auf einen inländischen, dahin führen. Sehr bemerkenswerth aus eben dieser Deklaration ist noch der Artikel über die gewerkten Leder, wo es heisst, es erscheinen grosse Beschwerden, „also dass nit allein dasselbe Leder im Land zur Nothdurft nit wohl zu bekommen, sondern es auch in gar kurzer Zeit in so hohen Anschlag gestiegen und gesteigert worden, dass sich der jetzige Werth einer gewerkten Haut schier gedoppelt habe, welches aber fürnehmlich aus dem verursacht werde, dass die Lederer sich weigern, andern ihre Häute um den Lohn zu verarbeiten und alle ungewerkte Häute in ihre Gewalt bringen wollen. Wenn ein Land- oder Handwerksmann des gewerkten Leders zu seiner Haus- oder Handwerksnothdurft von ihnen begehrte, so werde ihm das um ein ziemliches Kaufgeld geweigert, und dasselbe gewerkte und bereite Leder durch sie, die Lederer, haufenweis aus dem Land den Fremden, dabei sie mehr und höhere Bezahlung erlangen, zugeführt." Diess wird daher künftig auf's Strengste verboten und den Lederern der Befehl ertheilt, an die Inländer das Leder um gebührliche Bezahlung und vor den Ansländern abzugeben.

Die Zölle hatten weitaus der Mehrzahl nach einen bloss finanziellen Charakter, waren aber dadurch, das jeder Fürst, wenn und wo es ihm einfiel, solche errichtete und erhöhte [1]),

1) Beispiele Stetten I, 370 und 465. Falke II, 142.

ohne an die Folgen zu denken, eine äusserst lästige Fessel des Verkehrs, welche unendlich viele Klagen hervorrief. Besonders in den Revolutionsjahren wurde viel von der Vertheurung aller Waaren durch die vielen Zölle und von deren gänzlichen Abschaffung gesprochen [1]). Die Reichsgesetze versuchten vergeblich die Auflegung neuer und erhöhter Zölle zu verbieten [2]). Zwar wurden sie natürlich sehr viel umgangen; aber hie und da vermied man diese Gefahr durch äusserst beschwerliche Zolleinrichtungen. So wird bei den Verhandlungen in Böhmen (1538) über Herstellung des alten Zolls erklärt [3]), das einzige Mittel, ihn richtig zu erheben, sei das, alle Waaren, die in Böhmen eingehen, zuerst nach Prag kommen zu lassen und dort zu verzollen, obgleich man sich allgemein dagegen beschwere, indem dadurch eine Steigerung und Aufschlag der Waare, so dem gemeinen Mann sehr beschwerlich, erwachse. Auf den Vorschlag, Gränzzollämter zu errichten, könne man sich nicht einlassen; der Versuch habe gezeigt, dass man dann gar keinen Zoll mehr einnehme, weil die Waaren doch andere Wege finden. —

Der Wunsch, den Druck der Zölle zu beseitigen, brachte den schon mehr erwähnten Michael Gaismayer zu dem eigenthümlichen Vorschlag, den er in seiner Landes-Ordnung ausspricht [4]), die Zölle auf das Ausland abzuwälzen, so dass, was in's Land gehe, nicht zolle, dafür aber das, was hinausgehe; zugleich hofft er offenbar von dieser Maassregel wohlfeile Preise im Lande; von einer Nachwirkung derselben auf die inländische Produktion hat er natürlich keine Ahnung.

Aeusserst interessant sind die Verhandlungen über den Reichszoll, welchen das Reichsregiment einführen wollte, um für die neugeschaffene Central-Gewalt und Justiz auch die nöthi-

---

1) Hagen II, 338. Oechsle 168. Goldast Reichssatzungen. Reformation Friedrichs III, Thl. I, 166—167 und 174. Seb. Frank Chronik 687.

2) R.-O. von 1521. §. 29, N. S. Thl. II, 207. Capitulation Karl V. in Goldast Reichssatzungen II, 183.

3) Bucholtz, Urk.-Bd. S. 183.

4) eod. S. 652.

gen Geldmittel zu erhalten [1]). Jede Waare, die aus- oder eingeht, sollte je von 100 fl. Ankaufspreis 4 fl. Zoll geben; doch war beim Ein- und Ausgang frei: alles Getreide, auch aller Wein, Pferde, Ochsen, Schafe, Schweine und alles andere Vieh, Käse, Salz, Schmalz, Butter, Leder, Malz, Bier, Hopfen, gesalzene und ungesalzene Fische, „darum dass", wie es heisst, „solche Stücke zu eines jeden Gebrauch, er sei reich oder arm, nothdürftig sein und derselben nit entbehren kann".

In einem besondern Abschnitt des Entwurfs, „Ablaynung der Beschwerden", wird nun das, was uns hier hauptsächlich interessirt, besprochen, nämlich die Wirkung auf den Handel. Die Kaufleute können sich nicht beschweren, sie treffe ja der Zoll gar nicht, sondern die Consumenten; vielmehr werden die Kaufleute durch den dabei erzielten Zweck, d. h. ein höchstes Reichsgericht, nur gewinnen, indem dadurch die Strassen sicherer werden; überdiess sollen sie nach Einführung des Reichszolls das Geleitgeld nicht mehr bezahlen müssen. Wenn man sage, der Zoll sei auch für die Consumenten zu hoch, so möge man bedenken, dass auf 25 fl. nur 1 fl. komme; dadurch lasse sich Niemand, der überhaupt solche Dinge kaufe, abhalten; auch ohne das kaufe oft Einer um 1 fl. theurer, als der Andere. Durch die verbotenen Fürkäufe und Monopolien werden Land und Leute gar viel und weit mehr beschwert, als durch den Zoll; stelle man diese nun, wie beabsichtigt, ab, so werden die Preise aller Waaren, auch wenn der Zoll noch höher wäre, sinken. Auch der Umstand mache ihn erträglicher, dass daran nicht bloss die Deutschen, sondern auch alle andern Völker, zu denen deutsche Waaren kommen, zahlen müssten.

Sollte Jemand vermuthen, dass durch diesen Zoll der deutsche Handel leide und damit auch die Fürsten und Herrschaften durch das Interesse, das sie an solchen Gewerbungen haben, so sei dieser Einwurf leicht zu beseitigen; man wisse ja, dass auch andere Nationen gleiche und viel höhere Zölle haben, an welchen die Deutschen keinen geringen Theil zahlten. Und doch

1) Ordnung ains gemeinen Reichszolls in Rathschlag verfast. Ranke, Urk.-Bd. S. 36 f.

höre man von nirgends, dass die Handthierungen dadurch gemindert würden; im Gegentheil, sie nehmen überall in Folge der sichereren Strassen zu.

„Es können", heisst es, „auch dieselben fremden Nationen unseres Geldes viel weniger, weder wir ihrer Waaren entbehren, auch unser Waaren, die man ihnen zuführt, zum Theil gar viel weniger, weder wir der Ihren und zum Theil gar nicht gerathen. Darum, obgleich etlich derselben Nation Beschwerung gegen solchen Zoll fürnehmen sollten, die mögt man mit Fürhaltung der Waaren, so sie aus deutschen Landen nicht gerathen können, von solchem ihrem Fürnehmen wohl und leidlich abwenden" [1]).

Ausserdem ist noch bemerkenswerth, dass der Reichszoll zugleich eine Art Assekuranz bilden sollte. Es war nämlich die Bestimmung aufgenommen, dass jedem Handthierer, Kaufmann oder anderem Wanderer, welche das Strassengeleit für sich und ihre Güter nehmen und in solchem Geleit beraubt, gefangen, ihrem Vermögen gemäss geschätzt, geschlagen, verwundet, gelähmt oder entleibt werden, solcher Schaden in Jahresfrist erstattet werden solle und zwar zu $\frac{2}{3}$ aus der Reichszollkasse und zu $\frac{1}{3}$ von dem Fürsten, in dessen Gebiet der Unfall geschehen, der das Geleit zu geben hatte. Nur Kaufleute, die verbotenen Fürkauf treiben, sollten diesen Vorzug nicht geniessen.

Die Kaufleute, d. h. ihre Vertreter beim Reichsregiment die Reichsstädte, widersetzten sich mit allen Kräften diesem Plan. Gefahr für ihren Handel fürchtend, waren sie kleinlich genug, kein Opfer für das allgemeine Beste bringen zu wollen. Sie stellten dem Kaiser vor [2]): „dass ein solcher Reichszoll nicht nur dem grössten Theil der Reichsstädte höchst verderblich sein würde, sondern auch unmöglich lange bestehen könnte und dann nur mit Nachtheil, Spott und Schaden alsbald wieder aufgehoben werden müsste. Bereits würden vom Lech bis Antwerpen 60 Zölle erhoben; der neue Zoll werde im Reich nur noch mehr Aufruhr des gemeinen Mannes verursachen. Der Handel lasse

1) Wir sehen, welch' bedeutender Exporthandel hier angenommen wird.

2) Falke II, 342.

sich nicht binden und Noth finde überall Wege; es könne mit diesem Zoll, wie mit den neu errichteten am Rhein und an der Donau geschehen, wo man die Strassen selbst dann gemieden habe, als die Fürsten die schädlichen Zölle wieder abgeschafft hätten. Das Wahre und allein Vernünftige zu allen Zeiten sei, gemeinen Handel und Wandel, davon sich reich und arm nähre und in Aufnahme komme, das dem gemeinen Nutzen dienlich und aller Obrigkeit zu ihrem Einkommen erspriesslich sei, zu fördern und zu freien, und nicht zu unterdrücken; dahin sollten die Stände rechten Fleiss verwenden, damit ihre Unterthanen auf billigem ehrbarem Wege zu Aufnahme und Vermöglichkeit erwachsen. Die neue Zoll - Ordnung könne nur die gänzliche Zerrüttung des gemeinen, grossen, mittelmässigen und geringen Kaufmannshandels und Wandels und eine Vertreibung der handthierenden Leute aus deutschem Lande in fremde Nation zur Folge haben".

Karl V., der die Städte nöthig hatte und überdiess jede Kräftigung des Reichsregiments als eine Schmälerung seiner Macht betrachtete, gab nach und man liess den Plan fallen, der vielleicht mehr als Alles Andere geeignet gewesen wäre, die traurige Auflösung des Reichs zu hemmen und Deutschland vor der ganzen Kette von Schmach und Elend zu bewahren, die ihm die nächsten Jahrhunderte bringen sollten.

Nur in einem einzigen Punkte kam es auf dem Gebiet der Handelspolitik zu einer gemeinsamen Maassregel. Wir meinen das durch die Conkurrenz der englischen Tücher hervorgerufene Verbot der Wollausfuhr. Lange sprach man von einer Besteuerung der englischen Tücher oder einem Ausfuhrverbot der inländischen Wolle, ohne dass es zu einem Beschluss kam; denn das für die Bauern 1530 ausgesprochene Gebot, nur inländisches Tuch zu tragen, können wir kaum hierauf beziehen. Erst die Polizei-Ordnung von 1548 enthielt folgende Bestimmung, welche man aber eher einen frommen Wunsch als einen Befehl nennen möchte:

„Nachdem auch in deutscher Nation gute Tücher gemacht werden, dass man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbe fremde Tücher gegeben, in deutscher

Nation behalten möcht: So wollen wir den Obrigkeiten hiemit auferlegt und befohlen haben, in dem gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leiden, sondern dieselbe um einen ziemlichen Kauf bekommen mögen und die Wolle nicht also mit grossen Haufen in fremde Nation verführt werde“ [1]).

Genauer handelt dann hierüber ein besonderes Edikt König Ferdinands [2]) und der Reichsabschied [3]) von 1555 unter dem Titel: „Abstellung des grossen Missbrauchs, eigennützigen Verkaufs und Verführung der Wollen in fremde Nation“. Zuerst wird die Bestimmung von 1548 wiederholt und dann weiter geklagt:

„Dass dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Missbrauch des Verkaufs und Verführung der Wollen, je länger je mehr überhand nehme, dergestalt, dass nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation die welschen Tücher und Waaren dadurch gefälscht und folgends in der deutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlt werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuert, dass kein Meister des Wullenhandwerks zu gleichmässigem Kauf der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dadurch zu seiner Nothdurft beschwert und dennoch gedacht Handwerk in die Länge und zuletzt in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden sollte“. Daher wird aufs strengste eingeschärft, „dass hinfür Niemand, wer der in oder ausserhalb des Reichs sei, einige Wollen bei Verlust derselben Wollen und dann einer zweifachen oder gedoppelten Geldstraf, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem heiligen Reich deutscher Nation mit Haufen verkaufe, verführe, vertreibe oder verhandle, sondern dass solche Wollen im selbigen Reich deutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerk der Geschlachtwander, Wandmächer, Wullenweber oder andere, die

1) Tit. XXI. § 3. N. S. II, 599.
2) Goldast Reichss. II, 269.
3) § 135. N. S. III, 37.

dieselbige zum Tuchweben oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen um ein ziemliches verkauft und dadurch dasjenig, so einem grossen Theil deutscher Nation hochnützlich und erspriesslich, gefördert werde, alles bei Pön und Straf in obangeregter Polizei - Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kaiserlichen Majestät, unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden".

An und für sich können wir eine Schutzmaassregel gegen die Conkurrenz der englischen Tücher nicht verdammenswerth finden, da auch England bereits die deutsche Tuchindustrie von seinem Markt auszuschliessen versuchte; nur fragt es sich, ob diese die richtige war. So viel scheint sicher, dass sie ohne Erfolg blieb. Jedenfalls aber im höchsten Grad zu beklagen war die Folge, dass jetzt beinahe alle Territorialherrn, jeder für sein Gebiet, das Verbot wiederholten oder wenigstens den freien Verkehr mit Wolle durch Losungs-Rechte, Vorkaufs-Rechte und Aehnliches beschränkten [1]): Maassregeln, welche alles gesunde ökonomische Leben, allen Handel ebensosehr wie die Industrie hemmen und vernichten mussten.

Bei solchen Erscheinungen tritt dem Betrachter der Mangel einer einheitlicheren Leitung dieser Dinge so recht nahe. Wir sehen überall in Deutschland Anfänge einer Handelspolitik, im Norden sogar eine Handelsherrschaft so grossartig, wie sie das Mittelalter sonst nicht kennt, aber All' das ohne concentrirenden Mittelpunkt, „ohne", wie Falke so richtig bemerkt, „im Innern nur den geringsten Stützpunkt für die überallhin auseinanderstrebenden Kräfte und Richtungen gewinnen zu können, ohne nur bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts die ersten Versuche gemacht zu haben, die Handelspolitik des Bürgerthums und der Städte, die Politik also eines Haupttheils des Reichs auch zu einem Haupttheil der Reichspolitik umzuwandeln". Maximilian und Karl V. beförderten die Interessen des deutschen Handels nicht nur nicht, sondern sie nahmen auch keinen Anstand, sie geradezu zu verletzen, wo das in ihre sonstigen Plane passte,

1) so in Württemberg Reyscher XII, 108. 163. 209; in Baiern Landes-Ordnung von 1553. fol. 72b und 70b; in Sachsen Fischer IV, 94.

wenn sie auch auf solch wahnsinnige Ideen, wie sie am römischen Hofe entstanden, nicht eingingen, nämlich die Reformation dadurch zu unterdrücken, dass der Kaiser in Verbindung mit England allen Handelsverkehr der deutschen Städte mit England und Spanien abschneide [1]).

Ob aber der Verfall des süddeutschen Handels nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts, dessen Hauptgrund jedenfalls die Verlegung der Welthandelsstrasse auf die westlichen Meere in Folge des Seewegs nach Ostindien war, durch eine einheitliche deutsche Handelspolitik gehemmt worden wäre, wie Falke glaubt, bleibt immerhin zweifelhaft. Das beste Mittel vielleicht, den deutschen Handel vor dem beinahe zweihundertjährigen Todesschlummer zu bewahren, wäre eine Unterstützung der hansischen Interessen durch die Reichsgewalt gewesen. Ein Untergang des Bestehenden musste zwar auch hier in Folge der Verhältnisse eintreten; aber eine vernünftigere, nicht allzupartikularistische und hauptsächlich kräftigere Handelspolitik hätte zwar nicht die alten Formen und Privilegien erhalten, wohl aber die Krisis hinausschieben, die in den Nachbarländern aufkommende Schutzzollpolitik durch ähnliche Maassregeln paralisiren und bei der vorhandenen kaufmännischen Tüchtigkeit, bei den vorhandenen Kapitalien und Reichthümern den Handel ohne allzugrosse Verluste in neue gesunde Bahnen überführen und ihn durch eine innigere Verbindung mit seinen natürlichen Hinterländern für den theilweise verlorengehenden Zwischenhandel entschädigen können.

Doch greifen wir nicht vor; wir müssen auf diese Dinge näher eingehen; sie sind an sich bedeutend genug und sind zugleich im Grossen ein Bild dessen, was sich im Kleinen überall in Deutschland wiederholte [2]), ein Bild des Kampfes der mittelalterlichen Handelsprivilegien (Stapelgerechtigkeiten und ähnlicher Vorrechte) gegen den Geist einer neuen Zeit, gegen die ganz andere Formen und Dimensionen annehmende ungeheure Entwicklung des Verkehres.

---

1) Ranke II, 119.

2) Wir erinnern z. B. nur an die bei Bucholtz I, 485. II, 524 erzählten Streitigkeit, welche die Wiener um Erhaltung ihrer Stapelrechte mit Schlesien und andern Ländern führten.

Die Hanse verdankten ihr Gewicht und ihre Macht dem Zwischenhandel zwischen dem Westen und Osten. Während die sämmtlichen nordischen Reiche noch weit in der Entwicklung alles civilisirten Lebens zurück waren, hatte sich das deutsche Bürgerthum schon so entfaltet, dass es der natürliche Vermittler für allen Handelsverkehr im Norden wurde. Diess war aber in den unruhigen stürmischen Zeiten des Mittelalters nicht möglich ohne festbestimmte Privilegien, ohne förmliche Monopole. Denn nur die Garantie eines sicheren künftigen Gewinnes konnte die reichen und hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse sicher gestellten Hansebürger bewegen, ihre Arbeit und ihr Vermögen in so weit aussehende, gefahrvolle Handels - Unternehmungen zu wagen. Sie erhielten in England und den Niederlanden Zollbefreiungen und andere Begünstigungen (wie eigenes Gericht, Befreiung vom Strandrecht etc.), welche ihnen den alleinigen Ausfuhrhandel nach dem Norden sicherten, während die Bedürfnisse der nordischen Reiche ihnen dort den alleinigen Einfuhrhandel verschafften. Begünstigt von den Königen, errichteten sie ihre grossen Comptoire, jene mittelalterlichen Handelsfestungen, welche, nothwendig zur Sicherung von Personen und Waaren, die festen Stütz- und Ausgangspunkte für allen Verkehr wurden. Naturgemäss bildeten sich dabei die Stapelrechte; d. h. alle Stapelwaaren — und das waren die meisten — mussten, um Eingang in's Land zu erhalten, in ihre Comptoire gebracht und dort feil gehalten werden.

Das Ziel ihrer Handelspolitik war, diese Verhältnisse zu erhalten, hauptsächlich jeden unmittelbaren Handel und Schifffahrtsverkehr der westlichen Völker nach dem Nordosten und der nordischen Völker nach dem Westen zu unterdrücken. Und das gelang ihnen bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts.

So verbot König Christian [1]) von Norwegen noch 1469 allen Holländern und andern Ausserhansen jeden direkten Handel nach seinen Reichen, da ein solcher den Nordländern, ihm, dem Könige, den Hansen und dem ganzen Volke deutscher

1) Sartorius II, 344. Wo wir es nicht besonders angeben, sind die Nachrichten diesem Werke entlehnt.

Nation zum Nachtheil gereiche und die Hansestädte doch von Altersher auf die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und andern Waaren privilegirt seien.

Den Dänen wurde noch 1475 alle Schifffahrt nach den deutschen Städten zu Gunsten der Hanse untersagt. Auch den Flammändern wär jeder direkte Handel mit einer Hansestadt verboten. Alle Waaren, welche nach dem Norden gingen, kauften die Hansen auf ihrer Residenz zu Brügge und alle, welche vom Norden kamen, verkauften sie dort, begünstigt von niedern Steuern und Accisen, Zoll- und Gerichtsfreiheit. Eine Schifffahrtsakte wie die Engländer hatten sie nie, aber thatsächlich übten sie das Gleiche aus. Niemand durfte Schiffe bauen als Hanseaten, der Eigenthümer an Niemanden solche verkaufen als an Hanseaten; auf keine andern Schiffe als auf hansische durfte geladen werden. Kein Schiffer sollte Getreide durch den Sund oder die Belte führen, das nicht hansisches Eigenthum; überhaupt sollte kein Hanseate fremdes Gut führen; sie wollten den ganzen Verkehr als Eigenhandel in ihre Hände gebannt wissen; nur die Spediteure und Frachtführer der andern Nationen zu sein, schien ihnen viel zu unsicher und prekär.

Aber so wurde, was früher die natürliche Folge deutscher Betriebsamkeit und Wohlhabenheit, grösserer Kenntniss des Handels und der Verbindungen, mächtigerer Kapitalien und einer festeren Einheit gewesen war, nach und nach ein drückendes Monopol. Es trat eine Stufe ein, wo die Nachbarvölker sich so weit entwickelt hatten, dass sie jene Vorzüge mit den Hansen theilten; jetzt fühlten sie selbst Beruf und Kraft zum Handel und zur Industrie, während bei den Hansen die Privilegien eine gewisse Stagnation, einen kleinlichen, eifersüchtig auf die alten Formen wachenden Krämergeist erzeugten und jeden Fortschritt hemmten. Als dieser Geist vollends die Glieder des hanseatischen Bundes unter sich entzweite, da war der Anfang vom Ende gekommen; die Zeit ihres Verfalles trat ein.

Ihr russiches Comptoir zu Nowgorod wurde in den Jahren 1494—98 gesprengt und vernichtet; auch in England beginnen mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Klagen über theilweise Entziehung der Privilegien. Auf die Entziehung einzelner

Vorrechte antworteten die Hansen meist mit Repressalien, die nicht ohne Wirkung blieben; sie erhöhten die Zollabgaben für die Engländer in den Hansestädten, legten Beschlag auf Personen und Güter oder sperrten gar allen Verkehr mit England. Mehreremale erfolgte darauf die Wiederherstellung sämmtlicher Privilegien [1]).

Aber von Jahr zu Jahr trat die Unnatürlichkeit der Monopole mehr hervor; die Macht der englischen und andern Fürsten nahm zu, die der Hanse sank. Die Meere wurden sicherer; grössere Ordnung und bessere Rechtspflege erlaubten überall einen weitergehenden Verkehr; ein freier Handel war jetzt Bedürfniss. Einzelne Mitglieder des Bundes wollten sich selbst dem Stapelzwang nicht mehr unterwerfen, besonders die wendischen Städte sahen nicht ein, warum sie nicht direkten Handel nach England treiben sollten, warum sie alle Waaren nach Brügge in's Comptoir führen und dort lästige Stapelgelder zahlen sollten.

Am gefährlichsten aber waren die Holländer, deren kühner Unternehmungsgeist durchaus die Fesseln abstreifen wollte. So oft die Hansen es auch noch bei den nordischen Königen durch ihren Einfluss durchsetzten, dass sie den Holländern allen direckten Handel untersagten, immer führte das Bedürfniss wieder beide Theile zusammen. Die emsigen Holländer bauten immer grössere Schiffe, unternahmen immer weitere Fahrten. Der Umstand, dass das burgundische Reich durch Erbschaft ein Theil der grossen habsburgischen Monarchie wurde, konnte nur vortheilhaft für die Entwicklung ihres Handels sein. Der Seeweg nach Ostindien hatte die Folgen, dass die indischen Waaren über Lissabon nach Antwerpen kamen, wohin sich jetzt aller Verkehr zog, ohne sich um das hansische Comptoir in Brügge mehr zu bekümmern.

Jede Streitigkeit mit den Hansen benützten die nordischen Könige, die Holländer zu begünstigen; so gab ihnen König Hans Privilegien in Bergen und im Sund, während Lübeck ihnen nur die Fahrt durch den Belt gestatten wollte [2]). Dieser Maassregel

---

1) z. B. im Utrechter Vertrag v. 1474. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Stahlhofs S. 140.

2) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenweber I, 16.

folgte ein ungeheurer Aufschwung des holländischen Handels und mit richtigem Blick erkannten die Lübecker, dass diess der Punkt sei, um den es sich bei Erhaltung ihrer Handelsherrschaft handle. Die Politik der Hanse, die hauptsächlich in der Hand Lübecks lag, ging nun dahin, sich den nordischen Königen in ihren Thronstreitigkeiten und andern politischen Händeln so nothwendig zu machen, dass diese als Gegendienst ihnen ihre Monopole bestätigen müssten. Und diesen Zweck erreichten sie auch theilweise mit grosser Geschicklichkeit. So sah sich Gustav Wasa, der allerdings den Hansen hauptsächlich seinen Thron verdankte, trotz ganz entgegengesetzter Ueberzeugung zu folgenden Zugeständnissen genöthigt [1]): „Die Lübecker, Danziger und ihre Verbündeten sollen frei im ganzen Umfang des Reichs verkehren und mit den Bürgern selbst Handel treiben, in Stockholm und Kalmar auch einzelne kostbare Waaren unmittelbar an Prälaten und Ritter verkaufen dürfen, ausserdem in den vier wichtigsten Häfen die Freiheit von Zöllen und allen Abgaben geniessen, während Niemand Anders überhaupt zum Handel im Lande zugelassen werden, kein Fremder das Bürgerrecht erwerben, die Schweden (die eigenen Unterthanen) selbst aber nur nach den benannten Städten der Ostsee segeln, namentlich nicht durch den Sund und den Belt fahren sollen."

Dass Wasa solches gegen seine bessere Ueberzeugung that, zeigt die bald möglichste Wiederaufhebung dieser Rechte. Auch in Dänemark war man so weit, einzusehen, dass eine Emancipation von der Hanse nöthig sei; einer der Räthe Friedrichs I. setzte demselben weitläufig auseinander, wie der Handel und Wohlstand des Landes nur dann gehoben werden könne, wenn neben den Ostseestädten die Holländer zugelassen würden, überhaupt das Reich für Jedermann mit Ab- und Zufuhr offen stünde [2]).

Man verkannte es in den Hansestädten nicht, dass die Aufrechthaltung des alten Handelssystems immer schwieriger werde; alle Verbote, alle Strafen, wenn sie auch noch so sehr geschärft wurden, wollten nichts mehr nützen. Nur eine ganz gewaltige

1) eod. I, 24.
2) Waitz I, 25.

Anstrengung, eine Vernichtung der Nebenbuhler konnte noch Rettung bringen. Die mit der riesenhaftesten Anspannung aller Kräfte gemachten Versuche hiezu concentriren sich in dem kühnen Demagogen Jürgen Wullenweber, der gestützt auf das freie Bürgerthum und den erwachenden Protestantismus den allzukühnen Gedanken fasste, das Verhängniss, das der Hanse und vor Allem Lübeck drohte, abzuwenden und den ewigen Gesetzen des Werdens und Vergehens Halt zu gebieten. Die Ueberzeugung, dass trotz aller Unklarheit und Unselbstständigkeit, trotz aller demagogischen Ehrsucht die Wiederherstellung der alten hansischen Grösse auf Grund ihrer alten Privilegien das Hauptziel seines thatenreichen bewegten Lebens war, hat uns die genaue Prüfung des überlieferten Materials nicht rauben können. Die Erzählung seiner Thaten, — der Kriege, die er für diese Zwecke führte, der Intriguen und Unterhandlungen, die er hiefür anspann, der Frieden, den er hiefür schloss — gehört nicht in unsere Darstellung; wir haben uns darauf zu beschränken, die Hauptmomente seiner Handelspolitik in's Klare zu setzen.

Kaum war Wullenweber durch den Sturz des patricischen Regiments zu dem Amte eines Bürgermeisters gelangt, als Friedrich I. von Dänemark in dem Krieg mit seinem Gegenkönig Christian II., welchen die Holländer unterstützten, die Lübische Hülfe nöthig hatte. Lübeck verlangte dafür vollkommene Ausschliessung der Holländer von der Ostsee und Sperrung des Sunds wenigstens den Sommer über auch für die östlichen Städte, welche ihre Waaren nach Lübeck führen und dort holen, aber keinen direkten Handel nach Holland und England treiben sollten. Lange dauerten die Unterhandlungen, ohne zu einem Ziele zu führen; 1532 stellten die Lübecker ihre Bedingungen dahin, den Holländern, sowie auch den andern westlichen und östlichen Städten wenigstens die Fahrt mit Stapelgütern durch den Sund zu verbieten. Einzelne Güter waren nämlich von jeher frei vom Stapelzwang. Die Hauptsache war ihnen den Holländer „für ihre Segellation in die Ostsee ein Maass zu setzen" und das Lübecker Stapelrecht aufrecht zu erhalten. Besonders den letztern Punkt hob Wullenweber hervor[1]):

1) Waitz I, 138.

„Nicht auf die Grösse des Verkehrs komme es dabei an; mit 2 Frachten von Westen nach Osten und mit 4 in umgekehrter Richtung lasse sich der ganze Handel bestreiten. Wesentlich andere Gesichtspunkte kämen in Betracht. Immer sei es früher üblich gewesen, solche Waaren auf den Stapel nach Trawe (bei Lübeck) zu bringen; jetzt aber setzten sich Gesellen mit lübischem Kapital in die östlichen Städte und trieben einen direkten Handel mit dem Westen und Jahrelang erfahre man daheim nichts vom Kapital und Zinsen. Wie die Stadt und ihre Bürger hiedurch in ihren Mitteln geschwächt würden, so kämen sie durch die zunehmende Segellation der Fremden überhaupt um ihre Nahrung und Vermögenheit.“

Ein anderer Antrag, der sich im Schoosse der Unterhandlungen geltend machte und ebenfalls die Vernichtung des holländischen Handels bezweckte, ging dahin[1]), die Holländer nicht in Ballast, sondern nur in voller Ladung durch den Sund nach der Ostsee fahren zu lassen. Diess hätte dem Handel der Holländer in so fern sehr geschadet, als sie mit den leichten Waaren des Westens (Tuch, Gewürz, Salz) nur einen geringen Theil der Schiffe befrachten konnten, welche nöthig waren, die schweren und umfangreichen Ladungen Getreide und Aehnliches aus der Ostsee zu holen.

Das Resultat der Unterhandlungen war, dass die Lübecker für ihre Hülfe das Versprechen von Friedrich I. erhielten[2]), er wolle sich bemühen, dass die Holländer 10 Jahre lang die Stapelgüter nicht durch den Sund aus dem Westen in die Ostsee und umgekehrt führen können, doch ausgenommen, was von Stapeln, auch andern Waaren auf des Königs Reiche, Fürstenthümer und Lande falle. Des Königs eigene Unterthanen soll freie Fahrt durch den Sund gesichert werden, doch dürfen sie keine Stapelgüter um Fracht führen. Diese Maassregeln, seit langer Zeit zum erstenmal wieder mit Energie durchgesetzt, reichten hin, eine schreckliche Krisis in Holland hervorzurufen; tausende von Kauffahrern und Matrosen waren brodlos; die Waaren des Ostens,

1) eod. 139.
2) eod. 142.

besonders Getreide stiegen auf mehr als das Doppelte; der indische Handel war gelähmt, weil er des Absatzes entbehrte. Die Gewerbe lagen darnieder, weil es ihnen an den nöthigen Rohstoffen fehlte. Die Bierbrauer hatten keine Gerste, die Schiffsbaumeister keinen Hanf, keinen Theer, kein Eisen. Die Beschlagnahme aller hansischen Güter in Holland war kein Ersatz.

Friedrich I. aber unterhandelte, sobald er seinen Gegner Christian II. gefangen hatte, mit den Holländern und wollte alsobald nichts mehr von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen Lübeck wissen, ebensowenig als der Reichsrath, der nach seinem bald darauf erfolgtem Tode (10. April 1533) in Dänemark eine Zeit lang das Regiment führte und auch alle Feindseligkeiten gegen die Holländer beendigt wünschte. Wullenweber war entrüstet über den Verrath; ein Frieden mit Holland drohte ihn um den ganzen Preis des Kriegs zu betrügen. Er setzt seinen Mitbürgern in einer glänzenden Rede auseinander, in welcher Gefahr ihr Handel sei, wenn die Holländer in ihrem Treiben belassen würden; einen energischen Krieg mit Aufbietung aller Mittel bezeichnet er als den einzigen Weg den alten Handel zu retten. Dann eilt er nach Kopenhagen und erklärt dort dem Reichsrath [1]), „wie viele Dienste die Hansen dem dänischen Reich mit Erschöpfung ihres Staats, mit der Blüthe ihrer Bürger erwiesen; er klagt laut über den Undank, welcher für diese Wohlthaten jeden gerechten Lohn vorenthalte. Das Bündniss, welches ihnen König Friedrich I. in den Tagen der Gefahr vorgelegt, sei ohne Gültigkeit und Erfolg geblieben; zur Abwehr genöthigt, um ihren sinkenden Handel zu retten, hätten sie zwar bereits Vortheile über den Gegner errungen; diese aber seien gegenwärtig mit solcher Schiffsmacht in der Ostsee erschienen, dass sie am Erfolg verzagten, wenn nicht den Holländern der Sund verschlossen oder ihnen wenigstens nur mit einer gewissen Zahl Schiffe und gewissen Waaren die nordischen Küsten zu besuchen erlaubt würde. Desshalb begehren die Hansen als so treue und zuverlässige Bundesgenossen den kräftigsten Beistand des Reichs

1) s. Jürgen Wullenweber v. F. W. Barthold hist. Taschb. v. Raumer VI. 44.

gegen die Holländer, welche nicht allein den Untergang des wendischen Handelsflors, sondern auch den Schaden Dänemarks selbst bezweckten.“

Der Reichsrath wusste zu gut, dass dem nicht so sei; Wullenweber erhielt nur ausweichende Antworten. Vergeblich war die Fortsetzung des Kriegs, vergeblich der Versuch auf den Thron von Dänemark von den Hansen abhängige Fürsten zu bringen. Und als es gerade um diese Zeit auch mit Gustav Wasa durch den Widerruf der hansischen Privilegien zum Bruche kam, war die Zahl der Feinde zu stark. Die Waffen entschieden gegen Wullenweber, und damit war auch seine Stellung zu Hause untergraben. Die ganze Idee des Krieges war doch mehr oder weniger nur in den Köpfen der herrschenden Volksführer in Lübeck erwachsen. Als der Erfolg nicht günstig war, verzagte die Menge und wollten die Bundesgenossen von einer Unterstützung Lübecks nichts mehr wissen. Umsonst legte Wullenweber auf einem Hansetag in Lübeck die Nothwendigkeit des Kriegs und die Wichtigkeit des alten Rechtes dar, in Dänemark keinen König ohne ihre Einwilligung herrschen zu lassen; umsonst suchte er zu beweisen, dass er nicht allein und nicht hauptsächlich um Lübecks Vortheil, sondern um die Rettung des Bundes von unabwendbarem Falle kämpfe.

Der grosse kühne Geist, welcher die Hansebürger einst beseelt, war von ihnen gewichen, kleinliche Parthei- und Standesinteressen waren ihnen wichtiger, als die weniger den Einzelnen, um so mehr aber das Ganze treffenden Gefahren für ihren Handel. Nicht aus Einsicht in die Ueberlebtheit eines solchen Systems liessen sie sich ihre Handelsherrschaft aus den Händen nehmen, sondern aus Uneinigkeit, Partheisucht und Mangel an Energie. Karl V. war natürlich auf Seite seiner Erblande, der Holländer und war leicht zu bewegen ein Achtmandat gegen Jürgen Wullenweber zu erlassen. Das Schicksal führte ihn in die Hände eines fanatisch katholischen Fürsten; er starb einen ebenso schmählichen als ungerechten Tod durch das Beil des Henkers.

Im endlichen Frieden von 1536 wurde zwar den Hansen im Allgemeinen der Genuss der alten Handelsfreiheiten gegen Erlegung der Zölle vor Dänemark versprochen; aber von einer

Ausschliessung der Holländer, überhaupt anderer Nationen von dem Sund war nicht mehr die Rede.

Wullenweber büsste den Irrthum, seine Zeit nicht verstanden zu haben mit dem Tode. Aber ein Gefühl der Theilnahme, ein Gefühl der Bewunderung können wir ihm trotz seiner grossen Fehler nicht versagen. Den wenn auch gewissen Untergang des Vaterlands nicht zu glauben, nicht glauben zu wollen und zu können, wurde, seit die Geschichte richtet, von je für einen der verzeihlichsten, für einen der schönsten Irrthümer angesehen. Dass die Mittel zur Rettung, die er wählte, nicht zum Zwecke führen konnten, ist unzweifelhaft; ob andere bessern Erfolg gehabt hätten, bleibt jedenfalls ungewiss. —

Wie mit der offenen Fahrt durch den Sund der Stapelzwang zu Lübeck fiel, konnte auch der zu Brügge sich nicht mehr halten; besonders einige selbst zum Bunde gehörigen Städte der Ostsee waren es, welche den selbstständigen Beruf zum Handel fühlten und sich nicht mehr durch den alten Zwang binden lassen wollten. So heisst es in einem Artikelbrief „Gebrechen der Flandrerfahrer“ von 1519: „der Kaufmann von Lübeck begehrt, dass die von Reval und Riga alles Wachs und Werk auf Lübeck fahren sollen nach alter Weise, ohne um den Skagen zu schiffen, dessgleichen sollen von Westen alle Lacken von Brügge über Lübeck geführt werden“; und: „item so begehrt der Kaufmann von Lübeck, dass alle Bürger, Einwohner und Gesellen in den Hansestädten gesessen, die im Reich Dänemark verkaufen oder sonst anderswo einige Stapelgüter kaufen, — dass sie dieselben in die Hansestädte bringen oder zum Stapel führen sollen, ohne Schleichwege zu suchen in einige westwärts gelegene Städte anders als zu Brügge.“

Ein anschauliches Bild dieser Verhältnisse geben die Klagen der hanseatischen Residenz in Brügge[2]): „aller Gehorsam, alle Ordnung, alles Regiment habe ein Ende. Die Residenz sei so herabgekommen, dass statt der ehemaligen 6 Olderleute und 18 Rathmänner (Vorstände der Residenz) jetzt nur nur noch drei

1) Falke II, 81.
2) Sartorius III, 263.

der ersteren und neun der letzteren vorhanden seien. Das Uebel komme daher, dass die alten Recesse nicht mehr gehalten würden, dass die Hansestädte selbst unter einander uneins die gemeinsamen Beschlüsse nicht mehr achteten, dass dieser Geist des Ungehorsams sich den auf dem Comptoir Residirenden mittheile. Hieraus entstehe Verachtung bei dem Prinzen und der Obrigkeit der Niederlande, also dass den Deutschen ihre Privilegien geschmälert und die Zölle ihnen erhöht würden. Dieser Ungehorsam, die Weigerung den Schoss (eine kleine Abgabe für die Einlagerung jedes Stapelguts) zu zahlen, die Ansiedlung an fremden und das Verlegen der Geschäfte nach andern Orten z. B. nach Antwerpen seien die Ursachen des gänzlichen Verfalls. Die hansischen Waaren sonst nur von und an Hansen zum weitern Verkauf nach den Niederlanden gesandt, werden jetzt ausserhansischen Faktoreien committirt und durch solche Fremdlinge aus den Bundesstädten verschrieben; besonders geschehe diess zu Antwerpen und Amsterdam. Da ferner die auf dem Comptoir Residirenden wenige oder keine Geschäfte hätten, so würde es verlassen und die Comptoiristen begäben sich nach Amsterdam und Antwerpen, verheiratheten sich daselbst, würden Bürger, setzten aber ihre alten Verbindungen fort unabhängig von den Hansen und ihrem Comptoir, sie verkehrten mit ihnen und übernähmen Speditions- und Kommissionsgeschäfte. Die Einwohner der Hansen hätten Schiffsparte mit Ausserhansen; den Fremdlingen werde gegen die alten Ordnungen Zutritt und Handel in den Kommunen des Bundes zu sehr erleichtert. Durch Fremde werden daselbst die Stapelgüter zum Theil angekauft."

Diesen Beschwerden legten sie zugleich einen Plan bei, ihnen abzuhelfen, dessen Hauptinhalt war, man solle höhere Zölle auf die Ausserhansen in den Bundesstädten legen und bemüht sein, die noch vorhandenen Privilegien in den Niederlanden, davon mehrere dem gänzlichen Erlöschen nahe wären, aufrecht zu erhalten; auch möge man wohl in Berathung ziehen, ob durch die Verlegung der Residenz nach Antwerpen oder Amsterdam geholfen werden könne. Es wurde auch wirklich dieselbe nach langjährigen und mühseligen Unterhandlungen 1545 nach Antwerpen verlegt und dort 1557 ein neuer Schoss mit Stapelzwang

angeordnet, nachdem Philipp II. die alten Privilegien bestätigt hatte. Aber Niemand wollte etwas für die neue Residenz bewilligen; viele Städte weigerten sich den Schoss zu zahlen. Danzig erklärte [1]), es sei eine schreckliche Sklaverei die Güter nirgends anders in den Niederlanden, als in diese Stadt bringen zu dürfen; früher schon sei der Stapel nicht mehr einzuhalten gewesen, wie vollends jetzt nach Verlust der Herrschaft über den russischen Handel. Ebenso verweigerte Köln den Schoss und wollte den Gebrauch ausserhansischer Faktore nicht aufgeben.

Es war ein vergebliches Bemühen das Leben, das aus den absterbenden Formen entweichen wollte, noch aufzuhalten, mit todten Buchstaben den mächtigen Geist der Zeit zu bezwingen. Die niederländischen Bürgerkriege gaben der Residenz vollends den Todesstoss und brachten allen Handel in die Hand des mit kühner Jugendkraft aufstrebenden Freistaates.

Aehnlich gingen die Dinge in England. Die Angriffe auf die hansischen Monopole erfolgten immer stärker, je mehr die Fürsten das immer lauter sich geltend machende Interesse ihrer Unterthanen berücksichtigten. Heinrich VII. schloss schon 1490 einen gegen die Hanse gerichteten Handelsvertrag mit Dänemark, welcher den englischen Handel, Fischfang und Schifffahrt nach Island, Bergen und der norwegischen Küste, nach Schonen, Seeland und den skandinavischen Inseln, sowie im Sunde gegen die gewöhnlichen Abgaben freigab. Ein ähnlicher Vertrag (der sog. *intercursus magnus*) kam zwischen England und den Niederlanden zu Stande, welcher auf gegenseitiger Handelsfreiheit beruhte und den Hansen durch Beendigung der Streitigkeiten zwischen diesen beiden Völkern empfindlichen Schaden brachte.

Wie bei den nordischen Königen die Thronstreitigkeiten, so benutzten die Hansen bei den englischen die Geldverlegenheiten, um sie für sich zu gewinnen. Dem Geize Heinrichs VII. verdankten sie 1504 die Aufhebung aller ihnen nachtheiligen Gesetze und die Bestätigung der alten Privilgien. Trotzdem aber begünstigte Heinrich VII. immer mehr die Engländer, besonders die Gesellschaft der wagenden Kaufleute, denen er 1505 die

1) Sartorius III, 282.

Ausfuhr der englischen Wolle und Tücher nach den Niederlanden erlaubte, was bisher Alleinrecht der Hanse gewesen war. Ebenso war das Geldausfuhrverbot Heinrich's VIII. (1512) gegen die Hanse gerichtet. Die Klagen der Engländer über den Stahlhof nahmen von Jahr zu Jahr einen heftigern Charakter an; 1518 brach ein förmlicher Aufruhr gegen ihn aus, wobei folgende Beschwerden vorgebracht wurden[1]): „es seien die Fremden in so grosser Menge als Handwerker in London beschäftigt, dass geborene Engländer keine Arbeit bekommen könnten; auch die englischen Kaufleute hätten wenig mehr zu thun, weil die Fremden alle seidenen Zeuge, Goldstoffe, Weine, Oel, Eisen und Anderes einführten und fast Niemand mehr von einem Engländer kaufen wolle: dessgleichen sei auch die Einfuhr von Wolle, Blei, Zinn in der Fremden Hand, die ausserhalb der Stadt wohnend alles durch Vorkauf an sich brächten.“ Heinrich VIII. trug dieser Volksstimmung durch das Verbot Rechnung, ungeschorene Tücher auszuführen, was bisher der Haupthandelszweig der Hansen gewesen war; sie hatten die Tücher ausgeführt, um sie in den Hansestädten vollends zubereiten und färben zu lassen und sie dann wieder nach dem Norden zu bringen: daher diese Maassregel nicht blos den deutschen Handel, sondern auch die deutsche Industrie empfindlich traf.

Anno 1531 erneuerte er das Geldausfuhrverbot und dehnte es auch auf Wechsel aus; nur englische Waaren sollten ausgeführt werden; 1542 bestätigte er eine Schifffahrtsakte, nach der die Weine aus Gascogne und der Waid aus Toulouse nur in englischen und irischen Schiffen nach England kommen durften. Der Stahlhof war im schlechtesten Zustand, ähnlich wie die Residenz in Brügge. Was die Hanse einzig noch schützte, war die Geldbedürftigkeit des englischen Königs, die ihn von Zeit zu Zeit wieder in ihre Arme führte.

Nach Heinrichs Tode erlangten sie noch zweimal auf kurze Zeit unter Eduard III. von 1547 — 1552 und unter Maria von 1553 — 58 durch alle möglichen Anstrengungen die Bestätigung ihrer Privilegien und damit die alte Ueberlegenheit. Noch

1) Falke II, 101.

einmal waren es die hansischen Faktoren auf dem Stahlhof, welche die Preise aller Waaren bestimmten. Aber die Unzufriedenheit darüber war auch stärker als je; es hiess[1]), die Hansen schleppten unter dem Schutz der Zollbefreiungen fremde Waaren als eigen ein, betrügen dadurch die königlichen Zölle und überschreiten überhaupt in jeder Weise ihre Rechte; die Conkurrenz mit ihnen sei zu schwer, da sie in Gesellschaft handelnd wohlfeiler einkaufen; ein Faktor handle für viele Kaufleute, habe als einzelner Mensch einen geringen Aufwand und zahle weniger Zoll als der Eingesessene, der überdiess noch Weib und Kind zu ernähren habe. Die hansischen Faktore nämlich mussten unverheirathet sein. Eduard sah sich daher 1552 genöthigt, alle Freiheiten der Hanse für null und nichtig zu erklären und den Zoll auf alle hansischen Güter von 1 auf 20% zu erhöhen. Dessungeachtet stellte sie Maria 1553 wieder her, trotz der stärksten Klagen über die Bedrückung durch die hansische Wollausfuhr. An dieser lag den Hansen am meisten, weil von ihr zugleich die Existenz der deutschen Färbereien und Tuchscherereien abhing.

Erst Elisabeth (1558) sah den wahren Vortheil ihres Landes klar ein; sie verweigerte sogleich die Bestätigung der Privilegien und fügte den Hansen einen Schlag nach dem andern zu. Es wurden ihnen gewisse Waaren ganz zu kaufen verboten; die englischen Tücher durften sie nur noch in ihre Heimath, nicht mehr nach den Niederlanden und Italien verführen; die Zölle wurden für sie auf das 7fache erhöht, die Ausfuhr ungeschorener Tücher auf die Maximalzahl von 5000 Stücke beschränkt und ihre Einfuhr musste zu $^3/_4$ eigenes Produkt sein.

Die Gegenmaassregeln der Hanse, die Ausschliessung der Engländer von ihren Häfen, das Verbot irgend eine englische Waare in den Hansestädten auszubieten, blieben ohne allen Erfolg. Der Stern der hansischen Grösse war verblichen. Der deutsche Handel ging mit raschen Schritten seinem Untergang entgegen.

Besonders traurig an diesem ganzen Prozesse ist das, dass der kleinliche, krämerhafte Monopol- und Zunftgeist in gleichem

1) s. Falke II, 105. Fischer II, 569.

Maasse stieg, als der äussere Handel zerfiel. Wie er sich nach Aussen nicht mehr behaupten konnte, warf er sich nach innen; immer mehr beginnen die Städte allen und jeden Verkehr unter sich durch die verschiedensten Beschränkungen und Monopole zu hemmen, wie wir das zum Theil schon gesehen haben. So klagt Rostock über Lübeck wegen Errichtung neuer Zölle [1]), Minden über Bremen wegen Verhinderung der Schifffahrt und angemasster Niederlagsrechte; die oberrheinischen Städte über Hamburg wegen des Häringszolls, des Häringspackens, der Fracht und des Umgelds in Hamburg, ferner, dass daselbst das Getreide, das man hinführe, um eine zu niedere Taxe verkauft werden müsse. Gehässige Eifersucht gegen die süddeutschen Kaufleute, besonders die Fugger, liessen jedes Mittel ergreifen, diesen zu schaden.

Es entstand in diesen Zeiten des Verfalls die schon oben berührte eigenthümliche Auffassung, als ob die Gesetzgebung die Pflicht habe, Städte, die in ihrem bisherigen Handel oder Gewerbe bedroht, in diesen gleichsam wie in einem Eigenthumsrecht zu schützen und sie durch Privilegien und Ausschliessung anderer sicherstellen zu müssen: eine Tendenz, die auch innerhalb der einzelnen Städte Platz griff und eine Klasse der Gesellschaft, welche bisher einen Handel oder ein Gewerbe innegehabt, diese aber nicht mehr behaupten konnte, dabei schützen zu sollen glaubte. Beispiele der Art finden wir überall. So wollte man den Städten Ens und Steyer (in Oestreich), deren Wohlstand wahrscheinlich in Folge veränderter Frequenz der Handelsstrassen herabgekommen war, dadurch helfen, dass man den Handwerkern und Einwohnern, welche nicht Hausbesitzer waren, die Theilnahme am Handel untersagte, um so den Gewinn für die, welche schon bisher grössere Kapitalien im Handel stecken hatten, zu sichern. Aehnlich verfügte schon Max I. noch auf dem Sterbebette für Wels, dass den höhern Bürgern 6 Stücke vorbehalten sein sollten, nämlich der Handel mit Venediger Waaren, mit Tüchern, Leinwand, Getreide, Salz und Ochsen [2]). Nur bei wenigen grössern, Handel treibenden Kommunen zeigen sich Spuren von liberaleren

1) Sartorius III, 530.

2) Bucholtz VIII. 254.

einmal waren es die hansischen Faktoren auf dem
welche die Preise aller Waaren bestimmten. Aber
friedenheit darüber war auch stärker als je; es hie
Hansen schleppten unter dem Schutz der Zollbefreiung
Waaren als eigen ein, betrügen dadurch die königlichen
überschreiten überhaupt in jeder Weise ihre Rechte;
kurrenz mit ihnen sei zu schwer, da sie in Gesellschaft
wohlfeiler einkaufen; ein Faktor handle für viele Kaufle
als einzelner Mensch einen geringen Aufwand und zahle
Zoll als der Eingesessene, der überdiess noch Weib und
ernähren habe. Die hansischen Faktore nämlich mussten u
rathet sein. Eduard sah sich daher 1552 genöthigt, a
heiten der Hanse für null und nichtig zu erklären und
auf alle hansischen Güter von 1 auf 20% zu erhöhen.
geachtet stellte sie Maria 1553 wieder her, trotz der
Klagen über die Bedrückung durch die hansische
An dieser lag den Hansen am meisten, weil
die Existenz der deutschen Färbereien und
abhing.

Erst Elisabeth (1558) sah den wahren Vo
klar ein; sie verweigerte sogleich die Bestäti
und fügte den Hansen einen Schlag nach d
wurden ihnen gewisse Waaren ganz zu k
englischen Tücher durften sie nur noch in
mehr nach den Niederlanden und Italien
wurden für sie auf das 7fache erhöht, d
rener Tücher auf die Maximalzahl
und ihre Einfuhr musste zu 3/4 e

Die Gegenmaassregeln der H
länder von ihren Häfen, das Ver
in den Hansestädten auszubieten,
Stern der hansischen Grösse wa
ging mit raschen Schritten
Besonders traurig
der kleinliche, kräm

1) s. Falke II, 1

[illegible] maasse stieg, als der äussere Handel [illegible] beweisen, [illegible] ussen nicht mehr behaupten konnte. [illegible] nomischen [illegible] mer mehr beginnen die Städte [illegible] sei. „Hört [illegible] ch durch die verschiedensten [illegible] [illegible] hemmen, wie wir das zum Theil [illegible] lagt Rostock über Lübeck wegen [illegible] linden über Bremen wegen [illegible] ngemasster Niederlagsrechte [illegible] lamburg wegen des Häringszolls [illegible] nd des Umgelds in Hamburg. [illegible] las man hinführe, um eine zu [illegible] aus der Unrechtmässigkeit [illegible] ehässige Eifersucht gegen die [illegible] römischen Erpressungen [illegible] lie Fugger, liessen jedes [illegible] Aufzählung der verschie-

Es entstand in dieser [illegible] welche ebenso ihre Unstatt- [illegible] berührte eigenthümliche A[illegible]e zeigen. Da seien Annaten, [illegible] Pflicht habe, Städte, die [illegible] nd Prälaten, Bestätigung der [illegible] bedroht, in diesen gle[illegible]eservaten, Prälaturen, Pfarren, [illegible] schützen und sie d[illegible] Annehmung, Behaltung oder Ver- [illegible] sicherstellen zu müs[illegible] Unfähige oder Unwürdige, Ver- [illegible] zelnen Städte Platz [illegible] letung und Zulassung von Heirathen, [illegible] bisher einen Hand[illegible]ern Dingen, die im allgemeinen ver- [illegible] mehr behaupten k[illegible]rlaubt werden, Ablass, Bullen, Absol- [illegible] der Art finden w[illegible]n dem Papst vorbehaltenen Fällen, päpst- [illegible] Steyer (in Oes[illegible]rteln von geistlichen Gerichten [2]).

[illegible] veränderter Fr[illegible] Volksprediger Eberlin von Günzburg sucht [illegible] dadurch helf[illegible]nanziellen Schaden der römischen Herrrschaft [illegible] welche nicht [illegible]) zu überzeugen: „Allein die Barfüsserobser- [illegible] rsagte [illegible] f ein Jahr in deinem Ober- und Unterdeutsch- [illegible] K[illegible]) Gulden an Gold und Goldeswerth; ob sie schon [illegible] r[illegible]ifen, so man es sieht, doch haben sie Schaffner, [illegible] einnehmen pünktlicher dann kein Fürst hat.

[illegible]

[illegible]mahnung gegen den übermässigen unchristlichen Ge-

[illegible]6 f.

[illegible]ndesgenossen s. Ep. obs. vir. ed. Münch S. 531 — 45.

[illegible]ge Gulden (Goldgulden) beträgt nahezu 3 fl. im 24½ Fuss.

[illegible]

[illegible]den (Goldgulden).

Ansichten in Bezug auf Freiheit des Verkehrs und man kann da und dort eine Erhebung zu höhern Gesichtspunkten trotz alles Verfalls beobachten. Besonders zeichnete sich Hamburg, so sehr es in Beziehung auf den kleinen Verkehr noch verrosteten Grundsätzen folgte, durch grössere Freiheit des Grosshandels schon damals aus, was wir mit Stolz als einen glänzenden Lichtpunkt in jenen trüben Zeiten hervorheben.

Hier liegt die Wurzel, von der aus nach einem Todesschlaf von mehr als zwei Jahrhunderten der deutsche Handel zu einer neuen gesunden Blüthe auf der Basis des freien Verkehrs erwachte!

Consumtion, Luxus und Luxuspolitik.

Was die Consumtion betrifft, so waren es hauptsächlich zwei Punkte, mit welchen sich die Reformationsperiode beschäftigte, zwei Uebelstände, über welche sie sich beklagte: einerseits die unnütze Verschwendung so grosser Summen für kirchliche Zwecke und andererseits der den Volkswohlstand vernichtende Luxus. Fassen wir jenes zuerst in's Auge, so dürfen wir nicht vergessen, wie wichtig neben dem religiösen Gesichtspunkt in der Reformation der ökonomische war, nicht vergessen, dass es gerade der Geldpunkt war, der den Anstoss gab zu der ganzen grossen Bewegung, welche Deutschland von dem Joch der katholischen Kirche befreien sollte.

Ein bitterer Unwille über All das, was man von Rom aus zu leiden hatte, durchzog die ganze Nation. Der Bauer hasste im Klerus den, der die schönsten und grössten Güter hatte; er sah in ihn Ueppigkeit und Wollust allen Genüssen des Lebens fröhnen, während er selbst unter der Last der Abgaben, die er ihm zahlen musste, beinahe erlag. Es empörte ihn die Weigerung der Geistlichen an irgend einer Steuer oder Last mitzuzahlen, welches Privilegium man ihnen zu rauben meist vergebliche Versuche machte. Weitaus am heftigsten aber sind die Klagen über die grossen Summen Geldes, die jährlich nach Rom flossen.

Unerschöpflich ist Hutten über dieses Thema. Immer und immer wieder ruft er es den Deutschen in seinen zahlreichen Flugschriften in's Gedächtniss, um wie viel Rom und die Bettel-

mönche sie jährlich berauben. Mit Recht sucht er zu beweisen, dass das, was der Papst zu vergeben habe, keine ökonomischen Güter seien, für die man etwas zu zahlen schuldig sei. „Hört zu," ruft er [1])

„ihr Teutschen, was ich sag,
„Aus Gottes Stiftung nimmer mag
„Bewiesen werden, uns schuldig sein,
„Dem Bapst zu geben Geld hinein,
„Und um ihn kaufen geistlich Waar,
„Pfründ', Kirchen, Pfarren und Altar.
„Gott hat gegeben alls umsunst."

Sucht so Hutten durch den Beweis der Unrechtmässigkeit die Deutschen von der Bezahlung der römischen Erpressungen abzubringen, so thut es Luther durch Aufzählung der verschiedenen Titel und Arten derselben, welche ebenso ihre Unstatthaftigkeit als ihre bedeutende Höhe zeigen. Da seien Annaten, streitige Wahlen der Bischöfe und Prälaten, Bestätigung der Coadjutorien, Pensionen und Reservaten, Prälaturen, Pfarren, Pfründen, Dispensationen zu Annehmung, Behaltung oder Verleihung von Kirchenstellen an Unfähige oder Unwürdige, Veränderungen der Orden, Verbietung und Zulassung von Heirathen, gewissen Speisen und andern Dingen, die im allgemeinen verboten, aber ums Geld erlaubt werden, Ablass, Bullen, Absolvirung in den besondern dem Papst vorbehaltenen Fällen, päpstliche Gracien und Sporteln von geistlichen Gerichten [2]).

Der patriotische Volksprediger Eberlin von Günzburg sucht Karl V. von dem finanziellen Schaden der römischen Herrrschaft mit den Worten [3]) zu überzeugen: „Allein die Barfüsserobservanzer heben auf ein Jahr in deinem Ober- und Unterdeutschland 200,000 [4]) Gulden an Gold und Goldeswerth; ob sie schon kein Gold angreifen, so man es sieht, doch haben sie Schaffner, die ausgeben und einnehmen pünktlicher dann kein Fürst hat.

1) Klag' und Vermahnung gegen den übermässigen unchristlichen Gewalt des Bapsts. V, 67.

2) Luther XV. 466 f.

3) im ersten Bundesgenossen s. Ep. obs. vir. ed. Münch S. 531 — 45. bsdrs. 537.

4) Der damalige Gulden (Goldgulden) beträgt nahezu 3 fl. im 24½ Fuss.

Ja man hat es summirt, dass die vier Bettelorden in deutscher Nation jährlich aufheben mehr denn zehnmal hunderttausend Gulden; solches saugen sie aus Arm und Reich, Herren und Knechten. Was sag ich dann vom päpstlichen Stuhl, der jährlich deutsche Nation erleichtert um 300,000 Gulden. Was aber mit boshaftigen Rechtshändeln gen Rom aus deutscher Nation wird gezogen, ist nit auszurechnen. Noch minder mag man zählen, was von den Klöstern, Stiftern, Pfarren, Pfründen durch die höllischen Kurtisanen aus deutscher Nation gestohlen und geraubt wird. Bei dem Allen muss das Volk geben Dir und andern Herren jährliche Schatzung, als billig ist, muss sich selbst darzu ernähren, so viel Mönch' und Pfaffen, so in Klöstern und ausserhalb verpfründet sind, auch ziehen, ohne die Bettelmönche. Wie möcht' da deutsche Nation grünen, da so viel schädlicher Thiere an ihr abätzen alle gute Weide. — Alle Ding sind theuer bei uns, auch ist die Münz' gefälscht, kein gut Geld kann man mehr finden. Rom schluckt alles Silber und Gold, die müssigen Bettelmönch und Kurtisanen machen auch das Wasser theuer. —

Schon zu Anfang des Jahrhunderts empfand man diese Uebelstände auf's tiefste; anno 1505 schrieb der bekannte Tübinger Professor Heinrich Bebel seinen Triumph der Venus; an einer Stelle, wo von der Uneinigkeit und Schwäche Deutschlands die Rede ist, sagt er[1]): „Uebrigens fehlt uns die Hauptsache, nämlich das Geld; denn die Pfaffen scharren alles Geld susammen mit unzähligen Künsten, die ich gar nicht alle nennen kann; einmal unter dem Namen der Annaten oder der Zehnten; jetzt für ein Pallium, jetzt für Altäre. Deutschland verschleudert thöricht genug aus zu grosser Religiosität seine Kräfte. Was das alte Mütterchen in ihrem Kasten erspart, was sich der genügsame Bauer an seinem Munde abzieht, alle Ersparnisse der Reichen und Armen frisst jetzt der sogenannte Ablass. Die Seligkeit liegt unter einem vollen Sacke verborgen. Auch das Geld, welches als Belohnung für kriegerische Dienste unsern Soldaten gebührte, um das treulose Volk des Mahomed hinauszujagen, verschlingt der Priester, der jetzt mit dem Mönch den ganzen Erdkreis besitzt. Tafeln,

1) Hagen I, 391.

goldene Gefässe, herrliche Becher, Tische von kostbarem Holze, alle Arten von Schwelgereien sind ihm weit lieber, als die Christen im Unglück berathen. Wenn sie nur sicher leben, kümmern sich die Kutten nicht darum, wie es den Völkern geht, die von den Türken zu leiden haben. Willst du eine Burg, eine Stadt, ein Dorf, ein Landgut mit Wiesen, Aeckern und Wäldern verkaufen, gleich ist der Mönch da, der Königen und Edelleuten vorgezogen wird, weil er mehr Geld hat und gleich bezahlen kann. Die Könige erwarten von den reichen Pfaffen Unterstützung gegen die Ungläubigen. Aber der Priester, der es vortrefflich versteht, die gläubigen Herzen der Einfältigen zu ermahnen, ihr Leben und ihre eigene Hand daran zu setzen, würde selber weder Silber noch Gold hergeben, nur beten will er."

Vor Allem empörte sich das sittliche Gefühl der Zeit gegen die Faulheit und das Nichtsthun der zahllosen Mönche. Man wirft ihnen vor, dass sie nur in die Klöster gehen, um nichts zu arbeiten, um da auf Kosten ihrer armen Mitbürger sich gütlich zu thun, zu fressen und zu saufen [1]). Und wenn sie sich damit entschuldigten, sie nähren sich ja blos von dem Ueberfluss der grossen Herrn, der reichen Bürger und Kaufleute, so entgegnete man ihnen mit Recht, dass daran dennoch der Schweiss des armen Mannes klebe; er sei es doch zuletzt, der Alles bezahlen müsse [2]). Man stellte den Grudsatz auf, wer geniesst, soll auch arbeiten, und mit Schmerz klagt Hutten [3]):

„Wir müssen leider nähren die,
„Der' keiner hat gearbeit' nie;
„So schneiden, die nit gesäet han;
„Wer ist, der sollichs loben kann.
„Doch man vielleicht nit klagen könnt,
„Wo ihr Begehr auf Nothdurft stünd,
„Und nit so überflüssiglich
„Mit Geld und Gut belüden sich.
„So haben's viel, das ihn' nit noth,
„Ist weder nütz der Welt noch Gott. —

1) Hagen II, 200.

2) Eod. II, 202.

3) Klag und Vermahnung gegen den übermässigen u. unchristl. Gewalt d. Bapsts Op. V. 91 u. 64.

„Ich sag, es ist Bekehrung noth,
„Und sollt man mich drum schlagen z'todt,
„Der Müssiggänger seind zu viel
„Darzu der Pfaffen über Ziel."

Er macht den Vorschlag, man solle ihre Pfründen herabsetzen, sie daneben den Acker bauen und, wie andere thun, „Gut mit Schweiss suchen lassen;" er wünscht, dass einmal eine rechte Theurung käme; wenn die redlichen Leute sich kaum mehr ernähren könnten, dann wäre man doch hoffentlich so gescheidt und würde diese trägen und unnützen Müssiggänger austreiben und zum Lande hinausjagen, dass man sie auf immer los hätte [1]).

Auch Luther hält ihnen und ihrem Treiben das Gebot Gottes entgegen, die Erde zu bauen, um, wie Gott befehle, sich und den Nachkommen, sowie dem Vieh Nahrung zu verschaffen. Er erklärt ihnen, dass sie desshalb nicht recht thun, wenn sie wie die losen faulen Wespen und Raupen nichts arbeiten, sondern von anderer Arbeit leben und diese verzehren, darzu auch noch die, so da arbeiten, schändlich schmähen und das Werk, so von Gott selbst geboten sei, ein schlecht Layen- und Bauernwerk nennen [2]).

Bei den Beschwerden über die schädliche Consumtion lag natürlich immer der Gedanken nahe, wie viel nützlicher und besser das Geld, das die Mönche und Pfaffen unnützer Weise verzehren, sonst hätte verwendet werden können. Hutten macht in seiner Art den Vorschlag es theils auf redliche aufrichtige Kriege, theils auf Erhaltung gelehrter Leute zu verwenden [3]). Würde man, sagt er [4]), aufhören, das Geld nach Rom zu schicken, „so würde hier viel Gold, so würde hier viel Silber sein und, so viel uns desselben bliebe, so würde man es mögen bass anlegen und wenden, als nämlich gross Heer und Kriegsvolk darvon zu halten, das Reich zu mehren, auch so es uns geliebt und für

1) Feber, das ander Gesprächbüchlin von U. Hutten Op. V. 206.
2) I, 2217–18.
3) Feber das ander V. 208.
4) Die verteutschet Klag Ulrichs von Hutten an Herzogen Friedrich von Sachsen V, 9 f. besonders S. 17.

gut angesehen wird, die Türken darmit zu bekriegen, auf dass viel, die jetzt aus Armuth stehlen und rauben, sodann sich durch Besoldung mögen unterhalten; oder die sonst arm und dürftig sind, durch Versehung des gemeinen Schatz sich zu ernähren und der Armuth zu erwehren gehalten. Auch dass die Allergelehrtesten davon gehalten und die freie und gute Schrift, Lehr und Kunst gefördert und beschützet werden. Und in der Summ, dass die Tugend belohnet werd', und dass man ein Aufsehen und Achtung hab' auf die eingeborenen hausarmen Leut, dass das Müssiggehen vertrieben werd und die Betrügerei abkomm'."

In dem von den Mönchen Verzehrten das zu sehen, mit was man die wirklich Armen unterhalten solle, ist eine sehr häufige Auffassung der Sache. Durch die Bettelmönche werde, sagte man [1]), den hausarmen Leuten, die sich mit ihrer harten Arbeit genährt und also redlich, ehrlich und wohl gehalten, auch Weib und Kind haben und Alters oder Krankheit halben mit Arbeit nimmer ernähren können, ihr gebührlich Almosen und Hülfe entzogen und anders wohin gegeben.

Die protestantische Parthei war daher entschieden, wie wir z. B. aus einer der hutten'schen Flugschriften, dem *Monitor primus* [2]), sehen, gegen alle Stiftungen und Geschenke an die Kirche. Sie sah darin eine doppelte Gottlosigkeit. Denn erstlich bestehlen die, welche solches thun, ihre Kinder um das väterliche, ihnen von Rechtswegen gebührende Erbe und bereichern ganz fremde Leute damit. Und zweitens seien diese Fremden, an die sie ihr Geld wegwerfen, schlechte verworfene Menschen, die es nur gebrauchen, in Ueppigkeit zu leben und ihren schlechten Lebenswandel damit fortsetzen zu können. Einem Geistlichen gebühre nur so viel, als zu einem ehrbaren Lebensunterhalt nöthig sei. Die Kirche bedürfe keines Geldes, als etwa um es unter die Armen auszutheilen [3]). Sogar den Schmuck in den Kirchen findet man jetzt übertrieben und unnöthig. Man klagt

1) s. art. 5 der *Gravamina* d. weltl. Reichsstände 1522. Luther XV, 2563; ebenso *grav.* v. Worms 1521 eod. XV. 2082.

2) Op. IV, 129 und 130.

3) Aehnliche Gedanken in dem Gespräch: Neukarsthans, dessen Verfasser unbekannt ist; doch wird Hutten als Autor vermuthet. Op. V. 489.

über die unaussprechlich vielen Kosten, welche die Gemälde, Bilder und Tafeln, Fahnen und Gewänder gemacht, über das viele Gold, das man „an Wände, Säulen, Tafeln, Holz und Stein geschmiert“ und das man nicht einmal mehr abnehmen könne, „dass es noch zu einigem weitern Nutz käme[1])!“

Die aus dem Vorhergehenden erhellende Stimmung, welche alle Klassen der Gesellschaft beherrschte, musste eine dem Besitz des Klerus höchst gefährliche Richtung der Gedanken erzeugen. Sie war nicht blos in den untern Schichten des Volks zu Hause; sie reichte hinauf bis zu den Spitzen des Reichs und brachte dort die Sekularisationsplane zur Reife. Ein Entwurf von 1525 der auf mehreren Reichsversammlungen berathen wurde, geht davon aus, dass die geistlichen Güter zu nichts mehr nütze seien weder für die Religion, noch für das Reich, und bringt daher eine allgemeine Sekularisation in Vorschlag. Den Geistlichen soll nur so viel gelassen werden, als sie zu einem nothdürftigen Lebensunterhalt brauchen. Mit dem Uebrigen wollte man die weltliche Reichsverfassung umgestalten und hauptsächlich durch bessere Kreisregierungen und stehende Truppen kräftigen[2]). Dass es zu einer Ausführung des Planes in seiner Allgemeinheit nicht kam, ist bekannt, ebensowenig als zur Ausführung der Plane, welche die Führer der Bauern im Bauernkrieg entwarfen, nämlich die geistlichen Güter den Fürsten zur Entschädigung für die aufzuhebenden Reallasten, Zölle etc. zu überlassen.

Nicht unerwähnt aber können wir es lassen, dass die spätere wirkliche Sekularisation in den einzelnen protestantischen Ländern zu Gunsten der Landeskirchen und landesherrlichen Kammer häufig einen Umstand im Gefolge hatte, der volkswirthschaftlich vom grössten Segen war, nämlich die Zerschlagung und Theilung der Güter, theils durch Verkauf, theils Erbpacht[3]).

1) Das citirte Gespräch Neukarsthans Hutten Op. V. 488.

2) Ranke II, 194.

3) siehe das Nähere darüber, besonders, was Sachsen betrifft, in Langethal Geschichte der deutschen Landwirthschaft Buch III. S. 105 u. Fischer IV, 94. Darüber, dass der Selbstbau der grossen Herrengüter im 16. Jahrh. überhaupt für unvortheilhaft galt s. Mone zur Gesch. d. Volkswirthsch. im 14.—16. Jahrh. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. X. S. 142.

Waren so die Klagen über die Consumtion der Kirche nicht ohne Rückwirkung auf das praktische Leben, so waren es nicht minder die Klagen über den Luxus, auf die wir nunmehr überzugehen haben.

Schon oben haben wir darauf hingewiesen, wie im Laufe des 14. und hauptsächlich des 15. Jahrhunderts die alte Einfachheit des Mittelalters einem andern Leben, besonders in den Städten Platz gemacht hatte. Der Glanz und Reichthum der deutschen Städte erreichte eine nie geahnte Höhe und in gleichem Maassstabe wuchs selbstverständlich auch der Luxus aller Art, der Sinn für feinern und edlern Lebensgenuss. Der Adel wollte nicht zurückbleiben und der Hof Karls V., meist aus reichen spanischen und holländischen Edelleuten bestehend, welche doch, was Lebensgenuss und Luxus betrifft, den Deutschen voraus waren, trug nicht dazu bei, die Bedürfnisse zu vereinfachen. Die Preisveränderung und der Handel zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestatteten besonders den Kaufleuten einen noch grössern Aufwand. Fürstlicher Luxus war in den reichen Kaufmannshäusern zu Augsburg und Nürnberg Sitte geworden. Und so gedrückt die untern Klassen waren, so wurden doch auch sie von der zunehmenden Genusssucht angesteckt; alle Stände machten grössere Ansprüche; die Unmöglichkeit bei jenen, sie zu befriedigen, hatte nicht das Aufgeben derselben zur Folge, sondern nur Erbitterung und Unwillen, Neid und Missgunst über die Pracht und Verschwendung der Reichen.

Diess ist der Boden auf dem die unendlich vielen Klagen über Luxus, Verschwendung und Ueppigkeit in Kleidern, Essen und Trinken, sowie in allen andern Lebensbedürfnissen erwachsen sind. Die Reformatoren hatten dabei immer mehr die sittliche, als die sociale Seite der Sache im Auge, wären aber ohne die angeführten faktischen Voraussetzungen nicht zu so häufigem und heftigem Tadeldes Luxus veranlasst gewesen. Mit der streng moralischen Anschauung des Lebens von Seiten der Reformation hängt aber zugleich die allgemein herrschende Ansicht, der wir schon öfter begegneten, zusammen, dass jeder Luxus eine Entsittlichung und Entnervung des Volks zur Folge habe. Auch die Humanisten schwärmten für die Einfachheit und Kernhaftigkeit ihrer Ahnen,

wie sie ihnen Tacitus und andere Historiker schilderten und der neuerwachende Patriotismus sah in der Rückkehr zur alten Einfachheit und Biederkeit das einzige Mittel, Deutschlands alte Grösse wiederherzustellen. In diesem Irrthum vereinigen sich beinahe alle edeln und charaktervollen Köpfe unserer Zeit. Luther hegt ihn ebensosehr als Sebastian Frank, Hutten und Sickingen so gut als Hans Sachs. Doch betrachten wir jetzt die Stimmen der Zeit.

Luther findet hauptsächlich den Aufwand für Essen und Trinken zu gross, ein Laster, an dem allerdings die Deutschen von jeher litten. „Folget noch," ruft er dem deutschen Adel zu, „der Missbrauch Fressens und Saufens, davon wir Deutschen, als einem sondern Laster nicht ein gut Geschrei haben in fremden Landen, welchem mit Predigen hinfort nimmer zu rathen ist, so fast es eingerisseu und überhand genommen hat" [1]). An das Gebot Gottes: du sollst das Kraut auf dem Felde essen, knüpft er eine Ermahnung zur Mässigkeit, die Gott geboten; denn Kraut sei ja die allergeringste und einfältigste Speise; „aber jetzt," ruft er [2]), „lebet die Welt in schrecklichem Ueberfluss und Völlerei und ist ihr nicht genug, dass man allerlei Fleisch nach Lust haben mag; sondern man menget Fische und Fleisch untereinander, thut Gewürze dazu und verändert und verkehrt es, das doch der Natur entgegen ist, auf mancherlei Weise." Häufig ermahnt er zu einem sparsamern Leben [3]) und klagt, dass die Welt jetzt so gar Alles überschwemme mit übermachten Kosten, Pracht und Geldverschütten in allerlei Sachen. Er ermahnt zu einfacher Kleidung, indem er sagt [4]): „es wird gelobt eine ziemliche, ehrliche Kleidung, sonderlich an hohen Personen, und muss das unordentlich Wesen mit Kleidung und Pracht, so jetztund im Schwange gehet, fromme Leute sehr ärgern." Er predigt Mässigkeit, weil nach seiner Ansicht nur durch solche die Theurungen seltener werden; er hält den Deutschen als Beispiel die Aegyptier vor, die viel mässiger und bescheidener in ihren An-

1) X. 394.
2) I, 386.
3) z. B. XI. 1881.
4) I, 410.

sprüchen gewesen seien; „sind keine Schlemmer, Fresser und Säufer gewesen wie wir“, sagt er [1]), „deren einer in einem Tag so viel Speise und Tranks verthut, damit sich 100 Aegyptier zur Nothdurft hätten behelfen können. Denn, Lieber, siehe doch, was in diesem unserem Städtlein geschiehet, da die Bürger nach gehaltener Rechnung gefunden haben, dass alljährlich mehr denn 4000 Gülden ausgegeben werden für Gerste. Was ist's doch, dass man das Geld so gar unnütz verthun soll? Wir saufen Tag und Nacht und füllen den Bauch mit Bier. Wenn wir aber Lust hätten zur Sparsamkeit und Mässigkeit, gleich wie wir zum Ueberfluss haben, so könnten wir alle Jahre 2 oder 3 tausend Gulden ersparen und behalten. Wie viel Wein saufen aber die vollen Brüder hinweg ausser dem Bier? Was gehet auf die überflüssige Kleidung und andere unnütze Dinge, so die Kaufleute unnützer Weise hieher bringen. Und doch lässt sich diess Alles nicht vergleichen mit dem grossen Ueberfluss des Essens, Weins, Biers und anderer Dinge, die wir ohne allen Nutzen schändlich und übel durchbringen“. In seinen Tischreden lässt er sich so aus [2]): „Wozu dienet doch so viel zinnen Gefäss? Es ist nur ein überflüssiger Unrath, ja Verderb. Türken, Tartaren, Italiener und Wahlen brauchen solches nicht, dann zur Nothdurft; allein wir Deutschen, Böhmen und Polen prangen damit. Alles bringen wir also um, und verspendens und wenden es unnütz an mit überflüssiger Kleidung, Seidenwerk, Fressen und Saufen. Das wissen die Fugger und die frankfurthischen Messen wohl, wie wir das Unsere vernarren und verschleudern. Wir sind untreu, glauben nicht, dass ein Gott sei“.

Aehnliches haben wir aus dem Munde von Sebastian Frank schon öfter gehört. Ueberall klagt er, „dass die Deutschen mehr verthun wollen, als sie haben, dass der gemeine Mann, zehrlich und liederlich immer ihm selbst mehr aufsattelt, darlegt und verthut, denn er gewinnt und erschwingen kann“. Besonders in seinem Buche vom Laster der Trunkenheit tadelt er den

1) II, 2661–62.
2) XXII, 2346.

Luxus und übertriebenen Aufwand aller Stände und sagt zum Schluss [1]): „Solch Wesen in aller Welt, so köstlich von Gebäu, von mancherlei Essen und Trinken, das nicht höher kommen mag, ist nie gewesen, denn diese 100 Jahr herein". Den Grund davon sucht er in den Kaufleuten: „ihre Handthierung ist ein öffentlicher Wucher und Räuberei geworden, also dass das Kind in der Wiege es muss entgelten. Wer hat solch Finanz und neu Fünd gehört, als jetzt in der Welt umfahren und Alles an sich ziehen, wie Secias die Wolken? Die Wucherer heisst man jetzt Verleger und streichet aller Ungerechtigkeit einen Ehrennamen an. So sind alle Kunst, Malen, Sticken, Erzgiessen, Graben, allerlei Sprach und spitzige Geschwindigkeit, geschrauft Griff, verschlagen Alefantz, Arglistigkeit, Bosheit: Summa, alle Bosheit und Abentheuer ist auf's höchste kommen, das die Welt selbst muss bekennen".

Theilweise war der Tadel über die allzugrosse Genusssucht und besonders über den dadurch entstehenden Mangel an Arbeitslust vollkommen gerechtfertigt. Wir können z. B. Gailer von Kaisersberg nur Recht geben, wenn er das allzustarke Trinken tadelt, obwohl wir den speziellen Fall, von dem er ausgeht, nicht beurtheilen können. „Sage mir", ruft er [2]), „woher kommt es, dass in unserer vortheilhaft gelegenen Stadt so viele arme Bürger gefunden werden. Das kommt nirgends her, als von dem Fressen und Saufen, das hier ist; denn die Bürger haben ihre Stuben (bestimmte Schenken) nach Lust und Wunsch. Da verzehren sie ihr erworbenes Geld, bleiben den Tag hindurch auf Stuben bei ihren guten Gesellen sitzen, verzehren da acht Pfenning und versäumen daheim sechs oder zwölf, die sie gewinnen könnten. Unterdessen sind ihre Knechte zu Hause auch liederlich und thun nichts. Des Morgens haben die Meister keine Lust zu arbeiten, denn sie sind gestern voll Weins gewesen und werden nicht eher lustig, als bis sie wieder bei dem Wein auf der Stuben sind. Darum werden die reichen Handwerksleut arm und die armen reich".

---

1) Hagen III, 387.

2) v. Ammon, Gailer von Kaisersberg S. 211.

Am heftigsten von allen zog der ritterliche Hutten gegen den Luxus zu Felde. In dem Dialog „Misaulus oder das Hofleben“ [1]) spricht er hauptsächlich von dem unter den höchsten Ständen herrschenden Luxus. „Was soll ich vom Luxus sagen“? ruft er; „welche Verschlechterung der Sitten zieht er nicht herbei, welche Ansteckung bringt er nicht mit sich; ein Laster, für die Andern um so hassenswerther, je mehr es Verschwendung und Verluste verursacht. Durch diese Verirrung kommt das Geld um seinen Werth [2]), nicht aus dem von jenem Weisen angegebenen Grunde [3]), sondern aus Tollheit und Dummheit; dagegen werden alle diese Eitelkeiten mit Vorliebe gesucht; kostbare Kleider, Gold, Silber, Edelsteine, Perlen und wie nur all der Flitter heisst, überschwemmen den Hof. Obgleich nun alle diese Dinge um enorme Preise gekauft werden, so gehört es doch zum vornehmen Ton, dieselben wegzuwerfen und für nichts bedeutend zu achten und es gilt einer für um so vornehmer, je geringschätziger er davon spricht. Sie überbieten sich um die Wette im Geldverschwenden, damit ja keiner vor dem Andern an Prunk was voraus habe. Sie kaufen selten etwas, um es zu gebrauchen, sondern nur um damit zu prahlen. Daran, woraus man es bestreiten oder womit man diesen Schlund ausfüllen kann, denkt man nicht. Ausgefüllt muss er werden, ob nun die Unterthanen oder die Fürsten zuletzt selber darben oder das Vermögen des ganzen Volkes dadurch erschöpft wird“.

In seiner Schrift „de Guajaci medicina et morbo gallico,“ widmet er diesem Thema ein ganzes Kapitel [4]): „contra luxum; parsimoniæ laus“. Zuerst klagt er über die Unmässigkeit der Deutschen in Beziehung auf allzuvieles Essen und Trinken. Aber gleich verächtlich sind ihm die, welche allzufein und üppig essen, sich kostbar kleiden und mitten in den Strudel der Genüsse sich stürzen. „Das sind die“, ruft er mit Abscheu,

1) Op. ed. Münch. III, 36.

2) lat. contemnuntur; soll wohl heissen: in der sinnlosen Sucht nach Pracht und Luxus wirft man das Geld hinaus, ohne seinen Werth zu bedenken.

3) Es ist auch aus dem Zusammenhang nicht ersichtlich, welcher?

4) Op. III, 247 f.

„welche auf Haufen von Polstern liegen und sich Alles, was sich nur auf der Erde und dem Meere auftreiben lässt, nicht zu des Lebens Nothdurft und Nahrung, sondern nur zum Kitzel ihres Gaumens herbeibringen lassen, die sich mit dem weichsten Linnen bekleiden und mit Purpur bedecken, welche die feinen Mauspelze nicht als Schutz gegen die Kälte, sondern als eiteln Putz tragen, es sind die, welche gewöhnliches Tuch nur zu berühren sich scheuen, die die fernsteu Seidestoffe kommen lassen und höchstens mailänder oder noch feinere Wolle an sich leiden, die bei Trinkgelagen Rath halten und in den Rathssitzungen das Trinken nicht lassen können, die nichts ernst behandeln, die ihr ganzes Leben bei Gastmählern zubringen".

So geht es fort. Alle Klassen der Gesellschaft bis zu den höchsten seien von diesem Uebel angesteckt; man solle sich erinnern, welchen Namen die Deutschen bei den Römern gehabt und wie es heute stehe! Die vielen Krankheiten der neuern Zeit kommen bloss daher; ob es denn nicht unvernünftig sei, so viele Kosten aufzuwenden, um als letzte Folge nur Krankheit und überall Krankheit zu sehen.

Noch vor Kurzem sei es anders gewesen. Sein Grossvater Laurentius Hutten sei ein reicher und angesehener Ritter gewesen, aber in sein Haus seien nie Pfeffer, Safran, Ingber oder andere derartige fremde Gewürze gekommen; nur einheimische Wolle habe er getragen, obwohl er oftmals kostbare ausländische Stoffe zum Geschenk erhalten habe. Die Vorfahren hätten Hunger und Durst, Kälte und Hitze und jede Anstrengung ertragen, während man sich jetzt, sobald der Winter anfange, in Pelz hülle und nicht mehr aus den warmen Badezimmern herausgehe, bis der Sommer halb vorbei sei. Früher hätten die Deutschen — wie auch jetzt noch manche — Haferbrei gegessen. Jetzt esse man ausländische Speisen und bilde sich ein, man müsse das, was bei uns wachse, verkaufen, um jenes dafür zu bekommen. Das allein habe die Fugger reich gemacht, die, so lange die Zustände sich nicht ändern, allein Geld haben werden in Deutschland, allein schöne Häuser und kostbare Gebäude bauen können, ja die grössere Schätze besitzen, als die Fürsten Deutschlands.

Trotzdem, dass das Land alles Nothwendige reichlich hervorbringe, nehme man doch, wie von der Natur vernachlässigt, die Zuflucht zu fremden Kleidern, fremden Speisen, fremden Arzneimitteln. Und doch sei die Nahrung so schmackhaft, als gesund: das Waizenbrod, der Hirsen-, Reiss-, Gersten- und Haferbrei, dazu die vielen inländischen Oelarten und Garten-Gewürze als Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel, Senf, Kohlraupe, Zwiebel, Schnittlauch, Knoblauch, endlich die Sellerie, welche nach Plinius besondere Gunst unter den Gewürzen verdiene und als Getränke das Bier! „Man nehme noch", ruft er aus, „für die Reichen den Wein, einfachen und ungemischten, man nehme das Fleisch unserer Hausthiere und des Wildes, wahrlich eine leckere Speise, sowie die Früchte unserer Bäume. Wie reich ist Deutschland. Welchen Ueberfluss hat es an den Nahrungsmitteln des Lebens, wie reichlich liefert es alles Nothwendige!"

Wir sehen, ein Hauptgewicht legt Hutten darauf, dass der Luxus so viele auswärtigen Waaren in's Land bringe, wobei immer der merkantilistische Hintergedanke der Geldausfuhr zu Grunde liegt. Wie enge man beides, nämlich den herrschenden Luxus und die angebliche Verarmung durch Geldausfuhr verband, zeigen ausser manchem schon Angeführten vornehmlich eine Schrift gegen den Kleiderluxus „vom Hosenteufel"[1]) und das politische Testament Melchior's von Osse aus dem Jahr 1556[2]). In dem letztern klagt derselbe, früher Professor der Jurisprudenz in Leipzig, später chursächsischer Rath und Kanzler, hauptsächlich über die unmässige, überflüssige Pracht der Kleidung in allen Ständen. Durch solchen übermässigen Aufwand, meint er, werden die Einzelnen zu Grunde gerichtet, „und ist eine Sache vor fremde Nationen und vor die Händler, die bekommen vor unnothdürftige Waare das Geld und Güter dieser

1) Vom Hosenteufel, Frankfurt a. d. O. Durch Joh. Eichhorn 1556. s. Fischer IV, 763.

2) Mitgetheilt von Glaser, Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland. Zeitschr. für die ges. Staatsw. 1854. S. 683 ff. Es enthält ausserdem noch interessante Notizen über die Verwaltung der Kammergüter, über den Kampf der Städte mit dem Adel und Bauernstand um Gewerbe und Handel, über die Steigerung der Fleischpreise etc.

Lande, das wird in andere Lande gewandt, und gehet gemeiner Nutz dieser Lande, welcher durch Geld und Gut der Landleute[1]), nicht weniger denn ein menschlicher Leib durch Ader und Blut erhalten wird, zu Boden. Denn gleichwie die Eigeln das Blut aussaugen, also sauget solcher unnützer Pracht und ander vergeblicher Kosten, dess diese Leute voll sind, das Geld, als die Enthaltung gemeinen Nutzens, aus dem Lande und richt so viel aus, dass, wenn man meint, man habe das Geld und Vermögen der Unterthanen im Lande, so haben sich andere Lande und Nationen davon gereichert, die doch zum Theil weder Gold noch Silber von ihnen kommen lassen, und also wenig Geldes aus denselbigen Königreichen und Landen in diese Lande gewandt wird". An dieses Argument knüpft er sein Verlangen einer strengen Luxuspolitik, die er so weit ausgedehnt wünscht, dass die Obrigkeit jederzeit auf alle Untergebene Acht habe, ob sie nicht ihr Vermögen verschwenden und, sobald diess der Fall sei, ihnen Curatoren setze.

Die Schrift vom Hosenteufel sieht die Sache vom geschichtlichen Standpunkt an. Es heisst dort: „Wie wohl es ehemals mit Deutschland gestanden hätte, und wie viel Geld und Vermögen darin gewesen wäre, ehe Pracht und Hoffahrt sich eingeschlichen hätten und die fremden Gewänder und die Seide eingeführt worden wären, sehe man daraus, dass ehedem die Fürsten ohne Beschwerung der Unterthanen Klöster, Stifte und Hospitale hätten errichten können; während sie jetzt den Kirchen wieder abnehmen, was ihnen ihre Voreltern gegeben hätten, und sie überdiess noch ihre Unterthanen mit Abgaben beschwerten. Was Deutschland ehemals für eine Silberkammer gewesen, das ersehe man aus den Städten und Schlössern, die vormals gebaut worden. Jetzt könne ein ganzes Land nicht so viele grosse Gebäude aufführen, als sonst eine einzige Stadt. Sonst hätte manche Stadt einige hundert Pfaffen und Mönche ernährt und jetzt vermöchte sie kaum 3 oder 4 Prediger nur kümmerlich zu erhalten. Wenn Deutschland noch länger so

1) Wir sehen, auch Melchior von Osse erscheint der Ackerbau als das allein produktive Gewerbe.

bleiben und fortfahren werde, so dürfte zuletzt kein Pfenning mehr darin bleiben, weil es die Kaufleute und Krämer zu Wagen und zu Schiffe überall hinausführten und dagegen uns Hosenlappen, Karteck, Seide, Worstedts und andere Dinge mehr hereinbrächten und man könnte wohl sagen, Frankfurt am Main wäre bei jetziger Zeit das Thor, durch welches alles Geld aus Deutschland nach fremden Nationen ginge."

Diess wurde 1556 ausgesprochen und es lässt sich nicht läugnen, dass die hier angeführte Thatsache, d. h. eine gewisse Verarmung etwa von der Mitte des Jahrhunderts an ihre Richtigkeit hat [1]), sowie, dass die Einfuhr fremden, besonders englischen Tuches um diese Zeit in starkem Wachsen war. Aber der Hauptsache nach waren die Gründe dieser Erscheinung ganz andere, was die Zeitgenossen selbst theilweise einsahen [2]). Die Hauptpunkte waren die Veränderung der Welthandelsstrasse, wodurch der süddeutsche, der Untergang der hansischen Handelsherrschaft, durch welche der norddeutsche Handel seinen Todesstoss erhielt und durch welche beide zugleich die deutsche Industrie im hohen Maasse litt; und ferner die durch die vielen Kriege Karls V., hauptsächlich durch den schmalkaldischen, fast bei allen Ständen veranlassten Schulden und Verwüstungen: Wunden, welche unter günstigern Umständen leicht heilbar gewesen wären, so aber den Ausbruch der Krisis beschleunigten und beförderten.

Bei dem Zusammenhang, welchen man zwischen dem Luxus und diesem allgemeinen Sinken des Wohlstands suchte, können

---

1) s. z. B. Wachsmuth, Sittengesch. V, 239 und Falke II, 129, letzterer berichtet: „mit der Mitte des Jahrhunderts finden wir überall Klagen über die Verödung der Landstrassen, Verarmung der Städte und ihrer Bürger, Verfall der Kaufmannschaft und der Handelsrichtungen. Selbst den reichsten und grössten Städten fehlt es bald so sehr an Geld, dass sie beim Reich um Nachlass der Beiträge und bei Nachbarstädten um Darlehen zur Bestreitung ihrer Verwaltungs- und Kriegskosten bitten müssen und der dabei entschieden ausgesprochene Grund ist, dass bei den schweren Zeitläuften Handel und Wandel gänzlich verkommen seien, Geld und Leute müssig gehen und letztere wohl Kriegsdienste nehmen müssten um ihr Leben zu fristen".

2) gerade in der vorstehenden Anmerkung anerkannt.

wir uns die allerdings auch vorher schon vorkommenden Ideen leicht erklären, dass es mit der grossen, in den vergangenen Jahrhunderten nie erreichten Entwicklung des ökonomischen Lebens, mit der Blüthe des Handels, der Pracht und dem Reichthum der Städte, dem Luxus aller Klassen ein plötzliches jähes Ende nehmen werde. „Es wird", ruft Luther [1]), „dermals eins dazukommen, dass die vielen Jahrmärkte und die grosse Ueppigkeit mit dem übermässigen Bauen, Kleidung, Speise und anderm Gepränge wird niedergelegt werden; aber das wird nicht geschehen, ohne grossen Schaden und Verderben Deutschlands." In einer Flugschrift von 1551 [2]) führt der Verfasser als ein Zeichen, dass es mit den Deutschen immer schlechter gehe an „das plötzliche Aufsteigen und Zunehmen deutscher Nation, welche in kurzen Zeiten an Geld, Gut, Gewalt, Ansehen, Reichthum, Gebäuden, ja an höheren und guten Dingen als an guten Künsten, an Verstand und Geschicklichkeit zum Höchsten zugenommen hat." „Was aber nun," sagt er, „plötzlich und unversehens steigt, pflegt gemeiniglich auch plötzlich zu fallen. Fallen aber alle Dinge, welche in der Eile aufgestiegen sein und zugenommen haben, so muss solches durch Gottes Strafe geschehen".

Hans Sachs [3]) verwundert sich, wie dieses eigennützige und genusssüchtige Wesen so lange ohne einen Untergang bestehen könne und Seb. Frank spricht es an den verschiedensten Stellen aus, dass er in Folge der Schlechtigkeit und Versunkenheit der Menschen den Untergang der Welt in der allernächsten Zeit erwarte.

Offenbar liegt diesen unklaren Ideen die unbestreitbare Wahrheit zu Grunde, dass ein ausgearteter Luxus, eine allzuraffinirte Schwelgerei, eine allzufeine Ausbildung des Kultur-

1) II, 2657.

2) Von Zeichen und Ursachen, wo wir uns nicht bessern und wahre Busse thun, es werde einmal übel mit uns Deutschen zugehen. Predigt von Secerius, Pfarrer zu Leipzig 1551, in Hagen zur politischen Geschichte Deutschlands. Stuttg. 1842. S. 289.

3) in der Klag der brüderlichen Liebe über den Eigennutz Gedichte I, 287 b.

lebens überhaupt immer zugleich das Symptom einer überlebten und zu Grabe gehenden Kulturepoche ist: ein Vorgang, der bis auf einen gewissen Grad auch in unserer Periode stattfand!

Diese Ansichten, verbunden mit der allgemeinen Tendenz, Alles vom Prinzip des gemeinen Nutzens aus durch die Hand der Staatsgewalt zu leiten, erzeugten nothwendig Luxusgesetze in grosser Zahl. Bei allen Schriftstellern begegnet man Wünschen darnach. Luther hebt in seiner Schrift an den christlichen Adel [1]) unter den weltlichen Gebrechen diesen Punkt zuerst hervor. „Zum ersten", sagt er, „wäre hoch noth, ein gemein Gebot und Bewilligung deutscher Nation wider den überschwenglichen Ueberfluss und Kost der Kleidung, dadurch so viel Adel und reiches Volk verarmt. Wir sehen, dass dadurch ein jeglicher will dem Andern gleich sein und damit Hoffahrt und Neid unter uns, wie wir verdienen erreget und gemehret wird; welches Alles und viel mehr Jammer wohl nachbliebe (ausbliebe), so der Fürwitz uns liesse an den Gütern, von Gott gegeben, dankbarlich begnügen".

Eberlin von Günzburg wünscht in seinem ersten Bundesgenossen [2]), „dass das Trinken, ein Brunn aller Laster, sowie das Gotteslästern bestraft und schampere Kleider an Mann und Frau abgethan würden", und an einer andern Stelle [3]), „dass kein übermässig köstlich Haus gebaut werde, ausgenommen gemeine Häuser, wie Rathhaus, Kaufhaus, Badhaus, Schule, Kurzweile." Ja er geht noch weiter; in seiner Ordnung des weltlichen Standes verlangt er folgendes als gesetzliche Bestimmung [4]): „Welcher bemerkt wird, dass er überflüssiger zehrt, als sein Vermögen geachtet wird, soll bei einem Eid angezeigt werden dem Oberen; der unmässigen Zehrhaftigkeit soll man bald entgegenkommen, damit nicht viel armer muthwilliger Leut werden".

---

1) X, 392.
2) Ep. obsc. vir. ed. Münch. S. 544.
3) s. Hagen II, 336.
4) eodem II, 337.

Der mehrerwähnte Layenspiegel [1]) von Ulrich Tengler klagt hauptsächlich über zu vieles Wirthshauslaufen und fügt dann bei, in allen Ständen werde nicht allein mit Zehrung und Gastungen, sondern auch mit Bekleidung und in ander Weg durch Handwerker, Kauf- und Gewerbsleut je länger je mehr Köstlichkeit von Neuem erdacht, dadurch der gemeine Mann in Armuth komme, auch der gemeine Nutz von Tag zu Tag ahnehme.

Doch war die Luxusgesetzgebung durchaus nichts Neues. Seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert kommen in den grössern Städten Kleider-, Hochzeit-, Leichen- und Tisch-Ordnungen vor, deren vollkommen berechtigter Zweck war, die allzurohen mittelalterlichen Ausbrüche der Genusssucht zu beschränken. Die Kleider-Ordnungen gingen nebenbei, wie auch später [2]), von dem Grundsatz aus, schon hiedurch die strenge mittelalterliche Gliederung der Stände aufrecht zu erhalten und auch äusserlich kenntlich zu machen. Sie waren aber nie so häufig und allgemein wie in unserer Periode, ja wir bemerken sogar im Laufe des 15ten Jahrhunderts theilweise ein gänzliches Verschwinden derselben [3]), sei es, dass man ihre Vergeblichkeit einsah, sei es, dass man sie für nicht mehr zeitgemäss hielt. Erst mit der Reformations-Periode begegnen wir wieder überall strengen Luxusgesetzen, was seinen Grund einerseits in dem steigenden Luxus, andererseits und hauptsächlich in dem streng-sittlichen Geist der Zeit hatte, der sich in einzelnen protestantischen Ländern und Städten bis zu einem alle öffentlichen Feste, Umzüge, Tänze und dergl. verbietenden Rigorismus steigerte [4]).

Die Reichsgesetzgebung beschäftigt sich erst von jetzt an mit diesen Dingen und enthält hauptsächlich in den Polizei-Ordnungen von 1530 und 1548 Bestimmungen über Kleider-

---

1) fol. XXIII, a und b.

2) So klagt Melchior von Osss (St. W. Zeitschr. 1854 S. 685), die Bürgersfrauen seien jetzt oft so geschmückt, dass die Fürsten und Herren ihre Frauen und Töchter nicht mehr unter ihnen zu erkennen vermögen.

3) Jäger, Ulm. S. 509.

4) z. B. wurden in Ulm 1521, 31 und 32 die beliebten Fastnachtslustbarkeiten verboten. eod. S. 525.

pracht, Aufwand bei Hochzeiten, Gastungen, Kindbetten, Fastnacht, Begräbniss, Kirchweihen, Beschränkung des Gold- und Silber-Verbrauchs zu Utensilien, Aufwand in den Wirthshäusern, unnöthige theure Handwerksgebräuche u. s. w. Als Motiv dieser Bestimmungen wird angegeben [1]):

„Wie wohl auch von vielen Jahren her zu gehaltenen Reichstägen, von guten Ordnungen und Polizey, als der schweren unerhörten Gotteslästerung, Zutrinkens, Uebermässigkeit köstlicher Kleidung, unnothdürftigem Kosten der Hochzeiten, Kindtauf', Begräbnussen, der schweren Zehrung bei den Wirthen, Maass, Gewichts und dergleichen allerlei berathschlagt, so ist doch solche Ordnung zu keiner wirklichen Vollziehung kommen, dadurch die Gotteslästerung unerhörter Weiss, auch das Zutrinken in gemeine Uebung und Brauch kommen; dergleichen hat Köstlichkeit der Kleidung unter der Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauersmann dermaassen und also überhand genommen, dass dadurch nicht allein Personen, sondern auch gemeine Landschaft in Abnehmen und Ringerung ihrer Nahrung gewachsen sind. Und wird durch die gulden Tücher, Sammet, Damast, Atlass, fremd Tuch, köstliche Bireten, Perlen, Untzgold, dess man sich zu Köstlicheit der Kleidung gebraucht, ein überschwenglich Geld aus deutscher Nation geführt, zudem solche Köstlichkeit der Kleidung durchaus also unmässig gebraucht, dass unter dem Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterschied erkannt werden mag".

Gerade nun was die Kleidung betrifft, so gehen hier die Reichspolizei-Ordnungen, wie die der einzelnen Länder [2]), am meisten

---

1) N. S. II, 322. Ausserdem folgende einzelne Bestimmungen: R.-A. von 1497. § 8—16 Kleider-Ordnung. § 17 Hochzeit-Ordnung. N. S. II, 31; R.-A. von 1498 § 39 und 40. dto. II, 47—48; R.-A. von 1500 Tit. XXIII. eod. II, 78; R.-A. von 1530. § 98 und 99. eod. II, 322; die beiden Polizei-Ordnungen sind zu finden II, 333 und II, 595. siehe auch über diese Punkte noch den Entwurf der Churfürsten über die innere Reichs-Ordnung Gelnhausen 1502. Ranke Urk.-Bd. S. 32.

2) z. B. die östr. Polizei-Ordnung von 1542, revidirt 1552. Bucholtz VIII, 282.

in's Detail, das uns aber hier nicht näher interessirt. Aufs genaueste werden die Stoffe bestimmt, welche getragen werden dürfen, ob Seide oder Sammt, inländisches oder ausländisches Tuch und zu welchem Preis die Elle, ob mit Gold oder Silber, mit dieser oder jener Pelzart verbrämt, mit diesem oder jenem Stoffe gefüttert; ferner ist festgesetzt, ob und was für Gürtel, Schleier, Fingerringe, Ketten, Haarbänder, Pferd- und Sattelzeug gebraucht werden dürfen. Die Klassen der Gesellschaft, welche dabei unterschieden werden, sind: Bauersleute auf dem Lande, Bürger und Innwohner in Städten, Kauf- und Gewerbsleute, die vom Rath und Geschlechtern in Städten, Adel, Doctoren, Grafen und Herrn, reisige Knechte, Kriegsleute, Bergknappen, Schreiber, geistliche Diener, Sekretarien, Kassiere, Vögte, Pfleger, Amtsleute, endlich gemeine und unehrliche Weiber, Nachrichter und Juden.

Die Bestimmungen über Gastungen, Hochzeiten und dergleichen soll jede Obrigkeit für sich treffen, was auch in reichem Maasse und grosser Ausführlichkeit geschah. Wir führen als Beispiel ein „nürnbergisches Hochzeitbüchlein" von 1526 an [1]). In der Einleitung heisst es, dass dem gemeinen Mann durch Versäumniss seiner Arbeit mit Kirchgängen, ferner durch die Kosten, Zehrungen, Schenkungen und andere Ausgaben bei den Hochzeiten mannigfaltiger Schaden und Unrath entstehe, was daher durch diese Ordnung abgeschnitten werden solle.

Dann wird auf's genaueste angegeben, wie viele Personen bei jeder Gelegenheit eingeladen werden, von wem und an wen und was für Geschenke gegeben werden dürfen, wie das Essen jedesmal sein soll, welche Trinkgelder gegeben, wie viel Pferde und Spielleute gebraucht werden dürfen, welchen Personen man Speisen aus dem Hause schicken, welche Kleider man bei jeder Gelegenheit tragen dürfe. Nürnberg scheint sich überhaupt durch eine weitgehende Luxuspolizei ausgezeichnet zu haben. Die Aufsicht des Raths über die Kleidung erstreckte sich soweit, dass er nicht blos die in Nürnberg sich aufhaltenden, sondern auch die in der Fremde befindlichen Bürger und Bürgersfrauen im

1) Siebenkees, Materalien I, 449.

Auge behielt, ob sie sich mit ihren Kleidern nicht übermässig und gegen die Statute hielten [1]).

Die Hochzeitsfestlichkeiten werden in einzelnen Ländern z. B. in Württemberg ganz verboten, wenn die Brautleute nicht den Besitz eines gewissen Vermögens nachweisen können [2]); auch werden daselbst die Kirchweihen ganz untersagt [3]). Was das theure Zehren bei den Wirthen betrifft, mit denen sich die Polizeiordnungen viel beschäftigen, so geht neben der Absicht, durch Taxationen vor Ueberforderungen zu schützen, immer der Zweck her, den Luxus auch in dieser Richtung zu beschränken. So beschreibt die baierische Landes-Ordnung von 1553 die erlaubte Grösse des Aufwands sehr genau und verbietet [4]) z. B. das Verabreichen von Speisen zwischen den eigentlichen Mahlzeiten, sowie das Branntweintrinken. Dieselbe Ordnung rügt sogar einfache Ladschaften, worunter wir nichts anderes verstehen können, als Einladungen zu geselligen Zusammenkünften. „Dadurch, dass die vermöglichen Personen ihre Ladschaften mit einem viel mehreren Unkosten, denn bei ihren Voreltern beschehen sei, hielten und mit mancherlei Richten und Trachten, köstlicher Speiss und Getränke einen grossen Unrath und Ueberfluss gebrauchten, komme es so weit, dass auch die andern, geringeren Vermögens, hauptsächlich der gemeine Mann, von eitler Ehr, Ruhm und Pracht wegen dergleichen zu thun sich unterstehe und dadurch je länger je mehr zu überflüssigem Essen und Trinken und unnützlicher Verschwendung der Güter gereizt werde; davon am meisten und fürnehmlichsten entspringe die beschwerliche langwierige Theurung, wie die jetzt schier in allen Pfennwerthen vor Augen, und nehme noch täglich zu [5]).“ Diese Erklärung der allgemeinen Preis-Veränderung scheint eine ziemlich verbreitete gewesen zu sein, und hängt mit den oben

1) Siebenkees I, 50.

2) Landes-Ordnung von 1536. Reyscher XII, 100.

3) eod. 101.

4) fol. 90b.

5) baierische Landes-Ordnung fol. 105a. Ebendaselbst fol. 99a findet sich die Ordnung, wie hinfüro die Heirathstäg und Hochzeiten, auch die Tauff, Kindlmal und Todtenbsingknuss sollen gehalten werden.

angegebenen Ideen zusammen, dass die Gesellschaften, der Handel, der Wucher, die ausländischen Waaren, der Eigennutz und die Genusssucht an den hohen Preisen schuld seien.

Meist konnten natürlich die strengen Luxusgesetze nicht durchgeführt werden; aber doch lässt sich auf der andern Seite nicht läugnen, dass die allgemeine Ansicht über die Schädlichkeit und Verderblichkeit des Luxus auch im praktischen Leben ihre Rückwirkung zeigte.

Schon zu Ende des 15ten Jahrhunderts hatte der Adel von Franken, Schwaben, Baiern und vom Rhein auf einem Turnier zu Heilbronn sich gegenseitig gelobt, die allzugrosse Pracht in Kleidern abzustellen, ein Gelöbniss, das aber, wie Oechsle, der diese Notiz mittheilt, sagt, nur während des Turniers gehalten worden zu sein scheint.

Zu Anfang der zwanziger Jahre berichtet Hutten [1]), dass auf den Reichstagen die Pracht und das Gepränge abnehme, doch zweifelt er, ob die Schuld daran den schlechten Jahrgängen oder dem wiedererwachenden altgermanischen Geiste zuzuschreiben sei.

Dass mit Ausnahme ganz besonderer Gelegenheiten die glänzenden und kostbaren Trinkgelage in unserer Periode viel seltener wurden, ist eine anerkannte Thatsache [2]). Eine förmliche Vereinigung zu diesem Zweck, sowie zu Besserung und Vereinfachung der Sitten kam 1524 bei einem sogenannten Gesellenschiessen in Heidelberg zu Stande, wobei sich eine grosse Anzahl Fürsten und Herrn betheiligten. Sie verabredeten, sich alles Gotteslästerns und des fürchterlichen Trinkens zu enthalten und solches auch bei ihren Dienern und Unterthanen durchzusetzen. Der übermässige Aufwand bei fürstlichen Besuchen, die vielen Kosten für Prassen und Auftischen, die sog. Gastauslösung, d. h. Freihaltung der fremden Gesandten und Räthe, die Geschenke und Trinkgelder für Trompeter, Boten,

---

1) Op. II. 528. Ulr. Hutten. Eq. Julio Pflugk Equiti Salutem.

2) Voigt, Fürstenleben und Fürstensitte im 16ten Jahrhundert in Raumers hist. Taschenbuch VI, 266 f. Daselbst finden sich interessante Notizen über Kleider-Luxus und die dafür ausgegebenen Summen, besonders Seite 237 und 241.

Schalksnarren, Sänger sollen abgestellt werden, ebenso die Geschenke der Fürsten unter einander, besonders an die fürstlichen Frauen. Bei Zusammenkünften soll kein Fürst dem andern über 8 Essen, d. h. Gänge zur Mahlzeit geben u. s. w.

Der puritanische Eifer der Reformatoren hatte gerade in diesen fürstlichen Kreisen eine grosse Wirkung, was nicht verwundern kann, wenn man weiss, welche bedeutende Rolle sie bei den meisten protestantischen Fürsten spielten.

Im Ganzen müssen wir die Klagen über allzugrossen Luxus als übertrieben und die darauf beruhende Gesetzgebung als vergeblich und überflüssig bezeichnen, obwohl auf der andern Seite zuzugestehen ist, dass sie in der socialen und religiösen Bewegung der Zeit ihre vollkommene Erklärung finden. Der Luxus jener Periode war kein verderblicher, wenn er auch seine gefahrvollen Seiten hatte. Es ist der Uebergang von dem rohen Luxus des Mittelalters zu dem feinern der Neuzeit; er ist der Hauptsache nach in den Städten, in den Bürgerhäusern zu Hause, als eine Frucht der Blüthe, welche das 15te Jahrhundert in Handel und Gewerbe herbeigeführt hatte; er schafft dort zugleich Sinn für edeln und schönen Lebensgenuss, für Bildung, Poesie und Wissenschaft, wie sie im Meistergesang und im Humanismus zu Tage kommen; durch die beginnende moderne Verwischung der Kleiderunterschiede zwischen den verschiedenen Ständen bahnt er die sociale Umgestaltung der Gesellschaft an, wie sie unsere Zeit zur Entwicklung gebracht hat. Seine schlimmen Seiten hat er einerseits darin, dass er theilweise, besonders was das Essen und Trinken betrifft, noch nach mitteralterlicher Weise in rohen Ausbrüchen der Genusssucht sich ergeht und andererseits darin, dass die Verhältnisse vor allem den höheren Ständen gerade im Gegensatz zu der Bedrückung der untern Klassen die Mittel zu allzugrossem Aufwand verschafften und dort ein gewisses Uebermaass von raffinirtem Lebensgenuss erzeugten, welches uns daran erinnert, dass sich in unserer Periode in die Morgenröthe einer neuen Aera der Weltgeschichte immer zugleich die dunkeln, wetterschwülen Schatten des Untergangs einer überlebten Kulturepoche mischen.

Die Absichten derer, welche so sehr gegen den Luxus, den Handel, den Wucher, den Kredit und Alles derartige eiferten, waren reine und edle, aber jene Männer verstanden ihre Zeit nicht; sie verkannten, dass wenn einmal solche neue Fermente im Prozess der Geschichte eine Umbildung angebahnt haben, es, wenn auch Gefahren damit verbunden sind, nicht die Aufgabe sein kann, diese neuen Elemente ganz zu unterdrücken, sondern nur die Gefahren, welche sie begleiten, zu beseitigen; ähnlich, wie wir heutzutage selbst unter den Männern der Wissenschaft Stimmen finden, welche lieber heute als morgen alles Maschinen- und Fabrikwesen, alle Eisenbahnen und Telegraphen über Bord geworfen wissen wollen und in einer Rückkehr zur guten alten Zeit das Heil uud die Aufgabe unserer Tage erblicken!

Der Kommunismus der Reformations-Periode.

Ueberall, soweit wir die national-ökonomischen Ansichten der Reformations-Periode bis jetzt verfolgt haben, tritt uns als eines der wesentlichsten Momente das ethische entgegen. Die Verinnerlichung der Religion durch den Protestantismus steigerte sich in ihrem Extrem zu einem mystischen Rigorismus, der den Eigenwillen und die Eigenexistenz des Individuums gegenüber dem Aufgehen in einer transcendenten Allgemeinheit einfach negirte.

Diesem Extrem, das sich auf ökonomischem Gebiet als Kommunimus darstellt, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch einen Augenblick zuwenden.

In den kommunistischen Tendenzen der Reformations-Periode kulminirt die ethische Färbung ihrer national-ökonomischen Ansichten und wir halten es daher nicht für unpassend, dieselben als Gipfel und Schlussstein unserer Betrachtungen hinzustellen, wie wir die Ansichten über den Egoismus als die Wurzel derselben vorausschickten.

Die allgemeinen Vorbedingungen aller auf Gütergemeinschaft hinauslaufenden Bewegungen sind 1) ein schroffer Unterschied zwischen Arm und Reich, besonders wo sich der Zusammenhang zwischen Arbeit und Lohn dem Auge des Ungebildeten

verwischt, wo der Reiche mit leichter Mühe Millionen gewinnt, während der Arme, trotz Anstrengung aller Kräfte, kaum mehr seinen Lebensunterhalt findet; und 2) eine Verwirrung und Abstumpfung des öffentlichen Rechtsgefühls durch Revolutionen, welche eine Erhebung der Massen zur Folge haben, den gedrückten untern Klassen ein Gefühl ihrer Kraft und Macht geben und sie zu demokratischen Ideen hinführen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen haben wir bereits gesehen: Auf der einen Seite der ungeheure Reichthum und Luxus in den Städten, der enorme Gewinn der Kaufleute und Patricier durch Monopole und Kapitalansammlung; auf der andern Seite das Elend des Bauernstandes und die durch die Preisrevolution äusserst gedrückten Lohnverhältnisse der ärmeren Städtebewohner, das erwachende Bewusstsein der untern Klassen und das Erlöschen des Rechtsgefühls. Zu Letzterem trug die Reformation nicht wenig bei. Was sollte gelten und feststehen, wann das Jahrhunderte lang Bestehende umgerissen wurde und Neues an seine Stelle trat. Erkannte man als einzige Richtschnur nur noch die Bibel an, warum wollte man nicht auch die äussere Ordnung der Dinge nach ihr einrichten und die Gütergemeinschaft der ersten Christen wiederherstellen? warum sollten jene von den Aposteln geordneten Zustände nicht für alle Zeiten und alle Völker maassgebend sein?

Diese Auslegung der hieher bezüglichen Bibelstellen war alt; schon die Mönchs- und Nonnen-Orden hatten darauf ihre Gebote gegründet, nichts Eigenes zu besitzen. Und als sie mehr und mehr von ihren strengen Grundsätzen abfielen, bildeten sich im Gegensatz zu ihnen eine Reihe freier geistlicher Genossenschaften, die neben ihren religiösen doch vorzüglich auf kommunistischen Grundprincipien basirt waren. Wir erinnern an die Frauengesellschaft der Beguinen oder Beghin, an den Männerverein der Begharden und die Gesellschaft der Lollharden, welche im Anfang des 14ten Jahrhunderts von Antwerpen ausgingen und zuerst von den Päbsten unterdrückt, später aber doch von ihnen anerkannt wurden (1472 von Sixtus VI. und 1506 von Julius II.). Ihre ursprüngliche Bestimmung war ein thätiges, praktisches Christenthum; bald aber verfielen sie in

Mysticismus und Schwärmerei, zogen wie die Bettelmönche umher, predigten gegen die Kirche eine freigeisterische, mehr oder weniger pantheistische Mystik und scheinen die Gütergemeinschaft hauptsächlich bei ihren nächtlichen geheimen Zusammenkünften in einer abscheulichen Weibergemeinschaft praktisch gemacht zu haben. Später brachte hauptsächlich Gerhart Groot, ursprünglich Kanonikus zu Utrecht, ein in jenen Gegenden allgemein beliebter Volksprediger, die freien Genossenschaften wieder auf eine höhere Stufe. Er stiftete den „Verein des gemeinsamen Lebens", dessen Tendenz auf eine Bruderunität hinauslief, die sich nach Maassgabe der Zeitverhältnisse dem apostolischen Vorbilde anschliessen sollte (ad Apostolicæ vitæ normam). Daher führten sie Gütergemeinschaft bei sich ein, wobei in der Regel jeder sein ganzes Besitzthum zum Gebrauche des Vereins übergab. Doch scheint wenigstens in der ersten Zeit kein strenges Gebot in dieser Hinsicht geherrscht zu haben. Alles sollte nur von Freiheit und Liebe ausgehen [1]).

Abgesehen hievon, sehen wir den eigentlichen Vorläufer des mit dem Bauernkrieg zusammenhängenden Kommunismus in Hans Böheim (Johann genannt Bohem, Böhmin, der Böhme). Er trat in den Jahren 1474—76 in Niklashausen bei Werthheim als Prediger auf und trug hier die bedenklichsten Lehren vor. Früher Viehknecht und Musikant, gab er eine Erscheinung der heiligen Maria vor, die ihm geboten habe, seine Pauke zu verbrennen und dem Volke zu predigen, was sie ihm durch ihre unmittelbare Eingebung mittheilen werde. Er sah in der Welt nichts als allenthalb schreckliche Verdorbenheit: Der Zorn Gottes drohte dem menschlichen Geschlechte, sonderlich der Priesterschaft; nur durch sein Gebet habe er abgewendet, dass Gott nicht vor Kurzem schon Wein und Korn habe erfrieren lassen; die Menschen sollten von ihren Sünden abstehen, all' ihren Schmuck, ihre Halsbänder, seidene Schnüre, Brusttücher und spitzige Schuhe ablegen und zu ihm wallfahrten. Geistliche

1) Näheres über diese Vorläufer des Kommunismus unserer Periode siehe in Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Bd. II. Die freien geistl. Genossenschaften des Mittelalters.

und weltliche Herrschaft greift er gleich stark an: bald werde kein Pabst, kein Kaiser, kein Fürst, kein Bischof noch irgend eine andere weltliche oder geistliche Obrigkeit mehr sein, sondern ein Jeder des Andern Bruder. Die Fürsten dürfen nicht mehr haben als das gemeine Volk; dann hätten alle genug; ja dahin müsse es noch kommen, dass Fürsten und Herrn um den Taglohn arbeiten. Die Fische im Wasser, das Wild auf dem Feld sollten allen gemein sein; Zölle, Weggelder, Frohnen, Dienste, Zinsen, Steuern, Zehnten an geistliche und weltliche Herrn sollten gänzlich abgeschafft werden [1]).

Und diese Lehren stehen nicht isolirt; es scheint sicher, dass dieser Jüngling mit den Hussiten in Berührung stand. Dann hatte er viel Verkehr mit Bettelmönchen und Begharden, von welchen er seine Ideen entlehnt haben soll. Jedenfalls fanden seine Grundsätze schon damals einen fruchtbaren Boden. Tausende strömten zusammen und lauschten der Predigt des heiligen Jünglings, wie sie ihn nannten. Und wenn wir auch mehrere Jahrzehnte hindurch nirgends offen kommunistische Lehren finden, die Feuerfunken glühten unter der Asche fort, um wieder in helle Flammen auszubrechen, sobald ein günstiger Wind sie anfachte.

Die alle Gränzen des Ertragbaren überschreitenden Bedrückungen der Bauern hatten zusammen mit so manchen andern, hier nicht näher zu erörternden Ursachen schon seit dem Anfang des Jahrhunderts da und dort Aufstände hervorgerufen. Wollte man auch von Seiten der Gemässigten nur Beschränkung der Reallasten, so forderte man doch zugleich schon Gemeinheit des Waldes, der Jagd, des Fischfangs und der Weiderechte; man wollte nicht mehr leibeigen sein, weil vor Gott alle Menschen gleich seien. Wollten auch die Führer zuerst wohlerworbene Rechte nicht antasten, so hatte man doch vor dem Besitz des Klerus bald keine Achtung mehr, wie wir das schon im letzten Abschnitt sahen.

Schon 1501 und 1502 war es Plan des Bundschuhs, die geistlichen Güter einzuziehen und unter das Volk zu vertheilen

1) Ullmann eod. I, 421 und 424.

Von dem Ueberfluss der Klöster und Stifter soll man der Armuth aufhelfen [1]). Unter den Forderungen des armen Konrads ist auch die, die überreichen Güter der Klöster und grösseren Landesherrn einzuziehen und damit die armen Leute aufzubessern [2]). An einzelnen Orten gelang diess auch im Sturme des Bauernkriegs, wie in Schwarzach, wo die Bauern das Kloster zerstörten, die vergrabenen Privilegien zerrissen und dann die Aecker, Wiesen und Waldungen unter sich theilten [3]).

Aber schon gingen die Wünsche weiter. Man hörte von Theilen und Herstellung allgemeiner Gleichheit sprechen.

Es müsse Gleichheit werden und die reichen Schelme müssen mit den Armen theilen, liess sich der „arme Konrad" vernehmen. Und die von Michael Gaissmayr, dem Anführer der aufrührerischen Bauern in Tyrol entworfene Landes-Ordnung hat die Bestimmung [4]): „Alle Freiheiten sollen abgethan werden, denn sie wider das Wort Gottes sind und das Recht fälschen, darin Niemand für den Anderen gevortheilt werden soll, alle Ringmauern an den Städten, dergleichen alle Schlösser und Befestigung im Lande niedergebrochen werden, und hinfür nimmer Städte, sondern Dörfer sein, damit Unterscheid der Menschen, also dass einer höher oder besser weder der andere sein wolle, aufgehoben werde, daraus denn im ganzen Land Zerruhigkeit, auch Hoffahrt und Aufruhr entstehen mag, sondern eine ganze Gleichheit im Lande sei."

Mehr oder weniger neigten sich die Bauern überall solchen Gedanken zu; den eigentlichen Mittelpunkt der kommunistischen Ideen im Bauernkrieg aber bildet Thomas Münzer.

Er war einer der Menschen, welchen das Elend und die Schmach der Völker am tiefsten zu Herzen gegangen war; er hasste mit der ganzen Gluth einer enthusiastischen Seele die Unterdrücker des Volks; er sah in ihnen die Verderber der Welt, die Umkehrer der göttlichen Ordnung, welche die Menschheit

1) Zimmermann, Gesch. des Bauernkriegs I, 36 und 44.
2) eod. I, 96.
3) eod II, 338.
4) Jörg, Seite 305.

ihrem Eigennutz und ihren Wollüsten opfern, sie auf jede Art missbrauchen und jede heilsame Entwicklung hemmen. Mit einer begeisterten Liebe für sein Volk, für die Menschheit verband er einen glühenden hochfahrenden Ehrgeiz und einen tiefen Hang zu mystischer Schwärmerei. Je mehr er sich in die Bibel und die Mystiker vertiefte, desto inniger empfand er die ungeheure Kluft zwischen dem, was war, und dem, was sein sollte, desto drückender lastete auf ihm das Gefühl der Unhaltbarkeit und Erbärmlichkeit der öffentlichen Zustände. Er glaubte sich berufen, eine neue Ordnung der Dinge herbeizuführen und konnte das Heil der Welt nur in einem vollkommenen Umsturz alles Bestehenden erblicken. Er fasste den kühnen Gedanken, ein neues Gottesreich zu errichten, wo nur das göttliche Gesetz herrschen sollte. Die erste Voraussetzung desselben war die vollkommene Gleichheit und Gleichberechtigung Aller; die Gleichheit, welche das Evangelium vor Gott lehrt, sollte schon hier auf Erden ausgeführt werden.

Zuerst wandte er sich mit seinen Projekten an die Fürsten, und als sie ihn mit Hohn zurückwiesen, warf er sich ganz in die Arme der untersten Volksklassen, die begierig das Gift einsogen, das ihnen so glänzende Zeiten in Aussicht stellte. Schon früher in Zwickau waren es städtische Arbeitervereine gewesen, auf die er sich gestützt, die am empfänglichsten für seine Lehren gewesen waren. Jetzt griff er wieder zu diesem Mittel, um das Gottesreich zu begründen. Er stiftete zu Allstädt und an andern Orten Vereine, deren Mitglieder schwören mussten, mit einander zu arbeiten und das neue Reich Gottes, das Reich brüderlicher Gleichheit, Freiheit und Lauterkeit in's Leben zu rufen. „Alles", lehrte er, „was Christo sein Regiment verderbe, Alles was das Volk in's Elend zu stürzen und darin zu erhalten zusammengewirkt habe, Herren, Priester und die Despotie des Buchstabens, alles Hemmende sollte hinweggethan werden; alle deutschen Völker, alle Christen sollten in den Bund gezogen, zum gemeinsamen Kampfe eingeladen werden, die Christenheit gleich, sich und die Welt frei zu machen. Selbst die Fürsten und Herren sollten von dieser Einladung nicht ausgeschlossen sein. Man sollte sie brüderlich

erinnern. Nur wenn sie sich weigern, in den Bund zu treten und Bürger des neuen Gottesreichs zu werden, sollten sie vertrieben und getödtet werden. Alle Dinge sollten gemein sein, die Arbeit wie die Güter; es sollte davon an Jeden nach Nothdurft und Gelegenheit ausgetheilt werden“ [1]). Er erklärte es für unträglich, dass alle Kreatur zu Eigenthum gemacht worden sei, die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden: auch die Kreatur müsse frei werden, wenn das reine Wort Gottes aufgehen solle. Alle Begriffe, auf denen der Staat beruht, stösst er um; nur die Offenbarung erkennt er an. Aber ein neuer Daniel, sagt er, muss sie auslegen und an der Spitze des Volks einhergehen wie Mose [2]).

Seine Lehre verbreitete er durch Schrift und Wort, durch Anhänger und Schüler schnell überallhin. Durch seine Schriften kam er mit den Wiedertäufern in Berührung und Verbindung. Von den Schwärmern in Zwickau ihren Ausgang nehmend, hatten sich schwärmerische Sekten unter diesem Namen aller Orten gebildet, die theilweise ziemlich verschiedene Ansichten und Tendenzen hatten. Sie zeichneten sich meist, wenigstens in der ersten Zeit, durch ein strenges sittliches Leben aus und hatten alle den Grundsatz, dass der Gläubige thun müsse, was der Geist ihm eingebe. Ihre Gütergemeinschaft war wenigstens Anfangs keine vollständige: es sollte nur Jeder die Hülfe des Andern in der Noth in Anspruch nehmen und sich dessen, was der Andere hatte, bedienen können; aber keiner sollte sich auf den Andern mit seinen Bedürfnissen verlassen; kein Müssiger und Fauler wurde geduldet [3]). Anderwärts bildete man gemeinschaftliche Kassen, die Nothleidenden zu unterstützen; da und dort wurde freilich auch schon die vollständigste Gütergemeinschaft durchzuführen gesucht.

Die Wiedertäufer waren in ganz Deutschland verbreitet; in Thüringen, im Bambergischen und Würzburgischen, in Schwaben, am Mittel- und Oberrhein, in der Schweiz, in Tyrol,

---

1) Münzer's Bekenntniss, siehe Zimmermann I, 182—83. Luther XIV, 157.
2) Ranke II, 169.
3) Zimmermann I, 236.

in Salzburg, Steyermark und im Lande ob der Ens finden wir sie und zwar vorzüglich in den Städten. Dass diese sich mehr und mehr der Bewegung anschlossen, hatte seinen Grund in dem immer mehr zunehmenden Proletariate. Die untern Klassen seufzten theilweise unter den gleichen Lasten, wie die Bauern. Das fortwährende Steigen aller Preise war hauptsächlich für den Arbeiter hart; der Taglohn konnte sich nur langsam ändern, besonders wegen der überall bestehenden Taxordnungen. Dabei war in Folge des Luxus der höhern Klassen auch in den untern Kreisen eine ungeheure Genusssucht, ein grosser Mangel an Sparsamkeit und Häuslichkeit eingerissen; und je unbefriedigter ihr Trachten nach einer bessern und sorgenfreiern Existenz, nach einem grössern Antheil an den Gütern und Freuden der Reichen blieb, desto tiefer und leidenschaftlicher wurde der Hass und der Neid gegen diese. Prädikanten und Layenprediger, welche mit religiösem Fanatismus die neue Lehre allgemeiner Freiheit und Gleichheit predigten, fanden hier begeisterte Zuhörer und wussten wohl, welche Wirkung es hatte, wenn sie die Schätze der Reichen und Besitzenden, die Güter der Gemeinde als reizende Lockspeise in ihren Predigten gebrauchten. Viele unreine Motive liefen da mitunter. Unzählige schlossen sich den Wiedertäufern und Kommunisten an, um sich ein genussreiches arbeitsloses Leben, um sich auf Kosten der Reicheren gute Tage zu machen. Verlumpte Schreiber und Adelige, entlaufene Mönche und Nonnen, verschuldete Handwerker und Kaufleute fanden alle in diesen Kreisen ihr Asyl. Wer nichts hatte, der suchte, wo er das Nöthige für sich fand, und Mancher theilte nur gezwungen seine Habe mit dem Andern.

Münzer selbst hatte eigentlich nie die Absicht, die Gütergemeinschaft weiter auszudehnen, als wie sie wirklich unter den Aposteln und ersten Christen stattgefunden hatte, das heisst auf der Basis freier christlicher Liebe. Er beschränkte sich darauf, zu lehren, dass die Reichen die Armen speisen, die Nackten kleiden sollten. Mittheilung von etwas Korn, andern Lebensmitteln und etwa von einem Stück Tuch zur Kleidung war das Einzige, was er forderte. Er selbst war immer einfach und von tiefem sittlichem Ernst. Aber wie seine Ideen

überhaupt unausführbar waren, so war er vollends am wenigsten der Mann dazu. Es fehlte ihm an allem praktischen Geist und wirklich politischer Einsicht. Nicht mit Unrecht hat man ihn und seine Anhänger schon den Kommunisten und Socialisten unserer Tage verglichen, welche sich auch so gerne dem Spiele ihrer leicht entzündlichen Einbildungskraft überlassen und statt die Hebung der socialen Uebelstände auf dem realen Boden der Wirklichkeit durch eigene Thatkraft zu versuchen, sich lieber in Träumen von einer idealen Zukunft verlieren.

Der tragische Ausgang Münzers, mit dem er dem Schicksal seine Schuld bezahlte, die Vernichtung seines Heeres, seiner Anhänger, aller seiner Plane war ein tiefer Schlag für den Kommunismus. Die Wiedertäufer wurden überall verfolgt und ausgetrieben; die Regierenden sahen in ihnen mit Recht die gefährlichsten Feinde der bestehenden Ordnung der Dinge. Aber ausgerottet waren sie damit keineswegs. In ihre extremste Phase, gerade was auch ihre kommunistischen Tendenzen betrifft, sollten sie erst noch treten, und zwar 10 Jahre nachher in Münster.

Seit Anfang der Reformation hatte sich diese Stadt durch fortwährende Streitigkeiten mit ihrem Bischof ausgezeichnet. Sie wurden hauptsächlich durch einige reformatorische Prediger geschürt, welche beim Volke sehr beliebt waren. An der Spitze derselben stand Bernhard Rottmann, ein begabter Volksredner, der sich aus höchst persönlichen Gründen [1]) immer strengeren Grundsätzen näherte und dadurch in immer engere Verbindung mit den herumziehenden Wiedertäufern kam. Es zogen sich solche immer mehr in die Stadt und fanden auch unter den Einwohnern viele Anhänger. Bernhard Knipperdolling, ein äusserst angesehener Bürger der Stadt, nahm die Fremdlinge mit offenen Armen in seinem Hause auf und bildete so den Mittelpunkt der wiedertäuferischen Parthei. Die Lehren, welche in ihren Versammlungen vorgetragen wurden, gestalteten sich von Tag zu Tag kühner. Schon wagte es Jan Matthys, ein schwärmerischer

1) s. Ranke III, 417.

Bäckergeselle aus Leiden, zu verkündigen, die widerstrebende Obrigkeit dürfe man mit dem Schwerte bekämpfen (1533).

Rottmann blieb dahinter nicht zurück; er wollte nun seine stoischen Grundsätze auch in's Leben einführen, er ermahnte das Volk in seinen Predigten zu den Werken der Barmherzigkeit und schilderte das Verderben der Welt mit den düstersten Farben: „man müsse", lehrte er [1]), „enthaltsam leben, sich der erworbenen Güter gemeinschaftlich bedienen, sich wechselsweise Dienste leisten, vertraulich mit einander umgehen, sich herzlich lieben, sich nicht über einander erheben, indem Keiner grösser als der Andere sei und einer wie der Andere zur ewigen Seligkeit gerufen werde." Wenn einst die Schlechtigkeit der Welt ihre Spitze erreicht habe, dann werden die Schlechten alle vertilgt werden; dann werde ein neues Reich beginnen nach dem Zeugniss der hohen Offenbarung im 20ten Kapitel, ein neues glückseliges Leben ohne Gesetz, ohne Obrigkeit, ohne Ehe; heilige Kinder, an deren Zeugung keine fleischliche Lust Antheil habe, werden gezeugt werden. Alles werde unter ihnen gemein sein und es ihnen nicht ermangeln an irgend einem Gute; es werde den Frommen Alles ohne Arbeit und Mühe zufliessen.

Und es dauerte nicht mehr lange, so verkündigte die wiedertäuferische Parthei, dieses neue Reich Gottes sei nun in nächster Nähe; in Kurzem werde der Untergang aller Gottlosen erfolgen.

In die Glaubensartikel, welche Rottmann aufstellte, nahm er jetzt den Satz auf: „Es soll kein Christ Wucher treiben, keine Einkünfte beitreiben, noch bezahlen; sondern Alles soll nach dem Beispiel der Apostel gemein sein [2])." Diess fand zuerst Beifall bei den untern Klassen der Bevölkerung; verarmte, mit Noth und Schulden beladene Leute, sowie faule Tagdiebe, die keine ehrliche Handthierung treiben mochten, fühlten sich durch die Gemeinschaft der Güter sehr angezogen. Bald aber ergriff der religiöse Fanatismus auch die höhern Stände; die vermeintliche Heiligkeit der Rottmannisten blendete erst die Herzen der

1) s. Kerssenbroik S. 429.

2) Kerssenbroik S. 455.

Frauen, dann aber auch der Männer und riss sie in den allgemeinen Strudel mystischer Begeisterung und wahnsinniger Schwärmerei hinein. Selbst die Reichsten legten all' ihr Geld zu den Füssen Rottmanns nieder, zerrissen oder verbrannten die Schuldverschreibungen, die sie in Händen hatten, und erliessen ihren Schuldnern die ganze Schuld.

Die Wiedertäufer gewannen die Oberhand, stürzten den bisherigen Rath und verjagten alle Andersdenkenden aus der Stadt; zugleich aber zogen sie durch diesen Sieg eine ungeheure Zahl Gleichgesinnter nach Münster, die bei dem Anfang des neuen Gottes-Reiches persönlich zugegen sein wollten. Doch hatte auch der Bischof von Münster und seine Verbündeten bereits ein Heer gesammelt und machten Anstalt, die Stadt zu umgeben und sie zu belagern. Die Wiedertäufer liessen nun nichts mehr aus der Stadt hinaus, weder Hausgeräthe noch Geld noch irgend eine andere Waare [1]). Die Klostergüter und der Besitz der Domherrn wurde vertheilt. Haussuchungen und Einsammlung aller Gelder begannen [2]). Jan Matthys, der als unumschränkter Prophet herrschte, befahl [3]) bei Strafe des Todes allen und jeden beiderlei Geschlechts alles Gold und Silber, geprägtes und ungeprägtes, ingleichen allen weiblichen Schmuck auf die Kanzlei zu bringen, indem unter wahren Christen kein Geld müsse im Gebrauche sein. Ebenso liess man einige Zeit nachher alle Kleider einsammeln; jeder Mann sollte nur noch 2 Röcke, 2 Hosen, 2 Kamisole, 2 Mützen und 4 Hemden; jede Frau nur noch 2 Röcke, 1 Mantel, 2 Hosen, 4 Hemden, 4 Armbänder und 4 Hauben besitzen; alle übrigen Kleider wurden von Haus zu Haus gesammelt und 83 schwer beladene Wagen vor die Häuser der Kirchendiener geführt, wohin der Prophet sie zu bringen befohlen hatte. Es trat eine förmliche Arbeits-Organisation ein, deren Grundzüge wir noch aus den aufbewahrten Artikeln [4]) klar ersehen: das Essen war gemeinschaftlich;

1) Kerssenbroik S. 510.
2) eod. 523.
3) eod. 537—38.
4) eod. Forts. S. 4.

die „Brüder und Schwestern," wie sie sich nannten, sassen abgesondert und sollten bescheiden mit gehöriger Schamhaftigkeit zu Tische sitzen, nichts über das Essen reden, sondern nur des Vorlesers lauschen, der jeden Tag eine Stelle des alten Testamentes vorlas. Sich andere Speisen geben zu lassen oder nur zu fordern, als diejenigen, welche aufgetragen wurden, war streng verpönt. Ein Jeder sollte des Berufs, der ihm aufgetragen war, fleissig warten; für jedes Geschäft waren die Personen namentlich bestimmt; z. B.: „es soll Niemand der Fischerei abwarten, als die Fischermeister Christian Kerckring und Hermann Redecker nebst ihren Knechten, welche die Fische, wenn es nöthig ist, den Kranken und Schwangern nicht abschlagen sollen; Hermann Tornate und Johann Redecker mit ihren sechs Schuhknechten sollen für das neue Israel die Schuhe machen." Den Schneidern wird aufgetragen, zugleich zu sorgen, dass keine neuen und veränderten Moden in Ansehung der Kleider eingeführt werden. Das wichtigste Amt aber war das Waffenhandwerk, d. h. die Vertheidigung der belagerten Stadt, von welchem nur die frei waren, die nach diesen Artikeln ein besonderes Amt zu versehen hatten. „Es war Alles eine einzige religiöskriegerische Familie", wie sich Ranke ausdrückt. „Wir haben", rühmt sich Rottmann [1]), „unsere Güter unter der Hand der Diakonen gemein gemacht, bei uns ist in Kraft der Gemeinschaft Alles gefallen, was der Eigensucht und dem Eigenthum dient; Kaufen und Verkaufen, Arbeiten um Geld, Rente und Wucher, Missbrauch der Arbeit des Nächsten zum eigenen Genuss: wir wissen, mit solchem Opfer behagt man dem Herrn, und würden lieber den Tod leiden, als zu dem Alten zurückkehren."

Dass ein solches Gemeinwesen nur unter einer despotischen Gewalt bestehen konnte, versteht sich von selbst. Zuerst hatte dieselbe der Prophet Jan Matthys in der Hand und, als dieser umkam, der Schneidergeselle Johann Bockelson von Leiden, der sich endlich zum König ausrufen liess. Dieser junge phantastische Schwärmer war von der Gerechtigkeit seiner Sache auf's Festeste überzeugt; er glaubte sich berufen, den Stuhl Davids

1) Ranke III, 432.

wieder aufzurichten; nicht der gewählte, sondern der von Gott ernannte König wollte er sein. Aber zugleich rissen ihn geistlicher Hochmuth und ungezähmte Genusssucht, wilder Wahn und halbverstandene Doctrin auf immer extremere Bahnen. Obwohl verheirathet, war er von glühender Liebe zu der schönen Divara, der Wittwe seines Vorgängers, Jan Matthys erfüllt; er behauptete daher, es müsse so gut wie zu den Zeiten des alten Bundes erlaubt sein, mehrere Frauen zu heirathen. Vergebens widersetzte sich der Theil der Bürgerschaft, der noch Sinn für Ehrbarkeit und Sittlichkeit hatte. Umsonst — der König ruhte nicht, als bis er vollkommen Weibergemeinschaft eingeführt hatte. Es sollte eine vollkommene Gemeinschaft der Heiligen sein. Das war der letzte Schritt, der noch gefehlt hatte, und er wurde nun mit einem wirklich alle Schranken der Sittlichkeit und des Anstands überschreitenden Fanatismus ausgeführt. Wir müssen schaudern bei der Erzählung dieser Gräuel. An zwölf- und vierzehnjährigen Mädchen befriedigten die Kanibalen ihre viehischen Lüste. Es war, als ob die Gewissheit des nahen Untergangs alle Bande entfesselt hätte, als ob die Unglücklichen ihre verzweifelte Lage noch einen Augenblick in dem wahnsinnigsten Sinnenrausche vergessen wollten. Jede Frau musste jedem Manne unter Androhung der härtesten Todesstrafe sich ergeben. Ueberhaupt stand die Todesstrafe beinahe auf allen Vergehen gegen die Gesetze des Propheten, hauptsächlich auf jeder Verletzung der communistischen Grundprincipien und tagtägliche Hinrichtungen sollten das Volk an seine Gewalt über Leben und Tod erinnern. So wurde z. B. eine Frau hingerichtet, welche 15 fl., die sie gefunden, nicht in die königliche Kasse abgeliefert hatte, und kurz nachher ein Mann, weil er ein Gewehr verkauft und dafür zwei Philippsthaler genommen, mithin wider des Königs Gebot mit baarem Geld getauscht und Handel getrieben hatte. — Haben wir hier die schreckliche Seite, so bieten sich andererseits auch wahrhaft lächerliche und komische Einfälle der kommunistischen Nivellirungssucht dar. Knipperdolling, einer der verrücktesten Rädelsführer, verkündigte eines Tages vom Geiste getrieben, das Hohe müsse erniedrigt und das Niedrige erhöht werden; daher müsse man die Kirchen

der Stadt nebst ihren Thürmen, weil sie über die andern Häuser hervorragen, dem Erdboden gleich machen. Dieses habe ihm Gott durch den Geist eingegeben und, sofern es nicht geschehe, würde man ihn sehr beleidigen. Und die tolle Zerstörungswuth vernichtete wirklich in wenigen Tagen die Arbeit so vieler Jahre, die herrlichsten Denkmäler mittelalterlicher Baukunst.

Welches Ende das ganze Schauspiel genommen, ist bekannt; wir brauchen die Eroberung Münsters, die grausame Verfolgung und Hinrichtung der Wiedertäufer nicht zu schildern. Aller Orten wurde streng und blutig nach ihnen gefahndet und dieser unglückliche Ausgang hatte die vollkommenste Vernichtung, wenn auch nicht aller wiedertäuferischen, so doch aller kommunistischen Lehren zur Folge. Die noch da und dort auftretenden Wiedertäufer zeigen sich in viel milderer Form und sind von jenen extremen Consequenzen weit entfernt [1]).

Wir haben die kommunistischen Tendenzen bis zu ihrem Höhepunkt verfolgt, ohne auf die entgegengesetzten Richtungen in der Literatur einzugehen, an denen es trotz der allgemeinen Verbreitung der wiedertäuferischen Grundsätze durchaus nicht fehlte. Hauptsächlich sind es die Reformatoren Luther, Melanchthon und Zwingli, die durch Wort und Schrift mit aller Energie gegen dieselben kämpfen. Ihre Entgegnungen stehen zwar vielmehr auf theologisch-exegetischem, als auf politisch-ökonomischem Boden, indem sie vor Allem beweisen wollen, dass das Gebot der Gütergemeinschaft nicht aus der Bibel gefolgert werden könne; aber wir können sie doch nicht unerwähnt lassen.

Luther will an dem Beispiel Abraham's, der reich an Vieh, Silber und Gold gewesen, zeigen, wie falsch es sei, Gottseligkeit darin zu finden, dass man Geld und Gut verachte und nichts Eigenes besitze [2]). Sogar Christus habe Eigenthum besessen; habe er doch einen Beutel voll Geld gehabt, den

1) Die sämmtlichen vorstehenden Nachrichten sind Kerssenbroik entnommen.

2) Luther I, 1251.

Judas geführt [1]). Was die Gütergemeinschaft der Apostel betreffe, so hätten die Wiedertäufer diess Exempel gar zu hoch getrieben [2]), indem sie darauf gedrungen, als sei es ein nöthig Werk, das man in der Christenheit allzeit halten müsse. Die Schrift selbst beweise, dass aus solchem Exempel Niemand ein Gebot machen solle. Petrus sage zu Anania (Apostelg. 5, 4): Du hättest deinen Acker wohl mögen behalten, da du ihn hattest, und da er verkauft war, war es auch in deiner Gewalt. Daraus erhelle doch klar, dass es schon damals Jedem frei gestanden, ob er seine Sachen einwerfen wollte oder nicht. Jetzt könnte man solche Ordnung vollends nicht halten, da die meisten Menschen lieber ihre Nahrung von andern Leuten haben wollen, denn selbst arbeiten und mit ihren Händen etwas Rechtliches schaffen. Eine solche Gemeinschaft würde grosses Unglück verursachen unter so heillosen und argen Leuten, die schon ohnediess Niemand zur Arbeit bringen und von unbilligem Bettel abwenden könne. Darin liege der Grund, warum die Gütergemeinschaft auch in Jerusalem gefallen sei; wo man Weib und Kind, wo Jeder seine eigene Haushaltung haben wolle, da könne keine Gemeinschaft, sondern nur Eigenthum der Güter sein, sonst folge allerlei Unrath daraus; darum haben auch die Apostel solche an andern Orten nicht eingerichtet.

Auch Melanchthon legt den Hauptnachdruck auf die schlimmen Folgen der Gütergemeinschaft [3]); sie verlocke nur den losen Haufen, der nicht gern arbeite, und mehr verprasse, als er wisse ehrlich zu erwerben. Solche Lehre sei eitel Räuberei und Aufruhr. Das äusserliche weltliche Regiment sei Gottes Ordnung und Gott wohlgefällig, dass wir darin leben und einander dienen; nun sei Eigenthum haben der fürnehmsten und nöthigsten Stücke eines im Regiment; daraus folge, dass ein Christ solche Ordnung wohl brauchen dürfe. Er nennt es göttliches Recht [4]), dass die Dinge durch Verträge von Hand zu

1) eod. I, 1259.
2) XIII, 2161.
3) siehe Luther XX, 2137.
4) Corp. ref. XI, 636 de jure possidendi.

Hand gehen. Paulus lehre ausdrücklich [1]) 1. Corinth. 7, dass die Christen kaufen und verkaufen mögen; Timotheus schreibe: Gebiete den Reichen, dass sie gerne Almosen geben; das setze doch Eigenthum voraus. Und wie sollten Könige und Fürsten, die doch von Gott eingesetzt seien, regieren, ohne Eigenthum, ohne grosse Schätze zu besitzen? In den „Prolegomena in officia Ciceronis" geht Melanchthon alle Argumente der Wiedertäufer der Reihe nach sehr genau durch und widerlegt sie [2]); doch würde uns eine genauere Angabe hier zu weit führen; wir heben nur hervor, dass er daran erinnert, die Bibel setze jedenfalls durch das Gebot: du sollst nicht stehlen, das Eigenthum fest [3]); das Evangelium wolle überhaupt nirgends die politischen und ökonomischen Institute aufheben. Die Gütergemeinschaft der Apostel sei eine reine Zweckmässigkeits-Maassregel für die damalige Zeit gewesen, weil bei den Einzelnen ihr Vermögen nicht sicher und es also nützlicher gewesen sei, ihre Sachen zu verkaufen und den Erlös gemeinschaftlich an einem sicheren Orte aufzubewahren. Wenn Christus zu dem Jüngling sage, gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen, so sei das bloss der Weg, auf dem Christus speciell ihn an sich ziehen wollte, ohne damit ein allgemeines Gebot auszusprechen; daraus, dass Gott dem Abraham geboten, seinen Sohn zu opfern, schliesse ja auch Niemand, dass solches allgemeine Menschenpflicht sei.

In den „loci Communes" erhebt er sich sogar einmal so weit [4]) in dem Institute des Privateigenthums die Basis der ganzen menschlichen Gesellschaft zu ahnen, wenn er sagt: „Gott will in dieser schönen Ordnung erkannt sein, dass wir durch solche Mittel und Bande zusammengefasset sind und einander dienen." Gerade diese Erörterung über den Begriff des Eigenthums schliesst er mit den Worten [5]): „Es bedarf keiner län-

1) Luther XX, 2137. Aehnliches siehe XVI, 1531, 1616 und 204.
2) Corp. Ref. XVI, 549.
3) dasselbe in den loci communes Corp. ref. XXII, 240.
4) Corp. ref. XXII, 293.
5) eod. 296.

gern Disputation, denn was natürlich Recht ist, ist unverrücklich. Nun habe ich gesagt, dass Theilung der Güter jezt natürlich Recht ist; denn alle Rechte und natürliche Vernunft weiset und lernet, dass Theilung der Güter — dass ein Jeder das Seine habe — in diesem Leben von nöthen ist: denn wenn gleich ein Rotte oder Haufe die Güter ingemein zusammenwürfe, so ist doch derselb Haufe wie eine Person oder ein Leib und hat das Seine und will die Andern nicht zulassen."

Nicht weniger ist Zwingli gegen die wiedertäuferischen Lehren; er führt in seinem „Elenchus contra catabaptistas" [1]) aus, der Kommunismus, wie man ihn heute wolle, führe nur zur Faulheit; da wolle Keiner arbeiten, sondern nur von den Andern unterhalten sein; zu welchen Abscheulichkeiten er führe, zeige die Weibergemeinschaft. Das Gebot, verkaufet Alles und gebt es den Armen (Luc. XII. 40), nennt er einfach eine hyperbolica locutio, die der Herr gebrauche, uns vom Irdischen abzuziehen und uns an unser himmlisches Heil zu gemahnen. Man solle doch ja nicht glauben, der sei kein Christ, der nicht Alles verkaufe und herschenke [2]).

Es fehlte, wie wir sehen, nicht an entgegengesetzten Ansichten, die wenigstens auf praktischem Gebiet die Unmöglichkeit einer allgemeinen Gütergemeinschaft einsahen. Dass aber doch die ganze Zeitrichtung sich kommunistischen Ideen zuneigte, dass selbst die feinsten und klarsten Denker der Zeit in ihren Begriffen von Privateigenthum unter dem Einfluss dieser Zeitrichtung standen, können wir nicht umhin, noch durch einige Beispiele zu beweisen. Es war ein und derselbe Ideenkreis, der allen Egoismus verdammt, der als erste Christenpflicht Aufopferung, Nächstenliebe, Vergessen des eigenen Selbst verlangte und der eine vollkommene Ausführung dieser Grundsätze nur in einem, allerdings von christlicher Liebe hervorgerufenen, totalen Aufgeben alles Privateigenthums und damit alles verderblichen Eigennutzes sehen konnte. Den Gedanken, dass alle Ungleich-

1) Op. III, 382.

2) vergl. auch noch III, 296, wo Zwingli verschiedene schon von Luther und Mel. angeführte Argumente bringt.

heit, sowie alles Privateigenthum nur eine traurige Concession an die Schlechtigkeit der jetzigen Menschheit sei, theilt das ganze Zeitalter.

Obwohl Luther später anders dachte, war er doch noch 1522 bereit, jeden Unterschied zwischen Adel und Bürgerstand für verwerflich zu erklären, wozu ihn offenbar der Gedanke der Gleichheit vor Gott führte. „Warum thut man nicht", ruft er, „wie in Israel geschah, da nur Einer König blieb? Seinen Brüdern gab man Etwas und liess sie den Andern im Volk gleich sein. Ob wir vor der Welt ungleich sind, so sind wir doch vor Gott alle gleich, Adams Kinder, Gottes Kreatur und ist je ein Mensch des andern werth!"

Von Sebastian Frank ist seine Vorliebe für die Wiedertäufer bekannt; er galt, wiewohl fälschlich, selbst für einen solchen; doch sagt er von ihnen: „die neue Sekt und sondere Kirch' der Wiedertäufer entstund aus dem Buchstaben der Schrift, und zogen viel auch guter Herzen, die nach Gott eiferten, mit gutem Schein und auch dem Buchstaben der Schrift, den sie steif für sich hielten, zu ihnen" [1]). Die Entstehung des Privateigenthums setzt er in die Zeiten der rohen Gewalt: „da fing bald an Nemroth zu herrschen, und wer bass mocht, thät den Andern in Sack, und fingen an die gemein Welt zu theilen und um das Eigenthum zu zanken; da kam auf das Mein und Dein, dass sie zuletzt also wild wurden, dass sie von den wilden Thieren kaum ein Unterschied hätten. Da wollt Einer edler und besser sein, denn der Andere, ja sein Herr sein, so doch Gott alle Dinge gemein hätt' erschaffen, wie noch heut' gemein Luft, Feuer, Regen und Sonnen wir niessen" [2]). Näher spricht er sich darüber noch in seinen „Paradoxa [3])" aus: „Wir sollten wohl alle Dinge gemein haben, wie gemeinen Sonnenschein, Regen, Schnee, Wasser. Da aber der Menschen Bosheit das Gemeine nicht konnte mit Liebe besitzen und theilen, hat es die menschliche Noth erheischt, das Gemeine — so jetzt bei

1) Jörg S. 663.
2) Chronik S. 12.
3) Hagen III, 389.

den Unreinen unrein wollte werden — eigen zu machen und unter die Menschen zu theilen. Darum spricht Augustin, aus menschlichen Rechten und nicht aus göttlichen sagt man: das Dorf ist mein. Der gemeine Gott hat von Anfang seiner Art nach alle Dinge gemein, frei und rein gemacht. Darum denn allein das Gemeine und Gemeinnützige, wie Gott, rein ist, und das Eigne, Eigennutz und Eigenthum noch heute einen bösen Klang hat in aller Menschen Ohren; dennoch natürlich innen ist und eingeschrieben durch den Finger Gottes in ihr Herz, dass alle Dinge gemein und unzertheilt sein sollen. Wie viel Kinder in eines Vaters Haus ein gemein und zertheilt Gut besitzen, also muss ja Jedermann billig achten, dass wir in diesem grossen Haus dieser Welt Gottes Güter, die er gemein unter uns alle schüttet und uns nur als Gästen leihet und unter die Hände gibt, billig sollten gemein haben. Aber aus unserer verkehrten Art ist geschehen, dass jetzt das reine Gemeine von Jedermann unrein wird gescholten, also dass der Menschen Reim ist:

Das gemeine ist unrein,
gemein ward nie rein."

Daher habe — so fährt er dann weiter fort —, der heilige Geist in der ersten Kirche, in seiner reinen Gemeinde alle Dinge gemein gehabt: daher sei sie denn Communio, eine Gemeine Gottes genannt worden. Denn es würde doch unbillig sein, dass sie das Grössere gemein hätten, wie Glauben, Gott, Evangelium, Christum, Gaben des heiligen Geistes und nicht auch das Geringere. Diess sei noch zur Zeit Tertullians so gewesen. Aber der Welt gegenüber habe man diesen Grundsatz nicht durchführen können. Principiell jedoch sollten die Christen wirklich nichts Eigenes haben, sondern das Ihrige gemein machen.

Sebastian Frank unterscheidet sich offenbar nur dadurch von den eigentlichen Communisten seiner Zeit, dass er auf eine praktische Durchführung verzichtet; aber die Ideen sind dieselben. Beinahe ebenso Erasmus [1]); auch er meint, die Christen sollten eigentlich kein Eigenthum besitzen und Hutten steht nicht

1) Hagen III, 250.

weit hievon, wenn er sagt: Christus zeigt zwei Stände an, in welchen wir können selig werden, den einen höhern allein wahren und vollkommenen, darinnen er uns hiess, was wir haben, verkaufen und es den Armen geben, wer uns den Mantel nimmt, ihm auch den Rock folgen lassen; und daneben einen mittelmässigen geringern Stand, darinnen wir auch in weltlichem Gebrauch, gemeinen Geschäften und zeitlichen Regimenten wohlfahren mögen [1]). In den Kreisen der Gesellschaft, in denen sich Hutten, Erasmus und überhaupt die Humanisten bewegten, war die Utopia des Thomas Morus, das literarisch bedeutendste Produkt des Kommunismus im 16ten Jahrhundert, ein viel gelesenes und geschätztes Buch. Es wurde in Basel mehreremal gedruckt [2]) und Erasmus schreibt über den Verfasser an Hutten [3]), indem er die Utopia rühmt und zugleich den Charakter derselben bezeichnen will: „Animus est a sordido lucro alienissimus."

Selbst Zwingli hält trotz seiner Bekämpfung der Wiedertäufer das Eigenthum für einen Beweis unserer Sündhaftigkeit: „wenn wir", sagt er [4]), „Gottes Gebote hielten, so hülfe, der Etwas übrig hat, von selbst dem Mangelnden. Da die Menschen aber das nicht halten, so sind die Frücht' und Hab' dieser Welt in der Menschen Eigenschaft gekommen und halten die inne, was Gott frei, unverkauft hat geben. Denn was geben wir um die Früchte, die er uns täglich gibt? Darum nun alle Dinge in Eigenschaft sind kommen, so lernen wir, dass wir Sünder sind, und ob wir von Natur nicht wüst wären, so wäre doch die Eigenschaft eine grosse Sünde, genug, darum uns Gott verdammte; denn das er uns frei gibt, das machen wir eigen." Vor den Consequenzen aus diesen Sätzen schützte Zwingli sein praktischer Sinn; er unterscheidet immer streng zwischen menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit und legt, da die

1) V, 435 in Hutten, Entschuldigung wider etliche unwahrhaftige Ausgaben von ihm.

2) siehe darüber Hutten III, 12.

3) III, 214.

4) Op. III, 451.

Menschheit einmal sündhaft ist, an die Ordnungen des irdischen Daseins immer nur den ersteren Maassstab an und findet so doch die richtige Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse. „Gott weiss", sagt er [1]), „dass wir sein Gebot, alles gemein zu haben, nit halten; sondern wir sind eigennützig von Adam her und ist Jeder nur auf seinen Vortheil aus. Dass nun aus dem unserm Geiz nicht die menschliche Gesellschaft zerrüttet werde, zähmt er unsern Geiz und gebietet uns, dass wir nicht rauben und stehlen sollen. — Der Reiche ist schuldig, das Seine hinzugeben dem Armen: das beisst Gott. Er heisst dich aber nicht, dass du ihm das nehmen sollest, so er es nicht thut. Er heisst aber wohl die Oberkeit, so du solches unterständest, dich strafen und verhüten, dass Niemand Unbill geschehe." Durch diesen Gedankengang versöhnte er sich mit der Wirklichkeit, wie das nothwendig war bei dem klaren politischen Verstande Zwingli's, der ihn befähigte, nicht nur in der Kirche, sondern auch im Rathe das Wort zu führen, seine Mitbürger nicht bloss auf dem religiösen, sondern auch auf dem politischen Gebiete zu leiten und zu führen. —

Schluss.

Wir sind wieder an den Punkt, von welchem wir ausgegangen sind, und damit zum Abschluss unserer Untersuchung gelangt. Versuchen wir noch ganz kurz die Resultate derselben zusammenzufassen.

Im Allgemeinen hängen die national-ökonomischen Ansichten einer Zeit ab von der Stufe der Entwicklung, bis zu welcher die socialen und insbesondere die ökonomischen Zustände fortgeschritten sind. Diese beherrschen die volkswirthschaftlichen Ideen auch in unserer Periode, aber sie treten in Hintergrund gegenüber den zwei grossen Momenten, welche von specifischer und durchgreifender Wirkung auf dieselben waren: Wir meinen

1) die durch die Reformation hervorgerufene sittlich moralische Anschauung der Zeit, welche allen Eigennutz, alles

1) Predigt von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit I, 438.

Trachten nach Geld und Gelderwerb als unsittlich und dem Gemeinwohl schädlich verdammte. Daher die Idee alle ökonomische Thätigkeit durch die Hand des Staates leiten zu müssen, um dem gemeinen Nutzen den Sieg über den Eigenutz zu verschaffen, daher die Verdammung des Handels, die Bevorzugung des Ackerbaus, daher der Glaube an allgemeine willkührliche Vertheuerung durch den Eigennutz, daher endlich alle die communistischen Tendenzen, welche in dem Aufgeben aller privatwirthschaftlichen Thätigkeit die einzige Möglichkeit sehen, den Eigennutz consequent zu unterdrücken.

2) Das zweite ist die grosse Preisveränderung mit allen ihren Folgen, die in alle Lebensverhältnisse eingreifen und deren wahren Grund Niemand versteht. Man sucht sie auf alle mögliche Weise zu erklären und wendet von diesen Erklärungen ausgehend falsche Mittel an, sie zu heilen und abzuwenden. Daher der grosse Anlauf alle und jede Preise zu taxiren, daher der grosse Sturm gegen den Wucher, daher die Klagen über Monopole, über Gesellschaften, über den Luxus und den auswärtigen Handel, daher die umfangreiche hiegegen gerichtete Gesetzgebung, daher der Druck auf den Arbeitslohn und die Bewegung der untern Klassen, soweit sie von der städtischen Bevölkerung ausgeht, während bei den Bauern die Last der Feudalverhältnisse die grosse Erhebung herbeiführte.

Obwohl wir über einzelne Punkte überraschend klare und verständige Urtheile finden, wie z. B. in den Schriften Biel's und Agrikola's über Geld und Münzwesen, in den Schriften Melanchthon's über Handel, Kapital, sociale Bedeutung des wirthschaftlichen Lebens überhaupt, in den Schriften Luther's über Preisbestimmung etc. — so können wir doch im Allgemeinen keinen grossen Fortschritt gegenüber den Ansichten des Mittelalters in nationalökonomischen Dingen behaupten. Die neue Entwicklung vieler ökonomischen Verhältnisse hatte noch nicht den Sieg errungen über die althergebrachten Ansichten, die einstens nicht ohne Berechtigung gewesen, jetzt aber total falsch waren. Wir erinnern nur an die Ansichten über Kredit und Wucher, über Fürkauf und Theurung, über das Verhältniss der Urproduktion

zu Handel und Industrie, an das Ringen der alten Handelsformen mit dem Geiste der neuen Zeit. — Ja in vielen Beziehungen ist ein wenn auch nur scheinbarer Rückschritt gegenüber den in manchen Beziehungen freieren Ansichten vor der Reformation zu bemerken. Die ideal transcendente Einseitigkeit des Mittelalters, dessen Grundprincip der im Bruche mit der materiellen Wirklichkeit nur auf das Jenseits gerichtete Glaube ist, war bereits längst durch die Verweltlichung dieses Princips in Wissenschaft, Staat und Kunst beseitigt; die positiven Mächte der Wirklichkeit, zu denen vor allem das ökonomische Leben der Völker gehört, waren eingedrungen in das Leben, hatten sich ihre Berechtigung erkämpft, hatten aber eben damit das Grundprincip des Mittelalters negirt, das mittelalterliche Kulturgebäude unterhöhlt und vernichtet. Die hiemit gegebene Auflösung machte eine neue innerlichere Versöhnung von Geist und Welt, von Ideal und Wirklichkeit, nöthig und fand diese in dem zunächst auf kirchlichem Gebiete durchgreifenden Principe des Protestantismus. Die Durchführung dieses Principes auf alle Lebensgebiete ist eine Aufgabe für Jahrhunderte, ist die Aufgabe der ganzen modernen Zeit. Eine Beschränkung auf das kirchlich religiöse Gebiet war vorerst nothwendig, brachte aber gewisse Einseitigkeiten, besonders eine Verkennung der Berechtigung, welche das materielle, das ökonomische Leben hat, mit sich. Einen Vorwurf machen wir der Reformationsperiode nicht hieraus. Jede Zeit hat ihre Aufgabe und hat ihr Ziel erreicht, sobald sie diese, wenn auch mit Hintansetzung anderer Lebensgebiete, löst.

Dass aber jede Einseitigkeit doch auch wieder eine gewisse Berechtigung hat, zeigt sich gerade hier. Die Hervorhebung des sittlichen Momentes in der Volkswirthschaft, wie es in der Reformationsperiode geschieht, ist allerdings übertrieben und führt consequenter Weise zu einer Negirung der persönlichen Individualität d. h. auf wirthschaftlichem Gebiet zum Kommunismus; aber ihre Berechtigung hat sie und zwar theorethisch und factisch in höherem Grade als es heutzutage anerkannt wird. Man ist, allerdings geleitet von der Berücksichtigung ganz anderer Zeitverhältnisse, zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts ins entgegengesetzte Extrem verfallen und erst in neuester

Zeit wurde eine Rückkehr angebahnt und damit die richtige Mitte zwischen beiden Extremen gefunden.

Bahnbrechend auf dem Gebiete der politischen Oekonomie war die Reformationsperiode nicht; ihr Werth für dieselbe ist nicht ein unmittelbarer, aber dafür ist der mittelbare desto grösser. Die Geschichte ist kein Nebeneinander von getrennten Zuständen und Thatsachen, sondern ein organischer Process, wo jedes Moment in ewiger Wirkung und Wechselwirkung beiträgt zur Entfaltung alles Künftigen. Das weltbeherrschende Princip des Protestantismus hat damals schon überall hin seine Forderungen gestellt. Schon Luther [1]) stellt die materielle Seite des Menschen mit den Bedürfnissen nach Geld und Gut, Land und Leuten als gleich berechtigt neben die geistig transcendente Seite desselben und erklärt [2]) es für Recht, der Vernunft zu folgen überall, wo kein höheres Wort uns regiere. Aber für uns liegt die Hauptbedeutung dieses Princips darin, dass es die Entwicklung der folgenden Jahrhunderte beherrscht hat: es hat uns auf allen Gebieten von der Herrschaft der Autorität befreit; es hat uns gelehrt nur die Vernunft als Richterin anzuerkennen über die Dinge, welche dem Menschen zu leiten und zu ordnen anheimgegeben sind; es hat durch das Schaffen eines freien Geistes in den protestantischen Ländern denjenigen Schwung und diejenige Kraftentfaltung möglich gemacht, denen wir unser modernes Kulturleben danken; es hat das richtige Verhältniss zwischen Geist und Materie, Ideal und Wirklichkeit, es hat jene Harmonie wiederhergestellt, welche ohne zum Materialismus zu führen einsehen lehrt, dass die ökonomischen Verhältnisse als die wohlberechtigte materielle Grundlage der menschlichen Gesellschaft einer eingehenden und wissenschaftlichen Betrachtung werth sind, und dass die wahren Basen des Staats und der Gesellschaft nicht sowohl in philosophischen und juristischen Abstraktionen, als auf dem Boden der realen Wirklichkeit in dem national-ökonomischen Leben und Treiben, in der volkswirthschaftlichen Gliederung und Organisation der Völker zu suchen sind.

---

1) VII, 783—786.
2) I, 1974.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts musste vorhergehen, ehe im 18. und 19ten die Dampfmaschine erfunden werden und die National-Oekonomie als selbstständige Wissenschaft erfasst werden konnte. Nicht nur für Kant und Hegel, auch für Adam Smith und die grossen Geister im Gebiete der technischen Erfindungen bildet — so paradox es klingen mag — die nothwendige Voraussetzung die deutsche Reformation.

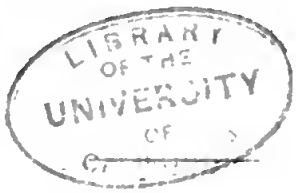
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Deutsches Staatswörterbuch von Dr. *Bluntschli* und *K. Brater*. 5. Band. S. 481—777 (Schluss). 6. Bd. 51—54. Heft. S. 1—320. Stuttgart, Expedition. (1/3 Rthlr.)

Staats- und Gesellschaftslexicon. Herausgeg. von *H. Wagener*. 4. Band. S. 1—640. Berlin, 1860. (à 1/3 Rthlr. pro Heft)

II. Allgemeines Staats- und Staatskirchenrecht.

Sternberg, P. Ch., Versuch einer juristischen Theorie der römisch-katholischen Kirche, nach den angesehensten neueren katholischen Kirchenrechtslehrern und der päbstlichen Praxis im österreichischen Concordat. Stuttgart, K. Göpel. 1860. (24 kr. rh.)

III. Positives Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland im Allgemeinen.

Protocolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien 1819 und 1820. Herausgeg. von Prof. Dr. *Ilse*. 1—3. Lief. S. 1—168. Frankfurt a/M., Auffarth. (2/3 Rthlr.)

Oesterreich.

Staatsgrundgesetze der österreichischen Monarchie. 1. Bändchen. Wien, Manz. (18 Sgr.)

Schopf, Fr. J., die Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizei in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Kronländern

des österreichischen Kaiserstaats, dargestellt auf den Grund der Gesetze der neuesten Zeit. 4. Aufl. Pest, Heckenast. (1 fl. österr. W.)

Die Salzburgische Forstverfassung. 20. J. Salzburg, Mayr. (4 Ngr.)

Hubeny, die Feldpolizei in den österreichischen Kronländern. XVIII. 71 S. 1861. (1/3 Rthlr.)

Schön, Dr. *E.*, die Wiener Börsenordnung vom 11. Juli 1854, nebst den hezüglichen Verordnungen. Wien, Braumüller. 1860. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Michel, Dr. *A. Th.*, Oesterreichs Eisenbahnrecht. Wien, 1860. Braumüller. 247 S. (2 fl. 20 kr. rh.)

Preussen. Hannover.

(Preussisches) Gesetz, die Anfsicht der Bergbehörden über den Bergbau nnd das Verhältniss der Berg- und Hüttenbeamten betreffend vom 21. Mai 1860. 8 S. Essen. (1 Ngr.)

Klebs, Nachtrag zn der Schrift: Die Landesgesetzgebung im Grossherzogthum Posen. IV., 36 S. Berlin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Döhl, *E.*, Die Armenpflege des preussischen Staats. Nach authentischen Interpretationen erläutert. Berlin, 1860. (2 fl. 57 kr. rh.)

Erläuterung der Hannöver'schen Gesetzgebung über Entwässerung nnd Bewässerung der Grundstücke, nebst einer Abhandlung über Entwässerung des Wietzebruchs. Mit einem Vorwort von Staatsminister Freiherrn von Hammerstein. VII. 273 S. Bergdorf, 1859. (1 1/2 Thlr.)

Württemberg.

Reyscher, *A. L.*, Württemberg. Geschichte und Uebersicht seiner Verfassung und Gesetzgebung. (Aus Weiske's Rechtslexicon abgedruckt.) Leipzig, O. Wigand. 1861. 72 S. (42 kr. rh.)

Süskind und *Werner*, Repertorium der evangelischen Kirchengesetze in Württemberg. Stuttgart, Nitzschke. 1860. In 6 — 8 Lieferungen. (à 1 fl. 10 kr. rh.)

Süskind nnd *Werner*, Repertorium der Armengesetze in Württemberg. Stuttgart, Nitzschke. 1861. (3 fl. rh.)

Hofacker, Dr. *C.*, Das württembergische Konkordat. Nebst dem Text der württembergischen und badischen Konkordate. Stuttgart, Steinkopf. (15 kr. — 6 Sgr.)

Hofacker, Dr. *C.*, Letztes Wort über das württemb. Konkordat. Ibid. (15 kr. rh.)

Plank, *C.*, Das Württembergische Conkordat dargestellt in seinen Beziehungen zu Oesterreich, Frankreich und der badischen Gesetzgebung vom 9. Oct. 1860. Stuttgart, Göpel. 1860. (24 kr.)

Wächter, Dr. *O.*, Konkordat nnd Recht in Württemberg. Stuttgart 1861. Steinkopf. 76 S.

Wolbach, *Chr. L. v.*, Die Vereinbarung der Königl. Württemb. Staatsregierung mit der päpstlichen Kurie vom Jahr 1857. Ulm, 1860. Nübling. (24 kr. rh.)

Luxemburg.

Müller, Prof., Précis de la législatien rurale en vigeur dans la Grand-Duchesse de Luxembourg. 12. 235 S. Luxembeurg. (⅔ Rthlr.)

Schweiz.

Vogt, *G.*, Handhuch des schweizerischen Bundesrechts. 1. Lief. Selothurn, 1860. 8. VIII. 191 p. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Kothing, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Cantons Schwyz. Von 1803 – 1832. Einsiedeln, 1860. Gebr. Benziger. VI 198 S. (27 Ngr.)

Weber, Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz Zürich, 1860. 256 S. (1 Rthlr.)

Englaud.

The cabinet lawyer. With supplements ef the acts of sessiens 1859 and 1860. 18. edit. 8 820 p. (10 sh. 6 d.)

Cohen, Dr *Gottfr.*, Die Verfassung und Geschäftsordnung des englischen Parlaments mit Hinweisung auf die Geschäftserdnungen deutscher Kammern. Hamburg, Perthes. 1861. 8. 150 S. (1 fl. 24 kr. rh.)

Fraser, *Jam.*, A Handy-beok of patent and copyright law, english and foreign. Lenden, 1860. 12. 254 S. (1 Thlr. 24 Ngr.)

Frankreich.

Caffin, Les dreits de prepriété des communes et des sections des cemmunes sur les biens communaux. 1 Vol. Paris, Durand.

Berquier, *Jules de*, Administration de commune de Paris et du Département de la Seine. 1 Vel. 8. Paris, Paul Dupent.

Chadeyras, *A.*, Traité du contentieux des centributiens indirectes. Nantes, 1860. 8. 472 p.

IV. Völkerrecht.

De Garden, Reperteire diplematique. Annales du droit des gens et de la politique extérieure. Tome I. 1re partie. Paris, 1860. 8. XVI. 220 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Dupanloup, La seuverainété pentificale selon le droit catholique et le dreit eurepéen. Paris, 1860. 8. XXVIII. 643 p. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Wolowski, Les traités de commerce entre la France et l'Angleterre. 2 Vel. 8. Paris, Guillaumin. (15 fr.)

Gardner, Institutes of internatienal law, pnblic and private, as settled by the supreme ceurt ef the united states and by eur republic. New-Yerk, 1860 8. 739 p. (12 Rthlr.)

V. Politik.

Allgemeines.

Icacbad, The state policy of modern Europe from tbe beginning of the 16th century to the present time. (Neuer Abdruck.) 2 Vols. 784 p. (12 sh.)

The progress of nations or the principles of national development in their relation to statesmansbip: a study in analytical history. London, 1860. 8. 660 p. (7 Rthlr. 6 Ngr.)

Comte, Aug., Systéme de politique positive ou traité de sociologie instituant la réligion de l'humanité. 4 Vols. Paris, 1851—54. Dunod. (30 fr. 50 c.)

Deloche, Maximin, Du principe des nationalités 1 Vol. Paris, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

Lieber, Fr., Ueber bürgerliche Freibeit und Selbstverwaltung. Nacb der zweiten Auflage aus dem Englischen übersetzt von *Fr. Mittermaier*. Heidelberg, 1860. Mohr. 8. XV. 477 p. (17 Tblr. 15 Ngr.)

Raumer, Fr. v., Historiscb-politische Briefe über die geselligen Verhältnisse der Menschen. Leipzig, Brockhaus. 1860. (3 fl. 30 kr.)

Villiaumé, L'esprit de la guerre. Paris, Didier. 1 Vol. 8.

Patterson, R. H., Tbe new revolution, or the Napoleonic policy in Europe. 8. 152 p. (4 sb.)

Frankreich.

Voisin, G., L'Algérie pour les Algériens. 8. Paris, Lévy.

Titan, A., Questions algériennes. L'organisation du travail en Algérie. Paris, Guillaumin. (1 fr.)

Les colonies françaises depuis l'abolition de l'esclavage. ibid. (3 fr.)

Nordamerika. *Sklavenfrage.*

O'Neall, Tbe negro-law of South-Carolina, collected and digested. Columbia, 1848.

Hesper, Hinton Rowan, The impending crisis. New-York. 1858.

Sumner, Chr., The barbarism of slavery. Boston, 1860.

Lame, R. G. S., Maryland slavery and Maryland chivalry. Philadelphia. 1860.

Edge, Fr. Milner, Slavery doomed. London, 1860.

VI. Polizeiwissenschaft.

Pappenheim, L., Beiträge aus dem Gebiete der Sanitätspolizei. 1. Heft. Berlin, Springer. (2/3 Rthlr.)

Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern. 4. 56 S. (27 kr.) Entwurf des Einführungsgesetzes. (27 kr.)

Mittermaier, der gegenwärtige Zustand der Gefängnissfrage. VIII. 175 S. Erlangen, Enke. (1 fl. 30 kr.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Smith, *Adam*, Ueber die Quellen des Volkswohlstands. Neu bearbeitet von Dr. *C. W. Asher*. In 2 Bänden. 1. Bd. XII. 488 S. Stuttgart, Engelhorn. 1861. (4 fl. 15 kr. rh.)

Say, *Jean Bapt.*, Traité d'économie politique ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment ses richesses. 7e édit. Par *Hor. Say*. 1 Vol 18. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Kautz, Theorie und Geschichte der National-Oekonomie. 2. Theil. Geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomik und ihrer Literatur. 2 Abthlgn. 792 S. Wien, Gerold. 1860. (5 Rthlr.)

Brasseur, Manuel d'économie politique. 1re p. Gand. 1860.

Dupuynode, *G.*, Les lois du travail et de la population. 2 Vol Paris, Guillaumin. (12 fr.)

Rösler, Dr. *C. Fr.*, Die Lehre vom Arbeitslohne. Ein volkswirthschaftlicher Versuch. Erlangen, 1861. 246 S.

Louvet, Curiosités de l'économie politique. Paris, Delahays.

Volkswirthschaftspflege.
Land- und Forstwirthschaft.

André, Carl, Die Landwirthschaftsliteratur der letzten 13 Jahre. 1847 bis 1849. 98 S. Prag, André. (6 Ngr.)

Sachse, Ueber die Gesammthutung und deren Ablösung im Grossherzogthum Sachsen. 22 S. Weimar, Böhlau. (3¾ Ngr.)

Wiggers, Moritz, Ueber die agrarischen Zustände in Mecklenburg-Schwerin. Zwei Vorträge. Leipzig, Lebmann. 1861. (18 kr. rh.)

Miller, Bernh., Bericht an den dritten volkswirthschaftlichen Kongress zu Köln über die Zustände des Realcredits im Königreich Sachsen und im Kaiserthum Oesterreich. Leipzig, Hühner. 1860. (1 fl. 12 kr.)

Josseau, J. B., Le crédit foncier de France. Son histoire, ses opérations, son avénir. Paris, Cosse et Marshall. 1860.

Zapasnik, Alex., Etudes financières sur l'emancipation des paysans en Russie, sur l'impot foncier, le système monétaire et le change exterieur. Paris, 1860. 8. VII. 175 p.

Beck, Regierungsrath, Die Waldschutzfrage in Preussen vom Standpunkt der National-Oekonomie, des Rechts und der Polizei. VII. 123 S. Berlin, Bosselmann. (2 Rthlr.)

Gewerbe.

Pickford, E., Zunftordnung, Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit. 8. Mannheim. 64 S. (48 kr.)

Reichenheim, Das preussische Handels-Ministerium und die Gewerbefreiheit. Berlin, Wagner. 32 S. (3 Ngr.)

Schwebemaier, Carl, Die Gewerbegesetzgebung Preussens, ihre Literatur und ihre Tendenz. 32 S. Berlin, Vogel. (6 Ngr.)

Zur Wiedergeburt des volkswirthschaftlichen Lebens, für Freunde wie Gegner der Gewerbefreiheit. Augsburg, 1860. (54 kr. rh.)

Leuchs, J. C., Realrechte und Gewerbsprivilegien, beseitigt und versöhnt mit der Freiheit der Gewerbe und der Ansässigung. 2. verm. Ausg. Nürnberg, 1860.

Schlichthörle, Advokat, Die realen Gewerberechte in Bayern, in ihrem Verhältnisse zu den Aenderungsvorschlägen im Gebiete der Gewerbe-Gesetzgebung. Erlangen, Palm & Enke. (16 kr. rh.)

Loth, K., Die Principien der Gewerbegesetzgebung, erörtert unter Zugrundlegung des Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen. 64 S. Meissen, Nosse. (1/3 Rthlr.)

Rentsch, Dr. *H.*, Die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mit Berücksichtigung der gewerblichen Zustände im Königreich Sachsen und dem Gewerbegesetz-Entwurf von 1860 nach statistischen Quellen. VI. 209 S. Dresden, 1861. Am Ende. (1 1/6 Rthlr.)

Schröder, H., Elf Briefe über die bürgerliche Freiheit. Als Beitrag zur Frage der deutschen Gewerbegesetzgebung. Mannheim, Schneider. 1860. (28 kr. rh.)

Die Gewerbefreiheit. Ein wohlgemeinter Beitrag zur Lösung der gewerblichen Frage. Von einem Gewerbtreibenden. Mannheim, Schneider. 1860. (6 kr. rh.)

Zünfte und Freizügigkeit. Ein Beitrag zur Gewerbereform im Grossherzogthum Hessen. 8. IV. 38 S. Darmstadt, Jonghaus. (6 Ngr.)

Entwurf eines Gewerbegesetzes für die thüringischen Staaten und zunächst für das Herzogthum Gotha. Gotha, Gläser. (1/3 Rthlr.)

Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg. Amtlicher Abdruck. Oldenburg, Stalling. (8 Ngr.)

Braun, K., Die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in ganz Deutschland. Frankfurt a/M., 1860. (36 kr. rh.)

Das Concessionswesen in Deutschland Für die dritte Versammlung deutscher Volkswirthe. Herausgeg. von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses. Frankfurt a/M., Sauerländer. 147 S. (36 kr. — 10 Sgr.)

Briefe zweier Handwerker. Wichtige Vorschläge, Aufschlüsse und Belehrungen für den Gewerbestand. Eine Preisschrift. 2. wohlfeile Ausg. Dresden, Klemm. (1/3 Rthlr.)

Döll, Albert, Zeitgemässe Vorschläge zur Hebung des Gewerbestands durch wohlorganisirte Associationen. Gekrönte Preisschrift. Dresden, Klemm. (¼ Rthlr.)

Die Rübenzuckerfabrikation im Zollvereine, ihr Einfluss auf die Volkswirthschaft, die sie bedrohenden Gefahren und deren Beseitigung. Stuttgart, Metzler. 112 S. 1861. (54 kr. rh.)

Philippson, Die Reform der Patentgesetzgebung. Bearbeitet im Auftrag des Gewerbe- und Handelsvereins für Rheinland und Westphalen, nebst Gesetzes-Entwurf und Anhang, enthaltend die englische, französische, österreichische und preussische Gesetzgebung. XIII. 73 S. Düsseldorf. (⅓ Rthlr.)

Wolowski, De la propriété littéraire et de droit de copie. 1 Vol. Psris, Guillaumin. (7 fr)

Crory, W. G., A treatise on indnstrial resonrces in Ireland. 12. 182 p. (2 sh. 6 d.)

Handel. Preise.

Kheil, C. P., Lebrbuch der Handelswissenschaft. 5. Bd. Prag, 1860. André. 4. XVI. 601 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Dictionnaire universel théorique et pratique du commerce et de la navigation. 13e livr. (1 Vol. 1—8 livr. 25 fr.) Par livr. 5 fr. (L'ouvr. entier 50 fr.)

Dupuit, La liberté commerciale et ses conséqnences. Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Stirling, P. J., La philosophie du commerce, on esquisse d'une theorie des profits et des prix, contenant un examen des principes qui determinent la valeur du blé, du travail et du numeraire. Traduit par *Saint-Germain-Leduc*. Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Chapelles, Le comte de, Etudes sur le système colonial. 1 Vol. Paris, Guillaumin (5 fr.)

Lepelletier de Saint-Remy, Le libre-échange colonial. Paris, Guillaumin. (1 fr. 25 c.)

Maass und Gewicht. Eisenbahnen.

Hagen, G., Zur Frage über das deutsche Maass. 52 S. Berlin, Ernst & Korn. 1861. (36 kr. rh.)

Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, kritisch beleuchtet aus Anlass der Lesung des allgemeinen Handelsgesetzbuchs. Titel V. Buch III. Eine Gegenschrift. 3. Auflage. 4. 84 Seiten. Dresden, Meinhold. (¼ Rthlr.)

Messon, Ernest, Des tarifs différentiels appliqués par les compagnies des chemins de fer. 1 Vol. 12. 104 p. (1 fr. 50 c.)

Rentenversicherung.

Pereire, Eug., Tables de l'intérêt composé des annuités et de rentes viagères. Paris, Guillaumin. 1 Vol. (10 fr.)

Pereire, Eug., Tables logarithmiques pour le calcul de l'interêt composé des annuités et de amortissements. Guillaumin.

Arbeiterverhältnisse. Armenpflege.

Reybaud, L., Rapport sur la condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers qui vivent du travail de la soie. Paris, Guillaumin.

Fournier, Dr., Des rapports des medecins et des pharmaciens avec les sociétés de secours mutuels. Paris, Baillière. 1860.

Moynier, Gust., Histoire de l'assistance des enfants trouvés, abandonnés ou orphélins dans le canton de Genève. Genève, Fick. 1860.

Fonpertuis, Adalb. Front de, Étude sur les enfants assistés. 1 Vol. (4 fr.)

Einige Nachrichten über das Invaliden-Verpflegungswesen im Königreich Hannover. 15 S. Hannover, Helwing. (2 Ngr.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Umpfenbach, Dr. *K.*, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Thl. Erlangen, 1860. Enke. 208 S. (1 fl. 48 kr. rh.)

Ueber die Grundübel des Mecklenburgischen Steuerwesens und die Mittel zu deren Heilung. Rostock, Leopold. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.)

v. *Salviati*, Zur Fabrikations-Steuerfrage der Spiritus- und Rübenzuckerfabrikation in Preussen. Die Verhandlungen des königlichen Landes-OekonomieCollegiums im Mai 1860. 145 S. Berlin, Bosselmaier. ($\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Brdicska, Die Branntweinbrennerei und die Verzehrungs-Steuer. Wien, 1859.

Meyer, Franz, Zum Verständniss über Staatspapiergeld, Banknoten und Staatsschuldenwesen. München, 1860. (45 kr. rh.)

Conséquences financières pour la ville d'Anvers de l'abolition des octrois communaux. 2e édit. 8. 16 p. Anvers. (4 Ngr.)

Horn, Les finances de l'Autriche. 8. (1 fr.) (Extrait du journ. des Écon. Sept. 1860.)

Portugiesischer Zolltarif. Berlin, Decker. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Rühl, Die Cameralrechnungs-Wissenschaft. VIII. 320 S. Darmstadt. (2 fl. rh.)

IX. Statistik.

Theorie.

Quetelet, A., De la statistique considérée sur le rapport du physique, de moral et de l'intelligence de l'homme. 4. Bruxelles.

Deutscher Zollverein.

Statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zoll-Ertrag des Zollvereins. 3 Abthlgn. 1. Ahth. 554 S. Berlin, Jonas. (7 Rthlr.)

Oesterreich.

Hübner, Bericht des statistischen Centralarchivs zu Berlin. Nr. 6. Finanzstatistik Oesterreichs. C. Geschichte und Statistik der indirecten Steuern. Berlin. Fol. 57 S.

Preussen.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1858. X. Bd. Herausgeg. von dem statistischen Bureau. 696 S. Fol. Berlin, Oberhofbuchdr. 1861. (5½ Rthlr.)

v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung der einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Fortgesetzt im amtlichen Auftrag von *Alex. Padberg*. 2. Bd. Provinz Pommern. Stettin, 1861. Gutherlet. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Zitelmann, Regierungsrath, Nachrichten über den Regierungsbezirk Frankfurt. Nach amtlichem Auftrag herausgegeben. VII 104 S. Frankfurt a/M. (½ Rthlr.)

Grätzer, Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt Breslau. Gr. 4. Breslau, Aderholz. 1—3. (1 Rthlr. 11 Ngr.)

Württemberg. Bayern.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1859. Stuttgart, Blum & Vogel. 1860. 255 S.

Die Landwirthschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. München, 1860. Lindauer. 8. XII. 806 p. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Sachsen.

Die Steinkohlen des Königreichs Sachsen in ihrem geognostischen und technischen Verhalten (geschildert von *R. F. Röttig*) auf Veranlassung des Königlich sächsischen Ministerii des Innern. 4. Ahth. Leipzig, 1861. Engelmann. V. 85 p. (1 Rthlr.)

Lauenburg. Lübeck. Kiel.

Langrese, Ad., Der Lauenburgische Grund und Boden, ein Theil des norddeutschen Tieflandes. 167 S. Ratzeburg. (1 Rthlr.)

Tabellarische Uebersichten des lüheck'schen Handels. Zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer. VIII. 108 S. Lüheck, v. Rhoden. (½ Rthlr.)

Kiels Handel und Industrie in den Jahren 1801/57. Kiel, 1860. 4. III. 164 p. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Schweiz.

Emminghaus, Dr. *Arwed*, Die schweizerische Volkswirthschaft. 1. Bd. Leipzig, Mayer. 1860. 308 S.

Grossbritannien.

Mann, *Jam. A.*, The cotton trade of Great-Britain its rise, progress and present extent; based npon the most carefnlly digested statistics fonrnished by the several government departments and most eminent commercial firms. London, 1860. 8. 120 p.

Frankreich.

Block, Statistique de la France comparée. Tom. I & II. Paris, 1860. XXV. 1113 p. (6 Rthlr.)

Le Hir, *L.*, Forces et institutions productives de la France. Crédit foncier, Crédit agricole, Assurances terrestres, Chemins de fer, Agricultnre, Commerce, Industrie, Commerce transatlantique en France. Paris, 1860. 8. 159 p.

Demeur, *A.*, Les chemins de fer français 1860. Statuts des compagnies. Notices historiques. Situations financières. 12. (1 Rthlr. 12 Ngr.)

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'anée 1859. Paris, 1860. 4. LVII. 607 p.

Statistique de l'assistance publique de 1842—1853. V. série, Tom. VI. Strashourg, 1860 XCVI. 276 p.

Ferrand, *Jos.*, Les landes de Gascogne. 8. Panckouke.

Niederlande.

Statistiek van het gevangeniswezen over 1858. 8. 167 Bl. S'Gravenhage. van Welden en Mingelen. (1 Rthlr.)

Spanien. Portugal.

Censo de la poblacion de España, regun el regnento verificado en 21 de Mayo de 1857 por la Comision de Estadistica general de reino. Madrid, 1858. Fol. XXIV. 870 p. (6 Rthlr. 20 Ngr.)

Estadistica general del comercio de cobotaje entre los pnertos de la Peninsula é Islas Baleares en 1857. Formada por la direccion general de Adnanas. Madrid, 1858. Fol. XXXII. 372 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Vogel, *C.*, Portugal et ses colonies, tableau politique et commercial de la monarchie portugaise dans son état actuel, avec des annexes et des notes supplémentaires. Paris, 1860. 8. XII. 644 p. (8 fr. 50 c.)

X. Geschichte.

Allgemeines.

Alison, *Alex.*, The philosophy and history of civilisation. London, 1860. 8. 480 p. (5 Rthlr. 18 Ngr.)

Beer, Dr. *Ad.*, Allgemeine Geschichte des Welthandels. 1. Abth. Wien, 1860. 277 S. (2 fl. 57 kr. rh.)

Kiesselbach, *W.*, Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttgart, Cotta, 1860. 8. XII. 323 S. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Kortüm und *v. Reichlin-Meldegg*, Geschichte Europas im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit. 1. Bd. Leipzig, 1861. T. O. Weigel. 8. XXII. 503 S. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Menzel, *Wolfg.*, Die letzten 120 Jahre der Weltgeschichte. 1740—1860. Stuttgart, 1860. Krabbe. 8. 5. & 6. Bd. (Schluss.) VIII. 478 & VIII. 488 S. (à 27 Ngr.)

Deutschland.

Daniels, Dr. *A. v.*, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. 2. Theil. Deutsche Zeit. 1. Band. Tübingen, Lanpp. 1860. 548 S. (5 fl. rh.)

Geschichte des deutschen Rechts. (In 6 Bänden.) Bearbeitet von *G. Beseler*, *G. Hälschner*, *J. W. Planck*, *A. L. Richter* und *O. Stobbe*. 1. Band, 1. Abtheilung: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bearbeitet von *Stobbe*. Braunschweig, 1816. Schwetschke & Sohn. 8. XI. 655 p. (3 Rthlr.)

Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Commission bei der kgl. bayr. Academie der Wissenschaften. 1. Bd. 1. Heft. Göttingen, 1860. Dietrich 8. 163 p. (24 Ngr.)

Thudichum, *Fr.*, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen, 1860. Ricker. 944 S. (3 fl. 36 kr. rh.)

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 3. Bd. 8. X. 534 S. Kiel. (3 Rthlr.)

Soden, *Fr. L. v.*, Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg vom Ende des 16. Jahrh. bis zur Schlacht von Breitenfeld. 1. Thl. Erlangen, 1860. XIV. 572 S.

Klopp, *Anno*, Der König Friedrich II. von Preussen und die deutsche Nation. Schaffhausen, 1860. Hurter. 8. XVIII. 503 p. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Ilse, Geschichte der deutschen Bundes-Versammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen. 1. Bd. 1—3. Lief. 800 S. (6 fl. rh.)

Oesterreich.

Rüstow, *W.*, Geschichte des ungarischen Insurrections-Krieges in den Jahren 1848—1849. 2. Abthlg. S. 131—399. Zürich 1860. Schulthess. 8. Mit 1 Karte. (1 Rthlr. 15 Ngr.

Grossbritannien und Irland.

May, *Thom. Erskine*, The constitutional history of England, since the accession of George III. 1760—1860. Vol. I. 8.

Heusmann, Alfr. P., Handbook of the constitution; being a short account of the rise, progress and present state of the laws of England. 4. 202 p. (4 sh.)

Buckle, G. Th., Geschichte der Civilisation in England. Uebersetzt von *Arnold Ruge*. 1. Bd. 2. Abthlg. Leipzig, 1860. Winter, 8. VII. 384 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Ranke, Leop., Englische Geschichte vornehmlich im 16. und 17. Jahrh. 2. Bd. Berlin, Duncker & Humblot 1860. 569 S. (6 fl. 24 kr. rh.)

Frankreich.

Mercier de la Combe, Henri IV. et sa politique. 1 Vol. 8. Paris, Didier. (7 fr.)

Caillet, J., L'administration en France sous le ministère du Cardinal de Richelieu. 2 Vol. Paris, Didier.

Huques, Gust., Essai sur l'administration de Turgot dans le généralité de Limoges. 1 Vol. (4 fr.)

Couvin, Th., Documents relatifs à l'histoire des corporations d'arts et metiers du diocèse du Mans, publié par *Lochet*. Le Mans, 1860. 12. VIII. 504 p.

Remusat, C. de, Politique libérale ou fragments pour servir à la défense de la révolution française. Paris, 1860. 8. XIII, 456 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Thiers, A., Histoire du consulat et de l'empire, faisant suite à l'histoire de la révolution française. Tom. XVIII. Restauration des Bourbons. Gouvernement de Louis XVIII. Congrés de Vienne. Paris, 1860. 8. 660 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Touchard et Laroste, Histoire de la gensdarmerie d'Afrique et de la colonie, d'après les documents de l'armée 1830—1860. Paris, 1860. 8. VI. 554 p. (2 Rthlr.)

Italien.

Gregorovius, Fr., Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter vom 5. bis 16. Jahrh. 3. Bd. Stuttgart, 1860. Cotta. XII. 584 S. (3 Rthlr. 4 Ngr.)

Hazlitt, W. Carew, History of the Venetian republic: her rise, her greatness and her civilisation. Vols III. IV. London, 1860. 8. 900 p. (11 Rthlr. 6 Ngr.)

Hergenröther, J., Der Kirchenstast seit der französischen Revolution. Historisch-statistische Studien und Skizzen. Freiburg i/Br., 1860. Herder. 8. XVI. 359 p. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Mémoires historiques pour servir à l'histoire de la révolution siciliane de 1848 & 1849. Traduit de l'Italien. Neuchatel, 1859. VIII. 759 p. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Spanien.

Gonnon-Loubens, De l'administration de Castille au XVI. siècle. 1 Vol. 8. Paris. (5 fr.)

Nordamerika.

Palfrey, J. Gordam, History of New-England. Vol. II. Boston, 1860. 8. 640 p. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Kapp, F., Geschichte der Sklaverei in den vereinigten Staaten von America. Hamburg, 1861. C. Meissner. 12. XII. 516 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Haiti.

Ardouin, B., Etudes sur l'histoire d'Haiti Tome X. Paris, 1860. 8. 367 p. (2 Rthlr.)

Pradine, Const., Récueil général des lois et actes du gouvernement d'Haiti depuis la proclamation de son independance jusqu'à nos jours. Tome III. 1818—1823. Paris, 1860. 8. 646, XXIII p. (5 Rthlr.)

Trachten. Geräthe. Münzen. Armen- und Krankenpflege.

Weiss, G., Kostümkunde. Geschichte der Tracht, des Bau's und der Geräthe von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 9—11. Liefrg. Stuttgart, 1860. Ebner und Seubert. 8. XXIV, p. 1153—1434. (à 24 Ngr.)

Mommsen, Th., Geschichte des römischen Münzwesens. XXXII, 900 S. Mit 1 Tab. (6 Rthlr)

Mone, F. J., Ueber die Armen- und Krankenpflege früherer Zeit, mit Urkunden. Karlsruhe, Braun. 1861. (48 kr.)

Politische Persönlichkeiten.

Haupt, O., Das Leben und staatsmännische Wirken des Demosthenes, nach den Quellen dargestellt. Mit dem Portrait des Demosthenes. Posen, 1861. Merzbach. 8. VIII, 192 p. (1 Rthlr. 7½ Ngr.)

Sievers, G. R., Zur Geschichte des Nero und des Galba. Hamburg, 1860. Meissner. 4. 57 p. (15 Ngr.)

Macnight, The history of the life and the times of *Edmund Burke*. Vol. VIII. London, 1860. 8. 780 p. (8 Rthlr.)

Supplementary despatches, correspondence and memoranda of Field-Marshall Arthur Duke of Wellington. Edited by hes son. Vol. VII. Peninsula. London, 1860. 8. 650 p. (8 Rthlr.)

Melena, Elpis, Garibaldi's Denkwürdigkeiten, nach handschriftlichen Aufzeichnungen desselben und nach authentischen Quellen bearbeitet. 2. Band. Hamburg, 1861. Hoffmann & Kampe. 8. XXIV, 474 p. (2 Rthlr.)

XI. Vermischtes.

Oeuvres et correspondances inédits d'Alexis de *Tocqueville*, publiées par *G. de Beaumont*. 2 Vol. 8. Paris, Lévy.

XII. Zeitschriften.

Zeitschrift des kgl. preuss. statistischen Bureaus von Dr. *Ernst Engel*. In monatlichen Lieferungen von 3 Bogen. Berlin, Oberhofbuchdruckerei. (1 Rthlr. 18 Ngr. per Jahr.)

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Herausgegeben von Dr. *Otto Hübner*. 7. Jahrg. Leipzig, Hübner. (2 Thlr.)

Journal de la société de statistique de Paris. 1re année. (1e livr. Jouillet 1860.) In 12 Monatlieferungen. 1 Vol. Paris, Strasbourg, Berger. (4 Rthlr.)

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1860. 17e année. Par *M. Block* et *Guillaumin*. 1 Vol. 604 p. (5 fr.)

Annuaire international du crédit public pour 1860. (Finances. Institutions du crédit. Chemins de fer. Grandes compagnies. Jurisprudence financière. Commerce international.) 2e année. Par *J. E. Horn*. 1 Vol. (5 fr.)

Zeitschrift des Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von Dr. *Guido Weiss*. 3. Band. 2. Heft. Leipzig, 1861. Hübner. 216 S.

Revue d'économie chrétienne. Annales de la charité. 16e année. Nouvelle série. Paris, Adrien et Le Clerc. 1860.

Jahrbuch der Zollvereinsgesetzgebung und Verwaltung. Redigirt im Königl. preussischen Finanz-Ministerium. Jahrg. 1860. 1. Heft. 8. 176 S. Berlin, Jonas. (3 Rthlr.)

Monatschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen. Herausgegeben von *A. Piper*, Bürgermeister in Frankfurt a/O. Jahrg. VII. 1. Heft. 1861. pro Jahr (2 fl. 12 kr.)

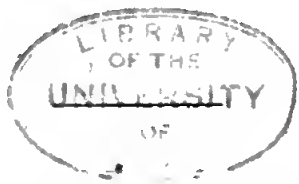
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

Die Bücherschau wird vom 17. Bande an immer nur am Schlusse eines Bandes für das betreffende ganze Jahr gegeben werden.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Gewissensvertretung

nach gemeinem deutschen Processrecht.

Von Dr. **Adolf Nissen,**

Privatdocent der Rechte an der Universität Leipzig.

8. Geh. 1 Thlr.

Die im Titel erwähnte äusserst bestrittene Lehre findet hier eine abschliessende Behandlung. Die Schrift hat somit für die Theorie des gemeinen Processes und die ihr sich anlehnende Praxis hohen Werth.

Im Verlage von Friedrich Mauke in Jena ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Beckhaus, F. W. K., Grundzüge des gemeinen Erbrechts. Erste Abtheilung. Die Einleitung in das Erbrecht und die Lehre von der Delation der direkten Erbfolge. gr. 8. brosch. 20 Sgr.

Friedlieb, Ernst, Die Rechtstheorie der Reallasten. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 15 Sgr.

v. Gerber, C. F., System des deutschen Privatrechts. 7. verbess. Aufl. gr. 8. brosch. 3 Thlr. 26 Sgr.

Bei **J. C. B. Mohr** in Heidelberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung von Dr. **Franz Lieber,** Lehrer der Geschichte u. Staatswissenschft. a. d. Columbiaschule zu Neuyork. Nach der 2. Aufl. a. d. Englischen übersetzt von Dr. **Franz Mittermaier.** Preis Thlr. $1\frac{1}{2}$ — od. fl. 2. 40.

Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes. Eine volkswirthschaftl. Abhandlung von **E. Laspeyres,** Dr. jur. & phil., Privatdoc. a. d. Univ. Heidelberg. Preis 10 Ngr. od. 36 kr.

Bei **Eduard Weber** in **Bonn** ist so eben erschienen:

Walter, Ferd., Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. **Dritte** sehr vermehrte Auflage. In zwei Theilen. $5\frac{1}{2}$ Thlr.

Bei **Bangel & Schmitt** in Heidelberg ist soeben erschienen:

Pagenstecher, Prof. Dr. C., Pandekten-Praktikum zu **Puchta's** Pandekten und **Girtanner's** Rechtsfällen, mit Hinweisung auf die Lehrbücher von **Arndts** und **v. Vangerow.** Für Studirende und Praktiker dargestellt. gr. 8. broch. 51 Bogen. Thlr. 3. 10 Ngr. oder fl. 6. — rhein.

Bei **Palm & Enke** in Erlangen erschien vor einiger Zeit der Kommentar über eines der wichtigsten Gesetze der Neuzeit, das Wassergesetz, unter dem Titel

Die bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852 erläutert von Dr. **J. Pözl**, o. ö. Professor der Rechte an der Universität München. Mit einem Anhange, die Ordnung der Schiff- und Floßfahrt auf den bayerischen Flüssen, Seen und Kanälen betr. Ler.-8. geh. 2 Thlr. 8 Sgr

In diesem 466 Seiten starken Werke ist das Wasserbenützungs-, das Ent- und Bewässerungsgesetz, so wie jenes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen auf das Gründlichste behandelt und die Fülle von belehrenden Gesetzeserläuterungen, Winken und Berichten über alles auf die beregten Gegenstände Bezügliche verleiht dem Buche einen hohen praktischen Werth, welcher selbst von den außerhalb Bayerns wohnenden Fachmännern allgemein anerkannt worden ist; namentlich auch in jenen Staaten, in denen noch kein Wassergesetz erlassen wurde, hat dieses wichtige durch jede Buchhandlung zu beziehende Werk wohlverdiente Beachtung Seitens der Regierungen wie der Privaten gefunden.

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung

werden auch im nächsten Jahre fortgesetzt unter der Redaction des Oberappellationsgerichtsrathes Dr. **Neppes** in München. Die bisherigen 25 Bände enthalten außer den zunächst die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege betreffenden Aufsätzen und praktischen Mittheilungen auch zahlreiche Ausführungen auf der Grundlage des gemeinen Civilrechts und Civilprocesses und bietet somach diese Zeitschrift auch dem außerhalb Bayerns wohnenden Juristen eine reiche Fundgrube der verschiedenartigsten einschlägigen Materien. Insbesondere glauben wir die Zeitschrift der Beachtung der Herren Germanisten angelegentlichst empfehlen zu dürfen. In Bayern, vorzugsweise in dessen fränkischen und schwäbischen Provinzen, hat sich eine sehr große Anzahl von Particularrechten in praktischer Geltung erhalten. Dieß bringt mit sich, daß die zunächst für Bayern bestimmten Blätter für Rechtsanwendung werthvolle Erörterungen über Materien des deutschen Privatrechts zur Erläuterung jener Particularrechte brachten und fortwährend bringen, so wie, daß die häufigen Mittheilungen aus der Rechtsprechung der bayerischen oberen und obersten Gerichte sehr belehrend darüber sind, wie sich die in jenen Einzelgesetzgebungen und Gewohnheitsrechten erhaltenen germanischen Institutionen in der Praxis gestalten.

Der aus 26 Nummern (Bogen in 8.) bestehende Jahrgang kostet 2 Thlr. preuß. Mit dem Jahre 1855 begann diese Zeitschrift eine neue Folge, deren VI. Band den Jahrgang 1861 somit bilden wird. Zu beziehen ist dieselbe sowohl durch die Post als auch durch jede Buchhandlung.

Erlangen im Dezember 1860. **Palm & Enke.**

LIBRARY

U. C. BERKELEY LIBRARIES

C046102403

RETURN TO → **MAIN CIRCULATION**

ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL
RENEW BOOKS BY CALLING **642-3405**

DUE AS STAMPED BELOW

JAN 10 1995		
AUTO DISC CIRC	JAN 11 '94	

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6